This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 488392

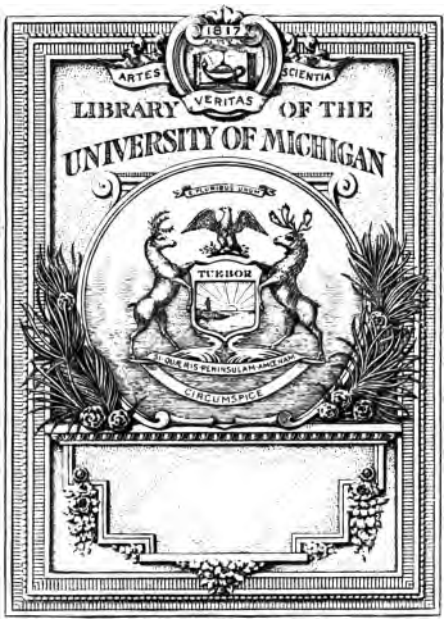
1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Repertorium
der
Polizeigeſetze
und
Verordnungen
in den
Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Handbuch
für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten,
welches
die in den Edicten-Sammlungen, der Geſetzſammlung, den Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung, den Annalen der innern Preuß. Staatsverwaltung, in Stengels Beiträgen zur Juſtizverfaſſung, in dem allgemeinen Landrechte, der Criminal- und Gerichtsordnung, den Amtsblättern ſämmtlicher Königlichen Regierungen, ſo wie in dem Repertorium der Berliner Polizeigeſetze aufgenommenen Verordnungen
in einer ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung
enthält.

Herausgegeben
von
W. G. von der Heyde.

Dritter Theil.
Nebſt einem Regiſter über das ganze Werk.

Halle,
in der Gebauerſchen Buchhandlung. 1820.

HV
7929
G3
P97
1819
v.3

742647-190

Seiner

Hochfürstlichen Durchlaucht

dem Herrn

Fürsten zu Sayn und Wittgenstein,

Königl. Preußischem Geheimen Staats-Minister
und Minister des Königlichen Hauses, Ober-Kammerherrn, Ritter
des schwarzen Adlerordens und mehrerer hohen Orden,

unterthänigst zugeeignet

von

dem Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Zweiter Abschnitt.
(Fortsetzung.)

Dreizehnte Hauptabtheilung.

Wasserschäden-Polizei. Seite 1—236

Vierzehnte Hauptabtheilung.

Bau-Polizei. S. 237—265

Funfzehnte Hauptabtheilung.

Wege-Polizei. S. 266—509

Sechzehnte Hauptabtheilung.

Allgemeine Landwirthschafts- und Landbau-Polizei. S. 510—465

Erste Unterabtheilung. Landbau-Polizei — 510—348
Zweite Unterabth. Die Viehseuchen betreffend — 549—423
Dritte Unterabth. Ueber die Krankheiten unter den Schaafen und den Transport derselben — 424—442
Vierte Unterabth. Ueber die Pferdezucht und die Pferdekrankheiten — 443—460
Fünfte Unterabth. Ueber die Baumanpflanzung — 461—463
Sechste Unterabth. Ueber die Bienenzucht — 464—465

Siebzehnte Hauptabtheilung.

Forst-Polizei. — 466—502

Achtzehnte Hauptabtheilung.

Jagd-Polizei. — 503—514

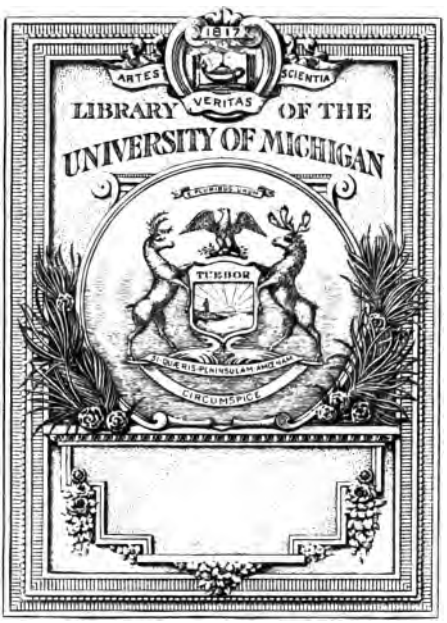
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Zweiter Abſchnitt.

(Fortſetzung.)

Dreizehnte Hauptabtheilung.

Waſſerſchäden-Polizei.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 44., die Strom- und Waſſerpolizei betr.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 157., die Beſchädigungen der Deiche, Dämme ꝛc. betr.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 96., Gräben und Waſſerleitungen betr.

Geſetz wegen des Waſſerſtaues bei Mühlen und Verſchaffung e. Vorfluth betr., v. 15. Nov. 1811. (Geſ. Samml. 1811. Nr 23.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg über dieſen Gegenſtand, v. 11. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 24.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, wegen Beſchaffung von Vorfluth, v. 8. März 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. 1. Heft.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg über dieſen Gegenſtand, v. 11. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 24.)

Allerhöchſte Kabinetsordre v. 24. Febr. 1816., die Verhütung der Verunreinigung der ſchiff- und floßbaren Flüſſe und Kanäle betr. (Geſ. Samml. 1816. Nr. 6.)

Verordn. der K. R. in Bromberg über eben dieſen Gegenſtand, v. 17. März 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 13.)

Deichordnung für die Saaldeiche, v. 9. Sept. 1778. (N. C. S. 1778.)

Strom- und Ufer-Ordnung vom Lippefluß, vom 2. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. 2. H.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg v. 15. Juni 1818., die Beſchädigung der Buhnen betr. (Annal. v. Kamptz 1818. 2. H.)

Verordnung der K. R. in Reichenbach, wegen Räumung der Straßengraben und anderer Abzugsgraben, vom 14. Nov. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 50.)

Publ. d. K. R. in Breslau, das Verhalten der an den ſchiffbaren Clodenitz-Kanal angrenzenden reſp. Dominiorum und Gemeinden betr., v. 4. Aug. 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 37.)

Allerhöchſte Kabinetsordre, betr. das Vorzugsrecht von einzelnen Mitgliedern einer Damm-Societät, für andre derſelben zur Wiederherſtellung durchbrochener Dämme ꝛc. geleiſteten Vorſchüſſe, v. 15. Aug. 1813. (Geſ. Samml. 1813. Nr. 15.)

Nr. 1.

Deich-Ordnung vom 9. Sept. 1778, zum Behuf der Saal-Deiche bei Laublingen, Poplitz, Beeſedau, Cuſtrena und in der Pfuhlſchen Aue.

(N. C. S. 1778.)

Nachdem des Königs von Preußen Majeſtät, wie auch des regierenden Fürſten zu Anhalt-Bernburg Hochfürſtl. Durchlaucht, den bishero durch die häufigen Ueberſchwemmungen des Saalſtromes, in den Gegenden von Neubeeſen, Laublingen, Poplitz, Beeſedau, Wirſchleben, Cuſtrena, der Pfuhlſchen Aue und Peißen, ſo vielmals, beſonders in den Jahren 1752 und 1771, verurſachten großen Schaden in Erwägung gezogen, und zu möglichſter Abwendung dergleichen in Zukunft zu befürchtenden höchſt verderblichen Inundationen, allergnädigſt und gnädigſt reſolviret haben, daß die alten Deiche in jenen Gegenden in gehörigen Stand geſetzt, und wo noch keine dergleichen vorhanden, neue erbauet werden ſollen, in dieſer Abſicht auch beſondere, am Ende unterzeichnete Commiſſarien zu ernennen geruhet, welche mit Zuziehung der Adelichen Häuſer Poplitz und Beeſedau es dahin gebracht, daß die Verſtärkung und Erhöhung der alten Deiche bei Laublingen, Poplitz, Cuſtrena und der Pfuhlſchen Aue, auch die Erbauung neuer Deiche bei Beeſedau gegen Wirſchleben und bei Cuſtrena auf gemeinſchaftliche Koſten aller derjenigen, deren Grundſtücke, bisher der Inundation unterworfen geweſen, nach den deshalb errichteten Cataſtris gänzlich zu Stande gekommen ſind; hiernächſt auch ferner beliebet und feſtgeſetzt worden, daß beſagte Deiche jetzt und für die Zukunft auf gemeinſchaftliche Koſten ſämmtlicher Intereſſenten erhalten werden ſollen, und dann zu ſolchem Behuf, nicht weniger zu Feſthaltung aller aus dieſer Societät entſpringenden Verbindlichkeiten, es nothwendig iſt, daß ein Receß oder Deichordnung, wonach alle die, ſo hiebei intereſſirt ſind, ſich zu achten haben, errichtet werden: als ſie zu ſolchem Behuf Folgendes gemeinſchaftlich verabredet und beliebet, und unter Allerhöchſter und Höchſter Approbation feſtgeſetzt worden.

Oberaufſicht über die Deiche.

1. Die Direction oder Oberaufſicht über die Saaldeiche von Laublingen, von der ſogenannten Hofbreite an der Straße

an, bis an die unterſte Schleuſe bei Gröna, wird von den vier Hauptintereſſenten, als

dem Königl. Preuß. Amte Reubeeſen,
dem Fürſtl. Anhaltiſchen Amte Bernburg,
dem Adelichen Hauſe Poplitz und Laublingen, und
dem Adelichen Hauſe Beeſedau,

gemeinſchaftlich geführet, und deren Baue und Reparaturen, nicht weniger die erforderlichen Veranſtaltungen bei entſtehendem Austreten des Stroms, ſo wie überhaupt alles beſorgt, was zum Beſten der Deiche auf irgend eine Art gereichen kann. Wenn einer der genannten Intereſſenten, bei den zu gemeinſchaftlichen Rathſchlagungen und zu faſſenden Entſchließungen nach vorheriger Uebereinkunft angeſetzten Terminen, entweder ſelbſt oder durch einen inſtruirten Bevollmächtigten, nicht gegenwärtig wäre, derſelbe hat dem in Allem beizupflichten; wie denn auch überhaupt in allen die Reparatur und Erhaltung der Deiche betreffenden Punkten jedesmal die Mehrheit der Stimmen, bis auf Allerhöchſte und Höchſte Approbation, entſcheiden ſoll.

Deich-Kaſſe.

2. Zu Etablirung und Unterhaltung einer beſtändigen Deichkaſſe, woraus die Beſoldung und Diäten, nicht weniger die Unterhaltung der Inventarienſtücke, auch, ſo viel möglich, Baue und Reparaturen an den Deichen beſtritten werden, ſoll jährlich von jedem Intereſſenten Ein Groſchen vom Scheffel Ausſaat nach den cataſtrirten Grundſtücken bezahlt, von den Gerichten jedes Orts termino Martini jeden Jahrs erhoben, und längſtens Acht Tage nachher zur Kaſſe abgeliefert werden; und ſollen dieſe Beiträge in der Qualität und mit der Verbindlichkeit, als andre Onera publica ordinaria, in Anſehung ſämmtlicher encataſtrirten Grundſtücke reciproce jederzeit agnoſcirt werden.

Im Fall die Kaſſe die erforderlichen Ausgaben zu fourniren nicht im Stande wäre, ſo ſoll, nach gemeinſchaftlichem Gutfinden, ein außerordentliches Ausſchreiben veranlaßt und, wie oben geſetzt, erhoben werden; dagegen aber ſoll, wenn die Kaſſe einen ſtarken Beſtand haben ſollte, der oben feſtgeſetzte Beitrag à 1 Gr. jährlich pro Scheffel Ausſaat, nach gemeinſchaftlichem Gutfinden auf ein oder mehrere Jahre, oder ſo lange ceſſiren, bis die Kaſſe die erforderlichen Ausgaben nicht mehr beſtreiten kann.

Repertorium
der
Polizeigeſetze
und
Verordnungen
in den
Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Handbuch
für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten,
welches
die in den Edicten-Sammlungen, der Geſetzſammlung, den Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung, den Annalen der innern Preuß. Staatsverwaltung, in Stengels Beiträgen zur Juſtizverfaſſung, in dem allgemeinen Landrechte, der Criminal- und Gerichtsordnung, den Amtsblättern ſämmtlicher Königlichen Regierungen, ſo wie in dem Repertorium der Berliner Polizeigeſetze aufgenommenen Verordnungen
in einer ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung
enthält.

Herausgegeben
von
W. G. von der Heyde.

Dritter Theil.
Nebſt einem Regiſter über das ganze Werk.

Halle,
in der Gebauerſchen Buchhandlung, 1820.

Den Kunstverständigen werden bei den jährlichen Deichschauen, wenn deren Anwesenheit erforderlich seyn sollte, einem jeden jedesmal fünf Thaler, incl. der Reisekosten, aus der Kasse gezahlt. Hingegen erhalten dieselben bei Anfertigung der Anschläge von starken Bauen und bei deren Direction, so lange sie in loco gegenwärtig sind, jeder täglich einen Thaler Diäten.

Veranstaltungen beim Austreten des Stroms.

5. Sobald das Wasser aufzulaufen und aus den Ufern zu treten anfängt, sollen in jedem Distriet 2 Mann Wache Tag und Nacht stehen, um das Steigen des Wassers zu observiren; wenn aber das Wasser an die Mitte der Deiche steigt, alsdann sollen auf jede funfzig Ruthen ein Mann Wache durch die Deichschulzen angestellt, diese Wache auch, deren ein jeder eine Schippe, Spaten, Handbeil oder Handkarre mit sich bringen muß, bei höher ansteigendem Wasser und anscheinender Gefahr verdoppelt, auch zu gehöriger Zeit, nach Maaßgabe der Jahreszeit und Witterung, durch andere abgelöst werden. Sollte an irgend einem Orte große Gefahr sich zeigen und ein Durchbruch der Deiche zu befürchten seyn, so soll ein Deichschulze dem andern auf beschehene Benachrichtigung so viel Mannschaft, als er entbehren kann, zu Hülfe schicken, bis von dem nächsten Orte mehrere herbeikommen. Bei äußerster Noth und zu besorgendem Durchbruche soll der Deichschulze das Nothzeichen durch drei nach einander folgende Flintenschüsse geben, worauf die Unterthanen der nächstgelegenen Orte, ohne Unterschied, Mann für Mann zu Hülfe zu eilen, und die Richter sie dazu anzutreiben schuldig seyn sollen.

Zu Prästirung dieser Wachen und Arbeiten sind die hierbei interessirten Dorfschaften folgendergestalt angewiesen:

Auf den ersten Distriet: Beesen, Laublingen und Poplitz;
auf den zweiten Distriet: Beesedau, Trebitz und Lependorf;
auf den dritten Distriet: Custrena, Unterpeißen und Bebitz;
auf den vierten Distriet: Gröna und Oberpeißen;

und sollen jedesmal nur tüchtige und brauchbare Leute durch die Richter jedes Orts auf Verlangen der Deichschulzen gestellt werden.

Ein Handarbeiter, so zur Wache oder Arbeit auf den Deich gefordert wird, und sich nicht dazu stellt, oder von dem ihm an-

gewiesenen Posten ohne Erlaubniß weichet, soll mit einem Thaler bestraft werden.

So sollen auch die zu Anführung des Mistes, der Bretter Waasen, und anderer bei großem Wasser benöthigten Materialien erforderlichen Anspannungen von sämmtlichen Pferde haltenden Interessenten auf Verlangen unweigerlich prästirt werden; dafern Jemand mit bestelltem Anspann zurückbleibt, solcher soll zwei Rthlr. Strafe zur Kasse bezahlen.

Die Wachen und Arbeiter erhalten von Ostern bis Michaelis vier Groschen für einen Tag und zwei Groschen für eine Nacht; von Michaelis bis Ostern aber drei Groschen für einen Tag und drei Groschen für eine Nacht.

Für einen vierspännigen Wagen wird für einen Tag ein Thaler zwölf Groschen, für ein Fuder Mist ein Thaler, für ein Schock langes Stroh zwei Thaler, und für ein Schock krummes Stroh ein Thaler vier Groschen, alles incl. Fuhrlohns, aus der Kasse bezahlt.

Falls aber der Mist und Stroh in natura zurückgenommen werden könnte, so soll ein Mehreres nicht als das Fuhrlohn mit acht Groschen für ein Fuder vergütet werden.

Zu noch mehrerer Vorsorge sollen sämmtliche Interessenten sich angelegen seyn lassen, bei Ergießung des Stroms von oberhalb desselben, zuverlässige Nachrichten einzuziehen, um alle erforderliche Verfügungen in Zeiten vorkehren zu können.

Alle übrige, bei großem Wasser zu treffende Specialveranstaltungen sind den Deichschulzen in der ihnen ertheilten besondern Instruction vorgeschrieben.

Besorgung der Schleusen.

6. Auf die Schleusen muß der Fürstl. Bernburg. Deichschulze, in dessen District sie belegen, Acht haben, sie zu rechter Zeit beim Anwachs des Wassers schließen, beim Fall aber gehörig öffnen, damit die Dräng- und andere Wasser, so sich auf dem Binnenlande gesammlet, ablaufen können. Im Fall das Wasser so hoch ansteigen sollte, daß die Thore Gefahr liefen, gesprengt zu werden; so soll landwärts Mist und Erde dagegen gebracht, und aller besorgliche Schade und Unglück selbstmöglichst verhütet werden.

Inventarienstücke und andre nöthige Materialien.

7. Die zum Behuf dieser Veranstaltungen erforderlichen, und aus der gemeinschaftlichen Kasse angeschafften Geräthschaften, als: 1 Schock Bretter, 8 Stampfen, 4 Stück Schlägel und 4 Stück Laternen auf jeden District, verbleiben pro inventario, und werden von der Gerichtsobrigkeit oder dem Deichschulzen jedes Districts asservirt, welche dafür gut seyn müssen, daß sie nicht verloren gehen, nicht anderweitig gebraucht, noch auf irgend eine Art beschädigt werden, widrigenfalls sie solche zu ersetzen schuldig sind.

Was hingegen bei dem Gebrauche zum Behuf der Deiche ruinirt wird oder verloren geht, wird auf gehörige Atteste sofort aus der Kasse ergänzt, das Uebrige aber an den Ort, wo es verwahrt wird, zurückgeliefert, und sollen diese Inventarienstücke bei jedesmaliger Deichschau genau revidirt, und wenn daran etwas Schadhaftes befunden werden sollte, solches sogleich wieder angeschafft werden, damit das Inventarium allezeit vollzählig und in gutem Stande verbleibe.

So viel die übrigen, zu Verwahrung der Deiche bei großen Wassern benöthigten Materialien an Waasen, Pfählen, Mist und Stroh, welche sich nicht lange aufbewahren lassen, anbetrifft, so machen sich Eingangs gedachte vier Hauptinteressenten anheischig, ein jeder auf seinem District 12 Schock frische Waasen und 6 Schock dreiellige zugespitzte Pfähle in beständiger Bereitschaft zu halten, damit solche an die Orte, wo es nöthig, unverzüglich gebracht werden können. Was bei dem Gebrauche verdorben oder verloren geht, wird das Schock Waasen mit einem Thaler, und das Schock Pfähle mit sechzehn Groschen dem Eigenthümer bezahlt, das Uebrige aber demselben zurückgeliefert. Der benöthigte Mist und Stroh, wovon sämmtliche Interessenten zu allen Zeiten einige Fuder und Schocke in Bereitschaft halten sollen, wird genommen, wo es am nächsten zu haben ist, und wie §. 5. gesetzt ist, vergütet. Sollten vorstehende Materialien nicht hinreichend seyn, so müssen dergleichen angeschafft werden, wie sie am geschwindesten und besten zu haben sind; wie denn auch die Deichschulzen einer dem andern damit benöthigten Falls zu Hülfe kommen müssen.

Inhaltsverzeichniß.

Zweiter Abschnitt.
(Fortsetzung.)

Dreizehnte Hauptabtheilung.

Wasserschäden-Polizei. Seite 1—256

Vierzehnte Hauptabtheilung.

Bau-Polizei. S. 257—265

Funfzehnte Hauptabtheilung.

Wege-Polizei. S. 266—509

Sechzehnte Hauptabtheilung.

Allgemeine Landwirthschafts- und Landbau-Polizei. S. 510—465

Erste Unterabtheilung. Landbau-Polizei — 510—348
Zweite Unterabth. Die Viehseuchen betreffend — 349—423
Dritte Unterabth. Ueber die Krankheiten unter den Schaafen und den Transport derselben — 424—442
Vierte Unterabth. Ueber die Pferdezucht und die Pferdekrankheiten — 443—460
Fünfte Unterabth. Ueber die Baumanpflanzung — 461—463
Sechste Unterabth. Ueber die Bienenzucht — 464—465

Siebzehnte Hauptabtheilung.

Forst-Polizei. — 466—502

Achtzehnte Hauptabtheilung.

Jagd-Polizei. — 503—514

bleiben. Wer diesem zuwider handelt, soll zwei Rthl. Strafe erlegen und den verursachten Schaden ersetzen.

Nutzung und Begrasung der Deiche.

13. Die Benutzung der Deiche verbleibt demjenigen, welchem die Nutzung des Grundstücks gehört, worauf der Deich stehet. Ein jeder Besitzer muß sich bestens angelegen seyn lassen, die Deiche begrasen zu machen; zu dem Ende solche, wo sie neu erbauet oder reparirt sind, mit allerlei Arten Klee- oder Grassaamen besäen. Die Säumigen müssen dazu von der Gerichtsobrigkeit angehalten werden.

14. Die Deiche sollen mit keinerlei Art von Holz bepflanzt werden. Vier Fuß davon können wasserwärts Bäume und Buschwerk, zu Verhütung der Schälung, von dem Eigenthümer des Terrains angepflanzt werden.

Was auf den Deichen von Bäumen oder Sträuchern hervorwachsen wird, soll alle Frühjahre wohl ausgerottet und die Löcher gehörig wieder geebnet und mit größtem Fleiß festgemacht werden.

Höhe und Stärke der Deiche.

15. Sämmtliche Deiche sollen einerlei Höhe, und zwar einen rheinländischen Fuß mehr haben, als das höchste Wasser jemals gewesen. Es versteht sich von selbst, daß der Deich auf hohem Terrain nicht so hoch gemacht wird, als in den Niederungen; deshalb soll dessen Höhe bei ausgetretenem Wasser durch die Deichschulzen sorgfältig untersucht und durch einzuschlagende Pfähle bemerkt werden, damit die niedrigen Stücke erhöhet und den übrigen gleich gemacht werden. Die Ueberfahrten müssen von der nämlichen Höhe seyn. Die Breite der Deiche soll auf der Krone an den Orten, wo die Erde gut ist, niemals geringer als acht rheinländische Fuß, und die Dossirung soll bei gutem Terrain auf jeden Fuß Höhe wasserwärts zwei rheinländische Fuß und landwärts ein rheinländischer Fuß seyn. Wenn aber das Erdreich locker, sandig oder von andrer schlechten Beschaffenheit, oder der Deich dem Windschlag ausgesetzt wäre, so muß an der Breite und Dossirung so viel, als nach Ermessen der Kunstverständigen und gemeinschaftlichem Gutfinden erforderlich, zugegeben werden.

Zweiter Abſchnitt.

(Fortſetzung.)

Dreizehnte Hauptabtheilung.

Waſſerſchäden-Polizei.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 44., die Strom- und Waſſerpolizei betr.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1571., die Beſchädigungen der Deiche, Dämme ꝛc. betr.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 96., Gräben und Waſſerleitungen betr.

Geſetz wegen des Waſſerſtaues bei Mühlen und Verſchaffung e. Vorfluth betr., v. 15. Nov. 1811. (Geſ. Samml. 1811. Nr. 23.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg über dieſen Gegenſtand, v. 11. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 24.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, wegen Beſchaffung von Vorfluth, v. 8. März 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. 1. Heft.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg über dieſen Gegenſtand, v. 11. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 24.)

Allerhöchſte Kabinetsordre v. 24. Febr. 1816., die Verhütung der Verunreinigung der ſchiff- und floßbaren Flüſſe und Kanäle betr. (Geſ. Samml. 1816. Nr. 6.)

Verordn. der K. R. in Bromberg über eben dieſen Gegenſtand, v. 17. März 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 13.)

Deichordnung für die Saaldeiche, v. 9. Sept. 1778. (N. C. S. 1778.)

Strom- und Ufer-Ordnung vom Lippefluß, vom 2. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. 2. H.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg v. 15. Juni 1818., die Beſchädigung der Buhnen betr. (Annal. v. Kamptz 1818. 2. H.)

Verordnung der K. R. in Reichenbach, wegen Räumung der Straßengraben und anderer Abzugsgraben, vom 14. Nov. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 30.)

Publ. d. K. R. in Breslau, das Verhalten der an den ſchiffbaren Clodenitz-Kanal angrenzenden reſp. Dominiorum und Gemeinden betr., v. 4. Aug. 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 37.)

Allerhöchſte Kabinetsordre, betr. das Vorzugsrecht von einzelnen Mitgliedern einer Damm-Societät, für andre derſelben zur Wiederherſtellung durchbrochener Dämme ꝛc. geleiſteten Vorſchüſſe, v. 15. Aug. 1813. (Geſ. Samml. 1813. Nr. 15.)

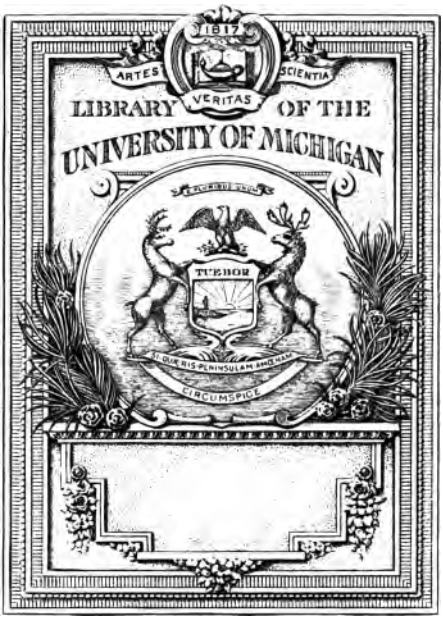
1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

allem, was in dieser Deichordnung enthalten, genau nachzuleben und darüber unverbrüchlich zu halten; entsagen zu dem Ende allen dagegen zu machenden Einwendungen, und haben diesen Receß und Deichordnung, welche vierfach ausgefertigt, auch jedem Haupt-Interessenten ein Exemplar zugestellt worden, eigenhändig unterschrieben. So geschehen den 9. September 1778.

F. A. v. Krosigk, Commissarius und als Besitzer der Rittergüter Popliz und Laublingen. — Fischer. — L. D. F. Madelung.

Döring. — C. E. v. Krosigk, für mich und meinen Bruder als Besitzer des Ritterguts Beesedau.

Nr. 2.

Circular-Verfügung an die in der Nähe der Elbe belegenen Gerichts-Obrigkeiten, Deich- und Dorf-Schulzen und Gemeinden im Jerichowschen Kreise, wegen Abwendung der Wasserschäden an den Elbdeichen, vom 30. Nov. 1798.

(N. C. S. 1798.)

Zur Abwendung eines Unglücks an den Elbdeichen, und besonders eines Durchbruchs derselben bei entstehender Wassersgefahr, ist die gehörige Aufsicht auf die Elbdeiche verfügt.

Vorzüglich liegt solche dem Landrath, Deich-Hauptmann und Deich-Inspector ob; außerdem aber noch für einzelne Deichdistricte außer den Deich-Schulzen noch gewissen Personen, welche den Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden besonders bekannt gemacht werden.

Diesen Personen leisten die Gemeinden in Deich-Angelegenheiten, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, die genaueste Folge, und kommen, wenn sie zur Deichwache oder Deicharbeit gefordert werden, zur verlangten Zeit und Stunde, und verrichten dann die ihnen aufzugebende Arbeit, oder beobachten das, wozu sie sonst angewiesen werden.

Bei eintretender anhaltender Wassersgefahr, und wenn am Tage und noch mehr zur Nachtzeit viel Mannschaft auf den Dei-

chen erforderlich ist, fällt solches den unmittelbar an den Elbdeichen wohnenden Gemeinden zu schwer.

Deshalb sind, mit Rücksicht auf die zeitherige Observanz, zu verschiednen Deichdistricten, wo dieser Fall eintritt, benachbarte Gemeinden, nach einer besonders vom Landrath jeder Gemeinde bekannt zu machenden Vertheilung, gelegt; wobei aber die Verfügung getroffen ist, daß die Gemeinden nicht zur Unzeit belästigt, noch ihnen überhaupt neue Lasten auferlegt werden, sondern nur dabei die möglichste Ordnung beobachtet wird.

Werden Gemeinden aber zur Deichwache, Handarbeit oder mit dem Gespanne gefordert: so kommen sie zur bestimmten Stunde dahin, wo sie bestellt sind, und bringt jeder, der zur Deichwache oder Handarbeit bestellt wird, theils einen Spaten, theils eine Mistforke, je nachdem es nöthig ist, um beides zur Hand zu haben, ein Beil und einen hölzernen Schlägel; jeder vierspännige Wagen aber, wenn dergleichen im Nothfall verlangt und von den benachbarten Dörfern beordert werden, auf 48 Stunden Futter, 15 Bund Waasen, 2 mit Stroh durchflochtene Mistleitern, 1 Mistforke, 1 Axt, und 4 Stück wenigstens 14 Fuß lange Bretter mit.

Des Nachts müssen die Deichwachen aus jeder Gemeinde wenigstens mit 2 guten Laternen, und zu jeder mit 2 ganzen Lichtern versehen seyn. Die Lichter werden den Deichwachen vom Dorfschulzen alle Abende zugetheilt, und aus der Gemeindekasse bezahlt; so wie sich auch jede an der Elbe belegene Gemeinde sogleich 4 neue blecherne, mit dem gehörigen Glase versehene, mittelmäßig große runde Laternen zum Gebrauch für die Deichwachen anschafft und beständig in gehörigem Stande unterhält. Wer solche indeß muthwillig oder unvorsichtigerweise beschädigt, läßt sie sogleich binnen 24 Stunden aus eignen Mitteln wieder in gehörigen Stand setzen. In sofern indeß die Lichter von den Deichwachen nicht gebraucht werden, werden solche von denselben zurückgegeben, und hiedurch den Gemeinden keine unnütze Ausgabe zugezogen.

Von den Dorfschulzen werden die Deicharbeiten, Deichwachen und Wagen verlangt, und diese bestellen solche wieder in der Gemeinde.

Versehen dieselben dabei etwas, so werden sie, den Umständen nach, mit 1 bis 10 Rthlr. Strafe belegt.

Die Hofwirthe sollen eigentlich selbst zur Deicharbeit oder Deichwache kommen, und nur etwa der dritte Theil der aus einem Dorfe geforderten Mannschaft kann aus verständigen, arbeitsamen, nicht zu alten Taglöhnern, oder aus Knechten, bestehen.

Wer zur Deichwache oder Deicharbeit bestellt wird, sitzt für jede zu spät gekommene Stunde 6 Stunden; wer einen untüchtigen Mann für sich schickt, 12 Stunden; wer aber gar nicht erscheint, oder eher abgeht, als er abgelöst wird, 48 Stunden im Gefängniß.

Wer betrunken zur Deicharbeit oder Deichwache kommt, oder sich während seines Dienstes betrinkt, oder Schlägerei anfängt, wird mit Gefängniß strenge bestraft werden.

Wer mit dem Wagen bestellt wird, und nicht mit den vorbedachten Geräthschaften, oder von auswärts nicht mit hinlänglichem Futter, oder zu spät kommt, sitzt 12 bis 24 Stunden, und wer gar nicht oder 24 Stunden zu spät erscheint, 8 Tage lang im Gefängniß.

Wer daher Krankheits oder anderer gegründeter und erheblicher Abhaltungen halber nicht erscheinen kann, zeigt solches in Zeiten dem Dorfschulzen an, der statt seiner einen andern aus der Gemeinde bestellt; denn es wird dafür gesorgt werden, daß selbst im größten Nothfall nicht alle Gespanne und Handarbeiter aus einer Gemeinde bestellt werden.

In welcher Gemeinde kein andres Verhältniß der Ackerleute, Halbspänner und Kossathen unter sich zu den Deichwachen feststeht, oder vor den Gerichten rechtlich ausgemacht wird, da werden zwei Kossathen, und zwar im letztern Fall bis zur rechtlichen Entscheidung, gegen einen Ackermann oder Halbspänner gerechnet; und bei den Gespannarbeiten, wovon die Kossathen ganz frei bleiben, kommen zwei Halbspänner gegen einen Ackermann.

Die Deichwachen sollen bei Tage und bei Nacht abwechselnd von dem Deich- und Dorfschulzen oder Schöppen in den Elbgemeinden visitirt werden, und wer dazu gebraucht wird, ist von allen übrigen Deicharbeiten frei.

Welcher Deichschulze sich, sobald Deichwachen auf den Deichen ausgestellt werden, ohne Erlaubniß der Deichschau-Commission 12 Stunden aus seinem District entfernt, zahlt 10 Rthl.; und derjenige, welchem das Visitiren der Deichwachen aufge-

geben ist, und es unterläßt, im Fall ihn nicht schleunig zugestoßene, zu bescheinigende erhebliche Unpäßlichkeit daran verhindert hat, den Umständen nach 2 bis 5 Rthl. Strafe für jeden Contraventionsfall, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt.

Bei wirklich zu besorgender Wassersgefahr dürfen sich die Deichschulzen aber unter keinerlei Umständen bei harter Strafe, dem Befinden nach sogar Festungsarrest, aus ihrem Deichdistrict entfernen.

Die einfachen Deichwachen sollen indeß nicht ausgestellt werden, als bis das Wasser auf zwei Fuß hoch an die mit Vorland versehenen Deiche tritt; dann aber des Nachts die Wachen verdoppelt werden. Sobald das Wasser wieder fällt, und es sonst den Umständen nach nicht wahrscheinlich ist, daß das Wasser wieder schleunig steigen möchte, (als wenn etwa oberhalb starke Eisstopfungen stehen, viel Schnee gefallen ist, Regenwolken ziehen, u. s. w.) müssen die Deichwachen abgerufen werden.

Die Obliegenheiten der Deichwachen bestehen darin, daß sie ihren Deichdistrict entlang gehen; Acht haben, ob und wie das Wasser steigt, so wie, ob Quell-Löcher, besonders bei den Werlen oder Kölken und Schaardeichen; ferner, ob Schälungen oder Einrisse im Deiche vom Regen entstehen. Mit den zunächst neben ihnen angestellten Deichwachen müssen sie sich zu begegnen suchen, und sich mit denselben über das bemerkte Steigen oder Fallen des Wassers besprechen, die Quell-Löcher mit Mist und Erde zustopfen, und auch damit die Einrisse im Deiche zumachen, wenn dergleichen beim Thauwetter und Regen am Deiche entstehen.

Entstehen aber irgendwo starke Schälungen oder Quell-Löcher, so müssen sie sogleich davon den Dorf- oder Deich-Schulzen durch einen Mann von der Deichwache benachrichtigen, damit mehr Mannschaften kommen; vor den Schälungen Buschwerk verpfählen, und die Quell-Löcher fest verstopfen.

Eben so muß der Dorf- oder Deichschulze durch einen Mann von der Deichwache davon benachrichtigt werden, wenn das Wasser ungewöhnlich schnell steigt; oder wenn, im Fall das Wasser schon hoch steht, eine heftige Eisfahrt ankommt.

Von jeder an der Elbe belegenen Gemeinde sollen binnen 3 Wochen nach Empfang dieser Verfügung, welche noch nicht vorhanden sind, nach Verhältniß der Lä

n. Auch kann es rathſam ſeyn, daß Bauholz oder ſchwere
ne mit Ketten auf dem Deiche befeſtigt werden. In ſolchem
widerſetzt ſich Niemand, wenn derjenige, der die Aufſicht
em Deiche hat, von ihm dergleichen fordert; und hat der
thümer Bezahlung dieſer Stücke zu erwarten, wenn ihm
nicht zurückgegeben; und Reparatur oder Schaden-Erſatz,
ſolche beſchädigt werden.

Ueberhaupt kann bei wirklich zu beſorgendem Durchbruch
Deichs die Deichſchau-Commiſſion, oder derjenige, der die
cht auf den Deich hat, an Miſtbrettern, Buſch- und anderm
ſo viel nehmen, als und wo er es für gut findet, und darf
agegen Niemand widerſetzen; wohl aber hat derſelbe billige
hädigung ſeines Verluſts zu erwarten. Denn es kann bei
pfungen oder außerordentlich großem Waſſer der Fall ein-
, daß der Deich ſchleunig mit Erde und Miſt zwiſchen an-
lten Brettern erhöht, oder wegen Schälungen und ſtarken
-Löchern Packwerke von Buſch am Waſſer-Doſſement des
s gemacht werden müſſen, indem Ueberlaufen des Waſſers
die Deichſchälungen durch Wellenſchlag und Quell-Löcher
glich zu verhüten ſind.

Es kann ferner nöthig ſeyn, daß, um das Aufweichen des
s bei den Weelen und auf den Schaar-Deichen zu verhüten,
wa gefallene hohe Schnee ſchon vorſorglich beim Froſtwetter
hippt, und wenn er nicht mit Handarbeitern vom Deiche
tergeſchafft werden kann, abgefahren wird. Wer daher
beordert wird, darf ſich deſſen, bei Vermeidung vorgedach-
id ſonſt nachdrücklicher Beſtrafung, nicht weigern, und am
ſten darf dabei Zögerung Statt finden.

Die Gerichtsobrigkeiten ſind verbunden, ihre Gerichtspflich-
zur Beobachtung dieſer Verordnung und der den letztern
wenden Ordres anzuhalten; auch den Requiſitionen der

Deichſchau-Commiſſion wegen Vollziehung verwirkter, vorſtehend verordneter Strafen ungeſäumte Folge zu leiſten, ſo wie ein jeder einſehen wird, daß dieſe Verfügung nur erlaſſen iſt, um Schaden und Unglück abzuwenden und Unordnungen zu verhüten.

Die hiernach den Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden auferlegten Verbindlichkeiten liegen derſelben auch ſchon nach der Magdeburgiſchen Deichordnung vom 28. April 1721. (Kap. 17. §. 17—39.) ob.

Der Inhalt dieſer Deichordnung iſt indeß theils hin und wieder in Vergeſſenheit gerathen, theils auch nicht überall auf die jetzigen Zeitumſtände anwendbar.

Es iſt deshalb auch die Reviſion und Erneuerung dieſer Deichordnung verfügt; vorläufig aber, da dazu verſchiedne Zeit erfordernde Vorarbeiten nöthig ſind, in Rückſicht der Verhütung von Waſſerſchäden bei großem Waſſer gegenwärtige Verfügung erlaſſen.

Magdeburg, den 30. November 1798.

Königl. Preuß. Magdeburgiſche Krieges- und Domainen-Kammer.

Nr. 3.

Damm- und Ufer-Ordnung für Oſtpreußen und Litthauen.

De dato Berlin, den 12. April 1787.

(N. E. S. 1787.)

Da die ſchiffbaren Ströme Memel, Ruß und Gilge, und die damit connectirenden Gewäſſer des großen und kleinen Friedrichsgrabens, der Nemonien, der Deine und des Pregels, in Anſehung der Navigation, Einfluß auf die Wohlfahrt des Landes haben, indem dadurch die Handlung, auch der Zufluß des Geldes befördert wird, durch die an erſtern Strömen belegenen Dämme, Buhnenwerke und Uferbefeſtigungen aber die Conſervation und Sicherheit der dahinter ſituirten importanten Niederungen und eines jeden unter dem Schutz der Dämme mit ſeinen Grundſtücken ſich befindenden Einwohners vorzüglich bewirkt wird, dagegen bei vernachläſſigter Unterhaltung ſolcher Werke das Verderben der Ländereien, und ſelbſt Leib- und Lebensgefahr für die

Einwohner zu beſorgen iſt, indem ein entſtandner Waſſerſchaden einen weit ſchnellern und gefährlicheren Fortgang, als ſelbſt eine Feuersbrunſt hat; ſo haben Se. Königl. Majeſtät von Preußen allergnädigſt reſolvirt, eine gleichmäßige Damm- und Uferordnung, als bereits für die Marienwerderſche Niederung durch den Druck bekannt gemacht worden, auch für das Litthauiſche Departement, mit Rückſicht auf die daſige Localität und bisherige Verfaſſung, entwerfen, und darin die Pflichten eines jeden unterm Schutz des Dammes wohnenden Einſaſſen bekannt machen zu laſſen, auch dieſe Damm- und Uferordnung zu einem unverbrüchlichen Geſetz zu beſtätigen.

§. 1. In Anſehung der Ströme und ſchiffbaren Gewäſſer werden hiemit alle eigenmächtige Einſchränkungen, Einbaue, Verſtellungen des Stroms mit Netzen und Fiſchergeräthe, ſo irgend den Lauf des Stroms alteriren und zum Einreißen der Ufer Anlaß geben, oder die Fahrt hindern können, auf das ſchärfſte und bei Strafe von 50 Rthl., oder im Fall ſolche aus Unvermögen des Contravenienten nicht erfolgen könnte, je nachdem die Umſtände ſind, bei richterlicher feſtzuſetzender harter Leibes-, Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe verboten. Damit aber ſowohl die Ströme und Kanäle in einem ſchiffbaren Stande unterhalten werden, ſo wird für die Vertiefung der flachen Stellen auf alle mögliche Art geſorgt und zu ſolchem Ende auch auf die Anlegung dienlicher Werke Rückſicht genommen werden.

§. 2. So wie nun die ſchiffbaren Ströme Memel, Ruß und Gilge, imgleichen der kleine Friedrichsgraben und der Pregel bis zu dem Dorfe Simonen, ſammt den andern im Litthauiſchen Departement belegenen Flüſſen, ſo nicht eigentlich ſchiffbar ſind, lediglich zum Reſſort der Litthauiſchen ꝛc. Kammer gehören, ſo iſt der Remonienſtrom, der große Friedrichsgraben, Deine und Pregel, ſo in dem Königsbergiſchen Departement liegen, ſammt den Flüſſen Alle, Paſſarge, Friſching und andern kleinen Gewäſſern, eigentlich unter der Aufſicht des Oſtpreußiſchen Ober-Deichinſpectors und des zu Labiau ſubſiſtirenden Bagger-Inſpectors, welche ebenfalls auf alle vorbemerkte Punkte Acht zu geben, die ſchädlichen Einbaue zu verhüten, die regulaire Strombahn zu befördern, die Kanäle in gehöriger Tiefe, und die jedes Orts ſubſiſtirenden Treideldämme in vollkommnem Stande zu unterhalten, nach ihren bereits in Händen habenden Inſtructionen

verpflichtet ſind, und iſt nur noch anzumerken, daß auch in den kleinen Strömen, ſo nicht ſchiffbar ſind, kein willkührlicher Einbau, bei der feſtgeſetzten Strafe, zu verſtatten ſey. Bei denen Strömen, auf welchen Holz geflößet wird, muß übrigens alljährlich das zu Grunde geſunkene Holz, oder aus den Wäldern herunterkommende Strauch- und Stobbenholz, in den Dorfsgrenzen entweder durch Freiwillige auf Königliche Koſten, oder, in Ermangelung freiwilliger Arbeiter, durch die angrenzenden Dorfſchaften für hinlängliche Bezahlung herausgebracht und hiernächſt plus licitandi verkauft werden, worauf die reſpectiven Dammsbediente mit zu ſehen haben.

§. 3. Was hingegen die Unterhaltung der Dämme betrifft, ſo ſind die Einſaſſen, unter welche bisher ſämmtliche Dämme in Looſe vertheilt geweſen, und welche aus den Einwohnern der Aemter Linkuhnen, Kuckerneeſe, Ruß und Seekenburg beſtehen, die der Ueberſchwemmung ausgeſetzt ſind, und vom Schutz der Dämme profitiren, und von welchen die ſämmtlichen zu den Dammbauten und Reparaturen concurrirenden Dorfſchaften nach den Aemtern, wozu ſie gehören, namentlich aufgeführt werden ſollen, gehalten, die vorfallenden Dammreparaturen unweigerlich zu verrichten, wobei auch das Amt Heinrichswalde, welches, obgleich in einiger Entfernung, dennoch unter dem Schutz des Dammes belegen iſt, nach genauer Unterſuchung mit zu einer proportionirlichen Dammsloosvertheilung gezogen, wodurch die Dammlooſe eines jeden Intereſſenten verkleinert und die Unterhaltung erleichtert werden wird.

§. 4. Die Conſervation der ſolchergeſtalt vertheilten Dämme, wie auch alle übrige zur Deckung der Ufer vorkommende Arbeiten betreffend; ſo hat es nach der bereits ſeit Anno 1755 ſubſiſtirenden Verfaſſung, und mit Bezugnehmung auf die alte Obſervanz, dabei ſein Bewenden, daß ſolche ſowohl bei kleinen Reparaturen, als auch bei Reſtaurirung der Durchriſſe, der Königlichen Kaſſe mit keinen weitern Koſten, als der unentgeldlichen Verabfolgung des Holzes und Strauches, zur Laſt fallen, hingegen übrigens alle Koſten und Arbeiten, welche beſonders in unentgeldlicher Anfuhr des Holzes und Strauches beſtehen, von den Damm-Intereſſenten allein, nach einer genauen und egalen Repartition, präſtirt und getragen werden müſſen, indem dieſe Präſtationen ihren Grund in den Vortheilen und der Schaden-

abwendung der ganzen Dammsocietät haben. Was hingegen die zu Deckung der Ufer vorkommenden Arbeiten, als Abweiser, Bühnenwerke und Unterfutterungen betrifft, wodurch die Schaardämme befestigt und gehöriges Vorland und Außendeiche angehegert, und welche zu Deckung des Hauptdammes unterhalten werden müssen; so werden solche auf Königliche Kosten an den Orten, wo sie nöthig sind, angelegt und unterhalten, zumal solches durch allgemeine Landesgesetze und das neuerlich emanirte Reglement d. d. Berlin, den 9. November 1777 feststehet, und auf das Regale der schiffbaren Ströme seinen Bezug hat; jedoch müssen die zu letztern Arbeiten erforderlichen Fuhren und Arbeitsleute, wegen des bei selbigem zu mehrester Zeit obwaltenden Periculi in mora, für das des Behufs in den Anschlägen ausgebrachte Geld, wenn dazu keine Freiwillige zu erhalten sind, durch die Dammintereſſenten, nach einer egalen Repartition, die jedesmal von der Litthauischen ꝛc. Kammer zu confirmiren ist, unweigerlich gestellt werden, zumalen solche für billige und hinreichende Zahlung zu präſtirenden Dienste zu ihrem Besten gereichen.

§. 5. Die bisherigen fixirten Geldbeiträge sämmtlicher Dammintereſſenten zur Dammkasse, welche das Amt Kuckerneese nach wie vor erhoben, auch deren Rechnung ablegen muß, und welche blos zur Salarirung der Dammbedienten angewandt worden, bleiben unverändert, wie sie seit Anno 1733 präſtirt worden, außer daß durch den Zutritt des Amts Heinrichswalde das Beitragsquantum eines jeden Individui, jedoch mit Beibehaltung der in gedachtem Jahre gemachten Classification, vermindert, und einem jeden, was er künftig beizutragen hat, gehörig bekannt gemacht werden wird.

§. 6. So wie nun überhaupt die Verpflichtung der ganzen Dammsocietät hierdurch bestimmt worden, so wird auch besonders festgesetzt, daß ein jeder Einwohner, der sich unter dem Schutz der Dämme befindet, schuldig und verbunden seyn soll, alle in der Niederung vorkommende Arbeit, es mag dieselbe seyn an den Ufern der Ströme, Fängung und Verdammung der Ausrisse, Unterhaltung und Verstärkung der Dämme, Beiführung der Pfähle, Erde, Strauch und andern Nothwendigkeiten, wie solche immer Namen haben, zu verrichten, ohne daß dawider eine Ausnahme von irgend jemanden, er besitze Königliche Vor-

werks-, Adeliche, Köllmiſche, Aſſecuranten-, Schulzen-, Frey- oder Bauer-Hufen, Statt habe.

§. 7. Damit aber niemand über Prägravation zu klagen Urſach habe, ſo ſollen ſämmtliche Dämme in der Niederung nochmals revidirt, in gewiſſe Klaſſen eingetheilt, und einem jeden nach Proportion ſeiner Hufen eine Ruthenanzahl zugetheilt, und davon ein gedrucktes Cataſtrum ausgefertigt, auch keine Hufen weiter, als die Dienſthufen der Geiſtlichen, ausgeſchloſſen werden, es mögen ſonſt die übrigen Königliche Vorwerks-, Adeliche, Köllmiſche, Aſſecuranten-, Schulzen-, Frey- oder Bauerhufen ſeyn. Da jedoch die Acquirenten der ehemaligen Kuckerneeſiſchen Amtsvorwerke Neuhoff und Sellen durch ihre Erbverſchreibung vom 16. Juni 1772 von aller Concurrenz zu den Dämmen eximirt ſind, ſo ſollen ſelbige, wegen der Unpflichten, die ſie in Anſehung des Dammes nach der Dammordnung zu tragen haben, aus Unſerer Kaſſe entſchädigt und ebenfalls mit den Königlichen Beamten, in Anſehung der ihnen verpachteten Vorwerkshufen, gehalten werden.

§. 8. Nach dieſer Vertheilung iſt ein jeder Intereſſent ſchuldig, in dem ihm angewieſenen Looſe alles, was ausgetreten, ausgefahren, ausgeſchälet, oder an der Erhöhung, Verſtärkung, Schüttung der Banquelle oder bei Dämmen nöthig, mit guter Erde zu füllen, und die Arbeit alle Jahre ſogleich im Frühjahr vorzunehmen.

§. 9. Damit aber die Arbeit in gewiſſer Ordnung geſchehe, ſo ſoll jederzeit nach der Frühjahrsfluth eine Dammſchau durch den Departementsrath, Ober-Deichinſpector oder ſonſtigen Waſſerbauverſtändigen Beamten, Damm-Meiſter und Dammgeſchwornen gehalten werden, wobei alles notirt werden muß, was zur Verbeſſerung der Dämme und Ufer für Veranſtaltungen zu treffen, was den Dammintereſſenten zu erreichen obliegt, oder aus Ihro Majeſtät Kaſſe beſtritten wird, dazu ſogleich der Anſchlag gefertigt und der Litthauiſchen ꝛc. Kammer zu Einholung der Decharge eingeſandt wird; das, was hierbei abgemacht und beſtimmt wird, erhält der Damm-Meiſter ſchriftlich, und iſt verbunden, nach der erhaltenen Anweiſung, mit Zuhülfnehmung der Dammgeſchwornen, einem jeden die an den Dämmen zu verrichtende Arbeit anzuzeigen; zur bequemen Zeit, wenn noch nicht im Felde gearbeitet wird, beſtimmt der Damm-Meiſter die Fuhren, alsdann muß jeder Intereſſent ſich

gehörig einfinden, und die ihm angewieſene Arbeit an ſeinem Looſe, oder wenn er Jemanden zu Hülfe zugetheilt worden, ohne Widerſpenſtigkeit, bei der härteſten Strafe, verrichten, und ſich ſchlechterdings den Anordnungen des Damm-Meiſters, in Ausführung der beſtimmten Arbeit, unterwerfen muß; jedoch ſoll nur im Nothfalle Jemanden die Hülfe für einen Andern zugemuthet werden, und Letzterer den Erſtern billiger Art nach zu entſchädigen verbunden ſeyn; dagegen, wenn wider Vermuthen der Damm-Meiſter hiebei excediren, Einen oder den Andern prägraviren, oder ſonſt zu gegründeten Klagen Anlaß geben ſollte, ſolcher desfalls zur ſchärfſten Verantwortung gezogen, und dem Befinden nach zur völligen Entſchädigung der prägravirten Intereſſenten angehalten werden ſolle. Die ordinairen Dammreparaturen müſſen bis Johannis fertig ſeyn, Hauptſchüttungen aber vor Michaelis beendigt werden. Wer dieſe beſtimmte Zeit vorbei läßt, wird in eine nächſthin zu beſtimmende Strafe zur Dammkaſſe condemnirt, und die Arbeit für ſeine Koſten durch Andere verrichtet, indem bei der zu letzterer Zeit zu haltenden zweiten Dammſchau, die ebenfalls in Gegenwart des Deichinſpectors oder ſonſtigen Waſſerbauverſtändigen, des Beamten, Damm-Meiſters und ſämmtlicher Dammbedienten geſchieht, die Mängel genau unterſucht, zum Protokoll verſchrieben, und die Strafgefälle ohne alle Einwendung eingezogen werden ſollen.

§. 10. Die längs dem Damme wohnenden Leute ohne Ausnahme, wenn ſie gleich kein Land beſitzen, ſie mögen Eigenthümer oder Einmiether ſeyn, ſind ſchuldig, wenigſtens zwei Ruthen Damm, ein Jeder vor ſeiner Thür, zu unterhalten, und gegen die Gefahrzeiten in völlig guten Stand zu ſetzen, weil ſie ſelbigen täglich vertreten und Wege nach dem Waſſer und Strome machen, daher denn die Eigenthümer, welche längs dem Damm wohnen und kein Land haben, imgleichen die Einmiether, im Fall ſich mit ihnen der Eigenthümer nicht anders verglichen und dieſer Reparaturen halber das Erforderliche abgemacht hat, dazu anzuhalten ſind.

§. 11. Bei großen Durchbrüchen ſchütten die Dammintereſſenten die fortgeriſſenen Dämme gemeinſchaftlich, wozu vom Amte und Damm-Meiſter die Repartition gefertigt wird. Der Damm-Meiſter zeigt die Ruthenzahl der fortgeriſſenen Dämme mit der Beſtimmung, wie viel ganz, zur Hälfte, oder durch eine

tiefe Lage zu schütten, an. Nach Proportion der Größe geschieht die Vertheilung. Aus dieser Repartition muß niemand weiter ausgeschlossen werden, als derjenige, so an seinem Loose viel zu thun hat, (wovon aber demnach in der Repartition Anzeige geschehen muß,) die wirklichen Amtsschulzen und Dammgeschwornen, die bei Bestellung der Leute und zur Aufsicht seyn müssen. Die Repartition wird der Litth. ꝛc. Kammer zur Confirmation eingesandt, und nachdem selbige erfolgt, einem Jeden der darin bestimmte Theil durch den Damm-Meister und Dammgeschwornen zugemessen. Es hängt nicht von eines Jeden Willkühr ab, die Arbeit nach Gefallen vorzunehmen, sondern wenn der Damm-Meister die Arbeiter verlangt, ist jeder schuldig zu kommen, und muß sich der Anordnung schlechterdings unterwerfen, indem der Dammmeister die Arbeit so vertheilen muß, daß solche zu rechter Zeit fertig wird, damit die Dämme Zeit haben, sich zu setzen und einzugrünen. Der Ausbleibende wird mit Execution dazu angehalten, und wenn dieses nicht fruchtet, die Arbeit durch Andere für Geld verrichtet, der Ungehorsame aber zur exemplarischen Bestrafung und Ersetzung der Kosten der Kriegs- und Domainenkammer angezeigt.

§. 12. Sollte es sich fügen, daß bei dergleichen Ausriffen, wegen vieler ausgeschlagenen Löcher, der Grund zum Damme erst placirt und ausgegleicht werden müßte, so werden sämmtliche repartirte Dammintereſſenten hierzu zu einem oder mehrern Tagen in Arbeit genommen, alsdann die Fuhren schlechterdings zur bestimmten Zeit in der Anzahl, als solche der Damm-Meister verlangt, zusammenkommen müssen, der auf jeden Tag die Anzahl der Fuhren, auch wo die Erde hergenommen werden kann, bestimmt, damit ein jeder gleichviel verrichte; auch müssen Wagenbretter 12 Fuß lang, die Unterlage 12 Zoll breit, die Seitenbretter 15 Zoll hoch und oben 18 Zoll auseinander, mitgebracht werden, und Jeder nach der Ordnung, wie die Fuhren einmal angestellt worden, fahren, worauf die Dammgeschwornen und Schulzen zu sehen haben, wie auch, daß ein Jeder gleichviel auflade.

§. 13. Wenn große Tiefen und Deiche aufgeschlagen, dabei, zur Sicherheit des Dammes, Bühnenwerke erforderlich, so werden diese zwar auf Sr. Königl. Majestät Kosten verfertigt, nur sind die Dammintereſſenten verbunden, dazu die nöthigen

Faſchinen aus Königl. Forſten anzufahren, auch von Grund auf den Damm zu ſchütten.

§. 14. Zu allen Schüttungen, ſie mögen von Grund auf, oder an einem alten Damm geſchehen, muß vorher der Grund gereinigt, der Raſen abgeſtochen, die Stobben und Wurzeln ausgerodet und der Boden aufgegraben werden; ſelbſt wenn ein neuer Damm an den alten anſchließt, muß der alte ebenfalls ausgegraben werden, damit das friſche Erdreich ſich beſſer mit dem alten verbinde, der friſche Damm aber muß eine gehörige Anlage und genugſame Doſſirung haben, auch mit Raſen belegt und vorzüglich eine Zeit dazu gewählt werden, wenn Regen zu vermuthen, damit der Raſen gleich ausgrüne.

§. 15. Zu den Schüttungen ſelbſt muß kein Sand, ſondern gute fette Erde genommen und wenigſtens 6 Ruthen vom Damme aus dem Vorlande entfernt geſtochen werden. Landwärts müſſen gar keine tiefe Graben gemacht, ſondern die Erde nur von oben geſtochen werden; wo keine dergleichen Vorländer oder Schaderuthen vorhanden, ſind die nächſten Nachbarn verbunden, ſolche von ihren Stücken herzugeben, wenn dieſe an den Damm ſtoßen; an dergleichen Orten muß überhaupt ein Stück zum Damm ausgemittelt und ſo viel möglich eine Anhöhe gewählt werden, und das ganze Dorf, an deſſen Flur der Damm belegen, einen Strich Erde dazu abgeben; wenn es einen allein trifft, muß das ganze Dorf demſelben, nach Proportion, das Land wieder erſtatten, und es unter ihre Stücke vertheilen; das ganze Dorf aber müſſen ſämmtliche Intereſſenten, die mit ihrem Lande nicht an den Damm ſtoßen, wegen der Erde ſchadlos zu halten ſuchen, und allenfalls demſelben die beſtimmte Erde mit Geld bezahlen, wozu der Beamte Vorſchläge thun und auf die beſte Art die Sache zu reguliren und auszumitteln ſuchen muß; wie denn auch die Kammer auf eine proportionirliche Herunterſetzung des Zinſes, wegen des durch Hergebung der Erde ausgeſtochenen Landes, bei Sr. Königl. Majeſtät General-Directorio antragen muß.

§. 16. Sobald die Dammreparatur fertig, muß niemand weiter, wo die Nebenwege vorhanden, auf den Dämmen fahren, desfalls ſolche verzäunt und verſchloſſen werden müſſen. Wo keine Nebenwege vorhanden, ſind ſolche noch, wo es thunlich, wenigſtens 18 Fuß breit anzulegen, und jederzeit in fahrbarem Stande zu halten, wozu denn auch Jeder, in deſſen Fluren die Wege belegen, verbunden iſt.

tiefe Lage zu schütten, an. Nach Proportion der Größe geschieht die Vertheilung. Aus dieser Repartition muß niemand weiter ausgeschlossen werden, als derjenige, so an seinem Loose viel zu thun hat, (wovon aber demnach in der Repartition Anzeige geschehen muß,) die wirklichen Amtsschulzen und Dammgeschwornen, die bei Bestellung der Leute und zur Aufsicht seyn müssen. Die Repartition wird der Litth. ꝛc. Kammer zur Confirmation eingesandt, und nachdem selbige erfolgt, einem Jeden der darin bestimmte Theil durch den Damm-Meister und Dammgeschwornen zugemessen. Es hängt nicht von eines Jeden Willkühr ab, die Arbeit nach Gefallen vorzunehmen, sondern wenn der Damm-Meister die Arbeiter verlangt, ist jeder schuldig zu kommen, und muß sich der Anordnung schlechterdings unterwerfen, indem der Dammmeister die Arbeit so vertheilen muß, daß solche zu rechter Zeit fertig wird, damit die Dämme Zeit haben, sich zu setzen und einzugrünen. Der Ausbleibende wird mit Execution dazu angehalten, und wenn dieses nicht fruchtet, die Arbeit durch Andere für Geld verrichtet, der Ungehorsame aber zur exemplarischen Bestrafung und Ersetzung der Kosten der Kriegs- und Domainenkammer angezeigt.

§. 12. Sollte es sich fügen, daß bei dergleichen Ausrissen, wegen vieler ausgeschlagenen Löcher, der Grund zum Damme erst placirt und ausgegleicht werden müßte, so werden sämmtliche repartirte Dammintereſſenten hierzu zu einem oder mehrern Tagen in Arbeit genommen, alsdann die Fuhren schlechterdings zur bestimmten Zeit in der Anzahl, als solche der Damm-Meister verlangt, zusammenkommen müssen, der auf jeden Tag die Anzahl der Fuhren, auch wo die Erde hergenommen werden kann, bestimmt, damit ein jeder gleichviel verrichte; auch müssen Wagenbretter 12 Fuß lang, die Unterlage 12 Zoll breit, die Seitenbretter 15 Zoll hoch und oben 18 Zoll auseinander, mitgebracht werden, und Jeder nach der Ordnung, wie die Fuhren einmal angestellt worden, fahren, worauf die Dammgeschwornen und Schulzen zu sehen haben, wie auch, daß ein Jeder gleichviel auflade.

§. 13. Wenn große Tiefen und Deiche aufgeschlagen, dabei, zur Sicherheit des Dammes, Bühnenwerke erforderlich, so werden diese zwar auf Sr. Königl. Majestät Kosten verfertigt, nur sind die Dammintereſſenten verbunden, dazu die nöthigen

und die gelieferten Materialien aufschreiben lassen müssen; derjenige, der gar nichts, oder auch das völlige Quantum nicht geliefert, wird vom Dammgeschwornen dem Damm-Meister angezeigt, der ihn der Kammer oder dem Amte zur Bestrafung zu melden hat.

Bei unvermutheten Fluthen und Gefahren werden die benöthigten Materialien da, wo sie am nächsten sind, genommen, es mag solches treffen, wen es will, wobei keine Einwendung, noch weniger Widerspenstigkeit Statt hat; vielmehr ist ein Jeder, er sey wer er wolle, verbunden, die tauglichen Materialien, die bei ihm gefunden werden, selbst gegen ein nach der Billigkeit zu bestimmendes Fuhrlohn, an den schadhaften Ort befördern zu lassen, und darin behülflich zu seyn. Wenn die Gefahrzeit vorüber, ist es des Damm-Meisters Sache, dahin gewissenhaft zu sehen, daß demjenigen, der die Materialien hergegeben, solche entweder von den Damminteressenten in natura zur Stelle gleich zurückgeliefert, oder nach dem Werth, incl. des Schlager- und Aufführlohns, bezahlt werden; derjenige aber, so sich in den Nothfällen widerspenstig bezeigt, wird zur besondern exemplarischen Bestrafung der ꝛc. Kammer angezeigt.

§. 21. Bei den Eisgängen und bei Fluthen müssen die Dämme jederzeit mit gehöriger Mannschaft besetzt werden, damit durch deren Wachsamkeit und fleißige Arbeit, so viel Menschenkräfte es vermögen, die Durchbrüche vermieden werden. Der Damm-Meister bestimmt die Anzahl der Wächter, und theilt selbige einem jeden Dammgeschwornen zu, mit Bestimmung der Zeit, wann sie sich versammeln sollen, revidirt auch von Zeit zu Zeit die Dammwachen. Ein jeder Dammgeschworner bestellt in seinem Beritt die zunächst gelegenen Wächter; die aber eine Meile und weiter gelegen, bestellen die Amts- und Dorfschulzen selbst, welche auch die Ordre weiter bringen und nicht durch andre Boten fortschicken müssen; sind auch überdies verbunden, an an dem Tage der Versammlung mit den Leuten zu kommen, von einem jeden Ausbleibenden Rechenschaft zu geben, und für die Besetzung deren Stellen mit Andern zu sorgen; alle übrige Amtsverrichtungen der Schulzen und Einsassen stehen zu der Zeit nach, und ein Jeder muß suchen, sich und seinen Nächsten vor Unglück zu schützen.

§. 22. Es müssen daher die zur Dammwache bestellten Leute unausbleiblich zur bestimmten Zeit kommen. Wer aus erhebli-

§. 17. Um Johannis müſſen die Dämme unerinnert gekräutert ſeyn; wer bis dahin damit noch nicht fertig iſt, wird in eine Strafe zur Dammkaſſe condemnirt.

§. 18. Bei allen am Damme zu verrichtenden Arbeiten muß ein Jeder die Maulwürfe und Mäuſe in und an den Dämmen tödten und vertreiben, vorzüglich deren Löcher im Damme aufgraben und vermachen. Wo Ottern und Biber an den Dämmen ſich aufhalten, müſſen ſolche ebenfalls getödtet werden.

§. 19. Die gefährlichſte Zeit für die Dämme iſt der Eisgang und die andringende Fluth; alsdann erfordern ſelbige die größte Aufmerkſamkeit, um die unglücklichen Durchbrüche zu verhüten, die denen nächſt an den Dämmen gelegenen Einwohnern öfters ihre Wohnungen, Land, Habſeligkeit, auch wohl das Leben rauben. Dieſem Unglück ſo viel möglich vorzubeugen, müſſen alle Gegenanſtalten vorgekehrt und alles dazu Dienliche herbeigeſchafft werden. Zu dem Ende muß der Damm-Meiſter zu ſolcher Zeit auf der Tilſitſchen als der gefährlichſten Seite, die Dämme, und zwar denjenigen Ort, wo der Anfall des Eiſes und Waſſers den Dämmen eine vorzügliche Gefahr drohet, unterſuchen, ſich aufhalten, die Dämme täglich bereiten, und durch gute und wohl überlegte Mittel alle Gefahr abzuwenden ſuchen.

Vor der Fluth müſſen die nöthigen Materialien, als Strauch, Miſt, Erde, Pfähle, Bretter und Stroh, imgleichen eine proportionirliche Anzahl von Dammlaternen, von den Dammintereſſenten unweigerlich an dem beſtimmten Tage und Orte, ſo wie ſolches der Damm-Meiſter repartirt, geliefert werden, damit bei dem Eisgange und der mitkommenden Fluth nicht allein ein kleiner Vorrath von eben benannten Materialien auf eines Jeden Dammlooſe vorhanden ſey, ſondern an den bei dem Eisgange entſtandenen ſchadhaften Stellen noch eine beſondere und größere Quantität im Nothfall nicht fehle. Sobald die Repartition des Damm-Meiſters bekannt gemacht wird, geſchieht an dem feſtgeſetzten Tage die Ablieferung, wofür ein jeder Schulze in ſeinem Beritt ſorgen muß; ſollte einer oder der andere hiebei ſaumſelig ſeyn, oder gar nicht liefern wollen, ſo muß der Schulze die Lieferung gleich durch Andere beſorgen, und die Widerſpenſtigen zur Strafe und Bezahlung der Materialien dem Amte anzeigen. Der Ort der Ablieferung wird durch den Dammgeſchwornen angewieſen, der zur Stelle ſeyn muß, bei dem ſich alſo Alle melden

und die gelieferten Materialien aufschreiben lassen müssen; derjenige, der gar nichts, oder auch das völlige Quantum nicht geliefert, wird vom Dammgeschwornen dem Damm-Meister angezeigt, der ihn der Kammer oder dem Amte zur Bestrafung zu melden hat.

Bei unvermutheten Fluthen und Gefahren werden die benöthigten Materialien da, wo sie am nächsten sind, genommen, es mag solches treffen, wen es will, wobei keine Einwendung, noch weniger Widerspenstigkeit Statt hat; vielmehr ist ein Jeder, er sey wer er wolle, verbunden, die tauglichen Materialien, die bei ihm gefunden werden, selbst gegen ein nach der Billigkeit zu bestimmendes Fuhrlohn, an den schadhaften Ort befördern zu lassen, und darin behülflich zu seyn. Wenn die Gefahrzeit vorüber, ist es des Damm-Meisters Sache, dahin gewissenhaft zu sehen, daß demjenigen, der die Materialien hergegeben, solche entweder von den Damminteressenten in natura zur Stelle gleich zurückgeliefert, oder nach dem Werth, incl. des Schlager- und Anführlohns, bezahlt werden; derjenige aber, so sich in den Nothfällen widerspenstig bezeigt, wird zur besondern exemplarischen Bestrafung der ꝛc. Kammer angezeigt.

§. 21. Bei den Eisgängen und bei Fluthen müssen die Dämme jederzeit mit gehöriger Mannschaft besetzt werden, damit durch deren Wachsamkeit und fleißige Arbeit, so viel Menschenkräfte es vermögen, die Durchbrüche vermieden werden. Der Damm-Meister bestimmt die Anzahl der Wächter, und theilt selbige einem jeden Dammgeschwornen zu, mit Bestimmung der Zeit, wann sie sich versammeln sollen, revidirt auch von Zeit zu Zeit die Dammwachen. Ein jeder Dammgeschworner bestellt in seinem Beritt die zunächst gelegenen Wächter; die aber eine Meile und weiter gelegen, bestellen die Amts- und Dorfschulzen selbst, welche auch die Ordre weiter bringen und nicht durch andre Boten fortschicken müssen; sind auch überdies verbunden, an an dem Tage der Versammlung mit den Leuten zu kommen, von einem jeden Ausbleibenden Rechenschaft zu geben, und für die Besetzung deren Stellen mit Andern zu sorgen; alle übrige Amtsverrichtungen der Schulzen und Einsassen stehen zu der Zeit nach, und ein Jeder muß suchen, sich und seinen Nächsten vor Unglück zu schützen.

§. 22. Es müssen daher die zur Dammwache bestellten Leute unausbleiblich zur bestimmten Zeit kommen. Wer aus erhebli-

chen Ursachen, als Krankheit, nicht kommen kann, muß dennoch solches dem Damm-Meister und Dammgeschwornen melden, auch, ob er Jemanden in seine Stelle bestellt, anzeigen; wer solches unterläßt, wird als ein Widerspenstiger angesehen, seine Stelle durch einen Andern besetzt, den er zu bezahlen schuldig ist, und überdies zur Strafe gezogen. Derjenige, so aus Vorsatz zurückbleibt, wird von dem Schulzen sogleich eingeholt, muß für die versäumte Zeit das doppelte Wächterlohn bezahlen, und bei einer andern Wache die versäumten Tage nachholen.

§. 23. Bei unvermuthet anwachsendem Wasser werden die Wächter aus den nächsten Dörfern genommen, und wenn sich ein gefährlicher Ort zeigt, so muß ein Jeder mit so viel Menschen, als er aufbringen kann, zu Hülfe eilen; damit aber nicht Einer für den Andern leide, so muß der Dammgeschworne die Wächter alle aufschreiben und dem Damm-Meister anzeigen, welcher letztere denn mit den übrigen Dammintereſſenten die Wachen liquidirt, wofür per Tag und Nacht 24 Groschen hiermit festgesetzt werden.

§. 24. Die zur Dammwache bestellten Leute müssen in allen Fällen jeder eine Laterne und Licht, Axt, Spaten und Heugabel mitbringen. Alle diese Geräthschaften werden in der Wachbude zum Gebrauch aufbehalten.

§. 25. Alle zunächst an den Dämmen wohnende Wirthe müssen jeder zwei Stück Erdkarren und einen Schlägel beständig vorräthig haben, die zu der Zeit, wenn die Wächter gehalten werden, an die Wachbuden zu vertheilen sind; imgleichen haben zwei und zwei Wirthe zusammen auf ihrem Hofe während der Wachzeit ein aufgeladenes Mistfuder vorräthig, wozu auch die Pferde und Geschirr gleich zur Hand seyn müssen, damit sogleich der Mist an die gefährlichen Orte geschafft werden könne. Die Karren und Schlägel werden von sämmtlichen Intereſſenten angeschafft und unterhalten.

§. 26. Der Dammwächter Arbeit ist, Tag und Nacht wechselsweise zu zwei und zwei auf den ihnen angewiesenen Loosen herumzugehen, und nachzusehen:

1) ob sich das Wasser durch den Damm sauge;
2) ob sich Mäuse- oder Maulwurfslöcher finden;
3) ob der Damm irgendwo vom Wasser angegriffen wird und einstürzt;
4) ob eine Eisstopfung stehen bleibt.

§. 27. Sobald sich eins oder das andre an den Dämmen findet, muß einer der Wächter solches dem Dammgeschwornen sogleich melden, der andere aber die Wächter zusammenrufen, und alle gemeinschaftlich Hand anlegen, der Gefahr vorzubeugen, ohne auf die Ankunft des Dammgeschwornen zu warten, und muß:

im ersten Falle, wenn sich das Wasser durch den Damm sauget und Quellungen entstehen, gleich an der Landseite des Dammes mehr Erde, und solche so hoch geschüttet werden, daß sie dem Druck des Wassers die Balance halte.

Im zweiten Falle können die Mäuselöcher, wenn die Oeffnungen derselben noch nicht besonders groß sind, mit Mist und Stroh vollgestopft, umher Pfähle geschlagen und der Mist hoch mit Erde beschwert werden; auch, damit die Erde zwischen den Pfählen nicht wegfalle, können selbige mit Strohseilen und Mist verflochten werden.

Im dritten Falle, wenn das Wasser den Damm ausschlägt, werden wasserwärts unten am Damme Pfähle vorgeschlagen, davor Strauch, Mist und Stroh gestopft, und die Höhlung mit Erde verfüllt.

Im vierten Falle, wenn sich das Eis setzt und an den Orten der Damm niedrige Stellen hat, müssen solche mit Erde erhöht, im Nothfall Strauchwürste, Mistbretter und Holz vorgelegt, auch Mistkasten geschlagen und dermaßen der Damm erhöht werden, daß das Wasser nicht übergehe.

§. 28. Zu allen Vorfällen muß sogleich der Dammgeschworne, wenn er nicht gegenwärtig ist, geholt werden, und dieser, wenn er Gefahr sieht, solche dem Damm-Meister, oder demjenigen, so die Aufsicht in der Nähe hat, anzeigen. Diesemnach sind die Dammwächter verbunden, die von dem Dammgeschwornen abzustattenden Rapportzettel ohne den geringsten Aufenthalt von Wache zu Wache zu befördern; und ist die Gefahr groß, so muß aus dem ersten Dorfe ein reitender Bote mit einem beschlagenen Handpferde gerade an den Damm-Meister oder an den die Oberaufsicht führenden Wasserbauverständigen abgeschickt werden, es sey bei Tage oder Nacht, und wer im Geringsten dabei etwas versäumt, wird zur Verantwortung und Strafe gezogen. Desgleichen sind

vermeiden können, noch beſonders, entweder an Gelde oder durch Gefängniß und Dammarbeit beſtraft werden.

§. 34. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Dämmen, als wovon gleichfalls alles Vieh, und beſonders die Schweine, ſorgfältig abgehalten werden müſſen. Und da zu beſſerer Beobachtung und Hegung aller Vorländer, Uferbaue und Dämme, angezeigtermaßen beſondre Buſchaufſeher beſtellt und ſelbige gehörig mit Inſtructionen verſehen werden ſollen; ſo ſind die Gerichte und die Schulzen auf den Dörfern, wenn die Buſchwächter Jemanden bei Beſchädigung der Hegungen, oder einiges Vieh darin betreffen und ſich bei ihnen melden, ihnen alle Aſſiſtenz zu leiſten, und die Gerichte die Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, und ſie zu Erlegung des Pfandgeldes anzuhalten, ſchuldig.

§. 35. Da ferner den abbrüchigen Ufern, die nach und nach mehr durch einen Uferbau gedeckt und mit friſchem Weidenſtrauch belegen ſind, ein größerer Schaden zugefügt wird, wenn die Schiffer und Holzflößer mit Auswerfung ihrer Haken, Einſchlagung der Pfähle und ſelbſt durch das Ausſteigen am Lande, Einladen und Feueranmachen, abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten, den Uferbau aber zerreißen und den Aufſchlag des jungen Weidenſtrauchs verderben; ſo ſoll hinführo kein Schiffer oder Holzflößer mehr an einem brüchigen Ufer, oder noch weniger an einem Ufer, wo ein Damm an demſelben unmittelbar aufgeſchüttet iſt, oder eine Futterung und Buhnenwerke vorhanden, — und welche daher mit Warnungstafeln in deutſcher, litthauiſcher und polniſcher Sprache marquirt werden ſollen, damit ſich Jeder für Schaden hüten könne, — anlegen, daſelbſt Ruhe halten, oder gar übernachten und Feuer machen, ſondern es ſollen die Schiffer und Holzflößer ſolche Stellen des Ufers ausſuchen, wo weder ein Abbruch, noch Uferbau oder Damm iſt, und wird ihnen deſto leichter ſeyn, da dergleichen unſchädliche Ufer mehrere vorhanden ſind, als ſolche, die durch einen Uferbau gedeckt oder noch dem Abbruch unterworfen ſind.

Derjenige fremde Schiffer und Holzflößer, ſo dawider handelt, ſoll dem Befinden nach ſogleich gepfändet und mit einer Geldſtrafe nach vorhergegangenem Erkenntniß des nächſten Juſtizamts belegt, und wenn der verurſachte Schaden von ſolchem unterſucht und taxirt worden, denſelben dreifach zu erſetzen angehalten werden; dahingegen diejenigen, ſo die vorgeſchriebene Geld-

Geldstrafe mit ihrer Conservation nicht bezahlen können, nach Beschaffenheit der Umstände am Leibe bestraft, oder, wenn es Königliche Unterthanen sind, mit Dammarbeit auf gewisse Tage belegt werden sollen. Jedoch müssen die polnischen Steuerleute und Naviganten, bei der härtesten Strafe, keineswegs zu Ungebühr in ihrer Fahrt aufgehalten, noch von selbigen etwas an Geld oder Gaben erpreßt und solches zu Particulair-Nutzen verwandt, sondern die Geldstrafen, nach Erkenntniß des Justiz-, oder in Abwesenheit desselben, des nächsten Oekonomie-Beamten, welcher über die Contravention ein ordentliches Protokoll aufnehmen muß, die Strafe bestimmt, beigetrieben, und sogleich zur Dammkasse abgeliefert werden.

§. 36. Die Gräben und Wassergänge in der Niederung sind alljährlich zu besichtigen, und wenn solche verwachsen oder verschlämmt, von den Eigenthümern des Landes zu räumen oder zu kräuten, damit Jeder seinem Nachbar die Vorfluth verschaffe, und nicht durch diese Nachlässigkeit eine Ueberschwemmung verursacht werde, und Schaden am Getreide, Wiesen oder sonst geschehe; diejenigen, so dawider handeln, und sich ihrer Schuldigkeit entziehen, muß der Damm-Meister bei Bereisung der Wasserlosungen notiren, dem Amte anzeigen, und nach Befinden die Strafe veranlassen.

§. 37. Wenn auch endlich die Wasserbaubedienten und Damm-Meister zum Besten des Publici, der Schifffahrt, oder sonst zum Nutzen der Dämme und Ströme, bei ihren Bereisungen an den Strömen und Flüssen eine Untersuchung vorzunehmen haben, und sich deshalb bei den Beamten, Eigenthümern, Schulzen und Gemeinden melden, so sollen ihnen die benöthigten Arbeitsleute zum Kettenziehen und Nivelliren jedesmal unweigerlich gegen Bezahlung des jeden Orts gewöhnlichen Tagelohns gestellt werden, und müssen selbige vorzüglich dahin sehen, daß bei der jetzt festgesetzten Strafe niemand einen Einbau in den Strom ohne Vorwissen und Approbation der Kammer anlege, oder den Strom mit Netzen und Stangen, oder sogenannten Prittken verstelle, oder durch Aufschwemmung der Holzflöße oder Stobben neue schädliche Sandhäger entstehen, sondern letztere weggeschafft werden.

§. 38. Den herunter- und heraufgehenden Schiffen und Wittinnenfahrern muß längs dem Ufer ein Treidelweg 15 Fuß breit gestattet werden, und sind die hohen Weiden zu dem Ende

oder geſagt wird, iſt er ſchuldig, mit aller Treue und Fleiß auf Pflicht und Gewiſſen auszuführen.

8) Sobald das Waſſer in dem Strome ſteigt und eine Fluth zu vermuthen iſt, oder ſich im Geringſten etwas an den Dämmen und Ufern zeigt, es mag die Jahrszeit ſeyn wie ſie will, müſſen die Dammgeſchwornen ſolches ſogleich dem Damm-Meiſter melden, und ſelbſt Vorſchläge thun, wie dieſem oder jenem abzuhelfen und vorzubauen, und hierin des Damm-Meiſters Anordnung ſchlechterdings befolgen.

9) Sobald eine unvermuthete Stauung ſich zeigt, und Gefahr irgendwo zu befürchten iſt, muß der Dammgeſchworne gleich die nächſten Dörfer zur Wache beſtellen, und alles vorzukehren ſuchen, damit Schaden und Ausbrüche verhütet werden; in dieſem Falle ſind die nöthigen Materialien zu nehmen, wo ſolche zu haben, und müſſen ſelbige genau notirt und dem Damm-Meiſter zu Befriedigung deſſen, der ſolche geliefert hat, angezeigt werden.

10) Bei den im Frühjahre und Abgange des Eiſes und Schnees bevorſtehenden Fluthen muß der Dammgeſchworne in Zeiten nicht allein einige Materialien an Miſt, Pfähle, Strauch und Stroh auf eines jeden Dammloos liefern, ſondern noch beſonders an ſchadhaften Orten einen hinreichenden Vorrath, wie vom Damm-Meiſter ſolches beſtimmt wird, beifahren laſſen; was ein jeder geliefert, gehörig aufzeichnen; der aber, ſo nach der vom Damm-Meiſter gemachten Repartition gar nichts oder nicht alles völlig geliefert, muß dem Damm-Meiſter zur Beitreibung des Rückſtandes angezeigt werden.

11) Von dem Zuſtande des Waſſers, und was ſich ſonſt zu dieſer Jahrszeit bei den Strömen zuträgt, müſſen die Dammgeſchwornen dem Damm Meiſter fleißige, verſtändliche, ſchriftliche Nachricht geben. Sobald dieſer es für nöthig findet, daß Wächter auf die Dämme beſtellt werden, ſo müſſen ſolche in dem Diſtricte von einer Meile von dem Dammgeſchwornen ſelbſt ſogleich beſtellt werden; die aber weiter entlegen ſind, werden durch die Amts- und Dorfſchulzen beſtellt, desfalls der Dammgeſchworne die vom Damm-Meiſter erhaltene Ordre dem Amtsſchulzen einzuhändigen hat, der ſolche ſodann ſelbſt befördern, oder durch einen Dorfſchulzen, keinesweges aber durch andre Boten, wegſchicken muß. Ein jeder Schulze iſt

instruirt, mit der ihm zugetheilten Mannschaft an dem bestimmten Tage selbst zur Wache zu kommen und die Leute abzuliefern. Der Dammgeschworne hat also die Leute gehörig zu verlesen, und wenn einer oder der andere gar nicht gekommen, oder in dessen Stelle ein anderer vorhanden, solches mit Beisetzung der Ursache genau zu notiren, und dem Damm-Meister zur Veranlassung der Execution gegen die Widerspenstigen sogleich anzuzeigen.

12) Sobald die Wachen angehen, müssen die Wachbuden an den dazu bestimmten Orten errichtet, die Geräthschaften herbeigeschafft, und durch die Dammgeschwornen solche oft visitirt werden. Von der Wache ist keiner abzulassen, wenn nicht ein anderer in seine Stelle vorher gekommen; die Wächter müssen täglich notirt und genau aufgezeichnet werden, damit bei Beendigung der Woche die Wachen gehörig liquidirt, und was einer oder der andere mehr verrichtet, vergütet erhalten.

13) Alle Vorfälle zu der Zeit muß der Dammgeschworne täglich, und so oft eine merkliche Veränderung an den Strömen vorkommt, dem zu solcher Zeit sich in der Nähe befindenden Damm-Meister, oder demjenigen, der zur Oberaufsicht bestimmt ist, melden, in Nothfällen einen reitenden Boten aus dem nächsten Dorfe abschicken, sonst aber den Rapport von Wache zu Wache befördern.

14) Der Dammgeschworne muß demnach bei Tag und Nacht die Dämme fleißig begehen, und besonders des Nachts auf die Wachsamkeit der Wächter sehen, und sobald sich die dringendste Gefahr irgendwo zeigt, oder er davon Nachricht erhält, muß er mit Zuhülfnehmung der Dammwächter, und wenn diese nicht hinreichen, die nächsten Dörfer aufbieten, und Alles was nur arbeiten kann, dazu nehmen, sogleich dergleichen Vorkehrungen machen, damit der besorglichen Gefahr vorgebeugt, und so viel menschliche Kräfte vermögen, Schaden und Ausbrüche verhütet werden, und nicht erst die Ankunft des Damm-Meisters abwarten. Die nöthigen Materialien werden, wie §. 9. bestimmt, in diesem Falle genommen.

15) Sollte es sich finden, daß durch des einen oder andern Fahrlässigkeit im geringsten etwas versäumt worden, soll derjenige nicht allein dafür haften, sondern nach Gelegenheit der Umstände am Leibe gestraft werden.

16) Die Dammwächter müssen zu keiner Zeit eher, als bis der die Oberaufsicht führende Wasserbauverständige oder der Damm-Meister die Erlaubniß dazu ertheilt, entlassen werden.

17) Da hauptsächlich der Dammgeschwornen Pflicht ist, auf die Erhaltung und Verbesserung der Dämme zu sehen, so müssen sie durchaus nicht gestatten, daß von irgend jemand, er sey wer er wolle, die Dämme mit Vieh betrieben werden. Das Vieh ist demnach zu pfänden, die Pfänder aber sind dem benachbarten Amte abzuliefern, wie denn auch sowohl diesem, als dem Damm-Meister, der Name des Eigenthümers des Viehes, imgleichen die Anzahl des Viehes nebst dem verursachten Schaden anzuzeigen ist.

18) Desgleichen muß nicht gestattet werden, daß die mit Strauch bewachsenen Vorländer, Werder und Bühnen unter irgend einem Vorwande mit dem Viehe betrieben werden, sondern solches muß ebenfalls, wie vorher geordnet, gepfändet, und das Pfand an das nächste Domainen-Amt abgeliefert werden.

19) Wittinnen, auch Kahnschiffer und Holzflößer sind ebenfalls von den Bühnen und abbrüchigen Ufern zu weisen, besonders aber ist darauf zu sehen, daß weder die Bühnen durch die Haken oder Ternpfähle ausgerissen, noch weniger Feuer darauf gemacht werde; die Leute müssen nicht allein von den Orten weggewiesen, sondern, wenn einem der Orte ein Schade zugefügt worden, solches dem Damm-Meister angezeigt, um allenfalls die Leute zu pfänden und die Schadenerstattung nach vorheriger Festsetzung des nächsten Amts beizutreiben.

20) Bei allen vorkommenden Dammarbeiten müssen die Dammgeschwornen stets zugegen seyn, und was ihnen alsdann vom Damm-Meister aufgegeben worden, auf das allergenaueste mit Treue und Fleiß befolgen.

21) Es liegt den Dammgeschwornen ferner ob, ein jeder in seinem District auf die Räumung und Kräutung der Wassergänge und Abzuggräben, daß selbige stets geöffnet bleiben, zu sehen, damit solche ihren freien Lauf behalten.

Ist einer oder der andere hiebei säumig, so muß ein solcher dem Damm-Meister, und von diesem dem Amte, zur Bestrafung angezeigt werden.

22) Für diese ihre Verrichtung in dem, was zum Besten der Dämme und Ströme bereits durch die emanirte Dammordnung geordnet und noch bestimmt werden möchte, und wozu ihr Eid und Pflicht sie verbindet, soll jeder jährlich 12 Rthl. aus der Dammkasse zu erheben, und sich dabei alles Schutzes gegen die Widerspenstigen zu versehen haben.

Von der Pflicht der Buschwächter.

Da das an den Ufern der Ströme aufgeschlagene Strauch den besten Schutz für die Ufer und Dämme schafft, auch der stärkere Anwachs desselben in der Folge die Königl. Unterthanen in Beifuhr der Faschinen zu den Wasserbauten sehr soulagiren würde; so hat zu Erhaltung dieser Vortheile der Buschwächter dahin zu sehen, daß:

1) die zu beiden Seiten zunächst am Fuß der Dämme gepflanzten Weiden ohne vorhergegangene Anweisung des Damm-Meisters von Niemandem geköpft oder gar ausgehauen werden. Sollte Jemand sich darüber betreten lassen, so ist selbiger zu pfänden, und das Pfand nebst Anzeigung des Namens dem Amte einzureichen, und dem Damm-Meister zur Urgirung der Bestrafung davon Anzeige zu thun. Diejenigen Weiden aber, so eine und mehrere Ruthen vom Damme landwärts gepflanzt sind, bleiben den Besitzern zu ihrer Disposition, um sie zur Besserung der Wege zu gebrauchen.

2) Die mit Strauch bewachsenen Vorländer, Werder und Inseln müssen geschont, auch weder Strauch daraus gehauen, noch Kluben geschnitten werden, es wäre denn, daß großes Strauch vorhanden, welches auf Assignation des Damm-Meisters vom Buschwächter anzuweisen und abzufolgen ist. Alle die, so sich beim Strauchhauen oder Klubenschneiden ohne Anweisung des Buschwächters betreten lassen, sind zu pfänden, wenn gleich dieselben eine Assignation vom Damm-Meister in Händen hätten, damit sich aber nicht zur Anweisung gemeldet, oder die Anweisung nicht abgewartet hätten; das Pfand ist dem Damm-Meister einzuliefern, auch der Name und der Wohnort des Contravenienten anzuzeigen.

3) Müssen sowohl die bereits mit Strauch bewachsenen, als auch die noch nicht bepflanzten Vorländer, Werder und Inseln

oder geſagt wird, iſt er ſchuldig, mit aller Treue und Fleiß auf Pflicht und Gewiſſen auszuführen.

8) Sobald das Waſſer in dem Strome ſteigt und eine Fluth zu vermuthen iſt, oder ſich im Geringſten etwas an den Dämmen und Ufern zeigt, es mag die Jahrszeit ſeyn wie ſie will, müſſen die Dammgeſchwornen ſolches ſogleich dem Damm-Meiſter melden, und ſelbſt Vorſchläge thun, wie dieſem oder jenem abzuhelfen und vorzubauen, und hierin des Damm-Meiſters Anordnung ſchlechterdings befolgen.

9) Sobald eine unvermuthete Stauung ſich zeigt, und Gefahr irgendwo zu befürchten iſt, muß der Dammgeſchworne gleich die nächſten Dörfer zur Wache beſtellen, und alles vorzukehren ſuchen, damit Schaden und Ausbrüche verhütet werden; in dieſem Falle ſind die nöthigen Materialien zu nehmen, wo ſolche zu haben, und müſſen ſelbige genau notirt und dem Damm-Meiſter zu Befriedigung deſſen, der ſolche geliefert hat, angezeigt werden.

10) Bei den im Frühjahre und Abgange des Eiſes und Schnees bevorſtehenden Fluthen muß der Dammgeſchworne in Zeiten nicht allein einige Materialien an Miſt, Pfähle, Strauch und Stroh auf eines jeden Dammloos liefern, ſondern noch beſonders an ſchadhaften Orten einen hinreichenden Vorrath, wie vom Damm-Meiſter ſolches beſtimmt wird, beifahren laſſen; was ein jeder geliefert, gehörig aufzeichnen; der aber, ſo nach der vom Damm-Meiſter gemachten Repartition gar nichts oder nicht alles völlig geliefert, muß dem Damm-Meiſter zur Beitreibung des Rückſtandes angezeigt werden.

11) Von dem Zuſtande des Waſſers, und was ſich ſonſt zu dieſer Jahrszeit bei den Strömen zuträgt, müſſen die Dammgeſchwornen dem Damm Meiſter fleißige, verſtändliche, ſchriftliche Nachricht geben. Sobald dieſer es für nöthig findet, daß Wächter auf die Dämme beſtellt werden, ſo müſſen ſolche in dem Diſtricte von einer Meile von dem Dammgeſchwornen ſelbſt ſogleich beſtellt werden; die aber weiter entlegen ſind, werden durch die Amts- und Dorfſchulzen beſtellt, desfalls der Dammgeſchworne die vom Damm-Meiſter erhaltene Ordre dem Amtsſchulzen einzuhändigen hat, der ſolche ſodann ſelbſt befördern, oder durch einen Dorfſchulzen, keinesweges aber durch andre Boten, wegſchicken muß. Ein jeder Schulze iſt

instruirt, mit der ihm zugetheilten Mannschaft an dem bestimmten Tage selbst zur Wache zu kommen und die Leute abzuliefern. Der Dammgeschworne hat also die Leute gehörig zu verlesen, und wenn einer oder der andere gar nicht gekommen, oder in dessen Stelle ein anderer vorhanden, solches mit Beisetzung der Ursache genau zu notiren, und dem Damm-Meister zur Veranlassung der Execution gegen die Widerspenstigen sogleich anzuzeigen.

12) Sobald die Wachen angehen, müssen die Wachbuden an den dazu bestimmten Orten errichtet, die Geräthschaften herbeigeschafft, und durch die Dammgeschwornen solche oft visitirt werden. Von der Wache ist keiner abzulassen, wenn nicht ein anderer in seine Stelle vorher gekommen; die Wächter müssen täglich notirt und genau aufgezeichnet werden, damit bei Beendigung der Woche die Wachen gehörig liquidirt, und was einer oder der andere mehr verrichtet, vergütet erhalten.

13) Alle Vorfälle zu der Zeit muß der Dammgeschworne täglich, und so oft eine merkliche Veränderung an den Strömen vorkommt, dem zu solcher Zeit sich in der Nähe befindenden Damm-Meister, oder demjenigen, der zur Oberaufsicht bestimmt ist, melden, in Nothfällen einen reitenden Boten aus dem nächsten Dorfe abschicken, sonst aber den Rapport von Wache zu Wache befördern.

14) Der Dammgeschworne muß demnach bei Tag und Nacht die Dämme fleißig begehen, und besonders des Nachts auf die Wachsamkeit der Wächter sehen, und sobald sich die dringendste Gefahr irgendwo zeigt, oder er davon Nachricht erhält, muß er mit Zuhülfnehmung der Dammwächter, und wenn diese nicht hinreichen, die nächsten Dörfer aufbieten, und Alles was nur arbeiten kann, dazu nehmen, sogleich dergleichen Vorkehrungen machen, damit der besorglichen Gefahr vorgebeugt, und so viel menschliche Kräfte vermögen, Schaden und Ausbrüche verhütet werden, und nicht erst die Ankunft des Damm-Meisters abwarten. Die nöthigen Materialien werden, wie §. 9. bestimmt, in diesem Falle genommen.

15) Sollte es sich finden, daß durch des einen oder andern Fahrlässigkeit im geringsten etwas versäumt worden, soll derjenige nicht allein dafür haften, sondern nach Gelegenheit der Umstände am Leibe gestraft werden.

16) Die Dammwächter müssen zu keiner Zeit eher, als bis der die Oberaufsicht führende Wasserbauverständige oder der Damm-Meister die Erlaubniß dazu ertheilt, entlassen werden.

17) Da hauptsächlich der Dammgeschwornen Pflicht ist, auf die Erhaltung und Verbesserung der Dämme zu sehen, so müssen sie durchaus nicht gestatten, daß von irgend jemand, er sey wer er wolle, die Dämme mit Vieh betrieben werden. Das Vieh ist demnach zu pfänden, die Pfänder aber sind dem benachbarten Amte abzuliefern, wie denn auch sowohl diesem, als dem Damm-Meister, der Name des Eigenthümers des Viehes, imgleichen die Anzahl des Viehes nebst dem verursachten Schaden anzuzeigen ist.

18) Desgleichen muß nicht gestattet werden, daß die mit Strauch bewachsenen Vorländer, Werder und Bühnen unter irgend einem Vorwande mit dem Viehe betrieben werden, sondern solches muß ebenfalls, wie vorher geordnet, gepfändet, und das Pfand an das nächste Domainen-Amt abgeliefert werden.

19) Wittinnen, auch Kahnschiffer und Holzflößer sind ebenfalls von den Bühnen und abbrüchigen Ufern zu weisen, besonders aber ist darauf zu sehen, daß weder die Bühnen durch die Haken oder Lernpfähle ausgerissen, noch weniger Feuer darauf gemacht werde; die Leute müssen nicht allein von den Orten weggewiesen, sondern, wenn einem der Orte ein Schade zugefügt worden, solches dem Damm-Meister angezeigt, um allenfalls die Leute zu pfänden und die Schadenerstattung nach vorheriger Festsetzung des nächsten Amts beizutreiben.

20) Bei allen vorkommenden Dammarbeiten müssen die Dammgeschwornen stets zugegen seyn, und was ihnen alsdann vom Damm-Meister aufgegeben worden, auf das allergenaueste mit Treue und Fleiß befolgen.

21) Es liegt den Dammgeschwornen ferner ob, ein jeder in seinem District auf die Räumung und Kräutung der Wassergänge und Abzuggräben, daß selbige stets geöffnet bleiben, zu sehen, damit solche ihren freien Lauf behalten.

Ist einer oder der andere hiebei säumig, so muß ein solcher dem Damm-Meister, und von diesem dem Amte, zur Bestrafung angezeigt werden.

22) Für diese ihre Verrichtung in dem, was zum Besten der Dämme und Ströme bereits durch die emanirte Dammordnung geordnet und noch bestimmt werden möchte, und wozu ihr Eid und Pflicht sie verbindet, soll jeder jährlich 12 Rthl. aus der Dammkasse zu erheben, und sich dabei alles Schutzes gegen die Widerspenstigen zu versehen haben.

Von der Pflicht der Buschwächter.

Da das an den Ufern der Ströme aufgeschlagene Strauch den besten Schutz für die Ufer und Dämme schafft, auch der stärkere Anwachs desselben in der Folge die Königl. Unterthanen in Beifuhr der Faschinen zu den Wasserbauten sehr soulagiren würde; so hat zu Erhaltung dieser Vortheile der Buschwächter dahin zu sehen, daß:

1) die zu beiden Seiten zunächst am Fuß der Dämme gepflanzten Weiden ohne vorhergegangene Anweisung des Damm-Meisters von Niemandem geköpft oder gar ausgehauen werden. Sollte Jemand sich darüber betreten lassen, so ist selbiger zu pfänden, und das Pfand nebst Anzeigung des Namens dem Amte einzureichen, und dem Damm-Meister zur Urgirung der Bestrafung davon Anzeige zu thun. Diejenigen Weiden aber, so eine und mehrere Ruthen vom Damme landwärts gepflanzt sind, bleiben den Besitzern zu ihrer Disposition, um sie zur Besserung der Wege zu gebrauchen.

2) Die mit Strauch bewachsenen Vorländer, Werder und Inseln müssen geschont, auch weder Strauch daraus gehauen, noch Kluben geschnitten werden, es wäre denn, daß großes Strauch vorhanden, welches auf Assignation des Damm-Meisters vom Buschwächter anzuweisen und abzufolgen ist. Alle die, so sich beim Strauchhauen oder Klubenschneiden ohne Anweisung des Buschwächters betreten lassen, sind zu pfänden, wenn gleich dieselben eine Assignation vom Damm-Meister in Händen hätten, damit sich aber nicht zur Anweisung gemeldet, oder die Anweisung nicht abgewartet hätten; das Pfand ist dem Damm-Meister einzuliefern, auch der Name und der Wohnort des Contravenienten anzuzeigen.

3) Müssen sowohl die bereits mit Strauch bewachsenen, als auch die noch nicht bepflanzten Vorländer, Werder und Inseln

gänzlich von der Hütung befreiet bleiben, damit nicht etwa der junge Aufſchlag abgefreſſen oder ausgetreten werde.

Das darin befundene Vieh hat der Buſchwächter zu pfänden, den Eigenthümer auszumitteln, und deſſen Namen und Wohnort dem Amte ſowohl als dem Damm-Meiſter anzuzeigen, das Pfand aber iſt dem nächſten Amte einzuliefern.

4) Iſt das Vieh auf den Vorländern, Werdern und Inſeln, die noch nicht mit Strauch bewachſen, zur Schonung aber beſtimmt ſind, ſo werden die Buſchwächter angewieſen, ſolches zwar nicht zu pfänden, jedoch den Eigenthümer und die Anzahl des Viehes zu notiren, und dem Damm-Meiſter, um die Beſtrafung der Contravenienten beim Amte zu veranlaſſen, anzuzeigen.

5) Muß der Buſchwächter bei Bereiſung ſeines Reviers mit darauf ſehen, daß von den Holzflößern, Kahn- und Wittinnenfahrern den Bühnenwerken kein Schade zugefügt, weder die Flöße noch Gefäße darauf befeſtigt, noch weniger aber zugeben, daß dabei übernachtet und Feuer angemacht werde. Fremde ſind davor zu warnen und fortzuweiſen, eingebohrne Einſaſſen aber zu pfänden, und findet in Anſehung der Ablieferung des Pfandes daſſelbe Statt, was vorhin dieſerhalb vorgeſchrieben worden. Sollten die Fremden ſich aber nicht weiſen laſſen, und alſo muthwilligerweiſe einen Schaden anrichten, ſo ſind dergleichen Leute anzuhalten und dem Damm-Meiſter zu melden, der den Schaden unterſuchen und dafür ſorgen muß, daß ſolcher, nach vorheriger Feſtſetzung des Amts, ſogleich bezahlt werde.

6) Haben die Buſchwächter darauf zu ſehen, daß die Dämme nicht mit Vieh betrieben werden; wird welches darauf gefunden, ſo iſt daſſelbe zu pfänden und das Pfand dem nächſten Amte einzuliefern, auch der Name des Eigenthümers ſowohl, als die Anzahl des auf dem Damme gefundenen Viehes, dem Damm-Meiſter anzuzeigen, welcher dahin zu ſehen hat, daß die feſtgeſetzte Strafe vom Amte beigetrieben werde.

7) Muß ſich kein Buſchwächter unterſtehen, ohne Vorwiſſen des Damm-Meiſters und ohne von ſelbigem eine ſchriftliche Anweiſung in Händen zu haben, an irgend Jemanden Strauch oder Setzweiden abfolgen, auch das etwa auf den Vorländern

befindliche Gras weder ſelbſt noch von Andern aushauen zu laſſen.

Strafe derer, ſo wider dieſe Damm-Ordnung handeln.

1) Wer nach §. 8. nicht die Reparatur der Dämme beſorgt, wird dazu mit Execution gleich nach der erſten beſtimmten Zeit angehalten, und zahlt überdies, wenn er bei der erſten Nachricht nicht die Reparatur beſorgt, 15 Gr., zum andern Mal 30 Gr., und zum dritten Mal 1 Rthl. für jede Ruthe Damm zur Dammkaſſe; bäuerliche Unterthanen, und die, ſo nicht im Vermögen ſind, die Strafe zu bezahlen, müſſen dieſelbe an den Damm- oder Buhnenarbeiten, ſo hoch die Strafe geſetzt iſt, abarbeiten, und wird der Tag mit 15 Gr. berechnet, auch in der Art bei allen vorkommenden Straffälligen verfahren.

2) Derjenige, ſo bei gemeinſchaftlichen Dammreparaturen ohne erhebliche Urſache, und ohne vorher ſich zu melden, ausbleibt, zahlt für die fehlende Fuhre 60 Gr.

3) Wer nach §. 14. zu den neuen Schüttungen nicht den Grund reinigt, muß die Arbeit auf ſeine Koſten noch einmal verrichten, und mit Execution dazu angehalten werden; wer aber ein mit Miſt verſtopftes Mauſeloch nicht ganz aufgräbt und den Damm völlig ausſchüttet, muß, wenn er darüber betroffen wird, 4 Rthl. Strafe bezahlen; findet ſich dieſes aber erſt bei der nächſten Fluth, ſo wird derjenige, in deſſen Loos es iſt, auf einige Zeit zur Zuchthausarbeit condemnirt.

4) Wer den Fuß des Dammes beſchädigt, oder die Erde zu nahe davon gräbt, muß die gemachte Tiefe wieder ausfüllen, und zahlt das erſte Mal für jede Ruthe 1 Rthl., und wenn es öfter geſchieht, jedesmal das Doppelte.

5) Wer einen ausgeſteckten und verzäunten Damm befährt, wenn ein Nebenweg vorhanden, wird gepfändet, und zahlt 6 Gr. Pfandgeld für jedes Pferd, wovon 3 Gr. zur Dammkaſſe fließen und 3 Gr. der Pfänder erhält.

6) Für jede Ruthe Damm, die bis Johannis nicht gekräutet iſt, wird 15 Gr. bezahlt.

7) Derjenige, ſo die zu den Dämmen beſtimmten Materialien nicht liefert, wird executive angehalten, ſelbige nach den zu der Zeit gewöhnlichen Preiſen doppelt zu bezahlen.

Nr. 4.

Auszug aus dem Reglement, wodurch die Deich-Ordnung in der Altmark vom 20. Dec. 1695 näher declarirt, erweitert und verbeſſert wird. De dato Berlin, den 1. Sept. 1776.

(N. C. S. 1776.)

Tit. V. Wegen Wegſchaffung der Hecken, Sträucher und Bäume von den Deichen.

§ 25. Die Hecken und einzelne Sträucher behindern nicht nur die völlige Bewachſung der Deiche mit Gras, ſondern es hält ſich darin auch verſchiednes Ungeziefer auf, welches die Deiche durchwühlen kann, ohne daß ſolches in Zeiten zu ſehen iſt; und endlich äußern ſich an den inwendigen Seiten der Deiche gefährliche Quellſtellen in ſolchen Sträuchern, die man ihrentwegen öfters nicht eher bemerken kann, als wenn es ſchon zu ſpät iſt, um dagegen die erforderlichen Vorkehrungen machen zu können.

Wir verordnen alſo hiermit, daß die Deich-Doſſirungen von allen Hecken und Sträuchern bis in Grund völlig geſäubert werden ſollen, und zwar dergeſtalt, daß die Säuberung der inwendigen Seite ſofort ohne Verzug geſchehen muß, die Säuberung der auswendigen Seite hingegen ſo lange ausgeſetzt werden mag, bis die vorangeordnete Deichdoſſirung geſchieht, als welche Arbeit, wie nicht weniger auch die alljährliche Wegſchaffung des neuen Ausſchlags dieſer Stämme, vor der zweiten Deichſchau denjenigen zur alleinigen Laſt liegt, welche dergleichen Strauchholz bis dahin genutzt haben.

§. 26. Desgleichen behindern die längs dem Deiche vorhandenen Bäume die völlige Bewachſung der Deichdoſſirungen mit Gras, die Erde kann derentwegen davon nicht feſtgefahren werden, ihre Wurzeln dringen durch die Deiche, und wenn ſie mit der Zeit verfaulen, ſo verurſachen ſie am Ende ſehr gefährliche Quellſtellen; endlich können hohe Bäume, auch bei hohem Waſſer, durch ſtarke Winde mit ihren Wurzeln herausgeriſſen und ſolchergeſtalt Durchbrüche verurſacht werden.

Wir verordnen alſo hiermit, daß die Erde aller in den beiderſeitigen Deichdoſſirungen vorhandenen aufgehenden oder großen Bäume ringsherum zu drei Fuß Breite und zu zwei Fuß

Tiefe vom Stamme umgraben, die darin vorhandenen Wurzeln ausgerodet, und die Bäume so tief als möglich abgestämmt, mithin die aufgegrabenen Löcher mit der besten Erde wieder ausgefüllt und angestampft werden sollen, als welches allenthalben auf Kosten derjenigen, denen die Stämme gehören, binnen sechs Monaten von Zeit der Publication dieser revidirten Deichordnung an, bewirkt seyn muß.

§. 27. Wenn nun dasjenige, was §. 25. wegen Wegschaffung der Hecken und Sträucher, und dasjenige, was §. 26. wegen Ausrodung der Bäume verordnet worden ist, vor dem benannten Termine noch nicht befolgt zu seyn gefunden werden möchte; so befehlen Wir den Deichbedienten einer jeden Abtheilung, solches auf Kosten der Eigener der Sträuche und Bäume, ohne Ansehn der Personen, entweder in Verding, oder Tagelohn, bewirken zu lassen, das Holz öffentlich zu verkaufen, und den Kaufschilling, nachdem das Arbeitslohn daraus bestritten worden, nebst den unter Tit. IX. zu bestimmenden und executive beizutreibenden Strafgeldern, zur Strafkasse abzuliefern.

§. 28. Hingegen wird hiermit gestattet, daß alle Kappbäume, welche inwendig am Fuße des Deichs und auswendig unterhalb der halben Höhe der Dossirungen vorhanden sind, (die Eschenbäume nur allein ausgenommen, weil deren Wurzeln sich gar zu weit ausbreiten,) auch ferner stehen bleiben, oder dort künftig gepflanzt werden mögen.

Jedoch ist dieses von solchen Oertern zu verstehen, woselbst die Deiche ihre völlige Dossirung nach der §. 14. befindlichen Bestimmung schon haben. Wo aber die Dossirungen allererst gemacht werden müssen, daselbst sollen auch die Kappbäume, wie §. 26. festgesetzt worden, ausgerodet und weggeschafft werden, indem die neue Erde um selbige nicht festgefahren werden kann, und sie der Deicharbeit sonst überhaupt hinderlich sind.

§. 29. Weil die Schlagbäume auf den Deichen, welche zum gewöhnlichen Wege dienen müssen, den Reisenden sehr hinderlich sind, und öfters zu Unglücksfällen Anlaß geben, so sollen selbige, so viel sie nur immer entbehrt werden können, weggeschafft, wenigstens ohne besondere Erlaubniß der Deichbedienten dergleichen keine mehr, als davon jetzt schon vorhanden sind, eingehangen werden.

allerschärfsten Ahndung, alle nur erſinnliche Vorkehrungen dagegen treffen.

§. 39. Weil indeſſen, bei aller menſchmöglich gebrauchten Vorſicht und gemachten Veranſtaltungen, dennoch nicht alle Unglücksfälle verhütet werden können, ſo ſollen die Deichbedienten, weil ſie in Eid und Pflicht ſtehen, auch allemal ſo lange Präſumtionen, daß ſie das Ihrige pflichtmäßig und nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen wahrgenommen, für ſich haben, bis ſie des Gegentheils völlig überführt worden; daher denn diejenigen, welche den Deichbedienten etwas zur Laſt legen wollen, ſolches bei Unſerer Altmärkiſchen und Priegnitziſchen Kriegs- und Domainenkammer-Deputation geziemend denunciiren und ausführen müſſen. Wenn ſie aber ihre Denunciation zu erweiſen nicht im Stande ſind, ſo ſollen ſie nicht nur allemal in die Koſten condemnirt, ſondern auch, wenn ihre angebrachten Beſchuldigungen meiſtens nur perſönliche Feindſeligkeiten oder ſonſtige Bosheiten zum Grunde haben, überdies als Verleumder mit willkührlicher Strafe belegt werden.

§. 40. In einer jeden Deichabtheilung ſoll an einem bequemen Orte ein Pegelpfahl geſetzt werden. Die darauf zu zeichnenden Nummern müſſen, ſo viel thunlich, allzumal ein gleiches Verhältniß gegen die Oberfläche des höchſten Elbwaſſers haben, weil es in Betrachtung des eigentlichen Deichweſens weit mehr auf das zuverläſſige Bekanntſeyn der Gleichheit der höchſten, als der mittlern und niedrigſten Waſſerſtände an dieſem Pegel ankommt. Wenn nun dieſe Pfähle mit rheinländiſchen Zollen, halben und ganzen Fußen nach den Nummern bezeichnet worden, ſo kann die Höhe näher beſtimmt werden, zu welcher, nach dem Gutachten des Deichhauptmanns, mit den Deichbewachungen beim offnen Strom der Anfang gemacht und damit auch wieder ausgeſchieden werden ſoll; z. B. wenn das höchſte offne Waſſer zu Nr. 16. zu ſteigen pflegt, ſo müſſen die Deiche, wenn der Strom bis zu Nr. 12. geſtiegen, durch die Deichhauptleute, Deich- und Dorfſchauer ſchon viſitirt, und damit bis zu Nr. 13. continuirt, demnächſt aber von den Eingeſeſſenen wie gewöhnlich mit bewacht; jedoch beim fallenden Strom kann mit den Bewachungen zu Nr. 13. und 6 Zoll ſchon wieder ausgeſchieden werden, es ſey denn, daß beſonders gefährliche Umſtände ſolches nicht verſtatten möchten.

§. 41.

§. 41. Während des hohen Wassers, und daß die Deiche wegen des losgehenden Eisgangs bewacht werden müssen, mögen weder die Deichhauptleute, noch die deputirten Magistratsglieder, noch die Dorf-, Deich- und Nothschauer sich eine Viertelstunde Wegs von ihren Deichen entfernen; indessen können erstere sich einen Ort zu ihrem Aufenthalte wählen, wo sie vermeinen, daß ihre Gegenwart am nöthigsten in ihren Abtheilungen zu seyn scheint. Auch müssen in solchem Fall die Deiche vom Deichschauer und den Deichwachen dergestalt visitirt werden, daß einer von ihnen selbige alle sechs Stunden begehe.

§. 42. Die Deichwächter haben die ihnen angewiesenen Deichdistricte, und zwar des Nachts mit Laternen, welche sie sich mitbringen müssen, beständig zu begehen, und genau zuzusehen, ob sich irgendwo auch bedenkliche Umstände ereignen, in welchen Fällen einer von ihnen den Deich- und Nothschauer davon sofort benachrichtigen muß, und diese müssen sich sofort ohne den geringsten Verzug dahin verfügen, mithin der drohenden Gefahr abzuhelfen suchen; die Dorfs-Deichschauer und die Wächter aber bleiben bei solchen Stellen gegenwärtig, und müssen in der Zwischenzeit die Quellen bestmöglichst zuzustopfen sich äußerst angelegen seyn lassen, jedoch mögen sie nie an oder in die Deiche eher graben, bis der Deich- oder Nothschauer angekommen ist, und dergleichen Aufgrabungen vornehmen zu lassen, nöthig erachtet hat. Die Deichwächter werden zwar alle 24 Stunden durch neue Wächter abgelöst, ehe und bevor aber letztere angekommen, mögen erstere ihren Posten nicht verlassen. Wenn auch schleunige Vorkehrungen noch zu Stande zu bringen sind, so müssen erstere auf Ordre der Deich- und Nothschauer so lange dabei noch weitere Hülfe zu leisten fortfahren, bis mehrere Arbeiter in erforderlicher Anzahl dabei angelangt sind.

§. 43. In Ansehung der Deichwach-Station und dazu gehörigen Wächter lassen wir es lediglich bei der Deichordnung vom Jahr 1695 bewenden, wie Wir denn auch der Beurtheilung des Deichhauptmanns überlassen, wenn es nöthig seyn möchte, die Wachen zu verdoppeln, zu tripliren, oder noch mehr zu verstärken.

§. 44. Damit man auch wissen könne, was von oben bis unten zu beiden Seiten des Elbstroms Erhebliches vorgekommen, und man überdies versichert sey, daß alle und jede Wächter ihre

Districte bis am Ende allemal visitirt haben; so sollen selbige an die Wache von den vorhandenen Umständen jedesmal rapportiren, und von denen auch wieder Rapport zurückbringen.

§. 45. Wenn ein Durchbruch entweder unvermeidlich bevorsteht, oder unvermuthet wirklich entstanden ist; so muß der Deichschauer, dessen Station dem Durchbruch unterwärts am nächsten liegt, der darauf folgenden Station solches zu Pferde alsobald wissen lassen, und von da geschieht dieses weiter abwärts von Station zu Station, bis ans Ende des Deichs, damit die Einwohner der Tränke allenthalben durch Glocken oder Sturmgeläute davon avertirt werden, um das Ihrige so viel möglich noch retten zu können.

§. 46. Obgleich die Deichbedienten insgesammt wissen müssen, was sie gegen sich zeigende Schäden an den Deichen zu veranstalten haben, ehe dergleichen überhand nehmen; so hat sich doch bei verschiednen Fällen gezeigt, daß entweder keine, oder wohl gar nachtheilige Vorkehrungen gemacht worden sind. Zu Vorkommung dessen haben Wir also Nachstehendes zu verordnen nöthig erachtet, nämlich:

a) Gegen den Wellenschlag, wenn derselbe die Deichdossirung abzuspülen anfängt, müssen sogenannte Würste einen Fuß dick von Stroh oder Rohr gemacht werden, welche auswendig mit Wasenholz zu verstärken, mit Weiden zu umbinden, und sodann in die eingeschlagenen Narben der Dossirungen zu legen und fest zu pfählen, oder aber, statt der sogenannten Würste, beflochtene Leitern zu adhibiren sind.

b) Gegen die Quellstellen, welche sich inwendig in den Dossirungen, oder nahe bei denselben zeigen, ist eher nicht etwas zu veranstalten nöthig, als bis bemerkt wird, daß trübes Wasser daraus zu fließen anfängt; alsdann aber müssen selbige, wenn sie einzeln sind, etwa 2 Fuß nachgegraben, und dort mit guter Kleierde verstopft werden; jedoch wenn das Durchquellen sich dadurch nicht hindern lassen will, so ist es ein Zeichen, daß nicht ein bloßes Maulwurfs- oder Mauseloch, sondern ein größerer Fehler inwendig im Deiche vorhanden seyn müsse. Diesem Fehler nun weiter nachgraben zu lassen, bei noch währendem hohen Wasser, solches ist sehr gefährlich. Wir verordnen also:

c) Daß dergleichen Stellen zuvörderst an der inwendigen Seite mit Mist und Stroh eingestampft, mit Brettern belegt, über dieselben starke Schleeten unten im festen Boden schräg eingerammt, oben Pfähle eingeschlagen, die Schleeten an die Pfähle, und die Pfähle mit starken Seilen, Ankern, Tauen oder Ketten an einander festgemacht werden sollen. Wenn aber das Durchquellen sich noch nicht vermindern sollte, alsdann sollen gegen dergleichen Stellen ausgespannte, an langen Schleeten gebundene Segel, oder in deren Ermangelung doppelt auf einander gelegte Sackleinen Tücher, vermittelst der Schleeten, auswendig gegen die Deiche eingesenkt, die Schleeten ebenfalls schräg eingeschlagen, gegen die Dossirung angelegt, und demnächst erst oben auf die Krone des Deichs in der Länge schmal eingegraben werden, bis die Quelle selbst entdeckt worden ist, welche sodann unmittelbar mit vorher schon herbeigeschafftem Mist, Stroh, Erde und Pfählen bestmöglichst gestopft werden muß; indessen versteht sich jedoch von selbst, daß alles dieses nach nach völlig zurückgetretenem Stromwasser wieder aus dem Deiche weggeschafft und das Loch demnächst mit bloßer Kleierde völlig wieder ausgefüllt und angestampft werden müsse. Betreffend die Senkungen der inwendigen Dossirungen, so sind selbige

d) nicht sonderlich gefährlich, wenn sich dabei zugleich keine Durchquellung ereignet, oder dagegen auch keine Bracke vorhanden ist. Um und gegen solche Senkungen müssen in festem Boden eine, oder dem Befinden nach zwei Reihen Buhnenpfähle schräg eingeschlagen, und der entstandene Riß muß alsdann mit Erde ausgefüllt und eingestampft werden; wenn dergleichen Senkung aber gegen eine tiefe Brake sich ereignet, so ist dabei die äußerste Gefahr eines Durchbruchs zu befürchten. Um solchen zu verhüten, müssen dergleichen Stellen

e) in möglichster Geschwindigkeit mit langen und schweren Schleeten zwei- bis dreimal nach der Brackseite umrammt, Bretter nach der Deichseite davor gesetzt, alsdann die Senkung selbst mit Erde wieder ausgefüllt und demnächst die Pfähle durch anzunagelnde tüchtige Ketten an einander verbunden werden.

§. 47. Alle und jede Unterthanen, in so weit selbige zu einer Abtheilung gehören, sollen, auf Ordre der Deichschauer, zu dergleis

chen Nothvorkehrungen unweigerlich, und sobald es nur immer möglich geschehen kann, erscheinen, und hülfsame Hand leisten.

Wenn auch ein Deichhauptmann, oder eine deputirte Magistratsperson, oder ein Deichschauer von den zunächst oben und und unten gelegenen Abtheilungen, noch mehrere Hülfe schriftlich verlangt, so soll sie ihm sofort gegeben werden.

§. 48. Weil sich Umstände ereignen können, wozu andre und mehrere Materialien zu Abwendung der Gefahr erforderlich, als derselben an den Deichen vorräthig sind, so mögen solche Materialien und Werkzeuge allenthalben, wo sie nur zu bekommen, gegen nachherige billig mäßige Bezahlung oder Entschädigung, selbst gegen den Willen derselben Eigener, oder mit Gewalt genommen werden; sogar verstatten Wir hiemit, daß, wenn nur einige Gefahr bei der Verzögerung vorhanden, die Dachsparren von den nächstgelegenen Häusern und Scheunen alsdann abgerissen und gebraucht werden mögen. Sollten die Bewohner dergleichen Häuser sich in solchen Fällen widersetzen wollen, so geben Wir hiermit den gegenwärtigen Deichbedienten die Macht, solche Widerstreber sofort arretiren zu lassen, an den nächsten Magistrat abzuliefern, und mit Einsendung des Protokolls an Unsere Altmärkische Kriegs- und Domainenkammer-Deputation davon umständlich zu berichten, welche demnächst die weitere Untersuchung der Sache, und, befundenen Umständen nach, die Bestrafung des Arrestaten zu verfügen hat. Dahingegen soll das Haus sofort auf Kosten der ganzen Division, worin es belegen, von neuem gedeckt und hergestellt, und dem Eigenthümer der etwa sonst dadurch verursachte Schaden ersetzt werden.

§. 49. Weil sich auch Zufälle ereignen können, welche während des hohen Wassers nicht gänzlich zu redressiren gewesen, und welchen jedoch noch periculum in mora übrig geblieben; so verordnen wir hiermit, daß bei solchen Fällen keine Zeit versäumt, noch weniger der erste Schautag abgewartet, sondern dem Uebel, sobald es nur immer thunlich, aus dem Grunde abgeholfen werden soll. Der Deichhauptmann muß jedoch dergleichen Umstände in loco zuvörderst untersuchen, und mit den Deichbedienten einer jeden Abtheilung, dem Befinden nach, das Nöthige derenthalben verfügen, auch, dafern die Ausführung keinen Aufschub leidet, dazu wirklich schreiten; jedoch muß das dieserhalb abzuhaltende Protokoll sofort an die Altmärkische Kriegs- und Domainenkam-

mer-Deputation zur Revision und Approbation eingesandt, und, in wie weit bereits die Ausführung verfügt sey, berichtet werden.

§. 50. Da sich auch noch Vorfälle ereignen dürften, wobei der Deichhauptmann und übrige Deichbedienten gebraucht werden könnten, wovon aber in diesem Reglement keine Erwähnung geschehen ist; so verordnen Wir hiermit, daß sämmtliche Deichbedienten allen zum allgemeinen Besten abzielenden Schauangelegenheiten sich ohne Widerrede unterziehen, und erforderlichenfalls derenthalben eine extraordinaire Versammlung veranlassen sollen.

§. 51. Um aber alle unnöthige Kosten zu vermeiden, so soll bei denen beiden, wie oben gedacht, zu haltenden Deichschau-Tagen alles, so viel thunlich, nach Maaßgabe dieses Reglements abgehandelt, und die Verfügungen größtentheils schriftlich, in Kleinigkeiten aber nur mündlich bestimmt, und demnächst befolgt werden.

Tit. VIII. Von den allgemeinen Wasserleitungen, Abzugsgraben, Sielen-, Schleusen- und Privat-Scheidegraben.

§. 52. So unumgänglich nöthig die Deiche den Tränken sind, um selbige gegen die unzeitigen Inundationen des Stromwassers zu decken, so schädlich sind sie denselben auf die Dauer; auch hinwiederum, weil die niedrigen Gründe dadurch der fetten Ueberströmungen des Winter-Elbwassers beraubt werden; diese Gründe werden daher nie höher, da hingegen die außer Deichs gelegenen Gegenden sich alljährlich erhöhen, und folglich den zwischen beiderseitigen Deichen zum Abfluß des Stromwassers vorhandenen Raum verringern müssen. So wie nun die Oberfläche des Stromwassers auf solche Weise sich überhaupt ebenfalls erhöhen muß, so vermehrt sich hingegen das Qualmwasser in den eingedeichten Gegenden, und das Gefälle zum Abfluß dieses Qualm- und Regenwassers durch die Sielen und Schleusen wird eben dadurch allmählig, wo nicht verringert, doch wenigstens verzögert, folglich muß das Versauern und der Verderb der Gründe auch je mehr je länger zunehmen. Diesem unausbleiblichen Uebel abzuhelfen, ist kein anderes Mittel übrig, als den Tränken die Hülfe der Natur durch die fetten Elb-Ueberströmungen in den Wintermonaten wieder zu verschaffen. Es haben die Interessenten der Tränken daher wohl zu überlegen, ob nicht oben und seitwärts

Schleusen in deren Hauptdeichen zu erbauen seyen, um mittelst derselben das fette Elbwasser einmal in jedem Winter einfließen zu lassen, um den jetzigen Werth der bedeichten Gründe solchergestalt nicht nur beizubehalten, sondern selbigen der Zeit auch noch um ein Merkliches zu erhöhen.

§. 53. Da ferner das Wohl aller in den Tränken gelegenen Gründe vornehmlich von dem schleunigen Ab- und Ausfluß des Qualm- und Regenwassers abhängt, so haben Wir bereits durch ein besondres Edict vom 23. Mai 1772 verordnet, wie es sowohl wegen der zu verschaffenden Vorfluth durch neue Graben, als in Ansehung der aufzuräumenden alten Graben und Bäche gehalten werden soll, welches Wir hierdurch nochmals bestätigen, und darüber zu halten, der Deichschau zu ihrer Pflicht legen. Hierbei soll vornehmlich dahin gesehen werden, daß dem Wasser, so viel es füglich geschehen kann, ein gerader Lauf gegeben werde, und daß die Graben nicht zu tief, oder bis in den Trieb- oder Wellsand gegraben werden, weil das Qualmwasser dadurch sonst noch um ein Merkliches vermehrt werden und die Ufer allemal nachschießen würden.

§. 54. Gleichwie die Deiche zum allgemeinen Besten angelegt und unterhalten werden müssen, also verhält es sich auch in Ansehung der kleinen Ströme oder Haupt-Wasserleitungen und gemeinen Abzugsgraben. Wenn daher von der Deichschau nöthig erachtet wird, daß selbige ausgegraben werden müssen, so soll solche Grabenarbeit von den Interessenten von unten an aufwärts vorgenommen werden.

§. 55. Die Auskrautung soll regulariter zweimal im Jahre geschehen, und zwar muß mit der ersten zu Ende des Maimonats, und mit der andern den 6ten October unfehlbar jedesmal der Anfang gemacht werden; sollte jedoch die Deichschau zwischen beiden annoch eine Auskrautung nöthig finden, so muß solche auf den 18 August angesetzt werden und unfehlbar geschehen.

§. 56. Die in den Ufern vorhandenen Stämme sowohl, als die in den Wasserleitungen und Zuggraben hängenden Zweige, hindern den Abfluß des Wassers; auch wird bei starkem Regen öfters aus den kleinen Scheidegraben und Wasserfurchen Erde in die Wasserleitungen mit hineingeführt. Beides respective abzuhauen und wieder herauszuschaffen, muß der Inhaber der angrenzenden Gründe verrichten, und wenn selbiger eins oder anderes zu thun

unterläßt, so muß solches auf des Saumseligen Kosten sofort geschehen, welche Kosten demnächst, nebst den unten zu bestimmenden Strafgeldern, von ihm executive beizutreiben sind.

§. 57. Damit auch die Wasserleitungen und Zuggräben, vermittelst der Deichfahrten und des Durchtreibens des Viehes durch dieselben, nicht untief, und die Ufer nicht beschädigt werden mögen; so sollen darüber tüchtige und gute Brücken erbauet werden, so daß man unter solchen mit Kähnen und kleinen Fahrzeugen durchkommen, auch das Wasser ungehindert fortlaufen könne, weshalb die Pfähle, worauf die Joche oder Brückhölzer liegen, dicht an das Ufer gerammt werden müssen; zu beiden Seiten der Brücken, an den nöthigen Auffahrts-Dämmen, und bei allen Hütungen, soll das Ufer der Graben mit tüchtigen Verbuckungen versehen seyn, damit das Vieh so wenig bei dem Uebertreiben als bei der Hütung an den Graben laufen und den Bord beschädigen, oder die Graben zutreten möge. Wer sich nun eines Andern Brücke zum Betrieb der Wirthschaft, Durchfahren oder zur Trift bedient, der soll zum Bau und zur Unterhaltung derselben einen verhältnißmäßigen Beitrag thun; es wäre denn, daß er die unentgeldliche Befugniß dazu auf rechtliche Art erlangt hätte, wobei es alsdann verbleibt.

§. 58. In den Wasserleitungen und Abzugsgraben mag niemand Hanf oder Flachs röthen, weil dadurch allemal Verschlämmungen entstehen und verursacht werden.

§. 59. Von der zuverlässigen und nach der Menge des abzuführenden Wassers proportionirlich eingerichteten Anlage der Schleusen und Sielen hängt das Wohl und Weh der Tränken vornehmlich ab. Ob nun gleich selbige um und an die niedrigsten Oerter der Eindeichungen und gerade gegen die Mündungen der Wasserleitungen so tief, als der Well- oder Triebsand solches erlaubt, allemal zu erbauen sind; so kann jedoch, da die Menge des abzuführenden Wassers gar zu sehr unterschieden ist, die Breite der Schleusen und Sielen in diesem Reglement nicht bestimmt werden, sondern es bleibt der Werksverständigen Erwägung und pflichtmäßigen Beurtheilung Unserer Deichschau einer jeden Abtheilung lediglich überlassen, hierunter das Diensamste zu verordnen. Weil indessen eine Schleuse oder Siele in etwas überflüssiger Breite nur sehr wenig mehrere Kosten verursacht und sonst keinen Schaden thun kann, dahingegen durch Verschmäle-

rung der Schleusen, in Betracht des großen Schadens, den die niedrigen Gründe daher unfehlbar zu gewarten haben, nur ein ganz Geringes zu ersparen steht; so sollen alle Schleusen und Sielen eher in etwas zu weit als zu enge angelegt, und bei erforderlichen Hauptreparaturen der schon vorhandenen Schleusen soll vornehmlich darauf reflectirt werden, ob es nicht nöthig, selbige alsdann zugleich erweitern zu lassen.

§. 60. Weil alle hölzerne Schleusen und Sielen binnen kurzen Jahren wandelbar zu werden und nicht wasserdicht zu bleiben pflegen, mithin daher öfters sehr große Beschädigungen entstehen; so verordnen Wir hiermit, daß von nun an alle neu zu erbauende oder von Grund aus zu reparirende Schleusen und Sielen, welche im Lichten eine Weite von 6 Fuß haben müssen, auf ganz zuverlässige Ramm- und Grundstücke von Steinen erbauet, und derselben auswendige Seiten insgesammt mit Ciment oder zermalmtem Duffstein und Kalk, auch noch andern nützlichen Ingredienzien, aufgemauert werden sollen. Und weil bei dergleichen Werken, wenn selbige verdungen werden, die Betrügereien kaum zu verhüten sind, dabei aber gar zu viel Nachtheil zu besorgen ist; so verordnen Wir hiermit, daß alle dergleichen Schleusenbaue unter einer gewissenhaften und werksverständigen Direction in Tagelohn im Sommer vorgenommen, und, wo möglich, vor dem ersten October völlig zu Stande gebracht werden sollen.

§. 61. Weil vor der auswendigen Mündung der Schleusen, durch den starken Ausfluß des Wassers, gemeiniglich tiefe Braken oder Kolken zu entstehen, und die Schleusen dadurch mit der Zeit unterminirt, mithin der Gefahr, in einander stürzen zu können, bloßgestellt zu werden pflegen; so sollen alle Fußboden auswendig vor den Schleusen und Sielen, wie auch die beiderseitigen Ufer der Wasserleitungen, von deren Flügelmauern zu 4 Ruthen in der Länge, mit Packwerken und Verschälungen in Zeiten zuverlässig gedeckt, mithin die weitern Vertiefungen und Verbreitungen der Braken oder Kolken solchergestalt verhindert werden.

§. 62. Bei der ersten Deichschau sollen die Schleusen allemal genau besichtigt, das zu Herstellung der dabei entdeckten Mängel nöthig Gefundene ausführlich zu Protokoll gebracht, mithin vor der zweiten Deichschau auch wirklich befolgt werden. Sonst versteht es sich von selbst, daß alles Holzwerk der Schleusen alljährlich mit Theer und Farbe, in so weit das Wasser dage-

gen zu kommen pflegt, das übrige aber alle zwei oder längstens drei Jahre mit Oel und Farbe überstrichen, auch die ausgefallenen Fugen des Mauerwerks alljährlich mit Ciment und Kalk wieder ausgestrichen werden müssen, als wofür jeder Deichschauer in seinem District unfehlbar Sorge zu tragen hat.

§. 63. Bei denen Schleusen, welche blos zum Ausfluß und nie zum Einlassen des Wassers dienen sollen, können sogenannte Drängethüren sich von selbst bei wachsendem Strom am dichtesten schließen, und nachher bei dem geringsten, nur wiederum vorhandenen Gefälle, sich auch von selbst wieder öffnen.

§. 64. Wenn sich an einem Ufer ein Abbruch ergeben möchte, der mit der Zeit bis an den Deich brechen und solchen absondiren könnte, so muß dagegen in Zeiten vorgebeugt und nicht gewartet werden, bis der Deich zum Schaardeich wird, und dann nicht anders, als mit großen Kosten und dennoch bleibender Gefahr gedeckt werden kann. Es soll also die Deichschau sich alle solche abbrechenden Ufer notiren, von deren Deckung und Ablenkung des Stroms das Erforderliche überlegen, und darnach die nöthigen Angebote zu Deckung der Deiche an die Eigner der auf dem abbrechenden Ufer liegenden Gründe erlassen, oder, wenn diese solche nicht erfüllen können und die Ufer-Rechte cedirten, so müssen selbige auf allgemeine Kosten einer jeden Division gefertigt, und nicht so lange gewartet werden, bis die Abbrüche dem Deiche noch näher gekommen. Gleichwie nun die Divisionen bei solchen Fällen die Kosten fourniren müssen, so erhalten sie eo ipso auch das Recht des künftigen Anwachses gegen dergleichen Stellen.

§. 65. Wenn zwei, drei und mehrere Interessenten durch Anlegung der Wasserwerke gedeckt werden, so sind sie schuldig, auch pro rata das Ihrige zu deren Anfertigung beizutragen.

§. 66. Wenn aber Einem oder Mehrern die Anlegung neuer Wasserwerke unerträglich fallen möchte, dergestalt, daß solche die erforderlichen Werke ohne ihren gänzlichen Ruin nicht anlegen könnten; so soll solches Unserer Altmärkischen Kriegs- und Domainenkammer-Deputation angezeigt, von derselben in loco untersucht, und sodann, dem Befinden nach, solchen unvermögenden Interessenten der nöthige Zuschub vom Lande gegeben werden, welches vorzüglich alsdann geschehen muß, wenn der Strom durch solche Werke in mehrere Richtung gebracht wird, als welches

zum allgemeinen Besten des Landes gereicht, mithin daran so viel möglich von allen gearbeitet werden muß.

§. 67. Weil ein jedes abbrechende Ufer durch den Anwachs, welcher oberhalb desselben liegt, nach und nach von dem Abbruch befreiet wird, so wie der Anwachs herunterſinkt; so muß ein solcher herunterſinkender Anwachs nach Möglichkeit befördert werden, damit solcher geschwinder erfolge, als solches sonst von selbst geschehen würde. Es müßten demnach an dem Untertheile eines so dienlich situirten Anwachses starke Keibben und Pflanzungen angelegt werden.

Tit. IX. Von den Strafen, womit diejenigen zu belegen sind, welche gegen dieses Deich-Reglement handeln.

§. 68. Wir setzen zuvörderst generaliter fest, daß diejenigen, so wider dieses Reglement und Unsere Deich- und Schauordnung handeln, in sofern es auf die Ersetzung des Schadens, oder deren festgesetzte oder sonst arbitraire kleine Geldstrafen ankommen möchte, von den Schauen gestraft, auch die Schaden-Ersetzung erkannt und bestimmt werde; jedoch soll, wenn der Betrag über 20 Rthlr. ist, oder auf Gefängnißstrafe erkannt wäre, vorher an Unsere Altmärkische Kriegs- und Domainenkammer Deputation darüber berichtet, und von derselben in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung der Sachen erwartet werden.

§. 69. Wenn der Deichhauptmann oder übrige Deichbedienten entweder durch Kirchenruf, oder durch Glockenschlag oder sonst die Gemeinheiten citiren lassen, so sollen alle, die citirt sind, auf dem Deiche unverweigerlich erscheinen, und zu Bewahrung des Deichs, nach der ihnen von den Deichschauern zu gebenden Anweisung, treulich mitarbeiten helfen; diejenigen aber, welche nicht erscheinen, oder wenn sie erschienen sind, nicht treulich arbeiten helfen, sollen ein Jeder für eine Stunde, darin sie ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, 8 Groschen Strafe erlegen.

§. 70. Diejenigen, welche von der Deichschau oder dem Deichhauptmann zu der Deicharbeit aufgeboten werden, sollen unausbleiblich erscheinen, bei 2 Rthlr. Strafe täglich für jeden Wagen, und bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Arbeiter, der ausbleibt.

§. 71. Wer eine Schleuse zur unrechten Zeit öffnet oder zumacht, oder sonst derselben Schaden zufügt, imgleichen wer einen Deich durchsticht, der soll nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, so weit sein Vermögen reicht, sondern noch überdies dem Befinden nach mit Festungsarbeit belegt werden.

§. 72. Sollte auch jemand fernerhin einige Hecken oder Bäume an dem Deiche halten, und nicht nach der Vorschrift abräumen, oder wohl gar wieder aufs Neue setzen wollen, der soll für jeden Baum und für jede Ruthe Hecken mit 12 Groschen Strafe belegt werden. Die Hecken, Sträucher und Bäume sollen noch überdies auf Kosten des Ungehorsamen sofort weggeräumt werden.

§. 73. Diejenigen Deichbedienten, so ohne erhebliche Ursachen die Schautage versäumen, sollen jedesmal mit 2 Rthlr. Strafe belegt werden; diejenigen aber, so auf die bestimmte und ihnen bekannt gemachte Zeit nicht erscheinen, sollen für jede Stunde, die sie zu spät kommen, 8 Groschen Strafe erlegen.

§. 74. Alle Geldstrafen ohne Ausnahme, die von der Deichschau dictirt werden, sollen gehörig und allenfalls executive beigetrieben, auch, in sofern darüber nicht bereits in der Deichordnung v. J. 1695 disponirt ist, bei der Deich-Strafkasse gehörig berechnet werden; wer sich der Execution widersetzt, soll in 10, und nach Befinden mehrere Thaler Strafe genommen, und solche sowohl als die Schuld durch militairische Execution beigetrieben werden.

§. 75. Wenn bei hohem Wasser die Zusammenkunft der Deichbedienten nöthig ist, so sollen selbige, wenn sie dazu berufen werden, sich sofort einfinden. Sollte der Deichhauptmann ohne erhebliche Ursache, wozu blos eine tödtliche Krankheit für hinreichend zu achten, ausbleiben, so soll er mit 100 Rthl. und ein andrer Deichbediente mit 3 Monaten Festung bestraft werden; wie denn auch kein Deichbediente sich durch übermäßiges Trinken zu den ihm obliegenden Verrichtungen unzulässig finden lassen muß, widrigenfalls derselbe sofort mit 10 Rthl. bestraft und abgeschafft werden soll.

§. 76. Wer von den Materialien der Schau oder den Arbeitsgeräthschaften etwas entwendet, der soll solches nicht allein doppelt ersetzen, sondern auch, dem Befinden nach, mit Festungsarbeit bestraft werden.

§. 77. Es ſollen auch künftig keine Löcher in den Deich gegraben werden, um Kartoffeln oder andere Gemüſe darin zu kellern, bei Strafe von 12 Rthl. für Jeden, der dagegen handelt.

§. 78. Da auch die Schweine die begraſeten Doſſirungen an den Deichen umwühlen, wodurch demnächſt bei hohem Waſſer von dem Wellenſchlage großer Schade geſchehen kann; ſo ſoll für jedes Schwein, das an dem Deiche geringelt oder ungeringelt gefunden wird, jedesmal 1 Rthl. Strafe erlegt werden.

Wir befehlen demnach einem jeden Unſerer getreuen Vaſallen und Unterthanen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten; Unſerer Churmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer, wie auch derſelben Altmärkiſchen und Priegnitziſchen Deputation aber, auf das genaueſte darüber zu halten. Urkundlich haben Wir dieſes Reglement Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, d. 1. Sept. 1776.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derſchau.

Nr. 5.

Auszug aus der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthe-Bruch.

De dato Berlin, den 27. März 1802.

(N. C. C. 1802.)

Tit. I. Wer die Eindeichungs-Anſtalten unterhalten ſoll.

§. 1. Alle diejenigen, welche ſowohl rechts als links der Warthe, von einer Anhöhe bis zur andern, in den Niederungen Grundſtücke beſitzen, es mögen ſelbige ſeyn, von welcher Qualität ſie wollen; ſie mögen vor geſchehener Eindeichung ſchon einigen Abnutz gewähret haben, oder nicht; ſie mögen frei oder contribuabel ſeyn, zu Unſern Domainen, zum Heermeiſterthum des Johanniter-Ordens, zu adlichen Dominiis, oder zur Stadt Landsberg gehören, machen eine Geſellſchaft aus, die ſich zu dem Endzweck verbunden hat,

des Wassers den kräftigsten Widerstand zu leisten. Sie sind dazu schuldig und verbunden, und ihr eignes Wohl beruht auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit. Nach der Lage der Wälle und Wasserleitungen ist es nicht möglich, daß jeder Ortschaft die an ihren Grundstücken angrenzenden Wälle und Wasserleitungen zur Natural-Unterhaltung zugetheilt erhalten kann, sondern die meisten kommen eine Stunde und noch weiter davon zu liegen; sie werden dadurch gegen die näher liegenden offenbar mehr belastet. Im Warthebruche ist die Beschaffenheit der Wälle, der Grund, worauf sie liegen, die Erde, woraus sie geschüttet sind, und ob sie viel, wenig oder gar kein Vorland haben, so außerordentlich verschieden, daß es unmöglich bleibt, bei einer Natural-Unterhaltung der Wälle und Graben eine solche Gleichheit unter den Interessenten zu bewirken, daß keinem die Unterhaltung der Eindeichungs Anstalten kostbarer fällt, als dem andern. Hierzu kommt noch, daß es den Interessenten theils an Kenntnissen, theils an gutem Willen, theils an gehöriger Anweisung zu den Wall- und Grabenarbeiten fehlt; daß sie die ihnen bei den Schauen angebotenen Arbeiten auch nie zu rechter Zeit, sondern wenn sie sich abmüßigen zu können glauben, und nur sehr obenhin verrichten. In Rücksicht dieser Umstände, die einen so wichtigen Einfluß auf Unsere Staatsausgaben, auf das Wohl der Bruch-Interessenten und des ganzen Landes haben, wollen und befehlen Wir hiermit, daß künftig alle Natural-Unterhaltung und Verbesserung der Wälle und Abzugsgraben durch die Interessenten, gänzlich abgeschafft seyn und nicht mehr Statt finden solle; sondern es soll die Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten, nach den in dieser Deichordnung gegebenen Vorschriften, durch ein besonders angeordnetes Deichamt besorgt und bewerkstelligt, und von den Bruch-Interessenten ein jährlicher baarer Beitrag mit 2 Groschen 6 Pfennigen pro Morgen zur Deichkasse bezahlt werden. Wir befehlen, bei Vermeidung Unserer Höchsten Ungnade, daß dieser Beitrag nie und unter keinerlei Vorwande jemals zu irgend einem andern Behuf, als zur Bestreitung der zur Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten des Warthe-Bruchs erforderlichen Ausgaben und Kosten verwandt, auch jederzeit als ein wahres und alleiniges Eigenthum der ganzen Deichgesellschaft angesehen, und solche dabei jederzeit von Uns kräftigst geschützt werden solle.

Wenn sich in der Folge der Zeit finden sollte, daß die Beiträge ohne Nachtheil der ganzen Eindeichungs-Anstalten vermindert werden können, so soll dem Deichamte frei stehen, darauf bei Unserm General-Directorio zur Genehmigung anzutragen, welche jedoch nicht eher Statt finden kann, als bis die §. 30. lit. a. Nr. 1. als eine ordinaire Einnahme der Deichkasse aus Unserer Neumärkischen Domainenkasse aufgeführten Besoldungsbeiträge, welche eine offenbare Prägravation involviren, gedeckt worden sind, und bei der Kasse, woraus sie jetzt fließen, gestrichen werden können. Uebrigens aber wird festgesetzt, daß, da die obern Interessenten ihre Wälle früher in einen tüchtigen Stand gesetzt, die Herunterſetzung des Beitrags, wenn sie genehmigt wird, auch ihnen, nach dem Ermessen des Deichamts, zuerst zu Theil werden soll. Es ist dabei die Pflicht des Deichamts, dahin zu arbeiten, daß von den Beiträgen jährlich immer ein guter Bestand in der Kasse vorräthig bleibt, und solcher von Jahr zu Jahr verstärkt werde, damit in Fällen der Noth, wenn Jahre vorkommen, worin mit dem im Etat zu den Ausgaben bestimmten Quanto nicht ausgereicht werden kann, weil die Arbeiten dringend sind, und nicht bis ins folgende Jahr ausgesetzt werden können, die Deichgesellschaft immer einen bereiten Fonds habe, die Mehrausgaben zu bestreiten.

Die geringen baaren Geldbeiträge selbst können den Interessenten nie so beschwerlich und kostbar fallen, als die Natural-Unterhaltung der Wälle und Graben, und die kleinen Kolonisten und Interessenten erhalten durch diese Einrichtung zugleich eine sichere Gelegenheit, ihre Beiträge bei den jährlich im Bruche zu machenden Arbeiten durch Tagelohn und Anfuhrlohn reichlich wieder zu verdienen.

§. 6. Anliegende Deichrolle A. weiset nach, wie viel jede Ortschaft im Warthebruch, und jeder einzelne Besitzer in derselben an Grundstücken nach Morgen und Ruthenzahl resp. verzinset und besitzt, und wie viel er also an jährlichem Beitrag aufzubringen hat.

§. 7. Diese Beiträge sollen als ein onus publicum angesehen werden, welches auf jedes einzelnen Besitzers Grundstück redizirt ist, und bei dem alles Statt findet, was sonst von öffentlichen Abgaben in den Gesetzen verordnet worden. Des Endes müssen die Gerichtsobrigkeiten diese Beiträge von den ihnen unter-

geord-

geordneten Besitzern einziehen, und solche in halbjährigen ratis zur Deichkasse berichtigen; auch muß die Abführung und Berichtigung des ersten halben Jahres schon in den ersten Tagen des Juni-Monats 1802 geschehen, damit es nicht an einem Fonds zur Bestreitung der Kosten der im Herbste 1802 vorzunehmenden Arbeiten fehle. Reste sollen gar nicht gestattet werden, und Unsere Neumärkische Kriegs- und Domainenkammer soll des Endes, wenn die Gerichtsobrigkeiten darum nachsuchen, ihnen alle Assistenz angedeihen lassen. Was die Beiträge betrifft, welche von Grundstücken Unserer Vorwerke und Dienst-Pertinenzien der Amtsofficianten zu entrichten sind, so wie auch von den Pertinenzien der Kolonisten zu Schützenforge, denen bei ihrer Ansetzung die Befreiung von der Wall-Unterhaltung verschrieben ist; so werden Wir solche halbjährig zur Deichkasse berichtigen lassen, so wie solches auch von dem Magistrat zu Landsberg, wegen der eingedeichten Bürgergrundstücke, aus der Landsbergischen Warthe-Revenüenkasse geschehen muß.

§. 8. Was diejenigen Besitzer solcher Grundstücke betrifft, deren oben §. 4. erwähnt ist, die vor der Hand ihrer Lage nach noch in Gefahr sind, den Abnutz derselben zu verlieren, wenn durch das Laufen der Ueberfälle zu solcher Jahrszeit eine Ueberschwemmung entsteht, welche die Heuernte vereitelt, so stehet selbigen ein Erlaß an den baaren Beiträgen zu. Wir verordnen des Endes, daß, wenn durch eine solche unzeitige Ueberschwemmung die Heuernte total vereitelt wird, den Besitzern derselben von der überschwemmten Morgenzahl ein ganzjährlicher Erlaß des Beitrags angedeihen solle; ist der Abnutz aber nur zur Hälfte verloren gegangen, ein halbjährlicher Erlaß; ist der Verlust unter die Hälfte, so findet kein Erlaß Statt.

Die Untersuchung dieser unzeitigen, durch das Laufen der Ueberfälle entstehenden Ueberschwemmung soll durch den Deichhauptmann und den Deichinspector des Districts, mit Zuziehung zweier unparteiischen Besitzer angesehener Grundstücke im Warthebruch, sogleich veranlaßt werden, als die Ueberschwemmung geschieht, um auszumitteln, wie viel Morgen dadurch unter Wasser gesetzt worden sind; und sobald das Wasser wieder abgelaufen, muß eine zweite Besichtigung geschehen, um den dadurch verlo-
ren gegangenen Abnutz abzuschätzen. Das Deich[illegible]
alsdann bei seiner Zusammenkunft den regle[illegible]

§. 77. Es ſollen auch künftig keine Löcher in den Deich gegraben werden, um Kartoffeln oder andere Gemüſe darin zu kellern, bei Strafe von 12 Rthl. für Jeden, der dagegen handelt.

§. 78. Da auch die Schweine die begraſeten Doſſirungen an den Deichen umwühlen, wodurch demnächſt bei hohem Waſſer von dem Wellenſchlage großer Schade geſchehen kann; ſo ſoll für jedes Schwein, das an dem Deiche geringelt oder ungeringelt gefunden wird, jedesmal 1 Rthl. Strafe erlegt werden.

Wir befehlen demnach einem jeden Unſerer getreuen Vaſallen und Unterthanen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten; Unſerer Churmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer, wie auch derſelben Altmärkiſchen und Priegnitziſchen Deputation aber, auf das genaueſte darüber zu halten. Urkundlich haben Wir dieſes Reglement Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, d. 1. Sept. 1776.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derſchau.

Nr. 5.

Auszug aus der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthe-Bruch.

De dato Berlin, den 27. März 1802.

(N. C. S. 1802.)

Tit. I. Wer die Eindeichungs-Anſtalten unterhalten ſoll.

§. 1. Alle diejenigen, welche ſowohl rechts als links der Warthe, von einer Anhöhe bis zur andern, in den Niederungen Grundſtücke beſitzen, es mögen ſelbige ſeyn, von welcher Qualität ſie wollen; ſie mögen vor geſchehener Eindeichung ſchon einigen Abnutz gewähret haben, oder nicht; ſie mögen frei oder contribuabel ſeyn, zu Unſern Domainen, zum Heermeiſterthum des Johanniter-Ordens, zu adlichen Dominiis, oder zur Stadt Landsberg gehören, machen eine Geſellſchaft aus, die ſich zu dem Endzweck verbunden hat,

sehen, welche in der Inundationslinie liegen, und ist letztere bereits gehörig bestimmt, und soll auch eine Designation dieser sämmtlichen Grundstücke dem Gesetze beigefügt werden.

Tit. III. Was bei Wassersgefahren zu beobachten.

§. 10. Bei Wassersgefahren muß es ferner, wie bisher, dabei bleiben, daß die Interessenten in natura Hülfe leisten müssen. Wenn das Eis losgehen will, oder das Wasser an dem Landsberger Marqueur die Höhe von 6 Fuß erreicht hat, so ist anscheinende Gefahr vorhanden.

Die Magistrate der in Südpreußen an der Warthe belegenen Städte sollen befehligt werden, jedesmal, sobald das Wasser wächst oder das Eis losgehen will, dem Deichhauptmanne posttäglich nach Landsberg, und in Nothfällen durch reitende Boten, Nachricht zu geben, damit derselbe darnach in Zeiten die nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

§. 11. Damit aber bei dieser naturellen Hülfe ebenfalls alle billige Gleichheit unter den Interessenten beobachtet werde, so soll eine Repartition beigefügt werden, welchergestalt jede Ortschaft die Wallwachen von Distanze zu Distanze zu leisten verbunden ist.

Hiernach muß das Deichamt die Wälle in Distanzen eintheilen, und solche, zur Vermeidung alles künftigen Dispüts, mit Scheidepfählen marquiren lassen. Es versteht sich von selbst, daß in solchem Falle jede Seite des Bruchs für sich allein bleibt, weil hierunter die eine Seite der andern nicht zu Hülfe kommen kann.

§. 12. Das Ansagen der Wallwachen, und wie viel Menschen dazu gestellt werden sollen; auch, wie lange solche Wachen gestellt werden müssen, hängt von der Disposition des Deichhauptmanns ab, da sich hierunter nichts Sicheres bestimmen läßt.

§. 13. Sobald anscheinende Gefahr vorhanden ist, müssen die Deich-Inspectoren, jeder in seinem District, sofort recherchiren, ob überall in den zunächst den Wällen belegenen Ortschaften hinreichende Vorräthe an Faschinen, Pfählen, Karren und Brettern vorhanden sind, damit es im Nothfalle nicht daran fehlen möge.

Ueberhaupt sollen alle dergleichen Materialien durchgängig in denen den Wällen zunächst belegenen Ortschaften, unter der Aufsicht der Schulzen und Gerichte jedes Orts, verwahrlich nie-

§. 77. Es ſollen auch künftig keine Löcher in den Deich ben werden, um Kartoffeln oder andere Gemüſe darin zu n, bei Strafe von 12 Rthl. für Jeden, der dagegen handle

§. 78. Da auch die Schweine die begraſeten Doſſirun n den Deichen umwühlen, wodurch demnächſt bei hohem W on dem Wellenſchlage großer Schade geſchehen kann; ſo ſoll jedes Schwein, das an dem Deiche geringelt oder ungerin gefunden wird, jedesmal 1 Rthl. Strafe erlegt werden.

Wir befehlen demnach einem jeden Unſerer getreuen U len und Unterthanen, ſich hiernach auf das genaueſte zu ach Unſerer Churmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer, wie derſelben Altmärkiſchen und Priegnitziſchen Deputation aber, das genaueſte darüber zu halten. Urkundlich haben Wir d Regiement Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Kön chen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, d. 1. Sept. 1776.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derſchau.

Nr. 5.

Auszug aus der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau nung für das Warthe-Bruch.

De dato Berlin, den 27. März 1802.

(N. C. S. 1802.)

Tit. I. Wer die Eindeichungs-Anſtalten halten ſoll.

§. 1. Alle diejenigen, welche ſowohl rechts als links von einer Anhöhe bis zur andern, in den Niederungen beſitzen, es mögen ſelbige ſeyn, von welcher Qualität mögen vor geſchehener Eindeichung ſchon einigen A haben, oder nicht; ſie mögen frei oder contribuabel Domainen, zum Heermeiſterthum des Johanniter adlichen Dominiis, oder zur Stadt Landsberg eine Geſellſchaft aus, die [redacted] dem [redacted]

welche die Wellen in die Doſſirung des Deichs geſchlagen haben, mit Pfählen feſt angepfählt werden.

2) Gegen die Quellen, die ſich inwendig an dem Walle zeigen. Entſtehen ſolche durch ein Maulwurfs- oder Mauſeloch, ſo muß ihnen bis in die Höhe des Deichs nachgegraben werden, wo ſie denn mit Stroh oder einigen Schippen Erde zugeſtopft werden können.

Entſtehen dieſe Quellen durch den ſandigen oder torfigen Boden, unter oder an dem Walle, wovon ſich der Unterſchied darin zeigt, daß letztere nicht ſo ſehr auf eine Seite fixirt ſind, als jene; ſo müſſen ſolche Quellen mit ſtarken, ſchräg eingeſchlagenen, und oben mit Stricken gegen das Ausweichen verbundenen Pfählen umringt, und innerhalb der Beringung mit Erde ſo lange beſchwert werden, bis ſie aufhören, wenigſtens nicht mehr zunehmen.

3) Gegen Senkungen. Dieſe entſtehen gemeiniglich an der inwendigen Doſſirung. Sie ſind zwar am ſchwerſten zu redreſſiren; indeſſen muß doch alle menſchmögliche Mühe angewendet werden, ſolche Senkungen mit Faſchinen, Holz, Erde und Stroh, durch einander gearbeitet, wieder ſofort anzufüllen, und die geſunkenen Stücken Erde mit großen Pfählen zu umräumen.

Tit. IV. Von Durchbrüchen und deren Abſtellung.

§. 17 Wenn alle angewandte Mittel und Anſtalten dennoch unkräftig ſeyn ſollten, der Wuth des Waſſers Grenzen zu ſetzen, und daher an einer oder der andern Stelle die Wälle dennoch durchbrechen ſollten; ſo müſſen die ober- und unterhalb einer ſolchen Gegend liegenden Bruchbewohner auf das ſchleunigſte davon benachrichtigt werden, damit ſie für ſich und ihr Vieh die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln ergreifen können.

§. 18. Die Deichofficianten müſſen ſonder Anſtand an beiden Seiten des durchgebrochenen Walles die nöthigen Faſchinenköpfe anlegen, damit ſich der Durchbruch nicht noch mehr erweitert.

§. 19. Sobald das Waſſer gefallen iſt, muß der Deichhauptmann Anſchläge von Wiederherſtellung des durchgebrochenen Walles anfertigen, und ſolche zur Approbation an die Kriegs- und Domainenkammer einſenden.

§. 77. Es ſollen auch künftig keine Löcher in den Deich gegraben werden, um Kartoffeln oder andere Gemüſe darin zu keilern, bei Strafe von 12 Rthl. für Jeden, der dagegen handelt.

§. 78. Da auch die Schweine die begraſeten Oeffnungen an den Deichen umwühlen, wodurch demnächſt bei hohem Waſſer von dem Wellenſchlage großer Schade geſchehen kann; ſo ſoll für jedes Schwein, das an dem Deiche geringelt oder ungeringelt gefunden wird, jedesmal 1 Rthl. Strafe erlegt werden.

Wir befehlen demnach einem jeden Unſerer getreuen Vaſallen und Unterthanen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten; Unſerer Churmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer, wie auch derſelben Altmärkiſchen und Priegnitziſchen Deputation aber, auf das genaueſte darüber zu halten. Urkundlich haben Wir dieſes Reglement Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, d. 1. Sept. 1776.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derſchau.

Nr. 5.

Auszug aus der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthe-Bruch.

De dato Berlin, den 27. März 1802.

(N. C. S. 1802.)

Tit. I. Wer die Eindeichungs-Anſtalten unterhalten ſoll.

§. 1. Alle diejenigen, welche ſowohl rechts als links der Warthe, von einer Anhöhe bis zur andern, in den Niederungen Grundſtücke beſitzen, es mögen ſelbige ſeyn, von welcher Qualität ſie wollen; ſie mögen vor geſchehener Eindeichung ſchon einigen Abnutz gewähret haben, oder nicht; ſie mögen frei oder contribuabel ſeyn, zu Unſern Domainen, zum Heermeiſterthum des Johanniter-Ordens, zu adlichen Dominiis, oder zur Stadt Landsberg gehören, machen eine Geſellſchaft aus, die ſich zu dem Endzweck verbunden hat,

gesammte Eindeichungs-Anstalten auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhalten und zu verbessern, um die Gefahren für Durchbrüche abzuwenden und jedes Mitglied vor unzeitiger Ueberschwemmung seiner Grundstücke zu sichern.

§. 2. Bei dieser aus löblichen Absichten unter dem Schutze des Staats errichteten Gesellschaft ist es ein unwandelbarer Grundsatz, daß bei gleich großen Besitzungen keinem Mitgliede die Unterhaltungs- und Verbesserungslasten der Eindeichungs-Anstalten kostbarer fallen müssen, als dem andern, und daß folglich nur allein die Morgenzahl der Grundstücke eines Besitzers ohne irgend eine andre Rücksicht den Maaßstab abgiebt, wonach ihm seine Last zugetheilt wird, weil es lediglich die Sache eines Jeden ist, die ihm durch die Eindeichung gegebene Gelegenheit zu benutzen, und seinen Grundstücken den möglichst hohen Grad von Kultur zu geben.

§. 3. Des Endes ist Unser Wille, daß alle Bruch-Grundstücke nach dem durch die Zinsregister der neuen Kolonieen ausgemittelten Flächeninhalt zur Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten herangezogen, und dabei Morgen für Morgen gleich stark concurriren solle; von denen Grundstücken aber, wovon kein Erbzins entrichtet wird, sollen die neuen Vermessungsregister zum Grunde gelegt werden.

§. 4. So lange die von Uns ergriffenen Maaßregeln wegen besserer Regulirung des Oderstroms, um der Warthe dadurch mehr Abfluß zu verschaffen, den Effect noch nicht haben, daß die angelegten Ueberfälle zugemacht werden können, laufen die Besitzer verschiedner Grundstücke im Warthe-Bruch immer noch Gefahr, solche durch das Laufen der Ueberfälle, oder durch den Rückstand der Oder und Warthe zur Unzeit überschwemmt, und dadurch ihren Abnutz vereitelt zu sehen. Bei solchen Ereignissen beruht es in der Billigkeit, die Unterhaltungslasten solcher Besitzer zu mildern, um so mehr, da der Endzweck der Deichgesellschaft mit darin besteht, sich unter einander vor unzeitigen Ueberschwemmungen zu sichern. Hierüber wollen Wir nunmehr besondre Vorschriften ertheilen.

Tit. II. Auf welche Art zur Unterhaltung und Verbesserung der Eindeichungs-Anstalten von den Interessenten concurrirt werden soll.

§. 5. Nach der zeitherigen Verfassung sind die den Interessenten zugetheilten Wälle und Wasserleitungen, nach dem auf den Schautagen von dem Deichhauptmann erlassenen Angebot, in natura unterhalten worden; jeder Interessent hat 2 Fuß 4 Zoll Wall pro Morgen unterhalten müssen. Wenn jetzt nach diesem Satze, zur Abstellung aller bisher existent gewesenen Prägravationen, die Wälle von neuem nach der Vermessung der Grundstücke unter sämmtliche Interessenten eingetheilt werden sollten, welches bei einer Natural-Unterhaltung nothwendig ist; so entstehen daraus die Folgen, daß jeder einzelne Besitzer andre Wälle zugetheilt bekommt, als er bisher unterhalten hat; mancher wird Wälle erhalten, die sich in einer kostbaren, und mancher solche, die sich in einer wohlfeilern Unterhaltungslage befinden; und da auf der rechten Seite der Warthe nicht so viele Grundstücke vorhanden sind, als die Länge der auf dieser Seite liegenden Wälle erfordert, so würden Grundbesitzer von der linken Seite der Warthe mit ihren Wallantheilen nach der rechten Seite hinübergelegt werden müssen, mithin noch weit mehrere Prägravationen und Beschwerden begründet werden, als jetzt schon existirt haben.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß, aller Angebote des Deichhauptmanns ungeachtet, doch im Grunde nichts als Flickwerk, und keine solide Arbeit gemacht worden ist, um die Haupt-Wasserleitungen in tüchtigem Stande zu erhalten, und die Wälle in solchen Stand zu setzen, daß sie dem Drucke des Wassers, dem Wellenschlage und Eisgange überall gleich starken Widerstand leisten können. Hierin liegt vorzüglich die wahre Ursache der vielen, bisher fast bei jedem hohen Wasser entstandenen Durchbrüche, deren Abstellung Unsern Staatseinkünften eine große Last gewesen ist.

Die redliche Administration dieser Einkünfte erfordert es, alles anzuwenden, dergleichen außerordentliche Ausgaben nach Möglichkeit zu verhindern, und darauf zu halten, daß die Bruch-Interessenten die Wälle und Wasserleitungen dergestalt unterhalten und verbessern, als es nach menschlichen Einsichten und Kräften erfordert wird und geschehen kann, um dem Elemente

des Waſſers den kräftigſten Widerſtand zu leiſten, Sie ſind dazu ſchuldig und verbunden, und ihr eignes Wohl beruht auf Erfüllung dieſer Verbindlichkeit. Nach der Lage der Wälle und Waſſerleitungen iſt es nicht möglich, daß jeder Ortſchaft die an ihren Grundſtücken angrenzenden Wälle und Waſſerleitungen zur Natural-Unterhaltung zugetheilt erhalten kann, ſondern die meiſten kommen eine Stunde und noch weiter davon zu liegen; ſie werden dadurch gegen die näher liegenden offenbar mehr belaſtet. Im Warthebruche iſt die Beſchaffenheit der Wälle, der Grund, worauf ſie liegen, die Erde, woraus ſie geſchüttet ſind, und ob ſie viel, wenig oder gar kein Vorland haben, ſo außerordentlich verſchieden, daß es unmöglich bleibt, bei einer Natural-Unterhaltung der Wälle und Graben eine ſolche Gleichheit unter den Intereſſenten zu bewirken, daß keinem die Unterhaltung der Eindeichungs Anſtalten koſtbarer fällt, als dem andern. Hierzu kommt noch, daß es den Intereſſenten theils an Kenntniſſen, theils an gutem Willen, theils an gehöriger Anweiſung zu den Wall- und Grabenarbeiten fehlt; daß ſie die ihnen bei den Schauen angebotenen Arbeiten auch nie zu rechter Zeit, ſondern wenn ſie ſich abmüßigen zu können glauben, und nur ſehr obenhin verrichten. In Rückſicht dieſer Umſtände, die einen ſo wichtigen Einfluß auf Unſere Staatsausgaben, auf das Wohl der Bruch-Intereſſenten und des ganzen Landes haben, wollen und befehlen Wir hiermit, daß künftig alle Natural-Unterhaltung und Verbeſſerung der Wälle und Abzugsgraben durch die Intereſſenten, gänzlich abgeſchafft ſeyn und nicht mehr Statt finden ſolle; ſondern es ſoll die Unterhaltung und Verbeſſerung der Eindeichungs-Anſtalten, nach den in dieſer Deichordnung gegebenen Vorſchriften, durch ein beſonders angeordnetes Deichamt beſorgt und bewerkſtelligt, und von den Bruch-Intereſſenten ein jährlicher baarer Beitrag mit 2 Groſchen 6 Pfennigen pro Morgen zur Deichkaſſe bezahlt werden. Wir befehlen, bei Vermeidung Unſerer Höchſten Ungnade, daß dieſer Beitrag nie und unter keinerlei Vorwande jemals zu irgend einem andern Behuf, als zur Beſtreitung der zur Unterhaltung und Verbeſſerung der Eindeichungs-Anſtalten des Warthe-Bruchs erforderlichen Ausgaben und Koſten verwandt, auch jederzeit als ein wahres und alleiniges Eigenthum der ganzen Deichgeſellſchaft angeſehen, und ſolche dabei jederzeit von Uns kräftigſt geſchützt werden ſolle.

die Hauptpassage nach Südpreußen, wird aus der landsbergischen Kämmerei-Kasse, nach wie vor, erhalten, wofür dieselbe den Damm- und Brückenzoll erhebt, womit der Magistrat zu Landsberg in ältern Zeiten beliehen worden ist.

§. 74. Welchergestalt die übrigen Haupt-Fahrdämme und die darüber gehenden Brücken von den daran stoßenden Interessenten nach Proportion unterhalten werden sollen, ist in den beigefügten Designationen sub „ „ bestimmt; jedoch überlassen Wir es Unserer Neumärkischen ꝛc. Kammer, wenn sie durch Einführung eines Wege- und Brückengeldes den Interessenten die Last der Unterhaltung zu erleichtern rathsam finden sollte, deshalb mit Anführung hinlänglicher Bewegungsgründe bei Unserm General-Directorio den Antrag zu thun, bis zu ausgemachter Sache aber nichts darüber festzusetzen; und wird das Deichamt nur dahin sehen, daß die Unterhaltung der Haupt-Fahrdämme und Brücken zweckmäßig geschieht.

§. 75. Die Brücke bei Kölschen über den Brenkenhofs-Kanal ist von dem Dominio zu Kölschen erbauet worden, um die Communication der Bruchgrundstücke mit den Hauptgütern zu erhalten. Diese Brücke wird auch vom beregten Dominio ferner unterhalten, und soll es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalten: daß nämlich alle Fremde, welche diese Brücke passiren, in so fern solches nicht von ihnen in Verrichtungen der Deichgesellschaft geschehen muß, oder in so fern sie für keine in diese Gegend beorderte Militairpersonen oder Civil-Officianten Vorspann leisten, und also mit ihrem Zugvieh frei sind, für jedes Pferd und Hauptrindvieh sechs Pfennige, und für ein Kalb, Schwein oder Schaaf drei Pfennige Brückengeld bezahlen müssen; so wie es auch bei dem Vergleich verbleiben soll, welcher dieserhalb zwischen dem Dominio und den Einwohnern zu Kölschen unterm 18. Febr. 1788. geschlossen worden ist.

§. 76. Der Fahrdamm rechts der Warthe vom hohen Lande nach dem Fichtwerder und die darauf befindlichen Brücken werden aus der Fichtwerderschen Damm- und Brückenkasse unterhalten, und da die Einwohner zu Fichtwerder und Hopfenbruch bisher bei vorfallenden geringen Ausbesserungen des Dammes mit Handarbeit haben helfen müssen, wogegen sie auch von Erlegung des Damm- und Brückengeldes befreit gewesen, so soll es dabei sein Verbleiben haben.

§. 77. Der Vietzer Fahrdamm, der nach der Vietzer Ablage führt, geht die Bruch-Interessenten nichts an, weil er zu ihrer Communication gar nichts, sondern nur, um die Wasserablage bei Vietz zu benutzen, dient. Er muß also von den Behörden unterhalten werden, welche diese Ablage benutzen.

§. 78. Alle übrige im Bruche befindliche Communications-dämme und Wege müssen von den Interessenten unterhalten werden, durch deren Grundstücke sie gehen; sie bleiben aber doch der Aufsicht der Deichschau unterworfen, und ohne deren Consens findet keine Anlage eines Communicationsweges Statt.

Tit. XIII. Von den Strafen, womit diejenigen zu belegen, welche gegen dieses Reglement handeln.

§. 79. Es ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß diejenigen, welche wider diese Deichordnung handeln, und verbrechen, so lange es dabei auf eine solche Geld-, Gefängniß- oder Arbeitsstrafe ankommt, welche eine Polizeistrafe nicht übersteigt, von dem Deichamte gerichtet werden sollen; des Endes geben Wir dem Deichhauptmann hiermit die Gewalt, dergleichen Strafen, jedoch in der Regel mit Zuziehung des jedesmaligen Districts-Justizbedienten, festzusetzen und einziehen zu lassen; wenn aber auch in Beziehung auf die Vorschrift §. 39. der Richter, in dessen Jurisdictions-Bezirk wider diese Verordnung gehandelt wird, nicht gegenwärtig seyn sollte, so kann der Deichhauptmann diese Polizeistrafe, nach Anleitung dieses Gesetzes, allein bestimmen. Es ist überdies bei dieser Untersuchung nur ein summarisches Verfahren zu beobachten, jedoch sind von dem Deichhauptmann bei der Abwesenheit des Richters die Schulzen und Gerichte des Orts zuzuziehen.

Wenn aber die in dieser Verordnung bestimmte ordentliche Strafe über fünf Thaler in Gelde, oder mehr als vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit beträgt, so soll die Sache auf jeden Fall dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und überlassen werden, welcher sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, nach Art eines fiskalischen Prozesses oder einer förmlichen Criminal-Untersuchung verfahren, und die Akten demnächst bei Unserer Neumärkischen Kammer-Justizdeputation zum Erkenntniß einsenden wird.

§. 80. Damit auch bei Abnahme der Rechnung ersehen werden kann, ob alle eingegangene Strafen in Einnahme gebracht

worden, und welche etwa noch einzuziehen. so soll von dem Deichhauptmann ein ordentliches Strafbuch nach verschiedenen Rubriken über die angedrohte und wirklich dictirte Strafe gehalten, und bei Abnahme der Rechnung producirt werden.

§. 81. Unterthanen, sie mögen Unsere eigenen, oder adliche und städtische Unterthanen seyn, desgleichen Hausinnen Leute und Dienstboten, sollen in Contraventionsfällen, statt der verordneten Geldstrafen, mit verhältnißmäßigen Arbeitstagen bei den Eindeichungs-Anstalten zur Strafe belegt werden.

§. 82. Wer einen Wall eigenmächtiger Weise durchsticht, in welcher Absicht es sey, soll nicht allein den Schaden ersetzen, sondern auch nach Befinden, Unsern Criminalgesetzen gemäß, bestraft werden.

§. 83. Wer die auf den Wällen zur Bemerkung der Distanzen gesetzten Pfähle verrückt oder ausreißt, soll fünf Thaler Strafe erlegen.

§. 84. Wer eigenmächtiger Weise Uebertriften oder Ueberfahrten über die Wälle anlegt, bezahlt gleichfalls fünf Thaler Strafe, und eben so viel der, welcher die ihm über die Wälle bewilligten Uebertriften und Ueberfahrten nicht verzäunt.

§. 85. Wer in den Wällen zur Bewahrung seiner Früchte Gruben macht, wird mit fünf Thaler gestraft.

§. 86. Wer die der Deichgesellschaft zugehörigen Utensilien und Materialien entwendet, soll als ein Dieb nach den dieserhalb bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestraft werden.

§ 87. Wer Garnsäcke zwischen dem Weidenstrauch vor den Wällen in der Krone desselben befestigt, giebt außer der Confiscation der Garnsäcke sechszehn Groschen Strafe.

§. 88. Wer näher als zwei Ruthen, vom Fuße des Walles ab, Grabeland anlegt, wird für jede laufende Ruthe mit acht Groschen Strafe belegt.

§. 89. Wer den Wall mit Vieh beschädigt oder behütet, bezahlt für jedes Pferd und Rindvieh sechs Groschen, für ein Schwein ebenfalls sechs Groschen, und für ein Schaaf drei Groschen Strafe.

§. 90. Wer im Binnenlande die auf seine Grundstücke verordnete Anzahl Weiden nicht gepflanzt und unterhält, giebt für jedes fehlende Stück drei Groschen Strafe.

§. 91. Wer die gepflanzten Weiden muthwillig beschädigt, erlegt für das Stück acht Groschen Strafe, und muß für jede beschädigte einzelne Weide zwei neue setzen.

§. 92. Wer bei Uferbauten ein Pack-, Flügel- oder Buhnenwerk muthwillig beschädigt, oder wohl gar zerstört, soll außer dem Schadenersatz nach den Criminalgesetzen bestraft werden.

§. 93. Wer sein Schiffsgefäß an dergleichen Werke befestigt, soll mit fünf Thaler Strafe belegt werden.

§. 94. Wer in dem Strome oder in den zu Regulirung desselben gemachten Kanälen eigenmächtig Aal-Wehre oder andere ähnliche Werke anlegt, die den freien Abfluß des Wassers hindern, oder die Richtung des Stroms ändern, muß dergleichen auf seine Kosten demoliren, und überdies fünf Thaler Strafe erlegen.

§. 95. Wer einen Haupt-Abzugsgraben zudammt, soll außer Ersatz des dadurch verursachten Schadens, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 96. Wer eigenmächtig in einem Abzugsgraben Viehtränken anlegt, wird mit fünf Thaler bestraft; und wer die Einschritte zu den ihm verstatteten Viehtränken nicht gehörig einzäunt, hat Einen Thaler Strafe verwirkt.

§. 97. Wer in den Abzugsgraben Flachs röstet, bezahlt Einen Thaler Strafe.

§. 98. Wer sein Vieh zur Wässerung in die Graben hinein- oder durchtreibt, oder solches auf den Ufern der Graben weidet, erlegt für jedes Haupt vier Groschen Strafe.

§. 99. Wer die Weiden näher, als vier Fuß vom Bord des Grabens an gerechnet, gepflanzt, erlegt für das Stück drei Groschen Strafe, und muß die Weiden weghauen.

§. 100. Wer eigenmächtig in einem Abzugsgraben den freien Wasserlauf hindert, es sey auf welche Art es wolle, wird mit drei Thaler Strafe belegt.

§. 101. Wer eigenmächtiger Weise eine Brücke über einen Abzugsgraben anlegt, muß solche wieder abreißen und Einen Thaler Strafe erlegen.

§. 102. Wer seinen Fahrdamms-Kanal nicht im brauchbaren Stande erhält, soll für die Ruthe zwölf Groschen Strafe erlegen.

§. 103. Wer einen Haupt-Fahrdamm querdurch durchzäunt, und dadurch die Passage hindert, soll den Zaun gleich demoliren, und Einen Thaler Strafe erlegen.

§. 104. Eine gleiche Strafe hat der verwirkt, der die Dossirung eines Haupt-Fahrdammes durch Grabeland oder Ackerbestellung benutzt.

§. 105. Wer die auf den Fahrdämmen befindlichen Brücken beschädigt, soll, außer dem Schadenersatz, mit ein bis fünf Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Strafarbeit belegt werden.

§. 106. Wer bei eingetretener Wassersgefahr auf die von den Deichofficianten an ihn ergangene Aufforderung nicht sofort zur Hülfe kommt, die von ihm geforderten Wagen und Geräthschaften nicht ungesäumt gestellt und abliefert, oder die ihm angewiesenen Arbeiten und Wallwachen nicht getreulich verrichtet, soll durch die Deichofficianten nöthigenfalls mit Gewalt, die jedoch nach Bewandtniß der Umstände möglichst zu mäßigen ist, zu seiner Schuldigkeit angehalten, und wegen des bewiesenen Ungehorsams, nach Verhältniß seiner Fahrlässigkeit oder Bosheit und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß-Strafarbeit, oder Arbeitshaus-Strafe von acht Tagen bis zu einem Jahre belegt werden. Außerdem bleibt derselbe für allen Nachtheil verhaftet, welcher bei pflichtmäßiger Erfüllung seiner Obliegenheiten hätte vermieden werden können.

§. 107. Rechtsmittel gegen die Strafverfügungen des Deichhauptmanns und der ordentlichen Richter finden unter eben den Umständen Statt, als solche in der Gerichtsordnung im ersten Theile, 35. Tit. §. 87. u. fg. bestimmt sind, und nehmen ihren Zug an die unmittelbar vorgesetzte, zu Entscheidung der Landes-Polizeisachen geordnete Instanz.

§. 108. Schließlich haben Wir zu Unsern Vasallen und Unterthanen, die im Warthebruch Grundstücke besitzen, das allergnädigste Vertrauen, daß sie ohne Ausnahme sich dieser zu ihrem eigenen Vortheil abzielenden und in der Billigkeit beruhenden Deichordnung gemäß betragen, und solche strenge befolgen werden.

Wir werden zu dem Ende eine hinlängliche Anzahl Exemplare davon abdrucken und vertheilen lassen, befehlen auch Unserer Neumärkischen Kriegs- und Domainenkammer, daß dieses Gesetz nicht nur überall gehörig publicirt, sondern auch alljährlich

einmal in den Dörfern und Kolonieen von den Schulzen öffentlich verlesen werden soll. So wie Wir denn auch die an der Warthe und da herum stehenden Regimenter und deren commandirende Officiere hierdurch befehligen, auf Ansuchen des Deichamts oder des Deichhauptmanns zur Zeit der Gefahr so viel Mannschaft zur Execution verabfolgen zu lassen, als derselbe verlangt und für nöthig findet, um die Saumseligen und Widerspenstigen zu ihrer Schuldigkeit bei den Wallwachen und bei etwa zu besorgenden Durchbrüchen anzuhalten.

Urkundlich haben Wir diese Deich-, Graben- und Schauordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 27. März 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Heinitz. v. Voß. v. Goldbeck. v. d. Goltz.

Anmerkung. Die in vorstehender Verordnung allegirten Beilagen haben nicht herbeigeschafft werden können.

Nr. 6.

Fluß- und Schau-Ordnung für den Carthane-Fluß.

De dato Berlin, den 30. Juni 1794.

(N. C. S. 1794.)

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, den Carthanefluß zum Besten der angrenzenden Grundstücke, auf Allerhöchst Dero Kosten haben aufgraben und vertiefen lassen, die Räumung und Unterhaltung dieses Flusses aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, bisher von den Interessenten nicht auf eine der Absicht entsprechende Art geschehen, sondern vielmehr dergestalt verabsäumt ist, daß dadurch nicht nur die Besitzer der angrenzenden Grundstücke, wegen fehlenden Nachschusses, den größten Schaden erlitten haben, sondern auch die zur Verschaffung der Vorfluth nöthigen Arbeiten nach Verlauf mehrerer Jahre so kostbar geworden sind, daß der Aufwand die Kräfte der meisten Interessenten überstiegen hat, und deshalb eine neue Aufgrabung auf Kosten der Landesherrlichen Kassen nothwendig geworden ist; so haben Allerhöchstdieselben, um einem ähnlichen

Vorfalle des Carthaneflusses für die Folge vorzubeugen, diese Fluß- und Schauordnung abfassen, und zur Richtschnur für die Interessenten bekannt machen lassen.

Se. Königl. Majestät wollen und verordnen daher hiermit:

§. 1. Daß alle und jede Obrigkeiten, Dorfschaften und Gemeinen, worunter auch die Kirchen, Prediger und Küster verstanden werden, welche mit ihren Grundstücken an die Carthane grenzen, die Unterhaltung, Räumung und Vertiefung derselben in der normirten Breite und Tiefe sich fleißig angelegen seyn lassen, die Grundzäune und Uferbefestigungen, wo solche nöthig sind, gehörig anlegen und unterhalten, auch den Anboten der Schau-Commission binnen der gesetzten Frist, bei Vermeidung der geordneten Strafen, gebührende Folge leisten sollen.

§. 2. Damit jede bei der Carthane interessirende Obrigkeit und Gemeine eine bestimmte Vorschrift über den Umfang ihrer Obliegenheit in Beziehung auf diese Flußräumung erhält, so soll der Carthanefluß gehörig vermessen, die von jedem Interessenten zu unterhaltende Grabenlänge nach Ruthenzahl genau bestimmt, hiernach eine Grabenrolle angefertigt, auf den Grund derselben die Grenze eines jeden Interessenten mit tüchtigen Pfählen, wozu jeder Interessent das Holz und die Arbeitsleute auf seine Kosten hergeben muß, bezeichnet, und diese Grabenrolle demnächst als eine Beilage dieser Schauordnung beigefügt, auch den Interessenten zu ihrer Nachricht und Achtung zugefertigt werden.

§. 3. Bis dahin, daß solches geschehen seyn wird, verbleibt es bei der auf der bisherigen Observanz beruhenden Bestimmung der Unterhaltungs-Antheile; auch soll gegenwärtig, so wie in der Folge, die Subrepartition der individuellen Antheile unter die Glieder der Gemeinen, Kirchen und Pfarren, jedem Theile nach den bestehenden Verträgen, Observanzen ꝛc. überlassen bleiben; bei vorkommenden, im Wege der Güte nicht beizulegenden Streitigkeiten darüber aber von den competenten Gerichtsbehörden rechtlich erkannt werden.

§. 4. Ueber die Art und Weise der Räumung, Vertiefung, Verbreitung und Unterhaltung der Carthane, so wie über alle hiermit, in Rücksicht auf die Verschaffung der nöthigen Vorfluth und Entwässerung der Grundstücke, in Beziehung stehende Vorkeh-

kehrungen soll aber schlechterdings unter keinerlei Umständen ein prozessualisches Verfahren gestattet werden, sondern die Entscheidung hierüber soll einzig und allein auf den Grund des nöthigenfalls einzuholenden Gutachtens erfahrner Wasserbau-Verständiger, der Churmärkischen Kammer, und in letzter Instanz dem General-Directorium dergestalt vorbehalten bleiben, daß es bei dem Ausspruch des letztern sein unabänderliches Bewenden behalten muß.

§. 5. Die Verbindlichkeit zur Räumung und Unterhaltung der Carthane ist, außer den Gutsherrschaften, deren alleinige Obliegenheit in Beziehung auf ihre Antheile sich von selbst versteht, für jede Gemeinde dergestalt solidarisch, daß selbige für die ordnungsmäßige Räumung und Unterhaltung ihres ganzen Antheils in corpore sorgen, dafür haften, und jedes ihrer Mitglieder zur Erfüllung seiner Obliegenheit gehörig anhalten muß.

Die zur Räumung in vorkommenden Fällen bei den Schauen ergehenden Anbote werden daher nur den Gutsherrschaften und ganzen Gemeinden ertheilt, welche letztere im Nichtbefolgungsfalle dafür in corpore als einzelne moralische Personen verantwortlich gemacht werden sollen.

§. 6. Die Räumungen sollen in der Regel alljährlich zweimal, zu Anfang des Junius und zu Anfang Octobers, geschehen, und zweimal von der Schaucommission revidirt werden.

§. 7. Damit die Interessenten bei der Räumung und Unterhaltung der Carthane eine beständige gleichförmige Richtschnur wegen der Höhe und Tiefe des Flußbettes erhalten, sollen nach dem Gefälle von Ort zu Ort richtige Markörs, jedoch auf Kosten der Interessenten, durch Sachverständige eingesetzt, nach selbigen die Tiefen des Flußbettes bestimmt, und diese Markörs von den Interessenten sorgfältig unterhalten werden.

§. 8. Bei den vorzunehmenden Räumungen muß das in dem Flusse aufgewachsene Unkraut, Rohr und Strauchwerk bis auf das vorgeschriebene Grundbette abgeschnitten, und mit den Wurzeln und der Moorerde durch Grundhaken, sogenannte Bärenklauen, oder andere brauchbare Geräthschaften herausgerissen, über den Grabenbord gezogen, und wenigstens vier Fuß weit von demselben ab gesetzt, auch aller Auswurf gehörig planirt werden, damit die Unreinigkeiten durch Wind und Regen nicht wieder in den Fluß zurückgetrieben werden können; auch sind die Ufer gehö-

rig zu dossiren und diese, nebst den Grabenborden, zur mehrern Befestigung zu besäen.

§. 9. Bei den Räumungen und Vertiefungen der Carthane müssen, wie sich nach §. 5. auch von selbst versteht, die ganzen Antheile der Gutsherrschaften und Gemeinden von einer Grenze zur andern auf einmal geräumt werden, damit keine Zwischenkaveln liegen bleiben, in welcher Absicht die Räumungen von Seiten einer jeden Ortschaft und Gemeinde an einem Tage angefangen und gemeinschaftlich ununterbrochen vollführt werden müssen.

§. 10. Damit bei den Räumungen des oberhalb liegenden Antheils den unterhalb belegenen das ausgeschnittene Unkraut durch den Strom nicht zugeführt, und ihnen dadurch keine Veranlassung zu Beschwerden gegeben werde, wird hierdurch verordnet, daß jede Gutsherrschaft oder Gemeinde vor Anfang der Räumung an ihrer untern Grenze ein Wehr, welches nach vollbrachter Räumung sogleich wieder weggenommen werden muß, vorlegen soll, damit das ausgeschnittene und durch den Strom fortgeführte Schilf und Unkraut auf der Grenze aufgehalten und von den räumenden Interessenten in ihren Antheilen gehörig ausgehoben werden kann.

§. 11. Die Antheile, welche jeder Interessent, er sey Gutsherrschaft oder Gemeine, zu räumen und zu unterhalten schuldig ist, müssen, wenn auch dessen Grundstücke nur auf einer Seite an den Fluß grenzen sollten, doch dergestalt bestimmt und angewiesen werden, daß jeder Interessent den Fluß auf eine bestimmte Länge, auf beiden Seiten ganz, und nicht auf einer Seite zur Hälfte räumen und vertiefen soll; daher jeder Grundbesitzer an der Carthane gehalten ist, die längs seinen Grundstücken von einem andern Interessenten vorzunehmende Räumung zu gestatten, auch den Auswurf auf den Grabenbord nach §. 8. ohne Widerspruch und Verhinderung geschehen zu lassen.

§. 12. Dagegen liegt die gehörige Unterhaltung und Planirung der Grabenborde, Dossirung der Ufer, Anfertigung und Unterhaltung der Grundzäune, wenn solche zur Befestigung des lockern Erdreichs nöthig gefunden werden sollten, Bepflanzung des Banquets auf jeder Seite des Flusses, den Besitzern der angrenzenden Grundstücke ob, und die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphs erstreckt sich blos auf die Räumung und Vertie-

fung des Flusses, wogegen jedoch die Räumungs-Interessenten, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, aller Beschädigung der Grabenborde, Dossirungen, Grundzäune ꝛc. längs und auf den Grundstücken anderer Interessenten sich enthalten, und überdies für die Ausbesserung aller erweislichen Schäden, welche bei Gelegenheit der Stromräumung verursacht sind, einstehen müssen.

§. 13. Die Bepflanzung der lockern Ufer mit Weidenbusch, ingleichen die Anpflanzung hochstämmiger Weiden und anderer nützlichen Bäume zu Faschinen und Pfählen, entweder längs dem Strome, in gehöriger Entfernung von demselben von wenigstens 6 bis 8 Fuß, oder auf gewissen hierzu bestimmten Plätzen, wird den Interessenten zur besondern Pflicht gemacht, und sollen sie hierzu, nach Befinden der Localumstände, von der Schaucommission näher angewiesen werden; auch sind die Interessenten schuldig, die nach dem sachverständigen Ermessen der Commission schädlichen Bäume zu versetzen oder wegzuhauen.

§. 14. Alles Fahren, Reiten und Treiben des Viehes durch die Carthane wird hierdurch, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafen, verboten, und es sollen an denjenigen Orten, woselbst von dem einen Ufer zu dem andern Communicationswege nöthig sind, tüchtige Brücken oder gepflasterte Durchtriften, nach der von der Schaucommission hierzu zu ertheilenden Anweisung, als welche in jedem Falle schlechterdings nöthig ist, angelegt werden.

§. 15. Bei Anlegung der Brücken ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Pfähle so viel möglich nicht in den Fluß, sondern in die Seitenufer eingesetzt werden, damit dadurch der Ablauf des Wassers nicht verhindert wird; auch müssen die Pfähle von dem regulirten Grundbette bis zum Brückenbelag die nöthige Höhe haben, damit man allenfalls mit kleinen Kähnen durchfahren kann.

Nicht weniger nothwendig ist es, daß die Brücken auf beiden Seiten tüchtig berückt werden, damit Menschen, Wagen und Vieh nicht Gefahr laufen, von offenen Brücken herunter zu stürzen, und bei dem Auffahren oder Austreiben die Grabenborde nicht beschädigt werden. Auch bei den für Fußgänger über den Fluß gelegten Stegen ist es nöthig, wenigstens auf einer Seite Rücke anzubringen.

§. 16. Die gepflasterten Durchtriften und Durchfuhrten müssen, wenn die Schaucommission solche für zulässig erklärt, auf

Flußbette nicht hinreichend nachgehoben, die Erde auf den Grabenborden nicht gehörig abgesetzt und planirt, ihre Brücken und Durchtriften nicht gehörig ausgebessert, solche nebst den Viehtränken und Nachtheinungen nicht tüchtig berückt, auch sonst nach den Anweisungen der Schaucommission ihre Obliegenheiten nicht erfüllt haben, unfehlbar zu gewärtigen, daß bei der nächsten ordinairen oder extraordinairen Schau das Versäumte auf ihre Kosten durch Lohnarbeiter bewerkstelligt und der Kostenbetrag executivisch beigetrieben werden wird, als worauf die Schaucommission bei eigner Vertretung zu halten hat.

Im ersten Fall einer solchen Saumseligkeit sollen die Interessenten, da ihnen doch die Executions-Gebühren zur Last fallen, mit besondern Geldbußen verschont bleiben; in Wiederholungsfällen sollen sie aber außerdem an Strafe erlegen:

a) Für eine gänzlich unterlassene Räumung oder Unterhaltungsarbeit jedes Dominium 10 Rthl., jede Gemeinde 5 Rthl.

b) Wenn in den Unterhaltungs-Antheilen ungleiche Stellen von Sand, Schlamm, Kraut u. dgl. stehen geblieben sind, für die laufende Ruthe, wenn auch die Stelle keine ganze Ruthe betragen sollte, jedes Dominium 8 Gr., jede Gemeinde 4 Gr.

c) Wenn die Ufer nicht gehörig dossirt, die Erde und der Schlamm auf den Grabenborden nicht abgesetzt, diese nicht sorgfältig planirt sind, für die laufende Ruthe jedes Dominium 4 Gr., jede Gemeinde 2 Gr.

d) Wenn die von der Schaucommission angeordneten Anpflanzungen nicht binnen der gesetzten Frist geschehen, oder die angelegten Bepflanzungen nicht gehörig unterhalten, die schädlichen Bäume nicht weggehauen, die vorgeschriebenen Uferbefestigungen nicht angelegt, Brücken, Durchtriften, Viehtränken und Nachtheinungen nicht ordnungsmäßig unterhalten und berückt werden, jedes Dominium 2 Rthl., jede Gemeinde 1 Rthl.

2) Wenn in dem Flusse eigenmächtig Anlagen gemacht werden, wodurch das Wasser oberhalb aufgestauet und unterhalb im Abflusse gehindert wird, jedes Dominium 5 Rthl., jede Gemeinde 2 Rthl.; welche Strafe auch Statt finden soll, wenn ein Interessent, den Vorschriften des §. 10. und 12. zuwider, das in sei-

nem Räumungsantheile ausgehobene Unkraut, Schilf ꝛc. seinem unterhalb belegenen Nachbar zutreiben läßt, oder die Grabenbor-de, Dossirungen und Uferbefestigungen des an seinen Räumungs-antheil grenzenden Grundbesitzers vorsätzlich und zur Ungebühr beschädigt, in welchen Fällen überdies der durch ein solches Ver-fahren verursachte Schaden erstattet werden muß.

3) Für den Gebrauch der im §. 23. verbotenen Fischerei-Geräthe soll jederzeit ohne Unterschied in jedem Falle 2 Rthl. erlegt werden.

4) Für jedes andre unerlaubte Fischer-Zeug 1 Rthl.

5) Wenn bei dem Fischen die Grabenborde beschädigt wer-den, außer dem Schadenersatz 1 Rthl.

6) Wenn jemand, welcher zur Fischerei in der Carthane nicht berechtigt ist, darüber betroffen wird, 8 Gr.

7) Wenn jemand auf einer nicht gepflasterten Stelle durch die Carthane fährt, jedes Dominium 2 Rthl., jede Gemeinde 1 Rthl.

8) Wenn auf solchen Stellen Vieh durchgetrieben, oder ein Schaafwaschen vorgenommen wird, jedes Dominium 4 Rthl., jede Gemeinde 2 Rthl.

9) Für jedes unerlaubte Flachs- oder Hanfröthen, so wie für eine unerlaubte Viehtränke, das Dominium 2 Rthl., die Gemeinde 1 Rthl.

10) Wenn Grabenborde behütet werden, das Dominium 2 Rthl., die Gemeinde 1 Rthl.; und sollen die Hirten, welche bei der Hütung des Viehes dieser Schauordnung entgegenhandeln, noch überdies mit Gefängniß- oder andrer Leibesstrafe belegt werden.

11) Wenn die im §. 10. angeordneten inkeximistischen Wehre nicht gleich nach der Räumung wieder weggenommen wer-den, das Dominium 1 Rthl., die Gemeinde 12 Gr.

12) Wenn ein Interessent es verabsäumt, nach der Anwei-sung der Schaucommission die nöthigen Viehtränken oder Brun-nen anzulegen, und dadurch zum verbotenen Wässern des Viehes in der Carthane Anlaß gegeben wird, jedes Dominium 10 Rthl., jede Gemeinde 5 Rthl.

13) Wenn ein Interessent gegen die Vorschrift des §. 28. es verabsäumt, Deputirte zur Schau abzuschicken, das Domi-

nium 5 Rthl., jede Gemeinde 2 Rthl., und jeder ohne geltende Gründe ausbleibende Deputirte 12 Groſchen.

§. 35. Nach dieſen Vorſchriften hat die Schaucommiſſion bei Haltung der Schauen die Strafen zu dictiren, und die Gründe, weshalb ſolche den Intereſſenten aufzulegen ſind, jedesmal in dem Schau-Protokoll ausführlich zu bemerken; inzwiſchen bleibt es der Churmärkiſchen Kammer und dem General-Directorium vorbehalten, die Strafen nach Befinden der Umſtände, bei hartnäckigen Intereſſenten zu ſchärfen, oder aus Rückſichten der Billigkeit zu ermäßigen und ganz zu erlaſſen.

§. 36. Von dieſen Strafen ſoll die Hälfte den Denuncianten zufallen, die andere Hälfte aber zur Carthane-Strafkaſſe fließen. Diejenigen Strafen aber, welche von der Schaucommiſſion, ohne vorgängige Denunciation, bei Haltung der Schauen dictirt werden, fließen ganz zu dieſer Strafkaſſe.

§. 37. Die von der Schaucommiſſion dictirten Strafen müſſen vom Tage der Ankündigung an längſtens binnen vier Wochen, bei Vermeidung der im §. 31. angeordneten executiviſchen Mittel, berichtigt, oder es muß deren Ermäßigung oder Erlaß binnen dieſer Friſt bei der Behörde ausgewirkt werden.

§. 38. Der jedesmalige Graben-Inſpector iſt Rendant dieſer Strafkaſſe, welcher davon, auf den Grund der Schau- und Strafprotokolle, richtige Rechnungen nach dem Kalenderjahre führen, die Liſten der Rendanten, nach Verlauf der vierwöchentlichen Friſt, dem Landrath zur Erlaſſung executiviſcher Verfügungen überſenden, und alljährlich, nach Ablauf des Monats December, die von dem Schaudirector zu atteſtirenden Rechnungen bei der Kammer einreichen muß. Zur Remuneration für dieſe Rechnungsführung ſoll der Graben-Inſpector, mit Inbegriff der Schreibmaterialien, 10 vom Hundert der einkommenden Strafgelder erhalten.

§. 39. Die Diſpoſition über die Verwendung der übrigen Strafgelder bleibt dem General-Directorium vorbehalten, und ſollen ſolche zu nützlichen Anlagen an der Carthane, Unterſtützungen bedürftiger Intereſſenten, Remunerationen ꝛc. verwendet werden.

§. 40. Alle übrige Geſchäfte und Expeditionen in den die Grabenſchauen, Einziehung der Strafen ꝛc. betreffenden Angelegenheiten geſchehen unentgeldlich, ſo wie auch die Verſendungen

mit den Posten, unter der Rubrik: Polizeisache, portofrei geschehen; jedoch soll jeder Interessent, wenn er durch ungegründete Beschwerden, Widersetzlichkeit, oder sonst durch sein Verschulden zu weitläufigen Untersuchungen und Bescheiden Anlaß giebt, für die an ihn ergehende schriftliche Ausfertigung, außer den etwa in außerordentlichen Fällen zu bezahlenden Insinuations- oder Botengebühren, die Copialien mit 2 Groschen für jeden Bogen berichtigen.

§. 41. Der jedesmaligen Schaucommission wird hierdurch zur besondern Pflicht gemacht, nach dieser Schauordnung sich auf das genaueste zu achten, und nach selbiger bei Haltung der Schauen ohne irgend einige Rebenrücksicht nach Pflicht und Gewissen zu verfahren; wogegen auch den Interessenten hiemit ernstlich anbefohlen wird, ihren Obliegenheiten, bei Vermeidung der geordneten Strafen, Genüge zu leisten; und soll, um sie mit ihren Pflichten, in Beziehung auf die Räumung und Unterhaltung der Carthane, genau bekannt zu machen, von dieser Schauordnung jeder Gutsherrschaft und Gemeinde ein gedrucktes Exemplar zur Achtung zugefertigt werden.

Uebrigens behalten Se. Königl. Majestät sich vor, die Schauordnung nöthigenfalls noch näher zu declariren oder zu bestimmen, wenn die Herunterlegung der Klein-Leppinschen Mühle, auch die völlige Aufgrabung des untern Theils der Carthane erfolgt seyn wird.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Fluß- und Schauordnung ausfertigen, vollziehen und mit dem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 30. Juni 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. v. Werder.
Gr. v. Arnim. v. Voß.

Nr. 7.

Auszug aus der Deich-, Ufer- und Graben-Ordnung für das Ober- und Nieder-Netz-Bruch.

De dato Berlin, den 14. December 1779.

(N. E. S. 1779.)

Erstes Kapitel.

Wer die Deiche unterhalten soll.

In den sämmtlichen für das Oder-Bruch angefertigten Deich- und Uferordnungen vom Jahre 1716, 1717, 1766 und 1769 ist bereits als ein allgemeiner Grundsatz angenommen, daß alle Interessenten, die in dem Bruch oder der Niederung Grundstücke besitzen, die Wälle unterhalten sollen. Diese Verbindlichkeit gründet sich darauf, daß den Bruchgrundstücken vor unzeitigen Ueberschwemmungen Sicherheit verschafft ist; und da das höchste Wasser im Netz-Bruch bei Menschen Gedenken, nach mehrerer Zeugen eidlicher Aussage, im Jahr 1745 gewesen, die Netzbruchsgegend aber vor diesem Wasser durch die Wälle sicher gestellt ist, so muß auch die beständige Wall-Unterhaltung von denen Interessenten geschehen, deren Gründe vor nur gedachtem Wasser vom Jahr 1745 durch die Wälle gesichert sind. Ob nun gleich die fortdauernde Unterhaltung des Walles blos denjenigen Interessenten obliegt, deren Grundstücke dergestalt in der Niederung liegen, daß sie, wenn der Wall nicht angeschüttet wäre, und der Strom so weit, als im Jahre 1745 geschehen ist, austräte, von demselben inundirt seyn würden; so versteht es sich doch von selbst, daß bei Eis- und Wassergefahren, wo es auf schleunige Hülfe ankommt, alle diejenigen Besitzer, deren Grundstücke zwar von dem großen Wasser unmittelbar nicht erreicht, dennoch aber wegen der durch die Bewallung ihnen verschafften Vorfluth zur Abführung des Binnenwassers verbessert sind, Hand anlegen, und alles nur Ersinnliche zur Rettung der Dämme beizutragen verbunden sind. Die Art und Weise, wie nur gedachte Interessenten in diesem Falle zur Rettung der Dämme Hülfe zu leisten verbunden sind, bleibt zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Deichhauptmanns oder des Deichinspectors überlassen, weil dieselben bei jedem sich ereignenden Vorfall am besten beurtheilen können und müssen, in wiefern von nur gedachten Interessenten

durch Wachen, Herbeischaffung der nöthigen Materialien, Fuhren und Handarbeiten Gebrauch zu machen ist.

Zweites Kapitel.

Wie die Deich-Interessenten quotisirt, und zur Deich-Arbeit und Unterhaltung angelegt worden.

Schon in dem vorhergehenden Kapitel ist bemerkt, daß die Hauptverbindlichkeit eines jeden Interessenten zur Wallunterhaltung sich auf die Sicherheit vor unzeitigen Ueberschwemmungen gründet. Durch eidliche Zeugen-Aussagen ist ausgemittelt, daß die Netze bei Menschen Gedenken im Jahr 1745 das höchste Wasser gehabt. Hiervon sind dem Ober-Deichinspector Neuwerz verschiedne Kennzeichen angewiesen, die Zeugen darüber vereidet, sodann aber die Höhe dieses Wassers gemessen, auf vielen Orten des ganzen Bruchs verschiedne Linien darnach nivellirt, und sodann die Haupt-Inundationslinie da auf die Plans des ganzen Bruchs aufgetragen worden, wo selbige sich am Horizont des Erdbodens verloren hat. Alle zwischen dieser Linie und dem Walle belegene Grundstücke formiren den Deichband, oder dasjenige Bruchland, dessen Besitzer zur beständigen Wallunterhaltung angelegt sind; wohingegen alle übrige Besitzer, deren Grundstücke außer diesem Deichbande liegen, von der beständigen Deichunterhaltung ausgeschlossen, und in sofern sie nur mediate verbessert sind, blos bei Gefahren verordnetermaßen zugezogen worden.

Das größte Wasser im Netzbruch hat das Ufer der Netze im obern Theile, der von der Dratziger Feldmark anhebt und bis an die Salz-Kossäthen geht, mit 6 Fuß 1½ Zoll, im untern Theile, oder in dem sogenannten Nieder-Netzbruch aber, welches vom Kiewitz-Winkler-Damme bis an den Schwalbenberg fortgeht, mit 2 Fuß 4½ Zoll überstiegen.

Nach dem auf Recht und Billigkeit sich gründenden Satze, daß diejenigen Besitzer, deren Grundstücke schon bei mittlerm Wasser vor der Bewallung inundirt worden, Vortheile vor denen haben, die nur beim höchsten Wasser der Ueberschwemmung ausgesetzt waren, ist im Ober-Netzbruch eine Höhe von 4 Fuß 1½ Zoll, im Nieder-Netzbruch aber eine Höhe von 1 Fuß 4½ Zoll zum Mittelwasser nach einer Fraction angenommen, danach die zweite Inundationslinie und zugleich die Verschiedenheit der Klassen des Beitrags dergestalt formirt worden, daß ein Morgen, welcher

zwischen dem Walle und der ersten Inundationslinie liegt, einen noch einmal so großen Wall-Antheil unterhalten muß, als derjenige, welcher zwischen der ersten und letzten Inundationslinie belegen ist.

Auf den Rückstau, welchem die unterhalb des Stroms liegenden Grundstücke ausgesetzt sind, ist dergestalt reflectirt, daß im Nieder-Netzbruch diejenige Gegend, die durch den Stau noch zur Zeit, und bis die Wälle weiter fortgeführt sind, ganz unbrauchbar, wenigstens durch den Wall nicht gebessert ist, nach der auf dem Specialplan roth punktirten Linie, von aller Wallunterhaltung ganz ausgeschlossen, diejenige Gegend aber, die von dem Stau nur wenig leidet, und welche nach der fortpunktirten Linie bis an die Coupirung bei dem sogenannten Gerichtsbruch markirt ist, in der Art zur Wallunterhaltung zugezogen worden, daß 2 Morgen auf eine gerechnet, folglich die Unterhaltung nach dem Principio der zweiten Klasse regulirt ist.

Gleichergestalt sind im Ober-Netzbruch die Grundstücke der Kolonie Neumühlendorf ganz in die zweite Klasse des Beitrags, von den Grundstücken der Wirthe zu Neu-Bordamm aber 16 Morgen, 116 □ Ruthen, ferner von den Grundstücken des Königl. Amts Driesen 27 Morgen, 122 □ Ruthen, und von den Schlanowschen Gründen 12 Morgen, 26 □ Ruthen, weil diese sämmtlich vom Rückstau leiden, in die zweite Klasse gesetzt worden.

Viertes Kapitel.

Von Befestigung der Ufer- und Schaardämme, so vom Netzstrom angegriffen werden.

Wenn bei der Deichschau befunden wird, daß der Strom den Wällen Nachtheil verursachen möchte, so muß, nach dem Ermessen und Gutbefinden der zur Schau Verordneten, das Ufer mit Packwerken, Flügeln und andern dem Strome widerstehenden Werken versehen werden. Die dazu erforderlichen Materialien werden, frei von Holz- und Stammgeld, aus den Königlichen und Kämmerei-Forsten, in sofern die Wälle, wo dergleichen Reparaturen nöthig sind, Amts- und Kämmereigrundstücke decken, hergenommen, bis durch die Anpflanzung der Weiden so viel Holz und Strauch gewonnen seyn wird, als zur Anlegung dergleichen Werke erforderlich ist. Die Fuhren zur Herbeischaffung der nöthigen Materialien an Holz und Erde verrichten die Interessenten

unentgeldlich nach der Repartition der Deichbedienten, bei welcher diese jedoch die möglichste Gleichheit beobachten müssen.

Das Arbeitslohn wird aus der Driesenschen Netz-Revenüenkasse und der Kämmerei zu Friedeberg in der Art bezahlt, als das Holz verabfolgt wird. Die Pack- und Buhnenwerke, imgleichen die Sandbänke im Flusse, wenn diese dem Stromstrich unschädlich sind, müssen zum Besten des Deichbandes mit Weiden bepflanzt werden, damit die Königl. und Kämmerei-Forsten so viel wie möglich geschont werden; und darf derjenige, der mit seinem Vorlande an dergleichen Sandbänke heranstößt, solche auf keinerlei Art benutzen, wie denn auch dergleichen Sandbänke mit Zäunen zu versehen sind, damit das Vieh das Strauchwerk nicht beschädigen könne.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die alten Netzbrücher, da dieselben nach ihrer Einrichtung ihre Wälle ganz allein zu unterhalten verbunden sind, die zu den Pack- und Buhnenwerken erforderlichen Materialien und Kosten, in sofern solche zur Conservation ihrer Wälle erforderlich sind, aus eignen Mitteln aufbringen müssen, wobei jedoch festgesetzt wird, daß sie, gleich den übrigen Interessenten, der Aufsicht und Direction der Deichofficianten unterworfen bleiben, und ohne deren Anordnung, außer der gewöhnlichen Wallreparatur, keine Pack- und Buhnenwerke noch andre Hauptveränderungen bei den Wällen und dem Strome vornehmen können.

Achtes Kapitel.

Vom Deichgericht oder Deichstuhl, und wie es bei Beschwerden wider die Deichbedienten und bei Streitigkeiten der Interessenten in Deichsachen zu halten.

Sämmtliche Deichbedienten stehen wegen ihres Amts unter der Neumärkischen Kriegs- und Domainenkammer, daselbst müssen sie von ihren Amtsverrichtungen Rechenschaft geben, und wenn jemand etwas wider sie in ihren Amtssachen anzubringen hat, muß er sich deshalb an gedachte Kammer gleichfalls wenden. Wenn ferner jemand dasjenige, was in dieser Deichordnung disponirt ist, oder bei den Deich- und in der Folge Kap. 16. vorgeschriebenen Graben-Schauen, oder auch von den Deichbedienten außer denselben, wegen Unterhaltung und Verbesserung der Deiche, Graben und Fahrdämme, und was dahin gehört,

geboten wird, nicht befolgt, so gehört es zur Pflicht und zum Amte des Deichhauptmanns, denselben zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, und erforderlichenfalls, besonders wo beim Verzuge Gefahr seyn sollte, executivische Zwangsmittel zu gebrauchen, auch nach Befinden auf Kosten des Säumigen oder Widerstrebenden, was geboten ist, durch Andere verrichten, und die Kosten von ihm beitreiben zu lassen. Was aber die dafür verwirkten Strafen betrifft, imgleichen wenn Streitigkeiten zwischen den Deich-Interessenten entstehen, über Prägravation, über Schäden, die durch nicht beobachtete Deichpflicht verursacht worden, und überhaupt über alle Vorfälle, welche in Handlungen und Verschuldungen eines Interessenten beim Deichwesen bestehen, und woraus wider denselben einem andern Interessenten eigne Rechte und Ansprüche erwachsen; so soll es, weil alle solche Sachen mit der allgemeinen Polizei und Oekonomie der zum Schutz des Netzbruchs veranstalteten und zu unterhaltenden Wasserbaue in Verbindung stehen, mit der Cognition und Gerichtsbarkeit hierin folgendergestalt gehalten werden.

Es wird nämlich hierdurch ein Deichstuhl oder Deichgericht dazu constituirt, welches im Ober- und Nieder-Netzbruch, excl. des Friedebergischen Antheils, aus dem Deichhauptmann, dem Königl. Deichinspector und dem Driesenschen Justizbeamten; in dem zur Friedebergischen Kämmerei gehörenden Theile des Netzbruchs aber aus dem Deichhauptmann, dem Deputato des Friedebergischen Magistrats, welcher die Function eines Deich-Inspectors in diesem Theile versieht, und dem Friedebergischen Justiz-Burgemeister bestehen soll.

Dieses Deichgericht bestimmt und dictirt:

1) die in Deich- und Grabensachen verwirkten Strafen bei jedesmaliger nächster Deichschau, und bringt selbige zur Execution, wobei jedoch die Fälle, wenn periculum in mora vorhanden ist, ausgenommen werden, als in welchen der Deichhauptmann allein die Vergehungen sofort auf der Stelle dem Befinden nach bestrafen, und die dictirte Strafe exequiren lassen kann.

2) Wenn Irrungen und Streitigkeiten von oberwähnter Art zwischen den Interessenten vorkommen, so hat dasselbe die Parteien auf die nächste Deichschau vorzuladen; den Augenschein, wo es nöthig, einzunehmen; beide Theile summa-

risch, doch ordentlich zu hören; die Beweise und Bescheinigungen zu instruiren, und nach genugsam eingezogener Kenntniß der Sache in der ersten Instanz zu erkennen, vor oder nach Instruction derselben aber die Güte zu versuchen.

Sollte jedoch der Rechtshandel so weitläufig beschaffen seyn, daß durch dessen Instruction und Decision auf der Stelle der Fortgang der Deichschau aufgehalten würde, so hat das Deichgericht solche entweder unmittelbar nach geendigter Deichschau, oder in einem besonders dazu anzusetzenden Termine vorzunehmen, und es muß dabei im Uebrigen alles, was die deshalbigen Verordnungen zur legalen und gründlichen Instruirung der Prozesse den Untergerichten vorschreiben, beobachtet werden, welches besonders der zu solchem Deichgericht mitverordnete Justizbediente zu besorgen und zu verantworten hat.

Die Remedia in diesen Sachen, in sofern sie nach Beschaffenheit des Objecti litis sich dazu qualificiren, gehen, und zwar die Appellation an Unsere Neumärkische Kriegs- und Domainenkammer, die Revision aber an Unser General-Directorium. Wenn hingegen die Streitigkeiten der Deich-Interessenten das Eigenthum ihrer Grundstücke und überhaupt Rechte und Forderungen gegen einander betreffen, die keinen Bezug auf das Unterhaltungswesen der Deiche und Graben und dazu gehörender Wasserbaue haben, so versteht es sich von selbst, daß solche vor die ordentlichen Gerichtsobrigkeiten gehören.

Neuntes Kapitel.

Von der Aufsicht bei großem Wasser, und wie die Deichbedienten und Interessenten sich dabei zu verhalten haben.

Der Deichhauptmann und sämmtliche Deichbedienten müssen bei großem Wasser und daher besorglichen Durchbrüchen alles dasjenige mit unermüdeter Wachsamkeit und Application beobachten, was jedem von ihnen oben im 5ten Kapitel anbefohlen worden. Es sind aber auch die Deich-Interessenten verbunden, ihren Anordnungen ohne alle Widerrede sofort auf der Stelle pünktliche Folge zu leisten, weil bei solchen Gefahren auf die Geschwindigkeit der Hülfe und die genaue Verrichtung derselben alles ankommt. Die Dorfschaften, Kolonieen und Holländer, welche bei solchen Gefahren zu Deichwachen aufgeboten werden, müssen die geforderten Mannschaften zur gesetzten Stunde und auf die angesagte

Stelle unnachbleiblich schicken, solche Mannschaften auch nicht ehev, als bis sie durch andere abgelöst, oder von der Deichwache erlassen worden, abgehen; wobei die Deichbedienten die Ordnung zu beobachten haben, daß diejenigen Dorfschaften, deren Feldfluren an die Dämme stoßen, zuerst zu den Deichwachen auf solchen Dämmen bestellt, und dieselben hiernächst durch die von den Dämmen weiter abgelegenen Dorfschaften abgelöst, auch, so viel es sich thun läßt, eine Gemeinde vor der andern nicht prägravirt werden. Sobald der Deichhauptmann und Deichinspector es nöthig findet und ansagen läßt, müssen diejenigen, denen es geboten wird, sofort zur Hülfe eilen; dasjenige, was an Faschinen, Brettern, Pfählen, Stroh, Mist, Werkzeugen ꝛc. mitzubringen angesagt worden, auf die Flecke, wohin es verlangt wird, herbeischaffen, und mit selbigen die Verdammung, so wie die Deichbedienten solche verordnen, mit möglichster Geschwindigkeit verrichten; so wie denn auch, wo gegenwärtige Gefahr ist, die Contravenienten sofort auf der Stelle nachdrücklich bestraft werden sollen.

Sollten auch die Deichbedienten bei ihren Verordnungen, absonderlich wenn Noth und Gefahr ist, gegen einen Interessenten oder denjenigen, welchen derselbe zur Hülfe gestellt hat, aus Uebereilung mit ungebührlichen Worten, oder auch selbst mit Thathandlung sich vergehen, so muß dennoch der Beleidigte, bei empfindlicher Strafe, die ihm angewiesene Arbeit ohne allen Aufenthalt und Widersetzlichkeit verrichten, und es bleibt ihm unbenommen, sich hiernächst über die ungebührliche Begegnung, wenn es ein Wallmeister ist, bei dem Deichhauptmann; wenn es aber der Deichhauptmann selbst oder ein Deichinspector ist, bei der Neumärkischen Kriegs- und Domainenkammer zu beschweren, und er hat darauf, dem Befinden nach, gebührende Genugthuung zu gewärtigen.

Zehntes Kapitel.

Von der Hülfe bei Durchbrüchen, und wie dieselben wiederum gefangen werden sollen.

Wenn aller angewandten Mühe ungeachtet, und ohne Verschulden dieser oder jener Interessenten, Durchbrüche entstehen, müssen solche, sobald das Wasser weggefallen, befundenen Umständen nach, zuerst mit Faschinen wiederum gefangen, sodann

das

dahinter ein tüchtiger Damm in erforderlicher Höhe und Stärke angeschüttet werden. Die Durchbrüche, die auf den Wällen der alten Netzbrücher sich ereignen möchten, muß die Gemeinde selbst, ohne Beihülfe der übrigen Deich-Interessenten, coupiren, und und den weggenommenen Damm tüchtig und gut wiederherstellen, weil sie ihre eigenen Wälle behalten, und solche in beständig gutem Stande zu conserviren übernommen haben. Dahingegen wird bei Durchbrüchen, die auf andern Wall-Antheilen sich ereignen möchten, besonders denenjenigen, die den neuen Kolonieen beigelegt sind, annoch verfügt werden, wie und welchergestalt die sich daran etwa ereignenden Durchbrüche wiederhergestellt werden sollen, wiewohl sich die Interessenten einer billigen Natural-Beihülfe mit Fuhren und Handarbeit in alle Wege nicht entziehen können. Obgleich auch, sobald ein Durchbruch entsteht, derselbe baldmöglichst coupirt und der Damm wieder angeschüttet werden muß, so bleibt dennoch derjenige dem ganzen Deichbande responsable, der seiner Seits durch Nachlässigkeit oder Vorsatz zum Durchbruch Anlaß gegeben hat.

Eilftes Kapitel.

Von den Strafen der Deich-Contravenienten.

Eine besondre Deichkasse, zu welcher beständige Beiträge von den Interessenten geschehen müssen, wird nicht angelegt. Es bedarf daher einer Bestimmung des Fonds darüber nicht, und müssen die Strafgelder resp. zur Königl. Netz-Revenüen- und zur Friedebergischen Kämmereikasse verrechnet werden, je nachdem die Strafe von den Besitzern der Amts- oder Kämmerei-Bruchgrundstücke zu Friedeberg zu erlegen ist. Ob nun gleich die Festsetzung der Strafe eigentlich vor das Deichgericht gehört, und dasselbe sowohl darüber, ob jemand straffällig, als auch, wie er zu strafen ist, zu erkennen hat; so werden doch, damit Jedermann es wisse und sich davor hüten könne, in nachfolgenden Fällen die Strafen dergestalt festgesetzt:

1) Wer bei einer Deichschau sich trunken einfindet, oder sich durch Reden ungebührlich vergeht, zahlt 1 Rthl. 8 Gr.; und wenn er unvermögend oder ein gemeiner Bauersmann ist, wird derselbe mit Einstündiger Tragung des spanischen Mantels bestraft, oder er muß die Geldstrafe durch Deicharbeit abverdienen.

2) Wenn bei der Deichſchau aus jeder Gemeinde der Schulze und die Gerichte, oder bei Verhinderung eines und des andern einige Glieder bei ihren Dammkavein ſich nicht einfinden, erlegt jeder Ausbleibende 1 Rthl. Strafe, oder er wird, wie vorſteht, am Leibe beſtraft.

3) Wer ſeinen Deichantheil nicht mit einem Pfahl, 6 Zoll breit und 3 Zoll ſtark, mit ſeinem Namen auf der einen, und mit dem Namen des Dorfs auf der andern Seite bemerkt, erlegt 8 Groſchen.

4) Wer einen ſolchen Pfahl muthwillig verrückt oder ausreißt, wird dem Befinden nach mit 30 bis 50 Rthlr. oder 2 bis 3monatlicher Feſtungsſtrafe belegt.

5) Beim Angebot der Verhöhung oder Verſtärkung des Deichs muß jeder Intereſſent die ihm bekannt gemachten Fuder Erde auf ſeinen Wall anfahren, oder er erlegt 3 Gr. Strafe für jedes fehlende Fuder, und wenn in Zeit von 8 Tagen das fehlende nicht hergeſtellt iſt, müß er dem Wallmeiſter, welcher hierauf nach Befehl des Deichhauptmanns die Verhöhung oder Verſtärkung auf ſeine Koſten bewerkſtelligt, nicht nur die Auslagen erſtatten, ſondern er ſoll auch noch überdies willkührlich beſtraft werden.

6) Wer ſich der Anpflanzung der jungen Weiden widerſetzt, oder ſie gar vorſätzlich beſchädigt, ſoll nachdrücklich und dem Befinden nach mit Zuchthaus- oder Feſtungsarbeit beſtraft werden.

7) Wer die zu den Pack- und Buhnenwerken auf ihn repartirten Materialien zur geſetzten Zeit und in der vorgeſchriebenen Qualität nicht zum beſtimmten Orte heranbringt, ſoll für jedes Schock Bund-Faſchinen Einen Thaler, für jedes Schock Pfähle 4 Groſchen, und für jedes Fuder Erde 3 Groſchen Strafe entrichten, und dennoch entweder ſofort auf eine neue Ankündigung ſolchen Transport ungeſäumt bewerkſtelligen, oder gewärtigen, daß es auf ſeine Koſten geſchehe.

8) Wenn ein Hirte oder ſonſt jemand die angefertigten Pack- und Buhnenwerke, oder mit Werft und Weiden bepflanzten Sandbänke und angeſetzten Vorländer mit Vieh betreiben ſollte, ſoll derſelbe dem Wallmeiſter für jedes gepfändete Stück 1 Groſchen Pfandgeld und noch 12 Groſchen Strafe erlegen, oder mit 14tägigem Gefängniß halb bei Waſſer und Brodt beſtraft werden.

9) Wer bei großem Wasser, Eisgang und Gefahr vor Durchbrüchen nicht auf Anordnung des Deichhauptmanns oder des Deichinspectors sofort zur angesetzten Zeit die ihm aufgegebene Quantität Faschinen, Pfähle, Bretter, Mist u. dergl dahin, wo es gefordert worden, heranbringt, soll für ein Fuder Mist 8 Gr., für ein Schock Bund-Faschinen 1 Rthl., für jedes Brett 12 Gr., und für ein Schock Pfähle 8 Gr. Strafe erlegen, und dabei zu keiner Entschuldigung dienen, daß dergleichen Materialien nicht bei der Hand gewesen; allermaßen jede Gerichtsobrigkeit und jede Gemeinde gegen die Jahrszeit, wenn die Gefahr von Wasser und Eis zu besorgen, solche Materialien auf den Nothfall zum Voraus in Bereitschaft halten muß, und sind überdies die Saumseligen und Renitenten durch die wirksamste Execution in continenti zur Heranbringung erwähnter Materialien anzuhalten.

10) Wer zur Deichwache bestellt ist, und nicht zur gesetzten Stunde am bestimmten Orte dazu erscheint, oder ehe er abgelöst wird, davon geht, und was ihm dabei vorgeschrieben wird, nicht beobachtet, soll in Einen Thaler Strafe genommen werden.

11) Wenn Gefahr bei den Deichen vorhanden, und schleunige Hülfe mit Gespann und Handarbeit von den Deichbedienten verlangt wird, so muß derjenige, dem mit Gespann herzu zu eilen angesagt wird, wenn er ausbleibt, 2 Rthl. Strafe für jedes Gespann, und wer mit der Hand entboten wird, Einen Thaler Strafe erlegen.

12) Wenn bei solchen dringenden Vorfällen sich jemand unwillig bezeigt, auch wohl gar sich den Deichbedienten und deren Anordnung widersetzt, soll derselbe dafür 2 Thaler Strafe erlegen.

13) Wenn bei Wiederfangung und Verdammung der Brücher diejenigen Interessenten, welchen es angesagt worden, nicht mit dem angekündigten Gespann oder Handdienst erscheinen und das Gebotene verfertigen, soll ein jeder von ihnen, der mit Gespann ausbleibt, taglich Einen Thaler, wer aber den Handdienst nicht leistet, 8 Gr. Strafe erlegen; und wenn einer den dritten Tag ausbleibt, dessen Arbeit für Lohn auf seine Kosten verrichtet werden. Jedoch wird hiebei überhaupt festgesetzt, daß, große und außerordentliche Noth allein ausgenommen, bei Wassersgefahr niemals eine ganze Gemeinde und Dorfschaft auf Ein-

mal, sondern zu gleicher Zeit nach Befinden nur die Hälfte bis zwei Drittel aufgeboten werden soll.

14) Sollten auch die Deichbedienten selbst bei den Deichschauen, Anfertigung der Anschläge und Angebung der Angebote, Bepflanzung der Vorländer, desgleichen bei Anfertigung und Anlegung der Buhnen- und Packwerke, auch bei großem Wasser und Durchbrüchen sich säumig erzeigen, und diejenigen, so bei den Deichen Angebote bekommen, nicht genugsam erinnern und antreiben, sollen sie in doppelte Strafe verfallen, und nach Befinden gar ihres Dienstes entsetzt werden.

15) Wer bei Pfändung und Execution sich den Dammmeistern widersetzt, soll um 5 Rthl., und befundenen Umständen nach, auch härter und am Leibe bestraft werden.

16) Wer von dem Bund- und Faschinenholz, auch andern Materialien, so zu den Buhnen- und Packwerken angeschafft sind, etwas entwendet, und zu seinem Privatnutzen verbraucht, soll solches zehnfach erstatten, auch noch überdies als ein Dieb bestraft werden.

Endlich muß niemand, bei Leib- und Lebensstrafe, die Dämme muthwillig beschädigen, und wollen Wir des Endes das Edict vom 28. Juni 1754, wider die muthwillige Beschädigung der Dämme, hierdurch ausdrücklich wiederholen und auf das Netzbruch extendirt wissen.

Uebrigens wird dem Ermessen des Deichgerichts überlassen, die in diesem Kapitel bestimmten Geldstrafen, nach Beschaffenheit der Contravenienten, in verhältnißmäßige Leibesstrafe zu verwandeln, welches bei gemeinen Leuten hauptsächlich geschehen muß.

Zwölftes Kapitel.

Von Unterhaltung der Schleusen.

I. In dem Ober-Netzbruch befinden sich folgende Schleusen:

1) Die große Archen-Schleuse bei Beelitz von 6 Gerinnen und 18 Schützen, sammt der Brücke. Diese Schleuse dient, das Wasser des Netzstroms in die alte Netze zu führen, und solches aus dem neuen Kanal bei großem Wasser zu debouchiren, damit die Wälle an dem Kanal vor Durchbrüchen sicher gestellt werden. Die Unterhaltung geschieht aus der Königlichen Netz-Revenüenkasse.

2) Die kleine Schleuse im Neuteicher Mühlen-Fließ. Diese dient, das Fließ in zwei verschiedne Arme abzuführen, und dem ehemaligen Ueberstau desselben auf der Neuteicher, Holländer, Erbenwunscher, Neubeelitzer, Dragebrücher, Friedrichshorster, Erpacher, Liependorfer, Hammerguth, und Försterei-Hammer, im Bruche belegne Grundstücke zu verhindern. Auch diese Schleuse muß aus der Netz-Revenüenkasse unterhalten werden. Jedoch setzen Se. Königl. Majestät fest, daß, wofern in Zukunft sich finden sollte, daß vorgedachte Interessenten durch Bewässerung ihrer Grundstücke vermittelst gedachter Schleusen ansehnlich profitiren möchten, selbige pro ratis zum Beitrag der Unterhaltungskosten zugezogen werden sollen.

I. Im Nieder-Netzbruche:

1) Die Kiewitz-Winkler Schleuse von 3 Schützen sammt Brücken im Damme. Diese dient, dem ganzen Niederbruche, so weit der Schleusengraben geht, Wasser zu geben; sie ist daher als ein zur innern Bruch-Einrichtung gehöriges Werk aus der Königlichen Netz-Revenüenkasse unterhalten worden. In Zukunft müssen diejenigen Interessenten, die durch die Bewässerung Vortheile erlangen, solche unterhalten.

2) Die Trebitscher Schleuse von 6 Schützen sammt Brücken. Diese giebt den Altnetz-, Brenkenhoff-, Gottschimmer-, Alt- und Neugurkowschen Brüchern das Wasser, und ist bisher von den Altnetzbrüchern allein unterhalten worden, wobei es auch in Zukunft um so mehr verbleibt, als die Altnetzbruchs-Grundstücke das erste Wasser, folglich die besten Vortheile von gedachter Schleuse zu erwarten haben.

I. In den Kämmerei-Brüchern werden die 18 Hauptschleusen von der Kämmerei zu Friedeberg, und die übrigen 5 Hauptschleusen von dem Dorfe Gurkow unterhalten.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Haupt-Abzugsgraben, und wer dieselben unterhalten muß.

Im Ober-Netzbruch gehören dahin:

1) der Parallel-Graben, welcher ungefähr vier Ruthen hinter dem Walle, von dessen Anfang bis zu dessen Ende fortgeht. Dieser wird gleich dem Wall unter die Interessenten einge-

theilt, dergestalt, daß, so viel von dem Wall einem Interessenten zugemessen wird, derselbe auch so viel von dem Parallel-Graben unterhalten muß. Zwar dient der Parallelgraben, das Quell- und Binnenwasser von den daran liegenden Grundstücken abzuführen, und daher muß derselbe auch im Nieder-Netzbruch von den Interessenten unterhalten werden, die mit ihren Grundstücken daran stoßen. Allein im Ober-Netzbruch muß die Erde, weil kein Vorland vorhanden, zur Wallunterhaltung hinter dem Parallel-Graben hergenommen und über denselben herüber gekarret werden. Dadurch wird derselbe unstreitig sehr beschädigt, und es würden zwischen denjenigen, die den Wall unterhalten, und denen, die mit ihren Grundstücken an den Parallel-Graben heranstoßen, unaufhörliche Beschwerden entstehen, wenn letzterer nach dem beim Nieder-Netzbruch angenommenen Principio unterhalten werden sollte.

2) Der Graben, welcher aus der Laake bei den Neuteicher Holländern entsteht, durch die Neuteicher Holländer, Dragebrücher und Alt-Beelitzer Grundstücke, imgleichen durch des Wallmeisters Wiesen geht, und oberhalb der Arche in die Netze fällt.

3) Das Neuteicher Mühlen-Fließ, welches bei Neuteich anfängt, und durch die Grundstücke vom Filehnischen, Neuteich. Erbenwunsch, einen Theil der Neu-Erpacher Wiesen, Friedrichshorst, Hammerguth, Försterei-Hammer und Liependorf, oberhalb des Vorwerks Holm, in die alte Netze fällt.

Die Graben ad 2. und 3. werden von denjenigen Deich-Interessenten unterhalten, die mit ihren Grundstücken daran stoßen.

4) Der Arm aus diesem Neuteicher Mühlen-Fließ, welcher da, wo die kleine Arche in den Fluß gelegt worden, anfängt, und die Grundstücke der Alt-Beelitzer und Friedrichsdorfer berührt, sodann aber in die alte Netze fällt.

5) Ein Queergraben, welcher aus dem Parallelgraben auf die Neuteicher Holländer-Wiesen durch die Wiesen der Alt- und Neu-Beelitzer oberhalb der Arche ins Mühlen-Fließ hineinfällt.

6) Ein Graben von vier Fuß, welcher durch die Neuteicher und einiger Wirthe von Neu-Erpach Wiesen in den Fahr-

dammgraben fällt, der von Erpach nach Friedrichshorst geht.

7) Ein Graben, welcher queer durch die Grundstücke von Friedrichshorst, Hammerguth und des Wallmeisters Wiesen, unterhalb Friedrichshorst in die alte Netze fällt.

8) Der Fahrdamm und Graben, welcher rechts von Erpach nach Friedrichshorst geht.

9) Ein Theil des Sommer-Fließes, welcher bei der Hammermühle anfängt, und durch einen Theil Wiesen des Hammerguths, der Kolonieen Erpach und Anspach, imgleichen durch die zum Erpacher Gastkruge gehörige und einige nach Aarhorst belegene Wiesen, unterhalb Aarhorst, in das Mühlen-Fließ fällt.

10) Das neue Hammer-Fließ und der Haupt-Abzugsgraben, in welchen sich auch die Flüsse Niebling und Grotte ergießen, nimmt oberhalb Marienthal seinen Anfang, geht durch die Grundstücke vom Hammerguth, Anspach, Marienthal, Schartowswalde, Stadt Driesen, Ulm, Trebitsch, und fällt bei Trebitsch in die Netze.

Die Unterhaltung sämmtlicher vorbemerkter Graben geschieht in der Art, wie ad Nr. 2. und 3. festgesetzt ist.

11) Ein Haupt-Abzugsgraben, welcher bei dem Aarhorst seinen Anfang nimmt, und bei dem sogenannten Rosengarten unterhalb der Stadthütung und dem letzten bei Anspach befindlichen Koloniehause, in den von Marienthal kommenden Haupt-Abzugsgraben fällt.

Dieser Graben wird von den Gemeinden zu Aarhorst, Liependorf, Anspach und Stadt Driesen, nach Verhältniß der Morgenzahl geräumt.

12) Ein Haupt-Abzugsgraben, welcher bei Neu-Dessau seinen Anfang nimmt, die Grundstücke des Commerzienraths Treppmacher und des Vorwerks Holm auf der einen, auf der andern Seite aber die Grundstücke von Schönberg, Brandt, Vordamm, Vorspannkoppel, Driesener Stadthütung und einigen Wirthen von Mühlendorf berührt, sodann aber in die alte Netze fällt.

Auch dieser Graben wird nach vorstehendem Principio unterhalten.

B. Im Unter-Netzbruch, und zwar so weit solches bis an die Grenze der Kämmerei-Brücher geht.

1) Der Haupt-Abzugsgraben von der Arche im Kiewitzwinkel. Hieran stoßen mit ihren Grundstücken Franzthal, Brenkenhoffswalde, Mittelbruch, Alt- und Neu-Corde, Alt- und Neu-Haferwiese, und einige Wirthe aus dem Vorbruch, und wird der Graben von diesen Interessenten unterhalten.

2) Ein Haupt-Abzugsgraben nimmt bei Brenkenhoffswalde seinen Anfang, und fällt sodann in den sogenannten Hänffschen Graben bei Breitenwerder, von wo er sich in das Friedebergsche Bruch ergießt. Brenkenhoffswalde, Neu-Corde, Schlanow, Alt-Haferwiese und Breitenwerder stoßen mit ihren Grundstücken daran, und unterhalten ihn nach dem, bei dem ad Nr. 2. u. 3. des Ober-Netzbruchs angenommenen Principio.

3) Ein Strom, der große Seestrom genannt. Dieser fängt bei der Trebitscher Arche an, geht durch das Netzbruch in das Brenkenhoffs- und Gottschimmerbruch, fällt bei dem Nesselwerder in einen sogenannten See; von da theilt er sich in zwei Arme, wovon der Arm, so rechts am alten Walle geht, versandet ist, der andre Arm links durch das Brenkenhoffs- und Gottschimmerbruch fließt, und dann in das Gurkowsche Bruch einfällt.

Dieser Graben muß von den Altnetzbrüchern, Breitenwerder-, Brenkenhoffs- und Gottschimmerbrüchern unterhalten werden.

4) Die sogenannte Malize im Gottschimmer- und Brenkenhoffsbruch, welche aus dem Parallelgraben entspringt.

5) Die kleine Melle im Gottschimmer- und Brenkenhoffsbruch.

6) Die große Melle darin, welche durch verschiedne Laaken mit dem Zankstrom zusammen in den großen Seestrom fällt.

7) Der Zankstrom im Gottschimmer- und Brenkenhoffsbruch, welcher von der Malize entsteht und sich durch das Bruch in den Seestrom ergießt.

8) Der sogenannte Fankeno-Graben, welcher aus dem Wallgraben entspringt und in das Gurkowsche Bruch läuft.

9) Ein neuer Graben im Gottschimmerbruch, welcher bei Martin Goliken Grundstücken anfängt, und in den vorgenannten Graben einfällt.

10) Der Parallelgraben, welcher ungefähr 4 Ruthen hinter dem ganzen Walle weggeht.

Alle vorſtehende Graben müſſen von den Eigenthümern, durch deren Grundſtücke ſie gehen, weil ſie das Quell- und Binnenwaſſer abführen, unterhalten werden.

C. Im untern Netzbruch, in ſofern ſolches die Kämmereibrücher betrifft.

a) In dem Friedeberger Bruch.

1) Das Corbiſche Mühlenfließ, von der Breitenwerderſchen Grenze bis zum Dolgenſchen Holländer.

2) Das Corbiſche Mühlenfließ, von der Haferwieſen-Grenze an bis an den Schulzen Mäſing im Friedeberger Brüch.

Dieſe Graben unterhält der geheime Finanzrath v Brenkenhoff, und die mit demſelben grenzenden Haferwieſen-Holländer.

3) Ein Ableitungsgraben rechts dieſes Mühlenfließes, von der Dolgenſchen Holländer-Grenze, vorlängſt der Lichtenauer Unterthanen-Wieſen, durch die Grundſtücke des geheimen Finanzraths v. Brenkenhoff bis nach der Schleuſe am Fichtwerder Damm.

Dieſen Graben unterhält der geheime Finanzrath v. Brenkenhoff allein.

b) Im Alt-Gurkowſchen Bruch.

1) Der Fohrſtrom, von der Gottſchimmer Grenze bis dahin, wo derſelbe ſich mit der großen Melle vereinigt.

2) Der Ließſtrom, von der Gottſchimmer Grenze bis dahin unterhalb des Breitenfeldſchen Holländers.

3) Der Sietzkeſtrom, vom Einfall der großen Melle bis zur Vereinigung mit dem großen Ragoßnick.

4) Die große Melle, von der Gottſchimmer Grenze bis dahin, wo ſie in den großen Sietzkeſtrom fällt.

5) Der Zinloch, von der Gottſchimmer Grenze bis an den großen Ragoßnick.

6) Der große Ragoßnick ſelbſt, bis zu deſſen Coupirung.

7) Die große Baarſch-Laake, von der Gottſchimmer Grenze bis zu dem großen Ragoßnick durch Giecks-See.

8) Der Durchſtich der Sietzke beim Pegelowiſchen Holländer.

9) Der Durchſtich des großen Ragoßnick bis in die große Sietzke.

10) Der Durchſtich bei dem Holländer Gottfried Brauer.

Die Gemeinde des Alt-Gurkowſchen Bruchs und die zur Sietzke-Räumung angelegten Neu-Gurkowſchen Bruchseinwohner unterhalten dieſe Graben.

11) Die faule Sietzke, vom Ausgang der großen Sietzke bis dahin, wo ſie bei dem Pegelowiſchen Holländer wieder in dieſelbe einfällt.

12) Der kleine Ragoßnick, von der Wohnung des Michael Kahl bis in den großen Ragoßnick.

13) Die kleine Melle, aus der großen Melle in den großen Ragoßnick.

14) Die Baarſch-Laake, von dem Ausfall aus der großen Ragoßnick bis in die große Baarſch-Laake.

15) Die Geſchmick-Laake, von der kleinen Baarſch-Laake bis zum Einfluß in die große Ragoßnick.

Die angrenzenden Intereſſenten unterhalten dieſe bemerkten Graben.

c) Im Neu-Gurkowſchen Bruch.

1) Der Graben von dem Einwohner Schröter bis an des Lehnſchulzen Zeidler Holländer.

2) Der Graben vom Holländer Strauch bis in die Wokarſte.

3) Der Graben aus der großen Wokarſte und aus dem Oberſee bis an den Birkwieſen-Hauptdamm.

4) Der Graben von der Laſſing und Ober-See in den Krummen-See.

5) Der Graben aus dem Krummen-See bis in den Sietzke-See bei Johann Gladoſch.

6) Der Graben aus dem Sietzke-See bis Längens-See.

7) Der Graben aus Längens-See in den Pottack.

8) Der Abzugsgraben aus dem Pottack in den Polzin.

Die Neugurkowſche Bruchgemeinde und diejenigen Einwohner aus dem Dorfe Gurkow, ſo im Neugurkowſchen Bruch ihre Dienſtwieſen erhalten, als der Prediger, Cantor, Förſter, der Wittwenſitz, die Kirche und der Schmid, unterhalten dieſe Graben.

9) Der Graben vom Birkwieſen-Hauptdamm bis in den Polzin wird von den Birk-Koloniſten unterhalten.

d) Betreffend das Dorf Gurkow, so unterhält dasselbe:

1) Den Puls-Kanal, vom Dorfe Gurkow bis an die Zantocher Grenze.

2) Den Zantz-Kanal, vom Buchgraben bis an die Netze.

3) Den Petri-Kanal, vom Buchgraben bis an die Karpenteiche, unterhalten die Kolonisten Dames, Gollmast und Schröter beim Steinhöfel, und der von Steinkeller auf Birkholz.

4) Den Petri-Kanal hinter der Kolonie Neu-Meklenburg, von 969 Ruthen, unterhält die Gemeinde zu Neu-Meklenburg.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Haupt-Fahr- und Communications-Dämmen, und wer dieselben unterhalten muß.

I. Im Ober-Netzbruch befinden sich folgende Hauptdämme:

1) Der Fahrdamm mit dem Graben, welcher rechts von Erpach nach Friedrichshorst geht.

Erpach und Friedrichshorst unterhalten diesen Damm, jedoch muß das Hammerguth wegen seiner Grundstücke in der Liepe proportionirlich dazu concurriren.

2) Der Fahrdamm vom Anspachschen Gastkruge an bis zu dem ersten Wirth in Neu-Erpach, sonst der lange Damm genannt.

Der Damm selbst wird aus der Königl. Netz-Revenüenkasse unterhalten, wohingegen die Räumung der vorlängst demselben befindlichen Graben resp. von dem Gastwirth und Erpacher Wirthen, in so weit ihre Grundstücke heranstoßen, zur Hälfte übernommen werden muß.

3) Der Fahrdamm von der Anspacher Kirche an bis nach Aarhorst.

Die Kolonieen zu Aaarhorst und Liependorf unterhalten diesen Damm. Die auf beiden Seiten befindlichen Graben werden von den Wirthen unterhalten, die mit ihren Grundstücken heranstoßen.

4) Der sogenannte kurze Fahrdamm nebst dem einen Graben, welcher sich bei dem letzten Hause von Anspach anfängt, und bis an das Driesener Stadtfeld geht.

Der Damm wird da, wo er durch Anspach geht, bis an die Brücke, aus der Netz-Revenüenkasse, von der Brücke

aber, so weit er durch das Driesener Stadt-Territorium geht, von der Stadt Driesen unterhalten. Den Graben unterhält die Königl. Netz-Revenüenkasse mit den daran stoßenden Wirthen gemeinschaftlich.

5) Der Fahrdamm von Driesen bis nach dem Bordamm, nebst den auf beiden Seiten befindlichen Graben.

Der Fahrdamm wird aus der Netz-Revenüenkasse unterhalten, weil die Netzkasse das Dammgeld dafür einzieht, und bei der Vertauschung der städtischen Grundstücke festgesetzt worden, daß die Stadt mit Unterhaltung der Brücken und des Dammes diesseits der faulen Netze nichts zu thun haben soll, auch dieselbe per Judicatum vom 28. Januar 1778 von Unterhaltung dieser Brücken freigesprochen worden. Den Graben rechter Hand dieses Dammes unterhält Schlanow, Bordamm und Schönberg; den Graben linker Hand aber das Amt, die Försterei und einige Wirthe aus Bordamm.

6) Der Fahrdamm von dem großen Fahrdamme nach Neu-Dessau hinauf, nebst den auf beiden Seiten befindlichen Graben.

Dieser Fahrdamm wird, in so weit er durch die Grundstücke der Kolonie Neu-Dessau geht, von dieser allein; in so weit er aber vom Fahrdamm anfängt und bis an die Kolonie Neu-Dessau reicht, wieder von Neu-Dessau, als welches mit 1146 Morgen concurrirt, von Schönberg, incl. der Unterthanen wegen 569 Morgen, von den Kolonisten auf Bordamm, excl. des Schmids Eichstädt, wegen 60 Morgen unterhalten. — Die Graben unterhält jeder Interessent, wie er mit seinen Grundstücken heranstoßt.

II. Im Nieder-Netzbruch, in sofern solches bis an die Friedebergischen Kämmereibrücher geht.

1) Der Fahrdamm vom Vorbruch bis nach dem Kiewitzwinkel, mit der daran stoßenden kleinen Arche und den auf beiden Seiten befindlichen Graben.

Die Kolonie Franzthal und der v. Brandt räumen den Graben. Der Damm wird von der Kolonie Franzthal, 9 Wirthen im Kiewitzwinkel und dem v. Brandt wegen seines Holländerguts unterhalten.

2) Der Fahrdamm von Neu-Corbe nach dem Netzbruch mit den auf beiden Seiten befindlichen Graben.

Der Fahrdamm wird von den Altnetzbrüchern allein unterhalten, die Grabenräumung geschieht aber von den Altnetz- und Mittelbrüchern und einigen Wirthen von Neu-Corbe, deren Grundstücke heranstoßen.

3) Der Fahrdamm von Alt-Corbe nach Breitenwerder, mit den auf beiden Seiten befindlichen Graben.

Die Interessenten, so den Damm befahren, als Alt-Haferwiese, Breitenwerder, Brenkenhoffs- und Gottschimmerbruch unterhalten ihn, wohingegen die Graben von denjenigen Wirthen geräumt werden, die mit ihren Grundstücken heranstoßen.

II. In den zur Kämmerei Friedeberg gehörigen Brüchern:

1) Der Friedeberger Bruchdamm, vom Wiesenkruge an bis hinter die Brücke, unweit des Fichtwerder-Dammes, von 780 Ruthen.

Diesen unterhält die Kämmerei zu Friedeberg.

2) Der Friedeberger Damm, vom Fichtwerder-Damm an bis zur Schleuse des Schulzen Mäsing, von 247 Ruthen.

Diesen Damm unterhält die Gemeinde des Gottschimmerbruchs.

3) Der Damm von obgedachter Schleuse bis zur Breitenwerderschen Grenze, von 294 Ruthen.

Diesen unterhalten die Friedeberger Einwohner, so mit ihren Grundstücken daran stoßen.

4) Der Fahrweg rechts bei der Friedeberger Bruchkirche bis an den Einwohner Christian Uckert.

Diesen unterhalten die angrenzenden Friedeberger Bruchseinwohner.

5) Der Schulzendamm von dem Friedeberger Bruchdamm rechts bis zur Gottschimmer Grenze.

Wird auf vorige Art unterhalten.

6) Der Fichtwerder-Damm, vom Friedeberger Haupt-Bruchdamm an bis zum Fichtwerder, von 897 Ruthen.

Davon unterhalten die Friedeberger Brucheinwohner 180 Ruthen 11 Fuß; 51 Gottschimmer-Brucheinwohner 396 Ruthen 3 Fuß; die Alt-Gurkowsche Gemeinde 319 Ruthen 10 Fuß.

kleinen Wassers, des gemachten Versuchs ungeachtet, der richtige Terminus ad quem nicht ausgemittelt werden können.

2) Die Brücke auf der Trebitscher Schleuse wird von den Alt-Netzbrüchern unterhalten.

III. Im Friedeberger Bruch:

1) Die erste Brücke linker Hand des Friedeberger Bruchdammes über das Mühlenfließ.

Diese Brücke unterhält das Vorwerk Schönefeld, gegen Erhaltung des freien Bauholzes.

2) Die auf dem Friedeberger Bruchdamm befindlichen vier Brücken.

3) Die rechter Hand des Friedeberger Bruchdammes nach den Burgerwiesen befindlichen drei Brücken.

Alle diese Brücken unterhält die Kämmerei zu Friedeberg.

4) Die zwei Brücken von dem Fichtwerder Damm bis zum Schulzen Mäsing.

Diese werden von den Gottschimmer und Friedeberger Bruchgemeinden unterhalten.

5) Die vier Brücken auf dem Fichtwerder Damm.

Die Gottschimmer, Friedebergischen und Altgurkowschen Brucheinwohner unterhalten diese Brücken.

V. Im Neu-Gurkowschen Bruch:

1) Die Brücke auf dem Lindenwerderschen Damm.

Diese wird von den Neu-Gurkowschen Brucheinwohnern unterhalten, die ihren Ausweg auf diesen Damm haben.

2) Die Hauptbrücke auf diesem Damm sammt der kleinern Brücke.

Diese werden von dem Geheimen Finanzrath v. Brenkenhoff unterhalten.

3) Die vier Brücken auf dem Rohrwiesen-Damm, von der Netze an bis an Schinkens Grenze, werden von der Neu-Gurkowschen Bruchgemeinde unterhalten.

4) Die vier Brücken auf dem Rohrwiesen-Damm, von der Grenze des Holländer Schinke an bis an das Dorf Gurkow.

Diese unterhält das Dorf Gurkow.

VI. Im Birkbruch:

1) Die zwei Brücken auf dem Birkwiesen-Damm.

Diese unterhalten die Birk-Kolonisten.

2) Die

2) Die Brücke über dem Hauptgraben. — Diese unterhält der Hauptmann v. Braunschweig.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle besondere, hier nicht benannte Fahrdämme, Brücken, Schleusen und Graben, welche nicht zum allgemeinen Eindeichungs-, Abtrocknungs- und Bewässerungswerk gehören, von denjenigen unterhalten werden müssen, die davon allein Nutzen und Vortheil haben; wie denn auch hiermit generaliter festgesetzt wird, daß diejenigen, die einen Haupt-Fahrdamm unterhalten, auch die auf beiden Seiten befindlichen Graben unterhalten müssen, in sofern darüber in dieser Deich- und Uferordnung nichts besonders verordnet ist; imgleichen daß Grenzgraben, weil sie die Stelle förmlicher Grenzen vertreten, von den an denselben von beiden Seiten Zusammengrenzenden, so weit ihre Grundstücke heranschießen, in gutem Stande conservirt werden müssen.

Sechzehntes Kapitel.

Von Unterhaltung der Graben überhaupt, und den alljährlich vorzunehmenden Grabenschauen.

Es ist schon durch die Verordnungen vom 25. Januar 1707, 9. October 1717, 7. Oct. 1726 und 23. Mai 1772 festgesetzt, daß der unterhalb liegende den oberhalb liegenden Interessenten die Vorfluth verschaffen, und des Endes seinen Graben gehörig räumen muß. Dies ist noch nöthiger in Niederungen, die an einem bewalleten Hauptstrome belegen sind, weil solche sonst des Quell- und Binnenwassers wegen, wenn solches nicht durch Abzugsgraben abgeführt wird, fast unbrauchbar seyn würden.

Daher gehört es zu den hauptsächlichsten Obliegenheiten der Deichbedienten, darauf mit allem Ernst zu halten, daß jeder Interessent seine Verbindlichkeit in Ansehung der Grabenräumung mit aller Genauigkeit erfülle; und damit es hierin überall nicht fehle, so sollen alljährlich zwei Grabenschaue gehalten werden, und zwar die erste in der Mitte des Mai, die zweite aber in der Mitte des Septembermonats jedes Jahrs, nachdem die dazu gehörigen Interessenten in Zeiten von dem Deichhauptmann dazu entboten seyn werden.

Dieser Grabenschau sind alle in dem 13. Kap. aufgeführte Hauptgraben unterworfen, und muß es, was die Zuziehung der

Intereſſenten betrifft, eben ſo gehalten werden, als bei der Deichſchau verordnet worden. Ferner ſetzen Wir Folgendes feſt:

1) Gleich nach der erſten Schau müſſen diejenigen Intereſſenten, denen die Grabenräumung obliegt, in Zeit von 14 Tagen das etwa den Winter und Frühjahr hindurch angetriebene Strauchwerk und die ſich hin und wieder angeſetzten Schlammberge und Verſandung aus den Haupt- und Abzugsgraben räumen, ſolche auch, nach Befinden der Deichbedienten, ein-, zwei- bis dreimal des Jahrs auskrauten.

2) Nach der zweiten Grabenſchau im Herbſte muß die anderweitige Räumung vorgenommen, auch dafür geſorgt werden, daß an den niedrigen Borden die Bewallung derſelben erhöht und verſtärkt werde, damit das Waſſer nicht austreten und die Niederungen inundiren könne.

3) Die Ufer der gedachten Graben müſſen mit keinem Vieh betrieben, vielmehr zu deſſen Abhaltung, ſo viel als thunlich, mit lebendigen Gehägen verſehen werden.

4) Triften durch die Hauptgraben und Viehtränken darin können nicht geduldet werden; jedoch bleibt dem Ermeſſen der Deichbedienten überlaſſen, in wiefern und unter welchen Modalitäten bei vorkommenden Umſtänden von dieſer allgemeinen Regel abgegangen werden könne.

5) Was die Unterhaltungsart und die beſondern Verbindlichkeiten der Intereſſenten dazu betrifft, ſo wird auf dasjenige Bezug genommen, was im 13. Kap. dieſerwegen feſtgeſetzt iſt.

6) Müſſen die Deichbedienten bei dieſer Grabenarbeit dahin ſehen, daß die Intereſſenten nicht allein die Borde der Graben mit abhauen und von Unkraut reinigen, ſondern auch hauptſächlich dafür ſorgen, daß das ausgebrachte Kraut nebſt dem Sande oder Schlamme jedesmal 4 Fuß vom Borde des Grabens zurückgebracht und gehörig planirt werde, damit ſolches nicht wieder durch ſtarken Regen oder Wind in den Graben geworfen werden könne.

Die Borde der Graben müſſen, ſo viel nur immer möglich, mit Weiden bepflanzt werden; auch da, wo die Brücken über die Haupt- und andere Graben zur Communication vorhanden, müſſen die Intereſſenten nach und nach den Bord auf beiden Seiten mit lebendigen Zäunen abhegen, damit das Vieh, wenn es über die Brücken getrieben wird, nicht ne-

ben denselben in die Graben brechen und solche verunties-en könne.

7) Bei denen Brücken, die über Haupt-Abzugsgraben gebauet werden, müssen die Deichofficianten den Interessenten die Anweisung geben, die Pfähle so viel wie möglich an beiderseitigen Bord zu setzen, damit das Wasser in der Mitte des Grabens einen freien Lauf behalte.

8) Die Ströme, welche hie und da die Stelle der Abzugsgraben vertreten, müssen eine Ruthe breiter, als die unterhalb heranfließenden Graben sind, ausgekrautet werden.

9) In allen Haupt- und Abzugsgraben soll von nun an sich keiner unterstehen, Garnsäcke zu stellen, oder Fischwehren anzurichten, noch Flachs oder Hanf darin zu röthen, damit das Wasser in seinem Laufe niemals gehindert werden möge.

10) Niemand soll seinen Kahn unter den Brücken über die Haupt- und Abzugsgraben verwahren, weil dadurch der Ablauf des Wassers verhindert wird.

11) Abzugsgraben in der Niederung muß ohne Vorwissen des Deichhauptmanns niemand machen, weil solche diesen oder jenen Interessenten des Deichbandes schädlich seyn könnten.

Uebrigens gehören zur besondern Aufsicht des Deichinspectors sämmtliche im Ober- und Nieder-Netzbruche, excl. des Antheils der Friedebergischen Kämmerei, befindliche Graben, wohingegen die in den Friedebergischen Kämmerei-Brüchern angelegten Graben der Direction des Deputati Magistratus zu Friedeberg unterworfen bleiben. So wie nun die Erhaltung sämmtlicher Graben in der Niederung zum allgemeinen Besten des Deichbandes höchst nöthig ist, so sollen diejenigen Interessenten, die es an Erfüllung ihrer Obliegenheiten hierunter ermangeln lassen, folgendergestalt bestraft werden:

1) Wer seinen Hauptgraben in der von der Grabenschau bestimmten Zeit im Frühjahre nicht gehörig auskrautet, soll dazu nicht allein executivisch angehalten werden, sondern auch für die laufende Ruthe 2 Gr. Strafe erlegen.

2) Unterläßt er die Räumung im Herbste, so ist die Strafe zu verdoppeln, und derselbe executivisch anzuhalten, die Räumung zu bewirken.

3) Wer seinen Feld- und Grenzgraben nicht räumt, muß einen Groschen Strafe für die Ruthe zahlen, und zu dessen Räumung durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

4) Wer eigenmächtig durch Hauptgraben Vieh treibt, muß nicht allein für das Stück zwei Groschen Strafe erlegen, sondern auch den etwanigen Schaden erstatten.

Es bleibt jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen des Deichgerichts überlassen, in wiefern alle diese Strafen dem Befinden nach in Leibesstrafen zu verwandeln, zu schärfen oder zu ermäßigen sind, und hat sich dasselbe hiebei zur allgemeinen Richtschnur dienen zu lassen, daß nach Unserer Allerhöchsten Intention gemeine Leute am Leibe, nicht aber mit Gelde bestraft werden müssen.

Siebzehntes Kapitel.

Von den Bewässerungs-Anstalten des innern Bruchs, und wie es damit zu halten.

Damit auch von den in dem ganzen Ober- und Nieder-Netzbruch befindlichen Hauptschleusen kein Mißbrauch gemacht werde; so wollen Wir, sobald hinlängliche Erfahrungen, wie die Bewässerung dem ganzen Deichbande am angemessensten ist, gemacht seyn werden, ein besonderes Reglement, wie es mit Ziehung und Zusetzung der Schleusen überall zu halten, so bald wie möglich publiciren lassen; jedoch verordnen Wir vorläufig:

Daß kein Interessent eigenmächtigen Gebrauch davon zu machen befugt, vielmehr die Direction darüber der Deichinspector und der Deputatus des Magistrats zu Friedeberg, unter der Oberaufsicht des Deichhauptmanns, haben sollen.

Dieselben haben hiebei überhaupt ihr Augenmerk dahin pflichtmäßig zu richten, daß keine gegründeten Beschwerden veranlaßt werden; besonders aber dahin zu sehen, daß mit Ziehung der Schleusen von unten auf angefangen, und bis zum ersten Mai nach oben herauf dergestalt fortgefahren werde, daß den ersten Mai alle Schleusen offen, und die Trebitscher und Kiewitz-Winkler Schleusen zugesetzt seyn müssen, weil sonst, und wenn die Ziehung der Schleusen später erfolgen sollte, die unterhalb liegenden Deich-Interessenten das Wasser zur Unzeit erhalten, und ihre Grundstücke natürlicher Weise Schaden leiden würden.

Die Bewässerung selbst fängt dann an, wenn die Deichschau es gut befinden wird, und dauert successive im ganzen Netzbruche bis zum ersten Mai.

Es versteht sich daher von selbst, daß, da das ganze Netzbruch eigentlich zur Verstärkung der Viehzucht im Lande etablirt ist, keiner Wintergetreide säen, und wenn er es dennoch thut, den etwanigen, aus der Bewässerung an seiner Wintersaat erfolgenden Schaden sich selbst beimessen muß.

Vorgedachte Deichbediente müssen auf die Präliminar-Einrichtung der Bewässerungs-Anstalten im Netzbruch mit Nachdruck halten.

Zu dem Ende, und weil überhaupt in vielen Fällen dasjenige, was hier verordnet ist, und darnach den Interessenten von den Deichbedienten geboten werden wird, die schleunigste und genaueste Befolgung erfordert, befehlen Wir allen in und bei dem Netzbruch stehenden Regimentern und commandirenden Officieren, auf Verlangen der Deichschau und des Deichhauptmanns ihnen so viel Mannschaft zur Execution zu geben, als erforderlich seyn wird, um die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen.

Damit auch diese Deich- und Uferordnung zur Wissenschaft aller derjenigen gelange, die sich danach zu achten haben; so soll selbige durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht, den Interessententen des Netzbruchs publicirt, und jeder Gemeinde ein Exemplar davon zugestellt werden.

Urkundlich haben Wir diese Deich-, Ufer- und Grabenordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14. Dec. 1779.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. v. Münchhausen.

Frh. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.

Frhr. v. Heinitz. Michaelis.

Nr. 8.

Auszug aus der revidirten Niers-Ordnung.

De dato Berlin, den 6. März 1769.

(N. C. S. 1769.)

§. 6. Wegen Reinigung und Räumung des Niers-Stromes von Kraut und sonstigem Unrath, soll folgende Ordnung gehalten werden:

a) Alle auf dem Niersfluſſe bestehende Müller sollen vom ersten April bis den letzten October jeden Samstag Abends, wenigstens vor Mitternacht, alle Schütz- und Schleusenbretter ziehen, das Wasser bis Sonntag Nachmittags um 4 Uhr laufen lassen, und erwähnte Bretter nicht eher einsetzen. Nebstdem

b) soll die Niers in Unsern und den anschieſsenden Landen jedes Jahr dreimal nach der ganzen Breite des Stroms geschnitten werden; zur ersten Schneidung werden die 4 letzten Tage Aprils bestimmt; die andere soll den ersten Juli, und die dritte den letzten August angefangen werden; in diesen drei Tagen sollen

c) die Schöffen, oder wer sonst dazu berechtigt, den Strom unentgeldlich visitiren, und die Oerter anweisen, wo die Vertiefungen und Ausräumungen nöthig oder nützlich vorzunehmen.

d) Den dritten Tag jeder Schneidung oder Räumung, und zwar Abends um 7 Uhr, sollen alle auf der Niers liegende Mühlen aufgezogen, das Wasser dreimal 24 Stunden abgelassen, sodann jede Mühle nicht eher als den dritten Tag darnach Abends um 7 Uhr wieder geschlossen werden.

e) Damit die Ziehung der Mühlen so viel gewisser beobachtet, und die Schleusenbretter bei Nacht und Unzeiten nicht wieder eingelassen werden, sollen jedes Orts Schöffen, oder wer sonst dazu berechtigt, eine Wache bei jeder Mühle unentgeldlich anordnen, welcher die Müller nur das Obdach, Feuer und Licht zu geben schuldig sind.

f) Müssen gemeldete Schöffen, oder wem es sonst obliegt, besorgen, daſs Sonntags vor der Ziehung in allen an der Niers liegenden Pfarrkirchen verkündigt werde, daſs auf vorbestimmte Tage mit gemeinsamer Schneidung und Räumung der Niers soll angefangen werden, auf daſs niemand mit der Unwissenheit

sich entschuldige, und damit ein jeder wegen Stillstand der Mühlen sich in Zeiten vorsehe.

§. 7. Bei der Reinigung, Räumung und Fegung der Niers selbst, ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Reinigung geschieht nach der ganzen Breite des Flusses von unten herauf von denen, welche nach jedes Orts Gewohnheit dazu verbunden sind; besonders muß bei dieser Gelegenheit das an den Ufern auswachsende Schilf und Rohr mit den Wurzeln so viel möglich ausgerissen, und es dürfen keine Pfähle, bei 3 Gold-Gülden Strafe, in das Bette der Niers zur Aufhaltung des Schilfs und Krauts geschlagen, sondern wo deren sind, müssen solche vielmehr ausgeworfen werden.

b) Zur Räumung oder Fegung müssen dahingegen alle an die Niers anschießende Beerbte, imgleichen diejenigen, welche mit den Ueberschwemmungen betroffen werden, bis dahin Wir ein Anderes zu verordnen allergnädigst gut finden, pro rata zu den Kosten beitragen.

Die Räumung muß demnächst:

c) in den bestimmten Tagen mit den Benachbarten gemeinschaftlich vorgenommen, und bei solcher müssen alle Untiefen, Grind- und Sandbänke, Höften und Inseln, wo deren sich angesetzt haben, aus dem Strome geräumt, und der Sand, Moth oder Moder muß wenigstens 5 Rheinische Ruthen von dem Ufer hinweggeschafft werden. Gleichwohl gehört der Moth, Leusch und dergleichen denjenigen, welche die Räumung selbst verrichten. Wo aber die Arbeit von den Beamten verdungen wird, mögen diese darüber zum gemeinen Besten disponiren.

d) Bei der allgemeinen Räumung und Fegung sind die Müller verbunden, allen dergleichen Unrath, welcher unter den Mühlrädern und in einer Länge von 30 Rheinl. Ruthen, jede zu 12 Fuß, und von dem untersten Rade an gerechnet, sich angesetzt hat, auf ihre eigenen Kosten hinwegzuschaffen; wären aber die Müller an einigen Orten zu einem Mehrern verbunden, oder aber müssen andere die Müller vertreten, so hat es dabei sein Bewenden.

e) Den Einbrüchen muß mit ordnungsmäßigen Battungen vorgekommen werden; wo aber die Erweiterungen nothwendig sind, da müssen solche am anwachsenden Ufer geschehen, dar-

nach die Krümmen beurtheilt, die anwachſenden Ufer gegen die abbrechenden ganz tief geſchnitten; dabei müſſen die abbrechenden Ufer mit den Erweiterungen ganz verſchont werden; ſind dahingegen beide Ufer einander gleich, iſt auch auf beiden Seiten weder anwachſendes noch abbrechendes Ufer, ſo ſoll die nöthige Erweiterung von beiden Seiten und in gleicher Maaße geſchehen.

f) Damit dieſe Arbeit untadelhaft verrichtet werde, ſoll die Reinigung und Räumung der Niers nirgendwo dienſtweiſe geſchehen; ſondern ſolchen Endes genugſame Leute von der Behörde und mit den benachbarten gemeinſchaftlich bedungen, Aufſeher beſtellt, und der Lohn nach jedes Orts Herkommen umgelegt werden. Wollten aber die anſtoßenden Beerbten den ſie betreffenden Bezirk ſelbſt reinigen und räumen, ſo wird ihnen ſolches zwar zugeſtanden, dieſelben müſſen aber die Arbeit untadelhaft verrichten, oder gewärtigen, daß die Mängel auf ihre Koſten verbeſſert, und wenn ſie zum andernmal ſäumig befunden, daß ſolche noch beſonders beſtraft werden.

§. 8. Eben ſo ſoll es mit ſämmtlichen Zwangs- und Nebengraben, welche noch wirklich ſind, und vorhin geweſen, gehalten werden.

Solche müſſen nämlich zu gleicher Zeit nach vorgeſchriebener Ordnung gereinigt, offen gelaſſen, und gleich dem Grundbette der Niers auf gemeinſame Koſten der Anſchießenden ausgetieft; daneben ſollen ſolche in einem beſondern Protokoll beſchrieben werden, und die Benachbarten hierunter einander die Nachrichten communiciren.

§. 9. Auf den Ufern und ſogenannten Dieken und Dämmen ſollen hinfüro weder aufgehende Bäume noch Strauchholz, in der Breite von 12 Rheinl. Fuß vom Ufer an zu rechnen, gelitten werden, außer wo die Nothwehr einige Battungen erfordert. Die auf dem Ufer der Niers oder auf den Dieken der Nebengraben wirklich befindlichen Bäume und Strauchholz ſollen ſolchemnach in gemeldeter Breite in 3 Monaten Zeit a die publicationis dieſes, bei Vermeidung einer Strafe von Einem Goldgulden für jeden Baum und Strauch, weggeſchafft, auch hinfüro deren keine in der Nähe von 12 Rheinl. Fuß angepflanzt werden.

Zu ſo viel mehrerer Feſthaltung dieſer Reinigung und Ausräumung der Niers betreffenden Punkte ſollen

§. 10. Jedes Orts Beamte, oder denen es ſonſt zukommt, in den nächſten 8 Tagen nach vollendeter Reinigung und Räumung die gewöhnliche Schau halten, oder den Augenſchein einnehmen und unterſuchen, ob alles nach vorgeſchriebener Ordnung vollführt ſey; ſodann jedes Jahrs mit allerſeitigen Beamten ſich eines Tages vereinbaren, um mit Zuziehung der Gerichtsperſonen den ganzen Strom, ſo weit die Landesgrenzen ſich erſtrecken, in Augenſchein zu nehmen.

Bei dieſer Gelegenheit ſollen die Mängel unterſucht, nach Befinden beſtraft und verbeſſert, ſodann von jeder Verrichtung die abzuhaltenden Protokolle Unſerer Kleve-Märkiſchen, wie auch Geldern-Meurſiſchen Kriegs- und Domainenkammer innerhalb 8 Tagen eingeſandt werden.

§. 11. Sobald unvermuthete Ergießungen des Stroms von Platzregen oder ſonſt ſich ergeben, ſollen die Müller unverzüglich alle Schleuſen ziehen, und dieſe ſo lange offen laſſen, bis dieſelben regelmäßiges Waſſer erhalten; bei jedesmaliger Strafe von ſechs Goldgülden, und des den anſchießenden Beerbten dadurch zugehenden Schadens, um dieſen abzuwenden und zu unterſuchen; woher die Ueberſchwemmungen entſtehen, wird jedem Orts-Schöffen ꝛc., oder welche ſonſt dazu berechtigt ſind, erlaubt, nicht nur um die Zeit, da alle Schleuſenbretter offen ſtehen müſſen, ſondern ſo oft es ihnen nothwendig zu ſeyn bedünkt, bei dem in ihrem Bezirk wohnenden, auch bei deſſen Ober- und Unter-Müller, jedoch ohne deren Belaſtung, zu viſitiren, ob das Waſſer über den Pegel aufgehalten werde. Würde dieſes befunden, ſo iſt es dem viſitirenden Schöffen erlaubt, dem in deſſen Bezirk wohnenden Müller die Schütz- und Schleuſenbretter offen zu ziehen; derſelbe ſoll aber keine Pfändungen eigenmächtig vornehmen, ſondern die befundene Ungebühr der Amtsobrigkeit, und in den benachbarten Gebieten dem nächſtwohnenden Schöffen oder Vorſteher, zur geſchwinden Abhülfe anzeigen, und daß dieſes geſchehen, ſeiner Obrigkeit ebenmäßig zur Beobachtung des Nöthigen hinterbringen. Dahingegen iſt eines jeden Beamten Schuldigkeit, zu beſorgen, damit der ſtrafbar befundene Müller dem viſitirenden Schöffen die Viſitations-Gebühren entrichte; und Beamte mögen hinfüro dergleichen Viſitationen nicht nur bei andringenden Begebenheiten, ſondern ſo oft und wann ſie wollen,

jedoch ohne Belaſtung der Müller, entweder ſelbſt vornehmen, oder dieſerwegen jemand ſchriftlich committiren.

§. 12. Genehmigen Wir allergnädigſt, zu Bevorkommung und Abwendung fernern Schadens, die von allerſeitigen Commiſſarien getroffene Vereinbarung, daß bei der Chur-Köllniſchen Mühle zu Oed eine Freiſchleuſe von 3 Oeffnungen, auf gemeinſame Koſten der Chur-Köllniſchen und Jülichſchen Unterthanen; bei der Mühle zu Mühlhauſen, ohnfern dem ſogenannten Spartel-Bemd, eine andere von gleicher Oeffnung, auf Koſten Unſerer, der Chur-Köllniſchen und Jülichſchen; bei der Langendonker Mühle noch eine dergleichen, auf Koſten Unſerer und der Chur-Köllniſchen Unterthanen; bei der Niersdammer hingegen ein Zuſatz von 5 Fuß $4\frac{1}{4}$ Zoll, auf Chur-Köllniſche Koſten, nach der von allerſeitigen Waſſerbauverſtändigen geſchehenen Anweiſung, angeſchafft werden ſollen. Mit den Schlüſſeln aber wird folgende Ordnung gehalten: Von der Schleuſe zu Oed ſoll der zeitige Schöffen des Kirchſpiels Oed Chur-Köllniſchen, ſodann der älteſte Schöffen oder Vorſteher der Herrſchaft Vorſt, und der Vorſteher oder Schöffen des Fleckens Suchteln, Jülichſchen Gebiets; von der Schleuſe zu Mühlhauſen ohnfern des Spartel-Bemds, der zeitige Schöffen des Kirchſpiels Oed, Chur-Köllniſchen Gebiets; der älteſte Schöffen oder Vorſteher zu Gräfrad, Geldriſchen; ſodann der zeitige Schöffen oder Vorſteher im Hagenbroich, Jülichſchen Gebiets; von der Schleuſe bei der Mühle zu Langendonk aber die Schöffen der Kirchſpiele Oed und Gräfrad; endlich von den Schleuſen zu Reersdamm die nämlichen Schöffen von Oed und Gräfrad die Schlüſſel verwahren. Wegen Unterhaltung der Schleuſen wird es aber nach der oben §. 4. beſtimmten Ordnung gehalten.

§. 13. Würde in künftigen Zeiten nothwendig ſeyn, bei den Mühlen und zugehörenden Schleuſen neue Archen oder Flußböden anzulegen, ſo ſollen dieſe dem Grundbette des Niersfluſſes ganz gleich gelegt werden; dieſem Actui ſollen jedes Orts Beamte mit dem Gericht, worunter die Mühlen liegen, beiwohnen; zu ſolchem die benachbarten Beamten und Gerichtsperſonen, imgleichen den Ober- und Untermüller veranlaſſen, und den Meiſtbeerbten freiſtellen, ob ſie, wiewohl ohne Beläſtigung des Müllers, mit erſcheinen wollen. Das Gericht hat dabei zu beſorgen, daß die neue Arche der Ordnung gemäß angelegt werde; würden aber hiernächſt bei derſelben Unterſchleife entdeckt, ſo ſoll der Eigen-

thümer der Mühlen und resp. der Müller in 100 Goldgülden Brüchte verfallen seyn, und die geschehene Vervortheilung auf Kosten der bei dem Actu erschienenen Gerichtspersonen hergestellt werden.

§. 14. Soviel die Fischerei in der Niers angeht, lassen Wir Uns, in so weit solche Unsere, die Chur-Köllnischen und Jülichschen Gebiete scheidet und gemeinsam ist, folgende Ordnung allergnädigst gefallen:

a) Daß hinfüro nur zwei Tage in der Woche, und zwar Mittwochs und Freitags, oder wenn auf diese ein Feiertag einfällt, auf den unmittelbar vorhergehenden Tag, zu fischen erlaubt seyn solle.

b) Alle übrige Tage der Woche, imgleichen des Nachts ohne Unterschied, und den ganzen Monat Mai, ist das Fischen, bei jedesmaliger Strafe von 6 Goldgülden, oder im Fall des Unvermögens, so vielen Wochen Schanzarbeit oder Gefängnißstrafe verboten.

c) Des Fischens soll sich keiner unterziehen, er sey denn ein wirklicher Beerbter; für Beerbte aber werden nur diejenigen gehalten, welche 250 Rthl. an liegenden Gründen besitzen. Alle Uebrige, deren Vermögen so weit sich nicht erstreckt, sind zum Fischen nicht berechtigt, des Fischergeräths im Ertappungsfalle verlustig, und das erste Mal in 3 Goldgülden oder so viel Wochen Schanzarbeit, das andere Mal in eine doppelte Strafe und so ferner verfallen.

d) Die sogenannten Flügel- und Setzhamen, Fucken und Körbe, das Pölzen und die Ausschneidung der Ufer, um Krebse zu fangen, ist unter nämlicher Strafe verboten.

e) Die Fischgarne der Berechtigten sollen so eingerichtet seyn, daß ein viertelpfündiger Fisch durch die Maschen streichen könne.

f) Den Schöffen, Vorstehern und sonstiger Behörde ist verstattet, die betretenden Frevler in das benachbarte Gebiet, ohne Nachtheil der Landeshoheit, zu verfolgen und zu arretiren, jedoch mit der Bescheidenheit, daß die geschehene Arretirung dem benachbarten Beamten sofort notificirt werde, welcher den Arrestaten sogleich ohne Zahlung der Atzungskosten

verabfolgen laſſen ſoll, wenn dieſe von dem Arreſtaten nicht können erlegt werden; jedoch behalten Wir Uns vor, an denen Orten, wo die Fiſcherei mit Unſern und den Chur-Kölniſchen Unterthanen gemein iſt, mit Chur-Köln Liebden zum gemeinen Beſten uns näher zu vereinbaren. So viel aber Unſere übrigen Geldriſch- und Kleviſchen Lande angeht, ſoll es bei der Niers-Ordnung vom Jahr 1596 § 9. 10. und 11. verbleiben, mit dem Anhange, daß das ſogenannte Gehren, imgleichen der Gebrauch der Flügel- und Setzhamen, Fucken und Körbe in dem Strome, als den Abfluß des Waſſers behindernd, bei 6 Goldgülden Strafe, beſonders aber den Müllern das ſo ſchädliche Einhangen der Anſchlagskörbe an den Schleuſen, in den Monaten März, April und Mai, bei 12 Goldgülden Brüchten-Strafe verboten ſeyn ſoll.

Da nun des Churfürſten zu Köln Liebden und Ihro Churfürſtl. Durchlauchten zu Pfalz für Dero an der Niers anſchießenden Gebiete eine dieſer in allen Punkten gleiche Ordnung emaniren laſſen, und Wir Uns mit Denſelben gemeinſam verbunden haben, daß zu beſſerer und mehr zuverläſſiger Beobachtung deſſelben, von allen Dikaſteriis der in dieſen Punkt vereinigten Lande die ſchärfſte Aufſicht genommen werden ſoll, ob Beamte, Schöffen, Vorſteher und diejenigen, welchen ſonſt die Obſicht über den Niersfluß und deſſen Behandlung zukommt, ſich ſolcher gemäß betragen, und daß bei befindender Verſäumniß ein Jeder ohne Nachſicht mit 25 Goldgülden Brüchte beſtraft werden ſoll;

Als befehlen und verordnen Wir allergnädigſt, daß dieſe Unſere revidirte Niers-Ordnung zum Druck befördert, gehörigen Orts von jedem Beamten und Magiſtrat der an der Niers gelegenen Städte, Dörfer oder Herrlichkeiten, auf die gewöhnliche Weiſe publicirt und affigirt werde, damit alle und jede, weß Standes und Condition ſie auch ſeyn mögen, ſich darnach aufs genaueſte und allergehorſamſte zu achten, und bei Vermeidung der darin comminirten, auch nach Befinden nachdrücklichern Strafen, vor allen Contraventionen hüten mögen; zu welchem Ende den in dem Niers-Diſtrict belegenen Jurisdictions-Einhabern, den Gerichten, wie nicht weniger den Müllern, ein Exemplar dieſes Unſers neuen Niers-Reglements zugeſtellt, und bei ſolchen verwahrlich aufbehalten werden ſoll.

Urkundlich haben Wir dieſe revidirte Niers-Ordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 6. März 1769.

(L. S.) Friedrich.

Finkenſtein. v. Herzberg. v. Hagen.

Nr. 9.

Auszug aus der Königl. Preußiſchen Deich- und Ufer-, auch Graben- und Wege-Ordnung in dem auf beiden Seiten der Oder belegenen, neu bewalleten und urbar gemachten Nieder-Bruch.

De dato Berlin, den 23. Januar 1769.

(N. C. S. 1769.)

Erſtes Kapitel.

Wer die Deiche unterhalten ſoll.

Alle im Niederbruch auf beiden Seiten der Oder belegene und durch die Anrichtung obbenannter Oder-Bewallungen vor der Ueberſchwemmung in Sicherheit geſetzte Intereſſenten ſollen die 21455 Ruthen 2 Fuß betragenden Dämme, nach Proportion ihrer im ernannten Bruche belegenen Grundſtücke, übernehmen, und nach Ordnung der Deichſchau jederzeit in gehörigem guten Stande erhalten; gleichwie Wir Uns allergnädigſt nicht entbrechen, wegen Unſerer in dieſem Bruche belegenen Domainen, die darauf, beſage der Deichrolle, repartirte Ruthenzahl auf gleiche Art zu übernehmen, und auf Unſere Koſten im Stande erhalten zu laſſen.

Zweites Kapitel.

Wie die Deich-Intereſſenten quotiſirt, und zur Deich-Arbeit und Unterhaltung angelegt werden ſollen.

Wir haben bei der Quotiſation zu beobachten befohlen, daß darunter niemandem zu nahe geſchehen, ſondern die möglichſte Gleichheit ausgemittelt werden ſoll; auch dieſerwegen diejenigen Pertinenzien, ſo durch dieſe Bewallungen profitiren, und

im Oderbruch belegen, aber zu dortiger Deichrolle entweder gar nicht, oder nicht für voll mit gezogen ſeyn, bei dieſer Deichrolle mit beitragen ſollen.

Solchemnach iſt nach Verhältniß der ſämmtlichen Morgenzahl der hieher gehörenden Bruch-Ländereien gegen die ganze Damm-Ruthenzahl die Repartition zu dieſer neuen Deichrolle dergeſtalt ausgefallen und angefertigt:

Daß auf fünf Morgen Bruch-Pertinenzien, bis unterhalb Freienwalde, Eine Ruthe Damm; von da an aber bis zu Ende der Bewallung, wegen des bei Anwachs der Oder aufſtauenden Unterwaſſers, von fünf und einem halben bis zehn Morgen auf eine Ruthe gerechnet, zu unterhalten.

Drittes Kapitel.

Wie die Deiche oder Dämme repartirt, verbeſſert und unterhalten werden ſollen.

Die Deiche ſollen überall auf beiden Seiten der Oder oben auf 10 Fuß breit, auf der Krone und an dem Kanal von Güſtebüſe bis Neu-Glietzen 16 Fuß breit, in Abſicht der Höhe aber ſo angerichtet und unterhalten werden, daß, ſo viel die Dämme auf beiden Seiten der alten Oder betrifft, der Damm bei Beautegard, am neuen Kanal hingegen der Damm auf dem Güſtebüſiſchen und Alt-Küſtrinſchen Revier zum Maaß angenommen, und nach Verhältniß des Nivellements die Höhe der weiter fortgehenden Dämme continuiren, folglich denjenigen Stellen, wo ſelbige noch nicht die erwähnte reſpective Höhe und Breite haben, dergeſtalt, jedoch um die Arbeit nicht mit einem Mal zu ſehr zu erſchweren, bis zu beſagter Höhe und Breite jährlich um einen Fuß hoch und breit von den Deich-Intereſſenten, und zwar von jedem auf den ihm zugetheilten Kanaldamm, ohne Zuſchuß aus der zu errichtenden Deichkaſſe, erhöhet und bearbeitet, auch in ſolcher Stärke und Höhe beſtändig erhalten werden ſollen, damit das große Waſſer niemals darüber ſchlagen und Durchbrüche verurſachen könne.

Desgleichen ſollen die Deiche, beſonders auf den Waſſerſeiten, gehörig doſſirt, auch die zur Erhöhung und Verſtärkung erforderliche Erde allemal, wenn ſie zu haben, vom Vorlande, jedoch überall in einer Entfernung von 4 Ruthen, vom Fuß des Dammes genommen, und die hinter dem Damme gelegenen

Grundstücke mit Ausgrabung dergleichen benöthigten Erde nach Möglichkeit verschont werden; wo aber wasserseits auf vorgeschriebene Weise keine Erde zu haben, ist solche von der Landseite, jedoch nicht näher als 2 Ruthen vom Fuß des Dammes, zu nehmen, wie denn auch bei besagten Erhöhungen und Verstärkungen der Dämme selbst kein Busch- oder Holzwerk mit verbraucht und eingedammet, sondern solche von reiner Erde geschüttet werden müssen, auch auf den Dämmen und deren Dossirung von beiden Seiten selbst keine Bäume oder Weiden zu pflanzen sind, wohl aber die Interessenten auf jeder Seite am Fuß der Dämme eine Reihe Weiden, und 12 Fuß davon noch eine Reihe dergleichen, folglich auf beiden Seiten vier Reihen gehörig zu setzen, und beständig im Wachsthum zu erhalten haben, um dadurch das zu Anlegung der nöthigen Packwerke erforderliche Strauch zuzuziehen und zu erhalten, wie denn auch gar kein Vieh, am wenigsten Schweine, an und über die Dämme zu treiben ist, weil solche dadurch sehr zertreten, durchwühlt und zu Schanden gemacht werden, und an den Orten, wo nicht Umgang genommen werden kann, über die auf den Hütungen belegenen Dämme das Vieh zu treiben, die Interessenten besagter Hütungen gewisse Triftstellen darüber anrichten und ohne Zuziehung der übrigen Deich-Interessenten im Stande, absonderlich aber solche Uebertriften auf der Krone der Dämme in gleicher Höhe mit den übrigen Dämmen, erhalten müssen; zu welchem allen denn die Deichschau jederzeit das Nöthige zu verfügen, und darauf, daß solches gehörig bewerkstelligt werde, mit Nachdruck zu halten hat.

Es sollen auch, der zu pflasternde Damm bei Wrietzen ausgenommen, die Dämme nicht befahren werden; wenn aber bei hohem Wasser das Vorland überschwemmt und die gewöhnlichen Wege durchaus unpassable werden, so soll, nach vorgängiger Erlaubniß des Deichhauptmanns, die Passage über die Dämme alsdann und so lange, bis die gewöhnlichen Wege wieder passable werden, verstattet seyn. Und damit das sonst verbotene Fahren auf den Dämmen desto mehr vermieden werde, so sollen in proportionirlichen Distanzen auf Kosten der Deichkasse Schlagbäume gesetzt, und solche nur in vorerwähntem Falle, wenn wegen unpassabler Wege das Fahren auf den Dämmen erlaubt wird, geöffnet werden.

Viertes Kapitel.

Von Befestigung der Ufer und Dämme, so vom Oderstrom angegriffen werden.

Da durch den Anfall und die Rapidität des Stroms an solchen Stellen, wo derselbe gegen die daran belegenen Ufer und Dämme arbeitet, selbige sehr mitgenommen und abgespühlt werden, folglich von keinem Bestande seyn können, wenn nicht dagegen in Zeiten gehörige Vorkehrung geschieht; so verordnen Wir, daß, wenn bei dem Deichschauen befunden wird, daß der Strom sich den Deichen nahet und bereits das Vorland weggefressen, auch zu befürchten, die Deiche selbst möchten weggerissen oder unminirt werden, sodann auf Ermessen und Gutfinden derjenigen, so zur Deichschau bestellt sind, dergleichen Ufer mit Packwerken, Flügeln und andern dem Strome widerstehenden Werken versehen werden sollen, damit den schädlichen Abbrüchen des Ufers nicht allein vorgebauet, sondern der Strom auch abgewiesen werde, und die Deiche wiederum Vorland und genugsamen Schutz vor der androhenden Gefahr bekommen mögen. Zu dergleichen Pack- und Buhnenwerken sollen die Interessenten die Materialienfuhren nach der von dem Deichhauptmann zu machenden und auszuschreibenden Repartition, wobei derselbe die möglichst genaue Billigkeit und Gleichheit zu beobachten hat, solche auch, wo nicht periculum in mora vorhanden, und die Anlegung eines solchen Werks bei der Deichschau beschlossen wird, alsdann mit zu reguliren ist, unentgeldlich verrichten, und also nur das Arbeitslohn und andere mit baarem Gelde zu bestreitende Ausgaben aus der zu errichtenden Deichkasse genommen werden; das dazu erforderliche Baum-, Pfahl- und Faschinenholz wollen Wir, bis hinlänglich Weidenholz und Strauch im Bruche angepflanzt und angewachsen seyn wird, fernerhin allergnädigst aus Unsern Freienwalde- und Neuenhagen-, Lietzegörick- und Stolpischen Forsten, nach Gelegenheit, wie eine oder die andere solcher Forsten der Baustelle am nächsten ist, frei von allem Holz- und Stammgelde allergnädigst hergeben und anweisen lassen; damit aber künftig das Bruch selbst, wo nicht ganz und gar, doch zum größten Theil, sich mit dem zu den Pack- und Buhnenwerken nöthigen Holze helfen könne und den Interessenten die entlegenen Materialienfuhren dereinst erleichtert werden, sollen nicht allein die Pack- und Buhnenwerke, sondern auch, wenn der Strom den Sand dahinter

wirft,

wieft, solche, imgleichen die Dämme, nach der gegebenen Vorschrift, mit Satzweiden, mit jungen Werderweiden bepflanzt werden. Und damit diese Bepflanzungen durch das Vieh nicht wieder abgehütet und verderbt werden mögen, so sollen solche bepflanzte Sandbänke und Packwerke durch lebendige Zäune oder Rückwerke gehörig abgehegt seyn, und vor aller Viehtrift und Behütung beständig geschont bleiben.

Weil auch zu Anlegung der Packwerke vieles Reisholz erfordert wird, so hat besonders die Deichschau dafür zu sorgen, und sich äußerst angelegen seyn lassen, daß, sobald in dem Oderstrom oder dem großen Kanal sich Sandfelder ansetzen, solche, wenn sie dergestalt situirt sind, daß dem gegenüber liegenden Ufer dadurch nichts Nachtheiliges zustoßen kann, mit Werderweiden bepflanzt, und wo es thunlich fällt, am festen Ufer enclavirt, und beständig zum Buschwachs vom Vieh geschont werden.

Was aber sowohl die Buschweiden, als die neben den Dämmen in verschobenen Quadraten gepflanzten und noch fernerhin zu pflanzenden Weiden auf der Interessenten Grundstücke betrifft, so verbleibt ihnen zwar das Eigenthum und die Nutzung solcher Weiden, jedoch sollen sie selbige nicht nur beständig zu unterhalten, mithin statt der ausgegangenen oder fehlenden andere anzupflanzen schuldig seyn, sondern auch in Ansehung der Kappung solche in vier Schläge eintheilen, mithin jährlich nur ein Viertheil davon kappen; nicht minder sollen die Deichbedienten befugt seyn, bei großem Wasser in Nothfällen solche Weiden zu Faschinen und Pfählen, ohne daß der Eigenthümer zuvörderst darüber besprochen werden darf, zu kappen; es müssen aber dieselben, nachdem solches geschehen, dem Eigenthümer davon Nachricht geben, welcher dann, da jeder Interessent bei seiner Dammkavel die nöthigen Pfähle und Faschinen bei hohem Wasser und besorglicher Gefahr mitbringen und in Bereitschaft halten muß, von denjenigen, welche es hieran ermangeln lassen, und daher die Kappung fremder Weiden verursacht haben, dem Eigenthümer die Vergütigung dafür, nach dem bei der nächsten Deichschau zu ermessenden Werthe, zu gewärtigen hat.

Siebentes Kapitel.

Von den Deichschauen, auch wann, durch wen und wie dieselben gehalten werden sollen.

Die Deichschau soll jährlich zweimal, als auf den zweiten Montag nach Walpurg und den zweiten Montag nach Michaelis, angefangen und die folgenden Tage durch gehalten werden, wenn nicht erheblicher Ursachen halber diese Termine entweder anticipirt, oder prorogirt werden müssen, in welchen Fällen der Deichhauptmann solches zeitig sowohl der ꝛc. Kammer, als auch dem General-Deichinspector Bourdet und den übrigen Deichbedienten und den Interessenten voraus zu notificiren, und einen bequemen Termin zu benennen hat, damit ein jeder, der zur Deichschau gehört, sich zur Erscheinung zu derselben vorbereiten und anschicken könne. Wenn aber nicht besonders erhebliche Ursachen und Hinderungen obwalten und eine außerordentliche Zeit zu den Deichschauen erheischen, so bleibt es beständig bei den Anfangs benannten Terminen.

Die Deichschau soll jederzeit von dem Deichhauptmann dirigirt werden, wobei derselbe, nebst den übrigen Deichhedienten, sich zu früher Tageszeit jedes Orts einzufinden, um zu urtheilen, was an den Deichen anzufertigen, oder zu verbessern, auch sonst nothwendig ist.

Als Mit-Urtheiler sollen dazu von den Interessenten erscheinen: der Beamte zu Zellin, die Schulzen von Neuendorf, Ortswig, Letschin, Neu-Barnim, Neu-Levin und Heinrichsdorf, wozu auch die Obrigkeit von Beauregard sich einfinden oder einen Bevollmächtigten abschicken kann, welche sich sämmtlich den ersten Tag der Deichschau des Morgens früh auf dem Damme bei Zellin an der Ortwigschen Grenze versammeln, und von gedachtem Orte bis Wriezen der Deichschau beiwohnen.

Den zweiten Tag finden sich als Mit-Urtheiler bei Wriezen auf dem Damme ein: die Deputirten von den Gusowschen, Quilitzschen, Friedländischen, Kunersdorfschen, auch Bliesdorfschen Gerichtsobrigkeiten, imgleichen der Städte Wriezen und Freienwalde, nebst den Dorfgerichten von Gusow, Platikau, Quilitz, Quappendorf, Friedland, Kunersdorf, Bliesdorf und Tornow, und bleiben bei der Schau bis zum Oderbergischen See. Den dritten Tag von Neu-Glietzen bis gegen Güstebüse und so ferner, längs der Oder herunter, bis gegen Neu-Lietzegöricke, haben als

Mit-Urtheiler bei Neu-Gliezen auf dem Damme zu erscheinen: die Beamten zu Zehden und Butterfelde, auch das Ordens-Amt Grüneberg und die Gerichtsdeputirten der Obrigkeit von Adelich Neu-Reetz, nebst den Dorfgerichten Alt- und Neu-Gliezen, Alt- und Neu-Küstrinchen, Adelich Neu-Reetz, Alt- und Neu-Rüdenitz, Zeckerick, Alt- und Neu-Lietzegöricke, Güstebüse, Alt-Levin, Groß- und Klein-Barnim, auch Alt-Trebbin.

Und den vierten Tag finden sich als Mit-Urtheiler auf dem Damme bei Lietzegöricke ein: die Deputirten der Quilitz-, Friedsland- und Schulzendorfschen, auch Ranfter Gerichtsobrigkeiten, nebst den Dorfgerichten von Sitzing, Wuscheviere, Grube, Alt-Wrietzen, Schulzendorf, Neu-Kietz, Neu- und Alt-Medewitz, Alt-Reetz, Königl. Neu-Reetz, Ranft und Neu-Tornow, welche die Deichschau bis Neu-Tornow mit abwarten.

Auch sollen alle diejenigen, welche der Deichschau beizuwohnen haben, solches, so viel immer thunlich, zu Pferde und nicht zu Wagen verrichten.

Wer aber von vorgenannten Mit-Urtheilern ausbleibt, muß sich alles, was in seiner Abwesenheit bei der Schau beschlossen wird, gefallen lassen.

Falls auch an eines oder des andern Interessenten Deichkavel seit der vorigen Schau sich ein merklicher Schade geäußert haben möchte, hat der Deichhauptmann die Interessenten des Theils in Zeiten persönlich einzuladen, sich an solchen schadhaften Orten einzufinden; übrigens müssen außer den obgedachten Mit-Urtheilern alle Interessenten, welche die Deiche anzufertigen und zu unterhalten haben, sich zur Zeit der Deichschau auf ihren Dämmen bei ihren Pfählen, welche mit den Namen der in der Deichrolle aufgeführten Besitzer auf der einen, und mit dem Namen des Dorfs auf der andern Seite bemerkt und bebrannt seyn müssen, aufhalten, damit dieselben, wenn die Deichschau anlangt, vernehmen können, was ihnen an ihren Dämmen zu verrichten und zu verbessern angeboten werden wird.

Gleichwie nun obbemeldetermaßen die Deichschauen jedes Orts angefangen und vollführt werden, und dabei von der Schau beurtheilt wird, was von Ort zu Ort auf eines Jeden Dammkavel oder den davor belegenen Ufern an Pack- oder Buhnenwerken bis zur nächsten Schau anzufertigen nöthig ist, so wird solches von dem Deichhauptmanne dem Deichsecretair ad Protocollum

gegeben, welcher darnach den Interessenten binnen 8 Tagen die Anbote ausfertigt, und sie dem Deichhauptmann ungesäumt zur Unterschrift vorlegt, worin zugleich mit exprimirt und bei Strafe oder Execution auferlegt werden muß, wie bald sie die ihnen aufgegebenen Arbeiten zu vollführen, auch was sie an Ruthengeldern zu den anzulegenden Pack- und Buhnenwerken an die Deichkasse abzuführen haben.

Weil auch wegen der Saatzeit, Heu- und Kornernte und andern wirthschaftlichen Verrichtungen, ein Jeder nicht sogleich ohne Schaden und Zurücksetzung seiner Wirthschaft das ihm Angebotene anfertigen kann; so soll jede Dorfschaft, wann ihnen die Zeit am bequemsten ist, die angebotene Arbeit zu verrichten, dem Deichbedienten anzeigen, und sodann längstens vor dem September, da die Landwirthschaft vorzüglich jedem Wirth die Zeit dazu verstattet, besagte Arbeit vornehmen, da denn die Damm-Meister dabei seyn und ihnen Anweisung thun müssen, welche sie auch, wenn sie etwa die gesetzte Zeit nicht einhielten, zur Arbeit anzutreiben haben; jedoch muß sich in Nothfällen hiemit niemand zu schützen suchen, sondern die Deicharbeit, welche keinen Verzug leidet, aller andern vorziehn, und in der gesetzten Zeit schlechterdings verrichten.

Wenn auch ein Gut oder Grundstück, welches zu Unterhaltung der Deiche seinen in der Deichrolle benannten Besitzer verändert und auf einen andern kommt, so muß der neue Besitzer solches bei der ersten Deichschau anzeigen, damit es daselbst registrirt, und sein Name in der Deichrolle neben den Namen des vorigen Besitzers eingeschrieben werden könne, und soll solche Eintragung von dem Deichsekretair alsdann unausbleiblich geschehen.

Bei der darauf folgenden Deichschau wird auf gleiche Weise procedirt, und wenn sich befände, daß einige Interessenten aus Nachlässigkeit dem ihnen bei der vorhergegangenen Deichschau geschehenen Anbote nicht Folge geleistet, die ihnen vorher angedeutete Strafe sofort exequirt, und bei Verdoppelung derselben anbefohlen, dasjenige, was ihnen dem Anbote nach obliegt, binnen kurzer Frist zu verfertigen, wie denn auch regulariter, dafern der Sachen Nothdurft nicht eine geschwindere Bestrafung erfordert, alle Strafen, wenn gleich das Verbrechen in der Zwischenzeit begangen worden, um mehrern Eindrucks willen, und damit

nun der Execution derſelben verſichert ſeyn möge, bei der Deichſchau exequirt werden ſollen.

Nachdem nun die beiden Deichſchauen auf ſolche Art in benannten Tagen vollbracht worden, und die dazu Verordneten die verfertigten Buhnen- und Packwerke in Augenſchein genommen, die neu anzulegenden Werke überlegt und beſchloſſen, auch die Strafen der Contravementen theils erkannt, theils vollzogen worden, producirt der Deich-Rentmeiſter bei der nachfolgenden Walpurgis-Deichſchau ſeine vom vorherigen Jahre geführte Rechnung, ſammt den Belägen über Einnahme und Ausgabe, dem Deichhauptmann, Deichinſpectoren und anweſenden Intereſſenten, und wird ſolche, nachdem ſie examinirt, juſtificirt und der Beſtand revidirt worden, atteſtirt, und der Rentmeiſter von vorerwähnten Deichbedienten ſowohl, als von den zur Rechnungs-Abnahme deputirten Intereſſenten dechargirt.

Achtes Kapitel.

Wie es zu halten, wenn die im Bruch unter der Deichſchau liegenden, ſowohl adliche als andere Güter vertheilt, oder ein Stück vom liegenden Grunde veräußert, die Deiche auch vertauſcht werden ſollten, und was dabei zu beobachten.

Wenn bei Abſterben der Beſitzer, oder durch eine Schenkung, Verkauf, Tauſch und andern Uebereignungs-Arten, die adlichen, bürgerlichen und andern Güter in der Niederung zertheilt werden ſollten, ſo ſoll dabei Niemandem frei ſtehen, ſich in Anſehung der Oberdämme und übrigen gemeinſchaftlichen Laſten gegen ein Stück Geldes oder andres Aequivalent frei zu machen, und dieſelben dem einen Theile allein aufzubürden; ſondern es ſoll die Unterhaltung der Deiche, Graben, und was ſonſt den Bruch-Intereſſenten als eine gemeinſchaftliche Laſt zu thun obliegt, dem Grund und Boden unabſonderlich ankleben, folglich ein Jedweder bei ſeinem Antheil Gutes oder Stück liegenden Grundes die nach Verhältniß der Morgenzahl proportionirten und in der Deichrolle beſtimmten Ruthen an den Oberdämmen übernehmen und unterhalten. Wie denn gleichfalls Niemandem freiſtehen ſoll, die Unterhaltung der ſeinem Grundſtück angewieſenen Quantität Dämme, es geſchehe unentgeldlich oder titulo oneroſo, einem Andern zu übertragen, und dadurch ſeinen Grund davon zu befreien.

Ebenermaßen soll es nicht erlaubt seyn, das einem Grundstücke zur Unterhaltung zugewiesene Stück vom Damme mit dem, einem andern Fundo zugemessenen Stück Dammes zu vertauschen; wenn aber bei gleichen Deichen und gleicher Ruthenzahl von Dämmen Zwei mit einander einig würden, selbige, wegen etwaniger Bequemlichkeit, daß z. B. die zu verwechselnden Stücke ihnen näher lägen, oder an ihre Aecker und Wiesen stießen, zu vertauschen; so haben sie solches bei der Deichschau anzuzeigen, da ihnen denn, dem Befinden nach, gewillfahret, die Vertauschung registrirt und in der Deichrolle angemerkt werden soll.

Ließe sich indessen doch jemand gelüsten, dem zuwider, mit jemandem einen Contract wegen Uebernehmung oder Umtauschung der Deiche oder Dämme zu machen, so soll dennoch solches für nicht geschehen geachtet, und von demjenigen Grundstücke, welches befreiet werden wollen, die Unterhaltung des ihm zugemessenen Dammstücks, und was demselben nach dieser Deichordnung zu thun obliegt, nach wie vor gefordert, und nöthigenfalls modo executionis realisirt werden.

Neuntes Kapitel.

Wie es bei Straffachen, und wenn jemand wider die Deichbedienten und Verordneten Beschwerde führt, zu halten.

Da sich auch zutragen kann, daß bei Vertheilung der Hüter, Verkaufung einiger liegenden Gründe und bei andern Veränderungen wegen der Dämme, und wie solche, imgleichen die übrigen nach dieser Deichordnung den Interessenten obliegenden Verbindlichkeiten, zwischen den abgetheilten Stücken zu repartiren, Streitigkeiten entstehen; so sollen solche durch den Deichhauptmann, die Deich-Inspectoren und zu Mit-Urtheilern adhibirten Deich-Interessenten in Erwägung gezogen, und die streitige Sache auf alle Weise zwischen den Parteien in Güte beizulegen gesucht werden; sollte aber solche nicht verfangen, so muß die Deichschau einem oder dem andern Theile, welchen sie nach ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung glaubt, daß ihm die Arbeit zu verrichten obliege, das Angebot thun, und ist dieser schuldig und gehalten, dasjenige, was ihm angeboten worden, sofort und sonder Widerrede zu bewerkstelligen, weil dergleichen Arbeit keinen Verzug leidet.

Was aber die streitige Sache selbst betrifft, so muß sie die Parteien ad forum competens damit verweisen, und zwar:

1) wenn der Streit zwischen Unsern Domainen und einem von Adel oder andern Particulier ist, an den Geheimen Justizrath;

2) wenn aber solcher zwischen denen von Adel oder andern Particuliers, oder zwischen Mediat-Unterthanen entsteht, an ihre fora ordinaria, allwo sie ihre Klagen gehörig anzubringen und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen haben.

Es soll auch Niemand sich den Deichbedienten in actibus officii oder Amtsverrichtungen widersetzen, wenn gleich dieselben bei großen Gewässern und Eisfahrten, oder sonst mit Schimpf- und Schmähworten, oder selbst mit wirklicher Thätlichkeit handeln, oder bei solchen Gelegenheiten jemandem etwas, so er zu thun nicht schuldig zu seyn glaubt, anmuthen; sondern bis sie dasjenige, warum sie zugegen gewesen, und was ihnen anbefohlen worden, verrichtet, in Geduld stehen, und demnächst die erlittene Ungebühr bei der Kammer anzeigen, da denn eine summarische Untersuchung angestellt und dem Beleidigten gehörige Genugthuung widerfahren, der excedirende Deichbediente auch nach Befinden noch überdies exemplarisch bestraft werden soll.

Zehntes Kapitel.

Von der Aufsicht bei großem Wasser, und wie die Deichbedienten und Interessenten sich dabei zu verhalten haben.

Da durch viel gefallenen Schnee und starken Regen, Wolkenbrüche und Eisstopfungen die Oder dergestalt anwachsen möchte, daß für die Deiche Gefahr und Schaden zu besorgen wäre, und darin Durchbrüche entstehen könnten; so hat in solchen Fällen der Deichhauptmann nebst sämmtlichen Deichbedienten alles dasjenige, was einem Jeden Kap. 5. dieser Deichordnung vorgeschrieben worden und sonst zu Abwendung der Gefahr nöthig ist, mit der äußersten Application zu beobachten.

Die Interessenten aber sind verbunden, die Anordnungen der Deichbedienten alsdann, ohne irgend einige Entschuldigung und Widerrede, sofort auf der Stelle pünktlich zu befolgen, weil bei solchen Gefahren auf die Geschwindigkeit der Hülfe und die genaue Verrichtung derselben in der Art, als die Sachverständigen vorschreiben, alles ankommt, so wie durch Zögerung, Unordnung und untüchtige Verrichtung der angeordneten Vorkehrung

unerſetzliche Schäden verurſacht werden können. Die Dorfſchaften alſo, welche bei ſolchen Gefahren zu Deichwachen aufgeboten werden, müſſen die geforderten Mannſchaften zur geſetzten Stunde und auf die angeſagte Stelle unnachbleiblich ſchicken, ſolche Mannſchaften auch nicht eher, als bis ſie durch andere abgelöſt, oder von der Deichwache erlaſſen worden, abgehen, wobei die Deichbedienten die Ordnung zu beobachten haben, daß diejenigen Dorfſchaften, deren Feldfluren an die Dämme ſtoßen, zuerſt zu den Deichwachen auf ſolchen Dämmen beſtellt, und dieſelben hiernächſt durch die von den Dämmen weiter abgelegenen Dorfſchaften abgelöſt, auch, ſo viel ſichs thun läßt, eine Gemeinde vor der andern nicht prägravirt werde.

Sobald auch der Deichhauptmann oder der Deichinſpector es nöthig findet und anſagen läßt, müſſen diejenigen, denen es geboten wird, ſofort zu Hülfe eilen, dasjenige an Faſchinen, Brettern, Pfählen, Stroh, Miſt, Werkzeugen ꝛc., was verlangt wird, auf die Flecke, wohin es verlangt wird, herbeiſchaffen, und damit die Verdammungen, ſo wie die Deichbedienten ſolche verordnen, mit möglichſter und unabläſſiger Geſchwindigkeit verrichten; wie dann diejenigen, ſo ſich hierunter ſäumig oder widerſpenſtig beweiſen, ſofort auf der Stelle durch Execution und die nachdrücklichſten Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten, überdies aber noch hart geſtraft werden ſollen.

Eilftes Kapitel.

Von der Hülfe bei Durchbrüchen, und wie dieſelben wiederum gefangen und angefertigt werden ſollen.

Wenn demnach durch ſtarke Eisfahrten und dabei entſtehende Stopfungen, oder ſonſt erfolgende ſtarke Waſſerfluthen, die Oder dergeſtalt anwüchſe und anſtauete, daß alle angewandte Mittel und Vorkehrungen nicht zureichen wollen, der Gewalt des Waſſers zu widerſtehen, ſondern ſelbige die Deiche überſtiege und darin Durchbrüche verurſachte, ſo ſollen ſolche, ſobald das Waſſer wiederum weggefallen, befindenden Umſtänden nach, zuerſt mit Faſchinen wieder gefangen, alsdann aber dahinter ein tüchtiger Damm von lauter Erde, ſo der Gewalt des Waſſers zu widerſtehen vermögend iſt, in erforderlicher Höhe und Stärke angeſchüttet, und dazu von ſämmtlichen Intereſſenten gemeinſchaftlich beigetragen werden. Sollte jedoch ein Durchbruch aus Nachläſ-

sigkeit der Deichbedienten, oder der nächst daran belegenen Oerter, oder auch derjenigen entstehen, so das durchgebrochene Stück vom Damme zu unterhalten haben, und zu der Reparatur gehörig entboten sind, so sollen zwar die Coupirungen des Durchbruchs mit Beihülfe und auf Kosten sämmtlicher Deich-Interessenten sogleich bewerkstelligt, jedoch aber, nach rechtlicher Untersuchung der Sache, die Nachlässigen und Straffälligen zu Bezahlung solcher Arbeiten, und zum Ersatz der Kosten, so viel ihr Vermögen zureichend, angehalten, bei Ermangelung des völligen Ersatzes aber, Andern zum Beispiel, am Leibe bestraft werden.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Strafen, bei den Deichschauen zu verfertigenden Angeboten bei anwachsendem großen Wasser und Durchbrüchen.

Da das Wohl und die Sicherheit der Bruch-Interessenten hauptsächlich mit darauf beruht, daß der Deichordnung genau nachgelebt, und solchemnach die Contraventionen nachdrücklich bestraft werden;

So wollen Wir vor allen Dingen Unser Edict vom 8. Juni 1754 wider die muthwillige Beschädigung der Dämme und die in demselben darauf gesetzte Strafe hierdurch ausdrücklich wiederholen, und jedermann, ohne Ansehn der Person, ernstlich verwarnen, so lieb ihm Gut, Ehre, ja Leib und Leben ist, dagegen nicht zu handeln. Demnächst soll:

1) Alles ordentlich und bescheidentlich bei den Deichschauen gehandelt werden, und sich niemand dabei vollsaufen, widersinnig bezeigen, oder mit Fluch- und Scheltworten umgehen; und wer dawider handelt, soll zwei Rthl. Strafe erlegen.

2) Wenn bei der Deichschau aus jeder Gemeinde der Schulze und die Gerichte, oder bei Verhinderung eines oder des andern, einige Glieder aus der Gemeinde sich nicht bei ihren Dammkaveln einfinden, um auf Erfordern Rede und Antwort zu geben, sollen die Ausbleibenden Einen Rthl. Strafe erlegen.

3) Wer seinen Deich nicht mit einem Pfahl, 6 Zoll breit und und 3 Zoll stark, mit seinem Namen auf der einen, und mit dem Namen des Dorfs oder Guts auf der andern Seite bemerkt, oder bebrannt, bepfählt, soll dafür Acht Groschen

Strafe erlegen, und diese Strafe bei jeder Deichschau, bis es geschehen, verdoppelt werden.

4) Sollte aber jemand aus Muthwillen oder Bosheit einen solchen Pfahl ausreißen oder verrücken, derselbe soll in 50 Rthl. Geld-, und wenn es ein Unterthan oder Kolonist ist, in dreimonatliche Festungsstrafe verfallen seyn.

5) Bei dem Anbote der Verhöhung und Verstärkung des Deiches soll allemal zugleich taxirt werden, wie viel Fuder Erde zu solcher angebotenen Verbesserung erfordert werden, und wenn sich nachher bei der künftigen Deichschau befände, daß jemand solche Anzahl Fuder gar nicht, oder doch nur zum Theil angefahren, soll derselbe für jede ermangelnde Fuhre drei Groschen Strafe; und wenn sodann in Zeit von 8 Tagen das Fehlende nicht hergestellt, solches sofort durch die Deichbedienten für Geld besorgt, und das betragende Fuhr- und Arbeitslohn nebst der Strafe durch Execution beigetrieben werden.

6) Für jede Weide, so einem zu pflanzen angeboten worden, und er, dem Anbote nach, bei der nächsten Walpurgis-Deichschau nicht gesetzt hat, sollen sechs Groschen Strafe erlegt, bei der folgenden Deichschau solche Strafe verdoppelt, und wenn sodann die Anpflanzung noch nicht geschehen, solche auf des Widersetzlichen Kosten, welche sammt der verwirkten Strafe mittelst Execution von ihm beizutreiben sind, verrichtet werden.

7) Wer die Deiche mit Vieh oder Schweinen betreibt, soll für jedes Stück, womit er die Deiche betrieben, zwei Groschen Strafe erlegen, und den Damm-Meistern, oder wer sie pfändet, dafür pro Stück einen Groschen erlegen, auch den etwanigen, durch solche Betreibung verursachten Schaden, zum Besten desjenigen Interessenten, dem die betriebene Dammkavel gehört und die Besserung derselben obliegt, erstatten.

8) Wer die zu den Pack- und Buhnenwerken auf ihn repartirten und ausgeschriebenen Materialien zur gesetzten Zeit und in der vorgeschriebenen Qualität und Quantität nicht zum bestimmten Orte heranbringt, soll für jedes Schock Bund Faschinen Einen Rthl., für jedes Schock Pfähle vier Groschen, und für jedes Fuder Erde drei Groschen Strafe entrichten, und dennoch entweder sofort auf eine neue Ankündigung solchen Transport un-

gesäumt bewerkstelligen, oder gewärtigen, daß es auf seine Kosten geschehe.

9) Wenn sich ein Hirte oder sonst jemand unterstehen sollte, die angefertigten Buhnen- oder Packwerke, oder mit jungen Werften und Weiden bepflanzten Sandbänke und angesetzten Vorländer mit Vieh zu betreiben und abzuhüten, soll derselbe für jedes Stück, so darauf betroffen wird, dem Damm-Meister, oder demjenigen, der ihn dabei trifft und pfändet, pro Stück einen Groschen Pfandgeld erlegen; darüber aber noch, wenn er kein Unterthan oder Hirte ist, für jedes Stück, es sey groß oder klein, zwölf Groschen Strafe erlegen; ein Unterthan oder Hirte aber mit vierzehntägigem Gefängniß, halb bei Wasser und Brodt, bestraft werden.

10) Wer bei großem Wasser, Eisgange und Gefahr von Durchbrüchen nicht auf Anordnung des Deichhauptmanns oder der Deichinspectoren sofort zur angesetzten Zeit die ihm aufgegebene Quantität Faschinen, Pfähle, Bretter, Mist u. dergl. dahin, wo es erfordert worden, heranbringt, soll für ein Fuder Mist acht Groschen, für ein Schock Bund Faschinen Einen Rthl., für jedes Brett zwölf Groschen, und für ein Schock Pfähle acht Groschen Strafe erlegen, und dabei zu keiner Entschuldigung gereichen, daß dergleichen Materialien nicht bei der Hand gewesen; allermaßen jede Gerichtsobrigkeit und jede Gemeinde gegen die Jahrszeit, wann die Gefahr vom Wasser und Eise zu besorgen, solche Materialien auf den Nothfall zum Voraus in Bereitschaft halten muß, und sind überdies die Saumseligen und Renitenten durch die wirksamste Execution in continenti zur Heranbringung erwähnter Materialien anzuhalten.

11) Wer zur Deichwache bestellt ist, und nicht zur gesetzten Stunde am bestimmten Orte dazu erscheint, oder ehe er abgelöst wird, davon geht, und was ihm dabei vorgeschrieben wird, nicht beobachtet, soll in Einen Thaler Strafe genommen werden.

12) Wenn Gefahr bei den Deichen vorhanden, und schleunige Hülfe mit Gespann und Handarbeit von den Deichbedienten verlangt wird, so muß derjenige, dem mit Gespann herzu zu eilen angesagt wird, wenn er ausbleibt, zwei Rthl. für jedes

Geſpann, und wer mit der Hand entboten wird, Einen Rthl. Strafe erlegen.

13) Wenn bei ſolchen dringenden Vorfällen ſich jemand unwillig bezeigt, auch wohl gar ſich den Deichbedienten und deren Anordnungen widerſetzt, ſoll derſelbe dafür 2 Thaler Strafe erlegen.

14) Wenn bei Wiederfangung und Verdammung der Brüche diejenigen Intereſſenten, welchen es angeſagt worden, nicht mit dem angekündigten Geſpann- oder Handdienſt erſcheinen und das Angebotene anfertigen, ſoll ein jeder, der mit Geſpann außenbleibt, täglich Einen Thaler, ein Handdienſter aber acht Groſchen Strafe erlegen; und wenn einer den dritten Tag ausbleibt, deſſen Arbeit für Lohn auf ſeine Koſten verrichtet werden. Jedoch wird hiebei überhaupt feſtgeſetzt, daß beſonders, große und außerordentliche Noth allein ausgenommen, bei Waſſersgefahr niemals eine ganze Gemeinde und Dorfſchaft mit Einemmal, ſondern zu gleicher Zeit nach Befinden nur die Hälfte bis zwei Drittel aufgeboten werden ſoll.

15) Sollten auch die Deichbedienten bei den Deichſchauen, Anfertigung der Anſchläge und Angebung der Angebote, Bepflanzung der Vorländer, desgleichen bei Anfertigung und Anlegung der Buhnen- und Packwerke, auch bei großem Waſſer und Durchbrüchen, ſich ſäumig erzeigen, und diejenigen, ſo bei den Deichen Angebote bekommen, nicht gnugſam erinnern und antreiben, ſo ſollen ſie in doppelte Strafe verfallen, und nach Befinden wohl gar von ihrem Dienſt entſetzt ſeyn.

16) Wenn von den Hausleuten ſich jemand gelüſten ließe, etwas von ſeinem Viehe zu verſchweigen, und ſolchemnach weniger, als er ſchuldig, zur Deichkaſſe entrichtet, ſoll er für jedes Haupt, ſo er verſchwiegen, zwölf Groſchen Strafe erlegen.

17) Wer bei Pfändung und Execution ſich den Damm-Meiſtern widerſetzt, ſoll um fünf Rthl., und befindenden Umſtänden nach auch härter und am Leibe beſtraft werden.

18) Wer von dem Bund- und Faſchinenholz, auch andern Materialien, ſo zu den Buhnen- oder Packwerken angeſchafft ſind, etwas entwendet und zu ſeinem Privatnutzen verbraucht, ſoll ſolches zehnfach erſtatten, auch noch überdies als ein Dieb beſtraft werden.

Vierzehntes Kapitel.

Von Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Feldwege, auch der auf ſelbigen zur Communication vorhandenen Brücken.

Da die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß ſämmtliche öffentliche Straßen, Feldwege und deren Brücken jederzeit in gutem paſſabeln Stande erhalten, auch an den Orten, wo die Brücken zur nöthigen Communication noch fehlen, abſonderlich aber über den im vorigen Herbſte von Wrietzen bis nach der Stabberow-Brücke oberhalb Bliesdorf drei Ruthen breit im Grunde angerichteten Hauptgraben auf den Schulzendorf-, auch Alt- und Neu-Bliesdorfſchen Revieren, durch die Intereſſenten dieſer Reviere in gehöriger Höhe und Breite, und zwar, was die Höhe betrifft, ſo hoch, daß bei großem Waſſer mit einem Kahn darunter weggefahren werden könne, annoch gebauet werden, und nach Unſerer bekannten Landesverfaſſung ſolches von denen Intereſſenten, über deren Feldfluren die Wege und Brücken gehen, bewerkſtelligt werden muß; ſo hat es auch hierunter in beiderſeitigen Oderbrüchen dabei ſein Bewenden, und müſſen die Deichbedienten fleißig dahin ſehen, daß beſagte Wege jederzeit durch gedachte Intereſſenten in gehörigem und paſſablem Stande erhalten werden, zu welchem Ende denn dieſelben bei jeder Grabenſchau diejenigen Stellen, welche einer Ausbeſſerung bedürfen, anzeigen, die Intereſſenten aber, welchen die Unterhaltung ſolchen Weges obliegt, die angekündigte Ausbeſſerung, und zwar zu guter trockner Jahrszeit verrichten müſſen; allermaßen ſodann dergleichen Arbeit nicht nur tüchtiger, ſondern auch mit viel geringerer Beſchwerde, als bei naſſen Jahrszeiten und ſchlimmem Fortkommen, gemacht werden kann: wohin, und daß ſolches ſowohl gehörig als zu rechter Zeit geſchehe, die Deichinſpectoren zu ſehen haben.

Weil aber der durch die faule See gezogene Oderdamm daher, daß die Straße an beiderſeitigen Oderbrüchen nach Wrietzen über dieſen Damm und die daran über dieſen Landgraben gemachte Brücke geht, beſonders ſehr mitgenommen wird, ſo daß die Neu-Trebbiner Gemeinde, auf welche dieſer Damm repartirt iſt, vor andern Deichintereſſenten ungemein prägravirt ſeyn würde, wenn ſie die wegen der ſtarken Paſſage des ganzen Bruchs unabläſſig erforderlichen, beſonders ſtarken Nachbeſſerungen allein verrichten ſollte, jemehr ſie ſelbſt, um nach Wrietzen zu kommen, ſich nicht

einmal dieſes Dammes bedient, noch bedienen kann, auch ihre Kräfte zu ſolchen außerordentlichen ſchweren Nachbeſſerungen nicht hinreichen; ſo ſoll, um beſagter Gemeinde ſolche prägravirende Laſt zu erleichtern, und ſämmtlichen Intereſſenten einen beſſern Weg zu verſchaffen, mehrbeſagter Damm und die daran belegene Brücke über den Landgraben von dieſer Brücke ab bis dahin, wo der Weg über die faule See rechter Hand vom Damme herunter geht, auf deſſen ſechzehnfüßiger Oberbreite mit Steinen gepflaſtert und unterhalten, die zu ſolchem Steinpflaſter erforderlichen Koſten aber ſollen ſo bald als möglich aus der zu etablirenden Deichkaſſe genommen werden.

Funfzehntes Kapitel.

Von Unterhaltung der Haupt- und Abzugs-, auch Feld- und Grenzgraben, imgleichen von der Grabenſchau, und was ſonſt dabei zu beobachten.

Da bekanntermaßen in allen von den Hauptſtrömen belegenen Niederungen, ob ſie gleich gehörig bewallet ſind, dennoch eben ſo nothwendig iſt, zur Ableitung des dem Lande ſchädlichen Grund-, Quell-, Schnee- und Regenwaſſers, die erforderlichen Abzugsgraben anzurichten, wie auch zum Beſten ſämmtlicher Bruch-Intereſſenten, ſolche größtentheils, den großen Landgraben aber ganz auf Unſere Koſten anfertigen zu laſſen, und es nunmehr darauf ankommt, daß dieſelben jederzeit tüchtig geräumt und in beſtändigem guten Stande erhalten werden;

So ordnen und wollen Wir, daß beſagte Haupt- und Abzugs-, auch Feld- und Grenzgraben, und zwar die Feld- und Grenzgraben, in ſofern ſie Unſere Domainen und Unterthanen angehen, oder Unſere Nachbarn bei deren Unterhaltung intereſſiren, hinfüro ordentlich von den beſtellten Deich- und Grabenbedienten zur Schau gezogen, und darüber jährlich zweimal, ſo wie über die Oderdämme, Schaue gehalten werden müſſen.

Wie nun im diesſeitigen Oderbruch, welches ſich von Lebus ab, zu Ende der Quilitzſchen, Letſchin-, Wilhelmsaue-, Neuendorf- und Ortwigſchen Grenze erſtreckt, der Kriegsrath und Deichhauptmann v. Rabenau, der Deichinſpector Grünenthal und der Grabenmeiſter Merten ſämmtliche Haupt-, Abzugs-, auch Feld- und Grenzgraben zu reſpiciren, und beſonders die Haupt-Abzugsgraben jährlich zweimal, mit Zuziehung des Deich-

Rentmeisters und jedes Orts-Interessenten, ordentlich zu beschauen, dabei die nöthigen Reparaturen zu Protokoll zu nehmen, und darnach die Anbyte auszufertigen haben; so haben und behalten dieselben und ihre Nachfolger in Officio zu ihrer Aufsicht folgende Hauptgraben:

1) Den ersten, welcher sich auf der Pödeliziger Feldmark an der Hathenowschen Grenze anhebt, und über erstgedachte und darnächst folgende Fluren bis zur Quilitz- und Friedländischen Grenze sich extendirt.

2) Den zweiten, welcher von der Mallnowschen Grenze über die Karziger, Libbeniker, Dolgolin- und Sachsendorfer Feldfluren bis an die See-Lacke geht.

3) Den dritten, so bei der Golzowschen Schleuse anfängt, und über die Golzow-, Langsau- und Werbigschen Feldmarken bis in die Gusowsche alte Oder geht.

4) Den vierten, welcher bei vorgedachter Golzowschen Schleuse anfängt, und über das Friedrichsaue-, Zechin-, Wollup- und Letschinsche Feld bis zu Ende der Wilhelmsauefchen Grenze gezogen ist.

5) Den fünften, welcher von dem sogenannten Jeeser- und Drägen-Werft sich erhebt, und bis zur Grenze zwischen Wilhelmsaue und den Posedien gehet; und

6) den sechsten, welcher von der Feldflur des Amts Kienitz über Neuendorf und Ortwig bis zur Neu-Barnimschen Grenze geführt ist.

Bei Abschauung des ersten Hauptgrabens sind die Obrigkeiten der beiden Antheile von Pödelzig, der Beamte zu Sachsendorf, die Gerichtsobrigkeiten und Gerichte zu Dolglien und Fredersdorf, der Magistrat zu Seelow, die Obrigkeiten zu Gusow und Quilitz, nebst den Dorfgerichten gedachter und der Oerter Werbig, Platkow, Quappendorf und Kienwerder, imgleichen die Gerichtsobrigkeiten zu Predickau, Reichenberg und Trebnitz; des zweiten, die Obrigkeiten zu Karzig, Sachsendorf, Dolglien, und die Dorfgerichte benannter Oerter, wie auch von Libbenichen; des dritten, der Beamte zu Golzow, nebst den Dorfgerichten zu Golzow, Langsow und Werbig; des vierten, die Beamten zu Golzow, Friedrichsaue und Wollup, nebst den Dorfgerichten von Golzow, Zechin und Letschin; des fünften, die Beamten zu Wollup und Kienitz, nebst den Dorfgerichten von Zechin, Letschin

und dem Dorfe Kienitz; des sechsten, der Beamte zu Kienitz, nebst den Dorfgerichten und Hausleuten, Schulzen vom Königl. Vorwerk Neuendorf und Ortwig, mit zuzuziehen, wobei denn zwar die Gerichtsobrigkeiten und Beamten durch ihre sattsam autorisirten Deputirten erscheinen können, Schulzen und Schöppen aber sich in Person stellen müssen.

Diese Grabenschau soll zweimal, nämlich in der Mitte des Mai- und Septembermonats jedes Jahrs, nachdem die dazu gehörigen Interessenten vorher in Zeiten durch den Deichhauptmann eingeladen worden, gehalten werden.

Gleichwie nun sämmtliche Interessenten zur Räumung und Erhaltung der Graben, auch Anfertigung allenfalls neuer Graben, nach dem Räumungs-Edict von 1726 verbunden sind, und selbst ihr eigenes Bestes solches erfordert, mithin Wir Uns zu ihnen versehen, daß ein jeder dabei allen möglichen Fleiß anzuwenden sich bestens angelegen seyn lassen werde, Unsere Bruchbeamten auch sich der Räumung und Erhaltung der Graben, weil ihnen solche in völligen guten Stand gesetzt sind, nicht entziehen können; so wollen Wir, daß

1) gleich nach der ersten Schau, in Zeit von 14 Tagen, aus sämmtlichen Haupt- und Abzugsgraben von allen anliegenden Gerichtsobrigkeiten und Dorfschaften, so weit ihr Grund und Boden geht, ohne Unterschied und Ausnahme, das etwa den Winter und Frühjahr über angetriebene Strauchwerk und die sich hin und wieder angesetzten Schlammberge und Versandungen gehörig herausgeräumt, auch auf Erfordern, wenn den Sommer hindurch darin Kraut aufschlagen sollte, vor der ersten Schau ein-, zwei- bis dreimal, nach Anordnung der Deich- und Graben-Bedienten, ausgekräutet;

2) ferner, nach der zweiten Grabenschau im Herbst, weil sodann die Gewässer gewöhnlich am kleinsten zu seyn pflegen, gedachte Hauptgraben binnen 14 Tagen rein aus dem Grunde von allem Schlamm und etwa eingetriebenen Sande in ihrer ersten Breite gehörig ausgeräumt werden sollen, wobei sodann zugleich an deren niedrigen Borden derselben Bewallungen gehörig zu erhöhen und zu verstärken seyn, damit das Wasser nicht austreten und die daran belegene Niederung inundiren könne.

3) Sol-

3) Sollen die Borde oder Ufer der Haupt- und Abzugsgraben mit keinerlei Vieh betrieben, noch solches in und durch die Graben gelassen, sondern zu dessen Abhaltung besagte Ufer mit lebendigen Gehegen versehen werden.

An denjenigen Orten aber, wo es die Nothdurft erfordert, daß Vieh aus den Hauptgraben zu tränken, müssen dazu an solchen besondere Viehtränken ausgegraben und mit Rückwerk gehörig abgehegt werden, daß das Vieh nicht in die Graben kommen und solche zutreten oder sonst verderben kann; wie denn auch überhaupt keine Durchtriften durch die Hauptgraben zu dulden, sondern an denjenigen Orten, wo das Vieh auf die jenseits belegene Hütung getrieben werden muß, Brücken zur Uebertrift gebauet und unterhalten werden müssen; daher bei jeder Grabenschau darauf mit zu sehen, die Verbesserung der daran bemerkten Mängel angeboten, und darauf, daß denselben zur angesetzten Zeit tüchtig abgeholfen werde, zu halten ist.

4) Erfordert es zwar nicht die Nothwendigkeit, die Feld- und Grenzgraben alljährlich zu räumen; da aber solche gleichwohl, absonderlich in Unsern Aemtern und Domainen, imgleichen bei Gerichtsobrigkeiten und ihren Gemeinden an solchen Oertern, wo der Schaden aus unterlassener Räumung offenbar auf den Nachbar redundirt, nicht verfallen müssen, so sind die Feld- und Grenzgraben in Unsern Aemtern und Domainen im Bruche, desgleichen auf den Feldmarken der Gerichtsobrigkeiten und ihrer Unterthanen, in sofern daselbst der Verfall eines Grenzgrabens den Nachbar in Schaden setzen würde, von dem Grabenmeister vor der Herbst-Grabenschau jährlich durchgängig nachzusehen, die daran gefundenen erheblichen Mängel zu notiren und vor gedachter Grabenschau dem Deichhauptmann und Inspector anzuzeigen, welche denn die mangelhaften Stellen zu besichtigen, und die Interessenten zu der erforderlichen Räumung derselben anzuhalten haben.

5) Da zu Unterhaltung sämmtlicher Haupt- und Abzugs-, Grenz- und Feldgraben alle diejenigen, welche auf der Feldmark mit Grundstücken belegen, zu concurriren verbunden sind, und sich davon Niemand, es sey Obrigkeit, Beamter, Pächter, Forstbedienter, Prediger, Küster, Schulmeister oder Unterthan, ausschließen soll, und alle Grenzgraben von beiderseits anstoßenden Theilen dergestalt zu räumen und zu erhalten

ſind, daß derſelben ganze Länge gemeſſen, gleich getheilt, und von jedem ein Ende des Grabens, worüber allenfalls zu looſen, übernommen werde, welches auch bei andern auf den Feldmarken vorhandenen Graben, wo zwei Intereſſenten gegen einander grenzen, zu verſtehen iſt; ſo haben die Schaubedienten dahin zu ſehen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß ſolches alles zu rechter Zeit gehörig befolgt werde.

6) Haben ſämmtliche Intereſſenten, jeder auf ſeinem Revier, bei Auskräutung ihrer Graben, welche jederzeit, wo und in ſofern es nöthig, zum erſtenmal den 12ten Mai, zum zweitenmal den erſten Juli, und zum drittenmal den 12ten September angefangen werden ſoll, nicht nur zugleich die Borde der Graben mit abzuhauen und von Unkraut zu reinigen, ſondern auch hauptſächlich dahin zu ſorgen, daß das ausgebrachte und abgehauene Kraut, nebſt dem Sande oder Schlamme, jedesmal vier Fuß vom Bord des Grabens zurückgebracht und gehörig planirt werde, damit ſolches nicht wieder durch ſtarken Regen oder Wind in den Graben geworfen und abgeſpült werden könne; und wie ſie zu Behegung der Grabenborde, ſo viel nur immer möglich, hinlängliche Weiden auf ſolche anzupflanzen haben, ſo müſſen dieſelben auch, wo die Brücken über die Haupt- und andere Graben zur Communication vorhanden, den Bord auf beiden Seiten mit lebendigen Zäunen oder Rücken abhegen, daß daß Vieh, wenn es über die Brücken getrieben wird, nicht neben dieſelben in die Graben brechen, und ſolche abtreten und veruntiefen könne; desgleichen ſind ſie verbunden, ſämmtliche Brücken in gehörigem und paſſabelm Stande zu erhalten, und darunter niemals bei Strafe das Mindeſte zu verſäumen; auch wo ſtarke Viehtriften darüber gehen, 16 bis 18 Fuß, die übrigen aber wenigſtens 12 Fuß anzurichten, und die dazu einzurammenden Pfähle ſo viel möglich an beiderſeitigen Bord zu ſetzen, damit ſolchergeſtalt das Waſſer in der Mitte des Grabens einen freien Lauf haben könne.

7) Nicht minder müſſen die Seen, durch welche die Hauptgraben durchgehen, und zwar überall eine Ruthe breiter, als die unterhalb herausfließenden Graben ſind, ausgekräutet werden.

8) In allen Haupt- und Abzugsgraben ſoll von nun an ſich Keiner unterſtehen, Garnſäcke zu ſtellen, oder Fiſch-Wehre anzurichten, noch Flachs oder Hanf darin zu röſten, damit das

Wasser in seinem Laufe niemals gehindert werden möge; wer dawider handelt, soll nicht nur des Fischzeuges oder Flachses und Hanfes verlustig seyn, sondern auch mit Einem Rthl. Strafe belegt werden.

9) Soll niemand seinen Kahn unter den über die Haupt- und Abzugsgraben geschlagenen Brücken verwahren, weil dadurch der Ablauf des Wassers behindert wird.

10) Steht zwar jedem Eigenthümer frei, seine Feldgraben, wenn aus selbigen das Wasser nicht einem Haupt-Abzugsgraben oder einem dritten zugeführt wird, sondern solche auf seinem Fundo anfangen und aufhören, nach seinem Gutfinden zu ändern und neue anzurichten; es soll aber niemandem im Bruche freistehen, eigenmächtig auf seinem Grund und Boden solche Graben, wodurch das Wasser entweder in einen Hauptgraben geleitet, oder den Nachbarn zugeführt wird, anzulegen, oder durch Dämme, enge Brücken, Schleusen, und wie es sonst geschehen mag, den Abzug des Wassers zu vermindern, und die jetzige Beschaffenheit der Graben zu verändern, weil das Interesse der ober- und unterhalb liegenden Besitzer davon mit abhängt, sondern, wo jemand dergleichen Aenderung auf seinem Fundo vorzunehmen nöthig und nützlich erachten sollte, muß er solches vor der nächsten Grabenschau dem Deichhauptmann anzeigen, da denn bei solcher Grabenschau die übrigen Interessenten darüber zu hören sind, und mit Zuziehung derselben, imgleichen mit Rath und Zusammenstimmung des General-Deichinspectors, wenn derselbe bei solcher Grabenschau zugegen ist, ob und wie dergleichen Aenderung oder neues Werk nachgegeben werden könne, zu beschließen ist.

Unter der Aufsicht des Deichhauptmanns des Nieder-Oderbruchs und des Deichinspectors des nur besagten diesseitigen Bruchs, imgleichen des für sothanen diesseitigen Niederbruch bestellten Grabenmeisters, sollen folgende Haupt- und Abzugsgraben, welche zum Theil Fortsetzung der bei der oben erwähnten, aus dem Oderbruch zu geschehenden Deichschau beschriebenen Graben sind, stehen.

1) Der erste Hauptgraben von der Quilitz- und Friedländischen Grenze ab, über die Friedländische, Kunersdorf-, Bliesdorf-, Schulzendorf- und Wrietzenschen, auch Alt-Kietzer Feldmar-

ken bis in die faule See, und aus dieſer durch den Landgraben über die Wrietzer, Gauler, Ranfter, Tornower und Freienwalder Bruch-Reviere bis unterhalb des dortigen Kietzes.

2) Der zweite, von der Wilhelmsaueſchen Grenze ab über den Poſedin, die Sietzinger, Groß- und Klein-Barnimer, Alt- und Neu-Trebbiner, auch Königs- und Herrnhaffer Bruchdiſtricte, bis in die Trebbinſche See.

3) Der dritte, von der Wilhelmsaue und Solizanzſchen Grenze ab über den kleinen Poſedin, die große und Neu-Barnimer Herrn-Wieſe, auch beiderſeitiger Unterthanen Feldmarken, bis in die Volzine bei Alt-Levin.

4) Der vierte, von der Ortwigſchen Grenze und der Mall-Lacke bei Neu-Barnim, über die Neu-Barnimer, Alt- und Neu-Leviner Feldmarken, auf Alt-Levin in dortige Volzine, und ſo weiter längs dieſer, bis in die Trebbiner See.

5) Der fünfte, von der Alt-Güſtebüſer Grenze über die Karsbüſer- und Neu-Leviner Feldmarken längs der Alt- und Neu-Leviner, auch Beauregard- und Eichwerderſchen Grenzgraben, und ſo weiter über das Eichwerder- und Torringswerderſche Bruch-Revier bis in die Trebbiner See; aus dieſer aber durch den großen und kleinen Wendeſteig, über die Alt-Bliesdorf- und Alt-Kietzer Diſtricte bis in die faule See bei Wrietzen und daraus gehenden Landgraben.

Ueber dieſe Haupt- und Abzugsgraben ſoll durch den Deichhauptmann des Nieder-Oderbruchs und den Deichinſpector dieſes Bruchs dieſſeits der Oder die Grabenſchau zweimal im Jahre, in eben derſelben Art und Maaße, wie ſolche in Anſehung der, von Lebus ab, im dieſſeitigen Oderbruch vorhin beſchriebenen ſechs Hauptgraben verordnet worden, und zwar, weil bei beiden Grabenſchauen größtentheils eben dieſelben Intereſſenten concurriren, gleich nach vollendeter Grabenſchau, im dieſſeitigen Oderbruche, als weshalb die beiden Deich-Hauptleute des Ober- und Niederbruchs mit einander correſpondiren müſſen, gehalten und dabei mit zugezogen werden:

Beim erſten Graben, die Obrigkeiten zu Friedland, Kunersdorf, Bliesdorf und Schulzendorf; die Magiſtrate zu Wrietzen und Freienwalde; die Obrigkeit zu Ranft und die Dorfgerichte beſagter Oerter; imgleichen von Metzdorf, Alt-Kietz bei Freienwalde. Beim zweiten, die Hausleute und Schulzen von Let-

ſchin wegen des Poſedins, und die Dorfgerichte von Sietzing, Groß- und Klein-Barnim, Alt- und Neu-Trebbin, und die Beſitzer der Königshof- und Herrenhofer Wieſen; beim dritten, der Beamte zu Zellin, die Pächter der Groß- und Neu-Barnimſchen Herrenwieſen, die Neuendorfer, Groß- und Neu-Barnimer Dorfgerichte; beim vierten, die Neu-Barnimer und die Neu- und Alt-Levinер Dorfgerichte; und beim fünften die Karsbüſer, Neu- und Alt-Levinер, auch Eichwerderſchen Dorfgerichte, nebſt der Gerichtsobrigkeit von Beauregard und Töringswerder, auch die Dorfgerichte von Alt-Bliesdorf und Alt-Kietz bei Wrietzen.

Die Haupt- und Abzugsgraben im Niederbruch jenſeits der Oder ſtehen unter der Aufſicht des Deichhauptmanns im Niederbruche, und des in dieſem Bruch jenſeits der Oder beſtellten Deichinſpectors, imgleichen des daſelbſt angeſetzten Grabenmeiſters. Es gehören dazu folgende Hauptgraben:

Der erſte, welcher längs dem Hauptdamme am Oderkanal, von der Güſtebüſer Grenze ab über die Alt- und Neu-Lietzegöricker, Zeckericker, Alt-Rüdenitzer, Alt Küſtrincher und Neu-Glietzener Feldmark bis zur Abfluß-Schleuſe ſich erſtreckt; der zweite fängt an der Alt-Wrietzener Grenze an, und geht über die Neu-Kietzer, Neu- und Alt-Medewitzer, Gauler, Königs- und Adelich-Reetzer, Ranfter, Gabauer und Neu-Tornower Reviere bis in die Gabauer Alte Oder.

Bei der Schau dieſer Graben ſind mit zuzuziehen, und zwar bei dem erſten Graben die Dorfgerichte von Alt- und Neu-Lietzegöricke, Zeckerick, Alt-Rüdenitz, Alt-Küſtrinchen und Neu-Glietzen, nebſt den Beamten des Königl. Amts Zehden und des Ordens-Amts Grüneberg; bei letzterm aber die Dorfgerichte von Neu-Kietz, Neu- und Alt-Medewitz, Gaul. Königs- und Adlich-Neu-Reetz, Ranft, Gabow und Neu-Tornow, nebſt der Gerichtsobrigkeit von Ranft und den Inhabern der Bittnitziſchen Herrnwieſe.

Uebrigens iſt die Schau dieſer Graben nach Vollendung der Grabenſchau im Niederbruch dieſſeits der Oder jedesmal vorzunehmen, und haben die Deichbedienten hierbei wegen Abſchauung und Erhaltung der ſämmtlichen darin befindlichen Haupt- und Abzugs-, auch Feld- und Grenzgraben, desgleichen der Wege, ſowohl als die Intereſſenten wegen deren Räumung und Inſtand-

haltung, alles dasjenige genau zu beobachten und zum Effect zu bringen, was wegen der Schau und Unterhaltung der Graben und Wege im diesseitigen Oberbruch bereits oben verordnet worden, hauptsächlich aber auch genau dahin zu sehen, daß die Graben in ihrer angerichteten ersten Breite und Tiefe erhalten, und wo es erfordert wird, nach und nach gehörig vertieft, auch, wo solche mit niedrigen Borden versehen sind, derselben Bewallungen jederzeit in gutem Stande conservirt und nach Möglichkeit verstärkt werden.

Wegen des großen Landgrabens, welcher gleich unterhalb Wriezen am untersten Ende der faulen See seinen Anfang nimmt, ist bereits Kap. 12. festgesetzt, daß dessen Auskräutung, so oft es nöthig, von den anliegenden Interessenten; die Ausräumung aber, so oft die Versandungen und Verschlammungen es erfordern, auf gemeinschaftliche Kosten aus der Deichkasse geschehen soll; und haben solchemnach die Deichbedienten bei Abschauung der Graben im Niederbruch diesseits der Oder mit Zuziehung der Alt-Kietzer und Gaulier, auch Ranfter und Alt-Tornower Gerichtsobrigkeiten und Dorfgerichte, auch Freienwalder Deputirten, auch den Landgraben, wie bereits oben verordnet ist, mit in die Schau zu nehmen, die daran befundenen Mängel zu bemerken, zu deren Abhelfung die erforderlichen Anbote zu thun, und überhaupt hierbei alles, was wegen der Grabenschau verordnet ist, zu beobachten.

Weil nun an der promten und vorschriftmäßigen tüchtigen Räumung und Unterhaltung sämmtlicher Haupt- und Abzugsgraben, nicht minder derjenigen Grenz- und Feldgraben, aus deren Vernachlässigungen den Nachbarn Schaden zuwächst, Uns sowohl, als sämmtlichen Bruch-Interessenten so viel gelegen, und das allgemeine Beste des Bruchs davon so gut als von den Dämmen abhängt, gleichwohl die bisherige Erfahrung gelehrt, daß Viele sich hierin saumselig bezeigt; so wollen und befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß allem demjenigen, was zur Erreichung solchen gemeinnützigen Endzwecks in vorstehender Grabenordnung vorgeschrieben worden, und bei den Grabenschauen angeboten werden wird, allezeit genau und unverlängt zu den gesetzten Zeiten nachgelebt werde; und da es solchemnach nöthig, daß diejenigen, die durch ihren eigenen und den allgemeinen Vor-

theil sich hierzu nicht treiben lassen, durch Zwangsmittel und Strafen zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden; so soll:

1) Wer seinen Hauptgraben in der von den Schaubedienten bestimmten Zeit im Frühjahre, auch nachher, so oft es nöthig, und er durch den Grabenmeister erinnert worden, nicht gehörig auskräutet, für jede laufende Ruthe 2 Gr. Strafe erlegen, und die Auskräutung sofort verrichten, oder selbige auf seine mittelst Execution beizutreibende Kosten geschehen, allermaßen sonst die oberhalb liegenden wegen Mangel der Vorfluth an ihrer Räumung gehindert und in Schaden gesetzt werden.

2) Wer nach der Herbstschau seinen Hauptgraben in der durch die Anbote bestimmten Zeit nicht gehörig aufräumt und vertieft, auch die dabei vorhandenen Bewallungen nicht ordentlich reparirt, hat deshalb pro Ruthe 6 Gr. Strafe zu entrichten.

3) Wer seinen Feld- oder Grenzgraben, in sofern dessen Verfall den Nachbarn schädlich, nach Anordnung der Schaubedienten, nicht aufräumt, soll deshalb pro Ruthe 3 Gr. Strafe erlegen.

4) Wer die Hauptgraben mit Vieh durchtreibt, und derselben Bord dagegen nicht gehörig abgehegt hat, entrichtet deshalb pro Stück 8 Gr. Strafe.

5) Wer an den Hauptgraben Viehtränken anzurichten, und solche am Graben abzuhegen, von der Schau angewiesen ist, und solches in der gehörigen Zeit nicht bewerkstelligt, hat deshalb 5 Rthl. Strafe zu erlegen. Und in gleiche Strafe verfallen

6) diejenigen, welche über die Haupt- oder Nebengraben ihre Brücken nicht in gehörigen Stand setzen, nachdem sie dazu von der Schau angewiesen worden.

7) Diejenigen, so durch die angerichteten Hauptgraben durchfahren, erlegen deshalb 10 Rthl. Strafe, wovon 5 Rthl. zur Deichkasse fließen, 5 Rthl. aber dem Denuncianten oder Pfänder zugebilligt werden, und müssen den verursachten Schaden noch überdies auf ihre Kosten selbst repariren.

Sollte aber solches nicht geschehen, so versteht es sich von selbst, daß die Interessenten, welchen die Unterhaltung des Grabens obliegt, den durch das Durchfahren verursachten Schaden am Graben ausbessern müssen, weil es ihnen unbenommen ist, darauf, daß es nicht geschehe, zu vigiliren, und die Contravenienten zu pfänden.

8) Wenn die herrſchaftlichen ſowohl, als die Gemeinde-Hirten und Hausleute ſämmtliches Vieh nicht von dem Grabenbord kehren, ſondern daſſelbe in die Graben gehen und ſolche eintreten laſſen, ſo ſollen dieſelben, wenn ſie von dem Grabenmeiſter betroffen werden, das erſte Mal 3 Tage, das zweite Mal 8 Tage, und bei wiederholter dergleichen Vergehung allezeit verdoppelte Gefängnißſtrafe halb bei Waſſer und Brodt leiden, auch dem Grabenmeiſter jedesmal für ſeine Anzeige 8 Gr. erlegen.

9) Diejenigen Obrigkeiten, Beamten und Gemeinden oder Particuliers, ſo ihre Wege nach der von der Schau dazu erhaltenen Anweiſung nicht zur beſtimmten Zeit repariren, müſſen deshalb pro Ruthe 1 Rthl. Strafe erlegen, und durch Execution zu ſolcher Reparatur nachdrücklich angehalten werden; wenn aber dennoch die Strafen bei einem oder dem andern nichts verfangen, ſo müſſen die von der Schau angebotenen Arbeiten ſofort für Geld gemacht, und der Betrag von dem Schuldigen mittelſt Execution beigetrieben werden. So oft auch jeder der Intereſſenten, wegen Räumung der Graben oder Reparirung der Wege, und wie weit einer und der andere dazu concurrire, oder nicht, Streit entſtehen möchte, haben ſie ſolchen den zur Schau Verordneten gehörig anzuzeigen, und ſich nach deren Entſcheidung, welche ohne allen Aufenthalt gegeben werden muß, wie in der Deichordnung Kap. 9. verordnet iſt, zu achten.

Die hier benannten und ſonſt in dieſer Deich- und Grabenordnung geſetzten Strafen ſollen, wenn die Verbrecher ſich nicht zur beſtimmten Zeit damit einfinden, durch die Deich- und Dammmeiſter; wenn es Deichſachen, durch die Grabenmeiſter; aber wenn es Graben- oder Wegeſachen betrifft, mit 6 Gr. Executionsgebühren für jeden Executionstag, und dafern die Execution durch dieſelben nicht von Effect ſeyn ſollte, durch militairiſche Execution beigetrieben und dem Deich-Rentmeiſter zur Berechnung abgeliefert werden; allermaßen dieſe Strafen gleich denjenigen, die in Deichſachen dictirt worden, zur Deichkaſſe fließen ſollen.

Uebrigens ſollen die Unterthanen, Hausleute und Dienſtboten überall, ſowohl in Deich- als in Grabenſachen, ſtatt der verordneten Geldſtrafen, mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe,

halb bei Wasser und Brodt, belegt, und die Strafen jederzeit bei der Grabenschau öffentlich vollstreckt werden.

Wie Wir nun das allergnädigste Vertrauen haben, daß Unsere in beiderseitigen Oderbrüchen belegenen getreuen Vasallen und Unterthanen ohne Ausnahme sich dieser, zu ihrem eigenen Vortheil abzielenden und in der Billigkeit beruhenden Deich- und Ufer-, auch Wege- und Grabenordnung überall gemäß verhalten werden; so befehlen Wir solches hierdurch so gnädig als ernstlich, und wollen demnach, daß selbige in jeder Bruchgemeinde jährlich einmal, den Sonntag vor Michaelis, von Schulzen und Gerichten verlesen, und die sich den Vorschriften dieser Ordnung widersetzen, ohne Ansehn der Person in die geordnete Strafe genommen, auch wenn solche und die Executionen durch die Damm- und Grabenmeister nichts verfangen, mit militairischer Execution zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen.

Weß Endes Wir denn hierdurch Unsern an der Oder und da herum stehenden Regimentern und commandirenden Officieren Befehl ertheilen, auf Erfordern derjenigen, so die Deich- und Grabenschauen dirigiren, ihnen so viel Mannschaft zur Execution zu geben, als dieselben verlangen, und die Saumseligen oder Widerspenstigen zu ihrer Schuldigkeit und Erfüllung Unserer allergnädigsten Willensmeinung mit Nachdruck anzuhalten, für nöthig finden werden.

Urkundlich haben Wir diese Deich- und Ufer-, auch Wege- und Grabenschau-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 23. Januar 1769.

(L. S.) Friedrich.

v. Massow. v. Blumenthal.

Nr. 10.

Auszug aus der erneuerten und verbesserten Damm-Ordnung zur Unterhaltung der Weichsel-Dämme in der Marienwerderschen Niederung in Preußen.

De dato Berlin, den 30. März 1755.

(N. C. S. 1755.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc., haben aus den eingelaufenen Berichten mißfällig wahrgenommen, daß beim Bau und der Unterhaltung der Weichseldämme, auch andern dahin einschlagenden Sachen, viele Unordnungen eingeschlichen, welche theils Unsern Kassen, theils einigen Einwohnern selbst zur Last gefallen; Wir haben daher zu besserer Einrichtung folgende Dammordnung ausfertigen lassen, und ist Unser ernster Wille, daß sich darnach Jedermann, besonders aber Unsere darin benannten Bedienten, auch sämmtliche Einsassen der Marienwerderschen Niederung, aufs genaueste achten sollen.

Erstes Kapitel.

Von den Verrichtungen der Dammbedienten.

§. 8. Das nöthige Holz und Faschinen-Strauch in Zeiten gut und so wohlfeil als möglich, mit Vorwissen des Amts zu behandeln, ist eine der vornehmsten Verrichtungen des Damm-Meisters und Bauschreibers, wobei sie allen Fleiß anwenden, und so wie überhaupt, also auch hierbei, allen Verdacht eines Privatvortheils auf das sorgfältigste vermeiden müssen. Findet der Beamte den Handel zuträglich, wird er sogleich geschlossen. Und damit es zur Arbeitszeit nicht an den Materialien fehle, müssen im Winter wenigstens 600 Schock Faschinen in gehöriger Länge und 1 Fuß im Diameter auf 4 Schock Pfahlholz behandelt, und erstere ohnfehlbar alle angefahren werden, welche auf 3 Stellen, Canitzke, Nebrow und Rossenow, zu vertheilen. Etwas Holz muß auch in Bereitschaft seyn, das übrige kann nach Befinden aus dem Wasser gekauft werden.

§. 9. Sobald im Frühjahre das Wasser gefallen und der Schade zu sehen, bereitet der Damm-Meister den Damm, untersucht, was an den Werken zu machen, giebt nicht nur einen Aufsatz davon an das Amt, sondern sendet auch dergleichen an

den Ober-Deichinſpector, welches beides er, wenn Brüche geſchehen, oder bei allen Vorfällen, zu beobachten; das Amt ſendet ſolchen Aufſatz an die Kriegs- und Domainenkammer, und ſucht die baldige Fertigung der Anſchläge; und hiervon muß den Ober-Deichinſpector nichts abhalten, als Krankheit, oder wenn ihm in einer Ordre ausdrücklich benannt, daß eine andere dieſer Arbeit vorgehen ſoll.

§. 10. Damit ſich die Werke ſetzen und die Erde begrünen könne, ſo iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß zeitig gearbeitet werde, und iſt dahin zu ſehen, daß, wo nicht eher, doch im October geſchloſſen werde.

§. 11. Um dieſes deſto füglicher zu Stande zu bringen, kann Unſere Kriegs- und Domainenkammer, ſobald der Anſchlag eingekommen und revidirt, ad rationem etwas Geld vorſchießen und ſolches bei Suchung der Decharge melden.

§. 12. Wie und was gearbeitet werden ſoll, weiſet der Ober-Deichinſpector bei Fertigung des Anſchlags und zur Stelle an, oder inſtruirt in Vorfallenheiten den Damm-Meiſter ſchriftlich.

§. 13. Bei der Arbeit muß der Damm-Meiſter und Bauſchreiber dahin ſehen, daß ſie tüchtig, auch nach dem Anſchlage und der Anweiſung des Ober-Deichinſpectors, geſchehe, und die Leute fleißig ſeyen. Die Säumigen werden dem Amte zur Beſtrafung angezeigt.

§. 14. Ueber alles angekaufte Holz und Strauch führt der Bauſchreiber genaue Materialien-Rechnung, weiſet ſpeciell nach, wo es verwandt, nämlich wie viel zu Dammpfählen, desgleichen Spickpfählen und Scheiden an jedem Orte verbraucht, und wo der etwanige Beſtand befindlich. Der Damm-Meiſter atteſtirt ſie, der Ober-Deichinſpector examinirt ſelbige, und zwar bei der letzten Schau mit dem Beamten zuſammen.

§. 15. Die Faſchinen-, Holz- und Erdefuhren werden von dem Beamten repartirt, wobei niemand überlegt noch überſehen werden muß, und führt der Damm-Meiſter darüber eine accurate Rechnung. Sollte er ſich derſelben, oder auch der Tagelöhner in häuslichen Angelegenheiten bedienen, hat er unfehlbar harte Beahndung zu gewärtigen. Es concurriren aber zu dieſen Fuhren folgende Dörfer nach Proportion der deshalb feſtgeſetzten Hufenzahl, und zwar:

		Hufen	Morg.	Ruth.
Erstlich: Zu Faschinen-Fuhren.				
1) Treugenkohl	8 Schock per Hufe von	10	—	—
2) Milbach		3	22	150
Zweitens: Zu Faschinen- u. Holz-Fuhren.				
1) Keilhof	10 Schock Faschinen und 1 Stück Pfahlholz per Hufe.	5	—	—
2) Sedlinen		6	15	—
3) Bialken		3	—	—
4) Groß-Paradieß		3	22	150
5) Köllnisch-Neuhofen		2	11	—
Drittens: Zu Holz-, Erd- und Faschinen-Fuhren.				
1) Rundewieſe		12	—	—
2) Ruſſenau		15	24	—
3) Stangendorf		27	12	150
4) Groß-Nebrow		17	7	150
5) Klein-Nebrow		21	25	—
6) Weichſelburg		25	—	—
7) Canitzke		18	27	150
8) Grabow		19	2	150
9) Neuhofen		17	20	—
10) Schinkenberg		15	—	—
11) Ellerwalde		27	—	—
12) Campagne und Klein-Paradieß		9	24	150
Summa aller Scharwerks-Hufen		261	4	150

Anmerk. Es ſollten zwar dieſe Dorfſchaften, wie bei der Pfahlkaſſe am Schluſſe des Kap. 6. §. 2., auf 264 Hufen 50 Ruthen gerechnet werden; weil aber die Dörfer Ruſſenau, Weichſelburg, Grabau und Neuhofen theils durch die Verſandungen viel Schaden gelitten, theils auch aus ihren Ländereien die Erde zur Verſtärkung des Weichſeldammes und Beſchwerung der Grundbetten hergeben müſſen, ſo iſt ihnen bei dem Damm-Scharwerk und bei Verlooſung des Dammes Kap. 5. einige Sublevation angedeihen.

§. 16. So lange die Eiswachen gehalten werden, müſſen der Damm-Meiſter und Bauſchreiber wohl Acht haben, daß alle mögliche Vorſicht gebraucht, alles in Ordnung gehalten werde, und die Leute nüchtern bleiben. Der Damm-Meiſter zieht von

oben von den Bewegungen des Wassers Nachricht ein, und läßt sich von den Eiswachen alle zwei Stunden, auch wenn etwas besonders vorfällt, sogleich alles melden, und berichtet davon ab und zu dem Amte, das Amt aber von Post zu Post der Kriegs- und Domainenkammer.

§. 17. Dem Damm-Meister liegt auch ob, dahin zu sehen, daß die Wasser- und Haupt-Abzugsgraben in gutem Stande erhalten werden, wovon unten Kap. 7. ein Mehreres.

Drittes Kapitel.

Was beim Eisgange und hohem Wasser zu thun.

§. 1. Sobald einige Gefahr vom Eise oder Wasser im Winter oder Sommer zu besorgen, schreibt der Damm-Meister die Eiswache folgendergestalt aus:

a) Auf der Woltze sind zwei Wachen. Die erste am scharfen Orte bestellt die Dorfschaft Groß-Woltz mit 6 Mann, 2 mit Mist beladenen Wagen, 4 Bretter oder Dielen, 2 Laternen, 2 Schlägel, 12 Zaunpfählen; die zweite bei Luzen oder Rachauen-Ecke bestellt die Dorfschaft Klein-Woltzen mit 6 Mann, 4 Dielen, 2 Schlägel, 12 Zaunpfählen und 2 Laternen.

b) Beim Amts-Damme sind 16 Wachen. Die erste steht auf der Grenze im Dorfe Rossenau, und wird bestellt vom Adlichen Gute Rundewiese mit 8 Mann, 3 mit Mist beladenen Wagen, 6 Dielen, 2 Schlägel, 18 Grenzpfählen, 2 Laternen; die zweite in demselben Dorfe bei Schienen bestellt das Dorf Russenau mit 10 Mann, 4 mit Mist beladenen Wagen, 8 Dielen, 3 Schlägel, 24 Grenzpfählen, 2 Laternen.

Diese 4 Wachen stehen unter dem Aeltermann George Otto von Russenau.

Die 3te Wache auf Stangendorf bei Dirksen bestellt die Dorfschaft Stangendorf mit 9 Mann, 4 mit Mist beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel, 4 Laternen.

Die 4te Wache in demselben Dorfe beim Schmid Plöwe bestellt die andere Hälfte des Dorfs Stangendorf mit 9 Mann, 4 mit Mist beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 5te in demselben Dorfe bei Rakauen wird bestellt von dem Dorfe Klein-Nebrow mit 14 Mann, 4 mit Mist belade-

denen Wagen, 12 Dielen, 36 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 6te in demſelben Dorfe bei Corn. Witten, wird beſtellt vom Dorfe Schinkenberg und dem adlichen Gute Keilhof mit 12 Mann, 5 mit Miſt beladenen Wagen, 10 Dielen, 30 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 7te im Dorfe Groß-Nebrow wird beſtellt mit 12 Mann, 5 mit Miſt beladenen Wagen, 10 Dielen, 30 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 8te im Dorfe Weichſelburg bei dem Todtengräber, wird von den Dörfern Treugenkohl und Milbach beſtellt mit 5 Mann; weil dieſe Dörfer aber weit vom Damme abgelegen und dicht an der Heide liegen, ſo werden von denſelben keine Materialien beigeſchafft.

Dieſe 6 letzten Wachen ſtehen unter dem Aeltermann Georg Bork von Stangendorf.

Die 9te Wache in demſelben Dorfe bei Philipp Tenſen, wird vom Dorfe Weichſelburg beſetzt mit 16 Mann, 6 mit Miſt beladenen Wagen, 12 Dielen, 36 Grenzpfählen, 5 Schlägel und 5 Laternen.

Die 10te auf der Grenze von Weichſelburg und Canitzke in Milken-Kathe, wird beſtellt vom halben Dorfe Ellerwalde mit 9 Mann, 4 mit Miſt beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 11te im Dorfe Canitzke bei Holzen, wird vom Dorfe Canitzke beſtellt mit 12 Mann, 6 mit Miſt beladenen Wagen, 36 Grenzpfählen, 12 Dielen, 5 Schlägel und 5 Laternen.

Die 12te auf demſelben Dorfe in Heinrich oder Pockranten-Kathe, wird von der andern Hälfte des Dorfes Ellerwalde beſetzt mit 9 Mann, 4 mit Miſt beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 13te im Dorfe Grabau bei Paul Klotzen, wird vom halben Dorfe Grabau beſetzt mit 8 Mann, 4 mit Miſt beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Dieſe 5 letzten Wachen ſtehen unter der Aufſicht des Aeltermanns Peter Dopke von Canitzke.

Die 14te in demſelben Dorfe bei Gliecken, wird von der andern Hälfte des Dorfes Grabau beſetzt mit 8 Mann, 4 mit

Mist beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 15te Wache noch in demselben Dorfe bei Jacob Götzen, wird besetzt von Bialken, Sedlinen, Groß-Paradieß, wie auch von den Dörfern Campagne, Klein-Paradieß und Köllnisch-Neuhofen, als: 2 Mann von Bialken und Sedlinen, 3 Mann von Groß-Paradieß und Köllnisch-Neuhofen, 7 Mann von Campagne und Klein-Paradieß. Summa mit 13 Mann, 4 mit Mist beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 16te noch im Dorfe Grabau in Freunds-Kathe, wird vom Dorfe Neuhofen besetzt mit 12 Mann, 6 mit Mist beladenen Wagen, 36 Grenzpfählen, 12 Dielen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Diese 3 letzten Wachen stehen unter dem Aeltermann Erdmann Tank von Neuhofen.

c) Bei den Stadtdämmen sind 4 Wachen; diese stehen unter der Disposition des Stadt-Kämmerers und städtischen Bauschreibers.

Die erste Wache in der Hirten-Kathe, wird bestellt von Oberfeldt und dem halben Dorfe Maarese mit 16 Mann, 6 mit Mist beladenen Wagen, 12 Dielen, 36 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 2te am Vorschuß in Lonserts-Kathe, wird vom andern halben Dorfe Maarese und dem halben Dorfe Kurzebrack besetzt mit 16 Mann, 6 mit Mist beladenen Wagen, 36 Grenzpfählen, 12 Dielen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 3te in Rothebude, wird vom andern halben Dorfe Kurzebrack und dem Dorfe Zieglack besetzt mit 16 Mann, 6 mit Mist beladenen Wagen, 12 Dielen, 36 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 4te Wache am Kirchhofe auf Zieglack, wird von der andern Hälfte des Dorfs Zieglack besetzt mit 8 Mann, 3 mit Mist beladenen Wagen, 6 Dielen, 18 Grenzpfählen, 2 Schlägel und 2 Laternen.

§. 2. Die Aelterleute, so gewisse Wachen zu ihrer Aufsicht haben, müssen sich sogleich auf ihre Posten begeben; untersuchen, ob die Mannschaft vorhanden, tüchtig und mit den Geräthschaf-

ten verſehen, auch dieſe in gutem Stande ſind, und wird beſtändig ein geſatteltes Pferd in Bereitſchaft gehalten. Alle 2 Stunden ſind von Wache zu Wache dem Damm-Meiſter die Vorfallenheiten und Bewegungen des Waſſers zu melden. Wenn ſich etwas Beſonderes ereignet, muß ſogleich ein reitender Bote geſandt werden; der älteſte Aeltermann bekommt an Diäten täglich 30 Gr., die andern 24 Gr. aus der Pfahlkaſſe; wer ausbleibt, muß 1 Rthl. Strafe zur Pfahlkaſſe erlegen, ihn entſchuldigt nichts als Krankheit.

§. 3. Alle Tage wird, wie bisher, durch den Schulmeiſter auf jeder Eiswache eine Betſtunde gehalten.

§. 4. Auf einer Eis- oder Waſſerwache von 6 Mann muß wenigſtens ein Nachbar oder Hufenwirth, auf einer von 10 Mann und darüber wenigſtens zwei Hufenwirthe ſeyn, um dahin zu ſehen, daß alles nüchtern, auch ordentlich ſey, und wenigſtens 3 Mann allemal wachend auf dem Damme ſtehen bleiben, welche alle Stunden abgelöſt werden. Wer bei der Viſitation nicht auf ſeinem Poſten gefunden wird, muß 1 Fl. pr. Strafe zur Pfahlkaſſe erlegen. Wer von den Nachbarn oder Hufenwirthen ausbleibt, giebt 1 Rthl. Strafe zur Pfahlkaſſe. Die Unordnungen fallen demjenigen mit zur Laſt, der danach ſehen ſoll. Der Nachbar oder Wirth muß von allem, was zu ſeiner Wache gehört, dem Aeltermann und Damm-Meiſter Nachricht geben können; er muß auch alle zur Wache gehörige Geräthſchaften unterſuchen.

§. 5. Wenigſtens 8 Tage vor Anſtellung der Eiswachen müſſen die §. 1. benannten Materialien und der nöthige Scheel-Strauch an den angewieſenen Orten angeſchafft werden.

§. 6. Die Aelterleute, und beſonders der Damm-Meiſter, müſſen vor Anſtellung der Eiswachen fleißige und zuverläſſige Nachricht einziehen, wie es oberhalb mit dem Eiſe oder dem zu- und abnehmenden Waſſer beſchaffen, wonach die nöthigen Anſtalten vorzukehren.

§. 7. Auf die Eiswachen müſſen lauter tüchtige Leute geſandt werden, die im Nothfall tüchtig angreifen können.

§. 8. Wo jede Eiswache zu ſtehen kommt, aus wie viel Mannſchaft ſie beſteht, und was für Geräthſchaften vorhanden ſeyn müſſen, iſt oben §. 1. beſchrieben; über die darin benannten Stücke muß 1 Drittel derer, die auf die Wache kommen, eiſerne

Spa-

Spaten, 2 Drittel aber Aexte mitbringen, und werden die Schubkarren auf den Wachen vertheilt.

§. 9. Im Nothfall wird alles zur Schützung Nöthige genommen, wo es gefunden wird; doch daß es entweder unbeschädigt wieder gegeben, oder bezahlt wird. Wer sich widersetzt, muß 1 Rthl. Strafe geben, und wird ihm doch genommen; diese Freiheit hat nur im Nothfall Statt, es muß sich aber bei harter Strafe deren kein Nachlässiger bedienen.

§. 10. Wenn es sehr gefährlich aussieht, wird die Sturmglocke gezogen, worauf die Wachen sogleich mit Mannschaften und Laternen, auch Mistwagen und andern Nothwendigkeiten, ohne zu erwartende weitere Ordre zu verdoppeln sind; und damit ein jeder auf seiner Hut seyn könne, wird an den Orten, wo die Sturmglocke zu weit abgelegen, auch nicht zu hören, durch 3 Schüsse nach einander ein Zeichen gegeben. Nimmt die Gefahr zu, und die Nothzeichen werden wiederholt, muß alles, was wehrhaft ist, bereit seyn, und sich ohne anderweite Ordre an den bestimmten Ort ohne einige Säumniß stellen. Sollte jemand leichtsinnig genug seyn, bei solchem ihm und der ganzen Niederung drohenden Unglück sich säumig zu bezeigen, oder seinen eigenen dem gemeinen Nutzen vorzuziehen, so wird er mit empfindlicher Leibesstrafe angesehen werden, und gilt der Einwand nicht, weil einem großen Schaden vorgebeugt werden soll; und da bei dergleichen Fällen keine Zeit zu versäumen, so müssen alsdann des Damm-Meisters Veranstaltungen, bei Zuchthaus- und andern empfindlichen Strafen, auf das genaueste beobachtet werden.

§. 11. Bricht, aller angewandten Mühe ungeachtet, der Damm durch, so muß die Mannschaft nicht gleich abgehen, sondern es wird von den vorräthigen Faschinen auf jeder Seite des Ausrisses an den Enden des Dammes, 3 bis 4 Ruthen weit, vor und hinter dem Damme ein starkes Grundbett in Form eines Kopfs oder Hofts gemacht, und in aller Geschwindigkeit mit so viel starken Pfählen, als möglich, berammt, damit der Damm nicht weiter ausreiße.

§. 12. Der Damm-Meister muß täglich, von der ersten Eiswache an zu rechnen, dem Amte Rapportzettel einschicken, und die Vorfälle beim entstehenden Eisgange melden, damit dasselbe an Unsere Kriegs- und Domainenkammer von einem Posttage zum andern referiren könne.

Viertes Kapitel.

Was bei Durchbrüchen und Einstürzen des Dammes zu beobachten.

§. 1. Beim Einsturz des Dammes, dafern kein Durchbruch erfolgt, müssen die Einsassen nach wie vor alle Fuhren unentgeldlich verrichten, bei gänzlichen Durchbrüchen aber sollen zur Schüttung eines neuen Dammes die Erdfuhren bezahlt werden, und zwar für jede Kubik-Ruthe Erde vier bis fünftehalb Thaler, welche Ruthenzahl der Ober-Deichinspector nach Eid und Gewissen ausrechnen und festsetzen, und dabei es sein unveränderliches Verbleiben haben soll. Was hingegen die Fuhren anbetrifft, so die Einsassen bei den Woltzer Dämmen verrichten, so sollen ihnen solche, wie bisher, Fuderweise bezahlt werden, oder nach Befinden gleichfalls Ruthenweise, à 6 Rthl. für eine Kubik-Ruthe, weil die gute Dammerde weit her zu holen ist.

§. 2. Bei Durchbrüchen, desgleichen wenn der ganze Damm oder ein Theil desselben einfällt, oder vom Wasser weggenommen wird, muß die ganze Niederung, und was dazu gehört, zusammentreten, und die Fuhren gemeinschaftlich verrichten.

§. 3. Leidet in dergleichen Fällen eine oder die andere Dorfschaft, so müssen die übrigen, denen es erträglicher ergangen, sich auf allerhand Art mit dem Benöthigtsten zu Hülfe kommen.

§. 4. Kann ein Bruch gleich gefangen werden, oder es ist bei einem andern gefährlichen Umstande Holz oder Strauch höchst nöthig, so muß Unser Förster auf eine vom Amtmann unterschriebene Specification den Bedarf abfolgen lassen, das Amt sucht aber gleich die nöthige Assignation. Diese Erlaubniß geben Wir nur im Nothfall, und wenn die Verzögerung Schaden und Kosten vermehren könnte, so muß sie auf keine Art gemißbraucht werden.

§. 5. In solchem Nothfall muß mit allen Kräften gearbeitet werden, und findet bei solchen Umständen die Entschuldigung, daß es zu schwer falle, nicht Statt, weil der Schade und Verlust täglich zunimmt.

Fünftes Kapitel.

Von Pflanzung der Weiden in den Außendeichen, und deren Wahrnehmung.

§. 1. Die Außendeiche gehören zu keinem Dorfe, daher niemand einiges Recht sich an selbigen anmaßen kann.

§. 2. In ſelbigen muß das Strauch und die Weiden auf das ſorgfältigſte geſchont werden, damit ſie theils mehrern Schutz geben, theils zu Faſchinen, die ſehr abnehmen, zum Behuf des Dammes gebraucht werden können.

§. 3. Niemandem iſt daher erlaubt, ſein Vieh und Schweine, bei der oben Kap. 2. §. 16. angeſetzten Strafe und Pfandgeld, darin zu weiden.

§. 4. Noch weniger hat jemand die Freiheit, das Geringſte an Weiden oder Strauch zu nehmen; wer ſich ſolches unterſteht, oder ſich auch an andern zum Dammbau gehörigen Materialien, ſie haben Namen wie ſie wollen, vergreift, wird mit einer Kette nach vorkommenden Umſtänden auf einige Stunden an die Weiden geſchloſſen, und muß überdies den zwiefachen Werth zur Pfahlkaſſe bezahlen.

§. 5. Gebraucht jemand zum Decken Bandweiden, muß er ſich beim Damm-Meiſter um einen Zettel melden, und nach deſſen Vorſchrift ſich richten; hat derjenige nicht ſelbſt welche, ſo wird ihm ohne Umſtände ein Zettel gegeben, doch ſo, daß die Arbeit nicht daruntet leide, als wozu ſie eigentlich gehören; er muß ſie aber bezahlen, und wird das Geld zur Pfahlkaſſe berechnet. Wer ohne einen Zettel welche nimmt, muß den vierfachen Werth bezahlen. Außer den Band- oder Deckweiden muß nicht das Geringſte, weder umſonſt noch für Geld, anders als zum Damme aus den Außendeichen genommen werden.

§. 6. Es iſt ſchon im Jahr 1713 verordnet, daß ein Jeder, der heirathet, in den Außendeichen Weiden zum Behuf des Dammes ſetzen ſoll. Wir wiederholen ſolches und ſetzen feſt: Ein Nachbar oder Hufenwirth ſetzt ohne einige Ausnahme, er mag von fremden Orten herziehen oder nicht, 30 Stück; ein Gleiches muß derjenige thun, der ſchon geheirathet hat, und einen Hof kauft oder aus der Erbſchaft jure ſucceſſionis überkommt. Ein Eigenkäthner ſetzt auch ohne einzige Ausflucht 12, ein Inſtmann 6. Die Niederdörfer, ſo nur halb ſo viel ſcharwerken, pflanzen jedesmal auch nur die Hälfte, weil ſie ſchwach und abgelegen. Wird aus einem Hofe eine Tochter oder Sohn ins Benachbarte an einem ſolchen Orte, ſo dieſer Dammordnung nicht unterworfen und alſo von ſolcher Anpflanzung befreiet iſt, verheirathet, und ſetzt ſich auch dort an, ſo müſſen doch nach dem Satz die Weiden allhier

von woſelbſt die heirathende Perſon wegzieht, zur Hälfte gepflanzt werden.

§. 7. Um dieſes der Niederung ſo nützliche Werk ohne einige Weitläufigkeit zu Stande zu bringen, ſo befehlen Wir den Predigern, bei 4 Thaler Strafe, Niemanden eher zu trauen, als bis der Damm-Meiſter ein Atteſt ertheilt, daß ſie entweder ſchon geſetzt, oder, wenn es außer der Jahrszeit, deshalb Sicherheit geſtellt. Die Schulzen müſſen dem Damm-Meiſter alle Vierteljahre einen Aufſatz geben, was im Dorfe für Hochzeiten geweſen, oder wer aus ſelbigem verheirathet; welcher Schulze dieſes verſäumt, giebt 1 Fl. zur Pfahlkaſſe; der Damm-Meiſter muß darüber ein ordentliches Regiſter führen. Wenn ein Prediger dieſer Ordre nicht folgt, zeigt der Damm-Meiſter es dem Amte, das Amt aber Unſerer Kriegs- und Domainenkammer an.

§. 8. Wenn einer zum zweiten Male geheirathet, muß er nach der Zeit Umſtänden die Hälfte, wie oben, ſetzen. Nimmt ein Eigenkäthner oder Inſtmann einen Hof an, muß er die volle Zahl, wie ein anderer Hufenwirth anpflanzen.

§. 9. Damit die Weiden nicht mit den Wurzeln tief hereingehen, und hierdurch, wie auch von den Mäuſen, welche Wurzeln ſuchen, nicht Quell-Löcher entſtehen, muß keine Weide näher als eine Ruthe vom Fuße des Dammes zu ſtehen kommen.

§. 10. Weil die Eigenkäthner zum Unterhalt des Dammes weder mit Scharwerk noch mit Geld bisher zu Hülfe gekommen, ſollen ſie vor der Hand bis auf weitere Ordre auch noch frei bleiben, ſie ſind aber ſchuldig und verbunden, von jeder Perſon, die über 15 und unter 60 Jahren iſt, jährlich eine Path-Weide im Außendeiche anzuſchaffen und zu pflanzen; dann müſſen dieſelben ohne Ausnahme zum Faſchinenbinden, Rammen und andrer Dammarbeit gegen Bezahlung des gewöhnlichen Tagelohns ſich bereit und willig finden laſſen, und hievon ſind auch die Losleute, Einlieger, Weber und andre Handwerker nicht befreit, weil ſie alleſammt unterm Schutze des Weichſeldammes wohnen; doch werden die Weber, wenn ſie viel Arbeit haben, nach Möglichkeit überſehen.

§. 11. Dem Mangel des Faſchinenſtrauchs abzuhelfen und die Fuhren zu erleichtern, ſollen die geſammten Niederungsdörfer, nach Proportion ihrer wirklichen Hufenzahl und ihrer Entlegenheit vom Damme, auch der zu entrichtenden Dammfuhren, jährlich

eine gewisse Anzahl Weiden folgendermaßen in den Außendeichen setzen, auch die Setzweiden selbst schaffen, und zwar:

Russenau	80	Stück
Stangendorf	120	—
Groß-Nebrow	80	—
Klein-Nebrow	94	—
Weichselburg	112	—
Canitzke	122	—
Grabow	142	—
Neuhofen	80	—
* * *		
Campagne	28	—
Klein-Paradieß	13	—
Ellerwalde	113	—
Schinkenberg	64	—
* * *		
Treugenkohl	23	—
Neumühlbach	10	—
Rundewiese	46	—
Keilhof	10	—
Sedlinen	13	—
Bialken	8	—
Groß-Paradieß	10	—
Köllmisch-Neuhofen	6	—
Summa	1174	Stück

Der Damm-Meister muß einer jeden Dorfschaft den Ort anweisen, wo sie die Weiden pflanzen sollen, wie er denn auch dahin zu sehen hat, daß solche Anzahl alle Frühjahre richtig angepflanzt werde; immaßen für jedes Stück, so daran fehlt, 12 Gr. pr. entrichtet, und von solchem Gelde durch den Dammbereiter die Anpflanzung besorgt werden muß, zu dem Ende der Damm-Meister auf Eid und Pflicht ein Attest zur Pfahlrechnung jährlich zu ertheilen hat: ob jede Dorfschaft ihre Anzahl angepflanzt, oder dafür die Strafe entrichtet habe, und davon die fehlenden Weiden angeschafft und gehörig eingesetzt sind? Gestalt denn auch diese Strafgelder bei der Pfahlkasse in Einnahme berechnet, und was davon für die angekauften und gepflanzten Setzweiden wieder ausgegeben, in Ausgabe gebracht werden muß.

Sechstes Kapitel.

Von der Pfahlkasse.

§ 1. Diese Kasse soll zum Unterhalt des Dammes dienen, und ist vorher bis 1748 nichts Gewisses von der Hufe, sondern bald über, bald unter 1 Rthl. gegeben; sie ist bei der jetzigen Arbeit bei weitem nicht hinreichend, nur die Rammung der Pfähle daraus zu besorgen, als wozu sie eigentlich gestiftet. Nach der Damm-Constitution von 1713 mußte alles Uebrige umsonst geschehen.

§. 2. So lange Wir die Kosten zum Unterhalt des Dammes hergeben, soll das Pfahlgeld von jeder Hufe nach der bisherigen Einrichtung auf 1 Rthl. bleiben, und müssen also an die Pfahlkasse jährlich entrichten:

I. Oberdörfer, so theils nicht weit vom Damme, theils unmittelbar daran liegen und von selbigem den mehresten Schutz genießen:

	Hufen	Morg.	Ruth.	Rthl.	Gr.	Pf.
Russenau	15	24	50	15	72	9
Stangendorf	27	12	150	27	37	9
Groß-Nebrow	17	7	150	17	22	9
Klein-Nebrow	21	25	—	21	75	—
Weichselburg	26	6	—	26	18	—
Canitzke	18	27	150	18	82	9
Grabow	20	12	—	20	36	—
Neuhofen	18	—	—	18	—	—
Summa	165	24	200	165	74	—

II. Niederdörfer, so nicht am Damme liegen, nicht so gutes Land haben, auch nicht so viel durch dessen Schutz gewinnen.

	Hufen	Morg.	Ruth.	Rthl.	Gr.	Pf.
Campagne u. Klein-Paradies	9	24	150	9	73	9
Ellerwalde	27	—	—	27	—	—
Neu-Mühlbach	3	22	150	3	67	9
Schinkenberg	15	—	—	15	—	—
Treugenkohl	10	—	—	10	—	—
Summa	65	17	—	65	51	

III. Adliche und Köllmiſche Güter, ſo mit vorigen faſt in gleicher Lage.

	Hufen	Morg.	Ruth.	Rthl.	Gr.	Pf.
Rundewieſe . .	12	—	—	12	—	—
Keilhof . .	5	—	—	5	—	—
Sedlinen . .	6	15	—	6	45	—
Bialken . .	3	—	—	3	—	—
Groß-Paradieß .	3	22	150	3	67	9
Neuhofen Köllmiſch .	2	4	—	2	33	—
Summa	32	18	150	32	55	9
Hierzu						
die Nieder-Dörfer .	65	17	—	65	51	—
die Ober-Dörfer .	165	24	200	165	74	—
Summarum	264	—	50	264	—	9

Das einkommende Geld wird nach Abzug der jährlichen wenigen fixirten Ausgaben geſammlet, bis Wir entweder gut finden, den Einſaſſen den Damm mit der Pfahlkaſſe und dem Beſtande zurück zu geben, oder verordnen, daß ſolches Geld zur Reparatur des Dammes jährlich mit verwandt werden ſolle.

§. 3. Aus dieſer Kaſſe bekommt der Damm-Meiſter nach Unſerer Ordre einen Theil ſeines Gehalts, und nach alter Gewohnheit die Aelterleute bei den Eiswachen die Diäten; auch bekommt ein Aeltermann, der die Waſſerlooſung in Aufſicht hat, 12 Rthl. daraus, oder es werden dieſe 12 Thaler auf alle Aelterleute jährlich pro rata vertheilt, und einem jeden derſelben von den Waſſerlooſungen und Krautungen ſein Revier zur Inſpection angewieſen.

In Zukunft ſoll auch ein Damm-Bereiter, der darauf ſieht, daß kein Vieh auf den Damm und in die Außendeiche komme, auch aus den Außendeichen Niemand Weiden nehme, 12 Rthl. daraus haben, das Uebrige bleibt bis auf weitere Ordre in der Kaſſe, und muß zu keinen Waſſerlooſungen hinfort verwandt, ſondern zum höchſten Nothfall des Dammes geſchont werden. Die Einnahme davon behält Unſer Beamte zu Marienwerder noch ferner, und muß ſelbiger dahin ſehen, daß die oben beſtimmten Strafen gehörig beigetrieben, auch richtig verrechnet werden.

§. 4. Die Stadt nimmt ihre Pfahlgelder beſonders ein, und berechnet bei ſelbigen die von ihren Ländereien hiernach einkommenden Strafen.

Siebentes Kapitel.

Von den Waſſerlooſungen oder Haupt-Abzugsgraben.

§. 1. Die Waſſerlooſungen, Waſſergänge, Höft- oder Hauptgraben, Vorfluthen oder Abzugsgraben ſollte wohl billig ein Jeder unerinnert in gutem Stande erhalten, weil ſein eigner Vortheil darunter begriffen, und er überdies dem oberhalb liegenden Vorfluth zu ſchaffen ſchuldig iſt. Weil Wir aber höchſt-mißfällig wahrnehmen müſſen, daß ſolches nicht geſchehen, ſo befehlen Wir den ſämmtlichen Niederungs-Einſaſſen hiermit alles Ernſtes, hierinnen nicht mehr ſäumig zu ſeyn, ſondern, wo weicher Grund, zu rechter Zeit zu krauten, und wenn es nöthig, aller Orten in Zeiten zu graben.

§. 2. Damit nun dieſes unfehlbar geſchehe, muß der Damm-Meiſter und Aeltermann, oder auch alle vier Aelterleute, ſo deshalb 12 Rthl. aus der Pfahlkaſſe, wie Kap. 6. §. 3. erwähnt, pro Fixo bekommen, alle Jahre 2 Schauen halten, die erſte um Johannis, die andere Anfangs Septembers; ſie nehmen jeden Dorfſchulzen mit, beſehen alle Waſſergänge, notiren alle Fehler, und geben den Schulzen unter ihrer Unterſchrift einen Auszug; wenn ſie zu Ende, überſenden ſie dem Amte den ganzen Aufſatz.

§. 3. Der Dorfſchulze muß alsdann beſorgen, daß ein Jeder in ſeinen Grenzen ohne Anſtand, was vorgeſchrieben iſt, thue und bewerkſtellige, worauf ein jeder Aeltermann in den ihm angewieſenen Dörfern mit zu ſehen hat.

§ 4. Wenn Anfangs Septembers die um Johannis angemerkten Fehler noch befunden werden, muß ein Jeder, der das Seinige nicht gethan, 1 Rthl. Strafe zur Pfahlkaſſe erlegen, und gilt alsdann keine Entſchuldigung, ſie mag Namen haben, wie ſie will; denn wenn die unterhalb liegenden ſäumig ſind, ſo muß ſich der oberhalb liegende im Amte melden, welches ohne Weitläuftigkeit nach der Schau die Execution ausgiebt; hat aber das Amt auf zweimalige Erinnerung die unterhalb liegenden nicht mit Execution dazu angehalten, behalten Wir Uns die Ahndung vor. Nach geendigter zweiten Schau wird der Aufſatz, wie bereits § 2. verordnet, dem Amte übergeben; die alsdann befundenen Fehler müſſen ohne einige Ausflucht in 8 Tagen völlig abgeſtellt und ohne Tadel gemacht werden. Zu ſeiner Richtſchnur bekommt jeder Dorfſchulze ratione ſeines Dorfs, wie oben

erwähnt, einen Aufsatz. Nach 8 Tagen giebt das Amt Execution darauf aus, und muß jeder Aeltermann mit dem Executor nachsehen, ob das, was gefehlt, nach dem Aufsatz gemacht, widrigenfalls bleibt er zur Execution, und muß überdies von jedem Säumigen 1 Fl. Strafe zur Pfahlkasse beitreiben.

§. 5. Da es auch mit der Kräutung bisher unordentlich gegangen, und oftmals Viele darunter leiden müssen, so befehlen Wir hierdurch, Folgendes dabei zu beobachten: Weil hierin keine Zeit, wann es geschehen soll, festzusetzen möglich, so müssen die Schulzen, wenn das Gras so aufgewachsen, daß das Wasser keinen Abzug hat, solches dem Damm-Meister melden, damit er die Kräutung besorge; selbiger schreibt alsofort an das Amt, und stellt die nöthige Kräutung vor, welches alsdann die Kräutung sogleich durch die Weißhofsche und die Amtsgrenzen besorgen, und höchstens in 3 bis 4 Tagen werkstellig machen muß. An den Stadtkämmerer zu Marienwerder muß es das Amt und der Damm-Meister gleichfalls melden, damit die Kräutung von der Stadt binnen ihrer Grenzen sogleich, wenn es unterhalb rein, geschehe. Der Stadtkämmerer muß sich hierzu allemal bereit finden lassen, und selbige gleichfalls in den festgesetzten Tagen zu Stande bringen, und daher nicht auf die Leute, welche in Amtsgrenzen kräuten, erst 8 Tage warten, sondern sich um andere bemühen, damit die Kräutung mit dem Amte zusammen und in den festgesetzten Tagen zu Stande komme. Wenn auch Einige im polnischen Territorio den städtischen Ländereien durch Kräutung Vorfluth schaffen müssen, so ist bei selbigen in Zeiten Erinnerung zu thun. Die Kräutung in dem Nogat-Flusse muß wenigstens $2\frac{1}{2}$ Ruthe breit gemacht werden. Da, wo der Strom am schmälsten ist, muß er mit einem Rück versetzt werden, damit sich das Kraut daran aufhalte, nicht über andere Grenze treibe und die geschehene Kräutung verstopfe. Das Kraut wird mit Baggerhacken und Harken auf das trockene Land gezogen, nachher wird das Rück wieder ausgehoben, und das Wasser behält seinen Lauf. Wenn solches geschehen und unterhalb und in den Stadtgrenzen alles rein ist, meldet der Beamte es dem Damm-Meister, welcher in continenti die Kräutung in der ganzen Niederung ankündigt, mit Bestimmung des Tages, an welchem bei Strafe der Execution niemand ausbleiben muß.

§. 6. Wenn der Termin zur Kräutung vorbei, besehen solche die Aelterleute wechselsweise mit jedem Dorfschulzen, und zeigen die Mängel jedes Orts Obrigkeit an, welche nicht eher abgeht, bis alles, was gefehlt, gemacht ist. Die Dörfer werden so, wie sie an und gegen einander stoßen, dazu beordert. Wer beim Kräuten nicht ein Rück vor seines unterhalb liegenden Nachbars Grenze legt, giebt 1 Fl. Strafe; desgleichen, wer nicht gut gekräutet hat, und wer es nicht in der gesetzten Zeit verrichtet, für jede Ruthe 15 Gr. pr.

Damit diese Dammordnung nach Unserer ernsten Willensmeinung auf das genaueste beobachtet werde, auch zu Jedermanns Wissenschaft komme, haben Wir solche durch Unsere Unterschrift vollzogen und drucken lassen. Es sollen auch die nöthigen Exemplare ausgetheilt werden, und besonders jeder Niederungs-Schulze eins haben, welches er alle Herbste den Dorfs-Einsassen, bei 1 Rthl. Strafe, vorlesen muß. Sie soll auch in der Marienwerderschen und Nebrowschen Kirche nach der Predigt vom Cantor oder Küster öffentlich verlesen, und dieses alle 3 Jahre wiederholt werden, und der Prediger muß auf einem beigelegten Bogen aufschreiben, wann solches geschehen ist.

Wir befehlen auch Unsern hohen und niedern Civil-Bedienten, besonders Unserer Preußischen Kriegs- und Domainenkammer, Unserm Beamten zu Marienwerder, desgleichen dem dortigen Magistrat, auch allen übrigen hierin benannten Bedienten, mit allem Fleiß und Nachdruck, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, über diese erneuerte und verbesserte Dammordnung zu halten.

Gegeben Berlin den 30. März 1755.

(L. S.) Friedrich.

Viereck. Katt.

Nr. 11.

Königlich Preußische Wasser- und Uferordnung für den Ruhrstrom in der Grafschaft Mark.

De dato Berlin, den 10. März 1781.

(N. C. S. 1781.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem vorhin, und besonders bei der seit einigen Jahren befangenen Schiffbarmachung des Ruhrstroms bemerkt worden, daß die bis dahin an demselben geschehenen Flügelungen und angelegten Wasserwerke, zu Verhütung des Abbruchs und Deckung der Ufer, nicht dergestalt eingerichtet und angelegt worden, daß solche den gehörigen Effect und Nutzen verschaffen können, vielmehr theils zum Nachtheil der an den Strom schießenden Grundstücke gereicht, und theils zu kostbaren Streitigkeiten zwischen den Eignern der an einander grenzenden Grundstücke Anlaß gegeben haben, solches aber hauptsächlich aus Mängel einer Wasser- und Uferordnung für den Ruhrstrom herrühre; so haben Wir für nöthig gefunden, da der Ruhrstrom bei seiner jetzigen Schiffbarwerdung mehrere Aufmerksamkeit wegen eines beständig fahrbaren Wassers erfordert, gegenwärtige Wasser- und Uferordnung für den Ruhrstrom in Unserer Grafschaft Mark, mit gänzlicher Aufhebung der etwa bisher an demselben beobachteten alten Ruhr-Rechte, Flügelungs-Gewohnheiten, auch exercirten Strandrechts, wovon besonders die Schiffkähne, Flöße und andere unmittelbar zur Schifffahrt gehörige Materialien oder Waaren ausdrücklich ausgeschlossen werden, vorzuschreiben, wonach von nun an alle Flügel angelegt und gekrippet, imgleichen die solcherhalb zwischen den Eignern der an den Ruhrstrom grenzenden Grundstücke entstehenden Streitigkeiten beurtheilt und entschieden werden sollen.

§. 1. Die Veränderungen an den Ufern der Ströme durch Abbruch und Anwachs entstehen dadurch, daß sie einen schlangenförmigen Lauf, und die größte Tiefe ihres Flußbettes nicht in der Mitte haben, sondern diese allezeit, und mit selbiger die Gewalt des Wassers bei dem einen Ufer näher und von dem andern gegenüber liegenden Ufer mehr entfernt ist; maaßen, wenn die Ströme in gerader Linie flössen und die größte Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entstehen würde.

Viertes Kapitel.

Was bei Durchbrüchen und Einstürzen des Dammes zu beobachten.

§. 1. Beim Einsturz des Dammes, dafern kein Durchbruch erfolgt, müssen die Einsassen nach wie vor alle Fuhren unentgeldlich verrichten, bei gänzlichen Durchbrüchen aber sollen zur Schüttung eines neuen Dammes die Erdfuhren bezahlt werden, und zwar für jede Kubik-Ruthe Erde vier bis fünftehalb Thaler, welche Ruthenzahl der Ober-Deichinspector nach Eid und Gewissen ausrechnen und festsetzen, und dabei es sein unveränderliches Verbleiben haben soll. Was hingegen die Fuhren anbetrifft, so die Einsassen bei den Woltzer Dämmen verrichten, so sollen ihnen solche, wie bisher, Fuderweise bezahlt werden, oder nach Befinden gleichfalls Ruthenweise, à 6 Rthl. für eine Kubik-Ruthe, weil die gute Dammerde weit her zu holen ist.

§. 2. Bei Durchbrüchen, desgleichen wenn der ganze Damm oder ein Theil desselben einfällt, oder vom Wasser weggenommen wird, muß die ganze Niederung, und was dazu gehört, zusammentreten, und die Fuhren gemeinschaftlich verrichten.

§. 3. Leidet in dergleichen Fällen eine oder die andere Dorfschaft, so müssen die übrigen, denen es erträglicher ergangen, sich auf allerhand Art mit dem Benöthigtsten zu Hülfe kommen.

§. 4. Kann ein Bruch gleich gefangen werden, oder es ist bei einem andern gefährlichen Umstande Holz oder Strauch höchst nöthig, so muß Unser Förster auf eine vom Amtmann unterschriebene Specification den Bedarf abfolgen lassen, das Amt sucht aber gleich die nöthige Assignation. Diese Erlaubniß geben Wir nur im Nothfall, und wenn die Verzögerung Schaden und Kosten vermehren könnte, so muß sie auf keine Art gemißbraucht werden.

§. 5. In solchem Nothfall muß mit allen Kräften gearbeitet werden, und findet bei solchen Umständen die Entschuldigung, daß es zu schwer falle, nicht Statt, weil der Schade und Verlust täglich zunimmt.

Fünftes Kapitel.

Von Pflanzung der Weiden in den Außendeichen, und deren Wahrnehmung.

§. 1. Die Außendeiche gehören zu keinem Dorfe, daher niemand einiges Recht sich an selbigen anmaßen kann.

§. 2. In ſelbigen muß das Strauch und die Weiden auf das ſorgfältigſte geſchont werden, damit ſie theils mehrern Schutz geben, theils zu Faſchinen, die ſehr abnehmen, zum Behuf des Dammes gebraucht werden können.

§. 3. Niemandem iſt daher erlaubt, ſein Vieh und Schweine, bei der oben Kap. 2. §. 16. angeſetzten Strafe und Pfandgeld, darin zu weiden.

§. 4. Noch weniger hat jemand die Freiheit, das Geringſte an Weiden oder Strauch zu nehmen; wer ſich ſolches unterſteht, oder ſich auch an andern zum Dammbau gehörigen Materialien, ſie haben Namen wie ſie wollen, vergreift, wird mit einer Kette nach vorkommenden Umſtänden auf einige Stunden an die Weiden geſchloſſen, und muß überdies den zwiefachen Werth zur Pfahlkaſſe bezahlen.

§. 5. Gebraucht jemand zum Decken Bandweiden, muß er ſich beim Damm-Meiſter um einen Zettel melden, und nach deſſen Vorſchrift ſich richten; hat derjenige nicht ſelbſt welche, ſo wird ihm ohne Umſtände ein Zettel gegeben, doch ſo, daß die Arbeit nicht darunter leide, als wozu ſie eigentlich gehören; er muß ſie aber bezahlen, und wird das Geld zur Pfahlkaſſe berechnet. Wer ohne einen Zettel welche nimmt, muß den vierfachen Werth bezahlen. Außer den Band- oder Deckweiden muß nicht das Geringſte, weder umſonſt noch für Geld, anders als zum Damme aus den Außendeichen genommen werden.

§. 6. Es iſt ſchon im Jahr 1713 verordnet, daß ein Jeder, der heirathet, in den Außendeichen Weiden zum Behuf des Dammes ſetzen ſoll. Wir wiederholen ſolches und ſetzen feſt: Ein Nachbar oder Hufenwirth ſetzt ohne einige Ausnahme, er mag von fremden Orten herziehen oder nicht, 30 Stück; ein Gleiches muß derjenige thun, der ſchon geheirathet hat, und einen Hof kauft oder aus der Erbſchaft jure ſucceſſionis überkommt. Ein Eigenkäthner ſetzt auch ohne einzige Ausflucht 12, ein Inſtmann 6. Die Niederdörfer, ſo nur halb ſo viel ſcharwerken, pflanzen jedesmal auch nur die Hälfte, weil ſie ſchwach und abgelegen. Wird aus einem Hofe eine Tochter oder Sohn ins Benachbarte an einem ſolchen Orte, ſo dieſer Dammordnung nicht unterworfen und alſo von ſolcher Anpflanzung befreiet iſt, verheirathet, und ſetzt ſich auch dort an, ſo müſſen doch nach dem Satz die Weiden allhier,

von woſelbſt die heirathende Perſon wegzieht, zur Hälfte gepflanzt werden.

§. 7. Um dieſes der Niederung ſo nützliche Werk ohne einige Weitläufigkeit zu Stande zu bringen, ſo befehlen Wir den Predigern, bei 4 Thaler Strafe, Niemanden eher zu trauen, als bis der Damm-Meiſter ein Atteſt ertheilt, daß ſie entweder ſchon geſetzt, oder, wenn es außer der Jahrszeit, deshalb Sicherheit geſtellt. Die Schulzen müſſen dem Damm-Meiſter alle Vierteljahre einen Aufſatz geben, was im Dorfe für Hochzeiten geweſen, oder wer aus ſelbigem verheirathet; welcher Schulze dieſes verſäumt, giebt 1 Fl. zur Pfahlkaſſe; der Damm-Meiſter muß darüber ein ordentliches Regiſter führen. Wenn ein Prediger dieſer Ordre nicht folgt, zeigt der Damm-Meiſter es dem Amte, das Amt aber Unſerer Kriegs- und Domainenkammer an.

§. 8. Wenn einer zum zweiten Male geheirathet, muß er nach der Zeit Umſtänden die Hälfte, wie oben, ſetzen. Nimmt ein Eigenkäthner oder Inſtmann einen Hof an, muß er die volle Zahl, wie ein anderer Hufenwirth anpflanzen.

§. 9. Damit die Weiden nicht mit den Wurzeln tief hereingehen, und hierdurch, wie auch von den Mäuſen, welche Wurzeln ſuchen, nicht Quell-Löcher entſtehen, muß keine Weide näher als eine Ruthe vom Fuße des Dammes zu ſtehen kommen.

§. 10. Weil die Eigenkäthner zum Unterhalt des Dammes weder mit Scharwerk noch mit Geld bisher zu Hülfe gekommen, ſollen ſie vor der Hand bis auf weitere Ordre auch noch frei bleiben, ſie ſind aber ſchuldig und verbunden, von jeder Perſon, die über 15 und unter 60 Jahren iſt, jährlich eine Path-Weide im Außendeiche anzuſchaffen und zu pflanzen; dann müſſen dieſelben ohne Ausnahme zum Faſchinenbinden, Rammen und andrer Dammarbeit gegen Bezahlung des gewöhnlichen Tagelohns ſich bereit und willig finden laſſen, und hievon ſind auch die Losleute, Einlieger, Weber und andre Handwerker nicht befreit, weil ſie alleſammt unterm Schutze des Weichſeldammes wohnen; doch werden die Weber, wenn ſie viel Arbeit haben, nach Möglichkeit überſehen.

§. 11. Dem Mangel des Faſchinenſtrauchs abzuhelfen und die Fuhren zu erleichtern, ſollen die geſammten Niederungsdörfer, nach Proportion ihrer wirklichen Hufenzahl und ihrer Entlegenheit vom Damme, auch der zu entrichtenden Dammfuhren, jährlich

eine gewisse Anzahl Weiden folgendermaßen in den Außendeichen setzen, auch die Setzweiden selbst schaffen, und zwar:

Russenau	80	Stück
Stangendorf	120	—
Groß-Nebrow	80	—
Klein-Nebrow	94	—
Weichselburg	112	—
Canitzke	122	—
Grabow	142	—
Neuhofen	80	—
* * *		
Campagne	28	—
Klein-Paradieß	13	—
Ellerwalde	113	—
Schinkenberg	64	—
* * *		
Treugenkohl	23	—
Neumühlbach	10	—
Rundewiese	46	—
Keilhof	10	—
Sedlinen	13	—
Bialken	8	—
Groß-Paradieß	10	—
Köllmisch-Neuhofen	6	—
Summa	1174	Stück

Der Damm-Meister muß einer jeden Dorfschaft den Ort anweisen, wo sie die Weiden pflanzen sollen, wie er denn auch dahin zu sehen hat, daß solche Anzahl alle Frühjahre richtig angepflanzt werde; immaßen für jedes Stück, so daran fehlt, 12 Gr. pr. entrichtet, und von solchem Gelde durch den Dammbereiter die Anpflanzung besorgt werden muß, zu dem Ende der Damm-Meister auf Eid und Pflicht ein Attest zur Pfahlrechnung jährlich zu ertheilen hat: ob jede Dorfschaft ihre Anzahl angepflanzt, oder dafür die Strafe entrichtet habe, und davon die fehlenden Weiden angeschafft und gehörig eingesetzt sind? Gestalt denn auch diese Strafgelder bei der Pfahlkasse in Einnahme berechnet, und was davon für die angekauften und gepflanzten Setzweiden wieder ausgegeben, in Ausgabe gebracht werden muß.

Sechstes Kapitel.

Von der Pfahlkasse.

§ 1. Diese Kasse soll zum Unterhalt des Dammes dienen, und ist vorher bis 1748 nichts Gewisses von der Hufe, sondern bald über, bald unter 1 Rthl. gegeben; sie ist bei der jetzigen Arbeit bei weitem nicht hinreichend, nur die Rammung der Pfähle daraus zu besorgen, als wozu sie eigentlich gestiftet. Nach der Damm-Constitution von 1713 mußte alles Uebrige umsonst geschehen.

§. 2. So lange Wir die Kosten zum Unterhalt des Dammes hergeben, soll das Pfahlgeld von jeder Hufe nach der bisherigen Einrichtung auf 1 Rthl. bleiben, und müssen also an die Pfahlkasse jährlich entrichten:

I. Oberdörfer, so theils nicht weit vom Damme, theils unmittelbar daran liegen und von selbigem den mehresten Schutz genießen:

	Hufen	Morg.	Ruth.	Rthl.	Gr.	Pf.
Russenau	15	24	50	15	72	9
Stangendorf	27	12	150	27	37	9
Groß-Nebrow	17	7	150	17	22	9
Klein-Nebrow	21	25	—	21	75	—
Weichselburg	26	6	—	26	18	—
Canitzke	18	27	150	18	82	9
Grabow	20	12	—	20	36	—
Neuhofen	18	—	—	18	—	—
Summa	165	24	200	165	74	—

II. Niederdörfer, so nicht am Damme liegen, nicht so gutes Land haben, auch nicht so viel durch dessen Schutz gewinnen.

	Hufen	Morg.	Ruth.	Rthl.	Gr.	Pf.
Campagne u. Klein-Paradies	9	24	150	9	73	9
Ellerwalde	27	—	—	27	—	—
Neu-Mühlbach	3	22	150	3	67	9
Schinkenberg	15	—	—	15	—	—
Treugenkohl	10	—	—	10	—	—
Summa	65	17	—	65	51	

III. Adliche und Köllmische Güter, so mit vorigen fast in gleicher Lage.

	Hufen	Morg.	Ruth.	Rthl.	Gr.	Pf.
Rundewiese . .	12	—	—	12	—	—
Keilhof . .	5	—	—	5	—	—
Sedlinen . .	6	15	—	6	45	—
Bialken . .	3	—	—	3	—	—
Groß-Paradieß .	3	22	150	3	67	9
Neuhofen Köllmisch .	2	4	—	2	33	—
Summa	32	18	150	32	55	9
Hierzu						
die Nieder-Dörfer .	65	17	—	65	51	—
die Ober-Dörfer .	165	24	200	165	74	—
Summarum	264	—	50	264	—	9

Das einkommende Geld wird nach Abzug der jährlichen wenigen fixirten Ausgaben gesammlet, bis Wir entweder gut finden, den Einsassen den Damm mit der Pfahlkasse und dem Bestande zurück zu geben, oder verordnen, daß solches Geld zur Reparatur des Dammes jährlich mit verwandt werden solle.

§. 3. Aus dieser Kasse bekommt der Damm-Meister nach Unserer Ordre einen Theil seines Gehalts, und nach alter Gewohnheit die Aelterleute bei den Eiswachen die Diäten; auch bekommt ein Aeltermann, der die Wasserloosung in Aufsicht hat, 12 Rthl. daraus, oder es werden diese 12 Thaler auf alle Aelterleute jährlich pro rata vertheilt, und einem jeden derselben von den Wasserloosungen und Krautungen sein Revier zur Inspection angewiesen.

In Zukunft soll auch ein Damm-Bereiter, der darauf sieht, daß kein Vieh auf den Damm und in die Außendeiche komme, auch aus den Außendeichen Niemand Weiden nehme, 12 Rthl. daraus haben, das Uebrige bleibt bis auf weitere Ordre in der Kasse, und muß zu keinen Wasserloosungen hinfort verwandt, sondern zum höchsten Nothfall des Dammes geschont werden. Die Einnahme davon behält Unser Beamte zu Marienwerder noch ferner, und muß selbiger dahin sehen, daß die oben bestimmten Strafen gehörig beigetrieben, auch richtig verrechnet werden.

§. 4. Die Stadt nimmt ihre Pfahlgelder besonders ein, und berechnet bei selbigen die von ihren Ländereien hiernach einkommenden Strafen.

Siebentes Kapitel.

Von den Wasserlooſungen oder Haupt-Abzugsgraben.

§. 1. Die Wasserlooſungen, Wassergänge, Höft- oder Hauptgraben, Vorfluthen oder Abzugsgraben ſollte wohl billig ein Jeder unerinnert in gutem Stande erhalten, weil ſein eigner Vortheil darunter begriffen, und er überdies dem oberhalb liegenden Vorfluth zu ſchaffen ſchuldig iſt. Weil Wir aber höchſt-mißfällig wahrnehmen müſſen, daß ſolches nicht geſchehen, ſo befehlen Wir den ſämmtlichen Niederungs-Einſaſſen hiermit alles Ernſtes, hierinnen nicht mehr ſäumig zu ſeyn, ſondern, wo weicher Grund, zu rechter Zeit zu krauten, und wenn es nöthig, aller Orten in Zeiten zu graben.

§. 2. Damit nun dieſes unfehlbar geſchehe, muß der Damm-Meiſter und Aeltermann, oder auch alle vier Aelterleute, ſo deshalb 12 Rthl. aus der Pfahlkaſſe, wie Kap. 6. §. 3. erwähnt, pro Fixo bekommen, alle Jahre 2 Schauen halten, die erſte um Johannis, die andere Anfangs Septembers; ſie nehmen jeden Dorfſchulzen mit, beſehen alle Waſſergänge, notiren alle Fehler, und geben den Schulzen unter ihrer Unterſchrift einen Auszug; wenn ſie zu Ende, überſenden ſie dem Amte den ganzen Aufſatz.

§. 3. Der Dorfſchulze muß alsdann beſorgen, daß ein Jeder in ſeinen Grenzen ohne Anſtand, was vorgeſchrieben iſt, thue und bewerkſtellige, worauf ein jeder Aeltermann in den ihm angewieſenen Dörfern mit zu ſehen hat.

§. 4. Wenn Anfangs Septembers die um Johannis angemerkten Fehler noch befunden werden, muß ein Jeder, der das Seinige nicht gethan, 1 Rthl. Strafe zur Pfahlkaſſe erlegen, und gilt alsdann keine Entſchuldigung, ſie mag Namen haben, wie ſie will; denn wenn die unterhalb liegenden ſäumig ſind, ſo muß ſich der oberhalb liegende im Amte melden, welches ohne Weitläuftigkeit nach der Schau die Execution ausgiebt; hat aber das Amt auf zweimalige Erinnerung die unterhalb liegenden nicht mit Execution dazu angehalten, behalten Wir Uns die Ahndung vor. Nach geendigter zweiten Schau wird der Aufſatz, wie bereits § 2. verordnet, dem Amte übergeben; die alsdann befundenen Fehler müſſen ohne einige Ausflucht in 8 Tagen völlig abgeſtellt und ohne Tadel gemacht werden. Zu ſeiner Richtſchnur bekommt jeder Dorfſchulze ratione ſeines Dorfs, wie oben

erwähnt, einen Aufsatz. Nach 8 Tagen giebt das Amt Execution darauf aus, und muß jeder Aeltermann mit dem Executor nachsehen, ob das, was gefehlt, nach dem Aufsatz gemacht, widrigenfalls bleibt er zur Execution, und muß überdies von jedem Säumigen 1 Fl. Strafe zur Pfahlkasse beitreiben.

§. 5. Da es auch mit der Kräutung bisher unordentlich gegangen, und oftmals Viele darunter leiden müssen, so befehlen Wir hierdurch, Folgendes dabei zu beobachten: Weil hierin keine Zeit, wann es geschehen soll, festzusetzen möglich, so müssen die Schulzen, wenn das Gras so aufgewachsen, daß das Wasser keinen Abzug hat, solches dem Damm-Meister melden, damit er die Kräutung besorge; selbiger schreibt alsofort an das Amt, und stellt die nöthige Kräutung vor, welches alsdann die Kräutung sogleich durch die Weißhofsche und die Amtsgrenzen besorgen, und höchstens in 3 bis 4 Tagen werkstellig machen muß. An den Stadtkämmerer zu Marienwerder muß es das Amt und der Damm-Meister gleichfalls melden, damit die Kräutung von der Stadt binnen ihrer Grenzen sogleich, wenn es unterhalb rein, geschehe. Der Stadtkämmerer muß sich hierzu allemal bereit finden lassen, und selbige gleichfalls in den festgesetzten Tagen zu Stande bringen, und daher nicht auf die Leute, welche in Amtsgrenzen kräuten, erst 8 Tage warten, sondern sich um andere bemühen, damit die Kräutung mit dem Amte zusammen und in den festgesetzten Tagen zu Stande komme. Wenn auch Einige im polnischen Territorio den städtischen Ländereien durch Kräutung Vorfluth schaffen müssen, so ist bei selbigen in Zeiten Erinnerung zu thun. Die Kräutung in dem Nogat-Flusse muß wenigstens $2\frac{1}{2}$ Ruthe breit gemacht werden. Da, wo der Strom am schmälsten ist, muß er mit einem Rück versetzt werden, damit sich das Kraut daran aufhalte, nicht über andere Grenze treibe und die geschehene Kräutung verstopfe. Das Kraut wird mit Baggerhacken und Harken auf das trockene Land gezogen, nachher wird das Rück wieder ausgehoben, und das Wasser behält seinen Lauf. Wenn solches geschehen und unterhalb und in den Stadtgrenzen alles rein ist, meldet der Beamte es dem Damm-Meister, welcher in continenti die Kräutung in der ganzen Niederung ankündigt, mit Bestimmung des Tages, an welchem bei Strafe der Execution niemand ausbleiben muß.

§. 6. Wenn der Termin zur Kräutung vorbei, besehen solche die Aelterleute wechselsweise mit jedem Dorfschulzen, und zeigen die Mängel jedes Orts Obrigkeit an, welche nicht eher abgeht, bis alles, was gefehlt, gemacht ist. Die Dörfer werden so, wie sie an und gegen einander stoßen, dazu beordert. Wer beim Kräuten nicht ein Rück vor seines unterhalb liegenden Nachbars Grenze legt, giebt 1 Fl. Strafe; desgleichen, wer nicht gut gekräutet hat, und wer es nicht in der gesetzten Zeit verrichtet, für jede Ruthe 15 Gr. pr.

Damit diese Dammordnung nach Unserer ernsten Willensmeinung auf das genaueste beobachtet werde, auch zu Jedermanns Wissenschaft komme, haben Wir solche durch Unsere Unterschrift vollzogen und drucken lassen. Es sollen auch die nöthigen Exemplare ausgetheilt werden, und besonders jeder Niederungs-Schulze eins haben, welches er alle Herbste den Dorfs-Einsassen, bei 1 Rthl. Strafe, vorlesen muß. Sie soll auch in der Marienwerderschen und Nebrowschen Kirche nach der Predigt vom Cantor oder Küster öffentlich verlesen, und dieses alle 3 Jahre wiederholt werden, und der Prediger muß auf einem beigelegten Bogen aufschreiben, wann solches geschehen ist.

Wir befehlen auch Unsern hohen und niedern Civil-Bedienten, besonders Unserer Preußischen Kriegs- und Domainenkammer, Unserm Beamten zu Marienwerder, desgleichen dem dortigen Magistrat, auch allen übrigen hierin benannten Bedienten, mit allem Fleiß und Nachdruck, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, über diese erneuerte und verbesserte Dammordnung zu halten.

Gegeben Berlin den 30. März 1755.

(L. S.) Friedrich.

Viereck. Katt.

Nr. 11.

Königlich Preußische Wasser- und Uferordnung für den Ruhrstrom in der Grafschaft Mark.

De dato Berlin, den 10. März 1781.

(N. C. S. 1781.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem vorhin, und besonders bei der seit einigen Jahren befangenen Schiffbarmachung des Ruhrstroms bemerkt worden, daß die bis dahin an demselben geschehenen Flügelungen und angelegten Wasserwerke, zu Verhütung des Abbruchs und Deckung der Ufer, nicht dergestalt eingerichtet und angelegt worden, daß solche den gehörigen Effect und Nutzen verschaffen können, vielmehr theils zum Nachtheil der an den Strom schießenden Grundstücke gereicht, und theils zu kostbaren Streitigkeiten zwischen den Eignern der an einander grenzenden Grundstücke Anlaß gegeben haben, solches aber hauptsächlich aus Mängel einer Wasser- und Uferordnung für den Ruhrstrom herrühre; so haben Wir für nöthig gefunden, da der Ruhrstrom bei seiner jetzigen Schiffbarwerdung mehrere Aufmerksamkeit wegen eines beständig fahrbaren Wassers erfordert, gegenwärtige Wasser- und Uferordnung für den Ruhrstrom in Unserer Grafschaft Mark, mit gänzlicher Aufhebung der etwa bisher an demselben beobachteten alten Ruhr-Rechte, Flügelungs-Gewohnheiten, auch exercirten Strandrechts, wovon besonders die Schiffkähne, Flöße und andere unmittelbar zur Schiffahrt gehörige Materialien oder Waaren ausdrücklich ausgeschlossen werden, vorzuschreiben, wonach von nun an alle Flügel angelegt und gekrippet, imgleichen die solcherhalb zwischen den Eignern der an den Ruhrstrom grenzenden Grundstücke entstehenden Streitigkeiten beurtheilt und entschieden werden sollen.

§. 1. Die Veränderungen an den Ufern der Ströme durch Abbruch und Anwachs entstehen dadurch, daß sie einen schlangenförmigen Lauf, und die größte Tiefe ihres Flußbettes nicht in der Mitte haben, sondern diese allezeit, und mit selbiger die Gewalt des Wassers bei dem einen Ufer näher und von dem andern gegenüber liegenden Ufer mehr entfernt ist; maaßen, wenn die Ströme in gerader Linie flössen und die größte Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entstehen würde.

§. 2. Nun entsteht im ersten Falle, wo nämlich die mehreste Tiefe, der Anfall und Druck des Wassers dem einen Ufer näher ist, ein abbrechendes Ufer, auf welches der Strom anfällt, dessen Erdreich abreißt, und sothanes Ufer nach dem Strome ausgebogen macht. In dem andern Falle aber, wo der Strom und dessen Tiefe, mithin die Gewalt des Wassers von dem, dem abbrechenden gegenüber liegenden eintrifft, ein anwachsendes, nach dem Strome sich einbiegendes Ufer. Es liegen also alle gegen den Strom eingebogene Ufer am Anwachs, und alle gegen den Strom ausgebogene Ufer am Abbruch.

§. 3. Die Erde oder andere Materie, als Steine, Kies und Sand, wo durch den anfallenden Strom, nach Maaßgabe dessen mehreren oder minderen Geschwindigkeit, von einem Ufer abgebrochen oder abgespühlt wird, wird vom Strome durch die Tiefe so lange fortgeführt, bis sie durch nach und nach mehr dazu kommende Materie sich so sehr häuft und so schwer wird, daß der Strom sie nicht mehr fortführen kann, sondern liegen lassen und nach einem andern Ufer übergehen muß; indem an diesem Ufer durch die abgebrochene Materie die Tiefe verstopft und der Lauf gehemmt wird, wodurch denn insofern in einem Abbruche noch wieder ein Anwachs, und von einem vom Strome ausgebogenen Ufer allmählig ein dagegen eingebogenes wird.

§. 4. Es entsteht also aus dem Abbruch eines Ufers oberhalb der Anwachs von dem nämlichen Ufer unterhalb, und zwar je stärker der Abbruch oberhalb ist, desto stärker wird der darauf folgende Anwachs unterhalb.

§. 5. Je größer der Anwachs eines Ufers an der einen Seite ist, desto größer wird der Abbruch des entgegenliegenden Ufers auf der andern Seite.

§. 6. Hieraus folgt, daß ein jedes anwachsendes Ufer ein abbrechendes gegen sich über liegen hat, und umgekehrt.

§. 7. Diese Veränderungen der Ufer dirigiren den Strom, und verursachen, daß dessen Lauf je länger je krümmer wird, folglich je länger je mehr Abbrüche und Anwachse formirt; denn es ist aus dem vorhergehenden §. 5. erwiesen, daß, so sehr wie der Anwachs zunimmt, so sehr wird der Strom nach der andern Seite in das abbrechende Ufer übergedrungen, und sein Lauf mehr gekrümmt.

§. 8. Weil die Abbrüche und Anwächse eines und desselben Ufers, von oben mit dem Laufe des Stroms nach unten zu, ihre seriem fortsetzen, so folgt hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs nach und nach den darauf folgenden hervorragenden Obertheil des Anwachses angreift, und die Materie, so er damit fortnimmt, im Fall das darauf folgende sich zurückzieht, oder im Abbruch begriffen ist, an den Untertheil desselben längs der hervorstehenden Linie in dem darauf folgenden Abbruche niederlegt, mithin dient der Untertheil eines jeden anwachsenden Ufers allemal zu Deckung des Obertheils des darauf folgenden abbrechenden oder sich zurückziehenden Ufers, wofern nicht eine Insel, oder gegenüber angelegte Krippe, oder eine Hervorragung des gegenüber liegenden Ufers solches verhindert.

§. 9. Es sind also die Anwächse an ihrem Obertheile schädlich, weil sie den Strom in das gegenüber liegende abbrechende Ufer überdringen (§. 5.); an ihrem Untertheile hingegen sind sie nützlich, weil sie das darauf folgende abbrechende an seinem Obertheile decken und den Strom aus demselben ablenken. (nach §. 8.)

§. 10. Alle Anwächse, sie mögen an dem festen Lande, oder an Inseln (wovon auf dem Ruhrstrom fast gar keine vorhanden sind) sich anlegen, erhalten die Materie, wovon sie erzeugt worden, von oben, mit dem Laufe des Stroms.

§. 11. Wenn nun alle Stücke, die auf die Ufer der Ströme einschiffen, oben Abbruch und unten Anwachs hätten, so würde sich beinahe unten an jedem Stücke so viel anlegen, als oben abgebrochen wäre (§. 3.), und es würde nach der natürlichen Billigkeit keinen Widerspruch leiden, daß dasjenige neue Land, welches sich unten anlegte, dem Eigener des Stücks zugehörte, dem es oben abgebrochen wäre.

§. 12. Da aber viele Stücke an einem Abbruche, und wiederum viele Stücke an einem auf dem Abbruche folgenden Anwachse liegen, die verschiednen Eignern zugehören, mithin ungewiß ist, wem die Particule dieses oder jenes Anwachses und in welchem genauen Verhältnisse vorhin zuständig gewesen sind; so entsteht die Frage: welchem Eigener gehört der Anwachs nach Recht und und Billigkeit zu, der Andern abgebrochen ist? Hierüber sind bisher öftere Streitigkeiten entstanden; diese und übrige bei dem Ruhrstrome vorkommende Fälle, in soweit solche nicht schon vor Publication dieser Uferordnung, so auf künftige Fälle

geht, rechtshängig gemacht worden, zu entſcheiden, verordnen Wir, und ſetzen zu einem beſtändigen Rechte und zur Uferordnung für die an die Ruhr ſchießenden Geerbten hiemit feſt:

Erſtes Kapitel.

Von dem Anwachſe, der ſich an dem nämlichen Ufer unten angelegt hat, von welchem er oben abgebrochen iſt.

§. 13. Aller Anwachs, der ſich von ſelbſt nach dem natürlichen Laufe des Stroms an einem Ufer feſt anlegt, gehört den Eignern zu, die mit ihren Stücken an ſolche Ufer anſchießen, vor welchen ſich der Anwachs niedergelegt, und zwar einem jeden nach der Länge oder Breite, mit welcher ſein Stück auf dem Ufer ſich endigt; aus den §. 4. und 11. angeführten Urſachen.

§. 14. Es ſoll aber ſolcher Anwachs an ſeinem Obertheile nicht bepflanzt, noch durch andere Waſſerwerke vermehrt werden, aus den §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 9. angeführten Urſachen; im Gegentheil ſoll derſelbe ſo viel möglich durch Krippen, die an dem gegenüber liegenden Ufer anzulegen ſind, ſofern es die Richtung des Stroms erfordert, weggetrieben werden.

§. 15. Desgleichen ſoll auch kein Aufſchlag von Weiden oder anderm Holze, der auf ſolchen ſchädlichen Anwächſen von ſelbſt entſtehen möchte, geduldet, ſondern ſofort von dem Eigner ausgeriſſen werden; worauf Unſere Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbau-Aufſeher genau Achtung geben, und weder an Unſern Domainen-Anwächſen dergleichen ſchädlichen Aufſchlag aufkommen laſſen, noch ſolchen den Particuliers geſtatten, ſondern ſolchen, wo ſie ihn nicht wegſchaffen, auf ihre Koſten ausreißen laſſen müſſen.

§. 16. Damit nun durch Vermehrung und Bepflanzung der ſchädlichen Anwächſe dem entgegen liegenden Ufer kein mehrerer Abbruch zugefügt, und der Strom zur Schifffahrt unbequem werden möge; ſo verbieten Wir hiermit, bei 20 Rthl. Strafe zum Ruhrſchifffahrts-Fond, alle eigenmächtige Pflanz- und Krippарbeit auf allen Anwächſen, mit Aufhebung der in dieſem Stücke bisher vorgewandten ſchädlichen Gewohnheiten, und verordnen, daß die Eigener derer Stücke, die an einen Anwachs ſchießen, den ſie zu bepflanzen willens ſind, ſich zuvörderſt an Unſere Strombefahrungs-Commiſſion oder den Waſſerbau-Aufſeher, an welchen ſie ſich bei den gewöhnlichen Strombe-

fahrungen, welche vorher bekannt gemacht werden, oder bei sonstigen Bereisungen des letztern, adressiren, und von ihm sich die nöthige Anweisung geben lassen können, wie weit der Strom dem entgegen liegenden Ufer und der Schifffahrt unschädlich ist, mithin bepflanzt, oder auf eine andere Art vermehrt werden kann; wobei die Strombefahrungs-Commission und der Wasserbau-Aufseher dahin zu sehen haben, daß kein vorspringendes Ufer mit Weiden und Strauchwerk bepflanzt werde, hingegen bei zurückspringenden Ufern die Bepflanzungen anzubefehlen; der Interessent kann dieselbe nach und nach so weit in den Strom hinein poussiren, bis sein Ufer aufhört, ein einwärts gebogenes zu seyn, und solches der Schifffahrt nicht hinderlich ist; nur muß es nie vorspringend werden. Die Bepflanzung der Anwächse muß nicht gerade durch und in rechter Linie, sondern mit einem Abfalle von einem Fuß auf jede Ruthe Strom herab geschehen. Damit dagegen nicht gehandelt, und das Vorgeschriebene desto genauer ausgeführt wird, wohnt der Land- und Steuerrath, auch der Jurisdictionsherr oder dessen Richter in seinem Kreise und resp. Gerichte den jedesmaligen Ruhrstrom-Befahrungen bei; über die nützlichen Veränderungen oder Verbesserungen wird alsdann ein Protokoll abgehalten, und in den Jurisdictions-Districten den Gerichtsherren oder Richtern überlassen, die Eigener der zu ihrem Gerichtsbezirk gehörigen und an dem Strome liegenden Gründe zur Vollführung der Arbeit mit Nachdruck zu constringiren, wogegen auch die im Falle des Ungehorsams erfolgenden Strafen den Jurisdictionen verbleiben. Sollte aber bei der folgenden Strombefahrung sich finden, daß die Jurisdictions-Richter hierunter ihre Pflichten nicht erfüllt haben, und die Arbeit nicht zu Stande gekommen ist; so versteht sich von selbst, daß die Jurisdictions-Herren, welche nicht de diligentia docirt werden, auch an die dieserhalb zu dictirenden Strafen keinen weitern Anspruch machen können.

§. 17. Zu Verhütung alles Mißbrauchs, und daß keine schädliche Anwächse bepflanzt werden, oder auch nützliche Anwächse unbepflanzt liegen bleiben mögen; so verordnen Wir hiermit, daß Unsere Strombefahrungs-Commission und der Wasserbau-Aufseher alle Jahre bei Bereisung des Stroms die auf die anwachsenden Ufer anschießenden Eigner unentgeldlich anweisen sollen, welche Anwächse sie befördern dürfen oder nicht, und was

für Werke sie dazu anzulegen haben; wovon eine schriftliche Anweisung mitzutheilen, und von jedem Eigner zur Registrirung bei dem Befahrungs-Protokoll zu präsentiren ist.

§. 18. Dagegen wenn jemand ohne Anweisung einen schädlichen Anwachs durch Krippen oder Pflanzungen vermehren wird, so soll solcher sogleich auf Kosten des Eigners ausgerissen, und das Factum Unserer Kriegs- und Domainenkammer-Deputation angezeigt werden, welche dasselbe untersuchen, und sodann nach der Vorschrift des §. 16. bestrafen soll.

§. 19. In allen Fällen, wo bei Theilung eines trocken anliegenden Anwachses unter verschiedenen Nachbaren und Interessenten Streit entstünde, soll solcher dergestalt entschieden werden, daß von dem Ende eines jeden althufigen und vor der Zeit des Anwachses sich befundenen Landes, nach dessen Breite am Anwachse, Linien gegen den Strom gezogen werden; jedoch also, daß selbige auf jede Ruthe einen Fuß den Strom herunter von dem alten Alignement des Stücks abweichen und abfallen.

Zweites Kapitel.

Von Abwendung des Abbruchs.

§. 20. Es soll ein jeder Eigner gehalten seyn, seinen nützlichen Anwachs zu vermehren, besonders wenn dadurch der Strom aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenkt werden kann, und der Schifffahrt nichts Nachtheiliges entsteht.

§. 21. Denn da die Richtung des Stroms das beste Mittel ist, wodurch die Abbrüche der Ufer und alle entstehenden Unordnungen verhindert und abgewendet werden können; so sollen auch vorzüglich solche Werke angelegt werden, welche die gemeinnützige Richtung des Stroms befördern.

§. 22. Wenn die Eigner oder Beerbten der am Abbruch liegenden Stücke die zu Richtung des Stroms, insofern ihre Gründe dadurch gedeckt werden, weil im andern Falle, wenn dadurch blos die Schiffbarmachung des Stroms und Vertiefung dessen Bettes bewirkt wird, die Kosten aus der gemeinen Wasserbau-Kasse, wie bisher geschehen, bestritten werden, nöthigen Krippen nicht anlegen wollen, oder aus Unvermögen nicht anlegen können, so soll Unsere Kriegs- und Domainenkammer-Deputation solche anlegen, und der Anwachs der Kasse, woraus die Schiffbarmachung der Ruhr befördert wird, zufließen.

Sollte

Sollte aber auch bei nöthig befundenen Anlagen solcher Werke durch Unsere Kriegs- und Domainenkammer-Deputation sich jemand anders finden, der sich erböte, sie auf seine Kosten anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren; so soll demselben solches zugelassen, und ihm dagegen der Anwachs abgetreten und als Eigenthum überlassen werden, so wie er in §. 20. dieser Uferordnung beschrieben worden; Wir nehmen sodann auch Unsere Domainenstücke hievon nicht aus, sondern cediren dem Befinden nach den Anwachs, der sich solchenfalls bei denselben anlegen möchte, in dem Betrachte gern, als Wir und alle auf dergleichen Ufer anschießende Beerbte von der Anlage solcher Werke schon genug profitiren, wenn der Abbruch dadurch abgewendet und dem Strom eine bessere Richtung gegeben wird.

§. 23. Alle abbrechende Ufer sollen entweder durch Krippen, die den Anfall des Stroms ablenken, oder durch andere Werke nach Möglichkeit von dem Abbruche befreiet, auch dabei, wie §. 22. vorgeschrieben, verfahren werden; und steht den Eignern der Gründe frei, dergleichen Anlagen, jedoch nach der Vorschrift und Anweisung, selbst auszuführen.

§. 24. Wenn aber die Eigener derer Stücke, welche Abbruch leiden, nicht vermögend sind, dazu die erforderlichen Kosten aufzubringen, welche zum öftern den Werth derselben übersteigen möchten; so sollen alle dabei profitirende und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte nach einer durch Werkverständige zu bestimmende Proportion dazu beitragen, und der von Unsern Domainenstücken zu leistende Antheil aus Unserm Domainen-Fond bestritten werden; wenn jedoch dadurch die nöthigen Kosten auch nicht aufgebracht werden könnten, so soll ein Hülfsbeitrag aus dem allgemeinen Schifffahrts-Fond erfolgen, um den Abbruch leidenden zu Hülfe zu kommen und dadurch die für einen jeden Unterthan der Grafschaft Mark so nützliche Schiffbarmachung aufrecht zu erhalten und zu befördern; wobei es sich von selbst versteht, daß die am Strome liegenden, bereits individualiter getheilten Gemeinheits-Gründe hiebei nur alsdann als Individual-Eigenthum anzusehen sind, wenn deshalb bei der Theilung selbst nicht ein Anderes verabredet oder reserviret worden.

§. 25. Da es bei Deckung der abbrechenden Ufer, Ablenkung des Stroms aus denselben, und gehöriger Anlegung der erforderlichen Werke, daß solche der Schifffahrt nicht nachtheilig

werden, hauptſächlich auf eine gute Dispoſition der nöthigen Krippen und Waſſerwerke ankommt, dagegen aber genugſam bekannt iſt, daß durch üble Anlage derſelben großer Schaden entſtanden iſt; ſo verordnen Wir hiermit, daß Niemand, er ſey wer er wolle, weder an ſeinen eigenen, noch an andern Gründen, Waſſerwerke oder Krippen anzulegen berechtigt ſeyn ſoll; es ſey denn, daß Unſere Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbau-Aufſeher ſolche anzulegen gut befunden und deren Richtung angewieſen hätte, außer daß in dringenden Vorfallenheiten, bloße Deck-, aber keine außſtehende Werke ſolcher Art anzulegen, auch die Herſtellung alter, bereits approbirter Werke vorzunehmen nachgelaſſen bleibt, jedoch daß ſolches zu Vorbeugung aller Unordnung und Willkühr ſogleich angezeigt werde.

Derjenige, ſo hiergegen handelt, ſoll, wenn ſolches durch den Waſſerbau-Aufſeher oder von der Commiſſion bemerkt wird, in Einhundert Rthl. Strafe zum Ruhrſchifffahrts-Fond genommen, und alles, was §. 16. verordnet worden, in Anſehung der Jurisdictionen beobachtet werden. Auch wird der Waſſerbauaufſeher hiermit angewieſen, die Contravenienten der hierzu beſonders angeordneten, aus einem Mitgliede der Kriegs- und Domainenkammer-Deputation und einem perpetuirlichen Deputirten der ſämmtlichen Stände, auch einem Juſtiz-Commiſſario beſtehenden Commiſſion, welcher der jedesmalige Kammerdirector hiemit als Chef vorgeſetzt wird, ſofort anzuzeigen, als welche in allen Fällen, wo das Intereſſe des Stroms mit concurrirt, zu judiciren haben, und von deren Erkenntniß die Provocationen und Appellationen an die zu deren Entſcheidung allhier verordnete Commiſſion gehen ſollen; wenn aber Fälle vorkommen, die gar keine Beziehung auf die Einrichtung des Stroms hätten, und mit demſelben in keiner Verbindung ſtünden, alsdann ſoll die Cognition in dergleichen bloßen Privatſachen den Juſtiz-Collegiis überlaſſen bleiben.

§. 26. Ob nun gleich keine Waſſerwerke, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Ruhrbefahrungs-Commiſſion angelegt werden dürfen; ſo iſt dennoch ein jeder Beerbter oder Beſitzer der Grundſtücke, welche er durch Ablenkungs-Krippen deckt, verbunden, ſeinen Grund zum Vortheil des unter ihm liegenden, an ſeinem Eigenthum

grenzenden Grundes dergestalt zu krippen, daß die von jenem angelegten obersten Krippen im Nacken gedeckt werden.

§. 27. Jedoch dürfen diese Krippen sich nicht so weit in den Strom erstrecken, daß dieser dadurch auf die an jener Seite liegenden Gründe getrieben wird, daselbst einen Abbruch verursacht, und dadurch der Schifffahrt nachtheilige Untiefen entstehen.

§. 28. Wenn auch der Ruhrstrom, wo er eine allzugroße Breite, mithin ein flaches Flußbette, imgleichen Untiefen und Grandbänke hat, der Schifffahrt halber eingeschränkt und tiefer gemacht werden muß; so sollen die solcherhalb anzulegenden Krippen allemal an die Seite des Abbruchs angelegt werden, damit der Strom so viel möglich und nützlich in gerader Linie fließen kann. Da aber die Eigner der an den Ruhrstrom grenzenden Parcelen nur schuldig sind, zum Besten ihrer und der nächst ihnen belegenen Grundstücke zu krippen; so sollen selbige auch

§. 29. nicht angehalten werden, zum Besten der Schifffahrt allein einiges Wasserwerk in den Strom zu legen, deren Anlage aber dürfen sie an ihren Gründen um so weniger behinderlich seyn, da solches zu ihrem und dem allgemeinen Nutzen abzweckt, und sie daher verbunden sind, den Annehmern und Verfertigern der Krippen und Wasserwerke eine freie Zufuhr der Baumaterialien über ihren Gründen zu verstatten; jedoch wird der etwanige beträchtliche Schaden taxmäßig vergütet.

Dieses aber fällt bei minderer Beträchtlichkeit weg, und bleibt der Commission zur Bestimmung überlassen.

§. 30. Den durch eine auf Kosten des gemeinen Schifffahrts-Fonds zur Verbesserung des Stroms angelegte Krippe oder Wasserwerke entstehenden Anwachs acquiriren die Beerbten nicht, sondern fällt erwähnter Kasse anheim; es sey denn, daß sie die Kosten zu Anlegung eines dergleichen Werks pro rata des zu gewinnenden Grundes mit beitragen.

§. 31. Würde auch durch die blos zum Besten der Schifffahrt anzulegenden oder angelegten Wasserwerke den Eignern der Grundstücke Schaden geschehen, so soll denselben solcher nach vorhergegangener unparteiischer Taxation von dem, der den Schaden verursacht hat, vergütet werden.

§. 32. Wenn ein abbrechendes Ufer mit Krippen belegt, oder mit andern Wasserwerken gedeckt werden soll; so soll Unsere Strombefahrungs-Commission und der Wasserbau-Aufseher alle-

auf ſolches Ufer anſchießende Eigner oder Beerbte, ſo dabei intereſſirt ſind, zur Stelle berufen, und mit ihnen überlegen, wie und mit was für Art Waſſerwerke ſolches am zuträglichſten geſchehen kann.

Der Waſſerbau-Aufſeher ſoll davon die Koſtenanſchläge anfertigen, und Unſerer Kriegs- und Domainenkammer-Deputation einreichen, welche ſodann wegen Aufbringung der Koſten eine billigmäßige Repartition unter den Intereſſenten anfertigen, auch den Theil, den Wir wegen Unſerer Domainen beizutragen haben, ſowohl als dasjenige, was der gemeine Schifffahrts-Fonds zu Hülfe geben ſoll, beſtimmen muß.

§. 33. Weil in den vorhergehenden Paragraphen angewieſen iſt, wie die Pflanzung und Waſſerwerke zu Ablenkung des Stroms dergeſtalt angelegt werden ſollen, daß ſie dem gegenüber liegenden Ufer unſchädlich ſind, als worauf die Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbau-Aufſeher ſehen, und dafür verantwortlich bleiben müſſen, daß ſie hierunter ganz unparteiiſch verfahren; ſo verordnen Wir auch hiermit, daß, wenn von dem gegenſeitigen Eigner gegen ſolche in dieſer Ruhr- und Uferordnung zugelaſſene und zum gemeinen Beſten gereichende Werke Klage erhoben werden wollte, der Kläger auf eingeforderten pflichtmäßigen Bericht der Strombefahrungs-Commiſſion und des Waſſerbau-Aufſehers abgewieſen, allenfalls die Sache auf ihre Koſten zur Stelle mit Adcitation der Intereſſenten unterſucht, und ſodann ohne fernere Weitläufigkeit entſchieden werden ſoll; wovon Wir zwar auch die Provocation an die in dem §. 25. gedachte Commiſſion geſtatten wollen, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſolche in Punkten, wo es auf einen Waſſerbau und und die Führungsart deſſelben ankommt, nur effectum devolutivum haben ſollen.

§. 34. Wenn auch der Fall ſich ereignen möchte, daß jemand einen ſo nützlichen Anwachs durch nützliche Werke auf ſeine Koſten und Gefahr erlangt und erzwungen hätte, und die unterhalb ſolcher Werke an dem Abbruche ſonſt belegenen und anſchießenden Beerbten und Eigner wollten alsdann prätendiren, daß ihnen der erzwungene Anwachs gegen Erlegung der zu den Werken verwandten Koſten abgetreten werden ſollte; ſie hätten jedoch bei Anlegung der Werke zu den Koſten nichts beigetragen, oder beitragen wollen, ſo ſollen ſolche ebenfalls abgewieſen werden,

indem demjenigen, der die Werke angelegt hat, nicht zugemuthet werden kann, daß er nach ausgestandenem Hasard denen etwas abtragen soll, die nichts haben hazardiren wollen.

Drittes Kapitel.

Von Durchbrüchen und neuen Flußbetten.

§. 35. Wenn der Strom einen neuen Lauf nimmt, gehört Uns, als Landesherrn, das alte Grundbette zu; sollte sich inzwischen der im 11ten §. beschriebene Fall ereignen, daß der Strom einen ganz neuen Lauf nähme, und sein altes Grundbette dergestalt ganz verließe, daß die Besitzer, durch deren Grundstücke der Fluß sich einen neuen Weg macht, deshalb eine Entschädigung zu prätendiren befugt sind; so wollen Wir aus landesväterlicher Huld von vorgedachter Unserer Gerechtsame gern abstehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Flußbette mit zur Entschädigung angewandt werden soll.

§. 36. Desgleichen soll, wenn zu mehrerer Richtung des Stroms und zu Abwendung eines starken Abbruchs nöthig gefunden werden möchte, dem Strome ein anderes Flußbette zu geben, und einen Durchschnitt durch das feste Land zu machen, der Grund, welcher zu dem Durchschnitt vergraben werden muß, nicht allein sofort billigmäßig bezahlt, sondern es soll auch überdies der Grund, welcher in Zeit von zehn Jahren auf beiden Seiten des Durchschnitts abbricht, indem sich der Durchschnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu diesen Entschädigungen auch das alte Flußbette, so weit solches dazu hinreicht, mit verwandt werden.

Viertes Kapitel.

Von den Mühlen, Schlachten und Schleusen.

§. 37. Da auf der Ruhr verschiedne Schlachten zum Betrieb der Mühlen befindlich sind, und die Schleusen nach deren bisheriger Höhe und dem ordinairen Wasserstande angelegt worden; so sind die Eigner und Beerbten, oder diejenigen, welche sonst die Schlachten im Stande zu erhalten verbunden sind, schuldig, dieselben in einem guten, der Schifffahrt zuträglichen Stande, und in der bei Erbauung der Schleusen gehabten, zur Richtschnur angenommenen Höhe, fernerhin zu erhalten; und verordnen Wir hiermit, daß zur Verhütung einiges Nachtheils für dieselben,

die Eigener, Beerbten oder Erbmühlen-Pächter, ſobald ſolche nur im geringſten für die Schifffahrt zu ſehr erniedrigt oder zu ſehr erhöhet worden, dieſen Fehler nach der von der Ruhrbefahrungs-Commiſſion oder dem Waſſerbau-Aufſeher zu gebenden Anweiſung redreſſiren ſollen; imgleichen müſſen dieſelben die durch Eisgänge und hohes Waſſer entſtehenden Beſchädigungen unverzüglich, ſobald es das Waſſer oder ſonſtige Behinderungen zulaſſen, auf eigne Koſten repariren, damit der Strom dadurch nicht in Unordnung geräth.

§. 38. Bei vorkommenden Fällen einer Hauptveränderung, oder gar Anlegung neuer Schleuſen, ſoll zwar allemal auf Conſervation der anliegenden Mühlen und Schlachten ſo viel möglich Bedacht genommen werden; da aber doch in allen Fällen das Intereſſe der Schifffahrt den Vorzug haben muß, ſo ſoll den Eigenthümern der Mühlen oder Schlachten, wegen der Koſten, ſo ſie dabei übernehmen müßten, oder des Schadens, ſo ſie erlitten, Vergütigung geleiſtet werden.

Sollte es auch zur Erleichterung der Schifffahrt von der ꝛc. Commiſſion für nöthig erachtet werden, eine Mühlen-Schlacht zu dieſem Behuf durchzuſtechen, oder ganz wegzuräumen; ſo ſoll Eigner oder Beerbter ſich ſolches gefallen laſſen, jedoch für die Abtretung des zum Betrieb der Mühle fließenden Waſſers nach dem taxmäßigen Ertrag derſelben entſchädigt werden.

§. 39. Auch iſt ein jeder Beerbter oder Beſitzer der Mühle verbunden, wenn bei einer nöthigen Reparatur oder ſonſtigem Hinderniß an der dabei angelegten Schleuſe dieſelbe nicht paſſirt werden kann, einem jeden ungehindert an die Schlachten ihre Frachten umladen zu laſſen, wobei jedoch der daran etwa zu verurſachende Schade entweder wieder hergeſtellt, oder nach einer davon durch die Commiſſion aufzunehmenden eidlichen Taxe vergütet werden ſoll.

§. 40. Wenn auch der Beerbte und der Beſitzer der Mühle von derſelben gar keinen Nutzen hätte, dergeſtalt, daß ſolche in unbrauchbaren Stand gerathen und gar nicht im Gange wäre; ſo iſt derſelbe nichts deſto weniger verbunden, die Schlacht in dem in den vorigen Paragraphen beſchriebenen Zuſtande entweder zu erhalten, oder auf ſeine Koſten wegräumen zu laſſen, um der Schifffahrt keine Hinderniſſe zu verurſachen.

§. 41. Die auf Kosten des Ruhrschifffahrts-Fonds angelegten Schleusen sollen beständig in gutem Stande gehalten werden, dagegen denn auch diejenigen Particuliers, die solche auf ihre Kosten angelegt und davon das Schleusengeld ziehen, solche gleichfalls in gutem und beständig passablem Stande erhalten müssen, worauf sowohl die Ruhrbefahrungs-Commission bei jedesmaliger Besichtigung des Stroms genau zu sehen, und die sich vorfindenden Fehler und Reparaturen ad Protocollum nehmen, als auch besonders der Wasserbau- und Schleusen-Aufseher zu attendiren hat; und ist Letzterer, da er täglich bei derselben gegenwärtig ist, gehalten, den sich ereignenden Fehler sogleich dem Wasserbau-Aufseher anzuzeigen, welcher denn förderſamst, mit Einsendung des Kosten-Anschlags über die Reparatur, an die Kriegs- und Domainenkammer-Deputation zu berichten hat, damit durch deren Verfügung der Schaden sogleich gehoben werden könne, und solcher durch Versäumniß nicht noch schlimmer und kostbarer werde, als wofür der Schleusen-Aufseher verantwortlich bleibt und dafür Sorge zu tragen hat, damit niemand etwas an den Schleusen beschädigen möge, es sey durch Aufziehung der Schützen, oder durch andre unerlaubte Unternehmungen von Stein-Einwürfen u. dgl.; und hat er, wenn er solchen attrapirt, sogleich zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, und darauf zu sehen, daß wenn der Strom etwas vor die Thüren treiben sollte, als Holz, Bäume oder Sträuche, solches sogleich aus dem Kanal geschafft werde.

Fünftes Kapitel.

Von dem Lein-Pfade.

§. 42. Da es in aller Absicht mit zu einer Uferordnung gehört, daß den Schiffern, die die Ströme befahren, das Nothwendige und alle mögliche Bequemlichkeit verschafft werde; sodann besonders denen Strom herauffahrenden Schiffern ein reiner und räumlicher Leinpfad oder Weg, ohne welchen sich keine Schifffahrt denken läßt, nöthig ist, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strom herauf ziehen; als verordnen Wir hiermit zuvörderst, daß auf einem jeden Ufer des Stroms von allen anschießenden Eignern ohne Unterschied ein Raum zu dem Leinpfade von 12. rheinländischen Fuß breit frei gelassen werden solle.

§. 43. In ſolcher Breite von 12 rheinländiſchen Fuß, ſo perpendiculair aus dem Ufer zu nehmen, ſollen auch keine Bäume oder Stauden ſtehen gelaſſen, ſondern der Leinpfad rein gehalten und in den Frechtungen auf eigne Koſten der Eigner Leinpfadshecken angelegt werden, die Strom aufwärts ſich öffnen, beſonders auf abbrechenden Ufern, bei welchen der Anfall des Stroms am ſtärkſten und die Auffahrt der Schiffe am beſchwerlichſten iſt. Wir befehlen demnach allen und jeden auf das Ufer des Leinpfads anſchießenden Eignern, nach dieſer Vorſchrift den Leinpfad beſtändig rein zu halten; diejenigen aber, ſo hierunter nachläſſig ſeyn möchten, ſollen dazu durch die Receptoren und Magiſtrate jedes Orts ohne Anfrage, allenfalls durch prompte Execution, angehalten werden.

§. 44. Wir ſind indeſſen nicht gemeinet, durch die Beſtimmung der Breite des Leinpfads den Eignern ihr Eigenthum abzunehmen, in ſo weit der Leinpfad einen Theil ihres Stücks einnimmt, ſondern es bleibt ihnen ſolcher eben ſo eigen, als die übrigen Theile ihrer Stücke, welches nicht zum Leinpfade nöthig iſt, und ſie können ſolches nach Gefallen nutzen und gebrauchen, wenn nur durch den Gebrauch der Schifffahrt keine Unbequemlichkeit verurſacht, und nicht der Leinpfad dadurch gehindert wird.

§. 45. Daher denn auch, wenn nach dem Laufe des Stroms eine Veränderung mit dem Leinpfade vorgenommen und ſolcher auf das gegenſeitige Ufer verlegt werden müßte, dem dieſſeitigen Eigner des alten Leinpfads wiederum freiſteht, den Leinpfad mit Bäumen, in der gehörigen Entfernung von den Ufern, zu beſetzen, oder ſonſt nach ihrer eignen Willkühr zu benutzen.

§. 46. Obzwar nach den allgemeinen Rechten der Leinpfad eine Servitus juris publici iſt, und an beiderſeitigen Ufern angelegt werden kann, ſo ſoll dieſes doch ohne Noth nicht geſchehen, und Wir verbieten daher den Schiffern, bei arbitrairer Strafe, ſich auf keinem andern, als dem geordneten und angewieſenen Leinpfade betreten zu laſſen.

§. 47. Auch ſollen keine neue Leinpfade nach Willkühr der Schiffer angelegt werden, ſondern wenn die Nothwendigkeit erfordert, daß damit eine Veränderung vorgenommen werden muß, ſo ſollen die Schiffer davon dem nächſten Receptor oder Magiſtrat Anzeige thun, und ſodann der neue Leinpfad von dieſen, jedoch aber nicht einſeitig, ſondern mit Zuziehung und

Vorwissen des Wasserbau-Aufsehers, regulirt und angewiesen werden.

§. 48. Desgleichen, wenn wegen angelegter neuer Wasserwerke oder Pflanzungen die Nothwendigkeit erforderte, daß der Leinpfad von der Seite des Stroms nach der andern verlegt werden müßte; so soll Unser Wasserbau-Aufseher, der Receptor oder einige Magistratspersonen, davon Anzeige thun, welche sodann den Leinpfad, mit Zuziehung des Wasserbau-Aufsehers, nach der andern Seite des Stroms sofort verlegen und die Schiffer zu Vermeidung des alten Leinpfades bei Strafe anhalten sollen.

§. 49. Gleichwie es aber den Schifffahrenden allemal einen ungemein starken Aufenthalt verursacht, wenn sie einen Ueberschlag machen und die Leinpferde nach der andern Seite des Stroms überfahren müssen, so soll der Leinpfad so lange als möglich auf einer Seite des Stroms belassen und ohne Noth nicht nach der andern Seite übergelegt werden.

§. 50. Desgleichen, wenn sonst einige Hinderungen dem Gebrauche des Leinpfades im Wege stünden, davon hier keine Erwähnung geschehen wäre; so sollen solche nach Möglichkeit aus dem Wege geräumt werden. Hierauf sollen die Receptoren und Magistrate mit Nachdruck halten, und deshalb gehörigen Orts Anzeige thun.

§. 51. Da diese Uferordnung nur blos die Richtung des Stroms, Deckung der Ufer und solcherhalb anzulegender Wasserwerke, auch die Beförderung der Schifffahrt auf demselben zum Gegenstande hat; so soll sie auch, wie hiermit ausdrücklich declarirt wird, keinem in seinen an dem Ruhrstrom habenden Gerechtsamen, zu fischen, Vieh zu tränken, Brücken, Schiffe, Mühlen und Schlachte zu haben, nachtheilig seyn, jedoch sind die Eigner jedes Stücks gehalten, durch Schlingen das Vieh von den angelegten Krippen zu halten, damit solche den Weiden-Aufschlag nicht abfressen und die Krippen vertreten; im Entstehungsfall sie die beschädigten Krippen auf eigne Kosten zu bepflanzen und das Vertretene aufzuhöhen haben, wonach also die Tränken auch an beiden Seiten einzurichten sind. Bei denen blos um der Schifffahrt willen angelegten Krippen, wozu alle Kosten aus dem Ruhrschifffahrts-Fonds genommen worden, mithin auch der Nutzen der Pflanzungen allein zu dieser Kasse gehört, soll die erste Frech-

tung auf Kosten derselben gemacht werden, die Unterhaltung dieser Frechtungen aber fernerhin lediglich von den anschießenden Beerbten, deren Vieh dadurch von der Krippe abgehalten werden soll, geschehen; im Uebrigen aber soll alles hierin Verordnete aufs genaueste befolgt, und die etwa vorkommenden Streitigkeiten hiernach beurtheilt und entschieden werden, wonach sich also ein jeder Unterthan allerunterthänigst zu achten hat.

Urkundlich haben Wir diese Wasser- und Uferordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 10. Mai 1781.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. Zedlitz. Schulenburg.
Dörnberg. v. Görne. v. Gaudi.
Frh. v. Heinitz. Michaelis.

Nr. 12.

Graben- und Schau-Ordnung über das zwischen der Ukermark und Pommern belegene Luch, die Randow genannt.

De dato Berlin, den 23. Juli 1738.

(E. S. 1738.)

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, das zwischen der Ukermark und Pommern belegene Luch, die Randow, zwischen der Welse und Löcknitz, dem Publico zum Besten bereits urbar machen lassen, und dasselbe von Löcknitz bis nach der Uker gleichergestalt förderſamst in solchen Stand gebracht werden soll; als haben Se. Königl. Majestät, damit die mit großen Kosten gezogenen Kanäle nicht wieder ruinirt werden, diese Graben- und Schauordnung verfertigen lassen; Sie setzen und verordnen demnach:

I. Daß alle und jede Obrigkeiten, Dorfschaften und Gemeinden, welche an diesem Luche participiren, den Haupt- oder Landgraben und alle dahin zu Abführung des Wassers gehende Graben in gutem und tüchtigem Stande erhalten, selbige, dem Befinden nach, in ihren Grenzen vertiefen, und von Kraut,

Schwemm, Hefen und Modder rein halten sollen; welche Grenzen denn ohne Dispüt sind, indem der Landgraben von des Amtes Löckenitz Territorio bis zur Welse, die Ukermark und Pommern scheidet, und zwischen jedes Dorfes unstreitigem Luche Grenzgraben gezogen sind, und die annoch fehlen, sogleich gezogen werden sollen.

Die Subrepartition der Räumung in jedem Dorfe überlassen Se. Königl. Majestät den Obrigkeiten, wobei die Kirchen, Prediger, Küster und Schulmeister, und alle, so nur an der Hütung oder Wiesewachs gleich den Bauern und Kossathen participiren, zugezogen werden müssen.

II. Die Räumung soll nur einmal im Jahre geschehen, aber tüchtig gemacht werden, und zwar soll selbige vom ersten Juni angefangen werden und auf den 18ten fertig seyn; und weil der Landgraben halb Ukermärkisch und halb Pommerisch ist, indem solcher auf der Provinzial-Grenze gezogen worden, und der halbe Graben nicht tüchtig geräumt werden kann, so soll er Ukermärkischer und Pommerscher Seits in gesetzter Zeit zugleich geräumt und rein geschafft werden, und besteht die tüchtige Räumung darin, daß der Schwemm und Modder herausgeworfen, das Kraut dicht am Grunde abgeschnitten, der Bord und die Fußbanken davon gereinigt, solches rein aus dem Graben gebracht, hinter den Auswurf des Grabens geworfen, und damit die Schau desto bequemer reiten könne, selbiger planirt, und also die beiden Fußbanken des Grabens rein gehalten werden.

III. Damit auch der Bord desto fester und beständiger werde, so soll jeder Interessent hinter dem Auswurfe der Erde des Landgrabens 2 Reihen Weiden, welche auch sonst gut zu nutzen und zu pflanzen, und dieses a dato publicationis dieser Schauordnung in 3 Jahren im völligen Stande seyn, und was ausgeht, allemal nachgepflanzt werden muß; wobei jedermänniglich bei Strafe verboten wird, den Weiden keinen Schaden zuzufügen, weniger während des Wachsthums die Stämme wegzuhauen.

IV. Und weil die Unterthanen Ukermärkischer und Pommerscher Seits nicht nöthig haben, mit ihrem Viehe weder durch den Land- noch Grenzgraben zu passiren; so soll sich, nach den diesfalls besonders aufgerichteten Warnungs-Tafeln, weder Hirte noch sonst jemand, bei Festungsstrafe, unterstehen, in dem Hauptgraben das Vieh zu tränken, noch dem Bord zu nahe zu kom-

men und niedertreten zu laſſen, durchzureiten oder zum Uebergehen Stege darin zu machen, ſondern es ſollen in den Grenzgraben breite Einſchnitte zum Viehtränken oder beſondere Tränken gegraben werden, die Fahrenden, Reitenden und Reiſenden aber nur den neuen Damm, welcher zu dieſem Behufe gemacht wird, paſſiren.

V. So ſoll auch, bei vorgeſetzter Strafe, kein Hirte noch ſonſt jemand ſich unterſtehen, das geringſte Feuer im Luche, noch auf den Dämmen an den Graben zu machen, als wodurch leichtlich ein Erdfeuer entſtehet, und bereits ganze Lücher ausgebrannt und ſchadhaft gemacht worden.

VI. Und da zu trockner Zeit nöthig ſeyn will, in den Grenzgraben, wenn das Waſſer aus dem Haupt- oder Landgraben wegzufallen beginnt, das Waſſer noch eine Zeitlang zu erhalten, dadurch das Luch zu erfriſchen, auch im Frühjahre noch eine Zeit inundiren zu helfen, Fang-Schleuſen anzulegen, der Anfang auch bereits gemacht iſt; ſo ſollen dergleichen, wo es nöthig, und die Intereſſenten es gut finden, auf ihre Koſten in den Grenzgraben angelegt werden.

VII. Die Fiſcherei in den Graben bleibt den Gerichtsobrigkeiten, ſo weit jedes Grenze geht, und wird ſolche den Bauern hierdurch ausdrücklich verboten; es muß aber dieſelbe nicht anders als mit kleinen Reuſen und Netzen geſchehen, aber keine Körbe mit Flügeln und Flügelreuſen eingelegt, weniger Wehre eingebauet, auch kein Flachs und Hanf darin geröthet werden.

VIII. Wie nun dieſe Se. Königl. Majeſtät allen dieſen Punkten ſtrenge nachgekommen wiſſen wollen, ſo ſollen diejenigen, welche in der geſetzten Zeit ihre Graben gar nicht, oder nicht tüchtig nach der Vorſchrift geräumt, von der Schau nicht weiter aufgeboten werden, ſondern von derſelben, nach dem erneuerten Edict wegen Räumung der Graben und Bäche, vom 7. October 1726, ſogleich Leute angenommen, und durch einen Meiſter die rückſtändige Arbeit verfertigt, und das Arbeitslohn, nebſt 1 Gr. Strafe überdies für jede ungeräumte Ruthe lang, durch landreiterliche Execution ſofort beigetrieben werden; bei den übrigen Contraventionen, ſo nicht verpönt ſind, ſoll das erſte Mal 1 Rthl. Strafe erlegt werden, welche nebſt andern Strafgefällen der Kreis-Einnehmer einzunehmen und zu berechnen hat, und zu den nöthigen Ausgaben angewandt werden ſollen.

IX. Wie auch jemand die Direction und Aufsicht dieses ganzen Luchs haben muß, und damit man völlig vergewissert seyn möge, daß dieser Schauordnung in allen Punkten und Klauseln vollkommen nachgelebt werde; so wird hiemit unter Direction der Kammer Ukermärkischer Seits jetzo der Landrath v. Aschersleben, und Pommerscher Seits der Hauptmann v. Sydow auf Blumberg hierzu bestellt und bestätiget, alle Punkte genau zu observiren, und die jährliche Schau zu halten, wofür ihnen die gewöhnlichen Diäten gereicht werden sollen.

X. Und wie die Grenzgraben in den Haupt- oder Landgraben eingestochen sind, so sollen über dieselben neben dem Hauptgraben alsofort Reitbrücken gebauet werden, damit die Schau die Grenzgraben ungehindert passiren könne.

XI. Die Schau soll demnach den ersten Juli, oder wenn es Sonntag ist, den folgenden Tag, also nach geschehener Räumungszeit, angehen und des Jahrs einmal geschehen, und Ukermärkischer und Pommerscher Seits gemeinschaftlich gehalten, und alle Interessenten dazu 8 Tage vorher per circulare beschieden werden, damit jeder die Saumseligen selbst ersehe; und soll zu dieser Schau der Bauinspector der Königlichen Ukermärkischen Aemter nebst einem Grabenmeister hiedurch constituirt seyn, der die Mängel anzeige, wie viel Ruthen jedes Dorf noch zu arbeiten habe, notire, und zugleich das Protokoll nebst dem Strafregister führe; da denn nach geendigter Schau die restirende Arbeit, wie dem Meister bei der Schau angewiesen, und nach dem ihm zu gebenden Extract der Morosen, sofort nach dem 8ten §. für Geld, und nicht von den Interessenten gemacht werden soll.

XII. Nach geendigter Schau soll sobald das Protokoll, nebst dem Strafregister, von den beiden Directoren an die Churmärkische und Pommersche Kriegs- und Domainenkammer mit dem Berichte eingesandt werden, um davon weiter an Se. Königl. Majestät unmittelbar zu berichten.

XIII. Damit es denn auch nicht an dem Vorfluße der Welse fehle, welcher vor allen Dingen erfordert wird; so soll zu gleicher Zeit, von der Wendemärkischen Luche-Amts-Grenze an, die Welse bis an die neue Mühle besichtigt und berichtet werden, um die Interessenten auch zu gleicher Räumung des Vorflusses anzuhalten.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin den 23. Juli 1738.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne.
A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Nr. 13.

Königlich Preußische Wasser- und Uferordnung für den Rheinstrom in dem Herzogthume Cleve und dem Fürstenthume Meurs.

De dato Berlin, den 2. December 1774.

(N. C. S. 1774.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem bei verschiednen Vorfällen bemerkt worden, daß durch Veränderung der Ufer an den Hauptströmen, die bald anwachsen, bald abbrechen, viele Irrungen über sothane Anwächse, deren Zueignung und bisherige Beförderung durch Pflanzen, Kripp- und Wasserwerke entstanden sind, welches theils wegen der Unvollständigkeit, theils Ungewißheit der bisherigen, entweder beschriebenen, oder nur auf Gewohnheit beruhenden Wasserrechte, nicht ohne weitläufige und langwierige Prozesse haben entschieden werden können; so haben Wir nöthig gefunden, ein Wasser- und Uferrecht vorzuschreiben, welches auf alle bekannte Fälle einschlägt, wonach von nun an alle vorkommende und noch nicht rechtshängige Streitigkeiten beurtheilt und entschieden werden sollen.

Damit aber solches desto deutlicher seyn, und der Grund von demjenigen, was darin verordnet worden, desto klarer ersehen werden möge; so haben Wir einige Erklärungen und allgemeine Grundsätze, so in nachstehenden §§. 1 — 14. vorkommen, vorausgesetzen, auch eine Karte anfertigen lassen, woraus die bei dem Rheinstrome existirenden Fälle sich anweisen lassen.

§. 1. Die Veränderungen an den Ufern der Ströme durch Abbruch und Anwachs entstehen dadurch, daß sie einen schlangenförmigen Lauf, und die größte Tiefe ihres Flußbettes nicht in der

Mitte haben, sondern diese allezeit und mit selbiger die Gewalt des Wassers bei dem einen Ufer näher und von dem andern gegenüber liegenden Ufer mehr entfernt ist; maaßen wenn die Ströme in gerader Linie flössen und die größte Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entstehen würde.

§. 2. Nun aber entsteht im ersten Falle, wo nämlich die mehreste Tiefe, der Anfall und Druck des Wassers dem einen Ufer näher ist, ein abbrechendes Ufer, auf welches der Strom anfällt, dessen Erdreich abreißt, und sothanes Ufer nach dem Strome ausgebogen macht; in dem andern Falle aber, wo der Strom und dessen Tiefe, mithin die Gewalt des Wassers, von dem Ufer abweicht, wie bei dem, dem abbrechenden gegenüber liegenden eintrifft, ein anwachsendes, nach dem Strome sich einbiegendes Ufer. Also sind in der angeführten Karte alle Ufer (a) anwachsende; der Strom weicht von ihnen ab, und sie sind also gegen den Strom eingebogen; hingegen sind alle Ufer (e) abbrechend, der Strom fällt auf sie an, sie weichen von demselben, und sind also abgebogen; mithin liegen alle gegen den Strom eingebogene Ufer am Anwachse, und alle gegen den Strom ausgebogene Ufer am Abbruche.

§. 3. Die Erde oder andere Materie, als Steine, Kies und Sand, so durch den anfallenden Strom, nach Maaßgabe dessen mehreren oder minderen Geschwindigkeit, von einem Ufer abgebrochen oder abgewaschen wird, wird vom Strome durch die Tiefe so lange fortgeführt, bis sie durch nach und nach mehr dazu kommende Materie sich so sehr häuft und so schwer wird, daß der Strom sie nicht mehr fortführen kann, sondern liegen lassen und nach einem andern Ufer übergehen muß; indem ihm an diesem Ufer durch die abgebrochene Materie die Tiefe verstopft und der Lauf gehemmt wird, wodurch denn, insofern in einem Abbruche noch wieder ein Anwachs, und von einem vom Strome ausgebogenen Ufer allmählig ein dagegen eingebogenes wird. Z. B. die an dem abbrechenden Ufer (e) abgebrochene Materie verstopft schon den Strom in (a) seinem Laufe, legt sich daselbst als ein Anwachs nieder, und nöthigt den Strom, seinen Lauf nach dem gegenüber liegenden Ufer (ee) zu nehmen.

§. 4. Es entsteht also aus dem Abbruch eines Ufers oberhalb der Anwachs von dem nämlichen Ufer unterhalb, und zwar je stärker der Abbruch oberhalb ist, desto stärker wird der darauf

folgende Anwachs unterhalb. Z. B. wenn der Abbruch des Ufers (e) bis (x) ſich fortſetzte, ſo würde der Anwachs (a) bis in (z) ſich anlegen.

§. 5. Der Strom würde alſo das in (z) mehr verſtopfte Flußbette durch den Abbruch an dem Ufer (ee) wieder erſetzen müſſen. Hieraus folgt, daß, je größer der Anwachs eines Ufers an der einen Seite iſt, deſto größer wird der Abbruch des entgegenliegenden Ufers auf der andern Seite.

§. 6. Es folgt alſo ferner hieraus, daß ein jedes anwachſendes Ufer (a) ein abbrechendes Ufer (e) gegen ſich über liegen hat, und umgekehrt.

§. 7. Dieſe Veränderungen der Ufer dirigiren den Strom, und verurſachen, daß deſſen Lauf je länger je krümmer wird, folglich je länger je mehr Abbrüche und Anwächſe formirt; denn es iſt aus dem vorhergehenden §. 5. erwieſen, daß, ſo ſehr wie der Anwachs (a) zunimmt, ſo ſehr wird der Strom nach der andern Seite in das abbrechende Ufer (ee) übergedrungen, und ſein Lauf mehr gekrümmt.

§. 8. Weil die Abbrüche und Anwächſe eines und deſſelben Ufers, von oben mit dem Laufe des Stroms nach unten zu, ihre Seriem fortſetzen, ſo folgt hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs nach und nach den darauf folgenden hervorragenden Obertheil des Anwachſes angreift, und die Materie, ſo er da abbricht, im Fall das darauf folgende einwärts ſich zurückzieht, oder im Abbruche begriffen iſt, ſich an den Untertheil deſſelben (f) längs der hervorſtehenden Linie in dem darauf folgenden Abbruche niederlegt; mithin dient der Untertheil (g) eines jeden anwachſenden Ufers allemal zur Deckung des Obertheils (f) des darauf folgenden abbrechenden oder ſich zurückziehenden Ufers, wofern nicht eine Inſel, oder gegenüber angelegte Krippe, oder eine Hervorragung des gegenüber liegenden Ufers ſolches verhindert.

§. 9. Es ſind alſo die Anwächſe an ihrem Obertheile ſchädlich, weil ſie den Strom in das gegenüber liegende abbrechende Ufer überdringen (§. 5.); an ihrem Untertheile hingegen ſind ſie nützlich, weil ſie das darauf folgende abbrechende Ufer an ſeinem Obertheile decken und den Strom aus demſelben ablenken. (nach §. 8.)

§. 10. Nach den Erfahrungen, die man von dem Laufe der Ströme hat, weiß man, daß ſolche auch zum öftern drei, vier und mehrere Theile, oder Kanäle, auf der Karte mit 1, 2, 3, 4, 5, 6 bezeichnet, for-

formiren, daß sich ganze Inseln oder Mittel-Grinde (J und S) in denselben anlegen, und daß dadurch die Tiefe dem Hauptstrom (3) entzogen und nach den entgegen liegenden abbrechenden Ufern getrieben wird. Dieses alles entsteht aus keiner andern Ursache, als einestheils, wenn die abgebrochene Materie zu häufig wird und die Mitte des Stroms in (k) verstopft; anderntheils aber, weil die abgebrochene Materie von verschiedner Schwere ist, davon der Strom die schwersten und gröbsten Theile gleich oben an dem Anwachse anfänglich liegen zu lassen pflegt, die leichtesten und feinsten Theile weiter mit fortführt, und diese erstlich an dem Untertheile des Anwachses liegen läßt. Da nun diese leichten Theile mehrentheils aus Triebsand bestehen und nicht zusammenhaltend sind, so werden sie leicht durch den Ueberfall des Stroms auseinander gerissen, und dadurch entstehen die Kanäle (1, 2, 4, 5 und 6).

§. 11. Es entstehen auch im dritten Falle Inseln, wenn der Hauptstrom bei starken Eisfahrten gänzlich verstopft wird, und sich ein neues Flußbette durch das feste Land reißt; dies geschieht aber sehr selten, und ist ein Vorfall, worin der Strom von allen seinen Regeln abweicht.

§. 12. Alle Anwächse, sie mögen an dem festen Lande, oder an Inseln sich anlegen, erhalten die Materie, wovon sie erzeugt worden, von oben, mit dem Laufe des Stroms.

§. 13. Wenn nun alle Stücke, die auf die Ufer der Ströme anschießen, oben Abbruch und unten Anwachs hätten, so würde sich beinahe unten an jedem Stücke so viel anlegen, als oben abgebrochen wäre (§. 3.), und es würde nach der natürlichen Billigkeit keinen Widerspruch leiden, daß dasjenige neue Land, welches sich unten anlegte, dem Eigener des Stücks zugehörte, dem es oben abgebrochen wäre.

§. 14. Da aber viele Stücke an einem Abbruche, und wiederum viele Stücke an einem auf den Abbruch folgenden Anwachse liegen, die verschiednen Eignern zugehören, mithin ungewiß ist, wem die Particule dieses oder jenes Anwachses und in welchem genauen Verhältnisse vorhin zuständig gewesen sind; so entsteht die Frage: Welchem Eigener gehört der Anwachs nach Recht und und Billigkeit zu, der Andern abgebrochen ist? Hierüber sind bisher öftere Streitigkeiten entstanden. Diese und übrige bei dem Rheinstrome vorkommende Fälle, in soweit solche nicht

schon vor Publication dieses Gesetzes, so auf künftige Fälle geht, rechtshängig gemacht worden, zu entscheiden, verordnen Wir, und setzen zu einem beständigen Rechte und zur Uferordnung für Unsere Clev- und Meursischen Provinzen an dem Rheine hiemit fest:

Erstes Kapitel.

Von dem Anwachse, der sich an dem nämlichen Ufer unten angelegt hat, von welchem er oben abgebrochen ist.

§. 15. Aller Anwachs, der sich von selbst nach dem natürlichen Laufe des Stroms an einem Ufer fest anlegt, gehört den Eignern zu, die mit ihren Stücken an solches Ufer anschießen, vor welchem sich der Anwachs niederlegt, und zwar einem jeden nach der Länge oder Breite, mit welcher sein Stück auf dem Ufer sich endigt; aus den §. 4. und 13. angeführten Ursachen. Z. B. in der beigefügten Karte gehört der Anwachs (aa) dem Eigner A, und der Anwachs (b) dem Eigner B.

§. 16. Es soll aber solcher Anwachs an seinem Obertheile nicht bepflanzt, noch durch andere Wasserwerke vermehrt werden dürfen, aus den §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 9. angeführten Ursachen; im Gegentheil soll derselbe so viel möglich durch Krippen, die an dem gegenüber liegenden Ufer anzulegen sind, sofern es die Richtung des Stroms erfordert, weggetrieben werden.

§. 17. Desgleichen soll auch kein Aufschlag von Weiden oder anderm Holze, der auf solchen schädlichen Anwächsen von selbst entstehen möchte, geduldet, sondern sofort von dem Eigner ausgerissen werden; worauf Unsere Strombefahrungs-Commission und der Wasserbaumeister genau Achtung geben, und die Ward-Aufseher instruiren müssen, daß sie an Unsern Domainen-Anwächsen dergleichen schädlichen Aufschlag nicht aufkommen lassen, auch da, wo die Particuliers denselben nicht wegschaffen, solcher auf ihre Kosten ausgerissen werde.

§. 18. Damit nun durch Vermehrung und Bepflanzung der schädlichen Anwächse dem entgegen liegenden Ufer kein mehrerer Abbruch zugefügt werden möge; so verbieten Wir hiermit, bei 20 Rthl. Strafe, alle eigenmächtige Pflanz- und Krippar-beit auf allen Anwächsen, mit Aufhebung der in diesem Stücke bisher vorgewandten schädlichen Gewohnheiten, und verordnen, daß die Eigner derer Stücke, welche an einem Anwachse anschießen, den sie zu bepflanzen willens sind, sich zuvörderst an

Unsere Strombefahrungs-Commission und den Wasserbaumeister, an welche sie sich bei den gewöhnlichen Befahrungen des Stroms, welche 8 Tage vorher in jeder am Rhein liegenden Schau bekannt gemacht werden sollen, adressiren, und von ihnen die nöthige Anweisung geben lassen können, wie weit derselbe dem entgegen liegenden Ufer und der Schifffahrt unschädlich ist, mithin bepflanzt, oder auf eine andere Art vermehrt werden kann; wobei die Strombefahrungs-Commission und der Wasserbaumeister dahin zu sehen haben, daß kein vorspringendes Ufer mit Weiden und Strauchwerk bepflanzt werde; hingegen bei zurückspringenden Ufern haben sie die Bepflanzungen anzubefehlen, und der Interessent kann dieselbe nach und nach so weit in den Strom hineinpoussiren, bis sein Ufer aufhört ein einwärts gebogenes zu seyn, und die gerade Linie erreicht. Z. B. der Anwachs (aa) und (b) darf nicht bepflanzt werden, weil er den Strom mehr in das gegenüber liegende Ufer überdringen und den Abbruch daselbst vermehren würde; hingegen kann der Anwachs (c) von dem Eigner C mit Nutzen bepflanzt werden, weil der Strom dadurch aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenkt und nach dem entgegenliegenden anwachsenden Ufer übergedrungen wird. (nach §. 9.).

§. 19. Die Bepflanzung der Anwächse, wenn solche zugelassen werden, soll nicht gerade durch und in rechter Linie, sondern mit einem Abfalle von einem Fuß auf jeder Ruthe Strom herab geschehen; z. B. wenn der Anwachs von dem Eigner C in Besitz genommen und bepflanzt werden wollte, so soll damit nicht nach Direction der Linien (i k) und (l m) über den Anwachs (a) und aus (k) in (o), und aus (m) in (q) gerade durchgegriffen werden, sondern es sollen die Linien (i, k, l und m) auf jede Ruthe einen Fuß in (p) und (r) abfallen, aus den im 3ten, 4ten und 8ten §. angeführten Ursachen.

§. 20. Damit nun hierunter kein Mißbrauch vorgehe, und schädliche Anwächse bepflanzt werden, oder auch nützliche Anwächse unbepflanzt liegen bleiben mögen; so verordnen Wir hiermit, daß Unsere Strombefahrungs-Commission und der Wasserbaumeister alle Jahre bei Bereisung des Stroms den auf die anwachsenden Ufer anschießenden Eigner unentgeldlich anweisen sollen, welche Anwächse sie befördern dürfen oder nicht, und was für Werke sie dazu anzulegen haben; wovon eine schriftliche An-

weiſung mitzutheilen, und von jedem Eigner zur Regiſtrirung bei dem Protokolle der Schau zu präſentiren iſt.

§. 21. Dagegen wenn jemand ohne Anweiſung einen ſchädlichen Anwachs durch Krippen oder Pflanzungen vermehren würde, ſo ſoll der Waſſerbaumeiſter ſolche ſogleich auf Koſten des Eigners ausreißen laſſen, und das Factum Unſerer Kriegs- und Domainenkammer-Deputation anzeigen, welche daſſelbe unterſuchen, und ſodann nach der Vorſchrift des §. 18. beſtrafen ſoll.

§. 22. Da aller Anwachs dem Eigner des Stücks zugehört, an welchem ſich derſelbe zuerſt feſt anlegt (§. 15.), ſo kann derſelbe auch von dem Eigner des Stücks proſequirt werden, ſo lange er ſich noch nicht an ein anderes Stück feſt angelegt hat, ſondern durch einen Waſſerſtrang noch davon geſchieden iſt, wenn er auch ein oder mehrere unterhalb belegene Stücke vorbeiſtriche; z. B. der Anwachs (c) ſtriche bis in (g) den Stücken D und E vorbei, ſo können die Stücke D und E denſelben nicht in Beſitz nehmen, ſo lange er noch mit einem Waſſerſtrange (h) davon abgeſondert iſt (§. 8.), ſondern er gehört dem Eigner C; und ob er zwar ſolchen nur auf Erlaubniß und Anweiſung der Strombefahrungs-Commiſſion und des Waſſerbaumeiſters bepflanzen darf, ſo ſoll ihm doch freiſtehen, in ſignum occupationis et poſſeſſionis, ſolchen an ſeinem Grunde anliegenden, und von den benachbarten unterwärts noch durch einen Waſſerſtrang ſeparirten Anwachs, ſo weit er es von ſeinem Grunde trocknen Fußes thun kann, in Gegenwart der Strombefahrungs-Commiſſion oder des Waſſerbaumeiſters, des Deichgräfen und zweier Heimräthe der Schau, mit Adcitation der Intereſſenten, wenn das Waſſer nicht niedriger als ſub Nr. 4. des Pegels iſt, zu begehen und zu umgehen. Da denn, wie weit ſolches, den gegenüber liegenden Gründen vorbei, geſchehen iſt, ein ſchriftliches Protokoll abgefaßt, und dem Occupanten auf ſeine Koſten in beweiſender Form mitgetheilt, auch deſſen Regiſtrirung zu den Schauakten befördert werden muß.

§. 23. Wenn aber ſolcher Anwachs von demjenigen, dem er feſt angeländet, wie vorſtehet, nicht bepflanzt, oder durch Begehung, oder auch Anlegung ihm erlaubter Waſſerwerke, nicht in Beſitz genommen wäre, und durch Vermehrung des Anwachſes unterwärts, oder mehrere Aufländung des Waſſerſtranges, auch von den untern Eignern begangen, mit einem Wagen

befahren oder angekrippt werden könnte und wollte; so soll ihnen solches, so weit es von dem obern Eigner, mit dem der Anwachs zuerst anliegend geworden, nicht geschehen, erlaubt seyn. Wenn z. B. der Anwachs (c) mit seinem untersten Ende (g) an dem Stücke E sich angelegt hat, so steht dem Eigner E frei, solchen in Besitz zu nehmen, jedoch darf er dem Stücke D nicht vorbeigehen, sondern muß demselben, nach dessen Breite, seinen Anwachs liegen lassen, wenn derselbe auch noch lange Jahre durch den Wasserstrang (h) von D abgesondert bliebe. (§. 12.)

§. 24. Wenn auch der Eigner C den Anwachs vor dem Stücke D alsdann noch in Besitz nehmen wollte, wenn das Stück E seinen Theil schon in Besitz genommen hat; so kann solches geschehen, so lange die Lanke (h) noch nicht so weit aufgelandet ist, daß der Anwachs, von dem Stücke D ab, bei mittelmäßigem Wasser trockenen Fußes begangen werden kann, welches bei ordinairem Wasser, wenn es nicht unter Nr. 4. des Pegels ist, vom Eigner sub D, in Gegenwart glaubhafter Zeugen, dargethan werden muß; denn der Anwachs ist dem Stücke C angeflossen, und ist dessen Besitznehmung unterworfen, so lange er von dem Eigner gegenüber nicht trocknen Fußes begangen werden kann, oder, wie hiernächst folgt, angekrippt, auch mit einem Wagen befahren werden, und dergestalt die Besitznehmung prävenirt worden ist.

§. 25. Wollte der Eigner (D) den Wasserstrang mit einer Krippe zumachen, und dadurch den Anwachs, welcher dem unterhalb liegenden Abbruche nützlich ist, nach der Breite seines Stücks befördern und in Besitz nehmen; so soll ihm solches, wenn er von dem Eigner C nicht occupirt wäre, nicht verwehrt, sondern ihm der Anwachs belassen werden; jedoch soll solche Besitznehmung in Gegenwart Unserer Strombefahrungs-Commission, des Wasserbaumeisters und der Eigner C und E geschehen.

§. 26. Nicht weniger, wenn der Wasserstrang (h) so hoch aufgelandet wäre, daß der Eigner D oder E durch denselben mit einem, mit so viel Mist, als auf einen mit 4 Pferden bespannten Wagen geladen zu werden pflegt, beladenen Wagen, bei mittelmäßigem Wasser an Nr. 4. des Pegels durch denselben fahren könnte, ohne darin stecken zu bleiben, so soll solches als eine Besitznehmung gelten, so lange nämlich der Eigner C den Anwachs noch nicht in Besitz genommen hat. Es soll aber dieser Actus in

Gegenwart der Strombefahrungs-Commission, des Wasserbaumeisters und der ober- und unterhalb liegenden Eigner, z. B. sub C und F geschehen.

§. 27. In Fällen, wo bei Theilung eines trocken anliegenden, befahrnen oder gemeinschaftlich angekrippten Anwachses unter verschiedenen Nachbaren und Interessenten Streit entstünde, soll solcher dergestalt entschieden werden, daß von den Enden eines jeden althufigen und vor der Zeit des Anwachses sich befundenen Landes, nach dessen Breite am Anwachse, Linien gegen den Strom gezogen werden, jedoch also, daß selbige auf jede Ruthe einen Fuß den Strom herunter von dem alten Alignement des Stücks abweichen und abfallen.

Zweites Kapitel.

Von Abwendung des Abbruchs.

§. 28. Es soll auch ein jeder Eigner gehalten seyn, seinen nützlichen Anwachs zu vermehren, besonders wenn dadurch der Strom aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenkt werden kann, aus den §. 8. und 9. angeführten Gründen; als: der Eigner C muß seinen Anwachs, zum Besten des darauf folgenden abbrechenden Ufers, an den Stücken D, E, F, G durch Pflanzungen und Krippen vermehren.

§. 29. Wenn demnach die Eigner der am Abbruche liegenden Stücke D, E, F, G, oder die hinter dem Banndeiche liegenden Beerbten, oder ihr Deichstuhl, nöthig finden, den Anwachs (c) durch Anlegung einer Krippe (d) zu befördern, und den Anfall des Stroms von sich abzulenken, so soll dem Eigner C solches bekannt gemacht und ihm frei gelassen werden, die Krippe (d) auf seine eignen Kosten, oder auf gemeinschaftliche Kosten mit dem Eigner D anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren. Wenn er aber eine solche Krippe anzulegen nicht vermögend wäre, oder aus andern Ursachen solches verweigerte; so soll den Eignern D, E, F, G, oder den Beerbten hinter dem Banndeiche frei gelassen werden, diese Krippe auf gemeinschaftliche Kosten anzulegen. Es kann aber alsdann der Eigner C so wenig, als der Eigner D, den Anwachs, so sich hinter und unterhalb der Krippe (d) anlegt, prätendiren, sondern dieser gehört denjenigen zu, die die Krippe angelegt haben, wenn sich derselbe auch in der Länge durch das ganze abbrechende Ufer bis in (ee), und in der

Breite durch das gegenüber liegende anwachſende Ufer bis in (ff) erſtreckte.

§. 30. Denn da die Richtung eines jeden Stroms das beſte Mittel iſt, wodurch die Abbrüche der Ufer und alle entſtehende Unordnungen verhindert und abgewendet werden können (§. 1.); ſo ſollen auch vorzüglich ſolche Werke angelegt werden, welche die gemeinnützige Richtung des Stroms befördern.

§. 31. Wenn demnach die Eigner der am Abbruch liegenden Stücke, oder die Beerbten, ſo mit ihrem Banndeiche auf dem abbrechenden Ufer liegen, die zu Richtung des Stroms nöthige Krippe (d) nicht anlegen wollten, oder aus Unvermögen nicht anlegen könnten, ſo ſoll Unſere Kriegs- und Domainenkammer ſolche anlegen, und der Anwachs Unſerer Waſſerbau-Kaſſe zufließen. Sollte aber auch Unſere Kriegs- und Domainenkammer dergleichen Werke nicht anlegen können, und ſich jemand anders finden, der ſich erböte, ſolche Werke auf ſeine Koſten anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren; ſo ſoll demſelben ſolches zugelaſſen, und ihm dagegen der Anwachs abgetreten und als ſein Eigenthum überlaſſen werden, ſo wie er in dem §. 28. dieſer Rheinufer-Ordnung beſchrieben worden; wovon Wir ſodann auch Unſere Domainenſtücke nicht ausnehmen, ſondern den Anwachs, der ſich ſolchenfalls bei denſelben anlegen möchte, gern cediren wollen, geſtalten Wir, und alle auf dergleichen Ufer anſchießende Beerbte, von der Anlage ſolcher Werke genug profitiren, indem der Abbruch dadurch abgewendet wird.

§. 32. Alle abbrechende Ufer ſollen entweder durch Krippen, die den Anfall des Stroms ablenken, oder durch andere Werke nach Möglichkeit von dem Abbruche befreiet werden. (nach §. 4. und 7.)

§. 33. Wenn aber die Eigner derer Stücke, welche Abbruch leiden, nicht vermögend ſind, dazu die erforderlichen Koſten aufzubringen, welche zum öftern den Werth derſelben überſteigen möchten; ſo ſollen alle dabei profitirende und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte, als ganze Schauen ꝛc., dazu beitragen; wenn jedoch dadurch die nöthigen Koſten auch nicht aufgebracht werden könnten, ſo ſoll das gemeine Land beitreten, und den Abbruch leidenden zu Hülfe kommen, weil ſolches die Regeln der Societät und die Rettung einer oder mehrerer contribuirenden Gemeinheiten erfordern.

§. 34. Da es bei Deckung der abbrechenden Ufer, und Ablenkung des Stroms aus denſelben, hauptſächlich auf eine gute Dispoſition der nöthigen Krippen und Waſſerwerke ankommt, dagegen aber genugſam bekannt iſt, daß durch üble Anlage derſelben großer Schade entſtanden iſt; ſo verordnen Wir hiermit, daß Niemand, er ſey wer er wolle, weder an ſeinen eigenen, noch an andern Gründen, Waſſerwerke oder Krippen anzulegen berechtigt ſeyn ſoll; es ſey denn, daß Unſere Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbaumeiſter ſolche anzulegen gut gefunden und deren Richtung angewieſen hätten. Derjenige, ſo hiergegen handelt, ſoll Einhundert Rthl. Strafe zu Unſerer Waſſerbaukaſſe erlegen; auch werden alle Waſſerbau- und Deichdiente hiermit angewieſen, die Contravenienten, der hierzu beſonders angeordneten, aus einem Mitgliede der Cleviſchen Regierung, einem Mitgliede des Waſſerbau-Departements bei der dortigen Kriegs- und Domainenkammer und einem perpetuirlichen Deputirten der ſämmtlichen Städte beſtehenden Commiſſion, welcher der jedesmalige Kammer-Präſident hiermit als Chef vorgeſetzt wird, ſofort anzuzeigen, als welche in allen Fällen, wo das Intereſſe des Stroms mit concurrirt, über das Mein und Dein zu judiciren haben, und von deren Erkenntniſſe die Provocationen und Appellationen an die zu deren Entſcheidung allhier niedergeſetzte Commiſſion gehen ſollen. Wenn aber Fälle vorkommen, die gar keine Beziehung auf die Einrichtung des Stroms hätten, und mit demſelben in keiner Verbindung ſtünden, alsdann ſoll die Cognition in dergleichen bloßen Privatſachen den Juſtiz-Collegiis überlaſſen werden.

§. 35. Wenn demnach ein abbrechendes Ufer mit Krippen belegt, oder mit andern Waſſerwerken gedeckt werden ſoll; ſo ſoll Unſere Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbaumeiſter alle auf ſolches Ufer anſchießende Eigner und Beerbte, ſo dabei intereſſirt ſind, zur Stelle berufen, und mit ihnen überlegen, wie und mit was für Art Waſſerwerken ſolches am zuträglichſten geſchehen kann. Der Waſſerbaumeiſter ſoll davon die Koſten-Anſchläge anfertigen und Unſerer Kriegs- und Domainenkammer einreichen, welche ſodann wegen Aufbringung der Koſten eine billigmäßige Repartition unter den Intereſſenten anfertigen, auch den Theil, den Wir wegen Unſerer Domainen beizutragen

haben, sowohl, als dasjenige, was das gemeine Land zu Hülfe geben soll, bestimmen muß.

§. 36. Weil in den vorhergehenden §§. 15 — 26. angewiesen ist, wie die Pflanzungen und Wasserwerke zu Ablenkung des Stroms dergestalt angelegt werden sollen, daß sie dem gegenüber liegenden Ufer unschädlich sind, als worauf die Strombefahrungs-Commission und der Wasserbaumeister sehen, und dafür verantwortlich bleiben müssen, daß sie hierunter ganz unparteiisch verfahren; so verordnen Wir auch hiermit, daß, wenn von den gegenseitigen Eignern gegen solche in dieser Rhein-Uferordnung zugelassene und zum gemeinen Besten gereichende Werke Klage erhoben werden wollte, der Kläger auf eingeforderten pflichtmäßigen Bericht der Strombefahrungs-Commission und des Wasserbaumeisters abgewiesen, allenfalls die Sache auf ihre Kosten zur Stelle mit Ascitation der Interessenten untersucht, und sodann ohne fernere Weitläufigkeit entschieden werden soll; wovon Wir zwar auch die Provocation an die in dem §. 34. gedachte Commission gestatten wollen, jedoch mit der Einschränkung, daß solche in Punkten, wo es auf einen Wasserbau und die Führungsart desselben ankommt, nur effectum devolutivum haben soll.

§. 37. Wenn auch der Fall sich ereignen möchte, daß jemand einen so nützlichen Anwachs durch nützliche Werke auf seine Kosten und Gefahr erlangt und erzwungen hätte, und die unterhalb solcher Werke an dem Abbruche sonst belegenen und anschießenden Beerbten und Eigner wollten alsdann prätendiren, daß ihnen der erzwungene Anwachs gegen Erlegung der zu den Werken verwandten Kosten abgetreten werden sollte; sie hätten jedoch bei Anlegung der Werke zu den Kosten nichts beigetragen: so sollen solche ebenfalls abgewiesen werden, indem demjenigen, der die Werke angelegt hat, nicht zugemuthet werden kann, daß er nach ausgestandenem Hazard denen etwas abtreten soll, die nichts haben hazardiren wollen.

Drittes Kapitel.

Von den Inseln und Mittel-Grinden.

§. 38. Wenn nach dem §. 10. Inseln oder Mittel-Grinde erzeugt werden, die als ein Anfluß oder Anwachs an keines Eigners Land fest angebändet sind; so gehören solche, so zu sagen,

dem Strome, und ſofern darauf Unſere höchſte Landesherrſchaft- und Zoll-Gerechtſame gehen, Uns zu, und kann ſich ſelbige außer Uns niemand zueignen; gleichwie es denn auch, von undenklichen Jahren her, bei Unſern Vorfahren üblich geweſen, und beſonders noch in den alten Waſſerrechten vorgeſchrieben worden: daß die Inſeln für den Landesherrn in Beſitz genommen werden ſollen. Wir behalten Uns daher alle Inſeln, als ein Uns zuſtändiges Regale, beſtändig vor, in ſoweit Unſere Zollgerechtigkeit auf dem Strome, und die Ufer Unſerer Länder auf beiden Seiten oder auf einer Seite neben demſelben ſich erſtrecken.

§. 39. Es ſollen alſo alle Inſeln, Mittelgrinde oder Mittelſandbänke auf dem Strome, wo Wir die Zollgerechtigkeit haben, und wo die Ufer auf beiden Seiten des Stroms Uns, als Landesherrn, zuſtehen, ohne Unterſchied für Uns in Beſitz genommen werden.

§. 40. Wo aber die Ufer nur auf einer Seite Uns zuſtehen, mithin die Mitte des Stroms die Grenze wäre, da ſollen nur die Inſeln, ſo Unſerm Ufer näher, oder in Unſerer Hälfte des Stromes liegen, für Uns in Beſitz genommen werden.

§. 41. Wenn demnach bei mittelmäßigem Waſſer an Nr. 4. des Pegels, oder bei niedrigem Waſſer bis unter die niedrigſte Nummer des Pegels, ſich eine Inſel, oder Mittelgrind, oder Mittelſandbank zeigte, die ſo ſituirt wäre, wie in den vorhergehenden §§. 38. und 39. vorgeſchrieben iſt; ſo ſoll ſolche für Uns durch Unſere Strombefahrungs-Commiſſion und den Waſſerbaumeiſter, mit Zuziehung des Ortsbeamten, Hauptpachters, Rentmeiſters oder Adminiſtrators, auch der zunächſt neben dem Ufer über dem ſchmalſten Kanal anſchießenden Eigner folgendergeſtalt in Beſitz genommen werden: Die Strombefahrungs-Commiſſion, der Waſſerbaumeiſter und Beamte, nebſt drei Ruderknechten oder Schiffleuten, auch ſo vielen darnächſt belegenen vornehmſten Intereſſenten, daß die ganze Anzahl zwölf Perſonen ausmacht, ſollen ſich alle zwölf in einen offenen Nachen ſetzen, mit dem Laufe des Stroms hinunter, durch den ſchmalſten Kanal, hinter der Inſel herum, bis an deren unterſtes Ende fahren, ſodann an der Inſel anländen, und ſolche rund herum begehen, auch zum Zeichen, daß ſolche für Uns in Beſitz genommen worden, eine Stange Weiden- oder Willigen-Holz von 10 Fuß lang mitten auf die Inſel ſetzen, ſodann über dieſen Actum ein förmliches Protokoll abhalten, und ſolches Unſerer Kriegs- und Domainenkammer

einsenden, welche solche Besitznehmung in Unserm höchsten Namen für gültig erklären, und zunächst den neben dem schmalen Kanal anschießenden Eignern und Beerbten davon Nachricht geben soll.

§. 42. Wenn aber bei Befahrung einer solchen Insel der Nachen in dem Kanale auf dem Grunde fest führe und sitzen bliebe, oder den Grund berührte, und nicht anders als mit Mühe durch den Kanal gezogen werden könnte; so wäre dieses ein Zeichen, daß die Insel schon mit dem entgegen liegenden nächsten Ufer contigu und demselben fest angeflossen wäre; alsdann soll die Besitznehmung für ungültig erklärt, und der Anwachs denen Eignern gelassen werden, an deren Lande er festliegt. Z. B. bei der Insel D führe der Nachen in dem Kanale bei T auf den Grund, und bliebe da fest sitzen, oder berührte den Grund, und könnte nicht anders als mit Mühe fortgezogen werden; so ist dieses ein Zeichen, daß die Insel S keine rechte Insel, sondern ein Anwachs ist, der dem Eigner M angeflossen ist, und ihm nach dem §. 22. dieser Rhein- und Uferordnung eigenthümlich zugehört.

§. 45. Damit nun hierunter keine Eigner um den Anwachs gebracht werden mögen, der ihnen der Natur nach von dem Laufe des Stroms zugeführt und wirklich angeflossen ist; so verbieten Wir auch hiermit alle Besitznehmungen der Inseln, so lange das Wasser höher als Nr. 4. des Pegels steht.

§. 44. Gleichwie Wir ebenfalls alle Besitznehmungen derer Gründe, die mit einem Wasserstrange von dem festen Lande abgesondert, so wie sie in den §§. 23. 24. und 26. beschrieben sind, hiermit ausdrücklich verbieten und für nichtig erklären, so lange das Wasser unter Nr. 4. des Pegels steht.

§. 45. Ob Wir nun gleich die Besitznehmung der Inseln für Uns verordnet haben, und wollen, daß damit jederzeit nach der Vorschrift verfahren, auch darauf von den Wasserbau- und andern Bedienten genau gehalten, mithin darunter nichts verabsäumt werden soll; so verbieten Wir doch hiermit ausdrücklich deren Bepflanzung, ehe solche nicht durch Enclavirungs-Krippen an das feste Land verbunden sind; weil die Erfahrung gar zu sehr zeigt, wie viel unersetzlicher Schade Uns und Unsern getreuen Unterthanen durch die unzeitige Gewinnung und Bepflanzung der Inseln zugefügt ist; denn da die Inseln Anwächse sind, deren Ufer rund um flach und untief sind, die untiefen Ufer aber den

Strom überdringen, so verursachen auch dieselben rund um sich allen entgegen liegenden Ufern Abbrüche, und sind höchst schädlich; zumal auch durch die Vertheilung des Stroms demselben die zur Schifffahrt nöthige Tiefe genommen wird.

Alle Inseln oder Sandbänke, die vor einem vorspringenden Ufer, oder in der Mitte des Stroms liegen, sollen ebenfalls nicht in Besitz genommen oder bepflanzt, sondern vielmehr durch Krippen und Wasserwerke von den entgegen liegenden Ufern her nach Möglichkeit vertrieben, mithin keine andere Inseln, als die vor einem zurücktretenden Ufer (wie doch gemeiniglich zu geschehen pflegt) sich anlegen, enclavirt werden.

§. 46. Es sollen also auch keine Anwächse, wie sie §. 41. und 42. bei der Insel S beschrieben sind, bepflanzt werden, bevor nicht die Tiefe in T so hoch, als die Insel S aufgeländet, oder durch Krippen ausgefüllt ist. Denn da bekanntlich die Inseln alsbald nach geschehener Bepflanzung stark aufländen und höher werden; so ergiebt sich von selbst, daß das Wasser in dem Kanal T gepreßt, und dieser dadurch vertieft, mithin das Ufer vor den Stücken M und O dadurch abgebrochen wird.

§. 47. Da auch die Kanäle fast durchgehends tiefer werden, und sehr selten ein Kanal von selbst aufländet; so befehlen Wir hiermit allen Unsern Wasserbau-Bedienten, mit allem Ernst und Eifer dahin sich zu bestreben, und so lange unaufhörlich zu arbeiten, bis alle Inseln enclavirt und alle Nebenkanäle gekrippt und zugepflanzt sind, dahingegen auf den andern Ufern der Insel gegen den Hauptstrom alle vorhandene Pflanzungen, und was zu Befestigung dieses Ufers dienen kann, wegzureißen sind, damit der Strom auf dieser Seite sein Bette auf Kosten der Insel erweitere und vertiefe; jedoch verstehet es sich von selbst, daß solches nur in soweit geschehen dürfe, als es die Richtung des Stroms erfordert, um denselben aus dem vielfachen unordentlichen Laufe in einen einfachen ordentlichen Lauf und auf seine gehörige Breite zu bringen.

Viertes Kapitel.

Von dem Anwachse in den Kanälen.

§. 48. Obschon die Nebenkanäle hinter den Inseln sehr selten von selbst ohne vorhergehende Zukrippung zuländen, so ereignet sich dennoch wohl ein solcher Fall, daß die oberste Mündung

der Kanäle an einem starken Anwachs kommt, und so hoch zuländet, daß sie bepflanzt und der Kanal zur völligen Verländung gebracht werden kann. Hiebei entsteht sodann die Frage: wem dieser Anwachs eigentlich zugehöre? Wir setzen daher hiermit fest, daß der Anwachs, welcher in dem Flußbette der Kanäle entsteht, zwischen Uns, als Eigenthümer der Insel, und den Eigenthümern der auf der andern Seite anschießenden Stücke, nach der Breite oder Länge eines jeden Stücks, von dem Ufer bis auf die Mitte des Kanals, vertheilt werden soll.

§. 49. Eben so wollen Wir, im Falle, wenn ein oder mehrere Particuliers eine oder mehrere Inseln in Besitz hätten, und die Kanäle hinter derselben, wie z. B. Nr. 4. und 5. der Karte, verländeten, den auf beiden Seiten anschießenden Beerbten den Anwachs gern überlassen. Wir verordnen also hiermit, daß solcher Anwachs unter die Eigner der auf jedes Ufer anschießenden Stücke, und zwar nach der Breite oder Länge eines jeden Stücks an dem Ufer bis auf die Mitte des Kanals, vertheilt werden soll.

§. 50. Weil Wir die Zukrippung aller Kanäle unumgänglich nöthig finden, und solche §. 46. ausdrücklich verordnet haben; so wollen Wir, daß diejenigen, welche die Kosten der Zukrippung verwendet, und dadurch die in dem Kanale anschießenden Stücke von dem Abbruche befreiet haben, auch den ganzen Anwachs in den Kanälen oder deren Aufländung genießen sollen.

§. 51. Besonders aber, wenn nach einer etliche Jahre vorher geschehenen Zukrippung nun erst die Verländung des Kanals erfolgte, und die auf dem Kanale anschießenden Eigner den aus der Zukrippung entstandenen Anwachs sich zueignen wollten, da sie vorher die Zukrippung hätten geschehen und die Kosten verwenden lassen, ohne sich zu einem Beitrage in derselben anzubieten; so können diese alsdann von dem Anwachse nicht profitiren, sondern es soll derselbe demjenigen, der den Kanal zugekrippt, weil er die Kosten dazu hazardirt hat, einzig und allein zugehören, und es soll niemand, wer er auch seyn möchte, zugelassen werden, davon etwas zu prätendiren, wenn er sich auch zu den aufgegangenen Kosten demnächst pro parte verstehen wollte.

§. 52. Damit auch in Zukunft über den Anwachs in den Kanälen, wo die Inseln Particuliers zugehören, kein Streit entstehen möge; so verordnen Wir hiermit, daß der, oder diejenigen, welche einen Kanal zuzukrippen angewiesen oder willens

ſind, dazu vorher alle auf den Kanal anſchießende Beerbte zur Stelle berufen, ihnen unter Aſſiſtenz Unſerer Strombefahrungs-Commiſſion und des Waſſerbaumeiſters die Nothwendigkeit und den Nutzen der Zukrippung vorſtellen, und ihnen anbieten ſollen, derſelben beizutreten, und die Koſten pro parte beizutragen. Wenn ſie ſich nun dazu verſtehen; und die Koſten, ſo ihnen zukommen, beitragen; ſo ſollen ſie auch in dem Anwachſe des Kanals ihren Antheil nach der §. 49. und 53. vorgeſchriebenen Proportion erhalten. Wenn ſie ſich aber dazu nicht verſtehen, und ihren Antheil nicht beitragen wollen, ſo ſoll ihre Erklärung ad Protocollum genommen, und alsdann die Zukrippung dem oder denenjenigen nebſt dem ganzen Anwachſe überlaſſen werden, die ſich dazu erboten haben.

§. 53. Die Vertheilung des Anwachſes unter die auf die beiden Ufer des Kanals anſchießenden Beerbten ſoll folgendergeſtalt geſchehen: Wenn das Waſſer an Nr. 4. des Pegels ſteht, als an welche Höhe die Gründe aufgeländet ſeyn müſſen, ehe ſie mit Sicherheit genützt und gepflanzt werden können, alsdann ſoll der Kanal vermeſſen, in eine Karte gezeichnet, und die Mitte deſſelben durch eine Linie aufgetragen und gezeichnet werden; bis an ſolche Linie ſoll demnächſt ein jeder anſchießender Beerbte, der zu den Enclavirungs-Koſten beigetragen hat, ſeinen Anwachs, nach der Länge des Ufers, welche ſein anſchießendes Stück einnimmt, bepflanzen, und ſich als ſein Eigenthum zu Nutze machen können.

§. 54. Wie nun der Anwachs nach der Länge oder Breite acquirirt wird, die ein jedes Stück von dem Ufer des Kanals einnimmt, auf welches es anſchießt, ſo iſt es auch billig, daß nach ſolcher Länge oder Breite die Koſten der Zukrippung proportionirt, und alſo einem Jeden ſein Beitrag dazu beſtimmt werde. Da jedoch diejenigen, ſo auf der Inſel an einem anwachſenden Ufer des Kanals liegen, viel eher den Anwachs bis auf die beſtimmte Mitte des Kanals bepflanzen und ſich zu Nutzen machen können, auch wegen der Fläche ihres Ufers einen weit größern Theil des Anwachſes erhalten, als diejenigen, ſo auf einem abbrechenden Ufer liegen; als verordnen Wir, daß diejenigen Eigner, ſo auf anwachſenden Ufern liegen, ein Drittheil oder ein Viertheil des ganzen Quantums der Zukrippungskoſten, nach billigem Ermeſſen Unſerer Strombefahrungs-Commiſſion und des Waſſerbaumei-

ſers, auch des zunächſt belegenen Deichſtuhls, vorausbezahlen, und dennoch in den übrigen zwei Drittheilen oder drei Viertheilen ihre Portion, nach der Länge oder Breite ihrer Stücke, mit welchen ſie auf den Kanal anſchießen, beitragen ſollen.

§. 55. Da nicht weniger die Enclavirung der Inſeln noch den fernern doppelten Nutzen hat, daß dadurch der Strom mehr, als auf eine andere nur zu erdenkende Waſſerbauart, in eine Richtung gebracht, und aus den unterhalb des Kanals liegenden Ufern, welche gemeiniglich abbrechende ſind, abgelenkt, mithin vor denſelben ein Anwachs zuwege gebracht wird; ſo wollen Wir auch und verordnen hiermit, daß denjenigen, welche einen Kanal zugemacht haben, aller daraus erfolgende Anwachs unterhalb des Kanals eigenthümlich zugehöre, beſonders wenn dabei der §. 50. beſchriebene Fall einſchlägt. Z. B. die auf beiden Seiten der Kanäle (4) und (5) anwachſenden Eigner hätten dieſe Kanäle zugekrippt, und der Anwachs erſtreckte ſich unterhalb derſelben vor den Stücken U und V vorbei; ſo können die Eigner derſelben Stücke nicht prätendiren, ſondern er gehört denen gemeinſchaftlich zu, die die Koſten der Zukrippung verwendet haben.

§. 56. Dafern aber die Eigner der Stücke U und V zu den Koſten der Zukrippung beigetragen hätten, ſo gehört ihnen der Anwachs zu, der ſich vor ihren Stücken anlegt; und zwar nach den §. 19. dieſer Rhein- und Uferordnung vorgeſchriebenen Regeln. Es gehört alſo der Anwachs der im Kanale anſchießenden Beerbten ſolchenfalls auf der Scheidung zwiſchen den Stücken R und U, nach den Linien (w, z) und (x, z) zu.

§. 57. Wenn auch Kanäle wären, deren Zukrippungskoſten den Werth des in denſelben zu erhaltenden Anwachſes überſtiegen, als wie in den Kanälen (2) und (5) geſchehen würde; jedoch deren Zukrippung, zu Verhütung des Ruins einer oder mehrerer Communitäten, bei weſentlicher Gefahr derſelben nothwendig wäre; ſo ſoll ſelbige, wenn vorher diejenigen ſämmtlich vernommen worden ſind, auf deren Koſten ſolche Werke angelegt werden ſollten, auf vorherigen umſtändlichen Bericht an Unſere Kriegs- und Domainenkammer und Unſers General-Directorii Approbation, dennoch förderſamſt geſchehen, und die Koſten dazu von den dadurch profitirenden Intereſſenten, dem gemeinen Lande und Unſerer Waſſerbaukaſſe in billiger Proportion mit getragen werden. In Fällen aber, wo bei Zukrippung eines oder meh-

rerer Kanäle nicht sowohl die Abwendung einer wesentlichen Gefahr von diesem oder jenem Corpore contribuente, als nur die Richtung des Stroms und Verhütung eines gemeinen Abbruchs an dem Ufer des Kanals, und unterwärts der Hauptvorwurf wäre, jedoch bei solcher guten Intention die Kosten den Vortheil der Interessenten überstiegen; so soll selbige successive von den vermögenden Interessenten und Unserer Wasserbaukasse, auf vorherigen Bericht an Unsere Kriegs- und Domainenkammer, vorgenommen werden, da denn die unterhalb liegenden Interessenten den Anwachs behalten, der sich durch die Zukrippung ergiebt und und an ihre Stücke anlegt.

Fünftes Kapitel.

Von Durchbrüchen und neuen Flußbetten.

§. 58. Es gehört zwar, wenn der Strom einen neuen Lauf nimmt, das alte Grundbette Uns, als Landesherrn, zu; sollte sich inzwischen der im 11ten §. beschriebene Fall ereignen, daß der Strom einen ganz neuen Lauf nähme, und sein altes Grundbette dergestalt ganz verließe, daß die Besitzer, durch deren Grundstücke der Fluß sich einen neuen Weg macht, deshalb eine Entschädigung zu prätendiren befugt sind; so wollen Wir aus landesväterlicher Huld von vorgedachter Unserer Gerechtsame gern abstehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Flußbette mit zur Entschädigung angewandt werden soll.

§. 59. Desgleichen soll, wenn zu mehrerer Richtung des Stroms und zu Abwendung eines starken Abbruchs nöthig gefunden werden möchte, dem Strome ein anderes Flußbette zu geben und einen Durchschnitt durch das feste Land zu machen, der Grund, welcher zu dem Durchschnitt vergraben werden muß, nicht allein sofort billigmäßig bezahlt, sondern es soll auch überdies der Grund, welcher in Zeit von zehn Jahren auf beiden Seiten des Durchschnitts abbricht, indem sich der Durchschnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu diesen Entschädigungen auch das alte Flußbette, so weit solches dazu hinreicht, mit verwandt werden.

§. 60. Sollten die am Abbruche liegenden Eigner, zu Abwendung des Abbruchs, einen Durchschnitt auf ihre eigenen Kosten machen wollen; so wollen Wir ihnen die Acquisition des alten Grund-

Grundbettes auch gern belassen, und von Unserm Recht, das Wir als Landesherr darauf haben, abstehen.

Sechstes Kapitel.

Von den Fischereien.

§. 61. Wenn jemand ein Recht zu fischen hat, so soll ihm erlaubt und beständig vorbehalten bleiben, dieses Recht im offenen Strome zu exerciren, wenn auch der Strom durch Abbrüche und Anwächse sich gänzlich aus der Stelle versetzte und mit der Zeit ein neues Flußbette machte.

§. 62. In aufländenden Kanälen hingegen behält ein jeder das Recht zu fischen nur so lange, als solche mit Wasser angefüllt sind. Sobald aber deren Verländung erfolgt, und sie zugepflanzt werden können, so gehört der Anwachs Uns (§. 48.), oder den anschießenden Eignern (§. 49.) zu; denn das Recht zu fischen hört da auf, wo das Wasser aufhört, und kann dem Rechte der Ufer und Anflüsse nicht entgegen seyn, welches da anfangen muß, wo aus Wasser Land hervorkommt.

§. 63. Damit indessen denen, so Fischereien in Kanälen haben, die Gelegenheit zum Fischen so lange als möglich belassen werden möge; so setzen Wir fest und verordnen hiermit, daß alle Kanäle, so von selbst aufländen, oder durch Krippen zum Aufländen gebracht worden sind, nicht eher bepflanzt werden sollen, bis ein Theil derselben an Nr. 4. des Pegels aufgeländet ist.

§. 64. Auf eine gleiche Art soll es mit allen alten Wasserströngen, Kolken und Wayen gehalten werden; es gehören selbige nämlich dem Eigner des Grundes wieder, auf welchem sie eingerissen sind, sobald solche nach der im vorigen §. bestimmten Höhe des Pegels an Nr. 4. aufgeländet sind.

Siebentes Kapitel.

Von dem Lein-Pfade.

§. 65. Da es in aller Absicht mit zu einer Uferordnung gehört, daß den Schiffern, die die Ströme befahren, alle mögliche Bequemlichkeit verschafft werde, als worauf bei der Vorschrift von Zukrippung der Kanäle Unser Augenmerk mit gerichtet worden, und dann besonders den die Ströme hinauffahrenden Schiffern ein reiner und räumlicher Leinpfad oder Weg nöthig ist, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strom

hinauf ziehen; als verordnen Wir hiermit zuvörderſt, daß einem Ufer des Stroms von allen anſchießenden Eignern ohne Unterſchied ein Raum zu dem Leinpfade von 12 rheinländiſchen Fuß breit umſonſt frei gelaſſen werden ſoll.

§. 66. In ſolcher Breite von 12 rheinländiſchen Fuß, ſo perpendiculair aus dem Ufer zu nehmen, ſollen auch keine Bäume oder Stauden ſtehen gelaſſen, ſondern der Leinpfad rein gehalten werden, beſonders auf abbrechenden Ufern, bei welchen der Anfall des Stroms am ſtärkſten und die Auffahrt der Schiffe am beſchwerlichſten iſt. Wir befehlen demnach allen und jeden auf das Ufer des Leinpfads anſchließenden Eignern, nach dieſer Vorſchrift den Leinpfad beſtändig rein zu halten; diejenigen aber, ſo hierunter nachläſſig ſeyn möchten, ſollen dazu von Unſern Zoll- und Waſſerbau-Bedienten, allenfalls durch prompte Execution, angehalten werden.

§. 67. Wir ſind indeſſen nicht gemeinet, durch die Beſtimmung der Breite des Leinpfads den Eignern ihr Eigenthum abzunehmen, in ſo weit der Leinpfad einen Theil ihres Stücks einnimmt, ſondern es bleibt ihnen ſolcher eben ſo eigen, als die übrigen Theile ihres Stücks, welches nicht zum Leinpfade nöthig iſt, und ſie können ſolches nach Wohlgefallen nutzen und gebrauchen, wenn nur durch den Gebrauch der Schifffahrt keine Unbequemlichkeit verurſacht wird.

§. 68. Daher denn auch, wenn nach dem Laufe des Stroms eine Veränderung mit dem Leinpfade vorgenommen und ſolcher auf das jenſeitige Ufer verlegt werden müßte, den dieſſeitigen Eignern des alten Leinpfads wiederum freiſteht, den Leinpfad mit Bäumen zu beſetzen, oder ſonſt nach ihrer eignen Willkühr zu benutzen.

§. 69. Weil der Leinpfad allen Stücken ſchädlich iſt, die damit betroffen werden, ſo ſoll damit ſo ſparſam als möglich umgegangen, und nicht ohne Noth auf beiden Seiten des Stroms Leinpfade angelegt werden. Wir verbieten daher allen Schiffern, bei arbitrairer Strafe, doppelte Leinpfade anzulegen.

§. 70. Auch ſollen keine neue Leinpfade nach Willkühr der Schiffer angelegt werden, ſondern wenn die Nothwendigkeit erfordert, daß damit eine Veränderung vorgenommen werden muß, ſo ſollen die Schiffer davon dem nächſten Zoll-Comptoir Anzeige thun, und ſodann der neue Leinpfad von den Zollbedien-

ten, jedoch aber nicht einseitig, sondern mit Zuziehung und Vorwissen des Wasserbaumeisters, regulirt und angewiesen werden.

§. 71. Desgleichen, wenn wegen angelegter neuer Wasserwerke oder Pflanzungen die Nothwendigkeit erfordert, daß der Leinpfad von der Seite des Stroms nach der andern verlegt werden müßte; so soll denselben Unser Wasserbaumeister nach der andern Seite des Stroms sofort verlegen und die Schiffer zu Vermeidung des alten Leinpfades anhalten.

§. 72. Gleichwie es aber den Schifffahrenden allemal einen ungemein starken Aufenthalt verursacht, wenn sie einen Ueberschlag machen und die Leinpferde nach der andern Seite des Stroms überfahren müssen; so soll der Leinpfad so lange als möglich auf einer Seite des Stroms belassen und ohne Noth nicht nach der andern Seite übergelegt werden.

§. 73. Desgleichen, wenn sonst einige Hinderungen dem Gebrauche des Leinpfades im Wege stünden, davon hier keine Erwähnung geschehen wäre; so sollen solche nach Möglichkeit aus dem Wege geräumt werden. Hierauf sollen besonders alle Wasserbau- und Zollbediente mit Nachdruck halten, und deshalb gehörigen Orts Anzeige thun.

Wie Wir Unser Etats-Ministerium hiermit anweisen, auf die Befolgung vorstehender Rheinufer- und Wasserordnung mit allem Nachdruck zu halten; so befehlen Wir auch zugleich Unserer Clevischen Regierung und Kriegs- und Domainenkammer, ingleichen allen Obrigkeiten, Magistraten, Beamten, Vasallen und Unterthanen, sich darnach allerunterthänigst zu achten, und damit solche zu Jedermanns Wissenschaft komme, soll selbige überall gehörig publicirt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 2. December 1774.

(L. S.) Friedrich.

v. Münchhausen. v. d. Schulenburg.

Anmerk. Die in vorstehender Verordnung angeführte Karte hat nicht herbeigeschafft werden können.

Nr. 14.

Graben-Schauordnung des Ruthe-Fließes und der in ſelbigem geleiteten kleinen Flüſſe und Hauptgraben.

De dato Berlin, den 19. September 1781.

(N. E. S. 1781.)

Einleitung zur Graben-Schauordnung.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da Wir nach Unſerer unermüdeten Sorgfalt für die Verbeſſerung des Ackerbaues und der Viehzucht in Unſern Landen allergnädigſt geruhet, die zwiſchen Potsdam, Saarmünd und Treuenbrietzen bis zur Sächſiſchen Grenze, imgleichen nach Trebbin, Woltersdorf Amts Zinna, Lüdersdorf, Gadsdorf Amts Zoſſen, nach Günsdorf, Dietersdorf und Großen-Beeren hin belegene, von der Ruthe und den darin ſich ergießenden Flüſſen und Gewäſſern, wegen Mangel der Vorfluth, überſchwemmt geweſene niedrige Aecker, Gärten, Wieſen und anſehnliche Hütungs-Bezirke, imgleichen verſchiedene Lücher und Brücher durch Ziehung flußbarer Kanäle und Hauptgraben, auf Unſere Koſten urbar machen und in nutzbaren Stand ſetzen zu laſſen, zugleich aber auch noch beſonders bei der Gelegenheit, da Wir, mittelſt Kabinets-Reſcripts vom 30ſten December 1780, aus ganz beſonderer Huld und Gnade, den Zinſenbeitrag von dem aus der Schulmeiſter-Kaſſe Behufs der Ruthe-Graben verwandten Kapital der 29176 Rthl. 21 Gr. 5 Pf. zu 4 Procent jährlich mit 1167 Rthl. 1 Gr. 10 Pf. für die Intereſſenten übernommen, Allerhöchſt Selbſt ausdrücklich zu befehlen geruhet,

wie darauf, daß erwähnte Intereſſenten die Graben in recht guter Verfaſſung erhalten, mit allem Nachdruck gehalten, und deshalb die verordnete Grabenſchau zu rechter Zeit und mit aller Genauigkeit vorgenommen werden ſoll;

So haben Wir aus landesherrlicher Macht zum allgemeinen Landes-Beſten gegenwärtige Graben-Schauordnung in Abſicht des Ruthe-Fließes und der dahin gehörigen Gewäſſer, auch Haupt- und Flügelgraben, anfertigen laſſen; ſetzen, wollen und verordnen demnach:

Ein jeder Intereſſent ſoll nach Verhältniß der Größe der entwäſſerten Grundſtücke beitragen, und wie?

§. 1. Weil die Hütungen, Lücher und Brücher größtentheils von verſchiedenen Gemeinden und beſondern Perſonen ungetheilt

besessen werden, und daher die gleiche Vertheilung der Beiträge und Unterhaltungslasten auf selbige vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, auch der mehrere und wenigere Nutzen aus den, den an die gezogenen Graben gelegenen Grundstücken verschafften bessern Güte, nicht ohne eben so viele Schwierigkeiten auszumitteln ist; so sollen nur die Obrigkeiten, Städte, Dorfschaften, Gemeinden, auch sonstige Theilnehmer der hierdurch urbar gemachten und zum größten Nutzen gebrachten, vermessenen und in einem ordentlichen Register verzeichneten Aecker, Gärten und Wiesen, das durch diese Besitzungen gehende, im Eingang gedachte Ruthe-Fließ, und sämmtliche Haupt- und zur Ableitung des Wassers dahin führende Neben- und Flügelgraben, und zwar blos nach Verhältniß zuletzt gedachter Grundstücke, nach weiterm Inhalt dieses Reglements, nicht nur durch selbst eigene Arbeiten, oder, wenn die Interessenten darüber zu vereinigen, statt dessen durch einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag, um durch Sachverständige die Arbeit verrichten zu lassen, in Gefolge der durch die besondere Grabenrolle näher bestimmten Vertheilung unterhalten, sondern auch auf alle Fälle zu Salarirung zweier unumgänglich nöthigen

Pritzstabler oder Wasservögte das für selbige §. 2. und 10. näher bestimmte jährliche Gehalt sowohl, als zur Herstellung der an den Wasserwerken und Uferbefestigungen etwa in der Folge vorkommenden Beschädigungen (allermaßen es hierbei schlechterdings auf eine sachverständige Kenntniß ankommen will),

die unumgänglich erforderlichen Kosten unter sich in der Art aufbringen, daß

die Vertheilung des Beitrages, nach dem Verhältniß der Morgenzahl der verbesserten Grundstücke an Aeckern, Gärten und Wiesewachs unter sämmtliche Theilnehmer ins Werk gesetzt,

und so wenig hiebei, als in Ansehung der Unterhaltungskosten der Graben, eine Untersuchung darüber,

ob der angelegte Graben dieser oder jener Besitzung einen größern Nutzen gewähre?

angestellt oder verstattet, mithin auch die unten, oder kurz vor den Potsdam-, Saarmünd-, Trebbin- und Klein-Beutenschen Mühlen belegene Grundstücke,

gleich denen zurück bei Belitz, Treuenbrietzen, Großen-Beeren, Blankenfelde, Dietersdorf, Schulzendorf, Watersdorf, Mär-

tens-Mühle und Läbetz liegenden, (zumal ſelbige nach Unſerm erneuerten Edict wegen zu verſchaffender Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche, vom 6. Juli 1773, verbunden ſind, den oberhalb belegenen die Vorfluth zu verſchaffen, und die Graben beſtändig zu unterhalten,) in der Art den Beitrag und Laſten zu übernehmen und zu leiſten gehalten ſeyn ſollen; dagegen die Hütungsplätze, Lächer und Brücher, zu ſolchem Beitrag und Laſten, bis Wir ein Anderes feſtzuſetzen geruhen möchten, nicht gezogen werden ſollen.

Nur allein in Anſehung des Schulzengerichts zu Seddin ſoll die Unterſuchung,

in wiefern daſſelbe Fließhafer, den ſelbiges erhält, auf eine vorzügliche Art zur Räumung und zum Beitrag verbunden ſey? annoch erfolgen, und hiernach das Erforderliche feſtgeſetzt werden.

Aus welchen Perſonen die Grabenſchau-Commiſſion beſtehen ſoll, und was ſie an Gehalt für ihre Mühewaltung erhalten.

§. 2. Zur Fließ- und Grabenſchau wollen Wir den jedesmaligen Landrath des Kreiſes, worin die Fließgraben belegen, hierdurch beſtellen; dieſer ſoll das Geſchäft eines Grabenſchau-Directors vermöge ſeines Amts, und für tägliche Diäten, die er aus der Kreiskaſſe erhält, übernehmen.

Wie indeß dennoch ein Sachverſtändiger, der unter dem Grabenſchau-Director ſich mit ſolchem Grabenweſen ordentlich zu befaſſen und die beſondere Aufſicht darüber zu führen hat, nöthig befunden worden; ſo ſoll, damit die Ruthe-Intereſſenten deshalb nicht in beſondere Koſten geſetzt werden mögen, dieſe Aufſicht dem jedesmaligen Ober-Deichinſpector, dem die Aufſicht im Havelländiſchen Luche und an der Doſſe über die dortigen Graben anvertrauet worden, zugleich mit übertragen, und demſelben diejenige Vergeltung, welche Wir ihm hiefür werden zubilligen wollen, ohne Beitrag der Graben-Intereſſenten, von Uns Allerhöchſt Selbſt angewieſen werden.

Ferner haben Wir die Anſtellung zweier Prizſtabler oder Waſſervögte anzuſtellen befohlen. Von dieſen ſoll einer alle Fließe und Graben, vom Kietz unterhalb Gröben an, bis über Trebbin, Läbetz, Wittſtock, Gunsdorf, Lüdersdorf, Gadsdorf, Runsdorf und Großen-Beeren; der andere aber alle Fließe und Graben, von Potsdam ab bis Treuenbrietzen, Reuendorf, Bardenitz, Hennickendorf, Arensdorf und bis zum Kietz, unterhalb Gröben, zu

besessen werden, und daher die gleiche Vertheilung der Beiträge und Unterhaltungslasten auf selbige vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, auch der mehrere und wenigere Nutzen aus der, den an die gezogenen Graben gelegenen Grundstücken verschafften bessern Güte, nicht ohne eben so viele Schwierigkeiten auszumitteln ist; so sollen nur die Obrigkeiten, Städte, Dorfschaften, Gemeinden, auch sonstige Theilnehmer der hierdurch urbar gemachten und zum größten Nutzen gebrachten, vermessenen und in einem ordentlichen Register verzeichneten Aecker, Gärten und Wiesen, das durch diese Besitzungen gehende, im Eingang gedachte Ruthe-Fließ, und sämmtliche Haupt- und zur Ableitung des Wassers dahin führende Neben- und Flügelgraben, und zwar blos nach Verhältniß zuletzt gedachter Grundstücke, nach weiterm Inhalt dieses Reglements, nicht nur durch selbst eigene Arbeiten, oder, wenn die Interessenten darüber zu vereinigen, statt dessen durch einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag, um durch Sachverständige die Arbeit verrichten zu lassen, in Gefolge der durch die besondere Grabenrolle näher bestimmten Vertheilung unterhalten, sondern auch auf alle Fälle zu Salarirung zweier unumgänglich nöthigen

Pritzstabler oder Wasservögte das für selbige §. 2. und 10. näher bestimmte jährliche Gehalt sowohl, als zur Herstellung der an den Wasserwerken und Uferbefestigungen etwa in der Folge vorkommenden Beschädigungen (allermaßen es hierbei schlechterdings auf eine sachverständige Kenntniß ankommen will),

die unumgänglich erforderlichen Kosten unter sich in der Art aufbringen, daß

die Vertheilung des Beitrages, nach dem Verhältniß der Morgenzahl der verbesserten Grundstücke an Aeckern, Gärten und Wiesewachs unter sämmtliche Theilnehmer ins Werk gesetzt,

und so wenig hiebei, als in Ansehung der Unterhaltungskosten der Graben, eine Untersuchung darüber,

ob der angelegte Graben dieser oder jener Besitzung einen größern Nutzen gewähre?

angestellt oder verstattet, mithin auch die unten, oder kurz vor den Potsdam-, Saarmünd-, Trebbin- und Klein-Beutenschen Mühlen belegene Grundstücke,

gleich denen zurück bei Belitz, Treuenbrietzen, Großen-Beeren, Blankenfelde, Dietersdorf, Schulzendorf, Watersdorf, Mär-

tens-Mühle und Lübetz liegenden, (zumal ſelbige nach Unſerm erneuerten Edict wegen zu verſchaffender Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche, vom 6. Juli 1773, verbunden ſind, den oberhalb belegenen die Vorfluth zu verſchaffen, und die Graben beſtändig zu unterhalten,) in der Art den Beitrag und Laſten zu übernehmen und zu leiſten gehalten ſeyn ſollen; dagegen die Hütungsplätze, Lücher und Brücher, zu ſolchem Beitrag und Laſten, bis Wir ein Anderes feſtzuſetzen geruhen möchten, nicht gezogen werden ſollen.

Nur allein in Anſehung des Schulzengerichts zu Seddin ſoll die Unterſuchung,

in wiefern daſſelbe Fließhafer, den ſelbiges erhält, auf eine vorzügliche Art zur Räumung und zum Beitrag verbunden ſey? annoch erfolgen, und hiernach das Erforderliche feſtgeſetzt werden.

Aus welchen Perſonen die Grabenſchau-Commiſſion beſtehen ſoll, und was ſie an Gehalt für ihre Mühewaltung erhalten.

§. 2. Zur Fließ- und Grabenſchau wollen Wir den jedesmaligen Landrath des Kreiſes, worin die Fließgraben belegen, hierdurch beſtellen; dieſer ſoll das Geſchäft eines Grabenſchau-Directors vermöge ſeines Amts, und für tägliche Diäten, die er aus der Kreiskaſſe erhält, übernehmen.

Wie indeß dennoch ein Sachverſtändiger, der unter dem Grabenſchau-Director ſich mit ſolchem Grabenweſen ordentlich zu befaſſen und die beſondere Aufſicht darüber zu führen hat, nöthig befunden worden; ſo ſoll, damit die Ruthe-Intereſſenten deshalb nicht in beſondere Koſten geſetzt werden mögen, dieſe Aufſicht dem jedesmaligen Ober-Deichinſpector, dem die Aufſicht im Havelländiſchen Luche und an der Doſſe über die dortigen Graben anvertrauet worden, zugleich mit übertragen, und demſelben diejenige Vergeltung, welche Wir ihm hiefür werden zubilligen wollen, ohne Beitrag der Graben-Intereſſenten, von Uns Allerhöchſt Selbſt angewieſen werden.

Ferner haben Wir die Anſtellung zweier Pritzſtabler oder Waſſervögte anzuſtellen befohlen. Von dieſen ſoll einer alle Fließe und Graben, vom Kietz unterhalb Gröben an, bis über Trebbin, Lübetz, Wittſtock, Gunsdorf, Lüdersdorf, Gadsdorf, Nunsdorf und Großen-Beeren; der andere aber alle Fließe und Graben, von Potsdam ab bis Treuenbrietzen, Neuendorf, Bardenitz, Hennickendorf, Arensdorf und bis zum Kietz, unterhalb Gröben, zu

seiner besondern Aufsicht erhalten, und für diese Aufsicht jeder monatlich Fünf Thaler Tractament, jedoch nur auf die 7 Monate von der Mitte des Aprils bis zur Mitte des Novembers jedes Jahrs bekommen, und schuldig seyn, sich den Kahn nebst den dazu gehörigen Geräthschaften selbst anzuschaffen und zu unterhalten.

Es werden Grabenschauen angeordnet; wie oft solche und wie sie geschehen sollen.

§. 3. Es sollen alljährlich zwei Fließ- und Grabenschauen, und zwar die eine den ersten Dienstag im Monat Mai, und die zweite den ersten Dienstag im Monat August abgehalten, und hierzu an jedem Orte einer oder mehrere von den Eigenthümern der Grundstücke mit zugezogen werden.

Was bei dieser Schau in den neuen Graben und alten Fließen etwa auszukrauten, auszugraben, an den Ufern zu verbessern oder zu verpacken, bei den Fangschleusen und Archen oder sonst zu repariren nöthig gefunden werden dürfte, darüber wird ein ordentliches Protokoll aufgenommen, das sofort bei Unserer Churmärkischen Kriegs- und Domainenkammer eingereicht werden muß; von den Reparaturen an den Schleusen und Archen, auch Verpackungen der Ufer aber werden Anschläge verfertigt, und bei Unserer gedachten Kriegs- und Domainenkammer übergeben; die Ausbesserung der schadhaften oder verwachsenen und flachen Stellen aber von dem Landrath des Kreises sofort veranlaßt, und von demselben eine nachherige Untersuchung angestellt, ob alles tüchtig und gut gemacht worden.

Es werden Räumungen verordnet, und was dabei zu beobachten.

§. 4. Bei den gewöhnlichen Räumungen soll das Kraut und Strauch dicht am Grunde abgeschnitten, nebst der Moor-Erde mit Hacken oder andern dazu dienlichen Instrumenten herausgezogen, über den ganzen Bord des Grabens weit abgeworfen, und solches dergestalt gut und eben gemacht werden, daß der Sand und die Unreinigkeit so wenig vom Winde hineingewehet, als von dem Wasser, wenn es übertritt, wieder hineingespült werden könne; und da sämmtliche in der unter eine ordentliche Schau gesetzten Gegend befindliche Grabenwälle aus dem Graben-Auswurf entstanden, jetzt aber solche an verschiednen Orten fast ganz aus flüchtigem Sande bestehen; so müssen die Interes-

senten solche Wälle so viel als möglich planiren, und den flüchtigen Sand mit Besäung schicklicher Holzarten unter Anweisung des Ober-Deichinspectors stehend machen, damit die Versandung der Vorfluths-Graben möglichst vermieden werde.

Es wird verboten, die Graben oder Fließe zu beschädigen oder durch Viehtriften zu verunreinigen, und die Verbindlichkeit zu Unterhaltung der Brücken und Durchtriften wird bestimmt.

§. 5. Wird ausdrücklich verboten, durch die Graben zu fahren oder das Vieh zu treiben; wenn aber annoch ein Weg zum Heufahren oder zu einer Trift nöthig seyn möchte, so sollen tüchtige und gute Brücken dergestalt, daß mit Kähnen und kleinen Fahrzeugen darunter gefahren, auch das Wasser frei und ungehindert durchlaufen könne, erbaut, und wo es schicklich, verzäunte und mit Feldsteinen ausgepflasterte Durchtriften angelegt werden. Und da Wir die Brücken und Durchtriften, welche Wir nöthig erachtet, auf Unsere Kosten zum erstenmal haben anfertigen lassen; so muß dagegen die Unterhaltung solcher und aller andern künftig anzulegenden Brücken und Durchtriften von denen Interessenten, auf deren Grund und Boden solche belegen, allein übernommen, das Schadhafte auf die von der Schaucommission ihnen geschehene Auflage binnen vier Wochen, vom Tage der Ansage an, von ihnen hergestellt, oder gewärtigt werden, daß solches von der Schaucommission auf ihre Kosten, die hernach durch die bereiteste Rechtshülfe von ihnen beigetrieben werden sollen, geschehen werde.

Die Einrichtung der Brücken und Stege und die Sicherung der Graben für Beschädigung wird bestimmt.

§. 6. Bei den Brücken oder Stegen sollen die Pfähle, worauf die Joche oder Brückhölzer liegen, dicht am Ufer und dergestalt gerammet werden, damit selbige den Ablauf des Stroms nicht hindern; auch müssen die Brücken von solcher Breite gemacht werden, daß Menschen und Vieh sicher und ohne Gefahr darüber kommen können. Zu beiden Seiten der Brücke, an den etwa nöthigen Auffahrts-Dämmen, und bei allen Hütungen, wo Durchtriften gehen, soll das Ufer der Graben mit tüchtigen Bekückungen versehen werden, damit das Vieh so wenig beim Ueber- oder Durchtreiben, als beim Hüten, nicht zu nahe an die Graben laufe und den Bord verderbe, oder die Graben wieder zutrete.

Es soll auch kein Graben in die Nachtköppeln oder sonst eingezäunt werden; und damit selbige dem Viehe nicht preisgegeben

werden, so sollen die Hirten ohne Unterschied dem Bord der Graben zu keiner Zeit mit dem Viehe zu nahe kommen; und damit letzteres aus Mangel des Wassers sich um so weniger nach den Graben sehne, alle und jede Gemeinden, sie seyen in Städten oder Dörfern, auf ihren Hütungen zulängliche und tüchtige Tränken oder Brunnen binnen Jahresfrist, wenn es noch nicht geschehen, anfertigen; das Tränken des Viehes aus den neu verfertigten Graben aber soll gänzlich und bei nachdrücklicher Strafe verboten seyn.

Wie es zu halten, wenn sich der Hütungs-Interessent des Andern Brücke oder Weg bedienen muß.

§. 7. Dafern Jemand, um zu seinen Wiesen oder Hütungen zu gelangen, eines Andern Brücke sich bedienen muß, ist ihm, wenn er sich mit dem Eigenthümer deshalb zuvor verglichen, solches zwar nicht verwehrt, jedoch soll er, pro rata seiner Morgenzahl, zum Bau dieser Brücke oder Reparatur derselben beitragen. Den Reisenden aber bleibt die freie Passage, wie auch denenjenigen, deren Wiesen hinter andern liegen und sonst keine Abfahrt haben, der Weg auf diesen letztern nicht verwehrt, sondern unentgeldlich gelassen wird; jedoch müssen selbige nicht mehr als einen Weg machen, noch durch Nebenwege die Wiese verderben.

Wie es zu halten, wenn noch mehr besondere Abzugsgraben nothwendig.

§. 8. Im Fall es zur Verbesserung der Wiesen und Weiden noch nöthig gefunden werden sollte, das etwa stehen bleibende Wasser durch neue Graben abzuführen; so sollen, so wie es das schon angeführte Vorfluths-Edict bestimmt, die Eigenthümer der Wiesen und Hütungen, so unterhalb liegen, gehalten seyn, solche Graben durch ihren Grund und Boden zu führen und zu unterhalten. Gleiche Bewandtniß soll es mit den Grenz- und Abzugsgraben haben, welche jedoch, da solche nicht in der Reparition zur Schau aufgeführt stehen, lediglich von denen gemacht und unterhalten werden müssen, denen solche zu Nutze kommen.

Welcher Vorsicht man sich bei der Fischerei oder bei den anzulegenden Stauen in den Flüssen oder Hauptgraben zu bedienen habe.

§. 9. Die Fischerei im Fließ- und Hauptgraben, der das Fließ durchschneidet, verbleibt demjenigen, der mit der Fischerei des Fließes beliehen ist, weil der Hauptgraben nichts anders, als ein neuer Ductus des Fließes ist.

In den andern Graben aber, da solche blos als Privat-Gewässer anzusehen, wird die Fischerei, wenn sonst nicht einem Andern ein Recht, als welches Niemandem genommen werden soll, darauf zustehet, demjenigen gelassen, durch dessen Grundstücke solche gehen, und wird die Art dieser Fischerei nur auf Reuse und Stocknetze eingeschränkt, mithin Niemandem verstattet, Wehre zu machen, noch Körbe mit Flügeln oder Flügel-Reuse zu legen, viel weniger darin einigen Flachs oder Hanf zu röthen; damit das Wasser überall seinen freien und ungehinderten Lauf behalte.

Da es indessen wohl geschehen könnte, daß bei sehr trocknen Jahren die Wiesen oder Hütungen zu trocken würden; so steht den Interessenten solcher Grundstücke zwar frei, Stauen oder Schleusen in die Hauptgräben auf ihre Kosten anzulegen, es kann solches aber nicht anders, als nach hiezu erhaltener ausdrücklicher Erlaubniß des jedesmaligen Schau-Directors geschehen, und sind die Interessenten, die solches verlangen, verbunden, sich vier Wochen vor der gewöhnlichen Schau bei demselben solcherhalb zu melden, damit die nöthige Einrichtung hiezu mit aller nur möglichen Vorsicht getroffen werden könne.

Es sollen Pritzstabler angesetzt werden, die die Fließe und Graben bereisen, und auf deren Erhaltung Acht geben.

§. 10. Weil es nothwendig ist, daß die Fließe, Graben, Brücken und Dämme öfters besichtigt, und deren Beschaffenheit, ob sie eingefallen, ungangbar, wider die Graben-Schauordnung gemißbraucht worden, oder auch nur reparirt werden müssen, dem Landrath oder Ober-Deichinspector zur ungesäumten Veranlassung Meldung geschehen, auch auf Contraventionen so viel als möglich Acht gegeben werden; so soll zu diesem Behuf, wie bereits oben verordnet, in jedem der daselbst gedachten zweien Bezirke ein Pritzstabler mit dem daselbst bestimmten Tractament angenommen werden, welcher die Fließe und Graben wenigstens alle vierzehn Tage einmal ganz zu bereisen, und von dem Zustande derselben der Graben-Schaucommission Bericht abzustatten hat, dessen sich denn auch dieselben bei nöthigen Fällen zu Verschickung und andern Angelegenheiten dieses Werks bedienen, die Execution aber durch den Kreis-Ausreiter vollstrecken lassen muß; und soll der Pritzstabler, außer seinem Gehalt, auch noch den in dem folgenden §. bestimmten Antheil an den Strafen zu genießen haben.

Vorschrift, wie sich die Müller der in der zur Grabenschau gehörigen Flieſsen belegenen Mühlen zu verhalten haben.

§. 11. Da das übermäßige Anstauen des Wassers bei den Potsdam-, Saarmünd-, Belitz-, Buchholz-, Klasdorf-, Klein-Beuten- und Trebbinschen Mühlen bis daher sehr viel Gelegenheit zu Ueberschwemmungen gegeben; so haben Wir für einen sechsmonatlichen Stillstand der Klein-Beutenschen Mühlen, nämlich vom 1sten April bis zum 1sten October jedes Jahrs, dem Eigenthümer derselben zur Schadloshaltung ein Kapital von 2400 Rthl. bezahlen lassen, dem Müller zu Trebbin aber den Bau einer Windmühle gegen einen Canon von 8 Rthl. frei gegeben, auch bei den vorhin gedachten Mühlen Grund-Archen anlegen lassen, um dem Wasser zu aller Zeit einen freien und ungehinderten Ablauf zu verschaffen; und gegen den Saarmündischen Müller beruht in dem desfalls von einigen Interessenten erstrittenen rechtskräftigen Urtheile vom 2ten October 1779, daß er vom ersten April bis letzten September jedes Jahrs, gegen eine demselben vom letztern dafür zu leistende Entschädigung, das Wasser frei laufen lassen soll.

So wie nun einestheils diese Entschädigung, gleich allen andern von eben der Art, worauf etwa andere Müller in der Folge rechtlichen Anspruch machen können, von sämmtlichen Interessenten getragen werden müssen; so soll, sobald dergleichen Entschädigungssummen sich absehen und bestimmen lassen werden, Unsere Kriegs- und Domainenkammer den Beitrag dazu auf gleiche Weise, wie es in Ansehung der übrigen Beiträge im ersten §. bestimmt worden, einziehen zu lassen verbunden seyn; anderntheils aber wird hiermit festgesetzt, daß das Wasser bei den nur gedachten sämmtlichen Wassermühlen, und zwar bei der Klein-Beutenschen, Potsdamschen und Saarmündischen vom 1sten April bis zum 1sten October, bei den übrigen aber vom 15ten April bis 1sten October jedes Jahrs dergestalt frei und ungehindert ablaufen müsse, daß die vorgelegenen Wiesen und Hütungen durchs Halten des Wassers bei diesen Mühlen nicht überschwemmt werden.

Es darf aber bei der Klein-Beutenschen und Saarmündischen Mühle das Wasser während der bestimmten Zeit gar nicht (es wäre denn, daß es nach einem aufzunehmenden Nivellement, wenn alle Wasserwerke im Fachbaum niedriger gelegt worden, ohne Schaden der Hütung und Wiesen, mit Beistimmung der Inter-

eſſenten geſchehen könnte, da denn eine beifällige Einrichtung ſolcherhalb zu treffen), bei den übrigen Mühlen aber nur inſofern gehalten werden, als es den Wieſen- und Hütungs-Intereſſenten nicht zum Schaden gereicht; daher denn das Sommermaaß bei den übrigen Mühlen zu Belitz, Buchholz und Klasdorf vor der Hand vorerſt nur auf 12 Zoll, und bei der Mühle zu Trebbin auf 14 Zoll, ſtatt bisherigen 18 Zoll, bei den Mühlen zu Potsdam aber auf 18 Zoll, ſtatt bisherigen 2 Fuß beſtimmt, und verordnet wird, daß, wenn in der Folge dieſes an beſonders zu ſetzenden Marqueurs zu bemerkende Waſſermaaß noch für ſchädlich gefunden werden ſollte, ſolches noch geringer feſtzuſetzen, und ſollen die Müller der gedachten Mühle, wenn ſie das Waſſer höher halten, außer der zu leiſtenden Erſetzung des dadurch verurſachten Schadens für jeden Contraventions-Fall, von der Graben-Schaucommiſſion in eine Strafe von zwanzig Rthl. genommen werden, welche ohne die geringſte Nachſicht von ihnen beigetrieben, und dem Denuncianten, wenn die Contravention wahr befunden worden, vier Rthl., und dem Pritzſtabler eben ſo viel davon bezahlt werden; die übrigen zwölf Rthl. aber ſollen zur Unterhaltung des Grabens angewendet werden, und haben der Pritzſtabler und die nahe an den Mühlen belegenen Wieſen- und und Hütungs-Intereſſenten hierauf beſonders zu ſehen. Auch ſollen bei den Mühlen, Schleuſen und Archen, ſo in den unter der Schau ſtehenden Fließen und Graben belegen, keine Bauten oder Reparaturen ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Graben-Schaucommiſſion, bei Vermeidung von funfzig Rthl. Strafe, vorgenommen werden; noch weniger aber können ohne derſelben Vorwiſſen und Einwilligung neue Werke darin angelegt werden.

Beſtimmung der Strafen, denen die Uebertreter dieſer Schauordnung unterworfen.

§. 12. Und damit alle in den vorhergehenden Punkten ſonſt noch beſtimmte Vorſchriften deſto beſſer in Ordnung und Befolgung erhalten werden; ſo ſollen die Widerſpenſtigen und Säumigen in folgende Strafen verfallen ſeyn:

a) Diejenigen Intereſſenten, die nach §. 4. die Wälle und den Grabenbord von flüchtigem Sande oder leichtem Erdreich nicht vorſchriftsmäßig planiren und binnen Jahresfriſt mit ſchicklichen Holzarten beſäen oder bepflanzen, haben unfehlbar zu gewärtigen, daß nicht allein das Verſäumte ſofort auf ihre

Kosten von der Graben-Schaucommission besorgt, und solche hiernächst von ihnen executive beigetrieben werden sollen; sondern sie sollen auch noch überdies für die Rathe an den Haupt- und Dammgraben Einen Groschen, bei den Reben- und andern Graben aber sechs Pfennige Strafe zu erlegen verbunden seyn, welche Strafe die Schaucommission zugleich mit den Kosten beitreiben läßt; jedoch wird hiebei ausdrücklich vorbehalten, daß sothane Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, und insonderheit des dabei bezeigten Ungehorsams oder Widerspenstigkeit, allemal erhöhet werden solle.

b) So oft jemand betroffen wird, der durch die Graben fährt oder reitet, das Vieh durchtreibt, an Stellen, wo es nicht erlaubt, oder auch nur auf den Bord treibt, der soll das erste Mal Einen, das andere Mal aber zwei Rthl. u. s. w. an Strafe erlegen, und zur Vermeidung aller Weitläufigkeit die Gemeinde für die Strafe verantwortlich bleiben, und kann sich dieselbe wieder an den oder diejenigen halten, die wider Verbot gehandelt haben.

c) Soll jeder Hirt, der das Vieh an verbotenen Stellen, in den Graben oder Fließen tränket, wenn ihm die Gemeinde, sie sey städtisch oder aus einem Dorfe, die nöthige Tränke oder Brunnen ausgegraben, jedesmal Einen Rthl.; die Gemeinde aber, falls sie keine Tränke oder Brunnen gemacht, zehn Rthl. bezahlen, und die Tränke auf ihre Kosten ausgegraben werden.

d) Diejenigen, welche durch eine unerlaubte Fischerei, Krebsen, Flachs- oder Hanfröthen, die Graben verunreinigen oder verderben, und sich nicht hierunter der in dem Edicte vorgeschriebenen Ordnung bedienen, sollen jedesmal in Einen Rthl. Strafe verfallen, und der Fische oder Krebse, des Flachses oder Hanfs verlustig seyn, so alsdann zu verkaufen, und das daraus gelöste Geld zu Unterhaltung der Graben angewandt werden soll.

Der Pritzstabler ist auf die hierin verbotenen Contraventionen besonders Acht zu haben schuldig, und sollte ein solcher überführt werden, daß er hierunter wider seine Pflicht nachsichtig gewesen, so soll derselbe im ersten Falle mit fünf Rthl. bestraft, im letztern Falle aber ohne die geringste Nachsicht seines Dienstes entsetzt werden.

Wie die einkommenden Strafen zu verwenden.

§. 13. Die Strafgelder ſollen von dem Landrathe durch den Kreisreiter beigetrieben, von dem Kreis-Einnehmer eingenommen, zu den jährlich vorzunehmenden Räumungs- und Grabenarbeiten mit verwendet, und darüber gehörige Rechnung geführt werden; auch ſollen die Denuncianten, wenn ihre Denunciationen wahr ſind, jedesmal den dritten Theil der in §. 12. feſtgeſetzten Strafe, der Pritzſtabler aber den ſechsten Theil erhalten.

Wie es zu halten, wenn zwiſchen den Intereſſenten über dieſe Schauordnung oder ſonſt Streit entſteht.

§. 14. Wenn wider Vermuthen wegen des Wieſewachſes oder der Hütung, auch über ein oder andre in dieſer Fließ- und Graben-Schauordnung verordnete Punkte, zwiſchen den Intereſſenten einiger Streit entſtünde; ſo ſoll die Sache allemal von dem Landrath des Kreiſes, und wo es nöthig iſt, mit Zuziehung des geordneten Ober-Deichinſpectors unterſucht, und wo möglich in der Güte nach Recht und Billigkeit beigelegt, in deren Entſtehung aber die Streitigkeiten wegen der Wieſen und Hütungen an das Forum ordinarium des Beklagten, die Streitigkeiten über dieſe Fließ- und Graben-Schauordnung aber an die Churmärkiſche Kammer verwieſen werden.

Die Intereſſenten ſollen die Wieſen und Raumhütungen vom Holz und Strauchwerk rein halten.

§. 15. Weil Wir auch die ganze unter der Schau gelegte Gegend in gutem und urbarem Stande zu Unſerm und des Landes Nutzen erhalten wiſſen wollen, auch dieſerhalb ſchon durch gedruckte Verordnungen die Aushauung der Hüllen, Werfts, Birken, des Strauchholzes aus den Wieſen und die Ziehung neuer Graben bedürfenden Falls zu Ableitung und Abziehung des überflüſſigen Waſſers auf das nachdrücklichſte allergnädigſt befohlen haben; als wollen Wir dieſe Verordnungen nicht nur hiermit erneuert und deren Nachlebung einem jeden Intereſſenten eingeſchärft haben, ſondern befehlen auch Kraft dieſes, daß ſowohl alle in den Wieſen etwa noch bewachſene Oerter, bei willkührlicher Strafe, längſtens binnen Jahresfriſt urbar, und nachdem es nützlich, zu Wieſen oder Hütungen gemacht, als auch die Verwilderungen und Bewachſung der Wieſen und Raumhütungen, bei gleicher Strafe, von allen und jeden verhindert werden ſollen, als worauf auch die Schaucommiſſion ein wachſames Auge zu richten hat.

Wer die Strafe beitreiben soll.

§. 16. Die Beitreibung der Strafe und der restirenden Beiträge geschieht von den Kreis-Ausreitern, die sich auf Verlangen und Befehl des Landraths den solcherhalb zu thuenden Aufträgen nicht entziehen sollen.

Wo es schicklich, sollen Weiden und Pappeln zu Verzäunung und Befestigung des Ufers angelegt werden.

§. 17. Damit das nöthige Reisholz zu Verpackungen, Verzäunungen und Befestigung des Ufers nicht fehlen möge, so soll der Grabenbord dazu, an schicklichen Orten, jedoch 12 Fuß vom Graben ab, mit Weiden oder Pappeln zum Gebrauch der Grabenarbeiten bepflanzt werden, und muß der Grabenschau-Director diese Anpflanzungen von den Interessenten da besorgen lassen, wo sie Niemandem zum Schaden gereichen.

Wie der §. 1. bemerkte Beitrag zu Unterhaltung der Wasserwerke und Uferverpackungen, imgleichen zu den Besoldungen der beiden Pritzstabler oder Wasservögte, zu erheben.

§. 18. Der §. 1. bemerkte Beitrag der Interessenten zu Unterhaltung der Wasserwerke und den Uferverpackungen, in sofern solches durch Sachverständige geschehen muß, imgleichen zu Salarirung der beiden Pritzstabler, geschieht in der Art, daß eine jede Obrigkeit, Stadt oder Gemeinde den ihr nach Erforderniß der Umstände zugetheilten jedesmaligen Beitrag in einer Summe an die Kreiskasse zu bezahlen, und solchen nach dem, aus den Vermessungs-Registern zu gebenden Extract unter sich zu subrepartiren verbunden ist, und muß die Commune für den ganzen Beitrag stehen, und sich an die einzelnen Glieder derselben halten, die damit in Rückstand geblieben, gegen welche der Landrath des Kreises, wegen des von der Commune geschehenen Vorschusses, auf ihr Anhalten die Execution veranlassen soll.

Was für Ausgaben von diesem Beitrag sowohl, als von den Einnahmen, die sonst noch kommen, zu bestreiten sind.

§. 19. Von diesen Beiträgen werden nicht nur die Wasserwerke nebst den Uferverpackungen, in sofern sie durch Sachverständige geschehen müssen, wie bereits §. 18. gedacht, unterhalten, sondern auch das §. 2. und 10. bestimmte Gehalt für die beiden Pritzstabler oder Wasservögte bezahlt. Damit indessen dieses mit der erforderlichen Ordnung geschieht, so sollen solche sowohl als die einkommenden Strafen,

nach Abzug des geordneten Denuncianten-Antheils, und das den Pritzstablern davon zufließende Accidenz,

imgleichen das Schleusengeld von der Beutenschen und Trebbinschen Fangschleuse nach den bereits bestimmten Sätzen, nebst dem jährlichen Canon von 8 Rthl., den der Wassermüller zu Trebbin für die daselbst erbauete Windmühle zu entrichten hat, bei der Kreiskasse eingehoben, in der Kreiskassen-Rechnung unter einem besondern Titel in solle zur Einnahme und Ausgabe ausgestellt, und vermittelst einer besondern, durch den Kreis-Rendanten davon zu fertigenden Rechnung specialiter gehörig nachgewiesen und gerechtfertigt werden, welche nicht nur beim Kreise selbst, sondern auch, als ein zur Rechtfertigung der Kreis-Rechnung mit gehöriges Stück, bei der Churmärkischen Kriegs- und Domainenkammer abgenommen, verfassungsmäßig revidirt, und von der Behörde, nach hinlänglich geschehener Justification, dechargirt werden soll.

Da es indessen bei entstehenden Schäden an den Wasserwerken hauptsächlich auf die schleunige Wiederherstellung derselben, um größerm Nachtheil vorzubeugen, ankommt, der von den Interessenten zu leistende Beitrag aber nicht so geschwind, als es gleichwohl erforderlich seyn will, zu bewirken steht, auch nothwendig ist, daß die Pritzstabler, um ihrem Dienst mit Eifer vorzustehen, monatlich prompt bezahlt werden; so sollen die, nach den von Sachverständigen angefertigten, vom Ober-Bau-Departement revidirten und hiernächst genehmigten Anschläge,

zu Wiederherstellung der Schäden an den Wasserwerken und Uferverpackungen erforderlichen Kosten sowohl, als die monatlichen Gehalte der Pritzstabler oder Wasservögte, aus der Kreiskasse; wenn derselben Umstände es gestatten, vorgeschossen werden, und selbige sich diesen Vorschuß hiernächst aus den Beiträgen, die von den Interessenten in dieser Absicht geleistet und auf selbige repartirt werden, imgleichen aus den sonst aufkommenden Einnahmen, wieder erstatten.

Wobei Wir Uns und Unserer Churmärkischen Kriegs- und Domainenkammer übrigens ausdrücklich hiemit vorbehalten wollen, die Fließe und Graben durch zu ordnende Commissarien, so oft als Wir es zum allgemeinen Besten oder nach dem Urtheile gedachter Unserer Churmärkischen Kriegs- und Domainenkammer nothwendig finden werden, nachsehen und untersuchen zu

las-

lassen, ob allem, was hierin befohlen worden, überall nachgelebt werde.

Schluß der Graben-Schauordnung.

§. 20. Schließlich haben Wir, damit diese Fließ- und Graben-Schauordnung zur Wissenschaft aller derer gelangen möge, für welche dieselbe Vorschriften enthält, den Abdruck derselben befohlen, und wollen, daß solche den Interessenten des Ruthe-Fließes eröffnet, und jeder Gemeinde ein Exemplar davon zur genauen Befolgung und Nachlebung eingehändigt werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Fließ- und Graben-Schauordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 19. September 1781.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. Frhr. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. v. Heinitz.

Nr. 15.

Patent wegen Abstellung der zum Nachtheil und Schaden des Neuen Grabens eingerissenen Unordnungen und Mißbräuche.

De dato Berlin, d. 3. August 1740.

(N. C. S. 1740.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir höchst mißfällig vernommen, daß dem von des Churfürsten Friedrich Wilhelm Durchlaucht Christmildesten Andenkens allbereits ergangenen Mandate vom 6. August 1684 zuwider, dem Neuen Graben durch verschiedne Frevelthaten und Unordnungen sehr geschadet und selbiger dadurch fast ruinirt werde; Wir aber solches fernerhin nicht weiter gestattet, sondern gänzlich abgestellt und gestört wissen wollen; als befehlen Wir hiermit in Gnaden und alles Ernstes:

1) Daß weder bei Nacht, noch an den Bet- und Sonntagen unter der Predigt, kein Schiffer durch den neuen Graben gelassen werden soll, es sey denn, daß periculum in mora

und die Nothwendigkeit der Sache es erfordere. Auch muß kein Schiffer sich unterstehen, eher zu schleusen, bevor derselbe bei dem Schleusenmeister sich gemeldet und Erlaubniß dazu erhalten hat.

2) Soll den auf- und abfahrenden Schiffern, welche zu Zeiten mit ihren Kähnen aus Muthwillen sich verspäten, und alsdann mit einem einzelnen Kahne durch alle Schleusen gelassen werden wollen, nicht anders, als gegen Erlegung des doppelten Kahngeldes, durch die Schleusen zu legen erlaubt seyn.

3) Auch soll sich Niemand unterstehen, die Bootshaken in die Schleusenmauern zu setzen, noch weniger von dem an den Schleusen vorhandenen Eisenwerke etwas abzuschlagen und wegzunehmen, sonst dergleichen Frevler zur gebührenden Strafe gezogen werden soll.

4) Müssen Alle und Jede in dem neuen Graben sich durchgehends der Fischerei und des Krebsens, es geschehe auf was Art es wolle, gänzlich enthalten, oder gewärtig seyn, daß, wenn sie darüber betreten werden, und etwa wohl gar Pfandkehrung zu thun sich unterstehen dürften, sie mit harter Strafe unausbleiblich belegt werden sollen.

5) Soll Niemand Holz, Steine oder andre Waaren ganz nahe am neuen Graben anfahren, sondern es müssen vielmehr dergleichen Materialien drei Ruthen vom Graben abgeladen, und sodann mit der Hand, jedoch an keinen andern Ort, als über die ordentlichen dazu von Holz angefertigten Ablagen, in den Graben gebracht werden; wie denn ein Jeder, welcher Holz am neuen Graben anfahren läßt, dahin sehen und dafür haften muß, daß die Ablagen von der bei dem Herunterlassen sich abgestoßenen Borke sogleich wiederum gereinigt, und sothane Borke auf drei Ruthen zurückgebracht, keineswegs aber in dem Graben gelassen werde.

6) Soll Niemand, er sey auch wer er wolle, sich unterfangen, das Vieh zur Tränke an und durch den neuen Graben zu treiben, oder auf den Ufern und Dämmen des neuen Grabens zu hüten, am wenigsten auf drei rheinländische Ruthen von beiden Seiten desselben einiger Botmäßigkeit sich anzumaßen, darauf zu ackern, zu graben, oder durch angefertigte Zäune in solcher Distanz die Passage zu hemmen, bei Vermeidung der Pfändung und besondrer schwerer Strafe.

Wornach sich also Jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten, die sämmtlichen am neuen Graben wohnenden Schleusenmeister aber, vornehmlich der Zollpachter zu Neuhaus, wie auch der zur Aufsicht und Visitation des Grabens besonders bestellte Deichhauptmann, auf ihre Pflicht dahin zu sehen und Acht zu geben haben, daß diesem überall auf das genaueste nachgelebt werde; wie sie denn bei entstehender Contravention sofort davon an die Churmärkische Kriegs- und Domainenkammer berichten müssen, damit hierunter remedirt, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. August 1740.

(L. S.) Friedrich.

F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

Nr. 16.

Conclusum der Jurisdictions-Commission, daß und in wiefern die Cognition der Streitigkeiten in Deichsachen den Kammer-Justiz-Deputationen zukomme.

De dato Berlin, den 31. März 1788.

(N. C. S. 1788.)

Die von Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc., Unserm allergnädigsten Herrn, zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen Dero Landes-Justizcollegiis und Kriegs- und Domainenkammern Allerhöchst verordnete Commission, hat in Sachen der Gemeinde zu Möblich wider den Präsidenten von Clermont, wegen schlechter Instandhaltung seiner Lenzerwischeschen Deiche und dagegen verlangten Beitrags folgendes Conclusum abgefaßt:

daß, da im vorliegenden Falle von keiner Prägravation oder Exemtion, noch von solchen Damm-Reparaturen, worüber der §. 30. des Ressort-Reglements disponirt, die Rede ist, dahingegen nach dessen §. 6. die Streitigkeiten wegen Unterhal-

tung der Deiche, und folglich wegen des aus deren Vernachlässigung entstehenden Schadens sowohl, als nach deren neuern Deichordnung der Altmark und anderer Provinzen, die Streitigkeiten in Deichsachen ohne Unterschied als Gegenstände der Landespolizei zur Cognition der Kammern verwiesen worden, das Dominium zu Lenzerwische sich vor der Altmärk.-Priegnitzischen Kammer-Justizdeputation einzulassen allerdings schuldig ist, und das Kammergericht sich aller weitern Cognition in der Sache enthalten muß.

Wonach sich also letztgedachtes Judicium zu achten, und die 19. Rthl. pro Concluso nebst den hierbei specificirten Expeditions-Gebühren und Copialien zu entrichten hat.

Berlin, den 31. März 1788.

Vigore Comissionis.

Blömer. Schulze. Könen.
Heidenreich. Klein.

An das Kammergericht.

Nr. 17.

Erneuertes Edict wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche.

De dato Berlin, den 6. Juli 1773.

(N. C. S. 1773.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß, obgleich vielfältig, insonderheit durch die Edicte vom 25. Februar 1704, 9. Nov. 1717, und 7. Oct. 1726, verordnet worden, daß zur bessern Cultur des Landes die alten Graben und Bäche geräumt, und zur Urbarmachung der Sümpfe, Lücher und Brücher neue Grabenabzüge und Wasserleitungen gemacht werden sollen, Wir dennoch höchst mißfällig wahrnehmen müssen, wesgestalt solche Verordnung sehr vernachlässigt worden, viele Niederungen und Sümpfe, welche urbar gemacht werden können, noch in ihrer fast gänzlich unnutzbaren Wildheit liegen, und sogar die alten Graben in Verfall gekommen, dadurch aber die Cultur des Landes, absonderlich in nassen Jahren, ungemein leide, wodurch

Theurung im Lande, auch Noth und Elend bei einem großen Theil Unserer getreuen Unterthanen entstehen muß.

Wie Wir nun Unsere landesväterliche Sorgfalt vornehmlich mit auf die Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, als den wahren Reichthum des Landes, gerichtet seyn lassen, und daher der weitern Vernachlässigung eines so wesentlichen Stücks zu dessen Beförderung durchaus nicht nachsehen wollen; so ordnen und befehlen Wir hierdurch:

1) Daß vor allen Dingen sogleich nach Publication dieses Edicts mit vollkommen tüchtiger Aufräumung der bereits vorhandenen, besonders aber durch die letztern beiden nassen Jahre ganz versandeten und verschlämmten Haupt-, Feld-, Wiesen- und Abzugsgraben, von den Interessenten und unter wohlgeordneter Aufsicht dergestalt angefangen werden soll, damit sämmtlich erwähnte Graben längstens bis Ende Septembers a. c., es koste auch was es wolle, gehörig geräumt und in Bestand habenden brauchbaren Stand gesetzt sind, alle Brüche, Lüche, Moräste und Niederungen, wo das Wasser noch anjetzt zum Verderb des Ackerbaues, der Wiesen, Hütungen und davon abhängenden Viehzucht stehen bleibt, und nicht abfließen, gleichwohl demselben ein Abzug verschafft werden kann, auf die bestmöglichste Weise nutz- und urbar gemacht werden sollen; wobei die Erfahrung in den letzten Jahren die Nothwendigkeit, wo neue Graben zu machen, am besten gezeigt haben wird.

2) Wie aber dieses nicht anders geschehen kann, als durch tüchtige Wasserableitungen und Graben, und nicht ein jeder Landwirth die Einsicht und Erfahrung oder den Betrieb hat, auf welche Art dergleichen am vortheilhaftesten einzurichten; so sollen zur Ausführung solcher Werke erfahrne Ingenieurs, oder wenigstens verständige Deichgräber gebraucht werden, welche Unsere Land- und Steuerräthe, auch Beamten, ausfindig zu machen und in pflichtmäßigen Vorschlag zu bringen haben; wenn es aber die Importanz der Sache erfordert, Unsere Kriegs- und Domainenkammern einem oder zweien Sachverständigen aus ihrer Mitte die Untersuchung und Regulirung der anzulegenden Wasserleitungen committiren, welchen, in sofern es nöthig, auch jemand von Seiten Unsers Forstamts zugegeben werden soll.

Und ob Wir gleich, wenn jemand sich mit seinen Wasserableitungen blos allein auf seinem Fundo einschränkt, ihm über-

lassen, solches nach seiner besten Convenienz zu thun; so wollen Wir jedoch, sobald dergleichen Werk auf mehrere Nachbarn Bezug hat, durch ihre Gründe geht, und eine gute oder schlechte Anlage und Ausführung ihnen Vortheil oder Schaden bringen kann, daß alsdann jederzeit die Anrichtung der Graben und Wasserleitung unter der Direction und Aufsicht eines erfahrnen und vereideten Ingenieurs, welchen die Kriegs- und Domainenkammern dazu verordnen sollen, geschehe und zur gehörigen Vollständigkeit gebracht werde; indem die Erfahrung vielfältig gezeigt, daß dergleichen Aufräumung alter oder Ziehung neuer Graben, die durch die Unterthanen der Interessenten ohne Sachverständiger Aufsicht verrichtet worden, nur sehr selten tauglich und dem Endzweck gemäß geschehen sind.

3) So viel die bereits vorhandenen Wasserleitungen betrifft, welche in Verfall gerathen, so müssen selbige sowohl, als die Bäche und Flüsse, die mit solchen Wasserleitungen in Verbindung stehen und das Wasser mit abziehen helfen, tüchtig aufgeräumt, von Holz, Rohr, Kraut, Laub, Schlamm und sonstigen Hindernissen des freien Wasserlaufs gereinigt, und die Interessenten dazu nachdrücklich angehalten, auch in solcher Absicht von Unsern Kriegs- und Domainenkammern mit den dazu erforderlichen Anweisungen versehen werden, als welche, und die unter denselben stehenden Land- und Steuerräthe, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, und den Vernachlässigungen in Aufräumung und Unterhaltung der Graben und Wasserleitungen, selbst wenn keine Interessenten es verlangen, als eine Landes-Polizeisache ex officio vorzubeugen haben.

4) Wo aber noch keine Graben vorhanden, und gleichwohl nöthig gefunden werden, damit das Wasser dadurch in die Ströme seinen Abfluß habe, und die vorhin überschwemmten Gründe zu nutzbaren Ländereien, Wiesen und Hütungen gemacht werden, sollen selbige angefertigt werden, und zu dem Ende

5) alle unterwärts liegende Grundherrschaften und deren Unterthanen schuldig seyn, dem oberwärts Liegenden, wenn das Wasser von desselben Grund und Boden anders nicht abzuleiten ist, nach einer vorhergegangenen, von Unsern Kriegs- und Domainenkammern zu veranlassenden Untersuchung und Beurtheilung, ob dem Publico und den oberwärts Belegenen ein mehrerer und größerer Nutzen, als den unterwärts Belegenen Schaden da-

durch zuwachse, durch anzulegende Graben, welche so viel möglich ohne Ansehung des Bodens in gerader Linie zu machen sind, die Vorfluth zu verschaffen, und wenn der unterwärts Liegende gleich davon keinen sonderlichen oder gar keinen Nutzen hat, dennoch seinen Nachbar solchergestalt vom überflüssigen Wasser zu befreien.

6) Wenn Graben und Wasserleitungen bereits regulirt und und verfertigt sind, der unterwärts Liegende aber in der Folge unterließe, durch nöthige Aufräumung des Grabens, so weit solcher durch seinen Boden geht, oder ein Theil desselben zu unterhalten ihm obliegt, die Vorfluth zu conserviren, so soll niemals darüber ein Prozeß verstattet, oder der unterwärts Liegende mit seinen Widersprüchen gehört, sondern auf angebrachte Beschwerde des oberwärts Liegenden sofort durch Sachverständige die durch unterlassene Räumung gehemmte Vorfluth besichtigt, und dem Befinden nach der unterwärts Liegende, wenn die Jahrszeit es verstattet, binnen einer kurzen Frist von acht Tagen zum Räumen angehalten, nach Verfließung dieser Zeit aber die Räumung durch dazu gedungene Leute auf seine Kosten veranlaßt, und solche von ihm executivisch beigetrieben, auch der durch seine Verzögerung den übrigen Interessenten verursachte Schade von ihm ersetzt werden.

7) Sind aber an einem Orte, wo der oberwärts Liegende die Vorfluth verlangt, noch keine Grabenziehungen angeordnet, sondern sollen solche erst als ein neues Werk gemacht werden, und der unterwärts Liegende weigerte sich, die Vorfluth zu verschaffen; so soll derselbe zwar mit seinen Einwendungen gehört, ihm aber kein weitläufiger Prozeß verstattet, sondern die Sache auf der Stelle, nach Wichtigkeit derselben, durch einen erfahrnen vereideten Ingenieur und einen wirthschaftsverständigen Commissarius, welchen allenfalls auch ein Justiz-Bedienter beigefügt werden kann, untersucht, die Situation, der Fall des Wassers, der Umfang der abzutrocknenden Gegend, die Länge der zu ziehenden Graben, und was sonst Erhebliches zu bemerken, in einen deutlichen Situations-Plan mit beigefügtem Niveau gebracht, von diesen Commissarien ein pflichtmäßiges Gutachten erstattet, und darauf jederzeit, wenn von der vorgeschlagenen Grabenziehung der Nutzen des oberhalb Liegenden größer, als der Schade des unterhalb Liegenden, auch die Verschaffung der Vorfluth in der Art und in dem Maaße, wie sie vorgeschlagen worden, die

natürlichſte, kürzeſte und zuträglichſte iſt, der unterhalb liegende zur Verſchaffung der Vorfluth, mithin zur Ziehung und Unterhaltung des oder der dazu durch ſeinen Grund und Boden erforderlichen Graben ſchuldig erkannt, und ihm dawider zwar, wenn er mit dergleichen Erkenntniß gravirt zu ſeyn vermeint, die Reviſion der Local-Unterſuchung durch andere Sach- und Wirthſchaftsverſtändige verſtattet; dafern aber dieſe mit den vorigen gleicher Meinung ſeyn ſollten, mithin das vorige Erkenntniß beſtätigt würde, kein weiteres Remedium nachgelaſſen werden.

8) Wenn nun Jemand ſchuldig erkannt worden, Vorfluth zu ſchaffen, ſo muß er ſolche längſtens binnen ſechs Wochen, oder drei Monaten, nach Beſchaffenheit der Größe der Arbeit, a die judicati bewerkſtelligen, oder gewärtigen, daß die dazu nöthigen Graben auf ſeine Koſten verdungen und gemacht, das Geld dazu aber von ihm durch Execution beigetrieben werde.

9) Wird eine ganze Gemeinde zu Verſchaffung der Vorfluth ſchuldig erkannt, ſo muß, um den Streit zu coupiren, ob und in wie weit ein jedes Glied dazu zu concurriren habe, als wodurch bei Ziehung und Räumung der Graben viele Irrung und Aufenthalt entſteht, zugleich mit ausgemittelt und feſtgeſetzt werden, wie viele Ruthen einem Jeden zu graben und zu räumen obliege; und iſt demnächſt einem Jeden ſeine Ruthenzahl anzuweiſen, damit in allen Fällen, wo Zwangsmittel gebraucht werden müſſen, diejenigen Glieder, welche das Ihrige gethan, oder dazu bereit ſind, nicht mit den ſchuldigen leiden dürfen, ſondern die Execution gegen den- oder diejenigen in der Gemeinde, welche ſich ſäumig oder gar widerſpenſtig finden laſſen, gerichtet werden könne.

Sollten jedoch einzelne Glieder einer Gemeinde durch Unvermögen oder Abweſenheit gehindert ſeyn, ihren Antheil Graben anzufertigen oder zu räumen, ſo ſoll die übrige ganze Gemeinde deren Antheile, mit Vorbehalt ihres Regreſſes gegen die Unvermögenden, ſobald dieſe dafür Satisfaction geben können, zu übernehmen verbunden ſeyn, und im Weigerungsfalle durch executiviſche Mittel dazu angehalten werden.

10) Damit auch ein Jeder, welcher die Vorfluth zu ſchaffen, mithin die dazu erforderlichen Graben zu machen und zu unterhalten ſchuldig, ſeiner eignen Gefahr und Schadens halber auf die Beobachtung ſolcher ſeiner Verbindlichkeit aufmerkſam

gemacht werde; so soll derjenige, welcher sich hierin säumig finden läßt, den Schaden, welcher seinen oberhalb liegenden Nachbarn durch Zuschlammung und Verstopfung des unterhalb zu erhaltenden Grabens erwächst, nach vorgängiger Ermäßigung und Erkenntniß zu ersetzen verbunden seyn.

11) Weil auch die Grabenräumungen oft dadurch aufgehalten werden, daß Einer auf den Andern sich beruft, und nichts thun zu können vorgiebt, ehe nicht der mehr unterhalb Liegende geräumt; so soll zuerst der unterst Liegende, dann sein Nachbar und so fort, Einer nach dem Andern, wie sie aufwärts hin liegen, zur Räumung angehalten werden. Und da an vielen Orten die Aufräumung nur in wenigen Wochen des Jahrs möglich und thunlich ist, so muß besonders bei solchen Umständen alle erstinnliche Promtitude angewandt, und keinesweges nachgegeben werden, daß Jemand durch unerhebliche Contradictionen die zur Räumung bequeme Zeit muthwillig vorbeigehen lasse.

12) Wo die Gründe durch Aufspannung der Mühlenwasser inundirt werden, und das Wasser solchergestalt in seinem Abflusse zum Schaden eines Dritten gehemmt wird, sind die Eigenthümer der Mühlen, wenn letztere beibehalten werden wollen, verbunden, den Fluß- oder Mühlenbach, so weit selbiger eingespannt wird, auch dem Befinden nach 100 und mehr Ruthen lang höher auf beiden Seiten in Dämme einzuschließen, und binnenwärts der Dämme, wie es die Situation und Umstände erheischen, einen Haupt- auch kleinen Nebengraben anzulegen, welche Graben 15 bis 20 Ruthen vom Hauptdamme, wenn es aber nur ein Nebendamm ist, wenigstens 10 Ruthen davon, zu ziehen sind, damit solchergestalt durch die Dämme das Austreten des Wassers auf die anstoßenden Gegenden verhindert, und durch die Binnengraben das Grund- und Quellwasser bis unter die Mühlengefälle abgeleitet werde.

13) Ueberhaupt aber sind alle Graben so breit und tief, als eines jeden Orts Situation und Quantität des dadurch abzuführenden Wassers es erfordert, anzulegen. In der Regel aber soll

ein Hauptgraben zwölf Fuß rheinländisch,
ein Wasserleitungs-Graben vier Fuß,
ein ordinairer Wassergraben sechs Fuß, und
ein gemeiner Feldgraben vier Fuß

breit, in der Tiefe aber jederzeit nach der Höhe des Terrains, so

daß das Waſſer ſeinen Abfluß haben könne, gemacht, und die beiden Seiten der Graben in gutem feſten Boden dergeſtalt doſſirt werden, daß nach der Tiefe des Grabens, auf jeden Fuß Tiefe, zu beiden Seiten wenigſtens ein halber Fuß Doſſirung gegeben werde: nämlich, wenn ein Graben 1 Fuß tiefer wird, muß er oben 1 Fuß breiter, als unten im Boden, und ſo weiter ſeyn; in einem ſandigen Boden aber muß dem Graben, auf 1 Fuß Tiefe ein ganzer Fuß bis 1½ Fuß Doſſirung gegeben, auch der Graben ſelbſt tiefer, als im feſten Terrain angelegt werden. Die aus den Graben ausgeworfene Erde muß wenigſtens 3 Fuß vom Ufer der Graben weggebracht und planirt werden, damit ſolche nicht vom Regen oder vom Vieh wieder in den Graben abſchießen und getreten werden könne; zu welchem Ende auch, wo es zur Erhaltung der Communication der Dörfer und Viehtriften nöthig, Brücken über die Graben zu legen und zu unterhalten ſind. Auf den Borden oder Ufern der Graben und Bäche ſoll das befindliche Holz oder Strauch und Bäume, weil von dem abfallenden Laub die Graben verſchlammt und der Abfluß des Waſſers gehemmt wird, und zwar bei Flüſſen und Bächen 12 bis 15, und bei den Hauptgraben 8 bis 10 Fuß weit weggehauen, ausgerottet und fortgeſchafft, bei neu zu machenden Graben aber entweder keine Bäume, oder doch wenigſtens in obiger Diſtanz von den Ufern gepflanzt werden.

14) Das Tränken allerhand Viehes in den Graben, welches für die Unterhaltung derſelben ſo ſchädlich iſt, und wodurch die Borde heruntergetreten und die Graben verſchlammt werden, iſt fernerhin keineswegs zu geſtatten. An denen Orten aber, wo wegen der Entlegenheit anderer fließenden Wäſſer das Vieh zur Sommerszeit in den Graben getränkt werden muß, ſollen in denſelben von Feldſteinen, 1 Fuß unter dem Grundbette des Grabens, gepflaſterte Durchtriften, welche an beiden Seiten quer über mit Rückpfanzen und Pfoſten zu verwahren ſind, ſowohl zur Tränke, als zum Durchtrieb des Viehes angelegt werden. Wenn aber demungeachtet ſich Jemand unterſtünde, auf einer andern Stelle, als wo die Tränken und Brücken angelegt ſind, durch die Graben zu fahren, und mit dem Viehe durchzutreiben, ſo ſollen diejenigen, welche mit ihrem Fuhrwerk oder Vieh dabei ertappt werden, von ihrem Fuhrwerke 16 Groſchen und von jedem Stück Vieh 3 Groſchen Pfandgeld erlegen, die durchtrei-

den Hirten aber das erstemal mit achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt, im fernern Uebertretungsfalle aber mit sechswöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

15) Wenn solchergestalt die Graben und Bäche in Stand gesetzt werden, so müssen selbige jährlich, und zwar die Hauptgraben zweimal, nämlich im Mai und October, die andern aber wenigstens einmal, von dem eingefallenen Laube und aufgewachsenen Kraute aus dem Grunde gereinigt und geräumt, die Feldgraben aber jedesmal, wenn die Brache dahin trifft, von neuem aufgenommen werden, anderergestalt die Grabenarbeit von gar keinem Nutzen seyn würde. Falls sich auch bei vorzunehmender Visitation finden sollte, daß die Graben nicht nach dieser Vorschrift tüchtig geräumt worden, so haben diejenigen, welche es daran fehlen lassen, zu gewärtigen, daß die Räumung sogleich auf Verding von Fremden gemacht, und die Kosten von ihnen beigetrieben werden sollen.

16) Ferner müssen die Fischer sich nicht unterstehen, wie bisher vielfältig geschehen, das Wasser in den Graben zu verzäunen, mit Holz abzusetzen, oder allerhand Fischerzeug und Reusen in selbige zu legen, und dadurch das Wasser in seinem Abflusse aufzuhalten, widrigenfalls dieselben im Contraventionsfalle mit 5 Rthl., im zweiten mit 10 Rthl., und bei weiterer Contravention mit empfindlicher Leibesstrafe belegt, auch überdies das in den Graben gefundene Fischerzeug confiscirt werden soll.

17) Zur Erleichterung der Grabenziehung und Räumung, auch Vermeidung der Beschwerden über zu große Unkosten, befehlen Wir, daß, wenn einer und der andere Unserer Vasallen und Unterthanen dergleichen Werke anzulegen Vorhabens ist, demselben dazu von Unsern Kriegs- und Domainenkammern ein geschickter zuverlässiger Ingenieur oder Deichgräber accordirt werden soll, welcher in Beiseyn der Grundherrschaft und anderer Interessenten die nöthige Anweisung geben muß, wie die Ziehung oder Räumung der Graben und Anlegung der Dämme mit Nutzen und möglichster Menage anzulegen und auszuführen sey, welchem Sachverständigen der Eigenthümer und Interessent ein Mehreres nicht zu bezahlen hat, als Wir in dergleichen Fällen bei Unsern Aemtern an Diäten bezahlen lassen, wobei dergleichen Bediente mit eben derselben Application und Pflichtmäßigkeit, als sie Uns in Unserm unmittelbaren Dienste schuldig sind, und bei gleicher

Verantwortung das Beſte der Intereſſenten anordnen und ausführen ſollen.

Wir befehlen daher Unſern Landescollegien, Land- und Steuerräthen, Obrigkeiten, Vaſallen und Unterthanen, abſonderlich aber Unſern Kriegs- und Domainenkammern, ſo gnädig als ernſtlich, über dieſe Unſere Verordnung zu halten, und derſelben in allen Stücken zu ihrem eigenen und zum gemeinen Beſten nachzuleben.

Und damit ſolche zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſoll dieſes Edict überall gehörig publicirt und öffentlich angeſchlagen werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 6. Juli 1773.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. d. Horſt.
v. Derſchau. B. v. d. Schulenburg.

Vierzehnte Hauptabtheilung.

Bau-Polizei.

Geſetze und Verordnungen über die Bauten.

Sowohl für Städte, als fürs platte Land, ſind Bauordnungen oder Bau-Reglements angefertigt, und darin geſetzliche Vorſchriften feſtgeſetzt, wonach ſich ſowohl die Bauherrn, als Baumeiſter und Bauhandwerker zu richten und zu verhalten haben.

Bauordn. für Breslau v. 30. Mai 1668, neu aufgelegt unterm 12. Aug. 1777. (N. E. S. 1777.)

K. Pr. Bau- und Landvermeſſungs-Reglement für die K. Pr. Kriegs- und Domainenkammern und derſelben Baubediente, v. 20. Jan. 1748. (N. E. S. 1748.)

Baureglement für die Churmärk. Reg. v. 26. Jul. 1741. und 10. Febr. 1774.

K. Inſtruct. für die ſtädt. Bauinſpectoren in der Chur- und Mark, Pommern, Magdeburg, Halberſtadt, v. 26. Sept. 1720. (E. S. 1720.)

Inſtr., wie die Maurer und Zimmerleute bei Erbauung der Häuſer ꝛc. ſich zu verhalten haben, v. 14. April 1750. (N. E. S. 1750.)

K. Declar. Pat., worin der Flickbau beſteht, ſo die General-Pächter und Beamten zu unterhalten ſchuldig ſind, d. d. v. 4. Mai 1751. (N. E. S. 1751.)

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 67., die Bauten betr.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 773., Aufſichten bei Bauten und Vorſicht gegen Beſchädigungen betr.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 765., Unterhaltung der Gebäude an den Straßen betr.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 55., die Gebäude-Einſchränkung betr.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 120., die Winkel betr.

Erneuerte Bau-Polizeigeſetze und Verordnungen für die Städte im Departement der Königl. Reg. zu Oppeln vom 19. April 1817, enthaltend: a) Freie Plätze und Straßen, b) Reinlichkeit auf freien Plätzen und Straßen, c) Steinpflaſterung der freien Plätze und Straßen, d) Ableitung der Flüſſigkeiten und Entfernung alles Unraths von freien Plätzen und Straßen, e) Brunnen und öffentliche Waſſerbehälter, f) öffentliche Straßenbeleuchtung, g) vortheilhaf-

der Einfluß polizeilicher Anordnungen auf die Stadtbewohner, h) Bau neuer Häuſer, i) Erlaubniß zum Bau, k) Reparatur ſchon beſtehender Gebäude, l) Veränderungen an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern, m) Einführung der Brandmauern, n) Einführung der Ziegelbedachung, o) Abſchaffung hölzerner Rauchfänge, p) Veränderung der Giebelhäuſer, q) Veränderungen der Dachrinnen, r) Obliegenheiten der Bauinſpecteren, s) Pflichten der Bauhandwerker, t) Anlagen von Brauerei und Branntweinbrennereien, u) Verſchönerungs- und Erhaltungsanlagen außerhalb und in der Nähe der Stadt. (Annal. v. Kamptz 1817. Heft 2.)

Publ. d. K. R. in Reichenbach, die Baupolizeilichen Vorſchriften über Neubauten betr., v. 22. Dec. 1817, in Hinſicht a) auf Zeichnungen und Bauanſchläge, b) auf Auseinanderſetzung der Gebäude, c) auf äußere Structur, d) auf Feuerungsanlagen, e) auf Feuers-Sicherheit überhaupt. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Münſter, die Baupolizei betr., v. 14. Jan. 1818. (Annal. v. Kamptz 1818. H 1.)

Publ. der K. R. in Oppeln, das Bauen in Städten betr., v. 19. April 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, die bei öffentlichen Bauunternehmungen zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen betr., v. 22. Jul. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, die baupolizeilichen Vorſchriften betr., v. 24. März 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 14.)

Dieſelbe vom 25. Aug. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 36.)

Verordn. d. K. R. in Stettin, die Neubauten und Reparaturen betr., v. 14. Febr. 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 7.)

Reſcript d. K. Polizeiminiſt. an die K. Regier. in Danzig, die bei Ausführung baupolizeilicher Vorſchriften zu nehmende Rückſicht auf den Nahrungszweig einzelner Individuen betr., v. 22. Dec. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Verordn. d. K. R. in Breslau wegen Einſendung der Zeichnungen zu Neubauten in den Städten, v. 20. Oct. 1811. (Amtsbl. 1811. Nr. 27.)

Verordn. der K. R. in Poſen, die Befolgung der baupolizeilichen Geſetze betr., v. 21. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

Verordn. d. K. R. in Poſen, die Aufſicht auf Neu- und Reparatur-Bauten betr., v. 11. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 14.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, die Prüfungen der Baubedienten betr., v. 26. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 28.)

Publ. d. K. Oſtpreuß. R. wegen Prüfung der Maurer- und Zimmergeſellen, welche Meiſter werden wollen, v. 9. Dec. 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 58.)

Verordn. d. K. R. in Bromberg über denſelben Gegenſtand, v. 1. Mai 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 20.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, die Prüfung d. Bauhandwerker betr., (Amtsbl. 1811. Nr. 8.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz wegen Abschaffung der Schindeldächer und Abstellung anderer feuergefährlicher und polizeiwidriger Bauten in den Städten, v. 21. Aug. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 5.)

Verrdn. d. K. R. in Arensberg, die Dachbedeckung betr., v. 26. Aug. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 5.)

Publ. d. K. R. in Bromberg über denselben Gegenstand, v. 27. Jul. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 3.)

Verordnung d. K. Reg. in Breslau wegen Abschaffung der hölzernen Schindeldächer, hölzernen Dachrinnen und anderer feuergefährlichen Bauarten, v. 26. Jul. 1811. (Amtsbl. 1811. Nr. 11.)

Verordn. d. K. Reg. in Posen, das Verbot, die Dächer in den Städten mit Stroh oder Schindeln zu decken, betr., v. 8. Juli 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 12.)

Publ. d. K. R. in Bromberg wegen der Dachrinnen, v. 19. Jan. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Posen, die hölzernen Dachrinnen betr., v. 31. Jan. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Potsdam, die Fundamente unter hölzernen Gebäuden betr., v. 7. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Gumbinnen, die auf dem platten Lande arbeitenden Maurer- und Zimmergesellen betr., v. 1. Oct. 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 41.)

Publ. d. K. Reg. in Reichenbach, das Gewerbe der Flick-Maurer- und Zimmergesellen betr., v. 16. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. Reg. in Frankfurt a. d. O., die von den Maurer- und Zimmermeistern bei den Bauten zu führende Aufsicht betr., vom 4. Juni 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Reichenbach, das Verfahren der Bauhandwerker bei Anstellung der Gesellen betr., v. 16. Mai 1817. (Annal. von Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Erfurt, die Uebertragung übernommener Bauten an Gesellen betr., v. 16. Aug. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Bromberg, die Veruntreuung der Baumaterialien auf den Bauplätzen betr., v. 18. März 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Stettin, das Verbot des Wegtragens der Feierabendsklötze von Baustellen betr., v. 5. April 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 13.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, die beim Aufbau neuer Gehöfte und beim Retablissement abgebrannter Stellen zu beobachtenden Vorschriften betr., v. 27. Jan. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Münster wegen der Befugniß der Landräthe, Bauerlaubnißscheine zu ertheilen, v. 4. März 1817. (Annal. v. Kamptz.

Nr. 1.

Publicandum, daß die Zimmerleute keine ſogenannte Feierabend-Klötze, noch ſonſtige Baumaterialien ſich zueignen und von der Bauſtelle mit nach Hauſe nehmen ſollen.

De dato Berlin, den 17. April 1769.

(N. E. S. 1769.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Obwohl verſchiedentlich, auch bereits in dem publicirten Edict vom 22. Oct. 1732, ſo ernſtlich verordnet, inſonderheit aber in dem von Uns Allerhöchſt confirmirten General-Privilegio und Güldenbriefe der Zimmerleute-Innung vom 10. Auguſt 1748. §. XX. ausdrücklich verſehen worden, daß kein Zimmergeſelle noch Handlanger einiges Holz, Spähne, Rüſtholz oder Bretter, von der Bauſtelle ſich zueignen ſoll; ſo vernehmen Wir doch höchſt mißfällig, daß dieſen Verordnungen in Unſern Landen in keine Weiſe nachgelebt werde, ſondern daß die Zimmerleute ſogar eine anmaaßliche Gerechtigkeit daraus machen wollen, wenn ſie entweder des Mittags oder des Abends von der Arbeit gehen, daß ein jeder einen ſogenannten Feierabend-Klotz, oder ſonſt Stücke von Baumaterialien, von der Bauſtelle mit nach Hauſe nehmen.

Wenn Wir aber dieſem, dem Baueigner ſo ſchädlichen, und überhaupt dem Bauweſen, welches Wir doch überall in Unſern Landen befördert wiſſen wollen, ſo nachtheiligen Unfug in keine Wege geſtattet wiſſen wollen; als verordnen Wir hiermit und Kraft dieſes, daß kein Zimmermann, er ſey Meiſter, Geſelle oder Lehrjunge, auch kein Handlanger ſich künftighin weiter unterfangen ſoll, einiges Holz, es ſey alt oder neu, an Rüſtungen, Klötzen, Spähnen, Dielen oder ſonſtigen Materialien, es beſtehe worin es wolle, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bau-Eigners ſich anzumaaßen, und unter dem Namen des Feierabend-Klotzes von der Bauſtelle mit nach Hauſe zu nehmen, ſondern ſich mit dem geordneten Tagelohn begnügen zu laſſen. Wie nun den Zimmerleuten ohnedies obliegt, ſich dem General-Privilegio und Güldenbriefe, als einem Grundgeſetz ihres Handwerks, überall gemäß zu bezeigen; als muß auch ein jeder Meiſter ſich nicht allein ſelbſt auf das genaueſte hiernach achten, und ſich nicht das

Ge-

Geringſte von Baumaterialien wider Willen des Bau-Eigners anmaßen, ſondern auch dahin ſehen, und dafür ſtehen, daß ſolches auch auf keine Weiſe von ſeinen Geſellen, Lehrjungen oder Handlangern geſchehe.

Sollte aber dennoch hierwider gehandelt werden, ſo ſoll, wenn es von dem Meiſter geſchehen, oder dieſer ſeinen Geſellen, Jungen und Handlangern hierunter nachgeſehen, derſelbe das erſte Mal für jede Contravention mit Einem Thaler Strafe, der dawider handelnde Geſelle, Junge oder Handlanger aber, nebſt Erſtattung des ſich zugeeigneten Holzes, mit Verluſt eines Tagelohns beſtraft, und dieſe Strafgelder in Abſicht der Städte zu den Polizeiſtrafen, in Abſicht des platten Landes aber durch die Aemter und Gerichtsobrigkeiten ſofort beigetrieben und unter den Strafgefällen berechnet werden.

Bei wiederholter Uebertretung dieſer Verordnung aber ſollen, nach Befinden der Umſtände, die Contravenienten des Handwerks verluſtig erklärt, und den Geſellen und Lehrjungen, ſich als Meiſter in Unſern Landen zu beſetzen, niemals nachgelaſſen, dem Befinden nach ſelbige auch mit Gefängniß- und Leibesſtrafe belegt werden.

Hiernach haben ſämmtliche Zimmerleute in Unſern geſammten Landen ſich nicht nur bei Vermeidung der geſetzten unausbleiblichen Strafe auf das genaueſte zu achten, ſondern Wir befehlen auch Unſern Kriegs- und Domainenkammern, dieſes Publicandum überall gehörig publiciren zu laſſen und darauf ernſtlich zu halten; imgleichen werden ſämmtliche Aemter, Magiſtrate, Gerichtsobrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande befehligt, auf die Contraventionen genaue Acht zu haben, und die Uebertreter zu gebührender Strafe zu ziehen; wie denn auch die Land- und Polizei-Ausreiter hierdurch auf das nachdrücklichſte angewieſen werden, hierauf fleißig zu vigiliren und die Contravenienten zur gebührenden Strafe anzuzeigen.

Urkundlich haben Wir dieſes Publicandum Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin den 17. April 1769.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Nr. 2.

Publicandum wegen Bestrafung derer, die Baumaterialien entwenden und dergleichen verkaufen.

De dato Berlin, den 26. März 1789.

(N. C. S. 1789.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wir haben sowohl bei Unserer Churmärkischen ꝛc. Kammer, als bei andern Unserer Behörden bemerkt, daß die Zimmerleute und Arbeiter die schändliche Gewohnheit fortsetzen, Spähne oder sogenannte Feierabend-Klötze mit nach Hause zu nehmen, und entweder unmittelbar in eignem Nutzen zu verwendeu, oder Andern des Endes zu verkaufen, und sind daher bewogen worden, Folgendes zur Warnung öffentlich bekannt zu machen:

1) Wer mit fremdem Holze bauet, und dasselbe zu einem andern Behufe, als wozu es ihm anvertrauet worden ist, in seinem Vortheile verwendet, oder Andern des Endes verkauft, verletzt das zu ihm gehabte Zutrauen, und ist ein Dieb. Dafür ist

2) auch derjenige zu achten, der einem Andern die Verwendung des zu gewissem Zweck ihm anvertrauten Holzes zu einem andern Behufe in dessen Vortheil verstattet.

3) Wer einem solchen Diebe das veruntreuete Holz wissentlich abkauft oder es sonst an sich bringt, oder zur Aufbewahrung nimmt, ist ein Diebeshehler. Daher darf

4) kein Baubedienter oder anderer Bauaufseher, kein Entrepreneur eines Baues, er sey ein Gewerksmeister oder ein anderer, dem das Holz nicht eigen ist, kein zu seinem Bau mit Holz beschenkter Eigenthümer, kein bei einem Bau arbeitender Geselle, Lehrbursche, Tagelöhner oder anderer Arbeiter, bei Strafe der Treulosigkeit und des Diebstahls, der Abgänge des Bauholzes zu seinem eigenen Vortheil sich bemächtigen, oder solches an Andere des Endes verkaufen; auch keiner derselben

5) den unter seiner Aufsicht oder in seiner Arbeit stehenden Gesellen, Lehrburschen, Tagelöhnern oder andern Arbeitern dergleichen Bemächtigung bei gleicher Strafe verstatten; noch darf jemand, bei Strafe der Diebeshehlerei, dergleichen Leuten

solches Holz abkaufen, oder für Bier, Branntwein, Victualien ꝛc. an sich bringen.

6) Es darf aber auch ein Bauherr, dem das Holz eigen ist, so wenig als ein Aufseher, Entrepreneur ꝛc., der mit fremdem Holze bauet, den bei ihm um Lohn arbeitenden Zimmerleuten, den Gesellen, Jungen oder Handlangern statt des Tagelohns oder über dasselbe das Mitnehmen einiger Holzmaterialien, Spähne, oder wie es sonst Namen haben mag, erlauben.

7) In dem Publicando vom 17. April 1769 ist verordnet, daß ein Meister, welcher wider Willen des Bau-Eigners sich von den Materialien etwas anmaßet, oder seinen Gesellen, Lehrjungen und Handlangern hierunter nachsieht, in Einen Rthlr. Strafe, der dawider handelnde Geselle, Junge und Handlanger aber mit dem Verlust eines Tagelohns bestraft werden soll; und in der Verordnung wegen des Stehlens der Baumaterialien für Berlin und Potsdam vom 12. December 1776: daß alle diejenigen, die etwas von alten oder neuen Baumaterialien und Geräthschaften, es sey so wenig als es wolle, stehlen, mit vierwöchentlicher Zuchthausarbeit, und wenn es Soldaten sind, mit Gassenlaufen bestraft werden sollen.

Bei wiederholter Uebertretung dieser Verordnungen sollen die Uebertreter des Handwerks verlustig erklärt, und den Gesellen und Lehrjungen, sich als Meister in hiesigen Landen anzusetzen, nicht nachgelassen, auch dem Befinden nach der Thäter zur Festung in die Karre gebracht werden. Nach dem Edict vom 16. October 1720 sollen die Diebeshehler, ohne alles Ansehn der Person, mit Pranger, Staupenschlägen und Brandmarken belegt werden, und nach der Verordnung vom 12. Dec. 1776 soll derjenige, der ohne gehörige Erkundigung, von Arbeitern oder andern verdächtigen Leuten gestohlne Baumaterialien und Geräthschaften kauft, er mag wissen, ob solche gestohlen sind, oder nicht, für einen Diebeshehler angesehen, und dafern er nicht den zehnfachen Werth bezahlen kann, mit achtwöchentlicher Zuchthausarbeit, oder wenn es ein Soldat ist, mit Gassenlaufen belegt werden; und es versteht sich, alles dieses mit Vorbehalt der Erstattung der entwendeten, oder zu diesem Zwecke beschädigten Baumaterialien und Geräthschaften.

8) In dem General-Güldebriefe des Zimmergewerks vom 5. Mai 1734. Art. 16. ist verordnet: daß die in dergleichen Fällen

wider die Meiſter gefällten Urtheile vierzehn Tage lang auf den Rathhaus-Fluren angeheftet bleiben ſollen; und

9) in der Verordnung vom 3. Mai 1603. (Conſt. March. 5ter Th. 2te Abth. Kap. 10. Nr. 3. Spalte 585. u. 586. iſt feſtgeſetzt: daß keinem Zimmergeſellen oder Knecht, bei willkührlicher Strafe, mehr als das geordnete Lohn gereicht, Holz und Spähne mitzunehmen aber gänzlich unterſagt ſeyn ſoll; wie denn insbeſondere, nach dem 18. Artikel des angeführten General-Güldebriefs für das Zimmergewerk, kein Meiſter dem andern ſeinen Geſellen oder Lehrburſchen durch Ueberſetzung des Lohns oder auf andre Art, bei 3 Rthl. Strafe, abſpenſtig machen, und

10) nach der Geſindeordnung für die Churmark vom 11. Febr. 1769. Tit. 5. §. 4.: Wer einem Tagelöhner mehr als das geordnete Lohn reicht, für jeden täglich mehr gegebenen oder verſprochenen Groſchen 5 Rthl. und, im Fall er nicht des Vermögens iſt, ſo wie der Taglöhner mit Einmonatlicher Zuchthausſtrafe belegt werden ſoll.

Wir machen ſolches hierdurch vorläufig bekannt, damit ein Jeder wiſſen möge, daß es auch ſelbſt dem Bau-Eigenthümer nicht erlaubt iſt, das Wegtragen der Spähne durch die Arbeiter zu geſtatten oder zu begünſtigen, und was für eine Strafe nach den bisherigen Geſetzen für die Uebertreter zu erwarten ſey; Wir behalten Uns aber vor, dieſe Geſetze zu ſchärfen und Unſere Allerhöchſte Entſchließung darunter näher bekannt machen zu laſſen.

Gegeben Berlin, den 26. März 1789.

Königl. Preuß. Churmärkiſche Krieges- und Domainen-Kammer.

Nr. 3.

Verordnung gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande in der Churmark.

De dato Berlin, den 28. August 1796.

(N. E. S. 1796.)

Ungeachtet ein jeder Bauender auf dem platten Lande durch die Rücksicht sowohl auf die allgemeine als auf seine eigne Sicherheit veranlaßt werden sollte, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude nicht in Verbindung zu setzen, sondern solche dergestalt aus einander zu bauen, daß bei dem Ausbruche eines Brandes die Ausbreitung des Feuers nicht unvermeidlich, und die Gelegenheit zum Löschen und Retten nicht benommen werde; so lehrt die Erfahrung doch, daß dieses in der Churmark vielfältig nicht gehörig beobachtet wird, und daß das Zusammenbauen der Wohn- und Wirthschaftsgebäude großen Schaden zu stiften fortfährt. Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, wollen indessen, aus landesväterlicher Fürsorge für die Person und das Eigenthum Dero getreuen Unterthanen, diese feuergefährliche und nachtheilige Bauart durchaus abgestellt wissen, und werden daher allergnädigst bewogen, hierdurch allgemein zu verordnen und festzusetzen:

1) Daß vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an, in der gesammten Churmark auf keinem Gehöfte, weder in den Flecken, noch auf dem platten Lande, es sey solches ein herrschaftliches, Pfarr-, Küster- und Schul-, oder Ackerbürger-, Bauer-, Halbspänner- oder ein anderes Unterthanen-Gehöfte, die Verbindung des Wohnhauses mit einem Wirthschafts-Gebäude, es sey Scheune oder Stallung, weiter Statt finden, und am wenigsten ein Wohnhaus mit Scheune oder Stall der Länge nach, ohne Zwischenwand, unter Einem Dache erbauet werden soll. Eben so wenig sollen in den Wohnhäusern Dreschflure, oder ein Gelaß zur Aufbewahrung des Futters, oder des Getreides in Garben eingerichtet, vielmehr Häuser und Scheunen jedes unter einem besondern Dache aufgeführt werden.

Es sollen ferner Wohn- und Wirthschaftsgebäude so weit aus einander gebauet werden, daß ein hinlänglicher Raum zwischen selbigen verbleibt, damit bei entstehendem Brande von allen

Seiten zum Löschen geschritten, und die Entzündung der übrigen Gebäude verhindert werden kann.

Nur Wirthschaftsgebäude ohne Feuerungen sollen mit einander verbunden werden dürfen.

2) Wenn indessen der Raum eines Gehöftes, oder andre dringende Umstände, den abgesonderten Bau des Wohnhauses und der Scheune behindern, oder die Wirthschaft eines Ackerwirths so aufgegeben seyn sollte, daß er zwar einen kleinen Scheunenraum, aber keine oder nur eine unbedeutende Stallung hat, mithin die Verbindung einer Scheune von einigen Gebinden mit der Stallung ohne beträchtliche Kosten nicht möglich zu machen wäre, so kann zwar als eine Ausnahme von der Regel nachgelassen werden, daß das Wohnhaus nebst der Scheune und den Viehställen unter Ein Dach erbauet wird; dieses Gebäude muß aber sodann dergestalt eingerichtet seyn, daß das Wohnhaus durch eine von Grund auf bis an den Giebel gehende zugekleibte Wand von der Scheune und den Viehställen abgesondert ist; auch muß auf die beständige Erhaltung dieser Wand bei der Feuer-Visitation der Dorfgerichte, bei deren eigner Verantwortung, gehalten werden.

3) Dergleichen Ausnahmen sollen jedoch nie anders, als nach vorgängiger Untersuchung und nach erfolgter Genehmigung der Provinzial-Kammer Statt finden.

4) Da bereits durch das Edict vom 15. Juni vorigen Jahres wegen des Auseinanderbauens der Gehöfte vorgeschrieben ist, daß kein Unterthan eher einen Bau vornehmen soll, bis ihm eine Stelle von der Gerichtsobrigkeit angewiesen worden, und wie es, wenn derselbe mit der Anweisung nicht zufrieden, deshalb zu halten ist, so soll dies auch auf den Wiederaufbau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, in Rücksicht ihrer Verbindung unter sich, völlige Anwendung finden, und derjenige, welcher den jetzigen Vorschriften entgegen, ohne obrigkeitliche Anweisung bauet, angehalten werden, den gesetzwidrigen Bau auf eigne Kosten niederzunehmen. Dies soll auch bei vorschriftswidrigem Bau der Gutsobrigkeiten selbst und anderer Einsassen geschehen.

5) Keine Gerichtsobrigkeit, Beamter oder deren Stellvertreter aber darf eine Abweichung von gegenwärtiger Verordnung gestatten; widrigenfalls selbige, wenn durch ihre Autorisation oder Nachsicht ein unerlaubter Bau veranlaßt wird, sie angehalten

werden sollen, solchen auf ihre Kosten abzureißen, und aus eignen Mitteln in einer dem Gesetze gemäßen Art wiederherzustellen.

Die Polizeibeamten jedes Orts, wohin auch die Gerichte und Schulzen in Flecken und Dörfern gehören, dürfen nicht zugeben, daß vorschriftswidrig gebauet wird, sondern müssen davon der Obrigkeit des Orts und dem Landrath des Kreises, bei Flecken aber, über welche ein Steuerrath die Aufsicht hat, diesem Anzeige machen. Wenn sie, oder Land- und Steuerräthe hiebei etwas verabsäumen, sind sie dafür verantwortlich.

6) Da nach der Bestimmung unter Nr. 3. die nachgelassenen Ausnahmen von der Regel nur auf vorgängige Genehmigung der Provinzialkammer Statt finden sollen, so darf keine Gerichtsobrigkeit oder Beamter, bei der unter Nr. 5. bestimmten Strafe, zu dergleichen die Erlaubniß ausdrücklich oder stillschweigend ertheilen; vielmehr muß, wenn ein Fall vorkommt, welcher sich zur Ausnahme zu qualificiren scheint, davon dem Landrath des Kreises Anzeige gemacht, von diesem die Sache untersucht, darüber umständlicher Bericht an die Provinzialkammer erstattet, und deren Entscheidung erwartet werden.

7) Bei Befolgung dieser Vorschriften ist nicht allein auf das Gehöft des Neubauenden, sondern auch auf die Gebäude der Nachbarn und deren Entfernung zu sehen.

So wie Se. Königl. Majestät nun erwarten, daß alle diejenigen, welche gegenwärtige Verordnung betrifft, solche wegen ihrer einleuchtenden Nützlichkeit und Erheblichkeit willig und unausgesetzt genau befolgen werden; so befehlen Allerhöchstdieselben zugleich sämmtlichen Landes-Polizeibehörden, insonderheit der Churmärkischen Kriegs- und Domainenkammer, den Landräthen sämmtlicher Kreise der Churmark, den Steuerräthen, den Gerichtsobrigkeiten, Beamten und Dorfgerichten hierdurch in Gnaden, auf deren strenge Beobachtung gemessenst zu halten, und hierdurch zur Erreichung der dabei zum Grunde liegenden landesväterlichen Absicht ihrer Pflicht gemäß mitzuwirken.

Gegeben Berlin, den 28. August 1796.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Goldbeck.

Nr. 4.

Avertiſſement, die hervorragenden Dachrinnen oder ſogenannten Drachenköpfe in Berlin betreffend.

De dato Berlin, den 13. September 1790.

(N. E. S. 1790.)

Durch das Avertiſſement vom 5. Aug. a. c. iſt zwar bekannt gemacht, daß die Anlegung neuer Dachrinnen in Form eines Drachenkopfs gänzlich verboten ſeyn ſoll, und daß, wenn neue Dachrinnen angefertigt oder alte ausgebeſſert werden, ſolche gerade an der Wand des Hauſes zur Erde herabgeführt werden ſollen, bei 10 Rthl. unerlaßbarer Strafe für jeden Uebertretungsfall. Damit aber dergleichen für das Publicum und das Steinpflaſter höchſt nachtheilige und ſchädliche Dachrinnen gänzlich ausgerottet werden; ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß ſolche Art Dachrinnen, wodurch das Waſſer unmittelbar von den Hausdächern herab auf den Damm geſtürzt wird, ſie mögen den Namen Drachenköpfe führen, oder eine andre Benennung haben, in den hieſigen Reſidenzien weder ausgebeſſert, noch neu gemacht, ſondern wenn die noch vorhandenen ſchadhaft werden, ſolche ſtatt einer daran vorzunehmenden Ausbeſſerung ganz weggeriſſen, und eben ſo, wie alle neu anzulegende Dachrinnen, mittelſt einer oben an derſelben anzulegenden Röhre gerade an der Wand des Hauſes heruntergeführt werden ſollen, bei der zuvor comminirten unerlaßbaren Strafe von 10 Rthl. für jeden Uebertretungsfall; wonach ſich jeder Eigenthümer und das Klempner-Gewerk, nicht minder das Zimmergewerk, wegen der hölzernen, an den Dächern hervorragenden Rinnen, auf das genaueſte zu achten haben.

Berlin, den 13. Sept. 1790.

Nr. 5.

Verordnung wegen Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, nebst Instruction, wonach solche, welche Meister werden wollen, geprüft werden sollen, vom 14. Dec. 1812.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Pommern 1813.)

Die nachstehenden, von dem Königl. Departement für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern unterm 14. Nov. d. J. ertheilten Instructionen wegen Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, welche Meister zu werden wünschen, werden dem Publico hiermit vorläufig mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Commissionen selbst ernannt werden sollen; und wird der Ort, wo solche etablirt werden, gleichfalls im Amtsblatte nachträglich bekannt gemacht werden.

Stargard, den 14. Dec. 1812.

Königl. Preuß. Regierung v. Pommern.

Instruction, wonach die Prüfungen der Maurergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen sollen.

Damit die Prüfung derjenigen Gesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben, und als solche einen Gewerbeschein nach dem Gesetze vom 7. Sept. 1811. erhalten wollen, gleichförmig bewirkt werde, sollen die nach §. 99. dieses Gesetzes zu errichtenden Prüfungs-Commissionen hiedurch mit besondern Vorschriften versehen werden. Zugleich sind durch diese Instruction alle ältere, auf die Prüfungen Bezug habende Vorschriften aufgehoben, und es wird hiemit festgesetzt, daß vom Tage der Publication an, nach diesen Verordnungen in folgender Art bei den Prüfungen der Maurergesellen verfahren werden soll.

§. 1. Die bestätigte Prüfungs-Commission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem besonders dazu geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammelt sich wenigstens monatlich ein Mal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder die das

Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem Tage beschieden, und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist; und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können; damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebauet wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Falle des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Falle während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. ein Geselle zum Meisterstück qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterm nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, sondern es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als gewöhnlichen Wohngebäuden und größern öffentlichen Gebäuden, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen versteht, und wenn er im Stande ist, dergleichen Haupttheile

eines Gebäudes und ihre richtige Construction, z. B. die Fundament- und andere Mauern, die Bogenstellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungsanlagen, die Gesimse ꝛc. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch kann sich die Commission völlig überzeugen, ob der Examinand sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Mauerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit gegebenen, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden; die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohne multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche. Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, circulirt sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Commission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf sich die ihm zu machenden Fragen beziehen müssen, sind folgende:

a) Wie die Untersuchung des Baugrundes geschehen müsse; welche Werkzeuge dazu dienen; welcher Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von seiner Beschaffenheit und Festigkeit zu überzeugen.

b) Wie die Stärke der Mauern nach Maaßgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist.

c) Wie die Stärke der Wiederlagen, die Dicke der Gewölbe-Bogen, die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen nach praktischen Regeln geschehen müsse.

d) Worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauch-

mänteln, Gewölben, ſcheitrechten Bogen, Stichkappen ꝛc. beſtehen.

e) Wie Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forſte und Grade waſſerdicht eingedeckt werden müſſen.

f) Wie gerohrte Decken, Geſimſe, ſowohl am Aeußern als Innern, gemauert und gezogen; wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müſſen; wie ungemauerte Geſimſe zu conſtruiren ſind.

g) Wie Sandſteine und andere Steinhammer-Arbeiten beim Verſetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müſſen.

h) Wie ein Gebäude auf der Bauſtelle abgeſteckt; wie die Lehren, Stichmaaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüſte aufgeſtellt werden müſſen.

i) Wie die zu den Mauerarbeiten gehörigen Materialien rückſichtlich ihrer Güte beurtheilt werden, wie ihre zweckmäßige Zubereitung geſchieht, beſonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Waſſerkitt zu bereiten iſt.

k) Worin die polizeilichen Verordnungen rückſichtlich feuerſicherer Bauart beſtehen.

l) Fragen über Fälle, wo die Mauerarbeiten mit den Zimmerarbeiten collidiren; wie die Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe ꝛc. einzurichten ſind.

§. 5. Hat der Examinand in dieſer Prüfung zur Zufriedenheit beſtanden, ſo wird demſelben ein Meiſterbau aufgegeben, den er in ſeiner Parthie ganz allein als Stückmeiſter leiten muß. Es müſſen darin Feuerungsanlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indeſſen nothwendig iſt, daß jedesmal ein Kreutzgewölbe darunter begriffen ſey; die Mauermeiſter der Examinations-Commiſſion haben dabei die Aufſicht, ſo wie die Baubeamten, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausgeführt hat.

Dieſer Bau wird revidirt, bevor er aber abgeputzt iſt, und wenn alle Theile noch im rohen Mauerwerke zu ſehen, um die Richtigkeit des Verbandes, ſo wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Reviſion geſchieht von der ganzen Commiſſion; die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird dieſe Vorhaltung und ſeine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

§. 6. Den Prüfungs-Commissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, die Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerbe abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 7. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder der Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Commission gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 8. Die Commission kann unter dem Vorwande, daß schon Mauermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemandem die Prüfung verweigern oder erschweren.

Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 9. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Baudirectoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene, oder nicht.

Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens nicht abgewiesen werden muß, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls die Qualification des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau bestimmt werden muß, in welchen Baugegenständen er sich besonders geschickt bewiesen hat.

§. 10. Es ist der Wahl eines Jeden, der in dieser Prüfung bestanden ist, und das Attest darüber von der Regierung erhalten hat, überlassen, ob er einer Maurerzunft beitreten will oder nicht. Im erstern Falle kann jedoch keinesweges noch irgend ein Meisterstück von ihm erfordert werden, sondern er ist ohne Anstand, gegen Zahlung der in den Innungsartikeln vorgeschriebenen Meisterrechts-Gebühren, und sofern er seinen Wohnsitz in einer Stadt nimmt, nach vorgängiger Erlangung des Bürgerrechts, aufzunehmen.

§. 11. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Commission vertheilt werden.

§. 12. Diejenigen Maurer, welche nach dem Gesetz vom 7. Sept. 1811. §. 101. einen Gewerbeschein auf Maurer-Flickarbeit suchen wollen, bedürfen der vorstehenden Prüfung nicht, und es ist zureichend, wenn sie durch Atteste nachweisen können, daß sie wenigstens zwei Jahre lang bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Mauermeistern zur Zufriedenheit derselben gearbeitet haben.

Berlin, den 12. Nov. 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern.

Sack.

* * *

Instruction, wonach die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Damit die Prüfung derjenigen Gesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben, und als solche einen Gewerbeschein nach dem Gesetze vom 7. Sept. 1811 erhalten wollen, gleichförmig bewirkt werden, sollen die nach §. 99. dieses Gesetzes zu errichtenden Prüfungs-Commissionen hierdurch mit besondern Vorschriften versehen werden. Zugleich sind durch diese Instruction alle ältere, auf die Prüfungen Bezug habende Vorschriften aufgehoben, und es wird hiermit festgesetzt, daß vom Tage der Publication an, nach diesen Verordnungen in folgender Art bei den Prüfungen der Zimmergesellen verfahren werden soll.

§. 1. Die bestätigte Prüfungs-Commission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeihörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden, und tentirt, ob sie lesen, schreiben und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können; damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrecht sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, merkwürdige Gebäude gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebauet wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens, an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Falle während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. ein Geselle zum Meisterrecht qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört; und es müssen von letztern nie Ein-

richtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist hinreichend, wenn der Zimmergeselle zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als gewöhnlicher Wohn- und Oekonomiegebäude, öffentlicher Gebäude, Kirchen, Thürme ꝛc., die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen versteht, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Commission völlig davon überzeugen, ob der Examinand sich die Sache bildlich vorzustellen vermag. Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden; die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohne multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden im Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingetragen ist, circulirt sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Commission, und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

a) Woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist.

b) Wie die Construction eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand ꝛc. geschehen müsse.

c) Worin

c) Worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht.

d) Wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen und anzuwenden ist.

e) Wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden.

f) Wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden und wie sie aussehen; z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdöbeln ꝛc.

g) Wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschifftungen bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind.

h) Wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme ꝛc. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleusenthore, Schleusendrempel und Erdanker zu verbinden sind.

i) Wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen der Gebäude ꝛc. auszuführen sind.

k) Wie beim Absteifen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse; welcher Vorrichtungen man sich dazu bediene.

l) Wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgleichen, worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen, und wie sie angewandt werden müssen.

m) Worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart ꝛc. bestehen.

n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Maurerarbeiten collidiren.

§. 5. Ist der Examinand in dieser Prüfung bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß. Es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdöbelte Träger, oder frei liegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die praktischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinations-Commission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um

ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieſer Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, ſo wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Reviſion geſchieht von der ganzen Commiſſion; die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird dieſe Vorhaltung und ſeine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

§. 6. Es iſt nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen wenigſtens nach dem Maaßſtabe von einem Zolle für einen Fuß auszuführen verſtehe, und die Examinations-Commiſſion hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7. Den Prüfungs-Commiſſionen liegt zwar hiernach ob, ſich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntniſſe des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit deſſelben zu ſchonen, und durchaus nicht zu geſtatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Geſellen ungebührlich lange mit ausgeſucht ſchwierigen Aufgaben zu beſchäftigen, indeſſen von allem Erwerbe abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres Nothpfennigs, der vielmehr zu Gründung ihres Etabliſſements dienen ſoll, zu nöthigen.

§. 8. Auch ſind dieſelben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen, oder bei Beſichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die ſonſt wohl höchſt mißbräuchlich eingeſchlichene Darreichung von Speiſen, Getränken und andern Erfriſchungen gänzlich wegfalle, und ſoll der Vorwand, daß der Examinand oder ſeine Verwandten und Freunde ſich dergleichen Koſten freiwillig und ſogar gegen die Vorſtellungen der Commiſſarien gemacht hätten, ſie ſchlechterdings von dieſer Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie ſind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Beſichtigung ſofort einzuſtellen, wenn ein ſolches höchſt unanſtändiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 9. Die Commiſſion kann unter dem Vorwande, daß ſchon Zimmermeiſter genug in der Gegend vorhanden wären, Niemandem die Prüfung verweigern oder erſchweren. Ueberhaupt darf ſie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als

wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Baudirectoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens nicht abgewiesen werden muß, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualification des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt werden muß, in welchen Baugegenständen er sich besonders geschickt bewiesen hat.

§. 11. Es ist der Wahl eines Jeden, der in dieser Prüfung bestanden ist, und das Attest darüber von der Regierung empfangen hat, überlassen, ob er einer Zimmermannszunft als Meister beitreten will, oder nicht. Im erstern Falle kann jedoch keineswegs noch irgend ein Meisterstück von ihm gefordert werden, sondern er ist ohne Anstand gegen bloße Zahlung der in den Innungs-Artikeln vorgeschriebenen Meisterrechts-Gebühren, und sofern er seinen Wohnsitz in einer Stadt nimmt, nach vorgängiger Erlangung des Bürgerrechts aufzunehmen.

§. 12. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Commission vertheilt werden.

Berlin, den 14. Nov. 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern.

Sack.

Nr. 6.

Verordnung wegen der Aufsicht auf Neu- und Reparatur-Baue, besonders in den Städten; vom 7. Jul. 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regier. zu Bromberg. 1816. Nr. 31.)

Es ist bemerkt worden, daß hin und wieder, selbst in Städten, vorschriftswidrige Baue ausgeführt werden, ohne daß die Orts-Polizei-Behörden solches hindern.

Nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen darf kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden, welche zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze gereicht. Wer daher einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen. Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es sey in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll. Bauherren und Baumeister, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, haben jeder eine Polizeistrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte. In allen Fällen aber, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige und Genehmigung unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publicum sey, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit auf eigne Kosten des Bauenden geändert werden.

Kein Neubau in den Städten darf gestattet werden, bevor nicht die Zeichnung vom Kreis-Baubedienten revidirt und gebilligt ist; die Orts-Polizeibehörde hat dann darüber zu wachen, daß der Bau genau der Zeichnung gemäß ausgeführt werde. Dasselbe findet Anwendung auf Hauptreparaturen an schon vorhandenen Gebäuden.

Unter keinen Umständen darf in Städten die Anlegung neuer Schindel-, Stroh- oder Rohrdächer und die Einrichtung anderer als massiver Schornsteine geduldet werden.

Die Magistrate werden für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich gemacht.

Bromberg, den 7. Jul. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 7.

Verordnung der Königl. Regierung in Stettin, vom 8. Dec. 1814, wegen Einholung der Genehmigung zu neuen Anlagen in- und außerhalb der Festungen.

(Amtsblatt 1814. Nr. 52.)

Se. Königl. Majestät haben festzusetzen geruhet, daß zu neuen Anlagen von Straßen und Kanälen, Abwässerungen, Schiffbarmachungen und zu neuen Bauten, d. h. zur Errichtung neuer Gebäude jeder Art auf bisher nicht bebaueten Plätzen, wenn solche auch außerhalb der Umgebungen der Festungen belegen sind, der Consens des commandirenden Generals der Provinz eingeholt werden soll; dieser Consens muß bei der Regierung unter Einreichung der Pläne vor Anfang der neuen Anlagen nachgesucht werden. Sämmtliche Landräthe, Domainenämter und Magistrate, so wie die Gensd'armerie, werden angewiesen, darauf zu achten, daß diese Vorschrift befolgt werde.

Wegen der Bauten in den Umgebungen der Festungen bleibt es bei den kürzlich gegebenen besondern Bestimmungen.

Stettin, den 8. Dec. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nr. 8.

An sämmtliche Polizei-, Bau- und Steuer-Behörden, über das Verfahren der Bau-Handwerker bei Anstellung ihrer Gesellen bei Bauten.

De dato Königsberg, den 12. Sept. 1811.

(Amtsblatt der Königl. Ostpreußischen Regierung. 1811. Nr. 51.)

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Bauhandwerker, Maurer und Zimmerleute, den Gesellen gegen eine wöchentliche Abgabe gestatten, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen, ja sie sogar durch schriftliche Atteste hiezu autorisiren.

Um nun diesem Mißbrauche zu steuern, verordnen Wir, daß die Zimmer- und Mauermeister jedem Gesellen, wenn sie

ihn allein auf einen Bau schicken, ein Attest folgenden Inhalts ertheilen:

daß er, der Meister, diesen (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen und den Gesellen N. N. bei selbigem angestellt habe.

Dieses Attest ist überdies von dem Bauherrn mit zu unterzeichnen, auch von der Polizeibehörde des Wohnorts des Meisters, und in den großen Städen von dem Polizei-Commissair seines Bezirks unentgeldlich zu bescheinigen.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne einen solchen Schein zu einem Baue schickt, verfällt in eine Strafe von 2 Rthlr. Ertheilt er ein solches Attest, ohne den Bau wirklich selbst übernommen zu haben, so verfällt er noch in eine besondere Polizeistrafe, und verwirkt, wenn er zum zweiten Mal dieser Vorschrift entgegenhandelt, seinen Gewerbschein, und der Bauherr, der ein solches falsches Attest mit unterzeichnet hat, eine Strafe von 5 Rthlr.

Die Polizei-, Bau- und Steuer-Behörden werden demnach beauftragt, genau hierüber zu wachen, und die diesfälligen Untersuchungs-Verhandlungen zur Festsetzung der Strafe bei uns einzureichen.

Königsberg, den 12. September 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.

Nr. 9.

Verordnung wegen Prüfung der Baugewerksmeister bei deren Uebergang vom platten Lande in Städte, oder aus kleinen in größere Städte; zur Instruction für die Magistrate, Königl. Beamte und Kreis-Baubedienten, und zur Nachricht für sämmtliche Polizeibehörden.

De dato Königsberg, den 10. Jun. 1811.

(Amtsblatt der Königl. Ostpreußischen Regierung. 1811. Nr. 15.)

Ein Unterschied zwischen Baugewerksmeistern in großen, mittlern und kleinen Städten, und eine Abstufung der Kenntnisse, die hiernach von ihnen gefordert werden, ist zwar nicht in der Natur der Sache begründet, da in einer kleinen Stadt und auf dem Lande

umher eben so wichtige Baue, als in einer großen vorkommen können und vorkommen, und es würde demnach, besonders auch jetzt, wo das Gewerbesteuer-Edict vom 2ten November vorigen Jahres §. 16. jedem mit einem Gewerbschein Versehenen das Recht giebt, sein Gewerbe im ganzen Preußischen Staate zu treiben, im Allgemeinen kein Grund vorhanden seyn, einem Meister, der in einer kleinen Stadt das Recht zu seinem Gewerbsbetriebe erhalten hat, solches in einer größern zu versagen. Aber der Umstand, daß bisher bei den Prüfungen auf den Wohnort des Meisters Rücksicht genommen, und vielen sehr mittelmäßigen Subjecten das Meisterrecht für kleine Städte ertheilt worden ist, hat das Königl. Departement für die Gewerbe und den Handel veranlaßt, mittelst Verfügung vom 16ten vorigen Monats zu bestimmen, daß in allen Fällen, wo Meister, die für kleine Orte schon geprüft sind, nach größern Städten gehen wollen, um da ihr Gewerbe zu treiben, eine nochmalige Prüfung mit ihnen vorgenommen werde. Dies soll einstweilen, und bis besondere Bestimmungen über die Prüfung der Bauhandwerker publicirt sind, von einer Commission geschehen, die aus dem Bürgermeister des Orts, den Baubedienten des Kreises und dreien durch sie ernannten Gewerksmeistern zusammengesetzt ist. Ein Meister aus einer kleinen Stadt, der in einer solchen Prüfung nicht besteht, kann nicht die Erlaubniß erhalten, in einer größern sein Gewerbe zu treiben.

Ein ähnliches Verfahren findet auch in Ansehung der Baugewerksmeister Statt, welche vom platten Lande nach den größern Städten ziehen wollen. Bei diesen Prüfungen kann es aber nicht, wie bei den Stückmeistern, oder solchen, die das Meisterrecht künftig nachsuchen, darauf ankommen, daß der Meister große und schöne Zeichnungen ausführe, oder weitläufige zeitraubende Aufgaben löse, sondern nur auf eine mündliche Prüfung, ob derselbe vollständige Kenntnisse von den bei seinem Gewerbe vorkommenden Verbänden, von den Materialien und ihrem zweckmäßigen Gebrauche und von der Veranschlagung habe.

Bei der Prüfung derjenigen Subjecte, welche von jetzt an das Baugewerks-Meisterrecht nachsuchen (der Stückmeister), ist forthin keine Rücksicht zu nehmen, ob sie ihr Gewerbe in großen, kleinen oder mittlern Städten treiben wollen, sondern dieselben so abzuhalten, daß sie für jeden Ort dazu fähig sind.

Die nähere Bestimmung wegen Einrichtung förmlicher Prüfungs-Commissionen in den vorzüglichsten Städten jeder Provinz für die Bauhandwerker, so wie die Vorschriften, nach welchen die Prüfungen geschehen sollen, sind noch zu erwarten.

Für jetzt werden sämmtliche Magistrate, Königl. Beamte und Kreis-Baubediente im Ostpreußischen Regierungs-Departement gemessenst angewiesen, die zu Maurer- und Zimmermeistern bei deren Verziehen vom platten Lande in Städte, oder aus kleinen in größere Städte, verordneten Commissionen ohne Verzug zu bilden, die anzustellenden Prüfungen aber auf solche Gegenstände zu richten, worauf es im Allgemeinen nach der obigen Vorschrift ankommt. Auch wird diese Anordnung allen Polizeibehörden bekannt gemacht, um in den vorkommenden Fällen auf Nachweisung der Prüfungsatteste zu halten.

Königsberg, den 10. Juni 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.

Nr. 10.

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, vom 8. Jul. 1818, die Anwendung der Lehmschindeln zum Dachdecken auf dem platten Lande betreffend.

(Amtsbl. 1818. Nr. 32.)

Durch die Verordnung vom 24. März 1817. Nr. 122. im 14ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1817 ist verfügt worden, daß in den Städten und Vorstädten neue Dächer unter keinem Vorwande mit Schindeln oder Stroh gedeckt werden sollen. Selbst wenn ein Dach vorher mit Schindeln belegt gewesen, soll möglichst dahin gewirkt werden, daß es statt dessen mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt werde, und die Baubeamten sollen die zu dem Ende am Dachstuhle anzubringenden Veränderungen unentgeldlich angeben. Vom platten Lande ist in dieser Verfügung nicht die Rede; da indessen die Dachdeckung mit Ziegeln schon in den frühern Provinzial-Gesetzen, namentlich in der Dorf-Feuerordnung vom 18. Februar 1775. §. 1. Nr. 3. auf dem platten Lande, wo es nur möglich zu machen, anbefohlen ist,

diejenigen aber, so nur 3 bis 4 Ellen lang sind, 5 Ellen breit und überall mit Seiten-Geländern versehen seyn.

14) Damit sich auch die in Dörfern und hohlen Wegen begegnenden Fuhrleute oder andre Reisende ungehindert vorbeipassiren können, so müssen in solchen hohlen Wegen, die aus Felsen bestehen, und also ohne Meißel ꝛc. nicht zu erweitern möglich sind, genugsame Ausweichungen in der Distanz angefertigt und besorgt werden.

15) Dasjenige, was §. 4. in Absicht des platten Landes gesagt worden, soll auch bei den Steuerräthen, Land- und Baumeistern, Polizei- und Landreitern Statt finden, und müssen selbige bei Bereisung der ihrer Aufsicht anvertraueten Districte, besonders auf die Beschaffenheit der Wege genau Acht haben, und wenn sie unpassable Stellen antreffen, solches nicht allein der Gerichtsobrigkeit, auf deren Feldern solche befunden werden, und dem Landrath zur Remedur anzeigen, sondern auch der Kammer davon Bericht abstatten, damit auf die Instandsetzung der schadhaften Stellen mit Ernst und Nachdruck gehalten werden könne. Nicht weniger sollen die Kriegs- und Domainenräthe bei Bereisung ihrer Departements darauf vorzüglich mit attendiren, und wenn sie schadhafte Wege und Stellen finden, solches anzeigen.

16) Weil es auch der Augenschein und die Erfahrung lehrt, daß aller angewandten Mühe ungeachtet, durch die Anfahrung des Grandes auf die Wege in hiesigem Terrain dennoch nichts ausgerichtet worden; so bleibt kein anderes Mittel übrig, als daß die mittlere Auffahrt auf allen Wegen hiesiger Provinzen zu 1½ Ruthen breit, und 2, 3, auch an sumpfigen Orten mehr Fuß tief ausgegraben, die Gegend mit harten Steinen wieder ausgefüllt, der Rücken aber mit Grand tüchtig befahren, und in Form einer convexen umgekehrten Mulde formirt, auch auf beiden Seiten mit Wiederlagen oder Mauern versehen werde.

17) Die Städte sollen von dieser allgemeinen Verfügung und Straßenbesserung um so weniger ausgeschlossen seyn, als den Magistraten alles Ernstes anbefohlen wird, die Pflasterung in den Städten in einem guten Stande zu erhalten, wovon die Vorstädte nicht ausgeschlossen sind; es muß daher wenigstens alle Jahre ein gewisser Theil in guten Stand gesetzt werden, und deshalb von dem Landbaumeister Anweisung geschehen, welche Straßen

Funfzehnte Hauptabtheilung.

Wege-Polizei.

Geſetze und Verordnungen über den Landſtraßenbau.

Für den Landſtraßenbau, die Wegebeſſerung und Wegeordnung ſind in Königl. Preuß. Landen beſtimmte Vorſchriften vorhanden, und gehören dahin, außer den ältern Verordnungen:

K. Preuß. Wege-Reglement f. d. Herzogth. Pommern, v. 25. Juni 1752. (N. E. S. 1752.)

K. Pr. Straßen- und Wegebeſſerungs-Reglement f. d. Churmark, v. 23. März 1764. (N. E. S. 1764.)

Wege-Reglem. für Preußen, v. 24. Juni 1764. (Ebend.)

Declar. v. 30. April 1789. (N. E. S. 1789.)

K. Edict v. 7. Juni 1765. (N. E. S. 1765.)

Landſtraßen- und Wegeordnung für Kleve, v. 2. Febr. 1768. (N. E. S. 1768.)

— — für Geldern, v. 14. Sept. 1764. (N. E. S. 1764.)

— — für d. Grafſchaft Mark, v. 6. Nov. 1752. (N. E. S. 1752.)

Landſtraßen- und Wege-Reglement für das Herzogthum Schleſien und Glatz, v. 11. Jan. 1767.

Wege-Regl. für Weſtpreußen und die Netzdiſtricte, v. 4. Mai 1796. (N. E. S. 1796.)

K. Patent vom 13. Jul. 1701., die Wegweiſer betr. (E. S. 1701.) imgl. v. 22. Oct. 1712. (E. S. 1712.)

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 25., die Wegepolizei betr.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 15. §. 110., Pflicht der Reiſenden, den Zoll nicht zu verfahren.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 20. §. 771., die Unterhaltung öffentlicher Wege, Brücken und Gebäude betr.

Publ. d. K. K. in Stralſund, das Verhalten beim Fahren auf Poſt- und Landſtraßen betr., v. 16. Nov. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 4.)

Publ. d. K. K. in Reichenbach, die Dammſtraßen-Polizei betr., vom 29. März 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. der K. K. in Gumbinnen, die Grundſätze für Wegebeſſerung enthaltend, v. 12. April 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Bekanntmachung d. K. Reg. in Oppeln, die Unterhaltung der Wege betr., v. 10. April 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Reichenbach, die Inſtandſetzung der Straßen, Wege, Brücken und Baumanpflanzung betr., v. 7. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, die Inſtandſetzung der Landſtraßen betr., v. 19. März 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, die Wegebeſſerung betr., vom 3. April 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Verordn. d. K. Reg. in Oppeln, die Herſtellung der Landſtraßen und das dabei zu beobachtende Verfahren betr., v. 26. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 22.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, die Chauſſee-Polizeigeſetze und Strafen für deren Uebertretung betr., v. 8. Mai 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 11.)

Reſcr. des K. Geh. Staatsminiſterii, die Wegepolizei betr., v. 22. Mai 1818. (Annal. von Kamptz. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Stralſund, die Bepflanzung der Wege mit Bäumen betr., v. 14. April 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. Reg. in Reichenbach, wegen Inſtandſetzung und Bepflanzung der Straßen und Wege, v. 20. Aug. 1818. (Annal. von Kamptz. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. Reg. in Breslau über denſelben Gegenſtand, v. 6. Nov. 1811. (Amtsbl. 1811. Nr. 30.)

Publ. d. K. R. in Minden, die Herſtellung der Geländer an den Brücken betr., v. 8. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 17.)

Verordn. d. K. Reg. in Erfurt über eben dieſen Gegenſtand, v. 31. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 28.)

Publ. d. K. R. in Reichenbach über eben dieſen Gegenſtand, v. 13. Febr. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Arensberg, die Offenhaltung der Graben, von den an den Chauſſeen befindl. Häuſern, und das Ausſpannen und Futtern der Pferde auf den Chauſſeen betr., v. 2. Febr. 1818 (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Arensberg, wegen Wegräumung der Hecken und Schlagbäume ꝛc. an den öffentlichen Wegen, v. 6. Februar 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Oppeln, das Fahren auf der Mitte der Straßen betr., v. 28. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Köln, wegen Herſtellung der Wegweiſer, vom 11. Juni 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 9.)

Verordn. der K. R. in Düſſeldorf über denſelben Gegenſtand, vom 27. April 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 4.)

Verordn. d. K. R. in Koblenz über denſelben Gegenſtand, v. 18. Juni 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 16.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, wegen Herſtellung der Wegweiſer, v. 12. April 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 17.).

Verordn. d. K. R. in Erfurt über eben dieſen Gegenſtand, v. 18. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 21.)

Publ. d. K. R. in Münſter über eben dieſen Gegenſtand, v. 11. Febr. 1818.

Publ. d. K. R. in Breslau über denſelben Gegenſtand, v. 22. Juni 1811. (Amtsbl. 1811. Nr. 14.)

Publ. d. K. Reg. in Breslau, wegen der Polizeiaufſicht der Diſtricts-Commiſſarien über die Wege und Brücken und die dabei feſtgeſetzten Modalitäten, v. 24. März 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Frankfurt a. d. O. über das Dienſtverhältniß der Wege-Diſtrictscommiſſarien, v. 20. Juni 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Inſtruction d. K. R. in Bromberg für den Diſtricts-Commiſſarius, in Anſehung der von demſelben auf die innerhalb des Diſtricts befindl. Wege und Brücken zu führende Aufſicht und Controlle, vom 20. Nov. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Münſter, die Dienſtpflichten der Chauſſeewärter betr., v. 17. April 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Die Verbindlichkeit der Unterthanen in Anſehung der Chauſſeefuhren betreffende Geſetze und Verordnungen.

K. Publicand. d. d. Berlin, den 13. Nov. 1787. für Halberſtadt und Magdeburg, und

K. Publ. d. d. Berlin, den 18. April 1792. für die Churmark, die Verbindlichkeit der Unterthanen in Anſehung des Chauſſeebaues betr. (N. E. S. 1792.) — und Chauſſeetarif vom 5. Mai 1792, das Chauſſeegeld betr. (Ebend.)

Chauſſee-Reglement für die Grafſchaft Mark v. 31. Mai 1796. (N. E. S. 1796.)

Reſcript d. Königl. Miniſterii der Finanzen und des Innern, die Verbindlichkeit zu Chauſſee-Fuhren betr., v. 13. Sept. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 3.)

Publicandum d. K. R. in Magdeburg, die Obliegenheiten der Unterthanen im Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen bei dem Chauſſeebau betr., v. 4. Februar 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Nr. 1.

Straßen- und Wegebesserungs-Reglement.

De dato Berlin, den 23. März 1764.

(N. C. S. 1763.)

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc., Unsers allergnädigsten Herrn, oft wiederholter Allerhöchster Befehl: daß die Landstraßen, Wege und Brücken überall in tüchtigen Stand gesetzt und unterhalten werden sollen, bisher an den mehresten Orten sehr schlecht befolgt worden, also inpassabel zu werden anfangen, welches in den mehrentheils sandigen Gegenden um so mehr eine unverantwortliche Sache ist; als werden sämmtliche Gerichtsobrigkeiten in hiesiger Provinz, und eine jede insbesondere, hierdurch nochmals erinnert, auf die pünktliche Beobachtung der Straßen- und Wege-Besserungs-Verordnungen hinfüro nachdrücklicher zu halten; die Schulzen in den Dörfern aber ernstlich befehligt, ohne den geringsten Zeitverlust zum Werke zu schreiten, und sowohl die Dorfwege, als insbesondere die Post- und Landstraßen auf ihren Feldmarken

§. 1. genau zu visitiren, das darin stehende Wasser in die daneben befindlichen Graben leiten, die Graben aufräumen und tiefer, auch, wo es nöthig ist, breiter machen zu lassen, indem selbige zum Theil dermaßen verfallen, daß sie mehr schaden als helfen, und das Wasser aus selbigen in die Wege steiget.

§. 2. Müssen die tiefen Geleise durch Niederschlagung der zur Seite entstandenen hohen Rücken ausgefüllt, oder wenn dieses nicht hinlänglich ist, selbige, so wie auch die ausgefahrenen Löcher und Niederungen durch Erde, auch erfordernden Falls mit Reisbund erhöht und gleichgemacht, nicht minder jedem Weg oder Straße eine kleine Rundung gegeben werden, damit das Wasser nicht so leicht stehen bleiben und desto leichter abgeleitet werden könne.

NB. Dieses muß so oft als es nöthig ist, ohne anderweitiges Erinnern und wenigstens jährlich zweimal, nämlich im Frühjahre und Herbste, geschehen.

§. 3. Sind die Dämme, es seyen Stein-, Holz- oder Sanddämme, so breit zu machen, daß sich zwei vierspännige Wagen bequem ausweichen können; gestalten man gefunden, daß selbige hin und wieder so schmal geworden, daß kaum ein Wagen

paſſiren kann, das Ausweichen aber, ohne ein Unglück zu wagen, nicht angeht.

§. 4. Sind auch in den Heiden und Gehölzen die ſtarken Wurzeln aus dem Wege zu ſchaffen, und die Zacken von den Bäumen ſo weit abzunehmen, daß ſie den Reiſenden nicht die geringſte Hinderniß oder Schaden an den Wagen und Ladungen verurſachen, als worüber unter andern von denen, ſo Fourage fahren müſſen, ſehr geklagt wird. Für dieſe Zacken- und Wurzelwegnehmung in ſpecie ſollen die Forſtbedienten und Holzaufſeher gehörig zu ſorgen haben.

§. 5. Alle, insbeſondere die großen, nur etwas aus der Erde hervorragenden und dem Fuhrwerk ſehr nachtheiligen Steine, ſollen aus den Wegen weg- und auf die Seite gebracht werden.

§. 6. Die Brücken, welche die Städte und Dorfſchaften zu unterhalten ſchuldig ſind, müſſen dieſelben ſogleich in tüchtigen Stand ſetzen, und über die Flüſſe oder Bäche, wo noch keine ſind, dergleichen mit vorzuſetzenden Dämmen anfertigen laſſen, auch dem Waſſer durch Aufräumung der Graben einen beſſern Ablauf verſchaffen, indem ſich geäußert, daß durch Auslaufung ſogar der kleinſten Bäche, ſonderlich beim Froſt oder Schnee, die Wege oft nicht zu paſſiren ſind, und die Dörfer ſelbſt dabei am meiſten gewinnen, wenn die Wege ſich zu aller Zeit in gutem Stande befinden. Wenn aber ſolche Brücken oder Dämme ſchadhaft geworden, welche Se. Majeſtät, oder eine Stadt, oder einer von Adel, zu unterhalten hat; ſo haben die Schulzen, auf deren Feldmark ſie befindlich, ſolche dem nächſten Königl. Amte, und wem die Reparatur obliegt, ſofort zu melden, um ſolche ohne Anſtand zu beſorgen, und es hieran im geringſten nicht ermangeln zu laſſen. Vorſtehende Punkte müſſen auch ſofort ohne Einwendung ausgerichtet, und die ſchadhaften Wege, Dämme und Brücken ſobald nur immer möglich, bei Vermeidung der Execution, in tüchtigen Stand geſetzt werden.

Im Fall auch an einem oder dem andern Orte wegen ſothaner Reparaturen Streitigkeiten obwalten möchten, ſo können ſolche zwar dem Landrathe des Kreiſes gemeldet, es muß aber dennoch die Beſſerung dadurch nicht im mindeſten verzögert, ſondern von der Obrigkeit, in deren Gerichte der ſchadhafte Weg oder Brücke befindlich, die Reparatur beſorgt werden, welches aber Niemandem zum Nachtheil an ſeinem Rechte gereichen ſoll.

Gestalten, wenn bei der Visitation, davon die erste in acht Tagen, a dato publicationis dieses Reglements, von jedem Land- oder Steuerrathe anzustellen ist, eine Nachlässigkeit in Befolgung desselben befunden würde, die daran Schuld habenden so lange mit Execution zu belegen sind, bis alles gehörig bewerkstelligt worden. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und dasjenige, was an einigen Orten nicht sogleich zu machen seyn möchte, künftig so bald möglich geschehen und hierauf beständig gehalten werden könne; so ist von Allerhöchst erwähnter Sr. Königl. Majestät unterm 9. huj. befohlen, daß einem jeden Orte ein gedrucktes Exemplar von dieser vorläufigen Straßen- und Wegebesserungs-Ordnung zur gehörigen genauen Beobachtung zugefertigt werden soll.

Signatum Berlin, den 23. März 1764.

(L. S.)

Königl. Preuß. Churmärkische Kriegs- und Domainenkammer.

Nr. 2.

Landstraßen- und Wege-Ordnung für das Fürstenthum Halberstadt und die mit demselben combinirten Graf- und Herrschaften.

De dato Berlin, d. 19. Nov. 1769.

(N. C. S. 1769.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir nöthig gefunden haben, für Unser Fürstenthum Halberstadt und die dazu gehörigen Graf- und Herrschaften ein umständliches, auf die Lage und Gegenden dieser Provinz passendes Landstraßen- und Wege-Reglement entwerfen zu lassen und solches gehörig zu publiciren; so setzen Wir hiermit fest, wollen und befehlen, daß

1) nach Unserer unterm 5ten März 1754 allergnädigst declarirten Willensmeinung die sämmtlichen Heer- und Poststraßen auf beiden Seiten mit allerhand nützlichen Bäumen von den Eigenthümern oder zeitigen Besitzern der an solche Wege stoßenden Aecker,

Wieſen, Gärten und Aenger, ohne Unterſchied, ſowohl von denen von Adel, Beamten und Pächtern, als andern Intereſſenten, förderſamſt bepflanzt, imgleichen an beiden Seiten des Weges Graben gemacht werden ſollen.

2) Damit aber hierunter auf einem egalen Fuß verfahren werde, ſo ſollen die Haupt-Heerſtraßen drei Wagenſpuren breit, andere aber, worauf nicht ſo ſtarke Paſſage geht, zwei Wagenſpuren breit gelaſſen und eingerichtet werden; die Graben müſſen, ſo viel immer möglich, in gerader Linie gezogen, 4 Fuß breit und 3 Fuß tief angefertigt werden. Die Bepflanzung geſchieht dergeſtalt, daß die Bäume 1½ bis 2 Ruthen weit aus einander hinter den Graben ackerwärts zu ſtehen kommen, damit ſie die Feldfrüchte nicht beſchatten, noch auch verurſachen mögen, daß die Wege nicht gehörig austrocknen können; die Bäume, ſo dazu zu nehmen, müſſen aus allerlei nützlichen Bäumen beſtehen, und 6 Fuß unter der Krone haben; dahin gehört kein Hollunder-, Flieder-, noch anderes Stauden- und Heckenwerk. Die geſetzten Bäume müſſen zugleich gehörig bepfählt und mit Dornen umbunden werden, damit ſelbige wider den Anlauf des Viehes und andere Anfälle verwahrt bleiben.

3) Dieſes nun zum Voraus geſetzt, und da es hierbei auf eine tüchtige Herſtellung der Wege hauptſächlich ankommt; ſo renoviren und wiederholen Wir hierdurch dasjenige, was dieſerhalb und wegen Beſſerung der Wege, Dämme und Brücken, auch deren Erhaltung vermittelſt Edicts v. 21. Mai 1743, ſancirt und feſtgeſetzt worden: überdies aber, und damit alle diejenigen, ſo bei dergleichen Wege-Reparaturen intereſſirt ſind, oder damit zu thun und die Aufſicht darüber haben, insbeſondere Beamte, Magiſtrate und Gerichtsobrigkeiten, auch Communen, in deren reſpectivem Diſtricte und Jurisdiction die Wege belegen, noch mehrere Norm und Anweiſung hierunter haben mögen, wie ſie ſich dieſer höchſtnöthigen und nützlichen Sachen mit rechtem Effect allerunterthänigſt und pflichtmäßig unterziehen ſollen; ſo wird denſelben hierdurch Folgendes auf das nachdrücklichſte inculcirt und eingeſchärft.

4) Daß in Abſicht des platten Landes von den Landräthen jeder Commune und wiederum einem jeden Individuo derſelben ein gewiſſer Diſtrict und Stück Landes zugetheilt, und ſolcher ſchlechterdings in beſtändigem guten Stande erhalten werden ſoll,

ſo

so wie solcher nach der ersten Hauptreparatur und einem deutlichen Aufnahms-Protokolle ihm geliefert worden, worauf die Landräthe bei ihren Bereisungen ein wachsames Auge haben müssen; Gestalten in Absicht der Städte dahin gesehen werden muß, daß der intendirte Zweck aus den Kämmereimitteln erreicht, und nach vorhergegangener Hauptreparatur die nachherige stete Unterhaltung auf die Bürgerschaft ebenermaßen repartirt werde. Wie denn

5) von nun an alle Jahre den 1sten December ein Visitations-Protokoll über die visitirten Wege, Dämme und Brücken, von den Land- und Steuerräthen an Unsere Halberstädtische Kriegs- und Domainenkammer eingeschickt werden muß, wonach dieselbe einen General-Bericht beim Schlusse des Jahres abzustatten, mithin zuverlässig zu erstreiten hat, in welchem Zustande die Wege nach der Herbstreparatur sich befunden, und welchergestalt die befundenen Mängel redressirt worden, oder woran es sich accrochirt.

6) Hiernächst, und wie das Werk selbst anzugreifen, so ist Unser Allergnädigster Wille, daß mit aller menschmöglichen Attention und Sorgfalt dahin das Augenmerk gerichtet werde, daß die Wegebesserungen insonderheit

a) zu den rechten bequemen Jahrszeiten, außer der Ernte und Saatzeit, unermüdet vorgenommen, solche auch

b) nicht nachlässig, noch obenhin, sondern recht tüchtig, zu dem Ende

c) diejenigen Communen und Anspänner, welche die Materialien-Fuhren entweder um Lohn oder unentgeldlich zu verrichten haben, in gehöriger Ordnung zeitig bestellt;

d) daß recht tüchtige Fuder aufgeladen, solche

e) an die anzuweisenden nöthigsten und tiefsten Stellen hingebracht;

f) daß des Morgens zu rechter Frühzeit angefangen, auch des Abends nicht zu zeitig aufgehört werde; imgleichen

g) daß die Handarbeiter das Ihrige gleichfalls fleißig und rührig verrichten, nicht aber die Stunden mit Müßiggang zubringen; ferner

h) daß die Steine, Schutt, Kies, Grand, Triebsand oder andre Materialien gehörig aus einander vertheilt, die Tiefen ausgefahren, oder die morastigen Stellen mit Steinen und

Faſchinen nach und nach, ſo wie es die Kräfte des Fonds und der dazu mit Fuhren- und Handdienſten zu concurriren ſchuldigen Unterthanen geſtatten, verfüllt, ſodann aber der Weg damit überfahren und befeſtigt, auch ſolchergeſtalt tüchtig und gut ausgebeſſert, auch von Zeit zu Zeit in gutem fahrbaren Stande erhalten, und bis zur Vollkommenheit des Weges damit continuirt, mithin die dabei hegende Abſicht, daß die Wege, Dämme, Brücken und Graben allezeit in gutem paſſabeln Stande ſeyn mögen, erreicht werde; und

7) Da bisher als einer der größten Fehler angemerkt worden, daß, wenn auch ſchon hin und wieder zu Ausbeſſerung der ſchlimmen Poſt- und Frachtwege alle mögliche Veranſtaltungen geſchehen, man gleichwohl nachher auf deren beſtändige Unterhaltung nicht bedacht geweſen, woraus dann nothwendig erfolgen müſſen, daß diejenigen Reparaturen, welche gleich anfänglich mit wenigen Thalern hätten beſtritten werden können, zu einem zehn- bis zwanzigfachen, und wohl noch ſtärkern Aufwande angewachſen;

8) So muß vor allen Dingen bei denjenigen Stellen und Paſſagen, welche bereits verfertigt und in Stand geſetzt ſind, darauf am fleißigſten Obacht genommen und unfehlbar veranſtaltet werden, daß die Nachbeſſerung nicht verſäumt, ſondern bei Zeiten, und wenn der Schade noch mit Wenigem zu redreſſiren ſteht, vorgenommen werden, indem es unverantwortlich ſeyn würde, Reparaturen von dieſer Art ſo lange auszuſetzen, bis ſolche ins Große gehen; vielmehr müſſen die ausgefahrnen tiefen Geleiſe des Jahrs ein- oder mehrmals wieder zugeſchlagen, und die Löcher ſowohl hin und wieder in den Straßen als hauptſächlich vor Brücken gehörig verfüllt, befeſtigt, überfahren, planirt und gerade gemacht werden.

9) Wenn auch zum äußerſten Befremden wahrgenommen worden, daß die Kärner und andere Spannwerke den aus den Städten vor die Thore zu ſchaffenden Bauſchutt, als alten Kalk, Lehm, Kacheln, Dach- und Mauerſteine und dergleichen, entweder auf Hügel und Höhen gebracht, oder doch an unrechte Oerter höckerweiſe abgeladen, folglich die Wege dadurch mehr verdorben, und an nicht gehörigen Orten erhöhet und gebeſſert worden; benannte Materialien aber, wenn ſie ordentlich employirt, zu der Wegebeſſerung allerdings unvermerkt etwas beitragen können; ſo

ſollen die Kärner, Fuhrleute und Knechte ſothanen Schutt allemal, und zwar bei 1 Rthl. irremiſſibler Strafe für jeden Karren, und 2 Rthlr. für einen Wagen, nicht nur in die anzuweiſenden Löcher, tiefe Gleiſen oder mohle Stellen, und nirgends anders hinbringen, ſondern auch, ſo wie der Schutt abgeladen, ſelbigen alſofort mit einer jedesmal bei ſich zu führenden Schippe gehörig aus einander bringen und ordentlich gerade machen.

Zu dem Ende haben alle und jede Gerichtsobrigkeiten, ſo die Jurisdiction vor den Thoren haben, durch die Amtsdiener, Feld- und Stadknechte hierauf fleißig vigiliren, durch dieſe Leute allen denjenigen, ſo mit dergleichen Schuttfahren umgehen, von Monat zu Monat, oder nachdem es die Nothdurft und Gelegenheit erfordert, die Stellen eigentlich und gehörig anweiſen zu laſſen, die Contravenienten aber ſofort zu der geſetzten Strafe zu ziehen haben. Da auch die tägliche Erfahrung lehrt, daß von den bemeldeten Leuten dergleichen Unrath ſogar, zum größten Aergerniß, hart an die Stadtthore abgeführt und daſelbſt abgeladen worden, dieſes aber mit einer guten Polizei nicht beſtehen kann; ſo wollen und befehlen Wir hiemit in Gnaden, daß die wachthabenden Officiere oder Unterofficiere durch die außer den Thoren ausgeſtellten Schildwachen darauf, und daß ſolches unterbleibe, mit attendiren laſſen; allenfalls haben ſie die Contravenienten ſofort zu arretiren, und ſolche gehörigen Orts zur Beſtrafung anzuzeigen.

10) Die vor den Aeckern und an den Wegen gezogenen Graben, nebſt den angepflanzten Bäumen, müſſen in beſtändigem guten Stande erhalten, die Graben zu rechter Zeit aufgeräumt, vertieft und befeſtigt, die Bäume auch zuweilen ausgeputzt, und an den Stellen, wo dergleichen etwa ausgegangen oder verdorben, ſofort neue nachgepflanzt, und die Reihen allemal im completten Stande erhalten werden. Sobald nun

11) die Wege auf den vorgeſetzten Fuß in Stand geſetzt ſeyn werden, ſo ſoll ſich kein Fuhrmann oder Reiſender unterſtehen, aus dem Wege zu weichen und über die Saaten zu fahren, oder zu gewärtigen, daß er nicht allein durch Erſetzung des Schadens werde angehalten, ſondern noch beſonders beſtraft werden. Inſofern aber dieſe vorgeſchriebenen Breiten der öffentlichen Landſtraßen nicht ſollten in gehörige Ordnung gebracht, und die Wege in tüchtigen Stand geſetzt und unterhalten werden, ſo

C. Publicandum.

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben mittelst der Höchsten Kabinetsordre vom 27. August v. J. und v. 15. d. M. zu befehlen geruht, daß Jeder, der die neben der nach Charlottenburg führenden Allee befindlichen Sommerwege befahren will, zur Vermeidung des Ausweichens und Entgegenkommens der Wagen, jederzeit sowohl auf dem Wege von Berlin nach Charlottenburg, als von Charlottenburg nach Berlin, den ihm rechts belegenen einschlagen muß.

Dem Publicum wird dieses hierdurch bekannt gemacht, um sich genau darnach zu achten, und es wird ein Jeder, bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler, gewarnt, sich keiner Contravention schuldig zu machen.

In Ansehung der Chaussee selbst werden, zur Vermeidung aller Streitigkeiten beim Ausweichen, die in dem Chaussee-Reglement enthaltenen Vorschriften, daß

1) alle Fuhr- und Landleute, auch andre Reisende, ohne Unterschied des Standes, den ordinairen und Extra-Posten, bei der geordneten Strafe von 50 Rthl., aus dem Wege fahren;
2) ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, bei 12 Gr. Strafe;
3) zwei beladene oder ledige Wagen, welche sich begegnen, sich beide auf der rechten Seite zur Hälfte, bei 12 Groschen Strafe, ausweichen müssen;
4) das Ausweichen, wenn der eine Wagen nicht rechts aus dem Wege fahren kann, von dem andern, bei 12 Groschen Strafe, geschehen muß; und
5) derjenige, der bei Contraventionen sich der Pfändung widersetzt, außer der an sich verwirkten Strafe, noch 1 Rthl. erlegen soll,

hierdurch in Erinnerung gebracht; und es wird, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen und Jedermann sich vor Schaden und Nachtheil hüten könne, dieses Publicandum durch die Zeitungen und Intelligenzblätter zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Berlin, den 25. Mai 1799.

Königl. Churmärk. Kriegs- u. Domainenkammer.

D. Be-

D. Bekanntmachung.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu besserer Controllirung der Chaussee-Einnahme wiederholentlich verordnet worden ist, daß kein Chaussee-Einnehmer Geld erheben soll, ohne darüber dem Bezahler einen Zettel auf die entrichtete Summe zu ertheilen, und ist daher der Bezahler schuldig, diesen Zettel von dem Chaussee-Einnehmer anzunehmen.

Derjenige, welcher der Königlichen Churmärkischen ꝛc. Kammer einen Fall anzeigt, und erweislich macht, daß ein Einnehmer sich habe Chausseegeld zahlen lassen, ohne darüber dem Bezahler einen Zettel einzuhändigen, hat eine Belohnung, die nach Befinden auf 5 bis 10 Rthlr. bestimmt werden wird, zu gewärtigen.

Ferner sollen die Zettel bei der Bezahlung in zwei Stücke gerissen; das eine Stück, worauf die Meilen und der bezahlte Chausseesatz bemerkt sind, dem Bezahler zugestellt, und das andere von dem Einnehmer zurückbehalten werden.

Berlin, den 15. November 1799.

Königl. Churmärkische Kriegs- und Domainenkammer.

E.

Die Fuhrleute sind bekanntlich gehalten, sich zu jeder verdungenen Fuhre auf eine Entfernung von einer Meile und darüber mit einem Post-Fuhrzettel zu versehen, und dafür an die Königliche Postkasse eine Abgabe von 2 Groschen für die Person auf jede Meile zu entrichten.

Da indessen die tägliche Erfahrung zeigt, wie geübt die Fuhrleute sind, sich dieser Abgabe zu entziehen, und der Lösung des Post-Fuhrzettels, so wie der darauf zu richtenden Wachsamkeit des Postbedienten auszuweichen; so wird es dem Chaussee-Einnehmer N. N. hiermit zur Pflicht gemacht, sich von den Lohn-Fuhrleuten bei Erhebung des Chausseegeldes zugleich die Post-Fuhrzettel wegen der mitzuführenden Personen vorzeigen zu lassen.

Findet er alsdann, daß solcher gar nicht, oder doch nicht auf die gesammte Anzahl der Reisenden gelöst worden ist; so hat

er davon mit der ersten Post dem nächstgelegenen Postamte schriftlich Anzeige zu thun, wobei der ganze Vorgang deutlich auseinandergesetzt, und besonders der Name und der Wohnort des Fuhrmanns ganz bestimmt angegeben werden muß. Hierbei wird dem N. N. noch bemerklich gemacht, daß, nach der Versicherung des General-Postamts, kein einziger Denunciationsfall unbelohnt bleiben, sondern bei erkannt werdender Geldstrafe ihm der vierte Theil davon zugebilligt, oder, bei etwanigem Unvermögen des Contravenienten, ihm doch jedesmal zwei Thaler Vigilanzgebühren auf die Post-Strafkasse angewiesen werden sollen.

Berlin, den 16. October 1801.

Königl. Churmärkische Kriegs- und Domainenkammer.

An
sämmtliche Chaussee-Einnehmer.

F. Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben mißfällig vernommen, daß bei verschiedenen Gelegenheiten, wo die auf dem Wege von hier nach Charlottenburg angelegte Chaussee von Reisenden vorzüglich häufig befahren worden ist, dadurch, daß die Wagen nicht in einer Reihe geblieben, sondern sich einander aus- und auf die Barriere gefahren sind, verschiedene Unordnungen veranlaßt worden, die zum Nachtheil der Chaussee-Einnahme gereichen, und wobei die Einnehmer selbst in Gefahr stehen, beschädigt zu werden.

Da nun solche Unordnungen auf keine Weise gestattet werden können, so wird Allen und Jeden, die sich der auf Sr. Königl. Majestät Kosten angelegten Chaussee sowohl zu Wagen als zu Pferde bedienen, hiemit untersagt, von der vorgeschriebenen Ordnung im mindesten abzuweichen; und sollen diejenigen, die sich dergleichen dennoch zu Schulden kommen lassen, in nachstehende Strafen genommen werden:

1) Ist jeder Reisende schuldig, auf das Begehren des Einnehmers bei dem Chausseehause anzuhalten, auch sich da so lange zu verweilen, bis er dem Einnehmer das Chausseegeld bezahlt hat, und dieser ihm abzufahren erlaubt.

Wer auf Zurufen des Chauſſee-Einnehmers nicht anhält, oder vor der Abfertigung davon fährt oder reitet, wird in einen Thaler Strafe genommen.

2) Wenn zwei, drei oder mehrere Wagen vor der Barriere halten, ſo iſt es dem Chauſſee-Einnehmer überlaſſen, die Ordnung, in welcher die Wagen in die Barriere einfahren ſollen, vorkommenden Umſtänden gemäß zu beſtimmen, und zu dieſem Ende die Fuhrleute nach der Reihe aufzurufen. Will alsdann der Eine oder der Andere nicht zurückweichen, und ſich in die Barriere drängen, ſo wird er gleichfalls mit einer Geldſtrafe von einem Thaler belegt.

3) Sollte in dieſen Fällen ein Fuhrmann oder Reiter Gewalt brauchen, oder gar ſich gegen den Einnehmer vergehen, ſo wird er dieſerhalb beſonders zur Unterſuchung gezogen, und gegen ihn nach den Geſetzen auf eine härtere angemeſſene Beſtrafung erkannt.

Uebrigens iſt, zu Verhütung aller bei der Chauſſee-Einnahme möglichen Unterſchleife, feſtgeſetzt worden, daß den Reiſenden über die geſchehene Bezahlung der tarifmäßigen Abgaben gedruckte und mit einem Stempel verſehene Chauſſeezettel, nachdem dieſe von dem Einnehmer in ihrer Gegenwart eingeriſſen worden, eingehändigt werden ſollen.

An dieſer eingeführten Ordnung wegen der Chauſſeezettel muß ſowohl dem Chauſſee-Einnehmer ſelbſt, als auch dem Reiſenden gelegen ſeyn; und da ihm durch Annahme der Zettel keine Unbequemlichkeit erwächſt, ſie auch die Zettel nach beendigter Reiſe wegwerfen können, ſo wird erwartet, daß ſich fernerhin Niemand der Annahme derſelben weigern werde.

Berlin, den 26. November 1801.

Königl. Churmärkiſche Kriegs- und Domainenkammer.

v. Gerlach. Grothe. v. Bornſtädt. v. Kropf.
v. Schenck. v. Kahle. Meinhardt. v. Könen.
v. Lamprecht. v. Winterfeld. Garn. Bonſery.
Wittke. Diedrichs. Heinſius. Balkow. Wieſiger.
v. Baſſewitz. v. Schütze. v. Balthaſar. Siebicke.
Carow. Nagel. Meyer.

gepflanzt ist; wie denn auch, damit das Vieh den jungen Bäumen und Pflanzungen nicht schaden möge, solche durch Anwürfe oder vorzuziehende Graben gegen allen Anlauf in Sicherheit gestellt werden müssen.

24) Endlich wird wegen der in diesem Reglement festgesetzten Strafen, wenn wider Verhoffen einige davon beigetrieben werden müssen, dergestalt disponirt, daß dem Denuncianten Ein Drittel davon gegeben, das Uebrige aber zur Reparatur verwendet werden soll.

25) Schließlich haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, es werden dieselben sich diese, zum allgemeinen Besten und Wohl des Landes, auch zur Aufnahme des Commercii gereichende Sache bestens angelegen seyn lassen, und dieser Vorschrift die genaueste Folge leisten; oder es sich selbst beizumessen haben, wenn dieselben im ausbleibenden Falle zur Strafe und Verantwortlichkeit gezogen werden.

Und damit sich Niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieses Reglement gehörig durch den Druck bekannt gemacht und publicirt werden, und befehlen Wir zugleich Unserer Halberstädtischen Krieges- und Domainenkammer, darauf mit Ernst und Nachdruck zu halten, daß solchem überall die genaueste Folge geleistet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 29. Nov. 1769.

(L. S.) Friedrich.

v. Massow. v. Hagen.

Unordnungen Veranlassung giebt, wird bei der nächsten Barriere angehalten, und bezahlt einen Thaler Strafe.

2) Bauholz zu fahren, dergestalt, daß das eine Ende auf der Chaussee nachschleppt, ist gänzlich verboten, bei einer Strafe von fünf Thalern.

3) Bei gleicher Strafe darf Niemand die Straße weder durch Fuhrwerk sperren, noch sonst etwas auf derselben abladen, und dasselbe liegen lassen. Im letztern Falle sollen, außer der Strafe, auch noch die Kosten zur Fortschaffung der abgeladenen Sachen getragen werden. Eben so sind alle queer über die Chaussee gehende Hecken und Schlagbäume, mit Ausnahme der bei den Einnehmerhäusern, verboten.

4) Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, sind schuldig, die Bedeckung des Fuhrweks mit dem Buchstaben P. drei Zoll lang zu bezeichnen. Sie dürfen auch in keiner Stadt oder Dorfe anhalten, und müssen allemal 100 Schritte von allen Gebäuden entfernt bleiben.

Wer dem zuwider handelt, wird, wenn auch keine nachtheilige Folge daraus entsteht, in eine Strafe von 5 Rthl. genommen; wenn aber dadurch ein Unglück entsteht, nach Vorschrift der Criminalgesetze behandelt und bestraft.

5) Wer die Bäume auf der Chaussee, sie bestehen aus Obst- oder andern Bäumen, selbst oder durch sein Vieh beschädigt, bezahlt für jeden beschädigten Baum 5 Rthl

6) Ist die Beschädigung und Bosheit geschehen, so soll der Beschädiger außerdem körperlich bestraft werden.

7) Wer einen Meilenzeiger, Warnungstafel, Barriere, Brücke ꝛc. beschädigt, bezahlt einen Thaler nebst den Herstellungskosten.

8) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht, 16 Gr.

9) Wer einen Prellstein oder die Stein- und Kieshaufen um- oder aus einander fährt, oder bei nasser Witterung auf den Banquets fährt, zahlt 16 Gr.

10) Wer auf dem Fußsteige oder in den Gräben fährt, oder bei nasser Witterung auf dem Fußsteige reitet, 16 Gr.

11) Wer die Dossirung ausmähet, 16 Gr.

12) Wer die Dossirung oder die Stolle des Grabens behütet, für jedes Stück Pferd oder Rindvieh 2 Gr.

" " Schwein . 4 —

" " Schaaf oder Ziege " 6 Pf.

13) Wer durch Ziegen die Bäume beschädigen läßt, Pferde oder sonstiges Vieh an die Bäume anbindet, bezahlt für jeden Baum 1 Rthl.

14) Wer an den Graben auf 2 Fuß zu nahe ackert, solchen beschädigt oder anfüllt, bezahlt, außer den Kosten der Wiederherstellung des Grabens, an Strafe 16 Gr.

15) Wer außerdem Graben und Wasserleitungen verdirbt oder verunreinigt, muß solche unter Anweisung eines Officianten binnen einer zu bestimmenden Frist wiederherstellen; nach Ablauf derselben soll dies auf seine Kosten bewirkt werden, der Geldbetrag durch Execution von ihm sofort eingezogen werden, und derselbe außerdem noch in eine Strafe von 5 Rthl. verfallen seyn.

16) Wer von den Wegebau- oder Wegeunterhaltungs-Materialien etwas entwendet, muß den Werth davon sechsfach ersetzen.

17) Kein Fuhrmann darf auf der Chaussee sich über drei Schritte von seinem Pferde entfernen; wer dagegen handelt und betreten wird, verfällt in eine Strafe von 16 Gr.

Entläuft ihm bei solcher Gelegenheit ein Pferd und richtet Schaden an, so wird er neben dem Schadenersatz mit einer Geldbuße von 5 Rthl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

18) Jeder ist schuldig, bei der Barriere anzuhalten und das Chausseegeld zu entrichten; wer ohne anzuhalten vorbeifährt, oder auf den Zuruf des Chaussee-Einnehmers nicht anhält, bezahlt 1 Rthl.

19) Wer die verschlossene Barriere eigenmächtig und ohne Erlaubniß öffnet, bezahlt 3 Rthl.

20) Wenn solches mit Gewaltthätigkeit an der Barriere verknüpft ist, und derselbe sich dabei Verbal- oder Realinjurien erlaubt, außer der Injurienstrafe 5 Rthl.

21) Wenn mehrere Wagen zugleich vor einer Barriere halten, so bestimmt die Zeit der Ankunft die Reihe der Abfertigung, und in zweifelhaften Fällen thut solches der Chaussee-Einnehmer; wer sich vordrängt und der Anweisung des Chaussee-Einnehmers nicht Folge leistet, bezahlt 1 Rthl.

22) Jeder Reisende erhält über das an der Barriere bezahlte Wegegeld einen gedruckten Zettel, den er an der nächstfol-

genden Empfangstelle abgeben muß. Ist er mit einem solchen Zettel nicht versehen, so muß er das Wegegeld von der zurückgelegten Strecke nachzahlen.

23) Wer sich der Verfälschung eines Wegezettels schuldig macht, wird nach Verhältniß der Umstände mit 5 bis 10 Rthl., und dem Befinden nach härter bestraft.

24) Jede andere Defraudation des Chausseegeldes, wenn Jemand eine Barriere umfährt, Pferde ausspannt und sie ledig bis jenseits der Barriere gehen läßt, oder an der Seite herumschickt, oder sonstiger Defraudationen sich schuldig macht, bezahlt außer dem defraudirten Chausseegelde noch den vierfachen Betrag desselben zur Strafe.

Es wird auch Jedweder aufgefordert, sich jedesmal von dem Chaussee-Einnehmer einen Zettel über das bezahlte Chausseegeld einhändigen zu lassen, und solchen an der nächsten Barriere abzugeben; wenn aber eine solche nicht berührt wird, den Zettel zu vernichten, damit kein Mißbrauch zur Verkürzung der Königl. Chausseegefälle mit dergleichen Zetteln betrieben werden kann.

Ferner wird in Betreff der Chausseezettel noch bekannt gemacht, daß auf sämmtlichen Chausseen, mit Ausschluß der Chaussee von Berlin nach Charlottenburg, die Einrichtung getroffen ist, daß kein Chausseezettel ausgegeben werden darf, ohne mit darauf gedrucktem Datum des Monats, an welchem solcher ausgegeben wird, versehen zu seyn.

Die Chausseegeld-Einnehmer dürfen mithin keinen Zettel ausgeben, der nicht auf den Tag, an welchem er ausgegeben wird, lautet; und wenn ein Einnehmer einen Zettel ausgiebt, der entweder mit einer andern Tageszahl, oder mit gar keiner versehen ist, so macht sich derselbe des Unterschleifs verdächtig. Wir werden es gern sehen, wenn uns Fälle, wo die Einnehmer ihre Pflichten hierin vernachlässigt haben, angezeigt werden. Den uns untergeordneten Officianten wird diese Anzeige in vorkommenden Fällen hierdurch zur Pflicht gemacht.

Endlich wird bemerkt, daß für bezahltes Chausseegeld, auch wenn keine folgende Barriere berührt wird, ein Zettel genommen werden muß, indem sonst nicht nur vorsätzlich mögliche Unterschleife begünstigt werden, sondern derjenige, welcher diese Vorschrift vernachlässigt, auch Gefahr läuft, den vierfachen

und auf die ankommenden Reisenden Achtung geben; des Abends, besonders aber des Nachts, seine Barriere verschließen, und die am Fenster befindliche Laterne anzünden, damit Niemand unbemerkt die Barriere passire.

12) Die den Chaussee-Einnehmerdienst und das Polizeiwesen bei den Chausseen betreffenden Verordnungen muß der Chaussee-Einnehmer sich gehörig bekannt machen, die an ihn ergehenden Verfügungen sorgfältig sammeln und aufbewahren. Von den allgemein ergangenen Verordnungen ist noch ein Auszug aus dem Chausseebau-Edict vom 18. April 1792. §. 21. u. 22., und das Publicandum vom 13. August 1798, 25. Mai 1799, 15. Nov. 1799 und 26. Nov. 1801, imgleichen der Verordnung vom 16. Oct. 1801, dieser Instruction beigefügt worden.

13) Alle Streitigkeiten mit den Chausseewärtern muß der Chaussee-Einnehmer zu vermeiden suchen, auch darauf halten, daß seine Angehörigen keine Veranlassung zu dergleichen geben. Die Chausseewärter sind übrigens verpflichtet, dem Chaussee-Einnehmer in jedem Falle, wo er gegen Reisende ihrer Hülfe bedarf, Beistand zu leisten, wozu er selbige nöthigenfalls auffordern kann.

14) Der Chaussee-Einnehmer hat die freie Wohnung in dem Chaussee-Einnehmerhause. Das ihm zukommende monatliche Gehalt und die Tantième, oder was ihm sonst an deren Statt als Emolument bewilligt wird, wird ihm bei seiner Anstellung durch eine besondre Verordnung angewiesen; damit muß er sich begnügen, und unter keinem Vorwande sich mehrere und andere zufällige Einnahmen, worüber er keine Genehmigung erhalten hat, anmaßen. Das Gehalt und die ihm zugebilligten Dienst-Einkünfte können von ihm in dem Manual monatlich gegen seine beigelegten Quittungen in Ausgabe gestellt werden.

15) Die Dienstwohnung, welche ihm nebst Zubehör nach einem Inventarium übergeben worden, muß er als ein guter Hauswirth in Acht nehmen, besonders mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen, und dahin sehen, daß durch ihn oder die Seinigen kein Schade entstehe, indem er für alle etwanige Verwahrlosungen verantwortlich bleibt.

Die kleinen Reparaturen an einzelnen Fensterscheiben und Schlössern, das Ausschmieren der Kachelöfen u. dergl., muß er selbst auf seine Kosten machen lassen; wenn aber größere Schäden sich zeigen, solches der Königlichen General-Chausseebau-Inten-

wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege;

c) von Königl. Couriers und denen der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Postpferden;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfskreisfuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark;

f) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien anfahren;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten innerhalb ihres Geschäftsbezirks.

Nach vorstehenden Bestimmungen soll vom 1. Juli d. J. an genau verfahren werden.

Gegeben Potsdam, den 10. Juni 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht, und ein Jeder, den es angeht, aufgefordert, danach das Chausseegeld an den Hebungsstellen zu entrichten, sich allemal von dem Einnehmer einen Zettel über den gezahlten Betrag einhändigen zu lassen; den Zettel, zur Vermeidung der im Chaussee-Edict festgesetzten Contraventionsstrafe, zum Beweise gehörig geleisteter Zahlung und zu etwa erforderter Vorzeigung an die Wegebau-Officianten, bis zur nächsten Hebungsstelle aufzubewahren und dort abzugeben. Die Chausseegeld-Einnehmer werden auf die ihnen besonders ertheilten Anweisungen verwiesen.

Potsdam, den 14. Juli 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Churmärk. Regierung.

4) Wer die Plantagen an den Wegen beschädigt, sie bestehen aus Obst- oder andern Bäumen, für das Stück 16 Gr.

5) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht, 8 Groschen.

6) Wer auf dem Fußsteige oder in den Graben reitet oder fährt, 16 Groschen.

7) Wer einen Prellstein oder die zu beiden Seiten stehenden Steinhaufen um- und aus einander fährt, 16 Gr.

8) Wer einen Meilenzeiger oder eine Warnungstafel beschädigt, 1 Rthl.

9) Wer die Dossirungen ausmähet, 16 Gr.

10) Wer in einem schon eingefahrnen Geleise fortfährt, 12 Gr.

11) Alle Fuhr- und Landleute, auch andre Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillion ins Horn stößt. Wer hiergegen handelt, verfällt in die in der Postordnung vom 26. Nov. 1782. II. Abschn. §. 5. verordnete, von Unserm General-Postamte einzuziehende Strafe von 50 Rthl., — weshalb diese Vorschrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.

12) Außer diesen wegen der Posten erwähnten Fällen müssen ledige, oder bloß mit Personen, weß Standes sie sind, besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen, bei 12 Groschen Strafe.

13) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen, bei 12 Groschen Strafe.

14) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen, oder derselbe 12 Groschen Strafe erlegen.

15) Wer sich bei Contraventionen der Pfändung widersetzt, soll außer der an sich verwirkten Strafe 1 Thaler erlegen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in den Wagen fahrenden und an den Contraventionen der Kutscher, Fuhrleute und Postillione nicht Antheil nehmenden, auch nicht mit eigenem Gespann fahrenden Reisenden für diese Strafe nicht haften dürfen.

Nr. 7.

Erhebung des Chauſſeegeldes von den Extraposten und Estafetten durch die Postämter.

De dato Potsdam, den 29. December 1811.

(Churmärk. Amtsblatt 1811. St. 1. Nr. 13.)

Das von den Extraposten und Estafetten zu erlegende Chauſſeegeld wird, zur Bequemlichkeit der Reiſenden und zur Vermeidung alles Aufenthalts bei den Empfangſtellen, vom 1. Jan. 1812 an von den reſp. Postämtern, nach dem bei jedem befindlichen von uns vollzogenen Tarif, erhoben werden.

Potsdam, den 29. Dec. 1811.

Nr. 8.

Verordnung der Neumärkiſchen Regierung über die Unterhaltung der Wege und Landſtraßen.

De dato Königsberg, den 28. April 1814.

(Amtsblatt 1814. Nr. 19.)

Nach den geſetzlichen Beſtimmungen ſind die Grundbeſitzer, Dominia und Dorfſchaften, Kirchſpiele ꝛc. zwar verpflichtet, die Wege bis zu den Grenzen ihrer Feldmarken zu unterhalten; indeſſen iſt dieſe Unterhaltung bisher, wenige einzelne Fälle ausgenommen, ſehr mangelhaft ausgefallen.

Da nun zu den gewöhnlichen Wegereparaturen die Zeit nach Einſaat des Sommergetreides die angemeſſenſte iſt, und wegen des abgetrockneten Terrains den wirkſamſten Erfolg gewährt, dieſer Zeitpunkt aber jetzt vor der Thüre iſt, ſo wollen wir, um den über die Inſtandſetzung der Wege und Brücken beſtehenden Vorſchriften eine größere Wirkſamkeit zu geben, hiermit Folgendes feſtſetzen:

1) Von dieſem Frühjahre an gerechnet, ſollen alle Jahre im Frühjahre und im Herbſte nach beendigter Saat die Wege durch den Landrath des Kreiſes gemeinſchaftlich mit dem Departements-Landbaumeiſter und demjenigen Bürgermeiſter-Vorſteher oder Dorfſchulzen der Commune, des Kirchſpiels oder der Gemeinde, über deren Terrain die Straße führt, bereiſet, dar-

C. Publicandum.

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben mittelst der Höchsten Kabinetsordre vom 27. August v. J. und v. 15. d. M. zu befehlen geruht, daß Jeder, der die neben der nach Charlottenburg führenden Allee befindlichen Sommerwege befahren will, zur Vermeidung des Ausweichens und Entgegenkommens der Wagen, jederzeit sowohl auf dem Wege von Berlin nach Charlottenburg, als von Charlottenburg nach Berlin, den ihm rechts belegenen einschlagen muß.

Dem Publicum wird dieses hierdurch bekannt gemacht, um sich genau darnach zu achten, und es wird ein Jeder, bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler, gewarnt, sich keiner Contravention schuldig zu machen.

In Ansehung der Chaussee selbst werden, zur Vermeidung aller Streitigkeiten beim Ausweichen, die in dem Chaussee-Reglement enthaltenen Vorschriften, daß

1) alle Fuhr- und Landleute, auch andre Reisende, ohne Unterschied des Standes, den ordinairen und Extra-Posten, bei der geordneten Strafe von 50 Rthl., aus dem Wege fahren;
2) ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, bei 12 Gr. Strafe;
3) zwei beladene oder ledige Wagen, welche sich begegnen, sich beide auf der rechten Seite zur Hälfte, bei 12 Groschen Strafe, ausweichen müssen;
4) das Ausweichen, wenn der eine Wagen nicht rechts aus dem Wege fahren kann, von dem andern, bei 12 Groschen Strafe, geschehen muß; und
5) derjenige, der bei Contraventionen sich der Pfändung widersetzt, außer der an sich verwirkten Strafe, noch 1 Rthl. erlegen soll,

hierdurch in Erinnerung gebracht; und es wird, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen und Jedermann sich vor Schaden und Nachtheil hüten könne, dieses Publicandum durch die Zeitungen und Intelligenzblätter zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Berlin, den 25. Mai 1799.

Königl. Churmärk. Kriegs- u. Domainenkammer.

D. Be-

der Beurtheilung der Sacherständigen überlassen bleibt, die zweckdienlichsten Mittel zu ergreifen; so wollen wir doch im Allgemeinen hiemit bestimmen:

a) Alle Haupt-, Post- und Landstraßen müssen (wenigstens distanzenweise in gerader Linie geführt, und mit Inbegriff der auf beiden Seiten anzulegenden Gräben vier Rheinländische Ruthen breit werden,

b) Die zum Abfluß des Regen-, Schnee- und Grundwassers auf beiden Seiten anzulegenden Gräben müssen gehörig breit und tief, im festen Boden mit einer einfüßigen, im leichten oder sandigen Boden aber mit einer anderthalb- bis zweifüßigen Dossirung dergestalt angelegt werden, daß die auszugrabende Erde in die Mitte des Fahrwegs zu dessen Erhöhung geworfen wird, damit

c) eine Wölbung nach Verhältniß der Breite desselben von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß erreicht wird.

d) Vorlängst dem Graben sollen Bäume parallel mit diesem, und in gleichen Entfernungen von einander, wobei eine jede 18 Fuß rheinländisch betragen muß, gepflanzt werden.

e) Die in den Wegen liegenden Steine müssen herausgeschafft, und von den Seitengräben ordnungsmäßig, entweder zwischen den Bäumen als Prellsteine aufgesetzt, und, wie die Bäume, gerade Linie bilden; oder sind die Steine nicht groß genug, so sollen sie in kleinen Haufen, die nicht über 48 Cubikfuß oder ein Drittheil Schachtruthe enthalten dürfen, regulair, zwischen und nicht an den Bäumen, aufgepackt werden.

f) Findet sich in der Nähe grober Kies oder Sand, so müssen die Wege hiermit einen Fuß hoch befahren und gehörig planirt werden.

g) Zur Instandsetzung der Wege dürfen auf keine Weise Sägespäne, Perden, Heidekraut und andere der baldigen Fäulniß unterworfene Materialien genommen werden; vielmehr müssen dazu kleine Feldsteine, Schlacken, Mauersteinstücke oder Schutt von altem Mauerwerk verwendet, und solche nochmals mit Sand und Kies wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch befahren werden. — Nur in dem Falle wird es gestattet, Faschinen und Strauch zur Wegebesserung anzuwenden, wenn solche im Wässer oder bruchigen Grunde zu liegen kommen, doch sind auch diese $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch mit Sand und Kies zu befahren.

er davon mit der ersten Post dem nächstgelegenen Postamte schriftlich Anzeige zu thun, wobei der ganze Vorgang deutlich auseinandergesetzt, und besonders der Name und der Wohnort des Fuhrmanns ganz bestimmt angegeben werden muß. Hierbei wird dem N. N. noch bemerklich gemacht, daß, nach der Versicherung des General-Postamts, kein einziger Denunciationsfall unbelohnt bleiben, sondern bei erkannt werdender Geldstrafe ihm der vierte Theil davon zugebilligt, oder, bei etwanigem Unvermögen des Contravenienten, ihm doch jedesmal zwei Thaler Vigilanzgebühren auf die Post-Strafkasse angewiesen werden sollen.

Berlin, den 16. October 1801.

Königl. Churmärkische Kriegs- und Domainenkammer.

An
sämmtliche Chaussee-Einnehmer.

F. Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben mißfällig vernommen, daß bei verschiedenen Gelegenheiten, wo die auf dem Wege von hier nach Charlottenburg angelegte Chaussee von Reisenden vorzüglich häufig befahren worden ist, dadurch, daß die Wagen nicht in einer Reihe geblieben, sondern sich einander aus- und auf die Barriere gefahren sind, verschiedene Unordnungen veranlaßt worden, die zum Nachtheil der Chaussee-Einnahme gereichen, und wobei die Einnehmer selbst in Gefahr stehen, beschädigt zu werden.

Da nun solche Unordnungen auf keine Weise gestattet werden können, so wird Allen und Jeden, die sich der auf Sr. Königl. Majestät Kosten angelegten Chaussee sowohl zu Wagen als zu Pferde bedienen, hiemit untersagt, von der vorgeschriebenen Ordnung im mindesten abzuweichen; und sollen diejenigen, die sich dergleichen dennoch zu Schulden kommen lassen, in nachstehende Strafen genommen werden:

1) Ist jeder Reisende schuldig, auf das Begehren des Einnehmers bei dem Chausseehause anzuhalten, auch sich da so lange zu verweilen, bis er dem Einnehmer das Chausseegeld bezahlt hat, und dieser ihm abzufahren erlaubt.

Nr. 9.

Verordnung, die Herstellung der fehlenden Geländer bei den Brücken betreffend. De dato Bromberg, d. 26. Sept. 1816.

(Amtsblatt 1816. Nr. 41.)

Es ist genugsam bekannt, welche Gefahr den Reisenden beim Mangel an Geländern auf den über Flüsse und Gräben führenden Brücken besonders bei Nachtzeit bevorsteht; gleichwohl ist verschiedentlich bemerkt worden, daß solche noch hin und wieder mangeln. Wir finden uns daher genöthigt, sämmtliche Dominia und Gemeinden, in deren Feldmarken Brücken belegen sind, anzuweisen, auf selbigen, so wie bei denen an tiefen Gründen vorbeiführenden Wegen, die fehlenden Geländer schleunigst und längstens bis Ende April k. J. aufführen zu lassen, und geben sämmtlichen Unterbehörden auf, dahin zu sehen, daß dieser Verordnung nachgelebt werde. Hierbei sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1) Jede steinerne Brücke muß an jeder Seite der Fahrbahn eine Brustmauer oder sogenannte Saalbank erhalten, welche von gebrannten Mauersteinen oder von Feldsteinen in reinem Kalkmörtel gemauert, 2 Schuh hoch, $1\frac{1}{2}$ Schuh stark ist. Diese Saalbank muß aber nicht allein auf den Brückenhäuptern, sondern auch auf den vier Flügelmauern der Brücke Statt finden.

2) Jede hölzerne Brücke muß an jeder Seite der Brückenbahn mit einem dauerhaften, 3 Schuh hohen Geländer von 8 Zoll starkem Holze versehen seyn, welches von gehörig verstrebten, in fünffüßiger Entfernung gesetzten Stielen, Queerriegeln und Geländer-Helmen, auch nach Erforderniß mit gut befestigten Lagerschwellen verbunden und zweimal mit Theer überstrichen wird. Der Helm des Geländers ist an den vier Enden in schräger Richtung gegen die Ufer auf dem Lande zu verlängern, und sind zu diesem Behufe daselbst noch 4 Stiele fest einzugraben.

3) Jeder hart an einem steilen Abgrunde in Gebirgen vorbeiführende Weg, welcher häufig befahren wird, soll entweder in einer Entfernung von 12 Schuh mit Bäumen bepflanzt, oder in gleicher Entfernung mit 2 bis 3 Schuh über die Erde hervorragenden Abweisesteinen, oder mit einem Sicherheits-Geländer versehen werden.

Nr. 4.

Chauſſee-Ordnung.

De dato Potsdam, den 10. März 1812.

(Amtsblatt der Churmärk. Regierung. 1812. S. 143.)

Da nach dem neuen Chauſſee-Tarif v. 14. Julius v. J., welcher durch das Amtsblatt Nr. 14. vom Jahre 1811 publicirt iſt, auch an jeder Empfangſtelle nachgeſehen werden kann, alle Befreiungen von Erlegung des Chauſſeegeldes bis auf die ſehr wenigen Ausnahmen, welche der Tarif beſtimmt, aufgehoben worden, und außerdem Keiner, er ſey wer er wolle, wenn er nicht mit einem beſondern, von uns ausgeſtellten Chauſſee-Freiſchein verſehen iſt, auf eine Befreiung Anſpruch machen, auch kein anderer Freipaß von Entrichtung des Chauſſeegeldes entbinden kann; ſo wird das Publicum hierauf aufmerkſam gemacht, mit dem Beifügen, daß die Chauſſee-Einnehmer angewieſen ſind, durchaus Niemanden anders frei paſſiren zu laſſen, ſondern Jeden, der ſich nicht hiernach gehörig legitimirt, und ſich weigert, das Chauſſeegeld zu entrichten, als Defraudanten zu behandeln.

Zugleich werden die zur Vermeidung aller Unordnungen und zur Sicherung der zur Unterhaltung der Chauſſee nöthigen Einnahmen beſtehenden Polizeivorſchriften und gegen Contraventionen geordneten Strafen erneuert und hier wiederholt, wie folgt:

1) Jeder Wagen muß
   a) ohne Unterſchied auf der Chauſſee die rechte Seite halten, wodurch das gegenſeitige Ausbeugen vermieden wird.
   b) Es bleibt zwar auch erlaubt, die Mitte der Chauſſee zu befahren; jedoch muß alsdann, wenn ſich zwei Wagen begegnen, jeder nach der rechten Seite ausbeugen.
   c) Eben ſo muß jeder Fuhrmann den hinter ihm fahrenden Wagen auf ein gegebenes Zeichen links vorbeilaſſen, auch ſelbſt rechts ausbeugen, daß der Vorfahrende vorbei kann, und ſich alles Vorjagens ſchlechterdings enthalten. Dagegen muß
   d) der Vorbeifahrende links ausbeugen; jedoch mit dem Ausbeugen, wenn ihm etwa ein dritter Wagen entgegenkommt, ſo lange warten, bis dieſer vorbeigefahren iſt.
   e) Wer dieſen Vorſchriften entgegenhandelt, und dadurch die Reiſenden hindert, oder zu Streitigkeiten oder ſonſtigen

Nr. 11.

Bekanntmachung, wegen Bepflanzung der Land- und Poststraßen mit Bäumen.

De dato Oppeln, den 15. November 1816.

(Amtsblatt 1816. St. 50.)

Wir verweisen auf die durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt von diesem Jahre St. 22. bekannt gemachte Verordnung, die Herstellung der Land- und Poststraßen betreffend, und erinnern an die Verpflichtung der Bepflanzung der Straßen mit Bäumen, um selbige, wo sie bisher vernachlässigt worden waren, im künftigen Frühjahre vollständig zu bewirken.

Die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen soll, außer dem anderweiten vielfältigen Nutzen, auch zur sichern Bezeichnung der Straßen bei Schneegestöber und tiefem Schnee gereichen. Zu diesem Zwecke aber muß solche

1) nach der deshalb ergangenen höhern Bestimmung zu beiden Seiten der Straßengraben, und zwar innerhalb derselben, dergestalt bewirkt werden, daß, insoweit die Straßenbreite es irgend erlaubt, die Bäume in einer Entfernung von 2 Fuß von den Graben in möglichst gerader Richtung gepflanzt werden. Die Entfernung, in welcher die Bäume von einander zu setzen, richtet sich dagegen nach der Art der Bäume, die gepflanzt werden, und darnach, ob eine ebene Fläche oder ein Abhang bepflanzt wird.

2) Straßenbäume, die noch nicht stark genug sind, um ohne Pfahl fest und gerade zu stehen, müssen schlechterdings an einen solchen, bis sie eine Stärke von 6 Zoll im Durchmesser am untern Stamme erlangt haben, befestigt und 6 Fuß hoch mit Dornenreisern, gegen Beschädigung durchs Vieh und anderweit geschützt werden.

3) Der Schaft des Baumes bis zur Krone soll 6 Fuß hoch seyn. Die Zweige müssen jährlich abgestutzt werden.

Hiervon ist jedoch ausgenommen die lombardische Pappel, welche von unten herauf die Aeste behalten, und pyramidalisch bis zum Zopfe wachsen kann.

In Absicht der Landstraßen, auf welchen bereits Bepflanzungen außerhalb der Graben Statt finden, mag an solchen Straßen-

ſtücken, wo die Bepflanzung noch bis zur Hälfte zu den vorgedachten Dimenſionen im Stande ſind, ſolche noch weiter außerhalb der Graben fortgeſetzt und completirt werden.

An ſolchen Straßenſtellen hingegen, an welchen die Bepflanzung außerhalb der Graben nicht mehr bis zur Hälfte complet iſt, wird angenommen, daß ſolche gar nicht exiſtirt. Eine Nachbeſſerung darf alſo hier nicht weiter geſchehen. Vielmehr muß die neue Bepflanzung innerhalb der Graben an deren Stelle treten und bewerkſtelligt werden.

Bepflanzungen der Straßen mit Obſtbäumen einer und derſelben Art, deren Früchte zu gleicher Zeit Reife erlangen, bedarf kaum noch einer Empfehlung. Der Vortheil den ſie gewährt, leuchtet in die Augen. Aufſicht iſt nur vom Anfange des Reifens der Früchte an, nöthig.

Boshafte oder muthwillige Beſchädigung der Baumpflanzungen an den Straßen wird um ſo zuverläſſiger an dem entdeckten Thäter nach der vollen Strenge des Geſetzes geahndet werden, da es ſo ſchwer iſt, die Entdeckung dergleichen Frevels zu machen.

Von den Herren Landräthen und Polizei-Diſtricts-Commiſſarien wird erwartet, daß ſie auf Befolgung der gegebenen Vorſchriften ſehen werden.

Im Mai jedes Jahres haben die Herren Landräthe an uns zu berichten, welche Ortſchaften ſich in Befolgung des Geſetzes ausgezeichnet haben. Oppeln, den 15. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.
Erſte Abtheilung.

Nr. 12.

Verordnung, die Errichtung der Wegweiſer betreffend.

De dato Bromberg, den 24. Juli 1816.

(Amtsblatt 1816. Nr. 35.)

Zur Richtſchnur bei den, von den Dominiis aufzuſtellenden Wegweiſern dienen folgende Beſtimmungen:

1) Müſſen alle Punkte, wo Wege ſich ſchneiden oder durchkreuzen, damit beſetzt werden;

2) muß ein jeder zu einem Wegweiser bestimmte Pfahl 8 Fuß über der Erde hoch, 9 Zoll ins Gevierte stark seyn, und jeder Arm desselben $2\frac{1}{2}$ Fuß lang gemacht werden. Der in die Erde kommende Theil wird angebrannt oder auf der Oberfläche verkohlt, und beim Einsetzen fest angestampft und mit einigen Feldsteinen verfestigt.

Damit das Holz dem Einfluß der Witterung länger widerstehe, ist es erforderlich, die Wegweiser mit Oelfarbe, und zwar auf weißem Grunde mit schwarzen Streifen anzustreichen.

Endlich haben sämmtliche Behörden ohne Unterschied dahin zu wirken, daß alle mit der Nationalfarbe der vorigen Regierung bestrichenen Wegweiser bis zum 15. October mit der Königlich Preußischen Wappenfarbe, schwarz und weiß, überstrichen werden. Bromberg, den 24. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 13.

Verordnung wegen Einführung breitspuriger Schlitten.

De dato Stettin, den 7. September 1815.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Pommern 1815.)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verschiedenheit der Geleise zum Verderben der Wege gereicht, den Reisenden sehr lästig ist, und zum Ausfahren der an den Wegen liegenden Aecker Anlaß giebt, daher auch die Vortheile breitspuriger Wege von den Eingesessenen der Provinz Pommern anerkannt, und in dieser Hinsicht das Reglement wegen Abschaffung des schmalen und Einführung des breiten Geleises vom 14. März 1805 von dem bestimmten Zeitpunkt ab, in Hinsicht der Wagen willig befolgt worden ist.

Dahingegen ist mißfällig bemerkt worden, daß die Schlittenspur mit dem Wagengeleise nicht gleichförmig eingerichtet worden ist, und mithin im Winter, wenn Schnee gefallen ist, das reisende Publicum nicht die Bequemlichkeit und Sicherheit gewonnen hat, welche das Reglement vom 14. März 1805 zusichert.

Die Beibehaltung der schmalen Schlittenspur entspricht nicht der Absicht und dem Geist des Reglements, und kann ferner in der Provinz Pommern, mit Ausschluß des Bütower und Rummelsburger Kreises, nicht länger geduldet werden.

Wenn die Schlittenspur nicht der Wagenspur gleich ist, so sind die Reisenden, welche sich im Winter während dieser Zeit Wagen bedienen, vorzüglich in Hohlwegen, Triften und Defileen in Gefahr, umzuwerfen.

Das Schlittenfuhrwerk gewinnt aber noch an Leichtigkeit und Sicherheit, wenn Wagen und Schlitten gleiche Spur haben, und beide Spuren nicht wechselseitig durch Wagen und Schlitten verdorben werden.

An Leichtigkeit dadurch, daß die Schlitten, um den bisherigen Raum zu gewähren, kürzer gebauet werden können, und dadurch und durch die verminderte Reibung leichter fortzubringen sind, und daß das den Wagen und Schlitten bleibende gemeinschaftliche Geleise fester bleibt und glatter gefahren wird.

An Sicherheit gewinnen diese breitspurigen Schlitten, indem ein breites Fuhrwerk nicht so leicht umwirft. Ueberdies entsteht aber noch der Vortheil, daß ein breitspuriges Schlittenfuhrwerk bei gleicher Bespannung stärker und höher beladen werden kann.

Die Umänderung der Schlitten wird mit wenigen Kosten verbunden seyn, da die Luxusschlitten in der Regel hinten schon breite Spuren und die Bäume der ländlichen Schlitten, als der Haupttheil des Schlittens, durchaus keine Aenderung erfordern, der Kropf und die beiden Schlittenschämel nur verlängert werden dürfen, und der Landmann, welcher in der Regel seinen Schlitten baut, die Abänderung ohne Kosten bewirken kann.

Wir erwarten, daß die Eingesessenen Pommerns sich von den Vortheilen breitspuriger Schlitten hierdurch selbst überzeugen, die schmalspurigen umzuändern sich beeifern werden.

Wir befolgen indeß auch die Absichten und mithin die Vorschriften des Reglements vom 14. März 1805, wenn wir hierdurch anordnen:

a) daß die Abänderung der schmalspurigen Schlitten vor dem 1. Januar k. J. geschehen muß, und sämmtliche Eingesessene der Provinz Pommern, mit Ausschluß des Rummelsburger und Bütower Kreises, welche nach diesem Zeitraume

wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege;

c) von Königl. Couriers und denen der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Postpferden;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfskreisfuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark;

f) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien anfahren;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten innerhalb ihres Geschäftsbezirks.

Nach vorstehenden Bestimmungen soll vom 1. Juli d. J. an genau verfahren werden.

Gegeben Potsdam, den 10. Juni 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht, und ein Jeder, den es angeht, aufgefordert, danach das Chausseegeld an den Hebungsstellen zu entrichten, sich allemal von dem Einnehmer einen Zettel über den gezahlten Betrag einhändigen zu lassen; den Zettel, zur Vermeidung der im Chaussee-Edict festgesetzten Contraventionsstrafe, zum Beweise gehörig geleisteter Zahlung und zu etwa erforderter Vorzeigung an die Wegebau-Officianten, bis zur nächsten Hebungsstelle aufzubewahren und dort abzugeben. Die Chausseegeld-Einnehmer werden auf die ihnen besonders ertheilten Anweisungen verwiesen.

Potsdam, den 14. Juli 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Churmärk. Regierung.

Sechzehnte Hauptabtheilung.

Allgemeine Landwirthſchafts- und Landbau-Polizei.

Erſte Unterabtheilung.

Ueber die Landbau-Polizei.

Edict zur Beförderung der Landes-Cultur, vom 14. Sept. 1811. (Geſetzſamml. 1811. Nr. 21.)

Edict über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, vom 14. Sept. 1811. (Geſetzſamml. 1811. Nr. 21.)

Declaration des Edicts vom 14. Sept. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, v. 29. Mai 1816. (Geſetzſamml. 1816. Nr. 11.)

Verordn. wegen Organiſation der General-Commiſſion und der Reviſions-Collegien zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, ingleichen wegen des Geſchäftskreiſes bei dieſen Behörden, vom 20. Juni 1817. (Geſetzſamml. 1817. Nr. 12.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, die Einziehung bäuerlicher Höfe betr., vom 22. Juni 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Stettin, die Behandlung der mittelſt Königl. Meliorationsgelder auf d. adel. Gütern in den Jahren 1772 — 1786 angeſetzten Bauern, Koſſaten und Büdener betr., v. 9. Juni 1817. (Ebend. 1817. Heft 2.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, das Verfahren bei Dismembrationen ländlicher Grundſtücke, und bei Anlegung neuer Etabliſſements betr., v. 18ten Juni 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, die Dismembrationen und Abbauten betr., v. 26. März 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Frankfurt a. d. O., wegen Vertheilung der Reallaſten und Abgaben bei Theilungen und Dismembration der Güter und Grundſtücke und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, v. 8. Juli 1818. (Ebend. 1818. H. 5.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, das Verfahren bei Dismembrationen von Grundſtücken, in Anſehung der Waldweide betr., vom 24. Juli 1818. (Ebend. 1818. H. 5.)

Verordnung, die Abſchaffung der Erbunterthänigkeit in den Kottbuſſer Kreiſe, den beiden Lauſitzen und den übrigen vormals Königl. Sächſ. Landestheilen, v. 18. Jan. 1819. (Geſetzſamml. 1819. Nr. 2.)

Publ. d. K. R. in Erfurt, wegen der Hütungs- und Hebungs-Termine, v. 6. Juni 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Stralsund, die Deckung der Sandschelle betr., v. 15. April 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, die Bewirthschaftung der Torfmoore betr., v. 4. Oct. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Rescr. d. K. Minist. des Innern, die jährlichen Grenzbeziehungen in den Feldmarken betr., v. 6. Juli 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Circ. d. K. Minist. d. Innern, die Erstattung der durch Kriegsübungen den Saatfeldern zugefügten Schäden betr., v. 14. Dec. 1816. (Ebend. 1817. H. 1.)

Circ. d. K. Minist. d. Innern, über denselben Gegenstand, v. 3. Jan. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Dorf- und Ackerordnungen.

K. P. Flecken-, Dorf- und Ackerordnung für d. K. Domainen, v. 16. Dec. 1702. (E. S. 1702.)

Erneuerte und verbesserte Dorfordnung des Königreichs Preußen, v. 22sten Sept. 1751. (N. E. S. 1751.)

Dorfordnung für d. Provinz Litthauen ꝛc., v. 22. Nov. 1754. (Ebendas. Supplem. 1754.)

K. P. Haushaltungs- und Wirthsch. Regl. für die Aemter des Herzogthums Pommern, v. 1. Mai 1752. (Ebend. 1752.)

Dorfordn. für Minden, Ravensberg ꝛc., v. 7. Febr. 1755. (Ebend. 1755.)

Bauerordnung für d. Herzogth. Vor- und Hinterpommern, vom 30. Dec. 1764. (N. E. S. 1764.)

Nr. 1.

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, vom 24sten Sept. 1818, das Verbrennen der Quecken betreffend.

(Annalen v. Kamptz. 1818. Bd. 2.)

Es ist erwiesen, daß das unter dem Namen Quecken allgemein bekannte Gewächs bei gehöriger Reinigung, Abtrocknung und sonstiger Behandlung, als ein wegen seines vielen Zuckerstoffs die Milch der Kühe ungemein vermehrendes Futter sehr gut gebraucht, auch zur Düngervermehrung und in anderer Hinsicht mit Nutzen angewendet werden kann.

Dessen ungeachtet dauert in vielen Gegenden die üble Gewohnheit fort, die Quecken in großen oder kleinen Haufen auf dem Felde zu verbrennen. Dieses Verfahren hat schon oft und erst neuerlich in einer gewissen Gegend des Departements das

Herbeieilen der Feuerſpritzen veranlaßt, weil man in Wohnungen Feuer ausgebrochen glaubte.

Da aber, wo wirklich Feuer ausgebrochen, iſt gegentheils dann und wann Hülfe ausgeblieben, weil man vorausſetzte, es ſey Rauch von verbrannten Quecken.

Zu Entfernung ſolcher Uebelſtände wird hierdurch angeordnet, daß fortan Niemand weiter zum Brennen von Quecken befugt ſeyn ſoll, ohne zuvor dem betreffenden Herrn Diſtricts-Polizei-Commiſſarius davon mündliche oder ſchriftliche Anzeige gemacht, und ohne die Vorſteher der angrenzenden Ortſchaften davon unterrichtet zu haben.

Liegnitz, den 24. September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 2.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung in Köln, vom 9. Auguſt 1818, die Ablieferung der Sperlingsköpfe betreffend.

Aus dem Bericht der Königl. Regierung vom 23. v. M. hat das Miniſterium des Innern erſehen, daß ſie eben ſo wenig wie die übrigen Königlichen Regierungen der Rheinprovinzen eine allgemeine Polizeivorſchrift wegen der Ablieferung von Sperlingsköpfen für ihr Departement nothwendig finden, ſich gleichwohl durch das in einzelnen Kreiſen empfundene Bedürfniß einer Verminderung der Sperlinge veranlaßt gefunden hat, es aller Orten von den Beſchlüſſen der Gemeine-Räthe abhängig zu machen, ob die Ablieferung von Sperlingsköpfen angeordnet und unter was für Bedingungen ſie Statt finden ſoll. Da es ſich hier von einem Gegenſtande der landwirthſchaftlichen Polizeigeſetzgebung handelt, welche — nach der beſtehenden Verfaſſung — ganz außer der Competenz der Gemeine-Räthe liegt, ſo findet das Miniſterium die von der Königl. Regierung gewählte Maaßregel unzuläſſig, zumal ſie nothwendiger Weiſe auf eine mehr oder minder auffallende Ungleichheit in der Behandlung der Bewohner eines und deſſelben Verwaltungsbezirks hinführen muß.

Die den Gemeine-Räthen ertheilte Autorisation, hierüber zu beschließen und Anordnungen zu treffen, ist also zurückzunehmen, und da sämmtliche Königliche Regierungen der Rheinprovinzen in ihren gutachtlichen Urtheilen dahin übereinstimmen, daß die Sperlinge dermalen nicht in übermäßiger, dem Landbaue Gefahr drohender Zahl vorhanden seyen, daher man sich von ihrer Vertilgung keinen Nutzen versprechen dürfe, so wird die Königl. Regierung um so mehr veranlaßt, die in einzelnen Communen ihres Bezirks von den Gemeine-Räthen ausgegangenen Verfügungen wegen abzuliefernder Sperlingsköpfe für jetzt wieder aufzuheben, als eine nachtheilige Collision derselben mit dem noch gesetzlich bestehenden Verbot des Tragens von Feuergewehren, ohne Einlösung eines Waffenscheins gar nicht zu verhüten steht.

Wenn hinfüro von den Unterbehörden Anträge auf Erneuerung dieser Verfügungen gemacht werden möchten, so hat die Königl. Regierung in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob dieselben gehörig motivirt sind, und wenn sie sich etwa davon vollständig überzeugt haben wird, wegen der zu ergreifenden Maaßregeln, welche überall nur als Ausnahme von der Regel angesehen werden dürfen, anhero zu berichten.

Berlin, den 9. August 1818.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

* * *

Abschrift dieses Rescripts den Königlichen Regierungen zu Cleve, Düsseldorf, Koblenz, Aachen und Trier zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 9. August 1818.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

Alle dergleichen Anlagen müssen sorgfältig unterhalten, und wenn sie beschädigt, sogleich wiederhergestellt werden.

Die landräthlichen Aemter werden für die Vollziehung dieser Verfügung sorgen, und in möglichst kurzer Zeitfrist uns anzeigen, wo an Brücken auf öffentlichen Land- und Poststraßen, welche aus herrschaftlichen Kassen unterhalten werden müssen, noch dergleichen Sicherheitsvorrichtungen mangeln, damit an die betreffenden Baubedienten desfalls die nöthigen Befehle erlassen werden können.

Bromberg, den 26. Sept. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 10.

Verordnung der Königlichen Neumärkischen Regierung über Anpflanzungen an den Landstraßen, in den Forsten und Wäldern.

De dato Königsberg in der Neumark vom 18. Mai 1814.

(Amtsblatt 1814. Nr. 22.)

Man beschwert sich nicht ohne Grund darüber, daß die an den Landstraßen sowohl in den Alleen, als in den Forsten und Wäldern stehenden Bäume durch ihre überhängenden Aeste und Zweige nicht nur den bedeckten Wagen, sondern auch den Reisenden in unbedeckten Wagen gefährlich werden.

Die Polizei-Obrigkeiten in Städten und Dörfern sind verpflichtet, darauf zu halten, daß alle über den Weg hängende, nur irgend hinderliche Aeste und Zweige in einer angemessenen Höhe abgehauen werden. Dies wird vorzüglich auch den Königl. Forstbedienten zur Pflicht gemacht.

Die Herren Landräthe und Kreis-Baubedienten werden darauf halten, daß dieser so leicht ausführbaren Bestimmung auch wirklich nachgelebt werde; sie müssen keine schickliche Gelegenheit verabsäumen, um die Local-Polizeibehörden hierauf aufmerksam zu machen.

Königsberg in d. Neumark, den 18. Mai 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Nr. 11.

Nr. 11.

Bekanntmachung, wegen Bepflanzung der Land- und Poststraßen mit Bäumen.

De dato Oppeln, den 15. November 1816.

(Amtsblatt 1816. St. 50.)

Wir verweisen auf die durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt von diesem Jahre St. 22. bekannt gemachte Verordnung, die Herstellung der Land- und Poststraßen betreffend, und erinnern an die Verpflichtung der Bepflanzung der Straßen mit Bäumen, um selbige, wo sie bisher vernachlässigt worden waren, im künftigen Frühjahre vollständig zu bewirken.

Die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen soll, außer dem anderweiten vielfältigen Nutzen, auch zur sichern Bezeichnung der Straßen bei Schneegestöber und tiefem Schnee gereichen. Zu diesem Zwecke aber muß solche

1) nach der deshalb ergangenen höhern Bestimmung zu beiden Seiten der Straßengraben, und zwar innerhalb derselben, dergestalt bewirkt werden, daß, insoweit die Straßenbreite es irgend erlaubt, die Bäume in einer Entfernung von 2 Fuß von den Graben in möglichst gerader Richtung gepflanzt werden. Die Entfernung, in welcher die Bäume von einander zu setzen, richtet sich dagegen nach der Art der Bäume, die gepflanzt werden, und darnach, ob eine ebene Fläche oder ein Abhang bepflanzt wird.

2) Straßenbäume, die noch nicht stark genug sind, um ohne Pfahl fest und gerade zu stehen, müssen schlechterdings an einen solchen, bis sie eine Stärke von 6 Zoll im Durchmesser am untern Stamme erlangt haben, befestigt und 6 Fuß hoch mit Dornenreisern, gegen Beschädigung durchs Vieh und anderweit geschützt werden.

3) Der Schaft des Baumes bis zur Krone soll 6 Fuß hoch seyn. Die Zweige müssen jährlich abgestutzt werden.

Hiervon ist jedoch ausgenommen die lombardische Pappel, welche von unten herauf die Aeste behalten, und pyramidalisch bis zum Zopfe wachsen kann.

In Absicht der Landstraßen, auf welchen bereits Bepflanzungen außerhalb der Graben Statt finden, mag an solchen Straßen-

Alle dergleichen Anlagen müssen sorgfältig unterhalten, und wenn sie beschädigt, sogleich wiederhergestellt werden.

Die landräthlichen Aemter werden für die Vollziehung dieser Verfügung sorgen, und in möglichst kurzer Zeitfrist uns anzeigen, wo an Brücken auf öffentlichen Land- und Poststraßen, welche aus herrschaftlichen Kassen unterhalten werden müssen, noch dergleichen Sicherheitsvorrichtungen mangeln, damit an die betreffenden Baubedienten desfalls die nöthigen Befehle erlassen werden können.

Bromberg, den 26. Sept. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 10.

Verordnung der Königlichen Neumärkischen Regierung über Anpflanzungen an den Landstraßen, in den Forsten und Wäldern.

De dato Königsberg in der Neumark vom 18. Mai 1814.

(Amtsblatt 1814. Nr. 22.)

Man beschwert sich nicht ohne Grund darüber, daß die an den Landstraßen sowohl in den Alleen, als in den Forsten und Wäldern stehenden Bäume durch ihre überhängenden Aeste und Zweige nicht nur den bedeckten Wagen, sondern auch den Reisenden in unbedeckten Wagen gefährlich werden.

Die Polizei-Obrigkeiten in Städten und Dörfern sind verpflichtet, darauf zu halten, daß alle über den Weg hängende, nur irgend hinderliche Aeste und Zweige in einer angemessenen Höhe abgehauen werden. Dies wird vorzüglich auch den Königl. Forstbedienten zur Pflicht gemacht.

Die Herren Landräthe und Kreis-Baubedienten werden darauf halten, daß dieser so leicht ausführbaren Bestimmung auch wirklich nachgelebt werde; sie müssen keine schickliche Gelegenheit verabsäumen, um die Local-Polizeibehörden hierauf aufmerksam zu machen.

Königsberg in d. Neumark, den 18. Mai 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Nr. 11.

2) muß ein jeder zu einem Wegweiser bestimmte Pfahl 8 Fuß über der Erde hoch, 9 Zoll ins Gevierte stark seyn, und jeder Arm desselben 2½ Fuß lang gemacht werden. Der in die Erde kömmende Theil wird angebrannt oder auf der Oberfläche verkohlt, und beim Einsetzen fest angestampft und mit einigen Feldsteinen verfestigt.

Damit das Holz dem Einfluß der Witterung länger widerstehe, ist es erforderlich, die Wegweiser mit Oelfarbe, und zwar auf weißem Grunde mit schwarzen Streifen anzustreichen.

Endlich haben sämmtliche Behörden ohne Unterschied dahin zu wirken, daß alle mit der Nationalfarbe der vorigen Regierung bestrichenen Wegweiser bis zum 15. October mit der Königlich Preußischen Wappenfarbe, schwarz und weiß, überstrichen werden. Bromberg, den 24. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 13.

Verordnung wegen Einführung breitspuriger Schlitten.

De dato Stettin, den 7. September 1815.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Pommern 1815.)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verschiedenheit der Geleise zum Verderben der Wege gereicht, den Reisenden sehr lästig ist, und zum Ausfahren der an den Wegen liegenden Aecker Anlaß giebt, daher auch die Vortheile breitspuriger Wege von den Eingesessenen der Provinz Pommern anerkannt, und in dieser Hinsicht das Reglement wegen Abschaffung des schmalen und Einführung des breiten Geleises vom 14. März 1805 von dem bestimmten Zeitpunkt ab, in Hinsicht der Wagen willig befolgt worden ist.

Dahingegen ist mißfällig bemerkt worden, daß die Schlittenspur mit dem Wagengeleise nicht gleichförmig eingerichtet worden ist, und mithin im Winter, wenn Schnee gefallen ist, das reisende Publicum nicht die Bequemlichkeit und Sicherheit gewonnen hat, welche das Reglement vom 14. März 1805 zusichert.

Die Beibehaltung der schmalen Schlittenspur entspricht nicht der Absicht und dem Geist des Reglements, und kann ferner in der Provinz Pommern, mit Ausschluß des Bütower und Rummelsburger Kreises, nicht länger geduldet werden.

Wenn die Schlittenspur nicht der Wagenspur gleich ist, so sind die Reisenden, welche sich im Winter während dieser Zeit Wagen bedienen, vorzüglich in Hohlwegen, Triften und Defileen in Gefahr, umzuwerfen.

Das Schlittenfuhrwerk gewinnt aber noch an Leichtigkeit und Sicherheit, wenn Wagen und Schlitten gleiche Spur haben, und beide Spuren nicht wechselseitig durch Wagen und Schlitten verdorben werden.

An Leichtigkeit dadurch, daß die Schlitten, um den bisherigen Raum zu gewähren, kürzer gebauet werden können, und dadurch und durch die verminderte Reibung leichter fortzubringen sind, und daß das den Wagen und Schlitten bleibende gemeinschaftliche Geleise fester bleibt und glatter gefahren wird.

An Sicherheit gewinnen diese breitspurigen Schlitten, indem ein breites Fuhrwerk nicht so leicht umwirft. Ueberdies entsteht aber noch der Vortheil, daß ein breitspuriges Schlittenfuhrwerk bei gleicher Bespannung stärker und höher beladen werden kann.

Die Umänderung der Schlitten wird mit wenigen Kosten verbunden seyn, da die Luxusschlitten in der Regel hinten schon breite Spuren und die Bäume der ländlichen Schlitten, als der Hauptheil des Schlittens, durchaus keine Aenderung erfordern, der Kropf und die beiden Schlittenschämel nur verlängert werden dürfen, und der Landmann, welcher in der Regel seinen Schlitten baut, die Abänderung ohne Kosten bewirken kann.

Wir erwarten, daß die Eingesessenen Pommerns sich von den Vortheilen breitspuriger Schlitten hierdurch selbst überzeugen, die schmalspurigen umzuändern sich beeifern werden.

Wir befolgen indeß auch die Absichten und mithin die Vorschriften des Reglements vom 14. März 1805, wenn wir hierdurch anordnen:

a) daß die Abänderung der schmalspurigen Schlitten vor dem 1. Januar k. J. geschehen muß, und sämmtliche Eingesessene der Provinz Pommern, mit Ausschluß des Rummelsburger und Bütower Kreises, welche nach diesem Zeitraume

2) muß ein jeder zu einem Wegweiser bestimmte Pfahl 8 Fuß über der Erde hoch, 9 Zoll ins Gevierte stark seyn, und jeder Arm desselben 2½ Fuß lang gemacht werden. Der in die Erde kommende Theil wird angebrannt oder auf der Oberfläche verkohlt, und beim Einsetzen fest angestampft und mit einigen Feldsteinen verfestigt.

Damit das Holz dem Einfluß der Witterung länger widerstehe, ist es erforderlich, die Wegweiser mit Oelfarbe, und zwar auf weißem Grunde mit schwarzen Streifen anzustreichen.

Endlich haben sämmtliche Behörden ohne Unterschied dahin zu wirken, daß alle mit der Nationalfarbe der vorigen Regierung bestrichenen Wegweiser bis zum 15. October mit der Königlich Preußischen Wappenfarbe, schwarz und weiß, überstrichen werden. Bromberg, den 24. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 13.

Verordnung wegen Einführung breitspuriger Schlitten.

De dato Stettin, den 7. September 1815.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Pommern 1815.)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verschiedenheit der Geleise zum Verderben der Wege gereicht, den Reisenden sehr lästig ist, und zum Ausfahren der an den Wegen liegenden Aecker Anlaß giebt, daher auch die Vortheile breitspuriger Wege von den Eingesessenen der Provinz Pommern anerkannt, und in dieser Hinsicht das Reglement wegen Abschaffung des schmalen und Einführung des breiten Geleises vom 14. März 1805 von dem bestimmten Zeitpunkt ab, in Hinsicht der Wagen willig befolgt worden ist.

Dahingegen ist mißfällig bemerkt worden, daß die Schlittenspur mit dem Wagengeleise nicht gleichförmig eingerichtet worden ist, und mithin im Winter, wenn Schnee gefallen ist, das reisende Publicum nicht die Bequemlichkeit und Sicherheit gewonnen hat, welche das Reglement vom 14. März 1805 zusichert.

Sechzehnte Hauptabtheilung.

Allgemeine Landwirthschafts- und Landbau-Polizei.

Erste Unterabtheilung.

Ueber die Landbau-Polizei.

Edict zur Beförderung der Landes-Cultur, vom 14. Sept. 1811. (Gesetzsamml. 1811. Nr. 21.)

Edict über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 14. Sept. 1811. (Gesetzsamml. 1811. Nr. 21.)

Declaration des Edicts vom 14. Sept. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, v. 29. Mai 1816. (Gesetzsamml. 1816. Nr. 11.)

Verordn. wegen Organisation der General-Commission und der Revisions-Collegien zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftskreises bei diesen Behörden, vom 20. Juni 1817. (Gesetzsamml. 1817. Nr. 12.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, die Einziehung bäuerlicher Höfe betr., vom 22. Juni 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Stettin, die Behandlung der mittelst Königl. Meliorationsgelder auf d. adel. Gütern in den Jahren 1772 — 1786 angesetzten Bauern, Kossaten und Büdener betr., v. 9. Juni 1817. (Ebend. 1817. Heft 2.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, das Verfahren bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke, und bei Anlegung neuer Etablissements betr., v. 18ten Juni 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, die Dismembrationen und Abbauten betr., v. 26. März 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Frankfurt a. d. O., wegen Vertheilung der Reallasten und Abgaben bei Theilungen und Dismembration der Güter und Grundstücke und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, v. 8. Juli 1818. (Ebend. 1818. H. 5.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, das Verfahren bei Dismembrationen von Grundstücken, in Ansehung der Waldweide betr., vom 24. Juli 1818. (Ebend. 1818. H. 5.)

Verordnung, die Abschaffung der Erbunterthänigkeit in den Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächs. Landestheilen, v. 18. Jan. 1819. (Gesetzsamml. 1819. Nr. 2.)

Publ. d. K. R. in Erfurt, wegen der Hütungs- und Hebungs-Termine, v. 6. Juni 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Stralsund, die Deckung der Sandschelle betr., v. 15. April 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, die Bewirthschaftung der Torfmoore betr., v. 4. Oct. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Reſcr. d. K. Miniſt. des Innern, die jährlichen Grenzbeziehungen in den Feldmarken betr., v. 6. Juli 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Circ. d. K. Miniſt. d. Innern, die Erſtattung der durch Kriegsübungen den Saatfeldern zugefügten Schäden betr., v. 14. Dec. 1816. (Ebend. 1817. H. 1.)

Circ. d. K. Miniſt. d. Innern, über denſelben Gegenſtand, v. 3. Jan. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Dorf- und Ackerordnungen.

K. P. Flecken-, Dorf- und Ackerordnung für d. K. Domainen, v. 16. Dec. 1702. (E. S. 1702.)

Erneuerte und verbeſſerte Dorfordnung des Königreichs Preußen, v. 22ſten Sept. 1751. (N. E. S. 1751.)

Dorfordnung für d. Provinz Litthauen ꝛc., v. 22. Nov. 1754. (Ebendaſ. Supplem. 1754.)

K. P. Haushaltungs- und Wirthſch. Regl. für die Aemter des Herzogthums Pommern, v. 1. Mai 1752. (Ebend. 1752.)

Dorfordn. für Minden, Ravensberg ꝛc., v. 7. Febr. 1755. (Ebend. 1755.)

Bauerordnung für d. Herzogth. Vor- und Hinterpommern, vom 30. Dec. 1764. (N. E. S. 1764.)

Nr. 1.

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, vom 24ſten Sept. 1818, das Verbrennen der Quecken betreffend.

(Annalen v. Kamptz. 1818. Bd. 2.)

Es iſt erwieſen, daß das unter dem Namen Quecken allgemein bekannte Gewächs bei gehöriger Reinigung, Abtrocknung und ſonſtiger Behandlung, als ein wegen ſeines vielen Zuckerſtoffs die Milch der Kühe ungemein vermehrendes Futter ſehr gut gebraucht, auch zur Düngervermehrung und in anderer Hinſicht mit Nutzen angewendet werden kann.

Deſſen ungeachtet dauert in vielen Gegenden die üble Gewohnheit fort, die Quecken in großen oder kleinen Haufen auf dem Felde zu verbrennen. Dieſes Verfahren hat ſchon oft und erſt neuerlich in einer gewiſſen Gegend des Departements das

Herbeieilen der Feuerspritzen veranlaßt, weil man in Wohnungen Feuer ausgebrochen glaubte.

Da aber, wo wirklich Feuer ausgebrochen, ist gegentheils dann und wann Hülfe ausgeblieben, weil man voraussetzte, es sey Rauch von verbrannten Quecken.

Zu Entfernung solcher Uebelstände wird hierdurch angeordnet, daß fortan Niemand weiter zum Brennen von Quecken befugt seyn soll, ohne zuvor dem betreffenden Herrn Districts-Polizei-Commissarius davon mündliche oder schriftliche Anzeige gemacht, und ohne die Vorsteher der angrenzenden Ortschaften davon unterrichtet zu haben.

Liegnitz, den 24. September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 2.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung in Köln, vom 9. August 1818, die Ablieferung der Sperlingsköpfe betreffend.

Aus dem Bericht der Königl. Regierung vom 23. v. M. hat das Ministerium des Innern ersehen, daß sie eben so wenig wie die übrigen Königlichen Regierungen der Rheinprovinzen eine allgemeine Polizeivorschrift wegen der Ablieferung von Sperlingsköpfen für ihr Departement nothwendig finden, sich gleichwohl durch das in einzelnen Kreisen empfundene Bedürfniß einer Verminderung der Sperlinge veranlaßt gefunden hat, es aller Orten von den Beschlüssen der Gemeine-Räthe abhängig zu machen, ob die Ablieferung von Sperlingsköpfen angeordnet und unter was für Bedingungen sie Statt finden soll. Da es sich hier von einem Gegenstande der landwirthschaftlichen Polizeigesetzgebung handelt, welche — nach der bestehenden Verfassung — ganz außer der Competenz der Gemeine-Räthe liegt, so findet das Ministerium die von der Königl. Regierung gewählte Maaßregel unzulässig, zumal sie nothwendiger Weise auf eine mehr oder minder auffallende Ungleichheit in der Behandlung der Bewohner eines und desselben Verwaltungsbezirks hinführen muß.

Die den Gemeine-Räthen ertheilte Autorisation, hierüber zu beschließen und Anordnungen zu treffen, ist also zurückzunehmen, und da sämmtliche Königliche Regierungen der Rheinprovinzen in ihren gutachtlichen Urtheilen dahin übereinstimmen, daß die Sperlinge dermalen nicht in überthätiger, dem Landbaue Gefahr drohender Zahl vorhanden seyen, daher man sich von ihrer Vertilgung keinen Nutzen versprechen dürfe, so wird die Königl. Regierung um so mehr veranlaßt, die in einzelnen Communen ihres Bezirks von den Gemeine-Räthen ausgegangenen Verfügungen wegen abzuliefernder Sperlingsköpfe für jetzt wieder aufzuheben, als eine nachtheilige Collision derselben mit dem noch gesetzlich bestehenden Verbot des Tragens von Feuergewehren, ohne Einlösung eines Waffenscheins gar nicht zu verhüten steht.

Wenn hinfüro von den Unterbehörden Anträge auf Erneuerung dieser Verfügungen gemacht werden möchten, so hat die Königl. Regierung in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob dieselben gehörig motivirt sind, und wenn sie sich etwa davon vollständig überzeugt haben wird, wegen der zu ergreifenden Maaßregeln, welche überall nur als Ausnahme von der Regel angesehen werden dürfen, anhero zu berichten.

Berlin, den 9. August 1818.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

* * *

Abschrift dieses Rescripts den Königlichen Regierungen zu Cleve, Düsseldorf, Koblenz, Aachen und Trier zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 9. August 1818.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

Nr. 3.

Feld-Ordnung zur Abstellung der bei dem Ackerbau im Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, zum Nachtheile desselben, auch der Huth und Weide, eingeschlichenen Mißbräuche, Inconvenienzien und Unordnungen. De dato Berlin, den 27. Juli 1759.

(N. C. S. 1759.)

Se. Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben allerhöchst nöthig gefunden, zur Abstellung vieler, bei dem Ackerbau bisher eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen, auch zu Verhütung vielerlei, sowohl wider höchst Dero Gerechtsame laufenden, als insonderheit den Acker-, Huth- und Weide-Interessenten bisher zugewachsenen Schadens und Nachtheils, nach vorgängiger genauen Examination und Ueberlegung, nachstehende Feld-Ordnung entwerfen, und Kraft dieses publiciren zu lassen.

Setzen, ordnen, wollen und befehlen demnach allergnädigst und ernstlich:

1) Daß an den Sonn- und Feiertagen, auch Quartal-Bußtagen, die Einfahrung des Getreides, Flachses und Heues, bei 2 Thaler Strafe gänzlich verboten seyn soll; jedoch mit dieser Limitation, daß, wenn der in der Röste liegende Flachs in dem Stande seyn sollte, daß er unumgänglich ausgewaschen werden müßte, dem Eigenthümer desselben, wiewohl nur nach der letztern Predigt, solches erlaubt werde; als welches auch, wenn etwa wegen häufig einfallenden Regenwetters zu besorgen, daß das Getreide und Heu verdorben werde, gleichergestalt gestattet werden soll.

2) Es sollen künftighin keine Lehden- und Weideplätze weiter zu Acker, Garten und Wiesen, ohne genugsame Erkundigung der Sachen et brevia oculari inspectione und mit Zuziehung der Huthinteressenten, von dem judice rei sitae, oder der Obrigkeit des Orts, ausgewiesen werden. Wie denn auch diese, ehe und bevor mit Ausweisung dergleichen Plätze verfahren wird, davon an die Krieges- und Domainen-Kammer umständlich berichten, und vorab die Approbation darüber nachzusuchen und abzuwarten haben. Sollte immittelst Jemand ohne

vorhergegangene Anzeige und erfolgter Conceſſion einige wüſte Oerter ſich anmaaßen und etwas aus der Lehde reißen, oder die ſogenannten zwiſchen den Aeckern liegenden Rain- oder Graſeſtriepen zu ſeinem Acker pflügen, der ſoll deshalb in 10 Thaler Strafe verfallen, auch des eigenmächtig angemaaßten Lehdenplatzes, nebſt den etwa darin verwandten Koſten, verluſtig ſeyn.

3) Wird hiermit einmal für allemal feſtgeſetzt, daß künftighin die Aufkündigung der verpachteten Aecker, jedesmal gerichtlich, und zwar 8 Tage vor, oder 8 Tage nach Petri Stuhlfeier vor der letzten Ernte bewerkſtelligt werde; wenn ſolches nicht geſchieht, ſoll die Pacht auf anderweite, in dem Contracte vorhin ſtipulirte Jahre von ſelbſt und für tacite prolongirt gehalten werden. Es wäre denn, daß in dem Contracte wegen der Loskündigung bereits Verſehung geſchehen, welchenfalls es keiner weitern noch gerichtlichen Aufkündigung bedarf.

4) Iſt öftere Klage geführt, daß, wenn zu Auspfändung der Poſſeſſorum, oder aus andern bewegenden Urſachen, einige Aecker bekreutzet werden, dieſe ſich unterſtehen, die Kreutze wegzuwerfen. Damit nun ſolche Frevelthat, wodurch ſonderlich die Autorität der Gerichte verkleinert wird, fürs künftige nicht ungeahndet bleibe; ſo wird hierdurch verordnet, daß derjenige, ſo ſich deshalb betreten läßt, oder deſſen überführt werden dürfte, mit 10 Thaler, oder in Ermangelung des Geldes, mit viertägiger Gefängnißſtrafe beſtraft werden ſoll. Wie denn auch derjenige, der wider die von der Obrigkeit ergangene Inhibition, an ſeines Nachbars oder eines Andern Acker und Früchten bis zu gehörter und entſchiedener Sache ſich nicht zu vergreifen, handelt, jedesmal um 3 Thaler nebſt Erſtattung des Schadens und Koſten beſtraft werden ſoll. Wer aber den vereideten Pfandleuten, Flur- und Feldſchützen thätlich ſich widerſetzen und eine Pfandkehrung unternehmen wird, ſoll mit 5 bis 10 Thaler, oder dem Befinden nach, mit Gefängniß beſtraft werden.

5) Da auch zum öftern zur Zeit der Ernte Klage über das Einernten des Korns entſtanden, und ſolches hauptſächlich daher rührt, daß die Eigenthümer, wenn etwa ein Dritter die Aecker beſtellt, ſolches in Zeiten nicht melden und ſuper turbatione nicht klagen, ſondern ſolches bis zur Zeit der Ernte anſtehen laſſen; ſo wird hierdurch einmal für allemal verordnet: daß derjenige, welcher geſäet und beſtellt, auch ernten ſolle; daher

Nr. 3.

Feld-Ordnung zur Abstellung der bei dem Ackerbau im Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, zum Nachtheile desselben, auch der Huth und Weide, eingeschlichenen Mißbräuche, Inconvenienzien und Unordnungen. De dato Berlin, den 27. Juli 1759.

(N. E. S. 1759.)

Se. Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben allerhöchst nöthig gefunden, zur Abstellung vieler, bei dem Ackerbau bisher eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen, auch zu Verhütung vielerlei, sowohl wider höchst Dero Gerechtsame laufenden, als insonderheit den Acker-, Huth- und Weide-Interessenten bisher zugewachsenen Schadens und Nachtheils, nach vorgängiger genauen Examination und Ueberlegung, nachstehende Feld-Ordnung entwerfen, und Kraft dieses publiciren zu lassen.

Setzen, ordnen, wollen und befehlen demnach allergnädigst und ernstlich:

1) Daß an den Sonn- und Feiertagen, auch Quartal-Bußtagen, die Einfahrung des Getreides, Flachses und Heues, bei 2 Thaler Strafe gänzlich verboten seyn soll; jedoch mit dieser Limitation, daß, wenn der in der Röste liegende Flachs in dem Stande seyn sollte, daß er unumgänglich ausgewaschen werden müßte, dem Eigenthümer desselben, wiewohl nur nach der letztern Predigt, solches erlaubt werde; als welches auch, wenn etwa wegen häufig einfallenden Regenwetters zu besorgen, daß das Getreide und Heu verdorben werde, gleichergestalt gestattet werden soll.

2) Es sollen künftighin keine Lehden- und Weideplätze weiter zu Acker, Garten und Wiesen, ohne genugsame Erkundigung der Sachen et brevia oculari inspectione und mit Zuziehung der Huthinteressenten, von dem judice rei sitae, oder der Obrigkeit des Orts, ausgewiesen werden. Wie denn auch diese, ehe und bevor mit Ausweisung dergleichen Plätze verfahren wird, davon an die Krieges- und Domainen-Kammer umständlich berichten, und vorab die Approbation darüber nachzusuchen und abzuwarten haben. Sollte immittelst Jemand ohne

vorhergegangene Anzeige und erfolgter Conceſſion einige wüſte Oerter ſich anmaaßen und etwas aus der Lehde reißen, oder die ſogenannten zwiſchen den Aeckern liegenden Rain- oder Graſeſtriepen zu ſeinem Acker pflügen, der ſoll deshalb in 10 Thaler Strafe verfallen, auch des eigenmächtig angemaaßten Lehdenplatzes, nebſt den etwa darin verwandten Koſten, verluſtig ſeyn.

3) Wird hiermit einmal für allemal feſtgeſetzt, daß künftighin die Aufkündigung der verpachteten Aecker, jedesmal gerichtlich, und zwar 8 Tage vor, oder 8 Tage nach Petri Stuhlfeier vor der letzten Ernte bewerkſtelligt werde; wenn ſolches nicht geſchieht, ſoll die Pacht auf anderweite, in dem Contracte vorhin ſtipulirte Jahre von ſelbſt und für tacite prolongirt gehalten werden. Es wäre denn, daß in dem Contracte wegen der Loskündigung bereits Verſehung geſchehen, welchenfalls es keiner weitern noch gerichtlichen Aufkündigung bedarf.

4) Iſt öftere Klage geführt, daß, wenn zu Auspfändung der Poſſeſſorum, oder aus andern bewegenden Urſachen, einige Aecker bekreutzet werden, dieſe ſich unterſtehen, die Kreutze wegzuwerfen. Damit nun ſolche Frevelthat, wodurch ſonderlich die Autorität der Gerichte verkleinert wird, fürs künftige nicht ungeahndet bleibe; ſo wird hierdurch verordnet, daß derjenige, ſo ſich deshalb betreten läßt, oder deſſen überführt werden dürfte, mit 10 Thaler, oder in Ermangelung des Geldes, mit viertägiger Gefängnißſtrafe beſtraft werden ſoll. Wie denn auch derjenige, der wider die von der Obrigkeit ergangene Inhibition, an ſeines Nachbars oder eines Andern Acker und Früchten bis zu gehörter und entſchiedener Sache ſich nicht zu vergreifen, handelt, jedesmal um 3 Thaler nebſt Erſtattung des Schadens und Koſten beſtraft werden ſoll. Wer aber den vereideten Pfandleuten, Flur- und Feldſchützen thätlich ſich widerſetzen und eine Pfandkehrung unternehmen wird, ſoll mit 5 bis 10 Thaler, oder dem Befinden nach, mit Gefängniß beſtraft werden.

5) Da auch zum öftern zur Zeit der Ernte Klage über das Einernten des Korns entſtanden, und ſolches hauptſächlich daher rührt, daß die Eigenthümer, wenn etwa ein Dritter die Aecker beſtellt, ſolches in Zeiten nicht melden und ſuper turbatione nicht klagen, ſondern ſolches bis zur Zeit der Ernte anſtehen laſſen; ſo wird hierdurch einmal für allemal verordnet: daß derjenige, welcher geſäet und beſtellt, auch ernten ſolle; daher

der Kläger nach geſchehener Ernte das Nöthige ſuchen muß; es wäre denn, daß ſofort tempore turbationis geklagt und vor der Ernte ein Anderes ausgemacht würde: wie denn in dergleichen Sachen ſchlechterdings kein ordentlicher Prozeß zu geſtatten, ſondern die Sache ſummariſch traktirt werden ſoll; wie denn auch allenfalls die, von dem einen oder dem andern Theile interponirten Remedia weiter keinen, als effectum devolutivum haben können.

6) Wer ſich unterſteht, Grenz- und Mahlbäume oder Steine auszugraben, zu verrücken und abzuhauen, und dieſer That überführt worden, ſoll mit 20 Thaler oder empfindlich am Leibe, unnachbleiblich beſtraft werden.

7) Muß ſich keiner unternehmen, die geſammelten und zuſammengebrachten Früchte ehe und bevor von den Aeckern zu bringen, bis nicht der Zehnte davon abgelegt. Damit aber nicht der Eigenthümer durch die Saumſeligkeit des Zehntners, wie wohl zu geſchehen pflegt, zumal bei einfallendem übeln Wetter nicht zu ſehr leide; ſo muß derſelbe, wenn es angezeigt, ſich wenigſtens innerhalb 12 Stunden, von der Zeit an, da das Korn in Mandeln gelegt, zum Abzehnten einfinden, oder ſich gefallen laſſen, daß der Eigenthümer den Zehnten abſetze und auf dem Acker zurücklaſſe; wobei ferner der Zehntner in Anſehung großer Ackerbreiten ſich nicht entziehen kann, wenn das Getreide größtentheils aufgemandelt, ſich zum Abzehnten in geſetzter Zeit auf des Eigenthümers Verlangen einzufinden, falls er nicht gewärtigen will, daß der Eigenthümer ſich der vorhin angeführten Freiheit bediene. Weiter muß der Zehntner, in Anſehung des Rauhfutters und Flachſes, an dem Tage, da ſolches aufgebunden, den Zehnten ſofort abſetzen.

8) Soll ſich der Eigenthümer, bei 5 Thaler Strafe, nicht unterſtehen, nach ſeinem Belieben, oder mit geringem Korne oder Flachſe den Zehnten abzuſetzen, und ſolchergeſtalt den Zehntherrn zu beeinträchtigen, noch auch das, von dem vereideten Zehntmeiſter auf das Zehntbund gemachte Zeichen oder die ſogenannte Zehnt-Eule hinwegzunehmen und auf ein anderes Bund eigenmächtig zu ſetzen, und zwar bei 2 Thaler auf jeden Contraventionsfall. Wie er denn auch gehalten iſt, gleiche Garben zu machen. Im Fall aber hierunter eine offenbare Benachtheilung bemerkt werden, und die gewöhnlichen Zehntgarben kleiner

gemacht seyn sollten, wird dem Zehntner hierdurch nachgelassen, das neunte oder nächst daran stehende Mandel zu nehmen; dahingegen aber ist der Zehntner gehalten, den Zehnten so, als der Zehntwagen auffahren muß, abzuzehnten, und nicht nach eigner Willkühr die Zehntmandel oder Zehntgarbe auszusuchen.

9) Versteht sich von selbst, daß der Ernte- oder Zehntwagen Niemanden durch das Korn oder die Schwade fahren, noch der Zehntner oder sonst Jemand sich unternehmen soll, durch stehendes Korn oder Flachs, bei 5 Thaler Strafe, zu reiten oder zu gehen. Sollte sich aber zur Abfahrt des Getreides keine andere Gelegenheit finden, so ist vorher durch die Schwade eine Bahn oder ein Weg, bei 5 Thaler Strafe und Ersetzung des Schadens, zu harken.

10) Bleibt es schlechterdings dabei, daß bei Verpachtung des Zehntens den Zehntpflichtigen weiter nichts als das Einstands- oder Näher-Recht zustehe; jedoch müssen dieselben eben so viel an Pacht geben und diejenigen Conditionen erfüllen, wozu ein Fremder sich offerirt. Wollte aber der Eigenthümer des Zehntens den Zehnten selbst und auch in eine andere Feldflur fahren lassen, und solchergestalt selbst nützen, so kann ihm solches nicht gewehrt werden.

11) Muß keiner dem andern sein Getreide und Korn abhüten, beschädigen, oder auf irgend eine Weise entwenden, noch auf eines Andern Acker Getreide harken, vielweniger einzelne Garben oder abgeschnitten Korn und Schwade, wie auch Aehren in Säcken in die Stadt bringen, oder von des Nachbaren Stücken abtragen und auf seines legen, nach auch über die Endel- oder Grenzfurche mähen. Wer dawider handelt, soll in 3 bis 5 Thaler Geld-, oder, falls er solche nicht zu bezahlen vermöchte, in zwei- bis dreitägige Gefängnißstrafe verfallen seyn. Und da sonderlich zu dergleichen Unterschleifen Anlaß giebt, daß den Ausländern nachgegeben, von den zur Stadt gehörigen Aeckern, einige entweder kauf- oder pachtweise an sich zu bringen, und das Getreide außer der Feldflur, sogar außer Landes zu verfahren; so soll solches künftighin denselben, bevor sie den Bürgern die Nahrung entziehen und zu den bürgerlichen Lasten nichts beitragen, nicht ferner erlaubt seyn; wie denn auch schlechterdings und bei willkührlicher Strafe verboten

wird, das Streustroh oder den Mist an die Ausländer zu verkaufen.

12) Wird hiermit nachdrücklich verordnet und festgesetzt: daß Niemand zur Erntezeit mit seinen Pferden oder Wagen des Abends, bei 2 Thlr. Strafe, ins Feld fahren, reiten oder die Nacht daselbst bleiben und Korn laden, und mit Anbruch des Tages selbiges hereinbringen soll; indessen bleibt den Ackerleuten und Pächtern in den Städten in Ansehung der zum Theil weit entfernten Feldern frei, in den langen Tagen um 2 Uhr Morgens auszufahren, und soll dergleichen Verfügung mit der Garnison concertirt werden, daß die Ackerbau treibende Bürgerschaft zu der Zeit ohne Widerrede aus den Thoren gelassen werde.

13) Sind die Stoppeln nach eingesammeltem Getreide nicht sofort umzupflügen, sondern es müssen die abgeernteten Aecker wenigstens, und zwar die nahe an der Stadt oder dem Dorfe belegenen, 10 Tage, die entlegenen aber 14 Tage, bei 1 Thaler Strafe pro Morgen, zur Hütung liegen bleiben; jedoch mit dieser Einschränkung, daß die Jahrfelder, welche mit Stoppelrocken besäet werden, sofort als sie von dem Viehe drei Tage betrieben, wiederum umgebrachet werden können; dahingegen sollen, wo es hergebracht, ferner richtige Brachfelder gehalten und solchergestalt sowohl dem Acker die Ruhe gelassen, als auch dem Viehe die Hut und Weide nicht entzogen werden; jedoch werden nach der bisherigen Observation jedem Ackermanne von einer Hufe 2 bis 4 Morgen im Brachfelde, um solche mit Rauhfutter, Flachs, Sommersaat ꝛc. zu bestellen, nachgelassen; es versteht sich aber von selbst, daß die solchergestalt in der Brache mit Rauhfutter zu bestellenden Aecker in denjenigen Theilen belegen seyn müssen, welche zum Rauhfutter ausgesetzt sind.

14) Muß sich Niemand unterstehen, Graben um seine Aecker oder Wiesen, oder auch Durchstiche, ohne obrigkeitliche Concession zu machen; jedoch ist solches dahin zu extendiren, daß, wenn Jemand zur Beschützung seines Korns einen Graben am Wege, ohne Nachtheil seines Nachbars, aufwerfen, oder auch zu besserer Abführung des Wassers, in seinem Acker kleine Graben ziehen und alte verfallene Graben renoviren wollte, als deshalb so wenig eine Besichtigung als Concession nöthig; und da

15) Der Augenschein bewiesen, daß in einigen Brüchen und Aengern die alten Graben ganz verfallen, und diese Oerter dadurch zur Weide fast untauglich gemacht sind, weil das Gras durch das beständig daselbst stehende Wasser ganz versauert, auch das Vieh deshalb nicht überall hinkommen kann; so muß die Gerichtsobrigkeit dahin bedacht seyn, daß diese Graben baldmöglichst völlig geräumt werden, und sind demnach diese Graben nach Verhältniß der Viehhaltungen unter die Acker- und Huthinteressenten zu vertheilen, auch dahin zu sehen, daß ein Jeder seinen Antheil tüchtig und gut aufräume, auch, so weit es nöthig, auf solche Art Queergraben gezogen, und damit beständig von Jahr zu Jahr continuirt werde.

16) Hat man bemerkt, daß die Brunnen und Tränken in den Feldern für das Vieh nicht zu rechter Zeit gehörig aufgeräumt und gesäubert werden; und eben deswegen wird den Gerichtsobrigkeiten aufgegeben, hierauf durch die Feldgeschwornen, Hirten, Vögte und Feldhüter Acht haben zu lassen, und wenn letztere solches wahrnehmen, ist es der Obrigkeit anzuzeigen, damit sie die Interessenten dazu gehörig und mit Nachdruck anhalten können.

17) Ist auch Keinem nachzugeben, ohne Concession Weiden zu stecken, es wäre denn, daß es auf seinem ihm eigenthümlich zugehörigen Grund und Boden geschehe; im Uebrigen haben alle Gerichtsobrigkeiten dahin zu sehen und forderſamst zu veranstalten, daß bei dem zunehmenden Holzmangel die Gemeinde-Aenger und Wiesen, soviel solches ohne Nachtheil der Huth und Weide geschehen kann, von den Communen mit Weiden und andern nutzbaren Bäumen bepflanzt werden.

18) Wer dergleichen Weiden-, Maulbeer- und andere Obst- und nutzbare Bäume, es sey auf dem Felde, an der Heerstraße oder in den Gärten, beschädigt oder wohl gar entwendet, soll für jedes Stück nach Verhältniß mit 16 Gr., 1, 2 bis 3 Rthl., und dem Befinden nach mit harter Leibesstrafe bestraft werden.

19) Ist Niemandem erlaubt, aus dem Grase, Gemeindeanger oder Hutung etwas abzupflügen; wer dawider handelt, soll mit 2 Rthl. Strafe für jede Furche belegt werden; wie denn auch diejenigen willkührlich zu bestrafen, welche durch das weitschweifende Ein- und Umwenden mit dem Pfluge, ihres Nachbars Acker Schaden zufügen. Jedoch bleibt einem Jeden frei, wenn einer

der Nachbarn ihm etwas von ſeinen ihm unſtreitig zugehörigen Aeckern abgepflügt, ſolches ſofort, ohne vorhergehende Anzeige, wieder zuzupflügen, wenn auch der Nachbar bereits ſolchen abgepflügten Acker wirklich beſtellt und beſaamt hätte; ſollte aber Jemand darunter zu weit gehen, ſo bleibt nach geſchehener Beſichtigung die Strafe vorbehalten.

20) Iſt keinem Fremden, bei 1 Rthl. Strafe, erlaubt, aus irgend einer Feldflur ohne Conceſſion Steine und Thon oder Lehm zu holen.

21) Muß auch Niemandem nachgegeben werden, ohne einen Schein von der Gerichtsobrigkeit oder den Vorſtehern der Ackerleute in den Städten, zu ſchrüpfen, weil ſich deſſen gemeiniglich Leute unternehmen, denen das Getreide nicht zuſteht; welcher Schein jedoch unentgeldlich zu ertheilen iſt.

22) Bleibt auch nach wie vor verboten, einen Waſſerbau in Königl. Grenzen ohne Conceſſion vorzunehmen; jedoch muß ſolcher nicht ſo weit extendirt werden, daß Jemandem gewehrt werde, das Seinige, wenn es vom Waſſer weggeriſſen werden will, zu beſchützen.

23) Wer ſich unterſteht, in Hege-Waſſern, Bächen, Teichen und Sümpfen bei den Mühlen Fiſche und Krebſe mit Angeln oder auf andere Art, ohne Bewilligung des Eigenthümers, zu fangen, ſoll mit 1 bis 2 Thaler beſtraft werden.

24) Iſt Keinem erlaubt, aus gemeinem Anger Raſen oder Erde ohne Conceſſion zu ſtechen und zu holen.

25) Bleibt es bei der Verfaſſung, daß keinem Fremden nachzugeben, in hieſigen Grenzen ſein Vieh zu ſchwemmen oder zu baden; jedoch kann den Branntweinbrennern nicht verwehrt werden, ihre Schweine an Oerter, wo ſie weder den Brücken noch den hohen Ufern ſchaden, zu baden; ſie müſſen aber ſogleich, wie dieſes geſchehen, die Schweine wiederum zurück nach Hauſe treiben, damit ſie keine Zeit erhalten, die Aenger umzubrechen, oder an den Weidenbäumen ſich zu ſcheuern; wer dagegen handelt, ſoll für jedes Schwein 2 Gr. Strafe erlegen.

26) Iſt zwar bisher verboten geweſen, keine Dornenhecken im Felde und publiken Plätzen ohne Erlaubniß auszuroden, wobei es auch ferner ſein Bewenden hat; indeſſen iſt dieſes dennoch nicht dahin zu extendiren, daß den Eigenthümern dadurch verboten

ſeyn

seyn sollte, die in ihren Aeckern ausschlagenden Dornen nebst dem liguſtro zu tilgen.

27) Die Stoppeln zu harken und einzubringen, soll zwar ferner an denjenigen Orten, wo es bisher gebräuchlich gewesen, zugelassen seyn; jedoch darf solches nicht vor Michaelis geschehen, weil unter der Schütte viel gestohlnes Korn und Rübesaamen mit eingebracht werden kann. Wer dawider handelt, soll mit 24stündigem Gefängniß bestraft, und wenn er mehr denn einmal darüber betroffen wird, diese Strafe an ihm verdoppelt werden. Uebrigens bleibt es noch zur Zeit nach wie vor bei dem Verbote, daß kein Saatstroh in die Städte gebracht werden darf, sondern solches muß außerhalb derselben bleiben und verkauft werden.

28) Soll auch den Hamster-Gräbern nicht vor Michaelis, und ehe die Felder gänzlich bloß, auch nicht länger, als bis Anfangs des Monats März, mit den Spaten, und Ausgangs April mit den Hacken erlaubt seyn, Hamster zu graben, weil sie unter dem Vorwande des Hamsterkorns aus den Garben das Korn ausreiben und zu besserer Beschönigung mit Erde vermischen können, im Frühjahre aber die Saatfelder verderben. Hiebei wird ferner verordnet, daß die Hamstergräber die Kuhlen, welche sie graben, sofort wieder mit Erde zuzufüllen schuldig. Sollte einer oder der andere dagegen handeln, oder in bestellten Feldern mit dem Spaten graben, soll derselbe für jedes Loch 1 Rthl. Strafe bezahlen, oder wenn er solche zu bezahlen des Vermögens nicht ist, mit 24stündiger Gefängnißstrafe belegt, auch derjenige, welcher in bestellten Feldern dergleichen unternimmt, mit dem Pranger bestraft werden.

29) Die Hamstergräber sollen von den Aemtern, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten ordentlich angenommen, und insonderheit dahin vereidet werden, daß sie hauptsächlich auf Vertilgung und Tödtung dieses schädlichen Ungeziefers bedacht seyn, und zu dem Ende solche mit den gewöhnlichen Hacken fangen, auch, wie vorhin erwähnt, die gemachten Hamsterlöcher ordentlich wieder zuwerfen und gerade machen zu wollen. Wenn also ein unvereideter und illegitimirter Hamstergräber sich betreten lassen, oder bemerkt werden sollte, daß die Hamstergräber blos des Korns halber ausgehen, und die Hamster mit Fleiß laufen lassen, dieselben müssen sofort mit Gefängniß- oder, dem Befinden nach, anderer härterer Leibesstrafe belegt werden. Wenn der

Excedent aber nicht ausfindig zu machen, ſollen ſämmtliche Hamſtergräber dafür einſtehen, und es hierunter, wie infra §. 38. wegen der Schäfer verordnet, gehalten werden.

30) Da auch in hieſigen Landen die Aenger, Wieſen und Gärten durch die Maulwürfe und Feldratzen ſehr durchwühlt werden, ſo haben die Eigenthümer alle Mühe ſich zu geben, dieſes ſo ſchädliche Ungeziefer zu tilgen, auch im Frühjahre oder Herbſte die Aufwürfe zu applaniren und dem Erdboden gleich zu machen.

31) Es iſt bereits in dem Edicte vom 22. Juni 1744 befohlen worden, daß ein jedweder Unterthan, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ſich die Ausrottung der Sperlinge mit mehrerm Fleiße und Ernſte ſolle angelegen ſeyn laſſen, und auf dem platten Lande ein jeder Ackersmann 20, ein Koſſathe 10, und ein anderer Einwohner auf dem Lande, als die Einlieger, Schäfer, Hirten, Müller, acht, die Gärtner und Planteurs aber 15 Sperlingsköpfe jedes Jahr abzuliefern ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen. Auf gleiche Weiſe ſollen die Einwohner oder deren Pächter in den Immediat- oder Mediatſtädten von jeder Hufe wenigſtens 10 Sperlingsköpfe abliefern. Wenn dieſe Ablieferung an jedes Orts Gerichtsobrigkeit längſtens Michaelis nicht wird geſchehen ſeyn, ſoll für jeden Sperlingskopf ein Dreier zur Armenkaſſe des Orts erlegt werden; es ſind aber die Gerichtsobrigkeiten ſchuldig, die Deſignationen von den abgelieferten Sperlingsköpfen und eingekommenen Strafen an die Land- und Steuerräthe im Monat November einzuſenden, welche eine General-Deſignation daraus fertigen und an die Kriegs- und Domainenkammer im December einſchicken müſſen.

32) Wird das Leſen der Kornähren da, wo es bisher gebräuchlich geweſen, der Armuth zum Beſten zwar noch ferner geſtattet, jedoch nicht eher, als bis das Korn aus dem Felde weggebracht worden. Wer darüber betroffen wird, daß er auf ein Stück Acker, worauf noch das Getreide entweder in der Schwade oder in Mandeln gelegen, Kornähren geſammelt, ſoll mit 1/2ſtündigem Gefängniß das erſte Mal beſtraft, und das zweite Mal die Strafe verdoppelt werden.

33) Rübeſaamen zu leſen, bleibt gänzlich verboten, weil hierbei die größten Unterſchleife vorgehen, indem diejenigen, ſo ſich hierauf legen, auf dem Felde die Saat austreiben.

34) Iſt darüber vielfältig Beſchwerde geführt, daß den Ackerleuten, ſonderlich von dem Wickfutter, Erbſen, Linſen, und Gartengewächſen, ein Vieles entwendet worden; damit nun ſolches ins künftige verhütet werde, ſo müſſen darauf Thorzettel, wie auch bereits bisher geſchehen, ausgegeben, und den Bürgern in der Stadt verboten werden, daß keiner ohne genugſame Beſcheinigung dergleichen bei 2 Thaler Strafe kaufen ſolle.

35) Wer weißen Kohl oder Flachs vom Acker oder von der Rothe ſtehlen und entwenden wird, ſoll für jedes Haupt Kohl oder für jedes Stück Flachs 16 Gr. Strafe geben, und wenn er ſolches nicht im Vermögen hat, zwei Stunden am Pranger geſchloſſen werden.

36) Es wird Niemandem zur Schmälerung der Gemeinde Huth und Weide erlaubt, fremdes Vieh, es ſey Füllen, Kühe, Schaafe oder Schweine, über die ihm zu halten erlaubte Anzahl in die Futterung zu nehmen und in die Weide zu treiben; wie denn auch Keinem, der nicht Bürger, oder mit einem Hauſe oder Acker angeſeſſen, geſtattet wird, Schaaf- und Kuhvieh zu halten.

37) Keinem Bürger iſt vergönnt, einen beſondern Hirten zu halten, ſondern er muß ſein Vieh vor den gemeinen oder Nachbar-Hirten treiben; es wäre denn, daß derſelbe eine Heerde Schaafe von 200 Stück zu halten und einen beſondern Hirten zu haben berechtigt, auch deshalb in poſſeſſione befangen, als in welchem Falle ihm ein beſonderer Hirte ferner nachgelaſſen wird.

38) Soll den Schäfern, Hirten und andern Leuten insgeſammt nach Lichtmeſſen, oder auch vor Lichtmeſſen, bei offenem Wetter die Schaafe auf Jemandes Saat, ohne deſſen Erlaubniß und vorhergängige Anzeige der Obrigkeit, zu treiben oder daſelbſt zu hüten, nicht erlaubt ſeyn, und falls Jemand hierüber betreten würde, ſoll er nebſt Erſtattung des Schadens 10 Rthl. Strafe erlegen; und weil die Schäfer gar ſelten auf ſolcher That ertappt werden können, ſich auch insgemein aufs Läugnen legen; ſo ſollen die in der Gegend zu hüten berechtigten Schäfer für den Schaden und Strafe in Solidum haften und erlegen, bis dieſelben unter ſich den Thäter ausmachen und anzeigen, weshalb die Gerichtsobrigkeiten auf das Patent, wie es mit Betreibung der Saatfelder zu halten, ſub dato Berlin, den 1. Dec. 1731, und was darin des Mehrern verordnet, hiermit verwieſen werden.

39) Hürde-Läger oder Ställe zwiſchen beſaamten Aeckern aufzuſchlagen, wird den Schäfern bei 5 Rthl. Strafe verboten.

40) Sollen die Schäfer und Hirten fleißig Achtung haben, damit das Vieh, ſonderlich die Ziegen, den Saatweiden und anderm jungen Holz-Zuwachſe, keinen Schaden zufügen, widrigenfalls ſolchen erſetzen, und deshalb beſonders beſtraft werden.

41) Die Schäfer ſollen kein Gewehr an Flinten oder Büchſen, Säbel oder Degen, ſondern nur einen Hakeſtock bei ſich führen, und da ſolches dennoch bei ihnen angetroffen würde, ſoll es ihnen abgenommen und ſie daneben willkührlich beſtraft werden.

42) Sollen die Schäfer und Hirten auf die bei ſich führenden Hunde fleißig Acht haben, und ſolche wenigſtens mit drei Viertel-Ellen langen Knüppeln behangen ſeyn, damit ſie nicht von ihnen laufen, und ſo wenig Menſchen, als dem Wilde und anderm Viehe Schaden zufügen; geſchähe ſolches nicht, ſo ſollen ſie nicht allein den Schaden erſetzen, ſondern auch dem Befinden nach willkührlich an Gelde oder am Leibe beſtraft werden.

43) Wo eine Fohlenzucht gehalten wird, und alſo die Pferde und Fohlen zum Graſen ausgeritten werden, muß der Fohlenhirte die Fohlen zuſammenkoppeln, widrigenfalls, wenn von den Fohlen und Pferden Schaden verurſacht wird, er ſolchen nicht nur erſtatten, ſondern auch in Strafe von 10 Rthl. verfallen ſeyn ſoll. Auf gleiche Weiſe, wie §. 37. verordnet, ſollen diejenigen Müller, welche in der Gegend einer Wieſe, ſo durch deren Pferde oder Eſel abgehütet, wohnen, den taxirten Schaden und Koſten erſtatten, und überdies 10 Rthl. Strafe erlegen, bis ſie den Thäter angegeben haben.

44) Müſſen die Kuh- und Gänſehirten ſich der Stoppel enthalten, bis ſolche mit den Schweinen übertrieben; in Anſehung der Schäfer aber bleibt es dabei, daß dieſelben mit dem Schaafviehe nur acht Tage nachher, wenn das andre Vieh bereits daſelbſt geweſen, die Stoppeln betreiben können; indeſſen wird ſämmtlichen Hirten hierdurch ein für alle Mal, bei 1 Rthlr. Strafe und Erſetzung des Schadens, anbefohlen, nicht zwiſchen den Mandeln oder Schwaden, auch ſo lange daſelbſt noch Zehnt-Korn vorhanden, welches jedoch nicht länger als 3 Tage nach abgefahrnen Früchten liegen bleiben muß, zu hüten, welches auch in Anſehung der Zehntner mit ihren Pferden zu verſtehen iſt, als

welche ſich außerdem, bei Strafe, nicht unternehmen müſſen, des Abends Futter aus dem Felde unter irgend einem Vorwande mit nach Hauſe zu nehmen; und eben ſo wenig ſollen die Fuhrleute und Knechte Freiheit haben, Garben hinten oder an den Wagen zu hängen, oder vorn auf die Deichſel zu legen, weil ſolches nur gemeiniglich zu dem Ende geſchieht, um ſelbige den Eigenthümern zu entwenden.

45) Sonſt wird hierdurch verordnet, daß, wenn einige Stücke abgefahren, und in einer Breite von zehn Ruthen kein Getreide vorhanden, ſodann in der Ordnung, wie vor angeführt, das Hüten nachgegeben werden könne; hierbei aber müſſen die Hirten auch alle Vorſicht gebrauchen, damit ſie dem daneben befindlichen Getreide nicht zu nahe kommen, ſonſt ſie den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen ſchuldig. Dem noch ferner beigefügt wird, daß ſo wenig die Pächter, als andere Ackerbautreibende Bürger oder der Landmann ſich unternehmen müſſen, ihre Breiten mit ihrem eigenen Viehe nicht eher zu betreiben, bis ſelbige entweder völlig abgebrachet, oder ſo viel abgefahren, daß die ganzen zur Weide gehörigen Huthen ebenfalls Platz, nach vorbeſchriebener Ordnung, daſelbſt finden.

46) Alles Vieh, beſonders aber das Rind- und Schaafvieh, muß, zu Verhütung der ſchädlichen Viehſeuche, nicht vor Aufgang der Sonne ausgetrieben, auch des Abends bei guter Zeit und ehe es dunkel wird, mithin vor Untergang der Sonne, wieder eingetrieben werden, bei Vermeidung exemplariſcher Beſtrafung.

47) Iſt bisher an einigen Orten dieſe Unordnung eingeriſſen, daß viele Ackerleute ihre mit Wintergetreide beſtellten Aecker, wenn ſie überwachſen, an Hirten zum Abhüten verkaufen. Da ſich aber gezeigt, daß die Hirten, wenn ſie ſolchergeſtalt ein Paar Morgen an ſich gebracht, die andern benachbarten Aecker betreiben und die ihrigen ſchonen; ſo muß ſolches abgeſtellt werden, und müſſen dagegen diejenigen Bürger, welche nicht ſelbſt Vieh zum Abhüten haben, ſolches an ihre Mitbürger überlaſſen.

48) Haben ſich auch die Hirten bisher unternommen, zwiſchen den Heuhaufen zu hüten, als wodurch den Eigenthümern öfters Schaden zugefügt worden; daher ſolches fürs künftige abzuſtellen, und ſelbige mit dem Viehe dahin nicht eher kommen müſſen, bis die kleinen Wieſen ganz, die großen aber mehrentheils

abgefahren; zwiſchen den Heuhaufen hingegen müſſen ſie, bei 8 Rthl. Strafe, nicht hüten.

49) Sind darüber bittere Klagen geführt, daß, wenn öfters einige der Knechte entweder aus Vorſatz oder Unvorſichtigkeit Schaden im Felde thun, die Feldhüter und Pfändeleute entweder eigenmächtige Plackereien an ſelbigen ausgeübt, oder, wenn ja ſolches angezeigt worden, ihre Herrſchaft unverhörter Sache ſofort eine Geldſtrafe entrichten müſſen; weil aber, wenn ſolches erwieſen werden könnte, dieſes ſehr unverantwortlich ſeyn dürfte, und öfters die Herrſchaft von dergleichen Leuten ohne ihr Verſchulden darunter leiden müßte, als die den Vorſchuß thun, und hiernächſt, wenn dergleichen Geſinde ſich heimlich davon macht, das Geld entbehren; ſo wird hierdurch zugleich verordnet, daß künftighin vor gründlicher verhörter Sache, und ehe und bevor der Thäter ſowohl, als der Schade ausfindig gemacht worden, nichts vorgenommen noch bezahlt werden ſoll, und muß übrigens die Strafe, dem Verbrechen gemäß, regulirt, auch falls die Knechte keine Geldſtrafen entrichten können, ſie am Leibe beſtraft werden.

50) Obgleich regulariter die Privatpfändung nicht erlaubt, ſondern ſolche von denjenigen geſchehen muß, die ausdrücklich darauf verpflichtet ſind; ſo iſt dennoch davon die Ausnahme zu machen, daß, wenn Jemand auf friſcher That, es ſey auf dem Felde, Wieſen oder in den Gärten, ergriffen wird, und der Pfändner oder Feldvoigt und Hüter nicht zugegen iſt, auf dieſen Fall einem Jeden ſolle nachgelaſſen ſeyn, denjenigen, den er ſolchergeſtalt auf verbotenen Wegen und daß er ihm wirklich Schaden gethan, ergreift, zu pfänden; er muß aber das Pfand ſogleich der Obrigkeit des Orts einliefern: wie denn eine dermaßen vorgenommene Privatpfändung Niemandem, bei harter Ahndung, ſoll vorgeworfen werden.

51) Es ſoll Niemand, welcher nicht eigenen Acker im Felde in Beſitz und Gebrauch hat, befugt ſeyn, Tauben, ſo ins Feld fliegen, zu halten; imgleichen ſoll keiner dem andern ſeine Tauben wegfangen, und zwar ſowohl dieſes als jenes bei 2 Rthl. Strafe.

52) Sollen die Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten gehalten ſeyn, gegen die Erntezeit jedesmal nöthige Feld- und Thorwachen in Zeiten, und ohne daß zuvor mit vieler Mühe und Koſten

darum sollicitirt werden darf, zu bestellen und zu vereiden; zu dem Ende die vornehmsten Ackerleute deshalb mit ihren Vorschlägen zu hören, und die dazu erforderlichen Kosten nach eines Jeden Ackerbau repartiren und einfordern, die Ausgaben aber gewissenhaft berechnen lassen müssen.

53) Dafern auch von Jemandem im Felde an den Grenzen oder den dahin gesetzten Steinen, Pfählen oder andern Marken etwas Nachtheiliges, Wandelbares, oder daß von den Nachbarn zu weit gegangen würde, wahrgenommen werden sollte; so hat ein Jeder solches sofort der Obrigkeit zu melden, und wird dieses insonderheit den Feldschöppen und Hirten, auch Ackerleuten und und deren Knechten obliegen, als welche bei dessen Unterlassung gewiß dafür angesehen werden sollen. Da auch

54) des zum öftern ergangenen Verbots ungeachtet, dennoch mißfällig angemerkt worden, daß die Knechte und diejenigen, die zur Erntezeit auf dem Felde arbeiten, Tabak rauchen; als wird dieses so schädliche Tabakrauchen bei dem Ab- und Aufbringen, auch Einfahren und Abladen des Korns, bei Festungsbau und andern empfindlichen Leibesstrafen, hiermit schlechterdings verboten. Wie denn auch

55) das Anmachen des Feuers auf dem Felde, besonders bei dem Saatdreschen und den hohlen Weiden und Bäumen, welches letztere von den Schäfern zu geschehen pflegt, bei harter und dem Befinden nach gleicher Strafe untersagt wird. Weiter ist auch

56) hierüber Beschwerde geführt worden, das die Feldschöppen und Flurschützen sich sehr selten im Felde einfinden, und ihre wenigste Sorge dahin gerichtet seyn lassen, den vorkommenden Desordres und Felddiebereien vorzukommen.

Es befehlen daher Allerhöchst Seine Königliche Majestät hierdurch den Aemtern, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten alles Ernstes, sie dahin gehörig anzuhalten, oder darunter dem Befinden nach eine Veränderung mit denselben zu treffen, auch dahin zu sehen, daß dieser Feldordnung in allen Stücken nachgelebt, und nicht allein dieses, sondern auch, was sonst zur Erhaltung guter Ordnung nöthig, genau beobachtet werde; als deshalb Se. Königl. Majestät, wenn gegründete Klage deshalb geführt werden sollte, sich lediglich an dieselben halten werden. Damit auch

57) mit der Zeit die Fluren und Grenzen nicht verdunkelt, auch alle Grenzirrungen und Streitigkeiten vermieden werden; ſo ſetzen, ordnen und befehlen Se. Königl. Majeſtät, daß alle 25 Jahre die Grenzen bezogen, und dabei die alten Grenz-Receſſe, Inſtrumente und Protokolle zum Grunde gelegt werden ſollen. Dieſe Grenzbeziehung muß von der Obrigkeit des Orts, mit Zuziehung derjenigen, ſo der Grenze kundig, auch in Gegenwart junger Leute aus der Gemeinde veranlaßt, und deshalb den benachbarten und angrenzenden von dieſem vorhabenden Grenzzuge zeitig Nachricht gegeben, und denſelben der Termin bekannt gemacht, und wie alles dieſes geſchehen, und ob dieſe Grenzbeziehung ohne Widerſpruch vollzogen worden, in ein ordentliches Protokoll verzeichnet und Abſchrift davon an die Kriegs- und Domainenkammer eingeſandt werden, nachdem derſelben der Termin zur Grenzbeziehung vorher gehörig gemeldet worden. Und damit

58) dieſe Feldordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo iſt ſolche nicht allein zum Druck befördert worden, ſondern ſie ſoll auch alle Jahre dreimal, als auf Walpurgis, Johannis und Jacobi, in öffentlicher Verſammlung den Ackerleuten und den Hirten des nächſten Sonntags nach der letzten Predigt öffentlich vorgeleſen, auch an gewöhnlichen Orten affigirt werden.

Signatum Berlin, den 27. Juli 1759.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

(L. S.)

Happe. Boden.

Nr. 4.

Anweiſung zur ordentlichen Wartung, Futterung und Zuzucht des Rindviehes nach ſchleſiſcher Art, imgleichen von dem für das Rind- und Schaafvieh ſehr nützlichen Gebrauche des Polniſchen Steinſalzes, und der Abnutzung verſchiedner Arten von Laubholz.

De dato Berlin, den 20. November 1769.

(N. E. S. 1769.)

Der gröſte Vortheil bei einer ordentlichen Landwirthſchaft beſteht in der Unterhaltung eines mit dem Ackerbau proportionirten Rindvieh- und Schaafviehſtandes. Der Abnutz des Viehes gewährt dem Landwirthe nicht allein eine gute Revenüe, ſondern den vorzüglichſten Nutzen hat er beim Ackerbau ſelbſt davon zu hoffen. Der Dünger iſt die Seele des Feldbaues, und der fleiſſige Wirth wird bei einer auch ſonſt ganz ordentlichen und tüchtigen Ackerbeſtellung die Früchte ſeiner Arbeit nicht reichlich und hinlänglich ernten, wenn er dabei die Viehzucht vernachläſſigt, und nicht zugleich auf die beſtändige Unterhaltung eines mit dem Ackerbau in gehörigem Verhältniſſe ſtehenden Viehſtandes ſein vorzügliches Augenmerk richtet. Die Erfahrung beſtätigt es, daß bemittelte Landwirthe hauptſächlich dadurch zurückgekommen und zu Grunde gegangen ſind, weil ſie den durch Viehſterben und andere Unglücksfälle erlittenen Abgang von Vieh nicht gleich wieder angeſchafft, ſondern zur Erſparung der Koſten durch die Zuzucht ihren Viehſtand ſucceſſive zu completiren geſucht, wobei der Acker ganz ausgemergelt und entkräftet worden; dagegen Wirthe von weit ſchwächern Vermögensumſtänden ſich hauptſächlich dadurch conſervirt, und aufrecht geblieben ſind, weil ſie bei dem ſogar einige Jahre hintereinander gehabten Abgange ihres ganzen Viehſtandes ſogleich, da die Seuche nur aufgehört, ſolchen wieder angekauft, und dadurch ihren Acker in Düngern und Würden erhalten haben.

Die mehreſten Landwirthe ſind daneben nur allein auf die Vermehrung des Ackers bedacht; ſie ſchätzen den Werth ihrer Güter nur allein nach der Größe der dabei befindlichen Ausſaat; ſie halten es für eine reelle Verbeſſerung derſelben, alle zum Kornbau nur irgend taugliche Landung aus der Hütung aufzunehmen und zu beackern, wenn ſie gleich ihre Abtriften und Hütungen

dadurch ſchmälern, und ſie vermehren auf ſolche Weiſe zwar ihre Ausſaat und Beſtellungskoſten, verringern aber dadurch gewiß in der Folge ihren Ertrag, weil ſie den Viehſtand nothwendig einſchränken müſſen, und den vielen Acker, den ſie ſich auf den Hals geladen, nicht gehörig in Cultur und Dünger erhalten können; dagegen bei der engliſchen und holſteiniſchen Wirthſchaftsart der größte Vortheil darin beſteht, daß ein dem Ackerbau proportionirter Viehſtand gehalten, dem Viehe hinlänglich gute Sommerweide und behülfliches Winterfutter geſchafft, ein Theil des Ackers abwechſelnd dazu beſtimmt, und ſolchergeſtalt zwar die Ausſaat und die Beſtellungskoſten verringert, dagegen aber der Ertrag vom Getreidebau merklich vermehrt wird.

Iſt es alſo unläugbar und gewiß, daß die Viehzucht einen ſo großen Einfluß in die ganze Landwirthſchaft und hauptſächlich in den Ackerbau hat; ſo iſt der Landwirth allerdings verbunden, auf die Vermehrung des Viehſtandes nach aller Möglichkeit bedacht zu ſeyn, und die Vortheile anzunehmen, die ihm dazu und zu deſſen beſſerer Conſervation und Nutzung an die Hand gegeben werden.

Man will gegenwärtig nur die Provinz Schleſien zum Beiſpiel anführen, wo man ſich ſeit langer Zeit bemüht hat, die Viehzucht vorzüglich zu nutzen, und daher auf die Futterung aller Hand Arten Viehes alle mögliche Sorgfalt anwendet.

Es iſt in der That ungegründet, wenn man glaubt, daß Schleſien durchgängig ſo gute Viehtriften und hinlänglichen Heuſchlag hat, daß nur darin allein die beſſere Viehzucht und die daher erfolgende höhere Nutzung zu ſuchen ſey. Dieſe Provinz hat, ſo wie jede andere, ſehr verſchiedenes und theils ſehr ſandiges Terrain, welches denen, ſo ſelbige durchreiſt ſind, ſattſam bekannt iſt. Allein durch die Induſtrie der Landwirthe iſt es dennoch in der Vermehrung und Verbeſſerung der Viehnutzung ſo weit gebracht, daß auch ſogar den natürlichen Mängeln durch Sorgfalt, Fleiß und Kunſt größtentheils abgeholfen worden; man will unter andern nur 2 Güter daſelbſt zum Beiſpiel anführen, welche beide nur in mittelmäßigem Boden belegen, und wovon das eine ungefähr 40, das andere aber gegen 50 Fuder Heu und Grummet oder Nachmaht jährlich gewinnt, und worauf, außer einer beträchtlichen Anzahl Pferde, noch auf erſterm 50 milchende Kühe, 16 bis 20 Stück Güſtvieh und gegen

1000 Schaafe, auf dem andern Gute aber ungefähr ein Sechstheil mehr, bei einer noch dazu nur mittelmäßigen Weide, vollkommen gut gehalten und ausgefuttert werden.

Eben dahin kann es auch in hieſiger Provinz gebracht werden, wenn nur das eingewurzelte Vorurtheil, daß die von der bisherigen mangelhaften Wirthſchaftsart abgehenden Mittel zur Verbeſſerung derſelben hier gar nicht applicabel, und der natürliche Widerwille wider alle Neuerungen, wenn auch die damit verknüpften Vortheile noch ſo einleuchtend ſind, abgelegt wird. Was in andern Ländern, die in Abſicht des Grund und Bodens für hieſige Provinz gar keine Vorzüge haben, zur Wirklichkeit gebracht worden, wird auch hier eben ſo wohl möglich zu machen ſeyn, wenn nur die dazu gegebenen Anweiſungen genau befolgt, und ſtatt unnöthige Zweifel dagegen zu erfinden, Hand ans Werk gelegt wird.

Das warme Brühen und Tränken iſt ein Hauptſtück der ſchleſiſchen Futterung, und bereits unterm 24. Auguſt c. iſt eine deutliche und ausführliche Anweiſung bekannt gemacht worden, wie damit zu verfahren iſt. Die Winterfutterung iſt zwar die beſchwerlichſte, aber auch die wichtigſte, und es iſt eine bekannte Wahrheit, daß, wenn das Vieh bei der Winterfutterung verwahrloſet wird, nicht nur die Nutzung im künftigen Sommer dadurch leidet, ſondern auch verſchiedene gefährliche Krankheiten für das Vieh daraus entſtehen können; daher auf dieſe Futterung vorzügliche Sorgfalt gerichtet werden muß, und es laſſen ſich die Anfangs damit verknüpft ſcheinenden Schwierigkeiten auch ganz leicht heben, wenn nur Ordnung und Aufſicht dabei beobachtet wird. Man will hier noch einige Hauptregeln wiederholen, welche dabei ſorgfältig beobachtet werden müſſen.

1) Daß dem Viehe die Brühe nicht zu warm gegeben werde, weil durch das Brühen nur die Abſicht geſucht wird, die in dem Futter befindlichen Kräfte gehörig aufzulöſen und es dem Viehe gedeihlicher zu machen, dahingegen das zu warme Futter dem Viehe das Eingeweide und den Magen ſchlapp macht.

2) Daß der Häckſel dem Viehe jedesmal in ganz kleiner Portion vorgeſchüttet werde, damit es ſolchen nicht unnöthiger Weiſe aus der Krippe werfe, ſondern jederzeit rein ausfreſſe, und ſollte ja bei einem oder anderm Hauptvieh etwas übrig geblie-

ben ſeyn, ſo muß ſolches, ehe dazu neues Futter geſchüttet wird, ſorgfältig aufgerafft und unter die Brühe gemengt werden, weil es ſonſt von dem Wraſen des Viehes ſauer und demſelben unſchmackhaft wird.

3) Muß das zweimalige Tränken genau beobachtet werden. Dieſes wird dem Viehe jederzeit kalt gereicht, und wer die geringen Koſten, welche einige Scheffel Kleien, grob Mehl, oder etliche Dutzend Leimkuchen verurſachen, vermeiden will, kann die Tränke allenfalls mit bloßem kalten Waſſer verrichten.

4) Muß zwiſchen jedem Futter dem Viehe wenigſtens eine gute halbe Stunde Zeit zum Wiederkäuen gegeben werden.

Bei der unterm 24. Auguſt gegebenen Vorſchrift zur Winterfutterung iſt nicht auf dergleichen Oerter reflectirt worden, wo hinlänglicher Heugewinn vorhanden. Iſt dieſes, ſo wird die Futterung deſto leichter und gedeihlicher, da alsdann, ſtatt des zweimaligen Krummſtrohes, jedesmal Heu vorgelegt werden kann. Wo aber dieſes ermangelt, da muß der Landwirth eine Menge kleiner Vortheile zu Hülfe nehmen, die, wenn er ſonſt will, ſeiner Aufmerkſamkeit gewiß nicht entgehen werden. Man will hier nicht der allgemeinen bekannten Hülfsmittel, ſich bei ermangelndem Heu Winterfutter zu verſchaffen, erwähnen, welches durch Säung von Wickfutter, Kleber, Luzerne ꝛc., und durch Pflanzung von Kohl und Rüben geſchieht, ſondern nur einige gering ſcheinende Hülfsmittel anführen, welche jedoch von dem beſten Nutzen ſind. Hierunter gehört das Abtrocknen des im Sommer aus den Gärten und dem Flachſe gewiedeten Unkrauts, das öftere Abmähen und Dürren der Diſteln und Neſſeln, welche auf den Vorwerkshöfen um die Gebäude und Gehege häufig wachſen, im Sommer aber von keinem Viehe, weil es beſſeres Gras hat, geachtet werden. Hierdurch können in einem Jahre etliche Fuder des herrlichſten Winterfutters gewonnen werden, welches beſonders zum Brühen vorzüglich zu gebrauchen iſt. Alle dieſe Arbeit können die Viehmägde verrichten, ohne daß ſie dadurch in ihrer andern Arbeit verhindert werden.

Ein ſehr gutes Winterfutter geben die ſogenannten Quecken oder Peeden. Läßt man ſolche nach Hauſe fahren und trocknen, auf dem Scheunflur dreſchen, damit die daran hängende Erde abgehe, ſolches alsdann abwaſchen, und entweder unter den Häckſel ſchneiden, oder auch ſo dem Rind- und Schaafvieh vor-

legen; ſo werden ſolche von beiderlei Arten Vieh mit vieler Begierde gefreſſen werden. Und da die Provinz Pommern einen ſo ſtarken Anbau der Kartoffeln hat, einer in der That vorzüglich herrlichen Frucht, ſo erlangt ein hieſiger Landwirth ſowohl durch das Kraut, als die Frucht ſelbſt, die beſte Gelegenheit, ſolches im Winter unter den Häckſel zu mengen, und davon dem Rindvieh eine ſehr ſchmackhafte Brühe zuzubereiten.

Nun iſt zwar nicht zu läugnen, daß zu dieſer Art der Futterung mehrere Mägde gehalten werden müſſen; allein dieſe mehrern Koſten werden durch die beſſere Nutzung des Viehes nicht allein reichlich erſetzt, ſondern die Viehmägde können auch daneben zu andern in der Wirthſchaft vorfallenden Arbeiten gebraucht werden. Sie beſchäftigen ſich nur des Tages mit der Viehfutterung, und ſind in Schleſien verbunden, in den Abend- und Morgenſtunden durch 14 Tage ein Stück oder 4 Strehn Flächſen-Garn zu ſpinnen; außerdem aber müſſen ſie im Sommer alle in der Haushaltung vorkommende Arbeiten, z. B. das Eintaſſen des Getreides, Trocknen des Obſtes, Einlegung von Kohl und Rüben, Waſchen und Backen ꝛc. mit beſorgen.

Die Koſten der Feuerung, ſo wegen des zum Brühen erforderlichen warmen Waſſers verurſacht werden, darf niemand ſcheuen. Es müſſen in den Stubenöfen der Meier und Mädchen kupferne oder eiſerne Töpfe mit Deckeln, von 20 bis 25 Quart groß, mit der Hälfte eingemauert werden; hierdurch erhält man, da die Oefen doch geheitzt werden, für einen mittelmäßigen Viehſtand eine hinlängliche Quantität warmes Waſſer. Sollte dieſes aber bei einem ſtarken Viehſtande nicht zureichend ſeyn, ſo muß über den Küchenheerd ein kupferner oder eiſerner Keſſel dergeſtalt aufgehangen werden, daß aus ſolchem das benöthigte warme Waſſer geholt werden kann.

Ein Landwirth darf ſich übrigens von der Laufutterung nicht abſchrecken laſſen, wenn das Vieh dieſes Futter Anfangs nicht begierig zu freſſen und dabei wohl gar abzufallen ſcheint. Ein ungewohntes Futter iſt dem Viehe zuerſt unſchmackhaft, und ſogar Ochſen, die man mit Branntwein-Schlempe mäſtet, werden bei dieſer ungewohnten Koſt, wenn ſie zuerſt auf den Maſtſtall kommen, Anfangs mager und fallen ab, in der Folge aber iſt es ihnen gedeihlich, und ſie werden fett davon. Eben ſo iſt es mit der Laufutterung; hat ſich erſt das Vieh daran gewöhnt,

so ist ihm dieses Futter gewiß nahrhaft und behülflich, und es wird daher sehr zuträglich seyn, wenn die jährigen Kälber gleich in dieser Art gefuttert und daran gewöhnt werden.

Im Frühjahre und Herbste muß dem Viehe zur Ader gelassen, die Mäuler und Zungen geputzt, mit Salz gut abgerieben, und die Schieferzähne ausgebrochen werden. Vor dem ersten Austreiben wird jedem Haupt ein Häring in Theer eingetaucht, oder ein lebendiger Frosch, in dergleichen Theer getaucht, eingegeben, auch die Nasenlöcher und Mäuler mit Theer stark geschmiert; die Erfahrung hat gelehrt, daß man diesen Präcautionen und dem fleißigen Gebrauche des Steinsalzes die Erhaltung großer Heerden Vieh zuzuschreiben gehabt, da in der ganzen umliegenden Gegend die Viehseuche gewüthet.

Mit dem Austreiben selbst muß sich ein behutsamer Wirth nicht übereilen, weshalb es sehr gut ist, wenn mit der Stallfutterung bis gegen die Mitte oder bis Ende Mai continuirt wird.

Wie mit der Viehfutterung im Sommer zu verfahren, ist in der Anweisung vom 24. August c. ausführlich gezeigt worden, und regulirt sich selbige hauptsächlich nach Beschaffenheit der Weide und Abtriften.

Es ist wohl unläugbar, daß derjenige Landwirth am vorsichtigsten handelt, der bei einer knappen Weide sein Vieh größtentheils im Stalle futtert. Wenn man überlegt, wie wenig Nutzen und Kräfte das Vieh von einer schlechten Weide zieht, wie es von allerhand Ungeziefer und Fliegen auf dem Felde geplagt wird, durch das viele Hin- und Herlaufen in der größten Hitze die Milch vergeht und der Dünger verloren wird; so scheint bei schlechter Weide der Nutzen von der Stallfutterung ganz evident zu seyn. Wenn nach Proportion des Viehstandes einige Morgen mit Luzerne, rothem Kleber und Wicken im Felde gesäet sind, so kann hiervon ein genugsames Futter zur Stallfutterung gewonnen, und durch einen Hofdiener täglich hinreichend gemähet werden. Wenn indessen gute Abtriften vorhanden, und das Vieh den Sommer über auf die Weide getrieben wird, so sind dabei nachstehende Regeln sorgfältig zu beobachten:

1) Muß das Vieh niemals eher, als bei hellem Tage eine Stunde nach Sonnen-Aufgang aus-, und eine Stunde vor Sonnen-Untergang eingetrieben werden, damit selbiges nicht den ihm schädlichen Thau und allerhand Gift mit in sich fresse.

Bei nebeligen Morgen muß das Austreiben bis eine Stunde nach vergangenem Nebel unterbleiben.

2) Das Vieh muß durch die größte Hitze des Tages, nämlich nach 10 Uhr bis gegen 3 Uhr, in dem Stalle verbleiben, damit es nicht durch Hitze, Staub und Ungeziefer so sehr leide.

3) Bei jedem Aus- und Eintreiben muß es sorgfältig zur Tränke gebracht werden, und müssen die in den Gehöften bei den Brunnen anzubringenden hölzernen Kümme mit einem Zapfen versehen seyn, damit das alte stehende Wasser abgelassen und der Trog stets rein gehalten werden könne. Daneben müssen die Hirten und Mägde sorgfältig Acht haben, daß auch jedes Haupt saufe, und nicht durch andere abgestoßen werde.

4) Bei großer Hitze muß man dem Vieh wöchentlich, oder doch alle 14 Tage, einen starken Löffel voll Theer eingeben. Dieses kühlt das Vieh und treibt alle Unreinigkeiten ab, jedoch muß solches Mittel bei hochträchtigen Kühen mit einiger Behutsamkeit gebraucht werden.

5) Bei nasser Witterung und besonders gegen den Herbst ist es ganz zuträglich, wenn dem Vieh ein Bund Krummstroh auf die Nacht vorgelegt wird.

6) So wie im Frühjahre das zeitige Austreiben des Viehes gefährlich, eben so schädlich ist es auch, wenn man, um einiges Futter zu ersparen, das Vieh noch spät im Herbst auf die Weide gehen läßt. Hierin, und in öfterer Unterlassung der Tränkung des Viehes, liegt der Hauptgrund derjenigen Viehseuchen, womit manche Provinzen fast ohne Unterlaß geplagt werden.

Man kann hierbei nicht unbemerkt lassen, wie es vorzüglich nöthig, daß auf bequeme und warme Ställe für das Vieh hauptsächlich gesehen werde. Man findet in hiesiger Provinz Ställe, welche zu 11 bis zu 12 Fuß hoch in den Stiehlen angelegt, mit ungemein großen schlecht verwahrten Thoren versehen, welche zu Winterszeiten immer ganz geöffnet werden müssen, die Windelböden über den Ställen sind nicht gekleibt, und es kann also nicht allein, wenn das Futter in etwas heruntergenommen ist, der Wind, Schnee und Regen überall durchwehen, sondern es geht auch der zur Futterung so nützliche Heusaamen gänzlich verloren, und zum Unglück fällt solcher in den Dünger, wodurch alsdann der Acker mit allerlei Gesäme von Unkraut angefüllt wird. In den Ställen sind keine Fenster, sondern nur Luken

angebracht, daher entweder die Kälte im Winter eindringt, oder wenn die Luken zugemacht worden, die Ställe dergeſtalt finſter werden, daß bei der Futterung das gehörige Licht ermangelt; wie denn auch Krippen und Raufen für das junge Vieh ſich an den wenigſten Orten auf eine ökonomiſche Art angelegt finden. Dieſen Fehlern kann bei neuen Stallbauten abgeholfen werden, und es iſt am zuträglichſten, wenn die Viehſtälle dergeſtalt eingerichtet werden, daß das Vieh von der Diele gefuttert, und neben den Ställen das nöthige Gelaß zu den Brühbottichen und Keſſeln angelegt wird.

Außer der Sorgfalt, ſo bei der Futterung des Viehes anzuwenden, verdient die Zuzucht des jungen Viehes oder der Kälber eine gleiche Aufmerkſamkeit, welche, weil der Landwirth nicht ſogleich davon Nutzen zieht, an vielen Orten ganz ungemein vernachläſſigt wird.

Derjenige Wirth, welcher Kälber abgewöhnen und zuziehen will, erwähle hierzu nicht allein die geſundeſten und ſtärkſten, ſondern auch von ſolchen Kühen, die ſich in der Nutzung am beſten halten, und welche vor Weihnachten oder kurz nachher gekalbt haben. Ein ſolches Spänkalb muß 4 bis 6 Wochen ſaugen, alsdann aber nach und nach mit Milch- und Mehltränken von der Muttermilch abgewöhnt werden.

Anfänglich muß den Kälbern ſehr feiner Häckſel von Gerſten- oder Haferſtroh mit gutem Heu untermengt gegeben werden, worunter auch etwas weniger Hafer oder Erbſenſchrot und Leimkuchen mit Nutzen gemiſcht werden kann.

Wenn man ihnen täglich eine Schnitte Brodt mit Salz beſtreut reicht, ſo iſt ihnen ſolches nicht allein zuträglich, ſondern ſie verlieren auch hierdurch das große Verlangen nach der Milch, und bekommen Appetit zu den kalten Tränken, welche man ihnen öfters geben muß.

Im Winter müſſen die Kälber vorzüglich warm gehalten werden, und damit ſie unter ſteter Aufſicht ſind, ſo iſt es gut, wenn dergleichen Ställe an die Kammern der Viehmägde dergeſtalt angebracht ſind, daß ſie durch ein Schiebfenſter in den Stall ſehen können, als welche Bauart fürs künftige bei allen neuen Viehſtällen auf den Königlichen Domainen in hieſiger Provinz beobachtet werden ſoll.

Die

Die abgewöhnten Kälber müssen schlechterdings vor Johannis nicht auf die Weide kommen, und wo möglich mit gar keinem frischen Grase, oder doch nur in ganz kleiner Quantität gefuttert werden. Die frische Futterung des festen Grases verursacht bei ihnen den Durchlauf und sehr öfters den Tod. Uebrigens muß man auf die Reinlichkeit in den Kälberställen, und daß die Krippen öfters ausgeräumt werden, ganz genau halten.

Die guten Eigenschaften des polnischen Steinsalzes sind in Schlesien durchgängig so bekannt, daß selbiges für alle Arten von Vieh gebraucht wird. Je weniger Säure ein Salz bei sich führt, je schärfer und gesunder ist es.

Nun hat die Erfahrung gelehrt, daß das polnische Steinsalz fast um die Hälfte stärker als das weiße Küchensalz salzt, und man wird also auch nicht irren, wenn man es weit gesunder, erfrischender und der Fäulniß des Geblüts widerstehender ansieht. Das Rindvieh befindet sich bei dessen Genuß sehr wohl, indem es viele Unreinigkeiten von demselben abführt.

Der Gebrauch desselben beim Rindvieh ist zwar verschieden, die beste Art aber ist wohl unstreitig, wenn es demselben in ganzen Stücken zu Ein Viertel bis einem halben Centner im Stalle von Haupt zu Haupt vorgelegt wird, da man denn sicher ist, daß jedes Stück Vieh davon genießt, oder es werden einige dergleichen Stücke auf dazu in den Gehöften errichtete hölzerne Blöcke gelegt, wo oben einige starke hölzerne Nägel eingeschlagen worden, damit das Salz dazwischen ruhe und nicht beim Herunterfallen dem Vieh die Füße beschädige. Von diesem Salz leckt alsdann das Vieh bei dem Ein- und Austreiben. Den Kälbern wird solches gerieben, entweder auf das Futter oder auf etwas Brodt gestreut. Für das Schaafvieh ist das Steinsalz nicht allein eine sehr heilsame Arznei, sondern es befördert auch ganz ungemein den Wuchs der Wolle, wie denn solche auch davon weit körnichter und in der Arbeit traitabler wird, und wird in Schlesien von den Tuchmachern auf den Wollmärkten die Wolle von den Schäfereien, so viel Steinsalz bekommen, vorzüglich gekauft.

Den Schaafen wird das Steinsalz an einen oder mehrere Oerter in den Stall an einem Balken, an einem Strick schwebend aufgehangen, damit es den sich häufig zudrängenden Schaafen beständig weichen könne, und ein jedes davon genieße. Bemerkt

man, daß die Begierde nach dem Steinsalze zu groß ist, und daß besonders die Hammel und alten Schaafe ganze Stücken davon abreißen, so wird solches ganz mit Theer überstrichen, da es denn die Schaafe bei dem Lecken bewenden lassen. Und damit es hierunter an dem erforderlichen Steinsalz nicht fehlen möge, so wird man die nöthige Verfügung treffen, daß dergleichen hinlänglich herbeigeschafft, und dergestalt vorräthig gehalten werde, daß ein jeder den nöthigen Bedarf zu diesem Behuf erhalten könne; wie denn auch zu seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, wo dieses Salz zu bekommen ist.

Unter diesen besondern Arten der schlesischen Viehfutterung gehört auch das sogenannte Laubholz. Dieses wird besonders an Orten, wo der Heugewinnst nur sparsam ist, häufig gehauen.

Eigentlich ist es blos ein Futter für Schaafe und Lämmer, ungeachtet an einigen Orten das Rindvieh mit gestreiftem und alsdann getrocknetem Laube zum Brühen im Winter mit vielen Vortheil gefuttert wird.

Diejenigen Arten von Holz, von welchen Laubholz gemacht werden kann, sind Rüstern, Buchen, Birken, Elsen, Eichen, Linden, Pappeln und Weiden. Die Eichen, Rüstern, Buchen und Birken, wenn man solche zu Laubholz behauen will, müssen noch nicht zu alt seyn, die andern Sorten aber, welche an sich weit geschwinder wachsen, können ohne Unterschied behauen werden.

Man behauet sämmtliche oben erwähnte Sorten Holz bis an den Gipfel, wo man eine Krone stehen läßt, dicht am Stamme; bei den Birken und Elsen aber ist es gut, wenn man keine Aeste am Stamme stehen läßt.

Das beste Laub giebt die Rüster und Pappelweide. Das Elsenlaub ist zwar bitter, aber dem Schaafvieh sehr gesund. Die Zeit, das Laubholz zu hauen, ist Anfangs bis Ende August: in dieser Zeit hat der Trieb des Baumes schon meist aufgehört. Das abgehauene Laubholz wird sogleich in kleine Bunde gebunden und um den Stamm aufgesetzt, daß es trockne; vermuthet man aber einen Regen, so muß man besonders mit dem weichen Laube, als Linden, Buchen, Rüstern und Pappeln, nach Hause eilen, weil sonst bei wieder erfolgendem starken Sonnenschein das Laub gern abzufallen pflegt. Der Schäfer, welcher

gemeiniglich das Behauen beſorgt, muß auch wohl Acht geben, daß er kein Laub mit darunter nehme, worauf Raupennester befindlich ſind, oder was ſonſt durch Gift verunreinigt iſt. Die Futterung geſchieht im Winter, da den Schaafen und Lämmern, und zwar letztern das weichſte und beſte Laubholz in den Horden vorgelegt wird, wobei ſie ſich beſſer als bei dem ſchönſten Heu befinden.

Die Zuziehung von dergleichen Art Laubholz geſchieht am leichteſten durch Verpflanzung einiger jungen Bäume, welche ſorgfältig geradet, und auf dieſe Art wiederum an Hecken und Wurthen, desgleichen in die Dorfgärten geſetzt werden. Um deſto eher zum Zweck zu gelangen, müſſen dergleichen Art Bäume gewählt werden, welche am geſchwindeſten wachſen, worunter Pappeln, Rüſtern, Elſen und Weiden gerechnet ſind.

Von dem Gebrauch dieſer Mittel zur beſſern Nutzung und Conſervation des Rind- und Schaafviehes, wird ein fleißiger und von Vorurtheilen entfernter Landwirth gewiß einen wirklichen Nutzen verſpüren, und man zweifelt nicht, daß auch die hieſigen Landwirthe ihren darunter verſtreuten Vortheil einſehen, und dieſe ihnen an die Hand gegebenen, in ganzen Ländern ſo bewährt und nützlich befundenen Mittel, ſich zu Nutze machen werden. Signatum Stettin, den 20. November 1769.

Königlich Preuß. Pommerſche Krieges- und Domainen-Kammer.

Nr. 7.

Circular an ſämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, excl. Weſtpreußen, die Einführung beſſerer Futterung und Wartung des Viehes, geſunder Viehtränken, früher Aufſtallung und mehrern Anbaues an Futterkräutern bei den Unterthanen zu befördern.

De dato Berlin, den 8. October 1775.

(N. C. S. 1775.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Unſer Ober-Collegium Sanitatis hat aus den eingegangenen Berichten vielfältig erſehen und Uns allerunterthänigſt angezeigt, daß

daß die bisher zum öftern an verſchiedenen Orten unter dem Rindvieh ausgebrochene Lungenſeuche größtentheils von der ſchlechten Futterung und Tränkung herrührt, indem viele Landleute das beſte Heu verkaufen, und nur das ſchlechte faule Heu für ihren Viehſtand behalten, auch nicht nach Veränderung der Jahreszeit auf die unumgänglich erforderlichen geſunden und nahe belegenen Tränken die gehörige Obacht nehmen. Wir befehlen Euch dahero hiermit in Gnaden, in der Euch anvertrauten Provinz die Veranſtaltung zu treffen, daß beſonders auf die Tränkung des Viehes überall beſſere Acht gehabt, und daher geſunde, hinlängliche, und nicht ſo viel von der Weide entfernte Tränken angelegt werden müſſen, damit das Vieh ohne noch mehrere Erhitzung zu ſelbigen hingetrieben werden kann; desgleichen muß dem Vieh nicht naſſes, ſchlecht gewonnenes faules Heu gegeben, noch ſelbiges, beſonders an denjenigen Orten, wo die Weiden durch übermäßige Näſſe verdorben ſind, im Herbſt ſo lange ausgetrieben werden, weil dieſes der Geſundheit des Viehes nachtheilig iſt, und deſſen frühere Aufſtallung, wenn der Landmann ſich nur mit dem Futter helfen kann, in aller Abſicht dem ſpäten Austreiben des Rindviehes vorzuziehen iſt. Ohne hinlängliches Futter aber muß die frühere Aufſtallung unterbleiben, und das Nützliche dem Nothwendigen nachſtehen. Ihr habt alſo, wenn Ihr eine Eurer erſten Pflichten, die Beförderung des Nahrungsſtandes Unſerer getreuen Unterthanen, erfüllen wollt, um ſo mehr Urſache, Euch alle Mühe zu geben, den Anbau der Futterkräuter allgemein zu machen, und die Stallfutterung, wo es die Umſtände erlauben, zu introduciren. Durch bloße Circular-Verordnungen und Zwang laſſen ſich aber dergleichen nützliche Einrichtungen nicht machen; denn nicht zu gedenken, daß der Bauer ſchon ohnehin einen Widerwillen gegen Neuerungen, und noch mehr gegen neue Anordnungen, die er mit Gewalt ausführen ſoll, hat; ſo werden gewiß keine Verbeſſerungen in der Landwirthſchaft allgemein werden, wenn der Landmann nicht von dem Nutzen derſelben entweder durch ihm begreifliche Gründe, oder noch beſſer, durch Beiſpiele überzeugt wird. Dieſes zu bewirken, iſt hauptſächlich die Sache der Landräthe und Unſerer Beamten, und Wir ſind überzeugt, daß, wenn ſich ſelbige mehr um die Wirthſchaft der Unterthanen bekümmerten, in das Detail derſelben entrirten, dieſem und jenem

Vernünftigern den Nutzen der Stallfutterung, des Anbaues der Futterkräuter oder andere Verbesserungen begreiflich machten, zu deren Ausführung mit Rath und That an die Hand gingen, selbst den Adel Versuche zu machen, und dadurch gute Beispiele zu geben animirten, es auch selbst thäten, manches Nützliche zum Besten der Landwirthschaft, und also des Landmanns, allgemein gemacht werden würde, welches aller erlassenen Verordnungen ungeachtet, bisher unterblieben. Eure Sache aber ist, die Landräthe und Beamten deshalb mit hinlänglicher Instruction zu versehen, wie sie solche befolgen, und ob sie sich deshalb gehörige Mühe geben, genau Acht haben, und durch die Departements-Räthe bei ihren Bereisungen die Wirthschaft der Unterthanen nachsehen, zu Verbesserung der sich findenden Mängel aufmuntern, und zu Wegräumung der vorkommenden Schwierigkeiten mit den Landräthen und Beamten die nöthigen und dienstlichen Mittel concertiren zu lassen.

Wir werden gewiß den Fleiß derer, so sich hierunter zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht gut nehmen und etwas nützliches effectuiren, nicht unbelohnt lassen, und sind ꝛc.

Gegeben zu Berlin, den 8. October 1775.

Auf Special-Befehl.

An sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, excl. Westpreußen und Bromberg, wohin dieserhalb besondere Verfügungen ergangen.

Nr. 8.

Verordnung für Ost- und Westpreußen, wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten.

De dato Berlin, den 1. Mai 1803.

(N. C. C. 1803.)

Obgleich bereits durch verschiedene Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hütung, ohne Begleitung eines Hirten, oder das sogenannte Freijagen, mehrmals untersagt, und gegen die Uebertreter dieser Vorschriften verhältnißmäßige Strafen festgesetzt worden; so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die

ergangenen Verordnungen in den Provinzen Ost- und Westpreußen häufig außer Acht gelassen werden, und durch das zur Gewohnheit gewordene sogenannte Freijagen den Feldern und der Landescultur, und besonders den Wintersaaten der wichtigste Schade zugefügt wird.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher für nöthig befunden, den Einwohnern in Ost- und Westpreußen die deshalb schon bestehenden gesetzlichen Verordnungen in Erinnerung bringen, und solche nach den Umständen näher bestimmen zu lassen; weshalb hierdurch Folgendes verordnet wird:

1. Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2. Vernachlässigt Jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten, oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen getroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, ingleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt worden, berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, solcher Pfändung widersetzen.

3. Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaaßen festgesetzt:

1) Wenn das Vieh auf besäeten und bestellten Aeckern, oder ungemäheten Wiesen betroffen wird,
   a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh, auf Einen Thaler;
   b) für ein Schwein, auf fünf und vierzig Preußische oder zwölf gute Groschen;
   c) für ein Schaaf, oder anderes kleines Vieh, auf dreißig Preußische oder acht gute Groschen.

2) Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, gemähete Wiesen oder andere Weideplätze erfolgt,
   a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh, ingleichen für ein Schwein, auf dreißig Preußische oder acht gute Groschen;
   b) für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh, auf funfzehn Preußische oder vier gute Groschen.

4. Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch

ſelbſt in dem Falle, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, ſobald nur das Uebertreten geſchehen und gehörig nachgewieſen iſt.

5. Außerdem ſoll derjenige, welcher ſein Vieh vorſätzlich auf fremde Grundſtücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des geſtifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch dieſe Strafe im Wiederholungsfalle durch Verlängerung der Dauer allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperlicher Züchtigung verſchärft werden.

6. Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des beſchädigten Grundſtücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieſelben auf fremden Grundſtücken Schade verurſacht wird, ſo ſind in den Städten zuvörderſt nur diejenigen Mitglieder des Magiſtrats und der Stadt-Verordneten oder Gildevorſteher, denen die Aufſicht über die Feldpolizei ausdrücklich übertragen iſt, z. B. die Polizei-Bürgermeiſter und Wrohnmänner ꝛc., ſo wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrſchaft mit dem der Dorfseinwohner zuſammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrſchaft ſelbſt oder deren Stellvertreter einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächſt dieſen haften in gleicher Art ſämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfgemeinde oder ſonſtige Einwohner, welche Vieh in der gemeinen Heerde halten; auch iſt der Beſchädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke ſo lange zurück zu behalten, bis er vollſtändig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit beſtellt worden.

7. In der Regel iſt unter dem oben feſtgeſetzten Pfandgelde der Erſatz für den durch das übergetretene Vieh verurſachten Schaden mit begriffen. Will aber der Beſchädigte ſich damit nicht begnügen, ſo ſteht ihm zwar frei, beſondern Schadenerſatz nach der Abſchätzung vereideter Sachverſtändigen zu fordern; er kann alsdann aber außerdem nicht das oben beſtimmte hohe Pfandgeld, ſondern nur das niedrige, und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh, verlangen.

8. Zu Hirten und Aufſehern über das Vieh ſollen nicht unerwachſene Kinder, ſondern überall nur ſolche Perſonen genommen werden, welche im Stande ſind, daſſelbe von Beſchädigun-

gen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden. Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers, oder der Bestimmung der Polizeiobrigkeit, nach der Localität und der bisherigen Observanz, überlassen.

9. Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht gewendet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgärten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, ebenfalls der Aufsicht eines Hirten übergeben werden.

10. Wenn, den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachlässigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet; so sollen dieselben, außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von vier und zwanzig Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brodt, bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die §. 5. bestimmten Strafen Anwendung; auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

11. Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet, so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte Pfandgeld, sondern nur das sonst gewöhnliche, für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet; wogegen sich der Beschädigte wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadenersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten blos übertritt, ohne Schaden zuzufügen, soll unter Nachbarn keine Pfändung Statt finden.

12. In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hierbei eintretenden Strafen hat es

überall bei den bestehenden hinlänglich bekannt gemachten Gesetzen sein Bewenden.

Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Landes-Collegiis, ingleichen sämmtlichen Magistraten, Gutsherrschaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorfgemeinden in Ost- und Westpreußen, so wie überhaupt Jedermann, den es angeht, sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, und soll gegenwärtige Verordnung durch die Magistrate und Dorfobrigkeiten überall bekannt gemacht, auch zu Jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsstelle, in den Krügen, und wo es sonst gewöhnlich ist, angeschlagen werden.

Gegeben zu Berlin, den 1. Mai 1803.

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. Schrötter.

Nr. 9.

Verordnung für die Provinzen Chur-, Neumark und Pommern, wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten.

De dato Berlin, den 8. April 1806.

(N. E. S. 1806.)

Obgleich bereits durch allgemeine Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hütung ohne Begleitung eines Hirten, oder das sogenannte Freijagen verboten ist, und das Allgemeine Landrecht Vorschriften wegen der in solchem Falle Statt findenden Pfändung enthält, so lehrt doch die Erfahrung, daß darauf in den Provinzen Chur-, Neumark und Pommern noch nicht allgemein geachtet wird, vielmehr dort noch immer der Landescultur, und besonders den Wintersaaten, durch das hirtenlose Herumlaufen des Viehes ein empfindlicher Schaden zugefügt wird. Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher für nöthig befunden, den Einwohnern dieser Provinzen die deshalb schon bestehenden gesetzlichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und solche nach den Umständen näher bestimmen zu lassen; weshalb hierdurch Folgendes verordnet wird.

1. Niemand darf ſein Vieh heerdenweiſe oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern, außer den Ställen und verſchloſſenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfſtraßen umherlaufen laſſen, ohne daſſelbe der Aufſicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2. Vernachläſſigt Jemand dieſe Pflicht, und ſein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufſeher auf fremden Feldern oder Weideplätzen betroffen, ſo ſind die Eigenthümer dieſer Grundſtücke, ingleichen diejenigen, welche zur Aufſicht über die Felder beſtellt werden, berechtigt, ſolches zu pfänden, und Niemand darf ſich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißſtrafe, ſolcher Pfändung widerſetzen.

3. Das in dieſem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaßen feſtgeſetzt:

1) Wenn das Vieh auf beſtellten oder beſäeten Aeckern, Gärten oder ungemäheten Wieſen betroffen wird,
   a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh, auf Einen Thaler;
   b) für ein Schwein, auf zwölf Groſchen;
   c) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh, auf acht Groſchen.
2) Wenn das Uebertreten auf unbeſtellte Aecker, Gärten, gemähete Wieſen oder Weideplätze erfolgt,
   a) für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, imgleichen für ein Schwein, auf acht Groſchen;
   b) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh, auf vier Groſchen.

4. Dieſes Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird; auch ſelbſt in dem Falle, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, ſobald nur Uebertreten geſchehen und gehörig nachgewieſen iſt.

5. Außerdem ſoll derjenige, welcher ſein Vieh vorſätzlich auf fremde Grundſtücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des geſtifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von vier Wochen bis drei Monaten belegt, auch dieſe Strafe im Wiederholungsfalle durch Verlängerung der Dauer

allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperlicher Züchtigung verschärft werden.

6. Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten oder Gildevorsteher, denen die Aufsicht über die Feld-Polizei ausdrücklich übertragen ist, so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfeinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst, oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfgemeinde, oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeinde-Heerde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurück zu behalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

7. In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetretene Vieh verursachten Schaden mit begriffen.

Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besondern Schadenersatz nach der Abschätzung vereideter Sachverständigen zu fordern; er kann alsdann aber außerdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das niedrigere, und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh, verlangen.

8. Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden.

Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers, oder der Bestimmung der

Polizeiobrigkeit, nach der Localität und der bisherigen Observanz, überlassen.

9. Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgarten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, und wo sie nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden, da aus der Erfahrung bekannt ist, daß das auf nicht eingehegten Nachtkoppeln zur Nachtzeit weidende Vieh, auch ohne Verschulden des zur Aufsicht bestellten Hirten, von Beschädigung der benachbarten Felder nicht abgehalten werden kann.

10. Wenn, den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei dem Viehe tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachlässigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sollen dieselben, außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brodt, bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die §. 5. bestimmten Strafen Anwendung; auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

11. Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet, so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder ein Schwein 2 Groschen, und für ein Schaaf 6 Pfennige für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern; und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer dieses Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadenersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten blos übertritt, ohne Schaden zu verursachen, sollen unter Nachbarn keine Pfändungen Statt finden.

12. In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen, und der hierbei eintretenden Strafen, hat es überall bei den bestehenden, hinlänglich bekannt gemachten besondern Vorschriften sein Bewenden.

Se. Königl. Majestät befehlen daher Dero Landescollegiis, imgleichen sämmtlichen Magistraten, Gutsherrschaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorfgemeinden in den Provinzen Chur-, Neumark und Pommern, so wie überhaupt Jedermann, den es angeht, sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, und soll gegenwärtige Verordnung durch die Magistrate und Dorfobrigkeiten überall bekannt gemacht, auch zu Jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsstelle, in den Krügen und wo es sonst gewöhnlich ist, angeschlagen werden.

Gegeben Berlin, den 8. April 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck.

Zweite Unterabtheilung.

Die Viehseuchen betreffend.

In Betreff der Rindviehzucht erlassene Gesetze und Verordnungen.

Die Rindviehzucht wird im Staate befördert:

1) durch Einführung der Stallfutterung;

K. Edicte v. 15. Dec. 1777. und 15. Jan. 1779. (N. E. S.)

2) durch möglichste Vorbeugung der Rindviehseuche.

K. Instruct. v. 13. April u. 3. Oct. 1769. (N. E. S. 1769.)

Prediger auf dem Lande müssen daher den Landräthen von entstehenden Viehkrankheiten Nachricht geben;

K. Ed. v. 13. Dec. 1753. (N. E. S. 1753.)

auch wenn in ihren Dörfern die Viehseuche grassirt, nicht in andern Orten geistliche Handlungen verrichten.

K. Verordn. v. 4. Dec. 1780. (N. E. S. 1780.)

Dem Viehe darf nicht durch Anlegung zu vieler Schonungen die Weide entzogen werden.

Direct. Verordn. v. 22. Febr. 1774. und 9. Febr. 1775. (N. E. S.)

Das ſpäte Austreiben des Rindviehes im Herbſte ſoll unterbleiben;

Circ. v. 8. Oct. 1775. (N. E. S. 1775.)

nicht naſſes und faules Heu gefuttert werden.

Ebendaſ.

Es müſſen mehrere Brunnen gegraben und Viehtränken in der Nähe angelegt;

Churmärk. Pat. v. 12. Dec. 1718.
Direct. Verordn. v. 8. Oct. 1775. (N. E. S. 1775.)

die Stallfutterung und Wartung des Rindviehes nach ſchleſiſcher Art muß, wo es möglich, eingeführt und verbreitet werden.

Regl. v. 4. Mai 1765. (N. E. S. 1765.)
Circ. v. 8. Oct. 1775. (N. E. S. 1775.)

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1056., die Verbreitung anſteckender Krankheiten unter dem Viehe betr.

Verordn. d. K. R. in Gumbinnen, über die Verhütung und Heilung der Lungenſeuche, v. 20. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 41.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg über dieſen Gegenſtand, v. 2. April 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 53.)

Verordn. d. K. R. in Poſen, über denſelben Gegenſtand, v. 29. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 16.)

Verordn. d. K. R. in Minden, über dieſen Gegenſtand, v. 28. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 10.)

Verordn. d. K. R. in Münſter, über dieſen Gegenſtand, v. 20. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816 Nr. 4.)

Verordn. d. K. R. in Köslin, über denſelben Gegenſtand, v. 26. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 4.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, die Viehkrankheiten betr., v. 10. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 29.)

Verordn. d. K. R. in Danzig, über dieſen Gegenſtand, v. 25. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 10.)

Verordn. d. K. R. in Oppeln, über dieſen Gegenſtand, v. 4. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

Verordn. d. K. R. in Köln, über dieſen Gegenſtand, v. 9. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 21.)

Verordn. d. K. R. in Bromberg, die Verhütung der als Folge der naſſen Witterung zu befürchtenden Thierkrankheiten betr., v. 21. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 36.)

Verordn. d. K. R. in Düſſeldorf, über dieſen Gegenſtand, v. 24. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 28.)

Verordn. d. K. R. in Koblenz, in Betreff der Warnung und Belehrung des Futterns mit naßgewordenem Graſe oder Heue, v. 8. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 30.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, die Bräune bei den Schweinen betr., v. 3. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 34.)

Verordn. d. K. R. in Köln, wegen eben dieſes Gegenſtandes, v. 15. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 27.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, das Nichtablebern des an der Tollkrankheit krepirten oder getödteten Viehes betr., v. 8. Sept. 1815. (Amtsbl. 1815. Nr. 36.)

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 2. §. 199., von Kaufs- und Verkaufsgeſchäften in Bezug auf das Vieh und den Pferdehandel ꝛc.

Nr. 1.

Patent und Inſtruction wegen Abwendung der Viehſeuchen und anderer anſteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehſterben gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 2. April 1803.

Da ſeit der Erlaſſung der allgemeinen Inſtruction und geſetzlichen Vorſchrift des Verfahrens beim Viehſterben, vom 13. April 1769, durch angeſtellte Beobachtungen und Erfahrungen bewährter Sachverſtändigen, beträchtliche Verbeſſerungen des Verfahrens, ſowohl zur Abwendung der Verbreitung dieſer verderblichen Seuche, als auch zur richtigen Beurtheilung und Beſtimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebrauchenden Vorbeugungs- und Curmittel beigebracht worden; ſo haben Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, eine nähere Prüfung derſelben durch die reſſortmäßigen Behörden anzuſtellen, und nach den Reſultaten ſolcher Prüfung durch folgende geſetzliche Vorſchrift, in Abſicht dieſes Gegenſtandes, zu ertheilen geruht.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Vorſchriften zur Abwendung der Viehſeuche und anderer anſteckenden Krankheiten.

§. 1. Jeder Viehbeſitzer iſt verpflichtet, in der Behandlung und Wartung ſeines Viehes ſo zu verfahren, daß durch grobe Vernachläſſigung nicht Krankheiten entwickelt werden.

§. 2. Beſondere Aufmerkſamkeit erfordern die Tränken. Wenigſtens zwei Mal im Jahre, nämlich im Herbſte und im Früh-

ertheilt die Polizeiobrigkeit des Orts, in deren Abwesenheit aber der Gemeindevorsteher, den Erlaubnißschein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne diesen darf kein Hirte solches in die Heerde aufnehmen.

§. 12. Viehhändler müssen beim einländischen Einkaufe gleiche Atteste sich ausstellen lassen, und solche demjenigen einhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizeibehörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen.

§. 13. Die Atteste muß die Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn diese nicht anwesend sind, der Gemeindevorsteher ausstellen, und darnach müssen solche mit dem herrschaftlichen oder Gemeindesiegel bedruckt werden. Diese Atteste sind nach beiliegendem Formular auszustellen.

§. 14. Ausländisches Rindvieh darf nur, versehen mit Attesten unter obrigkeitlichen Siegeln über gewisse Einlaßörter, welche die Polizeibehörde jeder Provinz annoch zu bestimmen hat, ins Einland gebracht werden.

Hierzu werden in der Regel Grenz-Zollstädte gewählt, und daselbst vereidete Revisoren bestellt, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes nöthigen Kenntnisse besitzen. An diesen Oertern werden die mitkommenden Atteste, mit der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beim Fressen und in seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen, Süd- und Neu-Ostpreußen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf 4 Tage zu bestimmen.

§. 15. Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stück, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathe gemeldet, der dann mit dem Kreisphysicus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies geschehen, muß das Vieh in gehörige Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, dort bewacht, und das Forttreiben des fremden Viehes ins Einland nur dann erlaubt werden, wenn die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Heerde bewährt hat.

§. 16. Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren unter Mitzeichnung des Grenz-Zollbedienten und der Gerichtsobrigkeit des Einlaßorts das Gesundheits-

hütungsflecke sind, 4 Tage hindurch mit Behütung und mit den riften des Rindviehes vermieden werden.

§. 7. Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten esichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von ersterm gege- en werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit ich zeigt. Wegen des oft schädlichen Eindrucks, welchen Blut nd Mist des geschlachteten Stücks beim übrigen Rindvieh ver- rsachen, ist das Schlachten selbst an solchen Orten zu verrich- en, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber so- gleich zu vergraben.

§. 8. Den Schlächtern liegt ob, sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt zu machen, und um dieses zu bewirken, muß eder angehende Meister einer Prüfung des Stadt- oder Kreis- physicus sich unterwerfen, und bei der Aufnahme zum Meister durch ein Attest über diese Prüfung sich ausweisen, wozu die Physici, gegen Erlegung der Gebühren, verbunden sind. Ei- ner gleichen Prüfung müssen sich solche Viehhändler unterwerfen, welche aus dem Viehhandel in den ehemaligen polnischen Pro- vinzen ein Gewerbe machen.

§. 9. Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverlässiges Gesundheits- Attest vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Ge- schlecht, Farbe und etwanige Abzeichen nebst der Versicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen den letzten drei Monaten sich gezeigt hat.

§. 10. Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, ist bis auf den Namen des Käufers ein gleiches Attest erforderlich, und ohne solches darf es nicht in den Marktort gelassen werden, woselbst der Verkäufer es vorzeigt, aber an sich behält und verbunden ist, demnächst es dem Käufer mitzugeben.

§. 11. Am Bestimmungsorte muß ungeachtet dieser Vor- sicht, das Vieh noch 72 Stunden, und wenn solches aus den ehemaligen polnischen Provinzen ist, 8 Tage lang von den übri- gen abgesondert bleiben, und von dem Gemeindevorsteher be- sichtigt werden. Aeußert sich kein Merkmal einer Krankheit, so

ertheilt die Polizeiobrigkeit des Orts, in deren Abwesenheit aber der Gemeindevorsteher, den Erlaubnißschein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne diesen darf kein Hirte solches in die Heerde aufnehmen.

§. 12. Viehhändler müssen beim einländischen Einkaufe gleiche Atteste sich ausstellen lassen, und solche demjenigen einhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizeibehörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen.

§. 13. Die Atteste muß die Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn diese nicht anwesend sind, der Gemeindevorsteher ausstellen, und darnach müssen solche mit dem herrschaftlichen oder Gemeindesiegel bedruckt werden. Diese Atteste sind nach beiliegendem Formular auszustellen.

§. 14. Ausländisches Rindvieh darf nur, versehen mit Attesten unter obrigkeitlichen Siegeln über gewisse Einlaßörter, welche die Polizeibehörde jeder Provinz annoch zu bestimmen hat, ins Einland gebracht werden.

Hierzu werden in der Regel Grenz-Zollstädte gewählt, und daselbst vereidete Revisoren bestellt, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes nöthigen Kenntnisse besitzen. An diesen Oertern werden die mitkommenden Atteste, mit der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beim Fressen und in seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen, Süd- und Neu-Ostpreußen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf 4 Tage zu bestimmen.

§. 15. Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stück, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathe gemeldet, der dann mit dem Kreisphysicus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies geschehen, muß das Vieh in gehörige Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, dort bewacht, und das Forttreiben des fremden Viehes ins Einland nur dann erlaubt werden, wenn die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Heerde bewährt hat.

§. 16. Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren unter Mitzeichnung des Grenz-Zollbedienten und der Gerichtsobrigkeit des Einlaßorts das Gesundheits-

attest aus, worin der Name des Viehhändlers oder einländischen Käufers, nebst der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Außerdem wird aber jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrannt, welches den Einlaßörtern, und zwar jedem verschieden, beizulegen ist.

§. 17. Alsdann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fortgesetzt werden, doch ist der Viehtreiber zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende Polizeiobrigkeit verbunden, und muß beim Eintritt in die folgende einländische Provinz einer daselbst anzuordnenden gleichartigen Nachrevision sich unterwerfen. Deshalb werden dort ebenfalls Eingangsörter vorgeschrieben, woselbst der Grenz-Revisionspaß durchgesehen und mit der Stückzahl verglichen, auch die Heerde selbst beim Futtern beobachtet, und deshalb eine 24stündige Quarantaine angeordnet wird. Bewährt solche die Gesundheit des Viehes, so wird von den Revisoren ein gleichartiges Attest, als im §. 16. verordnet worden, ausgestellt.

§. 18. Wird dagegen durch diese Provinzialrevision die Seuche oder eine andre ansteckende Krankheit in der Heerde entdeckt, so müssen die damit behafteten Stücke sogleich getödtet, und die Heerde beim Weitertreiben unter beständiger sorgfältiger Aufsicht, auf Kosten des Eigenthümers, dergestalt gehalten werden, daß jedes krank werdende Stück entdeckt und todt geschlagen werden könne. Um dieses zu bewirken, muß der Gemeindevorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrathe anzeigen, damit dieser die Begleitung der Heerde anordnen, und damit von Kreis zu Kreis fortgefahren werden kann. Außerdem ist die Ankunft der Heerde Tags vorher an jedem Orte zu melden, woselbst nicht nur von demselben das Vieh des Orts zurückgehalten, sondern auch alles das beobachtet werden muß, was im §. 20. wegen des Viehes aus den ehemaligen polnischen Provinzen vorgeschrieben ist.

§. 19. Gastwirthe und Krüger, bei denen das Treibevieh übernachtet, sind verpflichtet, die Grenz-Revisionsatteste nachzusehen, das Vieh beim Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten, und jede Spur von Unrichtigkeit des Attestes oder von Krankheit des Viehes, der Polizeibehörde des Orts zu melden, welche dann zur weitern Untersuchung und Anzeige, zu

gleich aber zur Beſorgung der Abſonderung des Treibviehes von dem Viehe des Orts verbunden iſt.

§. 20. Das Vieh aus den ehemaligen polniſchen Provinzen darf nicht anders als außerhalb den Oertern Futter- und Lagerſtellen halten. Die Treiber ſind verbunden, der Polizeiobrigkeit, oder wenn ſie nicht anweſend iſt, dem Gemeindevorſteher des Orts, wo das Vieh in Lager- oder Futterſtellen ſich aufhalten ſoll, Tages vorher die Ankunft zu melden. Zu dieſen Stellen darf aus den Oertern kein Rindvieh kommen, der zurückbleibende Miſt iſt am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen, und die Treiber dürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchfutter iſt, nicht gelaſſen werden.

§. 21. Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Heerde zu beobachten, und jedes Krankheitsmerkmal der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorſteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibviehes, oder ermattet ſolches außerhalb eines Orts, ſo müſſen ſie ſofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorſteher der Feldmark zur nähern Unterſuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete Stück, ſo muß es noch 3 Tage in einem abgeſonderten Stalle bleiben, und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverſtändige anzuſtellende Unterſuchung die völlige Geſundheit begründet. Darüber ſtellt die Polizeiobrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Atteſt aus, damit dieſer das Vieh in ſeinen Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stückzahl bei der nächſten Unterſuchung ſich ausweiſen kann.

§. 22. Soll das ermattete Stück geſchlachtet werden, ſo muß bei der Unterſuchung ausgemittelt ſeyn, daß keine Krankheit zum Grunde liege, und dann ſind nicht nur eben die Vorſchriften zu befolgen, die §. 7. wegen des Schlachtens gegeben worden, ſondern es muß auch der innere Zuſtand von Sachverſtändigen unterſucht werden.

§. 23. Iſt es bekannt, daß in einer benachbarten ausländiſchen Provinz die Seuche ausgebrochen iſt, ſo dürfen Hornvieh und giftfangende Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeſchmolzenes Talg, Rindfleiſch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter, aus ſelbiger weder eingebracht noch eingelaſſen werden.

Zweites Kapitel.

Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften.

§. 24. Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reisen, oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Rind- und Schaafvieh, oder giftfangende Sachen, auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie durch die §. 71. geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beim Rindviehe keine Geschäfte gehabt haben.

§. 25. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurückgesandt. Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Orts erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt, und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern.

§. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatz der Höfe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß nicht blos der Gemeindevorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Atteſt über den Bedarf ausstellen, und dieses muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden ist, mit diesem Atteste bei der Polizeibehörde des Orts sich zu melden.

§. 27. In einem gleichen Bezirke von drei Meilen sind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des

keit ihres Wohnorts, und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen den executivischen Verfügungen des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen sie einstehen.

§. 37. So lange das Abledern des krepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Oeffnung und Section unentgeldlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft, mit Inbegriff des Aufhauens und der Section, eine Vergütung von 8 Groschen fürs Stück.

Zweite Abtheilung.

Specielles Verfahren für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A) Wenn das Vieh auf der Weide geht.

§. 38. Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe tödten zu lassen. In allen andern Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet, und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

§. 39. Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkranken, muß ohne Zeitverlust abgesondert, nach dem ersten Quarantainestalle, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen, oder durch innere vorübergehende Zufälle, als: die Blatter, das rothe Wasser ꝛc., entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang unter Aufsicht und Wartung eines anzusetzenden Viehwärters in diesen

muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit und dem Landrathe melden, und letzterer iſt zur Anordnung der Obduction durch den Kreisphyſicus, und in ſeinem Beiſeyn verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorſteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgeſondert, ſondern auch der Hof, wo es geſtanden, einſtweilen dergeſtalt geſperrt werde, daß niemand aus demſelben, der mit dem Rindviehe zu thun gehabt, ſolchen verlaſſe, und kein anderer Einwohner ſelbigen betrete, oder Rindvieh und giftfangende Sachen von demſelben fortgebracht werden.

§. 33. Iſt das erkrankte Stück geſtorben, ſo muß der Abdecker beſtellt werden, dieſer auch ſich unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren einfinden und das Vieh auf die gewöhnliche Grabſtelle bringen, woſelbſt es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, bis zur Ankunft des Landraths und Phyſicus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Anfreſſen von Thieren bewahrt werden muß. Die Ankunft des Landraths muß aber der Abdecker abwarten oder ſogleich ſich wieder einfinden, wenn er dazu Anweiſung erhält.

§. 34. Auch außer dieſem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, iſt der Landrath verbunden, ſobald ihm nach der Vorſchrift des §. 3. eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Anſteckung, ſolche mit Zuziehung des Kreisphyſicus zu unterſuchen, in dieſem ſo wie in dem Falle des vorigen §. ſich nicht blos mit der Obduction von krepirten Stücken zu begnügen, ſondern auch noch lebende kranke Stücke tödten, und durch deren Obduction den wahren Krankheitszuſtand durch den Phyſicus ausmitteln zu laſſen.

§. 35. Ergiebt ſich durch die Unterſuchung das Daſeyn der Seuche oder einer anſteckenden Krankheit, oder iſt wenigſtens ſolches zweifelhaft, ſo iſt aus dem Folgenden zu entnehmen, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle dieſe Fälle nicht vorhanden, ſo bleibt es bei den vorſtehenden Vorſchriften, und dem Abdecker iſt das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt.

§. 36. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müſſen in allen Angelegenheiten, welche das Viehſterben oder die Ausmittelung dieſer Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreisphyſicus befolgen; ſie ſind in Uebertretungsfällen der Obrig-

keit ihres Wohnorts, und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen den executivischen Verfügungen des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen sie einstehen.

§. 37. So lange das Abledern des krepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Oeffnung und Section unentgeldlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft, mit Inbegriff des Aufhauens und der Section, eine Vergütung von 8 Groschen fürs Stück.

Zweite Abtheilung.

Specielles Verfahren für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A) Wenn das Vieh auf der Weide geht.

§. 38. Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe tödten zu lassen. In allen andern Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet, und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

§. 39. Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkranken, muß ohne Zeitverlust abgesondert, nach dem ersten Quarantainestalle, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen, oder durch innere vorübergehende Zufälle, als: die Blatter, das rothe Wasser ꝛc., entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang unter Aufsicht und Wartung eines anzusetzenden Viehwärters in diesen

Quarantainestall gestellt werden. Findet sich dies aber nicht, so ist es sogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten 48stündigen Quarantainezeit wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergeben sich bei solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödtlichen Zufalles, so muß es in den zweiten Quarantainestall gebracht, dort ebenfalls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt werden, und in diesem abgesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange stehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphysicus nach vorgängiger Besichtigung, die Erlaubniß zu dessen Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden sich jene untrüglichen Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getödtet werden.

§. 40. Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter auch verständiger Mann zu wählen.

§. 41. Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte, so müssen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphysicus von Zeit zu Zeit Obductionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß nach Beschaffenheit der innern und äußern Merkmale desselben, von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden.

§. 42. Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Futterung dieses Viehes zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu verdoppeln; bei dem mindesten Verdachte einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angesetzten Aufseher anzuzeigen, welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stücks nach dem ersten Quarantainestall bewirken muß.

§. 43. Bei der Rindviehheerde, worin die Seuche sich äußert, müssen, nach Maaßgabe ihrer Größe, ein bis zwei Gehülfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur, so wie zu den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst den Hirten, auf das Fressen, Wiederkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes

ßen und Triften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, ſo wie vom Orte ſelbſt 800 Schritt entfernt ſeyn, und dergeſtalt angelegt werden, daß von ſelbigen das kranke Vieh, ohne Triften und Hütungen zu berühren, nach den Grabſtellen gebracht werden kann, auch das Waſſer nicht zu entfernt iſt.

§. 50. Für jeden Quarantaineſtall werden die §. 39. gedachten Viehwärter angenommen. Dieſe müſſen zur Futterung und Wartung des Viehes beſondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie ſind verpflichtet:

1) die ſämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
2) das melkende Vieh täglich zwei Mal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
3) aus den Ställen täglich zwei Mal den Miſt heraus zu bringen, dieſen 2 Fuß tief zu untergraben, und die Ställe gehörig zu reinigen;
4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, ſie täglich mit friſcher trockner Erde zu beſtreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; auch endlich
5) das Vieh gehörig zu futtern, zu tränken und zu warten.

§. 51. Zwiſchen dem Vieh in den Quarantaineſtällen und dem übrigen Rindvieh des Orts muß alle Gemeinſchaft unterbrochen werden. Die beſtellten Viehwärter müſſen in den Quarantaineſtällen und in dem zum Betriebe ihres Geſchäfts anzuweiſenden Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben; dürfen mit Niemanden Umgang haben, und weder nach dem Orte ſelbſt, noch nach andern Orten kommen. Damit dieſe Vorſchriften um ſo ſicherer erfüllt werden, iſt die Sperrung dieſer Ställe durch Beſetzung von 2 Wachen bei jedem Stalle zu veranſtalten. Dieſen Wächtern ſind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränke für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müſſen ſodann die Viehwärter abrufen, dieſe aber nach deren Entfernung ſolches abholen. Sollte auch die Entfernung dieſer Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß dieſe Nahrungsmittel angefahren werden müſſen, ſo darf dies nicht mit Ochſen geſchehen.

§. 52. Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen.

§. 53. Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt, und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transporte gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabstellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemanden im Orte oder außerhalb desselben Umgang haben, und in dem Orte selbst sich nicht betreffen lassen, insofern das instructionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von hundert Schritten bis zu den Wachen des ersten Quarantainestalles zuzubringen, und es ist hierbei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51. in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäfte angesetzte Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber nur das letztere abzuholen, auch bei denen vom Kreisphysicus vorzunehmenden Obductionen, das Vieh zu öffnen.

§. 54. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrathe dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohns zu übernehmen, und es wird bei ernstlicher Bestrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestanden, aus der Kreiskasse eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. gegeben werden.

§. 55. Bei dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen und nach der Grabstelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Vieh-

wärter aber muß ſich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

§. 56. Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte ſelbſt fallen, ſo muß der Transport mit eben der Vorſicht nach den Grabſtellen geſchehen, als es in den §§. 46. und 55. beſtimmt iſt. Dieſer Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben iſt, er muß auch unter Aufſicht des Reviſors des kranken Viehes geſchehen, welcher dafür zu ſorgen hat, daß Niemand im Orte mit dem Menſchen, der das Vieh abholt, ſich in Gemeinſchaft ſetzt. Miſt und Blut, welches dem Vieh abfällt, iſt in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport beſorgt, und in dem Falle dieſes §. von dem Reviſor zu vergraben.

§. 57. Die Grabſtellen müſſen vom Orte ſelbſt entfernt, jedoch in der Nähe des erſten Quarantaineſtalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Triften gewählt, und in dieſer Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

§. 58. Die Gruben zur Verſcharrung des Viehes müſſen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwaſſer dieſe Tiefe nicht verſtattet, ſo muß ſo viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig iſt, damit das verſcharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch iſt der zu den Grabſtellen beſtimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaſter zu belegen.

§. 59. Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es ſoll ſtatt deſſen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeſchnitten worden, vergraben und die Cadaver in den Gruben mit ungelöſchtem Kalke bedeckt werden.

§. 60. Die Oeffnung der Cadaver darf nur in dem einzigen Falle geſchehen, wenn eine Obduction derſelben durch den Kreisphyſicus vorgenommen werden ſoll, oder ſolche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in dieſem Falle bleibt es verboten, Talg heraus zu nehmen, oder Luder auszuſchneiden; die Obductionen dürfen nur auf den Grabſtellen vorgenommen werden, auch iſt während dieſes Geſchäfts von Tanger und Reis Feuer zu machen, und durch den davon aufſteigenden Rauch der bösartige Geruch der Cadaver zu vermindern.

§. 61. Sollte gegen die Vorschriften des §. 56. ein krepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts vergraben worden seyn, so muß diese Grabstelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, aufgegraben, und der Cadaver mit ungelöschtem Kalke, auch sey dann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

§. 62. Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Aufseher angezeigt werden, welcher zu veranstalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle, Cadaver von Rindvieh oder Theile derselben auf der Feldmark sich vorfinden sollten.

§. 63. Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allem Rindviehe dieses und dem jedes andern Orts, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Viehe in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen übrigen, und endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben, muß unterbrochen werden.

§. 64. Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften zwischen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts, geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, insofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als: Graben, Gestelle und dergleichen kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden.

§. 65. Gleiche Trennung muß sowohl in Absicht dieser als der übrigen noch gesunden Rindvieh- und Schaafviehheerden des Orts von denen der benachbarten, und in der Hütung zusammentreffenden oder angrenzenden Oerter eingerichtet und bei Bestimmung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden

Zwiſchenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müſſen die Grenzen in der im vorhergehenden §. feſtgeſetzten Art bezeichnet werden.

§. 66. Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, müſſen nur mit Pferden geſchehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwiſchenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts zu den Ackerbeſtellungen, Holz- und allen Gattungen von Fuhren, nur Pferde gebraucht werden, und dieſer Zwiſchenraum iſt nach den Beſtimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen; für ſolche Einwohner aber, welche nur Ochſen halten, ſind dieſe Fuhren und Beſtellungen von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreiſes nach einer Repartition des Landraths zu beſtreiten

§. 67. Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirten, mit Einwohnern aus andern Oertern ein gemeinſchaftliches Holzungsrecht zuſteht, ſind in eben der Art, als es in dem §. 65. in Anſehung der gemeinſchaftlichen Hütung beſtimmt iſt, zu theilen; den erſten ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Intereſſenten abgeſonderter Diſtrikt, auch ſolche Holztage anzuweiſen, an welchen ſie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zuſammentreffen können.

§. 68. Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchfutter und der im §. 23. benannten giftfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten; eben ſo wenig dürfen dieſe Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort ſelbſt und über die Feldmark deſſelben gelaſſen werden. Bei Uebertretungsfällen iſt in gleicher Art, als es im §. 25. beſtimmt worden, zu verfahren.

§. 69. Hofedienſte, Kriegs-, Kreis-, ſo wie alle Gattungen von Vorſpannfuhren außerhalb des Orts und deſſen Grenzen dürfen nicht geleiſtet werden, und innerhalb deſſelben ſind ſie in der Art zu beſchränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Abſonderung des kranken, Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, ſo wie zu den Fuhren des Miſtes aus denſelben, keine Hofedienſte gebraucht werden.

§. 70.

§. 70. Die Passage über die Straßen und Wege, welche durch den Ort oder dessen Feldmark führen, ist aufzuheben; den Reisenden, so wie den Posten und Extraposten zu verbieten; solche nach andern Straßen, so wie die in dem Orte befindlichen Posthaltungen nach andern Oertern zu verlegen. Diese Verlegung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch müssen, wenigstens in der ersten Zeit, Wachen vor dem Orte gestellt werden.

§. 71. Menschen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beschäftigt sind, dürfen nicht nach andern Oertern oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar diesem Verbote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers sich ausweisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

§. 72. Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, so muß der Küster, und wenn nur ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der Besuch verstattet, er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Orte nähern, auch solche nicht in denselben nehmen; beim Eintritt in das Haus, in welchem er sein Geschäft hat, so wie beim Ausgang, muß er seine Kleidung mit Essigdämpfen durchräuchern, und diese bei seiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem Boden durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bei den auswärtigen Hebammen in Verrichtung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorsichten haben auch der Landrath und Kreisphysicus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über die Krankheit und die geordneten Anstalten vornehmen.

§. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, so wie auch alle Wallfahrten in und aus dem Orte, werden verboten. Bei festgesetzten Wallfahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dies Verbot allgemein bekannt machen.

§. 74. Der Verkauf des Rindviehes auch Rauchfutters zum Bedarf der Einwohner darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Ansehung des Rindviehes gegen ein von demselben auszustellendes Gesundheitsattest, geschehen, wel-

cher ſolches aber dem Landrathe zur Genehmigung anzuzeigen hat.

§. 75. Bei Beſichtigung des Schlachtviehes ſind die im §. 7. angeordneten Vorſchriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Beſichtigung des geſunden Viehſtandes beſtellte Reviſor beim Schlachten ſelbſt gegenwärtig ſeyn, und eben ſo wie die Schlächter und Hirten und alle diejenigen, welche das Geſchäft des Schlachtens beſorgen, dahin ſehen, ob in den innern Theilen des Viehes Kennzeichen einer anſteckenden Krankheit ſich finden. In ſolchem Falle ſind ſie ſämmtlich verbunden, ſolches dem Aufſeher anzuzeigen, welcher ſodann die Verſcharrung des geſchlachteten Stücks in eben der Art, als es bei dem an der Seuche geſtorbenen verordnet iſt, zu veranſtalten hat. Die Häute des geſund befundenen Viehes müſſen eingekalkt werden.

§. 76. Finden ſich außerdem noch Gegenſtände, in Anſehung derer in- oder außerhalb des Orts eine Gemeinſchaft ſchädlich ſeyn könnte, oder ſind in einzelnen auf die Lokalität beruhenden Fällen Ergänzungen nothwendig, ſo iſt der Landrath verbunden, nach Anleitung des Vorſtehenden die Anordnungen zu treffen.

§. 77. Sollte aber bei Ausführung aller dieſer Vorſchriften die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, ſondern dieſe auf andere Rindviehheerden des Orts übergehen, oder ſich auf andere Oerter des Kreiſes ausdehnen, ſo müſſen die Grenzen dieſes Orts und der übrigen angeſteckten Oerter geſperrt und mit Poſtirungen beſetzt werden Sobald dieſe allgemeine Sperrung angeordnet iſt, fällt die im §. 71. gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menſchen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Grenzen deſſelben kommen, und die zur Poſtirung beſtellten Wachen haben dieſes zu verhindern, und bei Uebertretungsfällen nach den Vorſchriften des §. 25. zu verfahren.

§. 78. In welcher Art für die Bedürfniſſe der Einwohner des Orts geſorgt werden ſoll, iſt in dem §. 122. feſtgeſetzt. Außerdem iſt aber die Vorſicht zu beobachten, daß dieſe Bedürfniſſe nur bis zu den Wachen gebracht, und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angeſteckten Orts abgeholt werden.

§. 79. Zur Revision der bei den Postirungen angestellten Wachen hat der Landrath einen Aufseher anzusetzen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anweisung darüber zu ertheilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, daß derselben von ihnen genügt werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abstellen, die Vorfälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Letzterm bleibt es überlassen, ob das Geschäft dieses Aufsehers mit dem der Aufsicht über die allgemeinen Vorschriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruction und Vereidung dieses Aufsehers wird auf die im §. 29. ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

§. 80. Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements außer dem Falle des §. 38. die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterschied gefallen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Bestellung der Viehwärter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Viehes, so wie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht; dagegen muß vorzüglich die Absonderung des erkrankten Viehes geschehen, auch sind alle andere vorstehende Vorschriften dessen ungeachtet genau zu beobachten.

§. 81. Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorstehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind solche in dem §. 98 ꝛc. festgesetzt.

B) Wenn das Vieh im Stalle steht.

§. 82. Die auf die Absonderung der Hütung den Hirten und dessen Gehülfen Bezug habenden Vorschriften fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, wiewohl mit nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen, in Kraft.

§. 83. Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so lange vor den Hirten zu treiben, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beim Eintritt der Viehseuche jeder Eigenthümer verpflichtet, schon am 1. October das Vieh einzustallen, und nicht vor dem 1. Mai auszutreiben.

§. 84. Statt der im §. 44. angeordneten Revision der Viehheerden und des von den Heerden in den Ställen zurückbe-

haltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehstand jedes viehhaltenden Einwohners genau besichtigt, nachgezählt und untersucht werden, ob das Vieh beim Fressen und Saufen und bei allen Bewegungen sich so bezeigt, als es ein vollständiger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muß das verdächtige oder kranke Vieh sogleich abgesondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§. 39. ꝛc. vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisores anzusetzen, als es die genaue Besorgung dieses Geschäfts nach Verhältniß der Größe des Orts erfordert.

§. 85. Statt der im §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, muß, mit Ausnahme der Erndtezeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Erndte ausbricht oder bis zur Erndte fortdauert, das ganze Gehöfte, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß weder Vieh noch Menschen oder giftfangende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufsicht über die gesperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen ist. Diese specielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht statt derselben die allgemeine Sperrung verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehört hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelaufen ist, und die im dritten Kapitel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In Ansehung der Auswahl der Wachten und der Aufsicht über dieselben, treten hier die Vorschriften der §§. 51 und 52. ein.

§. 86. Auf den inficirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes gestanden hat, heraus und in andere Ställe desselben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zwei Mal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß tief zu vergraben.

§. 87. Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung des Viehes in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkrankt ist, von allem übrigen Vieh sich entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

§. 88. Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der §§. 86. und 87. hat der Revisor des kranken Viehes die besondere Aufsicht zu führen. Auch die tägliche Revision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorsicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehstandes, unter welchem die Krankheit herrscht, zu einer andern Zeit des Tages besichtigt, als den übrigen Viehstand, auch vor der letzten Besichtigung die leinenen Ueberkleider, mit welchen er das erste Geschäft vorgenommen hat, umwechselt.

§. 89. Alles Vieh, sowohl auf den inficirten als nicht inficirten Gehöften, muß bis auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stalle gelassen, sondern in diesem gefuttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und Gehöften ist der Mist wöchentlich zwei Mal auszutragen und wegzufahren. Es ist eine vorzügliche Pflicht des Aufsehers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen, und besonders alsdann nicht kommt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird.

§. 90. Verhindern diese Maaßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angesteckt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October die §. 77 ꝛc. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber statt der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, so daß dieser, die Quarantaineställe und Grabstellen mit eingeschlossen, mit Wachen besetzt, und weder Vieh noch Menschen so wenig in den Ort als aus demselben gelassen werden. Wegen Anweisung der Wachen, der Aufsicht über dieselben, so wie über die Sperrung selbst, sind im übrigen die Vorschriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77 ꝛc. zu beobachten.

§. 91. Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Gehöften, und wegen der Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeschriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmungen des §. 78. und wegen der Hülfsleistungen und Hülfsfuhren auf die Vorschriften des §. 122. Bezug gekommen.

§. 92. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etabliſſements iſt ſtatt der ſpeciellen Sperrung die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etabliſſements gleich bei der erſten Entſtehung der Krankheit einzurichten, und im übrigen nach dem Vorſtehenden zu verfahren.

Zweiter Abſchnitt.

Vorſchriften für die Städte und Flecken.

§. 93. Alles was vorſtehend für die Oerter des platten Landes angeordnet worden, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, inſofern ſolches nicht in den Vorſchriften dieſes Abſchnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert iſt.

§. 94. So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorſicht in dem §. 26. bereits angeordnet worden, ſo muß ſolche beſonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen iſt, geſchehen, und außer den Viehmärkten ſind auch die Kram-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

§. 95. In großen Reſidenz- und Handelsſtädten fällt die Verlegung der Wege und Straßen, ſo wie der Poſthäuſer weg. Auch dürfen daſelbſt Menſchen und Vieh aus andern Orten in nicht inficirte Stellen aufgenommen werden. Die in §. 90. angeordnete allgemeine enge Sperrung iſt dahin durch eine genaue Aufſicht an den Thoren zu beſchränken, daß weder Rind- und Schaafvieh, noch Menſchen, die bei dem Rindvieh-Geſchäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieſelbe gelaſſen werden. Die im §. 77. vorgeſchriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen beſchränkt ſich dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menſchen, Viehgattungen und giftfangenden Dinge, über dieſelben verhindert wird. Dagegen müſſen alle inficirte Stellen, ohne Unterſchied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen beſetzt und ſo genau geſperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menſchen, Vieh und giftfangenden Sachen in dieſe Stellen und aus denſelben unterbleibt. Auch iſt der ganze Bezirk, in welchem die Quarantaineſtälle und Grabſtellen angelegt ſind, mit einer Poſtirung dergeſtalt einzuſchließen, daß aller Zugang von Menſchen, bis auf diejenigen, welche in demſelben Geſchäfte haben, nach ſolchem verhindert wird.

§. 96. Sollen die im vorstehenden §. festgesetzten Ausnahmen auch auf andere Städte Anwendung finden, so muß dieses von den vorgesetzten Landesbehörden ausdrücklich bestimmt werden, so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen des vorigen Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten.

§. 97. Alle Vorschriften, welche auf die Gemeindevorsteher und Schulzen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magistrate und Polizeivorsteher; alle Vorschriften, die für den Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistratsperson die Direction führt, auf diese, und endlich die Vorschriften für den Kreisphysicus auf den Stadtphysicus Anwendung, wenn dieser die Physicatsgeschäfte zu besorgen hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruction; imgleichen von der Direction über diese Anstalten und der Oberaufsicht der Landes-Collegien.

§. 98. Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen Vorschriften, insofern solche auf den Ort selbst oder innerhalb des Grenzbezirks desselben Bezug haben, ist am Orte ein Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angesetzte Personen ihre Pflicht erfüllen, und daß sowohl im Orte als in dem Bezirke der Grenzen desselben sämmtliche Vorschriften auf das genaueste beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und von den viehhaltenden Einwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm stehen alle angesetzte Personen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantaineställen bestellten Wachen bestimmte Anweisungen über ihre Geschäfte zu ertheilen, diese Wachen täglich zu revidiren,

den vorgefundenen Unordnungen schleunig abzuhelfen und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen sich diese Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, so muß er erstes tödten und letzte verbrennen, die Uebertreter aber arretiren lassen, und solche den Gerichten des Orts zur Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehstand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten und der von vorübergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zwei Mal, und wenn die Krankheit schnell um sich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrathe Bericht abstatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journale über die erkrankten, getödteten und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zufertigen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeivorsteher des Orts zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder auch die Geschäfte unter sie zu theilen.

§. 99. Außer diesem Aufseher müssen, nach den Bestimmungen der §§. 40 und 44., Revisores des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verbindlichkeit, die Krankheit zu untersuchen und dabei nach dem §. 39. zu verfahren. Ihm liegt besonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zulässigen Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, daß die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter des kranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muß die gesperrten Ställe und Gehöfte, und in diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des §. 88. besichtigen, erkranktes Vieh sogleich absondern lassen und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle dem Aufseher des Orts anzeigen.

§. 100. Der Revisor des gesunden Viehes muß zu der Zeit, wenn es auf der Weide geht, die Heerden wöchentlich zwei Mal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren, und besonders das in diesen zurückbehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es eingestallt ist, muß er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorschriften der §§. 44 und 84. verfahren; er ist auch

nach der Anweisung des Aufsehers, außerdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

§. 101. Außer diesen Revisoren sind nach Anleitung der §§. 43, 46, 50 und 53. annoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Mensch zur Tödtung des erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welchen die Seuche ausgebrochen ist, Gehülfen zu bestellen. Auch diese stehen sämmtlich unter dem Aufseher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen, und hierbei nach den Vorschriften des §. 46. zu verfahren. Wegen des Geschäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens, wird auf die Vorschriften des §. 50 und 53, wegen des zum Tödten angesetzten Menschen auf die Vorschriften der §§. 53, 55, 56 und 58, und wegen der Geschäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfen, auf die Vorschriften der §§. 43 und 63. Bezug genommen.

§. 102. Von diesen zur Ausführung der geordneten Anstalten angesetzten Personen, müssen diejenigen, welche nach ihrem Geschäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit solchen Einwohnern des Orts, deren Vieh gesund ist, so wie mit den gesunden Hirten der gesunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieser Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Oertern verboten; sie müssen zu der Zeit, wenn sie ihre Geschäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, solche demnächst wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit sie diese Ueberkleider wechseln können, müssen sie sich doppelt damit versehen, und solche so oft wie möglich gewaschen werden. Gleichen Vorsichten sind auch die Revisoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantaineställen, so wie der Aufseher, und zwar letzterer alsdann unterworfen, wenn er die Revision in den Quarantaineställen und den gesperrten Gehöften und Ställen vornimmt.

§. 103. Der Aufseher, die Revisoren, die Hirten und alle übrige in dem §. 101. benannte Personen, sind nach Maaßgabe der für sie ertheilten Vorschriften und unter den Ergänzungen auch nähern Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen

Inſtruction zu verſehen, und müſſen auf deren Befolgung von demſelben vereidet werden.

§. 104. Die Direction führt mit Zuziehung des Kreisphyſicus auf dem platten Lande, und in ſolchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnt, der Landrath; in denjenigen Städten aber, wo ein Steuerrath ſich aufhält, iſt von dieſem die Direction zu beſorgen.

§. 105. Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphyſicus alle verdächtige Viehkrankheiten zu unterſuchen. Für verdächtig iſt aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 3. dem Landrathe angezeigt werden muß. Bei dieſer Unterſuchung ſind alle Umſtände der Krankheit, ſo wie die äußern Merkmale derſelben aufzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren, auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduction vorzunehmen. Die Kreisphyſici ſind verbunden, alle innere Theile ſorgfältig zu prüfen, die Beſchaffenheit derſelben und vorgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen genau aufzunehmen, und ein beſtimmtes mit Gründen unterſtütztes Gutachten über die Gattung der Krankheit, und ob ſie ſolche für anſteckend oder gar für eine Seuche halten, abzugeben. Sie ſind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths dieſe Obduction zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präſervativmittel vorzuſchreiben.

§. 106. Beide, der Landrath und Kreisphyſicus, ſind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgeſetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzuſtatten, und ſelbigen die Unterſuchungs- und Obductionsverhandlungen beizufügen. Wird bei der angeſtellten Unterſuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, ſo ſind beide verbunden, ihren Behörden Nachweiſungen über den ganzen Viehſtand des Orts, und die Anzahl der erkrankten und krepirten Stücke nach den verſchiedenen Klaſſen des Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit dieſen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, ſo wie die von dem Zeitpunkte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach aufgehörter Krankheit aber eine Generalnachweiſung über den ganzen Abgang des Viehes, imgleichen über die Anzahl des geſund gebliebenen einzureichen. Beide haben ferner die Verbindlichkeit, die Entſte-

hung der Krankheit genau zu untersuchen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzusenden.

§. 107. Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich, nachdem die Seuchenkrankheit ausgemittelt ist, den benachbarten Oertern und Obrigkeiten, so wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magistraten des Kreises von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maaßgabe der allgemeinen Anordnungen in den §§. 24 bis 37. vorzuschreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieser und aller übrigen angeordneten Polizeivorschriften halten, und alle Bestimmungen der Instruction in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den örtlichen Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruction der Lokalität überläßt, ergänzen und deren Genehmigung nachsuchen.

§. 108. Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anstalten, solche vorschußweise aus der Kreiskasse vollführen zu lassen, hiernächst aber von den Verpflichteten nach Maaßgabe der eingegangenen Entscheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften des Patents, geringe Polizeistrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieser Vollstreckung Beistand zu leisten. Er ist aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§. 109. Die nächsten Behörden sind für den Landrath die Kammer-Collegien, für den Kreisphysicus aber die Medicinal-Collegien der Provinz und in der Churmark das Ober-Medicinal-Collegium; die höhern Behörden sind für die Medicinal-Collegien das Ober-Medicinal-Collegium und für dies letzte das Medicinal-Departement, für die Kammer aber das General-Directorium.

§. 110. Bei wichtigen Vorfällen, besonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit und bei deren weitern Verbreitung, sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden, nicht blos ihren nächsten sondern auch den höhern Behörden von diesen Vorfällen Bericht abzustatten; auch sind die Kammern und Medicinal-Collegien verpflichtet, in solchen Fällen unter sich über die zu treffenden zweckmäßigen Maaßregeln, insofern diese nicht bereits durch die Instruction angeordnet sind, zu vereinigen,

ſodann aber ihren höhern Behörden darüber Bericht abzuſtatten.

§. 111. Alles, was in dieſer Abtheilung in Anſehung des Landraths verordnet iſt, findet auch in ſolchen Fällen, da der Steuerrath die Direction hat, auf dieſen Anwendung, und in gleicher Art gelten die Vorſchriften in Bezug des Kreisphyſicus auch für die Stadtphyſici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Reſſort gehören.

Vierte Abtheilung.

Vorſchriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreiſes, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienſtleiſtungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis- und andern Kaſſen zu bezahlenden Vergütungen.

§. 112. Von den Einwohnern des Orts ſelbſt ſind die Polizeiobrigkeiten, die Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorſteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweiſung des Landraths und in den Fällen, wo der Steuerrath die Direction führt, nach deſſen Anweiſung die Aufſicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geſchäfte zu übernehmen.

§. 113. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, beſonders an ſolchen Orten, wo die Polizeiobrigkeit nicht anweſend iſt. Auch Königliche Officianten ſind verpflichtet, auf Verlangen des Land- oder Steuerraths, ſolche Aufſichtsgeſchäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienſtverwaltungen zu vereinigen ſind.

§. 114. In der Regel geſchieht dies unentgeldlich, in Anſehung der untergeordneten Polizeivorſteher hängt es aber von ihren ſpeciellen Dienſtverhältniſſen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Commune oder aus der Communkaſſe zuſteht oder nicht.

§. 115. Die Wachen bei der ſpeciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, ſo wie die zur Abweiſung der Reiſenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineſtällen muß der Ort ſelbſt geben.

§. 116. Ferner müssen von dem Orte selbst die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §. 49 und 58. geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft; das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angesetzt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstigt, und wenn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen.

§. 117. Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der Königlichen Forsttaxe herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeldlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeldlich von der Commune in eben dem Verhältnisse als bei andern Commune-Anstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrige Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft eingerichtet, so dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maaßstabe.

§. 118. Aus der Kreiskasse wird bezahlt, die Vergütung für den angesetzten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Gr. für den Verlust der Haut; die Kosten des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung der Cadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle nach §. 58.; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tödtung des Viehstandes in dem Falle des §. 38., und so lange keine Versicherungsgesell-

ſchaft eingerichtet iſt, die Entſchädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

§. 119. Die Vergütungsſätze, für die bei allen dieſen Anſtalten angeſetzten Perſonen, werden der Beſtimmung des Landraths, und im eintretenden Falle des Steuerraths, unter Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörden überlaſſen.

§. 120. Von dem getödteten Viehe wird das geſunde nach ſeinem vollen Werthe, das kranke aber zum dritten Theile des Werths, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entſchädigt, und von dem Landrathe darüber eine gewiſſenhafte Taxe aufgenommen.

§. 121. Die Entſchädigung für das nach der Vorſchrift des §. 38. getödteten erkrankten Viehes, wird nach den Sätzen des vorigen §. aus den Beiträgen der Verſicherungsgeſellſchaft, ſobald ſolche zu Stande gebracht iſt, bezahlt, bis dahin aber erfolgt ſolche aus Königlichen Kaſſen, nach der Beſtimmung der Departements.

§. 122. Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, ſo wie zur Sperrung einer Feldmark, geſchehen von den übrigen Dorfſchaften des Kreiſes, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Commune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit beſtimmt ſind, ſelbſt zu ſtellen. Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeſchriebenen Einſchränkungen, ſo wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfniſſen ſo wie an Viehfutter Mangel leiden, ſo muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren von den übrigen Dorfſchaften des Kreiſes, nach einer gleichmäßigen Repartition, aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei ſpecieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht geſperrten Gehöfte unter einander. Nach eben dieſen Grundſätzen müſſen auch diejenigen Beſtellungen und Fuhren geſchehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorſchriften nicht ſelbſt verrichten dürfen, ſo wie auch die zur Bepflaſterung der Grabſtätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeldlich geliefert werden müſſen.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit.

§. 123. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, sind die im vorigen Kapitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, sind die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken.

§. 124. Die Ställe, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantainestalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist

1) in Ansehung des Mistes zu bemerken, daß, da bereits §. 50 und 86. festgesetzt worden, wie es mit dem Miste in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muß mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo solches geschehen, 4 Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beim Wegfahren desselben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne.

2) Im Stalle selbst wird die Erde 2 Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht wie der Dünger weggeschafft, und solche durch frische ersetzt.

3) Krippen und Raufen von den Ställen, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen, und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei demselben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des gestorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, daß sie mit einer mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen, und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden.

4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlämmt.

5) Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verschlossenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh, schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel, und auf dasselbe $1\frac{1}{2}$ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat; um, und entfernt sich schnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Luken, jedoch von außen, wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber Niemand innerhalb der ersten zwei Stunden in den Stall gehen. Diese Vorsichtsregeln dürfen nicht verabsäumt werden, weil sonst der Mensch auf der Stelle erstickt werden kann.

§. 125. Das Gesinde und alle Personen, welche bei dem kranken Viehe Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und 14 Tage lang auslüften. Erst wenn dieses befolgt, darüber ein Attest des Aufsehers ausgestellt und der §. 123. bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, darf das etwa wegziehende Gesinde den Ort verlassen, und muß an dem Orte, wo es hinzieht, sich mit diesem Atteste rechtfertigen.

§. 126. Das auf den Böden der §. 124. gedachten Ställe liegende Heu und Stroh darf nur Pferden und Schaafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden über den Rindviehställen nach den Böden über den Schaaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchfutters nie Statt finden darf.

§. 127. Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen innerhalb zwei Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf.

§. 128. Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche

erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit dem §. 124. beschriebenen Mitteln zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

§. 129. Das §. 58. gedachte Steinpflaster ist ebenfalls zwei Jahre lang im Stande zu erhalten.

Viertes Kapitel.

Von dem Verfahren, welche bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.

§. 130. Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineställe, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreters, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert, und in einen besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, so viel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden.

§. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des nach §. 98. zu bestellenden Aufsehers und ohne dessen Erlaubniß, darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden; dieser muß aber zuvörderst die Genehmigung des Landraths darüber nachsuchen, ehe er diese Erlaubniß ertheilt.

§. 132. Wo es den Viehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide geht, so sind dem kranken sowohl als genesenen Viehe besondere Hütungsflecke, jedoch unter eben den Vorsichten, welche in den §§. 64 — 68. in Ansehung der Absonderung der Hütung, der Triften und Tränken vorgeschrieben sind, anzuweisen.

§. 133. Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten ebenfalls Gehülfen bestellt, und so auch Revisoren zur Untersuchung des ganzen Viehstandes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen angesetzt werden. Dagegen bedarf es keines besondern Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes.

§. 134. Mit eben der Vorsicht, als es im zweiten Kapitel unter den speciellen Vorschriften verordnet ist, muß bei Auswahl der Grabstellen, beim Transporte des gefallenen oder kranken Viehes, bei den Obductionen, auch überhaupt bei der Ausmittelung der Krankheit und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, insofern die Vorschriften dieses Kapitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Verscharren des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Viehbesitzer selbst, jedoch ebenfalls nach den Vorschriften des §. 57 und 58, angefertigt werden.

§. 135. Das Abledern wird bei diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Cadavern weder Talg herausnehmen, noch Luder abschneiden, und von diesem weiter nichts als die Haut mitnehmen.

§. 136. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Dauer dieser Krankheit gleich nach der Ansagung, ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzuschicken, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bei dem ersten Ausmittelungsfalle einen Karren mitgebracht, so muß dieser im Orte stehen bleiben, und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Bei der Rückkehr müssen die Knechte alle Oerter möglichst vermeiden, von Rindviehheerden aber durchaus sich entfernt halten.

§. 137. Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte steht, bleibt es der Bestimmung des Landraths überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes ein besonderer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist.

§. 138. Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehe des Orts, so wie auch mit dem Rindviehe aus andern Oertern, bleibt es in allen Stücken bei den speciellen Vorschriften des zweiten Kapitels, jedoch mit der Ausnahme, daß

der zur Absonderung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt wird.

§. 139. Die Vorschriften des zweiten Kapitels, wegen Absonderung der Hütung, der Schaafheerden, wegen der Beschränkung des Verkaufs dieser Gattung von Vieh außerhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menschen, wegen der verbotenen Aufnahme der Menschen aus andern Oertern, wegen der Vorsichten, welche die beim Geschäfte mit dem kranken und gefallenen Vieh angesetzten Personen in Rücksicht der Kleidungsstücke zu beobachten haben, und endlich wegen der speciellen und allgemeinen Sperrung und alle damit in Verbindung stehende Vorschriften finden in diesen Fällen keine Anwendung.

§. 140. Dagegen darf kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden.

§. 141. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

§. 142. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte selbst, keine Anwendung.

§. 143. Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Orts, finden die Vorschriften des zweiten Kapitels keine Anwendung; dagegen muß nach den allgemeinen Vorschriften des ersten Kapitels verfahren werden, welche §. 7. enthalten sind.

§. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Bestimmung des §. 27., jedoch mit dem Zusatze, daß bei einer sich geäußerten Tollkrankheit alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebissen worden sind, getödtet werden müssen, und keine Cur derselben gestattet werden darf.

§. 145. Da es zu den seltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes

§. 133. Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten ebenfalls Gehülfen bestellt, und so auch Revisoren zur Untersuchung des ganzen Viehstandes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen angesetzt werden. Dagegen bedarf es keines besondern Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes.

§. 134. Mit eben der Vorsicht, als es im zweiten Kapitel unter den speciellen Vorschriften verordnet ist, muß bei Auswahl der Gräbstellen, beim Transporte des gefallenen oder kranken Viehes, bei den Obductionen, auch überhaupt bei der Ausmittelung der Krankheit und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, insofern die Vorschriften dieses Kapitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Verscharren des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Viehbesitzer selbst, jedoch ebenfalls nach den Vorschriften des §. 57 und 58, angefertigt werden.

§. 135. Das Abledern wird bei diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Cadavern weder Talg herausnehmen, noch Luder abschneiden, und von diesem weiter nichts als die Haut mitnehmen.

§. 136. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Dauer dieser Krankheit gleich nach der Ansagung, ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzuschicken, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bei dem ersten Ausmittelungsfalle einen Karren mitgebracht, so muß dieser im Orte stehen bleiben, und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Bei der Rückkehr müssen die Knechte alle Oerter möglichst vermeiden, von Rindviehheerden aber durchaus sich entfernt halten.

§. 137. Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte steht, bleibt es der Bestimmung des Landraths überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes ein besonderer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist.

§. 138. Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehe des Orts, so wie auch mit dem Rindviehe aus andern Oertern, bleibt es in allen Stücken bei den speciellen Vorschriften des zweiten Kapitels, jedoch mit der Ausnahme, daß

der zur Abſonderung beſtimmte Zwiſchenraum auf 500 Schritte beſchränkt wird.

§. 139. Die Vorſchriften des zweiten Kapitels, wegen Abſonderung der Hütung, der Schaafheerden, wegen der Beſchränkung des Verkaufs dieſer Gattung von Vieh außerhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menſchen, wegen der verbotenen Aufnahme der Menſchen aus andern Oertern, wegen der Vorſichten, welche die beim Geſchäfte mit dem kranken und gefallenen Vieh angeſetzten Perſonen in Rückſicht der Kleidungsſtücke zu beobachten haben, und endlich wegen der ſpeciellen und allgemeinen Sperrung und alle damit in Verbindung ſtehende Vorſchriften finden in dieſen Fällen keine Anwendung.

§. 140. Dagegen darf kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Abſonderung beſtimmten Zwiſchenraums gebracht werden.

§. 141. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh ſo wenig durch den Ort ſelbſt, als über deſſen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

§. 142. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müſſen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorſchrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte ſelbſt, keine Anwendung.

§. 143. Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Orts, finden die Vorſchriften des zweiten Kapitels keine Anwendung; dagegen muß nach den allgemeinen Vorſchriften des erſten Kapitels verfahren werden, welche §. 7. enthalten ſind.

§. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Beſtimmung des §. 27., jedoch mit dem Zuſatze, daß bei einer ſich geäußerten Tollkrankheit alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebiſſen worden ſind, getödtet werden müſſen, und keine Cur derſelben geſtattet werden darf.

§. 145. Da es zu den ſeltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, dieſe Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes

nagr; ehe sie zur Entwickelung kommt, so muß alles daran erkrankende Vieh mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und erst drei Monate, nachdem diese Krankheit ganz aufgehört hat, dessen Verkauf nachgelassen werden.

§. 146. Wegen der bei diesen Krankheiten zu gebrauchenden Präservativ- und Curativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

§. 147. Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sind zwei Aufseher, der eine im Orte, und der andere außerhalb desselben zu bestellen. Der erste hat die Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst und dessen Bezirke, und der andere über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Gemeindevorsteher desselben zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen. Außer diesem Aufseher müssen im Orte noch Revisoren des Viehstandes, und Gehülfen des Hirten bestellt werden; diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung der Vorschriften des zweiten Kapitels schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen, auch sind sie auf deren Befolgung zu vereiden.

§. 148. Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und Hülfsleistungen, wegen der Direction über die angeordneten Anstalten des zweiten Kapitels, sind auch in diesen Fällen genau zu beobachten.

§. 149. Eben so finden auch die Vorschriften des dritten Kapitels jedoch mit folgenden Ausnahmen ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem es anzunehmen ist, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, richtet sich nach Verschiedenheit der Krankheiten. Bei dem Milzbrande bleibt es bei dem im dritten Kapitel angenommenen Termine. Bei der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rücksicht genommen werden, zu welcher das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß von demselben an, die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei der Lungenkrankheit wird dieser Termin statt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen festgesetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine untersagt, zum Einkauf des-

selben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniß.

§. 150. Da es bei diesen Krankheiten und besonders bei der Lungenkrankheit nicht ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet, so müssen von 14 zu 14 Tagen Obductionen angestellt, und durch den Kreisphysicus oder einen andern bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder innere Merkmale der Seuche bei dieser Krankheit zutreten; finden sich diese, so müssen, wenn auch die Krankheit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Versuche angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinschaft ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muß aus einem gesunden Orte ein Stück Vieh angekauft, mit dem kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt von demselben gestellt, auch unter Wartung ein und eben derselben Menschen gesetzt, und damit so lange fortgefahren werden, als die Merkmale der Seuche vorhanden sind. Wird in diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muß die Krankheit für eine pestartige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften des zweiten Kapitels verfahren werden.

§. 151. Wenn zwar einige Hauptmerkmale der Seuche an dem kranken oder gefallenen Vieh ausgemittelt werden, die Krankheit aber wegen des Mangels anderer Haupt- und Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht für eine Seuche anerkannt wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

§. 152. In allen diesen Fällen sind die vorbenannten Vorschriften in Ausführung zu bringen, und unter andern muß auch der angeordnete Versuch über den Ansteckungsgrad der Krankheit angestellt werden. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob die in der Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit sich finden, oder nicht. Im ersten Falle wird nach Inhalt dieses Kapitels verfahren, im letzten aber ist noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei einem Viehstande im Orte unter 50 Stück 8, und bei einem größeren Viehstande 12 Stück krank werden oder krepiren. Geschieht dieses, so ist nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird,

oder nicht; vielmehr müssen alsdann eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bei einer anerkannten Seuche im zweiten Kapitel verordnet sind.

Achtes Kapitel.

Von den Strafen.

§. 153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Th. 2. Tit. 20. Abschn. 17., mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen.

§. 154. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe; sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe Statt finden.

§. 155. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

§. 156. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

§. 157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande, und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schade geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monat bis Ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie, außer dem Ersatze, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahr erhöht werden, wenn bloße Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und

nach Maaßgabe des daraus erwachsenen Unglücks, wohl gar Lebensstrafe verwirkt. (§. 14 u. 23.)

§. 158. Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. (§. 21.)

§. 159. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe; wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. (§. 13 — 17. inclusive.)

§. 160. Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Festungsstrafe (§. 19.); und eben diese Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzuzeigen unterlassen (§. 7. 11. 22. 75.); so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen. (§. 18.)

§. 161. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe:

1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben (§. 61.), oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

Für eine Verheimlichung aber wird angeſehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem beſtellten Aufſeher des Orts, und ſo lange dieſer Aufſeher noch nicht angeſtellt iſt, bei dem Gemeindevorſteher, von denjenigen Perſonen unverzüglich geſchieht, welchen ſolche obliegt, und zwar, ſo bald als ihnen die Krankheit bekannt geworden (§. 42. 43. 44.). Anzeigen, die an andere Perſonen geſchehen ſind, können dieſes Vergehen nicht entſchuldigen.

2) Gemeindevorſteher, welche die Sperrung verabſäumen.

3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindviehe Geſchäfte haben, und ſich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben. (§. 71.)

4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schaafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. (§. 24. 68.)

5) Diejenigen, welche aus geſunden Oertern Rindvieh, Schaafvieh oder giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über deſſen Feldmark oder über die für dieſen Ort abgeſonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in ſofern nicht in dem Viehſterbenpatente ausdrückliche Ausnahmen hierüber feſtgeſetzt ſind. (§. 24. 68.)

6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgeſonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungsgrenzen, ferner den zu den Quarantaineſtellen und zu den Vergrabungsflecken abgeſonderten Bezirk überſchreiten, ſo wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochſen verrichten. (§. 65. 66.)

7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. (§. 68.)

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Ortes ſelbſt, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überſchreiten. (§. 77. 85. 90. 95.)

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der geſtorbenen Stücke vornehmen. (§. 60.)

10) Alle diejenigen, beſonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen iſt, abledern,

aus diesem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. (§. 59. 60.)

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. (§. 127.)

12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. (§. 126.)

13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus und zu den inficirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen; imgleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Falle ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. (§. 73.)

14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, in sofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbenpatente oder durch den Landrath nachgelassen worden. (§. 73.)

15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterbenpatente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst, als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maaßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letztern werden zwar 5 Rthlr. einem achttägigen Gefängnißarrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensumstände sie auf 10 — 40 Rthlr. erhöhen.

§. 161. Bei andern Krankheiten unter dem Rindviehe, welche nach den Bestimmungen des Viehsterbenpatents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Festungs-, oder nach vorstehendem §. Gefängniß- und Geldstrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. (§. 135.)

2) Abdeckerknechte, welche den beim Transporte der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in

andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. (§. 136)

§. 163. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen:

1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben; auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. (§. 31.) Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen, oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. (§. 32.)

2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Orts, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Pässe des Aufsehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. (§. 24. 71.) Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf acht Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5 — 20 Rthlr. verfügt werden.

3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern, als giftfangenden Gegenständen, und andern, als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem inficirten Orte selbst, oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark, die gesperrten Bezirke überschreiten. (§. 24. 77. 85. 90. 95.) Ferner

4) diejenigen, welche in den Fällen, da blos die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem inficirten Orte, oder durch denselben, oder über dessen Feldmark, auch abgesonderte Hütungs- und Holzungsdistricte begeben. (§. 24. 70.)

5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen,

wenn sie sich ohne die geordneten Revisionsatteste ins Land und in die Provinzen einschleichen. (§. 21.)

6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andre Einwohner des Orts veräußern. (§. 74.) Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von 3 Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. (§. 26.)

7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. (§. 87.)

8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten Leistungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.

9) Das Gesinde, welches bei dem kranken Viehe Geschäfte gehabt, und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. (§. 125.)

10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. (§. 134.)

11) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand, oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen; oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. (§. 130. 131. 132.)

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angeſehen werden ſollen, iſt bereits in dem vorhergehenden §. Nr. 1. beſtimmt.

12) Gemeindevorſteher, welche die ihnen angezeigten oder ſonſt in ſichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabſäumen.

13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen, oder nach andern Orten, auch über die abgeſonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, ſo wie diejenigen, welche mit Ochſen Mühlenfuhren verrichten. (138. 139.)

14) Alle diejenigen, die aus andern geſunden Oertern durch den inficirten Ort oder über deſſen Feldmark und abgeſonderte Hütungen Rindvieh bringen. (§. 139.)

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des beſtimmten Termins Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenſtällen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. (§. 126. 140. 149.)

§. 164. Außer dieſen Feſtungs- und Gefängnißſtrafen werden folgende außerordentliche Geldſtrafen feſtgeſetzt:

1) Eine Obrigkeit, oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruch einer Seuche aus dem inficirten Orte Hofedienſte nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schade entſteht, verrichten läßt, verfällt in eine Geldſtrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieſer Strafe iſt ſie unterworfen, wenn ſie im inficirten Orte ſelbſt, Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Abſonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Miſtes aus demſelben gebraucht. (§. 69.)

2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen ſollen, wenn ſie gegen dieſes Verbot handeln, oder auch bei ihrer Rückkehr ſich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthlr. (§. 33. 136.)

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht ſo zeitig abſchicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Anſage fortgeſchafft werden kann, verfallen in eine Geldſtrafe von 5 Rthlr. (§. 4.) Geſchieht dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte ſelbſt Krankheiten, die als anſteckend

oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Rthlr. (§. 136.); und geschieht dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. (§. 33 und 36.)

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschieht, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., und wenn es außer demselben in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschieht, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. (§. 27.) Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hiebei eine Ausnahme.

§. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß bei den niedern Klassen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr Statt.

§. 166. Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle ihre Unterthanen, Dienstleute und Viehtreiber zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents Anleitungen oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen, überall Anwendung.

§. 167. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellte Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich, oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind.

In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3 bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß unterworfen.

§. 168. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Rthlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in sofern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

§. 169. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnißstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in bloßen Arrest- oder in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den niedern Klassen, Geldstrafen aber bei andern Klassen und bemittelten Personen Statt finden.

§. 170. In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreiskassen fließen sollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher dem Denuncianten gesetzlich zusteht.

§. 171. Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Viehsterbenpatens oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könne, so wird festgesetzt, daß außer der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort als in dem Bezirke von drei Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert, und diejenigen ausdrücklich darauf verwiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angehen.

Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, befehlen also hierdurch Dero Kriegs- und Domainenkammern, Landräthen und übrigen dabei concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueste zu ach-

ten, dadurch ihr eigenes, wie das allgemeine Interesse des Landes zu befördern, und bei Vermeidung der bestimmten Strafen nichts zu verabsäumen.

So geschehen Berlin, den 2. April 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg.
v. Struensee. v. Schrötter.

* * *

Formular zu dem §. 13. vorgeschriebenen Gesundheitsatteste.

Da Vorzeiger dieses, der allhier angezeigt hat, daß er von Farbe mit Abzeichen an den verkauft habe, und den abgehen lassen wolle; so wird hierdurch bescheinigt, daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den 18

(Siegel.)

N N.

* * *

Beilage A.

Kennzeichen der Viehpest.

Die in den hiesigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehseuche bekannte ansteckende Krankheit des Rindviehes erhält gar sehr verschiedene Namen. Sie wird Rinderpest, Rindviehstaupe, Viehpest, ächte Seuche, Uebergalle, Magenseuche, Löserdürre ꝛc. genannt. Sie ist ein dem Rindviehe nur allein eigenes, sehr heftiges Fieber, mit Nervenzufällen, welches durch Ansteckung sich verbreitet, daher auf die leichteste Art verschleppt werden kann, und durch in den kalten Brand übergehende beträchtliche Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödtlich sich endigt.

Sie fängt durch leichte Zufälle an, auf eine fast unmerkliche Art, äußert sich, selbst in den beträchtlichsten Heerden, zuerst

nur bei einzelnen Häuptern; hat jedoch das Eigene, daß, wenn ſie bei ihrer Entſtehung verkannt oder auch verheimlicht wird, ſie ſodann in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehſtande ſchnell ſich verbreitet, und ſolchen gänzlich zu Grunde richtet.

Ein trockner Huſten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterſcheiden, iſt meiſtentheils der erſte Vorbote dieſes landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumal nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe ſich zu ſchütteln; es zittert, es bezeigt ſich in allen ſeinen Bewegungen ſtiller und langſamer, als gewöhnlich; es verliert die Luſt zum Freſſen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen iſt nicht mehr ſo frei, und die Naſenlöcher erweitern ſich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem erſten Ausbruche der Krankheit langſamer, und hört, wo nicht mit dem erſten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derſelben gemeiniglich ſchon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert ſich auch wohl ganz und gar, und zwar ſehr ſchnell. Zugleich findet ſich ein ſtärkeres fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Felle in die Höhe ſteigen ſieht. Der Rückgrat iſt außerordentlich empfindlich, das Fell ſelbſt ſchließt ſich feſter an, und das Athemholen wird ſchwerer. Das Vieh verliert ſeine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen ſind, traurig hängen; die Augen werden trübe und thränend, fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichſten Kennzeichen dieſer Krankheit iſt, es fließet ſowohl aus denſelben, als aus der Naſe und dem Maule, eine anfänglich wäſſerichte oder ſchleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüſſigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hitze im Rachen nimmt dabei zu, es äußert ſich ein aashafter Geruch aus demſelben. Das Vieh ſteht dabei, indem die Hinterfüße deſſelben den vordern ſich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz beſondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlahm, und iſt beſonders an den Hinterfüßen ſo erlahmt, daß es nur mit Mühe ſich aufrecht erhalten kann, und deswegen faſt beſtändig liegen muß.

Zwiſchen dem 5ten und 7ten Tage der Krankheit, auch noch früher, findet ſich gewöhnlich ein heftiger und ſtinkender

Durch

Durchfall ein, wobei ſogar Blut in Zeiten abgeht. Doch iſt auch zuweilen, jedoch nur ſelten, eine gänzliche Verſtopfung vorhanden, wo ſodann das Vieh von Winden ſehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, iſt mit ängſtlichem Aechzen und Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh ohne ſonderliche Zuckungen zu krepiren pflegt.

Zuſtand des gefallenen Viehes.

Bei dem gefallenen, oder getödteten Viehe findet ſich folgendes: Nach abgezogener Haut ſieht man vom Blute ſtrotzende Adern. Das Blut iſt ungeronnen, flüſſig, ſehr dunkel, ſchwarzroth von Farbe. Das Gehirn iſt weicher, als im natürlichen Zuſtande, und im Maule und Schlunde findet man aber außer der vorerwähnten, ſchon während der Krankheit ſich zeigenden Flüſſigkeit, nichts Ungewöhnliches. Die Luftröhre iſt dagegen roth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen ſind zwar bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch ſtark entzündet, und es werden ſodann auf denſelben Purpurflecke wahrgenommen. Das Herz iſt weicher, und von einer dunklern Farbe als gewöhnlich; das Zwerchfell meiſtentheils natürlich beſchaffen. Die Leber iſt mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblaſe bei einigen Häuptern, doch äußerſt ſelten, widernatürlich klein, bei den meiſten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und ſie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüſſigere, beinahe wäſſerige, aber allemal widernatürlich beſchaffene fehlerhafte und verdorbene Galle. Die Milz iſt zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber mehrentheils geſund, oder doch nur in einem ſehr geringen Grade verdorben. In den Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gefallenen Viehes zeigen ſich insbeſondere die vorzüglichſten und auffallendſten widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh ſchon dann gänzlich auf wiederzukäuen, wann es noch fortfährt, obgleich nur wenig, zu freſſen. Daher iſt es nothwendig, daß ſich in dem erſten Magen (Rumen aquaticulus, Panzenwanſt) eine gar übermäßige Menge von Futter anhäufen muß. Sonſt iſt ſowohl in demſelben, als auch im zweiten Magen (Reticulum, Haube), nichts Krankhaftes zu bemerken, es müßte denn ſeyn, daß die innere Haut dieſer Magen mürbe und loſe, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird.

Der dritte Magen (Omaſus, Buch, Salter, Löſer) iſt vorzüglich widernatürlich beſchaffen. Er iſt ſehr hart; das in ihm befindliche Futter iſt, anſtatt daß es mußartig ſeyn ſollte, trocken und ſo zuſammengeballt und feſt, daß es ſich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demſelben befindet ſich die von den Blättern dieſes Magens abgelöſte innere Haut. Die Blätter ſelbſt ſind miſtfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und ſehen daher ganz ſchwarz oder braun aus, ſind auch ſo mürbe, daß ſie bei dem bloßen Berühren aus einander gehen. Selbſt bei Häuptern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in dieſem dritten Magen ſtets einen auffallenden Entzündungszuſtand finden. Jedoch iſt hiebei dieſer wichtige Unterſchied nicht aus der Acht zu laſſen, daß bei Thieren, die bei dem Entſtehen der Seuche todtgeſchlagen werden, dieſe Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet iſt, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erſt zu geſchehen pflegt, wenn die Krankheit ſchon einen gewiſſen Grad von Stärke erreicht hat.

Der vierte (Abomaſus, Rohm) iſt bis in den Zwölffingerdarm hin allezeit ſtark entzündet, vom kalten Brande angegriffen, und ſieht purpurroth oder braun aus.

Im ganzen Kanale der Gedärme findet ſich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme ſind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, beſonders im Maſtdarme, nicht ſelten Geſchwüre und blutigen Eiter an.

Es iſt übrigens von der äußerſten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpeſt gleich bei ihrem Entſtehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieſelbe der ganze Viehſtand hat angeſteckt werden können. Um dieſen Zweck zu erreichen, iſt es nöthig, ſie von ſolchen andern Krankheiten richtig zu unterſcheiden, mit denen ſie, zum größten Nachtheile des Ganzen, ſehr leicht verwechſelt werden kann. Dieſes iſt nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterſcheidet ſich von demſelben

1) durch den raſchen Gang der Krankheit. Bei der Viehpeſt erfolgt der Tod den 6ten, 7ten, auch 11ten Tag. Die Fälle, wo das Vieh ſchon in den erſten 24 Stunden an derſelben fällt, ſind äußerſt ſelten. Treffen ſie ein, ſo gehen vor dem Tode

doch wenigſtens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch, und ſtürzt dennoch im währenden Treiben, und die Ochſen nicht ſelten im Ziehen oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden.

2) Der Milzbrand äußert ſich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, beſonders in den Monaten Junius, Julius, Auguſt; die Viehpeſt herrſcht dagegen durch das ganze Jahr.

3) Bei der Viehpeſt hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus Naſe und Maul fließt eine wäſſerig ſchleimige, oft zähe, eiterartige Flüſſigkeit in beträchtlicher Menge. Das Wiederkäuen hört ſogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erſt wieder zu freſſen, und, welches eine Hauptſache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf deſſen Geneſung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält ſich dieſes ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Naſe und Maul fehlt entweder ganz, oder iſt höchſtens nur ſehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelaſſen, ſo giebt es häufig Beiſpiele, wo es dennoch plötzlich krepirt iſt, ob ſich gleich Freßluſt, ja ſogar das Wiederkäuen bei demſelben eingefunden hatte.

4) Die Viehpeſt iſt nur eine dem Rindviehe allein eigenthümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet ſich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird ſogar den Menſchen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.

5) Das Vieh ſchäumt bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen ſich dabei nicht ſelten, ſowohl bei dem Rindvieh, als ſelbſt bei den Pferden, Geſchwülſte, Knoten und Beulen. Dieſes findet ſich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine beſondere Art zu ſtehen pflegen, dergeſtalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen ſich nähern, wobei ſie kreuzlahm werden.

6) Im Milzbrande ſind die Lungen ſehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandig. Die Milz iſt insbeſondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich iſt, daß auch andere Eingeweide verdorben ſind. Bei der Viehpeſt hingegen findet

man den erſten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptſitz der Entzündung befindet ſich aber ſtets in den beiden letzten Magen und in den Gedärmen. Die Anlage zu dieſem auffallenden Entzündungszuſtande, beſonders des dritten Magens, iſt ſchon bei Häuptern bemerklich, die bei dem erſten Entſtehen der Seuche getödtet werden.

7) Die Viehpeſt iſt endlich in einem hohen Grade anſteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Miſt können ſie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, ſondern ſie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieſes letztere iſt mit Milzbrande, nach den ſorgfältigſten Beobachtungen, niemals der Fall geweſen. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geſchwülſten aufgefangenen Stoffes hat ſich dieſe Krankheit, bei gemachten Verſuchen, in keinem Wege dem geſunden Viehe mittheilen laſſen.

Dieſes wird hinreichend ſeyn, den Milzbrand von der wahren Viehpeſt mit Gewißheit zu unterſcheiden. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß man bei dieſen, in Abſicht ihrer Beſchaffenheit und Folgen ſo verſchiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne ſie begleitende Zufälle allein Rückſicht nehmen, ſondern alle Symptome und den ganzen Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob ſie ſich ſchnell oder langſam verbreitet, ob ſie anſteckend iſt oder nicht, mit Ueberlegung beobachten; damit die bei den gefallenen oder getödteten Häuptern ſich findende Entzündung der Eingeweide vergleichen, und darauf beſonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichſte Sitz dieſer Entzündung mehr in der Milz und den Lungen, oder in dem dritten und vierten Magen nebſt den Gedärmen iſt. Auch darf dabei die Beſchaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters der Aufmerkſamkeit nicht entgehen.

Noch hat die Viehpeſt Aehnlichkeit mit den Folgen des Biſſes eines tollen Hundes. Das Rindvieh wird nach dieſem Biſſe eben ſo kreutzlahm, als bei der Viehpeſt; es kann nicht gehen, und liegt daher meiſtentheils. Selbſt im dritten und vierten Magen iſt in einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchſt verdächtiger Entzündungszuſtand und eine Anlage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein dieſe Krankheit findet ſich nur bei einzelnen

Häuptern, ſie iſt folglich weder ſo allgemein, noch viel weniger in dem Grade anſteckend, wie die Viehpeſt.

Das Rindvieh läßt dabei vom Saufen und Freſſen merklich nach, wird ſcheu, läuft mit aufgehobenem Schwanze umher, ſieht wild um ſich, ſpitzt die Ohren; bei dem Antritt der Tollheit ſchabt und reibt es die gebiſſenen Stellen, es wird dabei wie wüthend, vorzüglich wenn es einen Hund ſieht; geht wohl gar auf Menſchen los, brüllt anhaltend und heftig mit ausgeſtrecktem Halſe, es geifert ſtark. Allein der bei der Viehpeſt ſich zeigende ſchleimige und eiterige ſehr häufige Ausfluß aus Augen, Naſe und Maul fehlt ganz, und weder die Magen noch die Gedärme ſind in einem hohen Grade entzündet, wie bei der Viehpeſt.

Die in vielen Gegenden ſo häufig ſich zeigende chroniſche Lungenentzündung des Rindviehes iſt zwar von den vorgenannten Krankheiten ſo weſentlich verſchieden, daß ſie mit ihnen nicht leicht verwechſelt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehes beigeſellt zu werden, deſſen weitere Verbreitung durch gute Polizeiverfügungen um ſo mehr zu verhindern iſt, da ohne dieſelben durch Arzneien nichts dagegen ſich ausrichten läßt, und man ſich auch durch hinlängliche Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch ſie durch Anſteckung, jedoch auf eigne Art, und nicht mit einer ſo großen Schnelligkeit, als die wahre Viehpeſt, ſich ebenfalls fortpflanzt.

Ihr Gang iſt äußerſt langſam; ſie dauert drei, vier, ja ſechs Wochen, bevor ſie tödtet, hat aber dagegen auch das Eigene, daß beinahe kein einziges Hauptvieh davon vollkommen wiederhergeſtellt wird. Einige, die ſie überſtanden zu haben ſchienen, ſind fett gemacht und geſchlachtet worden. Es hat ſich ſodann gefunden, daß die Lungen an der ehemaligen ſchadhaften Stelle wie mit einer harten, beinah ſteinernen Kruſte überzogen geweſen ſind, unter der ſich aber noch wahres Eiter verborgen hatte. Die Krankheit äußert ſich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird heiſer, huſtet, iſt traurig, verliert die Milch, läßt im Freſſen nach, manches hört gar auf wiederzukäuen. Hierauf vermehrt ſich nach und nach der Huſten, er wird keichend, und es ſtellt ſich dabei ein ſtarkes Fieber ein. Das Vieh ſtöhnt, die Haare ſträuben ſich, es ſchlägt mit den Flanken, zehrt ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen ſind trübe und roth; einige purpuren, bei andern iſt der Miſt verhärtet.

Bei dem krepierten Viehe hat man Folgendes wahrgenommen: Sämmtliche Mägen ſind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat ſeine gehörige Conſiſtenz. Die kleinern Gedärme ſind zuweilen leicht entzündet; die Leber aber nebſt der Gallenblaſe befindet ſich im natürlichen Zuſtande. Die Milz iſt zwar etwas ſchadhaft, doch nicht in einem ſo hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechſeln könnte. In der Bruſthöhle findet ſich aber der vorzüglichſte und eigentlichſte Sitz derſelben. Sie enthält viel Waſſer. Die Lungen ſind verhärtet, zum Theil mit dem Bruſtfelle verwachſen, aber ſtets in einem ſehr hohen Grade entzündet, ganz verdorben, voll Eiter, und an vielen Stellen wirklich brandig.

Beilage B.

Vorbauungsmittel gegen die Viehpeſt und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehes.

Aeußert ſich unter einer Heerde Rindvieh die Viehpeſt, ſo ſind, um deren weitere Verbreitung möglichſt zu verhindern, bei demjenigen geſunden Viehe, welches mit dem Seuchenkranken in einem Stalle geſtanden hat, folgende Präſervativmittel auf das ſchleunigſte anzuwenden.

Demjenigen Viehe, welches ſichtbarlich an Leibesverſtopfung leidet, müſſen zuvörderſt Kliſtire geſetzt, und wenn dieſe ohne Wirkung bleiben, kann das Glauberſalz gegeben werden. Für einen Ochſen und eine ſtarke, nicht zu hoch trächtige Kuh werden 8 Loth, für ſchwächere Kühe, oder für ſolche, die bald kalben wollen, 6 Loth, und für jüngeres Vieh 4 Loth in einem halben oder ganzen Quart Kleiwaſſer aufgelöſet, und demſelben früh auf ein Mal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im Stalle ſtehen bleiben, nach deren Verlauf es im Sommer ausgetrieben werden kann, im Winter aber am Laxirtage nur Häckſel von leichtem Strohe erhält. Wenn das Laxirmittel wider Vermuthen binnen fünf bis ſechs Stunden nicht wirkt, muß ein Kliſtir von Kleiwaſſer und Salz zubereitet, oder eine Steckpille von Honig und Salz, oder ein Stück Hausſeife, mit Salz eingerieben und Oel beſtrichen, beigebracht werden.

Ferner ist dem Viehe vor der Brust am Kader oder sogenannten Lappleder ein Haarseil zu ziehen, wozu auch die Christwurzel dienlich ist.

Eine vieljährige Erfahrung hat bei der Viehpest, als Präservativmittel derselben, den ganz vorzüglichen Nutzen der Vitriolsäure außer allen Zweifel gesetzt. Man kann daher den Gebrauch derselben zu diesem heilsamen Endzwecke nicht dringend genug anempfehlen. In neuern Zeiten sind mit der übersauern Salzsäure Versuche angestellt worden, die auch für sie sehr günstig ausgefallen sind. Da aber nicht jeder Apotheker dieses Mittel gehörig zuzubereiten im Stande ist, und solches überdies theurer ist als die Vitriolsäure, so wird sie sonder Zweifel, besonders bei dem ärmern Landmanne, der die Kosten scheuet, vor jenem kostbarern Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art angewendet:

In ein Maaß gemeines Wasser werden 2 Loth Vitriolöl, und zwar nach und nach getröpfelt, weil das Wasser sonst dadurch zu sehr erhitzt, und das Gefäß, worin es enthalten ist, wohl gar zersprengt werden möchte. Durch diese Mischung entsteht ein Sauertrank, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeinen Wassers gießt, solches mit Kleie vermischt und es so dem Viehe zum Saufen vorhält. Zum wenigsten muß diese Portion, und wenn es möglich, auch noch mehr, für ein erwachsenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wenn das Mittel von einigem Nutzen seyn soll, sechs bis acht Tage hinter einander anhaltend fortgefahren werden.

Sollte das Vieh mit dem Sauertranke nicht von selbst saufen wollen, so muß dieser Trank ihm mit Gewalt eingegossen werden. Man wird jedoch diese Vorsicht dabei zu beobachten haben, daß man ihn durch hinzugethane Kleie, durch Gerstenschrot oder grobes Mehl schleimig zu machen und seine zu große Schärfe zu benehmen sucht.

Wenn das Vieh im Stalle ist, kann man mit Essig, der auf erwärmte Backsteine gegossen und abgedampft wird, und wozu auch Biereſſig brauchbar ist, räuchern.

Noch verdient das Schwimmen und Striegeln des Viehes einen vorzüglichen Platz unter den Vorbauungsmitteln, weil sie eine sehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben.

Bei dem Milzbrande wird außer dieſen Vorbauungsmitteln, die dabei ebenfalls mit großem Nutzen gebraucht worden ſind, noch wiederholtes Aderlaſſen durchaus nöthig. Auch hat ſich das kalte Waſſer bei demſelben ſehr heilſam bewieſen. Man begießt entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es ſchwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen iſt, man breitet über den Rücken deſſelben Decken, die in kaltes Waſſer eingetaucht und wieder ausgedrückt worden ſind. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſes ſo oft wiederholt werden muß, als ſie warm zu werden anfangen.

Das vom tollen Hunde gebiſſene Vieh iſt, ſobald die Tollheit ſich bei demſelben zu äußern anfängt, verloren, und muß daher, weil es unheilbar bleibt, ſchleunigſt getödtet werden. Als Vorbauungsmittel kann, wenn die Wunde ſichtbar iſt, ſolche ausgewaſchen, mit Spaniſch-Fliegenpulver beſtreut und durch die Eiterung offen erhalten werden. Außerdem hat ſich die Belladonna wirkſam bewieſen. Von dem Pulver derſelben ſind für einen Ochſen oder ſtarke Kuh 40 Gran, für eine ſchwächere Kuh 30 Gran, und für ein jüngeres Vieh 15 bis 20 Gran mit Honig zu einer Pille zu machen, und dem gebiſſenen Viehe des Morgens nüchtern beizubringen, welches ſodann zwei Stunden ohne Futter bleibt; der Gebrauch dieſes Mittels wird aber 5 bis 6 Tage hinter einander fortgeſetzt. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein dergleichen Hauptvieh von dem übrigen geſunden ſogleich ſorgfältig abgeſondert wird.

Gegen die chroniſche Lungenentzündung, die den Rindviehheerden eben ſo verderblich iſt, als die wahre Viehpeſt, ſind Arzeneien mancher Art angerathen, aber leider, beim gewiſſenhafteſten Gebrauch, ſtets ohne allen Erfolg gegeben worden. Das von dieſem Uebel einmal befallene Vieh iſt, nach oft wiederholten und unzubezweifelnden Erfahrungen, zwar Monate beim Leben erhalten, ſogar in dieſer Zeit gemäſtet, von der Krankheit ſelbſt aber niemals vollkommen geheilt worden. Die Lungen deſſelben ſind, wenn es geſchlachtet ward, immer mehr oder weniger verdorben geweſen, und haben weggeworfen werden müſſen. Nichts hat der Krankheit Grenzen geſetzt, als nur einzig und allein die ſchnellſte und ſorgfältigſte Abſonderung des geſunden Viehes von dem kranken, die wir daher auch als das einzige Mittel, auf deſſen Hülfe man mit Gewißheit rechnen kann, auf das angelegentlichſte empfehlen müſſen.

Nr. 2.

Declaration des 14. §. des Viehſterbenpatens vom 2. April 1803. De dato Berlin, den 21. Mai 1805.

(N. C. S. 1805.)

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Da nach neuern Erfahrungen die Unzulänglichkeit der in §. 14. des neuen Viehſterbenmandats vom 2. April 1803 beſtimmten viertägigen Quarantaine für das aus Podolien und den umliegenden Gegenden eingehende Vieh ſich gezeigt hat, ſo wird daher, nach nochmaliger Einforderung des Gutachtens Unſers Ober-Collegii medici et ſanitatis, hierdurch verordnet, daß das aus den Ruſſiſchen und Oeſterreichiſchen Staaten in Oſt-, Neu-Oſt- und Süd-Preußen eingehende Vieh ein und zwanzig Tage Quarantaine auf der Grenze halten muß, dagegen aber die nach §. 17. des Patents verordnete Provinzial-Quarantaine auch beim Uebergang aus letztgenannten Provinzen in andere diesſeitige nur auf 24 Stunden feſtgeſetzt wird. Dieſer Declaration gemäß, habt Ihr das Nöthige zu verfügen und darauf mit Nachdruck zu halten, daß dem hierunter Befohlnen genau nachgelebt werde.

Berlin, den 21. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Nr. 3.

Reſcript an die Königl. Churmärk. Regierung vom 8. November 1813, die Rind- und andere Viehſeuchen betreffend.

Die in Schleſien und Preußen eingeführten neuen Einrichtungen und Modalitäten des Patents vom 2. April 1803 betreffen zwar hauptſächlich den Einlaß und die Behandlung des podoliſchen Viehes, und ſind der Königl. Regierung bereits bekannt; bei dem Ausbruche und dem Tilgungsgeſchäft der Rinderpeſt unter einheimiſchem Viehe erleiden jedoch die Vorſchriften des gedachten Patents hauptſächlich folgende Abänderungen:

1) Das in der Beilage B. des Patents angerathene präſervative Verfahren muß wegfallen und als curativ unterſagt werden. Nur die Salzſäure oder übersalzſauren Räucherungen in

den Ställen ſind zu geſtatten. Anſtellungen wiſſenſchaftlicher Verſuche in dieſer Hinſicht können nur mit Genehmigung der Königl. Regierung bei nachgewieſener Sicherheit gegen Verbreitung des Peſtgiftſtoffs Statt finden.

2) Perſonen, welche Viehbeſitzer zur Anwendung angeblich ſicherer oder geheimer und abergläubiſcher Verbannungs- oder Heilmittel verleiten, ſind als beſonders gefährlich zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen.

3) Außer dem §. 38. angegebenen Falle, wo der ganze unter 11 Stück betragende Viehſtand getödtet wird, iſt nicht nur das kranke Vieh zu tödten, ſondern auch die zwei ſcheinbar geſunden Stücke, welche während der letzten acht Tage dem kranken oder gefallenen Stücke zunächſt geſtanden haben, wenn es nämlich nicht auf der Weide, ſondern aufgeſtallt geweſen iſt.

4) Das im 4ten Kapitel bei der Lungenſeuche vorgeſchriebene Separiren des geneſenen und kranken Viehes unter ſich, iſt auch in der Rinderpeſt bei Heerden anzuwenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden ſind. Dieſe Abtheilungen können ſo klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit ſolches geſtatten. Zeigt ſich in einer ſolchen Abtheilung ein neuer Ausbruch der Peſt, ſo werden alle Viehſtücke derſelben getödtet.

5) Wo die Peſt einmal erkannt iſt, muß das öftere Aufhauen kranker Stücke vermieden werden, nach §. 41. Das Tilgungsgeſchäft wird beſſer befördert, wenn allenfalls auch einige an andern Seuchen erkrankte Stücke als peſtverderblich getödtet werden.

6) Aus gleichem Grunde iſt in den von der Rinderpeſt angeſteckten Orten die Anlegung der Krankenſtälle und das Beobachten erkrankter Stücke durch 48 Stunden, nach §. 39 u. 40, nicht rathſam, und das Tödten derſelben vorzuziehen.

7) Außer dem Anlegen der Hunde iſt in angeſteckten Orten auch das Einſperren der Katzen und des Federviehes erforderlich.

8) Bei der zur Zeit unüberſehbaren erſten Verbreitung der Rinderpeſt iſt die Vorſchrift im §. 31. nicht auf zwei Meilen zu beſchränken, ſondern es ſind größere Diſtricte nach dem Ermeſſen der Königl. Regierung feſtzuſetzen und in den zu erlaſſenden Verordnungen namhaft zu machen.

9) Ställe, aus welchen alles Rindvieh entfernt ist, können früher, als §. 123. bestimmt ist, vorschriftsmäßig gereinigt werden, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, daß das Rindvieh des Gehöfts vollkommen gesichert ist, und wenn acht Tage lang seit dem zuletzt gefallenen oder getödteten Viehe kein Stück weiter erkrankt ist.

10) In Allem, wo der Vieheigenthümer oder seine Dienstleute durch erweisliche Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften an der Ansteckung des Viehes Schuld sind, kann keine Entschädigung Statt finden. Wo die Verschuldung geringer und das Erkranken frühzeitig gemeldet worden ist, wird die Regierung nach Billigkeit entscheiden, ob die neben den kranken gestandenen und getödteten 2 gesunden Stücke zu vergüten sind. Vom 11ten Tage an; nachdem die erste Tödtung, Sperre und Parcellirung des gesunden Viehes geschehen ist, muß jede solche Verschuldung strenge geahndet, und die dadurch von neuem angesteckte und getödtete Viehabtheilung kann nicht vergütet werden.

Berlin, den 8. Nov. 1813.

Königl. geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern

(gez.) Schuckmann.

Nr. 4.

Verfügung des Königl. allgem. Polizei-Departements, und Bekanntmachung der Churmärk. Regierung, die Rinderpest betreffend.

(Amtsblatt 1813. S. 511.)

Die Vorschrift des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen, vom 2. April 1803. §. 110., nach welcher es den Stadtpolizeibehörden, Stadt- und Kreisphysikern, wie auch den Landräthen zur Pflicht gemacht ist, den Ausbruch der Rinderpest und deren Verbreitung nicht nur der ihnen vorgesetzten Regierung, sondern auch unmittelbar dem allgemeinen Polizei-Departement sofort an-

zuzeigen, iſt bisher nicht gehörig befolgt worden. Die genannten Behörden und Beamten werden daher zur genauen Befolgung dieſer Vorſchrift hierdurch aufgefordert. Da ferner die Eigenthümer öfter die Anzeige von dem Erkranken des Viehes verſäumen, ſo werden, bei der jetzt ſo ausgebreiteten Gefahr der Anſteckung und bei dem großen Intereſſe dieſer Angelegenheit für das allgemeine Wohl aller Einwohner, auch beſonders Geiſtliche und Schullehrer auf dem Lande aufgefordert, ſobald ihnen bekannt wird, daß ſich Krankheit unter dem Rindviehe zeigt, davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Berlin, den 11. November 1818.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgem. Polizei und des Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Miniſterium des Innern.

(gez.) Schuckmann.

Nr. 5.

Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements des Königl. Miniſteriums des Innern, v. 3. Febr. 1814, die Bedeckung der Brunnen und Tränktröge als Vorſichtsmaaßregel bei der herrſchenden Rinderpeſt betreffend.

Da zu Verhütung des Verſchleppens der Rinderpeſt durch die Krähen die Bedeckung der Waſſer- und Tränktröge nicht unzweckmäßig iſt, ſo iſt den Polizeibehörden und Landleuten in den Gegenden, wo die Rinderpeſt herrſcht, dieſe Vorſichtsmaaßregel, beſonders bei ſtrengem Winter, zu empfehlen.

Berlin, den 3. Febr. 1814.

Nr. 6.

Verordnung, wie die Prediger und Schullehrer ſich zu verhalten haben, wenn ein Viehſterben ſich äußert.

De dato Berlin, den 3. Januar 1765.

(N. C. S. 1765.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Da denen ſämmtlichen Landräthen in der Churmark aufgegeben worden, in ihren Kreiſen gehörig bekannt zu machen, daß, wenn an einem Orte ſich nur die geringſten Spuren einer Krankheit bei dem Viehe äußerten, und von dem Eigenthümer deſſelben ſolches nicht ſofort bei der Obrigkeit, dem Prediger oder Schulzen des Dorfs gemeldet worden; derſelbe nicht allein harte Leibes- und dem Befinden nach Feſtungsſtrafe zu gewärtigen hätte, ſondern auch demjenigen, welcher ſolche zuerſt entdecken und anzeigen würde, 10 Thaler zur Belohnung zu bezahlen angehalten werden ſollte; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch bekannt, mit dem gnädigſten Befehle, ſämmtlichen unter Eurer Inſpection ſtehenden Predigern hievon gleichfalls Nachricht zu geben, mit der Anweiſung, daß, wenn ihnen von Viehkrankheiten etwas gemeldet würde, ſolches ſogleich der Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, und ſich überhaupt der Viehſterbens-Angelegenheiten mit allem Ernſte anzunehmen, und ſowohl dasjenige, was in den Edicten verordnet, als auch von den Landräthen deshalb verfügt wird, zur Wirklichkeit bringen zu helfen. Sind ꝛc.

Berlin, den 3. Januar 1765.

Churmärkiſches Conſiſtorium.

Nr. 7.

Verfügung des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern, die Begleitung der podoliſchen Viehheerden betreffend.

Das Vieh ſoll, wenn ſich keine Zeichen einer Krankheit unter demſelben gezeigt haben, ſogleich nach dem Orte ſeiner Beſtimmung, unter Führung eines ſichern zuverläſſigen Begleiters, dem eine Inſtruction zu ertheilen, auf die er zu vereidigen iſt, abgehen. Sollten die 21 Tage, welche als zur völligen Ueberzeugung, daß das Vieh geſund iſt, bei ihrer Entlaſſung von dort, von dem Tage an, wo ſie das preußiſche Gebiet erwieſenermaßen betreten haben, noch nicht abgelaufen ſeyn, ſo iſt in der, dem Begleiter zu ertheilenden Inſtruction zugleich zu bemerken, daß die Polizeibehörden der Orte, wo das Vieh verbleiben ſoll, während der noch fehlenden Zeit daſſelbe nicht mit anderm Vieh in Gemeinſchaft kommen laſſen, und überhaupt alle vorſchriftsmäßige Cautelen zur Verhütung der etwanigen Anſteckung anzuwenden. Ueberhaupt iſt eine Quarantaine nur dann nöthig, wenn Spuren der Seuche unter dem Viehe ſich zeigen. Wo dies aber nicht iſt, da iſt daſſelbe unter Begleitung, wie vorgeſchrieben, weiter gehen zu laſſen:

„An der Grenze von Schleſien und der Neumark iſt es genug, wenn geſund ſcheinende podoliſche Heerden 2 Tage oder bei ſechs Futtern von Sachverſtändigen beobachtet und dann begleitet werden. Zeigt ſich beſtimmter Verdacht oder Gefahr der Rinderpeſt, ſo muß die Quarantaine ohnehin ſo lange dauern, bis beides gehoben iſt.“

Wenn die Heerde an der Neumärkſchen Grenze 24 Stunden beobachtet und bei der Futterung aufgehalten worden, ſoll ſie durch einen ſichern vereideten Mann begleitet werden, welcher ſie auf dem Marſche und bei der Futterung genau beobachtet, und verhütet, daß nicht einheimiſches Vieh mit dem podoliſchen in Berührung komme, auch darauf ſieht, daß auf dieſe ſtrenge Abſonderung an dem Orte ihrer Beſtimmung genau gehalten werde, und zwar bis nach Ablauf von 14 Tagen ſeit der Beſichtigung an der Grenze. Dieſer Begleiter iſt bei ſeiner Rückkehr über den Erfolg der Begleitung und der geführten Aufſicht zu

Protokoll zu vernehmen, auch ihm ſein Tagebuch abzufordern, worin alle Hinderniſſe und Ereigniſſe, die Verdacht auf Rinderpeſt erwecken oder üble Folgen haben können, bemerkt ſeyn müſſen. Der Begleiter iſt zugleich zu inſtruiren, dem nächſten Landrath und Phyſicus ſogleich darüber Bericht zu erſtatten, wenn Verdacht auf Rinderpeſt vorhanden iſt, z. B. daraus zu entnehmen iſt, wenn ein Stück der Heerde ein oder mehreres Futter verſagt, oder ſonſtige Zeichen einer innern Krankheit vorhanden ſind. Die Bezahlung der Begleiter liegt dem Eigenthümer der Heerde ob.

„Auf dem Wege aus Schleſien über Cammendorf und Leſſen ſollen die Ochſen weder in Cammendorf noch in Leſſen einer Reviſion unterworfen ſeyn, wenn ſie mit Begleitern, welche von der Polizeiobrigkeit in Schleſien angeſtellt und gehörig verpflichtet und inſtruirt ſeyn müſſen, dort ankommen, ſondern ſollen ohne Aufenthalt bis Frankfurt an der Oder getrieben werden können. Hier müſſen die Ochſen innerhalb 24 Stunden vom Kreisphyſicus in Frankfurt gehörig unterſucht werden, worauf die geſund befundenen auf dem Wege nach Cüſtrin oder Stettin entlaſſen werden können. Jedoch darf die Polizeibehörde und der Kreisphyſicus in Frankfurt die Ochſen nicht eher von der Begleitung frei geben, als bis ſeit dem Einlaß von der Schleſiſch-Warſchauiſchen Grenze 21 Tage verfloſſen ſind. Sind dieſe 21 Tage daher in Frankfurt noch nicht abgelaufen, ſo müſſen die Ochſen während der noch fehlenden Tage auf dem weitern Wege nach den Beſtimmungsörtern, und auch daſelbſt noch unter Aufſicht des verpflichteten und wohlunterrichteten Begleiters bleiben. Findet der Begleiter, daß ein oder das andere Hauptvieh auf dem Wege marode wird und nicht freſſen will, ohne daß andere Krankheitszufälle, die einen beſtimmten Verdacht der Peſt erregen, vorhanden ſind, ſo ſoll derſelbe in dem nächſten Dorfe beim Schulzen das von der übrigen Heerde gleich abzuſondernde Hauptvieh auf Koſten des Eigenthümers unterbringen, mit der übrigen geſunden Heerde aber ſeinen Weg weiter fortſetzen. Dem Schulzen, bei dem der marode Ochſe zurückgelaſſen iſt, muß der Begleiter einen Schein geben, worin die Abtheilung, von welcher der Ochſe genommen, bemerkt iſt. Jede Abtheilung muß zu dem Ende ſeparat, unter Kenntniß der Grenzpolizeibehörde gezeichnet ſeyn. Wenn der zurückgelaſſene Ochſe im

mer kränker wird, ſo hat der Schulze, bei dem er ſteht, eine Anzeige davon dem Kreisphyſicus oder Kreislandrathe zu machen, und einem oder dem andern den ihm von dem Begleiter eingehändigten Schein zu übergeben. Der Kreisphyſicus hat dann ſogleich das kranke Thier zu unterſuchen, und, inſofern ſich bei dieſer Unterſuchung ergiebt, daß der Ochſe wirklich peſtkrank iſt, ſogleich für die Aufſtellung derjenigen Abtheilung, von woher er genommen und iſolirt worden, zu ſorgen. Sobald daher die Abtheilung ſich nicht mehr in dem Kreiſe befindet, wo der Ochſe aufgeſtellt iſt, muß der Kreisphyſicus oder Landrath den angrenzenden, durch deſſen Kreis die Abtheilung getrieben wird, davon benachrichtigen, und durch dieſen die Aufſtellung derſelben bewirken. — Auf dem Wege aus dem Herzogthume Warſchau über Züllichau, ſoll in eben der Art, wie mit den aus Schleſien kommenden Heerden die Aufſicht und Begleitung veranlaßt werden. Nur müſſen dieſe Ochſen in Züllichau, als Grenzort vom Herzogthume Warſchau, während eines zweitägigen Aufenthalts genau revidirt und gezeichnet werden. Auch dieſe Heerden müſſen 21 Tage unter Aufſicht der Begleiter bleiben. Am Orte der Beſtimmung kann übrigens von jeder Abtheilung geſundes Vieh vor Ablauf der 21 Tage geſchlachtet werden, ſoviel erforderlich iſt."

Nr. 8.

Bekanntmachung der Churmärk. Regierung, die podoliſchen Viehheerden betreffend.

De dato Potsdam, den 29. Nov. 1811.

(Amtsblatt 1811. St. 56.)

Um das Einſchleppen der Viehſeuche durch das podoliſche Vieh zu verhüten, iſt gegenwärtig die Einrichtung getroffen, daß an den Grenzorten der Neumark und Schleſien die podoliſchen Heerden wenigſtens 2 Tage oder bei 6 Futtern von Sachverſtändigen beobachtet und dann begleitet werden. Zum letztern Behuf werden dieſe Heerden der Führung eines ſichern zuverläſſigen Begleiters übergeben, der bei ſeinem Abgange auf eine Inſtruction vereidet wird, welche ihm zur Pflicht macht:

1) die von ihm zu führende Heerde nicht eher zu verlassen, als bis 21 Tage von da an, wo dieselbe das preußische Gebiet erwiesenermaßen betreten hat, abgelaufen sind;

2) dieselbe auf dem Marsche und bei dem Futter genau zu beobachten, und zu erforschen, ob sich dabei nicht Zeichen von Krankheit ergeben;

3) die Polizeibehörden der Orte, wo das Vieh verbleiben soll, zu benachrichtigen, daß sie während der angedachten 21 Tagen noch fehlenden Zeit, das ankommende Vieh nicht mit einheimischem Viehe in Gemeinschaft kommen lassen, und überhaupt alle vorschriftsmäßige Cautelen zur Verhütung etwaniger Ansteckung anordnen;

4) ein Tagebuch zu halten, worin alle Hindernisse und Ereignisse, die Verdacht auf Rindviehpest erwecken oder üble Folgen haben können, zu notiren sind, und solches bei seiner Rückkehr der Behörde, welche ihn abschickt, vorzulegen;

5) wenn Verdacht auf Rindviehpest vorhanden ist, der z. B. daraus zu entnehmen ist, wenn ein Stück der Heerde ein oder mehreres Futter versagt, oder wenn sonst ein Zeichen der Krankheit sich äußert, sogleich dem nächsten Landrathe oder Kreisphysicus darüber Bericht zu erstatten;

6) wenn ein oder das andere Hauptvieh auf dem Wege marode wird und nicht fressen will, ohne daß andere Krankheitszufälle, die einen bestimmten Verdacht der Pest erregen, vorhanden sind, das, von der übrigen Heerde gleich abzusondernde Hauptvieh beim Schulzen unterzubringen, und diesem einen Schein zu geben, worin die Abtheilung, von welcher dasselbe genommen, bemerkt ist, damit, wenn der Ochse kränker wird, sogleich dem Landrathe und Kreisphysicus Anzeige geschehen und die Aufstellung und Isolirung derjenigen Abtheilung, aus welcher er genommen worden, veranstaltet werde.

Bei diesen Vorsichtsmaaßregeln bedarf es also in der Churmark nur dann der Quarantaine des podolischen Viehes, wenn sich unter demselben Krankheiten äußern, welche den Verdacht der Viehseuche erregen. Auch soll hinfüro Frankfurt nicht mehr ausschließlich der Einlaßort für das fremde Vieh seyn, dieses vielmehr an andern Stellen die Oder passiren dürfen. Es haben aber die Polizeibeamten an den Orten, wo diese Heerden durch

treiben, nachzusehen, ob bei den aus Schlesien kommenden Heerden, welche noch nicht 15 Tage innerhalb der Neumärkischen Grenze unter Aufsicht gestanden haben, desgleichen ob bei den aus dem Herzogthume Warschau über Züllichau eingehenden Heerden, die noch nicht 21 Tage die preußische Grenze passirt sind, Begleiter sich finden, ob diese ihre Schuldigkeit thun, und ob Stückzahl, Farbe und Zeichen des Viehes mit den Attesten übereinstimmen; ferner, daß das fremde Vieh während der gedachten 21 Tage nicht mit einheimischem in Berührung komme, und daß im Fall einer ausbrechenden Krankheit schnell für eine genaue Untersuchung und Absonderung derjenigen Abtheilung oder Heerde, von der das erkrankte Vieh ist, gesorgt werde. Nach Ablauf der 15 und resp. 21 Tage bedarf es weiter keiner Begleitung des fremden Viehes, und es braucht dann nur ausgemittelt zu werden, daß dieser bestimmte Zeitraum wirklich verflossen ist. Das über Frankfurt getriebene Vieh soll jedoch innerhalb 24 Stunden vom Kreisphysicus gehörig untersucht werden, und wenn es gesund befunden wird, weiter gelassen, jedoch von der Begleitung nicht eher freigelassen werden, bis die 15 Tage für das aus Schlesien durch die Neumark kommende, und die 21 Tage für das über Züllichau eingegangene Vieh verflossen sind.

Potsdam, den 29. November 1811.

Polizei-Deputation der Churmärk. Regierung.

Nr. 9.

Ministerial-Verordnung der Churmärkischen Regierung, den Milzbrand beim Rindvieh betreffend.

De dato Potsdam, den 12. September 1811.

(Amtsbl. 1811. S. 185 f.)

Es haben sich neuerlich, sowohl in hiesiger als in andern Provinzen des preußischen Staats, traurige Beispiele von sehr gefährlicher, größtentheils tödtlicher Ansteckung der Menschen durch den Milzbrand der Thiere ereignet und nur zu deutlich erwiesen, wie leicht Menschen, theils durch das Abledern des am Milz-

Brande verstorbenen Viehes, theils durch das Einstecken der Hände in den Rachen beim Eingießen der Arzeneien und durch Behandlung der entstandenen Beulen und Geschwülste, theils endlich durch den Genuß des Fleisches am Milzbrande erkrankter Thiere, angesteckt werden, so daß es nothwendig ist, das Publicum über die Kennzeichen dieser gefährlichen Krankheit zu belehren, und die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln von neuem und bestimmter einzuschärfen.'

Kennzeichen des Milzbrandes.

Wenn in den Sommermonaten, besonders nach großer Dürre und Hitze, das Rindvieh, und unter diesem die gesundesten stärksten Stücke, welche kurz vorher gut gefressen haben, plötzlich erkranken, am häufigsten binnen einigen Stunden, in seltenen Fällen auch wohl nach einigen Tagen absterben, die erkrankten Thiere vor dem Maule schäumen, auf den Vorderfüßen lahmen, sehr rothe mit Blut unterzogene Augen haben, sich an ihren Körpern Beulen, Geschwülste, vorzüglich am Halse, an den Lenden und an der innern Seite der Schenkel zeigen, und die Ueberzeugung da ist, daß kein fremdes Vieh eine ansteckende Krankheit übergetragen haben kann; so wird man mit vieler Wahrscheinlichkeit auf den Milzbrand schließen, und diesen mit Gewißheit annehmen können, wenn gleichzeitig mit dem plötzlichen Erkranken des Rindviehes sich auch an den Pferden, Schweinen, Hunden, selbst Geflügel, dieselbe Krankheit zeigt, und diese nicht etwa blos in einem Orte sich seuchenartig zeigt, sondern in mehreren Gegenden herrscht. Die unter solchen Erscheinungen erkrankten und gefallenen Thiere zeigen alsdann beim Abledern viel gelbes Wasser, Blutstriemen, Blutflecken, selbst ausgetretenes schwarzes Blut in der Fetthaut um die großen Drüsen, besonders der Schenkel herum. Die Muskeln oder das sogenannte Fleisch dieser Thiere hat eine blaue Farbe, und die Leichname gehen schnell in Fäulniß über.

Obliegenheiten der Viehbesitzer bei demselben.

Jeder Viehbesitzer, der diese Krankheit an seinem Viehe wahrnimmt, ist gesetzlich verpflichtet, diese, so wie jede sich äußernde Viehkrankheit, unverzüglich der ihm zunächst vorge-

setzten Polizeibehörde anzuzeigen, damit unter deren Aufsicht und Leitung die nöthigen Anordnungen zur sachverständigen Untersuchung, zur Absonderung der kranken Thiere von den gesunden, und zum tiefen Vergraben der getödteten und gefallenen mit Haut und Haaren getroffen werden. Außerdem muß der Viehbesitzer auch schon seiner Seits dafür sorgen, daß bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes die nöthige Vorsicht zur Verhütung der Ansteckung beobachtet werden, und ein jedes unter den benannten Zeichen gefallene oder getödtete Vieh sogleich mit Haut und Haaren hinlänglich tief vergraben lassen, damit die höchstgefährliche Ansteckung der bei dem Aufhauen und dem Abledern beschäftigten Menschen gänzlich verhütet werde.

Vorbeugung des Milzbrandes.

Um dem Milzbrande vorzubeugen, ist den Viehbesitzern vorzüglich zu empfehlen:

1) Veränderung der Futterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten, mithin auch des Milzbrandes am schnellsten verhindert;
2) das tägliche mehrmalige Schwemmen der Thiere, oder wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waschen mit kaltem Wasser;
3) der Aufenthalt des Viehes in kühlen luftigen Stallungen oder schattigen Hütungen;
4) Vermeiden des erhitzenden Treibens auf staubigen sandigen Wegen nach entfernten Hütungen;
5) die tägliche Darreichung eines durch Vitriolöl angenehm säuerlich gemachten Trankes, besonders da, wo es an dem nöthigen Trinkwasser fehlt;
6) bei sich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verstopfung der Thiere, ein Salztrank, der dem erwachsenen Viehe aus einer großen Handvoll Küchensalz in Kleienwasser aufgelöst (bei jungem Viehe nur zur Hälfte zu geben,) bereitet wird;
7) ein Aderlaß und ein Haarseil bei starken wohlgenährten sehr gesunden Thieren, wenn diese nach kurz vorhergegangenem guten Fressen und Arbeiten plötzlich erkranken.

Vorsichtsmaaßregeln bei der Behandlung des am Milzbrande erkrankten und krepirten Viehes.

Bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes ist das Eingießen der Arzneien mit aller nur möglichen Vorsicht, und nur von solchen Personen zu verrichten, welche weder Verletzungen, Pusteln, Geschwüre, noch Folgen kürzlich erlittener Quetschungen oder nicht längst gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des bösartigen Milzbrandgifts an solchen Stellen sehr leicht und schnell geschieht. Auch ist aus eben diesem Grunde jedes Bespritzen bloßer Theile, besonders des Gesichts, mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen und anderer Feuchtigkeiten der Thiere, sorgfältig zu vermeiden. Mit eben dieser Vorsicht ist, wegen der leichten Uebertragung dieser Krankheit auf den menschlichen Körper, bei der (jedoch nur auf die Verfügung der Polizeibehörde und von Sachverständigen anzustellenden) Oeffnung des todten milzbrandigen Viehes zu verfahren. Insonderheit sind dergleichen Untersuchungen und Oeffnungen erst nach dem gänzlichen Erkalten der Aeser und so vorzunehmen, daß der Wind die Ausdünstung des Aases von den Untersuchenden wegwehe und das Bespritzen, vorzüglich des Gesichts, vermieden wird. Zugleich sind Hunde, Schweine und Geflügel von den Aesern gänzlich abzuhalten, und besonders während der Oeffnung der letzteren einzusperren. Sollte jedoch indessen Jemand das Unglück haben, angesteckt zu werden, und (am häufigsten kurz nach der Behandlung erkrankter Thiere, manchmal auch später) an einem mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile seines Körpers, blaue schmerzhafte Blasen (Brandblasen, Karbunkeln) mit heftiger entzündlicher Anschwellung dieses Theiles wahrnehmen, so fordert es die Pflicht der Selbsterhaltung und die eines Jeden, dem dieses Ereigniß zur Kenntniß kommt, die schnellste und zweckmäßigste ärztliche Hülfe zu suchen; denn es gilt dann allemal das Leben dieses Menschen, wo die Hülfe nicht schnell, und der Arzt nicht früh genug herbeigeschafft werden kann, und doch wird leider der Angesteckte nicht immer vom Tode zu retten seyn! Man vermeide also alle Gelegenheit zur Ansteckung.

Verhütung des Genusses des Fleisches von milzbrandigem Viehe.

Auch der Genuß des Fleisches von milzbrandigem Viehe ist von den gefährlichsten Folgen für die menschliche Gesundheit, und hat noch in diesem Sommer dreien Personen im Litthauischen Regierungs-Departement das Leben gekostet, und eine Krankheit mehrerer Menschen zur Folge gehabt, deren Wiederherstellung noch zweifelhaft ist. Es wird daher jeder Viehbesitzer vor dem Schlachten derjenigen Thiere, an welchen sich die obgedachten Zeichen des Milzbrandes bemerken lassen, ernstlich gewarnt. Zugleich aber werden die Polizeibehörden angewiesen, solchen Unfug, dessen sich kein rechtschaffener Viehbesitzer schuldig machen wird, mit Nachdruck zu verhindern, und denjenigen, der sich des Schlachtens milzbrandiger Thiere verdächtig gemacht, und das anbefohlene tiefe Vergraben der Aeser mit Haut und Haaren unterlassen haben sollte zur strengsten Bestrafung anzuzeigen; wie denn auch den Polizeibehörden in den Städten obliegt, bei der ihnen anbefohlnen Untersuchung des zum Verkauf vom Lande eingebrachten Fleisches, hauptsächlich bei heißer und dürrer Jahreszeit, mit besonderer Wachsamkeit auf diejenigen zu vigiliren, welche gewissenlos und frevelhaft genug seyn könnten, das Fleisch von geschlachtetem milzbrandigen Viehe feil zu bieten.

Potsdam, den 12. September 1811.

Nr. 10.

Verordnung der Königl. Regierung zu Posen, vom 29. Oct. 1816, die Bräune unter den Schweinen betreffend.

(Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

In einigen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks ist unter dem Schwarzvieh die Bräune, auch der Brand oder wildes Feuer genannt, bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in der Regel schnell tödtet, besteht in einer Entzündung des Halses, welche den Schlund und Kehlkopf mit einnimmt, und nach außen durch eine Geschwulst, die sich zwischen den Vorderfüßen bis unter den Leib verbreitet, kennbar wird. Hierdurch wird das Schlucken verhindert, die Thiere röcheln beständig, und krepiren gewöhnlich den dritten Tag.

Gelegenheit zur Erzeugung der Krankheit giebt die Einwirkung der Kälte nach vorhergegangener Erhitzung: daher kaltes, begieriges Saufen und Herumwälzen in kalten Moräften bei erhitztem Körper, schnelles Laufen gegen rauhe Winde u dergl. die Entstehung dieser Krankheit begünstigen. Besonders bemerkt man, daß junge Schweine, welche ein gutes hitziges Futter genießen, und in niedrigen Ställen zusammengedrängt liegen, am meisten davon befallen werden.

In dem ersten Entstehen dieser Krankheit können noch die davon ergriffenen Thiere gerettet werden, wenn ihnen nach Verhältniß ihres Alters und der Größe aus der geöffneten Halsader $\frac{1}{2}$ bis 1 Quart Blut abgelassen, sie des Tages einmal mit kaltem Wasser begossen, und ihnen über den Schulterblättern ein Haarseil gezogen wird. Ist durch den Aderlaß die Entzündung gemildert, so giebt man, nach Verhältniß des Alters, ein Brechmittel von einer Messerspitze bis zu einem Theelöffel weißer gepülverter Niesewurz in Buttermilch gemengt. Nächstdem ist es von Nutzen, den kranken 2 bis 4 Loth Salpeter oder Glaubersalz in einem Quart Kleientrank aufgelöst zu geben, wobei man nebenher einen Trank aus saurer Milch oder aus zerschnittenem Sauerampfer, Biereßig und reinem Wasser, oder auch aus Sauerteig in Wasser aufgelöst, mit gutem Erfolge reichen kann.

Zeigt sich die Krankheit unter einer Heerde, so ist es, um derselben zuvorzukommen, gerathen, den gesunden Schweinen unter der Zunge Ader zu lassen, und ihnen von einer Auflösung von 4 Loth Glaubersalz in einem Quart Wasser, drei Mal täglich eine Tasse voll, und zwar einige Tage hinter einander einzugießen. Hinsichts des Verhaltens ist es nöthig, daß die Schweine öfters und vorzüglich in den Mittagsstunden geschwemmt, daß sie nur mit leichtem Futter genährt, in den Ställen, welche trocken seyn müssen, nicht zusammengedrängt, und von den kranken abgesondert werden.

Die krepirten Häupter müssen sogleich an einem entlegenen Orte 4 Fuß tief vergraben werden.

Posen, den 29. October 1816.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Dritte Unterabtheilung.

Ueber die Krankheiten unter den Schaafen und den Transport derſelben.

In Betreff der Schaafzucht erlaſſene Geſetze und Verordnungen.

In der ökonomiſchen Betreibung der Schaafzucht iſt verordnet:

1) daß die Schaafzucht ordentlich durch gelernte Schäfer betrieben und ſolche auf die

K. Pr. erneuerte Hirten- und Schäferordnung v. 27. Oct. 1705. (E. S. 1705.)

vereidet werden ſollen.

Reglement wie es mit Haltung des Schaafviehes in den Königl. Frei- und Bauerdörfern in Preußen gehalten werden ſoll, vom 16. Dec. 1770. (N. E. S. 1770.)

Auch iſt eine

Anweiſung zur Erziehung und Futterung der Schaafe den 20. Nov. 1769 publicirt worden. (Ebend. 1769.)

2) Zum Schaaffutter ſollen allerlei Laubbäume, als Rüſtern, Pappeln, Linden u. ſ. w. angebauet werden.

K. Verordn. für Preußen, v. 20. Nov. 1769. (N. E. S. 1769.)
K. Direct. Verordn. v. 21. April 1774. (N. E. S. 1774.)
K. Anweiſung zu deren Anbau, v. 14. Dec. 1779.

3) Verhütung der Krankheiten und der Räude.

K. Verordn. v. 2. April 1755. (N. E. S. 1755.)
K. Ed. v. 25. Jan. 1764. (N. E. S. 1764.)
Dir. Verordn v. 8. März 1779. (N. E. S. 1779.)
Auch hat die K. Churmärkſche Regierung 1790. die Schrift: Vindebandt über Heilung der Thiere, beſonders der räudigen Pferde und Schaafe, anempfohlen.

4) Abſtellung des Schaafmelkens in den Königl. Domainenämtern 1774, 1775,

Bar. v. Lamotte, prakt. Beitr. zur Cameralwiſſenſch. Th. 1.

und mehreres Salzgeben.

K. Verordn. v. 5. Oct. 1769. (N. E. S. 1769.)

5) Spaniſche Schaafe ſollen zur Veredlung der Landſchaafe eingeführt werden.

Die Polizeiaufſicht in Anſehung der Schäfereien geht beſonders dahin:

1) Müſſen jährlich Tabellen über den Schaafſtand und Wollgewinn im Lande zu den Regierungen eingeſchickt werden.

K. Ed. v. 3. April 1774.

2) Das Auferziehen der ſchwarzen, grauen und bunten Lämmer iſt verboten;

K. Ed. v. 15. Mai 1722. (E. S. 1722.)
Direct. Reſcr. v. 1. Febr. 1769. (N. E. S. 1769. 1782.)

3) ſo auch das Zeichnen der Schaafe mit Materialien, welche die Wolle verderben.

K. Ed. v. 15. Febr. 1758. (N. E. S. 1758. 1774.)

4) Die Lämmerwolle ſoll bei den Wollſchuren beſonders geſackt und verkauft werden,

K. Pat. v. 15. Sept. 1754. (E. S. 1754.)

auch ſoll ſelbige auf die Märkte ſauber und rein zum Verkaufe gebracht werden.

K. Ed. v. 13. Sept. 1764. (N. E. S. 1764.)
K. Regl. v. 29. Mai 1792. (N. E. S. 1792.)

5) Iſt die Einführung der einſchürigen Schaafe und die Erzeugung einſchüriger Wolle in Schleſien durch Regierungs-Circulare im Jahre 1765 und 1772 angeordnet.

6) Iſt in Schleſien das Vorvieh abgeſchafft.

K. Ed. v. 6. Aug. 1797.

Eben dies iſt für die Chur- und Neumark geſchehen,

Verordn. v. 3. Febr. 1800. (N. E. S. 1800.)

und aufs neue eingeſchärft durch das

Ed. v. 16. Jan. 1802. (N. E. S. 1802.)

Die Ziegenzucht iſt in den meiſten Provinzen, außer in einigen Gegenden Schleſiens, nicht verſtattet.

Die Verbeſſerung der Schweinezucht im Kleviſchen und Märkiſchen iſt beabſichtet durch das

K. Regl. v. 16. Auguſt 1765. (N. E. S. 1765.)

Publ. d. K. R. in Merſeburg, die Schaaffäule betr., vom 9. Mai 1818. (Amtsbl. 1818. Nr. 19.)

Publ. d. K. R. in Merſeburg, die Schaafräude betr., v. 25. April 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 7.)

Publ. d. K. R. in Danzig, die Schaafkrankheiten betr., v. 25. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 10.)

Verordn. d. K. R. in Poſen, den Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Schaafvieh betr., v. 17. Nov. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 27.)

Verordn. d. K. R. in Bromberg, über dieſen Gegenſtand, v. 9. Dec. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 52.)

Verordn. d. K. R. in Reichenbach, über dieſen Gegenſtand, v. 30. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 27.)

Verordn. d. K. R. in Stettin, wegen Verhütung und Heilung der Lungenfäule, v. 21. Dec. 1815. (Amtsbl. 1816. Nr. 4.)

Verordn. d. K. R. in Erfurt, wegen des Milzbrandes unter den Schaafen ꝛc., v. 15. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

Nr. 1.

Edict, die Räude beim Schaafvieh betreffend.

De dato Berlin, den 25. Januar 1764.

(N. E. S. 1764.)

Da Se. Majeſtät vernommen, daß an verſchiedenen Orten die ſchädliche Räude unter dem Schaafviehe ſich geäußert, und die Beſitzer oder Inhaber der Schäfereien, wo dieſes Uebel eingeriſſen, auch beſonders deren Schäfer, ſo unbedachtſam handeln, da ſie ſolches verſchweigen und dadurch verhindern, daß nicht die nöthigen Vorkehrungen dagegen gemacht werden können; ſo befehlen Se. Majeſtät allen Beſitzern und Inhabern der Schäfereien, wie auch denjenigen, ſo nur wenige Schaafe halten, welche dieſes Uebel ſchon betroffen, oder ſich noch bei ihrem Schaafviehe äußern möchte, hierdurch auf das ernſtlichſte, daß bei Vermeidung der ſchwerſten Verantwortung und Strafe, ſich keiner unterſtehen ſoll, die Krankheit zu verhehlen, noch mit dergleichen angeſteckten Schaafvieh ſo wenig die mit geſunden Dörfern gemeinſchaftlichen Hütungen zu betreiben, noch an der Grenze der nicht inficirten Triften zu hüten, oder durch geſunde Oerter zu treiben, ſondern daſſelbe inne zu halten und den Kreis-Directorio oder den Landräthen davon ſofort Anzeige zu thun, damit nach Maaßgebung der emanirten Schäferordnung dagegen das Nöthige verfügt, und ſolche auf das genaueſte befolgt wer-

den möge. Die Schäfer und Schäferknechte ſollen demnach, ſobald ſie bemerken, daß die Räude ſich in ihrer Heerde äußert, ſolches ſofort nicht nur ihrer Herrſchaft, ſondern auch dem Landrathe des Kreiſes anzuzeigen ſchuldig ſeyn, und dafern ſie ſolches unterlaſſen, mit dreijähriger Feſtungsſtrafe belegt werden. Damit auch Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Edict von den Kanzeln verleſen und in allen gewöhnlichen publiken Orten affigirt und zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden.

Berlin, den 25. Januar 1764.

Nr. 2.

Reſcript an die Churmärkſche Kammer, nebſt Beilage an die Magdeburgſche und Neumärkſche Kammer, wegen Verhütung der beim Durchtreiben des unreinen Schaafviehes bisher vorgefallenen Unordnungen.

De dato Berlin, den 9. Juni 1767.

(N. C. S. 1767.)

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erſehen, was Ihr wegen der bei Durchtreibung des unreinen Schaafviehes bisher vorgefallenen Unordnungen, unterm 27. m. pr. einberichtet habt.

Da Ihr nun, um ſolchen abzuhelfen, in Vorſchlag bringt, daß in den Päſſen jederzeit die Marſchroute ganz genau von Ort zu Ort beſtimmt, und wenn die Treiber davon im geringſten abgehen, den Gerichtsobrigkeiten praevia cauſae cognitione ſummaria freiſtehen ſolle, das räudige Vieh todt ſchlagen zu laſſen, auch die Treiber zu arretiren, und ſie zur Inquiſition zu ziehen; ſo wird ſolches hiermit allergnädigſt approbirt, und iſt gebetenermaßen dieſerhalb das Nöthige an die Magdeburgſche und Neumärkſche Kammer dato verfügt worden. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1767.

v. Maſſow. v. Blumenthal.

An die Churmärkſche Kammer.

Nr. 3.

Nähere Vorschrift, wie es in Ansehung räudiger Schaafheerden gehalten werden soll.

De dato Berlin, den 14. December 1799.

(N. C. S. 1799.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Indem Wir mit besonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verschiedene Gutsbesitzer und Landwirthe der Veredlung der Schäfereien widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher strenge beobachtete Unterschied zwischen reinem und unreinem Schaafvieh der Veredlung deswegen entgegen ist, weil die veredelten Schaafe wegen ihrer feineren und dichteren Wolle den Hautkrankheiten mehr als andere ausgesetzt sind. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarzneikundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schaafräude weder eine erbliche, noch, bei gehöriger Sorgfalt während des ersten Grades derselben, eine gefährliche Krankheit sey, die übeln Folgen vielmehr daher entstehen, wenn aus Mangel tüchtiger, mit der Krankheit und den sehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer, die Räude überhand nimmt.

Aus diesen Gründen finden Wir zwar weder rathsam noch nöthig, die durch die Schäferordnungen vom 18. Dec. 1682. Tit. 6. §. 20, und 27. October 1705. §. 23. anerkannte Einrichtung: daß zwischen der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden soll, ganz aufzuheben, setzen jedoch hierdurch fest:

1) Jedem Besitzer einer Schäferei soll frei seyn, selbige durch Böcke und Mutterschaafe feinerer Race zu veredeln; derselbe ist jedoch

2) schuldig, dies, im reinen Lande, dem Landrathe des Kreises anzuzeigen und nachzuweisen, daß der Schäfer mit den Kennzeichen der Räude, und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt ist.

3) Der Eigenthümer der Schäferei, sobald die Räude sich unter der Heerde bemerken läßt, ist verbunden, solches nicht nur den Nachbarn, sondern auch dem Landrathe des Kreises, ohne

Vier Pfund Schweinefett,
Ein Viertel Quart Terpentinöl.

Alles dies wird in einem Mörser gerieben, bis alles zu einer zusammenhängenden Salbe wird Auch wird ein Dekokt von weißer Nieswurz mit Nutzen gebraucht.

Berlin, den 14. December 1799.

Königliches General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium.

v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Nr. 4.

Reglement vom 7. Mai 1794, das Treiben des räudigen Schaafviehes durch Gegenden, wo reines gehalten wird, betreffend.

(N. E. S. 1794.)

Es ist zwar bereits durch eine Verordnung vom 9. Juni 1767 vorgeschrieben, wie es mit dem Durchtreiben des unreinen Schaafviehes durch die Gegenden der Chyrmark, wo reines gehalten wird, gehalten werden soll. Da indessen die Erfahrung gezeigt hat, daß durch diese Vorschrift der Zweck, die Verbreitung der Räude zu verhindern, nicht völlig erreicht worden ist; so haben Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, gut gefunden, dieserhalb folgende Vorschriften von neuem festzusetzen.

§. 1. Wenn Schlachtvieh aus Gegendrn, wo Schmeervieh gehalten wird, durch solche, wo reines Vieh ist, nach den hiesigen Residenzien getrieben wird, so müssen die Treiber sich mit einem Zeugniß der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo das Vieh herkommt, oder in deren Abwesenheit, der Person, welche ihre Stelle vertritt, oder des Predigers, der Schulzen und Gerichte, versehen, daß das Vieh, dessen Zahl in dem Passe zu benennen ist, aus einem Orte wo Schmeervieh gehalten wird, sey, und hierher getrieben wird.

scheiden ist,) äußert sich beim Entstehen in kleinen Flächen, von der Größe eines Zweigroschenstücks. Das Schaaf zeigt diese Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden, und Zusammenbeißen der Zähne an.

Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen luftigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieser Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bei anhaltend nassen Sommern, und in solchen Wintern, welche nur eine sparsame Futterung der Schaafe erlauben, besonders vorsichtig seyn.

Wenn der erste Grad der Räude sich zeigt, wendet man folgendes Mittel an:

Zwei Pfund Tabaksblätter werden in Ein und einem halben Quart Wasser zu starker Lauge gekocht, durchgegossen, und nach dem Erkalten mit sechs Loth Kienöl vermischt und in einer Flasche wohl aufbewahrt.

Der Schäfer führt dies bei sich, und reibt davon einige Tropfen täglich zwei bis drei Mal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müssen dabei gut gewartet und gut gefuttert werden.

Um die Ansteckung der Gesunden zu verhindern, muß man die Kranken in besondere Ställe bringen, diese auch nach erfolgter Heilung sorgfältig reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und gesunder Schaafe, oder der Stellen und Körper, wo die Kranken gelegen, und an welche sie sich gerieben haben, verbreitet wird.

Man kann hierin nicht vorsichtig genug seyn, weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angesteckt werden kann.

Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem sich ein zusammenhängender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den größten Theil des Körpers überzieht, eine fressende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt, und gewöhnlich tödtet.

Man kann sich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen:

Ein Pfund Quecksilber,
Ein halb Pfund venetischen Terpentin,

Vier Pfund Schweinefett,
Ein Viertel Quart Terpentinöl.

Alles dies wird in einem Mörser gerieben, bis alles zu einer zusammenhängenden Salbe wird Auch wird ein Dekokt von weißer Nieswurz mit Nutzen gebraucht.

Berlin, den 14. December 1799.

Königliches General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Nr. 4.

Reglement vom 7. Mai 1794, das Treiben des räudigen Schaafviehes durch Gegenden, wo reines gehalten wird, betreffend.

(N. E. S. 1794.)

Es ist zwar bereits durch eine Verordnung vom 9. Juni 1767 vorgeschrieben, wie es mit dem Durchtreiben des unreinen Schaafviehes durch die Gegenden der Chyrmark, wo reines gehalten wird, gehalten werden soll. Da indessen die Erfahrung gezeigt hat, daß durch diese Vorschrift der Zweck, die Verbreitung der Räude zu verhindern, nicht völlig erreicht worden ist; so haben Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, gut gefunden, dieserhalb folgende Vorschriften von neuem festzusetzen.

§. 1. Wenn Schlachtvieh aus Gegendrn, wo Schmeervieh gehalten wird, durch solche, wo reines Vieh ist, nach den hiesigen Residenzien getrieben wird, so müssen die Treiber sich mit einem Zeugniß der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo das Vieh herkommt, oder in deren Abwesenheit, der Person, welche ihre Stelle vertritt, oder des Predigers, der Schulzen und Gerichte, versehen, daß das Vieh, dessen Zahl in dem Passe zu benennen ist, aus einem Orte wo Schmeervieh gehalten wird, sey, und hierher getrieben wird.

§. 2. Sie müssen hiernächst durch den Nieder-Barnimschen und Teltowschen Kreis auf keinen andern Wegen, als auf der Ruppinschen Straße über Schulzendorf und Tegel, auf der Oranienburgischen Straße über Birkenwerder bei Glinike vorbei durch Hermsdorf bei Dahldorf und Reinikendorf, auf der Liebenwaldischen Straße durch Neuholland, Liebenwalde, Stolzenhagen bei Wendlitz vorbei, durch Basdorf, Schönwalde, Schönlinde, Buchholz und Heimersdorf; auf dem Wege von Zossen über Groß-Machenow, Dalewitz, Glasow und Bukow; auf dem Wege von Trebbin über Tyrow, Kurzendorf, Damsdorf, Großbeeren, Heimersdorf, Mariendorf und Tempelhof; auf dem Wege aus dem Zauchischen Kreise von Potsdam durch Stolpe, Zehlendorf, Steglitz und Schönberg, und auf dem Wege aus dem Havelländischen von Spandow über Charlottenburg durchtreiben, und so wenig als möglich anhalten. — Sollten sie aber anzuhalten genöthigt seyn, so müssen sie sich bei dem Schulzen des Orts, oder in dessen Abwesenheit bei einem der Gerichtsmänner melden, damit dieser die erforderlichen Anstalten zur Verhütung der Communication mit dem reinen Vieh treffen kann.

§. 3. Wer diese Vorschriften nicht beobachtet, und entweder sich außer den vorgeschriebenen Landstraßen betreffen läßt, oder wenn er anhält, sich nicht bei dem Schulzen oder in dessen Abwesenheit bei einem der Gerichtsmänner gemeldet hat, soll sogleich arretirt, und nach vorgängiger Untersuchung und rechtlicher Verurtheilung mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden. Zur Fortschaffung der Schaafe aber sollen sogleich auf Kosten des Eigenthümers, Treiber angenommen werden, die solche auf dem kürzesten Wege in eine der vorhin benannten Landstraßen hinein und so weiter nach dem Orte ihrer Bestimmung treiben müssen. — Sollte der Eigenthümer der Schaafe dem Treiber die §. 2. vorgeschriebenen Wege nicht angezeigt haben, so soll ersterer für jedes Schaaf acht Groschen erlegen; sollte er aber dem Treiber gar den verbotenen Weg vorgeschrieben haben, so soll derselbe zur Erlegung einer Strafe von Einem Thaler für jedes Schaaf verurtheilt, der Treiber aber dessen ungeachtet mit der vorhin gedachten Strafe belegt werden.

§. 4. Wenn räudig gewordene Heerden durch Gegenden, wo reines Vieh gehalten wird, getrieben werden sollen, so muß

der, welcher sein räudiges Vieh in das Schmeerland treiben will, seinen ihm vorgesetzten Landrath anzeigen, wohin er treiben will; dieser muß alsdann mit dem vorliegenden Landrathe die Route und die Tage der Abtrift concertiren, und die solchergestalt concertirte Route denjenigen, welche die räudigen Schaafe treiben sollen, zustellen. Diese dürfen nicht eher abtreiben, als bis sie die Marschroute erhalten haben, müssen solche schlechterdings bei sich führen und die darin vorgeschriebenen Tag- und Nachtquartiere pünktlich einhalten. Hiernächst ist es des Landraths Sache, den auf dem vorgeschriebenen Wege liegenden Oertern in seinem Kreise die Tage, wann die räudigen Schaafe eintreffen, bekannt zu machen, und den Kreisausreiter, oder eine andere zuverlässige Person auf Kosten der Kreiskasse zum Empfang der räudigen Schaafheerde auf die Grenzen seines Kreises zu senden, welcher dann die Schaafe bis an die Grenze des nächsten Kreises begleiten muß; auch müssen die folgenden Landräthe die Begleitung durch ihre Kreise in eben der Art anordnen.

§. 5. Die räudige Schaafheerde muß die Dörfer nicht passiren, sondern herumgeführt werden: sie muß besonders in Alleen nie anhalten, sondern immer im Treiben bleiben, damit kein räudiges Schaaf Gelegenheit und Zeit habe, sich abzureiben. Wenn ein Stück fällt, so muß es auf der Stelle 2 Fuß tief eingegraben werden, und zu diesem Behuf müssen von Dorf zu Dorf 1 bis 2 Mann Tagelöhner, die mit den Schaafen keine Gemeinschaft haben und aus der Kreiskasse ihre Bezahlung erhalten, mitgegeben werden. Auch müssen diese Leute auf die Wolle Acht haben, die den räudigen Schaafen leichter als den reinen auf dem Wege entfällt, und solche aufleſen und verbrennen. Wenn die Treiber indessen einen Wagen bei sich haben, so kann ihnen nachgelassen werden, das gefallene Stück abzuledern, und das Fell, auch die Fellwolle mitzunehmen. Ist dies aber nicht thunlich, so muß das Fell vor dem Eingraben kreutz und quer zerschnitten werden, damit sich Niemand aus Gewinnsucht beikommen lasse, es wieder auszugraben. In den Dörfern, bei welchen die räudige Schaafheerde vorbeitreibt oder Nachtquartier hat, müssen alle Hunde nicht allein den Tag, sondern auch die drei nachfolgenden Tage angelegt, und das Nachtlager muß an einem solchen Orte angewiesen werden, wo gewöhnlich kein Schaafvieh hinkommt. Den Schäfern aber muß dieser Ort be-

kannt gemacht werden, damit ſie ihn drei Monate lang meiden. Auch müſſen die Schäfer von dem Tage der Vorbeitrift genau unterrichtet werden, damit ſie nicht nur den Strich an dem Tage ſorgfältig meiden, ſondern ſich auch des Behütens wenigſtens drei Tage enthalten können. Das an dem Orte des Nachtlagers übrig gebliebene Futter, welches den unreinen Schaafen vorgeſtreut geweſen iſt, muß ſogleich zuſammengerafft und verbrannt werden.

§. 6. Wer ſich einfallen laſſen ſollte, ſeine räudig gewordenen Schaafe, ohne die hier gegebene Vorſchrift anzuwenden, treiben zu laſſen, der ſoll in eine Geldſtrafe von Einem Thaler für jedes Schaaf verfallen, der Treiber aber nach §. 3. beſtraft werden. Ueberdies ſoll noch in dieſem Falle dem Treiber von Dorf zu Dorf ein bis zwei Tagelöhner mitgegeben werden, welche die Schaafe, nach Vorſchrift des §. 3, an den Ort ihrer Beſtimmung bringen, jedoch muß der Landrath ſofort davon Nachricht erhalten, welchen Weg ſie genommen, damit er ihnen ſogleich die zu beobachtende Marſchroute und, wie §. 4. verordnet iſt, einen Begleiter nachſchicken, auch den vorliegenden Landrath davon benachrichtigen könne. Die Gerichtsobrigkeit an dem Orte der Beſtimmung der Schaafe aber muß bei eigener Vertretung dafür ſorgen, daß der Empfänger der Schaafe das von dem gedachten Tagelöhnern verdiente Lohn, nebſt der Strafe von Einem Thaler für jedes Stück deponiren, oder daß ſo viel Schaafe verkauft werden, als zur Sicherheit dieſer Gelder nöthig ſind, damit die Kreiskaſſen, welche die Tagelöhner beſolden, befriedigt, und die Strafgelder daraus genommen werden können. Hierbei ſoll auch der Einwand nicht gelten, daß der Empfänger dem Abſender der Schaafe ſolche bezahlt habe, weil nicht blos der Abſender, ſondern der Eigenthümer dafür haften muß.

§. 7. Von der ſowohl im §. 6. als 3. gedachten Strafe, erhält der Denunciant ein Viertel vorweg, die übrigen drei Viertel werden zu den etwanigen Gerichtskoſten verwendet, und der ſodann bleibende Ueberreſt fließt zu der Kaſſe desjenigen Kreiſes, in welchem die Contravention entdeckt worden.

§. 8. Wenn in einer der benachbarten Provinzen eine Heerde unrein wird, und deshalb nach dem Schmeerlande getrieben werden ſoll, ſo kann dies nicht anders Statt finden, als wenn zuvor die Churmärkiſche Kammer davon benachrichtigt,

und von derſelben die Erlaubniß dazu ertheilt worden iſt, welchemnächſt von den Durchtreibenden alle die durch dieſes Reglement ertheilten Vorſchriften zu beobachten ſind, ſobald die Grenze der Churmark betreten wird.

§. 9. Dieſes Reglement ſoll durch den Druck öffentlich gewöhnlicher Weiſe bekannt gemacht, in den Gerichten und Krügen angeſchlagen, und jährlich ein Mal von den Kanzeln verleſen werden.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Nr. 5.

Beſtimmungen der Schäferordnung, die räudigen Schaafheerden betreffend.

De dato Berlin, den 14. December 1799.

(N. C. S. 1799.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Indem Wir mit beſonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verſchiedene Gutsbeſitzer und Landwirthe der Veredelung der Schäfereien widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher ſtrenge beobachtete Unterſchied zwiſchen reinem und unreinem Schaafvieh der Veredelung deswegen entgegen iſt, weil die veredelten Schaafe, wegen ihrer feinern und dichtern Wolle, den Hautkrankheiten mehr als andere ausgeſetzt ſind. Die Erfahrung wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarzneikundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schaafräude weder eine erbliche, noch bei gehöriger Sorgfalt während des erſten Grades derſelben, eine gefährliche Krankheit ſey, die übeln Folgen vielmehr daher entſtehen, wenn aus Mangel tüchtiger, mit der Krankheit und den ſehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer, die Räude überhand nimmt. Aus dieſen Gründen finden Wir zwar weder rathſam noch nöthig, die durch die Schäferordnung vom 18. Dec. 1682. Tit. 6. §. 20 — 27. und vom Oct. 1705. §. 23. anerkannte Einrichtung, daß zwiſchen

kannt gemacht werden, damit ſie ihn drei Monate lang meiden. Auch müſſen die Schäfer von dem Tage der Vorbeitrift genau unterrichtet werden, damit ſie nicht nur den Strich an dem Tage ſorgfältig meiden, ſondern ſich auch des Behütens wenigſtens drei Tage enthalten können. Das an dem Orte des Nachtlagers übrig gebliebene Futter, welches den unreinen Schaafen vorgeſtreut geweſen iſt, muß ſogleich zuſammengerafft und verbrannt werden.

§. 6. Wer ſich einfallen laſſen ſollte, ſeine räudig gewordenen Schaafe, ohne die hier gegebene Vorſchrift anzuwenden, treiben zu laſſen, der ſoll in eine Geldſtrafe von Einem Thaler für jedes Schaaf verfallen, der Treiber aber nach §. 3. beſtraft werden. Ueberdies ſoll noch in dieſem Falle dem Treiber von Dorf zu Dorf ein bis zwei Tagelöhner mitgegeben werden, welche die Schaafe, nach Vorſchrift des §. 3, an den Ort ihrer Beſtimmung bringen, jedoch muß der Landrath ſofort davon Nachricht erhalten, welchen Weg ſie genommen, damit er ihnen ſogleich die zu beobachtende Marſchroute und, wie §. 4. verordnet iſt, einen Begleiter nachſchicken, auch den vorliegenden Landrath davon benachrichtigen könne. Die Gerichtsobrigkeit an dem Orte der Beſtimmung der Schaafe aber muß bei eigener Vertretung dafür ſorgen, daß der Empfänger der Schaafe das von den gedachten Tagelöhnern verdiente Lohn, nebſt der Strafe von Einem Thaler für jedes Stück deponiren, oder daß ſo viel Schaafe verkauft werden, als zur Sicherheit dieſer Gelder nöthig ſind, damit die Kreiskaſſen, welche die Tagelöhner beſolden, befriedigt, und die Strafgelder daraus genommen werden können. Hierbei ſoll auch der Einwand nicht gelten, daß der Empfänger dem Abſender der Schaafe ſolche bezahlt habe, weil nicht blos der Abſender, ſondern der Eigenthümer dafür haften muß.

§. 7. Von der ſowohl im §. 6. als 3. gedachten Strafe, erhält der Denunciant ein Viertel vorweg, die übrigen drei Viertel werden zu den etwanigen Gerichtskoſten verwendet, und der ſodann bleibende Ueberreſt fließt zu der Kaſſe desjenigen Kreiſes, in welchem die Contravention entdeckt worden.

§. 8. Wenn in einer der benachbarten Provinzen eine Heerde unrein wird, und deshalb nach dem Schmeerlande getrieben werden ſoll, ſo kann dies nicht anders Statt finden, als wenn zuvor die Churmärkiſche Kammer davon benachrichtigt,

und von derselben die Erlaubniß dazu ertheilt worden ist, welchemnächst von den Durchtreibenden alle die durch dieses Reglement ertheilten Vorschriften zu beobachten sind, sobald die Grenze der Churmark betreten wird.

§. 9. Dieses Reglement soll durch den Druck öffentlich gewöhnlicher Weise bekannt gemacht, in den Gerichten und Krügen angeschlagen, und jährlich ein Mal von den Kanzeln verlesen werden.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Nr. 5.

Bestimmungen der Schäferordnung, die räudigen Schaafheerden betreffend.

De dato Berlin, den 14. December 1799.

(N. C. S. 1799.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Indem Wir mit besonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verschiedene Gutsbesitzer und Landwirthe der Veredelung der Schäfereien widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher strenge beobachtete Unterschied zwischen reinem und unreinem Schaafvieh der Veredelung deswegen entgegen ist, weil die veredelten Schaafe, wegen ihrer feinern und dichtern Wolle, den Hautkrankheiten mehr als andere ausgesetzt sind. Die Erfahrung wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarzneikundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schaafräude weder eine erbliche, noch bei gehöriger Sorgfalt während des ersten Grades derselben, eine gefährliche Krankheit sey, die üblen Folgen vielmehr daher entstehen, wenn aus Mangel tüchtiger, mit der Krankheit und den sehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer, die Räude überhand nimmt. Aus diesen Gründen finden Wir zwar weder rathsam noch nöthig, die durch die Schäferordnung vom 18. Dec. 1682. Tit. 6. §. 20 — 27. und vom Oct. 1705. §. 23. anerkannte Einrichtung, daß zwischen

der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden ſoll, ganz aufzuheben, ſetzen jedoch hierdurch feſt:

1) Jedem Beſitzer einer Schäferei ſoll frei ſtehen, ſelbige durch Böcke und Mutterſchaafe feinerer Race zu veredeln; derſelbe iſt jedoch

2) ſchuldig, dies im reinen Lande dem Landrathe des Kreiſes anzuzeigen und nachzuweiſen, daß die Schäfer mit den Kennzeichen der Räude und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt ſind.

3) Der Eigenthümer der Schäferei, ſobald die Räude ſich unter der Heerde bemerken läßt, iſt verbunden, ſolches nicht nur den Nachbarn, ſondern auch dem Landrathe des Kreiſes, ohne den mindeſten Anſtand anzuzeigen und letzterem nachzuweiſen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Dieſe Mittel ſind beim erſten Entſtehen der Räude ganz einfach und in der Beilage enthalten.

4) Da wo Koppelhütung iſt, muß diejenige Heerde, unter welcher ſich räudige Schaafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. Inſofern die Hütungsberechtigten ſich deshalb nicht unter ſich einigen können, ſoll der Landrath des Kreiſes die Grenzen beſtimmen. Daſſelbe findet zwiſchen Grenznachbaren Statt, und ſoll die räudige Heerde ſich von der Grenze ſo weit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Anſteckung befördert, vermieden werde.

5) Wenn bei Ausübung gemeinſchaftlicher Berechtigungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine Einſchränkung oder interimiſtiſche Aufopferung nöthig iſt, muß ſelbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, deſſen Heerde räudig iſt, getragen werden.

6) Wenn alle dieſe Vorſchriften gehörig beobachtet worden, ſoll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden ſeyn, ſelbige wegzuſchaffen, und ſeine Verantwortlichkeit ſoll blos auf die genaue und ſtrenge (vom Landrathe zu controllirende) Anwendung der vorgeſchriebenen Heil- und Vorſichtsmittel eingeſchränkt ſeyn.

Wir befehlen Unſerm General-Directorio, Kriegs- und Domainen-Kammern und ſämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbeſitzern in Unſern ſämmtlichen Provinzen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

Berlin, den 14. December 1799.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struenſee. v. Schrötter.

* * *

Beilage.

Der Grind der Schaafe, die Räude, (welche jedoch von der ſogenannten mindergefährlichen Hungerräude, einem ſchorfigen Ausſchlage über dem ganzen Rücken des Thiers, zu unterſcheiden iſt,) äußert ſich beim Entſtehen in kleinen Flächen von der Größe eines Zweigroſchenſtücks. Das Schaaf zeigt dieſe Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden und Zuſammenbeißen der Zähne an — Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen luftigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieſer Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bei anhaltend naſſem Sommer und in ſolchen Wintern, welche nur eine ſparſame Futterung der Schaafe erlauben, beſonders vorſichtig ſeyn. — Wenn der erſte Grad der Räude ſich zeigt, wendet man folgendes Mittel an: Zwei Pfund Tabaksblätter werden in anderthalb Quart Waſſer zu ſtarker Lauge gekocht, durchgegoſſen, und nach dem Erkalten mit 6 Loth Kienöl vermiſcht und in einer Flaſche wohl aufbewahrt. Der Schäfer führt dies bei ſich, und reibt davon einige Tropfen täglich zwei bis drei Mal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müſſen dabei gut gewartet und gefuttert werden. — Um die Anſteckung der Geſunden zu verhindern, muß man die Kranken in beſondere Ställe bringen, dieſe auch nach erfolgter Heilung ſorgfältig reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und geſunder Schaafe, oder der Stellen und Körper, wo die Kranken gelegen und an welchen ſie gerieben haben, verbreitet wird. Man kann hierin nicht vorſichtig genug ſeyn,

weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angeſteckt werden kann. — Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem ſich ein zuſammenhängender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den ganzen Körper überzieht, eine freſſende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt und gewöhnlich tödtet. — Man kann ſich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen: Ein Pfund Queckſilber, Ein halb Pfund venetiſchen Terpentin, Vier Pfund Schweinefett, Ein Viertel-Quart Terpentinöl. Alles dieſes wird in einem Mörſer gerieben, bis alles zu einer zuſammenhängenden Salbe wird. Auch wird ein Decoct von weißer Nieſewurz mit Nutzen gebraucht.

Nr. 6.

Regulativ, wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpockenkrankheit zu beobachtenden Maaßregeln.

De dato Berlin, den 27. Auguſt 1806.

(N. C. S. 1806.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Da Wir bemerkt haben, daß die Epidemie der Schaafpocken durch Anſteckung deshalb um ſich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniß der Natur dieſer Krankheit ſelbſt, ſo wie der dagegen anzuwendenden wirkſamſten Mittel noch nicht genug verbreitet iſt, theils weil die zur Vorbeugung der Verbreitung derſelben dienlichen Vorkehrungsmittel nur ſelten in Anwendung gebracht werden; ſo haben Wir uns veranlaßt gefunden, nachſtehende Vorſchriften zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Achtung aller Beſitzer von Schaafheerden, ſo wie auch der Schäfer und Schäferknechte bekannt zu machen und anzuordnen:

1) Die Erfahrungen wohlunterrichteter Oekonomen und Thierarzneikundiger kommen darin überein, daß dieſe Krankheit nicht nur anſteckend, ſondern auch ſeuchenartig iſt, das heißt, nicht blos durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, ſon-

dern auch durch die mit einer Dispoſition zur Erzeugung dieſer Krankheit verſehene Luft verbreitet und erregt wird. Alle Beſitzer von Schäfereien ſind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig iſt, um beiden Arten der Verbreitung der Krankheit Einhalt zu thun.

2) Zu dem Ende müſſen die Beſitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, ſie mag durch Einimpfung oder natürliche Anſteckung entſtanden ſeyn, ſogleich dem Landrathe des Kreiſes und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenerſatz, den jeder Intereſſent zu fordern befugt iſt, für den Schäferknecht auf 5 Thaler, den Schäfer auf 10 Thaler, und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thaler feſtgeſetzt wird, und der in Abſicht der erſten Perſonen im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesſtrafe ſubſtituirt werden kann.

3) Sobald durch dieſe Anzeige, oder auf andere Weiſe, der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt iſt, müſſen nicht nur die Beſitzer dieſer angeſteckten Heerde mit derſelben von der Grenze der Nachbaren, ſondern auch dieſe mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortſchaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet iſt, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwiſchen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbaren Statt finden muß, ſoll in der Regel 200 Schritt innerhalb der Grenze, alſo überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derſelben hat der Landrath des Kreiſes zu beſorgen, der auch Abweichungen von dieſer Normalvorſchrift geſtatten kann, wenn ſie durch die örtlichen Verhältniſſe begründet werden.

4) Koppelweiden aber müſſen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn ſolches, beſonders bei gemeinſchaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich ſeyn ſollte, ſo muß der Landrath des Kreiſes nach vorſtehenden Vorſchriften und mit gehöriger Berückſichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsintereſſenten, die Hütungsgrenzen zwiſchen dieſen Intereſſenten dergeſtalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der andern weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, ſo findet dafür Beſtrafung nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze und dem Maaße der Fahrläſſigkeit, des Vorſatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäfereibeſitzer wird nachgelaſſen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei ſeinem Gerichte zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6) Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen ſind, muß aller Verkauf oder Tauſch aus derſelben ſo lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und ſelbſt der Verkauf der anſcheinend geſunden Häupter kann in dieſer Zeit nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

7) Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, ſo müſſen doch die geſund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank geweſenen Heerde wenigſtens noch ſechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8) Wenn übrigens die Einimpfung der Schaafpocken vielfältig und ſattſam als das wirkſamſte Mittel zur Ausrottung dieſer Krankheit erprobt iſt, ſo werden alle Beſitzer von Schaafheerden auf den weſentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieſes Mittels hat, zugleich aufmerkſam gemacht, und wird ihnen die Einimpfung der Schaafpocken, ihres eignen Vortheils wegen, hierdurch möglichſt empfohlen.

Wir befehlen Unſerm General-Directorium, Krieges- und Domainenkammern und ſämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbeſitzern in Unſern ſämmtlichen Provinzen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

Gegeben Berlin, den 27. Auguſt 1806.

Friedrich Wilhelm.

v. Voß v. Goldbeck.

Nr. 7.

Vorschriften in dem Gouvernementsblatt zwischen der Elbe und Weser Nr. 60. vom 21. Januar 1815, die Schaafpockenverbreitung betreffend.

Zur Verhinderung des Weiterumsichgreifens der Schaafpockenkrankheit sind in den ältern Königl. Verordnungen folgende Maaßregeln vorgeschrieben: 1) Die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden seyn, sogleich dem Landrathe des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Ersatz des Schadens, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Thaler, für den Schäfer auf 10 Thaler, und für den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thaler festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann. 2) Sobald durch diese Anzeige oder auf andre Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur die Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaften, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden. 3) Koppelweiden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsinteressenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann. 4) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte diese angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Be-

ſtrafung nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze und in dem Maaße der Fahrläſſigkeit des Vorſatzes und angerichteten Schadens Statt. 5) Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen ſind, muß aller Verkauf oder Tauſch aus derſelben ſo lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat; ſelbſt der Verkauf der anſcheinend geſunden Häupter kann in dieſer Zeit nicht Statt finden, und iſt nicht eher zuläſſig, als bis die Orts-Polizeibehörde nach gänzlich gehobener Krankheit dazu die Erlaubniß ertheilt hat, bei Strafe von 5 Thaler für jedes Stück. 6) Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, ſo müſſen doch die geſund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank geweſenen Heerde wenigſtens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

Nr. 9.

Verordnung, das erneuerte Verbot des Hauſirhandels überhaupt, und in ſpecie des Ein- und Verkaufs von Schaaffellen betreffend.

De dato Poſen, den 24. September 1816.

(Amtsblatt 1816. Nr. 20.)

Ungeachtet der Hauſirhandel überhaupt und der hauſirende Ein- und Verkauf, der von Juden getrieben wird, mehrfach, und und neuerdings durch die Verfügung vom 23. Auguſt S. 356. Nr. 16. des diesjährigen Amtsblatts verboten iſt; ſo erfahren wir doch, daß ein Verſtoß gegen dieſe Beſtimmung vorzüglich dadurch begangen wird, daß Juden die Felle von Schaafen, die an der Pockenkrankheit geſtorben ſind, hauſirend aufkaufen.

Außerdem, daß hierdurch einem beſtimmten Geſetze entgegen gehandelt wird, iſt das Aufkaufen ſolcher Schaaffelle und ihr Transport ein Mittel, die Seuche unter den Schaafen, die ſchon ſo weit ausgedehnt iſt, noch mehr zu verbreiten.

Wir verbieten denſelben daher hierdurch ausdrücklich, und verpflichten alle Polizeiobrigkeiten des Departements, namentlich die Herren Landräthe und Wopts, darauf, daß er nicht weiter Statt finde, gemeſſenſt zu halten, und eine jede Uebertretung

terung eine goldene Gedächtnißmünze, von 6 Thaler am Werth, zur Prämie.

§. 11. Um Unſern Unterthanen auf alle Weiſe zur guten Pferdezucht behülflich zu ſeyn, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß jede tragende Stute 6 Wochen vor und 6 Wochen nach ihrer Abfohlung, und jedes Stutfohlen bis ins vierte Jahr von Vorſpannsdienſten befreiet ſeyn ſollen.

§. 12. Zur genauen Befolgung dieſer Verordnung befehlen Wir, daß in allen Unſern Aemtern ein jeder Schulze, nach dem ihm zugefertigten Formular, ein beſonderes Manual führe, und in ſelbigem ſämmtliche gebrannte Stuten, Hengſte und Stutfohlen der Unterthanen genau verzeichne, imgleichen das Alter eines jeden Pferdes genau eintrage. Sollten einige Dorfſchulzen des Schreibens unerfahren ſeyn, ſo müſſen die Domainenämter durch die Ober- und Berittſchulzen und durch die Landreiter ſolche Dörfer in beſondere Aufſicht nehmen, und durch mündliche Angaben das Fehlende anzeigen und zu Papier bringen laſſen.

§. 13. Jeder Schulze iſt auf Pflicht und Gewiſſen verbunden, alle in ſeinem Dorfe wider die Geſtütverordnung begangene Verbrechen zu notiren und dem Amte genau anzuzeigen, und ſolchergeſtalt das zu führende Manual jederzeit zur genauen Ueberſicht bereit zu halten, wofür ihm aber zur Belohnung jedes Jahr der vierte Theil der in ſeinem Dorfe eingekommenen Strafgelder zufallen ſoll. Im entgegengeſetzten Falle aber, wenn dem Schulzen Nachläſſigkeit und Unordnung zur Laſt gelegt werden kann, ſoll er gleichfalls aufs ſchärfſte beſtraft werden.

§. 14. Befehlen Wir ausdrücklich, daß zu mehrerer Feſthaltung dieſer Verordnung alle Jahre an einem gewiſſen Tage, unter Direction des Land-Stallmeiſter oder mit Zuziehung eines Geſtütsdeputirten, ein Geſtüt-Freveltag gehalten, ſämmtliche Geſtüt-Manuale der Schulzen nachgeſehen, und die in dem Jahre wider dies Reglement vorgefallenen Vergehungen auf der Stelle vorſchriftsmäßig und ohne Nachſicht beſtraft werden ſollen.

§. 15. Damit ſich auch Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo iſt Unſer ernſter Befehl, daß dies Geſtüt-Reglement in jedem Dorfe der verſammelten Gemeinde vorgeleſen, und ein Exemplar davon zu Jedermanns Wiſſen in dem Schulzengerichte und eins in dem Schenkkruge vertheilt werde,

Nr. 1.

Landgeſtüt-Reglement.

De dato Berlin, den 30. Juli 1787.

(N. C. S. 1787.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir aus landesväterlicher Huld und Gnade reſolviret, die bisher in Unſern Landen völlig vernachläſſigte Pferdezucht zur möglichſten Vollkommenheit zu bringen, um künftighin die bisjetzt aufgekauften Remonten im Lande ſelbſt zu ziehen und anzukaufen, die ſo beträchtlichen Summen hiefür Unſern treuen Unterthanen zufließen zu laſſen, und ihnen hierdurch einen neuen Zufluß des Erwerbes zu verſchaffen; ſo haben Wir beſchloſſen, auf eigene Koſten eine Landbeſchälung anzulegen, wozu jederzeit im Frühjahre eine ſtarke Anzahl Hengſte in die Aemter vertheilt werden ſoll.

Um nun deſto eher zum Beſten des Landes dieſe Einrichtung zur Vollkommenheit zu bringen, und zu einer zweckmäßigen und unentbehrlichen Ordnung zu gelangen, finden Wir für nöthig, dieſes zu publiciren, und den Kammern, Landräthen, Beamten und andern Juſtizverwaltungen, bei Verluſt Unſerer Königl. Gnade, aufs ſchärfſte anzubefehlen, auf die Befolgung deſſelben in allen ſeinen Punkten auf das genaueſte zu halten.

§. 1. Sollen vor der Hand, da die Anzahl der Beſchäler noch nicht zu der nöthigen Menge angewachſen, die zur Beſchälung der tüchtigſten Stuten der Amts-Unterthanen ausgeſucht, und zum Unterſcheidungszeichen mit dem Landgeſtüt-Brande gezeichnet werden. Dieſe gebrannten Stuten nun ſollen jederzeit im Frühjahre vom 20. März an, bei 5 Rthlr. Strafe, von ihren Eigenthümern an den zum Beſchälplatz auserſehenen Ort gebracht werden, um daſelbſt von den Königlichen Hengſten belegt und durch den hierzu beſtimmten Mann in die Liſten eingetragen zu werden; allezeit den neunten Tag nach der Beſchälung der Stute muß ſelbige wiederum an den ſchon benannten Ort gebracht, durch den Hengſt vorgeſucht, und wenn ſie ſelbigen annimmt, von ihm nochmals belegt, und muß dieſes, unter obbemeldeter Strafe, alle neun Tage ſo oft wiederholt werden, bis die Stute den Hengſt abſchlägt.

§. 2. Für sämmtliche Sprünge bezahlt der Eigenthümer der Stute gar nichts; nur erst, nachdem ihm selbige ein Fohlen gebracht, zahlt er an die Landgestüt-Kasse 1 Thaler, und wird dies Geld blos dazu angewendet, die nöthige Remonte für die Landbeschäler davon anzukaufen.

§. 3. Sollen ohne Ausnahme sämmtliche sogenannte Ueberläufer auf der Stelle abgeschafft werden, und Niemandem erlaubt seyn, eigene Hengste zu halten, außer denen, so selbige auf dem Stalle futtern, oder in wohlumzäunten Roßgärten weiden können, und sollen jede Beschäler, so auf der Weide unter den Stuten gefunden werden, auf der Stelle confiscirt seyn, und das aus dem Verkaufe gelöste Geld der Landgestüt-Kasse zufallen. Auch müssen sämmtliche vorhandene Beschäler der Privatpersonen und Unterthanen dem Land-Stallmeister jährlich vorgezeigt, von selbigem approbirt, und im Fall sie Erbfehler halber von ihm verworfen, ohne Weigerung gewallacht werden.

§. 4. Imgleichen soll sich Niemand, bei 2 Rthl. Strafe, unterstehen, durch seine Beschäler mit dem Gestütseisen gezeichnete Stuten belegen zu lassen; auch soll sich, bei der nämlichen Strafe, Niemand unterfangen, einen Hengst vor dem vierten Jahre zum Beschälen zuzulassen, indem hierdurch demselben Schaden geschieht.

§. 5. Bei 10 Rthlr. Strafe, und im erforderlichen Falle bei Confiscirung des ganzen Kaufschillings, wird ohne Unterschied der Person und ohne Obwaltung einer Entschuldigung auf das schärfste verboten, eine Stute außer Landes zu verkaufen, und sollte dieses Vergehen durch obgemeldete Strafe nicht gänzlich zu verhindern seyn, so erklären Wir, daß, um zu Unserm Zwecke zu gelangen, künftighin sämmtlichen Stuten und Stutenfohlen ein Ohr abgeschnitten werden soll.

§. 6. Sämmtliche von den Königl. Beschälern gefallene Hengstfohlen werden im zweiten Jahre gleichfalls dem Land-Stallmeister vorgezeigt; die, so sich zu Beschälern qualificiren, durch ihn von dem Besitzer, nach einem dem Werthe des Fohlens angemessenen, freiwillig übereingekommenen Preise, erkauft, die aber, so, dem Gebäude nach, nicht zur Fortpflanzung taugen, auf der Stelle geriffen; worauf die Amtleute und Schulzen der Dörfer genau zu sehen haben. Jedoch können diejenigen, welche Beschäler auf dem Stalle halten, und selbige in verzäunten Roßgärten

Ortsobrigkeiten dahin zu ſehen, daß dergleichen Pferde, wenn ſie von Sachverſtändigen für incurabel erklärt worden, ohne Weiteres getödtet werden, und kann der Beſitzer dafür keinen Erſatz fordern.

§. 7. Jede Ortsgemeinde iſt verpflichtet, für einen Wirth, deſſen Pferde mit der Räude befallen ſind, die etwa vorfallenden Vorſpannfuhren während ſechs Wochen unentgeldlich mit zu verrichten, um ihm zur Heilung ſeiner Pferde die nöthige Zeit zu laſſen. Hat er dieſe nicht zur völligen Säuberung ſeiner Pferde benutzt, ſo kann ihn nach Verlauf dieſer Zeit die Gemeinde anhalten, die ferner für ihn zu leiſtenden Fuhren vollſtändig zu bezahlen.

§. 8. Da auch bemerkt worden iſt, daß die Unterdrückung dieſer Krankheit deshalb ſo ſchwer hält, weil ſie ſich oft nicht gleich durch auffallenden Ausſchlag entwickelt, oder nur durch wenige kahle und trockene Flecke verräth, wodurch die Pferdebeſitzer verleitet werden, die Cur ſolcher noch ſcheinbar geſunder, aber doch mit den räudigen in Berührung gekommener Pferde zu verſäumen; ſo ſollen hinfüro in allen denjenigen Orten, wo die Räude ausgebrochen iſt, alle Wirthe, welche Graspferde halten, angehalten werden, ihre Pferde, auch wenn ſie geſund ſcheinen, mit den in nachſtehender Anweiſung benannten Mitteln einſchmieren und waſchen zu laſſen.

§. 9. Zur Abſonderung der geſunden Pferde von den räudigen müſſen die letztern in dem doch ſchon einmal inficirten Stalle verbleiben, die geſunden aber in einen reinen Stall gebracht werden. Sollte dieſes nach der Lage des Locals nicht angehen, oder die Ortsobrigkeiten es rathſam finden, alle räudige Pferde des Orts zum Behuf ihrer Cur zuſammenzuſtellen, ſo müſſen die Ställe, in welchen die geſunden Pferde bleiben, ſogleich ausgemiſtet, die Wände mit Kalk geweißt, die Krippen, Raufen, Eimer und alles übrige Holzwerk darin mit ſcharfer Lauge ausgewaſchen, das Lederzeug abgewaſchen und mit Thran überſtrichen, alles aber in freier Luft getrocknet und zuletzt noch einige Zeit ausgelüftet werden.

§. 10. Vorzüglich bedarf es dieſer Vorkehrungen in Ställen, wo räudige Pferde einige Zeit hindurch aufgeſtallt geweſen ſind. In dieſen muß alles Holzwerk mehrere Male mit heißer Lauge abgewaſchen, das Mauerwerk aber geweißt und hierauf der Stall

Vorschrift vernachlässigt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thaler oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe; und wenn er dadurch, oder sonst durch grobe Fahrlässigkeit und Uebertretung der Polizeigesetze, zur allgemeinen Verbreitung der Räude Anlaß gegeben hat, in die im Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1506. festgesetzte sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die, wenn die Verbreitung der Räude vorsätzlich geschehen seyn sollte, bis auf eine sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe auszudehnen ist.

§. 3 Zur Verhütung aller Gemeinschaft zwischen den räudigen und gesunden Pferden sollen erstere in eigenen Krankenställen und auf ganz abgesonderten Weideplätzen, welche nie von dem gesunden Vieh berührt werden, gehalten, auch nie mit gesunden Pferden gemeinschaftlich ausgetrieben oder zur Arbeit gebraucht werden; wie denn auch nie gemeinschaftliche Geschirre und Stallutensilien, als Decken, Lederzeug, Putzzeug, Eimer und dergleichen Statt finden dürfen. Die Ortsobrigkeiten müssen auf Beobachtung dieser Vorschriften mit Nachdruck halten, und die Uebertreter derselben sofort zur Untersuchung und Bestrafung nach den bemerkten Grundsätzen ziehen.

§. 4. Da die Krankheit am häufigsten durch inficirte Stallungen in den Wirthshäusern und Krügen verbreitet wird, so sollen Gastwirthe, Krüger und Ausspänner keine der Räude verdächtige Pferde aufnehmen, auch wöchentlich die Krippen, Raufen, Tienen und Wassereimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge auswaschen lassen, bei Strafe von fünf Thaler.

§. 5. Da, der Erfahrung zufolge, jedes räudige Pferd durch sorgfältige Anwendung der Mittel in einigen Wochen wiederhergestellt seyn kann; so muß jeder Besitzer solcher Pferde sofort für die Heilung die unten anzugebenden Mittel anhaltend und aufmerksam anwenden, oder die Cur durch einen Sachverständigen vollbringen lassen. Wer dieses im bevorstehenden Sommer unterläßt, so daß dadurch seine jetzt räudigen Pferde am ersten October dieses Jahres noch mit der Krankheit behaftet sind, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thaler oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, und hat zu gewärtigen, daß die Cur seiner Pferde auf seine Kosten durch die Ortsobrigkeiten veranstaltet werde.

§. 6. Da ein hoher Grad der Räude häufig in unheilbare Auszehrung, Wurm- oder Rotzkrankheit übergeht, so haben die

Ortsobrigkeiten dahin zu ſehen, daß dergleichen Pferde, wenn ſie von Sachverſtändigen für incurabel erklärt worden, ohne Weiteres getödtet werden, und kann der Beſitzer dafür keinen Erſatz fordern.

§. 7. Jede Ortsgemeinde iſt verpflichtet, für einen Wirth, deſſen Pferde mit der Räude befallen ſind, die etwa vorfallenden Vorſpannfuhren während ſechs Wochen unentgeldlich mit zu verrichten, um ihm zur Heilung ſeiner Pferde die nöthige Zeit zu laſſen. Hat er dieſe nicht zur völligen Säuberung ſeiner Pferde benutzt, ſo kann ihn nach Verlauf dieſer Zeit die Gemeinde anhalten, die ferner für ihn zu leiſtenden Fuhren vollſtändig zu bezahlen.

§. 8. Da auch bemerkt worden iſt, daß die Unterdrückung dieſer Krankheit deshalb ſo ſchwer hält, weil ſie ſich oft nicht gleich durch auffallenden Ausſchlag entwickelt, oder nur durch wenige kahle und trockene Flecke verräth, wodurch die Pferdebeſitzer verleitet werden, die Cur ſolcher noch ſcheinbar geſunder, aber doch mit den räudigen in Berührung gekommener Pferde zu verſäumen; ſo ſollen hinfüro in allen denjenigen Orten, wo die Räude ausgebrochen iſt, alle Wirthe, welche Graspferde halten, angehalten werden, ihre Pferde, auch wenn ſie geſund ſcheinen, mit den in nachſtehender Anweiſung benannten Mitteln einſchmieren und waſchen zu laſſen.

§. 9. Zur Abſonderung der geſunden Pferde von den räudigen müſſen die letztern in dem doch ſchon einmal inficirten Stalle verbleiben, die geſunden aber in einen reinen Stall gebracht werden. Sollte dieſes nach der Lage des Locals nicht angehen, oder die Ortsobrigkeiten es rathſam finden, alle räudige Pferde des Orts zum Behuf ihrer Cur zuſammenzuſtellen, ſo müſſen die Ställe, in welchen die geſunden Pferde bleiben, ſogleich ausgemiſtet, die Wände mit Kalk geweißt, die Krippen, Raufen, Eimer und alles übrige Holzwerk darin mit ſcharfer Lauge ausgewaſchen, das Lederzeug abgewaſchen und mit Thran überſtrichen, alles aber in freier Luft getrocknet und zuletzt noch einige Zeit ausgelüftet werden.

§. 10. Vorzüglich bedarf es dieſer Vorkehrungen in Ställen, wo räudige Pferde einige Zeit hindurch aufgeſtallt geweſen ſind. In dieſen muß alles Holzwerk mehrere Male mit heißer Lauge abgewaſchen, das Mauerwerk aber geweißt und hierauf der Stall

von der ferner fortgesetzten Anwendung der Mittel abhalten dürfen. Je früher die Cur unternommen wird, desto eher wird die Räude geheilt; je länger hingegen diese schon eingewurzelt ist, desto länger muß die Anwendung obiger Mittel fortgesetzt werden. Innerliche Arzeneien bedarf es zur Cur der Räude selten, und nur bei großer Schwäche des räudigen Pferdes sind stärkende Mittel, z. B Enzianwurzel und Weidenrinde, nothwendig. Uebrigens helfen die angegebenen Mittel, den bewährtesten Erfahrungen zufolge, jedesmal, und bedarf es zur Cur der Pferderäude niemals der aus Sublimat oder Arsenik zubereiteten Beizen, welche, außer dem anderweitig von diesen Mitteln zu befürchtenden Nachtheil, auch dem damit behandelten Pferde sehr schädlich sind, ja wohl gar tödtlich werden können, und deren Gebrauch hierdurch strenge untersagt wird.

Nr. 3.

Circular an sämmtliche Kriegs- und Domainenkammern, daß, zu Vorbeugung aller besorglichen Gefahren bei den Schäfereien, alle Pferde, die an der Räude krepiren, nicht weiter abgeledert, sondern, gleich dem an der Seuche krepirten Rindviehe, mit Haut und Haar in einer Tiefe von 3 bis 4 Ellen vergraben, und diejenigen, die dawider handeln, mit Festungsstrafe belegt werden sollen.

De dato Berlin, den 8. März 1779.

(N. C. S. 1779.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich nicht nur durch Erfahrungen bestätigt hat, sondern auch nach dem deshalb erforderten Gutachten Unsers Ober-Collegii Medici, die Räude unter die Schaafe gebracht worden, und entstehen kann, wenn die Pferde, so an dieser ansteckenden Krankheit krepirt, abgeledert werden und auf dem Felde im Freien liegen bleiben, indem dadurch Gelegenheit gegeben wird, daß Hunde und Füchse, so von dem Aase fressen, diese ansteckende Krankheit auch erhalten, und solche durch Reiben an Bäume und Steine unter die Schäfereien, so in diese Gegenden kommen, weiter verbreiten, wie solches die Erfahrung vielfältig bestätigt

räudigen Stellen wie mit Mehl beſtreut ausſehen; bei fetten und vollſaftigen Pferden aber als die ſogenannte fette oder Stallräude in größern und näſſenden Geſchwüren, welche ſodann in wirkliche Schorfe übergehen. Bei der erſten Entwickelung der Krankheit verlieren die Haare an einigen Stellen ihren Glanz, ſterben ab und werden rauh. Das Pferd reibt ſich, und jene Stellen werden durch das Ausfallen der Haare kahl und weiß. Nach und nach ſchält ſich daſelbſt die Haut ab, wird ſchuppicht, und es zeigen ſich kleine Puſteln, die aufplatzen und in blutige Flecken und offene Geſchwürchen übergehen. Wird dem Uebel nicht Einhalt gethan, ſo verbreitet es ſich über den ganzen Körper: das Pferd wird ganz kahl, und die einzelnen, noch hie und da geblieben Haare ſtehen borſtig und geſträubt in der entfärbten, rindenartig harten, näſſenden und blutenden Haut. Zuletzt entſteht Auszehrung oder Wurm- und Rotzkrankheit. Zur Cur bedarf es, bei geſunder Futterung der Pferde, reiner Streu und ſo viel möglich fleißigem Schwemmen in reinem Waſſer, nach folgender Mittel: Man reibt ſchwarze Seife gegen die Haare über den ganzen Leib tüchtig ein, wäſcht dieſe Seife mit recht warmer Lauge aus den Haaren gegen den Strich derſelben, mit Strohwiſchen heraus, bis es keinen Schaum mehr giebt, und läßt dann das Pferd völlig trocken werden. Hierauf läßt man 3 Pfund geſchnittenen ordinairen ſogenannten Stangentabak in 10 Quart Waſſer eine halbe Stunde lang ſtark kochen, ſeiht die Flüſſigkeit durch ein wollenes Tuch, ſetzt noch 4 Loth Salmiak und ein Loth Vitriolöl hinzu, wäſcht damit jeden von der Räude befallenen oder nur irgend Spuren derſelben zeigenden Theil des Körpers gehörig durch, fängt die ganze Procedur am zweiten Tage wieder von neuem an, und fährt ſo einen Tag um den andern bis zur gänzlichen Heilung fort, wobei man nebenher die am meiſten räudigen Stellen mit einer Salbe aus 2 Pfund friſcher Butter, 4 Loth gepulvertem Schwefel, 2 Loth gepulvertem Alaun und 2 Loth Terpentinöl — die durch das heftige Reiben der Thiere ganz aufgeriſſenen wunden Stellen aber mit friſchem Leinöl — beſtreicht. Auch kann man ſich der in dem Circular vom 3. März v. J. empfohlnen Salbe aus 1 Theile Schwefelblumen und 2 Theilen ſchwarzer Seife zum Einreiben bedienen. Gewöhnlich zeigen ſich hierauf in Zeit von 14 Tagen junge Haare, die zwar als ein Merkmal der Geneſung zu betrachten ſind, aber doch nicht ganz

von der ferner fortgesetzten Anwendung der Mittel abhalten dürfen. Je früher die Cur unternommen wird, desto eher wird die Räude geheilt; je länger hingegen diese schon eingewurzelt ist, desto länger muß die Anwendung obiger Mittel fortgesetzt werden. Innerliche Arzeneien bedarf es zur Cur der Räude selten, und nur bei großer Schwäche des räudigen Pferdes sind stärkende Mittel z. B Enzianwurzel und Weidenrinde, nothwendig. Uebrigens helfen die angegebenen Mittel, den bewährtesten Erfahrungen zufolge, jedesmal, und bedarf es zur Cur der Pferderäude niemals der aus Sublimat oder Arsenik zubereiteten Beizen, welche, außer dem anderweitig von diesen Giften zu befürchtenden Nachtheil, auch dem damit behandelten Pferde sehr schädlich sind, ja wohl gar tödtlich werden können, und deren Gebrauch hierdurch strenge untersagt wird.

Nr. 3.

Circular an sämmtliche Kriegs- und Domainenkammern, daß, zu Vorbeugung aller besorglichen Gefahren bei den Schäfereien, alle Pferde, die an der Räude krepiren, nicht weiter abgeledert, sondern, gleich dem an der Seuche krepirten Rindviehe, mit Haut und Haar in einer Tiefe von 3 bis 4 Ellen vergraben, und diejenigen, die dawider handeln, mit Festungsstrafe belegt werden sollen.

De dato Berlin, den 8. März 1779.

(N. C. S. 1779.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich nicht nur durch Erfahrungen bestätigt hat, sondern auch nach dem deshalb erforderten Gutachten Unsers Ober-Collegii Medici, die Räude unter die Schaafe gebracht worden, und entstehen kann, wenn die Pferde, so an dieser ansteckenden Krankheit krepirt, abgeledert werden und auf dem Felde im Freien liegen bleiben, indem dadurch Gelegenheit gegeben wird, daß Hunde und Füchse, so von dem Aase fressen, diese ansteckende Krankheit auch erhalten, und solche durch Reiben an Bäume und Steine unter die Schäfereien, so in diese Gegenden kommen, weiter verbreiten, wie solches die Erfahrung vielfältig bestätigt

hat, bei dermaligen Zeiten aber die Räude ſich mehr als wohl ſonſt unter den Pferden verbreiten dürfte; ſo iſt, zu Vorbeugung beſorglicher Gefahren bei den Schäfereien, reſolvirt worden, daß alle Pferde, ſo an der Räude krepirt, nicht weiter abgeledert, ſondern, gleich dem an der Seuche krepirten Rindvieh, nach der Inſtruction vom 13. April 1769 und derſelben §. 54., mit Haut und Haar in einer gewiſſen hinreichenden Tiefe von 3 bis 4 Ellen vergraben, und diejenigen, ſo dawider handeln und deſſen überführt werden möchten, mit Feſtungsſtrafe belegt werden ſollen.

Ihr habt alſo hiernach das Nöthige an die Land- und Steuerräthe ſofort weiter zu verfügen, auch darauf mit allem Ernſt zu halten.

Gegeben Berlin, den 8. März 1779.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derſchau. v. Gaudi.

An ſämmtliche
Krieges- und Domainenkammern
auch Kammer-Deputationen,
excluſive Schleſien.

Nr. 4.

Polizeiliche Bekanntmachung, die mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde betreffend, v. 13. Nov. 1815.

(Gen. Souv. Bl. für das Königl. Preuß. Herzogthum Sachſen.)

Dem General-Gouvernement iſt angezeigt worden, daß ſich in mehrern Gegenden, beſonders aber in dem Preußiſchen Antheile des Leipziger Kreiſes, viele rotzige Pferde vorfinden ſollen, und daß die Eigenthümer denſelben ſolche nicht nur beibehalten, ſondern zum Theil ſogar an Fuhrleute für wenige Thaler zum Todtreiben verkaufen.

Um nun der Verbreitung dieſer anſteckenden und mehrentheils unheilbaren Krankheit Einhalt zu thun, werden hierdurch in Gemäßheit eines zu dieſem Behufe erforderten thierärztlichen Gutachtens, folgende Vorſichtsmaaßregeln empfohlen:

1) Wenn einem Pferde eine klebrige Materie nur aus einem Naſenloche fließt, und ſich dabei harte Knoten unter den Kinn-

9) Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen und Anspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, sondern unverzüglich von dessen Ankunft der betreffenden Behörde Anzeige zu machen, auch das wöchentliche Auswaschen der Krippen, Raufen, Tiennen und Wassereimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden Unterlassungsfall, hierdurch anbefohlen. Die Polizeibehörden haben deshalb auf diese wöchentliche Reinigung der Ställe und auf die Untersuchung der verdächtigen Pferde und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug sorgfältig zu halten.

10) Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1506 und 1507. vorschreibt, und hat demnach sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

11) Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rotzkrankheit entschuldigen möge, wird nachstehende Beschreibung des Verlaufs und der charakteristischen Kennzeichen derselben bekannt gemacht.

Der Rotz der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhöhlen und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auch in die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet und selbst dem Blute eine ansteckende Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Ursache hat, und so wie diese unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, andererseits aber auch zu stark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung, kann dies Uebel, auch seine Ansteckung, hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde, bei einem schlaffen Körperzustande, leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht er durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausfluß, dem Schweiße, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in

1) Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit wegen verdächtigen Pferdes iſt verpflichtet, der nächſten Polizeibehörde von der Krankheit deſſelben ſofort Anzeige zu machen, und ſich alles Zuſammenſpannens und Austreibens deſſelben mit anden Pferden gänzlich zu enthalten.

2) In ſofern die Local-Polizeibehörde, bei welcher die Meldung eingeht, nicht ſelbſt ein Gouvernements-Commiſſair oder Amtshauptmann iſt, iſt an die letztgedachten Behörden ſofortige Anzeige zu erſtatten. Dieſe müſſen dann unverzüglich die Unterſuchung durch Sachverſtändige vornehmen laſſen.

3) Findet ſich hierbei wirkliche Rotz- oder Wurmkrankheit, ſo ſind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, die mit denſelben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Sielenzeug ꝛc. mit heißer Lauge ſorgfältig zu reinigen, und die Ställe mit Kalk zu übertünchen.

4) Die im letztern Falle mit dem rotzkranken zuſammen geſtandenen Pferde müſſen als verdächtig ſeparirt, mit eignem Stallgeräthe verſehen und beobachtet werden.

5) Laſſen ſich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken, und die Sachverſtändigen erklären deſſen Krankheit nicht für heilbar, ſo iſt die Cur deſſelben dem Eigenthümer überlaſſen.

6) Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und ſo leicht in Rotzkrankheit übergehenden Drüſe, Strengel u. dergl. leidet, iſt mit den zu ſeiner Wartung und Futterung nöthigen Geräthſchaften in einem beſondern Locale von den übrigen zu trennen, bis daſſelbe von den Sachverſtändigen für geſund erklärt iſt, worauf alsdann die mit ihm in Berührung geweſenen Geräthſchaften, Krippen und Raufen mit heißem Waſſer ſorgfältig zu reinigen ſind.

7) Da dieſe Rotzkrankheit am häufigſten durch die Pferde der Fuhrleute und Pferdeverleiher verbreitet wird, ſo haben die Polizeibehörden auf dieſe ein beſonderes Augenmerk zu richten, und öftere Reviſionen durch Sachverſtändige unvermuthet vornehmen zu laſſen.

8) Eben ſolchen Reviſionen ſind die Pferde derjenigen Perſonen zu unterwerfen, welche kranke, noch einigermaßen brauchbare Pferde anzukaufen pflegen, folglich z. B. auch die Pferde der Lehm- und Sandfuhrleute.

9) Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen und Anspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, sondern unverzüglich von dessen Ankunft der betreffenden Behörde Anzeige zu machen, auch das wöchentliche Auswaschen der Krippen, Raufen, Tienen und Wassereimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden Unterlassungsfall, hierdurch anbefohlen. Die Polizeibehörden haben deshalb auf diese wöchentliche Reinigung der Ställe und auf die Untersuchung der verdächtigen Pferde und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Gielenzeug sorgfältig zu halten.

10) Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1506 und 1507. vorschreibt, und hat demnach sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

11) Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rotzkrankheit entschuldigen möge, wird nachstehende Beschreibung des Verlaufs und der charakteristischen Kennzeichen derselben bekannt gemacht.

Der Rotz der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhöhlen und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auch in die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet und selbst dem Blute eine ansteckende Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Ursache hat, und so wie diese unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, andererseits aber auch zu stark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung, kann dies Uebel, auch seine Ansteckung, hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde, bei einem schlaffen Körperzustande, leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht er durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausfluß, dem Schweiße, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in

zu helfen. Dadurch wird man ſelbſt die Anſteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein geſunder Organismus oft eher den Wirkungen eines ſolchen anſteckenden Giftes entgeht, als ein geſchwächter und ſchlecht genährter.

Merſeburg, den 30. März 1816.

Nr. 6.

Verordnung der Neumärk. Regierung, über die Abänderung der unterm 16. Jan. a. c. in Nr. 4. des Amtsblatts, wegen Verhütung des Verkaufs rotziger oder räudiger Pferde erlaſſene Bekanntmachung, und der unterm 22. Jan. c. in Nr. 5. des Amtsblatts wegen des Rotzes und Wurms der Pferde ad 9. gegebenen Vorſchriften.

(Amtsblatt 1815. Nr. 13.)

Die unterm 16. Jan. c. in Nr. 4. des Amtsblatts wegen Verhütung des Verkaufs rotziger oder räudiger Pferde erlaſſene Bekanntmachung, ſo wie die unterm 22. Jan. c. in Nr. 5. des Amtsblatts wegen des Rotzes und Wurms der Pferde ſub 9. gegebenen Vorſchriften werden hierdurch dahin modificirt, daß die Unterſuchung wegen Verdachts anſteckender Krankheiten durch die Polizeibehörden nur bei öffentlichen Verſteigerungen geringer Pferde an arme, mit dieſen Krankheiten unbekannte Leute, nicht aber bei Verſteigerungen theurer Pferde aus Erbſchaften und dergleichen veranlaßt werden darf, weil letztere ohnehin von Kennern unterſucht und gekauft werden. Bei etwanigen Verſteigerungen von Militairpferden durch Militairbehörden haben die Polizeibehörden ſich aller Einmiſchung zu enthalten, indem dieſe durch das Königl. Kriegsminiſterium neuerdings dahin gewieſen worden ſind, keine ausrangirte Pferde zum öffentlichen Verkauf zu ſtellen, welche mit anſteckenden incurabeln Krankheiten behaftet ſind.

Königsberg in d. Neumark, den 18. März 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation d. d. Neumark.

verbunden, bei dem Rotze iſt der Ausfluß nur aus einem Naſenloche; bei der Druſe huſtet das Pferd, beim Rotze nicht. Beim Rotze ſind die Augen des Pferdes hell, bei der Druſe oftmals trübe. Beim Rotze iſt das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Druſe magert es ab. Bei der Druſe leiden die Lungen mehr durch eiternde Geſchwulſt. Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Druſe tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben dieſe lange Dauer unterſcheidet ſich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Druſen im Kehlgange nicht geſchwollen ſind, und der Ausfluß aus beiden Naſenlöchern bloß ſchleimig, nicht eiterig iſt. Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Hülfe der Kunſt hat man wenige und ſehr zweifelhafte Beiſpiele. Es iſt daher bei der großen Anſteckungsgefahr für andere Pferde ſehr nöthig, die unnützen, langwierigen und koſtbaren Curverſuche zu unterlaſſen, und ein durch das gleichzeitige Vorhandenſeyn obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd ſogleich zu tödten; überhaupt aber ſchon jedes mit der Drüſengeſchwulſt befallenes Pferd als verdächtig abzuſondern, und alles Localgeſchirr und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen ſeyn könnte, ſorgfältig zu reinigen oder zu vernichten. Man hüte ſich deshalb auch, ſeine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen ſauber ausgefegt und mit naſſen Rachwiſchen abgerieben, die alte Streu hinwegſchafft und alles gehörig geſäubert hat; man gebe auch nicht allen Pferden aus Einem Eimer zu ſaufen, denn ſobald Rotzeiter in einen ſolchen Eimer fällt und ſich mit dem Waſſer vermiſcht, ſo werden die folgenden Pferde angeſteckt. Die häufigſte Anſteckung geſchieht durch Geſchirr und durch das Zuſammenſpannen mit rotzigen Pferden, oder Anſpannen an ſolche Wagen, an welchen rotzige Pferde gezogen haben; weshalb die Reinigung aller dieſer Dinge vor ihrem weitern Gebrauche hauptſächlich mit kochend heißem Waſſer oder heißer Lauge zu Verhütung der Anſteckung ſehr nöthig iſt. Da der Rotz, wie geſagt, auch nicht ſelten ohne Anſteckung entſteht, ſo iſt es außer Vermeidung letzterer noch nöthig, den übrigen Urſachen ſeiner Entſtehung auszuweichen, zu dem Ende alſo ſeinen Pferden ſtets gutes geſundes Futter und reines weiches Waſſer zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verſchaffen, und den etwa entſtandenen Strengel, die Druſe, die Lungenſucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und

zu heilen. Dadurch wird man ſelbſt die Anſteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein geſunder Organismus oft eher den Wirkungen eines ſolchen anſteckenden Giftes entgeht, als ein geſchwächter und ſchlecht genährter.

Merſeburg, den 30. März 1816.

Nr. 6.

Verordnung der Neumärk. Regierung, über die Abänderung der unterm 16. Jan. a. c. in Nr. 4. des Amtsblatts, wegen Verhütung des Verkaufs rotziger oder räudiger Pferde erlaſſene Bekanntmachung, und der unterm 22. Jan. c. in Nr. 5. des Amtsblatts wegen des Rotzes und Wurms der Pferde ad 9. gegebenen Vorſchriften.

(Amtsblatt 1815. Nr. 13.)

Die unterm 16. Jan. c. in Nr. 4. des Amtsblatts wegen Verhütung des Verkaufs rotziger oder räudiger Pferde erlaſſene Bekanntmachung, ſo wie die unterm 22. Jan. c. in Nr. 5. des Amtsblatts wegen des Rotzes und Wurms der Pferde ſub 9. gegebenen Vorſchriften werden hierdurch dahin modificirt, daß die Unterſuchung wegen Verdachts anſteckender Krankheiten durch die Polizeibehörden nur bei öffentlichen Verſteigerungen geringer Pferde an arme, mit dieſen Krankheiten unbekannte Leute, nicht aber bei Verſteigerungen theurer Pferde aus Erbſchaften und dergleichen veranlaßt werden darf, weil letztere ohnehin von Kennern unterſucht und gekauft werden. Bei etwanigen Verſteigerungen von Militairpferden durch Militairbehörden haben die Polizeibehörden ſich aller Einmiſchung zu enthalten, indem dieſe durch das Königl. Kriegsminiſterium neuerdings dahin gewieſen worden ſind, keine ausrangirte Pferde zum öffentlichen Verkauf zu ſtellen, welche mit anſteckenden incurabeln Krankheiten behaftet ſind.

Königsberg in d. Neumark, den 18. März 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation d. d. Neumark.

Fünfte Unterabtheilung.

Ueber die Baumanpflanzung.

In Betreff der Obſtbaumzucht ꝛc. erlaſſene Geſetze und Verordnungen.

Zur Beförderung des Gartenbaues und der Obſtbaumzucht iſt:

1) Sämmtlichen Königlichen Regierungen unterm 14. Sept 1740. (E. S. 1740.) die Veranſtaltung aufgegeben, daß überall in Aemtern, Städten und Kreiſen mehrere Obſtbäume geſetzt, und für ihre Erhaltung und Fortbringung mit Fleiß geſorgt werden ſolle.

2) Iſt das Abraupen der Obſtbäume geſetzlich gemacht worden.

K. Reſcr. v. 19. Jan. 1751. (E. S. 1751.)
K. Circ an ſämmtliche Churmärk. Landrathe und Aemter. Berlin, v. 15. Jan. 1778.

3) Erlaubt, im Felde Gartenfrüchte und Obſtbäume anzubauen, und ſind auf letztere Prämien geſetzt worden.

4) Verordnet, lebendige Hecken anzulegen.

K. Ed. v. 2. Nov. 1758, und 27. März 1765.
Anweiſung dazu v. K. Forſtdepartement, vom 20. Dec. 1779. (N. E. S. 1779.)

5) Sind in Schleſien beſondere Regierungs-Circulare und Verordnungen zu Anlegung aller Arten von Obſtbäumen bei Dörfern und Landſtraßen im Jahre 1772, 1788, 1789, auch zum Anbau der welſchen Nußbäume und ächter Kaſtanien im Jahre 1765 erlaſſen worden.

Verordn. d. K. R. in Poſen, wegen der Baumbeſchädigungen, v. 22. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 8.)
Verordn. d. K. R. in Poſen, über dieſen Gegenſtand, vom 2. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 24.)
Verordn. d. K. R. in Oſtpreußen, über dieſen Gegenſtand, v. 25. April 1811. (Amtsbl. 1811. Nr. 2.)
Verordn. d. K. R. in Merſeburg, über dieſen Gegenſtand, v. 23. Mai 1818. (Amtsbl. 1818. Nr. 21.)

Sechste Unterabtheilung.

Ueber die Bienenzucht.

(Allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 118.)

Nr. 1.

Edict, die auf die Vergiftung und vorſätzliche Beſchädigung der Bienen geſetzte Strafe betreffend.

De dato Berlin, den 27. Juni 1775.

(N. C. S. 1775.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß ſeit Kurzem, verſchiedentlich von boshaften Leuten, die Bienen durch Ausſetzung einer ſchädlich mit Honig vermiſchten giftigen Materie getödtet worden, hierdurch aber Unſere Allerhöchſte Intention, wegen Beförderung der ſo nützlichen Bienenzucht nicht nur vereitelt wird, ſondern auch durch den Gebrauch des von dergleichen Materie etwa inficirten Honigs, den Menſchen ſelbſt Schaden zugefügt werden kann, und Wir daher ſolchem abſcheulichen Unfug und Bosheit, worauf die Geſetze zu allen Zeiten die härteſten Strafen geſetzt haben, mit Nachdruck zu ſteuern nöthig erachten: Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß diejenigen, welche dergleichen Materie zur Tödtung und Vergiftung der Bienen ausſetzen, oder ihnen auf andere Art vorſätzlich Schaden zufügen und deſſen überführt werden, mit Feſtungs- und reſp. Karrenſtrafe, ohne Anſehn der Perſon, auf ſechs Jahre belegt, überdies aber, wenn durch ſolche Materie ein Menſch an ſeiner Geſundheit Schaden nehmen, oder gar davon ſterben ſollte, nach Vorſchrift der peinlichen Rechte gegen dieſelben durch den ordentlichen Richter verfahren werden ſoll. Damit ſich nun Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo befehlen Wir zugleich Unſern Krieges- und Domainen-Kammern in Gnaden, dieſes Edict überall gehörig bekannt zu machen, und damit es nicht in Vergeſſenheit komme, jährlich ein Mal von den Kanzeln öffentlich verleſen zu laſſen, bei Beſtrafung der Verbrechen aber ſich nach deſſen Inhalt aufs genaueſte zu achten.

Ur-

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 27. Juni 1775.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Derſchau.
v. d. Schulenburg. J. Waitz v. Eſchen. v. Görne.

Nr. 2.

Verordnung der Königl. Regierung zu Merſeburg, vom 28ſten Mai 1816, die Bienendiebſtähle betreffend.

(Amtsblatt 1816. St. 17. Nr. 97.)

Die im Mansfeldiſchen ſeit einiger Zeit überhand genommenen Bienendiebſtähle machen es dringend, daß ſämmtliche Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden ihre Wachſamkeit verdoppeln, um die begangenen Diebſtähle, oder doch den unvorſichtigen Ankauf des Honigs und Wachſes zu entdecken und zur rechtlichen Unterſuchung zu bringen, damit die geſetzlichen Strafen dieſer Art von Diebſtählen, und des unvorſichtigen Ankaufs geſtohlner Sachen, zur Anwendung gebracht werden mögen.

Merſeburg, den 28. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Siebzehnte Hauptabtheilung.

Forst-Polizei.

Verordnungen und Gesetze, das Forstwesen betreffend.

Nach dem Königl. Reglement vom 10. April 1787 sollen alle Forsten vermessen, Forstkarten, Forstregister und Forstlagerbücher angefertigt werden, wozu das

Neueste Publ. v. 23. April 1796. (N. E. S. 1796.)

Anweisung ertheilt.

Die Staatsforsten sollen pfleglich genutzt, erhalten und verbessert, Grenzmahle nicht verrückt, und Grenzbäume nicht beschädigt und abgehauen werden.

K. Publ. v. 21. März 1763.

Genaue Aufsicht, daß feuerfressende Fabriken, als Eisenhämmer, Theeröfen, Potaschsiedereien und Glashütten, den Forsten selbst nicht schädlich werden, daher Eisenhämmer mit Steinkohlen zu unterhalten, Glashütten in holzreiche Gegenden zu verlegen sind ꝛc. Ferner: daß in den Holzungen keine Verwüstung vorgenommen werden soll.

K. Ed. wider die Verwüstung der Holzungen, vom 9. Juli 1674. (E. S. 1674.)

Verordn. für die Chur- und Neumark, welchergestalt den Holzverwüstungen gesteuert werden soll, v. 22. Mai 1765. (N. E. S. 1765.)

Dergleichen für Halberstadt und Magdeburg, vom 25. Mai 1765. (N. E. S. 1765.)

Dergleichen im Fürstenthum Minden und Ravensberg, v. 11. Mai 1769. (N. E. S. 1769.)

Verbesserte Holzungs-Instruction für die Grafschaft Lingen, vom 21. Juni 1753. (N. E. S. 1753.)

Jede Königliche Provinz hat ihre Holztaxen, die meistens auch in den gedruckten Provinzial-Forstordnungen publicirt sind, als:

Georg Wilhelms Holzordnung für die Mark, vom 1. Febr. 1622. (E. S. 1622.)

Holz-, Meß- und Jagdordnung für die Mark Brandenburg. Potsdam, v. 20. Mai 1720. (Ebend. 1720.)

Forstordnung für Schlesien. Berlin, d. 2. Dec. 1750. Neu revidirt, Potsdam, den 19. April 1756.

und ist letztere durch das

Regulativ v. 26. März 1788.

näher declarirt.

Forstordnung für Pommern, v. 24. Dec. 1777. (N. C. S. 1777.)

Königl. Preuß. Magdeburg. und Halberstädtische Holzordnung.

Holz-, Jagd- und Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen, vom 23. März 1739.

Forstordn. für Ostpreußen, v. 3. Dec. 1775. (N. C. S. 1775.)

Schlesische Gebirgs-Forstordnung, v. 8. Sept. 1777.

Revidirte Holztaxe für die Chur- und Altmark, vom 5. Juli 1792. (N. C. S. 1792.)

Brennholztaxe für d. Fürstenthum Halberstadt, v. 29. Nov. 1799. (N. C. S. 1799.)

Neu revidirte Holztaxe, incl. d. Stamm- und Pflanzgeldes, für die Neumark, v. 24. Dec. 1799. (N. C. S. 1799.)

Bau-, Nutz- und Brennholztaxe für die Chur- und Altmark, vom 9. Jan. 1801. (Ebend. 1801.)

Holztaxe für d. Alvenslebensche ꝛc. Forst, v. 6. Oct. 1801. (Ebend. 1801.)

Revidirte Holztaxe für die 17 Litthauenschen Forsten, v. 11. Jan. 1802. (N. C. S. 1802.)

Rev. Holztaxe für die 11 Forsten des Natang. Kreises, v. 11. Jan. 1802. (N. C. S. 1802.)

Taxe, zu welchen Preisen das Bau-, Nutz- und Brennholz in den Magdeburgischen Forsten verkauft werden soll, v. 25. Mai 1802. (N. C. S. 1802.)

Allgemeines Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 85., die Wälder betreffend.

Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten betr., v. 24. Dec. 1816. (Gesetzsamml. 1817. Nr. 6.)

Publ. d. K. R. in Reichenbach, das Verfahren bei Dismembrationen solcher Grundstücke, deren Besitzer Holzungs- und Hütungsgerechtigkeiten in Königl. Forsten ausüben, v. 1. Oct. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 4.)

Vorschriften d. K. R. in Arensberg bei Publ. d. Königl. Edicts v. 21. Dec. 1816., die Verwaltung der Gemeinde-Forsten betr., vom 9. Febr. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, wegen Abwendung von Holzdiebereien und Devaſtationen in landesherrlichen Forſten, v. 7. Juli 1812. (Amtsblatt 1812. Nr. 28.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, über dieſen Gegenſtand, v. 7. Febr. 1815. (Amtsbl. 1815. Nr. 6.)

Publ. d. K. R. in Erfurt, wegen Abſtellung der Mißbräuche in Königlichen und Privat-Forſten, v. 8. Juni 1817. (Annalen von Kamptz. 1817. Heft 1.)

Publ. d. K. R. in Stralſund, die Benutzung der Tertial-Forſten betr., vom 21. Auguſt 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Frankfurt a. d. O., wegen des Nadelſtreumoos- und Laub-Sammelns in Königl. Forſten, v. 19. Jan. 1817. (Ebend. 1817. Heft 1.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern, die Verfertigung von Pfeifenröhren aus jungen Baumſchüſſen, v. 8. Juli 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Breslau, das Abſchneiden der jungen Gehölze zu den ſogenannten Sommern, v. 17. März 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, wegen Verhütung der Holzdiebſtähle, v. 15ten Dec. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Gumbinnen, den Verkauf des in den Königl. Forſten gelagerten Bau- und Brennholzes, v. 24. Jan. 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, das Hüten in Forſten betr., v. 13. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 29.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, wegen Feuersgefahr in Forſten, v. 25. März 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Köln, wegen Verhütung der Waldbrände, v. 25. Auguſt 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Marienwerder, die Ertheilung der Holzatteſte betreffend, v. 30. Jan. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Breslau, die Ertheilung von Atteſten über Forſtproducte betr., v. 18. März. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Stettin, das ohne Forſtatteſt in die Städte nicht einzulaſſende Holz betr., v. 7. Maj 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Bromberg, wegen der zu ertheilenden Holzatteſte, vom 20ſten Juli 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 30.)

Verordn. d. K. R. in Magdeburg, die Unterſuchung der Forſt-Contraventionen betr., v. 13. Jan. 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Potsdam, die Uniform des Forſtperſonals betr., v. 6ten Sept. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Nr. 1.

Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern und Kammer-Deputationen, excl. Schlesien, daß durch Anlegung der Schonungen den Hütungs-Interessenten nicht zu nahe geschehen, und denselben dadurch die nöthige Weide für ihr Vieh nicht entzogen werden soll.

Berlin, den 22. Februar 1774.

(N. C. S. 1774.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc, Da zu Abhelfung der bei Unserer höchsten Person immediate von verschiedenen Hütungs-Interessenten geführten Beschwerden, daß selbigen durch Anlegung der Schonungen in den Forsten zu nahe geschehe, abseiten Unseres Forst-Departements sämmtliche Ober-Forstmeister deshalb gemessenst instruirt, und selbigen aufgegeben worden, dahin zu sehen, daß durch Anlegung der Schonungen den Hütungs-Interessenten nicht zu nahe geschehen, und denselben dadurch die nöthige Weide für ihr Vieh nicht entzogen werden solle; so wird Euch solches, mittelst der hier beigefügten Abschrift von nur erwähntem an gedachte Ober-Forstmeister unterm 9. hujus erlassenen Circular, zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1774.

Auf Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau.
B. v. d. Schulenburg.

* * *

Es haben zwar Se. Königliche Majestät Allerhöchst Selbst den Anbau des Holzes und die Verbesserung der Forsten, so ernstlich als wiederholentlich anbefohlen, als welches sich der Ober-Forstmeister * * * mit allem Fleiß angelegen seyn lassen wird. Da aber Höchstgedachte Se. Königliche Majestät mit so vielfältigen Klagen und Beschwerden von den Hütungs-Interessenten behelliget werden: so haben Höchstdieselben allergnädigst befohlen, dahin zu sehen, daß durch Anlegung der Schonungen den Hü-

tungs-Interessenten nicht zu nahe geschehen, denselben dadurch die nöthige Weide nicht entzogen, und diesen Beschwerden in Zukunft abgeholfen werden sollen. Es hat sich demnach der *** hiernach zu achten, und keine Gelegenheit zu dergleichen gegründeten Beschwerden zu geben, vielmehr vorher, wenn eine Schonung angelegt werden soll, mit den Aemtern und Hütungs-Interessenten alles gehörig zu berichtigen und eine convenable Vereinigung zu treffen, oder an die Behörde zur Entscheidung zu berichten. Berlin, den 9. Februar 1774.

H. Lüderitz.

Nr. 2.

Publicandum, wie es mit Bestrafung der Hirten, Schäfer oder Knechte und deren Herrschaften gehalten werden soll, wenn in Königlichen Gehegen und Schonungen gehütet wird.

De dato Berlin, den 18. September 1784.

(N. E. S. 1784.)

Nachdem es sich verschiedentlich zugetragen, daß Schäfer, Hirten und anderes Gesinde, ohne Befehl und Wissen ihrer Dienstherrschaften, in die zum neuen Holzanwuchs gehegten Schonungen der Königlichen Forsten Vieh hineingehen und weiden lassen, und angefragt worden, wie es in solchen Uebertretungsfällen mit der geordneten Strafe von Einem Thaler für jedes Pferd oder Stück Rindvieh, und von acht Groschen für jedes Schaaf oder Schwein, welches in solchen Schonungen betroffen wird, gehalten werden solle: so lassen Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, hierdurch erklären und festsetzen:

1) Daß jede Dienstherrschaft, es sey selbige ein einzelner Wirth oder eine ganze Gemeine, die jetzt in ihrem Dienste stehenden und künftig anzunehmenden Hirten, Schäfer und anderes Gesinde, welches sie gewöhnlich oder auch nur zuweilen zum Hüten des Viehes braucht, ernstlich, mit Vorhaltung der darauf gesetzten Strafe, verwarnen müsse, daß sie in die ihnen zu dem Ende an Ort und Stelle anzuweisenden Schonun-

gen mit keinem Vieh hineintreiben oder solches von selbst hineingehen lassen, sondern vielmehr, wenn das Vieh in der Nachbarschaft einer Schonung gewidet wird, mit allem Fleiße darauf, daß nichts davon in die Schonung übertrete, sehen, und dasselbe davon abkehren sollen. Es muß ferner die Dienstherrschaft, wenn es ihr bekannt wird, daß ihr Gesinde dennoch dawider gehandelt hat, und zwar selbst alsdann, wenn solches von Niemand anders gesehen und angegeben worden, dieses sofort dem behörigen Forstamte anzeigen, damit der Uebertreter gestraft werden könne. Kann nun die Dienstherrschaft, wenn ihr Vieh in einer Schonung angetroffen worden, diese Vorschrift beobachtet zu haben sich ausweisen, dann soll dieselbe von deshalbiger Verantwortung und Strafe frei seyn. Hat dieselbe aber die erwähnte Belehrung und Warnung ihres Hirten, Schäfers, oder andern, das Vieh hütenden Gesindes unterlassen, oder wird sie auch überführt, nach geschehener Belehrung und Warnung, daß das Gesinde das Vieh dennoch in eine Schonung übergehen lassen, erfahren, und solches nicht angezeigt zu haben, als wogegen sie nach Bewandtniß der Umstände sich eidlich reinigen zu müssen verbunden seyn soll; so soll dafür gehalten werden, daß das Ueberhüten in die Schonungen mit ihrem Wissen und Willen geschehen sey, und sie soll also, als wenn sie es selbst gethan oder ausdrücklich befohlen hätte, die Strafe für jedes in die Schonung übergetretene Stück Vieh zu erlegen schuldig seyn.

2) Tritt hingegen der Fall ein, daß ein Hirte, Schäfer, Knecht oder anderes vorstehendermaaßen belehrtes und verwarntes Gesinde, ohne Mitverschuldung der Dienstherrschaft, Vieh in eine Schonung getrieben, oder ohne solches sofort abzukehren, übergehen lassen, und derselbe kann die auf jedes Stück gesetzte Geldstrafe nicht erlegen; so soll dennoch allezeit die Geldstrafe bis zum vierten Theil derselben für den Denuncianten, aus seinem zu fordern habenden Lohn und sonstigem Vermögen, so weit solches dazu reicht, beigetrieben, überdies der Uebertreter, nach Maaßgabe der öftern Wiederholung und der Anzahl des Viehes, auf einen oder mehrere Monate zur Zuchthausstrafe nebst derdem Willkommen und

Abschiede verurtheilt, und diese Strafe gegen solche Contravenienten ohne alle Nachsicht vollstreckt werden.

Es hat sich also Jedermann nach dieser öffentlich bekannt zu machenden Declaration zu achten.

Signatum Berlin, den 18. September 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

Nr. 3.

Rescript an das Kammergericht, wegen Bestrafung der Hütungs-Excesse und der Holzdiebstähle in Privatforsten.

De dato Berlin, den 11. Januar 1790.

(N. C. S. 1790.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der in verschiedenen Unserer Provinzen und deren Gegenden einbrechende Holzmangel macht es nöthig, für die Conservation und Wiederherstellung Unserer Königlichen, so wie der Privatforsten, mittelst anzulegender Schonungen und ordentlicher Hegung derselben möglichste Sorge zu tragen.

Man ist daher zwischen den Departements Unsers Etats-Ministerii über gewisse Grundsätze in dieser Materie übereingekommen, welche sowohl zur Verhütung und Abkürzung der bei solcher Gelegenheit zwischen den Eigenthümern der Forsten und den Hütungsberechtigten entstehenden Streitigkeiten, als zur Regulirung und Entscheidung derselben, nächstens auf verfassungsmäßige Weise Uns zur allerhöchsten Approbation vorgelegt, und sodann in vim legis promulgirt werden sollen. Bis dahin aber, und je mehr die Erfahrung lehrt, wie sehr der Unfug des Hütens in den Schonungen, wodurch alle Anstalten und Maaßregeln, den Anwachs des jungen Holzes zu befördern, ganz vereitelt werden, besonders in Privatforsten überhand nimmt, und vornehmlich daher rührt, weil die bisher gegen solche Contraventionen verordneten Strafen den Zweck, die Uebertreter von

dergleichen Vergehungen abzuschrecken, zu erreichen, nicht hinreichend gewesen; können Wir schon vorläufig nicht Umgang nehmen, Euch hierdurch dasjenige zu eröffnen, was Wir, in Absicht auf die zu bestrafenden Hütungs-Excesse in Schonungen bei Privatforsten gleich von nun an beobachtet wissen wollen.

Zuvörderst müssen die angelegten Schonungen an denjenigen Seiten, wo sie an Triften und große Straßen stoßen, mit tüchtigen Gräben verwahrt, die übrigen Seiten aber verwischt oder mit Warnungstafeln bezeichnet werden.

Sollte aber dieser gehörig vorgekehrten Anstalten ungeachtet in einer solchen Schonung dennoch gehütet werden, so wird bei erfolgender Pfändung das Pfandgeld für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh auf Einen Thaler, und für ein Schaaf oder Schwein auf acht Groschen hiermit festgesetzt, dies nicht blos von den wirklich gepfändeten, sondern von allen in der Schonung betroffenen Stücken zu entrichtende Pfandgeld soll zwar in der Regel den Schadenersatz unter sich begreifen; wird aber die Contravention wiederholt, oder ist selbige gleich das erste Mal mit erschwerenden Umständen verknüpft, besonders aber in einer schon angeflogenen Schonung begangen, und dadurch dem Augenschein nach ein beträchtlicher Schade verursacht worden, so muß außer dem Pfandgelde, so den Eigenthümer der Heerde trifft, auch noch gegen den Hirten oder Schäfer auf eine nachdrückliche Leibes- und allenfalls Festungsstrafe erkannt werden.

In Fällen endlich, wo der Eigenthümer der Heerde, oder auch ein Dritter, den Schäfer oder Hirten zu der Contravention veranlaßt oder verleitet hätte, muß ein solcher Socius dilicti mit Erlegung des doppelten bis vierfachen Betrags des Pfandgeldes bestraft, im Unvermögenheitsfalle aber mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

Da Wir ferner wahrgenommen haben, daß, so wie die Hütungs-Excesse, also auch die Holzdiebstähle, eins der hauptsächlichsten Hindernisse der bessern Aufnahme und Wiederherstellung der Privatforsten sind, und es in den Gesetzen mancher Provinzen an zweckmäßigen und hinlänglich bestimmten Strafordnungen, als dem einzigen Mittel, diesem Uebel Einhalt zu thun, ermangele; so behalten Wir Uns zwar vor, das Erforderliche auch dieserhalb nächstens genau und umständlich festzusetzen. Vor der Hand aber, und bis zum Erfolg dieser nä-

hern Bestimmungen, verordnen Wir hierdurch, daß die Verbote und Strafen, welche auf Diebereien oder andere Beschädigungen und Verwüstungen des Holzes in Unsern eigenen Forsten vorgeschrieben sind, auf dergleichen Vergehungen in Privatwäldern und Gehölzen, sie mögen nun Kämmereien, adlichen Gutsbesitzern oder andern Particuliers oder auch Stadt- und Dorfgemeinen zugehören, ebenfalls angewendet, mithin dergleichen vorkommende Fälle nach dem Inhalt der Forstordnung einer jeden Provinz beurtheilt werden sollen; es wäre denn, daß in einer oder der andern Provinz besondere, der Verfassung derselben angemessene Gesetze vorhanden wären, in welchen die Vergehungen dieser Art mit noch strengeren Ahndungen, als in der Forstordnung, belegt würden; als worüber Wir, wenn der Fall in Eurer Provinz eintreten sollte, Eure nähere Anzeige des forderſamsten erwarten.

Nach diesen Principiis werdet Ihr also, nachdem Ihr solche zu Jedermanns Wissenschaft gehörig werdet gebracht haben, vor der Hand zu verfahren, und daß bei den Untergerichten Eurer Provinz ein Gleiches geschehe, gewöhnlicher Art nach zu verfügen, auch darüber gebührend zu halten, befehligt, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. Jan. 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Nr. 4.

Publicandum, daß die Viehtreiber nicht in die Nebenwege und Schonungen in den Forsten hüten sollen.

De dato Berlin, den 21. Sept. 1796.

(N. C. C. 1796.)

Obgleich die Nebenwege in den Forsten mehrmals verboten worden sind, so ist doch der für die Forsten schädliche Mißbrauch eingerissen, daß die Viehtreiber ungebührlich die Landstraßen verlassen, durch die Graben, womit die Landstraßen in den For-

ten eingefaßt sind, treiben, in den Forsten hüten, und andere strafbare, dem Anbau des Holzes verderbliche Excesse begehen.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, wollen diesem Frevel nicht nachsehen, und verordnen daher hierdurch so ernstlich als gnädig, daß es

1) in Ansehung derjenigen, die in den Schonungen hüten, es geschähe dieses absichtlich oder durch Verschulden der Treiber, bei der schon vorhin verordnet gewesenen, hierdurch ausdrücklich anderweit festgesetzten Strafe verbleiben, dergestalt, daß für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 1 Rthlr. Strafe, und für ein Schaaf, einen Hammel oder ein Schwein 8 Groschen Strafe erlegt, der Contravenient überdies, nach dem Grade seines Verschuldens und des Schadens, dem Befinden nach mit empfindlicher Leibesstrafe und für wiederholte Contraventionen mit Drei- und Sechsmonatlicher, auch wohl noch stärkerer Festungsarbeit belegt werden soll.

2) Da die Absicht des gegenwärtig geschärften Gesetzes hauptsächlich dahin gerichtet ist, den Unordnungen, die unvermeidlich mit dem Betreiben in die verbotenen Nebenwege der Forsten verbunden sind, dem Beschädigen der Graben an den Landstraßen und des jungen Holzes, und der Anpflanzungen längs denselben vorzubeugen, auf die bisherigen Pfändungen aber zum Theil nicht geachtet worden ist, zum Theil aber auch die Forstbedienten nicht mit dem nöthigen Ernst dergleichen Unternehmungen gesteuert haben; so befehlen Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, insbesondere Höchstdero Forstbedienten, auf alle, diesem Publicando entgegenlaufende Contraventionen mit dem nöthigen Ernst zu vigiliren, und die Contravenienten gehörig zur Bestrafung anzuzeigen, wie denn Allerhöchstdieselben hierdurch

3) verordnen und festsetzen:

a) daß die Schäfer, Hirten und Viehtreiber, bei Vermeidung einer neben dem Ersatz des Schadens mit überhaupt Zwölf Groschen zu bezahlenden Pfändungsstrafe dafür besorat seyn sollen, daß ihr Vieh nicht in die Graben und auf den Rand der Graben, womit die Landstraßen einge-

faßt sind, laufe, und diese dadurch verderbe, besonders da die Straßen und Triften aller Orten die erforderliche Breite haben, und daher die Beschädigung der Graben im Treiben des Viehes leicht verhütet werden kann;

b) sollen die Viehtreiber, worunter blos solche verstanden werden, die nicht Hütungsberechtigte in derselben Forst sind, sondern Vieh, es bestehe worin es wolle, von einem Orte zum andern transportiren, mit dem Viehe auf der Landstraße bleiben, und keine Neben- oder Richtwege nehmen, widrigenfalls von ihnen für jedes Stück Rindvieh Vier Groschen, und für ein Schaaf, einen Hammel oder ein Schwein Zwei Groschen Strafe erlegt, und hiervon dem Denuncianten, so wie von den ad 1. gedachten Strafen, die Hälfte gereicht, die andere Hälfte aber berechnet werden soll, und steht den Forstbedienten frei, nach Verhältniß dieser Strafen, so viel Stück als erforderlich sind, um durch deren Verkauf die Strafe aufzubringen, in Beschlag zu nehmen.

Dahingegen bleibt den Viehtreibern

c) nach wie vor frei, da, wo die Landstraßen mehrere Meilen lang blos durch Forsten gehen, sowohl des Mittags als auch des Nachts die gewöhnlichen und erforderlichen Ruhestunden für das Vieh neben den Landstraßen auf solchen Plätzen, auch in den Forsten zu nehmen, worauf weder Schonungen noch Anpflanzungen vorhanden, und die den Hütungsberechtigten zur Behütung freigegeben sind, und wohin das Vieh, ohne die Graben an den Landstraßen zu beschädigen, getrieben werden kann, wobei jedoch jeder Viehtreiber für das Ueberlaufen des Viehes in die Schonungen, Graben und Anpflanzungen verantwortlich bleibt.

Damit sich übrigens Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen und für Schaden und Nachtheil hüten kann, so wird das gegenwärtige Publicandum durch die Intelligenzblätter und Zeitungen zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und befehlen Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster

Herr, Höchstdero Oberforstmeistern, desgleichen den Forst- und Justizämtern, auf dessen Beobachtung genau zu vigiliren.

Berlin, den 21. Sept. 1796.

Königl. Churmärksche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nr. 5.

Publicandum, wie es in den Städten und auf dem platten Lande mit Einbringung des Bau-, Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets, gehalten werden soll.

De dato Berlin, den 4. Juni 1783.

(N. C. S. 1785.)

Auf die verschiedentlich geschehenen Anfragen, wie es bei den Städten des platten Landes mit Einbringung des Bau-, Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets, gehalten werden soll, lassen Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, Jedermänniglich, insbesondere aber den Forstbedienten, Aemtern, Gerichten, und mit Holz handelnden Unterthanen, auch Wildprethändlern, Folgendes zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt machen:

1) Bewendet es in Absicht der hiesigen Residenzen lediglich bei dem Publicando vom 31. Mai d. J., worin umständlich vorgeschrieben ist, auf welche Weise das Bau-, Nutz- und Brennholz, auch die Holzkohlen und das Wildpret, zu den Thoren hereingelassen werden soll, und wie die Atteste darüber beschaffen seyn müssen.

Ferner bewendet es bei dem Publicando vom 25. November 1779, wornach in der Altmark, wegen der überhandgenommenen Holzdiebereien, kein Bauer mit einem oder mehr Bäumen zu einer Stadt hereingelassen werden darf, ohne daß er sich legitimire, woher er den Baum rechtmäßig erhalten: Wie es denn auch dabei verbleibt, daß die Unterthanen der Altmark, wofern selbige nicht eigenthümliche Eichen besitzen, bei Vermeidung der Confiscationsstrafe, weder Stabholz ausarbeiten noch

damit handeln sollen. Nicht weniger, daß überhaupt, bei Confiscation und sonstiger Strafe, ohne ausdrückliche Erlaubnißpäße kein Holz außerhalb Landes hereingebracht werden darf, wovon jedoch diejenigen wenigen Grenzörter ausgenommen sind, welche der Nothwendigkeit wegen besondere Erlaubniß dazu erhalten haben, und sich solcher, jedoch nicht anders, als mit Beobachtung der dabei vorgeschriebenen Einschränkung und Vorsicht, bedienen dürfen.

2) In Betreff aller übrigen Städte der Chur- und Altmark soll überhaupt weder Bau-, Nutz- und Brennholz, noch Wildpret oder Holzkohlen, zu den Thoren hereingelassen werden, ohne daß sich der Einbringer desselben durch ein glaubwürdiges und besiegeltes Attest, worin die Menge und Art des Holzes und des Wildprets mit Buchstaben ausgedrückt seyn muß, als rechtmäßiger Besitzer legitimire. Diese Atteste sollen in Absicht des Holzes und des Wildprets aus den Königlichen Heiden und Amtsdörfern von den Königlichen Revierforstbedienten der Gegend ausgestellt werden; in Betreff der adelichen, auch adelichen Dorf- und Städteheiden aber ist es zulänglich, wenn die Atteste von dem adelichen Gutsbesitzer oder dessen Gerichte, und von den Magistraten jeden Orts, und in Ansehung der sonstigen Particulierheiden von dem nächsten Königlichen Forstbedienten oder Gerichte, jedesmal mit Beidrückung des öffentlichen Siegels und mit Bemerkung der Art und Menge des Holzes ausgestellt werden; auch ist es zureichend, wenn über das Wildpret aus den adelichen Jagden der adeliche Gutsbesitzer oder dessen Verwalter, der es schickt, ein dergleichen besiegeltes Attest ausstellt; nur darf niemand dergleichen Holz und Wildpret oder Wildhäute zum Gerben erhandeln, ohne sich zugleich das Attest mit überliefern zu lassen.

3) Die Atteste sollen überhaupt, bei Vermeidung der strengsten Verantwortung, Strafe und eigenem Dafürhaften, mit aller nur ersinnlichen Vorsicht, im übrigen aber Stempelfrei und unentgeldlich dergestalt ausgestellt werden, daß unter dem Prätext der Atteste kein gestohlnes Holz und Wildpret eingebracht werden kann; zu welchem Ende der Aussteller eines dergleichen Attestes sich zuvor jedesmal erst völlig überzeugen muß, daß derjenige Unterthan, welcher ein Attest verlangt, selbst so viel eigenthümliches Holz forstwirthschaftlich zum Ver-

kauf übrig habe, worunter jedoch kein von den Bauern erst aufgekauftes oder Raff- und Leseholz, zum Verkauf, oder gar etwa gestohlenes Holz mitbegriffen seyn darf, daher bei Ausstellung der Atteste mit doppelter Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, um nicht durch Leichtsinn und Sorglosigkeit in Ertheilung der Atteste den ganzen Zweck zu vereiteln.

Sollte irgendwo einigen Unterthanen, besonders bewegender Ursachen halber, also durch eine Ausnahme von der Regel, die Erlaubniß gegeben worden seyn, einen, dem Bauerstande sonst sehr nachtheiligen Handel mit aufgekauftem Holze durch das Verfahren nebenzu treiben zu dürfen; so versteht es sich von selbst, daß die Atteste auch darnach desto vorsichtiger ertheilt werden müssen, um nicht dadurch die vielen Defraudationen eher zu bemänteln, als zu hemmen.

4) Die Accise- und Thorbedienten examiniren alsdenn die Richtigkeit der Atteste ganz genau, und wenn alles richtig befunden worden, so wird das eingebrachte Quantum jedesmal mit Buchstaben und mit Bemerkung des Datums, deutlich und unentgeldlich, dergestalt auf das Attest bemerkt, daß solches nicht noch ein Mal gebraucht werden kann, und wird dasselbe sodann dem Einbringer zur Legitimation des Verkaufs zurückgegeben.

Finden sich aber Unrichtigkeiten, oder gar falsche Atteste, oder daß sich Jemand ohne Attest eingeschlichen, so wird das Eingebrachte arretirt, und der Vorgang sogleich angezeigt, da alsdann das Eingebrachte zur Forstkasse confiscirt, und gegen den Defraudanten und Falsarium in Absicht der sonstigen gesetzmäßigen und strengen Bestrafung von der ꝛc. Kammer, oder demjenigen Judicio, welchem dieselbe solches committiren wird, rechtlich erkannt, und dem Thorbedienten oder demjenigen, welcher die Defraudation oder ein falsches Attest entdeckt hat, jedesmal der vierte Theil der dadurch aufkommenden Strafe pro vigilantia gereicht werden soll.

Wie nun die Accise- und Thorbedienten, Stadtcontrolleurs und Commis bereits angewiesen worden, hierauf gehörig zu halten, und auch oft auf den Holz- und Wildpretsmärkten in den Städten, oder da, wo sonst Holz und Wildpret feil ist, die Atteste und Annotationen genau zu examiniren, damit, wenn ja Jemand ohne oder auf ein falsches Attest sich eingeschlichen haben sollte, derselbe doch noch entdeckt würde; so hat sich Je-

dermann, insbeſondere aber die Forſtbedienten, Gerichte und mit Holz handelnde Unterthanen, auch Wildpretshändler, hiernach auf das genaueſte zu achten, und ſoll dieſes zu dem Ende durch die Land- und Steuerräthe, auch Aemter, zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, gehörigen Orts affigiret, und auch durch die Land- und Kreisreiter, auch Stadtdiener, nöthigen Falls mit Hülfe der Magiſtrate, gegen alle Contraventionen fleißig mit invigiliret werden.

Gegeben Berlin, den 4. Juni 1783.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

Nr. 18.

Publicandum, das Lohn der Holzflößer und deren Verhalten betreffend. De dato Berlin, den 27. Auguſt 1784.

(N. C. S. 1784.)

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc., unſer allergnädigſter Herr, haben bereits in dem Reglement vom 6. Februar 1765. §. 5. lit. e. feſtzuſetzen geruhet:

daß in denjenigen Revieren, wo es vor dem Kriege üblich geweſen, die Flößerei bis zu gewiſſen Gegenden auf etwas Feſtgeſetztes zu verdingen, es bei dieſer Verfaſſung ſein Verbleiben haben ſolle, wenn nur der ehedem dabei in Gebrauch geweſene Preis nicht auf eine unbillige Art überſtiegen würde.

Ferner iſt daſelbſt §. 6. verordnet:

daß, wenn ein Taglöhner, Handarbeiter, Flößer oder Regimenter ſich ein größeres, als das in dem Reglement verordnete Lohn verſprechen laſſen, und ſolches genommen, derſelbe nach Befinden mit dem Spaniſchen Mantel, Gefängniß- oder anderer Leibesſtrafe belegt werden ſolle.

[illegible] ſem zur guten Landespolizei ſo nothwendigen und heilſa[illegible]ment iſt ſeit einiger Zeit nicht nur nicht die ſchuldige [illegible]t worden, ſondern es haben die Flößer in den verſchiedenen Gegenden, beſonders auf der Havel und Elbe, während der

der Reise ein höheres Floßlohn von den Regimentern und Floßmeistern zu erpressen gesucht, und wenn sie es auch erhalten, dessen ungeachtet die Flöße gänzlich verlassen, ohne sie an den Ort zu bringen, wohin sie nach dem mit den Flößern geschlossenen Contract gebracht werden sollten. Da nun dies sowohl für Sr. Königl. Majestät Allerhöchstes Interesse, als besonders für das Publicum von den nachtheiligsten Folgen seyn muß, wenn diesem Uebel nicht ernstlich abgeholfen wird; so befehlen Allerhöchstdieselben:

1) Daß, wo es einmal eingeführt worden, die Flößerei bis zu gewissen Gegenden auf ein Floßlohn in Bausch und Bogen zu verdingen, es dabei noch fernerhin sein Bewenden haben könne, jedoch dergestalt, das dies Lohn nicht unbillig erhöhet, und so viel möglich nach einem ungefähren Ueberschlag, wie lange die Reise gewöhnlich zu dauern pflege, nach den in dem Reglement festgesetzten Sätzen des Tagelohns bestimmt werde.

2) Soll das einmal festgesetzte Floßlohn unter dem Vorwande, daß die Reisen länger als gewöhnlich dauern, oder aus welchem andern Grunde es wolle, auf keine Weise erhöht werden. Denn so wie die Flößer den Vortheil davon haben, wenn die Reise schneller vollbracht wird, und sie in kurzer Zeit ein beträchtliches Lohn bekommen, welches sie beim gewöhnlichen Tagelohn nicht hätten erhalten können, eben so müssen sie auch, wenn sie einmal einen solchen Contract eingegangen, den Schaden tragen, wenn die Reise ungewöhnlich lange dauert. Sollten die Flößer dagegen handeln, und sich ein höheres Floßlohn versprechen lassen, so soll dies Versprechen völlig unverbindlich seyn. Wenn sie sich aber das erhöhete Floßlohn während der Reise auszahlen lassen, so sollen sie solches nicht nur zurückgeben, sondern auch eben so viel, als das erhöhete Lohn beträgt, zur Armenkasse eines jeden Orts, von wo die Flößerei zunächst bedungen und abgegangen, erlegen, und außerdem mit Spanischem Mantel, Gefängniß oder andern Leibesstrafen, der oder die Rädelsführer aber mit vierzehntägiger Gefängnißstrafe, die ersten und die letzten drei Tage bei Wasser und Brodt, bestraft werden.

3) Würde sich aber ein Flößer sogar so weit vergehen, vom Flosse wegzulaufen, bevor es am bedungenen Orte angekommen, es geschehe aus welchem Grunde es wolle, und er habe

ein höheres Lohn wirklich erhalten, oder nur verlangt; so soll, außer dem Ersatz des mehr Erhaltenen und der in diesem Falle an die Armenkasse zu erlegenden Strafe, der Flößer, wenn er gleich, ohne Andere mit verleitet zu haben, davon gegangen, mit vierzehntägiger Zuchthausstrafe, wenn sich aber noch mehrere zusammenrottiret, der oder die Rädelsführer mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe, die Andern aber, nach Verhältniß ihrer Theilnehmung an dem Aufruhr, mit vier-, acht- und vierzehntägiger Gefängnißstrafe belegt, und nach dem Verhältniß des vorigen Paragraphen mit Wasser und Brodt unterhalten werden.

4) Wenn sich aber endlich die Flößer selbst an dem Regimenter oder Floßmeister vergreifen und ihn mißhandeln sollten; so sollen die Rädelsführer mit sechs- bis zwölfmonatlicher Zuchthausstrafe, und die übrigen, nach dem Verhältniß ihrer Theilnehmung und dem Grade der Moralität, mit Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

5) Alle diese Vorschriften von Nr. 2 bis 4. sollen auf den Fall Statt haben, wo die Flößerei auf wirkliches Tagelohn betrieben, und eine oder die andere vorgedachter Unordnungen dabei begangen wird.

Se. Königl. Majestät befehlen hierdurch Allerhöchstdero hohen und niedern Kriegsbedienten, Kammern, Landräthen, Beamten, Magistraten und überhaupt Jedermann, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und dahin zu sehen, daß auf keine Art und Weise, bei Vermeidung eigner Verantwortung und Strafe, dagegen gehandelt werde.

Damit aber Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, so soll dieses Reglement öffentlich publicirt, und zu dem Ende in den Wirthshäusern und andern öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Gegeben Berlin, den 27. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg. v. Werder.

Nr. 7.

Publicandum wegen der auf Entwendung der Sägeblöcke aus den Königl. und Städte-Forsten gesetzten Strafen.

De dato Berlin, den 23. Dec. 1766.

(N. E. S. 1766.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl wird nicht nur hiermit wiederholentlich bekannt gemacht, daß dem Rescript vom 30. Januar 1751 gemäß, derjenige Schneidemüller, welcher einen Sägeblock ohne Attest des Forstbedienten abschneidet, für jeden Block mit Einmonatlicher Festungsstrafe belegt werden solle, sondern es ist auch diese Allerhöchste Königl. Ordre dahin erweitert, daß über dieses noch der Schneidemüller dem Denuncianten 5 Rthlr. für jeden Block zu erlegen schuldig seyn soll. Auf gleiche Weise sollen die Schneidemüller bestraft werden, welche selbst Sägeblöcke entwenden.

Berlin, den 23. Dec. 1766.

Königlich Churmärkſche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nr. 8.

Circular an alle Inspectoren, das Verbot des jährlichen Birkensetzens betreffend.

De dato Berlin, den 14. Sept. 1769.

(N. E. S. 1769.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Da das unterm 11. Juli 1744 erlassene Edict wegen Abschaffung der schädlichen Gewohnheit des Birkensetzens in Vergessenheit zu kommen scheint, und dessen Publication von neuem verordnet worden; als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, sowohl Eures Orts, als bei denen unter Euch stehenden Geistlichen zu veranstalten, daß solches vorgeschriebenermas-

ßen am ersten Sonntage im April jedes Jahres von den Küstern und Schulmeistern, wie durch die allgemeine Verordnung vom 22. Februar 1712 vorgeschrieben ist, vor den Kirchthüren der versammelten Gemeinde abgelesen, und daß solches geschehen werde, von der Kanzel bekannt gemacht werde.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14. Sept. 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Nr. 9.

Erneuertes und geschärftes Edict, worin das Abschneiden der jungen Eichen und der Gebrauch der daraus verfertigten Peitschenstöcke, bei der darin dictirten Strafe, verboten wird.

De dato Berlin, den 19. Juli 1770.

(N. C. S. 1770.)

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. unser allergnädigster Herr, haben höchstmißfällig wahrgenommen, daß dem Zuwachse des Eichholzes dadurch vorzüglich große Hindernisse in Weg gelegt, und der Mangel dieser Holzsorte für die Zukunft vermehrt wird, daß die in den Heiden und Gehegen angepflanzten, im besten Wachsthum stehenden jungen Eichen heimlich abgeschnitten, und daraus in den Städten und auf dem platten Lande Peitschenstöcke verfertigt werden, obgleich solches bereits durch wiederholte Edicte vom 15. August 1722 und 21. Mai 1739 ernstlich verboten worden.

Wie nun aber Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät sothanen zum Ruin Dero Forsten und Anpflanzungen gereichenden Frevel und Uebertretung in alle Wege gesteuert wissen wollen:

Als haben Dieselben nicht nur für nöthig erachtet, gedachte bereits unterm 15. August 1722 und 21. Mai 1739 emanirte Edicte hierdurch zu erneuern, sondern auch dahin zu schärfen, daß von nun an Niemand, wer er auch sey, sich eines derglei-

chen von jungen Eichen verfertigten Peitschenstockes bedienen oder gebrauchen, sondern der Besitzer und Inhaber eines Peitschenstocks, der von einer jungen Eiche gemacht worden, schon selbst straffällig erkannt, und als ein Contravenient dieses Verbots, ohne Ansehn der Person mit Fünf Thaler, derjenige aber, der solchen selbst abgeschnitten zu haben betreten oder überführt wird, überdies noch mit Einmonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden, von der Geldstrafe aber dem Denuncianten pro vigilantia Ein Rthlr. bezahlt, und das übrige zur Forstpflanzkasse berechnet werden soll.

Die Seiler, Sattler und sonstige Handwerksleute, welche dergleichen von jungen Eichen verfertigte Peitschenstöcke zum Verkauf führen, sollen gleichfalls für jedes Stück, so bei ihnen gefunden wird, Fünf Rthlr. Strafe zur Forstpflanzkasse erlegen, und wenn sie des Vermögens solche zu erlegen nicht sind, mit proportionirlicher Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt bestraft werden, zu welchem Ende sie sich von dem Tage der Publication dieses Edicts an, binnen Monatsfrist, von allen solchen etwa noch in Vorrath habenden Peitschenstöcken entledigen, nach solcher Zeit aber, und wenn dergleichen noch bei ihnen gefunden werden, als frevenliche Uebertreter dieses Edicts angesehen, und vorgedachte Strafe an ihnen vollzogen werden soll.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Kriegs- und Domainen-Kammern, Oberforstmeistern, Gerichtsobrigkeiten, Justiz- und übrigen Beamten, Magistraten auch Forstbedienten, ingleichen den Land-, Kreis-, Accise-, Tabaks- und andern Ausreitern, hiermit so gnädig als ernstlich, auf die Uebertreter dieses Edicts ein wachsames Auge zu haben, und selbige, wenn sie bekannt sind und der Orten zu Hause gehören, sie seyn wer sie wollen, ohne Ansehn der Person zu pfänden, auch bei Ablieferung des Pfandes in das nächste Amts- oder andere Gericht, gegen Erhaltung des Einen Thalers pro vigilantia, zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Im Fall aber die Contravenienten unbekannt, auch nicht angesessen sind, sich ihrer zu bemächtigen, und sie an das nächste Amt oder Gericht zu liefern.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieses erneuerte und geschärfte Edict nicht allein in den Städten und auf den Dörfern an öffentlichen Orten

angeschlagen und ausgehangen, sondern auch von den Kanzeln nach der Predigt abgelesen, und mit gehörigem Nachdruck darüber gehalten werden.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 19. Juli 1770.

(L. S.) Friedrich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. v. Horst. v. Derschau.

Nr. 10.

Publicandum wegen des Besenreisschneidens in den Forsten, und Abstellung der einstämmigen Kienenen, Elsenen und Birkenen Besenstiele.

De dato Berlin, den 3. Febr. 1802.

(N. E. S. 1802.)

Das Besenreisschneiden in den Forsten ist von sehr verderblichen Mißbräuchen begleitet, und obgleich schon feststehet, daß das Besenreisschneiden nur zur Winter- und Wedelzeit, auch blos in solchen Birkenschlägen Statt finden soll, welche im nächsten Jahre zur Abholzung bestimmt worden, so werden doch die größten Verwüstungen dadurch angerichtet, daß nicht nur die Besenreisschneider diese Zeit nicht beobachten, und dadurch das Verbluten der Stämme veranlassen, sondern auch das Birkenreis mehrentheils aus den Gipfeln und nicht den Seitenzweigen herausschneiden.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben daher diesem in Rücksicht der Forstökonomie, bei den traurigen Aussichten, welche die Windbrüche und der Raupenfraß in den Kienheiden erwecken, so wichtigen Gegenstande Höchstdero vorzügliche Vorsorge gewidmet, und zu dem Ende durch gegenwärtiges Publicandum festgesetzt:

1) Daß das Besenreisschneiden überhaupt keinem zu anderm Gewerbe und Landarbeiten brauchbaren, sondern nur lediglich solchen armen alten oder invaliden Leuten gegen billige Forsteinmiethe gestattet werden soll, auf welche sich die Forstbedienten verlassen können, daß sie die Erlaubniß dazu nicht mißbrauchen, noch zur andern Zeit, als im Herbst und Winter, nämlich vom 1. October bis zum 1. März, Besenreis schneiden, weil sich sonst die Birken verblauen und daß überhaupt nur in denjenigen Birkenschlägen, welche in folgenden Jahren abgeholzt werden, Birkenreis, und zwar nie aus den Gipfeln, sondern nur allein aus den Seitenzweigen geschnitten, und daß diese Schläge in jedem Einmiethezettel ausdrücklich angewiesen und bestimmt werden sollen.

2) Daß schlechterdings keine Besenstiele aus jungen Holzstämmen, als: Kienen, Elsen oder Birken geschnitten, sondern solche lediglich aus Enden von dem zu schlagenden Kienen-, Elsen-, Birken- oder Espen-Brennholze gespalten und angefertigt werden sollen.

3) Daß die Thorofficianten in den Städten, bei Vermeidung sehr nachdrücklicher Beahndung, kein Besenreis oder davon gebundene Besen einpassiren lassen sollen, ohne daß zugleich in Absicht Unserer Forsten, ein mit dem Forstsiegel, von Seiten der Particuliers mit dem Gerichtssiegel der Gutsherrschaft, von Seiten der Städte mit dem Stadtsiegel, und von Seiten der Dörfer mit dem Kirchensiegel besiegeltes Attest vorgezeigt wird, worin die Befugniß des Inhabers zum Besenreisschneiden, und daß solches auf erlaubte Weise und an unschädlichen Orten geschehen, auch die Anzahl der einzubringenden Besen ausdrücklich bescheinigt wird, wie denn auch die Polizei-Officianten auf dem Lande das Herumkarren des Besenreises und der Besen ohne ein dergleichen Attest ebenfalls nicht dulden sollen.

4) Auf jeden Contraventionsfall wird außer der schon hergebrachten Pfändungsstrafe und der Confiscation, nach Inhalt der erneuerten Verordnung wegen Bestrafung der Forst- und Jagdverbrecher vom 22. Juni 1800., Tit. 3. §. 7., Fünf Rthlr. Geld- oder vierzehntägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, und nach Befinden der Umstände, und besonders bei wiederholter und dreimaliger Contravention, eine vier-

wöchentliche Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe hiermit bestimmt und festgesetzt.

Höchstgedachte Seine Königl. Majestät befehlen Dero Oberforstmeistern, Land- und Steuerräthen, Magistraten und Städte-Forstmeistern, auch sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, durch ihre untergeordneten Polizei- und Landreiter, vornehmlich aber den Forstbedienten, auf alle Contraventionen genau zu vigiliren, und die Contravenienten den Gerichtsobrigkeiten zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, insbesondere aber gewärtigen Höchstdieselben von den Accisedirectionen und den Accisebedienten an den Thoren, daß letztere die in diesem Publicandum ihnen zur Obliegenheit gemachte Aufsicht genau führen, und sich hiergegen keine Nachsicht, bei Vermeidung der schwersten Verantwortung, zu Schulden kommen lassen werden.

Signatum Berlin, den 3. Febr. 1802.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Struensee. v. Bärensprung.

Nr. 11.

Rescript des Königl. Polizei-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Königsberg, das Einbringen der Besen in die Städte betreffend.

De dato Berlin, den 7. Sept. 1818.

Das Königl. Finanz-Ministerium, mit welchem ich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 20. Juni c. in Betreff des Einbringens der Besen vom platten Lande in Communication getreten bin, ist der in dem erwähnten Berichte geäußerten Ansicht der Königl. Regierung beigetreten und der Meinung, daß die Vorschrift des Edicts vom 3. Febr. 1802 weniger lästig sey, als das Polizei-Präsidium sie und die daraus entstehenden Gefahren schildert, und daß diese Verordnung, da sie einmal existire, um so mehr aufrecht erhalten werden müsse, als der nütz-

liche Zweck derselben sich auch jetzt noch nicht in Abrede stellen lasse, daß jedoch der Königl. Regierung zu überlassen sey, diejenigen, nach den örtlichen Verhältnissen nöthigen, Maaßregeln zu treffen, die unter den vorhandenen Umständen am angemessensten seyn möchten, um dem Mangel solcher Gegenstände des gewöhnlichen Hausbedarfs abzuhelfen oder vorzubeugen.

Dieser Meinung des gedachten Ministerii stimme ich überall bei, und überlasse der Königl. Regierung in deren Gemäßheit zu verfahren, und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 7. Sept. 1818.

Fürst zu Sayn-Wittgenstein.

Nr. 12.

Allgemeine Verordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wegen des Gebrauchs der Tannendielen zu den Särgen.

De dato Berlin, den 11. Aug. 1795.

(N. C. S. 1795.)

Es erfordert die Wohlfahrt der Unterthanen im Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, das wenige in diesen Provinzen befindliche Eichenholz auf das möglichste zu schonen, und den Gebrauch desselben nur auf die nothwendigsten und den Unterthanen nützlichsten Gegenstände einzuschränken.

In dieser Hinsicht haben Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, beschlossen, den Verbrauch der eichenen Dielen zu den Särgen ganz und ohne allen Unterschied der Stände um desto mehr abzuschaffen, da die eichenen Särge den Todten ohne allen Nutzen sind, tannene und büchene Dielen in der Erde die nämliche, wenigstens hinreichende Dauer haben, und aus selbigen ebenfalls zierliche und äußerlich schöne Särge gemacht werden können. Allerhöchstdieselben wollen sich indeß

statt der dieserhalb zu erlassenden Strafbefehle, aus landesväterlicher Liebe zuvor der Empfehlung und des Raths bedienen, und hierdurch Dero Unterthanen ermuntern, zum Besten ihrer selbst und der Nachkommen, die Särge mit eichenen Dielen ganz abzuschaffen; und werden Se. Königl. Majestät es gern sehen, wenn der vornehmere Stand dem geringern hierbei mit einem guten Beispiel vorgehen wird. Damit aber diejenigen, welche diese Anmahnung nicht achten, und durch ihre Eitelkeit sowohl den Nachkommen schaden, als ihre Zeitgenossen zur Nachahmung verleiten, doch dagegen auch etwas zum allgemeinen Besten zu thun verpflichtet werden; so wird hierdurch festgesetzt, daß Jeder, er sey weß Standes er wolle, für einen Sarg von eichenen Dielen, welcher zwey Monate nach dieser publicirten Verordnung genommen wird, eine Abgabe von Zehn Rthlrn., halb für die Armen an die Kirche des Orts, und halb an die Forstpflanzkasse entrichten soll.

Seine Königl. Majestät erwarten, daß auf diese Art in sehr kurzer Zeit ihre landesväterliche Absicht erfüllt werden wird; sollte sich aber nach Verlauf eines Jahres das Gegentheil finden, so werden Allerhöchstdieselben alsdenn durch angemessene Strafbefehle Dero zur Beförderung des gemeinen Besten aller Einwohner der Provinz abzweckenden Willen zur allergehorsamsten Befolgung zu bringen wissen.

Berlin, den 11. August 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.

Nr. 13.

Publicandum wegen des Aufsuchens der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preiselbeeren, der Morcheln und Schwämme in den Forsten.

De dato Berlin, den 4. April 1803.

(N. C. S. 1803.)

Da das Aufsuchen der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren und Preiselbeeren, desgleichen der Morcheln und anderer Schwämme in mancher Forst oft durch eine sehr große Anzahl größtentheils ganz unbekannter Menschen, mit Zurücksetzung aller Ordnung und Mäßigung betrieben wird, und hierdurch, außer den damit vergesellschafteten Mißbräuchen und Feuersgefahren für die Forsten, manche Schonungen gleich im ersten und zweiten Jahre, durch das beständige Laufen sehr beschädigt werden; so erfordert es die Nothwendigkeit, Maaßregeln deshalb zu ergreifen, und die Erlaubniß dazu nur allein auf bekannte, sich durch Armuth dazu qualificirende Personen, und auf gewisse Tage in der Woche, einzuschränken.

Es wird daher hiermit zu Jedermanns Achtung bekannt gemacht, daß das Aufsuchen der gedachten Gegenstände von nun an, bei Vermeidung der üblichen Pfändungsstrafe, nur allein solchen Personen, welche sich durch Armuth dazu qualificiren, und diesen nicht anders als auf gedruckte, von den Revierforstbedienten, blos gegen Drei Pfennige Druckerlohn zu lösende, immer nur auf Ein Jahr gültige, Erlaubnißzettel, und zwar überhaupt nicht in nur erst Zwey Jahr alten Schonungen, sondern blos in den, in den Erlaubnißzetteln zu bezeichnenden Forstörtern, und in diesen nicht anders, als zwischen dem 1. Junius und 1. November jedes Jahres, an den dazu zu bestimmenden zwei Tagen in jeder Woche, wozu die sonst im Winter gewöhnlichen Holztage zu wählen sind, erlaubt seyn soll.

Zugleich werden diejenigen, welche diese Erlaubniß erhalten, hiermit gewarnt, sich bei Vermeidung strenger gesetzlicher Bestrafung, des Feueranmachens, Tabakrauchens und Aufgrei-

fens des jungen Wildprets, des Eierausnehmens und des Vogelfangens, auch allen Lärmens in den Forsten zu enthalten.

Berlin, den 4. April 1803.

Königl. Preuß. Churmärkſche Kriegs- und Domainen-Kammer, und Immediat-Forſt- und Bau-Commiſſion.

v. Gerlach. Grothe. v. Bornſtedt. v. Kropf. v. Schenck. v. Kahle. Meinhart. v. Könen. v. Lamprecht. v. Winterfeld. Garn. Benſery. Wittke. Diederichs. Heinſius. Balkow. Wieſiger. v. Baſſewitz. Schütze. Borſche. v. Balthaſar. Siebicke.

Nr. 14.

Edict über das verbotene Feueranmachen, Tabakrauchen, Nachtfiſchen und Krebſen bei Feuer, das Gras-Anſtecken und alle vorſätzliche oder zufällige Brandſtiftung in den Heiden, für die Provinz Weſtpreußen und der Diſtricte an der Netze, auch wie es bei einem entſtehenden Brande in der Heide mit deſſen Löſchung gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 27. Juni 1775.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Biſchöfen, Aebten, Prälaten, Grafen, Freiherren, denen von der Ritterſchaft, Magiſträten in den Städten, ingleichen Unſern ſämmtlichen Beamten, Forſt-, Jagd- und Heide-Bedienten, Lehn- und Gerichtsſchulzen, Land- und Ausreitern, und insgemein allen Unſern getreuen Unterthanen Unſerer Weſtpreußiſchen Lande, mit Inbegriff des Ermelandes und der Diſtricte an der Netze, Unſere Gnade und Königlichen Gruß, und geben denenſelben männiglich hierdurch zu vernehmen: Wasmaaßen Wir höchſt mißfällig angemerkt haben, wie wenig Achtſamkeit bisher in Unſern Weſtpreußiſchen Landen zu Verhütung der Brandſchäden in den Forſten angewendet worden, und daß theils durch Bosheit und vorſätzlichen Frevel der Schäfer, Hirten und Hütungsberechtigten, theils durch Leichtſinn und

Unachtsamkeit, fast in allen Kreisen, vornehmlich aber in den Districten längs der Netze, ganze Wälder und ansehnliche Heiden durch Feuersbrünste größtentheils verwüstet worden.

Wir haben daher, um für das Künftige diesem für die Nachkommenschaft so nachtheiligen Unfuge zu steuern, aus Landesväterlicher Sorgfalt für nöthig erachtet, die von Uns und Unsern glorreichen Vorfahren in Unsern übrigen Staaten und Ländern dagegen eingeführten und publicirten heilsamen Gesetze auch auf Unsere Westpreußischen Provinzen und Kreise zu extendiren, und in denselben überall öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir ordnen und befehlen demnächst so gnädigst als ernstlichst:

1. Daß nicht nur von Seiten Unserer Westpreußischen Kriegs- und Domainenkammer-Deputation in Bromberg, in Absicht Unserer Königlichen Heiden, sondern auch von geistlichen Stiftungen, Adlichen und andern Vasallen und Städten, so große Heiden und Holzungen haben, besonders wenn selbige mit den Unsrigen grenzen und zusammenstoßen, die forderſamste Verfügung gemacht werden soll, daß an den vornehmsten Passagen vor und in gedachten Heiden aller Orten Warnungstafeln aufgerichtet, und mittelst solcher ein Jeder bei Festungs- und Karrenstrafe, welche zugleich auf gedachten Warnungstafeln ausgedrückt seyn muß, sich alles verbotenen Feueranmachens oder Tabakrauchens an solchen Orten gänzlich zu enthalten erinnert werden; und wollen Wir, dafern sich Jemand frevelhafter Weise unterstehen sollte, an dergleichen Warnungstafeln sich zu vergreifen, oder solche gar umzuhauen, wider einen solchen, als einen öffentlichen Verbrecher, nach der Strenge der Gesetze verfahren, und ihn ohne Ansehn der Person hart am Leibe bestraft wissen.

2. Muß hinfüro Niemand, er sey wer er wolle, ein Feuer in den Feldern, wo Heiden anstoßen, noch weniger in den Heiden selbst anmachen, noch sich des so oft verbotenen Nachtfischens und Krebsens bei Feuer oder Kien in den Holzungen, imgleichen des Tabakschmauchens bei Sommerszeiten in den Heiden und Holzungen, oder in der Nähe derselben, unterfangen, widrigenfalls derjenige, welcher diesem Verbote freventlich zuwider handeln wird, nach Proportion des daraus entstehenden Schadens, mit dem Spanischen Mantel, Gefängniß bei Wasser und Brodt, oder dreimonatlicher Festungsstrafe ohne Ansehn der Person belegt,

demjenigen aber, so eine dergleichen Vergehung anzeigen wird, aus dem bereitesten Vermögen des Uebertreters ein Douceur von Fünf und Zwanzig Reichsthaler zugestanden, auch dessen Name allenfalls verschwiegen werden soll.

3. Zu solchem Ende haben jedes Orts Obrigkeiten, es sey in Städten oder auf dem platten Lande, desgleichen die Schulzen in den Dörfern, besonders aber die Förster, Unterförster und Heideläufer, dergleichen Uebertreter ohne Ansehn der Person gehörigen Orts anzuzeigen, auch zugleich derselben, dafern sie nicht angesessen, oder sonst vermögend sind, sich sofort zu bemächtigen und davon zu berichten, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können; immaßen die Obrigkeiten, so hierunter etwas verabsäumen, oder wohl gar solchem Frevel wider ihre Pflicht nachsehen, befundenen Umständen nach für allen daraus entstehenden Schaden haften, und solchen ex propriis zu ersetzen angehalten werden sollen.

4. Weil auch zum öftern durch die Hirten und Schäfer, auch Holzhauer, wenn sie auf den Feldern und in den Heiden in hohlen Bäumen, um der Wärme willen, Feuer angemacht, oder Gesträuche angesteckt, die schädlichsten Brände verursacht worden; so wird ihnen dergleichen Unfug nicht nur bei vierjähriger Festungsstrafe hiermit untersagt, sondern auch zugleich festgesetzt, daß die Hirten und Schäfer, welche mit ihren Heerden die Forsten berühren, von Walpurgis bis Michaelis schlechterdings kein Feuerzeug bei sich führen müssen, als worauf besonders die Förster, Unterförster, Land- und Kreis-Ausreiter aufs sorgfältigste zu vigiliren, und bei der härtesten Beahndung Niemandem darunter nachzusehen haben.

5. In gleicher Absicht setzen Wir hiedurch fest: daß, im Fall sich Jemand genöthigt finden möchte, verwachsene Wiesen oder Aecker auszubrennen, um das Land dadurch zu reinigen, demselben solches nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, auch im Beiseyn des Forstbedienten desselben Districts, bei ganz stillem Wetter vorzunehmen, nachgelassen werden soll, und zwar dergestalt, daß, ehe das Anstecken geschieht, die Aecker oder Wiesen, welche ausgebrannt werden sollen, um dem Ueberlauf des Feuers zu wehren, mit einem breiten Steige oder aufgeworfenen Graben zu umgeben, auch genugsame Leute mit Schippen und Spaten und andern nöthigen Ge-

räthſchaften zur Hand geſtellt werden müſſen, damit, wenn etwa das Feuer wider Vermuthen ſich weiter ausbreiten wollte, demſelben bei Zeiten Einhalt geſchehen könne; wie denn auch ſolche Leute nicht eher, als bis alles gelöſcht und gar keine Gefahr mehr zu beſorgen iſt, von der Brandſtelle abgehen müſſen.

6. Sollte ſich aber gleichwohl, dieſem Unſern Befehl zuwider, Jemand unterſtehen, ohne vorhergängige Anzeige bei der Obrigkeit und dem Förſter des Orts, ſeine Wieſen und Aecker anzuſtecken; ſo ſoll derſelbe, wenn auch dadurch kein Schade geſchehen, dennoch blos wegen der Uebertretung des Geſetzes, dem Befinden nach am Gelde, oder am Leibe beſtraft werden. Inſonderheit wollen Wir, daß die Schäfer, Hirten und deren Knechte, oder wer ihnen ſonſt nur Anleitung dazu gegeben, dafern ſie ſich unterſtehen, die Heiden und Holzungen um des Graſes willen, und zu Erfriſchung der Hütung das Heidekraut vorſätzlich anzuſtecken, am Leibe, auch wohl gar am Leben geſtraft werden, und derjenige, der einen ſolchen Frevler anzeigt, und ihn deſſen überführt, des delinquirenden Hirten oder Schäfers geſammtes Vieh zur Belohnung erhalten ſoll.

7. Eben ſo nothwendig iſt die Abſtellung des ſchädlichen Mißbrauchs der Reiſenden, wenn ſie ſich der Wege in Unſern Wäldern bedienen und öfter die Nacht hindurch darinnen verbleiben, daſelbſt Feuer anzumachen gedenken, auch ſolches wohl gar, wenn ſie nachgehends davon gezogen, unausgelöſcht fortbrennen laſſen. Wir verordnen demnach, daß es keinem Reiſenden, es ſey unter was für Prätext es wolle, erlaubt ſeyn ſoll, in Unſern Heiden oder neben denſelben Feuer anzumachen; vielmehr haben die Forſtbedienten, Heide- und Landreiter unabläſſig hierauf zu vigiliren, und im Fall ſich Jemand auf einer ſolchen Contravention betreten laſſen ſollte, demſelben ſofort Wagen und Pferde abzunehmen und ins nächſte Amt zu liefern, allwo unverzüglich eine nähere Unterſuchung veranlaßt, und der Contravenient, nach der hiebevor im zweiten Abſchnitte enthaltenen Maaßgabe, zur Strafe gezogen, demjenigen aber, ſo ihn eingebracht, die daſelbſt feſtgeſetzte Belohnung verwilligt werden ſoll.

8. Da auch diejenigen, die ſich mit Morchelleſen in den Heiden abgeben, in Unſern andern Provinzen den Verdacht auf ſich gezogen, als ob ſie, wenn ſie gleich an das Abbrennen der Heiden nicht ſelbſt Hand anlegen, dennoch wenigſtens dazu auf

verschiedne Weise Anlaß geben, um das Wachsthum dergleichen Erdschwämme dadurch zu befördern; so befehlen wir hierdurch Unsern sämmtlichen Forstbedienten so gnädig als ernstlich, ihren Pflichten und äußerstem Vermögen nach dahin zu sehen, daß Niemandem, als solchen Leuten, von welchen sie wegen des Feueranlegens oder Verwahrlosung der Heiden nichts zu besorgen haben, das Morchelnlesen erlaubt, ohne ihre ausdrückliche Erlaubniß aber solches Keinem, wer es auch seyn möchte, verstattet werde, und muß denenjenigen, welche die Erlaubniß dazu erhalten, zu Verhütung aller Mißbräuche ein schriftlicher Schein darüber ertheilt werden; diejenigen aber, die durch einen solchen Schein sich nicht legitimiren können, müssen von den Unterförstern, Heidereitern oder Landreitern als verdächtig angehalten, und gehörigen Orts zur Bestrafung angezeigt werden.

9. Wenn in den Heiden Feuer entsteht, so verordnen und setzen Wir, um den Ursprung desselben ausfindig zu machen, hierdurch fest, daß man auf solchen Fall schlechterdings bei den Schäfern und Hirten, welche auf sothanen durchs Feuer beschädigten Heiden hüten, imgleichen bei den Dorfschaften und Gemeinden, welche an solchen Orten sich der Weide zu bedienen berechtigt sind, mit der Untersuchung den Anfang machen, und sie sämmtlich, nach genugsamer Erwägung der dabei vorkommenden Umstände, des dadurch verursachten Schadens halber, zuerst zur Verantwortung ziehen soll. Wie denn die Schäfer, Hirten und sämmtliche Hütungs-Interessenten um so mehr Ursache haben, sich alle Mühe zu geben, nicht allein dergleichen Feuerschaden in den Heiden zu verhüten, sondern auch, wenn sich dergleichen ereignet, den wahren Thäter ausfindig zu machen, da die abgebrannten Holzreviere doch wieder mit Holzsaamen besäet, und bis der Aufschlag dem Viehe völlig entwachsen ist, mit aller Hütung sämmtlich verschont werden, und die Hütungsberechtigten sich so lange der Hütung auf den in Schonung gelegten Revieren enthalten müssen.

10. Da es ferner bei solchen Fällen auf eine schleunige und werkthätige Hülfe aller Angrenzenden zum mehresten ankommt, und Wir in diesem Betracht der unverantwortlichen Sorglosigkeit, so Unsere Westpreußischen Unterthanen bei dergleichen Begebenheiten bisher zu ihrem eigenen Verderb geäußert, schlechterdings nicht nachzusehen gemeinet sind; so befehlen Wir hierdurch einmal

für

für allemal aufs nachdrücklichste, daß bei entstehendem Feuer in den Heiden, es mögen Unsere eigene oder Privatheiden seyn, alle Bürger, Bauern und Unterthanen, so die Hütung, Weide oder andre Nutzung in selbigen haben, außerdem auch diejenigen, welche zwei Meilen oder weniger davon wohnen, von Stund an, da sie das Feuer in der Heide gewahr geworden, oder davon Nachricht erhalten, Sturm zu lauten, die Gemeinden zusammen zu rufen, und dem Feuer sämmtlich, wenn sie auch nicht gefordert werden, zuzulaufen und löschen zu helfen, schuldig seyn sollen; es müssen aber zu solcher Arbeit keine Kinder, sondern lauter erwachsene Mannspersonen, mit Schippen, Spaten und Aexten versehen, abgeschickt werden, welche nach der Anweisung des Forstbedienten oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden, zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauung einiger Linien und andern Rettungsmitteln, welche nach den vorkommenden Umständen zur Hinderung des weitern Umsichgreifens und zur Löschung des Feuers für die convenabelsten befunden werden, Hand anzulegen und zu arbeiten gehalten sind; wie denn dieselben auch nicht eher aus einander gehen müssen, als bis das Feuer entweder völlig gelöscht, oder doch wenigstens dessen weiterer Ausbreitung hinlänglich gesteuert worden.

11. Im Fall nun eine Dorfschaft oder andere Gemeinde diese Unsere höchste Anordnung nicht gehorsamlich befolgen, bei Erblickung eines Feuers in den Heiden zu dessen Löschung sich erwähntermaßen nicht sofort anschicken, ihren Nachbarn solches nicht ankündigen, oder diese, wenn es ihnen gleich angesagt worden, dennoch ganz oder zum Theil vorsätzlich ausbleiben, und sich nicht nach dem Feuer zur Löschung hin verfügen möchten, so sollen diejenigen, welche es hierin an ihrer in diesem Edicte gebotenen Pflicht ermangeln lassen, mit dreitägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt und vierstündigem spanischen Mantel jeden Tag ihres Gefängnisses bestraft, auch bei bezeigtem Ungehorsam, nach Befinden, mit Zuchthausstrafe belegt werden; diejenigen aber, welche zur Hütung in solcher Heide berechtigt sind, und nicht ihrer Schuldigkeit bei Löschung des Feuers nachkommen, haben überdies zu gewärtigen, daß sie der Hütung auf dem abgebrannten, in Schonung zu legenden Stücke der Heide, so lange, bis solche Schonung wieder geöffnet wird, entbehren müssen, und also um desto mehr allen Fleiß bei der Löschung anzuwenden.

Damit nun dieses Unser Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelangen und in stetem Andenken bleiben, auch Niemand von Unsern Unterthanen in Westpreußen und den Districten an der Netze mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so soll dasselbe nicht allein in allen Städten, Flecken und Dörfern, Gast- und Wirthshäusern öffentlich affigirt, sondern auch alljährlich vom März an bis zum September wenigstens viermal, des Sonntags an gewöhnlichen Orten nach verrichtetem Gottesdienste laut und deutlich, überdies aber von den Dorfschulzen den Hirten und Schäfern vorgelesen und bekannt gemacht, auch darüber unverbrüchlich gehalten werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Edict höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27. Juni 1775.

(L. S.) Friedrich.

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

Nr. 15.

Die zu beobachtende Vorsicht bei der Jagd in Torfbrüchen betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Ostpreußischen Regierung. 1811. Nr. 56.)

Es hat sich im vorigen Sommer der Fall ereignet, daß durch einen Flintenschuß ein Torfbruch in Brand gerathen ist, weil der zum Laden gebrauchte Pfropfen von Papier den Torf angeschweelt hat. Es werden daher alle Jäger, Jagdpächter und sonstige Freunde der Jagd aufgefordert, bei trockner Witterung die Jagd mit Schießgewehren in Torfbrüchen entweder gänzlich zu vermeiden, oder sich wenigstens zum Laden nur der Pfropfen von Wolle, Filz oder Haaren zu bedienen.

Königsberg, den 6ten October 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.

Nr. 16.

Verordnung der Neumärkischen Regierung, v. 27. Febr. 1815, wegen Vertilgung der Kienraupen in den Forsten.

(Amtsblatt 1815. Nr. 11.)

Bei der in den mehresten Neumärkischen Forsten wieder überhandnehmenden Vermehrung der Kienraupen hat sich das Eintreiben der Schweine in die durch Raupen befallenen Reviere als eins der wirksamsten Mittel zur Vertilgung derselben von Neuem bewährt. Die allgemeine Anwendung dieser Maaßregel findet nur in der Besorgniß der Gemeinden und Gutsbesitzer, daß der Genuß der Raupen und Puppen den Schweinen nachtheilig werden könne, Schwierigkeiten. Wir sind daher von den höchsten Behörden veranlaßt, das Publicum zu belehren, daß diese Besorgniß völlig ungegründet sey, diese Insecten, unter der bekannten Benennung Untermast, vielmehr für wilde und zahme Schweine eine sehr gedeihliche Nahrung abgeben, und der Genuß der Raupen und Puppen den Schweinen, nach dem Urtheil der Sachkundigen, nicht nachtheilig werden könne.

Um indessen allen Anständen hierbei zu begegnen, ist mittelst Rescripts Eines Hohen Finanzministeriums vom 28. Januar d. J. bestimmt, daß denjenigen Eigenthümern, welche ihre Schweine in die Königl. Forsten treiben lassen, jedes erweislich durch den Genuß der Raupen und Puppen umgekommene Schwein nach seinem vollen Werthe aus der Forstkasse bezahlt werden soll. Diese Bestimmung ist durch den Erlaß Eines Hohen Ministeriums des Innern vom 24. d. M. noch dahin ausgedehnt, daß eine gleichmäßige Entschädigung auch wegen der in Privatwaldungen auf obrigkeitliche Verfügung zur Vertilgung der Raupen eingetriebenen und verunglückten Schweine Statt finden soll.

Indem Wir das Publicum hiervon benachrichtigen, fordern wir die sämmtlichen Gemeinden, Gutsbesitzer und alle diejenigen einzelnen Einwohner der Provinz, welche Schweine halten, auf, ihre Heerden, nach der Anweisung der Kreisdirectorien und Forstämter, besonders im Monat März und so lange noch Raupen und Puppen unterm Mooße vorhanden seyn werden, täglich in die Waldung treiben zu lassen, um der weitern Verbreitung der Calamität auf diese Weise möglichst Einhalt zu thun.

Die Kreisdirectorien und Forstämter werden hiermit angewiesen, auf die Anwendung dieser Maaßregel pflichtmäßig zu halten, und den Einwohnern diejenigen Districte in Königlichen oder Privatwaldungen anzuweisen, wohin die Schweineheerden getrieben werden können. Und sollten wider Verhoffen von dem Genusse der Insecten Schweine umkommen, welches sicher nicht vorfallen wird, wenn selbige nach der Sättigung häufig an Suhlen und Tränken getrieben worden, so ist die Entschädigung für die wirklich auf diese Art verunglückten Schweine mit Beibringung der nöthigen Atteste und Bescheinigungen zu liquidiren, und sind die Liquidationen bei uns einzureichen.

Königsberg in d. Neumark, den 27. Februar 1815.

Königl. Preuß. Regierung von der Neumark.

Nr. 17.

Edict, daß bei dem Kohlenbrennen vorsichtig verfahren werden soll. De dato Berlin, den 14. Mai 1738.

(E. S. 1738.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen: Wasmaaßen, wie die Erfahrung noch kürzlich bezeugt hat, durch das Kohlen-Schwelen in den Heiden, wenn dabei nicht die gehörige Vorsicht gebraucht wird, gar leicht ein Feuer entstehen, und aller durch Unsere emanirten Edicte des Löschens halber verfügten guten Anstalten ungeachtet, Uns und dem ganzen Lande ein merklicher Schade und Nachtheil zugezogen werden könne.

Um nun solchem nach aller Möglichkeit vorzubeugen, so haben Wir aus landesväterlicher Sorgfalt und zum gemeinen Besten der Nothdurft erachtet, des Kohlenschwelens halber Nachstehendes zu verordnen:

1. Daß zwar mit dem Kohlenschwelen, welches an den meisten Orten die Unterthanen zu einer solchen Zeit, wenn bei ihrer Wirthschaft und Feldarbeit nicht viel zu thun ist, um etwas zu verdienen, als ein Nebenwerk treiben, noch ferner pfleglich, und wie es der Zustand der Heiden leidet, continuirt werden möge.

2. Damit aber, wenn etwa ein Kohlenmeiler unvermuthet ein Loch bekommt, das Feuer vom Winde nicht in die Heide getrieben werden und Schaden thun könne; so müssen diejenigen, so Kohlen schwelen, bei Strafe der Karre, während des Brandes sich nicht über 100 Schritte von dem Meiler entfernen, sondern dabei beständig, bis alles ausgeschwelet ist, Jemanden wachen und zugegen seyn lassen, der das Loch wieder zuschütte, auch sonst die dabei nothwendige Vorsicht anwende.

3. Sollen die Forstbedienten, zu desto mehrerer Abwendung alles daher besorglichen Schadens, den Kohlenschwelern, wenn nach vorkommenden Umständen das Meilerholz anders nicht aus der Heide auf die nahe daran stoßenden Aecker herausgebracht und daselbst zu Kohlen geschwelet werden kann, die Oerter zu Anlegung der Kohlenmeiler selbst, und zwar ohne den geringsten Entgelt, aussuchen, und solche auf den in den Heiden befindlichen großen Räumen, wo dergleichen vorhanden, oder wo sie es sonst den Forsten und Holzungen nach ihrer Pflicht am unschädlichsten erachten, anweisen, auch die angestochenen Meiler öfter, und wo möglich täglich, selbst visitiren, und solchergestalt wider Feuersgefahr alle ersinnliche Vorkehrung anwenden.

Wie nun alle und jede Kohlenschweler, sowohl in Unsern eigenen, als Unserer Vasallen und andern Particulier-Heiden, sich hiernach überall genau zu richten haben, bei Vermeidung vorhin erwähnter Bestrafung, jedoch daß die Vasallen und Particuliers solches durch ihre Heidebedienten zu observiren haben; also befehlen Wir allen und jeden Unsern Vasallen, Beamten, Forstbedienten und Ausreitern hiermit in Gnaden und ernstlich, dahin mit allem Fleiß zu sehen, daß dieser Unserer Anordnung überall gebührend nachgelebet, bei vorkommenden Contraventionsfällen aber davon sofort gehörigen Orts berichtet werde.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14. Mai 1738.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Nr. 18.

Rescript an die Ostpreußische Regierung und an das Ostpreußische Hofgericht zu Insterburg, wie das verbotene Ziegenhüten in Privatwaldungen zu bestrafen.

De dato Berlin, den 24. November 1794.

(N. C. S. 1794.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist der Zweifel entstanden, wie das verbotene Ziegenhüten in Privatwaldungen zu bestrafen sey? Nachdem nun die Departements des Staats-Ministerii sich deshalb dahin geeinigt:

1) Daß, nach den in dem Rescript vom 11. Januar 1790 bereits angenommenen Grundsätzen, die in der Ostpreußischen Forstordnung auf dergleichen Contraventionen in Königlichen Waldungen verordnete Strafe der Confiscation, auch bei Privatforsten, und zwar ohne Unterschied der Holzarten, Statt finden soll;

2) daß der Werth des Confiscati, so wie er bei Königlichen Forsten der Forstkasse zufällt, also bei Privatwaldungen dem Eigenthümer des Waldes zur Entschädigung überlassen werden soll:

so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung und weiterer gehöriger Publication in Eurem Departement hiermit bekannt gemacht. Sind ꝛc.

Berlin, den 24. November 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Achtzehnte Hauptabtheilung.

Jagd-Polizei.

Geſetze und Verordnungen.

Die Privat-Jagdberechtigten dürfen in der Setz- und Brutzeit, welche in der Churmark und mehrern Provinzen ordentlicher Weiſe vom 1. März bis 24. Auguſt geht, in der Regel keine Hirſche, Schweine, Haſen und Rebhühner hetzen, ſchießen oder fangen.

Nur zu Ausrichtungen, als Hochzeiten, Kindtaufen u. dgl., oder der eignen Conſumtion, iſt ihnen in mehrern Forſtordnungen nachgelaſſen, Rehböcke und Schweine zu ſchießen.

Auch Junge oder Eier von dem zu ſchonenden Wildpret dürfen nicht ausgenommen werden. Kiebitzeier kann der Jagdberechtigte ausnehmen laſſen.

Das Hetzen bei tiefem Schnee und Eiſe, desgleichen das Legen des Selbſtgeſchoſſes, iſt verboten. Fuchseiſen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern und mit ſolcher Vorſicht, daß dadurch weder Menſchen noch Vieh zu Schaden kommen können, gelegt; ohne beſondere Erlaubniß des Staats keine verzäunte Gehege errichtet, Einſprünge angelegt, oder die Grenzen nächtlich verlappt, außer den Dohnen keine Schleifen noch Schlingen und Garnſäcke zur Einfangung des Federwildes gebraucht werden. Die Einfangung der Rebhühner durch Treibezeuge iſt eingeſchränkt.

M. ſ. die Forſtordnung und viele einzelne Verordnungen, auch allg. Landr. Th. 2. Tit. 16.

Kraniche, wilde Gänſe, Enten, Wald- und Waſſerſchnepfen, Waſſerhühner, Reiher, Tauben und Krammetsvögel dürfen, theils weil ſie den Saatfeldern zu vielen Schaden thun, theils weil die Gänſe, Enten, Schnepfen u. a. m. Zugvögel ſind, zu allen Zeiten geſchoſſen, gefangen und getödtet werden; noch mehr die eigentlichen Raubthiere, als: Wölfe, Luchſe, Füchſe, Marder, Biber, Ottern, Habichte u. a. m. Königliche und Privat-Jagdbediente müſſen ſich die Vertilgung der Raubthiere angelegen ſeyn laſſen, und erhalten für die abgelieferten Klauen und Bälge Belohnungen.

Insonderheit machte die Menge der Wölfe in ältern Zeiten die Anlegung von Wolfsgärten und Gruben und Anstellung besonderer Wolfsjagden, zu denen in der Regel jeder Unterthan sich einfinden mußte, und vorzügliche Belohnung für Erlegung eines Wolfs nothwendig. Sie haben sich aber in den meisten Provinzen ganz verloren.

S. die Forstordnung und viele einzelne ältere Verordnungen.

Den Unterthanen ist, zur Abwendung des Wildschadens von ihren Feldern, Hunde anders als mit Knüppeln versehen, zu gebrauchen; Gärten, Aecker und Höfe mit Zäunen von gespitzten Pfählen, die nicht wenigstens 10 Werkschuhe hoch sind, zu umgeben; den Abdeckern und Unterthanen, Hunde nach den Heiden mitzunehmen; den Hirten, anders als vorschriftsmäßig geknüppelte Hunde in die Hütung zu nehmen; den Reisenden, die Hunde unter den Wagen zu haben, oder nicht an Stricken zu führen, verboten.

Ueberhaupt sollen Hunde auf den Feldern, in Holzungen und Gehegen nicht frei umherlaufen, und selbst die Jagdberechtigten ihre Jagd- und Windhunde, wenn sie des Auslaufens gewohnt sind, während der Setzzeit in Ställen oder auf den Höfen angebunden halten, und die Hirten ihre Hunde während der Setzzeit an Stricken führen.

Ed. v. 15. Nov. 1713.
Forstordn. v. 18. Oct. 1724.
Edict v. 17. März, und Declar. v. 3. Jul. 1725.
Circul. v. 15. Febr. 1769.
Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9.

Dagegen darf auch Jeder durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, Rücke, vorschriftsmäßig eingerichtete Zäune und gemeine geknüppelte Haushunde das Wild von seinen Grundstücken verscheuchen, auch das Wild, welches sich in Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen hat, fangen oder tödten, jedoch ohne sich dazu des Schießgewehrs zu bedienen; auch muß das Wild dem Jagdberechtigten gegen Bezahlung des gewöhnlichen Schießgeldes abgeliefert werden.

Allg. Landr. am angef. Orte und die Forstordnung.

In wiefern Jagdberechtigte, zur Abwendung des Wildschadens, Wildzäune anzulegen und zu unterhalten, auch für den

durch das Wild verurſachten Schaden zu haften ſchuldig ſind, beſagt ebenfalls das allg. Landrecht am angeführten Orte.

Die Jagdberechtigten ſollen die Jagden nur von gelernten Schützen begehen laſſen; die Stadtjagden in der Regel weder von Bürgern gepachtet, noch auf Rechnung genutzt, ſondern öffentlich ausgeboten und den Meiſtbietenden auf gewiſſe Jahre zugeſchlagen werden.

Die Forſtordn. Inſtr. v. 17. Febr. 1778. für die Churmärk. Städte-Forſtmeiſter.

Kein Wildpret, es komme von ein- oder ausländiſchen Jagdrevieren, darf in die Städte eingelaſſen werden, und kein Gerber eine Wildhaut, und Wildpretskäufer Wildpret annehmen, wofern ſich nicht der Einbringer des Wildprets und der Verkäufer der Haut durch Darlegung ſeines Jagdrechts oder vorſchriftsmäßig eingerichtete Atteſte des Verkäufers oder deſſen Hausofficianten als rechtmäßigen Inhaber legitimirt.

Die Forſtordn. Publ. v. 1. Dec. 1779, v. 21. Mai 1785. u. 19. Juni 1788. für Berlin v. 4. Juni 1785, und 26. Jan. 1785. für die Churmark.

Daß die Wildbahnen pfleglich unterhalten werden müſſen, auch ein angemeſſener Wildſtand vorhanden ſeyn ſoll.

K. Verordn. v. 16. Dec. 1729.

Auch iſt die Einſtellung der Jagd verordnet, wo Wild fehlt.

K. Edict v. 30. Juli 1749.

Verordnung vom Verbot der Jagd mit lautjagenden Hunden oder ſogenannten Jagdhunden, v. 31. März 1786. (N. E. S.)

Verordnung, wie es mit der Einbringung der Wildhäute in Oſt- und Weſtpreußen gehalten werden ſoll, v. 30. April 1794. (N. E. S.)

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 16. §. 2., die Jagd betr.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 127., die Jagd betr.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 515., Jagd-Contraventionen betr.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 107., den Thierfang betr.

Publ. d. K. Reg. in Königsberg, den Handel mit Wildpret betr., vom 31. Oct. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Bromberg, wegen der Wildpretsatteſte, v. 7. Juni 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, wegen der Wilddiebereien, v. 11. April 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 18.)

Verordn. d. K. R. in Köslin, wegen des Einbringens des Wildprets ꝛc. ohne Thoratteſte, v. 27. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 6.)

Verordn. d. K. Reg. in Gumbinnen, die für das Einfangen eines Wilddiebes ausgesetzte Prämie betr. (Amtsbl. 1816. Nr. 50.)

Publ. d. K. Reg. in Trier, die für das Einfangen der Wilddiebe ausgesetzte Prämie betr., v. 11. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, die Prämie für einen ertappten Wilddieb betr., v. 16. Jan. 1815. (Amtsbl. 1815. Nr. 5.)

Publ. d. K. R. in Münster, einige nähere Bestimmungen der Jagd betr., v. 25. Febr. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Koblenz, die Jagdzeit und das Verbot der Jagd mit lautjagenden Hunden betr., v. 24. Januar 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, das Verbot des Jagens mit Jagdhunden betr., v. 16. April 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 17.)

Verordn. d. K. Reg. in Merseburg, die Jagd betr., v. 11. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 28.)

Verordn. d. K. Reg. in Merseburg, den Aufgang der Jagd betr., vom 8. Aug. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 34.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, wegen der Bestimmung in der Forstordnung v. 1756, daß vom 24. Juni an, junge Hasen geschossen werden können, aufgehoben worden sey, v. 25. Jul. 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 26.)

Verordn. d. K. R. in Köslin, wegen der Jagdfrevel, vom 2. Mai 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 5.)

Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April 1816, wegen Anwendung des Zusatzes 252. §. 1. des Ostpreußischen Provinzialrechts in Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit. (Ges. S. 1816. Nr. 10.)

Circ. d. K. Finanzministerii, wegen Ausrottung der Wölfe, vom 17. Jan. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Königsberg, die Erhöhung der Wolfsprämien betr., v. 1. März 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Trier, die Prämie für Erlegung der Wölfe betr., vom 5. Jan. 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Posen, die Vertilgung der Wölfe betr., v. 19. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 13.)

Publ. d. K. Reg. in Posen, die Vergiftung der Wölfe durch Krähenaugen betr., v. 27. März 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 13.)

Verordn. wegen der Gestellung der nöthigen Mannschaften zu den Wolfsjagden, v. 15. Jan. 1814.

Publ. über denselben Gegenstand vom 19. Dec. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Nr. 1.

Publicandum wegen Schonung des Rehwildprets, und besonders der Ricken.

De dato Berlin, den 27. October 1784.

(N. C. S. 1784.)

Da Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernehmen müssen, daß das wegen Schonung des Rehwildprets, und besonders der Ricken, unterm 13. März 1713 emanirte und unterm 30. Juli 1749 erneuerte Edict, worin hauptsächlich verordnet worden, daß

1) im Winter bei Eis und Schnee keine Hunde auf dergleichen Wildpret gelöset, noch selbiges gehetzt;

2) die Ricken gänzlich zu allen Zeiten geschont; auch

3) den Jägern und Schützen durchgehends angedeutet und sie dahin angehalten werden sollen, die geschossenen Rehböcke niemals zerwirkt, sondern jederzeit ganz und ohne ausgeschlagene Gehörne abzuliefern, damit eigentlich wahrgenommen werden könne, ob von ihnen eine Ricke oder Rehbock eingebracht worden, gänzlich aus der Acht gekommen, und diese Art Wildpret durch das viele Schießen und Hetzen dergestalt in Abnahme gerathen, daß davon nunmehr ein nicht geringer Abgang verspürt wird: als wollen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. diese Verordnung hierdurch erneuern, und befehlen zugleich allen denjenigen, welchen einige Jagden bei ihren Gütern verliehen, oder sonst auf die eine oder die andere Art concedirt und verstattet sind, das Rehwildpret so viel möglich zu schonen, und sich vorzüglich des Schießens der Ricken bei Zehn Thaler Strafe zu enthalten.

Wonach sich demnach sämmtliche Krieges- und Domainenkammern, das Officium Fisci, Oberforstmeister, Beamte und sämmtliche Forstbediente, wie auch sonst jedermänniglich zu achten, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und dafern sich Jemand gelüsten lassen sollte, wider diese Verordnung vorsätzlich zu handeln, solches sofort anzuzeigen haben, damit die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden können. Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese

dieſe Verordnung nicht nur zum Druck befördert, ſondern auch an allen gewöhnlichen Orten affigirt und ſonſt zu eines Jeden Wiſſenſchaft gebracht werden.

Signatum Berlin, den 27. Oct. 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

Nr. 2.

Declaration wegen Beobachtung der bei den Jagden vorgeſchriebenen Setz- oder Schonzeiten.

De dato Berlin, den 26. Juli 1796.

(N. E. S. 1796.)

Da bemerkt worden, daß ſich im Publico der Irrthum verbreitet, als ob durch das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 16. §. 51 — 54. die bisherigen Verordnungen wegen der Jagd- und Schonzeit aufgehoben worden, obwohl ſich Jedermann vom Gegentheil ſelbſt durch den buchſtäblichen Ausdruck des §. 45 u. 46. daſelbſt unterrichten konnte, indem nach ſelbigen jene Vorſchriften nur in dem Falle, wenn keine andere Provinzialgeſetze vorhanden ſind, gelten ſollen;

Als wird, zur Verhütung fernerer Mißbräuche, hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft in Erinnerung gebracht:

daß die in den Provinzial-Forſt- und Jagdordnungen, oder andern Reſcripten feſtgeſetzten Setz-, Schon- und Hegezeiten, von jedem Jagdberechtigten und Jagdpächter, bei Vermeidung der diesfalls geordneten Strafen, überall genau beachtet werden ſollen.

Signatum Berlin, den 26. Juli 1796.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Nr. 3.

Publicandum, daß ſich Keiner auf Wilddiebereien betreffen, auch in den Churmärkiſchen Städten kein Wild ohne Atteſt in den Thoren eingelaſſen werden ſoll.

De dato Berlin, den 1. December 1779.

(N. C. S. 1779.)

Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, haben höchſtmißfällig vernommen, daß ſeit einiger Zeit, beſonders in der Churmark, die Wilddiebereien, ungeachtet der darauf geſetzten harten Strafen, überhand zu nehmen beginnen, ſo daß viele, theils gewinnſüchtige, theils dem Müßiggang ergebene Leute, mit Hintanſetzung ihrer ſonſtigen Handthierungen, gleichſam eine Profeſſion davon machen, dieſem Unfug aber ſchlechterdings geſteuert werden ſoll; Als laſſen Allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät jedermänniglich, weß Standes und Würden er ſey, hiedurch verwarnen, ſich alles unbefugten Jagens, Hetzens, Schießens und Fangens des Wildes zu enthalten, widrigenfalls derjenige, welcher ſich auf der Jagd, wozu er nicht berechtigt iſt, betreten läßt; ſo wie auch diejenigen, welche einem Wilddiebe behülflich ſind, ihm zur Wilddieberei Anleitung geben, denſelben, oder das geſtohlne Wild verhehlen, verſchleppen, verkaufen, oder ſonſt, es ſey auf was für Art es wolle, Theil daran nehmen, nach Vorſchrift der Edicte beſtraft werden ſollen.

Dahingegen ſoll derjenige, welcher einen Wilddieb oder einen Hehler entdeckt, ſolches dem zunächſtwohnenden Königlichen Forſtbedienten anzeigt, und der Wilddieb der Dieberei, oder der Hehler der Verheimlichung überführt wird, aus der Haupt-Forſtkaſſe eine Belohnung von zehn Thalern erhalten, und deſſen Name verſchwiegen bleiben.

Und da auch, nach dem Edict vom 19. October 1724, kein Wild in eine Stadt gelaſſen, ſondern ſolches confiſcirt werden ſoll, wenn nicht derjenige, der es einbringt, ein glaubwürdiges Atteſt von demjenigen Edelmann, oder deſſen auf ſeinem Gute ſich befindenden Amtmann oder Verwalter, der es ſchickt, oder von einem Königlichen Forſtbedienten vorzeigen kann; ſo wird erwähntes Edict in Abſicht auf die Chur- und Neumark, als in welchen Provinzen die mehreſten Wilddiebereien geſchehen, hierdurch erneuert, und ein Jeder, ſo Wildpret in die Städte der

Chur- und Neumark einbringen will, angewiesen, sich mit den erforderlichen Attesten zu versehen, indem die Accise-Thorbedienten angewiesen sind, und hierdurch anderweit befehligt werden, das ohne Attest eingehende Wildpret anzuhalten; da denn dergleichen verdächtiges Wild an den Meistbietenden verkauft, das Geld an die Haupt-Forstkasse abgeliefert, den Accise-Thorbedienten aber, damit sie auf diese Verfügung desto mehr halten, davon zur Aufmunterung der vierte Theil zugebilligt werden soll.

Signatum Berlin, den 1. December 1779.

(L. S.) Friedrich.

Frh. v. d. Schulenburg.

Nr. 4.

Publicandum, wie es in den sämmtlichen Städten bei dem Einbringen des Wildprets gehalten werden soll.

De dato Berlin, den 26. Januar 1785.

(N. E. S. 1785.)

Es ist zwar bereits verschiedentlich verordnet, daß zu mehrerer Verhütung der Wilddiebereien und der sonstigen dabei vorgekommenen Mißbräuche und Unterschleife, keine Art Wildpret zu den Städten hereingelassen werden soll, ohne daß der Einbringer desselben ein gültiges und besiegeltes Attest von denjenigen Forstbedienten oder Jagdbesitzern, welche das Wildpret hereinsenden, in den Thoren den Acciseofficianten vorzeigt, und daß in diesen Attesten die Anzahl und Art des Wildprets deutlich beschrieben seyn muß.

Da indessen diese Einrichtung nicht blos das inländische, sondern auch das ausländische Wildpret aller Art betrifft, und daher besonders in Sachsen bereits die Verfügung getroffen ist, daß die Forstbedienten und sonstige Jagdbesitzer über das abzusendende Wildpret, wovon doch dasjenige, was mit der Post eingeht, ausgenommen bleibt, jedesmal besondere Atteste, worin die Anzahl und Art des Wildprets deutlich ausgedrückt ist, unter ihrer Unterschrift und Siegel ausstellen müssen, ohne welche

Atteſte die ſämmtlichen Grenz-Zollämter kein Sächſiſches, Mecklenburgiſches oder ſonſtiges ausländiſches Wildpret über die Grenze kommen laſſen dürfen, vielmehr ſothane Atteſte ihrer Richtigkeit wegen genau examiniren, und wenn ſich nichts Bedenkliches dabei findet, auf oder hinter das Atteſt einen Paſſirſchein ertheilen müſſen, ohne welche beide Stücke weder einiges ausländiſches Wildpret in die Städte hereingelaſſen, und wenn es bei den Wildpretshändlern vorgefunden wird, für legitimirt gehalten werden ſoll: ſo wird dieſes Jedermann, insbeſondere denenjenigen, welche mit ausländiſchem Wildpret handeln, hierdurch näher bekannt gemacht. Damit aber die Atteſte und Paſſirzettel, beſonders in den hieſigen Königlichen Reſidenzien, nicht, wie ſchon oft vorgekommen, zwei Mal gebraucht werden; ſo ſollen die Einbringer des Wildprets an den Thoren nicht eher abgefertigt werden, als bis ſelbige über das ausländiſche Wildpret das Atteſt und den Paſſirſchein, über das einländiſche Wildpret aber, weil dabei kein Paſſirzettel des Grenz-Zollamts nöthig iſt, blos das Atteſt auf der Wildfactorei hieſelbſt vorgezeigt und von der Wildfactorei auf dem Atteſte einen Schein erhalten haben, daß die Legitimation richtig befunden worden und das Wildpret einpaſſiren könne, und iſt die Wildfactorei angewieſen, nicht nur dieſe Scheine unentgeldlich zu ertheilen, ſondern auch ſich darunter aller Beſchleunigung zu befleißigen.

Die Atteſte und Paſſirzettel ſollen alsdann diejenigen, welche das Wildpret bekommen, an ſich nehmen, und ſich bei den in den Reſidenzien durch den Wildfactor und in den übrigen Städten durch die Magiſtratsperſonen oftmals vorzunehmenden Viſitationen damit legitimiren, daß ihnen nicht etwa auch geſtohlnes Wildpret überlaſſen oder verkauft worden, als welches in Ermangelung gehöriger Legitimation dafür gehalten, das Wildpret alsdann confiſcirt, und der Inhaber deſſelben außerdem in Anſpruch genommen werden ſoll.

Von denjenigen, welche ſelbſt Jagden beſitzen oder gepachtet haben, und Wildpret zum Verkauf oder zur eigenen Conſumtion in die Städte ſenden oder ſenden laſſen, muß in Abſicht der Atteſte das nämliche beobachtet werden, falls ſie aber in den Städten wohnen; ſelbſt auf die Jagd gehen und Wildpret einbringen; ſo müſſen ſie ſich, ſo lange ſie NB. nicht den Thoreinnehmern und übrigen Acciſebedienten als Jagdpächter bekannt ſind,

mit ihren Jagd-Pacht-Contracten legitimiren, ihren Jägern aber, welche sie auf die Jagd senden, einen richtigen Beglaubigungsschein mit Bezug auf ihren Jagd-Pacht-Contract und Benennung des Reviers mitgeben, damit sich selbige bei Einbringung des Wildprets an den Thoren damit legitimiren können.

Wofern aber besonders von Seiten dieser Jäger ein Mißbrauch, Unterschleif oder Theilnehmung an gestohlnem Wildpret entdeckt wird; so sollen selbige zur Stelle arretirt, ihnen der Prozeß als Wilddiebe gemacht, und sie nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. Es hat sich also Jedermann hiernach zu achten, und wird daher diese Verordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, selbige soll auch besonders in den Städten an den Thorschreiberhäusern und an den Grenz-Zollämtern angeheftet werden.

Berlin, den 26. Januar 1785.

Königl. Preuß. Churmärkſche Krieges- und Domainen-Kammer.

Nr. 5.

Publicandum, wegen Abstellung der überhand nehmenden Wilddiebereien.

De dato Berlin, den 27. August 1796.

(N. E. S. 1796.)

Die Wilddiebereien in den Churmärkſchen Forsten haben seit einiger Zeit so überhand genommen, daß solche die ernstlichsten Maaßregeln nöthig machen.

Da in mehrern Gegenden die Wilddiebe sich zusammenrotten, so erfordert es um so mehr die Sorge der Landespolizei, diesem Frevel Einhalt zu thun, als hierbei auch, ohne Rücksicht auf den Ruin der Wildbahnen, die Sicherheit des Publicums Gefahr läuft, indem dergleichen Raubgesindel sich vom ehrlichen Gewerbe entwöhnt, die Landstraßen unsicher macht und die größten Excesse begeht. Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc., Unser allergnädigster Herr, hierbei allein durch Rücksichten für das Wohl und die Sicherheit ihrer getreuen Unter-

tha-

thanen geleitet, wollen dieſem Unweſen abgeholfen wiſſen, und laſſen daher nicht nur die, der Wilddieberei halber, von Zeit zu Zeit ergangenen Edicte und Verordnungen, beſonders das Edict vom 15. November 1672, desgleichen die Forſt- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720. Tit. 22., und das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 315 ꝛc. und 1145. zu Jedermanns Warnung in Erinnerung bringen, ſondern befehlen auch den Ober- und Unter-Forſtbedienten, auf alle Contravenienten ein wachſames Auge zu haben und dem Wilddiebſtahl mit allem Nachdruck zu begegnen. Damit indeſſen dieſer Zweck um ſo gewiſſer erreicht wird, ſo ſetzen Se. Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc., unſer allergnädigſter Herr, feſt, und verordnen hierdurch ſo gnädig als ernſtlich:

1) Obſchon ältern Edicten und Verordnungen gemäß, und noch durch das Publicandum vom 23. März 1786, den Landleuten und den Perſonen geringern Standes, die Führung von Schießgewehren gemeſſenſt verboten worden, ſo iſt doch mißfällig bemerkt, daß auf dieſes Verbot nicht mit gehöriger Strenge gehalten worden. Seine Königliche Majeſtät befehlen daher den Gerichts- und Polizeiobrigkeiten, dieſerhalb öftere Viſitationen vorzunehmen, die Gewehre zu confiſciren, und die Contravenienten nach der Strenge der Geſetze zu beſtrafen.

2) Zu dergleichen Viſitationen ſind die Obrigkeiten ſchon Amts halber verpflichtet und verbunden, ſolche ſelbſt ohne Aufforderung der Forſtbedienten vorzunehmen, um ſo weniger können ſie ſich aber entziehen, ſolche alsdann mit der nöthigen Verſchwiegenheit zu veranlaſſen, wenn ſie durch die Forſtbedienten hierzu aufgefordert werden, wobei die Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 63 und 64. zu beobachten iſt.

3) Obgleich jeder getreue Unterthan ſchon aus Gefühl ſeiner Pflicht alle geſetzwidrige und unerlaubte Handlungen, die ihm bekannt werden, von ſelbſt der Obrigkeit anzuzeigen geneigt ſeyn wird, auch die Forſtbedienten und deren Leute in Entdeckung der Wilddiebe, ihrer Dienſtpflicht gemäß, allen Eifer beweiſen werden; ſo verheißen Se. Königliche Majeſtät dennoch außerdem Jedem, der einen Wilddieb ertappt, zur

gefänglichen Haft abliefert und ihm der That überweiſet, eine Belohnung von 30 Thaler, die dem Denuncianten, allenfalls mit Verſchweigung ſeines Namens, aus der Haupt-Forſtkaſſe ausgezahlt werden ſoll.

Seine Königliche Majeſtät haben zu Ihren Ober- und Unter-Forſtbedienten das gnädige Vertrauen, daß ſie zur Erreichung Höchſtdero landesväterlicher Abſicht, ihren Eifer verdoppeln, beſonders aber ihre Jägerburſche und Leute ſich die ausgeſetzte Belohnung zur Aufmunterung gereichen laſſen werden, auf die den Wildbahnen ſo gefährlichen, und in Rückſicht der öffentlichen Sicherheit gleich beſorglichen Wilddiebereien, mit allem Eifer zu vigiliren, und laſſen zu dem Ende dieſes Publicandum und die darin verheißene Belohnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft durch die öffentlichen Blätter bekannt machen.

Berlin, den 27. Auguſt 1796.

Königl. Churmärkſche Krieges- und Domainen-Kammer.

Neunzehnte Hauptabtheilung.

Fischerei-Polizei.

Das Haupt-Polizeigesetz für die Churmark, welches die Fischerei betrifft, ist die

Fischerordnung vom 5. März 1690.

Sie ist eine Erneuerung und Verbesserung der ältern Fischerordnungen von dem Jahre 1551 und 1574, und zweckt auf die Erhaltung der Fischereien auf der Elbe, Oder, Havel, Spree, Wublitz und auf andere Ströme, Flüsse, Seen und gemeine Wasser, die Ab- und Zuflüsse zu den genannten Strömen haben, ab. Auf Privatwasser oder stehende Seen erstreckt sie sich nicht.

Sie bestimmt, was für Fischerzeuge erlaubt, wie sie beschaffen seyn und zu welchen Jahreszeiten sie gebraucht werden sollen, verbietet den Gebrauch der zum Schaden der Fischereien gereichenden Fischerzeuge und Instrumente, als des Stechgarns, der Hamen, Hechtsperre u. s. w., auch den Schmieden die Verfertigung der Hechteisen, schreibt die Vorzeigung des neuen Fischerzeuges bei der Obrigkeit, und den Pritzstablern oder Wasservögten die öftere Visitation desselben vor, schränkt die Freiheit, Strom und Bruchwehren zu halten, ein, befiehlt die Schonung der Fische zu den Laichzeiten, untersagt das Nachtfischen, auch den Winkelverkauf der Fische und den Verkauf zu kleiner Fische. Außerdem siehe

Dorfordn. v. 16. Dec. 1702., wegen des verbotenen Fischens mit Speeren, und Flachsrötens.

Pat. v. 2. Jan. 1703, und 20. Juli 1711, wider den Mißbrauch des Adels und anderer Berechtigten in der Churmark von der Fischerei, gerechtigkeit.

Ed. v. 16. April 1707, und 23. Febr. 1733, wider das Flachs- und Hanfröten in Strömen, Teichen, fließenden Wassern oder Seen, und das

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. Th. 2. Tit. 15.

Nr. 1.

Fischer-Ordnung für das Curische Haff im Königreich Preußen; nebst Beschreibung sämmtlicher Fischereien im Curischen Haff, auch in welcher Art und zu welcher Zeit selbige betrieben werden.

De dato Berlin, den 11. Juni 1792.

(N. E. S. 1792.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Obgleich Unsere Durchlauchtigsten Vorfahren, aus landesväterlicher Vorsorge für die Aufnahme der Fischerei im Curischen Haff, verschiedene heilsame Verordnungen haben ergehen lassen; so ist dennoch in der Folge bei den öfters angestellten Untersuchungen wahrgenommen worden, daß solche Verordnungen entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig befolgt, und daher beim Gewerbe der Fischereien, der Art der Gezeuge, der bestimmten Zeiten, wenn diese oder jene Fischerei betrieben werden kann oder verboten seyn muß, und was dergleichen mehr ist, Streitigkeiten und Unordnungen entstanden, welche nicht anders als durch ein neues, auf die jetzigen Zeiten passendes Reglement gehoben werden können.

Wir haben demnach, um allen solchen Streitigkeiten, Mängeln und Unordnungen abzuhelfen, und denselben so viel als möglich für die Folge vorzubeugen, auch den Richtern, bei welchen die Klagen zur Untersuchung angebracht werden, ein genaues Normativ zu ertheilen, welchergestalt in einem oder dem andern Falle erkannt werden muß, Uns in Gnaden entschlossen, die alten Reglements, besonders aber die Fischerordnungen vom 30. Januar 1589 und vom 20. März 1640, von Unserer Ostpreußischen und Litthauischen Krieges- und Domainenkammer gemeinschaftlich genau durchgehen, und eine, nach Lokal-Verfassungen, Zeitumständen und nach der jetzigen Beschaffenheit der Fischerei-Gezeuge eingerichtete Haff-Ordnung entwerfen und einrichten zu lassen, welche dann zum Druck befördert worden, und wie Wir hierdurch allergnädigst festsetzen und verordnen, von nun an, und zwar vom 1. Juni 1792 ab, allein verbindliche Kraft haben soll.

Generaliter.

§. 1. Die Nacht gegen den Sonntag und die Festtage soll Niemand zum Fischen auslaufen, bei Strafe von 60 Groschen Preuß. zur Dorf-Armenkasse.

§. 2. Die, welche auf der Fischerei begriffen sind, sollen jeden Sonnabend Abend, so wie jeden Abend vor dem Festtage, bei obgedachter Strafe, nach Hause kommen.

§. 3. Die Fischer und deren Knechte müssen sich auf dem Haffe aller Schlägereien und eigenmächtiger Auspfändungen, bei vierzehntägiger Gefängniß-, und nach der Größe der dabei verübten Ausschweifungen oder vorgefallenen Verwundungen, härterer Strafe, enthalten. Wer einen Anker abgepfändet, hat sechsmonatliche Zuchthausstrafe, falva fama, mit Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 4. Das sogenannte Pumpen, Klonnen, Jagen, Kleppern, Büllern und Steiren, sowohl im Haff als in der See, wodurch der Fisch vom Eingang ins Haff vertrieben wird, soll, allgemein bei Verlust des Gefäßes und Garns, auch vierwöchentlicher Gefängnißstrafe halb bei Wasser und Brodt, im Fall einer wiederholten solchen Contravention aber, bei dreimonatlicher Zuchthausstrafe, Jedermann und zu allen Zeiten verboten, und nur in den Fällen erlaubt seyn, die in Verfolg dieser Haff-Ordnung besonders werden benannt werden.

§. 5. Das Verstellen des Eingangs der Fische aus der See in das Haff, soll bei sechsmonatlicher Zuchthaus- oder funfzig Thaler Geldstrafe zur Haffkasse gänzlich verboten seyn, so daß mit keinerlei Art von Gezeuge in der Einkehle des Haffs gefischt werden darf.

§. 6. Das Treiben, so bisher vor und in dem Tief verübt worden, soll bei Verlust der Gefäße und Netze und bei dreimonatlicher, im Wiederholungsfalle aber bei einjähriger Zuchthausstrafe gänzlich eingestellt werden, und findet in Ansehung der Ausnahme von der Regel hier daſſelbe Statt, was oben beim 4ten Abschnitt gesagt worden.

§. 7. Das Fischen in der See selbst bleibt zwar einem Jeden unbenommen, jedoch muß es wenigstens eine Meile rechts und links von der Einkehle des Haffs geschehen. Wer dawider contravenirt, ist in die §. 5. normirte Strafe verfallen. Desgleichen ist Niemanden, bei Confiscation des Garns und dreißig

Thaler Strafe zur Haffkasse, oder sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, erlaubt, sich des sogenannten Strandgarns, welches einzig und allein zur Fischerei in der See bestimmt ist, auf dem Haff zu bedienen. Ein Gleiches soll auch in Ansehung des sogenannten Süttergarns Statt finden.

§. 8. Sobald die Lachswehren eingestellt sind, und so lange selbige stehen, bleiben blos die kleinen Fischereien an den Rändern des Haffs, die durch Hereinwaten betrieben werden können, und das Sackstellen erlaubt; alle Segelfischereien aber werden bei fünf Thaler oder vier Wochen Gefängnißstrafe, und Vernichtung des Gezeuges, verboten.

§. 9. Bei allen Sackfischereien müssen die Stellen mit hohen, durch besondere Merkmale bezeichneten Pricken marquirt, und nach beendigter Fischerei diese wieder ausgehoben werden. Wer dawider handelt, hat fünf Thaler Strafe zur Haffkasse, oder vierwöchentliches Amtsgefängniß, halb bei Wasser und Brodt, zu gewärtigen.

Sollte sich aber gar Jemand beikommen lassen, die Pricken unter dem Wasser abzusägen, der soll zehn Thaler Geld- oder acht Wochen Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

§. 10. Da die Brassenfischerei eine der beträchtlichsten im Curischen Haff ist, so muß während der Laichzeit sich Niemand unterstehen, diese Fischerei mit den darauf gerichteten Gezeugen, bei Verlust derselben und der im §. 5. normirten Strafe, zu betreiben. Sollte es sich aber treffen, daß von dieser Gattung auch dann und wann einer zu obgedachter Zeit in andern zu dieser Fischerei nicht eingerichteten Gezeugen mit aufgezogen würde; so ist ein jeder Fischer, bei zwei Thaler Strafe zur Haffkasse, oder achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt, schuldig und verbunden, solchen Fisch sogleich wieder ins Wasser zu lassen.

§. 11. Sobald der Ober- oder die anzusetzenden Unter-Fischmeister ihre Flaggen aufziehen, und sich dadurch in ihrer Qualität zu erkennen geben, muß jeder Fischer seine Segel streichen, und bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse oder vierwöchentlichem Gefängniß, nicht von seiner Stelle weichen, bis er dazu die Erlaubniß erhalten. Sollte sich aber ein oder der andere Fischer unterstehen, dem Ober-Fischmeister, den Unter-Fischmeistern oder den zur Beobachtung der nöthigen Ordnung ange-

setzten Fischerschulzen und Zargen sich zu widersetzen, sie mit ehrenrührigen und Schmähworten, oder gar mit Thätlichkeiten anzugreifen, wenn diese Aufseher sich in Ausübung ihres Amts befinden; so soll ein solcher Frevler, dem Befinden nach, mit ein- bis sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 12. Niemand soll Erlaubniß haben, eigenmächtig eine andere als diejenige Art der Fischerei zu treiben, zu welcher er privilegirt ist, oder die er in verjährungsmäßiger Zeit betrieben hat. Wer übrigens zur Fischerei im Haffe gar nicht privilegirt ist, oder seine Befugniß zu fischen binnen vierzig Jahren nicht exercirt hat, oder künftig solche vierzig Jahre lang nicht treiben sollte, geht derselben verlustig, und muß vom Fischmeister sogleich zurückgewiesen werden. Sollte er sich aber daran nicht kehren, so muß der Ober-Fischmeister des Departements, in welchem die Contravention vorfällt, dem Contravenienten das Garn und Gefäß wegnehmen, und solches der ihm vorgesetzten Krieges- und Domainenkammer zur weitern Verfügung anzeigen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß dasjenige, was hier vom Verlust der Fischereigerechtigkeit mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch verordnet ist, nur alsdann Statt finde, wenn entweder ein einzelner, blos durch ein specielles Privilegium zum Fischen Berechtigter, dieses sein Recht innerhalb rechtsverjährter Zeit gar nicht ausgeübt hat, oder wenn von einer ganzen zum Fischen berechtigten Dorf- oder andern Commune sämmtliche Mitglieder die Ausübung des Rechts durch eben diese Zeit vernachlässigt haben; wohingegen, wenn aus einer solchen Commune das Recht derselben auch nur einige Mitglieder durch fortgesetzte Ausübung solchen Rechts erhalten haben, so wenig der Fischmeister als die übrigen Interessenten befugt sind, andere Mitglieder eben dieser Commune, unter dem Vorwande, daß sie für ihre Personen das Recht innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeübt haben, zurückzuweisen, wie denn auch die Mitglieder derselben Commune ihre Mitgenossen, unter eben diesem Vorwande, an der Ausübung des für die ganze Commune conservirten Rechts nicht ausschließen können.

§. 13. Der Fischsaamen, welchen einer oder der andere in seinem Garn auffängt, muß sogleich wieder ins Haff gelassen werden, keinesweges aber, so wie es bisher der Mißbrauch gewesen, zum Kochen des Thrans oder Futterung und Mästung

der Schweine und des Federviehes verwandt werden, bei achtwöchentlicher Gefängniß- oder zehn Thaler Geldstrafe zur Haffkasse.

§. 14. Da auch die Tonnen, womit die Fische verkauft werden, sich bis hierzu fast nirgends gleich gewesen, und immer eine mehr, die andere weniger innern Gehalt gehabt; so setzen Wir hierdurch fest: daß alle solche Tonnen, vom 1. Juni 1792 ab, von gleicher Größe, nämlich zu Einhundert und zwanzig Stof, nach dem alten Culmischen Maaß, eingerichtet, und von dem in jedem Departement angesetzten Ober-Fischmeister, gegen Erlegung von sechs Groschen Preuß. zur Haffkasse, geaichet seyn sollen.

Wer dawider contravenirt, und sich beim Verkauf der Fische anderer Maaße bedient, ist in fünf Thaler Strafe zur Haffkasse, oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verfallen, und sollen die unrichtigen Maaße verbrannt werden.

Ueber alle vorkommende Contraventionsfälle müssen Acta von den Justizämtern instruirt, darin erkannt und das Erkenntniß ante publicationem an Unsere Kammer-Justiz-Deputationen eingesandt werden.

Es sollen auch die in den vorstehenden und folgenden §§. verordneten Gefängnißstrafen, mit öffentlichen Arbeiten der Gefangenen, zu Dämmen, Graben, Wegebesserungen und dergleichen, während der Zeit des Gefängnisses verbunden, und daher zur Execution solcher Strafe diejenige Zeit, in welcher Gelegenheit zu öffentlichen Arbeiten vorhanden ist, wahrgenommen werden.

Specialiter. Segelfischerei. A. Kurrenfischerei.

§. 15. Die Flügel des Garns müssen durchgängig die gleiche Breite von einem Faden, und die Länge von neunzig Faden haben. Die Maschen werden zu anderthalb Zoll in Quadrat, dergestalt nämlich, daß jede Seite einer Masche wenigstens anderthalb Zoll Länge haben muß, bestimmt. Wer sich mit anderm Zeuge auf dem Haffe finden läßt, hat außer dem Verlust desselben, welches gleich verbrannt werden muß, dreimonatliche Zuchthaus-, und im Wiederholungsfalle, einjährige Festungsstrafe zu erwarten. Wird aber ein auf diese Fischerei besonders Privilegirter mit unrichtigem Zeuge auf dem Haffe ange-

troffen, so ist selbiger im ersten Contraventionsfalle in funfzig Thaler Geldstrafe zur Haffkasse verfallen, und im Wiederholungsfalle seiner Gerechtsame verlustig.

§. 16. Die Kurrenfahrer können so weit im Haffe hinauf ziehen als sie wollen, nur müssen die Dörfer des Königsbergschen und Litthauischen Departements die Grenzscheide, welches die gerade Linie auf der größesten Breite des Haffs von Lickerorth nach Grapsterorth ist, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse, nicht überschreiten; wobei es jedoch auf eine Differenz von Fünfhundert bis Eintausend Schritte nicht ankommen soll, da sie vom Winde getrieben werden, und also die Grenze so ganz genau, als sie bestimmt, nicht immer zu halten im Stande sind, und findet hierbei von den Einsassen beider Departements ein Reciprocum Statt.

§. 17. Die Kurren- und hiernächst folgenden Bradden-fischereien können im Gemenge betrieben werden, nur muß Jeder sich davor hüten, einem Andern nicht Schaden zu thun, oder ihm in die Augen zu streichen, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse oder vier Wochen Gefängnißstrafe.

§. 18. Ein jeder Fischer, der mit Kurren oder Bradden fährt, muß des Nachts ein Feuer auf seinen Kähnen haben oder Laternen aushängen, bei zwei Thaler Strafe zur Haffkasse.

§. 19. Die Kurren- und Braddenfahrer müssen, bei gleicher Strafe, die Gegenden nicht berühren, wo Säcke aufgestellt sind, weil diese letztern durch die Segelfischereien leicht ruinirt werden können.

§. 20. Wer wider die im §. 18 und 19. gemachten Anordnungen contravenirt, ist außer der Erlegung der darin normirten Geldstrafe auch verbunden, den gemachten Schaden zu ersetzen; und sollte es sich bei der Untersuchung finden, daß der Schaden aus Vorsatz oder Muthwillen verursacht worden, so soll der Contravenient außerdem noch mit vierwöchentlichem Amtsgefängniß bei Wasser und Brodt bestraft werden, und ist in den bei den Kurren- und Braddenfischereien vorkommenden Streitigkeiten von Beschädigung jederzeit im zweifelhaften Fall der Unterste, das ist der, welcher nicht mit vollem Winde getrieben wird, noch mit dem Strome fortzieht, als strafbarer Theil anzusehen. Dagegen aber muß der Oberste, so wie bis hierzu öfters geschehen, sich, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse oder

Es kann mit dieſem Gezeuge von dem, der dazu ex privilegio oder ſonſt berechtigt iſt, zu jeder Zeit am Lande, nur nicht in den Einkehlen der Ströme, gefiſcht werden. Im Augſtumahlſtrome iſt es keinem andern Fiſcher, als den Pächtern der Lachswehre verſtattet, dieſe Fiſcherei zu betreiben, da Letztere den Weißfiſchfang, welche Art von Fiſchen vorzüglich mit dieſem Gezeuge ausgehoben wird, mit gepachtet haben, und wird jeder Contraventionsfall mit Zwey Thaler Strafe zur Haffkaſſe hierdurch verpönt.

c. Wathen.

§. 26. Dieſes Zeug muß in jedem Flügel nicht mehr als neunzig und in der Mettritz drei Faden Länge, desgleichen oben drei, unten aber vier Faden Breite haben. In den Flügeln fangen die Maſchen mit zwei Zoll in Quadrat an, und laufen mit einem Zoll gegen die Mettritz, in dieſer aber zuletzt ganz dicht zu. Das Tauwerk muß in jedem Flügel nicht über dreihundert und funfzig Faden lang ſeyn. Wer ſein Gezeug mit kleinern Maſchen verſieht oder längeres Tauwerk anbringt, hat, außer der Confiscation deſſelben, fünf Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vierwöchentliches Gefängniß bei Waſſer und Brodt zu gewärtigen. Wer mit dieſem Gezeuge zu fiſchen berechtigt iſt, kann ſich deſſelben zu jeder, jedoch mit Ausſchluß der ad generalia ausgenommenen Zeit, bedienen.

Aal-Fiſcherei: 1. Aalpanten.

§. 27. Da der Aal nicht in allen Gegenden des Haffs gefunden wird, ſondern ſich nur hauptſächlich bei Fiſcherbude Amts Laptau, Schwarzorth und Regeln Amts Althoff-Memel, und bei Skirwiek Amts Ruß, zu lagern pflegt; ſo haben von alten Zeiten her die Fiſcherdörfer des Curiſchen Haffs den Aalfang in Gemenge betrieben, ohne daß über etwanige Beeinträchtigungen Beſchwerden erhoben worden. Wir wollen nun zwar dieſe hergebrachte Gewohnheit nicht durch anderweite Feſtſetzungen aufheben, ſetzen jedoch feſt, daß die Dorfſchaften Schwarzorth Amts Althoff-Memel, und Schwenzeln, Drawehnen und Gaitzen Amts Proekuls, als welche drei letztern ſeit vielen Jahren an den Schwarzorthſchen Ufern Aalpanten gemeinſchaftlich mit der Dorfſchaft Schwarzorth aufgeſtellt, und vermöge einer

Neunzehnte Hauptabtheilung.

Fiſcherei-Polizei.

Das Haupt-Polizeigeſetz für die Churmark, welches die Fiſcherei betrifft, iſt die

Fiſcherordnung vom 5. März 1690.

Sie iſt eine Erneuerung und Verbeſſerung der ältern Fiſcherordnungen von dem Jahre 1551 und 1574, und zweckt auf die Erhaltung der Fiſchereien auf der Elbe, Oder, Havel, Spree, Wublitz und auf andere Ströme, Flüſſe, Seen und gemeine Waſſer, die Ab- und Zuflüſſe zu den genannten Strömen haben, ab. Auf Privatwaſſer oder ſtehende Seen erſtreckt ſie ſich nicht.

Sie beſtimmt, was für Fiſcherzeuge erlaubt, wie ſie beſchaffen ſeyn und zu welchen Jahreszeiten ſie gebraucht werden ſollen, verbietet den Gebrauch der zum Schaden der Fiſchereien gereichenden Fiſcherzeuge und Inſtrumente, als des Stechgarns, der Hamen, Hechtſperre u. ſ. w., auch den Schmieden die Verfertigung der Hechteiſen, ſchreibt die Vorzeigung des neuen Fiſcherzeuges bei der Obrigkeit, und den Pritzſtablern oder Waſſervögten die öftere Viſitation deſſelben vor, ſchränkt die Freiheit, Strom und Bruchwehren zu halten, ein, befiehlt die Schonung der Fiſche zu den Laichzeiten, unterſagt das Nachtfiſchen, auch den Winkelverkauf der Fiſche und den Verkauf zu kleiner Fiſche. Außerdem ſiehe

Dorfordn. v. 16. Dec. 1702., wegen des verbotenen Fiſchens mit Speeren, und Flachsröteus.

Pat. v. 2. Jan. 1703, und 20. Juli 1711, wider den Mißbrauch des Adels und anderer Berechtigten in der Churmark von der Fiſcherei, gerechtigkeit.

Ed. v. 16. April 1707, und 23. Febr. 1733, wider das Flachs- und Hanfröten in Strömen, Teichen, fließenden Waſſern oder Seen, und das

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. Th. 2. Tit. 15.

den Ufern anderer Dörfer anlanden können. Nur bleibt ihnen das Anlanden am Norder- oder Süderhaaken, desgleichen in der Einkehle bei Memel, wo ſie lediglich zum Raube der Strandgüter ſich bisher niedergelaſſen und Hütten aufgeſchlagen, bei einjähriger Feſtungsſtrafe unterſagt.

Lachsfiſchereien.

§. 30. Die Länge und Breite der Netze läßt ſich zwar nicht beſtimmen, weil ſolches auf die jedesmalige Breite und Tiefe des Stroms ankommt, als welcher queer über mit der Lachswehre (Takieſch) verſtellt werden muß; damit jedoch andere Arten von Fiſchen außer den Lachſen durchgehen können, ſo wird die Größe der Maſchen in der Takieſch ſelbſt hiermit auf fünf Zoll in Quadrat feſtgeſetzt. Wer dawider handelt, hat die Vernichtung des Gezeuges, und außerdem eine Geldſtrafe von dreißig Thaler oder ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied, zu gewärtigen.

§. 31. Die Takieſche nehmen zwar die ganze Breite der Ströme ein, es müſſen aber an der einen Uferſeite derſelben ſo viel Faden weit geöffnet bleiben, als zur Durchfahrt der Kähne und der Holzflößen erforderlich iſt.

§. 32. Weil jedoch durch eine ununterbrochene Paſſage der Kähne und Holzflöße der Lachs geſtört werden könnte, ſo ſetzen Wir hiermit allergnädigſt feſt, daß die Kähne zwar zu jeder Tageszeit mit geſtrichenen Segeln ſollen durchgehen können, den Holzflößern hingegen nur zwei Stunden, und zwar gegen Abend, die Takieſch oder Lachswehre zu ihrem Durchzuge zu öffnen, geſtattet werden ſoll, zu welchem Ende an der offenen Seite der Lachswehre ein Baum am Ufer des Stroms, mittelſt einer Kette angeſchloſſen wird, der ſodann, wenn die Zeit der Oeffnung für die durchgehenden Holzflöße eintritt, losgebunden und Jedermann die Durchfahrt verſtattet werden muß. Die Holzflößer ſind hierbei dieſe Paſſage ſelbſt zu öffnen und wieder zuzumachen verbunden.

§. 33. Obgleich der Lachsfang eigentlich zur Stellfiſcherei gehört, ſo kann er dennoch ohne Beihülfe der Kähne und der fahrbaren Fiſcherei nicht ſonderlich pouſſirt werden. Daher bleibt es den großen Lachswehrpächtern bei Skierwiek und Schieſche

Generaliter.

§. 1. Die Nacht gegen den Sonntag und die Festtage soll Niemand zum Fischen auslaufen, bei Strafe von 60 Groschen Preuß. zur Dorf-Armenkasse.

§. 2. Die, welche auf der Fischerei begriffen sind, sollen jeden Sonnabend Abend, so wie jeden Abend vor dem Festtage, bei obgedachter Strafe, nach Hause kommen.

§. 3. Die Fischer und deren Knechte müssen sich auf dem Haffe aller Schlägereien und eigenmächtiger Auspfändungen, bei vierzehntägiger Gefängniß-, und nach der Größe der dabei verübten Ausschweifungen oder vorgefallenen Verwundungen, härterer Strafe, enthalten. Wer einen Anker abgepfändet, hat sechsmonatliche Zuchthausstrafe, falva fama, mit Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 4. Das sogenannte Pumpen, Klonnen, Jagen, Kleppern, Büllern und Steiren, sowohl im Haff als in der See, wodurch der Fisch vom Eingang ins Haff vertrieben wird, soll, allgemein bei Verlust des Gefäßes und Garns, auch vierwöchentlicher Gefängnißstrafe halb bei Wasser und Brodt, im Fall einer wiederholten solchen Contravention aber, bei dreimonatlicher Zuchthausstrafe, Jedermann und zu allen Zeiten verboten, und nur in den Fällen erlaubt seyn, die in Verfolg dieser Haff-Ordnung besonders werden benannt werden.

§. 5. Das Verstellen des Eingangs der Fische aus der See in das Haff, soll bei sechsmonatlicher Zuchthaus- oder funfzig Thaler Geldstrafe zur Haffkasse gänzlich verboten seyn, so daß mit keinerlei Art von Gezeuge in der Einkehle des Haffs gefischt werden darf.

§. 6. Das Treiben, so bisher vor und in dem Tief verübt worden, soll bei Verlust der Gefäße und Netze und bei dreimonatlicher, im Wiederholungsfalle aber bei einjähriger Zuchthausstrafe gänzlich eingestellt werden, und findet in Ansehung der Ausnahme von der Regel hier dasselbe Statt, was oben beim 4ten Abschnitt gesagt worden.

§. 7. Das Fischen in der See selbst bleibt zwar einem Jeden unbenommen, jedoch muß es wenigstens eine Meile rechts und links von der Einkehle des Haffs geschehen. Wer dawider contravenirt, ist in die §. 5. normirte Strafe verfallen. Desgleichen ist Niemanden, bei Confiscation des Garns und dreißig

Da bisher zwiſchen den Pächtern der großen Lachswehr und den Inhabern der kleinen Lachsſtellen, in Anſehung der wechſelſeitigen Beeinträchtigungen, viele Streitigkeiten vorgefallen, welche wegen des fehlenden Normativs größtentheils unentſchieden geblieben ſind; ſo haben Wir, durch einen unterm 21. Aug. 1781 geſtifteten Vergleich, die Länge des Lädings bei den kleinen verpachteten Lachsſtellen auf ſechzig Faden beſtimmt, die in der Uſance gegründete Beobachtung der alten Grenzen jeder Lachsſtellen beibehalten, und was bisher unter den großen und kleinen Pächtern, imgleichen bei den Privilegiatis, Rechtens geweſen, beſtätigt.

§. 39. Wenn ſich bei den kleinen Lachsſtellen Lädings finden, die mehr als ſechzig Faden in der Länge haben, ſo ſollen die Pächter der großen Wehren ſelbige nicht eigenmächtig auszuheben und abzupfänden berechtigt ſeyn, ſondern es ſoll die Unterſuchung durch die Behörde geſchehen, und hat ſodann derjenige, der, dem Vergleich zuwider, ſeine Läding zu lang gemacht hat, im erſten Contraventionsfalle fünf Thaler zur Haffkaſſe oder vierwöchentliche Gefängnißſtrafe zu gewärtigen, bei welchen im Wiederholungsfalle überdies die Confiscation des Netzes ſelbſt Statt finden ſoll. Auch findet eben daſſelbe Statt, wenn der Inhaber einer kleinen Lachsſtelle weiter in die Tiefe mit ſolcher geht, als ihm vom Aufſeher angezeigt worden iſt.

§. 40. Es ſoll ſich keiner unterſtehen, eine neue Lachsſtelle ſo einzurichten, daß eine ältere durch ſelbige gedeckt, und ihre Rinne geſperrt werde, bei drei Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vierzehntägiger Amtsarbeit.

§. 41. Außer der Lachswehre und Lachsſtellen iſt es auch erlaubt, an unſchädlichen Orten Lachsnetze auszuſtellen, wie dergleichen bei Loye im Amt Kukerneeſe gefunden werden.

Dieſes Netz muß aber nicht aus mehr, als einem einzigen Flügel beſtehen, der in der Länge dreißig und in der Breite einen und einen halben Faden, die Maſche zu drei Zoll in Quadrat, haben muß. Wird dieſes Maaß nicht beobachtet, ſo iſt der Contravenient in drei Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vierzehntägige Amtsarbeit verfallen.

Sackfischerei.

§. 42. Die Säcke müssen alle mit einander darin übereinkommen, daß das Netz über vier Flügeln ausgespannt ist, und außerdem bei der Oeffnung eines jeden Sacks noch zwei Flügel an beiden Seiten angebracht sind, wobei Wir es in Ansehung der Länge und Breite der Sacknetze sowohl als der Flügel zwar fernerhin bewenden lassen wollen, jedoch hierdurch zugleich festsetzen, daß in den Zander-, Schnepel- und Perpel-Säcken die Maschen in den Flügeln und im Vorderbauch wenigstens zwei, im Mittelbauch ein und einen halben, und in der Stagge einen Zoll in Quadrat enthalten sollen.

Bei den Aalsäcken wollen Wir durchweg das halbe Maaß der obengedachten Maschen gelten lassen.

Die Länge der Lädings bei den gewöhnlichen Säcken oder Panten muß nicht mehr denn zehn Fäden enthalten, und die Breite drei Faden. Bei den doppelten Säcken wollen Wir nachgeben, daß der Läding bis vierzig Faden Länge haben kann.

Da jedoch zu befürchten, daß durch diese Fischerei, und besonders durch die doppelten Säcke, allen Fischereiberechtigten großer Nachtheil erwachsen und die Tiefe des Lädings alle Arten von Fischen im Laufe aufhalten könnte; so verordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß die ganze Breite des Lädings in den Doppelsäcken nur siebenzehn Maschen enthalten muß, wie solches bereits hiebevor bei Fischerwirthen des Amts Proekuls eingeführt worden.

Die Rinnbahn bei den einfachen Säcken wird auf einen Faden, bei den Doppelsäcken aber höchstens auf fünf Faden bestimmt. Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, soll außer der Confiscation der Säcke mit drei Thaler zur Haffkasse oder vierzehntägiger Amtsarbeit bestraft werden.

§. 43. Es wird hierdurch jedem Aussteller der Säcke zur Pflicht gemacht, selbige nicht eher zu öffnen, als nach Sonnenaufgang, und muß er nach Sonnenuntergang dabei gar nichts thun, bei drei Thaler Strafe zur Haffkasse oder vierzehntägiger Amtsgefängniß.

§. 44. Da es sich zuweilen zutrifft, daß ein Nachbar dem andern, desgleichen die vorbeigehenden Flößer, die ausgestellten Säcke aufheben und berauben; so wird jeder solcher Fall mit

fünf Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vierwöchentlichem Gefängniß hierdurch verpönt.

Sollte von den Holzflößen, ſo der Strom auseinander geriſſen, den Sackſtellern Nachtheil erwachſen; ſo können letztere nur in dem Fall eine Entſchädigung gewärtigen, wenn es ſich bei der Unterſuchung findet, daß die auf der Flöße befindlichen Leute durch ſchlechtes Zuſammenheften der Hölzer, unterbliebenes Rudern, nicht gehörig wahrgenommenes Segelſtreichen und dergleichen grobe Fahrläſſigkeit mehr, zu Zertrümmerung der Flöße ſelbſt Gelegenheit gegeben, in welchen, ſo wie in allen übrigen Fällen, wo eine Schadenserſetzung Statt-findet, die Entrepreneurs der Holzflößereien ſelbſt dafür aufkommen müſſen, und dagegen ihren Regreß an ihren Leuten nehmen können.

Neunaugenfiſcherei.

§. 45. Bei dieſer Fiſcherei wollen Wir es in Abſicht der Gezeuge ganz bei der recipirten Art bewenden laſſen, und ſetzen nur hierdurch allergnädigſt feſt, daß die Neunaugenſäcke im Haffe nicht eher ausgeſtellt werden dürfen, bis der Lachsfang völlig beendigt iſt, auch bei Stellung dieſer Säcke in Anſehung der Durchfahrt der Kähne eben das beobachtet werden muß, was bei den Lachswehren feſtgeſetzt worden.

Krakerorthſche Fiſcherei.

§. 46. Die Grenzen dieſer Fiſcherei ſind:

a. die Linie von der Windenburger Ecke queer über das ſogenannte Knauphaff bis an die Kulan-Uppe, welche ehedem ein kleiner Strom geweſen, jetzt aber verſandet iſt;
b. gehört dazu die Advant, oder der bei Kulan-Uppe zunächſt belegene Theil des Haffs;
c. der Saurum und die darin befindlichen zwei Doben, welche durch die Benennung, die große und kleine Dobe, von einander unterſchieden werden;
d. die Lanke.

Dieſe Gewäſſer bleiben der Krakerorthſchen Fiſcherei ausſchließungsweiſe vorbehalten.

Sollten jedoch in der Folge Verſandungen, wie dergleichen Fälle ſchon exiſtiret, überhand nehmen, und einige dieſer Gewäſſer ganz unbefiſchbar werden; ſo behalten Wir uns vor, die

thanen geleitet, wollen diesem Unwesen abgeholfen wissen, und lassen daher nicht nur die, der Wilddieberei halber, von Zeit zu Zeit ergangenen Edicte und Verordnungen, besonders das Edict vom 15. November 1672, desgleichen die Forst- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720. Tit. 22., und das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 315 ꝛc. und 1145. zu Jedermanns Warnung in Erinnerung bringen, sondern befehlen auch den Ober- und Unter-Forstbedienten, auf alle Contravenienten ein wachsames Auge zu haben und dem Wilddiebstahl mit allem Nachdruck zu begegnen. Damit indessen dieser Zweck um so gewisser erreicht wird, so setzen Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc., unser allergnädigster Herr, fest, und verordnen hierdurch so gnädig als ernstlich:

1) Obschon ältern Edicten und Verordnungen gemäß, und noch durch das Publicandum vom 23. März 1786, den Landleuten und den Personen geringern Standes, die Führung von Schießgewehren gemessenst verboten worden, so ist doch mißfällig bemerkt, daß auf dieses Verbot nicht mit gehöriger Strenge gehalten worden. Seine Königliche Majestät befehlen daher den Gerichts- und Polizeiobrigkeiten, dieserhalb öftere Visitationen vorzunehmen, die Gewehre zu confisciren, und die Contravenienten nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

2) Zu dergleichen Visitationen sind die Obrigkeiten schon Amts halber verpflichtet und verbunden, solche selbst ohne Aufforderung der Forstbedienten vorzunehmen, um so weniger können sie sich aber entziehen, solche alsdann mit der nöthigen Verschwiegenheit zu veranlassen, wenn sie durch die Forstbedienten hierzu aufgefordert werden, wobei die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 63 und 64. zu beobachten ist.

3) Obgleich jeder getreue Unterthan schon aus Gefühl seiner Pflicht alle gesetzwidrige und unerlaubte Handlungen, die ihm bekannt werden, von selbst der Obrigkeit anzuzeigen geneigt seyn wird, auch die Forstbedienten und deren Leute in Entdeckung der Wilddiebe, ihrer Dienstpflicht gemäß, allen Eifer beweisen werden; so verheißen Se. Königliche Majestät dennoch außerdem Jedem, der einen Wilddieb ertappt, zur

Nr. 1.

Fiſcher-Ordnung für das Curiſche Haff im Königreich Preußen; nebſt Beſchreibung ſämmtlicher Fiſchereien im Curiſchen Haff, auch in welcher Art und zu welcher Zeit ſelbige betrieben werden.

De dato Berlin, den 11. Juni 1792.

(N. E. S. 1792.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Obgleich Unſere Durchlauchtigſten Vorfahren, aus landesväterlicher Vorſorge für die Aufnahme der Fiſcherei im Curiſchen Haff, verſchiedene heilſame Verordnungen haben ergehen laſſen; ſo iſt dennoch in der Folge bei den öfters angeſtellten Unterſuchungen wahrgenommen worden, daß ſolche Verordnungen entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig befolgt, und daher beim Gewerbe der Fiſchereien, der Art der Gezeuge, der beſtimmten Zeiten, wenn dieſe oder jene Fiſcherei betrieben werden kann oder verboten ſeyn muß, und was dergleichen mehr iſt, Streitigkeiten und Unordnungen entſtanden, welche nicht anders als durch ein neues, auf die jetzigen Zeiten paſſendes Reglement gehoben werden können.

Wir haben demnach, um allen ſolchen Streitigkeiten, Mängeln und Unordnungen abzuhelfen, und denſelben ſo viel als möglich für die Folge vorzubeugen, auch den Richtern, bei welchen die Klagen zur Unterſuchung angebracht werden, ein genaues Normativ zu ertheilen, welchergeſtalt in einem oder dem andern Falle erkannt werden muß, Uns in Gnaden entſchloſſen, die alten Reglements, beſonders aber die Fiſcherordnungen vom 30. Januar 1589 und vom 20. März 1640, von Unſerer Oſtpreußiſchen und Litthauiſchen Krieges- und Domainenkammer gemeinſchaftlich genau durchgehen, und eine, nach Lokal-Verfaſſungen, Zeitumſtänden und nach der jetzigen Beſchaffenheit der Fiſcherei-Gezeuge eingerichtete Haff-Ordnung entwerfen und einrichten zu laſſen, welche dann zum Druck befördert worden, und wie Wir hierdurch allergnädigſt feſtſetzen und verordnen, von nun an, und zwar vom 1. Juni 1792 ab, allein verbindliche Kraft haben ſoll.

wie bei allen Winterfischereien, die zur Pflicht gemachte Vorsicht in Ansehung der ausgehauenen Eisstücke, bei der §. 55. normirten Leibesstrafe, gehörig beobachtet werden.

Grenzen.

§. 59. Die Grenzen zwischen den beiden Kammer-Departements werden, so wie solches bereits §. 16. gesagt ist, in der Art bestimmt, daß dafür die größte Breite des Haffes von Lickerorth auf Grapsterorth anzunehmen.

§. 60. Schon im §. 7. ist festgesetzt worden, daß das Fischen in der Einkehle des Haffes gänzlich unterbleiben soll, und bei den Seefischereien jeder Fischer wenigstens eine Meile rechts und links vom Haffe sich entfernt halten muß. Zu mehrerer Deutlichkeit wird hier aber noch bestimmt, daß diesseits der Einkehle das Dorf Schäferei, und jenseits der Grenzstein zwischen Mellneraggen und Karkelbeck, auf der andern Seite der Nährung oder dem sogenannten Süderhaken aber, die gerade Linie vom Sandkruge ab gerechnet, zur Grenze hierdurch bestimmt wird, und verwarnen Wir hierdurch jedermänniglich, besonders aber die öfters auf diesem Unfug betroffenen Dorfschaften Schmelz, Witt, Schäferei, Schwarzorth, Mellneraggen und Karkelbeck, Domainenamts Althof-Memel, bei Confiscation des Garns und der im §. 7. normirten Strafe, welche in Wiederholungsfällen noch geschärft werden wird, sich zu keiner Zeit, vorzüglich aber nicht zur Zeit des Lachsfangs, auf einem Uebertretungsfalle betreffen zu lassen.

§. 61. Bei den Segel- und Sackfischereien ist in Ansehung der Grenzen bereits oben unter den speciellen Abschnitten das Nöthige geordnet. Da aber der Mißbrauch eingerissen, daß die Fischer im Curischen Haffe so viel Säcke als sie gewollt, ausgestellt unter den Säcken selbst keine Distanz beobachtet, und verschiedene andere Unordnungen unternommen haben; so verordnen Wir hierdurch, daß bei den ordinairen Fischsäcken die Lädings nicht über 10 Faden, und bei den Schnepelpanten nicht über 30 Faden lang seyn, letztere auch schlechterdings in Reihen aufgestellt werden, und die Rinnen zwischen den Reihen 30 Faden breit bleiben müssen, so wie der Raum zwischen jeder Pante zum mindesten auf drei Faden bestimmt wird.

Thaler Strafe zur Haffkasse, oder sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, erlaubt, sich des sogenannten Strandgarns, welches einzig und allein zur Fischerei in der See bestimmt ist, auf dem Haff zu bedienen. Ein Gleiches soll auch in Ansehung des sogenannten Süttergarns Statt finden.

§. 8. Sobald die Lachswehren eingestellt sind, und so lange selbige stehen, bleiben blos die kleinen Fischereien an den Rändern des Haffs, die durch Hereinwaten betrieben werden können, und das Sackstellen erlaubt; alle Segelfischereien aber werden bei fünf Thaler oder vier Wochen Gefängnißstrafe, und Vernichtung des Gezeuges, verboten.

§. 9. Bei allen Sackfischereien müssen die Stellen mit hohen, durch besondere Merkmale bezeichneten Pricken markirt, und nach beendigter Fischerei diese wieder ausgehoben werden. Wer dawider handelt, hat fünf Thaler Strafe zur Haffkasse, oder vierwöchentliches Amtsgefängniß, halb bei Wasser und Brodt, zu gewärtigen.

Sollte sich aber gar Jemand beikommen lassen, die Pricken unter dem Wasser abzusägen, der soll zehn Thaler Geld- oder acht Wochen Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

§. 10. Da die Brassenfischerei eine der beträchtlichsten im Curischen Haff ist, so muß während der Laichzeit sich Niemand unterstehen, diese Fischerei mit den darauf gerichteten Gezeugen, bei Verlust derselben und der im §. 5. normirten Strafe, zu betreiben. Sollte es sich aber treffen, daß von dieser Gattung auch dann und wann einer zu obgedachter Zeit in andern zu dieser Fischerei nicht eingerichteten Gezeugen mit aufgezogen würde; so ist ein jeder Fischer, bei zwei Thaler Strafe zur Haffkasse, oder achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt, schuldig und verbunden, solchen Fisch sogleich wieder ins Wasser zu lassen.

§. 11. Sobald der Ober- oder die anzusetzenden Unter-Fischmeister ihre Flaggen aufziehen, und sich dadurch in ihrer Qualität zu erkennen geben, muß jeder Fischer seine Segel streichen, und bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse oder vierwöchentlichem Gefängniß, nicht von seiner Stelle weichen, bis er dazu die Erlaubniß erhalten. Sollte sich aber ein oder der andere Fischer unterstehen, dem Ober-Fischmeister, den Unter-Fischmeistern oder den zur Beobachtung der nöthigen Ordnung ange-

den Fischerbauern zu Nidden die Fischerei, so wie es bisher üblich gewesen, mit allerlei verschiedenen Gezeugen, Lachsstellen ausgenommen, auf beiden Seiten des Bodens, und können dieselben auch, nach Beschaffenheit der Witterung und der Jahreszeiten, die Fischereigezeuge nach Belieben abwechseln.

§ 64. Die Segelfischer des Amts Ruß und Proekuls können während der Lachszeit mit Bradden fahren, nur verstatten Wir dieses nicht diesseits der Windenburger Ecke. Nach Michaelis aber, und wenn die Lachswehren ausgehoben sind, steht es ihnen frei, allenthalben die Braddengarne auszuwerfen.

§. 65. Die Dorfschaft Schwarzorth, Amts Althof-Memel, welche auch die Braddenfischerei treibt, darf nach einer alten Usance mit ihrem Braddengarn nicht über den sogenannten Neegelnschen Haken herausfahren, weil sonst dadurch die Fischereien des Amts Ruß zu sehr leiden würden.

Denuncianten-Antheil.

§. 66. Wegen der in der Haffordnung normirten Geldstrafen setzen Wir hierdurch fest, daß den Denuncianten davon der vierte Theil, und von den etwa zu confiscirenden Fischen die Hälfte des Quanti, wofür sie verkauft werden, pro vigilantia zugebilligt werden soll.

§. 67. Zu mehrerer Verständlichkeit dieser Fischerordnung, soll derselben eine dergleichen Beschreibung der Fischerzeuge und übrigen technischen Ausdrücke, die in derselben vorkommen, beigefügt werden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

§. 68. Schließlich befehlen Wir in Gnaden, daß diese Haff- und Fischerordnung jährlich zwei Mal, als den letzten Sonntag vor Ostern, und den letzten Sonntag vor Michaelis, von den Schulzen und Zargen in dem Schulzenamte den versammelten Gemeinen vorgelesen, überdies aber ein Exemplar öffentlich affigirt und ein anderes in jedem Schulzenamte wohl asservirt werden soll.

Und gleichwie überhaupt ein Jeder, sowohl Privilegirter als Fischerbauer und Pächter, bei Vermeidung Unserer Allerhöch-

der Schweine und des Federviehes verwandt werden, bei achtwöchentlicher Gefängniß- oder zehn Thaler Geldstrafe zur Haffkasse.

§. 14. Da auch die Tonnen, womit die Fische verkauft werden, sich bis hierzu fast nirgends gleich gewesen, und immer eine mehr, die andere weniger innern Gehalt gehabt; so setzen Wir hierdurch fest: daß alle solche Tonnen, vom 1. Juni 1792 ab, von gleicher Größe, nämlich zu Einhundert und zwanzig Stof, nach dem alten Culmischen Maaß, eingerichtet, und von dem in jedem Departement angesetzten Ober-Fischmeister, gegen Erlegung von sechs Groschen Preuß. zur Haffkasse, geaichet seyn sollen.

Wer dawider contravenirt, und sich beim Verkauf der Fische anderer Maaße bedient, ist in fünf Thaler Strafe zur Haffkasse, oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verfallen, und sollen die unrichtigen Maaße verbrannt werden.

Ueber alle vorkommende Contraventionsfälle müssen Acta von den Justizämtern instruirt, darin erkannt und das Erkenntniß ante publicationem an Unsere Kammer-Justiz-Deputationen eingesandt werden.

Es sollen auch die in den vorstehenden und folgenden §§. verordneten Gefängnißstrafen, mit öffentlichen Arbeiten der Gefangenen, zu Dämmen, Graben, Wegebesserungen und dergleichen, während der Zeit des Gefängnisses verbunden, und daher zur Execution solcher Strafe diejenige Zeit, in welcher Gelegenheit zu öffentlichen Arbeiten vorhanden ist, wahrgenommen werden.

Specialiter. Segelfischerei. A. Kurrenfischerei.

§. 15. Die Flügel des Garns müssen durchgängig die gleiche Breite von einem Faden, und die Länge von neunzig Faden haben. Die Maschen werden zu anderthalb Zoll in Quadrat, dergestalt nämlich, daß jede Seite einer Masche wenigstens anderthalb Zoll Länge haben muß, bestimmt. Wer sich mit anderm Zeuge auf dem Haffe finden läßt, hat außer dem Verlust desselben, welches gleich verbrannt werden muß, dreimonatliche Zuchthaus-, und im Wiederholungsfalle, einjährige Festungsstrafe zu erwarten. Wird aber ein auf diese Fischerei besonders Privilegirter mit unrichtigem Zeuge auf dem Haffe ange-

troffen, so ist selbiger im ersten Contraventionsfalle in funfzig Thaler Geldstrafe zur Haffkasse verfallen, und im Wiederholungsfalle seiner Gerechtsame verlustig.

§. 16. Die Kurrenfahrer können so weit im Haffe hinauf ziehen als sie wollen, nur müssen die Dörfer des Königsbergschen und Litthauischen Departements die Grenzscheide, welches die gerade Linie auf der größesten Breite des Haffs von Lickerorth nach Grapsterorth ist, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse, nicht überschreiten; wobei es jedoch auf eine Differenz von Fünfhundert bis Eintausend Schritte nicht ankommen soll, da sie vom Winde getrieben werden, und also die Grenze so ganz genau, als sie bestimmt, nicht immer zu halten im Stande sind, und findet hierbei von den Einsassen beider Departements ein Reciprocum Statt.

§. 17. Die Kurren- und hiernächst folgenden Braddenfischereien können im Gemenge betrieben werden, nur muß Jeder sich davor hüten, einem Andern nicht Schaden zu thun, oder ihm in die Augen zu streichen, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse oder vier Wochen Gefängnißstrafe.

§. 18. Ein jeder Fischer, der mit Kurren oder Bradden fährt, muß des Nachts ein Feuer auf seinen Kähnen haben oder Laternen aushängen, bei zwei Thaler Strafe zur Haffkasse.

§. 19. Die Kurren- und Braddenfahrer müssen, bei gleicher Strafe, die Gegenden nicht berühren, wo Säcke aufgestellt sind, weil diese letztern durch die Segelfischereien leicht ruinirt werden können.

§. 20. Wer wider die im §. 18 und 19. gemachten Anordnungen contravenirt, ist außer der Erlegung der darin normirten Geldstrafe auch verbunden, den gemachten Schaden zu ersetzen; und sollte es sich bei der Untersuchung finden, daß der Schaden aus Vorsatz oder Muthwillen verursacht worden, so soll der Contravenient außerdem noch mit vierwöchentlichem Amtsgefängniß bei Wasser und Brodt bestraft werden, und ist in den bei den Kurren- und Braddenfischereien vorkommenden Streitigkeiten von Beschädigung jederzeit im zweifelhaften Fall der Unterste, das ist der, welcher nicht mit vollem Winde getrieben wird, noch mit dem Strome fortzieht, als strafbarer Theil anzusehen. Dagegen aber muß der Oberste, so wie bis hierzu öfters geschehen, sich, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse oder

vierwöchentlichem Gefängniß, nicht beikommen lassen, sein eigener Richter zu seyn, und dem Unterſten das Garn zu zerreißen.

B. Braddenfischerei.

§. 21. Die Flügel der Bradden müssen in schrägen Maschen bis zur Mettritze fortlaufen, und sodann die Breite von vier Faden erreichen. Die Länge der Flügel muß nicht über neunzig Faden, und die Maschen durchweg in den Flügeln nicht kleiner als anderthalb Zoll, so wie in der Mettritz nicht kleiner als drei Viertel Zoll in Quadrat seyn, unter welchem Maaße hier, so wie überall in dieser Verordnung, wo das Maaß der Maschen bestimmt wird, zu verstehen ist, daß jede Seite derselben das angedeutete lange Maaß haben muß. Wer dawider contravenirt, hat bei dem Verlust des Gezeuges, welches sogleich verbrannt werden muß, noch die im 15ten Abschnitte bei der Kurrenfischerei normirten Strafen zu gewärtigen, und ist übrigens in Ansehung der sonst bei dieser Art von Fischerei zu beobachtenden Cautelen, bereits bei der Kurrenfischerei das Erforderliche vorgekommen, als worauf hiermit Bezug genommen wird.

C. Kautelfischerei.

§. 22. Diese Art der Segelfischerei ist dem Fischsaamen am allergefährlichsten, und bleibt also, wie bisher im Litthauischen Departement, bei Confiscation des Gezeuges und dreimonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied, gänzlich verboten. Im Ostpreußischen Departement bleibt selbige aus dem Grunde zwar noch nachgelassen, weil die dortigen Fischerdörfer, besonders im Amte Labiau, ihr Gewerbe fast einzig und allein darauf eingeschränkt haben, und sich die zur Kurren- und Braddenfischerei erforderlichen weit kostbareren Zeuge, ihrer Armuth halber, nicht anschaffen können, auch die großen Lachsfischereien, welchen diese Gezeuge am allergefährlichsten sind, in dem Theile des Haffs, so zum Ostpreußischen Kammer-Departement gehört, nicht vorkommen. Es wird jedoch, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, desgleichen bei Vernichtung des Gezeuges, hierdurch festgesetzt und verordnet: daß die Maschen im sogenannten Aftergarn, nicht kleiner oder enger, als drei Viertel Zoll in Quadrat seyn müssen, so wie sich auch kein Kautelfahrer, bei Strafe

von zwei Thaler zur Haffkasse oder achttägigem Amtsgefängniß halb bei Wasser und Brodt, unterstehen muß, seine Richtung auf dem Haffe so zu nehmen, daß ihm ein Kurrer oder Bradenfänger nachfahren muß, oder er solchem wohl gar entgegen streicht, vielmehr muß er selbigem ausweichen.

D. Häkel.

§. 23. Da durch die Häkel der Fischsaamen sehr ruinirt wird, so wollen Wir solche bei allen Sommerfischereien, und zwar bei einjähriger Festungsstrafe, und wenn ein Privilegirter sich derselben bedient, bei Verlust seiner Gerechtsame, gänzlich abgeschafft wissen, und es sollen dieselben einzig und allein bei den mit dem Wintergarn vorkommenden Stückfischereien erlaubt bleiben.

Kleine Fischerei mit Böten. a. Wind-Kartel.

§. 24. Das Wind-Kartel muß in jedem Flügel nicht mehr als einhundert Faden in der Länge und höchstens drei Faden in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln können mit anderthalb Zoll anfangen, und müssen sich an der Mettritz mit einem Zoll in Quadrat endigen; die Mettritz muß nicht mehr als acht Faden enthalten, und müssen sich die Maschen mit einem Zoll in Quadrat anfangen und mit einem halben Zoll in der Art endigen, mithin überall nicht kleiner seyn.

Es ist dieses Gezeug einem Jeden, der darauf privilegirt oder eingerichtet ist, unter den ad generalia gemachten Einschränkungen, zu gebrauchen erlaubt, nur ist die Dorfschaft Minnige, Amts Ruß, davon ausgeschlossen, weil sonst der großen Krakerorthschen Amtsfischerei daraus ein zu großer Nachtheil erwachsen könnte.

b. Klippen.

§. 25. Die Klippe muß in jedem Flügel nicht mehr als dreißig und die Mettritz zwei Faden in der Länge und einen auch einen halben Faden in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln können von einem Zoll in Quadrat bis zum halben Zoll in der Art an der Mettritz und diese zuletzt ganz dicht zusammenlaufen.

Grundſeite des Netzes mit Steinen behangen iſt, welche daſſelbe bis auf den Grund des Waſſers herunterziehen. In dieſer Art wird das Netz mit Stricken hinter dem Kahne neben dem Steuerruder feſtgemacht, doch dergeſtalt, daß es etwa vier Faden lang hinter dem Kahne bleibe.

Iſt dieſe Vorkehrung getroffen, ſo zieht der Fiſcher das Segel auf, und läßt ſich durch den Wind treiben. Wenn er nun eine halbe oder auch wohl eine ganze Meile fortgeſegelt iſt, ſo hält er an, zieht den Keitel mit der Leine an den Kahn, und ſieht nach, ob etwas gefangen ſey. Lohnt es der Mühe, ſo nimmt er die gefangenen Fiſche heraus, bringt das Netz wieder in Ordnung und ſegelt mit dem Winde fort. Dieſes wiederholt er ſo lange, bis er einen beträchtlichen Gewinn erhalten zu haben glaubt.

Die Keitelfiſcherei hat übrigens keine gewiſſe Diſtanz, ſondern ſie wird bis auf den Boden des Haffes, jedoch nur in dem Oſtpreuß. Kammer-Departement, wo das Haff weit mehr Tiefe, als im Litthauiſchen Kammer-Departement hat, in die Länge und Breite, auch ſo lange das Waſſer offen iſt, betrieben.

In dem Theile des Litthauiſchen Kammer-Departements, nämlich von der Lickeroth- und Grapſteroth'ſchen Ecke, und von da ab bis Memel zu, iſt die Keitelfiſcherei gar nicht practicabel, auch aus dem Grunde verboten, weil ſie ſowohl der Krakeroth'ſchen, als auch der Lachsfiſcherei zu viel Nachtheil bringen würde. Denn

1) hat das Haff, wie ſchon erwähnt, in den Grenzen des Litthauiſchen Kammer-Departemens zu wenig Tiefe, dahingegen mehr Flächen, und es würde alſo der Keitel, da er den Grund berührt, mit dem dichten Netze allen Fiſchſaamen ausrotten;

2) werden die Lachſe und andere Seefiſche, welche ins Haff übergehen, in ihrem Gange ſehr behindert, und

3) kann der Keitel um deswillen nicht gelitten werden, weil bei ſeinem Gebrauch die Fiſche gar nicht Zeit gewinnen, ſich zu ſetzen und zuſammenzurottiren, maaßen ſie dadurch in einer beſtändigen Flucht erhalten werden.

Verschreibung und eines alten Besitzrechts andere Dorfschaften davon ausschließen können, den Aalfang daselbst, für welchen sie einen ansehnlichen Zins an Unsere Domainenkasse entrichten, privative behalten sollen.

Damit aber auch unter gedachten Dorfschaften alle Streitigkeiten wegen ihrer gemeinschaftlich aufgestellten Aalpanten für die Folge vermieden werden, verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß, gemäß dem im Jahr 1781 getroffenen Uebereinkommen, zwischen den Stellen, wo die Aalpanten aufgestellt werden, jederzeit eine Distanz von dreihundert und funfzig Faden zum freien Durchzug anderer Fische, bei Strafe von fünf Thaler zur Haffkasse oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, gehalten und beobachtet werde, auch eine jede dieser Dorfschaften ihre Panten in eine besondere Reihe aufstelle, und jährlich die Reihen unter ihnen gewechselt werden, dergestalt, daß, wenn z. B. Schwenzeln ein Jahr die erste Reihe inne gehabt, selbige im folgenden Jahre ihre Panten auf die letzte Reihe bringen und aufstellen muß.

§. 28. Da überhaupt der Aalfang sehr mißlich ist, zumal bei Nordwinden wenn das Seewasser in Haff tritt, oder auch beim Hagelschlage der Aal verschwindet, das heißt: sich auf den Grund lagert; so wird bei fünf Thaler Geld- oder vierzehntägiger Amtsgefängnißstrafe hiermit verboten, den Aalfang durch keine Hindernisse zu vereiteln, noch Aalsäcke zu berauben, oder sie aus der wasserrechten Lage zu bringen und in die Höhe zu heben, weil, wie bekannt, dergleichen Säcke ganz unter Wasser stehen müssen, da der Aal zum öftern auf dem Boden seiner Rinne fortschleicht. Das Maaß des Gezeuges wird im §. 42. näher bestimmt werden.

2. Aal-Angeln.

§. 29. Den Einsassen in Sarkan, Domainenamts Rossitten, welche sich bis jetzo allein mit der Aalfischerei auf dem Haff abgegeben, und zu solchem Behuf mit nöthigen Geräthschaften versehen sind, wollen Wir es, so nach wie vor, freistellen, ihre Angeln längs dem Haffe auszuwerfen, und wollen Wir in Betracht ihrer Dürftigkeit es geschehen lassen, daß sie zum Betrieb ihrer Fischerei einige Wochen auf dem Haff bleiben, und zum Verkauf ihrer Vorräthe an die sogenannten Kupscheeler an

fort, wogegen die beiden Hülfskähne bis zu Ende des Garnauswurfs etwas zurückbleiben und das Zeichen zur Annäherung abwarten müſſen.

Auf jedem der beiden Garnkähne liegt ein Flügel des Garns zuſammengeballt, die Mettritze aber hängt über Bord, und zwar um deswillen, weil dieſe zuerſt ausgeworfen werden muß. Während des Auswurfs der beiden Flügel trennen ſich die beiden Garnkähne mit gleichzeitiger Entfernung; denn indem auf jedem Kahne Einer mit dem Auswurfe beſchäftigt iſt, ſo ſtößt der Andere den Kahn allmählig ab. Auf dieſe Art gehen beide Kähne aus der Parallel-Linie von einander ab; einer zur Rechten, der andere zur Linken, jeder ſeinem Flügel nach, ſo lange, bis das ganze Garn unter das Waſſer geſenkt iſt.

An jedem Flügel ſind übrigens zwo Leinen, zweihundert Faden lang, angebunden, womit das Garn in einem Zirkel zuſammengezogen und aufgewunden werden kann. Dieſe Leinen werden auf vier Kähne vertheilt, und vermittelſt derſelben der Zug bewirkt.

Iſt das Garn durch die allmählige Annäherung ans Ufer gebracht, ſo vereinigen ſich alle Kähne und die darauf befindlichen Menſchen zum Aufziehen deſſelben; und wenn mit jedem Flügel zwei Menſchen beſchäftigt ſind, ſo ſuchen die vier übrigen die Fiſche aus den Maſchen der Flügel abzulöſen, und nehmen den Fang aus der Mettritze heraus. Uebrigens kann bei günſtigem Winde und Wetter ein Kartelgarn vier- bis fünfmal in einem Tage ausgeworfen werden, und es werden damit eben dieſelben Gattungen von Fiſchen gefangen, als bei der Braddenfiſcherei erwähnt worden iſt.

b. Die Dobenfiſcherei.

Die Dobenfiſcherei wird in den ſogenannten Doben oder Tiefen von den Krakerorthſchen Fiſchereipächtern ausſchließlich betrieben.

Die Verfahrungsart aber iſt dieſelbe, welche bei der Windkartelfiſcherei iſt auseinander geſetzt worden. Nur erfordert dieſe Fiſcherei mehrere Menſchen und ſechs Kähne, weil das Dobennetz weit größer, beſonders aber viel breiter ſeyn muß, da es beträchtliche Tiefen zu berühren hat.

III. Die Stellfiſcherei.

Unter der Stellfiſcherei werden alle Arten von Sackfiſchereien verſtanden, die vermittelſt der Pricken eine gewiſſe Stelle einnehmen.

Dieſe Pricken ſind von Birken- oder Ellernholz und drei bis vier Faden lang, mit welchen die Fiſchſäcke auf dem Grunde des Waſſers befeſtigt werden.

Die Säcke oder Wenter, welche in dem Litthauiſchen Kammer-Departement gehörigen Theile des Curiſchen Haffs ausgeſtellt werden, ſind: a) die Schnepel-, b) die Aal-, und c) die gewöhnlichen Haffſäcke.

Alle Säcke werden von reinem Hanf geknittet, und beſtehen aus vier Biegeln und drei Hauptſtücken. Das Stück zwiſchen den beiden erſten Biegeln heißt der Vorderbauch, das andere Stück zwiſchen dem zweiten und dritten Biegel der Mittelbauch, und zwiſchen dem dritten und vierten Biegel befindet ſich die Stagge oder Staggin.

Die Flügel, welche vor der Oeffnung des Sacks ausgebreitet und ebenfalls angeprickt werden, nennt man Sparnay. Die Maſchen in den Flügeln und in dem Vorderbauche ſind gleich groß und enthalten zwei Zoll, die im Mittelbauche anderthalb Zoll, und in der Stagge nur Einen Zoll in Quadrat. Außerdem iſt der Sack gleichſam mit Inteſtinen verſehen, die die Curiſchen Fiſcher Inkel nennen.

Dieſe Inkel ſind ein inneres Netz, und haben die Figur eines abgeſtumpften Kegels, deſſen Baſis der Oeffnung des Sacks, das ſchmalere Ende aber der Stagge zugekehrt iſt. Jeder Sack hat zwei dergleichen Inkel; im Mittelbauche iſt der erſte, und in der Stagge der zweite angeknittet. Die Oeffnung des erſten Inkels iſt etwas größer, als die des andern. Die Inkel dienen dazu, dem Fiſche die Rückkehr zu vereiteln, wenn er einmal in den Sack hineingelaufen iſt. Denn wenn er in den Sack hineinſchießt, ſo paſſirt er auch bei den Inkeln, deren Oeffnungen in gerader Linie hinter einander angebracht ſind, und bleibt in der Spitze des Sacks oder der Stagge ohne Rettung gefangen.

Die Inkel ſind zu mehrerer Verſicherung des Fangs mit Hanffäden am Sacke angeheftet und feſt ausgeſpannt, und kann der Fiſch nicht anders, als durch einen Sprung durch die hinterſte Inkelöffnung zurückkommen, der aber, wenn er ihm auch gelin-

gen möchte, ihm doch nicht die Freiheit wiederschafft, weil der vordere Inkel, welcher nach Maaßgabe der größern Breite des Sacks höher liegt, die Flucht dem Fische weit schwieriger macht.

Die Säcke werden paarweise im Haffe ausgestellt und mit einem aufrecht stehenden Garne verbunden, welches Leidings genannt wird.

Die Oeffnung des Sacks zwischen den Pricken, deren sechs bis sieben Stück zu einem Sacke oder Wenter gehören, bleibt einzig und allein zum Fischfang bestimmt. Schießt der Fisch auf den Leidings zu, so merkt er den Widerstand, und läuft, wenn er nicht geradezu umkehrt, längs demselben fort, bis er entweder in einen oder in den andern Sack hinein geräth.

a) Die Schnepelsäcke.

Zu einer Schnepelpante gehören vier Säcke mit einem Leidings von dreißig Faden. Sie werden mit einem Bogen ausgestellt, und zwar mit der convexen Seite gegen die See hin, weil der Schnepel zu der Zeit, wenn man ihn schmackhaft findet und gern einfängt, aus dem Haffe in die See auswandern will.

Die Oeffnung der Schnepelsäcke enthält ungefähr zwei Faden in der Länge, der Leidings wird jedoch dreißig Faden lang geknittet, um einen größern Raum im Haffe einzunehmen, und ist mit einer Simme oder Einfässung von Lindenbast versehen.

Was die Zeit anbetrifft, wann die Schnepelpanten ausgestellt werden, so geschieht die erste Stellung im Anfange des Frühjahrs, sobald das Eis aus dem Haffe verschwunden, und währet ungefähr bis zum 15. Mai fort, alsdann werden die Lachswehren geschlagen. Die zweite Stellung der Schnepelsäcke erfolgt gleich nach Michaelis, wenn der Lachsfang zu Ende gegangen ist.

b) Aalsäcke.

Die Aalsäcke werden paarweise ausgestellt und ebenfalls mit einem Leidings eingefaßt. Die Oeffnung zwischen den fünf Pricken, womit diese beiden Säcke befestigt sind, enthält wenigstens drei Faden in die Länge.

Wie übrigens die Säcke beschaffen sind, ist vorher beschrieben, und wird nur noch angemerkt, daß die Maschen eines Aalsacks

Sackfischerei.

§. 42. Die Säcke müssen alle mit einander darin übereinkommen, daß das Netz über vier Flügeln ausgespannt ist, und außerdem bei der Oeffnung eines jeden Sacks noch zwei Flügel an beiden Seiten angebracht sind, wobei Wir es in Ansehung der Länge und Breite der Sacknetze sowohl als der Flügel zwar fernerhin bewenden lassen wollen, jedoch hierdurch zugleich festsetzen, daß in den Zander-, Schnepel- und Perpel-Säcken die Maschen in den Flügeln und im Vorderbauch wenigstens zwei, im Mittelbauch ein und einen halben, und in der Stagge einen Zoll in Quadrat enthalten sollen.

Bei den Aalsäcken wollen Wir durchweg das halbe Maaß der obengedachten Maschen gelten lassen.

Die Länge der Lädings bei den gewöhnlichen Säcken oder Panten muß nicht mehr denn zehn Faden enthalten, und die Breite drei Faden. Bei den doppelten Säcken wollen Wir nachgeben, daß der Läding bis vierzig Faden Länge haben kann.

Da jedoch zu befürchten, daß durch diese Fischerei, und besonders durch die doppelten Säcke, allen Fischereiberechtigten großer Nachtheil erwachsen und die Tiefe des Lädings alle Arten von Fischen im Laufe aufhalten könnte; so verordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß die ganze Breite des Lädings in den Doppelsäcken nur siebenzehn Maschen enthalten muß, wie solches bereits hiebevor bei Fischerwirthen des Amts Proekuls eingeführt worden.

Die Rinnbahn bei den einfachen Säcken wird auf einen Faden, bei den Doppelsäcken aber höchstens auf fünf Faden bestimmt. Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, soll außer der Confiscation der Säcke mit drei Thaler zur Haffkasse oder vierzehntägiger Amtsarbeit bestraft werden.

§. 43. Es wird hierdurch jedem Aussteller der Säcke zur Pflicht gemacht, selbige nicht eher zu öffnen, als nach Sonnenaufgang, und muß er nach Sonnenuntergang dabei gar nichts thun, bei drei Thaler Strafe zur Haffkasse oder vierzehntägiger Amtsgefängniß.

§. 44. Da es sich zuweilen zutrifft, daß ein Nachbar dem andern, desgleichen die vorbeigehenden Flößer, die ausgestellten Säcke aufheben und berauben; so wird jeder solcher Fall mit

Obgleich die Klippen nur von zwei Menſchen am Ufer herumgezogen werden, ſo fährt dennoch ein Dritter nebenher mit einem Boot, um das Netz wiederum frei zu machen, wenn es irgendwo hängen bleibt, und durch die angewandte Kraft der Fiſchenden leicht zerriſſen werden könnte.

Unter den Fiſchen, welche hiemit eingefangen werden, befinden ſich gewöhnlich Kaulbärſche, Plötze und andere dergleichen Speiſefiſche.

Zur mehrern Deutlichkeit der Haffordnung und dieſes Details werden nachfolgende Erklärungen der Curiſchen Fiſcherſprache beigefügt:

Balditi, heißt eigentlich klopfen. Die Fiſcher aber verſtehen hierunter: einen Fiſch ſcheuchen. Dies geſchieht, wenn mit dem Riemen oder Bootshaken auf den Bord des Schifferkahns geſchlagen wird. Man bedient ſich deſſen gewöhnlich bei den Lachswehren, wenn die Fiſcher das Treibnetz gehen laſſen, um vermittelſt des Schalls die Lachſe zuſammen zu treiben. Dies thut der Fiſcherei keinen Schaden, weil die zwiſchen dem Treibnetz und der Wehre befindlichen Lachſe doch nicht mehr entlaufen können.

Dobe, bedeutet eine Tiefe.

Kullis, iſt der Beutel an einem Fiſchſacke bei der Lachswehre, der die Geſtalt eines Wenters hat. Solcher Säcke ſind bei einer Lachswehre jederzeit zwei im Triangel angebracht. Denn wenn der Lachs aufſteigt, ſo ſtößt er ſich an der Netzwand, und verſucht unten durchzugehen. Gelingt ihm dies auch nicht, ſo verweilt er ſich in der Tiefe, und verirrt ſich entweder in die Säcke oder in den Beutel, Kullis, deren ebenfalls zwei neben jedem Sacke aufgerichtet ſind.

Knaupe, iſt der Buſen des Haffs vor der Windenburgſchen Ecke, auf der Seite von Minge und Stankiſchken, und geht bis auf eine Erdſpitze, die man die Knaupſchenke nennt. Die Fiſcher pflegen dieſe Gegend das Knauphaß zu nennen.

Kupczellis, bedeutet einen Fiſchhändler, der auf dem Haff oder in den Fiſcherdörfern Fiſche aufkauft, und ſelbige entweder friſch, oder geſalzen und gedörrt in den Städten zu Markte bringt.

Lanka, iſt der Buſen zwiſchen Tulkoragge und Krakerorth.

Grenzen dieſer beträchtlichen Fiſcherei anders, jedoch wie es ſich von ſelbſt verſteht, salvo jure tertii, zu beſtimmen.

§. 47. Wir verſtatten gedachten Pächtern, die Fiſcherei mit allerlei erlaubten Gezeugen, deren ſie ſich bisher jederzeit bedient haben.

§. 48. Da auch die beiden Doben oder Tiefen eine eigene Befiſchungsart erfordern; ſo wollen Wir es geſchehen laſſen, daß die Krakerorther hiezu ſich des Dobennetzes bedienen, welches aus zwei Flügeln und einer Mettritz beſteht; jedoch müſſen die Flügel nicht über einhundert und zwanzig Faden Länge und fünf Faden Breite haben, auch die Maſchen in den Flügeln nicht unter zwei Zoll, und in der Mettritz nicht unter ein und einen halben Zoll in Quadrat groß ſeyn, und geben Wir außerdem noch nach, daß bei dieſer Fiſcherei das Pumpen und Jagen Statt finden kann, weil der Boden des Haffs hier ſo tief iſt, daß er mit keinem Netz zu erreichen, und alſo ohne dieſe Beihülfe von der Fiſcherei ſelbſt kein Vortheil zu erwarten iſt. Dieſe Fiſcherei kann vierzehn Tage vor Michaelis ihren Anfang nehmen, und damit bis zum Winter fortgefahren werden.

§. 49. Die Fiſcherei auf der Lanke kann vom Frühjahr bis zum Winter mit den gewöhnlichen Gezeugen ununterbrochen fort getrieben werden.

§. 50. Die Befiſchung der Advant wird nur von Michaelis ab verſtattet.

§. 51. Auf allen oben gedachten Gewäſſern wollen Wir auch den Krakerorthſchen Fiſchpächtern die privative Winterfiſcherei zugeſtehen, ſo wie Wir gleichfalls nachgeben, daß dieſelben die Fiſchereien an den Stellen Palamkis, Rumbis und Brinkis genannt, ohne beſondern Conſens des Amts wieder verafterpachten können.

Winter-Fiſcherei.

§. 52. Zur Fiſcherei mit dem Wintergarn, welches aus zwei Flügeln und einer Mettritz beſteht, ſetzen Wir hierdurch feſt, daß keine der erſteren die Länge von einhundert und letztere von fünf Faden überſchreiten. In dem Vordertheile der Flügel müſſen die Maſchen nicht unter drei Zoll, gegen die Mettritz zu

Skiaure, eine Fischsänge, oder eine Art von Kähnen, worin die Fische lebendig erhalten werden. Dergleichen Skiaure werden zum Transport der Schiffe gebraucht und gehen mit Segeln. In dem Mitteltheile einer Skiaure sind zwei Räume zum Behältniß der Fische. Beim Einkauf wird einer dieser Räume angefüllt und bedungen. Nach geschlossenem Kauf vertheilt der

Skiauriniks, oder der Fischhändler, welcher die Skiaure führt, die Fische in beide Räume, damit sie durch gewonnenen Spielraum beim Leben erhalten werden. Die Skiaure ist auf beiden Seiten, so hoch als die Fische stehen, durchlöchert, damit das Wasser durchzieht und die Fische beständig frisches Wasser erhalten.

Takisza, die Lachswehre, heißt deshalb so, weil sie den Lachsen den Durchgang wehret, und ist ein künstliches Gerüste von eingerammten Pfählen, die durch Streben gestützt und über dem Wasser mit Queerpfählen verbunden sind, damit sie nicht durch den Strom und Winde umgeworfen werden. In der Tiefe, wo der Strom stärker fließt, werden die Pfähle auch in Triangeln eingeschlagen. Dieses Gerüste wird mit einer Netzwand bekleidet; die Wand ist aus einigen Netzplatten zusammengesetzt, welche einige Klafter lang und eben so breit sind. Man heftet die Platten nach Maaße der Tiefe und und Breite des Stroms zusammen, und befestigt sie im Grunde des Wassers mit dem daran befindlichen Tau durch Pricken oder dünne Stangen, die fest eingestoßen werden. Oben sind die Platten auch durchweg mit einem Tau versehen, und werden damit an die Pfähle gebunden. Eine solche Netzwand kann etwa acht, auch vierzehn Tage im Wasser stehen, ehe sie mürbe wird, alsdann eine andere aufgezogen werden muß. Diese Netzwand heißt in der Fischersprache

Tinklas-staunamissis, oder das vorgestoßene Netz. Da dieses indessen zum Lachsfang nicht zureicht, indem man mit den Lachsen allein nicht zufrieden seyn kann, die gegen die Wand anlaufen, und etwa in den Maschen hängen bleiben; so bedienen sich die Lachswehrpächter eines zweiten Netzes, welches

Tinklas-mettamassis, oder das ausgeworfene Netz heißt. Etwa ein paartausend Schritte unterhalb der Lachswehre ist

dieses Netz, welches der Netzwand gleich ist, ausgestellt. Es wird ebenfalls mit Pricken oder Stangen auf dem Boden befestigt, und sieht der Lachswehre sehr gleich. Ist das Netz Tinklas-mettamassis aufgerichtet, so wird den Fischern, die an der Wehre sich befinden, ein Zeichen gegeben, und diese lassen sodann ein drittes Netz, welches

Tinklas-leidzamassis, Zugnetz, heißt, ins Wasser nieder, um damit einen Fischzug zu machen. Dieses Netz hat oberhalb dem Wasser ein Tau, die untere Seite aber nicht, und schwimmt ganz lose. Zwei oder drei Fischer setzen sich über die Breite des Stroms in kleine Kähne und legen das Tau des Netzes auf das Vorder-Ende der Kähne, lassen sich ziehen, regieren sodann den Gang des Netzes, und klopfen auf die Kähne, damit sie die vorhandenen Fische Strom ab auf das vorgestellte Netz hintreiben. An beiden Ufern des Stroms befinden sich unterdessen Leute, die das Netz bis zum vorgestellten Netze fortziehen helfen. Nähert sich jenes diesem an, so ziehen die Fischer das vorgestellte Netz zusammt den Lachsen, welche sich in dem Zugnetze verwickelt haben, aus dem Grunde heraus, und das Tinklas-mettamas und leidzamas wird sodann zum Trocknen aufs Land gebracht.

Wenter, ist eine Art von Fischernetzen, die wie ein Sack geformt sind, und in der Absicht ausgestellt werden, damit der Fisch sich selbst einfangen soll. Die Wenter sind rund geknittet, inwendig mit Bügeln versehen, wozu gewöhnlich Tonnenbände genommen werden, und haben in ihrem Bauche zwei Inkel.

Nr. 2.

Publicandum der Königl. Preuß. Kriegs- und Domainenkammer zu Magdeburg, das Röthen des Flachses betreffend, vom 23. Juni 1783.

Das Röthen des Flachses in den Flüssen, Bächen und Mühlengraben, auch selbst in stehendem Wasser, in sofern letzteres fischreich ist, oder zu Viehtränken gebraucht wird, ist nicht nur in der Magdeburgischen Polizeiordnung Cap. XI. §. 14. bei Verlust

Edict, die Aufhebung der Salz-Conscription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachsen betr., v. 9. Mai 1816. (Ges. S. 1816.)

Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 9. Mai 1816, wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salz-Verkaufspreise, desgl. auch Aufhebung der Salz-Conscription in Schlesien und der Grafschaft Glatz. (Ges. S. 1816.)

Publ. d. K. Oberbergamts in Bonn, wegen Vernachlässigung der Aufsicht beim Bergbau, v. 24. Mai 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Aachen, wegen Ausübung des Salzregals, vom 27. Febr. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Merseburg, wegen des Salzregals, v. 22. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816 Nr. 26.)

Publ. d. K. Reg. in Merseburg, die Concession zum Salzhandel betr., v. 15. Jul. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 30.)

Publ. d. K. Reg. in Merseburg, die Vorschriften beim Salzverkehr betr., v. 25. Oct. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 43.)

Publ. d. K. R. in Merseburg, den Salzverkauf betr., v. 9. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

Publ. d. K. Reg. in Merseburg, die Atteste zum Ankauf des Schwarzsalzes betr., v. 1. Jul. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 29.)

Publ. d. K. R. in Merseburg, den Verkauf des Schwarzsalzes betr., v. 28. Juni 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 28.)

Publ. d. K. R. in Frankfurt a. d. O., über denselben Gegenstand, vom 27. Juni 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Aachen, über das Verfahren bei Salz-Contraventionen, v. 27. Febr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Düsseldorf, über denselben Gegenstand, v. 27. Juni 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Merseburg, über denselben Gegenstand, v. 23. Oct. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publicandum
wegen Verhütung der Kohlendiebereien bei den Wettinschen Bergwerken.

De dato Berlin, den 9. August 1774.

(N. C. S. 1774.)

Demnach bisher mißfällig wahrgenommen worden, daß, aller darauf gesetzten und an den Uebertretern vollstreckten Strafen ungeachtet, die Kohlendiebereien auf den Königlichen Steinkohlen-Bergwerken nicht unterblieben, sondern vielmehr immer weiter fortgegangen, und dadurch vornehmlich unterhalten worden, daß sich beständig heimliche Abkäufer zu den entwendeten Kohlen

den Fischerbauern zu Nidden die Fischerei, so wie es bisher üblich gewesen, mit allerlei verschiedenen Gezeugen, Lachsstellen ausgenommen, auf beiden Seiten des Bodens, und können dieselben auch, nach Beschaffenheit der Witterung und der Jahreszeiten, die Fischereigezeuge nach Belieben abwechseln.

§. 64. Die Segelfischer des Amts Ruß und Proekuls können während der Lachszeit mit Bradden fahren, nur verstatten Wir dieses nicht diesseits der Windenburger Ecke. Nach Michaelis aber, und wenn die Lachswehren ausgehoben sind, steht es ihnen frei, allenthalben die Braddengarne auszuwerfen.

§. 65. Die Dorfschaft Schwarzorth, Amts Althof-Memel, welche auch die Braddenfischerei treibt, darf nach einer alten Usance mit ihrem Braddengarn nicht über den sogenannten Neegelnschen Haken herausfahren, weil sonst dadurch die Fischereien des Amts Ruß zu sehr leiden würden.

Denuncianten-Antheil.

§. 66. Wegen der in der Haffordnung normirten Geldstrafen setzen Wir hierdurch fest, daß den Denuncianten davon der vierte Theil, und von den etwa zu confiscirenden Fischen die Hälfte des Quanti, wofür sie verkauft werden, pro vigilantia zugebilligt werden soll.

§. 67. Zu mehrerer Verständlichkeit dieser Fischerordnung, soll derselben eine dergleichen Beschreibung der Fischerzeuge und übrigen technischen Ausdrücke, die in derselben vorkommen, beigefügt werden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

§. 68. Schießlich befehlen Wir in Gnaden, daß diese Haff- und Fischerordnung jährlich zwei Mal, als den letzten Sonntag vor Ostern, und den letzten Sonntag vor Michaelis, von den Schulzen und Zargen in dem Schulzenamte den versammelten Gemeinen vorgelesen, überdies aber ein Exemplar öffentlich affigirt und ein anderes in jedem Schulzenamte wohl asservirt werden soll.

Und gleichwie überhaupt ein Jeder, sowohl Privilegirter als Fischerbauer und Pächter, bei Vermeidung Unserer Allerhöch-

Solchemnach werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten, imgleichen die Richter und Schöppen auf den Dörfern, hierdurch befehligt, dem Bergamte auf deſſen mündliche Requiſition, wenn ſolches hier oder da Viſitationen vorzunehmen für nöthig findet, unweigerlich, bei der ſchwerſten Verantwortung, hülfliche Hand zu leiſten, und ohne Anſtand mit der Viſitation zu verfahren. Damit nun Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Publicandum nicht nur durch den Druck gehörig bekannt gemacht und von den Kanzeln alle Vierteljahre einmal verleſen, ſondern auch überall an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen werden.

Signatum Berlin, den 9. Auguſt 1774.

(L. S.)

Auf Sr Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. d. Horſt.
v. Derſchau. B. v. d. Schulenburg.

in einigen Fischerdörfern aus reinem Flachs, in andern Dörfern aus Flachs und Hanf gearbeitet, mithin kostbarer, als alle übrige Netze.

Es besteht aus zwei Flügeln und der Mettritze (d. i. Sack). Jeder Flügel hat gewöhnlich neunzig Faden in der Länge, und ist ein Faden breit, ohne die Einfassung oder Simme, welche aus gedrehtem Lindenbast besteht, und woran die Floßhölzer von Pappelrinde befestigt sind. Jede Masche in dem Kurrennetz hat anderthalb Zoll in Quadrat. Die Linie des Garns, welche nach dem Grunde des Wassers gerichtet ist, ist hin und wieder mit Steinen versehen, die obere Linie dagegen, welche auf dem Spiegel des Wassers bleibt, mit Floßhölzern. Von der innern und äußern Seite der Flügel sind Gaddern oder grobe Fäden von Hanf angebracht, welche das Garn dauerhaft machen, und dazu dienen, daß, wenn große Fische ins Garn laufen, die nicht Widerstand genug im Kurrenfaden finden, selbige durch die Gaddern verschlängt werden.

Da das Kurrengarn in der warmen Jahreszeit und in dem lauen Wasser leicht unbrauchbar werden kann, so wird mit demselben nur vom Abgange des Winters bis zum 1. Mai und vom 21. August bis das Wasser gefriert, die Fischerei betrieben. In denen Gegenden aber, wo der Lachsfang exercirt wird, fängt die Herbstfischerei allererst den 1. October an. Mit diesem Gezeug werden allerlei Gattungen von Fischen gefangen, vorzüglich Zander, Plötze, Bärsche, sehr selten Hechte, weil dieser Fisch bei Ergießungen der Ströme auf Wiesen übertritt.

Ueberhaupt ist dieses Netz wegen seiner Zartheit und Weichheit nicht eigentlich zum Fang großer Fische eingerichtet, da hingegen die kleinen Fische, wenn sie ihm nahe kommen, nicht leicht entgehen, weil sie an diesem Garn kleben bleiben.

Endlich wird die Kurrenfischerei sowohl bei Tage als zur Nachtzeit betrieben.

b. Die Braddenfischerei.

Die Bradden sind Garne, welche gleich den Kurren durch zwei Kähne ausgefaltet werden. Der Unterschied liegt nur darin, daß die Braddennetze von lauter Hanf gefertigt sind, auch mehr breite und größere Maschen als die Kurren haben.

Nr. 2.

Auszug aus dem erneuerten und extendirten, auch verbesserten allgemeinen Edict, wegen Beschleunigung der Extra-Posten und Abstellung der dabei sich geäußerten Unordnungen.

De dato Berlin, den 30. April 1755.

(N. C. S. 1755.)

Es haben zwar Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc., unser allergnädigster König und Herr, durch verschiedene gedruckte Reglements, als unterm 20. Sept. 1710 und 27. Aug. 1712, auf dem Cleviſchen und Westphäliſchen Postcours, desgleichen in der Churmark Brandenburg, Hinterpommern und Herzogthume Croſſen, den 30. April und 12. Juni 1711, auch 8. Aug. 1712, allergnädigst verordnet, wie es mit prompter Fortschaffung der Extraposten in Dero Landen künftighin gehalten werden solle; ꝛc. ꝛc.

§. 5. Weil bisher auch von vielen Reisenden geklagt worden, daß sie in den Landstädten und auf den Dörfern, besonders in den Saat- und Erntezeiten, ehe die Pferde vom Felde hereingeholt und gefuttert würden, sehr lange aufgehalten werden; so wollen Se. Königl. Majestät, daß hinfüro derjenige, an dem die Reihe zu fahren ist, die Pferde, bei Strafe von 12 bis 16 Groschen für jegliches, denselben Tag im Stalle halten soll, damit die Extraposten prompt fortgeschafft werden können; worauf, daß solches jederzeit gehörig geschehen möge, die Land- und Steuerräthe nebst den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten jedes Orts genau Acht zu haben, auch die Vorspänner dazu ernstlich anzuweisen, wie nicht weniger dahin zu sehen haben, daß, wo es etwa noch an der accuraten Einrichtung der Reihefahrt oder den dazu erforderlichen hinlänglichen Pferden fehlt, erstere de concert mit den Postämtern unverzüglich zu Stande gebracht, und wegen der letztern Anschaffung convenable Vorschläge an die Kammern des allerförderſamsten eingesendet werden mögen; als sonst dessen Unterbleibung nachdrücklich geahndet werden soll. Wie denn nicht weniger auch

§. 6. denen sämmtlichen Postmeistern hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, künftig wenigstens jährlich Einmal, und im December bei Ablauf jedes Jahres, eine genaue und richtige Specification von den zur Reihefahrt der Extraposten enrollirten

nem Flügel bis zur Mettritze herunterfährt, um zu sehen, ob es der Mühe verlohne, das Garn ganz herauszuziehen.

Finden die Fischer des herunterfahrenden Kahns, daß das Herausziehen des Garns vergebliche Arbeit seyn würde, so werden die Flügel des Garns, mit Hülfe einer zurückgeworfenen Leine, wieder auseinander getrieben, und lassen sich die Fischer sodann noch eine Strecke fortziehen, bis sie endlich durch wiederholte Versuche zum Zweck kommen.

Wenn also der Fang gut ausgefallen ist, so kann man auch sicher annehmen, daß das Garn drei bis vier Mal in einer Nacht in der vorbeschriebenen Art herausgezogen gewesen.

Was die Zeit betrifft, in welcher auf die Bradbenfischerei ausgefahren wird; so fängt sich solche 14 Tage vor Michaelis an, jedoch nur auf dem Boden des Haffes oder dessen größter Breite, um der Lachsfischerei nicht nachtheilig zu werden. Nach Michaelis aber zieht sich die Fischerei durch die Lanka von Lickerorth ab bis auf die Windenburgische Ecke.

Die Gattungen von Fischen, welche mit Bradden gefangen werden, sind Brassen, Zander, Barsche, Hechte und alle dergleichen Fische, welche sich um die Herbstzeit in den Gewässern des Haffes befinden.

c. Die Keitelfischerei.

Die Keitel sind Garne, welche auf einem Braddenkahn, von $1\frac{1}{2}$, 2 bis 3 Lasten groß, ausgefaltet werden. Die Beschaffenheit des Keitels besteht in einem ganz runden dichten Netze von Hanf geknittet, ungefähr sechs Faden lang, dessen Maschen ehemals so dicht gewesen, daß sie am Ende des Keitels kaum einen Viertelzoll in Quadrat enthielten, wodurch der Fischsaamen sogar eingefangen wurde. Die vorderste Oeffnung des Netzes ist sehr weit und groß, dergestalt, daß der Umfang über sechs Faden beträgt. Gegen das Ende aber ist das Netz ganz schmal, und etwa nur drei Fuß breit. Inwendig ist der Keitel mit einer Kehle versehen, damit die hineinlaufenden Fische nicht herauskommen können.

Wenn der Wind gut ist, und man mit dem Keitel ausfahren will, so wird ein Baum, etwa drei Faden lang, queer über die Oeffnung des Netzes festgemacht. Hierdurch bleibt das Netz ausgespannt, welches noch dadurch vermehrt wird, daß die

dem Fisco, die andere Hälfte aber den Post-Strafgefällen zufallen soll, unnachbleiblich angesehen werden; wornach sich also jedermänniglich genau zu achten hat.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Höchstdero Insiegels.

So geschehen und gegeben Berlin, den 30. April 1755.

(L. S.) Friedrich.

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.
A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. H. Gr. v. Reuß.
G. A. Gr. v. Gotter. F. W. v. Borcke.

Nr. 3.

Verordnung der Breslauischen Regierung v. 23. März 1812, wegen der zur Fortschaffung der Extraposten aus den Städten und von dem Lande zu gebenden Pferde.

(Amtsblatt 1812. Nr. 13.)

Durch das Circular vom 25. März 1811 ist zwar bekannt gemacht worden, daß das ehemals in Schlesien Statt gehabte Verhältniß, wonach die Postämter und Posthaltereien zur Fortschaffung der Extraposten ꝛc. das Angespann der Bürger in den Städten und der Einsassen der nächsten Dörfer in Anspruch zu nehmen, gegen eine Vergütung von 6 Groschen pro Pferd und Meile, zu benutzen berechtigt waren, aufgehoben seyn sollte. In Erwägung der Umstände aber, daß es unmöglich sey, die Posthaltereien zu der steten Haltung einer so großen Anzahl Pferde zu verpflichten, als nur bei gewissen außerordentlichen Angelegenheiten und nur bei der zu gewissen Jahreszeiten vermehrten Frequenz der Poststraße zur Fortschaffung der Extraposten und der Post-Rebenwagen erforderlich ist, und dem Staate an der ordnungsmäßigen Beförderung des Postdienstes äußerst gelegen sey, ist von des Königl. Staatskanzlers Hrn. Freiherrn v. Hardenberg Excellenz unterm 15. Februar a. c. dahin entschieden und wieder festgesetzt worden:

daß die Auspann haltenden Bürger in den Städten, so wie die bespannten Einwohner der den Posthaltereien nächstbelegenen

II. Die Fischerei mit Böten ohne Segel.

a. Die Windkartelfischerei.

Die Windkartelgarne haben die Länge der Wintergarne gewöhnlich von neunzig bis einhundert Faden auf jedem Flügel. Sie gehen zwei bis drei Faden tief; jedoch wird diese Fischerei nur an den Ufern des Haffes betrieben.

Das Netz ist aus lauter Hanf gearbeitet, und besteht aus zween Flügeln und einer Mettritze. Die Simme oder Einfassung besteht ebenfalls aus Lindenbast, wovon Floßhölzer von Pappeln oder Korkholz befestigt sind; die Linie des Garns aber, welche den Grund des Wassers berührt, ist mit Steinen versehen.

Jede Masche dieses Netzes nach der Mettritze zu, hatte bis jetzt einen halben Zoll in Quadrat, dagegen die Maschen im Anfang des Netzes zwei Zoll, auch drüber groß waren.

Nach den nunmehrigen Festsetzungen fangen die Maschen im Flügel mit anderthalb Zoll an, und laufen gegen die Mettritze mit einem Zoll in Quadrat zu.

Die Mettritze enthält acht Faden in der Länge, und fangen sich die Maschen der Mettritze neben den Flügeln mit einem Zoll an, endigen sich aber mit einem halben Zoll.

Sobald das Eis aus dem Haffe, und die Gewässer in ihren Ufern sind, so geht diese Fischerei an und währet bis Pfingsten, alsdann sie eingestellt wird. Nach Michaelis aber wird sie von neuem betrieben und dauert bis zum Winter fort.

Der Name: Windkartel, erhält seine Bestimmung von der Winde, womit das Netz nach vollendetem Auswurf wieder in die Kähne aufgewunden wird. Diese Winde ist eigentlich eine Walze mit vier durchlaufenden Sprossen, und hat die Figur eines spanischen Reiters, ist in der Mitte des Kahns queerüber gelegt, und läßt ihre Axe in zween eisernen Ringen laufen.

Die Ausrüstung einer Windkartelfischerei ist ziemlich beträchtlich, da jedesmal vier Kähne zusammengehen, und wenigstens zween Menschen auf jedem Kahne seyn müssen. Zwei Kähne führen das Garn, und zwei dienen zur Hülfe, daher denn auch die Benennungen Garnkähne und Hülfskähne ihren Ursprung haben.

Wenn auf die Windkartelfischerei ausgefahren wird, so gehen die beiden Garnkähne in parallelem Gange neben einander

Zwei und zwanzigſte Hauptabtheilung.

Ueber die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden.

Edict, die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den Preuß. Staaten betr., v. 11. März 1812. (Geſetzſamml. 1812. Nr. 5.)

Allerhöchſte Erklärung der Verordnung v. 11. März 1812, daß kein Staatsbürger jüdiſcher Religion höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinſen rechtsgültiger Weiſe ſich nicht verſprechen noch zahlen laſſen dürfe, v. 20. April 1813. (Geſetzſamml. 1813. Nr. 15.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern, wegen der Fähigkeit der Juden, Grundſtücke zu erwerben, v. 20. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern, die Verhältniſſe der Juden in den neuen Provinzen betr., v. 5. Sept. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Reſcr. d. K. M. d. Innern, die Naturaliſation ausländiſcher Juden betr., v. 15. Juli 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, das Einſchleichen fremder, nicht legitimirter Juden betr., v. 14. Januar 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Reſcr. d. K. M. d. Innern, über die Erwerbung zu religiöſen Zwecken, vom 27. Mai 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, wegen Losreißung iſraelitiſcher Gemeinden von dem gemeinen Kirchenverbande, v. 14. März 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Publ., den Handelsverkehr der jüdiſchen Glaubensgenoſſen auf Jahrmärkten betr., v. 1. Dec. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Circ. Verfügung d. Miniſt. d. Innern, die Beiträge der Juden zur Unterſtützung der Hebammen betr., v. 2. Juni 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern, die Unterſchrift der jüdiſchen Staatsbürger betr., v. 16. Mai und 1. Nov. 1817. (Ebend. 1817. H. 2. und 4.)

Publ. d. K. R. zu Poſen, wegen des zu frühzeitigen Begrabens der Juden, v. 27. April 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Pommern, wegen der Begräbniſſe der Juden-Familien, v. 26. Mai 1814. (Ebend. 1817. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, über denſelben Gegenſtand, vom 24. Mai 1814. (Amtsbl. 1814. Nr. 22.)

III. Die Stellfischerei.

Unter der Stellfischerei werden alle Arten von Sackfischereien verstanden, die vermittelst der Pricken eine gewisse Stelle einnehmen.

Diese Pricken sind von Birken- oder Ellernholz und drei bis vier Faden lang, mit welchen die Fischsäcke auf dem Grunde des Wassers befestigt werden.

Die Säcke oder Wenter, welche in dem Litthauischen Kammer-Departement gehörigen Theile des Curischen Haffs ausgestellt werden, sind: a) die Schnepel-, b) die Aal-, und c) die gewöhnlichen Haffsäcke.

Alle Säcke werden von reinem Hanf geknittet, und bestehen aus vier Biegeln und drei Hauptstücken. Das Stück zwischen den beiden ersten Biegeln heißt der Vorderbauch, das andere Stück zwischen dem zweiten und dritten Biegel der Mittelbauch, und zwischen dem dritten und vierten Biegel befindet sich die Stagge oder Staggin.

Die Flügel, welche vor der Oeffnung des Sacks ausgebreitet und ebenfalls angeprickt werden, nennt man Sparnay. Die Maschen in den Flügeln und in dem Vorderbauche sind gleich groß und enthalten zwei Zoll, die im Mittelbauche anderthalb Zoll, und in der Stagge nur Einen Zoll in Quadrat. Außerdem ist der Sack gleichsam mit Intestinen versehen, die die Curischen Fischer Inkel nennen.

Diese Inkel sind ein inneres Netz, und haben die Figur eines abgestumpften Kegels, dessen Basis der Oeffnung des Sacks, das schmalere Ende aber der Stagge zugekehrt ist. Jeder Sack hat zwei dergleichen Inkel; im Mittelbauche ist der erste, und in der Stagge der zweite angeknittet. Die Oeffnung des ersten Inkels ist etwas größer, als die des andern. Die Inkel dienen dazu, dem Fische die Rückkehr zu vereiteln, wenn er einmal in den Sack hineingelaufen ist. Denn wenn er in den Sack hineinschießt, so passirt er auch bei den Inkeln, deren Oeffnungen in gerader Linie hinter einander angebracht sind, und bleibt in der Spitze des Sacks oder der Stagge ohne Rettung gefangen.

Die Inkel sind zu mehrerer Versicherung des Fangs mit Hanffäden am Sacke angeheftet und fest ausgespannt, und kann der Fisch nicht anders, als durch einen Sprung durch die hinterste Inkelöffnung zurückkommen, der aber, wenn er ihm auch gelin-

Solchemnach werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten, imgleichen die Richter und Schöppen auf den Dörfern, hierdurch befehligt, dem Bergamte auf deſſen mündliche Requiſition, wenn ſolches hier oder da Viſitationen vorzunehmen für nöthig findet, unweigerlich, bei der ſchwerſten Verantwortung, hülfliche Hand zu leiſten, und ohne Anſtand mit der Viſitation zu verfahren. Damit nun Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Publicandum nicht nur durch den Druck gehörig bekannt gemacht und von den Kanzeln alle Vierteljahre einmal verleſen, ſondern auch überall an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen werden.

Signatum Berlin, den 9. Auguſt 1774.

(L. S.)

Auf Sr Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. d. Horſt.
v. Derſchau. B. v. d. Schulenburg.

sacks ungleich enger seyn müssen, als die eines gewöhnlichen Haffsacks, und in der Stagge kaum ein halber Zoll in Quadrat.

Die Aalsäcke werden den 15. August ausgestellt, und bleiben selbige acht Tage nach Michaelis im Haffe.

c) Die gewöhnlichen Haffsäcke.

Diese werden in eben der Art ausgestellt, als vorhin beschrieben worden; nämlich neben einander und mit Leidings versehen. Anlangend die Zeit ihrer Stellung, so geschieht solches gleich im Anfange des Frühjahrs, wenn das Eis verschwunden und das Wasser gefallen ist, und dauert so lange, bis die Lachswehren geschlagen werden, das ist, den 15. Mai. Jedoch werden die Haffsäcke wieder ausgestellt, wenn die Lachswehren ausgehoben sind, nämlich gleich nach Michaelis.

d) Der Neunaugenfang.

Die Neunaugen werden bei Schiesche, Skirwiek und Ruß, imgleichen im Amte Althoff-Memel bei Vitte, ebenfalls in dergleichen vierbügeligen Säcken, als die Haffsäcke sind, gefangen, nur mit dem Unterschiede, daß die Neunaugensäcke keine Leidings bedürfen; auch werden selbige nur mit drei Pricken befestigt, wogegen zu den Haffsäcken 5, 6, auch 7 Pricken erforderlich sind.

Im Vorderbauche des Sacks können die Maschen Einen Zoll, dagegen in der Mitte und nach der Stagge zu einen Viertel-Zoll breit seyn.

Um Michaelis wird mit Ausstellen der Neunaugensäcke der Anfang gemacht, und bleiben selbige allenfalls bis in die Mitte des Januars stehen.

IV. Die kleine Fischerei, am Rande des Haffs.

Hierunter wird die Klipp- und Watenfischerei verstanden, wobei das Netz durch zwei Menschen am Ufer herumgezogen wird, die im Wasser waten.

Die größten Klippnetze sind bis 60 Faden lang, jeder Flügel zu 30 Faden gerechnet, an denen eine Mettritze von anderthalb Faden lang angeheftet ist. Uebrigens wird ein solches, aus lauter Hanf geknittetes Garn aus einigen Stücken zusammengesetzt, die auch zu anderm Fischerei-Gezeuge gebraucht werden können. Die Maschen sind im Anfange etwas weit, gegen die Mettritze zu aber können selbige auch nur einen Viertel-Zoll breit seyn.

Nr. 2.

Auszug aus dem erneuerten und extendirten, auch verbesserten allgemeinen Edict, wegen Beschleunigung der Extra-Posten und Abstellung der dabei sich geäußerten Unordnungen.

De dato Berlin, den 30. April 1755.

(N. C. S. 1755.)

Es haben zwar Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc., unser allergnädigster König und Herr, durch verschiedene gedruckte Reglements, als unterm 20. Sept. 1710 und 27. Aug. 1712, auf dem Cleviſchen und Westphäliſchen Postcours, desgleichen in der Churmark Brandenburg, Hinterpommern und Herzogthume Croſſen, den 30. April und 12. Juni 1711, auch 8. Aug. 1712, allergnädigst verordnet, wie es mit prompter Fortſchaffung der Extraposten in Dero Landen künftighin gehalten werden ſolle; ꝛc. ꝛc.

§. 5. Weil bisher auch von vielen Reiſenden geklagt worden, daß ſie in den Landſtädten und auf den Dörfern, beſonders in den Saat- und Erntezeiten, ehe die Pferde vom Felde hereingeholt und gefuttert würden, ſehr lange aufgehalten werden; ſo wollen Se. Königl. Majeſtät, daß hinfüro derjenige, an dem die Reihe zu fahren iſt, die Pferde, bei Strafe von 12 bis 16 Groſchen für jegliches, denſelben Tag im Stalle halten ſoll, damit die Extraposten prompt fortgeſchafft werden können; worauf, daß ſolches jederzeit gehörig geſchehen möge, die Land- und Steuerräthe nebſt den Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten jedes Orts genau Acht zu haben, auch die Vorſpänner dazu ernſtlich anzuweiſen, wie nicht weniger dahin zu ſehen haben, daß, wo es etwa noch an der accuraten Einrichtung der Reihefahrt oder den dazu erforderlichen hinlänglichen Pferden fehlt, erſtere de concert mit den Poſtämtern unverzüglich zu Stande gebracht, und wegen der letztern Anſchaffung convenable Vorſchläge an die Kammern des allerförderſamſten eingeſendet werden mögen; als ſonſt deſſen Unterbleibung nachdrücklich geahndet werden ſoll. Wie denn nicht weniger auch

§. 6. denen ſämmtlichen Poſtmeiſtern hiemit alles Ernſtes anbefohlen wird, künftig wenigſtens jährlich Einmal, und im December bei Ablauf jedes Jahres, eine genaue und richtige Specification von den zur Reihefahrt der Extraposten enrollirten

Leidings, heißt eine Netzwand zwischen zween Wentern. Wenn diese letztern aufgestellt sind, so kommt der Fisch zwischen beiden angezogen und stößt sich zuerst an den Leidings oder der vorgestellten Wand, läuft sodann längs dieser herauf oder herunter, und geräth sodann in einen oder in den andern Wenter.

Mettritze, ist der Sack hinter jedem Fischernetze bei der großen und kleinen Fischerei, welcher den beiden Flügeln des Netzes folgt.

Meßkere, nennen die Curischen Fischer die Angeln, womit die Aale gefangen werden. Die Angeln werden an langen weißen Schnüren haufenweise befestigt, und die Schnüre beim Herumfahren auf dem Haffe auf den Grund herabgesenkt, wo sie den andern Morgen wiederum aufgehoben, die Aale abgelöst und die Angeln mit neuer Ankörnung versehen werden.

Pante, bedeutet eine Stellstätte, wo zwei Wenter oder Fischsäcke verbunden mit einem Leidings ausgestellt sind. Es giebt auch doppelte Panten, das heißt: Stellen, welche mit vier Wentern oder Säcken besetzt sind.

Das Netz ausstreichen, auslassen, ausspannen, heißt bei den Curischen Fischern Pastrykoti, und wird gemeiniglich bei der Braddenfischerei gebraucht. Wenn die Fischer die Höhe des Haffs erreicht haben, so werfen beide Kähne einen Theil ihrer Netze aus, und überlassen sich sodann den Winden und den Segeln, die den weitern Auswurf fördern.

Saurims, heißt die Enge bei Kuwertshoff, wo die Ströme zusammenfließen.

Sargas, ein Fischerschulze, der auf die Fischereien Acht hat.

Spurkti, nennen die Fischer des Curischen Haffs einen Fisch scheuchen. Dies geschieht vermittelst einer Stange, woran eine Art von hölzerner Traube befestigt ist, und womit man den Fischen entgegenstößt, wenn sie etwa aus dem Wege oder aus der begrenzten Rinne ausweichen wollen. Man nennt dieses Verfahren auch Pumpen. Wegen des dadurch verursachten starken Schalles, welcher die Fische scheu machen muß, ist es auch nur bei der Dobenfischerei erlaubt, sonst aber nicht. Hievon unterscheidet sich jedoch das langsame Hertreiben der Fische, welches die Fischer Warriti nennen, und welches vermittelst des Riemens geschieht.

dem Fisco, die andere Hälfte aber den Post-Strafgefällen zufallen soll, unnachbleiblich angesehen werden; wornach sich also jedermänniglich genau zu achten hat.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Höchstdero Insiegels.

So geschehen und gegeben Berlin, den 30. April 1755.

(L. S.) Friedrich.

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.
A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. H. Gr. v. Reuß.
G. A. Gr. v. Gotter. F. W. v. Borcke.

Nr. 3.

Verordnung der Breslauischen Regierung v. 23. März 1812, wegen der zur Fortschaffung der Extraposten aus den Städten und von dem Lande zu gebenden Pferde.

(Amtsblatt 1812. Nr. 13.)

Durch das Circular vom 25. März 1811 ist zwar bekannt gemacht worden, daß das ehemals in Schlesien Statt gehabte Verhältniß, wonach die Postämter und Posthaltereien zur Fortschaffung der Extraposten ꝛc. das Angespann der Bürger in den Städten und der Einsassen der nächsten Dörfer in Anspruch zu nehmen, gegen eine Vergütung von 6 Groschen pro Pferd und Meile, zu benutzen berechtigt waren, aufgehoben seyn sollte. In Erwägung der Umstände aber, daß es unmöglich sey, die Posthaltereien zu der steten Haltung einer so großen Anzahl Pferde zu verpflichten, als nur bei gewissen außerordentlichen Angelegenheiten und nur bei der zu gewissen Jahrszeiten vermehrten Frequenz der Poststraße zur Fortschaffung der Extraposten und der Post-Nebenwagen erforderlich ist, und dem Staate an der ordnungsmäßigen Beförderung des Postdienstes äußerst gelegen sey, ist von des Königl. Staatskanzlers Hrn. Freiherrn v. Hardenberg Excellenz unterm 15. Februar a. c. dahin entschieden und wieder festgesetzt worden:

daß die Anspann haltenden Bürger in den Städten, so wie die bespannten Einwohner der den Posthaltereien nächstbelegenen

dieses Netz, welches der Netzwand gleich ist, ausgestellt. Es wird ebenfalls mit Pricken oder Stangen auf dem Boden befestigt, und sieht der Lachswehre sehr gleich. Ist das Netz Tinklas-mettamassis aufgerichtet, so wird den Fischern, die an der Wehre sich befinden, ein Zeichen gegeben, und diese lassen sodann ein drittes Netz, welches

Tinklas-leidzamassis, Zugnetz, heißt, ins Wasser nieder, um damit einen Fischzug zu machen. Dieses Netz hat oberhalb dem Wasser ein Tau, die untere Seite aber nicht, und schwimmt ganz lose. Zwei oder drei Fischer setzen sich über die Breite des Stroms in kleine Kähne und legen das Tau des Netzes auf das Vorder-Ende der Kähne, lassen sich ziehen, regieren sodann den Gang des Netzes, und klopfen auf die Kähne, damit sie die vorhandenen Fische Strom ab auf das vorgestellte Netz hintreiben. An beiden Ufern des Stroms befinden sich unterdessen Leute, die das Netz bis zum vorgestellten Netze fortziehen helfen. Nähert sich jenes diesem an, so ziehen die Fischer das vorgestellte Netz zusammt den Lachsen, welche sich in dem Zugnetze verwickelt haben, aus dem Grunde heraus, und das Tinklas-mettamas und leidzamas wird sodann zum Trocknen aufs Land gebracht.

Wenter, ist eine Art von Fischernetzen, die wie ein Sack geformt sind, und in der Absicht ausgestellt werden, damit der Fisch sich selbst einfangen soll. Die Wenter sind rund geknittet, inwendig mit Bügeln versehen, wozu gewöhnlich Tonnenbände genommen werden, und haben in ihrem Bauche zwei Inkel.

Nr. 2.

Publicandum der Königl. Preuß. Kriegs- und Domainenkammer zu Magdeburg, das Röthen des Flachses betreffend, vom 23. Juni 1783.

Das Röthen des Flachses in den Flüssen, Bächen und Mühlengraben, auch selbst in stehendem Wasser, in sofern letzteres fischreich ist, oder zu Viehtränken gebraucht wird, ist nicht nur in der Magdeburgischen Polizeiordnung Cap. XI. §. 14. bei Verlust

Zwei und zwanzigſte Hauptabtheilung.

Ueber die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden.

Edict, die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den Preuß. Staaten betr., v. 11. März 1812. (Geſetzſamml. 1812. Nr. 5.)

Allerhöchſte Erklärung der Verordnung v. 11. März 1812, daß kein Staatsbürger jüdiſcher Religion höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinſen rechtsgültiger Weiſe ſich nicht verſprechen noch zahlen laſſen dürfe, v. 20. April 1813. (Geſetzſamml. 1813. Nr. 13.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern, wegen der Fähigkeit der Juden, Grundſtücke zu erwerben, v. 20. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern, die Verhältniſſe der Juden in den neuen Provinzen betr., v. 5. Sept. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Reſcr. d. K. M. d. Innern, die Naturaliſation ausländiſcher Juden betr., v. 15. Juli 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, das Einſchleichen fremder, nicht legitimirter Juden betr., v. 14. Januar 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Reſcr. d. K. M. d. Innern, über die Erwerbung zu religiöſen Zwecken, vom 27. Mai 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, wegen Losreißung iſraelitiſcher Gemeinden von dem gemeinen Kirchenverbande, v. 14. März 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Publ., den Handelsverkehr der jüdiſchen Glaubensgenoſſen auf Jahrmärkten betr., v. 1. Dec. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Circ. Verfügung d. Miniſt. d. Innern, die Beiträge der Juden zur Unterſtützung der Hebammen betr., v. 2. Juni 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern, die Unterſchrift der jüdiſchen Staatsbürger betr., v. 16. Mai und 1. Nov. 1817. (Ebend. 1817. H. 2. und 4.)

Publ. d. K. R. zu Poſen, wegen des zu frühzeitigen Begrabens der Juden, v. 27. April 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Pommern, wegen der Begräbniſſe der Juden-Familien, v. 26. Mai 1814. (Ebend. 1817. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, über denſelben Gegenſtand, vom 24. Mai 1814. (Amtsbl. 1814. Nr. 22.)

Zwanzigste Hauptabtheilung.

Bergwerks-Polizei und Salz-Regal.

Gesetze und Verordnungen.

Für die Betreibung des Bergwerkswesens und der dahin gehörigen Geschäfte, für den eigentlichen Bau der Bergwerke und für die den Bergleuten ertheilten Freiheiten und Gerechtsame sind folgende Königl. Verordnungen vorhanden:

Revidirte Bergordnung für Cleve, Meurs und Mark, v. 29. April 1766. (N. E. S. 1766.) und

Gen. Privil. ꝛc. v. 16. Mai 1767. (Ebend. 1767.)

Reglement für die Bergleute im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark, v. 9. Mai 1801. (N. E. S. 1801.)

Revid. Bergordnung für Schlesien und Glatz, v. 5. Juni 1769. (Ebend. 1769.)

— — für Magdeburg, Halberstadt, Mannsfeld und Hohenstein, v. 7. Dec. 1772. (N. E. S. 1772.)

Königl. allgemeine Hütten- und Hammerordnung v. 27. April 1769. (Ebend. 1769.)

Publicandum wegen des Bergbaues in Oberschlesien, vom 9. Dec. 1769, worin zugleich Aus- und Einländer zum Engagement bei dem Schlesischen Bergbau eingeladen werden. (Ebend. 1769.)

K. Privil. für die Bergleute in Oberschlesien und Glatz, v. 3. Dec. 1769. (Ebend. 1769.)

K. Patent wegen Verwaltung des Münzbergwerks und Salzregals in Südpreußen, d. d. Frankfurt a. M. den 7. April 1793. (N. E. S. 1793.)

K. Pr. Patent wegen Verwaltung des Bergwerksregals in den von Sr. K. Majestät in Besitz genommenen Gebieten des Fürstenthums Hildesheim ꝛc. Berlin, den 9. April 1803. (N. E. S. 1803.)

Pat. wegen Verwaltung des Bergwerksregals in den säculariſirten Stiftern Essen u. Verden. Berlin, den 12. April 1803. (N. E. S. 1803.)

Pat. wegen Verwaltung des Bergwerksregals in dem säculariſirten Bischofthum Paderborn. Berlin, den 16. Mai 1803. (N. E. S. 1803.)

Verordn. d. Allg. Landr. Th. 2. Tit. 16. §. 69., das Bergwerksregal und die Bergwerkspolizei betr.

Edict, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der Preuß. Monarchie, v. 10. Jul. 1816. (Ges. S. 1816.)

Wir auch, den Ober-Land-Rabbi und die übrigen Rabbiner sämmtlicher Euch untergeordneten Judenschaften durch die hiesigen Landes-Aeltesten anzuweisen, sich darnach in Gemäßheit und Verfolg der Anordnungen des Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 469. 474 u. f. f. zu achten, weil bei allem, was für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt ist, immer ein wirklicher Todter vorausgesetzt wird; die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt sey, nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist, es also nach dem Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 692. nur der Landes-Polizei zukommt, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, und darnach die Zeit der Beerdigung und die zuvor zu beobachtenden Vorsichtsregeln zu bestimmen, ihnen auch bekannt zu machen: daß, wenn ausgemittelt werden sollte, daß in irgend einem Falle dem Landrechte in der zuerst angeführten Stelle entgegen gehandelt worden sey, diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fiele, nach Tit. 20. §. 778 — 780. verantwortlich würden gemacht werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 25. September 1798.

Auf Special-Befehl.

Nr. 3.

Verordnung der Königl. Regierungs-Polizei-Deputation in Pommern, vom 26. Mai 1814, wegen der Begräbnisse der jüdischen Familien.

(Amtsblatt 1814. Nr. 23.)

Mittelst Verfügung des Königlichen Allgemeinen Polizei-Departements vom 7. d. M. ist festgesetzt worden:

daß die jüdischen Familien, welche von einem Gemeindeorte über eine Meile entfernt wohnen, durchaus für einen Begräbnißplatz an Ort und Stelle sorgen müssen, und daß dies unerläßliche Bedingung ihrer Aufnahme und Duldung an Orten, wo zur Zeit keine israelitische Begräbnißplätze sind, seyn solle. Bei herrschenden Epidemieen sind Leichentransporte aber, auch auf Entfernungen von einer Meile,

gefunden, welche ihre hiermit getriebenen Partirereien so künstlich zu verstecken gewußt, daß es öfter schwer gehalten, oder gar unmöglich gewesen, die Thäter herauszubringen und zur gebührenden Strafe zu ziehen, diesen zum Schaden des Königlichen Interesse gereichenden Kohlendiebereien aber überhaupt und vornehmlich dadurch nachdrücklichen Einhalt zu thun, nothwendig ist, daß der Handel mit Steinkohlen zwischen Privatpersonen ganz und gar nicht weiter zu erlauben; als wird hiermit bekannt gemacht und festgesetzt:

1) Soll, von dem Tage der Publication dieses an, Niemand, wer er auch sey, ferner von Jemand anders, es sey von wem es wolle, Steinkohlen zu erkaufen sich unterstehen, sondern ein Jeder, der dergleichen bedarf, solche lediglich auf der hierzu an jedem Orte angewiesenen Factorei erkaufen.

2) Soll derjenige, welcher von einem Andern, es mag ein Bürger, Bauer, Bergmann, oder wer es sonst seyn wolle, Steinkohlen zu erkaufen sich unterfängt, eben so, als wenn die erkauften Kohlen entwendet, und er der Kohlendieb selbst wäre, angesehen, und er nicht nur zu unentgeldlicher Herausgebung der Kohlen jedesmal angehalten, sondern auch überdies nebst seinem Verkäufer nachdrücklich bestraft werden.

3) Soll, zur Vermeidung aller Ausflüchte und Unterschleife, auch nicht einmal ein Unterthan, welcher wirklich Steinkohlen von einer Factorei erkauft, befugt seyn, solche an einen andern wieder zu verkaufen; maaßen

4) dergleichen Entschuldigung gar keine Statt finden, sondern der Käufer sowohl, als der Verkäufer, eben so angesehen wird, als wenn er wirklich gestohlne Kohlen ver- und gekauft; wie denn zu solchem Ende

5) Sr. Königl. Majestät Bergamte zu Wettin nachgelassen ist, mittelst mündlicher Requisition der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, oder auf den Dörfern, wo dergleichen nicht gegenwärtig, mittelst Zuziehung des Richters oder Schöppen, in denen dem Bergamte verdächtig scheinenden Häusern Visitationen vorzunehmen, und soll derjenige, bei welchem sich alsdann Steinkohlen finden, von welchen er nicht darthun kann, daß dieselben von einer Kohlen-Factorei erkauft, in die sub No. 2. erwähnte Strafe ohne Ausnahme verfallen sey.

Eben dies muß geschehen:

3) sobald an einem Orte schon sechs jüdische Familien oder darüber sich befinden, wenn selbige gleich noch keine Gemeinde bilden, und der nächste Ort nicht über eine Meile entfernt seyn sollte.

4) Bei herrschenden Epidemieen aber dürfen Leichentransporte schlechterdings nicht, also auch nicht innerhalb der Entfernung einer Meile, gestattet, sondern zu solcher Zeit müssen die jüdischen Leichen am Sterbeorte, wenn kein besonderer Begräbnißplatz vorhanden ist, da begraben werden, wo die Ortspolizei solches schicklich findet, indem in solchem Falle, wo die allgemeine Sicherheit Abwendung gemeiner Gefahr gebietet, dieser Nothwendigkeit die Ritual-Verfassung weichen muß.

Sämmtliche Ortspolizeibehörden werden hierdurch angewiesen, auf die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften zu halten. Die Königlichen landräthlichen Aemter aber haben zum 1. September d. J. Bericht zu erstatten, wiefern von den jüdischen Glaubensgenossen an allen Orten, auf welche die Vorschriften zu 2) und 3) Anwendung finden, für einen eigenen Begräbnißplatz an Ort und Stelle gesorgt worden ist.

Bromberg, den 21. April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 5.

Vorschriften über das Verfahren gegen die im Großherzogthum Posen ansässigen Juden.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau. 1815. Nr. 28.)

Bei Gelegenheit der Besitznahme des Großherzogthums Posen, ist es schon in Ueberlegung genommen worden, wie dem abgeholfen werden könne, daß sich nicht eine Menge von jüdischen Familien aus dem Herzogthum Warschau in das Großherzogthum Posen herüberbegeben möchten, um daselbst an den Begünstigungen Theil zu nehmen, welche dort, wie in den übrigen preußischen Provinzen, den Juden zu gewähren seyn dürf-

ten. Es ist deshalb eine Verzeichnung der zur Zeit der Besitznahme im Herzogthum Posen ansässigen Familien angeordnet worden.

Hierdurch wird, wenn das Nähere wegen Verleihung des Staatsbürgerrechts an die Juden des Großherzogthums Posen bestimmt wird, bewirkt, daß nur diejenigen jüdischen Familien daran Theil nehmen, welche zur Zeit der Besitznahme daselbst ansässig waren, und nicht fremde Familien sich einschleichen.

Es sind daher alle aus dem Großherzogthum Posen nach Schlesien herüberkommende Juden den fremden Juden gleich zu behandeln, wenn sie nicht nachweisen können, dort das preußische Staatsbürgerrecht gewonnen zu haben. Vorläufig müssen mithin auch alle Einwanderungen solcher zurückgewiesen werden. Den Kreis- und städtischen Polizeibehörden machen Wir diese höhern Orts erlassenen Festsetzungen bekannt.

Breslau, den 14. Juli 1815.

Polizei-Deputation d. Bresl. Regierung.

Nr. 6.

Bekanntmachung der Breslauischen Regierung, vom 27. Juni 1815, wegen wiederholter Anweisung der Polizeibehörden zur Controlle der polnischen Juden, bei ihrem Handelsverkehr und bei der Nachsuchung von Eingangspässen.

(Amtsblatt 1815. St. 26.)

Durch ältere und neuere Verordnungen steht bereits fest, daß den polnischen Juden, die ihrer Handelsgeschäfte wegen ins Land kommen und dazu Päße erhalten, nur blos erlaubt ist:

a) rohe Produkte und Waaren auf den Messen, Jahrmärkten, oder von stehenden Handlungen und Fabriken, nicht aber herumziehend als Aufkäufer und Sammler, weder in den Städten noch auf dem platten Lande zu kaufen;

b) rohe Produkte und ländliche Erzeugnisse ihrer Heimath, wohin auch die polnischen Pferde gehören, nur allein auf offenen Messen und Märkten, oder an großen Handelsplätzen und die zur Einfuhr an sich erlaubten Fabrikate ihrer Hei-

math auf den Jahrmärkten, nur en gros, nicht aber en detail, niemals außer denselben, noch weniger auf dem platten Lande und in den Städten hausirend zu verkaufen; und

e) müssen dergleichen Juden sich auch schlechterdings alles Wiederverkaufs der im Lande gekauften Waaren und Produkte enthalten.

Die Königliche Regierung ist nicht gesonnen, das hiernach erlaubte, an sich wohlthätige Handelsverkehr zu stören und zu beschränken; dennoch aber erregt die große Anzahl von Pässen, die fortwährend von polnischen Juden nachgesucht werden, die anscheinende Dürftigkeit dieser Juden, und die Angabe der Städte, wo sie dergleichen Handelsgeschäfte zu betreiben wünschen, die ihnen doch weder einen schicklichen und genügenden Einkaufsplatz von rohen Produkten und Fabrikaten des Inlandes, noch einen annehmbaren Verkaufsplatz für die Produkte und Fabrikate ihrer Heimath en gros gewähren können, die Vermuthung, daß mehrere dieser Juden die ihnen in ihren Pässen zum Eintritt ins Land ertheilte Erlaubniß dazu benutzen, um theils im Lande einen verbotenen Einkauf zum Wiederverkauf, theils einen Detail-Handel mit Fabrikaten zu betreiben.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, den sämmtlichen städtischen und ländlichen Polizeibehörden von neuem die strengste Aufmerksamkeit auf dergleichen Juden, wenn sie auch mit einem gültigen Reisepasse versehen sind, zu empfehlen, und selbige aufzufordern, jeden Juden, welcher dessen ungeachtet einen verbotenen Handel betreibt, sofort anzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen.

Damit dieses um so genauer controllirt werden könne, haben die Orts-Polizeibehörden in den Eingangspässen, die selbige an polnische Handelsjuden bei ihrem Eintritt ins Land, nach §. 4 und 10. der Verordnung vom 20. v. M. ertheilen, nicht nur die Städte und Oerter, wo, sondern auch die Art, wie dergleichen Juden ihre Handelsgeschäfte zu betreiben gedenken, bestimmt zu benennen.

Breslau, den 27. Juni 1815.

Polizei-Deputation d. Breslauischen Regierung.

Dörfer, bei Fortschaffung der Extraposten und Nebenwagen, künftig wieder verpflichtet seyn sollen, ihre Pferde herzugeben.

Dem zufolge werden sämmtliche landräthliche Officia, Polizeibehörden und Magistrate hiermit angewiesen, darauf zu halten, daß diese Hülfsleistung überall geschehe.

Zur Vorbeugung alles Mißbrauchs ist aber zur strengen Nachachtung zugleich bestimmt worden:

1) Daß die Posthaltereien diejenige Anzahl von Pferden stets unmangelhaft selbst halten, die nach Maaßgabe der gewöhnlichen Frequenz der Route für eine jede Posthalterei als Normalsatz bestimmt ist.

2) Daß die Posthaltereien der Hülfsleistungen nur in den Fällen, wo diese wirklich nöthig sind, sich bedienen, und daher die Hülfe nicht etwa fordern zur Zeit der Ackerbestellung und Ernte, um das eigne Angespann für ihre Wirthschaft zu benutzen; ferner bei schlechten Wegen zur Schonung ihrer Pferde, und überhaupt nicht blos unter Umständen, in denen das Post-Fuhrwerk besonders lästig, oder in Vergleich zu andern Verrichtungen weniger Gewinn bringend ist. Daß endlich

3) den Hülfsleistenden die Posttaxen für die geleisteten Fuhren stets vollständig, und ohne einen andern Abzug, als den von 2 Gr. pro Thaler, gezahlt werden.

Uebrigens werden die nähern Bestimmungen zu Nr. 1. noch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Breslau, den 23. März 1812.

Königl. Breslauische Regierung.

Dritter Abſchnitt.

Ausübende Polizei.

Erſte Hauptabtheilung.

Geſetzes-Kenntniß.

Einleit. zum allgem. Landrecht § 10., die Publication der Geſetze betr.

Allerhöchſte Kabinetsordre v. 27. Oct. 1810., die Einführung der Geſetzſammlung betr. (Geſ. S. 1810. Nr. 1 ꝛc.)

Declaration wegen des Umfanges der rechtlichen Wirkung der durch die Geſetzſammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze und Verfügungen, v. 14. Jan. 1813. (Geſ. S. 1813. Nr. 1.)

Verordn. über die Einrichtung der Amtsblätter und Publication der Geſetze und Verfügungen durch dieſelben und durch die allgemeine Geſetzſammlung, v. 28. März 1811. (Geſ. S. 1811. Nr. 15.)

Zweite Hauptabtheilung.

Polizei-Verwaltung.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 17. §. 10., die Gerichtsbarkeit der Polizei betr.

Reſcr. d. K. Pol. Miniſt., die in öffentlichen Blättern enthaltenen Polizeifragen betr., v. 6. März 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. Reg. in Oppeln, wegen Sicherheitsvorkehrung gegen das Entweichen der Gefangenen, v. 5. Sept. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg über das Verfahren bei Unterſuchung gegen Minderjährige, v. 18. Jul. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 30.)

Reſcr. d. K. Miniſterien der Finanzen, d. Juſtiz und d. Polizei, das polizeiliche Verfahren bei Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Handwerkern betr., v. 4. Febr. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ., die Unterſuchung der Forſt-Contraventionen betr., v. 13. Jan. 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)

Reſcr. d. K. Pol. Miniſt., die Herſtellung der Rabenſteine betr., v. 12. Jan. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Circ. Reſcr. d. K. Pol. Miniſt. wegen Einſendung der Verbrecher-Tabellen, v. 5. Mai 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Circ. Reſcr. d. K. Pol. Miniſt. über denſelben Gegenſtand, v. 19. April 1816. (Ebend. 1817. H. 2.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern wegen Aufhebung der Strafe des Halseiſens, und daß die dazu erforderlichen Strafwerkzeuge wegzunehmen ſind, vom 14. Jan. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 191., fremde Landſtreicher betr.

Reſcr. d. K. Pol. Miniſt. an d. K. Reg. in Potsdam, das Verfahren in Anſehung der zu Erwerbung des Bürgerrechts unfähig erklärten Verbrecher betr., v. 15 Jul. 1812. u. 18. Sept. 1818. (Ann. v. Kamptz. 1818. H. 5.)

Reſcr. d. K. Miniſterien des Handels, der Gewerbe und der Polizei, die Reſſortverhältniſſe beim Schenkgewerbe betr., v. 18. Sept. 1818. (Ebend. 1818. H. 5.)

Edict wegen Errichtung der Kreisdirectorien und der Gensd'armerie, vom 30. Juli 1812. (Geſ. S. 1812. Nr. 20.)

Nr. 1.

Polizei-Reglement für Berlin.

De dato Berlin, den 28. Februar 1787.

(N. C. S. 1787.)

Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, nach Dero glorreichem Regierungsantritt, auf die nothwendige beſſere Polizeieinrichtung in Dero hieſigen Reſidenzien, nähere Beſtimmung der dahin einſchlagenden Arbeiten und möglichſte Bewirkung der beſten Ordnung zu Beglückung der hieſigen Einwohner Allerhöchſt Dero beſonderes Augenmerk zu richten, Sich die vom hieſigen Polizeidirectorio zur Polizeiverbeſſerung gethanen allerunterthänigſten Vorſchläge vortragen zu laſſen, auch die dazu erforderlichen Officianten theils zu verſtärken, insgeſammt aber mit Zulage zu begnadigen, huldreichſt geruhet haben; ſo iſt Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille, daß mit der hieſigen Polizeiverbeſſerung ohne fernern Anſtand verfahren, mithin die für jetzt bereits genehmigten Vorſchläge förderſamſt zur Ausübung gebracht werden, und wollen Allerhöchſtdieſelben daher zur genaueſten Achtung des Polizeidirectors, ingleichen der übrigen bei dem Polizeidirectorio angeſtellten und demſelben untergeordneten Officianten, Folgendes allergnädigſt verordnen und feſtſetzen:

§. 1. Wird der Polizeidirector für jetzt überhaupt auf die Inſtruction vom 20. Februar 1742, in ſofern ſelbige durch nachfolgende Verordnungen oder gegenwärtiges Reglement nicht auf-

gehoben oder abgeändert ist, ausdrücklich verwiesen, und soll derselbe in der Regel die Aufsicht über sämmtliche Polizeisachen in den hiesigen Residenzien und Vorstädten, welche, wie z. B. das Laternenwesen und die Straßenpflasterungen, nicht besonders ausgenommen sind, nach wie vor haben und behalten.

§. 2. Soll diese Aufsicht sich ohne Unterschied auf alle Einwohner hiesiger Städte und Vorstädte, es mögen Eximirte, privilegirte Personen, deutsche oder französische Bürger, Juden oder Fremde seyn, jedoch unter den in gedachter Instruction oder diesem Reglement enthaltenen Maaßgebungen, erstrecken, dergestalt und also, daß

§. 3. der Polizeidirector in allen vorkommenden Polizeisachen die ersten Untersuchungen und Vorkehrungen vornehmen und veranstalten, bei jenen ohne prozessualische Weitläufigkeiten verfahren; die Sachen, wenn von Haltung und Handhabung bloßer Polizeigesetze und dem alleinigen Interesse publico die Rede ist, schlichten und entscheiden, dagegen aber alle solche, welche auf gröbere Vergehungen hinauslaufen, oder wobei vorzüglich das Privatinteresse dieses oder jenes Einwohners concurrirt, und überhaupt welche ohne rechtliches Erkenntniß nicht abgemacht werden können, an die vorgeschriebenen Justizbehörden verweisen, von diesen aber über den Ausgang des rechtlichen Verfahrens jedesmal benachrichtigt werden; jedoch auch in Ansehung dieser Sachen, soweit es auf Arrest oder ein anderes Interimisticum zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit ankommt, die ersten zweckmäßigen Anordnungen zu treffen, vollkommen Fug und Recht haben soll.

§. 4. Dieserhalb hat der Polizeidirector sich die in Polizeisachen überhaupt ergangenen, besonders aber die hiesige Polizeiverfassung betreffenden, von Zeit zu Zeit emanirten Edicte, Patente und Verordnungen genau bekannt zu machen, darüber mit unermüdetem Eifer und pflichtschuldiger Treue unverbrüchlich bei eigner Vertretung zu halten, besonders aber auf diejenigen Gegenstände, welche ihm in diesem Reglement, als zu seinen Amtspflichten gehörig, vorgeschrieben werden, sein unverrücktes Augenmerk zu richten.

§. 5. Allen Excessen, so auf den Straßen sich ereignen mögen; allen sowohl Verbal- als Real-Injurien und Schlägereien auf den Straßen, Märkten, imgleichen in den Scharren und

gar nicht zulässig, vielmehr müssen zu solcher Zeit die Leichen der Juden am Wohnorte begraben werden, wo die Polizeibehörde es schicklich findet; denn wo die allgemeine Sicherheit Abwendung der Gefahr gebietet, muß die Ritual-Verfassung der Nothwendigkeit weichen.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, verpflichten wir sämmtliche Polizeibehörden, auf Befolgung dieses Gesetzes zu halten, und im letztern Falle auch wegen Beerdigung der Juden in ihrem Wohnorte das Erforderliche zu verfügen.

Stargard, den 26. Mai 1814.

Polizei-Deputation d. K. R. von Pommern.

Nr. 4.

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, vom 21sten April 1816, die Begräbnißplätze jüdischer Glaubensgenossen betreffend.

(Amtsblatt 1816. Nr. 19.)

Es ist in Erfahrung gebracht, daß nicht an allen Orten, wo sich jüdische Glaubensgenossen befinden, für besondere Begräbnißplätze gesorgt ist, sondern daß, wo dergleichen fehlen, die jüdischen Leichen nach den Begräbnißplätzen der Juden in andern Orten zum Theil mehrere Meilen weit hingebracht werden.

Diese Gewohnheit ist an sich polizeiwidrig, und kann gefährlich werden, wenn ansteckende Krankheiten vorkommen.

Es wird dieserwegen Folgendes verordnet:

1) Wenn jüdische Familien sich an Orten, wo bisher keine jüdische Gemeinde sich befand, niederlassen wollen, so ist denselben, nächst der allgemeinen wegen des Etablissements jüdischer Glaubensgenossen vorgeschriebenen Bedingung, zur unerläßlichen Pflicht zu machen, daß sie daselbst einen Begräbnißplatz erwerben.

2) Jüdische Familien, welche von einem Gemeindeorte über eine Meile entfernt wohnen, müssen binnen drei Monaten durchaus für einen Begräbnißplatz an Ort und Stelle sorgen.

ſchlagen u. ſ. w. iſt den ergangenen Edicten gemäß, vom Polizei-Director zu ahnden; welcher ſich jedoch, inſofern aus ſolcher Ruchloſigkeit eine wirkliche Feuersbrunſt entſteht, nach dem Inhalt des folgenden §. zu achten hat.

§. 11. Auf das unbefugte Schießen, Raketenwerfen u. ſ. w., es mag auf dem Waſſer, in der Stadt oder Vorſtädten, in Häuſern, Gärten oder öffentlichen Plätzen geſchehen, hat der Polizei-Director ernſtlich Acht geben zu laſſen, und die Contravenienten nach den Geſetzen, insbeſondere der Feuerordnung, zu beſtrafen; wogegen jedoch, wenn durch dergleichen unbefugtes Schießen und Platzen ein Schaden entſtehen ſollte, die Cognition zwiſchen dem Verbrecher und Damnificato, der ordentlichen Juſtizbehörde vorbehalten bleibt.

§. 12. In Anſehung der gegen beſorgliche, oder wider Verhoffen wirklich entſtehende Feuersgefahren zu treffenden Vorkehrungen, wird der Polizei-Director ganz beſonders auf die hieſige Feuerordnung vom 31. März 1727 und die derſelben beigefügten Verordnungen und Inſtructionen, inſofern ſie in einem oder anderm Stücke nicht ausdrücklich aufgehoben ſeyn ſollten, verwieſen. Derſelbe hat, bei Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſten Ungnade, auf deren genaueſte Befolgung zu halten, insbeſondere aber dafür zu ſorgen, daß die publiken Feuerinſtrumente, in den in der Feuerordnung vorgeſchriebenen Terminen, mit Zuziehung des Platzmajors probirt, die bei dem Probiren ſich offenbarenden Mängel von einem Secretarius pflichtmäßig protokollirt, hiernächſt aber die mangelhaft befundenen und reparirten nochmals verſucht werden, und iſt zu deſto mehrerer Ueberzeugung, daß die bemerkten Schäden wirklich ausgebeſſert und die Feuerinſtrumente in gehörigem Stande ſind, ſolches unter dem Protokoll ausdrücklich zu verzeichnen.

§. 13. Ueberhaupt gehören die Feuervisitationen und Contraventionen gegen die Feuerordnung ganz vorzüglich für den Polizei-Director, auch hat derſelbe die vorläufigen Unterſuchungen wegen der entſtandenen Feuersbrünſte, jedesmal zu veranlaſſen, die darüber verhandelten Protokolle aber demnächſt, ſo weit es auf Beſtrafung vorſätzlicher und culpoſer Brandſtiftung ankommt, zur weitern rechtlichen Verfügung an das Criminal-Departement des Stadtgerichts oder ſonſt behörige Judicium abzugeben.

§. 14. Da auch durch die Verordnungen vom 20. November 1706, 9. Juli 1708, 19. Juli 1709, 14. Mai und 16. Juli 1710, 4. Juli 1716, 23. Januar 1717, 1. August 1742 und 1. Mai 1743 ernstlich und bei Strafe verfügt ist: daß alle neue Privat-Bauten und Reparaturen dem Gouvernement und der Bau-Commission angezeigt, auch von dieser approbirt seyn müssen; so hat es fernerhin hierbei sein Bewenden, und muß der Polizei-Director bei dergleichen Bauten oder Reparaturen dahin sein Amt wahrnehmen, daß die neue Aufführung oder Veränderung der Gebäude der Feuerordnung gemäß, und so, wie die Sicherheit der Stadt und Einwohner es erfordert, geschehen.

§. 15. Auf das Hausiren, sowohl jüdischer als christlicher Handelsleute, hat der Polizei-Director die genaueste Acht geben zu lassen, und die hierselbst betroffenen Contravenienten nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Ferner liegt dem Polizei-Director ob, dafür zu sorgen, daß für die Gastwirthe und Ausspannungen nach verschiedenen schon bestimmten Klassen die Taxen angefertigt und genau befolgt werden; so wie denn derselbe überhaupt die Streitigkeiten zwischen Gastwirthen und Fremden wegen der Nichtbefriedigung und Ueberschreitung der Taxen schleunigst und nach Recht und Billigkeit abzumachen, auch erstere die bei ihnen einkehrenden Fremden, nach Vorschrift der Gesetze und besonders der Instruction vom 20. Februar 1742, unverzüglich und bei Vermeidung der geordneten Strafe zu melden, anzuhalten hat.

§. 17. Desgleichen hat der Polizei-Director von dem etwanigen Verkauf unreifer und ungesunder Früchte und Victualien fleißige Erkundigungen einzuziehen, dergleichen zum Verkauf gestellte Waaren nach Befinden der Umstände zu confisciren, auf die Verfälschung des Weins und Bieres sorgsam Acht geben zu lassen, die Contravenienten ernstlich zu bestrafen, auch überhaupt alle Betrügereien und Verfälschung beim Verkauf der Wolle, oder sonst bei dem Markthandel gebührend zu ahnden.

§. 18. Alle gegen das Reglement vom 15. März 1766 laufende Beschwerden und Klagen zwischen den Seidenfabrikanten, Verlegern, Meistern und Gesellen, sind nach Vorschrift desselben von dem Polizei-Director zu entscheiden, auf die Ge-

werks-Mißbräuche ein wachsames Auge zu haben, und denselben, besonders aber, nach dem Edict vom 24. März 1783, der Haltung des blauen Montags zu steuern. Wogegen jedoch die Klagen zwischen Handwerksmeistern und Gesellen, wegen Veruntreuung der Materialien und Vorenthaltung des Lohns und dergleichen, zur Entscheidung des Magistrats nach wie vor gehören.

§. 19. Auf richtiges Maaß und Gewicht hat der Polizei-Director, um alle Uebervortheilungen im Handel und Wandel zu verhüten, pflichtmäßig zu halten, der Vorschrift gemäß unvermuthete Visitationen zu veranlassen, und dafür zu sorgen, daß dem Reglement für die Waage- und Gewichte-Ajustirungs-Commission vom 12. Mai 1785 gehörig nachgelebt werde. Besonders aber liegt demselben ob, wegen der unrichtigen Bouteillen auf die genaueste Befolgung des unterm 7. April 1771 erneuerten Edicts vom 1. Januar 1722 bedacht zu seyn, und unausgesetzt darauf zu halten, daß die Wein- und Bierschenker sich selbst richtige Bouteillen verschreiben oder hier ausmessen; wie denn, wenn unrichtige Bouteillen bei ihnen gefunden werden, welche von dem Polizei-Visitator in Beiseyn des Eigenthümers nachgemessen sind, nicht nur sie selbst in die gesetzliche Strafe verurtheilt, sondern auch die unrichtig befundenen Bouteillen in ihrer Gegenwart zerschlagen, und dergleichen Vorfälle dem General-Directorio, um die Glas-Fabrikanten zur gebührenden Strafe zu ziehen, unverzüglich angezeigt werden müssen.

§. 20. Die Untersuchungen wegen der Vagabonden und der unvergleiteten Juden, wie auch die Aufsuchung, Arretirung und Ablieferung der sich hier heimlich aufhaltenden reclamirten Cantonisten, gehören dergestalt zu dem Geschäftskreise des Polizei-Directors, daß derselbe zwar alle einschleichende Betteljuden anhalten und fortschaffen lassen; nicht minder von unvergleiteten Juden für die Tage des unerlaubten Aufenthalts die dafür bestimmte Zahlung fordern, auch daß sie die Stadt räumen müssen, wofern sonst nichts Bedenkliches dabei vorfällt, verfügen, oder zum Verhalten berichten kann, die Churmärkische Kriegs- und Domainenkammer aber die Concurrenz und die Befugniß haben muß, in dergleichen Fällen an den hiesigen Magistrat Rescripte ergehen zu lassen, welcher dieser dem Polizei-Director zur weiteren Disposition zustellt, und von Letzterem über das,

Nr. 7.

Bekanntmachung der K. Regierung zu Breslau, vom 27sten Sept. 1814, wegen der als Einländer anzusehenden, in die stets Preußisch verbliebenen Provinzen einwandernden Juden aus den wieder eroberten, vormals Preußischen Provinzen jenseits der Elbe.

(Amtsblatt 1814. Nr. 39.)

Nach einer Festsetzung des Königl. hohen Ministerii des Innern, sollen die Juden aus den wieder eroberten, vormals Preußischen Provinzen jenseits der Elbe, wenn sie in die stets Preußisch verbliebenen einwandern wollen, wie Einländer angesehen werden.

Damit jedoch aber die durch das Gesetz vom 11. März 1812 und die Instruction vom 25. Juni desselben Jahres für alle Juden des Einlandes vorgeschriebene Ordnung auch bei ihnen beobachtet werde, versteht sich bis dahin nämlich: daß nach künftiger förmlicher Einverleibung der überelbischen Provinzen, und bei Organisation derselben, auch dort das Edict vom 11ten März 1812 völlig ausgeführt worden seyn wird, auch allerdings von selbst, daß, wenn sich ein jüdischer Unterthan jener Kategorie diesseits der Elbe niederlassen will, er zuvörderst die Wahl seines Familiennamens declariren und das Verzeichniß seiner Familienmitglieder übergeben muß, und wird alsdann das vorgeschriebene Certificat für jedes Familienmitglied ertheilt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeibehörden hiesigen Departements zu achten.

Breslau, den 27. September 1814.

Polizei-Deputation d. Breslauischen Regierung.

gen, einige Brücken oder andere öffentliche Plätze abzufegen, angehalten werden.

Wie überdies der Polizei-Director bei Eintretung besonderer ansteckender Krankheiten bei Menschen und Vieh sich überhaupt zu verhalten habe, deshalb wird selbiger auf die ergangenen Verordnungen, wobei es für jetzt sein Bewenden hat, verwiesen.

§. 25. Die Versorgung der Residenzien mit geschickten und erfahrnen Hebammen, gehört gleichfalls ganz vorzügl.ch zur Pflicht des Polizei-Directors; er muß deshalb keinen Frauensleuten Atteste zur Besuchung der Hebammenschule ertheilen, bevor er nicht ein gutes Zeugniß von ihren Beichtvätern und von dem Polizei-Commissarius ihres Reviers erhalten, auch muß keine Person zur Hebammenschule admittirt werden, wenn solche nicht lesen und schreiben kann; und damit die Residenzien gewiß mit erfahrnen Hebammen versehen werden; so setzen Se. Königl. Majestät hiermit allergnädigst fest: daß bei entstehender Vacanz einer Hebammenstelle stets die Hebammen aus der Charité, nach beigebrachtem Attest des Ober-Collegii Medici über ihre guten Kenntnisse und überstandene Prüfung, die vacante Hebammenstelle erhalten, und vom Polizei-Directorio verpflichtet werden sollen. Insbesondere hat auch der Polizei-Director pflichtmäßig vigiliren zu lassen, daß keine ungelehrte, vom Ober-Collegio Medico nicht geprüfte und nicht approbirte Frauenspersonen mit dem Geburtshelfen sich abgeben dürfen, widrigenfalls sie zur gebührenden Verantwortung und Bestrafung zu ziehen sind.

§. 26. Die Bestellung, Verpflichtung, vorschriftsmäßige Anweisung der Lohnlakaien und die Ahndung deren Vergehungen im Dienst, gehören zu den Amtspflichten des Polizei-Directors, und muß die festgesetzte Anzahl der Lohnlakaien von zwölf Personen nie überschritten, noch mehr als drei Supernumerarii angenommen werden, wie denn auch der Polizei-Director, bei Annahme solcher Leute, von deren Redlichkeit, Ordnungsliebe und guten Fähigkeiten sich zu versichern, und so viel möglich solche Personen, welche mehr als einer Sprache mächtig sind, anzusetzen hat.

§. 27. In Ansehung der Aufsicht über die Fiacres, wird der Polizei-Director vor der Hand auf die Instruction vom 20. Febr. 1742, imgleichen auf die Verordnung v. 16. Jan., 1sten

und

Circ. Reſcr. d. K. Pol. Miniſt. über denſelben Gegenſtand, v. 22. April 1816. (Ebend. 1817. H. 2.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern wegen Aufhebung der Strafe des Halseiſens, und daß die dazu erforderlichen Strafwerkzeuge weazunehmen ſind, vom 14. Jan. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 191., fremde Landſtreicher betr.

Reſcr. d. K. Pol. Miniſt. an d. K. Reg. in Potsdam, das Verfahren in Anſehung der zu Erwerbung des Bürgerrechts unfähig erklärten Verbrecher betr., v. 15 Jul. 1812. u. 12. Sept. 1818. (Ann. v. Kamptz. 1818. H. 5.)

Reſcr. d. K. Miniſterien des Handels, der Gewerbe und der Polizei, die Reſſortverhältniſſe beim Schenkgewerbe betr., v. 22. Sept. 1818. (Ebend. 1818. H. 5.)

Edict wegen Errichtung der Kreisdirectorien und der Genſ'darmerie, vom 30. Juli 1812. (Geſ. S. 1812. Nr. 20.)

Nr. 1.

Polizei-Reglement für Berlin.

De dato Berlin, den 28. Februar 1787.

(N. C. S. 1787.)

Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, nach Dero glorreichem Regierungsantritt, auf die nothwendige beſſere Polizeieinrichtung in Dero hieſigen Reſidenzien, nähere Beſtimmung der dahin einſchlagenden Arbeiten und möglichſte Bewirkung der beſten Ordnung zu Beglückung der hieſigen Einwohner Allerhöchſt Dero beſonderes Augenmerk zu richten, Sich die vom hieſigen Polizeidirectorio zur Polizeiverbeſſerung gethanen allerunterthänigſten Vorſchläge vortragen zu laſſen, auch die dazu erforderlichen Officianten theils zu verſtärken, insgeſammt aber mit Zulage zu begnadigen, huldreichſt geruhet haben; ſo iſt Höchſtgedachter Sr Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille, daß mit der hieſigen Polizeiverbeſſerung ohne ferneren Anſtand verfahren, mithin die für jetzt bereits genehmigten Vorſchläge förderſamſt zur Ausübung gebracht werden, und wollen Allerhöchſtdieſelben daher zur genaueſten Achtung des Polizeidirectors, ingleichen der übrigen bei dem Polizeidirectorio angeſtellten und demſelben untergeordneten Officianten, Folgendes allergnädigſt verordnen und feſtſetzen:

§. 1. Wird der Polizeidirector für jetzt überhaupt auf die Inſtruction vom 20. Februar 1742, in ſofern ſelbige durch nachfolgende Verordnungen oder gegenwärtiges Reglement nicht auf-

tags aber auf dem Spittel- und Gensd'armes-Markt, so wie in andern Tagen der Woche, Markt gehalten werden soll, bei welchen, wenn sie öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht und eingerichtet seyn werden, der Polizei-Director auf Haltung guter Ordnung und Verhinderung aller Auf- und Vorkäufereien pflichtmäßig Bedacht zu nehmen hat.

2) Den Hökern zwar noch vor der Hand der Brodt- und Semmelverkauf gestattet werde, dagegen aber jeder Höker gehalten seyn soll, sich die Brodte und Semmeln von den Bäckern zuwiegen zu lassen, widrigenfalls derselbe bei vorgefundenem unrichtigen Gewicht eben so als der Bäcker bestraft, und bei der dritten Contravention der Höker-Concession für beständig verlustig gehen soll; als welches der Polizei-Director gehörig bekannt machen, sich auch darnach selbst wegen der zu veranlassenden Visitationen achten muß. Ferner hat es

§. 31. Wegen der dem Polizei-Director zustehenden Cognition über die Hökerei bei demjenigen sein Bewenden, was dieserhalb in der oftgedachten Instruction vom 20. Februar 1742, imgleichen den Ordres an das hiesige Gouvernement de eodem dato, und 8. Oct. 1742 festgesetzt ist, nämlich: daß außer allen bürgerlichen Hökern auch die Soldatenweiber, so wie überhaupt in Polizeisachen, also besonders in Ansehung der Hökerei, von dem Polizei-Director zur Untersuchung gezogen und bestraft, in Ansehung der in Reih und Glied stehenden Soldaten aber, ob sie gleich auf Veranstaltung des Polizei-Directors erforderlichen Falls arretirt werden können, Judicia mixta veranlaßt werden sollen.

§. 32. Da auch übrigens verlautet, daß einige Getreidehändler und Aufkäufer in der Ukermark und übrigen Churkreisen die hiesigen Kornpreise durch ihren unerlaubten Aufkauf in die Höhe treiben; so setzen Se. Königl. Majestät, um dieser ungebührlichen und gesetzwidrigen Verringerung der Zufuhre zu begegnen, hierdurch allergnädigst fest, daß keinem Aufkäufer und Kornhändler einiger Aufkauf in der Churmark auf dem platten Lande, wofern er nicht Königliche Lieferungen hat, gestattet werden, vielmehr alles Ernstes bei Vermeidung der in den Gesetzen festgesetzten Strafen untersagt bleiben soll. Nur allein den Bäckern, Brauern und Branntweinbrennern ist der Aufkauf des

Schlachthäusern, auch auf andern öffentlichen Plätzen, insbesondere allen gefährlichen Aufläufen, muß möglichst vorgebeugt und gesteuert, öffentliche Sicherheit und Herstellung der Ruhe durch das Polizeidirectorium bei solchen Fällen unverzüglich bewirkt, wenn aber dieses geschehen, die weitere Instruction der Sache und das Erkenntniß über die öffentliche und Privatgenugthuung dem ordentlichen Richter überlassen werden.

§. 6. Die Diebereien auf den Märkten müssen möglichst verhütet; wenn dergleichen dessen ungeachtet vorfallen, dem Polizeidirectorio angezeigt, und wofern sie ohne Weitläufigkeit beizulegen sind, von demselben entschieden, sonst aber, und wenn der Diebstahl über zehn Thaler beträgt, nach Vorschrift des §. 3. an die Behörde verwiesen werden.

§ 7. Die verbotenen Vor- und Aufkäufereien auf dem platten Lande hat der Polizeidirector, sobald sie zu seiner Wissenschaft gelangen, dem Generaldirectorio zur weitern Verfügung anzuzeigen. Die Vor- und Aufkäufereien in der Stadt, den Vorstädten und vor den Thoren aber gehören zur Untersuchung und Entscheidung des Polizeidirectors, welcher hierbei die dieserhalb vielfältig ergangenen Edicte und Verordnungen insbesondere vom 26. September und 23. November 1720, 27. Februar 1722, 7. April und 2. November 1740, 17. November 1747, und das neuere Avertissement vom 17. Nov. vorigen Jahrs unablässig vor Augen haben muß.

§. 8. Muß darauf pflichtmäßig Acht gegeben werden, daß die öffentlichen Laternen und Statüen nicht beschädigt werden, widrigenfalls der Polizeidirector auf erhaltene Anzeige die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und, nach Maaßgabe des Patents vom 6. Januar 1764, der Justizbehörde zur Bestrafung anzuzeigen hat.

§. 9. Ist sorgfältig dahin zu sehen und fleißig zu invigiliren, daß den auf Königl. Kosten angelegten Alleen und gepflanzten Bäumen in den hiesigen Residenzien weder aus Muthwillen, noch Unvorsichtigkeit Schaden zugefügt werde, und hat der Polizeidirector die etwa in Erfahrung gebrachten Contraventionen und Baumschänder ohne den mindesten Anstand dem Generaldirectorio anzuzeigen.

§. 10. Das Tabaksrauchen auf den Straßen, besonders an gefährlichen Orten, als z. B. bei dem Strohverkaufen, Holze-

daß den Käufern die Taxen nicht genau bekannt gewesen sind; so wird hiermit verordnet: daß künftig zwar, wie bisher geschehen, die Bier-, Brodt- und Fleischtaxen in den Intelligenzblättern öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, die Fleischtaxen aber besonders in allen Scharren, nach Befinden, ein oder einige Mal angeschlagen werden sollen, damit jeder Käufer solche beim Einkauf vor Augen habe, und hat der Polizei-Director durch die Polizeidiener unabläßig darauf invigiliren zu lassen, daß die Taxen von der Zeit, und ehe eine neue approbirte an deren Stelle kommt, weder abgerissen noch unleserlich gemacht werden dürfen, widrigenfalls solches ungesäumt dem Polizei-Director zur unverzüglichen Remedur, auch Bestrafung des etwanigen entdeckten Frevels, angezeigt werden muß.

§. 35. Das Pflaster der Straßen und die Erhaltung der Kanäle in den hiesigen Residenzien bleibt ferner nach der bisherigen Verfassung unter der Direction des Gouvernements, so wie denn auch die Aufsicht und Besorgung des Laternenwesens der Churmärkschen Krieges- und Domainenkammer nach wie vor überlassen wird, jedoch muß das Polizei-Directorium darauf Acht haben, daß die etwa vorfallenden nothwendigen schleunigen Reparaturen sofort den Behörden angezeigt werden.

§. 36. Das Gassen-Reinigungswesen, welches bis jetzt noch verpachtet gewesen, soll nach Sr. Majestät allerhöchstem besondern Befehl, in Zukunft wieder durch das Polizei-Directorium besorgt werden, und wird auf die deshalb besonders zu erlassende Anweisung und Einrichtung Bezug genommen.

§. 37. Nach obigen Vorschriften hat also der Polizei-Director in den hiesigen Residenzien, Vorstädten und Häusern, auf der Stadt Grund und Boden, ohne Unterschied der Nation und des Standes der Eigenthümer und Einwohner, die Oberaufsicht und Direction in allen Polizei-, Fabriken- und Gesindesachen auszuüben, wobei ihm der Magistrat und dessen Officianten in allen Fällen, wo solches nöthig erachtet wird, zu assistiren, die Nuntii aber und alle übrige Unterbedienten alles, so ihnen in Polizeisachen aufgetragen und anbefohlen wird, ohne Anstand, bei schwerer Ahndung, gehörig auszurichten haben.

Um auch den Polizei-Director in den Stand zu setzen, den besorglichen Polizei-Contraventionen bei Zeiten vorbeugen, und die wirklich geschehenen sofort ahnden zu können, wollen und ver-

§. 14. Da auch durch die Verordnungen vom 20. November 1706, 9. Juli 1708, 19. Juli 1709, 14. Mai und 16. Juli 1710, 4. Juli 1716, 23. Januar 1717, 1. August 1742 und 1. Mai 1743 ernstlich und bei Strafe verfügt ist: daß alle neue Privat-Bauten und Reparaturen dem Gouvernement und der Bau-Commission angezeigt, auch von dieser approbirt seyn müssen; so hat es fernerhin hierbei sein Bewenden, und muß der Polizei-Director bei dergleichen Bauten oder Reparaturen dahin sein Amt wahrnehmen, daß die neue Aufführung oder Veränderung der Gebäude der Feuerordnung gemäß, und so, wie die Sicherheit der Stadt und Einwohner es erfordert, geschehen.

§. 15. Auf das Hausiren, sowohl jüdischer als christlicher Handelsleute, hat der Polizei-Director die genaueste Acht geben zu lassen, und die hierselbst betroffenen Contravenienten nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Ferner liegt dem Polizei-Director ob, dafür zu sorgen, daß für die Gastwirthe und Ausspannungen nach verschiedenen schon bestimmten Klassen die Taxen angefertigt und genau befolgt werden; so wie denn derselbe überhaupt die Streitigkeiten zwischen Gastwirthen und Fremden wegen der Nichtbefriedigung und Ueberschreitung der Taxen schleunigst und nach Recht und Billigkeit abzumachen, auch erstere die bei ihnen einkehrenden Fremden, nach Vorschrift der Gesetze und besonders der Instruction vom 20. Februar 1742, unverzüglich und bei Vermeidung der geordneten Strafe zu melden, anzuhalten hat.

§. 17. Desgleichen hat der Polizei-Director von dem etwanigen Verkauf unreifer und ungesunder Früchte und Victualien fleißige Erkundigungen einzuziehen, dergleichen zum Verkauf gestellte Waaren nach Befinden der Umstände zu confisciren, auf die Verfälschung des Weins und Bieres sorgsam Acht geben zu lassen, die Contravenienten ernstlich zu bestrafen, auch überhaupt alle Betrügereien und Verfälschung beim Verkauf der Wolle, oder sonst bei dem Markthandel gebührend zu ahnden.

§. 18. Alle gegen das Reglement vom 15. März 1766 laufende Beschwerden und Klagen zwischen den Seidenfabrikanten, Verlegern, Meistern und Gesellen, sind nach Vorschrift desselben von dem Polizei-Director zu entscheiden, auf die Ge-

thigen Anstand und schuldige Bescheidenheit gegen den Niedrigsten, wie gegen den Vornehmsten zu beobachten, jede Sache vollständig, doch nicht prozeßmäßig zu hören, damit alles ohne Aufenthalt verhandelt und nach Recht und Billigkeit entschieden werden könne; auch haben diese Assistenten genau darauf zu halten, daß außer ihnen keiner, wer es auch sey, sich unterfange, in der Session ihre Arbeit zu unterbrechen und in die Verhöre selbst zu meliren, daher denn auch von den geringern Polizei-Officianten schlechterdings keiner in der Session gegenwärtig seyn muß, als bis er von den Assistenten des Polizei-Directors dorthin berufen worden.

§. 39. Die Arbeiten werden unter diese Officianten des Polizei-Directorii folgendermaaßen vertheilt:

a) die Polizeiräthe hören alle Denunciationen und Klagesachen in der Regel;

b) der Secretarius hingegen hat besonders die Untersuchungen in Stempel-, Karten- und Musik-Contraventionen, imgleichen vorkommende Gnadensachen, ferner sämmtliche Expeditionen, die Oberaufsicht über die Registratur, in Polizei-, Gesinde-, Bau-, Fabriken- und Taxsachen. Ihm wird ein Registratur-Assistent untergeordnet, welchem vorzüglich die Führung des Journals und der Stempel-Controllen obliegt: außer diesem Registratur-Assistenten wird dem Polizei-Directorio zur Beschleunigung der Arbeiten ein Copist vergütet, welcher bei der häuslichen Expedition des Polizei-Directors alle, keinen Aufschub leidende Copialien schleunigst, und die pressanten bei der Registratur möglichst besorgen, hauptsächlich aber das Fremdenbuch ganz genau führen, die bei der Meldung oder wegen anderer eintretenden Umstände verdächtig scheinenden Personen sich merken, und davon, so wie von unrichtigen oder unterlassenen Meldungen prompte und gewissenhafte Anzeige thun muß.

§. 40. Die dictirten Polizeistrafen sind, wie bisher, bei der Kämmerei monatlich zu verrechnen, und wird es insbesondere von dem Secretario gefordert, darüber besondere Aufsicht zu halten. Die übrigen Strafgefälle, welche theils zur Stempel-, Armen-, Königlichen Manufactur-, Potsdamschen Waisenhaus- und Gassen-Reinigungskasse fließen, müssen in den monatlich an das General-Directorium einzureichenden Straf-

was veranlaßt worden, zur Berichtserstattung an die Krieges- und Domainenkammer benachrichtigt wird.

§. 21. Auf die verbotenen Spiele, Musik- und Karten-Contraventionen, muß der Polizei-Director ein wachsames Auge haben; die Gastwirthe, welche Hazard- und andere verbotene Spiele bei sich verstatten, imgleichen die unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehenden Spieler selbst nach den Gesetzen bestrafen; wegen derjenigen Spieler aber, welche unter andern Foris stehen, die erforderlichen Anzeigen thun, und für deren Bestrafung sorgen.

§. 22. Die Verhütung des Bettelns ist zwar eigentlich eine Obliegenheit des Armen-Directorii, gleichwohl muß der Polizei-Director die nöthigen Maaßregeln treffen, dergleichen Leute auszukundschaften, durch Visitationen sowohl in verdächtigen Häusern, als auch besonders in den Buden und auf den Straßen aufzugreifen, und nach dem Arbeitshause zu senden.

§. 23. Auf die Bier- und Tanzhäuser, imgleichen verdächtige Wirthschaften, muß der Polizei-Director genau Acht geben lassen, dafür sorgen, daß keine der darin befindlichen Weibspersonen wider Willen zur Ungebühr zurückgehalten werde, die Streitigkeiten zwischen selbigen und den Wirthen schlichten, von Zeit zu Zeit Visitationen veranlassen, dahin sehen, daß die Untersuchung des Gesundheitszustandes der Weibspersonen in solchen Häusern von den Chirurgis forensibus unentgeldlich geschehe, auch durch die Polizei-Commissarien, daß von nun an die Visitationsgebühren cessiren sollen, bekannt machen lassen.

§. 24. Die wöchentliche Aufhebung der in den Wintermonaten nach zehn Uhr, und in den Sommermonaten nach eilf Uhr auf den Straßen sich umher treibenden liederlichen Weibspersonen, worunter auch diejenigen gehören, welche einen sogenannten Liebsten haben, muß als eine zur Polizei der Gesundheit gehörige, nothwendige Vorkehrung auf keinerlei Weise verabsäumt, es müssen dergleichen Weibspersonen vielmehr gleich besichtigt, wenn sie gesund befunden, ohne vorhergehende Anfrage in das Arbeitshaus auf eine Woche oder Monate, und wenn sie inficirt sind, eben so wie die in den Wirthschaften, in die Charité und von dort nach vollendeter Cur ebenfalls in das Arbeitshaus gesendet werden. Am Tage ihrer Entlassung müssen sie zur Auszeichnung, Warnung und des Beispiels we-

den Polizei-Officianten kund machen, welche selbige unverzüglich zu befolgen verbunden seyn sollen. Derselbe concurrirt also bei allen Branchen der Polizeianstalten, in Ansehung der Aufsicht; er assistirt dabei auf das möglichste, es betreffen solche die Geschäfte der Polizei-Commissairs, Polizeimeister, oder den Fleiß der zur Revision der verdächtigen Häuser angesetzten Chirurgen, oder aber die Nachforschungen, ob die Marktmeister ihren Pflichten gehörig nachkommen.

Die Polizeidiener muß er dergestalt zuziehen, daß solche alle Polizei-Contraventionen nicht nur kennen, sondern auch bei jedem Schritt bemerken und, nach Beschaffenheit, ihm oder dem Polizeimeister, auch den Polizei-Commissairs, getreulich anzeigen.

Er hat also auch die Ordnung auf den Marktplätzen, wozu insbesondere das Verhalten der Höker und Victualienhändler gehört, zu respiciren; in Ansehung des Gassenreinigungswesens auf die vollständige Anzahl der Pferde und Karren, imgleichen auf deren Arbeit Acht zu haben; er vigilirt überhaupt auf alle Contraventionen, auch gehört insbesondere zu seinen Amtspflichten: auf die vorgeschriebene Ordnung in den Gasthöfen, auf die liederlichen Wirthschaften, und die Musik-, Karten- und Spiel-Contraventionen ein wachsames Auge zu haben. Die Jahrmärkte und der Christmarkt werden von ihm allein respicirt, so wie ihm auch die Aufsicht über die Fiacres, Lohnlakaien und Nachtwächter und der übrigen Polizei-Officianten, jedoch unter Direction des Polizei-Directors, aufgetragen wird.

Er muß von den, bei dem Polizei-Directorio versorgten Invaliden eine besondere Liste führen, er beobachtet die unvergleiteten Juden, giebt auf das Hausiren Acht, examinirt die verdächtigen Fremden, hebt die sich hier oft heimlich aufhaltenden reclamirten Cantonisten auf, und wenn Observationen verfügt werden, wird von ihm der Polizeidiener eingelegt. Bei dem Feuer muß der Polizei-Inspector sich sogleich zu Pferde einfinden, sich nahe bei dem Polizei-Director halten, und dahin sehen, daß sowohl dessen Befehle, als was sonst zu den Löschungsanstalten nöthig ist, genau und schleunig befolgt wird.

§. 43. Die Polizei-Commissarien müssen sich, so viel nur immer möglich, die Personen in den ihnen anvertrauten Revieren und deren Handthierung bekannt machen. Die Meldezettel

und 8ten April 1740 verwiesen, und hat derselbe wegen deren etwanigen Modificationen nach den jetzigen Zeitumständen, imgleichen wegen Berichtigung der Taxe vom 15. Juni 1758, seine pflichtmäßigen Vorschläge bei dem General-Directorio einzureichen.

§. 28. Die Gesinde-Mäkler müssen, nach zuvor beigebrachten gültigen Zeugnissen ihres geführten guten Wandels, vom Polizei-Directorio vereidet, und nach Maaßgabe der Gesindeordnung instruirt werden.

§. 29. In Ansehung der Lebensmittel muß der Polizei-Director stets auf hinlänglichen Vorrath bedacht seyn, und nöthigen Falls bei dem General-Directorio antragen, daß die Zufuhre von Seiten der Churmärkischen Krieges- und Domainenkammer bestens befördert werde, zu welchem Ende die Vorrathslisten vom Brodtgetreide monatlich aufzunehmen, und bei dem General-Directorio, imgleichen der Churmärkschen Krieges- und Domainenkammer, einzureichen sind. Ferner muß der Polizei-Director bei eigener Vertretung dafür sorgen, daß die hier eingehenden Lebensmittel alle auf dem Markt ordnungsmäßig verkauft und nicht zum wucherlichen Verkehr erhandelt werden. Auch ist zwar den Landleuten allgemein kein bestimmter Preis zu setzen, aber auch kein auctionsmäßiges Ueberbieten zu gestatten, und muß daher bei Getreide- oder Wollverkäufen vor Ablauf einer halben Viertelstunde, keiner dem andern bei Strafe überbieten.

§. 30. Wegen der Hökerei hat es im Ganzen genommen, vor der Hand bei demjenigen sein Bewenden, was in der hiesigen Höker-Ordnung vom 20. Februar 1742, und mit Bezug auf die vorhandenen sonstigen Edicte oben §. 7. festgesetzt worden.

Da indessen Se. Königliche Majestät schon für jetzt nicht nur, um die Preise der nothwendigsten Bedürfnisse herunter zu setzen, sondern auch zu mehrerer Bequemlichkeit der hiesigen Einwohner einige gethane pflichtmäßige Vorschläge allergnädigst zu genehmigen geruhet haben; so wird in Gemäßheit derselben hiermit verordnet: daß

1) zur Beförderung mehrerer Concurrenz der Verkäufer, und Verminderung der Hökerei, des Montags und Donnerstags, als welche bisher keine Markttage gewesen sind, ebenfalls und zwar des Montags auf dem neuen Markt, des Donners-

sächlich muß jeder Polizei-Commissarius eine vollständige accurate Liste von allen Einwohnern seines Reviers halten, alle Jahr gegen Ende des Monats October eine neue Seelenliste in seinem Revier von Haus zu Haus mit der größten Treue, nach seinem geleisteten Eide pflichtmäßig aufnehmen, und zu rechter Zeit bei dem Polizei-Directorio einreichen.

Bei den in seinem Revier etwa entstehenden Feuersbrünsten muß er sich vorgedachtermaaßen nicht nur jedes Mal einfinden, sondern auch nach dem Feuer anzeigen, ob die dazu commandirt gewesenen Bürger sich richtig eingefunden haben, ob und wer davon zurückgeblieben ist, imgleichen ob die zum Abholen der Spritzen bestellten Pferde zu rechter Zeit hingebracht worden, oder wer von den Commandirten diese Pflicht verabsäumt. Wenn außer dem Revier des Polizei-Commissarii Feuer entsteht, so muß selbiger alle Spritzen in seinem Spritzenhause anspannen lassen, nicht aber alle wegschicken, sondern wenigstens eine angespannte Spritze zurückbehalten, um die Hülfe zu geben, wenn zu gleicher Zeit auch in seinem Revier Feuer entstehen sollte; desgleichen muß der Polizei-Commissarius dahin sehen, daß stets bei jeder Spritze eine ganze Fackel vorhanden sey, und nach gelöschtem Feuer, wenn solches in der Nacht ausgebrochen, muß der Abgang der Fackeln sogleich angezeigt werden. Die Schlüssel zum Spritzenhause hat er sorgfältig zu verwahren, auf das Spritzenhaus selbst, und daß solches in baulichem Stande erhalten werde, Acht zu geben; in Ansehung der Brunnen, Feuertienen und Schleifen liegt ihm ob, solche genau zu revidiren, ob die Reparaturen nothwendig sind oder nicht; wie er denn keine Rechnung von neu angefertigten oder reparirten Brunnentienen und Schleifen, bevor er sich von der Nothwendigkeit der Arbeit durch den Augenschein nicht überzeugt, zu attestiren hat.

Uebrigens müssen die Polizei-Commissarien nach der unterm 20. Februar 1742 ihnen besonders ertheilten Instruction auf das genaueste sich achten, und wenn ihnen in Markt- oder andern Polizeisachen annoch besonders etwas aufzutragen für nöthig erachtet werden sollte, solches überall pflichtmäßig befolgen.

§. 44. Die Polizeimeister haben die Aufsicht auf die Märkte, und müssen dahin sehen, daß die Marktordnung genau befolgt werde. Die Thore außerhalb der Stadt müssen sie we-

ordnen Se. Königl. Majestät, daß jeder Einwohner hiesiger Residenzien die Befugniß haben soll, dergleichen in Erfahrung gebrachte Contraventionen nicht nur auf der Polizeistube anzumelden, sondern auch dem nächsten Polizei-Officianten anzuzeigen, welcher sodann, vermöge seines Amts, schuldig und gehalten seyn soll, solche sofort an das Polizei-Directorium gelangen zu lassen, und die gesetzliche Untersuchung und Beendigung einer dergleichen Denunciation ex officio zu prosequiren.

In außerordentlich wichtigen Fällen steht zwar dem Polizei-Director frei, solche beim Magistrat vorzutragen und dessen Gutachten darüber zu erfordern; Ersterer muß jedoch hauptsächlich alles selbst erörtern, verfügen, auch für alles allein haften, und wenn auch der Magistrat in Polizeisachen etwas zu erinnern nöthig finden möchte, so kann selbiger zwar mit dem Polizei-Directorio deshalb communiciren, muß sich jedoch aller eigenmächtigen Veranlassungen und Verfügungen enthalten.

§. 38. Zur Assistence werden bei der Session des Polizei-Directorii zwei Rathmänner, imgleichen in Sachen, welche Einwohner von der Französischen Kolonie betreffen, ein dritter aus den Gliedern der letzteren genommener Rathmann, als Polizei-Räthe, und ein Secretarius zugeordnet, welche von dem Polizei-Director gewählt und dem General-Directorio zur Bestätigung präsentirt werden müssen, alle eingehende Denunciationen und Klagen kürzlich hören, zu Protokoll nehmen, und dem Polizei-Director cum Voto vortragen sollen, welcher alsdenn nach Beschaffenheit der Umstände entweder sogleich selbst verordnet, oder in wichtigen Fällen durch einen Syndicus des Magistrats die Resolutionen und Berichte, welche er hiernächst selbst revidirt und unterzeichnet abfassen läßt, diejenigen Sachen hingegen, welche rechtliches Erkenntniß erfordern, an den Magistrat oder die sonstige Justizbehörde befördert. Die beiden Polizeiräthe, welche dem Polizei-Director beständig, ohne Unterschied der Sachen, zugeordnet sind, wechseln monatlich wegen ihrer übrigen rathhäuslichen Geschäfte mit einander, insofern nicht bei außerordentlichen Vorfällen beider Gegenwart und Arbeit erfordert wird.

Der Polizeirath muß alle Vormittage, auch wenn es nöthig ist, des Nachmittags, nebst dem Polizei-Secretair protokolliren, und sind selbige anzuweisen, bei den Verhören den nö-

worauf die Quantität deutlich vermerkt ist, zu produciren vermögen.

Jeder Polizeimeister muß auch in seinem Reviere die Maaße, Gewichte, Bouteillen, Tonnen und kleinern Biergefäße, ob solche richtig und gestempelt sind, gleich dem Polizeicommissario, bei den Kaufleuten, Wein-, Bierschenkern, Brauern und Schlächtern revidiren, und von der gehaltenen Revision dem Polizeidirector schriftlichen Bericht erstatten. Die Spinnstuben und überhaupt alle hiesige Privatspinnereien sind wöchentlich einmal wechselsweise von dem Polizeimeister und dem Polizeicommissair des Reviers nachzusehen, ob sie ihr richtiges Lohn an Gelde von den Spinnhaltern bekommen, ob sie gegründete Beschwerden wider denselben haben; die Spinnhalter hingegen, ob die Spinner ordentlich, fleißig und treu ihre Arbeit verrichten, ob sie richtige Haspel führen; und sollen demnächst die Contravenienten von beiden Theilen, auf eingegangene diesfallsige Anzeigen, nach der Strenge bestraft werden.

Bei entstehendem Feuer müssen die Polizeimeister sich zu Pferde einfinden, und dahin sehen, daß die vom Polizeidirectorio gegebenen Ordres genau ausgeführt werden, auch eifrigst mit dahin wirken, daß die zum Löschen und Bedienung der Feuergeräthschaften commandirten Personen treulich arbeiten, wobei sie sich jedoch alles übeln Betragens enthalten, und vielmehr durch vernünftiges Zureden die Arbeiter beim Feuer zu erhalten und zu ermuntern suchen müssen. Sollte es sich zutragen, daß wider Verhoffen die Spritzen zu lange ausblieben, so müssen die Polizeimeister sogleich nach den nächsten Spritzenhäusern jagen, und die Spritzen ohne den mindesten Zeitverlust herbeischaffen; auch muß nach gelöschtem Feuer, besonders in der Nacht, der Polizeimeister und Polizeicommissarius des Reviers ein Paar gute Spritzen bei dem gebrannten Hause behalten, bei solchen nebst der nöthigen Mannschaft bis zum nächsten Morgen bleiben, und sodann vom Befund der Sache an den Polizeidirector Bericht erstatten. Noch müssen die Polizeimeister das Gassenreinigungswesen, welches jetzt verpachtet ist, in soweit mit besorgen, daß die Pferde und Wagen der Entrepreneurs stets vollständig und in gutem Stande sind. Sie müssen den Knechten täglich befehlen, welche Straßen des andern Tages abgefahren werden sollen; denselben wegen der Kanonen und Eisfuhren die Ordres ertheilen, auch selbst nachsehen,

listen, gleich den eigentlichen Polizeistrafen, zur Controllirung mit aufgeführt werden.

Von der zur Kämmerei-, Armen- und Gassen-Reinigungskasse zu berechnenden Strafgeldern erhalten, wie bisher,

der Polizei-Director Ein Sechstel,
der denuncirende Polizei-Officiant Ein Sechstel,
der Polizei-Diener Ein Sechstel,
und die Kämmerei drei Sechstel,

ausgenommen die Strafen, bei welchen die Gesetze den Denuncianten einen größern Antheil zuerkennen; wobei es dem General-Fiskal unbenommen bleibt, solche Straf-Protokolle einzusehen, und wenn derselbe etwas dagegen zu erinnern findet, darüber bei dem Polizei-Director oder dem General-Directorio Vorstellung zu thun, dagegen ihm aber, ohne besondern Auftrag, in Polizeisachen gegen die Polizei-Officianten ex officio zu verfahren, nicht gestattet werden soll.

§. 41. Außer den vorgedachten Assistenten werden ferner, zur Ausführung Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten vorhin erklärten Befehle, und zur ungesäumten Bewirkung guter Ordnung in den hiesigen Residenzien, dem Polizei-Director, exclusive derjenigen Personen, welche bei den Feueranstalten und Spritzen arbeiten, imgleichen den Nachtwachtmeistern und Nachtwächtern folgende untergeordnete Officianten angewiesen:

1) der Polizei-Inspector,
2) Achtzehn Polizei-Commissarii,
3) Zwei Polizei-Meister,
4) Sechs Chirurgi forenses,
5) Drei Markt-Meister und
6) Zwanzig Polizei-Diener.

§. 42. Dem Polizei-Inspector, welcher dies Reglement, auch die übrigen sonst in Polizeisachen von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen, vollkommen inne haben muß, wird hiermit aufgegeben, auf das Verhalten der ihm nachstehenden Polizei-Officianten, in Ansehung der Beobachtung ihrer Amtspflichten genau zu invigiliren. Er muß deshalb täglich Morgens, ob er Dienstversäumung, Polizei-Contraventionen oder sonstige Unordnungen entdeckt, dem Polizei-Director zur Verfügung referiren, die Aufträge desselben genau befolgen, solche, wenn sie ihn nicht allein zur Ausführung betreffen, den ihm nachstehen-

Der Stadtphyſicus hat von Zeit zu Zeit, ob die Rapports, welche ihm die Chirurgen einreichen müſſen, richtig ſind, zu revidiren, und ſoll derjenige Chirurgus forenſis, welcher zum zweitenmal ſeine Pflicht verabſäumt, ſein Gehalt verlieren, und ein anderer Stadtchirurgus, nach vorgängiger dem Generaldirectorio desfalls gethaner Anzeige, an deſſen Stelle vom Polizeidirector angeſetzt werden.

§. 46. Die Marktmeiſter ſind verbunden, ſich an jedem Markttage früh zu rechter Zeit auf den Märkten, bei 2 Rthl. Strafe, einzufinden, und aus allen Kräften dazu beizutragen, daß auf ſelbigen die möglichſt beſte Ordnung gehalten werde, daß keine Verkäufer ſich eigenmächtig andere Stellen, als ihnen angewieſen ſind, wählen dürfen; ferner müſſen ſie, wenn ſie unter den Käufern vor eilf Uhr Höker und Victualienhändler anſichtig werden, ſolche dem Polizeiinſpector, Polizeimeiſter, Polizeicommiſſario oder Stadtverordneten, wer von dieſen gegenwärtig iſt, anzeigen. Die Preiſe des Getreides, und wieviel von jeder Sorte zum Markte gekommen, muß ſelbiger auf ſeinen Eid gewiſſenhaft aufzeichnen, auf dem Polizeidirectorio zu Buche tragen, die Marktpreiſe gehörigen Orts zu rechter Zeit einreichen, auch was ihm, der beſſern Ordnung wegen, außerdem von gedachten Aufſehern befohlen werden möchte, willig und ohne Widerrede befolgen; bei harter Strafe ſich zur rechten Zeit im Schlachthauſe einfinden; nicht zugeben, daß das Hornvieh ohne Beſichtigung geſchlachtet werde, auch ſich hiervon durch Geſchenke, Gaben und dergleichen nicht abhalten laſſen, und wird übrigens jeder Marktmeiſter auf die unterm 14. Februar 1728 ausgefertigte beſondere Inſtruction hiermit verwieſen.

§. 47. In Anſehung der Polizeidiener iſt Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille, daß ſolche vom Polizeidirectorio mit aller Vorſicht angeſetzt, zwei Drittheile derſelben aus tüchtigen Invaliden, ein Drittheil aber aus jungen, thätigen und fähigen Civilperſonen genommen werden ſollen, und wird den Polizeidienern alles Ernſtes hiermit anbefohlen, auf die beſtmöglichſte Entdeckung aller Polizei-Contraventionen, worüber ſie von ihren Vorgeſetzten inſtruirt werden, eifrigſt und ſchuldigſt bedacht zu ſeyn; an den Thoren und auf den Märkten auf den Vor- und Aufkauf der Höker genau Acht zu haben, und wenn ſie dergleichen betreffen, ſolche ſofort zur gebührenden Beſtrafung anzuzei-

gen der Aufkäuferei fleißig bereiten, und wenn sie dergleichen entdecken, solches dem Polizei-Director sofort anzeigen. An den Thoren müssen sie die Polizeidiener anstellen und gehörig anweisen, damit sie den Landleuten die Thorzettel abnehmen und an sich behalten, bis der Landmann seine Waare wirklich zu Markte gebracht, da alsdenn die Thorzettel von dem Polizeimeister unentgeldlich attestirt, dem Landmann zum Auspassiren zurückgegeben werden müssen.

Aus gleichen Ursachen sind die Herbergen, wo die Landleute ausspannen, durch die Polizeidiener zu revidiren; wie denn diese auch auf den Märkten die verschiedenen Preise des Getreides pflichtmäßig zu attestiren haben, damit keine unrichtige Marktpreise in das Marktbuch notirt werden.

Auf dem Markte selbst muß der Polizeimeister jedesmal von Anfang desselben bis 11 Uhr, nebst einigen Polizei- und Stadtdienern gegenwärtig seyn; auch soll ihm ein Polizei-Commissarius oder Stadtverordneter mit zur Hülfe gegeben werden, und versteht sich von selbst, daß besonders im Winter die Aufseher unter einander abwechseln müssen.

Die Höker muß der Polizeimeister vor 11 Uhr nicht auf den Markt kommen lassen, sondern ihnen besondere Stellen anweisen, und auf den Abendmärkten müssen gar keine Höker geduldet werden. Wenn es nöthig ist, müssen hierbei, um die Renitenten im Zaume zu halten, die Patrouillen zu Hülfe genommen, erstere unverzüglich arretirt, dem Polizei-Directorio zur Bestrafung angezeigt werden, und soll derjenige Höker und Victualienhändler, welcher hierunter zum dritten Male contravenirt, der Erlaubniß zum Handel für beständig verlustig gehen. Die Gewichte und Maaße der Verkäufer und Käufer, müssen auf dem Markte fleißig revidirt, das zu Markte kommende Stroh öfters nachgewogen, auf die Verfälschung der Victualien und der Wolle genau gesehen, allen Unordnungen auf den Märkten von den Polizeimeistern gesteuert, solche, so viel an ihnen ist, verhindert, auch müssen ausländische Bürger oder Fabrikanten, der Vorschrift gemäß, zum Wolleinkauf gar nicht, die aus einländischen Städten aber nur dann dazu verstattet werden, wenn sie ein von der Kammer oder Obrigkeit ihres Orts deshalb erhaltenes, und vom hiesigen Polizei-Director revidirtes Attest,

Nr. 2.

Reglement zur Verwaltung des Polizeiwesens in den hiesigen Residenzien. De dato Berlin, den 21. Januar 1795.

(N. E. S. 1795.)

Seiner Königl. Majestät von Preußen, Unsers allergnädigsten Herrn, landesväterliche Aufmerksamkeit ist, bald nach dem Antritte Höchstdero Regierung, unter andern mit auf die Verbesserung der Polizei in Dero hiesigen Residenzien gerichtet gewesen, zu welchem Ende Höchstdieselben das Polizeireglement vom 20. Februar 1742 revidiren, ein neues zweckmäßigeres verfassen lassen, und dasselbe zur Achtung des Polizeidirectors sowohl, als der übrigen Polizeibedienten, vollzogen haben.

Nachdem aber Se. Königl. Majestät bemerkt haben, daß die Ausführung dieses Reglements nicht Dero heilsamen Absicht völlig entsprochen, und solches von dem Mangel theils einer bessern und hinreichenden Organisation des Polizeidirectorii, theils einer angemessenen, näher bestimmten Vorschrift und Verfahrungsart desselben herrühret; so finden Höchstdieselben gut und nöthig, diesen Fehler durch nachstehende Anordnung, als eine Ergänzung und Verbesserung des Polizeireglements vom 28. Februar 1787, abzuhelfen.

1. Soll das Polizeidirectorium ein förmliches Collegium constituiren, und dasselbe

1) aus dem Polizeidirector, welcher zugleich der jedesmalige Stadtpräsident ist;
2) einem eigenen Justitiarius,
3) drei Polizeiräthen, von welchen zwei zu richterlichen Functionen qualificirt und verpflichtet seyn müssen;
4) den jedesmaligen Polizeimeistern,
5) zwei mit zuzuziehenden, nach der Wahl des Polizeidirectors abwechselnden Polizeicommissarien,

bestehen, der Polizei-Inspector aber zwar gleichfalls in diesem Collegio als ein Mitglied Sitz und Stimme haben; jedoch, da er beständig mit den zur ausübenden Polizei gehörenden Geschäften zu thun hat, und dadurch abgehalten wird, von ordentlicher Beiwohnung der Sessionen dispensirt seyn, und sich nur alsdann dazu einfinden, wenn er selbst besondere Vorträge in Sachen seines Of-

daß jeder Stall von 8 Wagen beisammenbleibt; daß die Knechte ferner beim Abfahren der Straßen ihrer Schuldigkeit ein gehöriges Genüge leisten, und von keiner Karre eher, als bis alle Straßen rein sind, Müll gefahren werden darf.

Die Pässe von eingehendem Vieh, auch ob selbige mit den gehörigen Erfordernissen und Stempeln versehen sind, hat der Polizeimeister aufmerksam zu examiniren, und solche demnächst bei dem Polzeidirectorio zu den Acten zu bringen. Die großen Visitationen müssen die Polizeimeister mit den Polizeicommissairs und beigeordneten Personen willig übernehmen, treulich verrichten, auch die Polizeidiener, daß sie ihre Schuldigkeit thun, gehörig anweisen; keine Plackereien derselben gestatten; selbige, wenn sie Contraventionen zu begünstigen suchen sollten, sofort zur Bestrafung anzeigen, widrigenfalls, und wenn sie sich hierunter einige Nachsicht zu Schulden kommen lassen, und die Vergehungen eines solchen Polizeidieners nicht anzeigen, sie selbst dafür verantwortlich seyn sollen.

Endlich müssen die Polizeimeister keine einzige Contravention, sie sey so klein oder groß sie wolle, selbst abmachen, sondern eine jede muß unausbleiblich zur Entscheidung des Polizeidirectors angezeigt werden.

Im Uebrigen haben die Polizeimeister sich nach den unter dem 23. Mai 1735 ihnen ertheilten Instructionen und von Zeit zu Zeit erlassenen, selbige näher bestimmenden Verordnungen auf das genaueste zu achten.

§. 45. Die Chirurgi forenses müssen die bekannten Huren, welche in den Bordellen oder in eignen Quartieren wohnen, wöchentlich besichtigen. Da sie indessen gegenwärtig ein bestimmtes jährliches Gehalt erhalten, so müssen sie die bisher erhaltenen Visitationsgebühren von 4 und 2 Gr. hinfüro gänzlich cessiren, und hat der Chirurgus, bei Verlust seines vierteljährigen Gehalts, dergleichen nicht zu fordern.

Ferner muß er die unrein befundenen mit dem Anweisungszettel sofort zur Charité schicken, und soll nicht erlaubt werden, daß dergleichen sich, ihrem Vorgeben nach, auf eigene Kosten curiren lassen, also nicht zur Charité gehen wollen, indem solche liederliche inficirte Personen, so lange sie in Freiheit sind, doch nicht unterlassen, Andern ihre Krankheit mitzutheilen.

des Collegii nicht abzuwarten steht, so kann und muß der Polizeidirector darin sofort allein verfügen, auch die unverzügliche Ausführung besorgen, und darf nur, wenn er es gut findet, und die Zeit oder Gelegenheit es zuläßt, den Justitiarius allein zuziehen. Dieses insonderheit findet bei Schnelligkeit erfordernden interimistischen Anordnungen Statt. Indessen muß ein solcher Vorfall, und was darauf geschehen, in der nächsten Sitzung des Collegii vorgetragen, und was dabei zu modificiren, oder weiter anzuordnen seyn möchte, collegialisch überlegt, beschlossen und ausgeführt werden.

6. Wenn Se. Königl. Majestät höchst unmittelbar dem Polizeidirector allein einen Auftrag anvertrauen, oder eine Polizeisache ihrer Natur nach so beschaffen ist, daß deren Betrieb und Bewirkung mit Erfolg, ganz oder bis auf einen gewissen Punkt, ohne Geheimhaltung, nicht thunlich ist; so versteht es sich von selbst, daß der Polizeidirector im ersten Falle den unmittelbaren Auftrag allein ausrichten muß, im zweiten aber hat er mit bloßer Zuziehung des Justitiarii zu Werke zu gehen. Sobald jedoch im zweiten die Ursache oder das Bedürfniß der Geheimhaltung aufhört, ist derselbe verbunden, die Sache dem Collegio zu eröffnen, und solche mit demselben gemeinschaftlich weiter fortzuführen.

7. Die Polizeiofficianten erstatten ihre mündlichen und schriftlichen Rapports an den Polizeidirector allein, und können, wenn solche den gewöhnlichen vorgeschriebenen Gang ihrer Amtsverrichtungen betreffen, und nicht in Jura privatorum eingreifen, auch von ihm allein angewiesen und beschieden werden.

Wenn hingegen ihre Rapports in Denunciationen, die Bestrafungen nach sich ziehen, oder in abzuhelfenden Klagen und Beschwerden bestehen, so muß der Polizeidirector, dafern nicht periculum in mora vorhanden, als in welchem Falle §. 5. die Vorschrift giebt, solche Sachen einem Mitgliede des Collegii zum Vortrage und zur collegialischen Behandlung zuschreiben.

8. Weil aber die Instruction der Parteisachen und Contraventionen in den Sitzungen des Collegii solche mit den übrigen Polizeiangelegenheiten ungebührlich verzögern würde, so sind dergleichen Instructionen außer den Sitzungsstunden zu bewerkstelligen, und der Director hat zu denselben qualificirte Deputirte aus dem Collegio zu ernennen, welche, wenn es nicht weitläu-

gen. Die Ausspannungen müssen sie jedesmal, wenn es ihnen befohlen wird, genau revidiren, daselbst die angekommenen Marktwagen aufzeichnen, dem mit Lebensmitteln eingehenden Landmanne den Thorzettel abnehmen und dem Polizeimeister getreulich einreichen. Alles, was ihnen von Seiten des Polizeidirectors und von ihren übrigen Vorgesetzten in Dienstsachen befohlen wird, müssen sie hurtig, auch getreu befolgen und ausrichten, und davon gehörig rapportiren. Bei entstehendem Feuer haben sie sich sofort einzufinden, und so zu postiren, daß der Polizeidirector ihnen zu allen Zeiten die nöthigen Ordres geben oder geben lassen kann; und endlich müssen sie sich stets in ihrem Wandel der Ordnung befleißigen, auch der Trunkenheit nicht ergeben seyn, widrigenfalls diejenigen, welche dagegen handeln, deshalb einigemal bestraft worden und sich nicht bessern, ihrer Dienste entlassen und andere an ihre Stelle gesetzt werden sollen.

Wenn nun hierdurch sämmtliche Polizeiofficianten die Anweisung ihrer Pflichten vollständig erhalten; so befehlen Se. Königl. Majestät dem zeitigen Polizeidirector Philippi hiermit in Gnaden, sich nach diesem Polizeireglement in allen Stücken auf das genaueste allerunterthänigst zu achten, auch hiernach die ihm zur Assistenz angewiesenen Personen und unter seiner Direction stehenden Polizeiofficianten durchgängig anzuhalten, als welches schlechterdings von ihm allein gefordert wird; wie dann selbiger sich auch nach Pflicht und Gewissen unausgesetzt dahin zu bestreben hat, daß von Seiten des Polizeidirectorii Sr. Königl. Majestät allergnädigsten, auf das wahre Beste der hiesigen Residenzien abzweckenden Befehlen ununterbrochen nachgelebet werde; wogegen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät den Philippi bei diesem ihm anvertrauten Amte jederzeit des Königlichen Schutzes versichern, auf die wider ihn etwa einlaufenden Beschwerden, ohne ihn zuvörderst darüber gehört zu haben, nichts Widriges gegen ihn verhängen, sondern demselben vielmehr mit Königlicher Huld und Gnade fernerhin zugethan verbleiben wollen.

Signatum Berlin, den 28. Februar 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Möllendorf. v. Manschwitz.

fügung des aufgenommenen Protokolls, dem Justizminister, zu dessen Departement Berlin und die Churmark gehören, binnen 24 Stunden Anzeige geschehen. Dieser Anzeige jedoch bedarf es nicht in solchen Fällen, die an und für sich zur alleinigen Cognition und Entscheidung des Polizeidirectorii gehören. In diesen letztgedachten Fällen sind die bloßen Polizei-Arrestanten von dem Polizeirathe, welchem der Director es aufträgt, zu vernehmen; derselbe aber muß jedesmal das Protokoll sofort dem Justitiario zustellen, damit dieser, wie es ihm hierdurch zur besondern Pflicht gemacht wird, wenn die Vernehmung nicht ganz zweckmäßig geschehen, das Nöthige suppliren lassen, oder nach Umständen selbst ergänzen könne, ehe das Protokoll an den Director zur weitern Verfügung gelangt. Es ist aber durchaus nothwendig, und wird hierdurch allen Officianten des Collegii nachdrücklichst eingeschärft, daß binnen den ersten 24 Stunden einer Arretirung in Polizeisachen schlechterdings und ohne alle Ausnahme der Arrestat vernommen seyn, und wegen Fortdauer oder Relaxation des Arrests nach den Umständen verfügt werden müsse, worauf neben dem Director der Justitiarius, bei ihrer eignen schweren Verantwortung, pünktlich zu halten haben.

3) Hat der Justitiarius specialiter für den ordentlichen Betrieb der Geschäfte in der Registratur und Kanzellei des Polizeidirectorii mit dem Director zu sorgen.

4) Muß er bei Anfertigung der Brau-, Bäcker-, Bier-, Branntwein- und Fleisch-Taxen zugegen seyn, die darüber aufzunehmenden Protokolle mit unterschreiben, und solche hiernächst zum Vortrage im Collegio befördern, indem fernerhin keine Taxe in Ausübung kommen soll, als bis sie nach ihrer Anfertigung genau geprüft und collegialisch concludirt worden.

5) Soll derselbe die Curatel über die Gassenreinigungs- und alle andere vom Polizeidirectorio abhängende Kassen, und die Aufsicht, unter der Ober-Inspection des Directors, über das Gassenreinigungswesen, die dazu angestellten Bedienten und den reglementsmäßigen Gebrauch des zur Straßenreinigung bestimmten Fuhrwesens führen.

12. Was den Mechanismus und die Form des Collegii im Uebrigen anbelangt, so hat das Polizeidirectorium die Einrichtung von andern Collegiis formatis sich hierin zur Norm dienen zu-

Officii zu thun hat, oder vom Collegio, um über eine Polizeiangelegenheit Auskunft und seine Meinung zu geben, bestellet wird.

2. Dieses Collegium versammelt sich wöchentlich dreimal an für beständig festzusetzenden, dem Publico bekannt zu machenden Tagen und Stunden, um sowohl die vorkommenden Streitigkeiten und Contraventionen vorzutragen und abzumachen, als auch über alle sonst vorkommende Polizeisachen zu berathschlagen, Beschlüsse zu fassen, und deren Ausführung zu verfügen. Sollten aber zu einer oder andern Zeit, wegen zu vieler mit einmal zusammentreffenden Geschäfte, die ordentlichen Versammlungen nicht hinreichen, oder zwischen den ordentlichen Sessionstagen Fälle vorkommen, die keinen Aufschub leiden und collegialische Berathschlagung und Beschließung nothwendig erfordern; so müssen dazu extraordinaire Zusammenkünfte gehalten, und von dem Polizeidirector angeordnet werden.

3. Der Polizeidirector soll in diesem Collegio das Präsidium führen, solchemnach die Mitglieder desselben verpflichten und introduciren, alle einkommende, dahin gehörende Sachen erbrechen, präsentiren, zum Vortrage zuschreiben; dafür sorgen, daß solche zum Journal und an das vortragende Membrum gebracht, in der nächsten Session vorgetragen, die Vota in gehöriger Ordnung gesammlet, und die genommenen Beschlüsse prompt ausgefertigt und exequirt werden. Alle entworfene Ausfertigungen sind, außer dem Decernenten und ihm, auch vom Justitiarius, die Munda aber von ihm allein zu zeichnen.

Sollte der Polizeidirector durch Krankheit oder sonst behindert seyn, so soll der Justitiarius, als das nächste Mitglied nach ihm, das Präsidium im Collegio führen, und was dahin gehört, wahrnehmen.

4. In den Polizeisachen, zu deren richtiger Beurtheilung und Entscheidung Rechtswissenschaft gehört, sollen die zum richterlichen Officio nicht geeigenschafteten Mitglieder nur ein Votum consultativum, in allen übrigen aber, gleich den andern Mitgliedern, ein Votum decisivum haben, und wenn die Stimmen gleich sind, diejenigen, auf deren Seite der Polizeidirector ist, den Ausschlag geben.

5. Wenn Sachen vorkommen, bei welchen periculum in mora vorhanden, und eine außerordentliche Zusammenberufung

directorium dem General-Directorio, als der demselben vorgesetzten eigentlichen Behörde, subordinirt, bei welchem auch diejenigen, die Beschwerden über das Polizeidirectorium führen wollen, solche anzubringen, und, nach Befinden, Remedur zu erwarten haben.

21. Mit dem Zuge der Appellation in bloßen Polizei-, Gesinde- und Fabriken-Gerichtssachen bleibt es bei der bisherigen Verfassung. In Gewerksstreitigkeiten hingegen, wo, nach der jetzigen Verfügung, das Polizeidirectorium mit dem Magistrate concurrirt, müssen die Berichte an die Churmärkische Kammer, und die Appellationen an ihre Justiz-Deputation gehen.

22. Se. Königl. Majestät hegen das allergnädigste Zutrauen zu dem Polizeidirectorio und dessen Officianten, daß sie überhaupt, so wie jeder an seinem Orte, und alle gemeinschaftlich sich eifrigst bestreben, mit genauer Beobachtung dieses Reglements das hiesige Polizeiwesen zu Höchstdero Zufriedenheit und zum Besten aller getreuen Unterthanen und Einwohner der hiesigen Residenzien pflichtmäßig zu verwalten; und befehlen zugleich Dero General-Directorio, darauf, daß solches beständig geschehe, mit unverwandter Aufmerksamkeit zu halten.

Gegeben zu Berlin, den 21. Januar 1795.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Blumenthal. v. Voß.

Ressortverhältnisse.

A.

Allg. Ger. Ordn. Tit. 2. §. 1—7., die Begriffe und Grundsätze von dem Gerichtsstande betreffend.

Von dem ordentlichen Gerichtsstande. (Ebend. §. 8—16.) — Von dem persönlichen, welcher a) durch den Wohnsitz des Beklagten, b) durch den Ort seiner Herkunft (§. 17—29.), — c) durch persönliche Eigenschaften, und zwar: 1. durch die Nation, von welcher Jemand abstammt (§. 30—40.), 2. durch die Geburt (§. 41 u. 42.), 3. durch Stand und Würden begründet wird. (§. 43 u. 44.) — Ueber den Gerichtsstand der Geistlichen. (§. 45—47.)

ſige und verwickelte Fälle ſind, binnen acht Tagen längſtens die Inſtruction zur Abfaſſung des Beſcheides oder Erkenntniſſes beendigen müſſen; wie denn überhaupt das Collegium und ein jedes Mitglied deſſelben ſich der möglichſten Beſchleunigung jeder Sache befleißigen muß.

9. Ueberdies muß auch jeder Polizeirath und jeder aus dem Collegio, welchem der Director Aufträge in allen andern Polizeiſachen außer den Seſſionen ertheilt, ſolche unweigerlich übernehmen und mit pflichtmäßiger Promptitüde ausrichten.

10. Gleichwie der Juſtitiarius nach dem §. 3. bei Krankheit oder ſonſtiger Hinderung des Directors das Präſidium und Directorium im Collegio führt, ſo liegt ihm, als erſtem Rath, auch in ſolchen Fällen die übrige Direction des ganzen Polizeiweſens, ſtatt des Directors, ob, und er hat alsdann deſſelben ganzes Amt zu verwalten.

11. Beſonders aber gehört zu ſeinem Officio, als Juſtitiarius:

1) Daß er dem Director in allen, demſelben durch das Polizei-Reglement und ſonſt aufgelegten Pflichten, nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen die möglichſte Aſſiſtenz leiſten, und daher, was ihm in ſolcher Rückſicht vom Director aufgetragen wird, willig übernehmen und verrichten muß.

2) Wenn der Polizeidirector auf Sr. Königl. Majeſtät unmittelbaren Befehl, worin ihm nicht ausdrückliche perſönliche Geheimhaltung aufgegeben wird, Jemanden arretiren und ſich ſeiner Briefſchaften und Effekten verſichern muß, oder derſelbe aus dringenden Urſachen ſolches ſelbſt aus Amtspflicht ohne unmittelbaren Königlichen Befehl nöthig findet; ſo muß der Juſtitiarius, ſobald er von ihm dazu aufgefordert wird, dieſes mit ihm zuſammen verrichten, und ſowohl über die Arretirung und Verſiegelung, als über die erſte ſummariſche Vernehmung das Protokoll führen, welches ihm auch alsdann obliegt, wenn der Director es ihm überhaupt in wichtigen Verkümmerungsfällen aufträgt. In dieſem Falle, wenn nämlich der Polizeidirector ſelbſt Amtshalber ohne unmittelbaren Königlichen Befehl Perſonal- und Realarreſt zu verhängen nöthig findet, und es dabei auf Recht und Intereſſe des Arreſtaten ankommt, welches nicht zum beſondern Polizeireſſort gehört, muß von der Verhaftnehmung und den Gründen derſelben, mit Bei-

unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiordnungen, ingleichen Dienstvergehungen, gehören vor das competente Obergericht. Wegen der localpolizeilichen Contraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen, landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vollständige Resolution abgefaßt hat, geht jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht Statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Ober-Revisions-Collegium, die Ober-Revisions-Deputation und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besondern Gegenständen angesetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publicando vom 16ten d. M. bereits aufgehoben sind.

2. Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungs-Ressorts.

§. 35. Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unsres Staats und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

Im Allgemeinen. Besonders aber A) Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Specialfälle.

§. 36. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen (allgemeines Landrecht, Einleitung §. 70. Th. 1. Tit. 11. §. 4 bis 10., Th. 2. Tit. 13. §. 5 bis 16.), noch über die Verbindlichkeit und Errichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer ge-

laſſen, dabei aber inſonderheit niemals aus den Augen zu laſſen, daß Polizei-Angelegenheiten vorzügliche Geſchwindigkeit in der Regel erfordern, und daher zwar jede Sache reiflich erwogen, und in Prozeſſen alles mit Beobachtung der erforderlichen Legalität hinlänglich aufgeklärt und erſchöpft, jedoch dieſes immer mittelſt möglichſt ſummariſchen Verfahrens bewirkt werde. Nur in ſolchen Fällen, wo das Polizeidirectorium nach eintretenden Umſtänden zuträglich findet, eine Polizei-Anordnung zu verändern, oder ein neues Polizeigeſetz zu machen, muß Uebereilung vermieden werden, und daher der Vorſchlag oder Entwurf, ehe ſolcher einem Decernenten zum Vortrage im Collegio zugeſchrieben wird, vom Polizeidirector dem Juſtitiario mitgetheilt werden, und hiernächſt unter den übrigen Mitgliedern circuliren, damit hierauf nach gehöriger Kenntniß und Vorbereitung darüber berathſchlagt und der Antrag an das Generaldirectorium concludirt werden könne.

13. Wenn Jemand ſich gegen den Polizeidirector oder einen Officianten der Polizei bei Amtsausübungen ſträflich vergehen ſollte, ſo muß derſelbe dafür in gehöriger Ordnung zur Verantwortung gezogen und beſtraft werden.

Ungemein viel wird auch zur guten Polizei beitragen und in den geringern Einwohnern mehr Achtung für die Polizeianordnungen erzeugen, wenn die Eximirten ohne Anſehn des Standes und der Perſon auf gleichen Fuß mit ihnen zur Befolgung ſolcher Anordnungen angehalten und bei Contraventionen geſtraft werden, welches daher Se. Königl. Majeſtät dem Polizeidirectorio gemeſſenſt befehlen und einſchärfen.

14. In Materialibus wird das Polizeidirectorium auf das Eingangs erwähnte Polizei-Reglement vom 28. Februar 1787, die darin angeführten Reglements und Verordnungen, und die nachher gegebenen, auch dem Bedürfniſſe nach künftig noch zu gebenden Reglements, Geſetze und Vorſchriften zu ſeiner Achtung hierdurch verwieſen.

15. Gleichergeſtalt ſind die Gegenſtände und der Umfang des Polizei-Reſſorts in gedachtem Reglement beſtimmt, und dabei ſoll es ſein Bewenden behalten. Se. Königl. Majeſtät aber wollen und beſtimmen außerdem, daß

16. wegen der Fabriken-Juſtizſachen, ſo weit ſolche durch die Kabinetsordre vom 8. April 1755 und das Reglement vom

keine Cognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnungen zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forstordnung für Westpreußen vom 8 October 1805, ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Falle niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und wie weit sonst, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens Statt.

C. In Ansehung der Finanz-Angelegenheiten.

§. 41. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4.), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiscus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§. 35 und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen Statt; und eben so steht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerks-Administration (§. 7 und §. 11.) bei dem competenten Gericht geltend zu machen.

§. 42. Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden

18. In Sachen vermischter Qualität, die theils vor die olizei, theils vor den Magistrat gehören, soll, wie bisher, r Vortrag im Magistrats-Collegio geschehen, gemeinschaftlich ncludirt, und der Justitiarius nebst einem Polizeirath mit zu- zogen werden, bei welchen gemeinschaftlichen Conferenzen, wenn r Polizeidirector, der ohnehin im Magistrat als Stadtpräsi- nt die Direction hat, wegen Krankheit oder sonstiger Hinde- ng nicht gegenwärtig seyn kann, dem ersten Justiz-Bürger- eister das Präsidium, dem Justitiario aber der Sitz unmittel- r nach den Bürgermeistern gebührt.

19. Unter solche gemeinschaftlich zu bearbeitende Sachen ollen Se. Königl. Majestät auch künftighin alle Gewerkstreitig- iten, die bisher theils der Magistrat allein und die Gewerks- ssessoren regulirt und entschieden, theils das Polizeidirectorium r sich gezogen, wegen der Inconvenientien, die daraus natür- h erwachsen, gerechnet wissen, solche Streitigkeiten mögen Mei- r und Gesellen unter sich oder gegen einander, oder ein Ge- erk wider das andere betreffen; und da dergleichen Irrungen t vorfallen, so sollen dieselben jedesmal in der Sonnabends- ession des Magistrats, mit obgedachter Concurrenz des Polizei- rectorii, vorgenommen werden.

20. Das Polizeidirectorium dependirt, wie sich von selbst rsteht, unmittelbar von Sr. Königl. Majestät; nachdem darf s aber nur bloß von Höchstdero gesammtem Etats-Ministerio in en Angelegenheiten, zu welchem das Amt der Polizei sich quali- cirt und erforderlich ist, Befehle annehmen und befolgen. Das epartement der auswärtigen Angelegenheiten allein kann in der- leichen Sachen, wenn solche auf ausländische Verhältnisse Bezug aben, dem Polizeidirectorio dahin gehende Befehle ertheilen, eil diese Sachen gemeiniglich nicht den Verzug einer Requisition der einer Verfügung aus dem gesammten Staatsrath leiden, uch oft vorläufige oder beständige Geheimhaltung erfordern. icht minder hat das Polizeidirectorium in solchen Prozessen, die gentliche, zu dessen Ressort gehörende Justizsachen betreffen, enn es in denselben auf Jura privatorum und die rechtliche erfahrungsart ankommt, bei Beschwerdeführung der Parteien em Chef der Justiz, auf dessen Erfordern, Rede und Antwort i geben, und insofern von demselben Mandata justitiae anzu- hmen und zu befolgen. Specialiter aber bleibt das Polizei-

directorium dem General-Directorio, als der demſelben vorgeſetzten eigentlichen Behörde, ſubordinirt, bei welchem auch diejenigen, die Beſchwerden über das Polizeidirectorium führen wollen, ſolche anzubringen, und, nach Befinden, Remedur zu erwarten haben.

21. Mit dem Zuge der Appellation in bloßen Polizei-, Geſinde- und Fabriken-Gerichtsſachen bleibt es bei der bisherigen Verfaſſung. In Gewerksſtreitigkeiten hingegen, wo, nach der jetzigen Verfügung, das Polizeidirectorium mit dem Magiſtrate concurrirt, müſſen die Berichte an die Churmärkiſche Kammer, und die Appellationen an ihre Juſtiz-Deputation gehen.

22. Se. Königl. Majeſtät hegen das allergnädigſte Zutrauen zu dem Polizeidirectorio und deſſen Officianten, daß ſie überhaupt, ſo wie jeder an ſeinem Orte, und alle gemeinſchaftlich ſich eifrigſt beſtreben, mit genauer Beobachtung dieſes Reglements das hieſige Polizeiweſen zu Höchſtdero Zufriedenheit und zum Beſten aller getreuen Unterthanen und Einwohner der hieſigen Reſidenzien pflichtmäßig zu verwalten; und befehlen zugleich Dero General-Directorio, darauf, daß ſolches beſtändig geſchehe, mit unverwandter Aufmerkſamkeit zu halten.

Gegeben zu Berlin, den 21. Januar 1795.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Blumenthal. v. Voß.

Reſſortverhältniſſe.

A.

Allg. Ger. Ordn. Tit. 2. §. 1—7., die Begriffe und Grundſätze von dem Gerichtsſtande betreffend.

Von dem ordentlichen Gerichtsſtande. (Ebend. §. 8—16.) — Von dem perſönlichen, welcher a) durch den Wohnſitz des Beklagten, b) durch den Ort ſeiner Herkunft (§. 17—29.), — c) durch perſönliche Eigenſchaften, und zwar: 1. durch die Nation, von welcher Jemand abſtammt (§. 30—40.), 2. durch die Geburt (§. 41 u. 42.), 3. durch Stand und Würden begründet wird. (§. 43 u. 44.) — Ueber den Gerichtsſtand der Geiſtlichen. (§. 45—47.)

B.

Die Vorladung der Denunciaten ꝛc. betreffend.

Allg. Ger. Ordn. Tit. 35.

§. 41. Sobald die Exiſtenz eines vorgefallenen Vergehens an ſich klar und wahrſcheinlicher Verdacht gegen Jemand, daß er Urheber und Theilnehmer davon ſey, vorhanden iſt, muß der Inquirent mit der Unterſuchung wider denſelben verfahren, und ihn dazu gehörig vorladen.

Anhang §. 256.

In allen geringfügigen Contraventions- und Defraudationsſachen, in welchen aus der Denunciation gewiß hervorgeht, daß die verwirkte Strafe nicht mehr als Zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägiges Gefängniß betragen wird, kann der Angeſchuldigte gleich in der Vorladung unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ſeinem Außenbleiben die Unterſuchung in contumaciam fortgeſetzt und geſchloſſen werden wird.

C.

Allg. Ger. Ordn. Tit. 35. Anhang §. 243.

Bei Contraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Reſſort der Regierungen gehörige Geſetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien, ſind die Regierungen berechtigt, nach einer ſummariſchen Unterſuchung die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen, wenn der Beſchuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Reſolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Reſolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er dieſe Befugniß habe, ihrer aber verluſtig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geſchieht aber dieſes, oder will die Finanzbehörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, nicht ausüben, ſo werden die Akten ſogleich an das Landes-Juſtiz-Collegium zur weitern rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erſtern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherſtellung der vorläufig feſt-

geſetzten Geldſtrafe treffen, wenn ſie ſolches für nöthig erachten. Zu dieſen Verfügungen ſind ſelbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten ſchon an das Gericht abgegeben worden; und die Juſtizbehörden ſind ſchuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldſtrafen den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

D.

Anhang §. 246.

Sollte das Obergericht Kenntniß davon erhalten, daß eine von der Finanzbehörde eröffnete ſummariſche Unterſuchung gegen einen zur Sicherheit der künftigen Strafe bereits verhafteten Defraudanten zur Ungebühr verzögert wird, ſo muß auf die Abgabe der Akten gedrungen, und wenn ſolche nicht erfolgt, der Fall dem Juſtizminiſter angezeigt werden.

Anh. §. 247.

In Fällen, in welchen wegen Polizei-Contraventionen die von den Polizeibehörden feſtgeſetzte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieſer Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht überſteigt, findet die Provocation auf rechtliches Gehör nicht Statt, ſondern es kann nur über die geſchehene Feſtſetzung bei der der Polizeibehörde vorgeſetzten Behörde geklagt werden.

Anh. §. 248.

Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landes-Polizeiverordnungen, imgleichen Dienſtvergehungen, gehören vor das competente Obergericht. Wegen der localpolizeilichen Contraventionen hat es einſtweilen bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden.

E.

Allg. Ger. Ordn. Tit. 2. §. 55 u. folg.

Sämmtliche zum Civilſtande gehörige Königliche, in wirklichen Dienſten ſtehende oder Titular-Räthe ſind als Eximirte zu betrachten.

F.

Allg. Ger. Ordn. Tit. 2. §. 62—68.)

Ueber den Gerichtsſtand der an dem K. Preuß. Hofe accreditirten Geſandten und dazu gehörigen Perſonen auswärtiger Mächte.

G.

(Allg. Ger. Ordn. Tit. 2. §. 75.)

Ueber den Gerichtsstand der Mitglieder und Officianten der Akademie, der Wissenschaften und der Künste.

H.

(Allg. Ger. Ordn. Tit. 34. Anh. §. 235.)

Wenn von den zum Königl. Hofstaate gehörigen Officianten, Livreebedienten oder Stallleuten, Klagen gegen ihres Gleichen, ihre Vorgesetzten oder Untergebenen, über im Dienst erlittene Injurien angebracht werden, so haben die Gerichte solche nicht anzunehmen, sondern die Kläger damit an den Hofmarschall oder an den Ober-Stallmeister zu verweisen.

(Anh. §. 1236.)

Ist von einem Regierungs-Officianten aus Veranlassung seines Amts Jemand beleidigt worden, und will dieser die Beleidigung nicht im Wege des Prozesses oder der Untersuchung, sondern nur als eine Verletzung der Amtspflichten rügen, so gehört die Sache, als eine Disciplinarangelegenheit, vor die Dienstbehörde.

Nr. 1.

Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden, vom 26sten December 1808.

(Als Beilage zu der Instruction für die Regierungen, v. 23. Oct. 1817.)

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung. 1. Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

§. 34. Fiscus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie blos zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiscus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Falle bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dieses findet allenfalls bei den moralischen Personen Statt, die mittelbar oder

unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiordnungen, ingleichen Dienstvergehungen, gehören vor das competente Obergericht. Wegen der localpolizeilichen Contraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen, landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vollständige Resolution abgefaßt hat, geht jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht Statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Ober-Revisions-Collegium, die Ober-Revisions-Deputation und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besondern Gegenständen angesetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publicando vom 16ten d. M. bereits aufgehoben sind.

2. Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungs-Ressorts.

§. 35. Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unsres Staats und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

Im Allgemeinen. Besonders aber A) Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Specialfälle.

§. 36. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen (allgemeines Landrecht, Einleitung §. 70. Th. 1. Tit. 11. §. 4 bis 10., Th. 2. Tit. 13. §. 5 bis 16.), noch über die Verbindlichkeit und Errichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer ge-

wissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (allgemeines Landr. Th. 2. Tit. 14. §. 78.) Statt, und eben so wenig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 61., allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6.

§. 37. Jedoch versteht sich dieses nur unter den im allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71. Th. 1. Tit. 11. §. 11., und Th. 2. Tit. 14. §. 79. festgesetzten Modificationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemanden versagt werden.

B. Wegen der Polizeisachen.

§. 38. Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, steht gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung als den Schadenersatz, Jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direct entgegen läuft, oder die Klage auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegenstehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Falle erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speciellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. Insofern aber der specielle Rechtstitel ungegründet befunden wird, und es auf die Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40. ein.

§. 39. Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig als nachstehend §. 42. festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet mit der Ausführung sofort vorzugehen und die Execution zu verfügen, wenn, ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht speciell auf eins der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Principien vom freien Genüß seines Eigenthums gegründet, so steht den Gerichten

keine Cognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnungen zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forstordnung für Westpreußen vom 8 October 1805, ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Falle niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und wie weit sonst, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens Statt.

C. In Ansehung der Finanz-Angelegenheiten.

§. 41. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4.), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiscus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§. 35 und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen Statt; und eben so steht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerks-Administration (§. 7 und §. 11.) bei dem competenten Gericht geltend zu machen.

§. 42. Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden

kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet:

1) alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren oder dazu angesetzte Officianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb im Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 14. §. 80 und 83. festgesetzten Modificationen;

2) insofern von Erfüllungen der vom Fiscus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt, (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist,) und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen;

5) wenn bei andern über Gegenstände der Regierungs-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schade sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbe-

halt des Rechts des Widersprechenden zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen executivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

3. Concurrenz der Regierungen bei den Civil-Processen.

§. 43. In allen fiscalischen Civil-Processen steht es den Regierungen frei:

1) nach der Anlage der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 3. §. 21., ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instructionen aufgehalten, oder der Gegenpartei Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiscus, noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instruction beiwohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinandergesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen oder eine Direction desselben sich anmaaßen, sondern den eigentlichen Instrumenten blos controlliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß;

2) vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, insofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohne.

4. Des-

4. Desgleichen bei Privatprozessen.

§. 44. Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Principien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem consultativen Votum gebührend zu achten.

5. Verfahren bei Polizei- und andern Contraventionen.

§. 45. Bei Contraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierung gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landes-Justiz-Collegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher in rechtskräftigem Erkenntniß bestätigt oder gar geschärft, so muß der Denunciat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur insofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welche das Landes-Justiz-Collegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publicanda sind die Landes-Justiz-

Collegien bei ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgesetzt ist, in welchem Falle die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

6. Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihr subordinirten Officianten. Disciplinarsachen.

§. 46. Die Dienstdisciplin über sämmtliche Officianten ihres Ressorts verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justiz-Collegien sich darein mischen dürfen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Officianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 98 bis 101. sein Bewenden.

7. Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungs-Officianten.

§. 47. Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Officianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlassung seines Amts angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungs-Ressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsofficianten eine fiskalische oder Criminal-Untersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Executor muß das Notificatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungs-Officianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exceß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Officiant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sach-

verständiger, oder aus einem andern Grunde, außerhalb seines Wohnorts vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungs-Officianten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgefordert und den Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Officiant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

3. Modalitäten bei Ausübung der executiven Gewalt der Regierungen.

§. 58. Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt, müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm executivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken.

3) Militairische Execution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexecution und vorheriger Androhung Statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörden nachsuchen, oder derselben wenigstens gleich-

zeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.

4) Kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt; die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zu Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nr. 4.

Circular-Rescript des Königl. Polizei-Ministeriums, das Verfahren der Polizeibehörden in Polizei-Contraventionsfällen betreffend. De dato Berlin, den 13. Nov. 1817.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 25. v. M. genehmige ich, daß auch in dem dortigen Regierungsbezirke das durch das Rescript vom 28. August 1810 begründete Verfahren der Ortspolizeibehörden in Polizei-Contraventionssachen eingeführt werde. Dieses Rescript enthält aber, wie aus der anliegenden Abschrift *a* mit mehrerm zu ersehen, nur die Grundlinien für jenes Verfahren, und deshalb nehme ich Veranlassung, der Königlichen Regierung mit Rücksicht auf die nach und nach darüber ergangenen nähern Bestimmungen nachstehende Grundsätze für diesen Gegenstand zu eröffnen:

1) Den städtischen Polizeibehörden, und zwar sowohl den Polizei-Directorien, als den Magistraten, gebührt die Untersuchung und Bestrafung der von den Einwohnern des Polizeibezirks, oder den in demselben sich aufhaltenden Personen begangenen Contraventionen gegen Ortspolizeigesetze ohne Rücksicht auf etwanige sonstige Exemtionen der Contravenienten, und überhaupt in allen Ortspolizeisachen, worunter die Fälle

zu verstehen sind, in welchen das Interesse der Ortspolizei vorwaltet oder gefährdet wird, oder eine von der Ortspolizeibehörde getroffene Anordnung und erlassene Verfügung übertreten ist. In Landespolizeisachen haben die Ortspolizeibehörden zwar die polizeiliche Untersuchung, müssen jedoch die Akten der vorgesetzten Königl. Regierung zur weitern Verfügung einsenden.

2) Der Contravenient ist über die Contravention zwar summarisch, aber gründlich vollständig, und wenn er minderjährig ist, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 6. April und 23. Juni d. J., mit Zuziehung seines Vormundes oder der Eltern zu vernehmen, mit seinen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören, und im Läugnungsfalle der Beweis aufzunehmen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist an der Polizeibehörde, welche sie verschuldet, nach aller Strenge zu ahnden.

Nach Verhältniß der Personen und des Gegenstandes, ist der Contravenient schriftlich oder mündlich zu vernehmen, und im letztern Falle für seine Ansage eine Verhandlung aufzunehmen.

In ganz klaren und geringfügigen Fällen, wie z. B. bei versäumter An- oder Abzugsmeldung, wo es einer weitern Untersuchung in der Regel nicht bedarf, kann zwar sogleich die Selbstbestimmung erfolgen, es ist aber allemal dem Contravenienten nachzulassen, in einer ihm zu bestimmenden Frist seine etwanigen Einwendungen dagegen anzubringen, und wenn dies geschieht, nach Bewandtniß der Umstände, entweder sofort, oder nach vorgängiger näherer Erörterung, ein Resolut darüber zu ertheilen.

3) Nach geschlossener Untersuchung ist über die Freisprechung oder Bestrafung des Contravenienten ein Resolut, welches die wesentlichen Erfordernisse eines richterlichen Erkenntnisses haben muß, abzufassen. In demselben muß, wenn es nicht eine klare und einfache Sache betrifft, der Ausspruch selbst von den Gründen getrennt werden, und letztere müssen außer dem Factum das Gesetz, worauf die Verurtheilung sich gründet, so wie die aktenmäßige Darlegung der Vertheidigungsgründe des Contravenienten und deren Prüfung und Beurtheilung enthalten, auch sich über den polizeilichen Gesichtspunkt ver-

breiten, um für den Fall einer Berufung auf gerichtliches Gehör, den künftigen Richter damit bekannt zu machen. Am Schluſſe des Reſoluts, welches dem Contravenienten zu inſinuiren oder perſönlich zu publiciren iſt, muß demſelben eröffnet werden, welche Rechtsmittel ihm dagegen zuſtehen, und innerhalb welcher Friſt er dieſelben einzulegen hat.

So viel die Faſſung des Reſoluts betrifft, ſo müſſen die Polizeibehörden ſich auch dabei einer angemeſſenen und möglichſt ſchonenden Schreibart befleißigen, und ſich beſtreben, den Verurtheilten von der Geſetzmäßigkeit des Ausſpruchs zu überzeugen. Der Königl. Regierung liegt ob, die zu ihrer Kenntniß kommenden Verſtöße gegen dieſe Vorſchriften ſtrenge zu ahnden.

4) Wenn der Contravenient bei dem Reſolute ſich beruhigt, ſo iſt er ohne Weiteres, bei Militairperſonen mit Beobachtung der Allerhöchſten Königl. Kabinetsordre vom 24. September 1812 (Geſetzſamml. 1812. Nr. 137. S. 182.), und des §. 244 des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung, zu vollſtrecken.

5) Beruhigt ſich der Contravenient aber nicht bei dem Reſolute, ſo iſt zu unterſcheiden:

a) ob die erkannte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einſperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldſtrafe von 5 Thalern überſteigt, oder

b) ob ſie dieſes Strafmaaß nicht überſchreite.

In dem unter a) gedachten Falle ſteht dem Verurtheilten, nach ſeiner Wahl, ſowohl die Berufung auf gerichtliche Unterſuchung, als der Recurs an die der erkennenden Polizeibehörde vorgeſetzte Königl. Regierung und von dieſer an das Polizei-Miniſterium zu; auch bleibt ihm, wenn er den letzten wählte, nachdem er beide Recurs-Inſtanzen durchgegangen, noch das Recht der Berufung auf gerichtliches Gehör, wogegen der Recurs auf die höhern Polizeibehörden wegfallen muß, ſobald die gerichtliche Unterſuchung gewählt und darin gerichtlich erkannt worden iſt.

In dem hier unter b) gedachten Falle iſt zwar die Berufung auf richterliches Gehör unzuläſſig; dem Contravenienten bleibt aber, die Strafe mag ſo unbedeutend ſeyn als ſie wolle, unbenommen, an die der erkennenden Ortspolizeibehörde zu

nächst vorgesetzte Königl. Regierung und demnächst an das Polizei-Ministerium zu recurriren. Der Verurtheilte muß sowohl den Recurs an die höhere Polizeibehörde, als die Berufung auf richterliche Entscheidung, innerhalb zehn Tagen nach der Publication oder Insinuation des Resoluts, bei derjenigen Polizeibehörde anmelden, welche das Resolut erlassen hat, und diese hat, wenn die gerichtliche Untersuchung gewählt worden, dem betreffenden Gerichte sofort die Akten mitzutheilen, auf jeden Fall aber, sobald eines der gedachten Rechtsmittel innerhalb der bestimmten Frist angemeldet worden, der Vollstreckung des Resoluts Anstand zu geben, und, je nachdem das eine oder das andere Rechtsmittel gewählt worden, entweder durch Anträge bei der betreffenden Recursbehörde, oder durch Mittheilung mit dem betreffenden Gerichte zu verhüten, daß die Rechtsmittel blos zur Verschleppung der Sache gemißbraucht werden. Das Gericht, welchem die richterliche Entscheidung auf Verlangen eines durch polizeiliches Resolut verurtheilten Polizei-Contravenienten zukommt, ist, insofern nicht die besondere Verfassung einer Stadt darin eine Ausnahme macht, dasjenige, bei welchem der Contravenient seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, mithin bei Amtsässigen das Stadtgericht, bei Eximirten das Oberlandesgericht.

6) Insofern bei den Polizeibehörden einzelner Städte, nach deren besonderer Verfassung zur Berufung auf gerichtliche Untersuchung, ein höheres Strafmaaß, als das oben (5. a.) angeführte erforderlich ist; so behält es dabei sein Verbleiben.

Ich beauftrage die Königl. Regierung, nach diesen Bestimmungen die Polizeibehörden des dortigen Regierungsbezirks mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Nov. 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Posen.

Abschrift hiervon an die Königlichen Regierungen zu Bromberg, Erfurt, Merseburg, Magdeburg, Minden, Mün-

ſter, Arensberg, Cleve, Frankfurt an der Oder und Liegnitz, zur Nachricht und Achtung, und zu gleichmäßiger Veranlaſſung an die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks.

Berlin, den 13. Nov. 1817.

In Abweſenheit des Herrn Polizei-Miniſters.

v. Kamptz.

* * *

a.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Wir treten Euerm unterm 14. d. M. geäußerten Sentiment, in Anſehung der Befugniſſe der Polizei-Directoren in polizeilichen Contraventionsfällen durch eine Reſolution zu entſcheiden, dahin bei, daß

1) überall, wo von ſtädtiſchen Einwohnern ein Localpolizei-Geſetz übertreten iſt, dem Polizei-Directorio der Stadt die Unterſuchung gebührt, und daſſelbe die Strafe für ſie nach Bewandtniß der Umſtände per reſolutum feſtſetzen, auch ſolche, wenn ſich der Beſchuldigte dabei beruhigt, ohne Weiteres vollſtrecken könne.

2) Wenn der Beſchuldigte bei dem Reſoluto ſich nicht beruhigen will, ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob die Strafe mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder fünf Thaler Geldſtrafe überſteigt, oder nicht.

Im letztern Falle findet keine Provocation auf rechtliches Gehör, ſondern blos der Weg des Recurſes an Euch Statt. Im erſten Falle aber gebührt die weitere rechtliche Unterſuchung dem Gericht der Stadt.

Hiernach iſt überall, auch in den kleinen Städten, in welchen die Polizei von den Magiſträten verwaltet wird, zu verfah-

ren, und Wir überlassen Euch das deshalb Erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc.

Berlin, den 28. August 1810.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

v. Dohna.

An
die Regierungs-Polizei-Deputation
zu Königsberg in der Neumark.

Abschrift hiervon an sämmtliche übrige Regierungen.

v. Dohna.

Nr. 3.

Erläuterungs-Rescript des Königl. Polizei-Ministeriums an die Regierung zu Münster, über vorstehendes Circular.

De dato Berlin, den 6. Jan. 1818.

Die von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 22. v. M. u. J. in Ansehung der unterm 13. Nov. v. J. wegen des Verfahrens bei Polizei-Contraventionen erlassenen Bestimmungen vorgetragenen Bedenken, bestehen darin:

1) daß im dortigen Regierungs-Departement bisher der Unterschied zwischen Landes- und Ortspolizei-Contraventionssachen nicht beobachtet worden;
2) daß bisher in demselben nach gewähltem administratorischen Recurse die Berufung auf gerichtliches Erkenntniß nicht Statt gehabt habe;
3) daß aus der letzten der Nachtheil zu besorgen, daß Entscheidungen der Provinzial- und selbst der Staatspolizeibehörde von den Gerichten abgeändert werden möchten, und
4) daß nicht alle im dortigen Regierungs-Departement befindliche Ortspolizeibehörden, besonders nicht die Landbürgermeister fähig seyn, die Untersuchung in Polizei-Contraventionssachen mit der vorgeschriebenen Genauigkeit zu führen, und den Resoluten die Entscheidungsgründe beizufügen.

Bei abermaliger Erwägung kann der Königl. Regierung die Unzureichendheit dieser Bedenken nicht entgehen. Denn

ad 1) ist der Unterschied zwischen Contraventionen gegen Landes- und gegen Ortspolizeigesetze und das hiernach zu beobachtende Verfahren in den Gesetzen und insonderheit in den, durch die jüngste Regierungs-Instruction den Provinzialbehörden erneuert vorgeschriebenen Gesetzen vom 26. Dec. 1808 so bestimmt vorgeschrieben und so tief begründet, daß dessen Verbindung mit dem Gesetz selbst durchaus unvereinbarlich ist, und die Incompetenz der Ortspolizeibehörden über Landespolizei-Contraventionen zu entscheiden, klar vorliegt, und deren Entscheidung der Richtigkeit unterwerfen würde. Die Besorgniß, daß manche Ortsobrigkeiten diesen Unterschied nicht fassen werden, ist theils durch die im Eingangs gedachten Circular Nr. 1. enthaltene nähere Bestimmung, theils durch dasjenige beseitigt, was unten ad 4. bemerkt ist. Auch die

ad 2) gedachte Befugniß, nach polizeilichem Recurse auf gerichtliches Gehör zu provociren, beruht auf gesetzlicher Bestimmung, und kann daher in der vorgeschlagenen Art um so weniger beschränkt werden, als in den gesetzlich nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen jeder Unterthan berechtigt ist, zu verlangen, daß über eine ihm aufzulegende Strafe vom Richter erkannt werde. Die

ad 3) angeführte Besorgniß kann eine Beschränkung dieses allgemeinen Rechts der Unterthanen um so weniger rechtfertigen, als eine in via juris erfolgte richterliche Abänderung eines administratorischen Ausspruchs die Verwaltung überall nicht compromittirt, sie im Gegentheil durch den dadurch gegebenen Beweis der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege und der Achtung der Administration für den richterlichen Spruch nur noch vertrauens- und achtungswürdiger erscheint, und überdies die Administration selbst wegen ihrer eigenen Handlungen vor dem Richter Recht giebt und Recht nimmt. So viel insonderheit den gerichtlichen Ausspruch über die Recurs-Entscheidungen des Polizei-Ministeriums betrifft, so findet letzteres ihn so wenig bedenklich, daß es noch kürzlich die, gegen eine seiner in recursu erlassenen Bestimmungen eingereichte abermalige Vorstellung, obgleich der Recurrent darauf nicht angetragen hatte, ex officio an die erste ge-

richtliche Inſtanz des amtsſäſſigen Querulanten abgegeben hat. Die

ad 4) gedachte Unfähigkeit mancher Communal-Polizeibeamten kann auf die Rechte der Unterthanen überall keinen Einfluß haben, ſondern nur bewirken, daß dieſe Stellen mit qualificirenden Individuen beſetzt werden. Inſonderheit kann aus dieſem Grunde von der Aufnahme der Entſcheidungsgründe in die Straf-Reſolute durchaus nicht abgegangen werden, weil Jeder, der verurtheilt wird, befugt iſt, die Gründe ſeiner Verurtheilung und inſonderheit das Geſetz, auf welchem letztere gegründet iſt, mithin ein mit Gründen verſehenes Erkenntniß zu verlangen, und überdies die Ausführung der Entſcheidungsgründe das zweckmäßigſte Mittel iſt, gründliche und unparteiiſche Unterſuchungen, geſetzmäßige Entſcheidungen und Vermeidung der Willkühr zu ſichern, ſo wie ſie daneben den Polizeibehörden Gelegenheit giebt, die Gründe ihres Reſoluts, die vorhandenen Localpolizeigeſetze und überhaupt die polizeiliche Anſicht desfalls der Recursbehörde und eventualiter dem Richter bekannt zu machen.

Dies Bedenken kann aber in Beziehung auf das dortige Regierungs-Departement auch kaum zur Anwendung kommen; denn von den ſtädtiſchen Polizeibehörden muß ich mit Beſtimmtheit ihre Qualification zu dieſem Geſchäft vorausſetzen, oder widrigenfalls weiteren angemeſſenen Anträgen zur Abſtellung dieſes Uebelſtandes in ſeparato entgegenſehen. Es kann daher nur die Rede von den Landbürgermeiſtern ſeyn, allein in deren Hinſicht hebt ſich dies Bedenken durch den eigenen Bericht der Königl. Regierung, indem Dieſelbe darin bemerkt, daß dieſe Bürgermeiſter nur die Inſtruction der Sache haben, und demnächſt die Akten zur Abfaſſung des Reſoluts an den ihnen vorgeſetzten Landrath einſenden, über deſſen völlige Qualification aber natürlich kein Zweifel obwalten kann.

Der Königl. Regierung wird daher aufgetragen, das Circulare vom 13. November v. J. ehebaldigſt zu publiciren, jedoch dabei zu ihren Pflichten verſtellt, neben jener Publication die Verhältniſſe, worin die Landbürgermeiſter in dieſer Beziehung zu dem ihnen vorgeſetzten Landrath ſtehen, bekannt zu machen, indem es bei deren angezeigten Verhältniſſen allerdings zweck-

ad 1) ist der Unterschied zwischen Contraventionen gegen Landes- und gegen Ortspolizeigesetze und das hiernach zu beobachtende Verfahren in den Gesetzen und insonderheit in den, durch die jüngste Regierungs-Instruction den Provinzialbehörden erneuert vorgeschriebenen Gesetzen vom 26. Dec. 1808 so bestimmt vorgeschrieben und so tief begründet, daß dessen Verbindung mit dem Gesetz selbst durchaus unvereinbarlich ist, und die Incompetenz der Ortspolizeibehörden über Landespolizei-Contraventionen zu entscheiden, klar vorliegt, und deren Entscheidung der Richtigkeit unterwerfen würde. Die Besorgniß, daß manche Ortsobrigkeiten diesen Unterschied nicht fassen werden, ist theils durch die im Eingangs gedachten Circular Nr. 1. enthaltene nähere Bestimmung, theils durch dasjenige beseitigt, was unten ad 4. bemerkt ist. Auch die

ad 2) gedachte Befugniß, nach polizeilichem Recurse auf gerichtliches Gehör zu provociren, beruht auf gesetzlicher Bestimmung, und kann daher in der vorgeschlagenen Art um so weniger beschränkt werden, als in den gesetzlich nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen jeder Unterthan berechtigt ist, zu verlangen, daß über eine ihm aufzulegende Strafe vom Richter erkannt werde. Die

ad 3) angeführte Besorgniß kann eine Beschränkung dieses allgemeinen Rechts der Unterthanen um so weniger rechtfertigen, als eine in via juris erfolgte richterliche Abänderung eines administratorischen Ausspruchs die Verwaltung überall nicht compromittirt, sie im Gegentheil durch den dadurch gegebenen Beweis der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege und der Achtung der Administration für den richterlichen Spruch nur noch vertrauens- und achtungswürdiger erscheint, und überdies die Administration selbst wegen ihrer eigenen Handlungen vor dem Richter Recht giebt und Recht nimmt. So viel insonderheit den gerichtlichen Ausspruch über die Recurs-Entscheidungen des Polizei-Ministeriums betrifft, so findet letzteres ihn so wenig bedenklich, daß es noch kürzlich die, gegen eine seiner in recursu erlassenen Bestimmungen eingereichte abermalige Vorstellung, obgleich der Recurrent darauf nicht angetragen hatte, ex officio an die erste ge-

richtliche Inſtanz des amtsſäſſigen Querulanten abgegeben hat. Die

ad 4) gedachte Unfähigkeit mancher Communal-Polizeibeamten kann auf die Rechte der Unterthanen überall keinen Einfluß haben, ſondern nur bewirken, daß dieſe Stellen mit qualificirenden Individuen beſetzt werden. Inſonderheit kann aus dieſem Grunde von der Aufnahme der Entſcheidungsgründe in die Straf-Reſolute durchaus nicht abgegangen werden, weil Jeder, der verurtheilt wird, befugt iſt, die Gründe ſeiner Verurtheilung und inſonderheit das Geſetz, auf welchem letztere gegründet iſt, mithin ein mit Gründen verſehenes Erkenntniß zu verlangen, und überdies die Ausführung der Entſcheidungsgründe das zweckmäßigſte Mittel iſt, gründliche und unparteiiſche Unterſuchungen, geſetzmäßige Entſcheidungen und Vermeidung der Willkühr zu ſichern, ſo wie ſie daneben den Polizeibehörden Gelegenheit giebt, die Gründe ihres Reſoluts, die vorhandenen Localpolizeigeſetze und überhaupt die polizeiliche Anſicht desfalls der Recursbehörde und eventualiter dem Richter bekannt zu machen.

Dies Bedenken kann aber in Beziehung auf das dortige Regierungs-Departement auch kaum zur Anwendung kommen; denn von den ſtädtiſchen Polizeibehörden muß ich mit Beſtimmtheit ihre Qualification zu dieſem Geſchäft vorausſetzen, oder widrigenfalls weiteren angemeſſenen Anträgen zur Abſtellung dieſes Uebelſtandes in ſeparato entgegenſehen. Es kann daher nur die Rede von den Landbürgermeiſtern ſeyn, allein in deren Hinſicht hebt ſich dies Bedenken durch den eigenen Bericht der Königl. Regierung, indem Dieſelbe darin bemerkt, daß dieſe Bürgermeiſter nur die Inſtruction der Sache haben, und demnächſt die Akten zur Abfaſſung des Reſoluts an den ihnen vorgeſetzten Landrath einſenden, über deſſen völlige Qualification aber natürlich kein Zweifel obwalten kann.

Der Königl. Regierung wird daher aufgetragen, das Circulare vom 13. November v. J. ehebaldigſt zu publiciren, jedoch dabei zu ihren Pflichten verſtellt, neben jener Publication die Verhältniſſe, worin die Landbürgermeiſter in dieſer Beziehung zu dem ihnen vorgeſetzten Landrath ſtehen, bekannt zu machen, indem es bei deren angezeigten Verhältniſſen allerdings zweckmä-

sig ist, und daher bis auf Weiteres genehmigt wird, daß nicht sie, sondern die Landräthe die Straf-Resolution über Ortspolizei-Contraventionen abfassen, insofern nicht unerhebliche und weder faktisch noch rechtlich schwierige, zumal unbestrittene Fälle den ersten überlassen werden können, als welches der näheren Kenntniß und Bestimmung der Königl. Regierung überlassen wird.

Berlin, den 6. Jan. 1818.

Im Auftrage des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

v. Kamptz.

Nr. 4.

Reskript des Königl. Polizei-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Potsdam, über das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens.

De dato Berlin, den 19. Juni 1817.

Bei Rücksendung der mittelst Berichts vom 7. d. M. eingereichten Erklärung des Stadt-Syndici N. N. in N. N., kann ich der Königl. Regierung meine Unzufriedenheit mit der, bei dieser Veranlassung zur Sprache gekommenen Ansicht über das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens nicht unbemerkt lassen.

Es ist durchaus nicht zu billigen, sondern vielmehr im schärfsten Ernste zu tadeln, wenn die Polizeiverwaltung ihre Bestimmung so sehr verkennt, daß sie diejenigen, bei welchen ein Verbrechen begangen worden, und die zur Ermittelung oder Verfolgung der Spuren dieses Verbrechens die Hülfe der Polizei anrufen, von sich ab-, und an die Justiz weiset. Der Justiz fehlen größtentheils die Mittel, die noch überall nicht, oder nur noch in schwachem Grade vorhanden, Spuren eines begangenen Verbrechens zu ermitteln oder näher aufzuklären, und dem Damnificaten kann der damit verbundene Zeit- und Kostenaufwand schon deshalb nicht zugemuthet werden, weil theils ihm dazu

die Mittel ganz fehlen, theils aber die Ausmittelung des begangenen Verbrechens Sache des Staats iſt. Deshalb iſt die Polizei vorzüglich und ganz eigentlich dazu beſtimmt, die Spuren der begangenen Verbrechen auszumitteln, zu verfolgen und bis zu der Stärke zu führen, daß die Functionen der Criminaljuſtiz eintreten, und daher die Sache von der Polizei an letztere abgegeben werden kann. Da die Polizei dieſe Pflicht ex officio und auch ohne alle Anzeige des Damnificaten erfüllen muß, ſo kann letzterer mit Recht erwarten, daß ſie, wenn er das bei ihm begangene Verbrechen zu ihrer Kenntniß gebracht hat, die weiter erforderlichen Maaßregeln von Amtswegen und ohne ſeine fernere Mitwirkung, inſofern ſie ſelbſt ſolche nicht verlangen ſollte, mit Ernſt und Kraft ſich angelegen ſeyn laſſe; aus eben dem Grunde kommt es hierbei auch überall nicht darauf an, ob der Damnificat das bei ihm begangene Verbrechen ſchriftlich oder dieſem oder jenem Polizeibeamten angezeigt hat, und muß daher die Anzeige beim Stadt-Syndicus dann um ſo mehr für genügend gehalten werden, wenn derſelbe inſonderheit mit Verwaltung der Polizei, und beſonders der Sicherheitspolizei, beauftragt iſt. Eben ſo ungegründet iſt der, über die Berechtigung der Polizei, zum Zweck der Ausmittelung eines Verbrechens oder des Verbrechers eine Hausſuchung anzuordnen, erregte Zweifel. Wenn die zu einer Hausſuchung überhaupt nothwendigen Erforderniſſe vorhanden ſind, ſo iſt die Polizeibehörde, unter Beobachtung der gehörigen Form, innerhalb der Grenzen ihrer Functionen dazu nicht minder berechtigt, wie die Juſtizbehörden in ihrem Wirkungskreiſe. Die angeführten §§. 11 — 13. des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 17. ſtehen dieſem nicht nur nicht entgegen, ſondern beſtätigen dies vielmehr, indem ſie der Polizei die erſte Unterſuchung begangener Verbrechen übertragen, zu derſelben aber die Hausſuchung mit gehört; überdies kann aber weder die tägliche Obſervanz noch die Vorſchrift des hierüber vorhandenen neueſten Geſetzes, des §. 88. des Gensd'armerie-Edicts vom 30. Juli 1812, unbekannt ſeyn, nach welcher ſelbſt die Gensd'armen, mit Zuziehung des Bezirks- oder Gemeindevorſtehers, mithin von Polizeibeamten, die dem Magiſtrat untergeordnet ſind, und nicht einmal eine eigene Behörde bilden, zu Hausſuchungen berechtigt ſind.

Ich fordere daher die Königl. Regierung auf, hiernach nicht allein die Ansicht des Magistrats zu N. N. zu berichtigen, sondern auch auf die Beobachtung dieser Grundsätze von Seiten aller ihr untergeordneten Polizeibehörden um so strenger zu halten, je nachlässiger letztere, besonders in den kleinern Städten, grade in diesem wichtigsten Theile ihrer Pflichten sich hin und wieder benehmen.

Berlin, den 21. Juni 1817.

Der Polizei-Minister.

In dessen Abwesenheit
v. Kamptz.

Nr. 5.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Stettin, das Verhältniß der Landräthe zu den Magistraten betreffend.

De dato Berlin, den 12. Sept. 1817.

Der Magistrat zu Stettin scheint bei seinen in der Vorstellung vom 30. v. M. entwickelten, das Verhältniß der städtischen zu den landräthlichen Behörden zum Gegenstande habenden Ansichten, durch eine Verwechselung der Landes- und Ortspolizeiangelegenheiten mit dem städtischen Gemeinwesen irre geführt worden zu seyn. Die Polizeiverwaltung zählt die Städteordnung überall nicht zu den nothwendigen Attributionen der Städte-Magistrate, sondern behält dem Staate im §. 166. ausdrücklich vor, in den Städten eigne Polizeibehörden anzuordnen, insofern die Ausübung der Polizei dem Magistrat nicht übertragen werden möchte, der solche, wenn sie ihm übertragen wird, immer nur vermöge Auftrags zu besorgen hat. Der Entwurf der neuen landräthlichen Dienst-Instruction legt aber den Landräthen durchgehends in keiner andern, als in polizeilicher Hinsicht, eine Mitwirkung bei der städtischen Gemeindeverwaltung bei, und ist mit den Grundsätzen der Städteordnung, wenn die Sache aus dem Gesichtspunkte, welchen der so eben genannte §. aufstellt, betrachtet wird, vollkommen wohl verträglich. Selbst der §. 46. macht

hierunter keine Ausnahme, indem er die Landräthe blos verpflichtet, als Organe der Regierung, welche (nach §. 1. der Städteordnung) das Oberaufſichtsrecht über das Vermögen der Stadtgemeinden auszuüben hat, über die Mißbräuche zu wachen, die bei deſſen Verwaltung Statt finden könnten, und ſie der Regierung einzuberichten. Demnach können die Folgerungen, welche der Magiſtrat aus dem landräthlichen Inſtructions-Entwurf in Beziehung auf die geſetzlichen Rechte und Anſprüche der Städte ableiten zu dürfen glauben, als logiſch richtig nicht angeſehen werden, und es ſcheint überall keine Veranlaſſung vorhanden zu ſeyn, das Gutachten der ſtädtiſchen Behörden über die Anwendbarkeit jenes Inſtructions-Entwurfs einzuziehen, da ihnen ein weſentliches Intereſſe bei der Sache nicht beizumeſſen iſt.

Berlin, den 12. Sept. 1817.

Miniſterium des Innern.

Köhler.

Nr. 6.

Ueber die Behörde, welcher die Unterſuchung und Entſcheidung gebührt, wenn Polizeiofficianten bei Ausübung ihres Amtes beleidiget worden.

Reſcript des Staatsraths an das Berliniſche Stadtgericht, v. 30. Nov. 1796, nebſt Beilagen.

Wir laſſen Euch dasjenige, was das hieſige Polizeidirectorium

wegen des Fori, wenn Polizeiofficianten bei Ausübung ihres Amtes beleidigt werden,

unterm 15ten vergangenen Monats berichtet und angefragt hat, imgleichen das darauf an daſſelbe dato ergangene Reſcript hierbei abſchriftlich zufertigen, und ertheilen Euch hierdurch zugleich den beſtändigen Auftrag:

in Fällen, wenn ein Mitglied des Polizeidirectorii, ſo weit ſolches ein formirtes Collegium conſtituirt und zu den eximirten Perſonen gehört, injuriirt wird, und wider den

denunciirten Injurianten eine wirkliche Criminal-Untersuchung anzustellen ist, dem Inhalt des gedachten Rescripts gemäß, dergleichen Criminalsachen zu instruiren, und sowohl in solchen, als in Civil-Injuriensachen gegen Mitglieder des Polizeidirectorii von der erwähnten Qualität, in der ersten Instanz zu erkennen.

Berlin, den 20. Nov. 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck.
v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An
das hiesige Stadtgericht.

* * *

Ad Nr. 6.

Beilagen.

Bericht des Berlinischen Polizeidirectorii.

Es ist seit einiger Zeit mehrmals der Fall vorgekommen, daß unsere Polizeiofficianten und vorzüglich die Polizeicommissarien bei Ausübung ihres Amts gröblich beleidigt worden, so daß wir darauf bedacht seyn müssen, diesen Leuten, wenn sie bei Ausübung ihres Amts nicht muthlos werden sollen, durch gesetzliche Bestrafung solcher Beleidiger Genugthuung zu verschaffen, zugleich aber auch auf diesem Wege zu hindern, daß dergleichen Excesse nicht mehr vorfallen.

Wir haben in solchen Fällen die erste Untersuchung von Seiten der Polizei verfügt, hiernächst aber die Akten zur weitern Untersuchung und Entscheidung dem Criminal-Departement des Stadtgerichts zugestellt.

Dieses Collegium hat zwar in Einem dieser Fälle die Untersuchung geführt, allein Bedenken getragen, zu erkennen, eines Theils, weil eine rathhäusliche Obrigkeit bei der Sache interessire, und es zur Vermeidung alles Scheins der Parteilichkeit gereiche, wenn das Urtel von einem vorgesetzten Collegium, das mit dem Rathhause in keiner Verbindung steht, abgefaßt würde;

würde; andern Theils, weil der §. 15. des Polizei-Reglements vom 21. Januar 1795 es zweifelhaft mache, ob das Stadtgericht in dieser Sache erkennen könne. Es hat aus diesen Gründen die Akten an das Kammergericht zur Abfassung des Erkenntnisses gesendet. Dieser Gerichtshof hat sie wieder zurückgeschickt, und auf den Grund des Ressortreglements vom 19. Jan. 1749. §. 10. die Sache als zum Ressort der Kammer gehörig angesehen, so, daß die Kammer-Justizdeputation würde erkennen müssen.

Das Criminal-Departement des Stadtgerichts folgert hieraus, daß diejenige Behörde, welche das Recht zum Erkennen habe, auch nur die competente Behörde zur Führung der Untersuchung seyn könne, und hat aus diesem Grunde Bedenken getragen, in einem zweiten Falle dieser Art die Untersuchung zu führen.

Da die beste Wirkung sich dann von einer Strafe erwarten läßt, wenn sie der That auf dem Fuße folgt: so ist es immer traurig, wenn bei solchen Gelegenheiten erst Jurisdictionsstreitigkeiten entstehen, und dabei die Entscheidung der Sache selbst verzögert wird und leidet. Bei Ewr. Königl. Majestät fragen wir daher allerunterthänigst darüber an:

1) Ob nicht diejenige Gerichtsbarkeit, welcher der Beleidiger unterworfen ist, also bei einem Bürger das städtische Criminal-Departement, und bei einem Eximirten das Kammergericht, die competente Behörde zur Untersuchung der Sache sey? und

2) ob nicht auch diese Behörden erkennen müssen?

Der §. 10. des Ressort-Reglements scheint auf den Fall, wenn ein Polizeiofficiant beleidigt worden, nicht zu passen; denn dieser §. spricht blos von Beleidigungen, die solchen Personen, welche der Kammer subordinirt sind, in ihrem Amte widerfahren. Dies ist nicht der Fall der Polizeiofficianten, welche blos von Ewr. Königl. Majestät Allerhöchstselbst und dem Generaldirectorium ressortiren; in specie redet dieser §.

von Magistratspersonen, welche in Polizei- und Oekonomiesachen besprochen werden.

Dies sind die in Rede stehenden Fälle gar nicht. Dagegen scheint es uns analogisch das richtigste Verfahren zu seyn, wenn derjenigen Obrigkeit, welcher der Beleidiger persönlich unter-

worfen ist, die Untersuchung und Entscheidung gebührt; denn auf gleiche Art wird es mit Untersuchungen und Entscheidungen derjenigen Beleidigungen gehalten, welche Militairpersonen zugefügt sind. ꝛc.

Berlin, am 15. Oct. 1796.

Das Polizeidirectorium.

* * *

Reskript des Staatsrathes an das Polizeidirectorium auf den vorstehenden Bericht.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben erhalten, was von dem hiesigen Polizeidirectorio

wegen des Fori, wenn Polizeiofficianten bei Ausübung ihres Amts beleidigt werden,

unterm 15. v. M. berichtet und angefragt worden ist, und ertheilen demselben darauf hierdurch zur Resolution, wie auf den Fall, wenn Polizeibediente in actu officii injuriirt werden, es der Analogie des Ressortreglements v. J. 1749. §. 10. völlig gemäß ist, daß das Polizeidirectorium darüber erkennt, insofern dergleichen Injurien nicht von der Art sind, daß sie sich zum Criminalprozeß qualificiren. Diese Gerichtsbarkeit wird auch durch das neue Polizeireglement vom 21. Januar v. J. §. 15. bestätigt.

Da aber das Polizeidirectorium selbst in seinem Bericht den Wunsch zu äußern scheint, daß es, um bei dem minder unterrichteten Publicum jeden Verdacht der Parteilichkeit von sich abzulehnen, mit dergleichen Cognition verschont bleibe; so wird zwar in Fällen, wenn nicht ein Mitglied des Polizeidirectorii, so weit solches ein formirtes Collegium constituirt und zu den eximirten Personen gehört, injuriirt worden, das Polizeidirectorium sich der Instruction und dem Erkenntnisse zu unterziehen haben; bei Injurien gegen ein Mitglied von der erwähnten Qualität aber wollen Se. Königl. Majestät nachgeben, daß die Sache bei dem Polizeidirectorium zwar instruirt werde, jedoch die Acten an das Stadtgericht, (wenn der Inculpat sonst der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen ist,) und an die Churmärki-

ſche Kammer-Juſtizdeputation, wenn derſelbe ein Eximirter iſt, zur Abfaſſung des Erkenntniſſes eingeſendet werden.

Findet hingegen das Polizeidirectorium, daß wider den denunciirten Injurianten eine wirkliche Criminalunterſuchung anzuſtellen iſt; ſo darf daſſelbe weder die Inſtruction noch das Erkenntniß übernehmen, ſondern hat ſolche, gegen die unter der Magiſtratsgerichtsbarkeit ſtehenden Perſonen, der Criminaldeputation des Stadtgerichts, und gegen Eximirte, der Kammerjuſtizdeputation zu überlaſſen. Dieſer iſt dato aufgetragen, dergleichen Criminalſachen per Modum commiſſionis perpetuae zu inſtruiren, und ſowohl in ſolchen, als in den vorgedachten Civil-Injurienſachen gegen Mitglieder des Polizeidirectorii, in der erſten Inſtanz zu erkennen.

Die Rechtsmittel müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, in allen Injurienfällen gegen Polizeibediente in actu officii, an das Oberreviſionscollegium gehen.

Berlin, den 30. Nov. 1796.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An
das hieſige Polizeidirectorium.

Nr. 7.

Die Cognition gegen einen Polizeibürgermeiſter, wegen widerrechtlich angemaßter Entſcheidung einer Injurienſache, gebührt der Kammer.

Die von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen zur Entſcheidung der Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen den Landesjuſtizcollegien und den Kriegs- und Domainenkammern Allerhöchſt immediate angeordnete Commiſſion hat über den Jurisdictionsſtreit zwiſchen der Südpreußiſchen Regierung und ꝛc. Kammer zu Poſen, in Sachen betreffend das Forum des Polizeibürgermeiſters Lehmann zu Rycjewol, wegen der ſich angemaßten Entſcheidung einer Injurienſache, folgendes Concluſum abgefaßt, daß, da das Reſſortreglement für Südpreußen vom 15. Dec. 1795. §. 38. 40. ausdrücklich verordnet:

sig ist, und daher bis auf Weiteres genehmigt wird, daß nicht sie, sondern die Landräthe die Straf-Resolution über Ortspolizei-Contraventionen abfassen, insofern nicht unerhebliche und weder faktisch noch rechtlich schwierige, zumal unbestrittene Fälle den ersten überlassen werden können, als welches der näheren Kenntniß und Bestimmung der Königl. Regierung überlassen wird.

Berlin, den 6. Jan. 1818.

Im Auftrage des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

v. Kamptz.

Nr. 4.

Reskript des Königl. Polizei-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Potsdam, über das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens.

De dato Berlin, den 19. Juni 1817.

Bei Rücksendung der mittelst Berichts vom 7. d. M. eingereichten Erklärung des Stadt-Syndici N. N. in N. N., kann ich der Königl. Regierung meine Unzufriedenheit mit der, bei dieser Veranlassung zur Sprache gekommenen Ansicht über das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens nicht unbemerkt lassen.

Es ist durchaus nicht zu billigen, sondern vielmehr im schärfsten Ernste zu tadeln, wenn die Polizeiverwaltung ihre Bestimmung so sehr verkennt, daß sie diejenigen, bei welchen ein Verbrechen begangen worden, und die zur Ermittelung oder Verfolgung der Spuren dieses Verbrechens die Hülfe der Polizei anrufen, von sich ab-, und an die Justiz weiset. Der Justiz fehlen größtentheils die Mittel, die noch überall nicht, oder nur noch in schwachem Grade vorhanden, Spuren eines begangenen Verbrechens zu ermitteln oder näher aufzuklären, und dem Damnificaten kann der damit verbundene Zeit- und Kostenaufwand schon deshalb nicht zugemuthet werden, weil theils ihm dazu

die Mittel ganz fehlen, theils aber die Ausmittelung des begangenen Verbrechens Sache des Staats iſt. Deshalb iſt die Polizei vorzüglich und ganz eigentlich dazu beſtimmt, die Spuren der begangenen Verbrechen auszumitteln, zu verfolgen und bis zu der Stärke zu führen, daß die Functionen der Criminaljuſtiz eintreten, und daher die Sache von der Polizei an letztere abgegeben werden kann. Da die Polizei dieſe Pflicht ex officio und auch ohne alle Anzeige des Damnificaten erfüllen muß, ſo kann letzterer mit Recht erwarten, daß ſie, wenn er das bei ihm begangene Verbrechen zu ihrer Kenntniß gebracht hat, die weiter erforderlichen Maaßregeln von Amtswegen und ohne ſeine fernere Mitwirkung, inſofern ſie ſelbſt ſolche nicht verlangen ſollte, mit Ernſt und Kraft ſich angelegen ſeyn laſſe; aus eben dem Grunde kommt es hierbei auch überall nicht darauf an, ob der Damnificat das bei ihm begangene Verbrechen ſchriftlich oder dieſem oder jenem Polizeibeamten angezeigt hat, und muß daher die Anzeige beim Stadt-Syndicus dann um ſo mehr für genügend gehalten werden, wenn derſelbe inſonderheit mit Verwaltung der Polizei, und beſonders der Sicherheitspolizei, beauftragt iſt. Eben ſo ungegründet iſt der, über die Berechtigung der Polizei, zum Zweck der Ausmittelung eines Verbrechens oder des Verbrechers eine Hausſuchung anzuordnen, erregte Zweifel. Wenn die zu einer Hausſuchung überhaupt nothwendigen Erforderniſſe vorhanden ſind, ſo iſt die Polizeibehörde, unter Beobachtung der gehörigen Form, innerhalb der Grenzen ihrer Functionen dazu nicht minder berechtigt, wie die Juſtizbehörden in ihrem Wirkungskreiſe. Die angeführten §§. 11 — 13. des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 17. ſtehen dieſem nicht nur nicht entgegen, ſondern beſtätigen dies vielmehr, indem ſie der Polizei die erſte Unterſuchung begangener Verbrechen übertragen, zu derſelben aber die Hausſuchung mit gehört; überdies kann aber weder die tägliche Obſervanz noch die Vorſchrift des hierüber vorhandenen neueſten Geſetzes, des §. 88. des Gensd'armerie-Edicts vom 30. Juli 1812, unbekannt ſeyn, nach welcher ſelbſt die Gensd'armen, mit Zuziehung des Bezirks- oder Gemeindevorſtehers, mithin von Polizeibeamten, die dem Magiſtrat untergeordnet ſind, und nicht einmal eine eigene Behörde bilden, zu Hausſuchungen berechtigt ſind.

Ich fordere daher die Königl. Regierung auf, hiernach nicht allein die Ansicht des Magistrats zu N. N. zu berichtigen, sondern auch auf die Beobachtung dieser Grundsätze von Seiten aller ihr untergeordneten Polizeibehörden um so strenger zu halten, je nachlässiger letztere, besonders in den kleinern Städten, grade in diesem wichtigsten Theile ihrer Pflichten sich hin und wieder benehmen.

Berlin, den 21. Juni 1817.

Der Polizei-Minister.

In dessen Abwesenheit
v. Kamptz.

Nr. 5.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Stettin, das Verhältniß der Landräthe zu den Magistraten betreffend.

De dato Berlin, den 12. Sept. 1817.

Der Magistrat zu Stettin scheint bei seinen in der Vorstellung vom 30. v. M. entwickelten, das Verhältniß der städtischen zu den landräthlichen Behörden zum Gegenstande habenden Ansichten, durch eine Verwechselung der Landes- und Ortspolizeiangelegenheiten mit dem städtischen Gemeinwesen irre geführt worden zu seyn. Die Polizeiverwaltung zählt die Städteordnung überall nicht zu den nothwendigen Attributionen der Städte-Magistrate, sondern behält dem Staate im §. 166. ausdrücklich vor, in den Städten eigne Polizeibehörden anzuordnen, insofern die Ausübung der Polizei dem Magistrat nicht übertragen werden möchte, der solche, wenn sie ihm übertragen wird, immer nur vermöge Auftrags zu besorgen hat. Der Entwurf der neuen landräthlichen Dienst-Instruction legt aber den Landräthen durchgehends in keiner andern, als in polizeilicher Hinsicht, eine Mitwirkung bei der städtischen Gemeindeverwaltung bei, und ist mit den Grundsätzen der Städteordnung, wenn die Sache aus dem Gesichtspunkte, welchen der so eben genannte §. aufstellt, betrachtet wird, vollkommen wohl verträglich. Selbst der §. 46. macht

hierunter keine Ausnahme, indem er die Landräthe blos verpflichtet, als Organe der Regierung, welche (nach §. 1. der Städteordnung) das Oberaufſichtsrecht über das Vermögen der Stadtgemeinden auszuüben hat, über die Mißbräuche zu wachen, die bei deſſen Verwaltung Statt finden könnten, und ſie der Regierung einzuberichten. Demnach können die Folgerungen, welche der Magiſtrat aus dem landräthlichen Inſtructions-Entwurf in Beziehung auf die geſetzlichen Rechte und Anſprüche der Städte ableiten zu dürfen glauben, als logiſch richtig nicht angeſehen werden, und es ſcheint überall keine Veranlaſſung vorhanden zu ſeyn, das Gutachten der ſtädtiſchen Behörden über die Anwendbarkeit jenes Inſtructions-Entwurfs einzuziehen, da ihnen ein weſentliches Intereſſe bei der Sache nicht beizumeſſen iſt.

Berlin, den 12. Sept. 1817.

Miniſterium des Innern.

Köhler.

Nr. 6.

Ueber die Behörde, welcher die Unterſuchung und Entſcheidung gebührt, wenn Polizeiofficianten bei Ausübung ihres Amtes beleidiget worden.

Reſcript des Staatsraths an das Berliniſche Stadtgericht, v. 30. Nov. 1796, nebſt Beilagen.

Wir laſſen Euch dasjenige, was das hieſige Polizeidirectorium

wegen des Fori, wenn Polizeiofficianten bei Ausübung ihres Amtes beleidigt werden,

unterm 15ten vergangenen Monats berichtet und angefragt hat, imgleichen das darauf an daſſelbe dato ergangene Reſcript hierbei abſchriftlich zufertigen, und ertheilen Euch hierdurch zugleich den beſtändigen Auftrag:

in Fällen, wenn ein Mitglied des Polizeidirectorii, ſo weit ſolches ein formirtes Collegium conſtituirt und zu den eximirten Perſonen gehört, injuriirt wird, und wider den

denunciirten Injurianten eine wirkliche Criminal-Untersuchung anzustellen ist, dem Inhalt des gedachten Rescripts gemäß, dergleichen Criminalsachen zu instruiren, und sowohl in solchen, als in Civil-Injuriensachen gegen Mitglieder des Polizeidirectorii von der erwähnten Qualität, in der ersten Instanz zu erkennen.

Berlin, den 20. Nov. 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck.
v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An
das hiesige Stadtgericht.

* * *

Ad Nr. 6.

Beilagen.

Bericht des Berlinischen Polizeidirectorii.

Es ist seit einiger Zeit mehrmals der Fall vorgekommen, daß unsere Polizeiofficianten und vorzüglich die Polizeicommissarien bei Ausübung ihres Amts gröblich beleidigt worden, so daß wir darauf bedacht seyn müssen, diesen Leuten, wenn sie bei Ausübung ihres Amts nicht muthlos werden sollen, durch gesetzliche Bestrafung solcher Beleidiger Genugthuung zu verschaffen, zugleich aber auch auf diesem Wege zu hindern, daß dergleichen Excesse nicht mehr vorfallen.

Wir haben in solchen Fällen die erste Untersuchung von Seiten der Polizei verfügt, hiernächst aber die Akten zur weitern Untersuchung und Entscheidung dem Criminal-Departement des Stadtgerichts zugestellt.

Dieses Collegium hat zwar in Einem dieser Fälle die Untersuchung geführt, allein Bedenken getragen, zu erkennen, eines Theils, weil eine rathhäusliche Obrigkeit bei der Sache interessire, und es zur Vermeidung alles Scheins der Parteilichkeit gereiche, wenn das Urtel von einem vorgesetzten Collegium, das mit dem Rathhause in keiner Verbindung steht, abgefaßt würde;

würde; andern Theils, weil der §. 15. des Polizei-Reglements vom 21. Januar 1795 es zweifelhaft mache, ob das Stadtgericht in dieser Sache erkennen könne. Es hat aus diesen Gründen die Akten an das Kammergericht zur Abfassung des Erkenntnisses gesendet. Dieser Gerichtshof hat sie wieder zurückgeschickt, und auf den Grund des Ressortreglements vom 19. Jan. 1749. §. 10. die Sache als zum Ressort der Kammer gehörig angesehen, so, daß die Kammer-Justizdeputation würde erkennen müssen.

Das Criminal-Departement des Stadtgerichts folgert hieraus, daß diejenige Behörde, welche das Recht zum Erkennen habe, auch nur die competente Behörde zur Führung der Untersuchung seyn könne, und hat aus diesem Grunde Bedenken getragen, in einem zweiten Falle dieser Art die Untersuchung zu führen.

Da die beste Wirkung sich dann von einer Strafe erwarten läßt, wenn sie der That auf dem Fuße folgt: so ist es immer traurig, wenn bei solchen Gelegenheiten erst Jurisdictionsstreitigkeiten entstehen, und dabei die Entscheidung der Sache selbst verzögert wird und leidet. Bei Ewr. Königl. Majestät fragen wir daher allerunterthänigst darüber an:

1) Ob nicht diejenige Gerichtsbarkeit, welcher der Beleidiger unterworfen ist, also bei einem Bürger das städtische Criminal-Departement, und bei einem Eximirten das Kammergericht, die competente Behörde zur Untersuchung der Sache sey? und

2) ob nicht auch diese Behörden erkennen müssen?

Der §. 10. des Ressort-Reglements scheint auf den Fall, wenn ein Polizeiofficiant beleidigt worden, nicht zu passen; denn dieser §. spricht blos von Beleidigungen, die solchen Personen, welche der Kammer subordinirt sind, in ihrem Amte widerfahren. Dies ist nicht der Fall der Polizeiofficianten, welche blos von Ewr. Königl. Majestät Allerhöchstselbst und dem Generaldirectorium ressortiren; in specie redet dieser §.

von Magistratspersonen, welche in Polizei- und Oekonomiesachen besprochen werden.

Dies sind die in Rede stehenden Fälle gar nicht. Dagegen scheint es uns analogisch das richtigste Verfahren zu seyn, wenn derjenigen Obrigkeit, welcher der Beleidiger persönlich unter-

worfen ist, die Untersuchung und Entscheidung gebührt; denn auf gleiche Art wird es mit Untersuchungen und Entscheidungen derjenigen Beleidigungen gehalten, welche Militairpersonen zugefügt sind. ꝛc.

Berlin, am 15. Oct. 1796.

Das Polizeidirectorium.

* * *

Rescript des Staatsrathes an das Polizeidirectorium auf den vorstehenden Bericht.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben erhalten, was von dem hiesigen Polizeidirectorio

wegen des Fori, wenn Polizeiofficianten bei Ausübung ihres Amts beleidigt werden,

unterm 15. v. M. berichtet und angefragt worden ist, und ertheilen demselben darauf hierdurch zur Resolution, wie auf den Fall, wenn Polizeibediente in actu officii injuriirt werden, es der Analogie des Ressortreglements v. J. 1749. §. 10. völlig gemäß ist, daß das Polizeidirectorium darüber erkennt, insofern dergleichen Injurien nicht von der Art sind, daß sie sich zum Criminalprozeß qualificiren. Diese Gerichtsbarkeit wird auch durch das neue Polizeireglement vom 21. Januar v. J. §. 15. bestätigt.

Da aber das Polizeidirectorium selbst in seinem Bericht den Wunsch zu äußern scheint, daß es, um bei dem minder unterrichteten Publicum jeden Verdacht der Parteilichkeit von sich abzulehnen, mit dergleichen Cognition verschont bleibe; so wird zwar in Fällen, wenn nicht ein Mitglied des Polizeidirectorii, so weit solches ein formirtes Collegium constituirt und zu den eximirten Personen gehört, injuriirt worden, das Polizeidirectorium sich der Instruction und dem Erkenntnisse zu unterziehen haben; bei Injurien gegen ein Mitglied von der erwähnten Qualität aber wollen Se. Königl. Majestät nachgeben, daß die Sache bei dem Polizeidirectorium zwar instruirt werde, jedoch die Acten an das Stadtgericht, (wenn der Inculpat sonst der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen ist,) und an die Churmärki-

ſche Kammer-Juſtizdeputation, wenn derſelbe ein Eximirter iſt, zur Abfaſſung des Erkenntniſſes eingeſendet werden.

Findet hingegen das Polizeidirectorium, daß wider den denunciirten Injurianten eine wirkliche Criminalunterſuchung anzuſtellen iſt; ſo darf daſſelbe weder die Inſtruction noch das Erkenntniß übernehmen, ſondern hat ſolche, gegen die unter der Magiſtratsgerichtsbarkeit ſtehenden Perſonen, der Criminaldeputation des Stadtgerichts, und gegen Eximirte, der Kammerjuſtizdeputation zu überlaſſen. Dieſer iſt dato aufgetragen, dergleichen Criminalſachen per Modum commiſſionis perpetuae zu inſtruiren, und ſowohl in ſolchen, als in den vorgedachten Civil-Injurienſachen gegen Mitglieder des Polizeidirectorii, in der erſten Inſtanz zu erkennen.

Die Rechtsmittel müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, in allen Injurienfällen gegen Polizeibediente in actu officii, an das Oberreviſionscollegium gehen.

Berlin, den 30. Nov. 1796.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An
das hieſige Polizeidirectorium.

Nr. 7.

Die Cognition gegen einen Polizeibürgermeiſter, wegen widerrechtlich angemaßter Entſcheidung einer Injurienſache, gebührt der Kammer.

Die von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen zur Entſcheidung der Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen den Landesjuſtizcollegien und den Kriegs- und Domainenkammern Allerhöchſt immediate angeordnete Commiſſion hat über den Jurisdictionsſtreit zwiſchen der Südpreußiſchen Regierung und ꝛc. Kammer zu Poſen, in Sachen betreffend das Forum des Polizeibürgermeiſters Lehmann zu Ryczewol, wegen der ſich angemaßten Entſcheidung einer Injurienſache, folgendes Concluſum abgefaßt, daß, da das Reſſortreglement für Südpreußen vom 15. Dec. 1795. §. 38. 40. ausdrücklich verordnet:

daß alle Ansprüche an Officianten, die unter den Kammern stehen, namentlich die Polizeimitglieder und Officianten in den Städten, so weit sie aus der Amtsführung entstehen, ohne Unterschied, ob sie von dem Fiscus oder einem Privato formirt werden, zum Ressort der Kammer gehören; ferner, daß alle Amtsvergehungen der Kammerbedienten lediglich von der Kammer untersucht und bestraft werden sollen;

und wenn ein Polizeibürgermeister eine Injuriensache zu seiner Cognition und Entscheidung zieht, er dies nicht als eine, kein öffentliches Amt bekleidende Person thut, wovon das Allgem. Landrecht Th. II. §. 324. Tit. 20. redet, sondern vermöge einer unbefugten Erweiterung seines Amts auf Personen oder Sachen, die nach seiner Instruction nicht zu seiner Untersuchung und Entscheidung gehören, mithin derselbe in seinem Amte excedirt, wider seine Instruction handelt, und folglich die angezogenen Vorschriften des Ressortreglements auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, die Cognition in obgedachter Untersuchungssache wider den Polizeibürgermeister Lehmann in Rogzewo, zum Ressort der Südpreußischen Kriegs- und Domainenkammer zu Posen gehöre.

Berlin, den 16. Dec. 1797.

Schulz. Könen. Heidenreich. Beseke.

An
die Südpreußische Regierung zu Posen.

Nr. 8.

(Annalen von Lamprecht.)

Die Gerichte müssen in allen Fällen, in welchen:

1) Verletzung der äußern Sicherheit des Staats,
2) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats,
3) Anmaaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen,
4) Mord und Todtschlag,
5) Raub und Diebstahl,

6) Betrug oder

7) Vorsätzliche Brandstiftung, Gegenstand der Untersuchung gewesen sind,

wenn:

a. der von Instanz freigesprochene Angeschuldigte einen beständigen Wohnsitz hat, und in denselben nach seiner Entlassung zurückkehrt, ihn der Polizeiobrigkeit des Orts anzeigen, und sie durch Mittheilung des Urtels, oder falls es verlangt wird, der vollständigen Untersuchungsakten, in den Stand zu setzen, den Verdächtigen nicht blos im Allgemeinen, sondern auch in Rücksicht auf das, in der bisherigen Untersuchung nicht ganz ausgemittelte Verbrechen, zu beobachten; dagegen aber, wenn

b. derselbe keinen festen Wohnsitz hat, hier jedoch in dem unter Nr. 5. gedachten Falle nur dann, wenn von einem Raube oder einem Diebstahle in Banden, und in dem Falle unter Nr. 6. nur, wenn von einem groben Betruge die Rede ist, überdies aber allemal bei der vorläufigen Freisprechung eines Staatsdieners, die Akten dem Königl. Polizeiministerium einsenden, welches, nach individueller Beschaffenheit eines jeden Falles, wegen der polizeilichen Beobachtung des von der Instanz absolvirten Verdächtigen, weitere Bestimmung erlassen wird.

Nr. 9.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, nur mündlich Anzeige von einem Vorfalle, der zu einer Untersuchung Anlaß giebt, bei der Justizbehörde machen zu lassen, und diese muß über eine solche Anzeige ein Protokoll aufnehmen.

(Reskript vom 27. März 1813. v. Kamptz Annalen, Band 2. S. 6. 7.)

Nr. 10.

Verfügung über das polizeiliche Strafrecht der Magiſträte in den kleinen Städten, vom 17. März 1812.

(v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 1.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Soldin wird auf die Anfrage vom 6. d. M. hiermit zum Beſcheid ertheilt, daß, da den Magiſträten in kleinen Städten die Polizeiverwaltung anvertraut worden, ſie auch das dazu gehörige polizeiliche Strafrecht unter Aufſicht der ihnen vorgeſetzten Behörde ausüben können, und es nicht darauf ankommt, ob bei ihnen ein Syndicus angeſtellt iſt oder nicht.

Berlin, den 17. März 1812.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

Nr. 11.

(v. Kamptz Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung.)

Die Unterſuchung und Abfaſſung eines Reſoluts über Polizeicontraventionen gebührt den Polizeidirectionen in den Immédiatſtädten, und wo keine Polizeidirectionen vorhanden ſind, den Magiſträten in den Mediatſtädten, und auf dem Lande den Landräthen.

(Bekanntm. vom 1. Januar 1815. Gouvernementsbl. von Halberſtadt. Seite 574.)

Nr. 12.

Publicandum wegen Beſtrafung derjenigen, welche ſich unterfangen, Finanz- oder Polizeiofficianten beſtechen zu wollen.

De dato Berlin, den 27. März 1801.

Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. haben ſich vortragen laſſen, daß das A. L. R. zwar in den §. 368 bis 370 des 20ſten

Tit. 2. Theils, die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt hat, welche Gerichtspersonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz- und Polizeioffizianten nicht enthält. Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewißheit abzuhelfen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

daß diejenigen, welche es versuchen, Finanz- und Polizeiofficianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Confiscation des Geschenks, um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art wie diejenigen fiskalisch bestraft werden sollen, welche einen Justizbedienten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer bestimmten Angelegenheit geschieht, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können oder wollen, und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe Statt finden. In Ansehung der Accise- und Zollofficianten verbleibt es nach Vorschrift des Edicts vom 26. März 1787. §. 24. dabei, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douçeurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler Strafe zur Armenkasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Antrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rthlr. erlegt werden soll.

Berlin, am 27. März 1801.

Friedrich Wilhelm.

v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Reck. v. Goldbeck.
v. Thulemeier. v. Schrötter. v. Massow.
v. Arnim.

Nr. 13.

Bestimmung, den Gerichtsstand der Accise- und Polizeibedienten betreffend, vom 26. April 1814.

(Annalen v. Kamptz 1814. Heft. 6.).

Auf Veranlassung eines von dem Oberlandesgerichte zu Breslau erstatteten Berichts hat der Chef der Justiz wegen des Gerichtsstandes der Accise- und Polizeibeamten mit den betreffenden Ministerien communicirt, und es ist demnächst festgesetzt worden:

daß die Gerichtsbarkeit den Acciseofficianten nur mit Ausnahme der Accise-Einnehmer, der Kassen-Controlleurs, der Provinzial-Inspectoren und der Stadt-Inspectoren dergestalt delegirt werden könne, daß auch die in dem Rescripte vom 19. Nov. 1792 enthaltene Beschränkung auf Objecte unter 50 Rthlr. künftig wegfallen soll,

und

daß in Absicht der Polizeibeamten die Jurisdiction nur über die Polizeidiener und Polizeisergeanten den Untergerichten per modum delegationis zu übertragen sey.

Dem Königl. ꝛc. wird dieses zur Nachachtung und weiter erforderlichen Verfügung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 26. April 1814.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht und sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte, mit Ausschluß von Breslau.

Nr. 14.

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 7. Mai 1816, die Polizeidiener betreffend.

(Amtsbl. 1816. Nr. 6.)

Man ist unterrichtet worden, daß in vielen Orten die Polizeidiener, anstatt ihren Amtsverrichtungen nachzugehen, sich zu Diensten gebrauchen lassen, welche sie nicht allein von ihren

Amtspflichten entfernen, sondern ihr Ansehen nothwendig herabsetzen, und sie selbst von andern abhängig machen müssen, wie dies namentlich der Fall seyn muß, wo sich die Polizeidiener zu Budenwächtern gebrauchen, und als solche bezahlen lassen.

Dieser dem öffentlichen Dienste schädliche Mißbrauch darf durchaus nicht länger geduldet werden, und es ergeht daher an sämmtliche Verwaltungsbeamte die gemessenste Weisung, demselben allenthalben nach Kräften zu steuern, und die Polizeidiener ernstlich zu bescheiden, daß sie bei einer eintretenden Zuwiderhandlung ihrer Stellen unnachsichtlich entlassen würden.

Eben so wird diesen Beamten hiermit nachdrücklich verboten, zur Neujahrszeit von Hause zu Hause zu gehen und Neujahrsgeschenke zu sammeln.

Düsseldorf, den 7. Mai 1816.

Königl. Preußische Regierung.

An
sämmtliche landräthliche Commissarien
und Bürgermeister.

Nr. 15.

Circular an sämmtliche Inspectoren der Churmark: daß die Prediger die Mängel der Dorfpolizei der Polizeibehörde ihres Orts anzeigen sollen.

De dato Berlin, den 3. März 1803.

(N. C. S. 1803.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst Selbst in der Kabinetsordre vom 25. Jan. d. J. dem geistlichen Departement aufgetragen, die Mitwirkung der Prediger und Schullehrer bei der durch die Ortsobrigkeiten zu befördernden Verbesserung der Dorfpolizei zu veranlassen, und da das General- ꝛc. Directorium auch in seinem Schreiben an das geistliche Departement vom 6ten v. M. dahin anträgt, daß die Prediger die Eltern auf das Verbot, daß ihre Kinder nicht an den Dorfecken den Reisenden auflauern und sie mit Betteln bestürmen, besonders aber auf den aus diesem Mißbrauch entstehenden Nachtheil für die Sittlichkeit

der Kinder aufmerksam machen mögen: So befehlen Wir Euch, nicht nur sämmtliche Prediger Eurer Inspection hiernach anzuweisen, sondern ihnen auch das Circular vom 8. Juli 1802 wegen unsittlicher Vorstellungen der Marionettenspieler, von neuem in Erinnerung zu bringen; überhaupt aber ihnen aufzugeben, diejenigen Mängel der Dorfpolizei, wobei sie vermöge ihres Amts zur Verbesserung beitragen können, der Polizeibehörde ihres Orts anzuzeigen, und, wenn solches fruchtlos bleiben sollte, an Euch, ihren Inspector, zur weitern Anzeige anhero zu berichten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 3. März 1803.

Königl. Preuß. Oberconsistorium.

v. Scheve.

Müller.

Nr. 16.

Verordnung der Ostpreußischen Regierung, über die Mitwirkung, welche die Polizeibehörden den Steuerbehörden leisten sollen. De dato Königsberg, den 1. Mai 1811.

(Amtsbl. 1811. Nr. 25.)

In mehreren Fällen, wo die Provinzial-Steuerbehörden die Mitwirkung der Polizeibehörden bedurften, hat es sich gezeigt, daß hin und wieder den erstern von Seiten der letztern die erforderliche Mitwirkung nicht allein nicht gewährt, sondern wohl gar dawider gehandelt wurde, wodurch dem Gedeihen der neuen Steuereinrichtung sehr wesentliche Schwierigkeiten erwachsen.

Würden dagegen die Polizeibehörden mit Nachdruck und gleichsam Hand in Hand mit den Steuerbehörden wirken, so müßten die neueingerichteten Steuern bereits bessere Resultate geliefert haben.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wird daher den Polizeibehörden der Provinz aufgetragen, jedem an sie von den Steuerbehörden innerhalb der Grenzen zu ihrer Instruction und Amtspflicht gelangenden Gesuche um ihre Mitwirkung, unweiger-

sich und unverzüglich zu genügen, um auf diese Art den Steuerbehörden nicht allein ihr Amt, sondern den Gang des Geschäfts im Allgemeinen zu erleichtern und zu befördern.

Königsberg, den 1. Mai 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.

Nr. 17.

Verordnung der K. Regierung zu Breslau v. 22. Jun. 1812, das Straf- und Zwangsverfahren in Gewerbsteuer-Defraudationssachen betreffend.

(Amtsblatt 1812. Nr. 66.)

Es ist nach dem Rescript der Königl. Section des Departements der Staatseinkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 29. Mai c. bestimmt worden, daß bei Beurtheilung der Gewerbesteuerstrafen, kein Unterschied in der Zeit, für welche die Abgabe defraudirt worden, gemacht werden soll.

Diese Zeit mag in dem Laufe eines Jahres ein oder mehrere Quartale betragen, immer hat derjenige, welcher die Gewerbe ohne den gesetzlichen Gewerbeschein betrieben, nach dem Edict vom 2. Nov. pr. außer den einfachen mindestens 1 Rthlr. betragenden Gefällen, die 6fachen Gefälle als Strafe verwirkt.

Rücksichtlich dieser Bestimmung ist daher auch die, in dem Königl. Polizei-Präsidio hieselbst, den Polizeidirectorien und den landräthlichen Officiis, Inhalts der Instruction v. 7. Febr. c. Abschnitt IV. ertheilte Befugniß zu den Entscheidungen in geringeren Gewerbsteuer-Defraudationssachen bis auf den Strafbetrag von 6 Rthlr. erweitert, und zugleich festgesetzt, daß in keinem Fall auf einen geringeren Betrag erkannt werden soll.

Bis zu diesem Strafbetrage können also die genannten Behörden durch ein Resolut ohne weitere Anfrage erkennen.

Dieser Strafbetrag wird, wie gedacht, durch die 6fachen Gefälle constituirt, und wie bereits nach der allegirten Instruction vorgeschrieben worden, erhält davon $\frac{1}{3}$ die Strafkasse und $\frac{2}{3}$ der Denunciant. Die defraudirten einfachen Gefälle fließen

dagegen ganz rein zur Königl. Kasse, und werden unter den übrigen Gewerbesteuern berechnet.

So auch müssen die Resolutionsgebühren, welche bei einer Strafe von 6 Rthlr. nie mehr als 12 gr. betragen, ohne allen Abzug inter poenalia berechnet werden.

Die dieserhalt zu verhandelnden Akten müssen jederzeit in chronologischer Ordnung geführt, und darum zuerst das Denunciations-Protokoll, demnächst die Vernehmung des Denunciaten und der etwanigen Zeugen, auch das abgefaßte Resolut und Publications-Protokoll gehörig geheftet, angetroffen werden. Selbige müssen auch mit einem ordentlichen überschriebenen oder rubricirten Umschlagebogen versehen werden, und des Beispiels wegen haben wir die untenstehende Akten-Ueberschrift zur Nachricht für die Behörden anfertigen lassen.

Diese Ordnung ist nicht nur gesetzlich, sondern auch deshalb durchaus erforderlich, damit, wenn Denunciat nach Verlauf der 10tägigen Frist a die publicationis resoluti entweder den Recurs an die Königliche Regierung oder die Provocation auf gerichtlich Gehör ergreift, die Akten sogleich auf den Antrag desselben an die betreffende Behörde eingereicht werden können.

Hiernach haben sich demnach die obgedachten Polizeibehörden sowohl, als die wegen Berechnung der Gefälle und Strafen in Berührung kommenden Hebungsbehörden genau zu achten. Die Magistrate dagegen, welche die Akten zur Entscheidung an uns einreichen müssen, werden diese Bestimmungen sich ebenfalls gehörig bekannt machen, damit die Akten jederzeit vollständig eingehen, und nicht auf ihre Kosten remittirt werden dürfen.

Breslau, den 22. Juni 1812.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

* * *

Akten-Ueberschrift:

Polizei-Präsidium
— Directorium
Landräthl. Officium
Magistrat
} zu

Acta Denunciationis

des Polizei-Commiſſarii, Ausreiters oder Acciſe-Aufſehers N. N. zu N.

entgegen

von

den N. N. zu N.

wegen eines, ohne Gewerbſchein betriebenen Handels mit Tabak.

Der Denunciat hat, außer der einfachen unter den Gewerbeſteuern current zu berechnenden 1 Rthlr. betragenden Gefälle, nach dem Edict vom 2. Nov. 1810. §. 2. an Strafe verwirkt:

1) die 6fachen Gefälle mit . . . . 6 Rthlr. — gr.
2) die Reſolutions-Gebühren . . . — — 12 —
3) dieſer Prozeß iſt bei dem Kreis-Steuer- oder Acciſeamte zu N. in dem Gewerbeſteuer-Prozeßregiſter pro $18\frac{12}{13}$ ſub No. . . eingetragen.
4) Pflichtmäßige Anzeige über die Familienverhältniſſe oder Vermögensumſtände des Denunciaten.

Nr. 18.

Verordnung über die Grenze der Juſtiz- und Polizeigewalt, in Beziehung auf Blödſinnige.

De dato Berlin, den 18. Juli 1812.

(v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 2.)

Durch die Mittheilung des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern, hat der Chef der Juſtiz von der, zwiſchen dem Königl. Oberlandesgericht und der Regierung zu Liegnitz bei Gelegenheit des einzuleitenden Verfahrens wider den blödſinnigen N. N. auf N. entſtandenen Differenz Kenntniß erhalten. Es läßt ſich nun zwar dagegen, daß das Collegium die Aufſicht auf den gedachten N. N. während des Blödſinnigkeitsprozeſſes, als zur Polizei gehörig, von ſich abgelehnt und der Regierung überlaſſen hat, nichts erinnern; dagegen hätte aber für die Sicherſtellung des Vermögens, inſofern ſolche nöthig geweſen, von Seiten des Königl. Oberlandesgerichts geſorgt wer-

den müſſen, indem die polizeiliche Aufſicht nur zum Zweck haben kann, die Gefahr abzuwenden, welche aus dem Gemüthszuſtande eines ſolchen Menſchen für ſeine eigne Perſon und für Andere zu beſorgen iſt, die Sicherſtellung des Vermögens aber jederzeit nur eine Sache der gerichtlichen Vorſorge iſt.

Hiernach iſt in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 18. Juli 1812.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
das Königl. Oberlandesgericht in Glogau.

Nr. 19.

Annalen v. Kamptz.

Muß auf Geldſtrafe erkannt werden, und es iſt nur einigermaßen zweifelhaft, ob der Verurtheilte ſolche bezahlen kann; ſo iſt zugleich die der Geldbuße zu ſubſtituirende Leibesſtrafe in dem Erkenntniſſe feſtzuſetzen.

Nr. 20.

Annalen v. Kamptz.

Die Verwandten, welche nach den Geſetzen zur Ernährung des Verbrechers und zur Tragung der Koſten der an demſelben vollzogenen Strafe verpflichtet ſind, ſind Aſcendenten, Deſcendenten und Geſchwiſter des erſten Grades.

Reſcript v. 21. Mai 1805. (N. C. G. 1805.)

Nr. 21.

Rescript der Königl. Ministerien der Justiz, der Finanzen und der Polizei, vom 4. Febr. 1817, das polizeiliche Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern betreffend.

Zu dem Rescript vom 14. November v. J., das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern wegen Uebersetzung im Preise betreffend, machen wir der Königl. Regierung zu Potsdam nachträglich folgende nähere Bestimmungen bekannt:

ad 1) Damit nicht durch das Ausbleiben des in Anspruch genommenen Theils das polizeiliche Verfahren vereitelt werde, so ist eine Bekanntmachung an den Vorgeladenen dahin nöthig, daß bei seinem Ausbleiben nach Maaßgabe des petiti das Resultat werde abgefaßt, und mit der Abschätzung des streitigen Gegenstandes in contumaciam vorgegangen werden.

ad 2) Wenn von keiner der Parteien die Provocation auf rechtliches Gehör angemeldet wird, so steht der Polizeibehörde das Recht und die Pflicht der Execution ohne weitere Ankündigungsfrist zu.

ad 3) Die Bestimmung der Höhe der Cautionssumme für die Mehrforderung hängt von dem Arbitrio der Polizeibehörde ab.

Es wird der Königl. Regierung zu Potsdam überlassen, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Unterbehörden und des Publicums zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1817.

Der Justizminister v. Kircheisen. — Der Minister der Finanzen und des Handels v. Bülow. — Der Polizeiminister Fürst zu Wittgenstein.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Anm. Vorstehendes Circular ist allen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt.

Nr. 22.

Anfragen, Berichte, Resolutionen und Rescripte, welche sich auf die Circularverordnung vom 30. December 1798. wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften beziehen.

Zum ersten Abschnitte:

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Rescript des Justiz-Departements an die Magdeburgische Regierung.

In der Circularverordnung vom 30. December v. J. wegen genauer Bestimmung verschiedener Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung ist §. 13. des ersten Abschnitts festgesetzt:

daß der Polizeibehörde des Orts die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtionen, nur allein die Militairpersonen ausgenommen, übertragen, und daß auch von diesen Polizeibehörden ein Erkenntniß in dergleichen Fällen abgefaßt werden soll, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von vierzehntägigem oder kürzerm Gefängniß Statt findet.

Die Anwendung dieser Vorschriften würde indessen zu Inconvenienzen Anlaß geben, wenn bei dergleichen Tumulten Bergleute concurriren, daher wir auf den Antrag des Bergwerks- und Hüttendepartements veranlaßt worden sind, den erwähnten §. in Absicht der Bergleute dahin näher zu bestimmen:

daß zwar die Polizeiobrigkeit an solchen Orten, wo Bergleute wohnen, und bei öffentlichen Aufläufen implicirt sind, denselben steure, die Bergleute arretire, auch gegen sie den Vorfall mit untersuche, jedoch dazu den Geschwornen des Reviers, oder in dessen Abwesenheit den auf ihn folgenden nächsten Gruben- oder Hüttenofficianten, je nachdem es Berg- oder Hüttenleute betrifft, mit zuziehen, und die Akten sodann zu Bestrafung dieser Berg- und Hüttenleute an das Oberbergamt ab-

abgebe; ſo wie dieſes an die competente Regierung geſchieht, wenn das Vergehen der Bergleute eine Criminalunterſuchung und Erkenntniß erfordert.

Wir machen Euch dieſes hierdurch bekannt, mit dem Befehl, Euch nach dieſen Beſtimmungen ſelbſt gehörig zu achten, und die von Euch reſſortirenden Unterbehörden an Orten, wo Bergleute in der Nähe wohnen, ebenmäßig anzuweiſen, ꝛc.

Berlin, den 12. Auguſt 1799.

Auf Sr Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Nr. 24.

Verordnung des Königl. General-Gouvernements des Herzogthums Sachſen, die Polizeigefängniſſe und Behandlung der Polizeigefangenen betreffend, vom 5. Sept. 1815.

Das Polizei-Miniſterium zu Berlin hat wegen der Polizeigefängniſſe und wegen der Behandlung der Polizeigefangenen unterm 12. Auguſt d. J. eine Circularverordnung erlaſſen, und mir dieſelbe mitgetheilt.

Ew. ꝛc. mache ich den Inhalt dieſer Verordnung hiermit bekannt, und erſuche Sie, die Ihnen untergeordneten Polizeibehörden zu der genauen Beobachtung der nachſtehenden Vorſchriften anzuweiſen:

1) Kein Officiant der executiven Polizei darf ſich bei der Verhaftung der gegen die Polizeigeſetze fehlenden Individuen thätliche Mißhandlungen derſelben erlauben, und geſtatten, daß ſolches vom Pöbel geſchieht.

Ein verhaftetes Individuum tritt durch die Verhaftung ſelbſt in den ganz ſpeciellen Schutz der Polizei, welche, ſo wie überhaupt, ſo beſonders in dieſem Falle, das arretirte oder zu arretirende Subject vor allen Mißhandlungen des Pöbels durchaus ſicher ſtellen, und diejenigen, die dergleichen ſich dennoch erlauben ſollten, gleichfalls ſofort arretiren, oder wenn die Umſtände dies nicht ſogleich geſtatten ſollten, nachher zur Haft, Unterſuchung und Strafe ziehen muß.

Eben so wenig ziemt und gebührt die Mißhandlung eines Verhafteten den Officianten der executiven Polizei, welche, den Fall der durch andere Mittel nicht abzuwehrenden Widersetzlichkeit gegen die Arretirung abgerechnet, alles Schlagens und andrer thätlichen oder wörtlichen Mißhandlung arretirter Personen sich durchaus enthalten müssen.

Eben so wenig ist es zu dulden,

2) daß bei Arretirungen von Seiten der Polizeiofficianten die Erhaltung und Aufbewahrung der Kleidungsstücke und anderer Effekten der arretirten Individuen vernachlässigt wird; weshalb sogleich nach geschehener Verhaftung mit der Inventur dieser Effekten, worüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen ist, verfahren werden muß.

3) Die Polizeigefangenen müssen, der Regel nach, von den executiven Polizeiofficianten nach der Arretirung nicht unmittelbar in das Polizeigefängniß, sondern zuerst vor den Polizeidirigenten oder dessen Stellvertreter zum Verhör, oder zur weitern Verfügung gebracht werden. Es ist dieses theils zur Vorbeugung willkührlicher Arrestationen, theils zur Ausmittelung der bei denselben von Seiten der handhabenden Polizeibeamten etwa begangenen Irrthümer und Fehler nothwendig. Hiervon machen nur eine Ausnahme die Fälle, in welchen ein Polizei-Contravenient zur Nachtzeit verhaftet wird, obgleich derselbe auch in diesem Falle auf Verlangen sofort vor den Polizeidirigenten gebracht werden muß. Dem Polizeidirigenten liegt aber am folgenden Morgen die sofortige Vernehmung des eingezogenen Individuums unnachsichtlich ob.

Eben so wenig ist es zu gestatten,

4) daß in Arrestfällen polizeiliche Untersuchungen oft sehr verzögert werden. Die Polizeidirigenten müssen dergleichen Untersuchungen ganz vorzüglich beschleunigen.

Es ist demnächst bemerkt:

5) daß an mehrern Orten es an eignen Polizeigefängnissen fehlt, und daher die Polizeigefangenen zusammen eingesperrt, oder in der Stube des Gefangenwärters aufbewahrt werden. Beides ist gleich unzulässig und daher abzustellen, und für Polizeigefangene ein eigenes Locale einzurichten.

6) Die Polizeigefängnisse müssen reinlich, warm und möglichst gesund gehalten, für die ärztliche oder chirurgische Pflege, die Gesundheit und Reinlichkeit der Polizeigefangenen gesorgt, und denselben ein Strohsack nebst wollener Decke zum Lager gegeben werden.

7) Die Gefangenwärter und andere Gefängnißbeamten dürfen sich nicht erlauben, die Gefangenen zu mißhandeln, zu vernachlässigen, und ihnen, unter dem Vorwande einer außerordentlichen Remuneration eines Kaufs oder Tausches, Geld oder Sachen abzupressen. Dies ist durchaus unzulässig; der Gefangenwärter und jeder Gefängnißofficiant und seine Angehörigen und Dienstboten müssen die Polizeigefangenen zwar mit Ernst, aber schonend, liebreich und willig behandeln, und von denselben durchaus keine außerordentliche Belohnung annehmen, und in keinen Handel mit ihnen sich einlassen.

Es ist nicht zu dulden,

8) daß die Gefängnißofficianten, ohne ausdrückliche Genehmigung des Polizeidirigenten, den Angehörigen der Polizeigefangenen, oder wohl gar Fremden, den Zutritt zu denselben und selbst einen Briefwechsel gestatten, und in der Visitation der Gefängnisse und der Personen und Kleidungsstücke der Gefangenen nachlässig sich bezeigen. Diese Visitation kann nicht scharf genug angestellt werden; der Zutritt zu einem Polizeigefangenen darf Niemanden ohne ausdrückliche Genehmigung des Polizeidirigenten und anders, als in der von demselben bestimmten Art, gestattet werden, und der Gefangenwärter, der in dieser Hinsicht seine Familie und Dienstboten zu vertreten hat, muß die an Polizeigefangene eingehenden, oder von denselben geschriebenen Briefe jedesmal dem Polizeidirigenten einhändigen, ohne dessen Genehmigung keinem Gefangenen Schreibematerialien geben oder gestatten.

9) Die Polizeidirigenten sollen in der Visitation der Polizeigefängnisse nicht nachlässig seyn. Es ist ihre Pflicht, gedachte Gefängnisse theils selbst, theils durch ihre Unterbeamten so oft und genau, als möglich, zu visitiren, und dadurch in denselben die gehörige Ordnung zu erhalten. Diese Visitationen müssen wenigstens wöchentlich Einmal und unerwartet erfolgen, und mit dazu benutzt werden, die Polizeigefangenen über das

Betragen der Gefängnißofficianten zu befragen, und nöthigenfalls in Ansehung der letztern das Nähere zu veranlassen; weshalb es sich auch empfiehlt, daß die Polizeigefangenen bei ihrer Entlassung oder bei den Verhören über diese Gegenstände befragt werden.

Merseburg, den 5. September 1815.

Geheimer Staatsrath und General-Secretair des General-Gouvernements des Herzogthums Sachsen.

(gez.) v. Bülow.

Nr. 24.

Verordnung der Neumärkischen Regierung v. 20. Sept. 1815, die Beschaffenheit der Polizeigefängnisse und die Behandlung der Polizeigefangenen betreffend.

(Amtsblatt 1815. Nr. 46.)

Das Königliche Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gefunden, mehrere bei der Behandlung der Polizeigefangenen hin und wieder Statt findende Mißbräuche zu rügen; vornehmlich:

1. Daß die Gefangenen bei der Verhaftung den Mißhandlungen des Pöbels ausgesetzt werden, oder wohl gar solche von inhumanen Officianten leiden müssen, obgleich sie von diesen gegen alle Insulten geschützt werden sollten.

2. Daß die Polizeigefangenen von den executiven Polizeiofficianten unmittelbar in das Polizeigefängniß, und nicht erst vor den Polizeidirigenten oder dessen Stellvertreter, geführt werden.

3. Daß die Untersuchung der Polizeigefangenen oft ungebührlich verzögert wird.

4. Daß an mehrern Orten die Criminal- und Polizeigefangenen in Einem Gefängniß detinirt werden, so verschieden die Veranlassung der Detention und die Behandlung ist, welche jede dieser Klassen fordert.

5. Daß die Polizeigefängnisse überhaupt nicht eine ihrer Bestimmung entsprechende Einrichtung haben, und durch Will-

Führ der Gefangenwärter, durch ungesundes Lokale und durch unregelmäßige Verpflegung eine Härte herbeiführen, welche keineswegs in dem Zwecke der Detention liegt, da dieser blos in Verhinderung der Fluchtergreifung besteht.

6. Daß endlich die Polizeidirigenten die Gefängnisse und die Behandlung der Gefangenen nicht, wie sie sollten, controliren.

Um die Mißbräuche abzustellen, wird in Gemäßheit einer hierüber unterm 12. August ergangenen Circularverfügung Folgendes zur allgemeinen Nachachtung hiermit verordnet.

I. Verfahren bei der Arretirung.

1. Der Polizeidirigent kann nur die Arretirung verfügen, und muß hierzu eine bestimmte Ordre ertheilen, auch zugleich eine kurze Registratur besonders über die Veranlassung der Verhaftung aufnehmen.

2. Bevor der Arretirte ins Gefängniß geführt wird, muß ihm die Veranlassung seiner Verhaftung eröffnet und er vernommen werden, was er zu seiner augenblicklichen Vertheidigung anzuführen hat.

In sofern die Verhaftung nicht blos zur Strafe, sondern der Versicherung seiner Person wegen, veranlaßt ist, wird zugleich untersucht, ob nicht Caution oder polizeiliche Observation eine gleiche Sicherheit gewährt. Ist dies der Fall, so muß der Verhaftete seine Freiheit wieder erhalten, überall aber, es mag nun wirkliche Verhaftung, oder bloße polizeiliche Observation eintreten, ein vollständiges Signalement aufgenommen und zu den Akten gebracht werden.

3. Findet sich ein executiver Polizeiofficiant veranlaßt, Jemanden ohne bestimmte Ordre des Dirigenten zu arretiren, so darf dieser bei nachdrücklicher Ahndung den Arretirten nicht sofort ins Gefängniß führen, er muß denselben erst vor den Polizeidirigenten stellen, und dieser, nachdem er die Veranlassung und Nothwendigkeit der Arretirung protokollarisch untersucht hat, selbst über ihn verfügen, was die öffentliche Sicherheit fordert. Verbrecher und Polizei-Contravenienten, welche zur Nachtzeit ergriffen sind, müssen entweder, wenn sie es verlangen, sogleich im Polizeidirigenten geführt, oder die Nacht über in einem Wachtzimmer unter Aufsicht behalten, und am folgenden Morgen

dem Polizeidirigenten angezeigt werden, dem alsdann die schleunige Untersuchung und Entscheidung obliegt.

4. Für jede dem Verhafteten zugefügte Beleidigung und Mißhandlung haftet der Polizeiofficiant, in dessen Gewalt er sich befindet.

II. Einrichtung der Gefängnisse.

1. Polizeigefängnisse müssen überhaupt von den Criminalgefängnissen gänzlich getrennt werden. Die erstern müssen in jeder Stadt bestehen:

a) aus einem Polizei-Strafgefängniß für Polizeivergehen, wo Gesetz und Polizeirichter die Strafe verfügt und bestimmt haben;

b) aus einem Polizei-Detentionsgefängnisse, in welchem der öffentlichen Sicherheit gefährliche oder verdächtige Personen bis zur Entscheidung aufbewahrt werden.

2. Beide Gefängnisse müssen eine ihrer Bestimmung angemessene Einrichtung erhalten. Im Allgemeinen wird hierüber bestimmt:

a) Das Gefängniß muß durch seine Lage und innere Construction die Fluchtergreifung des Verhafteten unmöglich machen, ohne durch Beraubung des Lichts und des freien Zutritts der Luft der Gesundheit gefährlich zu seyn.

b) Es muß ein tauglicher Gefangenwärter angesetzt und gehörig besoldet werden. Dieser erhält eine besondere Instruction, in welcher ihm das Verfahren genau vorgeschrieben wird, das er gegen die Gefangenen zu beobachten hat.

c) Das Gefängniß muß gehörig geweißt, täglich gelüftet und in der Woche dreimal wenigstens ausgefegt werden. Zur Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse müssen Anstalten getroffen werden, welche der Fluchtergreifung nicht beförderlich sind, und die Luft der Gefängnisse nicht verderben. Des Nachts müssen Eimer in die Gefängnisse gesetzt und an jedem Morgen herausgenommen und gereinigt werden.

d) Jeden Morgen muß den Gefangenen Wasser und die nöthigen Wasch-Utensilien gereicht werden. Zweimal in der Woche wird er rasirt, und Einmal wöchentlich erhält er reine Wäsche.

e) Nur in dringenden Fällen und auf ausdrückliche Verfügung des Polizeidirigenten dürfen Polizeigefangene gefesselt werden.

Selbst dann wird über die Gründe eine besondere Registratur zu den Akten gebracht.

f) Zur Versicherung des Gefangenen gehört: 1) Oftmalige Visitation, und wo der Zweck der Detention es nothwendig macht, Verhütung des Zutritts fremder Personen. Briefe können die Gefangenen nur durch den Gefangenwärter, mit jedesmaliger Genehmigung des Polizeidirigenten, erhalten und absenden. 2) Die Gefangenen müssen sich jeden Abend völlig entkleiden, und der Gefangenwärter muß ihre Kleidungsstücke an einem dazu bestimmten Orte außerhalb des Gefängnisses aufbewahren. Daß die Gefängnisse gehörig geheizt werden können, und im Winter auch wirklich geheizt werden, versteht sich von selbst. 3) Die Gefängnisse müssen jeden Morgen untersucht werden, ob Spuren des versuchten Durchbruchs sichtbar sind. In rein geweißten, mit einem ebenen Fußboden versehenen Gefängnissen werden dergleichen Spuren bald zu entdecken seyn, wenn auch die Pritschen hoch genug sind und so frei stehen, daß unter ihnen nichts verborgen bleiben kann.

g) Kann der Gefangene sich selbst unterhalten, so hat der Polizeidirigent nur dafür zu sorgen, daß er seinem Wunsche gemäß, doch unter polizeilicher Controlle, sein Essen erhalte. Ob der Gefangene sich in diesem Falle auch seiner eigenen Betten bedienen darf, bleibt dem Polizeidirigenten zu beurtheilen überlassen. Auf jeden Fall erhält der Gefangene einen Strohsack und eine wollene Decke zum Nachtlager. — Kann er sich nicht selbst verpflegen, so muß der Dirigent zweckmäßige Mittel anwenden, für seinen Unterhalt zu sorgen, ohne ihn dem dem Privatinteresse der Gefangenwärter Preis zu geben. Auf keinen Fall aber darf dem Gefangenen erlaubt werden, sein Essen sich selbst zu bereiten. Wird der Gefangene krank, so muß der Polizeidirigent mit dem Arzte sich einigen, ob er in oder außer dem Gefängnisse ärztlich zu behandeln ist.

h) Unterhält sich der Gefangene selbst, so bleibt ihm überlassen, womit er sich beschäftigen will, wenn nur die Beschäftigung nicht Beförderungsmittel der Flucht werden kann. Wird er unterhalten, so kann der Polizeidirigent ihm eine seinen Kräften und seinem Zustande angemessene Arbeit anweisen.

i) Damit die Gefängnisse gehörig controllirt werden, muß der Polizeidirector oder der Magistrat ein Mitglied speciell mit der

Aufsicht über die Gefängnisse beauftragen, und ihm eine Instruction ertheilen, welche seine Pflichten und sein Verhältniß zum Polizeidirigenten festsetzt. Dieser muß ein Journal über die Visitation führen, das der Polizeidirigent öfters durchsehen und die Richtigkeit der Anzeige prüfen muß.

k) Jedem Gefangenen werden seine Pflichten und Befugnisse gleich bei der verfügten Arretirung genau und vollständig bekannt gemacht und Abschrift davon in dem Gefängniß aufgehängt.

l) Eben so wird dem Gefangenwärter seine Instruction allmonatlich vorgelesen.

III. Von der Anzeige der von der Polizei verhafteten Personen.

Mit Ablauf jeder Woche, also am Sonnabend, wird uns der Polizeidirigent ein Verzeichniß der in der verflossenen Woche verhafteten Polizeigefangenen, sie mögen nun schon entlassen oder noch verhaftet seyn, einreichen. Bei den in den Strafgefängnissen befindlichen Polizei-Contravenienten enthält dasselbe die Rubriken: 1) Namen, 2) Alter, 3) Wohnort, 4) Stand, 5) Namen der Behörde, welche das Urtheil oder Resolut gefällt; 6) Vergehen, 7) Dauer der Strafzeit, 8) Datum des Anfangs der Strafzeit. Bei den in den Detentionsgefängnissen befindlichen: 1) Namen, 2) Alter, 3) Wohnort, 4) Datum der Arretirung, 5) Veranlassung, 6) Tage der Untersuchung.

Wenn keine Gefangenen vorhanden sind, darf kein Vacatbericht erstattet, auch können die Rapporte, wenn sie nur von dem Polizeidirectorio oder dem Magistrat gehörig unterschrieben sind, ohne Bericht, mittelst bloßen Converts, eingereicht werden.

Sämmtliche städtische Polizeibehörden fordern wir hiernach auf: 1) Bei Verhaftungen von Polizei-Contravenienten und andern der öffentlichen Sicherheit verdächtigen Personen die ad I. gegebenen Vorschriften von jetzt an zu befolgen, uns die ad III. verordneten Listen vom 1. Nov. c. ab einzusenden, und damit wöchentlich fortzufahren; (wenn die Polizeibehörde dies unterläßt, so verfällt der Dirigent in 5 Rthlr. Strafe, sobald ein Verhafteter vorhanden ist;) 2) alle Untersuchungen in Polizei-Contraventionen, wenn dabei Jemand verhaftet ist, auf alle mögliche Weise zu beschleunigen; 3) rücksichtlich der Gefängnisse sofort die vorstehend ausgesprochene Verfassung derselben in der Art einzulei-

ten, daß ein Lokale für die Polizeigefangenen ausgemittelt, zur Einrichtung deſſelben ein Koſtenanſchlag gefertigt, und der nöthige Fond angegeben wird, aus dem die Koſten beſtritten werden können.

Dem etwanigen Einwande, daß die Stadt ſchon mit guten und hinreichenden Criminalgefängniſſen verſehen ſey, und daß dieſe nebenbei auch zu Polizei-, Straf- und Detentions-Gefängniſſen benutzt werden könnten, können wir bei der beſtimmt ausgeſprochenen, ſchon durch die Natur der Sache gerechtfertigten Feſtſetzung des Königl. Polizeiminiſterii, daß zu beiderlei Gefängniſſen beſondere Räume beſtimmt bleiben müſſen, durchaus nicht gelten laſſen.

Nur allein dann, wenn zu den Gefängniſſen überhaupt ſchon ſo viel Gelaſſe irgendwo vorhanden ſind, daß einige fortdauernd zu Criminalgefängniſſen, andere aber fortdauernd zu Polizei-, Straf- und Detentions-Gefängniſſen benutzt werden könnten, bleibt es den ſtädtiſchen Polizeibehörden überlaſſen, mit dem ſtädtiſchen Gericht einen Verein zu ſchließen, welche von den vorhandenen Gefängnißräumen der Criminaljuſtiz, und welche ausſchließlich der Polizeibehörde verbleiben ſollen. Dieſer Verein muß uns dann aber in Abſchrift eingereicht werden. Die Vereinigung der Civil-Schuldgefängniſſe mit den Polizei-Detentionsgefängniſſen wird allenfalls nachgegeben werden.

Reichen die vorhandenen ſtädtiſchen disponibeln Fonds nicht hin, das neue Polizeigefängniß zu beſchaffen, ſo müſſen die Stadtverordneten Rath ſchaffen, und die Mittel zur Erfüllung des Bedarfs anweiſen. Demnächſt haben die Behörden ein nach obigen Grundſätzen entworfenes, den Ortseigenthümlichkeiten angemeſſenes Reglement, mittelſt ausführlichen Berichts, bei uns einzureichen, worin die Gründe der Feſtſetzung entwickelt, die Hinderniſſe aufgeſtellt und die Vorſchläge zu ihrer Beſeitigung gemacht ſind.

Bekannt mit dem äußerſt traurigen Zuſtande beinahe aller Gefängniſſe der Provinz und den allerdings ſehr großen Schwierigkeiten, die einer zweckmäßigen Einrichtung entgegenſtehen, wollen wir den Zeitraum von Einem Jahre zur Beendigung der Aufgabe erlauben; doch erwarten wir von zwei zu zwei Monaten Bericht über den Fortgang, und ſehen dem Bericht zum 1ſten Dec. entgegen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch vor der vollſtändigen Ein-

richtung der Gefängnisse, bei der Verhaftung selbst, die Pflichten des Rechts und der Humanität nicht verletzt werden dürfen, wenn sich der Zweck der Detention sonst erreichen läßt.

Die Kreisdirectorien fordern wir auf, an Ort und Stelle zu prüfen, was in Hinsicht auf das Lokale Zweckmäßiges geschehen kann, und bis zum 1sten Januar k. J. dieserhalb zu berichten.

Wir selbst behalten uns vor, durch den Departementsrath das Verfahren der Behörden durch öftere Revisionen controlliren zu lassen, und werden entdeckte Uebertretungen dieser Vorschrift und Willkührlichkeiten in der Behandlung der Gefangenen mit nachdrücklicher Strenge ahnden.

Frankfurt a. d. Oder, den 20. Sept. 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Nr. 25.

Rescript an das Kammergericht, wegen des zu beobachtenden Verfahrens vom Polizeidirectorio bei künftiger Arretirung und Ablieferung der Personen zum Gefängniß.

De dato Berlin, den 4. April 1791.

(N. C. S. 1791.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den Inhalt Eures bei Gelegenheit der vorgewesenen Arretirung des Commissionsraths Woltersdorf an Uns erlassenen allerunterthänigsten Berichts und Anfrage vom 10. Januar c. lassen Wir Euch zu Eurer Anweisung und fortmehrigen Direction hiermit gnädigst nicht verhalten, welchergestalt, in Verfolg der zwischen Unserm Generaldirectorio und Justizdepartement desfalls gepflogenen Correspondenz, das hiesige Polizeidirectorium über sein bei künftiger Arretirung und Ablieferung Jemandes zum Gefängniß zu beobachtendes Verfahren dato laut abschriftlichen Beischlusses instruirt worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 4. April 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner.

* * *

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Einige neuerliche Vorfälle, wo Leute von Euch in die öffentlichen Gefängnisse, auf dem Grunde ergangener Kabinetsordres, abgeliefert worden, haben bei Unsern Gerichten zu Zweifel und von ihnen geschehenen Anfragen Gelegenheit gegeben:

in wiefern nämlich nach der hiesigen Landes- und Justizverfassung dergleichen Verhaftnehmungen, die sich weder auf eine ordnungsmäßige Untersuchung der competenten Instanz, noch auf ein ergangenes Urtel gründen, Statt finden, und solche Arrestanten in die Gefängnisse angenommen, oder darin detinirt werden können?

Wir finden Uns hierdurch bewogen, Euch über diesen für die bürgerliche Sicherheit und Freiheit sehr wichtigen Gegenstand mit einigen nähern Anweisungen zu versehen. Zuvörderst seyd Ihr jedesmal, bei Jemandes Arretirung und Ablieferung im die Gefängnisse, schlechterdings verbunden, dem ordentlichen persönlichen Gericht desselben, oder doch demjenigen Mitgliede oder Deputato, welchem die Aufsicht über die Gefängnisse aufgetragen ist, folglich resp. den Criminalrichtern und dem Hausvoigt, die Ursache des Arrests bekannt zu machen. Beruht diese in einem Facto, welches eigentlich zu Eurem Ressort gehört, so wird das Gericht, den Arrestanten anzunehmen und bis zum Austrag der polizeimäßigen Untersuchung, oder bis zum Ablauf der durch ein förmliches rechtliches Erkenntniß festgesetzten Strafzeit, zu asserviren keinen Anstand finden. Beruhet der Grund des Arrests darauf, daß Jemand, vermöge des der Polizei zustehenden ersten Angriffs eines begangenen Verbrechens halber, zur Haft gezogen worden, so steht dem Judici competenti zu, die Untersuchung zu übernehmen und rechtlich fortzusetzen. Wird nun aber Jemandes Arretirung durch eine an Euch erlassene Kabinetsordre begründet, so könnt Ihr Euch in der Regel nicht entbrechen, diese den Vorstehern des Gefängnisses vorzuzeigen und abschriftlich mitzutheilen; es wäre denn, daß Ihr in einem oder andern besondern Falle bei dieser Communication resp. an Unser Kammergerichts-Präsidium oder den Dirigenten des competenten Untergerichts berichtet, welches, um auf dem Grunde derselben die Vorsteher des Gefängnisses zur Annahme des Arrestanten zu autorisiren, Statt haben muß. Haben Wir in einer solchen Euch zukommenden Kabinetsordre den Arrest als Strafe Allerhöchst festgesetzt, so versteht sich gleichwohl

das dem Arrestando zu verstattende rechtliche Gehör, als ein in der Gerechtigkeit gegründetes nothwendiges Erforderniß, von selbst, und gebührt Euch solchenfalls, diese Unsere Ordre zwar sogleich durch prompte Verfügung des Arrests in Ausübung zu bringen, zugleich aber auch dem competenten Richter zur weitern rechtlichen Verfügung davon obstehendermaßen Anzeige zu thun.

Schließlich machen Wir Euch zur Pflicht, daß, wofern in einem oder anderm außerordentlichen Falle besondere Umstände eintreten sollten, welche diesen ordinairen rechtlichen Gang der Sache nicht zu gestatten scheinen, Ihr alsdann einen solchen extraordinairen Vorfall demjenigen Departement Unsers Etatsministerii, zu dessen Ressort die Sache gehört, ungesäumt zur weitern Veranlassung vortragen sollet. Dieses ists also, wonach Ihr Euch in künftig vorkommenden Fällen genau zu achten allergehorsamst nicht ermangeln werdet. Sind ꝛc.

Berlin, den 4. April 1791.

An
das Polizeidirectorium hieselbst.

Nr. 26.

Rescript an die Clevische Regierung, betreffend die Bestrafung, wenn ein Gefangener sich aus dem Gefängniß zu befreien sucht. De dato Berlin, den 23. Mai 1796.

(N. C. S. 1796.)

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn Ihr den in Eurem Bericht vom 6ten d. angezeigten Fall gehörig aus einander setzt, so werdet Ihr finden, daß wirklich keine Lücke im Gesetze vorhanden sey.

Daß ein Gefangener sich in Freiheit zu setzen sucht, ist an und für sich niemals, auch vor Emanirung des Landrechts nicht, nach der Praxis und den Meinungen der bewährtesten Criminalrechtslehrer, z. B. eines Kreß, Böhmer ꝛc., für ein strafwürdiges Verbrechen gehalten worden. Verübt er dabei Gewalt an Personen oder Sachen, so wird er für diese unbefugte Privatgewalt, nach Maaßgabe ihrer Art und des dadurch verursachten Schadens, nach den darüber umständlich genug vorhandenen

Geſetzen beſtraft. Macht er mit Mehrern ein Complott zum Ausbruche, ſo will er nicht blos ſich ſelbſt, ſondern zugleich Andere aus dem Gefängniſſe mit Gewalt befreien, und alsdann finden die im Landrecht, Th. 2. Tit. 20. §. 160 — 165. verordnete Strafen allerdings wieder ihre Anwendung, indem es keinen Unterſchied machen kann, ob der, welcher gefänglich eingezogene Perſonen der Obrigkeit entziehen will, ſelbſt ein Gefangener ſey, oder nicht. Sind ꝛc.

Berlin, den 23. Mai 1796.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

Nr. 27.

Publicandum des Königl. Kammergerichts zu Berlin, vom 3. April 1804, die Strafbeſtimmung der Gefangenwärter und Transporteurs bei Entweichung der zur Haft gezogenen oder bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher aus den Gefängniſſen oder auf dem Transport nach den Beſſerungsanſtalten betreffend.

(Anhang zum Criminalrecht S. 178.)

§. 636. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß oft die Entweichung der zur Haft gezogenen oder bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher aus den Gefängniſſen, oder auf dem Transport nach den Beſſerungsanſtalten und Feſtungen, durch die Schuld der Gefangenaufſeher, Gefangenwärter und derjenigen, welche mit dem Transport derſelben zu thun haben, veranlaßt oder begünſtigt wird; ſo wird den Gefangenaufſehern in allen dem Kammergerichte untergeordneten Gerichten die Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 333 fg. dahin in Erinnerung gebracht:

daß, wenn ſie der ihnen ertheilten Inſtruction oder den ſonſtigen Vorſchriften ihres Amts in Bewachung der Gefangenen vorſätzlich zuwider handeln, ſie ſofort caſſirt, und außerdem mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe belegt, und zu allen fernern Aemtern unfähig erklärt werden müſſen;

und

daß, wenn sie auch nur aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit ihre Amtspflichten verletzen, sie verhältnißmäßige Strafe und allenfalls auch Cassation verwirkt haben.

Die Gefangenwärter und diejenigen Unterthanen, welche einen Verbrecher transportiren sollen und durch Vorsatz oder Nachlässigkeit seine Entweichung verursachen oder begünstigen, haben nach dem Grade ihrer Verschuldung verhältnißmäßige Leibesstrafe zu erwarten. Uebrigens sollen diejenigen, durch deren Schuld ein Verbrecher entweicht, alle auf die Habhaftwerdung desselben zu verwendende Kosten erstatten, so wie sich von selbst versteht, daß sie auch in die Kosten der gegen sie eröffneten Untersuchung verurtheilt werden müssen. Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Berlin, den 3. April 1804.

Königl. Preuß. Kammergericht.

v. Schleinitz.

Nr. 28.

Ueber die Annehmung der Gefangenwärter.

De dato Berlin, vom 27. April 1796.

(N. C. S. 1796.)

Wir können Euch nicht bergen, daß Wir die Methode des Magistrats zu B**, Gefangenwärter auf Kündigung anzunehmen, sehr bedenklich finden. Dergleichen Posten sind zu Versorgungen für Invaliden bestimmt, und es ist zweckwidrig, wenn sie denselben nur unter der Bedingung conferirt werden, nach welcher sie nach deren Besitz und Genuß niemals sicher seyn können. Wird ein solcher Mensch ohne Urtel und Recht, blos auf den Grund einer willkürlichen Kündigung, entlassen, so behält er immer noch einen vermeintlichen Anspruch auf Versorgung, und fällt damit dem Militair- und Civil-Departement zur Last. Ihr habt also dem Magistrate zu erkennen zu geben, wie Wir seine, der gewöhnlichen Verfassung ohnehin nicht gemäße, Methode nicht billigen, und von ihm erwarten, daß er künftig auch diese

Stellen mit Invaliden auf Lebenszeit besetzen, folglich einen solchergestalt versorgten Invaliden nicht anders, als aus legalen Ursachen durch Urtel und Recht absetzen werde.

Berlin, den 27. April 1796.

v. Goldbeck.

An das Kammergericht.

Nr. 29.

Circular-Verordnung, die Kosten für Wiedereinbringung entwichener Festungsgefangenen betreffend.

De dato Berlin, den 22. Oct. 1805.

(N. C. S. 1805.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wegen Aussetzung eines Fangegeldes auf die Wiedereinbringung entwichener Festungsgefangenen, ist mittelst Kabinetsordre vom 12. Oct. c. verordnet worden:

> daß die in Fällen solcher Entweichungen, außer der öffentlichen unentgeldlichen Bekanntmachung der Steckbriefe durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, unerläßlichen Kosten, und die Fangegelder, welche auf Fünf Thaler bestimmt worden sind, in jeder Festung von dem Gouvernement vorgeschossen, und auf die Liquidation für die Bekleidung der Festungsgefangenen gebracht werden sollen.

Wir machen Euch diese Verordnung hiermit bekannt, um Euch solche zur Nachricht und Achtung gereichen zu lassen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 22. October 1805.

Auf Special-Befehl.

Nr. 30.

Reſcript an das Kammergericht, wegen des für die Wiedereinbringung entwichener Feſtungsgefangenen bewilligten Fangegeldes à 5 Thaler.

De dato Berlin, den 13. November 1805.

(N. E. S. 1805.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß zur Beförderung der Wiedereinbringung entwichener Feſtungsgefangenen durch die Kabinetsordre vom 12. October d. J. ein Fangegeld von 5 Thaler ausgeſetzt, und dabei beſtimmt worden, daß dieſes Fangegeld ſowohl, als die durch die Arretirung und Wiedereinbringung verurſachten unvermeidlichen Koſten, wohin jedoch die Inſertion der Steckbriefe in die Zeitungen und Intelligenzblätter, welche jederzeit unentgeldlich geſchehen muß, in jeder Feſtung von dem Gouvernement vorgeſchoſſen und zur Erſtattung berechnet werden ſollen, um mit den Bekleidungskoſten der Gefangenen angewieſen zu werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 13. November 1805.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Nr. 31.

Circular des Königl. Miniſteriums des Innern an die Regierungen, die Mitaufnahme der Kinder in die Gefängniſſe betreffend.

De dato Berlin, den 27. September 1816.

Es kommt oft der Fall vor, daß zugleich mit Perſonen, welche als Verbrecher oder wegen umherſchweifender Lebensart eingezogen worden ſind, auch Kinder aufgegriffen und an die Gefängnißanſtalten abgeliefert werden. Nun iſt zwar die Mitaufnahme ſolcher Kinder und deren Einſperrung in die Gefängniſſe in der Regel ganz unzuläſſig, und es liegt den Behörden, an welche die Einlieferung erfolgt iſt, vielmehr ob, ſofort für deren Unter-

terbringung und Erziehung entweder bei Anverwandten, in öffentlichen Inſtituten oder ſonſt auf angemeſſene Art Sorge zu tragen. Indeß ſind auch Fälle vorgekommen, wo man hierbei auf der andern Seite zu weit gegangen iſt, und ſelbſt Kinder, die noch an der Mutterbruſt gelegen haben, davon, ohne Rückſicht ihres Zuſtandes, getrennt und in fremde Pflege gegeben hat. Da ein Verfahren dieſer Art, wodurch dem Säuglinge die gewöhnte mütterliche Sorgfalt und Nahrung plötzlich entzogen wird, für denſelben weit nachtheiligere Folgen, als der Mitaufenthalt im Gefängniſſe hervorbringen kann, ſo wird die ꝛc. Regierung in Gemäßheit des mit des Herrn Juſtizminiſters Excellenz hierüber getroffenen Einverſtändniſſes angewieſen, in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Bruſt liegen, in die Gefängniſſe eingebracht werden, nach den eintretenden Umſtänden Beſtimmungen zu faſſen, ob ſolche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger ſey, ſolche in der mütterlichen Pflege noch ſo lange zu laſſen, als ihnen die Bruſt gereicht wird; wobei darauf mit zu ſehen iſt, daß dergleichen Perſonen Gefängnißſtuben, die einen geſunden Aufenthalt gewähren, angewieſen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rückſicht auf ihren Zuſtand genommen werde.

Berlin, den 27. September 1816.

Miniſterium des Innern.

(gez.) Schuckmann.

Nr. 32.

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, vom 7ten Auguſt 1816, die Perſonbeſchreibung derjenigen, welche zur Haft gebracht werden, betreffend.

(Amtsblatt 1816. Nr. 33.)

Die Vorſchrift der Criminalordnung §. 239. fordert es, daß von Perſonen, die zur Haft gebracht werden, eine Beſchreibung nach ihren Hauptkennzeichen aufgenommen werde, um bei etwanigem Entweichen ihre Verfolgung zu erleichtern. Dieſer

Zweck wird verfehlt, wenn die Beſchreibung entweder nicht zeitig genug, oder nicht vollſtändig geſchieht.

Zu dem Ende werden ſämmtliche Gerichte des Großherzogthums Poſen angewieſen:

1) ſobald Jemand zur Haft gebracht wird, jedesmal ſofort die Beſchreibung ſeiner Perſon und ſeines Aeußern vollſtändig aufzunehmen, und ſie in den Unterſuchungsakten aufzubewahren;

2) in den zu erlaſſenden Steckbriefen alle auszeichnende Merkmale des Entwichenen zu verzeichnen, und

3) ſofern ein Verhafteter unter öffentlichem Geleite weiter gebracht wird, die Beſchreibung ſeiner Perſon ſtets dem Transportzettel beizufügen. Poſen, am 7. Auguſt 1816.

Königl. Ober-Appellationsgerichts-Vicepräſident, als Commiſſarius zur Organiſation der Juſtiz im Großherzogthum Poſen.

Schönermark.

Nr. 33.

Circular an ſämmtliche Regierungen, wie mit Arretirungen und Auslieferungen gegen Fremde, die ſich in hieſige Lande begeben, verfahren werden ſoll.

De dato Berlin, den 2. Februar 1795.

(N. E. S. 1795.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Verſchiedene neuere Vorfälle haben zu der Bemerkung Anlaß gegeben, daß über die Frage:

> in wie fern gegen Fremde, die in hieſige Lande ſich begeben und ſich daſelbſt aufhalten, nach dem Verlangen auswärtiger Regierungen, Gerichte und anderer Civil- und Militairbehörden mit Arretirungen und Auslieferungen zu verfahren?

nicht überall gleich richtige Grundſätze und ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde; Wir finden daher nöthig, Euch

er diese Frage mit nachstehender näheren Anweisung zu ver-
gen.

Zuvörderst bleibt es ein fester unabänderlicher und keiner Ausnahme unterworfener Grundsatz: daß in dergleichen Fällen von den Collegien und Gerichten die wirkliche Auslieferung niemals und unter keinerlei Umständen eigenmächtig verfügt, sondern allemal zuvor bei Unserm Kabinetsministerium angefragt, und dessen Vorbescheidung abgewartet, die Anfrage selbst aber, so sehr als es die jedesmaligen Umstände zulassen, beschleunigt, und nöthigen Falls durch Stafetten befördert werden müsse.

odann bleibt es ebenfalls die Regel:

daß auf dergleichen auswärtige Requisitionen auch mit der Arretirung eines solchen Fremden nicht sogleich zu verfahren, vielmehr auch darüber erst die Vorbescheidung des Kabinetsministerii abzuwarten ist.

on dieser Regel findet jedoch eine doppelte Ausnahme Statt:

a) wenn gegen einen in hiesige Lande gekommenen Fremden, wegen eines von demselben auswärts begangenen schweren Verbrechens, welches nach gemeinen Criminalrechten Lebens- oder doch eine härtere als bloße Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich zieht, von der Obrigkeit seines Wohnorts, oder desjenigen Orts, wo das Verbrechen begangen worden, auf Arretirung und Auslieferung in gehöriger Form angetragen wird; in welchen Fällen zwar ebenso, wie in allen übrigen nach dem obigen Grundsatze, mit der Auslieferung noch nicht zu verfahren, sondern anzufragen ist; dagegen jedoch von Seiten des Judicii requisiti die nöthigen Anstalten allenfalls mittelst wirklicher Verhaftung zu treffen sind, daß der Beschuldigte bis zur eingehenden Vorbescheidung nicht entweichen, und dadurch den Zweck der Requisition vereiteln könne.

b) Wenn während eines Krieges eine mit dem hiesigen Staate im Bündnisse stehende Macht und deren Militair- und Civil-Befehlshaber, einer hiesigen Behörde auch nur die allgemeine Anzeige machen, daß ein in hiesigen Landen sich aufhaltender Mensch die Operationen des gemeinschaftlichen Feindes begünstigt und befördert, oder den Opera-

Zweck wird verfehlt, wenn die Beschreibung entweder nicht zeitig genug, oder nicht vollständig geschieht.

Zu dem Ende werden sämmtliche Gerichte des Großherzogthums Posen angewiesen:

1) sobald Jemand zur Haft gebracht wird, jedesmal sofort die Beschreibung seiner Person und seines Aeußern vollständig aufzunehmen, und sie in den Untersuchungsakten aufzubewahren;

2) in den zu erlassenden Steckbriefen alle auszeichnende Merkmale des Entwichenen zu verzeichnen, und

3) sofern ein Verhafteter unter öffentlichem Geleite weiter gebracht wird, die Beschreibung seiner Person stets dem Transportzettel beizufügen. Posen, am 7. August 1816.

Königl. Ober-Appellationsgerichts-Vicepräsident, als Commissarius zur Organisation der Justiz im Großherzogthum Posen.

Schönermarck.

Nr. 33.

Circular an sämmtliche Regierungen, wie mit Arretirungen und Auslieferungen gegen Fremde, die sich in hiesige Lande begeben, verfahren werden soll.

De dato Berlin, den 2. Februar 1795.

(N. E. S. 1795.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Verschiedene neuere Vorfälle haben zu der Bemerkung Anlaß gegeben, daß über die Frage:

> in wie fern gegen Fremde, die in hiesige Lande sich begeben und sich daselbst aufhalten, nach dem Verlangen auswärtiger Regierungen, Gerichte und anderer Civil- und Militairbehörden mit Arretirungen und Auslieferungen zu verfahren?

nicht überall gleich richtige Grundsätze und ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde; Wir finden daher nöthig, Euch

ber dieſe Frage mit nachſtehender näheren Anweiſung zu verhen.

Zuvörderſt bleibt es ein feſter unabänderlicher und keiner Ausnahme unterworfener Grundſatz: daß in dergleichen Fällen von den Collegien und Gerichten die wirkliche Auslieferung niemals und unter keinerlei Umſtänden eigenmächtig verfügt, ſondern allemal zuvor bei Unſerm Kabinetsminiſterium angefragt, und deſſen Vorbeſcheidung abgewartet, die Anfrage ſelbſt aber, ſo ſehr als es die jedesmaligen Umſtände zulaſſen, beſchleunigt, und nöthigen Falls durch Stafetten befördert werden müſſe.

Sodann bleibt es ebenfalls die Regel:

daß auf dergleichen auswärtige Requiſitionen auch mit der Arretirung eines ſolchen Fremden nicht ſogleich zu verfahren, vielmehr auch darüber erſt die Vorbeſcheidung des Kabinetsminiſterii abzuwarten iſt.

Von dieſer Regel findet jedoch eine doppelte Ausnahme Statt:

a) wenn gegen einen in hieſige Lande gekommenen Fremden, wegen eines von demſelben auswärts begangenen ſchweren Verbrechens, welches nach gemeinen Criminalrechten Lebens- oder doch eine härtere als bloße Geld- oder Gefängnißſtrafe nach ſich zieht, von der Obrigkeit ſeines Wohnorts, oder desjenigen Orts, wo das Verbrechen begangen worden, auf Arretirung und Auslieferung in gehöriger Form angetragen wird; in welchen Fällen zwar ebenſo, wie in allen übrigen nach dem obigen Grundſatze, mit der Auslieferung noch nicht zu verfahren, ſondern anzufragen iſt; dagegen jedoch von Seiten des Judicii requiriti die nöthigen Anſtalten allenfalls mittelſt wirklicher Verhaftung zu treffen ſind, daß der Beſchuldigte bis zur eingehenden Vorbeſcheidung nicht entweichen, und dadurch den Zweck der Requiſition vereiteln könne.

b) Wenn während eines Krieges eine mit dem hieſigen Staate im Bündniſſe ſtehende Macht und deren Militair- und Civil-Befehlshaber, einer hieſigen Behörde auch nur die allgemeine Anzeige machen, daß ein in hieſigen Landen ſich aufhaltender Menſch die Operationen des gemeinſchaftlichen Feindes begünſtigt und befördert, oder den Opera-

tionen der verbündeten Mächte Hinderniſſe in den Weg gelegt, ſo muß der Beſchuldigte ſogleich in ſichere Verwahrung gebracht, über die Anſchuldigung vernommen, und davon zur weitern Verfügung ſchleunigſt berichtet werden.

Ihr habt Euch alſo hiernach in vorkommenden Fällen auf das genaueſte zu achten, und Wir ſind ꝛc.

Berlin, den 2. Februar 1795.

Auf Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Arnim. v. Haugwitz.

An das Kammergericht.

Nr. 34.

Vom Perſonalarreſte gegen Fremde.

(Zu Th. 1. Tit. 29. §. 76. des Allg. L. R.)

Wir laſſen Euch eine wegen des Gerichtsſtandes fremder Militairperſonen und des Verfahrens in Perſonalarreſtſachen wider Fremde an Unſer Departement der auswärtigen Angelegenheiten und an Unſer Juſtiz-Departement unterm 14. d. M. erlaſſene Kabinetsordre hierneben zu Eurer Nachricht und Achtung zufertigen; und gereicht Euch dabei zu Eurer fernern Direction, daß ad 2) wenn die Qualität des Arreſtandi notoriſch und bekannt, oder von den Extrahenten ſelbſt angezeigt iſt, an den Arreſtandum vor eingegangener Reſolution auf die Anfrage, in der Regel keine Inſinuation geſchehen muß; wenn aber der Extrahent die Communication des Arreſtgeſuchs ausdrücklich verlangt, ihm darunter zwar zu willfahren, jedoch der Communication eine bloße Benachrichtigung von der geſchehenen Anfrage, und eine Einladung, die Reſolution abzuwarten, beizufügen; — daß der Extrahent des Arreſts, bei deſſen Aufnehmung allemal ausdrücklich darüber:

> ob ſeines Wiſſens der Arreſtandus unter die ſub No. 2. benannten Perſonen gehöre,

befragt werden müſſe; daß, wenn dieſe Qualität erſt durch die Anzeige des Arreſtandi auf die ihm geſchehene Inſinuation des

stiz-Collegio nachsuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfragt.

2) Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß darauf gedrungen werden, daß das Letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien ausstelle, es sei denn, daß das Departement der auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt.

3) Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden.

4) Untergerichte müssen diese Autorisation bei dem ihm vorgesetzten Obergericht nachsuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinetsministerium gutachtlich berichtet.

5) Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden, so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist.

§. 97. Hat ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das einländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Untersuchung wider ihn nicht befassen, so ist es innerhalb sechs Meilen den Verbrecher an den ordentlichen Richter seines einländischen Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung zu übernehmen verpflichtet.

§. 98. Wenn die Handlung des angeschuldigten diesseitigen Unterthans nur nach den auswärtigen Gesetzen und nicht nach den hiesigen strafbar ist, so findet weder Untersuchung noch Bestrafung Statt.

Nr. 36.

(Annalen v. Kamptz.)

Mit dem vormaligen Churfürstenthume, jetzigen Königreiche Sachsen, ist eine Uebereinkunft geschlossen, daß künftig in Fällen, wo Unterthanen des einen Staats, welche in demselben seßhaft, sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, im an-

bestimmte Gesandte; desgleichen wider solche fremde durchreisende Hof-, Kriegs- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geschickt sind, ohne vorhergegangene Anfrage bei dem Kabinetsministerium, keine Arreste verhängt werden sollen; wogegen

3) in Ansehung anderer Fremden die Arreste in den nach den Gesetzen dazu angethanen Fällen sogleich verhängt werden können, und erst nach deren Verhängung die Anzeige an das Kabinetsministerium, wenn es Personen von einiger Consideration oder von einigem Range sind, erforderlich seyn soll, u. s. w. Potsdam, den 14. April 1795.

Friedrich Wilhelm.

An
das Departement der auswärtigen Angelegenheiten
und an das Justiz-Departement.

Nr. 35.

Bestimmung des Verhältnisses mit ausländischen Gerichten, die Auslieferung der Verbrecher betreffend.

(K. Pr. Criminalrecht Erster Tit. 3. Abschnitt.)

§. 96.

Alles was wegen des Gerichtsstandes in Criminalsachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Criminalunterſuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht, so hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge sein Bewenden.

Jedoch ist dabei Folgendes zu beobachten:

1) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gerichte einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Autorisation bei den Landes-Ju-

stiz-Collegio nachsuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfragt.

2) Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß darauf gedrungen werden, daß das Letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien ausstelle, es sei denn, daß das Departement der auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt.

3) Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden.

4) Untergerichte müssen diese Autorisation bei dem ihm vorgesetzten Obergericht nachsuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinetsministerium gutachtlich berichtet.

5) Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden, so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist.

§. 97. Hat ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das einländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Untersuchung wider ihn nicht befassen, so ist es innerhalb sechs Meilen den Verbrecher an den ordentlichen Richter seines einländischen Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung zu übernehmen verpflichtet.

§. 98. Wenn die Handlung des angeschuldigten diesseitigen Unterthans nur nach den auswärtigen Gesetzen und nicht nach den hiesigen strafbar ist, so findet weder Untersuchung noch Bestrafung Statt.

Nr. 36.

(Annalen v. Kamptz.)

Mit dem vormaligen Churfürstenthume, jetzigen Königreiche Sachsen, ist eine Uebereinkunft geschlossen, daß künftig in Fällen, wo Unterthanen des einen Staats, welche in demselben seßhaft, sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, im an-

dern Staate ertappt und darauf nach ihrem Wohnsitze, in dem sie das Verbrechen begangen, ausgeliefert worden sind, die Kosten wechselseitig auf die baaren Auslagen, Sitz- und Atzungsgebühren beschränkt werden sollen, ohne daß jedoch in Ansehung der Auslieferung oder Vorenthaltung der Verbrecher überhaupt etwas geändert ist.

(Reskript vom 11. Januar 1805. N. C. S. 1805.)

Nr. 37.

(Annalen v. Kamptz.)

Wegen der in dem §. 46. dieser Zusätze angezeigten Verbrechen, findet jedesmal Verhaftung des Verdächtigen Statt, wenn derselbe entweder solches gestanden hat, oder wenn hinreichende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind; und findet seine Entlassung aus der Haft nicht anders Statt, als wenn seine Freisprechung mit Wahrscheinlichkeit vorher zu sehen ist.

(Verordn. v. 21. Juli 1813. Gesetzsamml. 1813.)

Nr. 38.

In wie fern ist gegen Ausländer, welche in Preußischen Landen Verbrechen begehen, nach ausgestandener Strafe, auf Transportation über die Grenze zu erkennen?

Anfrage des Kammergerichts-Senats, vom 1. December 1796.

Eure Königliche Majestät haben bei Zurücksendung der Untersuchungsakten wider den Fabrikenaufseher Ignatius Lux und Conf. wegen der in der Simonschen Tabaksfabrik begangenen Entwendungen, vermittelst allerhöchsten Reskripts vom 14. d. M. Uns zu erkennen geben zu lassen geruht:

daß das in obgedachter Sache abgefaßte Erkenntniß bis auf die erkannte Landesverweisung, welche in diesem Falle dem Allgemeinen Landrechte nicht gemäß, und daher wegzulassen sey, den Umständen gemäß abgefaßt befunden worden.

nicht für die Constitution eines wirklichen Domicilii in Unsern Landen angesehen werden kann, auch aus den eigenen Angaben der Inquisiten de vita ante acta erhellet, daß keiner derselben irgend ein ordentliches Metier oder Gewerbe, womit er sich auf eine zuverlässige und erlaubte Art seinen Unterhalt verdienen kann, jemals erlernt oder getrieben hat, vielmehr beide, vor ihrem blos temporellen Aufenthalte in Frankfurt, wirklich eine unstäte und herumschweifende Lebensart geführt haben; mithin, wenn ihnen, nach ausgestandener Strafe, der längere Aufenthalt in Unsern Landen gestattet würde, gegründete Besorgniß einer für das Publicum daraus entstehenden Unsicherheit allerdings vorhanden zu seyn scheint: so wollen Wir Euern Antrag, so wie es in der Hauptsache bereits geschehen ist, auch wegen Fortschaffung der Inculpaten über die Grenze, nach ausgestandener Strafe, hiermit bestätigen.

Berlin, den 12. Dec. 1796.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An
den Instructions-Senat des Kammergerichts.

Nr. 39.

Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 191 u. f., wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher.

De dato Berlin, den 29. Febr. 1817.

Auf Ihren Bericht vom 26. Febr. d. J. finde Ich es für nöthig, daß die gesetzlichen Vorschriften Th. 2. Tit. 20. §. 191 und folgende des Allgem. Landrechts, wegen Bestrafung fremder Landstreicher, wenn sie, des Verbots und der Bestrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. Ich verordne daher, daß fremde Landstreicher, welche mit Androhungen zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, über die Grenze gebracht, dennoch zurückkommen und zu zweijähriger Strafe verurtheilt werden, nach vollzogener zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, im

nach in modo executionis zugestandene Milde verändert den Grundsatz nicht.

2) Ist diese Fortschaffung ein nothwendig regierender Grundsatz in der ganzen Verhandlung und Einrichtung über die Unterbringung der Züchtlinge nach ausgestandener Strafe. Wir haben ihn in den §. 1. des darüber entworfenen, mittelst unsers Berichts v. 1. März 1795 überreichten Reglements aufgenommen, und wir schließen aus dem höchsten darauf erfolgten Rescripte, vom 27. Juni 1796, daß Ew. Königl. Majestät nichts zu erinnern gefunden haben.

Berlin, den 1. December 1796.

Der Instructions-Senat des Kammergerichts.

* * *

Rescript des Justizministerii auf die vorstehende Anfrage.

Wir lassen Euch das, nebst den Untersuchungsakten unterm 1sten d. M. wiederum eingereichte Erkenntniß in Sachen des Fabrikenaufsehers Lux und Cons. wegen der in der Simonschen Tabaksfabrik begangenen Entwendung, hierneben remittiren, und wollen Euch dabei nicht verhalten, daß, quoad principium, in Ansehung der Landesverweisung es kein Bedenken habe:

daß gegen Fremde, die in Unsern Landen sich blos aufgehalten, ohne ein wirkliches Domicilium in sensu juris zu etabliren, bei von ihnen begangenen Verbrechen, nach Bewandtniß der Umstände, auf Fortschaffung über die Grenze angetragen werden könne.

Außer den von Euch angeführten Gesetzstellen und übrigen Gründen ist auch in Unserer wegen Abschaffung der Urphede neuerlich ergangenen Verordnung eben dieses Principium vorausgesetzt worden. Auch unser Rescript vom 14. v. M. verwirft nicht den Grundsatz selbst, sondern nur dessen Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, weil sowohl der Lux als der Pabst sich nicht erst vor Kurzem in Unsern Landen eingefunden, sondern schon eine geraume Zeit sich darin aufgehalten, und ihr Brodt als Fabrikenarbeiter verdient haben. Da zwischen dieses allerdings

Der Herr Justiz-Minister hat entschieden, daß dergleichen Landstreicher lediglich zur Disposition der Polizei gehören, und daher letztere auch befugt ist, ihnen vor ihrer Fortschaffung über die Grenze die gesetzliche Strafe ihrer Rückkehr anzudrohen und bekannt zu machen, und daß gegen diese Verfügung nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zusteht.

Indem ich diese mit der bisherigen Praxis übereinstimmende Entscheidung zur Kenntniß Ew Excellenz und der Königl. Regierung bringe, fordre ich dieselbe auf, darauf zu halten, daß die Polizeibehörden

1) den zur Fortschaffung aus dem Lande bestimmten ausländischen Vagabonden die Rückkehr in den Staat bei Festungsstrafe verbieten,

2) in Ansehung der Strafe in Gemäßheit resp. des allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 191. und der Allerhöchsten Kabinetsordre an das Königliche Staats-Ministerium vom 28. Februar d. J. für die erste Rückkehr eine zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, für den Fall der zweiten Rückkehr aber zehnjährige Festungsstrafe, und endlich für die dritte Rückkehr lebenswierige Festungsstrafe den auswärtigen Landstreichern ankündigen, und

3) diese Strafandrohung zu Protokoll und auch im Transportzettel bemerken, damit sie allenfalls von der letzten einheimischen Polizeibehörde wiederholt werden können.

Berlin, den 26. Juni 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

v. Kamptz.

tionen der verbündeten Mächte Hinderniſſe in den Weg gelegt, ſo muß der Beſchuldigte ſogleich in ſichere Verwahrung gebracht, über die Anſchuldigung vernommen, und davon zur weitern Verfügung ſchleunigſt berichtet werden.

Ihr habt Euch alſo hiernach in vorkommenden Fällen auf das genaueſte zu achten, und Wir ſind ꝛc.

Berlin, den 2. Februar 1795.

Auf Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Arnim. v. Haugwitz.

An das Kammergericht.

Nr. 34.

Vom Perſonalarreſte gegen Fremde.

(Zu Th. 1. Tit. 29. §. 76. des Allg. L. R.)

Wir laſſen Euch eine wegen des Gerichtsſtandes fremder Militairperſonen und des Verfahrens in Perſonalarreſtſachen wider Fremde an Unſer Departement der auswärtigen Angelegenheiten und an Unſer Juſtiz-Departement unterm 14. d. M. erlaſſene Kabinetsordre hierneben zu Eurer Nachricht und Achtung zufertigen; und gereicht Euch dabei zu Eurer fernern Direction, daß ad 2) wenn die Qualität des Arreſtandi notoriſch und bekannt, oder von den Extrahenten ſelbſt angezeigt iſt, an den Arreſtandum vor eingegangener Reſolution auf die Anfrage, in der Regel keine Inſinuation geſchehen muß; wenn aber der Extrahent die Communication des Arreſtgeſuchs ausdrücklich verlangt, ihm darunter zwar zu willfahren, jedoch der Communication eine bloße Benachrichtigung von der geſchehenen Anfrage, und eine Einladung, die Reſolution abzuwarten, beizufügen; — daß der Extrahent des Arreſts, bei deſſen Aufnehmung allemal ausdrücklich darüber:

ob ſeines Wiſſens der Arreſtandus unter die ſub No. 2. benannten Perſonen gehöre,

befragt werden müſſe; daß, wenn dieſe Qualität erſt durch die Anzeige des Arreſtandi auf die ihm geſchehene Inſinuation des

Nr. 42.

Entſcheidung der Jurisdictions-Commiſſion vom 31. Dec. 1796, wodurch die Cognition über eine Vergiftung durch fahrläſſige, von dem Apotheker geſchehene, Verwechſelung der verordneten Medicin mit einem Gifte, der Regierung zugeſprochen wird.

Die von Sr. Majeſtät von Preußen, zur Entſcheidung der Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen Dero Landes-Juſtizcollegium und Kriegs- und Domainenkammer immediate verordnete Commiſſion hat über den zwiſchen Dero ***ſchen Regierung und dem dortigen Provinzial-Collegio medico entſtandenen Jurisdictionsſtreit bei Gelegenheit des in der daſigen Rathsapotheke vorgefallenen Verſehens, wornach dem K. R*** die Tinctura Thebaica, ſtatt einer andern vom Arzte ihm vorgeſchriebenen Medicin, zugeſchickt worden, deren Einnahme ihm den Tod zugezogen hat, auf vorgängige Requiſition E. h. Generaldirectorii und Juſtizdepartements dahin entſchieden:

daß die Cognition in dieſer Sache der ***ſchen Regierung zuzuſprechen ꝛc.

Denn die Collegia Medica ſind nach dem, was darüber in Conſt. Marchic. P. IV. Sect. IV. cap. 1. ſub rubro: von Medicinalſachen, zu dieſem Theile der Landespolizeiſachen geſammelt, in des

Borowsky Abriß des praktiſchen Kameral- und Finanzweſens in den Preußiſchen Staaten, Berlin 1795. S. 284.

an- und ausgeführt, und in des

Alberti Syſtem. Jurispr. med. Tom. I. in Praecogn. Theſ. 2. 5 ſeq.

gelehrt, imgleichen in deſſelben

Comment. in Conſtit. crim. Art. I.

bemerkt worden, (nach welcher letztern Anführung die Medici eigentlich nonnunquam judicii aſſidentes ſind,) eigentlich ein bloßer Zweig der Finanzverwaltung, wozu auch die Landespolizei, und mithin die zu der letztern mit gehörige Aufſicht auf die zur Geſundheit der Unterthanen abzielenden Anſtalten zu rechnen iſt. Sie ſind ſelbſt nach dem Prooemio des

Medicinal-Edicts vom 27. Sept. 1725.

bestimmte Gesandte; desgleichen wider solche fremde durchreisende Hof-, Kriegs- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geschickt sind, ohne vorhergegangene Anfrage bei dem Kabinetsministerium, keine Arreste verhängt werden sollen; wogegen

3) in Ansehung anderer Fremden die Arreste in den nach den Gesetzen dazu angethanen Fällen sogleich verhängt werden können, und erst nach deren Verhängung die Anzeige an das Kabinetsministerium, wenn es Personen von einiger Consideration oder von einigem Range sind, erforderlich seyn soll, u. s. w. Potsdam, den 14. April 1795.

Friedrich Wilhelm.

An
das Departement der auswärtigen Angelegenheiten
und an das Justiz-Departement.

Nr. 35.

Bestimmung des Verhältnisses mit ausländischen Gerichten, die Auslieferung der Verbrecher betreffend.

(K. Pr. Criminalrecht Erster Tit. 3. Abschnitt.)

§. 96.

Alles was wegen des Gerichtsstandes in Criminalsachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Criminaluntersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht, so hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge sein Bewenden.

Jedoch ist dabei Folgendes zu beobachten:

1) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gerichte einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Autorisation bei den Landes-Ju-

So aber iſt auch zwiſchen fiskaliſchen und Criminalunterſuchungen ein weſentlicher Unterſchied, der ſchon in der bisherigen ältern Verfaſſung gelegen hat, und nun in der

Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 35. Abſchn. 2. §. 34.

durch Anführung derjenigen Vergehungen, welche ſich zu fiskaliſchen Unterſuchungen qualificiren, ausdrücklich beſtimmt iſt, und darauf hinausläuft, daß eigentlich geringere Verbrechen und Contraventionsfälle dem fiskaliſchen Reſſort, und ſogar nur ſo unterworfen ſind, daß ſelbſt auch dieſe fiskaliſchen Unterſuchungen durch andere Gerichtsperſonen geführt werden können.

Daß aber ganz gewiß keine Criminalia ſtricte talia vor ein Collegium medicum gehören, ergiebt ſich auch außerdem aus andern, ſelbſt in ſogenannten Medicinalibus ergangenen, geſetzlichen Verordnungen. Denn ſo iſt

a) in der von dem Ober-Collegio medico an ſämmtliche Apotheken, wegen ſorgfältiger Aufbewahrung und vorſichtiger Verabfolgung der Giftarten, erlaſſenen Verordnung vom 12. Januar 1758 wörtlich darauf Bezug genommen worden, daß der Criminalſenat ſeither verſchiedene Fälle angemerkt, wo den hierüber ergangenen Verordnungen nicht nachgelebt worden. Dieſe eigene Anführung beweiſet, daß eben ſo gut, als jetzt das ***ſche Collegium medicum den vorliegenden Criminalfall an ſich ziehen wollen, entweder bei Fällen, wo Gift gegeben worden, nie eine Sache zum Criminalcollegio kommen können, oder aber dergleichen künftig ohne Unterſchied zum Collegio medico kommen müſſe, welches beydes aber nicht ſeyn kann, da in der obigen Verordnung, nach jener Anführung, ſelbſt anerkannt iſt, daß der Criminalſenat bei Vergehungen, die durch Gifte entſtanden, competent ſey.

b) Erhellet aus der Apothekerordnung vom 29. April 1769, daß darin vom Ober-Collegio medico ſelbſt keineswegs auf Criminal-, ſondern nur auf bloße Contraventionsfälle und Geldſtrafen hinaus gegangen wird.

c) Wenn auch das von dem ***ſchen Collegio medico in dem Schreiben vom 12. Januar d. J. bezogene ſogenannte Normalreſcript vom 8. Juli 1788 die daraus angeführte, aber darin nicht ganz treffend befindliche Stelle:

dern Staate ertappt und darauf nach ihrem Wohnsitze, in dem sie das Verbrechen begangen, ausgeliefert worden sind, die Kosten wechselseitig auf die baaren Auslagen, Sitz- und Atzungsgebühren beschränkt werden sollen, ohne daß jedoch in Ansehung der Auslieferung oder Vorenthaltung der Verbrecher überhaupt etwas geändert ist.

(Rescript vom 11. Januar 1805. N. C. S. 1805.)

Nr. 37.

(Annalen v. Kamptz.)

Wegen der in dem §. 46. dieser Zusätze angezeigten Verbrechen, findet jedesmal Verhaftung des Verdächtigen Statt, wenn derselbe entweder solches gestanden hat, oder wenn hinreichende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind; und findet seine Entlassung aus der Haft nicht anders Statt, als wenn seine Freisprechung mit Wahrscheinlichkeit vorher zu sehen ist.

(Verordn. v. 21. Juli 1813. Gesetzsamml. 1813.)

Nr. 38.

In wie fern ist gegen Ausländer, welche in Preußischen Landen Verbrechen begehen, nach ausgestandener Strafe, auf Transportation über die Grenze zu erkennen?

Anfrage des Kammergerichts 1 Senats, vom 1. December 1796.

Eure Königliche Majestät haben bei Zurücksendung der Untersuchungsakten wider den Fabrikenaufseher Ignatius Lux und Cons. wegen der in der Simonschen Tabaksfabrik begangenen Entwendungen, vermittelst allerhöchsten Rescripts vom 14. d. M. Uns zu erkennen geben zu lassen geruht:

daß das in obgedachter Sache abgefaßte Erkenntniß bis auf die erkannte Landesverweisung, welche in diesem Falle dem Allgemeinen Landrechte nicht gemäß, und daher wegzulassen sey, den Umständen gemäß abgefaßt befunden worden.

Wir halten uns verpflichtet, gegen diesen Zusatz mit nochmaliger Einreichung der Akten und des von Uns abgefaßten Urtels, Ew. Königliche Majestät unsere rechtliche Bedenken vor dessen Eröffnung vorzustellen.

Wenn gleich in Rücksicht der hiesigen Unterthanen die Landesverweisung nicht unter denen Strafen aufgezählt ist, welche nach Vorschrift des Landrechts erkannt werden sollen, so verordnet doch eben dieses Gesetz in Uebereinstimmung mit ältern und neuern Verordnungen,

Th. 2. Tit. 20. §. 45 und 195.
Edict vom 7. August 1743. §. 12.
Verordn. v. 18. April 1796.

daß fremde Landstreicher nach ausgestandener, hier zu Lande verwirkte Strafe, über die Grenze gebracht, und ihnen die Rückkehr nachdrücklich untersagt werden soll.

Diesen Ausdruck: Landstreicher, hat das Kammergericht ununterbrochen auf solche Ausländer ausgedehnt, welche im Lande nicht angesessen sind, oder sich nicht mit diesseitigen Unterthanen verheirathet hatten; welche im Lande bis dahin zwar ihr Brodt erworben, aber doch im rechtlichen Sinn keinen festen Wohnsitz aufgeschlagen hatten; welche bis dahin auf jeden Fall den Schutz des Staats genossen, sich dessen aber durch Diebereien und Betrügereien verlustig gemacht hatten. Dieser Grundsatz ist auch nach dem Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 44 und 45. vollkommen gegründet, und wir haben ihn mit Ew. Königl. Majestät Genehmigung unzählige Mal in Ausübung gebracht, wovon wir nur zwei Beispiele anführen müssen.

1) Durch das Rescript vom 17. März 1794, in der Untersuchung wider von Barner haben Ew. Königl. Majestät bei der von uns übersehenen ausländischen Qualität des Inculpaten, das Urtel der Criminaldeputation ausdrücklich dahin zu ergänzen geruht:

daß der von Barner, der Ew. Königl. Majestät als Fähnrich gedient, wegen seiner übeln Aufführung aber entlassen war, nach ausgestandener Strafe über die Grenze zu bringen.

In der folgenden Instanz ist dies, als der Landesverfassung und den Gesetzen gemäß, bestätigt worden, und die ihm her-

nach in modo executionis zugestandene Milde verändert den Grundsatz nicht.

2) Ist diese Fortschaffung ein nothwendig regierender Grundsatz in der ganzen Verhandlung und Einrichtung über die Unterbringung der Züchtlinge nach ausgestandener Strafe. Wir haben ihn in den §. 1. des darüber entworfenen, mittelst unsers Berichts v. 1. März 1795 überreichten Reglements aufgenommen, und wir schließen aus dem höchsten darauf erfolgten Rescripte, vom 27. Juni 1796, daß Ew. Königl. Majestät nichts zu erinnern gefunden haben.

Berlin, den 1. December 1796.

Der Instructions-Senat des Kammergerichts.

* * *

Rescript des Justizministerii auf die vorstehende Anfrage.

Wir lassen Euch das, nebst den Untersuchungsakten unterm 1sten d. M. wiederum eingereichte Erkenntniß in Sachen des Fabrikenaufsehers Lux und Cons. wegen der in der Simonschen Tabaksfabrik begangenen Entwendung, hierneben remittiren, und wollen Euch dabei nicht verhalten, daß, quoad principium, in Ansehung der Landesverweisung es kein Bedenken habe:

daß gegen Fremde, die in Unsern Landen sich blos aufgehalten, ohne ein wirkliches Domicilium in sensu juris zu etabliren, bei von ihnen begangenen Verbrechen, nach Bewandtniß der Umstände, auf Fortschaffung über die Grenze angetragen werden könne.

Außer den von Euch angeführten Gesetzstellen und übrigen Gründen ist auch in Unserer wegen Abschaffung der Urphede neuerlich ergangenen Verordnung eben dieses Principium vorausgesetzt worden. Auch unser Rescript vom 14. v. M. verwirft nicht den Grundsatz selbst, sondern nur dessen Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, weil sowohl der Lux als der Pabst sich nicht erst vor Kurzem in Unsern Landen eingefunden, sondern schon eine geraume Zeit sich darin aufgehalten, und ihr Brodt als Fabrikenarbeiter verdient haben. Da zwischen dieses allerdings

nicht für die Constitution eines wirklichen Domicilii in Unsern Landen angesehen werden kann, auch aus den eigenen Angaben der Inquisiten de vita ante acta erhellet, daß keiner derselben irgend ein ordentliches Metier oder Gewerbe, womit er sich auf eine zuverlässige und erlaubte Art seinen Unterhalt verdienen kann, jemals erlernt oder getrieben hat, vielmehr beide, vor ihrem blos temporellen Aufenthalte in Frankfurt, wirklich eine unstäte und herumschweifende Lebensart geführt haben; mithin, wenn ihnen, nach ausgestandener Strafe, der längere Aufenthalt in Unsern Landen gestattet würde, gegründete Besorgniß einer für das Publicum daraus entstehenden Unsicherheit allerdings vorhanden zu seyn scheint: so wollen Wir Euern Antrag, so wie es in der Hauptsache bereits geschehen ist, auch wegen Fortschaffung der Inculpaten über die Grenze, nach ausgestandener Strafe, hiermit bestätigen.

Berlin, den 12. Dec. 1796.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An
den Instructions-Senat des Kammergerichts.

Nr. 39.

Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 191 u. f., wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher.

De dato Berlin, den 29. Febr. 1817.

Auf Ihren Bericht vom 26. Febr. d. J. finde Ich es für nöthig, daß die gesetzlichen Vorschriften Th. 2. Tit. 20. §. 191 und folgende des Allgem. Landrechts, wegen Bestrafung fremder Landstreicher, wenn sie, des Verbots und der Bestrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. Ich verordne daher, daß fremde Landstreicher, welche mit Androhungen zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, über die Grenze gebracht, dennoch zurückkommen und zu zweijähriger Strafe verurtheilt werden, nach vollzogener zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, im

Fall des §. 192. über die Grenze gebracht und ihnen zehnjährige Festungsstrafe der Rückkehr angekündigt werden soll. Lassen sie sich nichts desto weniger in den hiesigen Landen betreten, so haben sie zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Wird am Ende dieser Strafzeit der Bestrafte abermals über die Grenze gebracht, so ist ihm lebenswierige Festungsstrafe anzukündigen und im Falle der abermaligen Rückkehr an ihm zu vollziehen. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizminister, dafür zu sorgen, daß die aus diesem Grunde bisher zur lebenswierigen Einsperrung bereits verurtheilten Landstreicher, nach Ablauf zehnjähriger Strafzeit, entlassen, und mit der Warnung lebenswieriger Einsperrung über die Grenze gebracht werden.

Berlin, den 28. Februar 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Nr. 40.

Circular-Rescript des Königl. Polizei-Ministeriums vom 26. Juni 1817, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Fortschaffung fremder Landstreicher betreffend.

Es ist kürzlich darüber:

ob die nach §. 191. Th. 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts Statt findende Fortschaffung fremder Landstreicher, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, und die Androhung einer Strafe auf den Fall der Rückkehr nicht anders als auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen könne, und mithin, ob diese Fortschaffung über die Grenze und diese Strafandrohung nur von den Justizbehörden, nicht aber von der Polizei bewirkt werde, und die Justizbehörden die gesetzliche Strafe auf deren polizeiliche Androhung zu erkennen gehalten?

zwischen Polizei- und Justizbehörden eine Differenz entstanden.

telst besonderer Verordnungen vom heutigen Dato, die Art der Bestrafung solcher Verbrecher schärfer und zweckmäßiger zu bestimmen; so finden Wir noch besonders nöthig, die Gerichte, welche die Criminal-Jurisdiction innerhalb Unserer Residenzien, oder in einem von den Thoren und Landwehren derselben auf fünf Meilen zu berechnenden Umkreise verwalten, wegen ihrer darauf Beziehung habenden Amtsgeschäfte, mit nachstehender Instruction zu versehen, welche jedoch auf die Militairgerichte keine Anwendung findet.

§. 1. Um jeden Aufenthalt zu vermeiden, welcher aus der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten entstehen könnte, und ein überall gleichmäßiges Verfahren einzuführen, haben Wir eine Immediat-Commission allhier niedergesetzt, welche als eine beständige Deputation des Kammergerichts bei allen Untersuchungen dieser Art die Oberaufsicht führen, in vorkommenden Fällen den instruirenden Criminalgerichten und den vom Kammergericht ernannten Inquirenten die nöthigen Anweisungen ertheilen und dahin sehen soll, daß dieser Instruction auf das genaueste nachgelebt werde.

§. 2. Wenn zwischen den der Oberaufsicht der Commission untergeordneten Criminalgerichten oder Gerichtspersonen darüber Streit entsteht, wem die Führung einer wegen Diebereien zu veranlassenden Untersuchung obliege, so muß bei der Commission angefragt und von derselben in unbedenklichen Fällen entschieden, sonst aber interimistisch festgesetzt werden, welches Gericht sich diesem Geschäfte unterziehen solle. Auf gleiche Art muß der Immediat-Commission Anzeige geschehen, wenn die von diesen Gerichten wechselseitig erlassenen Requisitionen nicht ungesäumt und zweckmäßig befolgt werden; da denn die Commission in diesen und allen Fällen, wo Beschwerden über das Verfahren eines dieser Criminalgerichte oder Inquirenten eingehen, oder die Commission selbst bei Revision der Akten oder Visitation der Gefängnisse Mängel entdeckt, die dem Befinden nach nöthigen Verfügungen zu treffen und zur Ausübung zu bringen hat.

§. 3. Sobald der Immediat-Commission ein beträchtlicher Diebstahl angezeigt wird, oder so oft sie es sonst nöthig findet, muß von den Gerichten, welchen sie dazu Anweisung ertheilt, eine, mit Requisition der Polizei und erforderlichen Falls des Militairs, an verdächtigen Orten vorzunehmende Haussuchung veranstaltet

keine eigentliche Justiz-, noch weniger aber Criminalcollegien, und der Begriff des Medico-legalis oder forensis läßt sich nicht auf solche Verhandlungen ziehen, die blos der Justiz- und Criminalverfassung vorbehalten sind, da dieser Begriff blos dies in sich faßt:

daß es Fälle gäbe, in welchen der Richter ohne Zuziehung eines Medici qua Artis periti keine Auskunft erhalten, wenigstens seine Entscheidung nicht mit glaubhafter Gewißheit begründen kann.

Es ist zwar nach dem neuesten Medicinaledict vom 27. September 1725.

Corpus Constit. March. loc. alleg. pag. 219. §. 7 sq.

dem Collegio medico auf gewisse Weise einige Procedur in Rechtssachen stricto sensu talibus beigelegt. Allein, theils aus dem Zusammenhange, theils aus der Zusammennehmung der obengedachten Bestimmung, besonders aber nach §. 5 und 7, ergiebt sich, daß die ihm beigelegten Untersuchungen und Entscheidungen blos

1) Medico-legalia, stricto sensu talia, oder die Contraventionen in Medicinalibus, und

2) solche Fälle betreffen, die nach §. 6. nur als fiskalische, besonders von dem Medicinalfiskal ressortirende Vorfallenheiten zu betrachten sind.

Keineswegs aber sind wirkliche Criminalfälle solcher Cognition und Entscheidung unterworfen, als zu welchen Criminalfällen vorzüglich nach der überall bekannten Verfassung ganz unstreitig die gehören, bei welchen, wie im gegenwärtigen Falle, ein Mensch zu Tode gekommen ist, und wobei sich noch culpa communis und Reatus in Begehung eines Falsi zur Bedeckung der begangenen Fahrlässigkeit mischen, welches alles aber weit über eine bloße Contravention in Administrirung des Medicinalwesens hinausgeht, und vielmehr ein delictum commune constituirt. Die bloße Verwechselung der Medicin, wodurch weiter kein zu einer Criminalunterſuchung berechtigender Schade, noch weniger aber eine Ertödtung geschehen wäre, würde zum Ressort des Collegii medici, um solche durch ihren Fiskal untersuchen zu lassen, gehört haben.

So

forderliche Auskunft, auch dem Bestohlnen die nöthige Nachricht unverzüglich ertheilt werden könne.

§. 8. Gleichmäßig ist bei der Commission über die Namen und Bezeichnungen der durch Steckbriefe verfolgten entwichenen Verbrecher oder Gefangenen ein besonderes Verzeichniß nach alphabetischer Ordnung zu führen, und solches durch die den Zeitungs- und Intelligenzblättern eingerückten Nachrichten möglichst zu ergänzen, damit, wenn ein Entsprungener von neuem in Untersuchung geräth, oder bei veranstalteten Visitationen als verdächtig eingebracht sind, derselbe sofort dem die Untersuchung führenden Gerichte zurückgeliefert werden könne.

§. 9. Damit wegen der jetzt festgesetzten strengen Strafe des Entweichens sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, müssen diese Strafen jedem zur Haft Gebrachten vollständig mit der nöthigen Warnung bekannt gemacht werden, und ist dazu die Veranstaltung zu treffen.

§. 10. Zu den wegen Diebstahls Verhafteten darf vor geendeter Untersuchung oder erfolgtem Eingeständnisse des angeschuldigten Verbrechens Niemand unter irgend einem Vorwande, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Gerichts, der Zugang verstattet werden. Sind zwischen ihnen und ihren Angehörigen Benachrichtigungen nothwendig, so muß deshalb das Erforderliche von den Gerichtspersonen oder mit deren Genehmigung von den Aufsehern des Gefängnisses bewirkt werden. Solchen Verhafteten ist daher der Gebrauch von Schreibmaterialien nicht zu gestatten, und wenn ihre Angehörigen ihnen Kleidungsstücke, Wäsche oder Lebensmittel zuschicken, muß dieses, so wie alles, was der Verhaftete den Seinigen zurücksendet, auf das genaueste durchsucht werden, um jede, die Ueberführung erschwerende Bestellung zu verhüten.

In gleicher Absicht muß auch bei Bestimmung der solchen Verhafteten anzuweisenden Gefängnisse und zu gestattenden Freistunden dahin gesehen werden, daß jede zweckwidrige Communication möglichst verhütet werde.

&c. &c. &c.

Berlin, den 26. Februar 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

daß nämlich quoad punctum criminale des Criminalcollegii Gutachten einzufordern und darnach zu erkennen seyn solle,

enthielte; so kann doch diese Stelle der ursprünglichen und eigentlichen Verfassung des Collegii medici und des Justiz- und Criminalcollegii um so weniger derogiren, da dadurch nicht ausdrücklich gesagt worden, daß die Collegia medica die Criminalia in Medicinalibus ohne Unterschied und privative haben sollen; sondern es würde solches allenfalls nur dahin zu verstehen seyn, daß, wenn sich ein Kapitalfall bei Gelegenheit einer untersuchten bloßen Contravention hervorthäte, die Entscheidung nicht ohne Zuziehung der Criminalcollegien geschehen solle, als welches wiederum der einmal angenommene Unterschied zwischen bloßen Contraventions- und wirklichen Criminalfällen immer noch nicht bestätigen würde. So aber ist sogar auch dieses Rescript der Behauptung des ***schen Collegii medici geradezu entgegen, indem es darin heißt:

daß in Fällen, welche delicta communia betreffen, von dem Criminalcollegio erkannt werden soll;

wobei denn zugleich in Ansehung gewisser zur Kameral-Cognition gehörigen Vergehungen auf die Kammer-Justizdeputationen (die auch Justizcollegia sind) Verweisung geschehen ist, und zwar wiederum mit der Einschränkung:

wenn in den daselbst benannten Fällen nicht besondere Verordnungen, Gutachten oder Erkenntnisse des Criminalcollegii erforderlich sind.

Die Fälle, welche das Collegium medicum als solche angeführt hat, worin es ohne Widerspruch erkannt habe, können keine Consequenz machen, da es einestheils auf sich beruhen bleiben kann, ob, wie solche der Regierung bekannt geworden, anderntheils kein Collegium sich anmaaßen kann, seine Jurisdictionsbefugniß gegen die ihm angewiesenen Ressorts zu erweitern.

Endlich läßt sich auch ganz sicher hieher aus andern bei Polizeivergehungen emanirten Verordnungen argumentiren. Denn so ist unter andern durch die Circularrescripte resp. vom 22. Febr. 1776 und 29. Nov. 1790 festgesetzt:

daß, wenn blos Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangenen Gesetze vorgefallen, ohne daß da-

durch ein wirklicher Brandſchaden culpa vel dolo entſtanden, die Unterſuchung und Beſtrafung alsdann nur vor die Polizei gehöre, ſonſt aber die Unterſuchung und das Erkenntniß ohne Unterſchied der Juſtiz- und Criminalbehörde überlaſſen bleiben ſoll.

Wie denn auch das

Allg. Landrecht, Th. 2. Tit. 20. Abſchn. 11. §. 694 fg. und §. 776. 777 fg.

einen Unterſchied, ſogar auch in Medicinalibus, zwiſchen Polizei- und Criminalvergehungen ſtatuirt; indem, wenn durch die Uebertretung Jemandes Geſundheit oder Leben wirklich verletzt worden, alsdann ganz andere und ſchwerere Strafen in den allegirten §. 777 fg., außer den im vorhergehenden §. 776. bemerkten Polizeiſtrafen, verordnet worden ſind; daher denn auch in dieſem Betracht die Jurisdictionsentſcheidung vom 28. Oct. 1788 auch allhier concludent iſt, wenn darin decidirt worden:

daß die Polizeiſachen, wenn dabei Jura privatorum unter ſich concurriren, oder ſelbige in das Criminale einſchlagen, nicht zum Reſſort der Kammer (oder analogiſch der ſonſtigen in das Landespolizeiweſen einſchlagenden Collegien), ſondern der Juſtiz gehören;

welches hier um ſo mehr Anwendung finden muß, da nach den übrigen Anführungen zwiſchen dem Kameral- oder Finanz- und zwiſchen dem Medicinalweſen kein ſolcher Unterſchied obwaltet, der den eigentlichen Juſtiz- und Criminalbehörden Eintrag thun könnte; übrigens auch in dem Berichte des Kriegs- und Domainenraths ***, als zeitigen Directors des ***ſchen Collegii medici, vom 31. Mai d. J. ſelbſt eingeſtanden wird, daß die Collegia medica mit keiner Criminaljurisdiction verſehen ſeyen, und das in der ***ſchen Officin begangene Verſehen ein homicidium culpoſum involvire.

Berlin, den 31. December 1796.

Blömer. Schulz. Könen. Heidenreich. Beſeke.

Nr. 43.

Verordnung der Königl. Regierung in Merſeburg, vom 9. Febr. 1818, die Unterſuchung mediciniſcher Pfuſchereien betreffend.

(Amtsblatt 1818.)

Bei den häufig vorkommenden Unterſuchungen über mediciniſche Pfuſchereien müſſen wir darauf aufmerkſam machen, daß es nicht genug iſt, und nicht blos darauf ankommt, die Thatſache der Pfuſcherei feſtzuſtellen, ſondern daß auch der durch die Pfuſchereien angerichtete Schade ein oft noch viel wichtigerer Gegenſtand der Unterſuchung iſt. Es iſt hierbei nach der Vorſchrift des allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 691. nicht blos auf den aus den unternommenen Handlungen entſtandenen directen Nachtheil, ſondern auch auf den durch Unterlaſſungen verurſachten Schaden zu ſehen, alſo in wiefern durch zweckmäßige Behandlung das Leben oder die Geſundheit zu erhalten geweſen wäre, und in wieweit die Unterlaſſung dieſer Behandlung und die anderweitigen Unternehmungen als Urſache des Verluſtes des Lebens und der Geſundheit angeſehen werden müſſen.

Auf die Feſtſtellung des desfallſigen Thatbeſtandes muß daher vorzügliche Aufmerkſamkeit verwendet und dabei keine Zeit verloren werden, damit nicht durch die Veränderungen der Zeit ſelbſt der Thatbeſtand verdunkelt werde. Es iſt in dieſem Betrachte daher unumgänglich nöthig, daß die unterſuchenden Gerichte und Polizeibehörden bei der Einleitung ſolcher Unterſuchungen ſich mit dem Phyſicus vernehmen, und deſſen techniſches Gutachten darüber, worauf es bei der Sache ankommt, zu Rathe ziehen. Ein ſolches vorläufiges Gutachten darf in der Regel nicht ſchriftlich abgegeben werden, ſondern es kommt nur gewöhnlich darauf an, daß es zu Protokoll genommen und von dem Phyſicus genehmigt und unterzeichnet werde.

Das Vorſtehende gilt nicht blos bei Pfuſchereien, ſondern auch bei Unterſuchungen über angeblich ungeſchickte und gefährliche Behandlung von angeſtellten Medicinalperſonen.

Die ſämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden, auch Phyſiker, werden ſich darnach gemeſſenſt achten.

Merſeburg, den 9. Febr. 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 44.

Zu Th. 2. Tit. 20. §. 1139. d. Allg. Landr.

Ueber die an Eltern, Vormündern und Brodtherrschaften verübten Diebstähle.

Anfrage des Berlinischen Stadtgerichts.

Es haben sich bisher verschiedentlich Fälle ereignet, daß Eltern, Vormünder und Brodtherrschaften bei uns Diebstähle denuncirt haben, die von ihren Kindern, Pflegebefohlnen und Dienstboten an ihnen verübt worden. Mehrere von ihnen haben ihre angebrachte Denunciation entweder noch vor eröffneter Untersuchung, oder während, oder vor dem Schlusse derselben, und andere selbst nach ergangenem Erkenntnisse zurückgenommen, und erklärt, daß sie die Bestrafung des Denuncianten nicht verlangten. Da das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1133. 1135. und 1137. befiehlt, daß solche Diebstähle nicht von Amtswegen, sondern, nach der Verordnung des §. 1136. und 1139, nur in dem Falle, wenn sie von dem Damnificaten „gerügt" worden, untersucht und bestraft werden sollen; so sind wir zweifelhaft geblieben:

ob unter dem Ausdrucke des Gesetzes „rügen" die bloße Denunciation zu verstehen, und demnächst der Richter diese Diebstähle, sobald der Damnificat dieselben denunciirt hat, sofort untersuchen und bestrafen müsse?

oder:

ob den Eltern, Vormündern und Brodtherrschaften auch noch das Recht zustehe, während der Untersuchung oder nach derselben vor vollstreckter Strafe ihre Denunciation zurückzunehmen, und zu verlangen, daß die Untersuchung niedergeschlagen und der Verbrecher von der Strafe befreiet werde?

und wie es in diesen verschiedenen Fällen mit der Tragung der Kosten zu halten ꝛc.

Berlin, den 6. August 1795.

Das Berlinische Stadtgericht.

Hofreſcript.

Ihr habt in Eurem Berichte vom 6ten v. M. angefragt:

wie in den Fällen, wenn Eltern, Vormünder und Brodherrſchaften bei Euch Diebſtähle anzeigen, die von ihren Kindern, Pflegebefohlnen und Dienſtboten an ihnen verübt worden, der in Unſerm allgemeinen Landrechte vorkommende Ausdruck „rügen" zu verſtehen ſey?

und wir wollen Euch hierauf zu Eurer Direction hierdurch nicht verhalten, daß, ſo lange die Sache noch in den Terminen auf einer bloßen Anzeige beruht, die Eltern ꝛc. zu deren Fortſetzung um ſo weniger gezwungen werden können, als es ohnehin nicht in der Gewalt des Richters ſteht, Jemanden wider ſeinen Willen ad denunciandum zu nöthigen, und es ſich vorausſehen läßt, daß unter ſolchen Umſtänden eine ex officio zu verhängende Unterſuchung in den meiſten Fällen ohnehin von keinem Erfolge ſeyn würde.

Wenn aber eine gehörig ſubſtantiirte Denunciation vorhanden, und noch vielmehr, wenn die Unterſuchung ſchon wirklich eröffnet iſt, ſo kann die Fortſetzung und rechtliche Beendigung derſelben durch das Zurücktreten der Denuncianten nicht hintertellig gemacht werden.

Berlin, den 25. September 1795.

v. Goldbeck.

An das hieſige Stadtgericht.

Nr. 45.

Inſtruction wegen des in hieſigen Reſidenzien und deren Bezirk bei Unterſuchung und Beſtrafung der Diebſtähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens.

De dato Berlin, den 26. Februar 1799.

(N. C. S. 1799.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Da Wir durch die ſeit einiger Zeit häufiger als ſonſt verübten Diebſtähle und das öftere Entweichen der Verbrecher bewogen worden, mit-

5) Wer, nachdem er ſchon Einmal wegen Fiſch- und beſonders Karpfendiebſtahls und unbefugten Fiſchens und Netzehaltens beſtraft worden, ein ſolches Vergehen zum zweiten Male begeht, ſoll mit einer Verdoppelung der ſonſt verwirkten Strafe in Anſehung ihrer Dauer, und im Falle noch öfterer Wiederholungen, nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1160. 1161, mit noch längerer und zuletzt mit lebenswieriger Zuchthausſtrafe belegt werden; wie es ſich auch

6) von ſelbſt verſteht, daß, wenn der Fiſch- und beſonders Karpfendiebſtahl mit Gewalt oder ſonſtigen erſchwerenden Umſtänden verknüpft geweſen iſt, die den Dieb betreffende Strafe nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts durch Verlängerung der ſonſt verwirkten Strafe und auf andere in den Geſetzen beſtimmte Art geſchärft, und wenn die Gewalt in tödtlicher Verletzung eines Menſchen beſtanden hat, bis zur Lebensſtrafe erhöht werden wird.

Dieſe Strafen werden nach Verſchiedenheit der vorkommenden Fälle vom Juſtizamte Cotbus, von welchem über die Fiſchdiebſtähle aus den zum Amte Cotbus gehörigen Karpfenteichen und den damit zuſammenhängenden Fiſchhältern und Kanälen, ohne Unterſchied der Perſonen der Verbrecher und ihrer ſonſtigen Gerichtsbarkeit, in erſter Inſtanz erkannt wird, ſo wie von der Neumärkiſchen Regierung, als dem Gerichtsſtande zweiter Inſtanz, gegen die Verbrecher ohne Schonung in Anwendung gebracht werden; wornach ſich ein Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Berlin, den 6ten Juni 1797.

Königl. Preuß. Churmärkiſche Kriegs- und Domainenkammer.

werden, um sowohl die gestohlnen Sachen, als den Thäter zu entdecken.

§. 4. Werden bei solchen Haussuchungen verdächtige Sachen gefunden, so müssen sie in Beschlag genommen, und nach dem Ermessen der Commission in gerichtlichen Gewahrsam gebracht werden; welchemnächst von demjenigen, bei welchem sie entdeckt worden, die Nachweisung erfordert wird, in welcher Art er zu deren Besitz gelangt sey.

§. 5. Der Beurtheilung der Commission bleibt es in solchen Fällen überlassen, ob derjenige, bei welchem verdächtige Sachen gefunden worden, um deswillen zur gefänglichen Haft zu bringen, auch wegen seiner Beschäftigung und Erwerbsmittel Nachforschung und hiernächst dem Befinden nach fernere Untersuchung zu veranlassen.

§. 6. Wegen der bei solchen Haussuchungen entdeckten Vagabunden sind die schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen; die Commission muß gemeinschaftlich mit dem Polizeidirectorio dahin arbeiten, daß dergleichen verdächtige Personen bei Gelegenheit der Haussuchungen oder sonst entdeckt und zur gefänglichen Haft gebracht werden; welchenfalls es der Polizeibehörde ausdrückliche Pflicht ist, strenge darauf zu halten, daß solchem Gesindel der Aufenthalt in den hiesigen Residenzien und deren Bezirk nicht gestattet werde, und daß, wenn sie, der ihnen zu ertheilenden Warnung ungeachtet, zurückkehren, deren Einsperrung in eine Besserungsanstalt eben so erfolge, als wenn sie auf einem gemeinen Diebstahle ertappt wären. Außerhalb der Residenzien sind die Polizeibehörden zu einer gleichen Mitwirkung verpflichtet.

§. 7. Um die Ausmittelung entwendeter Sachen zu erleichtern, soll über die von dem Bestohlnen bei dem Kammergericht oder der Commission eingereichten Verzeichneten ein vollständiges Register geführt werden. Sind dergleichen Verzeichnisse bei einem der unter der Aufsicht der Commission stehenden Criminalgerichte übergeben, so müssen diese sogleich ein Duplicat an die Commission einsenden, welche die daraus, so wie auch die aus den hiesigen Intelligenzblättern zu entnehmenden Nachrichten in sothanes Register eintragen läßt, damit einem Jeden, welcher verdächtige Sachen anzuhalten Gelegenheit hat, aus diesem Register die er-

forderliche Auskunft, auch dem Bestohlnen die nöthige Nachricht unverzüglich ertheilt werden könne.

§. 8. Gleichmäßig ist bei der Commission über die Namen und Bezeichnungen der durch Steckbriefe verfolgten entwichenen Verbrecher oder Gefangenen ein besonderes Verzeichniß nach alphabetischer Ordnung zu führen, und solches durch die den Zeitungs- und Intelligenzblättern eingerückten Nachrichten möglichst zu ergänzen, damit, wenn ein Entsprungener von neuem in Untersuchung geräth, oder bei veranstalteten Visitationen als verdächtig eingebracht sind, derselbe sofort dem die Untersuchung führenden Gerichte zurückgeliefert werden könne.

§. 9. Damit wegen der jetzt festgesetzten strengen Strafe des Entweichens sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, müssen diese Strafen jedem zur Haft Gebrachten vollständig mit der nöthigen Warnung bekannt gemacht werden, und ist dazu die Veranstaltung zu treffen.

§. 10. Zu den wegen Diebstahls Verhafteten darf vor geendeter Untersuchung oder erfolgtem Eingeständnisse des angeschuldigten Verbrechens Niemand unter irgend einem Vorwande, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Gerichts, der Zugang verstattet werden. Sind zwischen ihnen und ihren Angehörigen Benachrichtigungen nothwendig, so muß deshalb das Erforderliche von den Gerichtspersonen oder mit deren Genehmigung von den Aufsehern des Gefängnisses bewirkt werden. Solchen Verhafteten ist daher der Gebrauch von Schreibmaterialien nicht zu gestatten, und wenn ihre Angehörigen ihnen Kleidungsstücke, Wäsche oder Lebensmittel zuschicken, muß dieses, so wie alles, was der Verhaftete den Seinigen zurücksendet, auf das genaueste durchsucht werden, um jede, die Ueberführung erschwerende Bestellung zu verhüten.

In gleicher Absicht muß auch bei Bestimmung der solchen Verhafteten anzuweisenden Gefängnisse und zu gestattenden Freistunden dahin gesehen werden, daß jede zweckwidrige Communication möglichst verhütet werde.

&c. &c. &c.

Berlin, den 26. Februar 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

Nr. 46.

Reſcript des Generaldirectorii und des Juſtizdepartements an das Berliniſche Stadtgericht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Veruntreuungen der Dienſtboten und der Verfälſchung der Geſindeſcheine zu Berlin betreffend.

De dato Berlin, den 11. Juni 1798.

Um die zwiſchen Euch und dem Geſindeamte bisher obgewalteten Differenzen, wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Veruntreuungen der Dienſtboten und Verfälſchungen der Geſindeſcheine, für die Zukunft zu vermeiden, ſind zwiſchen Unſerm Generaldirectorio und Juſtizdepartement folgende Beſtimmungen concertirt worden:

1) Die Unterſuchung und Beſtrafung der Veruntreuungen der Dienſtboten liegt in der Regel der Criminaldeputation Eures Collegii ob; es wäre denn, daß die Veruntreuung weniger als 5 Rthlr. betrüge, welchenfalls ſolche geringfügige Haus-, Geſinde- und andere Diebſtähle zur Ahndung des Polizeidirectorii und Geſindeamts gehören ſollen.

2) In Anſehung der Verfälſchung der Geſindeſcheine ſoll die Unterſuchung und Beſtrafung in der Regel dem Geſindeamte gebühren. Sollte jedoch in einzelnen Fällen bei der vorläufigen Unterſuchung ſich eine ſolche Strafbarkeit ergeben, oder mit Wahrſcheinlichkeit abzuſehen ſeyn, welche ein peinliches Verfahren erfordert, alsdann muß das Geſindeamt die Sache an die Criminaldeputation Eures Collegii abgeben, und dieſe ſich der fernern Bearbeitung zu unterziehen ſchuldig ſeyn.

Hiernach habt Ihr Euch in künftigen vorkommenden Fällen gehorſamſt zu achten ꝛc.

Berlin, am 11. Juni 1798.

Auf Sr Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Werder. Reck. Maſſow.

An
das Berliniſche Stadtgericht.

Nr. 47.

Annalen von Kamptz.

Wenn Eltern, Vormünder, Brodtherrſchaften und Lehrherren die von ihren Kindern, Pflegebefohlnen, Dienſtboten und Lehrlingen begangenen Hausdiebſtähle rügen, ſo ſteht denſelben die Zurücknahme der Anzeige, ſo lange ſelbige eine noch nicht vollſtändig ſubſtantiirte Denunciation iſt, auf deren Grund die Unterſuchung fortgeſetzt werden könnte, frei.

Iſt aber eine gehörig ſubſtantiirte Denunciation vorhanden, oder iſt bereits die Unterſuchung eröffnet, ſo findet die Zurücknahme der Denunciation in der Regel nicht Statt.

Iſt jedoch die nachgeſuchte Zurücknahme mit Gründen gehörig unterſtützt, ſo iſt zur Prüfung derſelben an das Juſtizminiſterium zu berichten, und anzufragen, ob eine Ausnahme zu ſtatuiren ſey.

(Reſcript vom 25. Sept. 1795., vom 7. April 1805., vom 20. Auguſt 1814. Annalen v. Kamptz. Bd. 5. S. 286—287.)

Nr. 48.

Auszug aus einem Reſcripte des Juſtizdepartements an das Berliniſche Stadtgericht, vom 11. März 1799, das Reſſort der Unterſuchungen wegen der weniger als 5 Rthl. betragenden Diebſtähle betreffend.

Nach dem an Euch erlaſſenen Reſcripte vom 14. Februar d. J. iſt feſtgeſetzt worden, daß die Unterſuchung der weniger als 5 Rthl. betragenden Diebſtähle fernerhin nicht zum Reſſort des Polizeidirectorii gehöre, ſondern es vor der Hand bei der bisherigen Verfaſſung bleiben ſolle, nach welcher Ihr Euch der Cognition von Vergehungen dieſer Art zu unterziehen habt ꝛc. Wir finden es jedoch zweckmäßig, dieſe Verfügung hierdurch dahin zu erweitern, daß es in Rückſicht der erwähnten Unterſuchung nicht blos vor der Hand, ſondern für immer bei der bisherigen Verfaſſung

zu lassen sey. Dies fügen Wir Euch hierdurch zu wissen, um diesem gemäß für die Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 11. März 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Nr. 49.

Verfügung, die Bestrafung der Hausdiebstähle betreffend, vom 7. November 1812.

(Annalen von Kamptz. 1814. H. 2.)

Die in dem Berichte vom 3. d. M., betreffend die Bestrafung der Hausdiebstähle, enthaltenen Anfragen werden dahin beantwortet:

1) Bei größern Hausdiebstählen, oder bei solchen, bei denen der Werth des Entwendeten mehr als 5 Rthl. beträgt, tritt das richterliche Verfahren von Amtswegen ein, sobald zur Veranlassung einer Untersuchung überhaupt gesetzliche Gründe vorhanden sind. Die Erklärung des Hausvaters, daß er den Diebstahl nicht rügen wolle und die Untersuchung verbitte, kann die Einleitung und Fortsetzung derselben nicht hindern, da nur bei kleinen Hausdiebstählen die Rüge des Hausvaters zum richterlichen Verfahren erforderlich ist. Wenn in einzelnen Fällen die Einmischung des Richteramts in häusliche Angelegenheiten wider den Willen des häuslichen Vorstehers als unbequem erscheint, so ist zu erwägen, daß es hier auf das allgemeine öffentliche Interesse ankommt, bei dessen Beförderung das Privatinteresse zurückstehen muß. Nur in den Fällen der §§. 1113 — 1135. Tit. 20. Th. 2. des Allg. Landr. hat der Gesetzgeber das Privat- und Familieninteresse für so wichtig gehalten, um die Bestrafung des Diebstahls, ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, von der Rüge einer Privatperson abhängig zu machen. Bei größern Hausdiebstählen ist dagegen das öffentliche Interesse für überwiegend angenommen worden, und hiernach findet bei dieser Art von Verbrechen das im Allgemeinen vorgeschriebene Verfahren Statt.

Nr. 56.

Reſcript an die Churmärkſche Kammer-Juſtiz-Deputation, vom 9. März 1795, wegen Vorladung unbekannter Contravenienten, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen nur 20 Thaler oder weniger beträgt.

(Zu Th. I. Tit. 51. §. 179. der Prozeßordn.)

In der revidirten Prozeßordnung Tit. 51. §. 179 bis 181. iſt das Verfahren beſtimmt, wenn ein Unbekannter auf einer Polizeicontravention betroffen worden, und mit Zurücklaſſung der Waaren und Sachen, an welchen die Contravention begangen iſt, ſich entfernt hat.

Dieſe Vorſchrift, auf welche Ihr bei den ſehr häufig vorkommenden Fällen dieſer Art hiermit ausdrücklich verwieſen werdet, bedarf nur in ſo weit einer nähern Beſtimmung, als die in Beſchlag genommenen Objecte nicht von dem Belange ſind, daß die Koſten der Bekanntmachung in dem Falle des §. 180. oder der förmlichen Edictalvorladung in dem Falle des §. 181. damit im Verhältniſſe ſtehen.

In Anſehung dieſer Fälle wird hierdurch feſtgeſetzt:

daß, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen nur 20 Thaler oder weniger, nach der Schätzung beträgt, es keiner Bekanntmachung und reſp. Edictalvorladung bedarf, dagegen aber auch verordnet:

daß, wenn der Inhaber oder Eigenthümer der in Beſchlag genommenen Waaren oder Sachen ſich innerhalb Jahresfriſt, vom Tage des Beſchlags, annoch melden und ſeine Unſchuld rechtlich ausführen ſollte, demſelben alles, was er erſtreitet, mit Inbegriff des Denunciantentheils, aus der Kaſſe erſetzt werden ſoll.

Berlin, den 9. März 1795.

Strenge der Gesetze bestraft werden soll, und lassen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit derselben entschuldigen kann, die auf die gedachten Fisch- und besonders Karpfendiebstähle, und auf das unbefugte Fischen in den zum Amte Cotbus gehörigen Teichen, Fischhältern und Kanälen stehenden Strafen, hierdurch Allen und Jeden zur Nachricht, Achtung und Warnung in folgenden Sätzen bekannt machen:

1) Wer bei Peitz und in den an den Cotbusischen Karpfenteichen belegenen Dörfern und Oertern Fischerzeug heimlich in seinem Hause hält, und weder dergleichen zu halten befugt ist, noch einen Erlaubnißschein des Amtes Cotbus hiezu aufweisen kann, soll außer der Confiscation des Fischerzeuges mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

2) Wer sich um und neben den Cotbusischen Karpfenteichen und damit zusammenhängenden Fischhältern und Kanälen, auf Fußsteigen und Nebenwegen mit Netzen, Watyen, Reusen, Säcken oder anderm Fischerzeuge betreten läßt, soll als des Fischdiebstahls verdächtig angesehen, und wenn er auch des letztern nicht überführt wäre, dennoch mit vierzehntägigem Gefängniß, nach Befinden der Umstände, die ersten zwei und letzten zwei Tage bei Wasser und Brodt, bestraft werden.

3) Wer wirklich Karpfen oder andere Fische aus den zum Amte Cotbus gehörigen Teichen, Fischhältern und damit in Verbindung stehenden Kanälen entwendet, soll, wenn der Werth des Gestohlnen Fünf Thaler oder weniger beträgt, nach den Vorschriften des Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1124. 1140. 1146, mit vierzehntägiger bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, und diese Strafe nach Befinden der Umstände durch Absitzung eines Theils derselben bei Wasser und Brodt, und allenfalls durch Verwandlung der Gefängniß- in Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verschärft werden.

4) Wenn die entwendeten Karpfen oder andere Fische mehr als 5 Rthl. am Werthe betragen, so soll der Dieb nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1125. 1140. 1146, je nachdem der Werth des Entwendeten höher oder niedriger, der Diebstahl schwerer oder leichter, und die Moralität größer oder geringer ist, mit sechswöchentlicher bis dreimonatlicher Festungsarbeit oder Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied bestraft werden.

die öffentlichen Blätter zuweilen unter der Warnung erlassen, daß im Falle der Nichtmeldung des Eigenthümers die Sache verkauft, und das Kaufgeld der Orts-Armenkasse überwiesen werden würde.

So gut die Absicht dieses Verfahrens auch gewesen seyn mag, so kann dasselbe doch als ein Eingriff in den Wirkungskreis der gerichtlichen Behörden um so weniger gebilligt werden, da hieraus rechtliche Wirkungen gegen den Eigenthümer nicht hervorgehen können und zugleich unnütze Kosten entstehen.

Wie bei dem Aufgebot gefundener Sachen verfahren werden soll, schreibt das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 23 f. umständlich vor.

Die gefundene Sache soll hiernach zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert, und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Eigenthümers zur Wahrnehmung seiner Rechte durch den Richter bewirkt werden.

Der Anfall des gestohlnen Guts, insofern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann, gehört nach §. 118. Tit. 17. Th. 2 a. a. O. zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit, und die diesem Zuschlage vorhergehende Aufforderung des unbekannten Eigenthümers zum Ressort des das Verbrechen untersuchenden Gerichts.

Allerdings steht den Polizeibehörden nicht nur frei, sondern liegt ihnen besonders ob, den Eigenthümer einer verlornen oder gestohlnen Sache auf jedem gesetzlich erlaubten Wege auszumitteln, und denselben zum Wiederbesitz derselben zu verhelfen.

Sofern aber die mit einem rechtlichen Präjudiz zu erlassende Edictalvorladung des unbekannten Eigenthümers veranlaßt werden soll, steht die Verfügung ausschließlich den richterlichen Behörden zu.

Die uns untergeordneten Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen fernerhin pflichtmäßig zu achten.

Bromberg, den 18. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 51.

Publicandum, das Verfahren bei der polizeilichen Unterſuchung des gemeinen Diebſtahls betreffend.

(Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 20.)

Das unterzeichnete Oberlandesgericht hat wahrgenommen, daß das Verfahren der Untergerichte im Departement deſſelben bei der polizeilichen Unterſuchung der gemeinen Diebſtähle, wenn der Werth des Entwendeten Fünf Thaler oder weniger beträgt, nicht überall den geſetzlichen Vorſchriften entſpricht. Dieſe werden daher nachſtehend in Erinnerung gebracht:

1) Zu der im allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1122 bis 1124. vorgeſchriebenen polizeimäßigen Unterſuchung und Beſtrafung kleiner gemeiner Diebſtähle ſind die competenten Civilgerichte ſowohl berechtigt als verpflichtet, und ſie dürfen ſelbige keinesweges der Ortspolizeibehörde überlaſſen. Es kommt auch nicht darauf an, ob dem Gerichte neben der Civil- auch die Criminalgerichtsbarkeit zuſtehe; daher auch die Königlichen Juſtizämter dergleichen Unterſuchungen zu führen und darin zu erkennen haben.

2) Unter erſchwerenden Umſtänden begangene Diebſtähle gehören, wenn der Werth des Entwendeten auch nur 5 Thaler oder weniger beträgt, nicht mehr zu denjenigen, welche ſich zur polizeimäßigen Unterſuchung und Beſtrafung eignen, vielmehr iſt darüber die förmliche Criminalunterſuchung einzuleiten.

3) Das in der Criminalordnung §. 517. einem Jeden, gegen welchen ein rechtliches Criminalerkenntniß ergangen iſt, offen gelaſſene Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung erſtreckt ſich nicht auf diejenigen Diebſtähle und Diebeshehlereien, welche nur polizeimäßig zu unterſuchen und zu beſtrafen ſind. Es muß vielmehr die erkannte Strafe nach Vorſchrift des Reſcripts vom 12. März 1814. (Annalen v. Kamptz. H. 5.) ſogleich vollſtreckt werden; inſofern der Verurtheilte nicht bei der Publication des Urtheils den Recurs ergreift. Von dieſem Rechtsmittel iſt er zu belehren, wenn er ſeine Unzufriedenheit mit dem Erkenntniß bezeigt.

4) Die in Rede ſtehenden polizeimäßigen Unterſuchungen müſſen in der Regel in Einem Tage durch Vernehmung des Denun-

nuncianten des Angeschuldigten und der Zeugen, durch Erkenntniß und Execution abgemacht werden. Erfodern die Umstände eine längere Dauer des Verfahrens, so muß zur Verhaftung des Angeschuldigten nicht ohne genaue Erwägung ihrer Nothwendigkeit geschritten, die Gründe dazu müssen in der monatlichen Gefangenliste angezeigt, auch müssen darin die Umstände aufgeführt werden, welche die längere Dauer des Verfahrens rechtfertigen.

Insterburg, den 18. Mai 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Litthauen.

Nr. 52.

Rescript des Justizministerii an das Kammergericht, vom 27. Nov. 1797, wodurch bestimmt wird, welcher Verkäufer eines Pferdes für verdächtig zu halten sey.

Bei den in manchen Gegenden so sehr überhand nehmenden Pferdediebstählen ereignet sich oft der Fall, daß der Eigenthümer das ihm entwendete Pferd bei einem Dritten, welcher den Diebstahl nicht selbst begangen hat, entdeckt, und dasselbe von ihm vindiciren will. Alsdann provocirt der Besitzer auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 15. §. 25. 26., wornach der redliche Besitzer die von einer unverdächtigen Person durch einen lästigen Vertrag an sich gebrachte Sache, dem Eigenthümer nur gegen Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat, verabfolgen darf. Dabei entsteht nun der Zweifel: ob derjenige, von welchem der Besitzer das Pferd gekauft, für eine verdächtige Person zu achten sey oder nicht. Die allgemeinen Bestimmungen hierüber sind nun zwar in dem §. 19. enthalten, und ein aufmerksamer Richter, welcher dabei auf die im Allgem. Landrechte Th. 1. Tit. 7. §. 10 bis 23, besonders §. 15 und 19. vorgeschriebene Principia generalia zurückgeht, wird es nicht schwer finden, in solchen Fällen die richtige und billige Entscheidung zu treffen. Da inzwischen Streitigkeiten dieser Art bei entwendeten Pferden so häufig vorfallen, so ist für gut befunden worden, um denselben möglichst

nen, sondern nach der Vorschrift von fiskalischen Untersuchungen zu verfahren ꝛc.

Berlin, am 22. Januar 1805.

Reck. Goldbeck. Thulemeier.

Nr. 55.

Verfügung, die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung betreffend, vom 23. Mai 1812.

(Annalen v. Kamptz. 1814. H. 1.)

Die Verordnung vom 26. Februar 1799, auf deren Declaration in Rücksicht der Peitschenzüchtigungen der Oberappellations-Senat des Königl. Kammergerichts in dem, auf Veranlassung des in der Untersuchungssache wider den Zimmergesellen B. und Consorten abzufassenden Erkenntnisses erstatteten Berichte vom 13. v. M. anträgt, schreibt die körperliche Züchtigung durch Peitschen- oder Ruthenhiebe bei Diebstählen allgemein vor, gestattet indessen Ausnahmen von der Regel, indem der §. 9. disponirt, daß, wenn die körperliche Züchtigung nicht anwendbar befunden wird, an deren Stelle Einsperrung treten solle. Daß nur solche Diebe, welche sich dieses Vergehens schon öfter schuldig gemacht, einen besondern Hang zum Stehlen und mit dem Stehlen ein Gewerbe getrieben haben, körperlich gezüchtigt werden können, läßt sich aus der gedachten Verordnung nicht rechtfertigen.

Dagegen haben des Königs Majestät in einer kürzlich bei Gelegenheit einer bewilligten Begnadigung erlassenen Kabinetsordre zu äußern geruhet, daß die körperliche Züchtigung nur für Verbrecher aus der untersten Volksklasse geeignet sey.

In wie fern nun eine solche bei der unverehelichten B. Anwendung findet, bleibt der richterlichen Bestimmung überlassen.

Berlin, den 23. Mai 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
den Ober-Appellations-Senat
des Königl. Kammergerichts.

Nr. 56.

Reſcript an die Churmärkſche Kammer-Juſtiz-Deputation, vom 9. März 1795, wegen Vorladung unbekannter Contravenienten, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen nur 20 Thaler oder weniger beträgt.

(Zu Th. I. Tit. 51. §. 179. der Prozeßordn.)

In der revidirten Prozeßordnung Tit. 51. §. 179 bis 181. iſt das Verfahren beſtimmt, wenn ein Unbekannter auf einer Polizeicontravention betroffen worden, und mit Zurücklaſſung der Waaren und Sachen, an welchen die Contravention begangen iſt, ſich entfernt hat.

Dieſe Vorſchrift, auf welche Ihr bei den ſehr häufig vorkommenden Fällen dieſer Art hiermit ausdrücklich verwieſen werdet, bedarf nur in ſo weit einer nähern Beſtimmung, als die in Beſchlag genommenen Objecte nicht von dem Belange ſind, daß die Koſten der Bekanntmachung in dem Falle des §. 180. oder der förmlichen Edictalvorladung in dem Falle des §. 181. damit im Verhältniſſe ſtehen.

In Anſehung dieſer Fälle wird hierdurch feſtgeſetzt:

daß, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen nur 20 Thaler oder weniger, nach der Schätzung beträgt, es keiner Bekanntmachung und reſp. Edictalvorladung bedarf, dagegen aber auch verordnet:

daß, wenn der Inhaber oder Eigenthümer der in Beſchlag genommenen Waaren oder Sachen ſich innerhalb Jahresfriſt, vom Tage des Beſchlags, annoch melden und ſeine Unſchuld rechtlich ausführen ſollte, demſelben alles, was er erſtreitet, mit Inbegriff des Denunciantentheils, aus der Kaſſe erſetzt werden ſoll.

Berlin, den 9. März 1795.

Nr. 57.

Edictallabung wegen der von entsprungenen Contravenienten zurückgelaſſenen Waaren und Sachen.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 51. §. 179, und Anhang §. 394.)

Der §. 394. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, nach welchem die, in den §§. 179—181. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung, vorgeſchriebene Bekanntmachung oder Edictal-Citation, wegen der von einem unbekannten entſprungenen Contravenienten zurückgelaſſenen Waaren und Sachen, nur alsdann erforderlich iſt, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen nicht über 20 Thaler beträgt, findet, wie das in den Stengelſchen Beiträgen Bd. 2. S. 206. abgedruckte Reſcript vom 9. März 1795, woraus jener Paragraph entnommen iſt, beſagt, blos auf Polizei-Contraventionen Anwendung. In Abſicht der Contraventionen gegen die Abgabengeſetze, verbleibt es dagegen bei dem bisher beobachteten und durch frühere Vorſchriften beſtimmten Verfahren, in deſſen Gemäßheit die geſetzliche Bekanntmachung und resp. Edictalvorladung nur alsdann erfolgt, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Waaren und Sachen mehr als 50 Thaler beträgt. Dies wird dem Königl. Ober-Landesgerichte ꝛc. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 25. November 1815.

Der Juſtizminiſter

(gez.) v. Kircheiſen.

Circular an das Kammergericht, ſämmtliche Ober-Landesgerichte und Ober-Landesgerichts-Commiſſarien.

Nr. 58.

Publicandum der Königlichen Regierung in Bromberg, vom 18. November 1817, die Reſſort-Verhältniſſe bei dem Aufgebot des unbekannten Eigenthümers gefundener und geſtohlner Sachen.

Wir haben mehrmals wahrgenommen, daß Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks zur Ausmittelung des Eigenthümers gefundener und geſtohlner Sachen Vorladungen deſſelben durch

die öffentlichen Blätter zuweilen unter der Warnung erlaſſen, daß im Falle der Nichtmeldung des Eigenthümers die Sache verkauft, und das Kaufgeld der Orts-Armenkaſſe überwieſen werden würde.

So gut die Abſicht dieſes Verfahrens auch geweſen ſeyn mag, ſo kann daſſelbe doch als ein Eingriff in den Wirkungskreis der gerichtlichen Behörden um ſo weniger gebilligt werden, da hieraus rechtliche Wirkungen gegen den Eigenthümer nicht hervorgehen können und zugleich unnütze Koſten entſtehen.

Wie bei dem Aufgebot gefundener Sachen verfahren werden ſoll, ſchreibt das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 23 f. umſtändlich vor.

Die gefundene Sache ſoll hiernach zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert, und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Eigenthümers zur Wahrnehmung ſeiner Rechte durch den Richter bewirkt werden.

Der Anfall des geſtohlnen Guts, inſofern deſſen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann, gehört nach §. 118. Tit. 17. Th. 2 a. a. O. zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit, und die dieſem Zuſchlage vorhergehende Aufforderung des unbekannten Eigenthümers zum Reſſort des das Verbrechen unterſuchenden Gerichts.

Allerdings ſteht den Polizeibehörden nicht nur frei, ſondern liegt ihnen beſonders ob, den Eigenthümer einer verlornen oder geſtohlnen Sache auf jedem geſetzlich erlaubten Wege auszumitteln, und denſelben zum Wiederbeſitz derſelben zu verhelfen.

Sofern aber die mit einem rechtlichen Präjudiz zu erlaſſende Edictalvorladung des unbekannten Eigenthümers veranlaßt werden ſoll, ſteht die Verfügung ausſchließlich den richterlichen Behörden zu.

Die uns untergeordneten Polizeibehörden werden hierdurch angewieſen, ſich nach dieſen Beſtimmungen fernerhin pflichtmäßig zu achten.

Bromberg, den 18. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 59.

Entscheidung der Jurisdictions-Commission, nach welcher der Streit über die Befugniß zum Weinschank zum Ressort der Kammer gehört.

De dato Berlin, den 23. Januar 1797.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preußen zur Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegien und Kriegs- und Domainenkammern vorfallenden Jurisdictionsstreitigkeiten allerhöchst immediate verordnete Commission hat über den, wegen der Co nition in Sachen des Kaufmanns und Großbürgers Krebs zu Dekehmen wider den dortigen Magistrat, zwischen der Litthauischen Kriegs- und Domainenkammer und dem Ostpreußischen Hofgerichte zu Insterburg entstandenen Jurisdictionsstreit folgendes Conclusum abgefaßt:

daß die Entscheidung der Frage: ob der Kläger vermöge seiner Qualität als Großbürger zum Weinschank berechtigt sey? als eine Polizeisache nach den §§. 6 und 9. des Ressortreglements, zum Foro der Kriegs- und Domainenkammer gehöre.

Berlin, den 23. Januar 1797.

Wlömer. Schulz. Könen. Heidenreich. Beseke.

An
das Ostpreuß. Hofgericht
zu Insterburg.

Nr. 60.

Streitigkeiten, die durch ein Privilegium veranlaßt worden sind, gehören nur in dem Falle zur Erörterung der Kammer, wenn sie Gegenstände betreffen, die auf Beförderung des Handels, der Manufacturen oder Bevölkerung abzwecken, und über den Sinn des Privilegii zwischen ganzen Corporationen obschweben.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preußen zur Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegien und Kriegs- und Domainenkammern vorfallenden Jurisdictionsstreitigkeiten aller-

höchſt immediate verordnete Commiſſion hat über den Jurisdictionsſtreit zwiſchen der Weſtpreußiſchen Krieges- und Domainenkammer zu Marienwerder und dem Weſtpreußiſchen Hofgericht zu Bromberg, in Sachen der Gebrüder v. Czopski wider den Fiscus, wegen der von erſteren behaupteten Marktfleckengerechtigkeit des Guts Bukowiec, folgendes Concluſum abgefaßt:

daß, da Streitigkeiten, deren Klagegrund in einem Privilegium liegt, nach dem §. 9. des Reſſortreglements von 1749 nur dann zur Erörterung der Kammern gehören, wenn ſie Sachen betreffen, die auf Beförderung des Handels, der Manufacturen oder Bevölkerung abzwecken, und über den Sinn des Privilegii zwiſchen ganzen Corporationen oder Intereſſenten obſchweben; hier aber zwiſchen dem Beſitzer eines adelichen Guts und dem Fiscus darüber geſtritten wird: ob ein Grundſtück eine vom Landesherrn anzuerkennende Qualität, woraus gewiſſe Rechte folgen, beſitze, nach der im §. 15. des Reſſortreglements beſtimmten Regel und nach der Analogie des §. 7 und 29., die Entſcheidung in obgedachter Sache dem Brombergiſchen Hofgericht gebühre, und die Kammer ſich hiernach zu achten habe ꝛc.

Berlin, den 5. Januar 1798.

Schulz. Könen. Heidenreich. Beſeke.

An die Weſtpreußiſche Regierung und Kammer.

Nr. 61.

Reſcript des Juſtizminiſterii an das Berliniſche Stadtgericht, nach welchem die Cognition über das ſogenannte Auftreiben der Geſellen zum Reſſort der Polizei gehört.

Es iſt keinem Bedenken unterworfen, daß das ſogenannte Auftreiben der Geſellen, wenn es mit keinen andern Exceſſen und Thätlichkeiten verbunden iſt, ganz allein zum Reſſort der Polizei gehört, und von dieſer unterſucht und beſtraft werden muß. Denn die Geſetze, welche dergleichen Vornehmen unter Pönalſanction verbieten, nämlich die Zunft- und Innungsartikel, ſind

bloße Polizeigesetze, und Unser Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 10 und 11. verordnet ausdrücklich:

> daß die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen solcher Polizeigesetze zur Polizeigerichtsbarkeit gehöre.

Wenn auch gleich mit einem solchen Auftreiben allemal eine Art von unerlaubter Selbsthülfe verbunden zu seyn scheint; so wird doch dieser allgemeine Begriff durch die besondern Polizeigesetze dergestalt näher bestimmt, daß diese Art der Selbsthülfe in ein delictum speciale übergeht, welches nach den Zunft- und Innungsartikeln weit strenger bestraft wird, als gegen die Selbsthülfe im Allgemeinen, sobald dieselbe mit keiner Gewalt und Beschädigung verbunden ist, nach gemeinen Criminalgesetzen

> Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 157. 158.

Statt findet. Die Stelle des Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 62. kann dagegen nicht angeführt werden. Dort werden nur die Grenzen der Civil- und Criminaljurisdiction für den Fall bestimmt, wenn keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind.

Dagegen wird, wegen näherer Bestimmung der Grenzen zwischen der Civilpolizei und Criminaljurisdiction in den §. 16 l. c. auf die besondern Polizeiordnungen, worunter auch Zunft- und Innungsartikel gehören, ausdrücklich verwiesen. Der Grund endlich, daß gegen das Auftreiben wirkliche Criminalstrafen verordnet sind, kann über die Bestimmung des Fori,

> welche nicht sowohl von der Qualität der Strafe, als von der Qualität des Verbrechens abhängt,

so wenig, als bei Kassen und andern ähnlichen Verbrechen, entscheiden; sondern es folgt daraus blos,

> daß, wenn ein solches Polizeiverbrechen dergleichen schwere Strafe wirklich nach sich ziehen soll, das Gutachten der Criminalbehörde darüber zu erfordern ist.

Hiernach habt Ihr Euch also mit der Untersuchung solcher Vergehungen der Handwerksgesellen nicht zu befassen, sondern dieselbe dem hiesigen Magistrat und Polizei-Directorium zu überlassen. Eure Criminaldeputation muß aber in vorkommenden Fällen, wo Festungs-, Zuchthaus- oder andere dergleichen schwere Strafen eintreten, der Polizeibehörde ihr rechtliches

Gutachten eben ſo zukommen laſſen, wie in ähnlichen Fällen die Criminaldeputation Unſers Kammergerichts auf Requiſition der Finanz- und Landespolizeibehörden dazu angewieſen iſt.

Berlin, den 1. Auguſt 1796.

Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An das hieſige Stadtgericht.

Nr. 62.

Entſcheidung der Jurisdictions-Commiſſion, wodurch der Streit zwiſchen mehrern Mühlenbeſitzern über die Entziehung des nöthigen Waſſers zum Reſſort des Juſtiz-Collegii verwieſen wird. De dato Berlin, den 23. Januar 1797.

Die von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen zur Entſcheidung der zwiſchen den Landes-Juſtizcollegien und den Krieges- und Domainenkammern vorfallenden Jurisdictionsſtreitigkeiten allerhöchſt immediate verordnete Commiſſion, hat über den wegen der Cognition in Sachen des Grafen von Rittberg wider das Tuchmachergewerk zu Rieſenburg zwiſchen der Weſtpreußiſchen Regierung und Kammer entſtandenen Jurisdictionsſtreit folgendes Concluſum abgefaßt: daß,

> da der Kläger ausdrücklich behauptet, daß ſeine Mühle zu zwei Gängen angelegt ſey, und daß er zum beſſern Betrieb derſelben das Waſſer aus dem zum Theil eigenthümlich zu ſeinem Gute Stangenberg gehörigen Sorgenſee durch eine ſchon ſeit undenklichen Zeiten auf ſeinem Grund und Boden befindlichen Graben, den er blos räumen und vertiefen wolle, auf ſeine Mühle zu leiten gedenke; folglich hier weder von Anlegung einer neuen Mühle, noch mehreren Gängen derſelben, noch von zu verſchaffender Vorfluth die Rede iſt, ſondern blos zwiſchen mehreren Mühlenbeſitzer über die Entziehung des nöthigen Waſſers geſtritten wird,

die Entſcheidung des bloßen Privatſtreits zum Reſſort der Regierung gehöre. Berlin, den 23. Januar 1797.

Wlömer. Schulz. Könen. Heidenreich. Beſeke.

An die Weſtpreußiſche Regierung.

Nr. 63.

Das Verfahren in Vorfluthsſachen betreffend.

(Zu Th. 1. Tit. 8. §. 102 u. f. des Allg. L. A.)

Auf die Anfrage der Churmärkſchen Krieges- und Domainenkammer vom 11. December 1794:

> ob bei der Inſtruirung der Vorfluthsſtreitigkeiten nach dem Vorfluths-Edicte von 1772, oder nach der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts verfahren werden müſſe?

iſt derſelben unterm 13. Januar 1795 durch das General-Directorium zur Reſolution ertheilt worden:

> daß in künftigen Vorfluthsſachen nach dem allgemeinen Landrechte zu verfahren ſey, weil die ältern Vorfluthsverordnungen nicht blos für eine Provinz beſonders ergangen, ſondern in allen Provinzen als allgemeine Geſetze beobachtet worden.

Nr. 64.

Ueber die Gültigkeit des Edicts vom 15. November 1811, wegen des Waſſerſtaues und der Vorfluth in den Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht eingeführt iſt.

De dato Berlin, den 21. Februar 1818.

(Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 102 ff.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 9. December pr.:

> ob das Geſetz vom 15. November 1811, wegen des Waſſerſtaues der Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth, als für die daſige Provinz bereits geltend anzuſehen ſey?

im Einverſtändniſſe mit den Königlichen Miniſterien des Handels und des Innern, zum Beſcheide eröffnet: daß dieſes Geſetz, als mit dem Allgemeinen Landrechte in Kraft übergegangen, angeſehen werden und daher zur Anwendung kommen muß, da es, ſeiner ganzen Faſſung nach, mit dem letztern in genauer Ver-

bindung steht, indem dadurch Bestimmungen der Gesetzgebung, welche lediglich dem Privatrechte angehören, abgeändert worden sind.

Berlin, den 21. Februar 1818.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Münster.

Nr. 65.

Rescript an das Kammergericht, die Untersuchung bei Brandstiftungen betreffend.

De dato Berlin, den 29. November 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei einigen neuerlich vorgekommenen Fällen sind Zweifel entstanden:

ob die begangenen Brandstiftungen, wenn sie nicht in vorsätzlichem Feueranlegen bestanden, sondern dem Brandstifter nur culpa dabei zur Last gefallen, in Ansehung der Untersuchung und des Erkenntnisses zum ordinairen Justiz- oder zum Kameral-Ressort gehören?

Beide vorgesetzte Departements haben sich daher über nachstehende Principia regulativa vereiniget:

1) In allen Fällen, wo blos Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangenen Polizeigesetze vorgefallen sind, ohne daß dadurch ein wirkliches Feuer entstanden, gehört die Untersuchung und Bestrafung solcher Contravention lediglich für die Polizei- und die ihr vorgesetzte Kameral-Behörde.

2) Gebührt aber auch in Fällen, wo ein wirklicher Brand entstanden, der Polizei- und der ihr vorgesetzten Kameralbehörde der erste Angriff und die Einziehung der ersten Nachrichten: wie das Feuer ausgekommen, und ob dadurch ein wirklicher Schade entstanden sey? Findet sich:

3) daß kein Schade entstanden, weil z. B. das Feuer, ehe es hat um sich greifen können, wieder gelöscht worden, so bleibt

die Sache wegen Unterſuchung und Beſtrafung der dabei begangenen Contraventionen und Unvorſichtigkeiten, bei erwähnten Behörden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn bei der polizeimäßigen Unterſuchung indicia einer vorſätzlichen Feueranlegung, und alſo eines incendii doloſi attentati ſich hervorthun; in welchem Fall die Sache zur fernern Behandlung an die ordinaire Juſtiz- und Criminalbehörde abzugeben iſt.

4) Findet ſich, bei der nach Nr. 2) von der Polizei geſchehenen erſten Erkundigungseinziehung, daß durch den Brand ein wirklicher Schade geſtiftet worden, ſo iſt die fernere Unterſuchung, ohne Unterſchied, ob ein incendium doloſum oder nur culpoſum vorhanden zu ſeyn ſcheint, der ordinairen Criminal-Inſtanz unter Direction des Landes-Juſtizcollegii zu überlaſſen.

5) aber müßt Ihr, wenn die Unterſuchung geſchloſſen oder abgeurtelt iſt, Acta der Kammer communiciren, damit dieſe eines Theils die etwa nöthigen Data und Bemerkungen zu Ergänzung und Verbeſſerung der Feuer-Reglements daraus entnehmen, andern Theils aber gegen diejenigen welche ſich bei Gelegenheit eines ſolchen Feuers einer Verabſäumung oder Vernachläſſigung ihrer Amtspflichten oder ſonſtiger Contraventionen gegen die zur Verhütung der Feuersbrünſte abzielenden Polizeigeſetze ſchuldig gemacht haben, das Nöthige verfügen zu können. Wie denn auch

6) wenn bei einem zu Eurer Cognition gelangenden Incendio ſich finden ſollte, daß gegen die Inculpaten eine Criminalbeſtrafung wegen eines doloſe vel culpoſe geſtifteten Brandes nicht zu erkennen ſey; oder auch, daß der Brandſtifter oder ſeine Mitſchuldigen wegen des durch ihr Verſehen angerichteten Schadens nur eine mindere Strafe verwirkt hätten, als diejenige iſt, die ihn wegen begangener Contravention gegen ein Polizeigeſetz bevorſteht, das Landes-Juſtizcollegium gar nicht zu erkennen, vielmehr Acta entweder ſofort, oder nach dem gegen die mit Criminalſtrafe zu belegenden Complicen rechtskräftig erkannt, und wegen Vollziehung der Strafe das Nöthige verfügt iſt, an die competente Kameralbehörde abzugeben hat.

Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten Abſchriften zu machen und Andern mitzutheilen: dieſes aber der Pflicht der Verſchwiegenheit, welche nach den in der Prozeßordnung enthaltenen Eidesformeln von ſämmtlichen Juſtiz- und in ſpecie auch von den Unterbedienten bei Uebernehmung ihrer Aemter angelobet worden, gänzlich zuwider iſt; ſo wird Euch hierdurch ernſtlich aufgegeben, ſowohl Eure Mitglieder, als beſonders Eure Aufkultatoren, Referendarien und Subalternen an dieſe ihre eidlich angelobte Obliegenheit nochmals zu erinnern, ihnen alle ungeziemende Correſpondenz über öffentliche oder Amtsangelegenheiten, beſonders aber alle Mittheilungen von Nachrichten oder Abſchriften aus den durch ihre Hände gehenden Akten ꝛc., in ſofern dieſelbe ohne ausdrückliche Erlaubniß des Präſidenten geſchehe, wiederholt ausdrücklich zu unterſagen, ſie für die, auf die gebrochene Amts-Verſchwiegenheit in den Geſetzen verordneten und beſonders im allgemeinen Geſetzbuche, Th. 2. Tit. 20. §. 357 fg. näher beſtimmten Strafen zu warnen, und wenn ſich gleichwohl finden ſollte, daß dergleichen unerlaubte Correſpondenzen oder verbotene Communicationen nicht unterbleiben, gegen den Schuldigen mit gehöriger Unterſuchung und Beſtrafung ohne Nachſicht zu verfahren. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 5. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Finkenſtein. v. Carmer. v. Schulenburg.
v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner.
v. Alvensleben.

4) Obgleich nach Eröffnung der Unterſuchung von Seiten des competenten Gerichts dem letztern die alleinige Direction dieſer Unterſuchung gebührt, ſo hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizeibehörde bei Erforſchung des Thäters nicht auf, vielmehr ſind die Gerichte verbunden, bei jeder Gelegenheit ſich der polizeilichen Hülfe zu bedienen; und die Polizeibehörden ſind ihrer Seits eben ſo befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.

5) Nach geſchloſſener Unterſuchung werden die Akten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfaſſung oder Beſtätigung des Erkenntniſſes an das Ober-Landesgericht eingeſandt.

Nach dieſen Vorſchriften haben ſich ſämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden in der Provinz auf das genaueſte zu achten.

Stettin, Cöslin und Stargard, den 17. Juni 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Königl. Preußiſche Regierung von Pommern.

Nr. 67.

Publicandum der Königl. Regierung zu Reichenbach, vom 16. Juli 1816, wegen des von Seiten der Polizeibehörden bei Feuersbrünſten zu beobachtenden Verfahrens.

(Amtsblatt 1816. St. 12.)

Sämmtliche landräthliche Officia und Orts-Polizeibehörden in dem Departement der unterzeichneten Regierung werden, in Beziehung auf die im 10ten Stück S. 83 u. 84. des hieſigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 14. Juni c., hierdurch mit folgender Anweiſung verſehen:

Bei vorfallenden Feuersbrünſten iſt die Entſtehungsart derſelben von Polizeiwegen ſchleunig und gründlich auszumitteln; die dazu abgeordneten Commiſſarien müſſen folglich bei der bloßen Angabe der Damnificaten ſich nicht beruhigen, ſondern die Perſonen, welche den Ausbruch der Flammen zuerſt entdeckt

deckt haben und zur Hülfe herbeigeeilt sind, ingleichen die Hausgenossen der Damnificaten, über die nähern Umstände genau vernehmen, und wenn hiernach eine vorsätzliche Brandstiftung zu vermuthen ist, die Spur der Thäter verfolgen, besonders aber darauf indagiren: ob Damnificaten mit gewissen Personen in feindseligen Verhältnissen leben, die eine solche That aus Rachsucht vermuthen lassen; ob gefährliche Aeußerungen und Drohungen von solchen Personen ausgestoßen worden sind, und wie die moralische Aufführung derselben beschaffen ist. Sobald hiernach und durch die in der Criminalordnung §. 398. 399. lit. c. erwähnten Umstände dringende Anzeigen gegen bestimmte Individuen sich ergeben, ist mit der Aufgreifung der Angeschuldigten zu verfahren, und deren schleunige, jedoch sichere Ablieferung mit den diesfälligen Verhandlungen an das competente Gericht zu bewirken, von den Verhandlungen aber Abschrift der unterzeichneten Regierung einzureichen, und dieses ebenfalls zu beobachten, wenn durch die Untersuchung sich ermittelt, daß die Feuersbrunst durch die Fahrlässigkeit gewisser Personen entstanden ist.

In jedem Falle muß zugleich sorgfältig und genau nachgeforscht werden, ob bei den Gebäuden und Anlagen der Schornsteine, Backöfen u. s. w. solche Mängel vorhanden waren, deren Rüge von Polizeiwegen nothwendig ist; ob die Feuerrevisionen vorschriftsmäßig abgehalten, die Feuerlöschgeräthschaften in brauchbarem Zustande erhalten und bei der Feuersbrunst selbst zweckmäßig angewendet worden sind.

Die Untersuchung dieser Gegenstände ist in besondern Verhandlungen zu führen und von der Ausmittelung des Brand-Remissions-Betrags und der Kreis-Societätshülfe abzusondern; sämmtliche Verhandlungen aber müssen gleichzeitig bei der unterzeichneten Regierung eingereicht werden.

Reichenbach, den 16. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

4) Obgleich nach Eröffnung der Unterſuchung von Seiten des competenten Gerichts dem letztern die alleinige Direction dieſer Unterſuchung gebührt, ſo hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizeibehörde bei Erforſchung des Thäters nicht auf, vielmehr ſind die Gerichte verbunden, bei jeder Gelegenheit ſich der polizeilichen Hülfe zu bedienen; und die Polizeibehörden ſind ihrer Seits eben ſo befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.

5) Nach geſchloſſener Unterſuchung werden die Akten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfaſſung oder Beſtätigung des Erkenntniſſes an das Ober-Landesgericht eingeſandt.

Nach dieſen Vorſchriften haben ſich ſämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden in der Provinz auf das genaueſte zu achten.

Stettin, Cöslin und Stargard, den 17. Juni 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Königl. Preußiſche Regierung von Pommern.

Nr. 67.

Publicandum der Königl. Regierung zu Reichenbach, vom 16. Juli 1816, wegen des von Seiten der Polizeibehörden bei Feuersbrünſten zu beobachtenden Verfahrens.

(Amtsblatt 1816. St. 12.)

Sämmtliche landräthliche Officia und Orts-Polizeibehörden in dem Departement der unterzeichneten Regierung werden, in Beziehung auf die im 10ten Stück S. 83 u. 84. des hieſigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 14. Juni c., hierdurch mit folgender Anweiſung verſehen:

Bei vorfallenden Feuersbrünſten iſt die Entſtehungsart derſelben von Polizeiwegen ſchleunig und gründlich auszumitteln; die dazu abgeordneten Commiſſarien müſſen folglich bei der bloßen Angabe der Damnificaten ſich nicht beruhigen, ſondern die Perſonen, welche den Ausbruch der Flammen zuerſt entdeckt

deckt haben und zur Hülfe herbeigeeilt sind, ingleichen die Hausgenossen der Damnificaten, über die nähern Umstände genau vernehmen, und wenn hiernach eine vorsätzliche Brandstiftung zu vermuthen ist, die Spur der Thäter verfolgen, besonders aber darauf indagiren: ob Damnificaten mit gewissen Personen in feindseligen Verhältnissen leben, die eine solche That aus Rachsucht vermuthen lassen; ob gefährliche Aeußerungen und Drohungen von solchen Personen ausgestoßen worden sind, und wie die moralische Aufführung derselben beschaffen ist. Sobald hiernach und durch die in der Criminalordnung §. 398. 399. lit. e. erwähnten Umstände dringende Anzeigen gegen bestimmte Individuen sich ergeben, ist mit der Aufgreifung der Angeschuldigten zu verfahren, und deren schleunige, jedoch sichere Ablieferung mit den diesfälligen Verhandlungen an das competente Gericht zu bewirken, von den Verhandlungen aber Abschrift der unterzeichneten Regierung einzureichen, und dieses ebenfalls zu beobachten, wenn durch die Untersuchung sich ermittelt, daß die Feuersbrunst durch die Fahrlässigkeit gewisser Personen entstanden ist.

In jedem Falle muß zugleich sorgfältig und genau nachgeforscht werden, ob bei den Gebäuden und Anlagen der Schornsteine, Backöfen u. s. w. solche Mängel vorhanden waren, deren Rüge von Polizeiwegen nothwendig ist; ob die Feuerrevisionen vorschriftsmäßig abgehalten, die Feuerlöschgeräthschaften in brauchbarem Zustande erhalten und bei der Feuersbrunst selbst zweckmäßig angewendet worden sind.

Die Untersuchung dieser Gegenstände ist in besondern Verhandlungen zu führen und von der Ausmittelung des Brand-Remissions-Betrags und der Kreis-Societätshülfe abzusondern; sämmtliche Verhandlungen aber müssen gleichzeitig bei der unterzeichneten Regierung eingereicht werden.

Reichenbach, den 16. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 68.

Verfügung, nach welcher die Unterſuchung und Entſcheidung wegen verbotenen Hazardſpiels dem Juſtiz-Collegio gebührt. De dato Berlin, den 12. März 1798.

Die von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen zur Entſcheidung der Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen Dero Landes-Juſtizcollegiis und Krieges- und Domainenkammern immediate verordnete Commiſſion hat in Unterſuchung wider den Kaufmann Böhm zu Alvensleben wegen verbotenen Hazardſpiels in Anſehung des zwiſchen der Magdeburgiſchen Regierung und daſiger Krieges- und Domainenkammer ſtreitigen Reſſorts folgendes Concluſum abgefaßt:

Daß, da die Unterſuchung und Entſcheidung geſetzwidriger Handlungen der Regel nach vor die Juſtiz- und Criminalcollegia gehört, die jetzt zu entſcheidende Thatſache aber außer den Grenzen liegt, welche das Reſſortreglement der Kammerjuſtiz ausdrücklich anweiſet, und der Begriff der Polizei zwar die Aufmerkſamkeit, Entdeckung und Rüge geſetzwidriger Handlungen, nicht aber deren Entſcheidung und Beſtrafung allgemein mit ſich führt, das Erkenntniß der Magdeburgiſchen Regierung gebühre.

Berlin, den 12. März 1798.

Vigore Commiſſionis.

An
die Magdeburgiſche Regierung und Kammer.

Nr. 69.

Forum bei Unterſuchungen wegen verbotenen Spiels, vom 8. Auguſt 1812.

(Annalen v. Kamptz. 1814. H. 2.)

Die Unterſuchungen wegen verbotenen Spiels ſind zwar bisher, ohne Unterſchied des ſonſtigen Gerichtsſtandes des Angeſchuldigten, bei dem General-Fiskalate und durch die angeſtellten Fiskäle geführt worden. Dieſe ohnehin auf keiner ausdrücklichen Vorſchrift beruhende Verfaſſung iſt den jetzt etablirten Grundſätzen, nach welchen alle Unterſuchungsſachen lediglich vor

die Gerichte gehören, und der Fiscus auf das ihm ſonſt zugeſtandene Privilegium Verzicht geleiſtet hat, gänzlich zuwider, und es wird daher hierdurch feſtgeſetzt: daß künftighin Unterſuchungen dieſer Art, gleich allen übrigen, bei dem Gerichte geführt werden ſollen, vor welches ſie nach den in Abſicht des fori bei Criminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen beſtehenden Vorſchriften gehören. Dieſes wird dem Hrn. General-Fiskal Köhler hierdurch bekannt gemacht, um die bei demſelben eingehenden Denunciationen der competenten Behörde mitzutheilen. Dem Kammergericht und der Criminaldeputation des Stadtgerichts iſt von dieſer Verfügung Nachricht gegeben worden.

Berlin, den 8. Auguſt 1812.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
den General-Fiskal
Hrn. Geh. Juſtizrath Köhler.

Nr. 70.

Anh. der Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 249.

Die Unterſuchungen wegen verbotenen Spiels gehören nicht mehr vor das General-Fiskalat, ſondern vor die ordentlichen Gerichte des Denunciaten.

Nr. 71.

Reſcript des Juſtizdepartements an die Pommerſche Krieges- und Domainenkammer, wegen des Reſſorts der Unterſuchungen gegen unbefugte Schriftſteller und Aufwiegler der Amtsunterthanen.

De dato Berlin, den 22. Juni 1797.

Ehe Wir Euch auf Euern wegen der Unterſuchung wider unbefugte Schriftſteller und Aufwiegler Unſerer Amtsunterthanen unterm 3ten April c. erſtatteten Bericht beſcheiden konnten, fand Unſer Juſtizdepartement für nöthig, hierüber und über die dahin einſchlagenden Gegenſtände mit dem General-Directorium

zu correſpondiren, deſſen Final-Erklärung gegenwärtig eingegangen iſt. Was nun die Unterſuchung und Beſtrafung falſcher Denuncianten gegen Kameralbediente in Anſehung ihrer Amtsführung betrifft, ſo werden dieſelben den Kammer-Juſtizdeputationen zu überlaſſen ſeyn, weil dabei allemal eine Beurtheilung des Grundes oder Ungrundes der Denunciation mit eintreten muß, welche in dergleichen Amtsſachen nur von der Kameralbehörde geſchehen kann, überdies aber dergleichen falſche Denunciation immer eine Injurie gegen den Denunciaten in ſeiner Amtsführung involvirt; hingegen würde die Unterſuchung und Beſtrafung der unbefugten Schriftſtellerei für Amtsunterthanen und die Aufwiegelung derſelben zur Renitenz oder zum ungeſtümen und unbedeutſamen Querueliren, nach der Strenge genommen, allerdings zum Reſſort der Regierungen gehören, weil dieſe Vergehungen eigentlich ein delictum commune involviren, welches ſeine Natur dadurch nicht verändert, daß die querulirenden oder aufgewiegelten Subjecte oder die Gegenſtände der Querelen ſonſt zum Kammerreſſort gehören. Inzwiſchen iſt dergleichen Aufwiegelung der Unterthanen und die Beförderung derſelben durch unbefugte Schriftſtellerei ſtets mit einem Streite zwiſchen den Amtsunterthanen und den Beamten verbunden, deſſen Erörterung vor die Kammer gehört, und gleichwohl auf die Beurtheilung des Grades der Moralität bei dem Aufwiegler oder unbefugten Schriftſteller erheblichen Einfluß haben kann. Wenn beide Erörterungen und Unterſuchungen getrennt, in verſchiedenen foris behandelt werden ſollten, ſo würde in vielen ein doppelter Aufwand an Zeit, Arbeit und zum Theil auch an Koſten erforderlich ſeyn.

Da nun dem Staate offenbar mehr an der möglichſten Vereinfachung und Abkürzung der Geſchäfte, als an einer ſo ängſtlichen Beobachtung der Reſſortgrenze gelegen iſt, ſo hat Unſer Juſtiz-Departement mit dem General-Directorium das Uebereinkommen getroffen:

daß, wenn Aufwiegelung und unbefugte Schriftſtellerei bei Objecten verübt worden, die an ſich zum Kameralreſſort gehören, die Unterſuchung und Beſtrafung der Aufwiegler und Conſulenten ebenfalls den Kammer-Juſtizdeputationen überlaſſen werden ſolle.

Hiernach habt Ihr Euch in Anſehung künftiger Fälle zu achten; wohingegen es, wegen des zu Eurer Anfrage Gelegenheit

des nächsten Regiments-Chirurgi oder andern approbirten Arztes bewirken.

§. 5. Erhellet dagegen aus den ihm mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunstverständigen nicht, so muß der Justizbediente, zu Vermeidung der überflüssigen Kosten, die Reise allein antreten.

§. 6. Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente solches ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

§. 7. Sobald der Justizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder der Gerichtsbeisitzer die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen.

§. 8. Wird bei dieser summarischen Untersuchung glaubwürdig nachgewiesen, daß der Tod durch einen Zufall oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht concurrirt, so bedarf es keiner weitern Besichtigung oder Obduction. Der Justizbediente kann die Beerdigung des Körpers und zwar bei Selbstmördern unter Beobachtung der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 803. verstatten; er muß, falls die Person des Verstorbenen unbekannt ist, dessen Auffindung mit umständlicher Beschreibung desselben durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen, hiernächst aber die von ihm aufgenommenen Akten dem ihm vorgesetzten Landes-Justizcollegio zu seiner Vorbescheidung einreichen.

§. 9. Das Landes-Justizcollegium kann in Fällen dieser Art das weiter Rechtliche veranlassen, oder die Akten reponiren, ohne sie nothwendig nach Hofe einsenden zu müssen.

§. 10. Ist dagegen der todte Körper ein §. 2. beschriebenes neugebornes Kind, oder entsteht bei der äußern Besichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der Tod auf oder durch vorsätzliches oder schuldbares Zuthun eines Dritten auch nur wahrscheinlich erfolgt; so muß jederzeit die Obduction durch die Sachverständigen nach den ihnen ertheilten Vorschriften, besonders der Instruction vom 17. Oct. 1779, in Beiseyn des Justizbedienten

geschehen, wenn vorher der Körper dem Thäter, im Fall man sich dessen schon versichert hat, zur Anerkennung vorgewiesen worden.

§. 11. In wiefern der an die Stelle des gewöhnlichen Physici oder Regiments-Chirurgi adhibirte Medicus in der Folge das Besichtigungs-Protokoll und das darüber abgestattete Gutachten beschwören müsse, bleibt der gesetzmäßigen Verfügung des Inquirenten im Laufe des Inquisitions-Prozesses vorbehalten.

§. 12. Ist einmal die Obduction geschehen, so sind ohne Ausnahme, wenn auch gleich kein Thäter entdeckt werden sollte, die von dem Inquirenten eingereichten Akten von dem Landes-Justizcollegio mittelst gutachtlichen Berichtes an das Criminal-Justizdepartement einzusenden.

§. 13. Die von §. 4 bis 12. gegebenen Vorschriften sollen auch von den in Städten, wo sich der Vorfall ereignet, wohnenden Justizpersonen, wenn sie entweder der competente Richter selbst sind, oder ihnen in Abwesenheit oder Verhinderung desselben die Anzeige geschieht, befolgt werden.

§. 14. Was endlich die bei solcher Gelegenheit auflaufenden Kosten betrifft, so wird hierdurch festgesetzt:

a. daß diejenigen Kosten, welche dazu verwendet werden, um den gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dies nicht geschehen kann, ihn zu beerdigen, aus dem Vermögen des Todtgefundenen zu nehmen;

b. daß wegen der übrigen Kosten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichtspersonen und der Obducenten, so wie durch die Besichtigung, Obduction und Untersuchung selbst entstehen, ein Gleiches Statt finde, wenn hinlänglich ausgemittelt ist, daß der Tod durch Selbstmord, schuldbare Unvorsichtigkeit oder Völlerei des Verstorbenen, oder auch nur durch einen bloßen, in seiner Person sich ereignenden, Zufall verursacht worden;

c. daß, wenn ein Anderer absichtlich oder auch nur durch schuldbare Unvorsichtigkeit den Tod veranlaßt hat, dieser

für die sub b. bemerkten Kosten principaliter haften, und auch für die sub a. den Erben oder Creditoren gerecht werden müsse;

d. daß also die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, auf welchen der Körper gefunden worden, für die Kosten nur in subsidium und außerdem nur alsdann hafte, wenn die eigentliche Ursache und Veranlassung des Todes nicht so weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verstorbenen oder ein Dritter für die Kosten nach obigen Grundsätzen in Anspruch genommen werden könnte.

Es hat sich also ein Jeder, besonders aber sämmtliche Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, nach dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 26. Mai 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Nr. 82.

Beerdigungskosten eines todtgefundenen Körpers.

Auszug aus dem Regulativ de dato Berlin, den 14. Dec. 1793.

(Anhang zum Criminalrechte, S. 170. §. 615 b), S. 175. Nr. 10. §. 6.)

Die Beerdigung eines todtgefundenen Körpers, wenn nämlich der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen, und niemand vorhanden ist, der zu dessen Beerdigung näher verbunden ist, liegt der Polizeistelle ob, und die Kämmerei muß, wenn in des Magistrats Polizeibezirk dergleichen Leichnam sich gefunden, die dazu nöthigen Kosten, wofür 1 Thaler passirt wird, tragen.

Nr. 74.

Die Cognition in Unterſuchungsſachen wegen Verdachts der Winkelhurerei gebührt zu Berlin nicht dem Stadtgerichte, ſondern dem Polizeidirectorio.

Reſcript des Juſtizdepartements an das Berliniſche Polizeidirectorium, vom 31. Dec. 1798.

Bei dem hieſigen Stadtgerichte ſind, zufolge eines von demſelben an das Juſtizdepartement erſtatteten Berichts v. 10. Sept. d. J., darüber Zweifel entſtanden:

ob demſelben oder Euch die Cognition in Unterſuchungsſachen wegen Verdachts der Winkelhurerei zuſtehe?

Da jedoch diejenigen, welche Winkelhurerei treiben, nur um deswillen Strafe leiden müſſen, weil ſie ſich nicht den in Rückſicht der Geſundheit und Sicherheit getroffenen Polizeieinrichtungen unterwerfen, ſo leidet es kein Bedenken, daß Ihr Euch der Bearbeitung dieſer Unterſuchungen zu unterziehen habt, um ſo mehr, als dieſe Eure Verpflichtung auch ſchon im Allgemeinen aus dem

25ſten §. des Bordellreglements vom 2. Februar 1792 und dem Polizeireglement vom 28. Februar 1787.

hinlänglich hervorgeht. Wir befehlen Euch daher hierdurch, die den gedachten Gegenſtand betreffenden Unterſuchungen künftig als zu Eurem Geſchäftskreiſe gehörig zu bearbeiten, und von fernern Conteſtationen mit dem Stadtgerichte abzulaſſen ꝛc.

Berlin, den 31. December 1798.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Arnim.

An
das Polizeidirectorium.

lit. b.) vorgeſchlagene Verfahren in Abſicht der auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundenen Sachen von geringem Werthe, deren Eigenthümer nicht ſofort ausgemittelt worden, iſt unter der Vorausſetzung nichts zu erinnern, daß die Ablieferung der gefundenen Sachen, wenn ſie bei der Polizeibehörde zur Aushändigung an die Eigenthümer bereit gelegen, an das Königliche Stadtgericht erfolge, und daſelbſt das geſetzlich vorgeſchriebene Aufgebot, wobei mehrere dieſer Sachen zuſammengenommen werden können, verfügt werde.

Berlin, den 16. Oct. 1816.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
das hieſige Königl. Stadtgericht.

b.

Es ereignet ſich ſehr oft der Fall, daß auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Sachen, deren Eigenthümer nicht ſogleich auszumitteln iſt, bei mir abgeliefert werden. Das Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 23 u. f. ſchreibt vor, wie es mit gefundenen Sachen gehalten werden ſoll, und dieſen Vorſchriften gemäß, würde jede gefundene Sache, wo der Eigenthümer nicht ſogleich ausgemittelt wird, an Ein ꝛc. Stadtgericht abgegeben werden müſſen. Selten ſind jedoch die gefundenen Sachen von dem Werthe, daß das geſetzlich vorgeſchriebene Verfahren auf dieſelben Anwendung finden könnte, und namentlich iſt dies bei gefundenen Schlüſſeln, Scripturen, welche keine Documente ſind, und dergleichen der Fall, gleichwohl aber kann demjenigen, der ſie verloren, viel daran gelegen ſeyn, ſie wieder zu erhalten. Ich habe daher in Ueberlegung genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, dergleichen gefundene Kleinigkeiten, auf welche die Anwendung der allegirten geſetzlichen Vorſchriften nicht paſſend ſeyn würde, eine Zeitlang im Polizeigebäude aufzubewahren, durch einen Aushang vor der Thüre zu bezeichnen, und das Publicum von dieſer Einrichtung zu benachrichtigen.

Die Nützlichkeit derſelben iſt nicht zu bezweifeln; da jedoch das Allg. Landr. auch dergleichen Kleinigkeiten ohne allgemeinen Werth von dem vorgeſchriebenen Verfahren nicht ausſchließt, ſo

habe ich mich für verpflichtet gehalten, Einem Königl. Stadtgerichte von der intentirten Einrichtung Kenntniß zu geben, und würde, wenn daſſelbe mit mir einverſtanden iſt, worüber ich um deſſelben baldgeneigte Erklärung bitte, das abſchriftlich anliegende Publicandum in öffentlichen Blättern bekannt machen.

Berlin, den 28. Sept. 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präſident von Berlin.

le Coq.

An
Ein Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

c.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es werden häufig auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Kleinigkeiten bei mir abgeliefert, welche ſich wegen ihres geringfügigen Werthes zu einem öffentlichen Aufruf des etwanigen Eigenthümers von Seiten der competenten Gerichtsbehörde nicht eignen, deren Wiedererlangung aber gleichwohl dem Eigenthümer wünſchenswerth ſeyn mag. Es iſt daher die Einrichtung getroffen worden, daß alle dergleichen gefundene Kleinigkeiten eine Zeitlang im Polizeigebäude aufgehoben und auf einer am Eingange deſſelben aushängenden Deſignation bezeichnet werden ſollen.

Dieſe Einrichtung wird hiermit bekannt gemacht, damit der Eigenthümer Gelegenheit hat, von dem Auffinden von dergleichen Kleinigkeiten Nachricht zu bekommen, und dieſelben nach erfolgter Ausweiſung auf die kürzeſte Weiſe zurück zu erhalten.

Berlin, den 25. Sept. 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präſident von Berlin.

Nr. 78.

Reſcript wegen der Ungültigkeit des Hauſir-Edicts v. 17. Nov. 1747. De dato Berlin, den 6. Juni 1815.

(Annalen v. Kamptz 1815. Heft 10.)

Es ſind darüber Zweifel entſtanden, ob bei vorfallenden Hauſir-Contraventionen noch ferner auf die Strafen des Hauſir-Edicts vom 17. Nov. 1747 erkannt werden könne.

Da nun aber die Beſtimmungen dieſes Hauſir-Edicts mit den Vorſchriften des Edicts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer vom 2. Nov. 1810 nicht zu vereinigen ſind, und daher die Aufhebung deſſelben unter der im §. 31. des Edicts v. 2. Nov. 1810 erfolgten allgemeinen Aufhebung aller, den Inhalt dieſes letztern Edicts zuwiderlaufenden Verordnungen begriffen iſt, ſo müſſen bei der Beſtrafung des unbefugten Hauſirens lediglich die Beſtimmungen des Edicts vom 2. Nov. 1810, und des Geſetzes über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 zum Grunde gelegt werden.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht ſich zu achten.

Berlin, den 6. Junius 1815.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
ſämmtliche Königl. Oberlandesgerichte und
Oberlandesgerichts-Commiſſionen.

Nr. 79.

Circular-Verfügung des Königl. Polizei-Miniſteriums an ſämmtliche Regierungen, betreffend die Beſtimmung der Grenzen zwiſchen dem polizeilichen und gerichtlichen Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen, v. 8. Aug. 1816.

(Annalen v. Kamptz 1816. Band 8. H. 15 u. 16.)

Die darüber:

ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter oder eines gewaltſamen Todes ge-

storbener Personen den Polizei- oder Justizbehörden obliege?

hin und wieder entstandenen Zweifel veranlassen mich, nach genommener Rücksprache mit des Herrn Justizministers Excellenz, in Erinnerung zu bringen, und resp. in Gemäßheit des §. 151. der Allgemeinen Criminal-Ordnung festzusetzen, daß

1) die Anstellungs- und Rettungsversuche, so wie die Aufhebung und die in gedachter Gesetzstelle näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams überhaupt die erste Fürsorge für die denselben bis zur Ankunft des Richters, zwar lediglich zu der Obliegenheit der Polizeibehörden gehört; daß dieselben aber

2) nachdem die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde schleunigst und in dringenden Fällen in Gemäßheit des Justizministerial-Rescripts vom 27. März 1814 allenfalls mündlich zu machende Anzeige geschehen ist, der Gerichtsbehörde, insofern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben, und ohne besondere Requisition von Seiten der letztern, alles fernern Verfahrens sich zu enthalten haben.

Ich fordere die ꝛc. ꝛc. auf, deren Unterbehörden diese Bestimmung zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. August 1816.

Der Polizei-Minister.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht.

v. Kamptz.

Nr. 80.

Vorschriften der Criminalordnung, die aufgefundenen Leichname betreffend.

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtenen Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein sol-

cher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, ſogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsbarkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 150. Eben dieſe Anzeige muß beſonders alsdann geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen iſt.

§. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine ſolche Anzeige geſchieht, iſt ſie ſchuldig, ohne den geringſten Zeitverluſt dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leiſten, welche das Edict vom 15. Nov. 1715 vorſchreibt. Zugleich müſſen Gutsherrſchaften und Magiſträte in Amts- oder adelichen Städten, worin keine Juſtizperſon wohnhaft iſt, den Gerichtshalter oder eine andere zur Juſtiz vereidete Perſon ſogleich holen laſſen, ihm dabei die Umſtände kürzlich melden, und bis dahin die Veranſtaltung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufſicht der Dorfgerichte oder der ſtädtiſchen Gerichtsbeiſitzer von der Stelle, an welcher er gefunden iſt, erhoben und dergeſtalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß ſchneller als gewöhnlich zerſtört werden möge.

Nr. 81.

Verordnung, nach welcher künftig die Obrigkeiten verfahren ſollen, wenn todte Menſchenkörper in ihrem Gerichtsbezirke aufgefunden werden.

De dato Berlin, den 26. Mai 1795.

(Anhang des Criminalrechts, S. 80 f. 151.)

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, haben für nöthig erachtet, Dero getreue Unterthanen und beſonders die Gerichtsobrigkeiten mit nachſtehender Anweiſung, wie ſich dieſelben zu verhalten haben, wenn in ihrem Ge-

storbener Personen den Polizei- oder Justizbehörden obliege?

hin und wieder entstandenen Zweifel veranlassen mich, nach genommener Rücksprache mit des Herrn Justizministers Excellenz, in Erinnerung zu bringen, und resp. in Gemäßheit des §. 151. der Allgemeinen Criminal-Ordnung festzusetzen, daß

1) die Anstellungs- und Rettungsversuche, so wie die Aufhebung und die in gedachter Gesetzstelle näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams überhaupt die erste Fürsorge für die denselben bis zur Ankunft des Richters, zwar lediglich zu der Obliegenheit der Polizeibehörden gehört; daß dieselben aber

2) nachdem die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde schleunigst und in dringenden Fällen in Gemäßheit des Justizministerial-Rescripts vom 27. März 1814 allenfalls mündlich zu machende Anzeige geschehen ist, der Gerichtsbehörde, insofern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben, und ohne besondere Requisition von Seiten der letztern, alles fernern Verfahrens sich zu enthalten haben.

Ich fordere die ꝛc. ꝛc. auf, deren Unterbehörden diese Bestimmung zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. August 1816.

Der Polizei-Minister.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht.

v. Kamptz.

Nr. 80.

Vorschriften der Criminalordnung, die aufgefundenen Leichname betreffend.

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtenen Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein sol-

des nächsten Regiments-Chirurgi oder andern approbirten Arztes bewirken.

§. 5. Erhellet dagegen aus den ihm mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunstverständigen nicht, so muß der Justizbediente, zu Vermeidung der überflüssigen Kosten, die Reise allein antreten.

§. 6. Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente solches ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

§. 7. Sobald der Justizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder der Gerichtsbeisitzer die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen.

§. 8. Wird bei dieser summarischen Untersuchung glaubwürdig nachgewiesen, daß der Tod durch einen Zufall oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht concurrirt, so bedarf es keiner weitern Besichtigung oder Obduction. Der Justizbediente kann die Beerdigung des Körpers und zwar bei Selbstmördern unter Beobachtung der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 803. verstatten; er muß, falls die Person des Verstorbenen unbekannt ist, dessen Auffindung mit umständlicher Beschreibung desselben durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen, hiernächst aber die von ihm aufgenommenen Akten dem ihm vorgesetzten Landes-Justizcollegio zu seiner Vorbescheidung einreichen.

§. 9. Das Landes-Justizcollegium kann in Fällen dieser Art das weiter Rechtliche veranlassen, oder die Akten reponiren, ohne sie nothwendig nach Hofe einsenden zu müssen.

§. 10. Ist dagegen der todte Körper ein §. 2. beschriebenes neugebornes Kind, oder entsteht bei der äußern Besichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der Tod auf oder durch vorsätzliches oder schuldbares Zuthun eines Dritten auch nur wahrscheinlich erfolgt; so muß jederzeit die Obduction durch die Sachverständigen nach den ihnen ertheilten Vorschriften, besonders der Instruction vom 17. Oct. 1779, in Beiseyn des Justizbedienten

geschehen, wenn vorher der Körper dem Thäter, im Fall man sich dessen schon versichert hat, zur Anerkennung vorgewiesen worden.

§. 11. In wiefern der an die Stelle des gewöhnlichen Physici oder Regiments-Chirurgi adhibirte Medicus in der Folge das Besichtigungs-Protokoll und das darüber abgestattete Gutachten beschwören müsse, bleibt der gesetzmäßigen Verfügung des Inquirenten im Laufe des Inquisitions-Prozesses vorbehalten.

§. 12. Ist einmal die Obduction geschehen, so sind ohne Ausnahme, wenn auch gleich kein Thäter entdeckt werden sollte, die von dem Inquirenten eingereichten Akten von dem Landes-Justizcollegio mittelst gutachtlichen Berichtes an das Criminal-Justizdepartement einzusenden.

§. 13. Die von §. 4 bis 12. gegebenen Vorschriften sollen auch von den in Städten, wo sich der Vorfall ereignet, wohnenden Justizpersonen, wenn sie entweder der competente Richter selbst sind, oder ihnen in Abwesenheit oder Verhinderung desselben die Anzeige geschieht, befolgt werden.

§. 14. Was endlich die bei solcher Gelegenheit auflaufenden Kosten betrifft, so wird hierdurch festgesetzt:

a. daß diejenigen Kosten, welche dazu verwendet werden, um den gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dies nicht geschehen kann, ihn zu beerdigen, aus dem Vermögen des Todtgefundenen zu nehmen;

b. daß wegen der übrigen Kosten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichtspersonen und der Obducenten, so wie durch die Besichtigung, Obduction und Untersuchung selbst entstehen, ein Gleiches Statt finde, wenn hinlänglich ausgemittelt ist, daß der Tod durch Selbstmord, schuldbare Unvorsichtigkeit oder Völlerei des Verstorbenen, oder auch nur durch einen bloßen, in seiner Person sich ereignenden, Zufall verursacht worden;

c. daß, wenn ein Anderer absichtlich oder auch nur durch schuldbare Unvorsichtigkeit den Tod veranlaßt hat, dieser

für die ſub b. bemerkten Koſten principaliter haften, und auch für die ſub a. den Erben oder Creditoren gerecht werden müſſe;

d. daß alſo die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, auf welchen der Körper gefunden worden, für die Koſten nur in ſubſidium und außerdem nur alsdann hafte, wenn die eigentliche Urſache und Veranlaſſung des Todes nicht ſo weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verſtorbenen oder ein Dritter für die Koſten nach obigen Grundſätzen in Anſpruch genommen werden könnte.

Es hat ſich alſo ein Jeder, beſonders aber ſämmtliche Magiſtrate und Gerichtsobrigkeiten, nach dieſer Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 26. Mai 1795.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Nr. 82.

Beerdigungskoſten eines todtgefundenen Körpers.

Auszug aus dem Regulativ de dato Berlin, den 14. Dec. 1793.

(Anhang zum Criminalrechte, S. 170. §. 615 b), S. 175. Nr. 10. §. 6.)

Die Beerdigung eines todtgefundenen Körpers, wenn nämlich der Verſtorbene kein Vermögen hinterlaſſen, und niemand vorhanden iſt, der zu deſſen Beerdigung näher verbunden iſt, liegt der Polizeiſtelle ob, und die Kämmerei muß, wenn in des Magiſtrats Polizeibezirk dergleichen Leichnam ſich gefunden, die dazu nöthigen Koſten, wofür 1 Thaler paſſirt wird, tragen.

Nr. 83.

Declaration des Circulars vom 17. Juli 1782, wegen Anlegung lebendiger Hecken.

De dato Berlin, den 3. Mai 1785.

(N. C. S. 1785.)

Da bei der von Sr. Königl. Majestät AllerhöchstSelbst wiederholentlich anbefohlenen Abschaffung der hölzernen Zäune und Anlegung lebendiger Hecken, eine Bestimmung nothwendig gewesen:

ob diese Hecken auf dieselbe Stelle, wo der Zaun gestanden,

oder:

ob solche dergestalt anzulegen, daß der Eigenthümer auf seinen Grund und Boden zurücktreten muß, und die hervorragenden Aeste die Grenze halten müssen?

So wird hiermit festgesetzt, daß, wenn außerhalb der Städte beide anschließende Grundbesitzer entweder zur gemeinschaftlichen Anlage, oder jeder zur Hälfte den Zaun zu halten schuldig sind, oder der Zaun an den Weg stößt, die Hecke auf dieselbe Stelle oder Linie, wo der Zaun gestanden, anzulegen ist. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich ein Nachbar den Zaun allein zu halten schuldig ist, muß derjenige, welcher sein Grundstück durch eine lebendige Hecke befriedigen und verwahren will, den Schaden des anschießenden urbaren Grundes, welcher theils durch die Ueberschattung von der Hecke, theils durch das Durchlaufen der Wurzeln in das Erdreich verursacht wird, dadurch verhindern, daß derselbe ohne Unterschied der Holzart, welche zur Anlegung der Hecke gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze, jedoch mit Vorbehalt seines ihm daran zustehenden Eigenthumsrechts, zurück tritt: wobei aber demselben unbenommen bleibt, diese Breite, wegen bessern Fortkommens der gepflanzten Hecke, zum Graben mit zu employiren, so wie ihm auch der Abschnitt des Auswuchses von beiden Seiten zufällt.

Es muß aber auch derselbe nach Beschaffenheit des Bodens und Holzwuchses alle vier bis fünf Jahre dergleichen Hecke

wenigſtens auf des Nachbars Seite aufſchlichten, weil ſolche ſonſt zu breit überläuft, und beim Abſchlichten auf einer Seite nach des Nachbars Seite zu ſtark hinüber getrieben wird.

Signatum Berlin, den 3. Mai 1785.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

Nr. 84.

Verordnung, wie künftig bei Vollziehung von Todesurtheilen in den hieſigen Reſidenzen verfahren werden ſoll.

De dato Berlin, den 16. Sept. 1800.

(N. C. S. 1800.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: Der bei Hinrichtung einer hieſigen Verbrecherin entſtandene Volksauflauf hat auf die Mißbräuche aufmerkſam gemacht, welche bisher bei Vollziehung der Todesurtheile Statt gefunden, und den Zweck, warnende und abſchreckende Beiſpiele darzuſtellen, mehrentheils vereitelt haben.

Zur künftigen Verhütung ähnlicher Ereigniſſe wird bei der bevorſtehenden Reviſion der Criminalordnung das Erforderliche geſetzlich beſtimmt werden. Vorläufig finden Wir aber nöthig, ſchon jetzt wegen des in den hieſigen Reſidenzen bei Vollſtreckung von Todesurtheilen zu beobachtenden Verfahrens, nachfolgende Vorſchriften zu ertheilen.

§. 1. Sobald einem Delinquenten das Todesurtheil publicirt worden, darf außer den Gerichtsperſonen nur allein dem Geiſtlichen und den nächſten Anverwandten der Eingang in das Gefängniß geſtattet werden, und der Gefangen-Inſpector muß bei Caſſation dafür einſtehen, daß der Delinquent unter keinem Vorwande den Neugierigen zur Schau geſtellt werde.

§. 2. Der Druck und Verkauf von Lebensbeschreibungen des Delinquenten, von Liedern und andern Blättern, welche auf eine bevorstehende Hinrichtung Bezug haben, darf nicht gestattet werden, und die hierwieder handelnden Verfertiger, Drucker und Herumträger müssen polizeimäßig bestraft werden.

§. 3. Die Hinrichtung muß so schnell als möglich, nach der Publication des rechtskräftigen Urtheils erfolgen, und der dazu bestimmte Tag nur denjenigen bekannt gemacht werden, deren Gegenwart und Mitwirkung erfordert wird.

§. 4. Die Execution muß in den langen Tagen früh um Sechs Uhr, in den kürzern aber um 7 oder 8 Uhr vorgenommen werden.

§. 5. Es bedarf keiner Hegung eines hochnothpeinlichen Halsgerichts, sondern statt dessen wird, wie es bei dem Militair gebräuchlich, das Urtheil auf dem Richtplatze dem Delinquenten durch einen der Criminalrichter laut vorgelesen.

§. 6. Dem Delinquenten werden keine ihn auszeichnende Kleidungsstücke gestattet. Ist der Anzug, welchen der Delinquent im Gefängnisse getragen, nach dem Ermessen des Richters nicht schicklich, so werden dem Delinquenten Kleidungsstücke von grauer Sackleinewand gereicht.

§. 7. Zur möglichsten Beschleunigung des Transports zum Richtplatze, geschieht solcher auf einem gewöhnlichen Leiterwagen in der Art, daß der Delinquent auf ein Bund Stroh gesetzt, angeschlossen, und von zwei auf dem Wagen sitzenden Gerichtsdienern begleitet wird. Einige reitende Polizeibediente umgeben den Wagen, und ein Cavallerie-Commando hindert das Andringen des Volks.

§. 8. Um den Richtplatz wird von einem Infanterie-Commando ein Kreis geschlossen, und Niemand, außer dem bei der Execution erforderlichen Personale, der Eintritt in den Kreis, und noch weniger der Zugang zum Blutgericht gestattet, damit auch die entferntern Zuschauer die Hinrichtung sehen können.

§. 9. Sobald der Delinquent auf dem Richtplatze angekommen, wird das Urtheil nach §. 5. verlesen, und wenn dieses geschehen ist, muß der Scharfrichter, ohne den geringsten Verzug sein Amt verrichten.

§. 10. Der Kreis bleibt geſchloſſen, bis der Körper des Delinquenten fortgeſchafft, der Richtplatz vom Blute gereinigt, und deſſen Zugang verſchloſſen worden iſt.

§. 11. Nach vollzogener Strafe wird durch Einrückung in die öffentlichen Blätter und Anſchlagung an ſchicklichen Orten, eine Warnungsanzeige bekannt gemacht, welche den Namen und Stand des Hingerichteten, eine kurze aktenmäßige Erzählung der Miſſethat, und einen Auszug des Urtheils enthält.

Dieſen Anweiſungen haben ſämmtliche, in hieſigen Reſidenzen die Criminalgerichtsbarkeit verwaltende, höhere und niedere Behörden überall auf das Genaueſte zu befolgen.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen.

Berlin, den 16. Sept. 1800.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Nr. 85.

Ob und in wie weit phyſikaliſche Experimente mit hingerichteten Perſonen erlaubt ſeyn ſollen?

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck!

Wenn die in Nr. 33. der hieſigen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen aufgenommene Anzeige von den nach der zu Breslau vollſtreckten Enthauptung des ꝛc. v. P. mit deſſen Kopfe gemachten Verſuchen gegründet iſt, ſo verdient das Benehmen der die Execution dirigirenden Gerichtsperſonen, welche dieſe Verſuche zugelaſſen haben, eine ernſtliche Rüge.

Solche Verſuche ſind in den Geſetzen nirgends erlaubt, ſie beleidigen das menſchliche Gefühl, und würdigen die feierlichſte Handlung der Juſtiz herab; indem ſie zugleich die Aufmerkſamkeit von dem eigentlichen Zweck des Strafgeſetzes abziehen und einen ganz fremden Eindruck hervorbringen müſſen. Ich befehle Euch daher, von dem, was an dieſem Vorgange wahr ſeyn möge, nähere Kenntniß zu nehmen, und dem gemäß das-

jenige zu verordnen, was wegen Uebertretung der geſetzlichen Ordnung Rechtens, und zu Milderung des erregten widrigen Eindrucks nothwendig iſt. Von ſolchen eigenmächtigen Verſuchen muß ſehr wohl unterſchieden werden, wenn bewährte Sachverſtändige zu einem großen heilſamen Zweck, nachdem dem Geſetze ein Genüge geſchehen, Experimente anſtellen wollen. Dieſe müſſen ſich bei der Behörde melden, welche, nach Befinden der Umſtände, das Geſuch abſchlagen, oder deſſen Gewährung nachgeben, alsdann aber auch ſolche Veranſtaltungen treffen muß, daß jedes öffentliche Aergerniß vermieden werde.

Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 21. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

An
den Großkanzler von Goldbeck.

Nr. 86.

Circular-Reſcript des Königl. Finanzminiſteriums v. 5. Juli 1818, an ſämmtliche Königl. Regierungen, excl. Stralſund, Aachen, Trier, Cöln und Colberg, die wundärztlichen Atteſte auf ungeſtempeltem Papier betreffend.

(Annalen von Kamptz.)

Es iſt beſchloſſen worden, nachzugeben:

daß die von unvermögenden Perſonen, in Fällen erlittener Mißhandlungen beizubringenden wundärztlichen Atteſte, zur Begründung einer gerichtlichen Klage, auf ungeſtempeltem Papier ertheilt werden dürfen;

jedoch muß der geſetzliche 8 Gr.-Stempel zu dergleichen Atteſten in dem Falle ſupplirt werden, wenn im Laufe der Unterſuchung ſich ergiebt, daß der Extrahent derſelben ſich nicht zum Armenrechte qualificire, oder wenn der andere Theil ſuccumbirt, und in die Koſten verurtheilt wird, als in welchem Falle derſelbe

auch die Kosten des nachzubringenden Stempels zu dem Atteste tragen muß.

Berlin, den 5. Juli 1818.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

An
sämmtliche Regierungen, excl. Stralsund, Aachen, Trier, Cöln und Colberg.

Abschrift hiervon zur Nachricht.

Berlin, am 5. Juli 1818.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

An
sämmtliche Provinzial-Stempelfiskäle.

Nr. 87.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juni 1816, betreffend die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen bei Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind.

Ich ersehe aus Ihrem Berichte vom 22. Febr. d. J., daß die Gerichte darüber zweifelhaft sind:

ob die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts im Anhange §. 5., und der Allgemeinen Gerichtsordnung im Anhange §. 68 und §. 421, nach welcher diejenigen Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, zu ihren gerichtlichen Verhandlungen einen glaubhaften Mann zur Stelle bringen müssen, welcher in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet, auch dann anzuwenden sey, wenn die Verhandlung mit Zuziehung eines Actuars, vereideten Protokollführers, oder zweier Schöppen aufgenommen wird;

und entscheide diesen Zweifel, nach Ihrem Antrage, dahin:

daß es der Zuziehung eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit solchen Personen, welche

des Schreibens und Leſens unerfahren ſind, nicht bedarf, ſobald die Verhandlungen von dem Richter unter Zuziehung eines Actuars, vereideten Protokollführers, oder zweier Gerichtsſchöppen aufgenommen wird.

Ich trage Ihnen auf, für die vorſchriftsmäßige Publication dieſer Meiner Ordre zu ſorgen.

Berlin, den 20. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter
von Kircheiſen.

Nr. 88.

Circular-Reſcript des Königl. Polizeiminiſteriums an ſämmtliche Königl. Regierungen, vom 6. April 1817, das Verfahren bei polizeilicher Vernehmung der Minderjährigen betreffend.

Da es nicht allein der Billigkeit, ſondern auch den beſtehenden Geſetzen gemäß iſt, daß, wenn Minderjährige oder unter elterlicher Gewalt ſtehende Perſonen in Anſpruch oder Unterſuchung zu nehmen ſind, bei der Inſtruction die reſp. Vormünder oder Eltern derſelben zugezogen werden; ſo veranlaſſe ich die Königl. Regierung, in polizeilichen Angelegenheiten ein gleiches Verfahren zu beobachten, und den betreffenden Polizeibehörden zur Nachachtung vorzuſchreiben.

Berlin, den 6. April 1817.

W. F. zu Wittgenſtein.

Nr. 89.

Erläuterungs-Circular des Königl. Polizei-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 23. Juni 1817, das Verfahren bei polizeilicher Vernehmung der Minderjährigen betreffend.

Die Circular-Verordnung vom 6. April d. J. ist nicht sowohl zur Wahrnehmung des Vermögensinteresses der in polizeiliche Untersuchung gerathenen Minderjährigen, als vielmehr deshalb erlassen, um theils denjenigen, die wegen ihrer Jugend den Gang der Untersuchung, die Folgen der darin gemachten Aeußerungen und die Gründe ihrer Vertheidigung nicht kennen, eine noch größere Sicherheit vor etwanigen Uebereilungen zu gewähren, theils aber denjenigen, welche Natur und Gesetz zu ihrer Vertretung berufen haben, Gelegenheit zu geben, deren Vertheidigung und übrige Gerechtsame wahrzunehmen, zugleich aber auch die hierher gehörigen Verhältnisse ihrer Kinder und Pflegebefohlnen näher, als es oft in häuslichen Verhältnissen möglich ist, kennen zu lernen, endlich aber auch, um den Polizeibehörden die Veranlassung darzubieten, den Eltern und Vormündern die Pflicht der Aufmerksamkeit auf ihre Kinder und Pflegebefohlnen ans Herz zu legen, und Vorschriften oder Winke zur Vorbeugung weiterer polizeilicher Vergehungen denselben zu geben.

Dieser Zweck der angeführten Circular-Verordnung wird dadurch erreicht: daß

1) den Eltern oder Vormündern, die gegen ihre Kinder oder Pflegebefohlne zu eröffnete Untersuchung und deren Veranlassung bald möglichst bekannt gemacht und
2) ihnen dabei überlassen werde, dasjenige, was sie zu deren Vertheidigung anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange der Untersuchung, sondern auch in jeder Lage derselben vorzubringen; demnächst aber
3) am Schlusse der Untersuchung ihnen der Inhalt der Akten bekannt gemacht, oder deren Einsicht verstattet werde, mit der Aufforderung, dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Ansicht oder sonst noch zur Entschuldigung ihres Kindes oder Mündels gereichen möchte; wie denn auch
4) das Resolut in ihrer Gegenwart publicirt, oder ihnen wenigstens gleich mitgetheilt werde, und zwar in beiden Fällen

mit angemeſſener Belehrung über die dagegen zuſtehenden Rechtsmittel.

Außerdem muß aber

5) bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wovon hier die Rede iſt, nicht vorauszuſetzende Kenntniß des Geſetzes, des Gegenſtandes oder andere relevirenden Verhältniſſe erfordern, oder bei jungen Leuten von beſchränkten Geiſtesfähigkeiten oder andern die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeußerungen hindernden Eigenſchaften, ſo wie bei beſonderer Verſtocktheit und beharrlichem Läugnen der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung ſelbſt zugezogen werden; auch müſſen

6) die zum Arreſt gebrachten Kinder oder Pflegbefohlnen nach Beendigung des Arreſtes von Polizei wegen ihren reſp. Eltern oder Vormündern übergeben werden, und kann endlich

7) die Vollſtreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder oder Pflegbefohlnen, nach Verhältniſſen, deren Eltern oder Vormündern überlaſſen werden.

Wenn dieſes Verfahren zwar nicht mit der Criminalordnung übereinſtimmt, ſo ſind dagegen die für die Unterſuchung begangener Verbrechen und für die Behandlung der Verbrecher nothwendigen, und daher erlaſſenen Vorſchriften des Criminalrechts auf bloße Polizeicontraventionen nicht unbedingt und in ihrer ganzen Strenge anzuwenden, ſondern bei den letztern in mehrfacher Beziehung durch liberalere und mehr ſchonende Behandlung zu ergänzen. Ein weſentlicher Aufenthalt der Sache iſt hieraus um ſo weniger zu beſorgen, als bei der Abweſenheit der Eltern oder des Vormundes die Polizei nach der Analogie der Interimstutel, einen der am Orte gegenwärtigen Verwandten, oder in deren Ermangelung einen andern mit den Contravenienten in näheren Verhältniſſen ſtehenden hieſigen Einwohner, auffordern kann, bei der Unterſuchung die Stelle der abweſenden Eltern und Vormünder zu vertreten.

Berlin, den 23. Juni 1817.

In Abweſenheit des Herrn Polizei-Miniſters Durchlaucht.

v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung in Berlin.

Abſchrift dieſer nähern Erläuterung der Circularverordnung vom 6. April d. J. ſämmtlichen Königl. Regierungen.

Berlin, den 23. Juni 1817.

In Abweſenheit des Herrn Polizei-Miniſters Durchlaucht.

v. Kamptz.

Nr. 90.

Anweiſung der Königl. Regierung in Poſen, vom 14. Mai 1817, an die Polizeibehörden, über die Abfaſſung der Polizeiberichte.

Um uns eine Ueberzeugung davon zu verſchaffen, wie weit die Bürgermeiſter in den einzelnen Städten unſres Departements bei ihrer Verwaltung den Vorſchriften nachgekommen ſind, die für dieſelben entweder allgemein beſtehen oder beſonders gegeben worden, um ferner Gelegenheit zu erhalten, Mängeln in der Verwaltung des ſtädtiſchen Polizei- und Gemeinweſens, wo dergleichen beſtehen, möglichſt abzuhelfen, und um endlich eine Ueberzeugung davon zu gewinnen, wie weit die einzelnen Bürgermeiſter ſich es haben angelegen ſeyn laſſen, nicht nur für das Beſte der ihrer nächſten Aufſicht anvertrauten Commune pflichtmäßig wirkſam zu ſeyn, ſondern ſich auch die Fähigkeit anzueignen, über ihr Verfahren eine deutliche, verſtändliche und umfaſſende Rechenſchaft abzulegen, iſt es nöthig, daß von ihnen von Zeit zu Zeit ein Hauptbericht über die Verwaltung des Polizei- und Communalweſens an uns unmittelbar erſtattet werde.

Für die Zukunft muß dieſer Bericht jedesmal am erſten Februar des nächſten Jahres für das unmittelbar vorhergegangene Jahr hier eingetroffen ſeyn, alſo am 1ſten Februar 1818 für das Jahr 1817, am 1ſten Februar 1819 für das Jahr 1818 u. ſ. w.

Für das Jahr 1816 iſt dagegen dieſer Bericht ſofort und dergeſtalt zu erſtatten, daß er ſpätſtens mit dem 1ſten Juli c. hier eintrifft.

Im Allgemeinen muß derſelbe enthalten eine genaue Ueberſicht von dem Zuſtande der Stadt und allen auf die ſtädtiſche

mit angemeſſener Belehrung über die dagegen zuſtehenden Rechtsmittel.

Außerdem muß aber

3) bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wo von hier die Rede iſt, nicht vorauszuſetzende Kenntniß des Geſetzes, des Gegenſtandes oder andere relevirenden Verhältniſſe erfordern, oder bei jungen Leuten von beſchränkten Geiſtesfähigkeiten oder andern die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeußerungen hindernden Eigenſchaften, ſo wie bei beſonderer Verſtocktheit und beharrlichem Läugnen der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung ſelbſt zugezogen werden; auch müſſen

6) die zum Arreſt gebrachten Kinder oder Pflegbefohlnen nach Beendigung des Arreſtes von Polizei wegen ihren reſp. Eltern oder Vormündern übergeben werden, und kann endlich

7) die Vollſtreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder oder Pflegbefohlnen, nach Verhältniſſen, deren Eltern oder Vormündern überlaſſen werden.

Wenn dieſes Verfahren zwar nicht mit der Criminalordnung übereinſtimmt, ſo ſind dagegen die für die Unterſuchung begangener Verbrechen und für die Behandlung der Verbrecher nothwendigen, und daher erlaſſenen Vorſchriften des Criminalrechts auf bloße Polizeicontraventionen nicht unbedingt und in ihrer ganzen Strenge anzuwenden, ſondern bei den letztern in mehrfacher Beziehung durch liberalere und mehr ſchonende Behandlung zu ergänzen. Ein weſentlicher Aufenthalt der Sache iſt hieraus um ſo weniger zu beſorgen, als bei der Abweſenheit der Eltern oder des Vormundes die Polizei nach der Analogie der Interimstutel, einen der am Orte gegenwärtigen Verwandten, oder in deren Ermangelung einen andern mit den Contravenienten in näheren Verhältniſſen ſtehenden hieſigen Einwohner, auffordern kann, bei der Unterſuchung die Stelle der abweſenden Eltern und Vormünder zu vertreten.

Berlin, den 23. Juni 1817.

In Abweſenheit des Herrn Polizei-Miniſters Durchlaucht.

v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung in Berlin.

13) über die Schulden der Commune, als solcher, mit Angabe ihres summarischen Betrags, und der Mittel, die zu ihrer successiven Abbürdung getroffen sind;

14) über den Zustand der den Kämmereien gehörigen Grundstücke, über die Benutzung derselben, verbunden mit Vorschlägen zu deren Melioration;

15) über etwa Statt gehabte Feuersbrünste, und über das Retablissement abgebrannter Gebäude;

16) über sonst vorgekommene Neubauten, mit der Bemerkung darüber, wiefern bei ihnen die baupolizeilichen Vorschriften beobachtet worden;

17) über die Abschaffung von Schindel- und Strohdächern, so wie über die Abschaffung der feuergefährlichen hölzernen Schornsteine und dergleichen.

Wir zweifeln nicht, daß es jedem für die Erfüllung der Pflichten seines Amtes erwärmten Bürgermeister lieb seyn werde, eine Gelegenheit zu erhalten, über seine Amtsführung umständliche Auskunft zu geben, seine vorgesetzte Behörde von seinem Bestreben, das Beste der Stadt zu befördern, Ueberzeugungen zu verschaffen, und sich solchergestalt Ansprüche auf seine besondere Berücksichtigung zu erwerben: und fügen die Bemerkung hinzu, daß diejenigen Bürgermeister, deren Bericht mit dem 1. Juli nicht eingegangen seyn sollte, in Ordnungsstrafe werden genommen werden. Posen, den 14. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 91.

des Königl. Polizei-Ministeriums, vom 16. April
s Verfahren bei Bestimmung der Durchschnitts-
preise betreffend.

a.

der Königl. Regierung vom 3. December v. J.,
e Durchschnitts-Marktpreise betreffend, er-
nachdem ich wegen dieses Gegenstandes auch
iniſters Excellenz in Mittheilung getreten
tern und meiner Meinung die von der hie-

Verwaltung Bezug habenden Gegenstände, als: Polizei-Bauwesen, Gewerbe, Kirchen, Schul- und Armenanstalten.

Namentlich muß er sich verbreiten

1) über die Bevölkerung der Stadt, nach dem Geschlecht, der Religion und dem Gewerbe ihrer Einwohner;

2) über den Zustand der Hauptgewerbe, als: der Tuchmachereien, der Leinewebereien, Gerbereien u. s. w., über das Steigen oder Fallen derselben, und über die Gründe zu dem einen oder dem andern; über Auswanderungen von Gewerbetreibenden, und für die bekannten Veranlassungen zu einem desfallsigen Entschlusse derselben;

3) über die Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Reinlichkeit in der Stadt getroffen sind;

4) über das Schulwesen, mit Vorschlägen zu seiner Verbesserung;

5) über die Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit;

6) über die Maaßregeln zur Abwendung von Feuersgefahr, und zur Unterdrückung etwa ausbrechender Feuersbrünste, also über die Feuerlöschinstrumente, und über die Einleitungen zum zweckmäßigen Gebrauch derselben;

7) über die Anstalten zur Unterstützung der Armen, und zur Abschaffung der Straßenbettelei;

8) über den Zustand des Straßenpflasters, der Wege, der Brücken, der Dämme, der Fähren, über dasjenige, was zu ihrer Unterhaltung in brauchbarer Beschaffenheit geschehen ist, und noch zu veranlassen seyn dürfte;

9) über Jahr- und Wochenmärkte;

10) über das Servis- und Einquartierungswesen;

11) über die in der Stadt vorhandenen Krankenanstalten und Hospitäler, über den Zustand derselben, über ihre Revenüen und die Zahl der Personen, die in denselben unterhalten werden;

12) über die Kämmerei-Einnahmen und Ausgaben mit einer Bemerkung darüber, in wiefern sich die ersteren gegen das lezte Jahr erhöht oder vermindert haben, und bis zu welcher Zeit die Kämmerei-Rechnungen gelegt sind;

13) über die Schulden der Commune, als solcher, mit Angabe ihres summarischen Betrags, und der Mittel, die zu ihrer successiven Abbürdung getroffen sind;

14) über den Zustand der den Kämmereien gehörigen Grundstücke, über die Benutzung derselben, verbunden mit Vorschlägen zu deren Melioration;

15) über etwa Statt gehabte Feuersbrünste, und über das Retablissement abgebrannter Gebäude;

16) über sonst vorgekommene Neubauten, mit der Bemerkung darüber, wiefern bei ihnen die baupolizeilichen Vorschriften beobachtet worden;

17) über die Abschaffung von Schindel- und Strohdächern, so wie über die Abschaffung der feuergefährlichen hölzernen Schornsteine und dergleichen.

Wir zweifeln nicht, daß es jedem für die Erfüllung der Pflichten seines Amtes erwärmten Bürgermeister lieb seyn werde, eine Gelegenheit zu erhalten, über seine Amtsführung umständliche Auskunft zu geben, seine vorgesetzte Behörde von seinem Bestreben, das Beste der Stadt zu befördern, Ueberzeugungen zu verschaffen, und sich solchergestalt Ansprüche auf seine besondere Berücksichtigung zu erwerben: und fügen die Bemerkung hinzu, daß diejenigen Bürgermeister, deren Bericht mit dem 1. Juli nicht eingegangen seyn sollte, in Ordnungsstrafe werden genommen werden. Posen, den 14. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 91.

Rescripte des Königl. Polizei-Ministeriums, vom 16. April 1817, das Verfahren bei Bestimmung der Durchschnittspreise betreffend.

a.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 3. December v. J., die Bestimmung der Durchschnitts-Marktpreise betreffend, eröffne ich derselben, nachdem ich wegen dieses Gegenstandes auch mit des Herrn Finanzministers Excellenz in Mittheilung getreten bin, daß nach des Letztern und meiner Meinung die von der hie-

ſigen Königl. Regierung angenommene Art der Berechnung der Durchſchnittspreiſe, wonach dieſelben mittelſt Fraction unmittelbar aus den höchſten und niedrigſten Marktpreiſen gefunden werden, die richtige und als die natürlichſte und allgemein übliche, auch von der Königl. Regierung zu Potsdam in Zukunft um ſo mehr zu beobachten iſt, als die öffentlich bekannt gemachten Durchſchnittspreiſe nicht allein bei freiwilligen Lieferungen zur Militairverpflegung, ſondern auch bei Privatſtreitigkeiten zur Richtſchnur dienen, und jene, deren Beförderung allein die auf Ihren Antrag genehmigten berechnungsweiſe bezweckt hat, gegenwärtig zu unbedeutend ſind, um eine für das Ganze nicht erſprießliche Abweichung von den gewöhnlichen Verfahren zu rechtfertigen. Berlin, den 16. April 1817.

Der Polizeiminiſter
Fürſt zu Wittgenſtein.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

b.

Nachdem der auf Ew. Excellenz und der Königl. Regierung in Berlin Vortrag vom 16. September v. J. erforderte Bericht, wegen der Beſtimmung der Durchſchnitts-Marktpreiſe, von der Königl. Regierung zu Potsdam erſtattet worden; ſo bin ich wegen dieſes Gegenſtandes noch mit des Herrn Finanzminiſters Excellenz in Mittheilung getreten, und eröffne Ihnen, daß nach des Letztern und meiner Meinung das Verfahren, welches Sie bei der Beſtimmung der Durchſchnitts-Marktpreiſe zum Grunde legen, das richtige, und aus den von Ihnen dafür angeführten erheblichen Gründen für die Zukunft beizubehalten iſt, auch die Königl. Regierung in Potsdam heute die Anweiſung erhalten hat, daſſelbe gleichfalls um ſo mehr zu beobachten, als die freiwilligen Lieferungen zur Militairverpflegung, zu deren Beförderung die andern berechnungsweiſe früher angenommen wurde, jetzt zu unbedeutend ſind, um noch eine beſondere Rückſicht zu verdienen. Berlin, den 16. April 1817.

Der Polizeiminiſter
Fürſt zu Wittgenſtein.

An die Königl. Regierung zu Berlin.

Dritte

Dritte Hauptabtheilung.

Militairiſche Gegenſtände in polizeilicher Hinſicht.

Verordnung über die Rechtspflege in Criminal- und Injurienſachen gegen beurlaubte und inactive Unterofficiere und Soldaten, vom 21. Febr. 1811. (Geſetzſamml 1811. Nr. 11.)

Allerhöchſte Beſtimmung, das bei Polizei- und andern Contraventionen in Abſicht auf Militairperſonen Statt findende Verfahren betr., v. 24ſten September 1812. (Geſetzſamml. 1812. Nr. 23.)

Königl. Befehl, wegen Beſtrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen, v. 17. März 1813. (Geſetzſamml. 1813. Nr. 7.)

Verordn. wegen Unterſuchung und Beſtrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde, v. 15. Januar 1814. (Geſetzſamml. 1814. Nr. 2.)

Allerhöchſte Kabinetsordre, die Gratification für die Einbringung eines deſertirten Militairſträflings, v. 14. September 1818. (Geſetzſamml. 1819. Nr. 3.)

Nr. 1.

Beſtimmungen wegen der Militair-Commandanten.

Damit nicht der bisherige Mangel an erſchöpfenden und vollſtändigen Vorſchriften über das gegenſeitige Verhältniß der an einem Orte angeſtellten Militair-Commandanten oder deren Stelle vertretenden älteſten Officiers und der Local-Polizeibehörden, und namentlich über die Concurrenz der erſten, bei Gegenſtänden, die ſonſt weſentlich oder hauptſächlich polizeilicher Natur ſind, Differenzen und Streitigkeiten hervorbringe, und dadurch das gute Vernehmen und die Eintracht zwiſchen den Militairperſonen und den übrigen Einwohnern des Staats, welche durch die Ereigniſſe der Zeit, durch die gegenſeitig entſtandenen Anſprüche auf Vertrauen und Achtung ſo feſt begründet worden, zerſtört werde, iſt, bis jener Mangel durch eine allgemeine Inſtruction über dieſen Gegenſtand gehoben ſeyn wird, mittelſt Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern, vom 28. v. M. feſtgeſetzt worden:

1) daß an Garniſonorten, wo kein Commandant beſonders angeſtellt iſt, dem älteſten Officier der Garniſon die Rechte

und Pflichten eines Militair-Commandanten von Amtswegen reſp. zuſtehen und obliegen;

2) daß ihm, ſo wie jedem Militair-Commandanten, alle diejenigen Befugniſſe, ohne welche die Ordnung beim Militair, namentlich die Erhaltung der Disciplin und die Beobachtung des Wachtdienſtes, ſo wie außerdem in Feſtungen und Grenzorten die nöthige Ueberſicht zur Bewahrung der militairiſchen Sicherheit nicht gewonnen werden kann, niemals beſtritten werden dürfen;

3) daß alle allgemeine polizeiliche Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen, und inſonderheit außergewöhnliche Bewilligungen und Abweichungen von bekannten polizeilichen Geſetzen, welche auf das Militair Bezug haben, dem älteſten Officier der Garniſon oder Commandanten nachrichtlich angezeigt, und alsdann, wenn das Militair beſonders concurrirt, auch mit Zuziehung deſſelben, ohne daß dadurch die bürgerlichen Verhältniſſe geſtört werden dürfen, angeordnet werden; wogegen

4) von des Herrn Kriegsminiſters Excellenz die Militairbehörden in ähnlicher Art inſtruirt und darauf aufmerkſam gemacht ſind, um insbeſondere jeder Einmiſchung in rein polizeiliche Gegenſtände ſich zu enthalten.

Sie werden daher hierdurch angewieſen, ſich nach dieſen vorläufigen Beſtimmungen auf das allgenaueſte zu achten, und wird ihnen dabei zugleich eine vertrauungsvolle Zuvorkommenheit und Dienſtwilligkeit, und die ſorgfältige Vermeidung aller Gelegenheiten zum Streit über ohnehin meiſtens kleinliche Gegenſtände zur ſtrengſten Pflicht gemacht.

Stettin, den 11. October 1814.

Polizei-Deputat. der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

* * *

Da die in der Verfügung vom 11. October c. ad 3) enthaltenen Beſtimmungen keinen andern Sinn haben können, als den, daß die Polizeibehörden nur verbunden ſind, in denjenigen polizeilichen Angelegenheiten, welche auf das Militair Bezug ha-

ben, mit dem Militair-Commandanten gemeinschaftlich zu Werke zu gehen; die Stellung der Worte aber doch einer ungleichen Auslegung fähig ist; so declariren wir, um allen etwanigen Anfragen zuvorzukommen, unsere Anordnung dahin: daß Sie die Fälle zu unterscheiden haben, wo allgemeine Maaßregeln blos der Militairbehörde bekannt seyn müssen, damit solche darüber nicht in Irrthum schweben dürfe, und wo in besondern Fällen Maaßregeln getroffen werden sollen, bei denen das Militair nicht blos passiv interessirt, sondern wovon es activ, entweder bei der Ausführung der Maaßregeln oder durch eigene Befolgung derselben Theil nehmen soll, bei welchen letztern Anlässen Sie sodann mit dem Militair-Commandanten gemeinschaftlich zu Werke gehen müssen.

Stettin, den 15. December 1814.

Polizei-Deputat. der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nr. 2.

Ressortverhältnisse der Militairpersonen.

Allgem. Gerichtsordn. Tit. 2. §. 48.

Die in wirklichen Militairdiensten stehenden Ober- und Unterofficiere und Soldaten, ingleichen die zum Unterstabe gehörigen Personen, z. B. Regimentsquartiermeister, Prediger, Auditeurs, Feldscherer, Stallmeister oder Bereiter, Küster, Fahnenschmiede ꝛc., haben ihren persönlichen Gerichtsstand unter den Regimentsgerichten.

Anhang §. 12.

Der Militairgerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. Die Officiere vom höchsten bis zum untersten Grade, ingleichen die Unterstabsbedienten und andere im Range ihnen gleich zu achtende Militairpersonen, ihre Frauen und Familien, haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Obergerichte der Provinz.

Anh. §. 13.

Feldwebel, Wachtmeiſter, Feuerwerker, Portd'epee-Fähndriche, Unterofficiere und Gemeine, Compagnie-Chirurgen, Stallmeiſter, Küſter, Fahnenſchmiede u. ſ. w. ſind, inſofern ſie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsſtand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garniſonſtadt untergeordnet. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den in der Garniſonſtadt ſich aufhaltenden Frauen und Familien ſolcher Militairperſonen. Wohnen die Frauen und Familien aber an einem andern Orte, ſo bleiben ſie nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.

Anh. §. 14.

Die auf Urlaub befindlichen Soldaten behalten ihren Gerichtsſtand vor dem Untergerichte ihrer Garniſonſtadt, inſofern ſie nicht an dem Orte, wo ſie ſich zur Zeit des Urlaubs aufhalten, Gewerbe treiben oder andere Gründe vorhanden ſind, dieſen Ort als ihren Wohnort zu betrachten, in welchem Falle ſie dem Gerichte dieſes ihres Wohnorts unterworfen ſind.

Anh. §. 15.

In allen Angelegenheiten, wobei es auf Unterſuchung und Beſtrafung ankommt, mit Einſchluß der Injurienſachen, wird rückſichtlich der im Dienſt befindlichen Officiere, Unterofficiere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairperſonen, die nicht Officiere, Unterofficiere und Soldaten ſind, der Militairgerichtsſtand beibehalten. Penſionirte Officiere werden den im Dienſt befindlichen gleich geachtet.

Nr. 3.

Allgemeine Gerichtsordn. Tit. 2.

§. 49. Eben dieſen Gerichten ſind Enrollirte, welche ſchon wirklich ausgehoben und zur Einrangirung beordert ſind, wenn ſie gleich noch nicht zur Fahne geſchworen haben, ingleichen die niedern zum Kriegsweſen verpflichteten Kriegsbeamten, ſo wie

die Invaliden, insofern sie ihren Regimentern oder Corps noch verpflichtet bleiben, unterworfen.

(Allgemeines Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 58.)

§. 50. Die Generale und Commandeurs der Regimenter, die zum Generalstabe gehörigen Personen, die bei der geheimen Kriegskanzellei angestellten Bedienten, und überhaupt alle diejenigen, welche zum Militair-Etat, jedoch nicht zu einzelnen, mit besondern Gerichten versehenen Regimentern oder Corps gehören, müssen bei dem General-Auditoriat, oder bei den Gouvernementsgerichten belangt werden.

(Allg. Landr. a. a. O. §. 53. 54.)

§. 51. Die Mitglieder und Subalternen des Ober-Kriegscollegii stehen, insofern sie nicht etwa außerdem mit einem Militaircharakter als Officier bei der Armee versehen sind, unter der Jurisdiction des Kammergerichts.

§. 52. In alle zur Militairgerichtsbarkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten dürfen die Civilgerichte sich nicht mischen. Doch sind dieselben schuldig und befugt, wenn ein ihrer Gerichtsbarkeit unterworfener Kläger mit einer Beschwerde, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege von Seiten der Militairgerichte, bei ihnen sich meldet, sich desselben bei dem Ober-Kriegscollegio anzunehmen. —

Nr. 4.

Allgem. Gerichtsordn. Anh. §. 16.

In Ansehung der im Dienst befindlichen Officiere macht es keinen Unterschied, ob sie wirklich in Dienstthätigkeit angestellt, mit Wartegeld oder halbem Solde versehen sind oder nicht, indem nur die wirkliche ohne Pensionirung erfolgte Dienstentlassung den Militairgerichtsstand in Untersuchungs- und Injuriensachen aufheben kann. Alle andere Militairpersonen, die nicht Officiere sind, haben den Militairgerichtsstand in Untersuchungs- und Injuriensachen nur dann, wenn sie im Dienst wirklich angestellt sind.

Anh. §. 17.

Beurlaubte Unterofficiere und Soldaten des effectiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Unterſuchungs- und Injurienſachen den Militairgerichten unterworfen, und der Civilrichter iſt nur zu ſolchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufſchub leiden.

Auch muß der Civilrichter ſich der Unterſuchung unterziehen, wenn ſolche nach individueller Beſchaffenheit des Vergehens nur an Ort und Stelle zu führen iſt, oder wenn mehrere Perſonen des Civilſtandes als Theilnehmer dabei concurriren. Jedoch gebührt auch in dieſem Falle das Erkenntniß über die beurlaubte Militairperſon nach beendigter Unterſuchung dem competenten Militairgericht.

Anh. §. 18.

Die inactiven, den Regiments-Cantons zugetheilten Soldaten oder die ſogenannten mit Laufpäſſen verſehenen Krümper, ingleichen die auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Unterofficiere und Soldaten von der Landwehr, ſind in Betreff der Unterſuchung aller gemeinen, den Dienſt nicht betreffenden Vergehungen, ſo wie in Injurienſachen, den Civilgerichten ihres Aufenthaltorts unterworfen, inſofern die Geſetze nur eine Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tage, oder eine Geldſtrafe bis zu 10 Thaler beſtimmen. Die Civilgerichte erkennen in ſolchen Fällen gegen dieſe Soldaten und vollſtrecken das Erkenntniß, ſind aber hiernächſt gehalten, dem Commandeur des Regiments oder Bataillons davon Nachricht zu geben. Die Vollſtreckung der erkannten Gefängnißſtrafe darf in keinem blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher beſtimmten, oder der Geſundheit ſchädlichen Gefängniſſe erfolgen. Auf körperliche Züchtigung oder ſogenannte Ehrenſtrafen können die Civilgerichte niemals erkennen.

Die Verfügung auf das gegen ein bei den Civilgerichten ergangenes Erkenntniß angebrachte Milderungsgeſuch verbleibt dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz.

Anh. §. 19.

Die Ehefrauen, Familien, das Geſinde und die Angehörigen der Officiere, Unterofficiere, Soldaten und Militairperſonen ſtehen auch in Unterſuchungs- und Injurienſachen unter den Civilgerichten.

Anh. §. 20.

Die in Absicht des Gerichtsstandes der Militairpersonen ertheilten Vorschriften finden auch auf die Gensd'armerie Anwendung.

Nr. 5.

Allgem. Gerichtsordn. Anhang §. 244.

Auch bei den von Militairpersonen begangenen Contraventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden nach §. 11. (§. 239. des Anhangs) die Cognition zu, unter folgenden Einschränkungen:

1) Wenn von der Bestrafung eines Officiers die Rede ist, und diese nicht blos in Geldbuße und Confiscation der defraudirten Sachen besteht, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe oder gar die Cassation nach sich zieht, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militairgerichten überlassen.

2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen beruhigt haben, oder in welchen von den Justizcollegien auf Strafe erkannt worden ist, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Officiere das competente Militairgericht, und in Absicht der Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Commandeur einer solchen Militairperson requirirt werden.

Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unterofficier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizcollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Strafbarkeit der Handlung einlassen.

3) Hat sich ein Unterofficier oder gemeiner Soldat außer der Contravention oder Defraudation noch eines andern Verge-

hens ſchuldig gemacht, ſo gebührt die Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben der Militairbehörde.

4) Bei der Unterſuchung wider einen Unterofficier oder gemeinen Soldaten ſoll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Commandeur einer ſolchen Militairperſon commandirter Vorgeſetzter des Denunciaten zugegen ſeyn.

5) In Anſehung der Unterſtabs-Bedienten tritt das bei den Officieren vorgeſchriebene Verfahren ein.

Anhang §. 245.

Haben beurlaubte Unterofficiere und Soldaten die Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes oder ſonſt eine Polizei-Contravention begangen, worauf die Polizeigeſetze eine Geldſtrafe verordnen, ſo iſt von den Civilgerichten oder Polizeibehörden auf dieſe geſetzliche Strafe zu erkennen und ſolche zu vollſtrecken.

Nr. 6.

Regulativ wegen Arretirung bürgerlicher Perſonen in den hieſigen Reſidenzien durch die Militairwachten.

De dato Berlin, den 16. März 1802.

(N. C. S. 1802.)

Da Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc., unſer allergnädigſter Herr, nöthig gefunden haben, die in verſchiedenen ältern und neuern Dienſtinſtructionen, Reglements und Publicandis zerſtreuten Verordnungen wegen Arretirung bürgerlicher Perſonen in den hieſigen Reſidenzien durch die Militairwachten in ein beſonderes Regulativ zuſammenzutragen, ſelbige zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit näher beſtimmen und zur vollſtändigen Wiſſenſchaft der concernirenden Militair- und Civilbehörden, wie auch des ganzen Publicums bringen zu laſſen; ſo wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht und genaueſter Nachachtung Folgendes feſtgeſetzt:

1. Wegen der auf Requiſition des Polizeidirectorii zu verfügenden Arretirungen behält es bei der gegenwärtigen Verfaſſung, wonach jede Wacht den ſich dieſerhalb meldenden Polizeibedienten auf Vorzeigung der bei ſich habenden Arretirungsſcheine aſſiſtiren muß, ſein Bewenden.

2. Den Nachtwächtern, welche gegen Diebe und Ruhestörer vermittelst ihrer Pfeifen oder durch mündliche Anzeigen Hülfe suchen, muß solche von allen Wachten und Patrouillen sofort geleistet werden, und wird wegen der dabei zu nehmenden Maaßregeln, imgleichen wegen Vertheilung der Stadtdistricte unter sämmtliche Wachten, auf die Ordre des Gouvernements vom 13. December 1767 und das Patrouillenreglement vom 10. ej. Bezug genommen.

3. Wenn aus Privathäusern die Verhaftung eines ergriffenen Diebes oder sonstigen Verbrechers und Ruhestörers nachgesucht wird, so muß solche von der deshalb requirirten Wacht verfügt werden.

4. Bei entstehenden Schlägereien und dabei gewöhnlich vorfallenden Aufläufen, es sey auf der Straße oder in den Häusern, sendet die nächste Wacht sogleich auf erhaltene Nachricht hinlängliche Mannschaft dahin, um die Ordnung herzustellen, und falls die Ruhestörer sich nicht in Güte dazu weisen lassen wollen, so arretiren sie die Urheber und diejenigen, die sich darein mischen; auch nehmen sie diejenigen in Schutz, welche der Mißhandlung des Pöbels ausgesetzt sind.

5. Wer die den Wachten, Patrouillen, detaschirten Mannschaften und Schildwachten gebührende Achtung aus den Augen setzt, selbige wörtlich oder thätlich beleidigt, oder einige Widersetzlichkeit gegen sie sich zu Schulden kommen läßt, soll sofort arretirt und zur gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden. Selbst unter dem Vorwande, daß eine Wacht bei ihrer Dienstverrichtung überhaupt, oder bei einer Arretirung insbesondere ihre Befugnisse überschritten habe, darf derselben kein Widerstand geleistet werden, da im möglichen Falle eines solchen Excesses der Beleidigte in jedem Falle die ihm gebührende Genugthuung erhalten, die öffentliche Ruhe und Sicherheit aber nicht ohne unbedingten Gehorsam gegen die Wachten erhalten werden kann.

6. Um den noch immer sehr häufigen Contraventionen gegen die dieserhalb mehreremale erlassenen und zuletzt unterm 1ten April 1792 publicirten Verordnungen desto nachdrücklicher zu begegnen, wird wegen der Glaubwürdigkeit der einzeln stehenden Schildwachten in solchen Fällen, wo weder von dem einen, noch von dem andern Theile Zeugen aufgestellt werden können, hier-

durch beſtimmt, daß, wenn die einer Civilperſon von einer Schildwacht angeſchuldigten Exceſſe oder Contraventionen von erſterer geläugnet werden, über die bisherige Aufführung und über die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Denuncianten ein Atteſt ſeines militairiſchen Vorgeſetzten erfordert werden ſoll, worauf, wenn ſolches günſtig ausfällt, mit der Vereidung der Schildwacht zu verfahren iſt.

7. Dieſe beeidigte Angabe, falls derſelben keine rechtliche Einwendungen entgegenſtehen, ſoll die Kraft eines halben Beweiſes in dem Falle haben, wenn die Anzeige der Schildwacht nicht eine ihr ſelbſt widerfahrne Beleidigung, ſondern eine Contravention betrifft, zu deren Verhinderung ſie auf ihren Poſten geſtellt war. Iſt die Schildwacht ſelbſt beleidigt, ſo wird durch ihre Angabe die Perſon des Beleidigers zur Hälfte erwieſen, wenn durch andere Beweismittel die Beleidigung im Allgemeinen dargethan iſt.

8. Falls hingegen dieſe Beleidigung nicht anderweit feſtgeſtellt iſt, und folglich die Angabe der Beleidigung und der Perſon des Beleidigers einzig und allein auf der beſchwornen Anzeige einer unbeſcholtenen glaubwürdigen Schildwacht beruht, ſo tritt in Erwägung aller begleitenden Umſtände eine außerordentliche Beſtrafung ein.

9. Wenn in Angeſicht der Wachten, Patrouillen, detaſchirten Mannſchaften oder einzelnen Schildwachten gegen die wegen des Tabakrauchens auf der Straße, des ſchnellen Fahrens und Reitens, des muthwilligen Beſchädigens der Laternen, des Reitens, Fahrens und Karrens auf den Bürgerſteigen und dergleichen mehr beſtehenden Polizeiverordnungen von Jemandem gehandelt wird, ſo ſind erſtere befugt und verpflichtet, die Contravenienten zur Beobachtung der Ordnung anzuweiſen, im Fall der Widerſpenſtigkeit aber, oder wenn ſchon Schaden geſchehen, ſie zur Haft zu bringen.

10. Den nicht im wirklichen Dienſte befindlichen Officieren, Unterofficieren und Soldaten ſteht die Befugniß nicht zu, wegen Privatſtreitigkeiten irgend eine Perſon arretiren zu laſſen, oder ſelbſt zu arretiren; vielmehr müſſen ſie, wenn ſie zur Verhütung oder Beſtrafung eines Verbrechens oder Exceſſes die Arretirung nothwendig finden, ſich deshalb an die nächſte Wacht wenden, oder den Schuldigen mit dahin nehmen, wobei es ſich jedoch von

selbst versteht, daß sie für die Richtigkeit ihrer Anzeigen streng verantwortlich bleiben. Eben dieses gilt von den Fällen, wo Militairpersonen eine Verhaftung zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens besonders dann nothwendig finden, wenn der Schuldige zu entspringen Gelegenheit haben würde, oder nicht gekannt ist.

11. Wegen gebührender Behandlung der Arretirten während ihrer Haft wird auf die vom Gouvernement den sämmtlichen Wachten unterm 10. April 1792 ertheilte besondere Vorschrift Bezug genommen.

12. Ein jeder Arretirte soll, der Regel nach, an die Neumarkts-Hauptwache abgeliefert werden. Ist sein Vergehen aber von keiner besondern Wichtigkeit, oder ist der Arretirte ein angesehener oder sonst sicherer Mann, der entweder der Wacht als ein solcher bekannt ist, oder sich in dieser Art ausweisen, oder auch eine mit der künftigen Geldstrafe in Verhältniß stehende Caution sogleich bestellen kann; so kann die Wacht, die ihn arretirt hat, ihn zwar wieder entlassen, jedoch erst nach wieder hergestellter Ordnung, und wenn der etwanige Zusammenlauf aus einander gebracht ist; auch muß die Wacht solche Vorfälle mit Anzeigung des Namens, Standes und der Wohnung des Arretirten, nebst dessen Wiederentlassung, dem Gouvernement und der Neumarkts-Hauptwache sofort melden.

13. Den Polizeicommissarien, welche alle Einwohner ihres Reviers kennen sollen, steht zwar frei, sich für die Entlassung eines Arretirten zu verwenden, in so fern ihnen derselbe als ein sicherer, der Flucht nicht verdächtiger Mann bekannt ist. Sie müssen aber dabei die den Wachten schuldige Achtung nicht aus den Augen setzen, noch weniger sich die eigenmächtige Aufhebung des Arrests anmaßen, sondern sich auf bescheidene Vorstellungen der Umstände einschränken; auch haben sie sich mit denselben blos an die wachthabenden Officiere und Unterofficiere, nicht aber an die abgeschickten Mannschaften zu wenden, indem letztere das, was ihnen bei ihrer Absendung auf der Wacht befohlen worden ist, pünktlich ausrichten müssen. Uebrigens müssen gedachte Polizeicommissarien bei diesen Verwendungen vorsichtig zu Werke gehen, indem sie für die Folgen der darauf geschehenen Entlassung responsable bleiben.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden, insbeſondere aber das hieſige Gouvernement und Polizeidirectorium, haben auf die genaueſte Befolgung dieſer Vorſchriften ernſtlich zu halten, und dafür zu ſorgen, daß ſolche durch öffentliche Bekanntmachung zur Wiſſenſchaft der Garniſon und des Publicums gebracht werden.

Gegeben Berlin, den 16. März 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Möllendorf. v. Voß.

Nr. 7.

Circular des K. Polizei-Miniſteriums an ſämmtliche Königliche Regierungen, vom 1. Oct. 1817, die polizeiliche Aſſiſtenz des Militairs betreffend.

In der unterm 22. April d. J. von des Königs Majeſtät Allerhöchſtſelbſt vollzogenen Umarbeitung des 9. Theils des Reglements für die Infanterie von 1788, ſind folgende, die polizeilichen Verhältniſſe intereſſirende Beſtimmungen enthalten:

1) Die Wachen zur polizeilichen Aſſiſtenz ſollen dieſelbe entweder im Innern der Stadt, oder beim Ein- und Auspaſſiren an derſelben handhaben; überall, wo nur eine Wache gegeben wird, ſoll ſie zu erſtem Zwecke verwandt und ſo viel wie möglich in den Mittelpunkt der Stadt verlegt werden, deren Hauptwache ſie iſt. Die Thorwachen ſollen in offenen Orten nur dann gegeben werden, wo es dringend nothwendig iſt, und die Sicherheitspoſten nur vor Königl. Gebäuden oder Kaſſen und Magazinen, außer den Militairgegenſtänden; alles Communal-Eigenthum bewacht die Commune (Tit. 4. Art. 5. der Umarbeitung).

2) Da das Examiniren der Fremden durch die Thorwachen wegfallen ſoll, ſo erhält der Commandant einen Fremden-Rapport von dem Polizei-Büreau, welcher, wenn Se. Majeſtät an dem Orte gegenwärtig ſind, mit dem Wacht-Rapport zuſammengetragen, von dem Commandanten unterſchrieben, und Allerhöchſtdenenſelben übergeben wird. (Tit. 7. Art. 5.)

3) Wenn Polizeiofficianten oder Gensd'armen Wache zu ihrer Unterstützung bei Steuerung von Unordnungen oder Arretirungen requiriren, so muß der Wachthabende die nach Befinden der Umstände nöthige Mannschaft dazu geben, und dieselbe unterrichten, daß sie dazu da sind, diejenigen Personen zu arretiren, welche die vorgenannten Beamten ihnen anzeigen. Sie bringen diese Arretirten, wenn es Militairpersonen sind, nach der Wache, wo sie der Commandirende dem Truppentheile zuschickt, von dem sie sind, sobald er sich von ihrem Vergehen, so wie von dem Namen desjenigen, auf dessen Veranlassung sie arretirt worden sind, unterrichtet hat. Sind die Arretirten vom Bürgerstande, so bringen sie dieselben nach dem Orte, welchen der Polizeiofficiant ꝛc. angiebt. Uebrigens stehen sie indessen durchaus nicht unter den Befehlen dieser letztern, sondern sind nur als eine Hülfsleistung zu betrachten, mischen sich auch durchaus nicht in die vorhandenen Streitigkeiten, wenn dies nicht, um Unglück zu verhüten, unumgänglich nothwendig ist. (Daselbst Art. 10.)

4) Bei Aufläufen, Aufzügen, Begräbnissen, Feuer ꝛc. treten die Wachen zu den Gewehren, um gleich auf Ordnung sehen zu können; doch sind dies keine Honneurs. (Tit. 10. Art. 8.).

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß sie für die ganze Armee ertheilt worden sind.

Berlin, den 1. October 1817.

In Abwesenheit des Hrn. Polizeiministers Durchlaucht.

v. Kamptz.

Nr. 8.

Circular-Verordnung, die Bestrafung der Landwehrofficiere und Landwehrmänner betreffend.

(Annalen v. Kamptz. 1817. H. 18.)

Des Königs Majestät haben in der Instruction für die Inspecteurs und Commandeurs der Landwehr vom 10. Dec. 1816 zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehrordnung, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der

der Landwehr-Officiere und Wehrmänner, Folgendes feſtzuſetzen geruht.

1. Alle Individuen der Landwehr, welche ſich bei dem Stabe beſoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurienſachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner ſtehen dagegen unter den Civilgerichten, und haben Erſtere den Gerichtsſtand der Eximirten.

2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abſchrift des Erkenntniſſes benachrichtigt.

3. Die gegen einen Officier erkannte Geldſtrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arreſt erleidet derſelbe in einem ſeinem Verhältniſſe und Gerichtsſtande angemeſſenen Gefängniſſe, oder wo ein ſolches nicht vorhanden iſt, in dem nächſten Militairarreſt. Iſt auf Feſtungsarreſt erkannt worden, ſo wird die Abführung des verurtheilten Officiers nach einer Feſtung durch den Bataillons-Commandeur veranſtaltet.

4. In rein Militair-Disciplinarangelegenheiten iſt der Landwehrofficier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen ſoll zwar die Unterſuchung von dem competenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Akten aber werden den Militairgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übergeben.

5. Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civilgerichte.

Es ſind mithin davon ausgeſchloſſen, und werden von den Militairgerichten unterſucht und beſtraft:

a) die während der Uebungszeit bei der verſammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen;

b) alle militairiſche Dienſtvergehen, die Landwehr mag zuſammengezogen ſeyn oder nicht. Dahin gehören:

1) Deſertion oder Entweichung aus der Heimath, um ſich dem Militairdienſt zu entziehen;

2) Inſubordination gegen Militair-Vorgeſetzte in Dienſtangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Inſubordinationsverge-

hen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6. Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehr wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin a) auf Geld, b) auf Gefängniß-, c) auf Festungsstrafe erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, in sofern solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird; in diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden seyn, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht Statt findet.

7. Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so kann solche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollstreckt werden. Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

8. Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestaten, so wie alle sonstige, bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen, fallen bei dem Unvermögen des Angeschuldigten, oder bei dessen gänzlicher Freisprechung demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9. Auch auf Zuchthausstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden, so erleidet der Landwehrmann diese Strafe als strengen Arrest in dem nächsten Militairgefängniß, oder als Festungsstrafe bei einer Strafsection. Die erkannte Strafe wird

daher durch das Militairgericht in eine der zuläſſigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unterofficier tritt entweder ſtatt des ſtrengen Arreſts ein verlängerter mittlerer Arreſt ein, oder der Verbrecher wird nach Vorſchrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe erkannt worden, wird alſo der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe an das nächſte Militairgefängniß abgeliefert.

10. Die Verpflegung während der Arreſtzeit geſchieht auch hier auf Koſten des Verurtheilten, oder desjenigen, der dazu ſubſidiariſch verpflichtet iſt.

11. Sobald die Feſtungsſtrafe über ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieſes geſchieht indeſſen von Seiten des Militairgerichts.

12. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich Statt finden, und wird durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf ſolche nicht vollzogen werden.

13. Wenn ein beurlaubter Wehrmann ſich im Geſinde- oder Hofedienſte der Grundherrſchaft faul, unordentlich oder widerſpenſtig bezeigt, ſo ſteht der Herrſchaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denſelben mit 24ſtündiger bis dreitägiger Gefängnißſtrafe zu belegen. In Abſicht des Gefängniſſes, worin die Strafe vollſtreckt werden ſoll, tritt die Vorſchrift ſub No. 7. ein. Wegen Beſtrafung angeſeſſener Wirthe, in ſofern ſie ſich im Dienſte vergehen, hat es bei den Beſtimmungen des §. 232 u. f. Th. 2. des allgemeinen Landrechts ſein Bewenden.

In Beziehung auf die Feſtſetzung ad No. 10. wird noch bemerkt, daß für die Koſten der Verpflegung des Verurtheilten während der von den Militairbehörden zu bewirkenden Vollſtreckung der Strafe, in ſofern der Verurtheilte ſelbſt oder deſſen geſetzlich dazu verpflichteten Verwandten die Koſten herzugeben nicht im Stande ſind, von den Militairbehörden beſchafft werden, und den Domainen und Städten nicht zur Laſt fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder deſſen Verwandten die Koſten der Verpflegung während der Vollſtreckung der Strafe zu zahlen im Stande ſind,

dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrest-, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahre regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungskosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zu Erleidung der Festungsstrafarbeit in Straffectionen eingetheilt sind, auf 3 Rthlr. 6 gr. für jeden Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militairgefängnissen belegt werden, auf 2 gr. täglich. Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthigen und auf die Dauer der Strafzeit ausreichenden Kleidungsstücke an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorstehende sämmtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegsreserve gehörenden Soldaten und auf die Trainsoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten als Truppentheile des stehenden Heeres, in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. Dec. 1802 und 21. Febr. 1811, von Untersuchungskosten frei sind.

Das Königl. Kammergericht und sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 6. Mai 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht und sämmtliche
Königl. Oberlandesgerichte.

Nr. 9.

Zu Th. 1. Tit. 2. §. 59. der Allg. Ger. Ordn.

Gerichtsstand fremder, durchreisender, oder Zeitaufenthalt nehmender Militairpersonen.

Fremde, durchreisende, oder Zeitaufenthalt nehmende Militairpersonen, sie seyn wirklich in Diensten, oder haben nur einen Titel, stehen allemal unter dem Kammergerichte, oder den Regierungen, jedoch mit der Einschränkung: daß fremde Officiere, welche als Volontair bei der preußischen Armee Feldzüge thun,

hens ſchuldig gemacht, ſo gebührt die Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben der Militairbehörde.

4) Bei der Unterſuchung wider einen Unterofficier oder gemeinen Soldaten ſoll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Commandeur einer ſolchen Militairperſon commandirter Vorgeſetzter des Denunciaten zugegen ſeyn.

5) In Anſehung der Unterſtabs-Bedienten tritt das bei den Officieren vorgeſchriebene Verfahren ein.

Anhang §. 245.

Haben beurlaubte Unterofficiere und Soldaten die Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes oder ſonſt eine Polizei-Contravention begangen, worauf die Polizeigeſetze eine Geldſtrafe verordnen, ſo iſt von den Civilgerichten oder Polizeibehörden auf dieſe geſetzliche Strafe zu erkennen und ſolche zu vollſtrecken.

Nr. 6.

Regulativ wegen Arretirung bürgerlicher Perſonen in den hieſigen Reſidenzien durch die Militairwachten.

De dato Berlin, den 16. März 1802.

(N. C. S. 1802.)

Da Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc., unſer allergnädigſter Herr, nöthig gefunden haben, die in verſchiedenen ältern und neuern Dienſtinſtructionen, Reglements und Publicandis zerſtreuten Verordnungen wegen Arretirung bürgerlicher Perſonen in den hieſigen Reſidenzien durch die Militairwachten in ein beſonderes Regulativ zuſammenzutragen, ſelbige zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit näher beſtimmen und zur vollſtändigen Wiſſenſchaft der concernirenden Militair- und Civilbehörden, wie auch des ganzen Publicums bringen zu laſſen; ſo wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht und genaueſter Nachachtung Folgendes feſtgeſetzt:

1. Wegen der auf Requiſition des Polizeidirectorii zu verfügenden Arretirungen behält es bei der gegenwärtigen Verfaſſung, wonach jede Wacht den ſich dieſerhalb meldenden Polizeiofficianten auf Vorzeigung der bei ſich habenden Arretirungsſcheine aſſiſtiren muß, ſein Bewenden.

2. Den Nachtwächtern, welche gegen Diebe und Ruhestörer vermittelst ihrer Pfeifen oder durch mündliche Anzeigen Hülfe suchen, muß solche von allen Wachten und Patrouillen sofort geleistet werden, und wird wegen der dabei zu nehmenden Maaßregeln, imgleichen wegen Vertheilung der Stadtdistricte unter sämmtliche Wachten, auf die Ordre des Gouvernements vom 13. December 1767. und das Patrouillenreglement vom 10. ej. Bezug genommen.

3. Wenn aus Privathäusern die Verhaftung eines ergriffenen Diebes oder sonstigen Verbrechers und Ruhestörers nachgesucht wird, so muß solche von der deshalb requirirten Wacht verfügt werden.

4. Bei entstehenden Schlägereien und dabei gewöhnlich vorfallenden Aufläufen, es sey auf der Straße oder in den Häusern, sendet die nächste Wacht sogleich auf erhaltene Nachricht hinlängliche Mannschaft dahin, um die Ordnung herzustellen, und falls die Ruhestörer sich nicht in Güte dazu weisen lassen wollen, so arretiren sie die Urheber und diejenigen, die sich darein mischen; auch nehmen sie diejenigen in Schutz, welche der Mißhandlung des Pöbels ausgesetzt sind.

5. Wer die den Wachten, Patrouillen, detaschirten Mannschaften und Schildwachten gebührende Achtung aus den Augen setzt, selbige wörtlich oder thätlich beleidigt, oder einige Widersetzlichkeit gegen sie sich zu Schulden kommen läßt, soll sofort arretirt und zur gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden. Selbst unter dem Vorwande, daß eine Wacht bei ihrer Dienstverrichtung überhaupt, oder bei einer Arretirung insbesondere ihre Befugnisse überschritten habe, darf derselben kein Widerstand geleistet werden, da im möglichen Falle eines solchen Excesses der Beleidigte in jedem Falle die ihm gebührende Genugthuung erhalten, die öffentliche Ruhe und Sicherheit aber nicht ohne unbedingten Gehorsam gegen die Wachten erhalten werden kann.

6. Um den noch immer sehr häufigen Contraventionen gegen die dieserhalb mehreremale erlassenen und zuletzt unterm 1ten April 1792 publicirten Verordnungen desto nachdrücklicher zu begegnen, wird wegen der Glaubwürdigkeit der einzeln stehenden Schildwachten in solchen Fällen, wo weder von dem einen, noch von dem andern Theile Zeugen aufgestellt werden können, hier-

durch beſtimmt, daß, wenn die einer Civilperſon von einer Schildwacht angeſchuldigten Exceſſe oder Contraventionen von erſterer geläugnet werden, über die bisherige Aufführung und über die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Denuncianten ein Atteſt ſeines militairiſchen Vorgeſetzten erfordert werden ſoll, worauf, wenn ſolches günſtig ausfällt, mit der Vereidung der Schildwacht zu verfahren iſt.

7. Dieſe beeidigte Angabe, falls derſelben keine rechtlichen Einwendungen entgegenſtehen, ſoll die Kraft eines halben Beweiſes in dem Falle haben, wenn die Anzeige der Schildwacht nicht eine ihr ſelbſt widerfahrne Beleidigung, ſondern eine Contravention betrifft, zu deren Verhinderung ſie auf ihren Poſten geſtellt war. Iſt die Schildwacht ſelbſt beleidigt, ſo wird durch ihre Angabe die Perſon des Beleidigers zur Hälfte erwieſen, wenn durch andere Beweismittel die Beleidigung im Allgemeinen dargethan iſt.

8. Falls hingegen dieſe Beleidigung nicht anderweit feſtgeſtellt iſt, und folglich die Angabe der Beleidigung und der Perſon des Beleidigers einzig und allein auf der beſchwornen Anzeige einer unbeſcholtenen glaubwürdigen Schildwacht beruht, ſo tritt in Erwägung aller begleitenden Umſtände eine außerordentliche Beſtrafung ein.

9. Wenn in Angeſicht der Wachten, Patrouillen, detaſchirten Mannſchaften oder einzelnen Schildwachten gegen die wegen des Tabakrauchens auf der Straße, des ſchnellen Fahrens und Reitens, des muthwilligen Beſchädigens der Laternen, des Reitens, Fahrens und Karrens auf den Bürgerſteigen und dergleichen mehr beſtehenden Polizeiverordnungen von Jemandem gehandelt wird, ſo ſind erſtere befugt und verpflichtet, die Contravenienten zur Beobachtung der Ordnung anzuweiſen, im Fall der Widerſpenſtigkeit aber, oder wenn ſchon Schaden geſchehen, ſie zur Haft zu bringen.

10. Den nicht im wirklichen Dienſte befindlichen Officieren, Unterofficieren und Soldaten ſteht die Befugniß nicht zu, wegen Privatſtreitigkeiten irgend eine Perſon arretiren zu laſſen, oder ſelbſt zu arretiren; vielmehr müſſen ſie, wenn ſie zur Verhütung oder Beſtrafung eines Verbrechens oder Exceſſes die Arretirung nothwendig finden, ſich deshalb an die nächſte Wacht wenden, oder den Schuldigen mit dahin nehmen, wobei es ſich jedoch von

selbst versteht, daß sie für die Richtigkeit ihrer Anzeigen streng verantwortlich bleiben. Eben dieses gilt von den Fällen, wo Militairpersonen eine Verhaftung zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens besonders dann nothwendig finden, wenn der Schuldige zu entspringen Gelegenheit haben würde, oder nicht gekannt ist.

11. Wegen gebührender Behandlung der Arretirten während ihrer Haft wird auf die vom Gouvernement den sämmtlichen Wachten unterm 10. April 1792 ertheilte besondere Vorschrift Bezug genommen.

12. Ein jeder Arretirte soll, der Regel nach, an die Neumarkts-Hauptwache abgeliefert werden. Ist sein Vergehen aber von keiner besondern Wichtigkeit, oder ist der Arretirte ein angesehener oder sonst sicherer Mann, der entweder der Wacht als ein solcher bekannt ist, oder sich in dieser Art ausweisen, oder auch eine mit der künftigen Geldstrafe in Verhältniß stehende Caution sogleich bestellen kann; so kann die Wacht, die ihn arretirt hat, ihn zwar wieder entlassen, jedoch erst nach wieder hergestellter Ordnung, und wenn der etwanige Zusammenlauf aus einander gebracht ist; auch muß die Wacht solche Vorfälle mit Anzeigung des Namens, Standes und der Wohnung des Arretirten, nebst dessen Wiederentlassung, dem Gouvernement und der Neumarkts-Hauptwache sofort melden.

13. Den Polizeicommissarien, welche alle Einwohner ihres Reviers kennen sollen, steht zwar frei, sich für die Entlassung eines Arretirten zu verwenden, in so fern ihnen derselbe als ein sicherer, der Flucht nicht verdächtiger Mann bekannt ist. Sie müssen aber dabei die den Wachten schuldige Achtung nicht aus den Augen setzen, noch weniger sich die eigenmächtige Aufhebung des Arrests anmaßen, sondern sich auf bescheidene Vorstellungen der Umstände einschränken; auch haben sie sich mit denselben blos an die wachthabenden Officiere und Unterofficiere, nicht aber an die abgeschickten Mannschaften zu wenden, indem letztere das, was ihnen bei ihrer Absendung auf der Wacht befohlen worden ist, pünktlich ausrichten müssen. Uebrigens müssen gedachte Polizeicommissarien bei diesen Verwendungen vorsichtig zu Werke gehen, indem sie für die Folgen der darauf geschehenen Entlassung responsable bleiben.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden, insbeſondere aber das hieſige Gouvernement und Polizeidirectorium, haben auf die genaueſte Befolgung dieſer Vorſchriften ernſtlich zu halten, und dafür zu ſorgen, daß ſolche durch öffentliche Bekanntmachung zur Wiſſenſchaft der Garniſon und des Publicums gebracht werden.

Gegeben Berlin, den 16. März 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Möllendorf. v. Voß.

Nr. 7.

Circular des K. Polizei-Miniſteriums an ſämmtliche Königliche Regierungen, vom 1. Oct. 1817, die polizeiliche Aſſiſtenz des Militairs betreffend.

In der unterm 22. April d. J. von des Königs Majeſtät Allerhöchſtſelbſt vollzogenen Umarbeitung des 9. Theils des Reglements für die Infanterie von 1788, ſind folgende, die polizeilichen Verhältniſſe intereſſirende Beſtimmungen enthalten:

1) Die Wachen zur polizeilichen Aſſiſtenz ſollen dieſelbe entweder im Innern der Stadt, oder beim Ein- und Auspaſſiren aus derſelben handhaben; überall, wo nur eine Wache gegeben wird, ſoll ſie zu erſtem Zwecke verwandt und ſo viel wie möglich in den Mittelpunkt der Stadt verlegt werden, deren Hauptwache ſie iſt. Die Thorwachen ſollen in offenen Orten nur dann gegeben werden, wo es dringend nothwendig iſt, und die Sicherheitspoſten nur vor Königl. Gebäuden oder Kaſſen und Magazinen, außer den Militairgegenſtänden; alles Communal-Eigenthum bewacht die Commune (Tit. 4. Art. 5. der Umarbeitung).

2) Da das Examiniren der Fremden durch die Thorwachen wegfallen ſoll, ſo erhält der Commandant einen Fremden-Rapport von dem Polizei-Büreau, welcher, wenn Se. Majeſtät an dem Orte gegenwärtig ſind, mit dem Wacht-Rapport zuſammengetragen, von dem Commandanten unterſchrieben, und Allerhöchſtdenenſelben übergeben wird. (Tit. 7. Art. 5.)

Dergl. mit ꝛc. Heſſen-Darmſtadt, v. 11. Febr. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 4.)

Dergl. mit der Stadt Hamburg, v. 31 Mai 1818.
(G. S. 1818. Nr. 4.)

Dergl. mit ꝛc. Mecklenburg-Schwerin, v. 3. Mai 1818.
(G. S. 1818. Nr. 5.)

Dergl. mit ꝛc. Chur-Heſſen, v. 25. Juni 1818.
(G. S. 1818. Nr. 7.)

Dergl. mit ꝛc. dem Könige von Baiern, v. 26. Aug. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 10.)

Dergl. mit ꝛc. Sachſen-Hildburghauſen, v. 26. Aug. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 10.)

Dergl. mit ꝛc. Sachſen-Weimar und Eiſenach, v. 22. Oct. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 13.)

Dergl. mit ꝛc. Sachſen-Meiningen, v. 22. Oct. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 13.)

Dergl. mit ꝛc. Schwarzburg-Rudolſtadt, v. 22. Oct. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 13.)

Dergl. mit ꝛc. Anhalt-Bernburg, v. 22. Oct. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 15.)

Dergl. mit ꝛc. Anhalt-Köthen, v. 6. Nov. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 14.)

Dergl. mit ꝛc. Reuß-Plauen, v. 6. Nov. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 14.)

Dergl. mit ꝛc. Schwarzburg-Sondershauſen, v. 16. Nov. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 15.)

Dergl. mit ꝛc. Sachſen-Coburg-Saalfeld, v. 16. Dec. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 16.)

Dergl. mit ꝛc. Anhalt-Deſſau, v. 16. Dec. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 16.)

Dergl. mit ꝛc. Braunſchweig, v. 12. Jan. 1819.
(G. S. 1819. Nr. 2.)

der Landwehr-Officiere und Wehrmänner, Folgendes feſtzuſetzen geruht.

1. Alle Individuen der Landwehr, welche ſich bei dem Stabe beſoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurienſachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner ſtehen dagegen unter den Civilgerichten, und haben Erſtere den Gerichtsſtand der Eximirten.

2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abſchrift des Erkenntniſſes benachrichtigt.

3. Die gegen einen Officier erkannte Geldſtrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arreſt erleidet derſelbe in einem ſeinem Verhältniſſe und Gerichtsſtande angemeſſenen Gefängniſſe, oder wo ein ſolches nicht vorhanden iſt, in dem nächſten Militairarreſt. Iſt auf Feſtungsarreſt erkannt worden, ſo wird die Abführung des verurtheilten Officiers nach einer Feſtung durch den Bataillons-Commandeur veranſtaltet.

4. In rein Militair-Diſciplinarangelegenheiten iſt der Landwehrofficier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen ſoll zwar die Unterſuchung von dem competenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Akten aber werden den Militairgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übergeben.

5. Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civilgerichte.

Es ſind mithin davon ausgeſchloſſen, und werden von den Militairgerichten unterſucht und beſtraft:

a) die während der Uebungszeit bei der verſammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen;

b) alle militairiſche Dienſtvergehen, die Landwehr mag zuſammengezogen ſeyn oder nicht. Dahin gehören:

1) Deſertion oder Entweichung aus der Heimath, um ſich dem Militairdienſt zu entziehen;

2) Inſubordination gegen Militair-Vorgeſetzte in Dienſtangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Inſubordinationsverge-

hen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6. Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehr wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin a) auf Geld, b) auf Gefängniß-, c) auf Festungsstrafe erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, in sofern solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird; in diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden seyn, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht Statt findet.

7. Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so kann solche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollstreckt werden. Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

8. Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestaten, so wie alle sonstige, bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen, fallen bei dem Unvermögen des Angeschuldigten, oder bei dessen gänzlicher Freisprechung demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9. Auch auf Zuchthausstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden, so erleidet der Landwehrmann diese Strafe als strengen Arrest in dem nächsten Militairgefängniß, oder als Festungsstrafe bei einer Straffection. Die erkannte Strafe wird

daher durch das Militairgericht in eine der zuläſſigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unterofficier tritt entweder ſtatt des ſtrengen Arreſts ein verlängerter mittlerer Arreſt ein, oder der Verbrecher wird nach Vorſchrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe erkannt worden, wird alſo der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe an das nächſte Militairgefängniß abgeliefert.

10. Die Verpflegung während der Arreſtzeit geſchieht auch hier auf Koſten des Verurtheilten, oder desjenigen, der dazu ſubſidiariſch verpflichtet iſt.

11. Sobald die Feſtungsſtrafe über ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieſes geſchieht indeſſen von Seiten des Militairgerichts.

12. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich Statt finden, und wird durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf ſolche nie vollzogen werden.

13. Wenn ein beurlaubter Wehrmann ſich im Geſinde- oder Hofedienſte der Grundherrſchaft faul, unordentlich oder widerſpenſtig bezeigt, ſo ſteht der Herrſchaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denſelben mit 24ſtündiger bis dreitägiger Gefängnißſtrafe zu belegen. In Abſicht des Gefängniſſes, worin die Strafe vollſtreckt werden ſoll, tritt die Vorſchrift ſub No. 7. ein. Wegen Beſtrafung angeſeſſener Wirthe, in ſofern ſie ſich im Dienſte vergehen, hat es bei den Beſtimmungen des §. 232 u. f. Th. 2. des allgemeinen Landrechts ſein Bewenden.

In Beziehung auf die Feſtſetzung ad No. 10. wird noch bemerkt, daß für die Koſten der Verpflegung des Verurtheilten während der von den Militairbehörden zu bewirkenden Vollſtreckung der Strafe, in ſofern der Verurtheilte ſelbſt oder deſſen geſetzlich dazu verpflichteten Verwandten die Koſten herzugeben nicht im Stande ſind, von den Militairbehörden beſchafft werden, und den Domainen und Städten nicht zur Laſt fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder deſſen Verwandten die Koſten der Verpflegung während der Vollſtreckung der Strafe zu zahlen im Stande ſind, da-

Register.

Anmerkung. Die größere Zahl zeigt den Theil, die daneben ſtehende kleinere die Seite deſſelben an; wo die größere fehlt, bezieht ſich die kleinere unmittelbar auf die nächſt vorhergehende größere. Durch das Sternchen (*) ſind diejenigen Verordnungen, die ſich theils in den Annalen der Preuß. Geſetzgebung und in den Provinzial-Amtsblättern, theils in den beſonders erlaſſenen Reſcripten, Circularen ꝛc. befinden, im Buche ſelbſt aber nur angezogen werden konnten, angedeutet.

A.

Aalfiſcherei III, 524.

Abbauten der Grundſtücke, auf dem Lande III, 510 *. wegen Holzungs- und Hütungsgerechtigkeit 467 *.

Abdecker, deren Gewerbſchein II, 635 f. ihre Pflichten in Hinſicht des Falleders 660. ihr Verhalten bei gefallenem Viehe III, 386. Rechte ihrer Kinder II, 647.

Abdeckereien, Abdeckergruben II, 632. III, 278. (ſ. auch Luderſtellen.)

Abendmahl, ſoll der Predigter niemans dem eigenmächtig verſagen II, 41.

Abgaben und Reallaſten, bei Theilung der Güter III, 310 *.

Abhüten, Abpflügen der Aecker III, 319. 324. 325.

Abſchriften, verbotwidrige, von gerichtlichen Verfügungen III, 710.

Abtritte I, 424.

Abzugsgraben III, 1 *. 53. 70. deren Unterhaltung 101. 142. 168. (ſ. auch Deichordnung.)

Acciſeofficianten, deren Gerichtsſtand III, 632.

Acker, Ausbrennen deſſelben II, 785. 811. Aufkündigungszeit der Ackerpacht III, 315. Verpachtung an Ausländer 317.

Ackerbau, Mißbräuche bei demſelben III, 314.

Ackerdiebereien, ſ. Felddiebereien.

Ackerfrüchte, deren Einſammlung in Hinſicht des Zehnten III, 316.

Ackerkreutze III, 315.

Ackerordnung, ſ. Feldordnung.

Aehrenleſen I, 218. III, 322.

Aerzte, praktiſche I, 285 *. 295 *. Wahl und Anſtellung derſelben 300. deren Prüfung in den neuen Provinzen 310. ihre Pflichten 291. 301. ihr Verfahren bei Sanitätsberichten 294. bei Beſichtigung todtgeborner Kinder 470. bei Mißgeburten 488. bei Scheintodten 325. bei anſteckenden Krankheiten 558. bei Verwundungen durch Schlägereien veranlaßt 560. Pflichten der Civilärzte bei Behandlung kranker Militärperſonen 313. — gerichtliche 309. — jüdiſche 517. (ſ. auch Medicinalperſonen.)

— in Irrenanſtalten I, 397. in Landarmenhäuſern und Strafanſtalten II, 216. 268.

Akademieen, ſ. Univerſitäten und Schulen.

Almoſenſammeln durch Mönche II, 192. durch Kinder 178.

Alter, zur Ehe erforderliches I, 259 *.

Amortiſationsgeſetz II, 4 *.

Amtskleidung, der proteſt. Geiſtlichen II, 25 *.

Anlagen, neue, in- und außerhalb der Feſtungen III, 261.

und fremde Officiere eines Alliirten, die mit Königlicher Erlaubniß zur Armee abgeordnet ſind, imgleichen Kriegsgefangene, unter dieſer Regel nicht begriffen ſeyn ſollen.

(Auszug aus der Kabinetsordre an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und an das Juſtiz-Departement, v. 14. Apr. 1795.

Nr. 10.

Verordnung wegen Ablieferung der von Deſerteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen.

De dato Berlin, den 27. März 1801.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Wir haben für nöthig erachtet, zu Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechſel Unſerer Unterthanen mit Deſerteurs von der Armee entſtehen, nachſtehendes geſetzlich feſtzuſetzen.

§. 1. Ein jeder Unterthan, der von einem deſertirten Unterofficier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere ſchriftliche Nachrichten erhält, iſt verbunden, ſie mit allen Einlagen, ohne Zeitverluſt, in den Städten dem Magiſtrate, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Domainenbeamten vorzulegen oder zu überſchicken, damit derſelbe beurtheile, ob darin ein neuer Anlaß zu neuen Deſertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deſerteurs und deſſen zurückgelaſſenes Vermögen enthalten ſind.

§. 2. Findet ſich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, ſo muß der Kriegs- und Steuer- oder Landrath ſie dem Commandeur des Regiments, bei welchem der Deſerteur vor ſeinem Austritte zuletzt geſtanden hat, mittheilen, außerdem aber ſie ſogleich zurückgeben und in Abſicht des übrigen Inhalts das vollkommenſte Stillſchweigen beobachten.

§. 3. Wer die Vorlegung ſolcher Briefe unterläßt, wird blos deshalb mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Reichsthaler, oder mit verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Deſertion veranlaßt worden,

als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft.

Seine Majestät befehlen Allerhöchst Dero Collegien, Obrigkeiten und Eingesessenen, sich hiernach aufs genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Berlin, den 23. Aug. 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Reck. v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Schrötter.

Nr. 11.

Verräthereien und Begünstigungen des Feindes, wie sie in der Kabinetsordre vom 17ten März 1813 bezeichnet werden, sollen, wenn Personen aus dem Civilstande, die zu den Königl. Unterthanen gehören, solcher Verbrechen beschuldigt sind, von den gewöhnlichen Civilgerichten untersucht und bestraft werden.

(v. Kamptz Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung.)

(Verordnung vom 15. Januar 1814. §. 1. Gesetzsammlung von 1814 Seite 5.)

Die Civilgerichtsbarkeit bleibt jedoch suspendirt, wenn das Verbrechen in einer Festung während deren Belagerung, und in einem Gouvernementsbezirk während dessen wirklicher Besetzung durch den Feind, dergestalt begangen worden ist, daß der Verbrecher über der That betroffen worden, und also in Rücksicht des Beweises gar kein Zweifel ist. In solchen Fällen wird die Untersuchung durch ein Kriegsgericht geführt, und das Urtheil von demselben gefällt und vollzogen.

(Verordn. v. 15. Jan. 1814. §. 4. am angeführten Ort.)

Verräthereien und Begünstigungen des Feindes, welche von Ausländern begangen sind, werden, wenn die Armee sich im Auslande befindet, von einem Kriegsgerichte untersucht und bestraft.

(§. 5. am angeführten Orte.)

Nr. 12.

Rescript des Königl. Polizei-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die des Bürgerrechts für unfähig erklärten Soldaten betreffend.

Der Königl. Regierung in Oppeln eröffne ich auf den Bericht vom 23sten v. M., daß es der Bekanntmachung des Verbrechens und der Art der Bestrafung der des Bürgerrechts für unfähig Erklärten, bei den wegen der letztern zu machenden öffentlichen Anzeigen, nicht bedarf. Ich communicire hierbei der Regierung zu Oppeln Abschrift der unterm 15ten Juli 1812 an die Regierungen zu Potsdam, Breslau, Stargard und Gumbinnen über diesen Gegenstand erlassenen Circular-Verfügung, deren Inhalte gemäß auch die übrigen damaligen Regierungen bereits früher beschieden worden sind.

Berlin, den 8. August 1818.

Fürst zu Sayn-Wittgenstein.

a.

Um zu verhindern, daß die auf den Grund kriegsrechtlicher Erkenntnisse aus dem Militairstande ausgestoßenen Individuen nicht das Bürgerrecht oder ein Grundstück erwerben, haben einige Provinzial-Regierungen unter Beziehung auf die §§. 43, 44 und 45. der neuen Kriegsartikel ein allgemeines Publicandum an die Polizei- und die mit Berichtigung des Besitztitels zu den Hypothekenbüchern beauftragten Behörden erlassen, und dieselben darin aufgefordert, das Bürgerrecht und die Erlaubniß, ein Grundstück zu erwerben, nur unter strenger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu ertheilen, und insbesondere immer eine vollständige Nachweisung zu erlangen, daß der, welcher um eine solche Erlaubniß nachsucht, nie im Militair gestanden hat, oder doch aus demselben ehrenvoll entlassen worden ist.

Ein solches Publicandum erfüllt den, bei der Mittheilung der Namen der solchergestalt aus dem Militairstande ausgestoßenen Personen intendirten Zweck vollkommen, und macht die öffentliche namentliche Bekanntmachung jener Individuen um so

mehr überflüssig, als bei dem, bei den mehrsten dieser Verurtheilten entfernten Zeitpunkte der Freilassung ihre Namen doch nur zu leicht in Vergessenheit gerathen.

Da ein gleichförmiges Verfahren in dieser Hinsicht sehr zu wünschen ist, so wird dies der Polizei-Deputation der Königl. Regierung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Juli 1812.

Fürst zu Sayn-Wittgenstein.

Nr. 13.

Circular des Königl. Polizei-Ministeriums vom 10. Apr. 1817, die öffentlichen gegenseitigen Danksagungen der Truppen und Einwohner über ihr gutes Verhalten betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Grund einer Mittheilung des Herrn Staats-Kanzlers Durchlaucht, daß die Allerhöchste Königl. Kabinetsordre vom 14. Mai 1811, welche verbietet:

öffentliche Danksagungen der Truppen und Einwohner bei Garnisons-Veränderungen über ihr gegenseitiges gutes Vernehmen, in die Zeitungen oder andere öffentliche Blätter einzurücken,

wenn gleich in neuern Zeiten hin und wieder außer Acht gelassen, keinesweges aufgehoben worden ist, vielmehr nach dem Willen Sr. Majestät auch ferner aufrecht erhalten und befolgt werden soll, und ich beauftrage Sie, hiernach die betreffenden Behörden und insonderheit die Censurbehörden der Zeitungen anzuweisen, dergleichen Abschieds-Insertionen weiter nicht zu gestatten.

Berlin, den 10. April 1817.

W. Fürst zu Wittgenstein.

Nr. 14.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, vom 4. Febr. 1815, an die in der Nähe der schlesischen Festungen gelegenen Dorfgemeinden: daß sie auf das von der Festung gegebene Signal, daß Festungsgefangene entflohen, die Pässe und Wege besetzen ꝛc.

(Amtsbl. 1815. Nr. 6.)

Um bei Entweichung eines Festungsgefangenen denselben schnell wieder zu ergreifen, hat das Königl. Kriegs-Ministerium sich mit dem Königl. Ministerio des Innern dahin geeinigt, daß eine jede solche Entweichung von der betreffenden Festungs-Commandantur durch drei Kanonenschüsse kund gethan wird, und daß auf dieses Signal die Gemeinden der in der Nähe der Festung gelegenen Dorfschaften sogleich die Pässe besetzen, die nöthigen Patrouillen anordnen und absenden, und alle Aufmerksamkeit anwenden sollen, um den flüchtigen Verbrecher zu ergreifen, und an den Festungs-Commandanten einliefern zu können.

So wie nun hiernach in Absicht der Militairbehörden alles Erforderliche angeordnet worden ist, so werden die landräthlichen Officia der Kreise zu Cosel, Neisse, Glatz, Silberberg und Schweidnitz hiermit befehligt, die den Festungen nahe gelegenen Dorfgemeinden hiernach anzuweisen, und zur Befolgung dieser Verordnung anzuhalten.

Breslau, den 4. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Breslauer Regierung.

Kartell-Conventionen.

Kartell-Convention zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, mit dem Kaiser von Rußland, vom 25. Mai 1816.

(Gesetz-Sammlung 1816. Nr. 14.)

Dergl. mit ꝛc. dem Könige von Sachsen, v. 18. April 1817.

(G. S. 1817. Nr. 9.)

Dergl. mit ꝛc. Lippe-Detmold, v. 31. Oct. 1817.

(G. S. 1818. Nr. 1.)

Dergl. mit ꝛc. Heſſen-Darmſtadt, v. 11. Febr. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 4.)

Dergl. mit der Stadt Hamburg, v. 31 Mai 1818.
(G. S. 1818. Nr. 4.)

Dergl. mit ꝛc. Mecklenburg-Schwerin, v. 3. Mai 1818.
(G. S. 1818. Nr. 5.)

Dergl. mit ꝛc. Chur-Heſſen, v. 25. Juni 1818.
(G. S. 1818. Nr. 7.)

Dergl. mit ꝛc. dem Könige von Baiern, v. 26. Aug. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 10.)

Dergl. mit ꝛc. Sachſen-Hildburghauſen, v. 26. Aug. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 10.)

Dergl. mit ꝛc. Sachſen-Weimar und Eiſenach, v. 22. Oct. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 13.)

Dergl. mit ꝛc. Sachſen-Meiningen, v. 22. Oct. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 13.)

Dergl. mit ꝛc. Schwarzburg-Rudolſtadt, v. 22. Oct. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 13.)

Dergl. mit ꝛc. Anhalt-Bernburg, v. 22. Oct. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 15.)

Dergl. mit ꝛc. Anhalt-Köthen, v. 6. Nov. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 14.)

Dergl. mit ꝛc. Reuß-Plauen, v. 6. Nov. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 14.)

Dergl. mit ꝛc. Schwarzburg-Sondershauſen, v. 16. Nov. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 15.)

Dergl. mit ꝛc. Sachſen-Coburg-Saalfeld, v. 16. Dec. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 16.)

Dergl. mit ꝛc. Anhalt-Deſſau, v. 16. Dec. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 16.)

Dergl. mit ꝛc. Braunſchweig, v. 12. Jan. 1819.
(G. S. 1819. Nr. 2.)

Anhang

zur zweiten Hauptabtheilung.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen der Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale.

(Geſetz-Sammlung 1816. Nr. 9.)

Circular des K. Polizei-Miniſteriums vom 30. Juni 1817, wegen der Sterbe-Quartale der Polizeibeamten.

(Annalen v. Kamptz 1817. Heft 2.)

Circular-Reſcript des K. Polizei-Miniſteriums über denſelben Gegenſtand, v. 4. Oct. 1817.

(Annalen v. Kamptz 1817. Heft 4.)

Circular-Reſcript des K. Polizei-Miniſteriums über denſelben Gegenſtand, v. 30. Nov. 1817.

(Annalen v. Kamptz 1817. Heft 4.)

Zweiter Anhang.

Anmerkung. Da durch ein Verſehen des Setzers die Angabe der Quellen, aus welchen die in dem IIIten Theile des 3ten Abſchnitts der 2ten Hauptabtheilung die Reſſortverhältniſſe betreffenden Reſcripte und Verordnungen entlehnt worden, weggelaſſen ſind; ſo werden dieſe nachſtehend noch angeführt. — Wo die Nummer fehlt, ſind die Quellen angegeben.

Nr. 2. Seite 612. Annalen von Kamptz 1817. 4. Heft.
— 3. — 617. Ebendaſelbſt 1817. 4. H.
— 4. — 620. Ebendaſ. 1817. 2. H.
— 5. — 622. Ebendaſ. 1817. 4. H.
— 6. — 623. N. E. S. 1796.
— 7. — 627. Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 5. Bd.
— 9. — 629. Jahrbücher von Kamptz II. Bd. S. 6. 7.
— 12. — 650. N. E. S. 1801.
— 15. — 632. Jahrbücher von Kamptz 1814. 6. H.
— 19. — 638. Ebendaſ. 1814. 2. H.
— 20. — 658. Ebendaſ.
— 21. — 639. In allen Amtsblättern der Königl. Regierungen.
— 22. — 640. N. E. S. 1798.
— 23. — 641. General-Gouvernementsblatt des Herzogthums Sachſen.
— 31. — 656. In allen Amtsblättern der Königl. Regierungen.
— 38. — 664. Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 4. Bd.
— 39. — 667. Annalen von Kamptz 1817.
— 40. — 668. Ebendaſelbſt 1817. 2. H.
— 42. — 671. Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 5. Bd.
— 44. — 677. Ebendaſ. 2. Bd.
— 46. — 682. N. E. S. 1798.
— 47. — 683. Jahrbücher von Kamptz III. Bd. S. 286—287.
— 48. — 685. N. E. S. 1799.
— 49. — 684. Jahrbücher von Kamptz 1814. 2. H.
— 50. — 685. Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 5. Bd.
— 52. — 689. Ebendaſelbſt.
— 55. — 690. Jahrbücher v. Kamptz.
— 54. — 691. Stengel's Beiträge zur Juſtizverfaſſung 6. Bd.
— 55. — 692. Jahrbücher v. Kamptz 1814. 1. H.
— 56. — 695. Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 2. Bd.
— 57. — 694. Jahrbücher v. Kamptz.
— 58. — 694. Annalen v. Kamptz 1817. 4. H.
— 59. — 696. Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 5. Bd.
— 60. — 696. Ebendaſ. 5. Bd.
— 61. — 697. Ebendaſ. 5. Bd.
— 62. — 699. Ebendaſ. 3. Bd.

Nr. 65. Seite 700. Eisenberg's und Stengel's Beiträge 2. Bd.
— 65. — 701. N. E. S. 1790.
— 66. — 705. In allen Amtsblättern der Königl. Regierungen.
— 68. — 706. Eisenberg's und Stengel's Beiträge 6. Bd.
— 69. — 706. Jahrbücher von Kamptz 1814. 2. H.
— 71. — 707. Stengel's Beiträge 6. Bd.
— 75. — 715. Ebendaſ. 9. Bd.
— 76. — 714. Ebendaſ. 16. Bd.
— 77. — 714. Jahrbücher v. Kamptz 1814. 2. H.
— 78. — 717. Ebendaſ. 1815. 10. H.
— 79. — 717. In allen Amtsblättern der Kön. Regierungen.
— 85. — 727. Stengel's Beiträge 17. Bd.
— 86. — 728. angegeben; doch leſe man Coblenz ſtatt Colberg.
— 87. — 729. Geſ. Samml. 1816. S. 205.
— 88. — 750. Annalen v. Kamptz 1817. 2. H.
— 89. — 751. Ebendaſelbſt.
— 90. — 755. Ebendaſ.
— 91. — 755. Ebendaſ.

Da zwiſchen den Jahrbüchern und den Annalen von Kamptz du
Verſehen öftere Verwechſelungen Statt gefunden haben, ſo ſind d
ſelben vorſtehend berichtigt worden.

Register.

Anmerkung. Die gröſsere Zahl zeigt den Theil, die daneben ſtehende kleinere die Seite deſſelben an; wo die gröſsere fehlt, bezieht ſich die kleinere unmittelbar auf die nächſt vorhergehende gröſsere. Durch das Sternchen (*) ſind diejenigen Verordnungen, die ſich theils in den Annalen der Preuſs. Geſetzgebung und in den Provinzial-Amtsblättern, theils in den beſonders erlaſſenen Reſcripten, Circularen ꝛc. befinden, im Buche ſelbſt aber nur angezogen werden konnten, angedeutet.

A.

Aaſſiſcherei III, 524.
Abbauten der Grundſtücke, auf dem Lande III, 510 *. wegen Holzungs- und Hütungsgerechtigkeit 467 *.
Abdecker, deren Gewerbſchein II, 635 f. ihre Pflichten in Hinſicht des Falleders 660. ihr Verhalten bei gefallenem Viehe III, 386. Rechte ihrer Kinder II, 647.
Abdeckereien, Abdeckergruben II, 632. III, 278. (ſ. auch Luderſtellen.)
Abendmahl, ſoll der Predigter niemand dem eigenmächtig verſagen II, 41.
Abgaben und Reallaſten, bei Theilung der Güter III, 310 *.
Abhüten, Abpflügen der Aecker III, 319. 324. 325.
Abſchriften, verbotwidrige, von gerichtlichen Verfügungen III, 710.
Abtritte I, 424.
Abzugsgraben III, 1 *. 53. 70. deren Unterhaltung 101. 142. 168. (ſ. auch Deichordnung.)
Acciſeofficianten, deren Gerichtsſtand III, 632.
Acker, Ausbrennen deſſelben II, 785. 811. Aufkündigungszeit der Ackerpacht III, 315. Verpachtung an Ausländer 317.
Ackerbau, Mißbräuche bei demſelben III, 314.
Ackerdiebereien, ſ. Felddiebereien.
Ackerfrüchte, deren Einſammlung in Hinſicht des Zehnten III, 316.
Ackerkreutze III, 315.
Ackerordnung, ſ. Feldordnung.
Aehrenleſen I, 218. III, 322.
Aerzte, praktiſche I, 285 *. 295 *. Wahl und Anſtellung derſelben 300. deren Prüfung in den neuen Provinzen 310. ihre Pflichten 291. 301. ihr Verfahren bei Sanitätsberichten 294. bei Beſichtigung todtgeborner Kinder 470. bei Mißgeburten 488. bei Scheintodten 325. bei anſteckenden Krankheiten 558. bei Verwundungen durch Schlägereien veranlaſst 560. Pflichten der Civilärzte bei Behandlung kranker Militärperſonen 313. — gerichtliche 309. — jüdiſche 517. (ſ. auch Medicinalperſonen.)
— in Irrenanſtalten I, 397. in Landarmenhäuſern und Strafanſtalten II, 216. 268.
Akademieen, ſ. Univerſitäten und Schulen.
Almoſenſammeln durch Mönche II, 192. durch Kinder 178.
Alter, zur Ehe erforderliches I, 239 *.
Amortiſationsgeſetz II, 4 *.
Amtskleidung, der proteſt. Geiſtlichen II, 5 *.
Anlagen, neue, in- und außerhalb der Feſtungen III, 261.

Anpflanzungen, öffentliche II, 572 ff. III, 571. an Landſtraßen 276. 304. an Deichen, Dämmen und Flüſſen 30. 83. in Forſten und Wäldern 304. auf Aengern und Wieſen 319.
Anſtalten, öffentliche, Rechnungsführung darüber II, 164. 165. (ſ. auch Stiftungen.)
Anſteckung, veneriſche III, 691.
Antiquare II, 609.
Apotheken I, 342 *. Oberaufſicht über dieſelben 353. — ſollen kein Eigenthum praktiſcher Aerzte ſeyn 342.
Apotheker I, 342. Rechte und Pflichten derſelben 345. 355. ihr Verhalten beim Giftverkauf 98.; bei Aufbewahrung feuernährender Materialien II, 735. 736. verbotwidrige Geſchenke an praktiſirende Aerzte I, 307. 293 *. Verzeichniß der zu verkaufenden Medicamente 360 f.
Apothekerordnung, revidirte I, 344—362.
Appareilles (Rampen) II, 569.
Arbeitsanſtalten, Arbeitshäuſer, ſ. Zwangsarbeitsanſtalten.
Arme, einheimiſche (Ortsarme) und heimathloſe, deren Verſorgung und Verpflegung II, 133. 137. 191. 292. 312. 363 f. 408. 411. Grundſätze bei deren Unterbringung 152. 155. 159 f. (ſ. auch Bettler.)
Armeen, Verbrechen gegen die Sicherheit derſelben III, 737 *.
Armenanſtalt, zu Berlin II, 133. deren Verwaltung 137.
Armenatteſte, verbotwidrige II, 531.
Armenbüchſen II, 163.
Armencollecten, ſ. Collecten.
Armenhäuſer, jährliche Rechnungsleſung darüber und Viſitation I, 164. (ſ. auch Landarmenhäuſer.)
Armenmittel (Armenvermögen), deren Verwaltung II, 165.
Armenpolizei II, 133.
Armenpredigt II, 351. 363. 409.
Armentransporte, durch Vorſpann II, 283. durch Krüppelfuhren 142.
Armenvögte II, 181. 343.
Arreſtanten, milit. I, 28 *. (ſ. auch Gefangene.)
Arretirungen III, 595. Verfahren dabei 641. 645. 650. bürgerlicher Perſonen durch Militairwachen III, 744. gegen Fremde und Auslieferung derſelben 658. (ſ. auch Perſonalarreſt.)
Arſenik, Sicherheitsmaaßregeln bei deſſen Verſendung I, 108. 109. als Mäuſegift 115.
Arzneien, der Apotheker I, 355. 341. 360. — Verkauf zuſammengeſetzter und geheimer von unbefugten Perſonen 340. — gegen Ungeziefer 113. — ſchlafmachende 362.
Arzneihandel, verbotwidriger 330 *. 335. 357. auf Meſſen und Jahrmärkten 336.
Aſche, glühende II, 726 *. 770. Vorſicht beim Aſchebrennen 726 *.
Aſien, Handel dahin II, 582 *.
Atteſte, von eingebrachtem Viehe III, 553. — über Forſtproducte 468 *. — über eingebrachtes Bau- und Brennholz, Holzkohlen und Wildpret 478. von Waaren aus peſtkranken Gegenden I, 509. — wundärztliche, zur Begründung einer gerichtlichen Klage III, 728.
Auction, von verfallenen Pfändern I, 151. von Pferden 232.
Aufenthaltskarten I, 4 *.
Aufgebote, kirchliche II, 3 *.
Aufkauf, ſ. Vorkauf.
Aufruhr I, 36. deſſen Verhütung, und Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer III, 640.
Aufwiegler der Amtsunterthanen, deren Unterſuchung und Beſtrafung III, 707 f.
Augenärzte, herumziehende I, 332.
Augenkrankheiten, neugeborner Kinder I, 480.
Ausdünſtungen, ſchädliche I, 412. 415.
Ausgießen aus den Fenſtern, ſ. Straßenreinigung.
Ausklopfen der Fußdecken ꝛc. auf den Straßen II, 569.
Ausländer, deren Hauſirſcheine II, 627. — Beſtrafung derjenigen, welche feindliche Handlungen begünſtigen III, 755.
Auslieferung der Verbrecher an ausländiſche Gerichte III, 662.
Ausſtellungen, öffentliche II, 548. 555.
Ausſteuer- und Sterbekaſſen I, 211 *.
Ausübende Polizei III, 568.
Auswanderungen I, 259 *. bäuerlicher Familien 260 *.
Außendeiche III, 165.

B.

Bäcker, Vorschrift über den Verkauf ihrer Waaren I, 197. 199. — sind verpflichtet, den Käufern die Waare vorzuwägen 200. Fehler und Vergehungen beim Brodtbacken 437 f.

Bäckerordnungen II, 640*.

Backhäuser, auf dem Lande I, 436*.

Backöfen, deren Anlegung und Bauart II, 790. 793 f. in Häusern 771. (s. auch Feuerstätte.)

Backwaaren, s. Bäcker.

Baden, Badeplätze I, 89*. — in der Nähe von Bleichen 193.

Bader, s. Barbier.

Bälle (Tanz), an heiligen Tagen II, 3*.

Balsamträger, s. Olitätenhändler.

Banquerot, vorsätzlicher und muthwilliger I, 188*. was dazu gehört und wie dabei zu verfahren II, 113 f. — der Juden 114.

Barbier, ihr Verhältniß zu den Wundärzten I, 340.

Barbiergesellen, herrenlose I, 338.

Barchentweber II, 657.

Barmherzige Brüder I, 25.

Bassetspiel II, 120.

Bau, Gesetze und Verordnungen darüber III, 237 f.* — Neu- und Reparaturbauten 260. — in der Nähe von Festungen 261. — der Wohn- und Wirthschaftsgebäude 245.

Bauerfamilien, auswandernde I, 260*.

Bauerhöfe, deren Einziehung III, 310*. Verfahren bei abgebrannten II, 724.

Bauern, ihre Verhältnisse zu den Gutsherren III, 310*. (s. auch Landwirthe.)

Baugewerksmeister, Prüfung der vom platten Lande in die Städte übergehenden III, 262.

Bauhandwerker, wie bei Anstellung ihrer Gesellen zu verfahren III, 261.

Baumanpflanzungen III, 461*. an Wegen und Chausseen 287*. 279. 293. 305. (s. auch Anpflanzungen.)

Baumaterialien, Veruntreuungen derselben III, 239*. 240 f.

Baumbeschädigungen III, 461*. 462 f.

Bäume, zur Verschönerung der Begräbnißplätze II, 33.

Baupolizei III, 237.

Bedienten, s. Gesinde.

Beerdigung, todtgefundener Körper III, 720 ff.

Begraben, zu frühes I, 566. der Juden III, 561. 560*.

Begräbnißplätze, deren äußere Verschönerung II, 29. — der Judenfamilien III, 562 f. 560*.

Begräbnisse in den Kirchen I, 425 f.

Begünstigungen des Feindes, s. Verrath.

Beichtgeld II, 2*.

Beleidigung, gegen Polizeioffizianten III, 605. 623. — der Freiheit I, 233*.

Belustigungen, öffentliche, zur Advents- und Fastenzeit II, 3*.

Bergbau III, 551.

Bergleute, herumziehende I, 17*. mit Medicamenten hausirende 335.

Bergung, strand- und seetriftiger Güter I, 215.

Bergwerkspolizei III, 551.

Berlin, Armenanstalt daselbst II, 133. 137. (s. auch Polizei-Reglement.)

Bernstein I, 215. Sammeln desselben, und Handeln damit 217.

Bertramswurzel I, 442.

Beschwerdeführungen II, 516. unmittelbar an den Landesherrn gerichtete 525. 528. — Bestrafung der ungegründeten und muthwilligen 517.

Besen, vom Lande eingebrachte III, 488.

Besenreisschneiden in Forsten III, 486.

Besichtigung der Leichname, s. Obductionen.

Besserungsanstalten, s. Zwangsarbeitsanstalten.

Bestechungen, durch Geschenke an Finanz- und Polizeioffizianten III, 630.

Bettelei, deren Abstellung II, 153. (s. Landarmenhäuser und Zwangsarbeitsanstalten.)

Betteljuden, fremde I, 20. II, 307. 464.

Bettelmönche II, 192.

Bettfedern, deren Gewicht I, 191*.

Bettler, verheimlichte und begünstigte II, 284. 331. 374. auf Straßen und in Häusern 133. verdächtige I, 19. herumziehende und muthwillige, wer darunter gerechnet wird II, 278. 369. 390. deren Aufgreifung und Ablieferung 181 f. 571.

ihre Beschäftigung in Strafanstalten 206. 300 332. Visitation vor ihrer Ablieferung 340 372. wem die Ernährung derselben obliegt 368. (s. Vagabonden und Zwangsarbeitsanstalten.)
Beutler II, 658.
Bevölkerungslisten, deren Aufnahme I, 239*.
Bevölkerungspolizei I, 239.
Bevölkerungswesen, ältere und neuere Verordnungen darüber I, 258. Anweisung zur Anfertigung der statistischen Tabelle 262.
Bewässerungsanstalten III, 116.
Biberbaue, in Deichen III, 46.
Biberschwänze (Mauersteine) I, 197.
Bibliothekare, s. Leihbibliothekare.
Biblische Geschichten, von Schauspielern dargestellte II, 556*.
Bienen, Bienenzucht III, 464. Bienendiebstähle 465.
Bier, dessen Zubereitung I, 447. gährendes 123. — verfälschtes 443.
Bierflaschen, unrichtige I, 445.
Bierhäuser II, 560*. Untersuchung derselben III, 575.
Bierprobe I, 446.
Bilder und Lieder, Handel damit II, 550 f.
Bildhauer II, 667.
Binnenlootsen II, 715 ff.
Biribispiel II, 120.
Birkensetzen, verbotwidriges III, 453.
Bittschriften II, 523.
Blanken I, 219*.
Blätter, öffentliche, s. Flugschriften, Zeitschriften.
Blattern, Kinderpocken, wie deren Ausbruch zu verhüten I, 251. 258. — epidemisch grassirende 252. Verhalten des Landmannes dabei 241. 526. verbotwidrige Ausstellung der an denselben verstorbenen Personen 240. und Vorsicht bei deren Beerdigung 493.
Bleichen, s. Garndiebereien.
Bleischrot I, 106.
Blitzableiter II, 724.
Blödsinnige, Vorsorge für dieselben III, 637. (s. auch Wahnsinnige.)
Blut, geschlachteter Thiere I, 418.
Bocksbart I, 104.
Bohrschmiede II, 675.
Bordelle, deren Anlegung II, 535. 541. ärztliche Visitation derselben 558.
Bordellwirthe und Wirthinnen, deren Gewerbschein II, 544. ihre Pflichten bei Aufnahme der Huren 534 f. 538 ff. ihr Verhalten bei vorfallenden Diebstählen und Schlägereien 536 — ihre Strafe, wenn sie unschuldige Mädchen zur Unzucht verleiten 537.
Bortenwirker II, 663.
Botenlohn, s. Meilengelder.
Böttcher II, 676. ihre Pflichten zur Verhütung von Feuersgefahr 734.
Brachfelder III, 318.
Brand, s. Feuer.
Brandbriefe, zur Begünstigung der Bettelei II, 192. 285. 375.
Brandstiftungen, deren Untersuchung III, 701. 703 f. — in Heiden und Forsten 492.
Branntweinbrennen, aus Rocken III, 579.
Branntweinbrenner II, 654.
Branntweinbrennereien, deren Anlegung II, 796.
Brassenfischerei III, 518.
Braten, im Fleischscharren aufgehängter III, 639.
Brauen, Vorschriften darüber I, 450. Maaßregeln gegen Feuersgefahr II, 726*. 730. 755. Reihebrauen 653.
Brauer II, 653. 734.
Brauereien II, 796.
Brauhaus, dessen Wahl und Einrichtung I, 448. feuersichere Bauart II, 730. 796.
Bräune, Krankheit der Schweine III, 351*.
Brennbare Sachen II, 734 ff. 770 f. 806.
Brennereien, deren Bauart II, 796.
Brennöfen II, 730.
Briefwechsel, mit pefertirten Militairpersonen III, 754. mit dem Feinde 755.
Brieg, Zwangsarbeitshaus daselbst II, 501*.
Brodt, Verkauf des frischgebacknen I, 456*. besseres Verfahren beim Brodbacken 438.
Brodt und Fleisch, deren Feilhaltung und Taxe I, 191*. 198. III, 579. (s. auch Lebensmittel.)
Bruchbänder, Handel damit I, 286*.
Brücken, über Fahrdämme III, 73. 83. auf Landstraßen 270. 276.

über Graben 55. 216. (ſ. auch Deichordnungen.)
Brückengeländer III, 267*. deren Herſtellung 303.
Brückengeld III, 73 f.
Brüder, barmherzige, deren Einlaß in die preußiſchen Staaten I, 25.
Brunnen II, 744. 754. 773. deren Einfaſſung I, 89*. deren Bedeckung zur Zeit der Viehpeſt III, 412.
Brunnenmacher, Brunnenmeiſter II, 569. 668. deren Pflichten bei Feuersbrünſten 752.
Brunnenſteine, ſ. Mauerſteine.
Brutzeit des Wildes, ſ. Jagd.
Buchbinder II, 609*. 611. 671.
Buchdrucker, Buchhändler II, 609. deren Verhalten in Betreff der Cenſur 101. ihre Verpflichtung wegen der an die K. Bibliothek ꝛc. in Berlin einzuliefernden Bücher 610*. 612. 615. 613.
Buchdruckergeſellen, deren Poſtulat II, 648.
Bücher und Schriften, auswärts gedruckte und von einländiſchen Buchhändlern verlegte II, 96. — den Staat betreffende 94. — ehrenrührige und anonyme 111. — ſtatiſtiſche und Landkarten 112. — gebundene 609. (ſ. auch Cenſur.)
Büchernachdruck II, 616.
Buchhändler, ſ. Buchdrucker.
Büchſenmacher II, 673.
Büchſenſchäfter II, 675.
Buden, Marktbuden, deren Größe und Einrichtung II, 595. verbotswidrige Feuerſtellen darin 596. Verfahren, wenn darin geſtohlne Sachen gefunden werden III, 714.
Buhnen III, 1*. Buhnenbaue 11.
Bürgerliche Perſonen, deren Arretirung durch Militairwache III, 744.
Bürgerrecht, der Militairperſonen III, 756.
Bürſtenmacher II, 677.
Buſchwächter, zur Aufſicht der Ufer und Dämme III, 39.

C.

Cadaver, thieriſche II, 637.
Cantoniſten, verheimlichte III, 574.
Carthane-Fluß, ſ. Deichordnung.
Cenſoren, fiſkaliſche Unterſuchungen bei Klagen gegen dieſelben III, 709.
Cenſur, der Bücher und Zeitſchriften II, 94*. 609 f. der ſtatiſtiſchen Bücher und Landkarten 112. der Bilder, Lieder und Flugſchriften 530. der Kalender 610*. — Cenſur-Edict 97. 106.
Champignon I, 103.
Chartenſpiele, ſ. Karten.
Chauſſee III, 266 f. — Chauſſee-Fuhren 268*. -Geld 292. 298 f. -Strafen 285. 267*. 293. -Zettel 289. 294. — Pflichten der Chauſſee-Einnehmer 281. 283.; der Chauſſeewärter 268*. 284.
Chauſſeeordnung III, 292.
Chauſſeetarif III, 296.
Citronenhändler, hauſirende II, 628.
Civilärzte, ſ. Aerzte.
Civilklagen, ſ. Prozeſſe.
Clodenitz-Kanal III, 1*. deſſen Beſchiffung II, 687*.
Collecten I, 210 f. für Armenanſtalten II, 193. 264. 287. 311. 353.
Coloniſten, deren Aufnahme I, 260.
Colporteurs, ſ. Herumträger.
Communallaſten der Geiſtlichen II, 5*.
Communicationsdämme, ſ. Fahrdämme.
Concerte II, 546*. Erlaubniß dazu 554.
Concubinat II, 19. 576. — der Officiere 576. — zwiſchen Ehebrecherin 575.
Confirmation der Kinder II, 2*.
Conſulenten, unbefugte II, 517. III, 707. (ſ. auch Winkelſchriftſteller.)
Contracte, ſimulirte I, 188*.
Contravenienten, Vorladung unbekannter III, 693. (ſ. auch Verbrecher.)
Contraventionen bei Aufgreifung der Bettler II, 343. 385. (ſ. übrigens Vergehungen.)
Contumaz, ſ. Quarantaine.
Correſpondenz, verbotene III, 710. 754.
Creponmacher II, 656.
Creutzburg, Haupt-Armenhaus daſelbſt II, 501*.
Curatien, kathol. II, 5*.
Curen, magnetiſche I, 319.

Curiren, verbotwidriges I, 530*. toller Thiere 83.
Curkoſten-Rechnung der Apotheker und Chirurgen I, 542*.

D.

Dachbedeckung III, 239*.
Dachpfannen I, 197.
Dachrinnen, hölzerne III, 733. 259*. — in Form eines Drachenkopfs 248.
Dämme, an Flüſſen III, 1*. deren Unterhaltung 20. 73. Verhütung der Durchbrüche 96. auf Landſtraßen 269. (ſ. auch Deiche.)
Dämmordnung III, 18. (ſ. auch Deichordnung.)
Dammſchau, ſ. Deichſchau.
Dammſtrafen III, 41. 58. 75. 86. 97. 137.
Dammſtraßen, ſ. Chauſſeen.
Darlehn, ſ. Pfand.
Darmſaitenfabrikanten I, 412*.
Darren, Malzdarren, deren Anlegung II, 723. 750.
Darren des Getreides, zur Nachtzeit II, 735.
Declamatoren, reiſende II, 679*.
Declamatorien, Erlaubniß dazu II, 546*. 554.
Declamiren, in Privat-Töchterſchulen II, 89.
Defraudationen, landesherrlicher Gefälle III, 601 f. der Gewerbſteuer 635. — von Militairperſonen begangene 743.
Degenklingen, dreikantige I, 66.
Deichbedienten, wem ſie reſſortiren III, 93.
Deiche, Dämme, deren Unterhaltung III, 5 ff. 60. 62. 73. 90. 125 f. 133. Reinigung 45. deren Höhe und Stärke 10. Verfahren bei Durchbrüchen 6. 17. 26 f. 50. 69. 96. 136. 181. 208.; bei Waſſersgefahren 6. 13. 67.; bei Eisgängen 26. 50 f. 136. Anfertigung neuer Deiche 46. was beim Vertauſchen der Deiche zu beobachten 133. nothwendige Inventarienſtücke zum Deichbau 8. (ſ. Deichordnung.)
Deichgericht, Deichſtuhl III, 93.
Deichordnung (Damm-, Graben-, Fluß-, Schau-, Uferordnung), für die Altmark III, 44. für den Carthaneſluß 79. für die Elbdeiche 13. für das Ober- und Nieder-Netzbruch 90. für den Neugraben 225. für den Nierſtuß 118. für den Niederbruch auf beiden Seiten der Oder 125. für Oſtpreußen und Litthauen 18. für das Nandow-Luch 186. für den Rheinſtrom 190. für den Ruhrſtuß 171. für das Ruthenließ 212. für die Saaldeiche 2. für das Warthebruch 60. für die Weichſeldämme 154.
Deichſachen, Streitigkeiten darüber III, 227.
Deichſchauen III, 5. 47. 130 ff.
Deichſtrafen III, 12. 15. 58.
Deichwachen III, 14 f.
Delinquenten, deren Behandlung III, 725.
Denkmähler, öffentliche II, 68.
Denkmünzen, Handel mit denſelben I, 237.
Denunciaten, deren Vorladung III, 601.
Deſerteurs, militairiſche III, 737*. aus ſchleſiſchen Feſtungen 758.
Detinirte, ſ. Verbrecher.
Diebſtähle, deren Unterſuchung und Beſtrafung III, 678. — in wiefern zurückgekommene Denunciation Statt findet 683. — unter 5 Thaler 683. — gemeine 688. I, 128*. — in wiefern körperliche Züchtigung zuläſſig iſt III, 692. — an öffentlichen Laternen ꝛc. II, 570. an Eltern, Vormündern und Brodherrſchaften III, 677. auf Märkten 570. Hausdiebſtähle 684.
Dienſtboten, ſ. Geſinde.
Dienſtleiſtungen zur Zeit der Viehpeſt III, 368. 380.
Dienſtſiegel, ſ. Siegel.
Dienſtvergehen, ſ. Reſſortverhältniſſe.
Dismembrationen, der Grundſtücke III, 310*. 467*. (ſ. auch Abbauten.)
Domeſtiken, ſ. Geſinde.
Dorf- und Ackerordnungen III, 511*. (ſ. auch Feldordnung.)
Dorfhäuſer, deren Bezeichnung mit Nummern II, 580.
Dorfkirchhöfe II, 29.
Dorfpolizei, deren Verbeſſerung III, 633.
Dorfſchmieden II, 772.
Dorfſchulen II, 45*. ſ. Schulen.
Dorfteiche, deren Reinigung und Unterſuchung II, 773. 775.

Dornenhecken, deren Ausrottung III, 380.
Drachen, Kinderspielzeug I, 118*.
Drachenköpfe, s. Dachrinnen.
Drechsler II, 675.
Drehorgelspieler II, 554 f. 546*. 679*. I, 17*.
Dreschen, zur Nachtzeit II, 798. 810. 816.
Droguisten, s. Materialisten.
Duelle I, 238*. unter Studirenden II, 76. Verhalten der Aerzte bei veranlaßten Verwundungen I, 560 f.
Durchschnittspreise von Lebensmitteln, s. Marktpreise.
Durchstiche um Aecker oder Wiesen III, 318.
Durchtriften durch Flüsse III, 85 f. (s. auch Deichordnung.)

E.

Edictalcitation, unbekannter Contravenienten III, 693. 694.
Ehebrecher, s. Concubinat.
Ehehindernisse II, 6*. bei Katholiken 20.
Ehelustige, deren Alter, Nahrungsfähigkeit und Gesundheit I, 239*.
Ehrensicherheitspolizei I, 254.
Ehrenzeichen, s. Orden.
Eichen, Abschneiden der jungen III, 484.
Eigenthums - Sicherheitspolizei I, 128.
Eis, Gehen und Fahren auf demselben I, 93. — und Schnee, auf den Straßen 92*.
Eisgang, Verhalten dabei III, 156. 157.
Eisenhändler, deren Privilegium II, 672*.
Elbdeiche III, 15.
Elberfelde, s. Barndiebereien.
England, s. Großbritannien.
Enrollirte III, 740.
Enthauptungen, in wiefern physikalische Versuche dabei erlaubt sind III, 727.
Entwendungen, s. Diebstähle.
Epidemieen, Vorkehrungen dagegen I, 491.
Erbschaft, s. Todesfälle.
Erbunterthänigkeit, deren Aufhebung III, 310*.
Erdbeeren, Heidelbeeren, Preiselbeeren, Aufsuchen derselben in den Forsten III, 477.
Erfrorne, Erhenkte, Erstickte, Ertrunkene, deren Rettung I, 546—552.
Erntearbeiter II, 579.
Erzieher der Kinder II, 510*.
Erziehungsanstalten II, 44*.
Erzpriestereien, kathol., deren Besetzung II, 5*.
Essigsorten, verkaufbare I, 445.
Eßwaaren, gefärbte und vergoldete, der Pfefferküchler und Konditoren I, 101.
Excesse, auf Straßen verübte III, 570.
Executionen, s. Hinrichtungen.
Eximirte III, 602.
Extrablätter, s. Flugschriften.
Extraposten III, 555*. deren Beschleunigung 556. 558.

F.

Fabrikanten, deren Rechte und Freiheiten II, 598. 600.
Fabrikarbeiter II, 601.
Fabriken und Manufakturen II, 597. — Anlegung neuer 599.
Fabrikwaaren, deren Ausstellung, Feilbietung und Versendung II, 582*. Abgabenfreiheit der einländischen 600*.
Fackeln (Pechfackeln) II, 737.
Fahrdämme III, 73. deren Unterhaltung 107. (s. auch Deichordnung.)
Fahren, auf den Straßen III, 267*. — ohne Deichsel I, 124. — auf Dämmen oder Deichen III, 85. — und Reiten, schnelles I, 69*.
Fähren und Fährgelder I, 91.
Fangegeld, für entwichene und wieder eingebrachte Verbrecher III, 655. 656.
Farbe, neugrüne I, 110.
Färbekessel II, 730.
Farben, unschädliche und schädliche, zu Spielsachen I, 101 f.
Färber II, 656. deren Privilegium 655*. 661*.
Farbestoffe, schädliche I, 95*.
Faßbinder II, 676.
Federn, s. Bettfedern.
Federvieh, frei herumlaufendes II, 570.
Feierabendklötze, auf den Bauplätzen III, 239*. 240 f.
Feiertage, aufgehobene II, 4*.

Feilenhauer II, 675. deren Privilegium 670*.
Feinde, des Staats, verbotwidriger Briefwechſel mit denſelben III, 755.
Feld- und Fluthgraben III, 11.
Feldblumen, Sammeln derſelben I, 218*.
Felddiebereien III, 320 ff.
Feldfrüchte, unzeitige I, 441. in Halmen II, 802.
Feldmarken, deren Sperrung bei Viehſeuchen III, 370. 373.
Feldordnung III, 314.
Feldwege, deren Unterhaltung III, 141.
Feſtungen, Verfahren bei neuen Anlagen an denſelben III, 261.
Feſtungsarreſt I, 238*.
Feſtungsgefangene, ſ. Gefangene.
Feuer II, 727*. Vorkehrungen dagegen 728. 745. 785. 787. 789. III, 572. in den Heiden II, 783. 809. 815. III, 492. auf dem Felde 327 auf Aeckern und Wieſen 494. in Strafanſtalten auskommendes II, 260. (ſ. auch Feuerordnungen.)
Feueranſtalten II, 726 f.
Feuerarbeiter II, 736. 567. (ſ. auch Holzarbeiter.)
Feuergewehr, ſ. Schießen.
Feuerheerde, und andere Feuerſtellen II, 723. 730.
Feuerinſtrumente II, 741 ff. auf den Dörfern 771. auf Holzplätzen 801.
Feuermauern, ſ. Schornſteine.
Feuerordnungen II, 723 f.*. — für Potsdam 727. — für das platte Land in Vor- und Hinterpommern 768.
Feuerpolizei II, 723.
Feuerpredigten II, 7*.
Feuersbrunſt, Verhalten dabei II, 745. Unterſuchungsverfahren bei deren Entſtehung III, 705. 764. wenn das Feuer angelegt iſt 701.
Feuerſpritzen, ſ. Feuerinſtrumente.
Feuerſtätte, deren Bauart II, 728. 730.
Feuerviſitationen II, 725. 740. 756. auf dem Lande 773. 775. 788.
Feuerwerke I, 65.
Fiſchdiebſtähle III, 685.
Fiſchen und Krebſen, in Heegewaſſern III, 520. — zur Nachtzeit 492.
Fiſcherei, im Allgemeinen, mit Hinſicht auf das curiſche Haff III, 517. im Beſondern 520. — in Kanälen 209. in Flußgraben 85. 125. 146. 217. 255. — in Mühlgewäſſern 520. (ſ. auch Deichordnung.) — mit Segeln 536. mit Böten ohne Segel 541. Stellfiſcherei 543.
Fiſchereipolizei III, 515.
Fiſcherordnung für das Curiſche Haff III, 516 ff. techniſche Benennungen 546.
Fiſcus, ſ. Prozeſſe.
Flachs, Entwendung deſſelben von der Rothe III, 525. deſſen Bearbeitung in Scheunen II, 726*. 798. 799.
Flachs- und Hanfraufen II, 726*.
Flachsdörren in Backöfen II, 727*. 790.
Flachsröſten, Flachsröthen III, 549. in Gräben und Flüſſen 72. 85. 115. 146. 188. 218.
Flaſchen, unrichtige I, 443.
Fleiſch, vom platten Lande I, 431. II, 592. — bankwürdiges 639. — Verkauf des ungeſunden I, 431. von milzbrandigem Viehe III, 422. Fleiſch und Brodt, ſ. Brodt.
Fleiſcher, Schlächter II, 678*. deren Prüfung 638. III, 353. ihr Verhalten beim Fleiſchverkauf I, 200.; beim Schlachten des kranken Rindviehes 429. Strafe, wenn ſie unreines Vieh ſchlachten II, 639.
Fleiſchtaxen III, 579.
Flickbau III, 257*.
Flickmaurer III, 254.
Fließordnung, ſ. Deichordnung.
Flüchtlinge, aus Strafanſtalten II, 259 f.
Flugſchriften II, 551 ff.
Flußbetten III, 181. 208.
Flüſſige Sachen, Ausgießen derſelben auf die Straße I, 422.
Fluthgraben, deren Unterhaltung III, 142. 168.
Fohlen, deren Zuſammenkoppelung auf Weiden III, 524.
Forſtbediente, wie ihr Schießgewehr beſchaffen ſeyn ſoll I, 57. — ihr Verhalten beim Holzverkauf 202. — Churmärkiſche 25.
Forſtcontraventionen III, 468*. 491 f. deren Unterſuchung 568*.
Forſten und Wälder, Anpflanzungen darin III, 304. Hüten 470 ff. Brandſtiftung 468*. 492.

Forſtordnungen III, 466 ff. (ſ. auch Jagdgeſetze.)
Forſtperſonale, deſſen Uniform III, 468*.
Frachtwege III, 274.
Franzoſenkrankheit des Rindviehes I, 428.
Frauenzimmer, ſ. Weibsperſonen.
Freiheit, beleidigte I, 255*.
Freiheits-Sicherheitspolizei I, 255.
Freijagen, ſ. Vieh.
Freiknechte, wandernde I, 17*.
Freimaurerorden, tolerirte Logen I, 51.
Fremde, Perſonalarreſt gegen dieſelben III, 660. 661. Verfahren gegen ſie bei Viehſeuchen 369. (ſ. auch Reiſende.)
Fremdenbeſuche in Irrenhäuſern I, 396. in Strafanſtalten II, 275.
Fremdenweſen I, 5*.
Friesmacher II, 655.
Fuhrleute III, 275 f. 292. ihr Verhalten bei Schießpulverladungen 295.
Fußdecken II, 569.
Fußwaſchen, zur Faſtenzeit II, 575*.
Futterkräuter III, 359 f.

G.

Galanteriearbeiter II, 672.
Gänſehirten, ſ. Hirten.
Garnweber, Leinweber II, 654.
Garndiebereien I, 193.
Garnſpinner, Betrügereien derſelben I, 191.
Gartenbau, Anſtalten zu deſſen Beförderung III, 461.
Gartenfrüchte, unzeitige I, 441. verdächtige 95*.
Gaſſenreinigung I, 419. 421. III, 580.
Gaſthöfe, ſ. Fremdenweſen.
Gaſtwirthe II, 561 f. 565. Schließung ihrer Häuſer während des öffentlichen Gottesdienſtes 3*. 562. — ihr Verhalten bei verdächtigen Fremden und erlaſſenen Steckbriefen I, 10. bei graſſirender Viehpeſt III. 355. 391. — ihre Pflichten zur Verhütung von Feuersgefahr II, 733. 759. 769. 811.
Gebährende, Sorge für dieſelben I, 467.
Gebäude, an Landſtraßen III, 257*. öffentliche 266*. zur Wirthſchaft eingerichtete 245. — deren Anlegung in Hinſicht der Feuersgefahr II, 723. 728. (ſ. auch Häuſer, Wohnhäuſer.)
Geburten, todte, deren Beſichtigung I, 468. III, 719. (ſ. auch Hebammen, Leichen.)
Geburtshelfer I, 286*.
Geburtshülfe, ſ. Hebammen.
Gefangenaufſeher III, 653.
Gefangene, Polizeigefangene, Sicherheitsmaßregeln gegen deren Entweichung III, 568*. deren Aufbewahrung und Behandlung 644. 644. Strafe, wenn ſie ſich zu befreien ſuchen 652. — aus Strafanſtalten entlaſſene II, 221. 258. 250. 444. 489. 497. 501*. aus Feſtungen entwichene III, 655. 758. Perſonsbeſchreibung derſelben 657.
Gefangenwärter, deren Anſtellung III, 654. Strafe, wenn ſie ihre Pflicht vernachläſſigen 653.
Gefängniſſe, für Transportanden I, 28*. private 255*. akademiſche II, 82 f.
— polizeiliche III, 641. 644. deren Einrichtung 643. 646. ſind nicht mit Criminalgefängniſſen zu verbinden 649.
Gefäße, ſ. Küchengefäße.
Gehölze, Abſchneiden des jungen III, 468*.
Geiſterbanner I, 212*.
Geiſtliche, deren Befreiung von Communallaſten II, 5*. — ihr Verhalten bei graſſirendem Viehſterben III, 415. — Amtskleidung der proteſt. II, 5*. — Pflichten der katholiſchen bei Wallfahrtszügen 35. (ſ. auch Prediger, Kirchenweſen, Religionsedict.)
Geläute, ſ. Glockengeläute.
Gelbgießer II, 672. deren Privilegium 659*. 662*.
Geldſorten, fremde II, 682*.
Geldſtrafe, in wiefern Leibesſtrafe an deren Stelle tritt III, 638.
Geldverleihen auf Pfänder I, 129.
Geleiſe auf Landſtraßen III, 269.
Gemeindeforſten, deren Verwaltung III, 467*.
Gemüthskranke I, 369*. 394. (ſ. auch Irre.)

Gensd'armerie, Edict wegen deren Errichtung II, 569*.
Gerber II, 658. 659.
Gerbereien, deren Anlegung I, 413. 415 ff.
Gerichtsſtand, ſ. Reſſortverhältniſſe.
Geſangsunterricht in Volksſchulen II, 45*.
Geſchichten, bibliſche, von Schau- und Marionettenſpielern dargeſtellt II, 556*.
Geſellen, ſ. Handwerksgeſellen.
Geſellſchaften, geheime I, 54 ff.
Geſetzkenntniß, für Polizeioffizianten III, 568*.
Geſinde, gemeines II, 502*. deſſen Vorladung vor Gericht 506. Strafe bei Veruntreuungen und Verfälſchung der Geſindeſcheine III, 632. doppeltes Vermiethen II, 506. Entlaſſungsſchein 507. 509. herrſchaftliches Züchtigungsrecht 502 f. — bei fremden Geſandten dienendes 511 f. in Strafanſtalten 270. — mit Krätze behaftetes I, 514. — ſchwangeres 281. — Verfahren in Geſindeſachen II, 504. 506. III, 598.
Geſindedienſt, ob derſelbe einen Wohnſitz bewirke II, 509.
Geſindel, ſ. Bettler, Vagabonden.
Geſindemäkler III, 577.
Geſindeſcheine, deren Bealaubigung II, 509. Verfälſchung III, 632.
Geſtohlne Sachen, ſ. Sachen.
Geſträuche, ſ. Hecken.
Geſuche, officielle II, 516*. (ſ. auch Beſchwerdeführungen.)
Geſundheitsatteſt von eingebrachtem Viehe III, 553. — Formular deſſelben 599. (ſ. auch Atteſte.)
Geſundheitspolizei I, 285*.
Getränke, Handel damit II, 679*. (ſ. Lebensmittel.)
Getreide, Einfahren deſſelben an Feſttagen III, 514. Strafe für Beſchädigungen oder Entwendungen 317. 520. 525. (ſ. auch Feldordnung.) — mit ſchädlichen Zuſätzen vermiſchtes I, 459. zum Bierbrauen taugliches 448. Dörren deſſelben zur Nachtzeit II, 735.
Getreide-Aufkauf I, 188. III, 578. -Handel II, 591.
Getreideſtoppeln III, 321.
Gewehr, geladenes I, 50. verborgenes, der gemeinen Leute 67.
Gewerbe, verſchiedene Verordnungen darüber II, 677 f.*
Gewerbepolizei, ſ. Handelspolizei.
Gewerbeſteuer, Einführung der allgemeinen II, 677*. — Straf- und Zwangsverfahren bei Defraudationen III, 635.
Gewerbetreibende, herumziehende I, 17*. II, 678*. Ertheilung von Generalconceſſionen an dieſelben 555. (ſ. auch Hauſirer.)
Gewerke, ſ. Handwerke, Innungen.
Gewicht, ſ. Maaß.
Gewitter, Vorſicht dabei im freien Felde I, 119. — Gewitterläuten 118.
Gifte, giftige Farben, Kräuter ꝛc. I, 95*. — welche Arzneimittel darunter gehören 100.
Giftſcheine I, 95*. 99.
Giftverkauf, der ſogenannten Kammerjäger I, 111. Conceſſion dazu 115.
Giftwaaren, in den Apotheken I, 98.
Glaſer II, 666.
Glasſchneider II, 666.
Glockengeläute II, 7*. auf beſonderes Verlangen 26. — während eines Gewitters I, 118 f.
Glücksſpiele II, 127*. an Sonn- und Feſttagen 23. (ſ. Hazardſpiele.)
Gnadengehalt, ſ. Invaliden.
Gold, Ausfuhr deſſelben II, 682*.
Gold- und Silberarbeiter II, 672.
Goldmacher, betrügeriſche I, 212.
Gottesdienſt, öffentlicher II, 2. häuslicher 4. — in Irrenhäuſern I, 387. 406. in Strafanſtalten 214. 235. 268. 306 f.
Graben, Waſſergraben III, 1*. deren Unterhaltung 33. 70. 115. 145. 519. Weite und Tiefe 233. Räumung derſelben in Betreff der Vorfluth 228. 235. — an Chauſſeen 267*. vor Aeckern und Wegen 275. (ſ. auch Feldordnung, Deichordnung.)
Grabenſchau, Fließſchau III, 115. 142. 214 f.
Grabenſchau-Ordnung, ſ. Deichordnung.
Gräber, ſ. Begräbnißplätze.
Grabſtellen, zur Verſcharrung des gefallenen Viehes III, 566.
Graudenz, Beſſerungsanſtalt daſelbſt II, 459.
Grenzbezeichnungen III, 511*. 528.

Grenzgraben III, 148.
Grenzzeichen, deren Verletzung III, 316. 527. — in Forsten 466.
Grinde, s. Inseln.
Grobschmiede, s. Hufschmiede.
Großbritannien, Fremdenpolizei daselbst I, 6. (s. Reisende.)
Großen s. Salze, Landarmen- und Zwangsarbeitshaus daselbst II, 175.
Grundstücke, Ausspielen derselben durch Lotterieen II, 127*. — zu Armenanstalten gehörige 155*. — ländliche III, 510*. 467*. — der Juden 560*. — wie bei Kaufcontracten der Holz- und Feuerarbeiter zu verfahren II, 567.
Gürtler II, 661.
Güter (Grundstücke), an Brüchen und Deichen liegende, wie bei Schenkungen und Erbanfällen zu verfahren III, 133. geistliche II, 5*. — (Waaren) strand- und seetriftige I, 214.
Gutsbesitzer, deren Gewerbschein II, 595.
Gutsherren, ihre Verhältnisse zu den Bauern III, 510*.
Gutsherrschaften, deren Züchtigungsrecht gegen ihr Gesinde II, 502.
Gymnasiasten, s. Schüler.
Gymnastische Künste, s. Künstler.
Gypser II, 667.

H.

Hackelwerkzäune, deren Abschaffung II, 772.
Hafenordnung, für das frische Haff II, 687. für die Schiffer zu Pillau 700.
Haff, curisches, s. Fischerordnung.
Hagelfeier II, 7*.
Hallische Medicamente I, 541.
Halseisen-Strafe, deren Abschaffung III, 569*.
Hamstergraben III, 321.
Handel, verbotwidriges Einfallen in denselben II, 594. Uebervortheilungen dabei III, 574.
Handels- und Gewerbepolizei II, 582—679.
Handelsverkehr der polnischen Juden II, 562.
Handschuhmacher II, 658. deren Privilegium 661*. 662*. 664*. 672*.
Handwerke, Zünfte II, 641. deren Rechte 646. — geschimpfte 652.
Handwerksstreitigkeiten III, 599 f. (s. auch Innungen.)
Handwerker, Gewerbesteuer derselben II, 678*. — Streitigkeiten zwischen ihnen und Reisenden III, 639.
Handwerksgesellen, deren Umschau II, 645. — wandernde I, 3*. II, 149. 192. — bettelnde 278. 296 530. 570. — Unterstützung armer 641*. — arbeitslose 646. — erkrankte 648 f. — Untersuchung wegen des sogenannten Auftreibens der Gesellen 650. III, 697. Strafe derer, die das Gewerk beschimpfen II, 652.
Handwerksmißbräuche II, 644 f.
Hanf, s. Flachs.
Hasen, Schießzeit der jungen III, 506*.
Haspelmaaß I, 191*.
Hausdiebstähle, deren Bestrafung III, 684.
Hausgeräth, dessen Rettung bei Feuersbrünsten III, 750.
Häuser, in der Nähe von Waldungen II, 805. — alte und schadhafte I, 125. — auf den Dörfern II. 580. (s. auch Gebäude.)
Hausiredict vom Jahr 1747, ist ungültig III, 717.
Hausiren, Aufsicht darüber III, 572. — mit Arzneien I, 530*. 535. 557. mit Flugschriften II, 550. mit Büchern 609. mit Lebensmitteln 591. 678*.
Hausirgewerbe II, 625. 677 f.*. der Ein- und Ausländer 625 ff.
Hausirer, fremde II, 628. 678*.
Hausofficianten II, 510*.
Haussuchung, Verfahren dabei III, 680. wem sie zusteht 685.
Haustrauungen II, 4*.
Hauswirthe, ihre Pflichten zur Verhütung von Feuersgefahr II, 732. 738. 740. 744. 768. 771. 776. 811.
Häute, rohe, aus dem Sächsischen II, 582*.
Hazardspiele II, 119. 122. in Gasthäusern 563. — Untersuchung und Entscheidung darüber III, 706. 707.
Hebammen, Instruction für dieselben I, 485 f. 486. ihr Verhalten bei unehelichen Geburten 277. 279.; bei todtgebornen Kindern 469. 487.; bei Erblindungen neugeborner Kinder 479.; bei Mißgeburten 487. — ihre

Pflichten bei graſſirenden Viehkrankheiten III, 569. — dürfen nicht eigenmächtig curiren I, 485. Unterſtützung derſelben und Verbeſſerung ihrer Lage 483*. III, 560*. — ihr Verfahren bei Sanitätsberichten I, 300.
Hebammenatteſte III, 576.
Hebammendienſte, herrenloſer Bauergeſeſſen I, 339.
Hecken, lebendige, deren Anlegung III, 724. 461*. an öffentlichen Wegen 267. deren Wegſchaffung von Deichen und Dämmen 44.
Heerſtraßen, ſ. Landſtraßen.
Hegezeit, des Wildes, ſ. Setzzeit.
Heidelbeeren, ſ. Erdbeeren.
Heiden, Tabakrauchen und verbotswidriges Feuermachen darin II, 785. 812 f. 815 f. III, 492 f. (ſ. auch Forſten.)
Hengſtreißer, fremde III, 443.
Herbergen, der Handwerksgeſellen II, 646.
Herrnhuter II, 1*.
Herrſchaften, Dienſtherrſchaften, ihre Pflichten in Hinſicht des abziehenden Geſindes II, 507.
Herumträger, mit Liedern, Bildern ꝛc. II, 550.
Himbeeren, ſ. Erdbeeren.
Hinrichtungen, wie bei deren Vollziehung zu verfahren III, 725. (ſ. auch Enthauptung, Todesurtheile.)
Hirten (Kuh- und Gänſehirten) und Schäfer, ihre Pflichten bei Hütung des Viehes III, 323 f. 345. 347. 812. bei Viehkrankheiten 352. 358. 561. 570. — in wiefern es den Bürgern erlaubt iſt, einen beſondern Hirten zu halten 525.
Hoftrauer, ſ. Trauer.
Höferei III, 577 f. auf Märkten 587.
Hollandgänger I, 3*.
Holz, auf den Holzplätzen II, 801. vom Lande eingebrachtes III, 477.
Holzanweiſer I, 195.
Holzarbeiter II, 754. 756. wie bei Kaufcontracten derſelben zu verfahren 567.
Holzatteſte III, 468*. 478.
Holzdiebereien in Forſten III, 468*. deren Beſtrafung 472.
Holzflößer III, 480.
Holzkohlen, vom platten Lande eingebrachte III, 477.
Holzordnungen, ſ. Forſtordnungen.
Holzplätze II, 800.
Holzraren III, 467*.
Holzungen, deren Verwüſtung III, 466*. (ſ. Forſten.)
Honigkuchenbäcker II, 640.
Hopfen, zum Bierbrauen I, 448.
Hofpitäler, Rechnungslegung derſ. über II, 165. (ſ. auch Stiftungen.)
Huf- und Waffenſchmiede II, 670. deren Privilegium 659*. 669*.
Hülfsbedürftige, ſ. Arme.
Hunde, Aufſicht auf dieſelben zur Zeit der Viehpeſt III, 597 ſelbe I, 73* f. 78. III, 587. — frei herumlaufende I, 75. 76 f. 82. — der Abdecker II, 632. der Hirten und Schäfer III, 824. Jagdhunde 505*.
Handswuth, deren Grade und Kennzeichen I, 78. Vermeidung zweckwidriger Mittel 85.
Hürdelager, verbotwidrige III, 574.
Huren, in Bordellen II, 554 f. Verbot, ſich an öffentlichen Orten zu zeigen 545. Strafe derer, welche ohne Erlaubniß dies Gewerbe treiben 555. 541. — ob beſondere Zimmer an ſie vermiethet werden dürfen 544. Gaſſenhuren 542. — veneriſche 557 f. — Winkelhuren III, 712. 715. Verminderung derſelben II, 545.
Hurenhäuſer, Hurenwirthe, ſ. Bordelle.
Hüten, in den Forſten III, 468*. 469. darauf geſetzte Strafe 470. 472.
Huth und Weide, eingeriſſene Unordnungen dabei III, 514.
Hutmacher II, 661.
Hütungs- und Hebungstermine III, 511*.
Hütungsreviere, bei graſſirenden Viehſeuchen III, 367.

J.

Jagd, in Torfbrüchen III, 498. mit Hunden 505*. 506*. zur Setz- oder Schonzeit 508.
Jagdcontraventionen, ſ. Wilddiebereien.
Jagdgeſetze III, 505.
Jagdpolizei III, 505.

Jagen, an Sonn- und Festtagen II, 25. — unbefugtes, s. Wilddiebereien.
Jäger, reisende II, 296.
Jahrmärkte, Einläuten derselben II, 582*. 597. (s. auch Messen.)
Jauer, Strafanstalt daselbst II, 501*.
Jena, s. Studirende.
Immediatgesuche II, 516*. 525. — unerlaubte ganzer Gemeinden 528 f.
Impfung der Kuhpocken I, 240. Remuneration der Impfärzte 240*.
Injurien, s. Beleidigung.
Innungen und Zünfte, allgemeine Bestimmungen für dieselben II, 641. (s. auch Handwerke.)
Inseln, in Flüssen entstehende III, 193. 201. (s. auch Deichordnung.)
Instanzenzug III, 603.
Institute, s. Anstalten.
Invaliden, mit Rattengift handelnde I, 115. — bettelnde II, 177. 279. 296. deren Versorgung in Armenhäusern 309. 319. 326. 329. 333. 570. deren Anstellung als Gefangenwärter III, 655. wie es mit den Pensionen derselben zu halten II, 460. 480. 482.
Invalidenanstalten II, 294. 324. 527. (s. auch Zwangsarbeitsanstalten.)
Irre, Wahnsinnige, deren Aufnahme in die Irrenhäuser I, 372. Verfahren dabei 376 ff. 596 f. Verpflegung und Behandlung 384 f. Verfahren beim Einbringen und Wiederentlassen aus der Anstalt 330.
Irrenanstalt, zu Neu-Ruppin I, 369. allgemeine Instruction darüber 394. Fonds zu deren Unterhaltung und Verwaltung 588. Verfahren bei ausbrechenden Unruhen 407. bei Todesfällen 408.
Irrenärzte, deren Pflichten I, 397.
Irrengeistliche I, 387. 406.
Juden, sind am Sabbath von gerichtlichen Vorladungen befreit II, 1. — bürgerliche Verhältnisse derselben III, 560. — ansässige 564. bettelnde I, 20. in Strafanstalten aufgenommene II, 192. 215. 235. 507. 464. Verfahren gegen einwanderude aus den preuß. Provinzen jenseit der Elbe III, 567. 573. Handelsverkehr und Eingangspässe der polnischen Juden 565. — hausirende auf dem platten Lande I, 18. — auf Pfänder leihende 151 f. zur christlichen Religion übertretende III, 561. zu frühes Beerdigen der Juden 561. Begräbnißplatze jüdischer Familien 562. Strafe derer, welche sich Münzverbrechen schuldig machen II, 683.; der vorsätzlich banquerotirenden 114.
Justizbeamte, deren Pflichten bei Anfertigung von Bittschriften II, 523.
Justizwesen, geistliches und weltliches II, 4*.
Juweliere II, 672.

K.

Kafiller, s. Abdecker.
Kaffeehäuser II, 560*.
Kähne, Aufsicht auf dieselben I, 89*.
Kälber, Verkauf der jungen I, 427*.
Kalender II, 610*.
Kamine II, 725. 730.
Kammerjäger, s. Giftverkauf.
Kammmacher II, 675. deren Privilegium 672*.
Kanäle, Wasserleitungen, deren Reinigung und Unterhaltung III, 54. 55. Anwuchs darin 204. 230. — in der Nähe von Festungen 261. (s. übrigens Deichordnung.)
Kannengießer II, 673.
Kannevaßweber II, 657.
Kartell-Conventionen III, 758*.
Karten- und Würfelspiele II, 120.
Kartenschläger, s. Wahrsager.
Kartoffeln, unreife I, 441 f.
Kassen, s. Rechnungsführung.
Kaufcontract, von Grundstücken der Holz- und Feuerarbeiter II, 567.
Kienraupen, in Forsten III, 499.
Kinder, neugeborne II, 467. sollen im Winter nicht zu frühzeitig in die Kirche zur Taufe getragen werden 477. Verhütung des Erblindens derselben 479. Schädlichkeit schlafmachender Mittel 477.
— uneheliche, Sorge für dieselben I, 240*.
— todtgeborne, deren Besichtigung durch den Arzt I, 468. 470 III, 719.
— kleine, ohne Aufsicht gelassene I, 117*. auf den Straßen frei herumlaufende II, 570. — ungehor-

same, können von Eltern und Vormündern in Besserungsanstalten untergebracht werden 249. 250. 279. 572.

Kinder, deren Unterbringung und Verpflegung während der Gefangenschaft ihrer Eltern II, 499. III, 656.

— zu gymnastischen Künsten gebraucht II, 547*.

— schulfähige II, 44. mit ansteckenden Ausschlägen behaftete I, 513. Ausschließung der Schulkinder von Tanzgesellschaften in Wirthshäusern II, 578.

— bettelnde II, 178. 186. deren Aufnahme in die Armenhäuser 179. 213. 506. 571. daraus entlassene und zu einem Handwerke bestimmte 252.

Kindermord I, 274*. Edict wider den Mord neugeborner Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft 274. 282.

Kindtaufe, s. Taufe.

Kippen und Wippen der Münzen II, 682 f.

Kirchen, deren Kapitalien und Güter II, 4* f. Rechnungsführung darüber 165. — musikalische Aufwartungen in Kirchen 58. Publication gerichtlicher Bekanntmachungen in denselben 59.

Kirchenbegräbnisse I, 425.

Kirchenbuße, deren Abschaffung II, 42.

Kirchendiener, ihre Pflichten bei Feuersgefahr II, 746.

Kirchengebräuche, Nichtbeachtung derselben II, 18 f.

Kirchengelder, Kirchenmittel, s. Kirchen.

Kirchenwesen, Verordnungen darüber II, 4* f.

Klagen, s. Beschwerdeführungen und Prozesse.

Kleidungsstücke, alte, verbotwidriges Einbringen derselben aus der Fremde I, 537. epidemisch kranker Personen 536. (s. auch Sachen.)

Kleinbinder II, 676.

Klempner II, 672. ihr Verfahren bei Verzinnung metallener Gefäße I, 455.

Klingebeutel, Abschaffung desselben II, 43.

Klinische Anstalten, wie die Lehrer derselben bei Sanitätsberichten verfahren sollen I, 298.

Klobenstöße, deren Abschaffung II, 722.

Knallbüchsen I, 118*.

Knallsilber, und ähnliche Fabrikate I, 121.

Knochenhauer II, 658.

Knopfmacher II, 662. deren Privilegium 665*.

Königseer, s. Olitätenhändler.

Königsberg in Pr., Spinn- und Arbeitshaus daselbst II, 485.

Kohlen, in den Meilern II, 726*. in Häusern 755. — glühende in verschlossenen Zimmern I, 118*. 122.

Kohlenbrennen, in Heiden III, 500.

Kohlendiebereien, in Bergwerken III, 552.

Korbmacher II, 676.

Korduanmacher I, 412*.

Korn, Getreide, Klagen über Einernten desselben III, 315. (s. auch Feldordnung.)

Kornähren, s. Aehrenlesen.

Kostenumgang der Schullehrer II, 45*.

Kranke, fremde, deren Transportirung und Verpflegung II, 145. 285. 298. in Strafanstalten und Armenhäusern 215 f. 257. 285. 371.

Krankheiten, ansteckende I, 240. epidemisch grassirende 491*. 494. 496. Vorbeugungsmittel dagegen 506. (s. auch Pest.) — venerische ꝛc. I, 491*. 520. 521 f. II, 535. 557.

— des Viehes, s. Viehseuchen.

Krätzkrankheit I, 512. 518 f.

Kräuter, giftige I, 96.

Krebsen, zur Nachtzeit III, 492.

Kreisärzte, ihr Verfahren bei Untersuchung des erkrankten Viehes III, 359. 369. 378 f. 388. (s. auch Aerzte und Medicinalordnungen.)

Kreisdirectorien, Edict wegen deren Errichtung II, 569*.

Kretschmer, s. Gastwirthe.

Kreutz, eisernes, Handel damit I, 257.

Kriegsdenkmünzen I, 236*.

Krüger, s. Gastwirthe.

Krüppelfuhren, bei Bettler- und Krankentransporten II, 142. 144. 517. 580.

Küchengefäße, kupferne ꝛc., deren Verzinnung I, 454 f.
Kuhhirten, ſ. Hirten.
Kuhrocken, ſ. Schutzblattern.
Kukulskörner I, 95.
Kundſchaften, der Handwerksgeſellen II, 641*.
Künſtler II, 554. — conceſſionirte 546*. gymnaſtiſche und äquilibriſtiſche 551 f. was in Hinſicht ihrer Conceſſionen zu beobachten 552. 553. (ſ. auch Marionettenſpieler.) — akademiſche, ihre Vorrechte II, 602. 604. Patent-Ertheilung ſelbſterfundener und verfertigter Kunſtwerke 605.
Kunſtreiter, Kunſtſpieler, ſ. Künſtler.
Kupferſchmiede II, 673. ihr Verfahren bei Verzinnung metallener Gefäße I, 455.
Kuppelei II, 533*. darauf geſetzte Strafe 541 f.
Kur, Kuriren, ſ. Eur.
Kürſchner II, 661. deren Privilegium 664*.
Küſter, an Filialkirchen II, 5*. — als Landſchulmeiſter 52 f.

L.

Laboranten, von Arzneien I, 537.
Lachsfiſcherei III, 526.
Landarmenhäuſer, deren Verwaltung II, 193. 288. 514 f. 354. 400. 474. wie die Beiträge aufzubringen 199. 287. 510. 544 ff. 593. 478. Rechnungslegung darüber 262. 517. 561. 596 407. — ſind von landesherrlichen Abgaben befreit 554. 408. (ſ. auch Zwangsarbeitsanſtalten.)
Landarmen-Reglement für Pommern II, 277.
Landescultur, deren Beförderung III, 510*.
Landesflagge II, 582*. 687*.
Landestrauer, wie dabei zu verfahren II, 128.
Landesverrath III, 755.
Landesverweiſung, der Verbrecher nach ausgeſtandener Strafe III, 664 f.
Landesviſitation I, 26*.
Landgeſtüte, ſ. Pferdezucht.
Landkarten, Handel damit II, 609.
Landkrüger, ſ. Gaſtwirthe.
Landprediger, deren Aufſicht über die Schulen, Schulmeiſter und Küſter II, 50. 52 f. (ſ. auch Schulweſen.) — ſind verbunden, zur Verbeſſerung der Dorfpolizei mitzuwirken III, 635 f.; auf herumziehende Marionettenſpieler aufmerkſam zu ſeyn II, 556. — ihr Verhalten bei Viehſeuchen III, 369. 380. 415.
Landräthe, ihr Verhältniß zu den Magiſträten III, 622. ihre Pflichten bei Viehkrankheiten 378.
Landſchulen, allgemeine Verordnung über dieſelben II, 46 ff. — für das Fürſtenthum Minden 44*. römiſch-katholiſche in Schleſien 44*.
Landsberg an der Warthe, Zwangsarbeitshaus daſelbſt II, 224. 500*.
Landsqueuetſpiel II, 120.
Landſtraßen, Poſtſtraßen, wie ſie angelegt werden müſſen III, 269 f. 301. deren Unterhaltung 274. 299 f. Anpflanzungen auf denſelben 271. 304. (ſ. auch Chauſſeen.)
Landſtraßen- und Wegeordnung, für das Fürſtenth. Halberſtadt ꝛc. III, 271 ff. für Pommern, Preußen und die Churmark 266*.
Landſtreicher, ſ. Vagabonden.
Landvermeſſungsreglement III, 257*.
Landwehr-Officiere und Gemeine, wem ſie in Criminal- und Injurienſachen reſſortiren III, 749. — Verpflegungskoſten der verhafteten 752.
Landwehrkreutz I, 236*.
Landwirthe, Anweiſung für dieſelben in Hinſicht der Viehzucht III, 329. 539. — ihr Verhalten bei Viehſeuchen 560.
Landwirthſchaftspolizei III, 310.
Laternen, öffentliche, Beſchädigungen daran II, 570. III, 571.
Laubſammeln in Forſten III, 468*.
Lebensmittel, Beſchaffenheit derſelben, und zwar des Fleiſches I, 427.; des Brodtes 436.; des Getreides 439.; der Feldf- und Gartenrüchte 441.; des Weines und Bieres 443. — auf den Markt gebrachte II, 591. III, 573. 577. 735. (ſ. auch Marktpreiſe.) — verdächtige I, 290. verfälſchte 436. 443. — anzuſtellende Unterſuchungen bei den damit handelnden Perſonen 436.
Leder, ſ. Gerber und Schuhmacher.

Lehdenplätze, ſ. Weideplätze.
Lehmgruben, ſ. Sandgruben.
Lehmpatzenbau II, 725.
Lehmſchindeln, zum Dachdecken III, 264.
Lehrbriefe II, 641 *.
Lehrer, öffentliche, deren Befugniß Privatſchulen anzulegen II, 87. (ſ. auch Prediger.)
— klinicher Anſtalten I, 298.
Lehrherren, ihre Verhältniſſe zu den Lehrlingen II, 641 *.
Leichen, verbotwidrige Ausſtellung derſelben I, 536. — deren Beiſetzung in Kirchen und Gewölben 425. 426. — mit ausländiſchem Zeuge bekleidete II, 151.
— aufgefundene I, 564. Verfahren bei deren Aufnahme und Beerdigung III, 717. 718. 719. in Flüſſen gefundene I, 329.
Leichenbeſichtigung, ſ. Obductionen.
Leichenöffnungen I, 285 *. 505. 527.
Leichenpäſſe II, 41.
Leichen-Reglement für Stettin I, 320.
Leichname, ſ. Leichen.
Leihbibliothekare II, 609 *.
Leih-Reglement, ſ. Pfand.
Leimkocher I, 412 *.
Leinpfad an Ufern III, 183. 209.
Leinwand, zum Verkauf II, 582 *.
Leinwandhändler, deren Gewerbſteuer II, 678 *.
Leinweber II, 654.
Leſen, ſ. Schreiben.
Leyerkaſtenträger, ſ. Drehorgelſpieler.
Licht und Feuer, Vorſicht mit denſelben II, 727 *.
Lichtzieher, Seifenſieder I, 412 *. II, 675.
Liebestränke I, 118 *.
Lieder II, 530. auf Delinquenten verfertigte III, 728. (ſ. auch Flugſchriften.)
Lippefluß III, 1 *. (ſ. auch Deichordnung.)
Lockwitzer Balſam I, 341.
Lohgerber II, 659. 735. I, 412 *. 417.
Lohmüller, Lohſtoßer II, 659.
Lohnbedienten, conceſſionirte II, 515. deren Annahme und Verpflichtung III, 576.
Lootſen, Piloten, gemeine II, 693 ff. 711 ff. deren Eid 699. Eid eines Oberpiloten 719. eines Seepiloten 720. eines Binnenlootſen 721.
Lootſen-Commandeur, deſſen Eigenſchaften II, 690. 693. 706. ſeine Pflichten bei Strandungen 692. Eid deſſelben 699. 718.
Lootſenordnung II, 700.
Löſerdürre, ſ. Rinderpeſt.
Lotterielooſe, ausländiſche, deren Debit durch die Poſtämter III, 555 *.
Lotterieſpielen, außerhalb Landes II, 127 *. — in Gaſt- und Kaffeehäuſern 120. (ſ. auch Hazardſpiele.)
Luderſtellen, an Landſtraßen I, 425. II, 629. 632. (ſ. auch Abdeckereien.)
Luftreinigung I, 412.
Lumpen, allgemeines Strafgeſetz wegen deren Ausfuhr II, 624.
Lumpenſammlung, Rechte und Befugniſſe dazu II, 621.
Lungenfäule, der Schaafe III, 426 *.
Lungenſeuche, des Rindviehes III, 350 *. 585. (ſ. auch Viehſeuche.)

M.

Maaß und Gewicht I, 190. III, 574.
Maaß, beim Verkauf des Holzes I, 195. der Mauerſteine, Dachſteine, Mauerflieſen und Brunnenſteine 196. — Hafpelmaaß der Garnſpinner 191.
Magenſeuche, ſ. Rinderpeſt.
Magiſtrate, polizeiliches Strafrecht derſelben III, 630. ihr Verhältniß zu den Landräthen 622.
Magnetismus, als Heilmittel I, 518. 519.
Maien, Birken, ſ. Mayen.
Mäkler II, 582 *. deren Eigenſchaften 584. ihre Pflichten beim Getreide- und Wechſelhandel 588. Eid bei ihrer Anſtellung 589.
Mäklerlohn II, 589.
Malz, deſſen Zurichtung beim Bierbrauen I, 449.
Malzdarren II, 725. 730.
Manufacturen und Fabriken II, 597.
Marionettenſpieler II, 556. 558. 679 *. — die von ihnen aufzuführenden Stücke ſind der Cenſur unterworfen 557. — nicht conceſſionirte I, 24. ſind den Bettlern gleich zu achten II, 177. 279. 296. 530. 570.

Mark- und Mahlſteine, ſ. Grenzzeichen.
Marktbuden, ſ. Buden.
Marktmeiſter, deren Pflichten III, 590.
Marktpolizei II, 590.
Marktpreiſe, im Durchſchnitt III, 755.
Marktſchreier I, 17*. 287.
Marktſtellen, deren Vermiethung II, 592 f.
Marktverkehr, freier II, 591.
Maskeraden, ſ. Verkleidungen.
Materialhandlungen, Viſitation derſelben I, 567.
Materialiſten, deren Handel mit Arzneimitteln I, 347. 360. 563.
Materialwaaren, deren Reinigung I, 566. Aufbewahrung der feuernährenden II, 736.
Matroſenpäſſe I, 4*.
Mauerſteine, Form derſelben I, 196.
Mauswürfe, deren Vertilgung III, 26. 46. 322.
Maurer II, 666. deren Privilegium 667*. 668*. Prüfung beim Meiſterwerden III, 238*. 249. ihr Gewerbſchein II, 678*. ihr Verfahren bei Anlegung der Schornſteine und andrer feuerfichern Arbeiten 729.
Maurer und Zimmerleute, ihre Pflichten bei Feuersbrünſten II, 749. 765. Verfahren bei Neu- und Reparaturbauten 809. bei Erbauung der Häuſer III, 25*. — auf dem platten Lande arbeitende Geſellen 239*.
Maurergeſellen, deren Anſtellung bei Bauten III, 261.
Mäuſegift, ſ. Gift, Arſenik.
Mayen, Birken, verbotwidriges Setzen derſelben III, 483. vor den Häuſern der Katholiken bei Proceſſionen II, 25.
Medicamente, welche zu verkaufen erlaubt ſind I, 360. — Halliſche 541. (ſ. auch Arzneien.)
Medicinalbehörden, Zweck derſelben I, 287.
Medicinal-Ordnungen und Anſtalten I, 285*.
Medicinalperſonen, Eigenſchaften bei ihrer Anſtellung I, 300. Prüfung zur mediciniſchen Praxis 310. Erlaubniß zu magnetiſchen Curen 518 f. — ihre Pflichten bei anſteckenden Krankheiten 515. 520 f. bei verunglückten Perſonen 545. 558. — wem ſie reſſortiren 287. wie ſie bei Sanitätsberichten zu verfahren 296 ff. — militairiſche 511. (ſ auch Aerzte.)
Medicinalwaaren, ſ. Medicamente.
Mediciniſche Pfuſchereien I, 530. 558. deren Unterſuchung III, 676.
Mehl, zum Brodtbacken anwendbares I, 459 f.
Mehlmüller II, 653.
Meilengelder, für eingebrachte Bettler und Vagabonden II, 281. 292. 298. 379. 582. 403. (ſ. auch Transportkoſten.)
Meiler, ſ. Kohlenbrennen.
Meiſter, Handwerksmeiſter, deren Rechte II, 646
Meiſtertitel II, 641*.
Mennoniſten II, 1*.
Meſſen und Jahrmärkte II, 582*. ſollen nicht von unbefugten Arzneikrämern bezogen werden I, 556.
Meſſer, frevelhafte Handlungen mit denſelben I, 126.
Meſſerſchmiede II, 674. deren Privilegium 675.
Militair-Arreſtanten I, 28*.
Militairärzte und Chirurgen, deren Befugniß zur Civilpraxis I, 285*. 311.
Militaircommandanten, deren Pflichten in polizeilicher Hinſicht III, 787.
Militairpäſſe I, 4*.
Militairperſonen, Verfahren gegen ſie in Criminal- und Injurienſachen III, 737*. verbotwidrige Einrückungen in öffentl. Blätter wegen guten Verhaltens beim Garniſonswechſel 757. — deren Reſſortverhältniſſe 739 f. 743. — ihre Theilnahme an der Feuerpolizei II, 727*. 745. ihre Gewerbſteuer II, 678*. Verhalten bei Darlehnen I, 133. und Kaufgeſchäften 187. — des Bürgerrechts unfähig erklärte III, 756. mit Steckbriefen verfolgte I, 15. aus dem Kriegsdienſt entwichene 238*. kranke 313. 510. — arme, wie es bei deren Abweſenheit mit dem Schulunterricht ihrer Kinder zu halten II, 73. bettelnde 279. 296. fremde und durchreiſende III, 753.
Militairwachen, deren Pflichten III, 744. 748.

Milzbrand, beim Rindviehe III, 385. bei den Schaafen 426*. Kennzeichen deſſelben und Mittel dagegen 419. 420.
Minderjährige III, 568*. deren polizeiliche Vernehmung 730. 731.
Mißgeburten I, 485*. Verhalten der Hebammen dabei 487. — menſchliche und thieriſche 488. 490.
Miſt (Dünger), Aufbewahrung und Abfahren deſſelben I, 424. Verkauf an Ausländer III, 318.
Mittelgründe, ſ. Inſeln.
Mohnköpfe, deren Verkauf I, 95*. Schädlichkeit derſelben 478.
Mohrenthalſches Pflaſter I, 541.
Monatsſchriften, ſ. Zeitſchriften.
Mönche, ſ. Bettelmönche.
Montag, blauer, deſſen Abſchaffung II, 644 f. III, 574.
Morcheln I, 103. — Morchellеſen in den Heiden II, 811. III, 491. 495.
Mouſſeron I, 104.
Mühlenbeſitzer, Streitigkeiten derſelben gehören vor das Juſtizcollegium III, 699.
Mühlenfuhren, bei graſſirender Viehpeſt III, 368. (ſ. auch Dienſtleiſtungen.)
Mühlenſachen I, 202*.
Mühlenſteine, Handel damit I, 205. nähere Beſtimmung darüber 209.
Mühlenwaſſerſtau III, 1*.
Müller II, 655. deren Privilegium 665*. — ihr Verhalten bei Waſſerſtauen III, 219. bei Flußreinigungen und Ueberſchwemmungen 119. 121. Strafe, wenn ſie durch ihr Vieh die Wieſen abhüten 524.
Müllergeſellen, wandernde I, 4*.
Munition, ſ. Pulver.
Münzbergwerke, deren Verwaltung III, 551*.
Münzen, nach welchem Münzfuße dieſelben auszuprägen ſind II, 680. — falſche und fremde 682*. ſind zum gerichtlichen Beſchlag anzuzeigen 685. — alte, in der Erde gefundene 686. — Einſchmelzung und Umprägung der Scheidemünze 682*. Strafe der Falſchmünzer 682.
Münzpolizei II, 680.
Muſik, an geheiligten Tagen II, 3*. — in Gaſthäuſern 562.
Muſikaliſche Aufführungen in den Kirchen II, 38.
Muſikanten, herumziehende I, 17*. II, 177. 279. 296 556*.
Mutterkorn, Schädlichkeit deſſelben I, 440.

N.

Nachdruck, ſ. Büchernachdruck.
Nachlaß, ſ. Todesfälle.
Nachtigallen, Einfangen derſelben II, 577.
Nachtwächter, deren Eigenſchaften und Pflichten I, 42. II, 758. Eid 763. — ihr Verhalten bei Feuersgefahr 745. 761. 778. — Dorfnachtwächter 725. 773.
Nadler II, 672. deren Privilegium 665*.
Nagelſchmiede II, 674. deren Privilegium 670*.
Nähſchulen, Strick- und Stickſchulen II, 90 f.
Nahrungsmittel, ſ. Lebensmittel.
Nahrungsſtand, einzelner Individuen II, 679*.
Nervenfieber, anſteckendes I, 491*.
Neuer Graben, ſ. Deichordnung.
Neujahrsumgänge, deren Abſtellung II, 575*. — der Schullehrer 74.
Neunaugenfiſcherei III, 530.
Neu-Ruppin, Irrenanſtalt daſelbſt I, 369.
Neu-Stettin, Landarmenhaus daſelbſt II, 277.
Netzbruch, ſ. Deichordnung.
Niederkunft, deren Verheimlichung I, 472. (ſ. auch Kindermord.)
Niersfluß, ſ. Deichordnung.
Nieſewurz, weiße I, 97.

O.

Obductionen, gerichtliche I, 517. — todtgefundener Körper III, 721. — des krepirten Viehes 578. 589.
Oberlootſen, ſ. Lootſen.
Obſt, unreifes, ſ. Gartenfrüchte.
Obſtbaumzucht, deren Beförderung III, 461.
Oder, ſ. Deichordnung.
Oekonomie, ſ. Wirthſchaftsführung.
Oekonomiegebäude, ſ. Wirthſchaftsgebäude.

Oefen, und andere Feuerſtellen, deren Anlegung II, 730. 805.
Ofentöpfe, kupferne I, 110.
Officianten, königliche, deren Reſſortverhältniſſe III, 602 f. 610. 623. 626.
— in Strafanſtalten II, 267 f.
Officiere, Concubinat derſelben II, 576. (ſ. übrigens Militairperſonen.)
Olitätenhändler (Wurzelkrämer) I, 17*. 330*. 552. II, 370. 627. deren Strafe, wenn ſie verbotene Curen unternehmen I, 334.
Operateurs, herumziehende I, 532.
Opiate, Handverkauf derſelben I, 562.
Orden, geheime, ſ. Verbindungen.
Orden, Ehrenzeichen I, 256*.
Ordensgüter, geiſtliche II, 5*.
Orgelſpieler, ſ. Drehorgelſpieler.

P.

Packwerke, zur Befeſtigung der Ufer III, 128. (ſ. auch Buhnen.)
Pamphlets, Flugſchriften II, 550.
Pantoffelmacher II, 660.
Papiermacher II, 620.
Parochialabgaben II, 5*.
Pasquille II, 111.
Paßgeſetze, allgemeine I, 1*. beſondere 5*.
Paſſagiere, ſ. Reiſende.
Päſſe derjenigen Perſonen und Waaren, die des peſtartigen Stoffes verdächtig ſind I, 494. 503.
Päſſe, Wege, deren Beſetzung bei Deſertionen III, 758.
Patente, deren Vererbung II, 678*. über ſelbſt erfundene und verfertigte Kunſtſachen 605. 608. Pflichten und Rechte der Patentirten 606 f.
Peitſchenſtöcke, eichene III, 484.
Penſionirte, bettelnde II, 462.
Penſionsanſtalten II, 90.
Perſonalarreſt gegen Fremde III, 660. Ausnahmen 661.
Perſonbeſchreibung, inhaftirter Verbrecher III, 657. aus Strafanſtalten entlaſſener II, 501*.
Peſt, wie deren weitere Verbreitung zu verhüten I, 494. 496.
Pfand- und Leih-Reglement, allgemeines I, 128.
Pfänder, Verfahren bei verfallenen I, 149.
Pfandgeld, in Hinſicht gepfändeten Viehes III, 38. 40. 342. 346. wegen Feldbeſchädigungen 526.
Pfändungen I, 219*.
Pfandverleiher I, 128. deren Rechte und Pflichten 130. 144. 147. beſonders in Hinſicht verdächtiger oder geſtohlener Sachen, und Strafe bei Verletzung ihrer Pflicht 151 ff. — jüdiſche 151.
Pfannenſchmiede II, 694.
Pfarreien und Pfarrſchulen, katholiſche, deren Beſetzung II, 5*.
Pfarrer, kathol., ihre Pflichten bei Wallfahrtszügen II, 35.
Pfefferküchler II, 660.
Pfeifenbrennen zur Nachtzeit II, 756.
Pfeifenröhre, aus jungen Baumſchüſſen verfertigte III, 468*.
Pferde, Anweiſung zum ſichern Schwemmen derſelben I, 72. — Ausſpann und Futtern auf Chauſſeen III, 267*. zu Poſtfuhren beſtimmte 555 ff. — rotzige I, 220*. II, 630. III, 454. 460. räudige 448. Verſcharren der krepirten 455. Unglücksfälle durch Pferde I, 68*. Erforderniſſe beim Tauſch, Kauf und Verkauf der Pferde 229 ff. wenn der Verkäufer für verdächtig zu halten III, 689. Formular eines obrigkeitlichen Atteſtes I, 231.
Pferdediebſtähle, Vorbeugungsmittel dagegen I, 220. Strafe des erſten, zweiten und dritten Diebſtahls 228. Verfahren bei der Unterſuchung 229. III, 689 f.
Pferdekrankheiten III, 443*. 448. 454.
Pferdeverſteigerungen I, 232.
Pferdezucht III, 445. Reglement darüber 444.
Pfifferling I, 104.
Pflegeeltern armer Kinder II, 251.
Pfuſchereien, mediciniſche I, 287. 550. herrenloſer Barbiergeſellen 538.
Pharaoſpiel II, 120.
Phosphor, deſſen Aufbewahrung I, 342*.
Phyſiker, ſ. Aerzte und Medicinalperſonen.
Pia corpora, ſ. Stiftungen.
Pillau, ſ. Hafenordnung.
Pilze, Schwämme I, 105 ff.
Planken, ſ. Blanken.

Plantagen, ſ. Anpflanzungen.
Pocken, ſ. Blattern.
Polizei, ihre Gerichtsbarkeit III, 568*. ihre Mitwirkung bei Entrichtung der Steuern 634.
Polizeibehörden, deren Verfahren bei verdächtigen Individuen I, 10.
Polizeiberichte, deren Abfaſſung III, 755.
Polizeibürgermeiſter, Klagen gegen denſelben III, 628.
Polizeidiener III, 590. deren Strafe, wenn ſie außer ihrem Amte Nebendienſte verrichten 632.
Polizeidirector, deſſen Pflichten III, 569 ff.
Polizeidirectorium, Organiſation deſſelben III, 592.
Polizeigefangene III, 641. 644. wie die Liſte über dieſelben anzufertigen 648. ihre Strafe bei Befreiungsverſuchen 652.
Polizeigefängniſſe III, 641. 644. deren Einrichtung 645. 646. ſind nicht mit Criminalgefängniſſen zu verbinden 649.
Polizeiofficianten III, 582. 594 ff. 632. Beleidigungen gegen dieſelben 623. 624.
Polizei-Reglement für Berlin III, 569.
Polizeirügen III, 568*.
Polizeiſtrafgelder, deren Verrechnung und Anwendung III, 582.
Polizeiverfügungen der Regierungen III, 605.
Polizeivergehen III, 607. 609. deren Unterſuchung und Beſtrafung 612. 616 f. 630.
Polizeiverwaltung III, 568.
Polterabend II, 569.
Pommern, ſ. Landarmen-Reglement.
Poſtfuhrweſen III, 555*.
Poſtfuhrzettel, Poſtſchein III, 289.
Poſthorn, deſſen Gebrauch III, 555*.
Poſtillions, deren Gehalt III, 555.
Poſtpolizei III, 555.
Poſtreiſende, deren Päſſe I, 3*.
Poſtulat, der Buchdruckergeſellen, deſſen Aufhebung II, 618.
Poſtwege, ſ. Landſtraßen.
Potsdam, ſ. Feuerordnung.
Prediger, deren Aufſicht über die Schulen II, 44 ff. ſollen die Jugend mit den auf Verbrechen geſetzten Strafen bekannt machen 28. dürfen nicht eigenmächtiger Weiſe jemand das Abendmahl verſagen 41. — in Armenhäuſern und Strafanſtalten 213. 251. 266. (ſ. Landprediger, Geiſtliche, Religionsedict, Schulen.)
Preiſelbeeren, ſ. Erdbeeren.
Prenzlau, Landarmenhaus daſelbſt II, 295.
Privatgefängniſſe I, 235*.
Privatkomödien II, 549.
Privatſchulen II, 87. Privat-Töchterſchulen 89.
Privilegien, Eingriffe in fremde II, 602*.
Prißſtabler, ſ. Waſſervögte.
Prozeſſe, gegen den Fiſcus III, 605. Concurrenz der Regierung dabei 608*. — über Regierungsangelegenheiten 604. in Polizeiſachen 605. in Finanzangelegenheiten 607. Civilprozeſſe 608. Privatprozeſſe 609. — unnütze und ſtrafbare II, 517. 524. zwiſchen Gutsherrſchaften und Unterthanen 521. (ſ. auch Beſchwerdeführungen.)
Prozeſſionen der Katholiken II, 25.
Pulver und Munition I, 50. (ſ. auch Schießpulver.)

Q.

Quackſalber I, 287. 532. (ſ. auch Oliſtätenhändler.)
Quarantaine, bei Peſtkrankheiten I, 494 ff. — bei Viehſeuchen III, 554 f. 560. 584.
Quartalſchriften, ſ. Zeitſchriften.
Quecken, Verbrennen derſelben III, 311.
Querulanten, muthwillige II, 517. 520. 529.

R.

Rabenſteine, deren Herſtellung III, 568*.
Rademacher II, 676. 734.
Raketenwerfen II, 737. III, 572.
Rampen, erhöhete II, 569.
Randow-Luch, ſ. Deichordnung.
Raritätenkaſten, Herumziehen mit demſelben I, 19.
Raſchmacher II, 655. deren Privilegium 658*.

Nasenstechen, unerlaubtes III, 529.
Rattengift, s. Giftverkauf.
Räucherkammern II, 729. 806.
Rauchfänge, s. Schornsteine.
Rauchfellarbeiter II, 661.
Reallasten, s. Abgaben.
Recepte, deren Anfertigung I, 556.
Recordiren der Schullehrer, s. Neujahrs-Umgänge.
Rechnungsführung, über milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten II, 164. 165 ff. in Strafanstalten 223. 262. 517. 361. 596.
Redouten I, 37. II, 559 f.
Regierungen, deren Verfahren bei Vergehungen III, 601. 605. 609.; in Finanzangelegenheiten 606 f.; in Disciplinarsachen und Prozessen gegen ihre untergebenen Officianten 610. — executivische Gewalt 611.
Rehwildpret, Schonung desselben III, 507.
Reihefahrt zu Postfuhren III, 555.
Reinigkeit der Luft I, 412.
Reinlichkeit, öffentliche I, 412. (s. auch Straßenordnung.)
Reisende, unerlaubtes Beherbergen derselben I, 5*. Unterstützung armer II, 153*. — auf Landstraßen fahrende III, 287. 290. — mit der Post 555*. — nach Großbritannien I, 6. (s. auch Fremde.)
Reiten und Fahren, schnelles I, 69*.
Reitzker I, 104.
Religionsedict II, 7.
Religionshandlungen, öffentliche II, 2*. — geheime fromme 4*. (s. auch Gottesdienst, Kirchengebräuche.)
Religionsunterricht, in Schulen II, 45*.
Ressortverhältnisse III, 600 ff. der Militairpersonen 759.
Rheder II, 687*.
Rheinstrom, s. Deichordnung.
Riemenstechen II, 370.
Riemer II, 659. deren Privilegium 660.
Rinderpest III, 411. verschiedene Benennungen derselben 599.
Rindvieh, über die Straße geführtes I, 72. — mit Franzosenkrankheit behaftetes 428. Kennzeichen des gesunden und kranken 434 f. — Vorsicht beim Schlachten III, 553. — verbotwidriges Abledern desselben 566.
Rindviehhandel zur Zeit der Viehpest III, 387.
Rindviehzucht, s. Viehzucht.
Roer, s. Ruhrfluß.
Rohrdächer III, 260.
Röhrmeister III, 668*. (s. auch Brunnenmeister.)
Rössel, Zuchthaus daselbst II, 455.
Roßärzte, s. Thierärzte.
Roßkrankheit der Pferde III, 454 f. Kennzeichen derselben 458.
Rübsaamenlesen III, 522.
Ruhrfluß, s. Deichordnung.
Ruhrkrankheit I, 532 f.
Ruthefließ, s. Deichordnung.

S.

Saale, s. Deichordnung.
Saatfelder, durch Kriegsübungen beschädigte III, 511*.
Sachen, gestohlne und verdächtige, Verhütung zu deren Wegschaffung I, 187. verbotwidriges Kaufen derselben 128*. 159 f. 165. 171. 178. 184. Verfahren, wenn dergleichen in Marktbuden gefunden werden III, 714.; wenn der rechtmäßige Eigenthümer unbekannt ist 694.
— verlorne und gefundene (Schätze) I, 128*. — von entwichenen Verbrechern zurückgelassene III, 693. 694.
— und Kleidungsstücke von epidemisch kranken Personen I, 160. 166. 172. 185. 536.
— feuerfangende II, 736. 770. 774. 785. 806.
Sägeblöcke, aus den Forsten entwendete III, 483.
Sägeschmiede, Zeugschmiede II, 675.
Salz, Salzhandel III, 552*.
Salzregal III, 551. Ausübung desselben 552*.
Sandbänke, in Strömen III, 202. (s. auch Inseln.)
Sandgruben, Unglücksfälle durch dieselben I, 116.
Sandscholle, deren Deckung III, 511*.
Sanitätsberichte, deren Abfassung I, 294. Schema für Medicinalpersonen 298 ff.
Särge, zur Schau ausstehende I, 530. deren Beschaffenheit bei ansteckenden Krankheiten 495. verbotwidri-

ges Oeffnen bei Begräbniſſen 536. mit ausländiſchem Zeuge ausgeſchlagene II, 131. aus Tannendielen verfertigte III, 489.
Sattler II, 659. deren Privilegium 660*.
Schaafe, deren Krankheiten III, 424 ff. Verhalten beim Transport der unreinen 427. 431.
Schaaffelle, Handel damit III, 442.
Schaafpocken, Maaßregeln gegen deren Verbreitung III, 438. 441.
Schaafräude III, 426. Verhalten dabei 428. Mittel dagegen 430. 457.
Schaafwaſchen in Flüſſen III, 85.
Schaafzucht, Geſetze und Verordnungen darüber III, 424.
Schaardämme, deren Befeſtigung III, 92.
Schäfer, deren Verhalten bei Schaafkrankheiten III, 426 f. 439. — Schäferordnung 435. (ſ. auch Hirten.)
Scharfrichter, deren Eigenſchaften II, 629*. Prüfung bei ihrer Anſtellung 633. ihr Gewerbſchein 635 f. — in wie fern ſie äußerliche Curen verrichten dürfen I, 330. ſollen ſich nicht mit Curiren toller Thiere befaſſen 83. — ihr Verhalten bei gefallenem Viehe III, 359. 386.
Scharlachfieber I, 492*. Verhalten dabei 526. 529.
Scharrnfleiſch I, 427*. II, 639.
Schattenſpieler, ſ. Marionettenſpieler.
Schätze, gefundene, ſ. Sachen.
Schaukünſte II, 546*.
Schauordnung, ſ. Deichordnung.
Schauſpieler II, 546*. unprivilegirte 547.
Schauſpielergeſellſchaften, kleine II, 550.
Schauſpielhaus, Störung darin II, 550.
Scheerenſchleifer II, 673. herumziehende I, 17*. 335. II, 628.
Scheibenſchießen, Vogelſchießen I, 63. II, 644.
Scheidemünze, deren Einſchmelzung und Umprägung II, 682*.
Scheintodte, deren Rettung I, 539. 545.
Schenkungen, Vermächtniſſe, an Kirchen und Klöſter II, 4*. an Schulen 45.
Schenkwirthe, ſ. Gaſtwirthe.
Schenkwirthſchaften, Anlegung neuer II, 679*. deren Reſſortverhältniſſe III, 569*.
Scherben, auf die Straßen geworfene I, 120. 419.
Scheunen, deren Anlegung II, 725. 733.
Schieferdecker, deren Pflichten bei Feuersbrünſten II, 749. 765.
Schierling, gefleckter I, 105.
Schießen, bei feierlichen Gelegenheiten I, 53. 58 f. II, 772. unbefugtes III, 572. — mit Windbüchſen I, 65.
Schießgewehr, der Bauern und Bürger I, 56. II, 724. — wem es zu führen erlaubt iſt I, 62. Gebrauch deſſelben beim Scheiben- und Vogelſchießen 63.
Schießpulver I, 46*. deſſen Verſendung 47. 50. Aufbewahrung II, 737. auf Kauffartheiſchiffen 705.
Schiffbrüche I, 89*.
Schiffe, Rettungsmaaßregeln bei Strandungen I, 90. 215. — Todesfälle auf denſelben 539.
Schiffer, deren Verhalten bei der Fahrt über das friſche Haff II, 688. 692. in dem Hafen zu Pillau 700 ff.
Schifffahrtspolizei II, 687.
Schilder, deren Inſchriften II, 569.
Schindeldächer III, 239*. 264. II, 723. 735.
Schinder, ſ. Abdecker.
Schlachten (Buhnenwerke), zum Betrieb der Mühlen III, 181.
Schlachten des Viehes I, 418. — in wie fern es den Juden erlaubt iſt II, 638. — zur Zeit der Viehpeſt III, 353. 356. 370. 387.
Schlachtvieh, Hetzen deſſelben I, 427*.
Schlächter, ſ. Fleiſcher.
Schlafmachende Mittel I, 469. 477.
Schlagbäume, auf Deichen III, 45. auf Landſtraßen 267*.
Schlägereien, Verwundungen dabei I, 560. — auf Tanzböden II, 564. in Bordellen 536.
Schleifer, ſ. Tuchſcheerer.
Schleuſen III, 7. 70. deren Anlegung 55. Unterhaltung 100. Ziehen und Zuſetzen 116. — zum Betrieb der Mühlen 181.
Schleuſengraben, ſ. Waſſerleitungen.
Schlitten, ohne Deichſel I, 92 f. — breitſpurige III, 307. — Schlittenfahren ohne Geläute I, 92*.

Schlittschuhlaufen, an gefährlichen Orten I, 92. 93.
Schlüssel, Dietriche, s. Trödler.
Schlüsselbüchsen I, 66.
Schmiede, Anlegung ihrer Feueressen II, 730. (s. auch Feurrarbeiter.)
Schnee, s. Eis.
Schneidemühlen, Unterschleife auf denselben I, 202.
Schneidemüller II, 677. deren Pflichten I, 203.
Schneider II, 664. deren Privilegium 658*. 661*.
Schnurmacher, s. Bortenwirker.
Schönfärber II, 656.
Schonungen in Forsten, zum Schaden der Hütungsinteressenten III, 469. Strafe der Hirten und Schäfer, wenn sie in denselben hüten 470. 474.
Schonzeit, s. Jagd.
Schornsteine III, 269. deren Bauart II, 729. 805. auf dem platten Lande 797. — deren Reinigung 731. 770. 777.
— hölzerne, sind nicht zu dulden II, 725. 797. (s. auch Bau, Feueranstalten.)
Schornsteinfeger II, 669. Instruction zur Prüfung derselben 804. ihre Eigenschaften 807. — ihre Pflichten beim Reinigen der Schornsteine 731. bei Feuersbrünsten 749. 765. — Fegerlohn 732.
Schreiben und Lesen, darin Unerfahrne I, 137. III, 750.
Schreiner, Tischler II, 666.
Schriften, wissenschaftliche II, 98. periodische ꝛc. 99. verbotene 107. anonyme 111. (s. auch Zeitschriften.)
Schriftsteller, deren Rechte ihre Werke selbst zu verlegen II, 611. — unbefugte 516. wem sie ressortiren III, 707.
Schuhmacher, Schuster II, 660. Vorsicht bei Aufbewahrung der von ihnen gebrauchten Borke 735.
Schuldeputation, Organisation der städtischen II, 45*.
Schuldner, s. Banquerott.
Schulen, niedere, Gesetze und Verordnungen darüber II, 44*. Sommer- und Winterschulen auf dem Lande 48. 66. 67. Reinigung und Verbesserung der Stubenluft 75. — in Strafanstalten und Armenhäusern 215. 268. 306.
Schulen, höhere II, 76. (s. auch Studirende, Universitäten.)
Schüler, Gymnasiasten, wie sie sich auf der Straße betragen sollen II, 84
Schulgeld II, 45*. auf dem Lande 49 f. dessen Erhöhung 69. unter welchen Umständen es bezahlt werden muß 71. — in Privatschulen 88.
Schulkassen, Rechnungsführung darüber II, 165.
Schulkataloge, deren Einrichtung II, 51.
Schulkinder, s. Kinder.
Schullehrer, Schulmeister, Aufhebung der Neujahrsumgänge II, 74. — auf dem Lande 48. 51 f. Eintheilung der Schullectionen 56 ff.
Schulpredigt II, 50.
Schulvorstände II, 45*.
Schutt, auf den Straßen II, 569.
Schutzblattern I, 240*. Verfahren bei deren Einimpfung 251. in wie fern Landgeistliche und Hebammen die Impfungen verrichten können 254.
Schwämme (Pilze), Aufsuchen derselben in den Forsten III, 491.
Schwangere, Sorge für dieselben I, 467. ihre Pflichten 473. Bestimmungen über ihre Verpflegung 475. Strafe bei verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft 274. 471. (s. auch Hebammen.) — in Strafanstalten II, 240.
Schwängerer, dessen Pflichten I, 473.
Schwarzfärber II, 656.
Schwefelziehen, Vorsicht dabei II, 736.
Schweidnitz, Strafanstalt daselbst II, 501*.
Schweine, Hüten derselben auf Deichen und Dämmen III, 46. 60. — zum Verkauf gemästete oder geschlachtete II, 638. sinnige 659. mit der Bräune behaftete III, 351*. 422.
Schwerdtfeger II, 674. deren Privilegium 670*.
Sclaverei I, 255*.
Sectionen, s. Leichenöffnungen.
Sectionsinstrumente, der Wundärzte I, 285*.
Seelenliste, s. Bevölkerungsliste.
Seen, Landseen, deren Räumung III, 146.
Seeschiffe, s. Schiffe.
Seidenfärber II, 656.
Seidenwirker II, 658.

Seifensieder I, 412*. II, 675. ihr Verhalten bei Aufbewahrung feuernährender Sachen 736.
Seiler II, 669. 737.
Seiltänzer II, 546*. (s. Kunstreiter.)
Sekten II, 1*. tolerirte 9.
Selbstmörder, s. Leichen.
Sensal, s. Mäkler.
Setzzeit, Schonzeit, s. Jagd.
Seuchen, s. Pest.
Sicherheitspolizei, öffentliche und allgemeine I, 1. — persönliche 46. — des Eigenthums 128.
Siehmacher II, 675. fremde I, 17*.
Siegel, unerlaubte Anfertigung derselben I, 212.
Sielengraben III, 55.
Signalement entlassener Sträflinge, soll der Gensd'armerie mitgetheilt werden II, 501*.
Silberarbeiter II, 672.
Söhne, die siebenten I, 240*.
Soldaten, abgedankte, bettelnde II, 279. (s. übrigens Militairpersonen.)
Soldatenfrauen und Kinder, bettelnde II, 178.
Sommerschulen, s. Schulen.
Sonn- und Festtagsfeier, in Hinsicht der bürgerlichen Gewerbe II, 22.
Speck II, 756. Vorsicht bei Schmelzung desselben 727*.
Speicher und Boden, Sicherung derselben I, 117*.
Sperlingsköpfe, deren Ablieferung III, 312. 522.
Sperrungswachen, zur Zeit der Viehpest III, 369. 375 f. 382.
Spiegel I, 124.
Spiele, unerlaubte, falsche I, 119. III, 575. (s. auch Hazardspiele.)
Spielsachen, gefärbte, vergoldete und versilberte I, 101.
Spinnereien, in Landarmenhäusern und Strafanstalten II, 206 f. 332. 439.
Spinnhaus, zu Königsberg in Preußen II, 485.
Spitzmorchel I, 105.
Sporer II, 673.
Spritzbüchsen I, 118*.
Spritzen, s. Feuerinstrumente.
Staatsverbrechen, s. Verbrechen.
Stabeisen, dessen Einfuhr I, 191*.
Ställe, deren Reinigung nach aufgehörter Viehpest III, 385.
Stand und Würden, erdichtete I, 254.
Statüen, s. Denkmähler.
Stechapfel, s. Kräuter.
Steckbriefe I, 8. 16. bei Verfolgung einer Militairperson 15. bei entwichenen Züchtlingen II, 259.
Stege über Graben III, 216.
Steine, auf die Straßen geworfene I, 118*. auf öffentlichen Wegen III, 270. von Feldfluren geholte 320. — heiße, als Bettwärmer II, 759.
Steinkohlen, verbotwidriger Handel damit III, 555.
Steinmetzen II, 668.
Steinpilz I, 104.
Steinsalz, polnisches III, 337 f.
Steinsetzer II, 668.
Stellmacher II, 676. 754.
Stempel, s. Siegel.
Stempelbogen, zu wundärztlichen Attesten III, 728.
Sterbekassen I, 211*.
Sterbequartale III, 760*.
Stettin, s. Leichen-Reglement.
Steuern, deren Beitreibung III, 634.
Stiftungen, milde II, 164 f. deren Vermögen 5*.
Stolgebühren, katholischer Geistlichen II, 6*.
Stoppelharken III, 318. 321.
Stoppelhütung III, 324.
Strafanstalten, s. Zwangsarbeitsanstalten.
Strafen, s. Geldstrafen.
Strafgefälle, polizeiliche, deren Verwendung III, 582.
Sträflinge, s. Züchtlinge.
Strafrecht, der Magistrate III, 630.
Strandungen I, 213. (s. Schiffe.)
Straßen, deren Reinigung I, 120. 419. 421. — dürfen nicht durch Holzstücke und aufgeführte Gerüste versperrt werden II, 565. 576 f. III, 759. nächtlicher Unfug auf denselben 745.
Straßen und Wege, deren Verlegung zur Zeit der Viehpest III, 369. 374.
Straßenbrunnen, deren Reinigung II, 775.
Straßengraben III, 1*.
Straßenordnungen II, 565*.
Straßenpflaster III, 579.
Straßenreinigung, s. Straßen.
Strauchwerk, s. Hecken.
Streitigkeiten, durch Privilegia veranlaßt III, 696. — zwischen Hands-

werkern und Reisenden 659. — zwischen Mühlenbesitzern 699. — über Deichsachen 227.
Stroh, Gewicht des verkäuflichen I, 191*.
Strohdächer II, 725. III, 260. 264.
Strom- und Uferordnung, s. Deichordnung.
Strumpfstricker II, 658.
Strumpfwirker II, 657.
Stuccateurs II, 667. deren Privilegium 668*.
Studirende II, 76. in wiefern sie sich in Pfandgeschäfte einlassen können I, 156. — einländische, dürfen nicht die Universität Jena beziehen II, 76*. — wie es in Hinsicht der Candidaten zu halten sey 79. — katholische, sind von dem Abiturienten-Examen ausgenommen 78. (s. auch Universitäten.)
Stuhlmacher, englische II, 676. deren Privilegium 667*.
Suppliken, s. Bittschriften.

T.

Tabakrauchen, unerlaubtes II, 814. auf den Straßen 738. III, 571. an feuergefährlichen Orten II, 769. 777. 810. 816. in den Mühlen 817. in den Heiden 738. 805. 809. III, 432. zur Erntezeit 327. in Apotheken I, 542*. in Strafanstalten II, 219. 303.
Tabakspinner II, 669.
Tabellen, statistische, wie sie anzufertigen I, 262. — über inhaftirte Verbrecher III, 568*.
Tagelöhner, auf dem platten Lande, deren Anziehzeit II, 502*.
Tagschriften, s. Zeitschriften.
Tanz, an heiligen Tagen II, 3*. in Gasthäusern 564. III, 575.
Tapiau, Landarmen- und Strafanstalt daselbst II, 366.
Taschenspieler II, 177.
Täschner II, 660. deren Privilegium 659*.
Tauben, strafbares Wegfangen derselben III, 326.
Taubstumme, als Lehrlinge II, 641*.
Taufe der Kinder II, 15 f. unterlassene 17.
Taufnamen II, 2*. nicht christliche und anstößige 27.
Taxe, der Medicinalpersonen I, 286*. der Thierärzte 315. — der Bäcker und Fleischer I, 199. III, 579. — der Gastwirthe, Wein- und Kaffeeschenker II, 560*.
Teiche, deren Reinigung und Untersuchung II, 773. 775.
Terminiren, s. Almosensammeln.
Tertialforsten III, 468*.
Theatralische Vorstellungen II, 546*. 547. (s. auch Schauspiele.)
Theerführer, fremde I, 17*.
Thierärzte I, 314 f.
Thiere, Unglücksfälle durch dieselben, s. Pferde und Hunde.
Thierfang III, 505*.
Thierführer II, 177. 279.
Thiergarten, in Berlin, s. Anpflanzungen.
Thierheilkunde, Ausübung derselben I, 315.
Thurmwächter, deren Pflichten II, 746.
Tischler II, 666. 734. deren Privilegium 665*. 668*.
Tod, Kennzeichen des wirklichen I, 539*. 565. 566.
Todesfälle, verschiedener Art I, 541. — auf Schiffen 559. — in Irrenhäusern 584 f. 408. in Strafanstalten II, 290. 259. 307. 351. 395. 436.
Todesurtheile, Verfahren bei deren Vollziehung III, 725.
Todte Körper, s. Leichen.
Todtenfeier, kirchliche II, 21.
Todtengräber, deren Gewerbsteuerfreiheit II, 678*.
Todtenschauärzte, Instruction für dieselben I, 321.
Tollkrankheit des Viehes III, 385. I, 83. 84. (s. auch Hunde.)
Tonkünstler II, 671. reisende 679*.
Topfbinder, herumziehende I, 17*. II, 556. 628.
Töpfe, zerbrochene, s. Scherben.
Töpfer II, 671. Anlegung ihrer Oefen 730. — dürfen nicht zur Nachtzeit brennen 735.
Töpfewerfen, s. Polterabend.
Topographieen, medicinische I, 285*.
Torfasche II, 726*.
Torfmoore III, 311*.
Tränken, s. Viehtränken.

Tränktröge, deren Bedeckung zur Zeit der Viehpeſt III, 412.
Transport, von Pulver und Munition I, 50. — der Bettler und Vagabonden I, 26*. II, 181. 205. 242. 578 f.
Transportkoſten I, 27*. für eingebrachte Vagabonden II, 186. 265. 298. (ſ. auch Meilengelder.)
Transportſchein II, 282. 336 f. 383.
Transportzettel, Formular deſſelben II, 425.
Trauer, Aufwand dabei II, 127 f. Beſtimmung der Civiluniformen bei Landestrauer 130. — wie es mit dem Bekleiden der Todten und Ausſchlagen der Särge zu halten ſey 131.
Trauer-Reglement, neues II, 127.
Trauungen, zur Advents- und Faſtenzeit II, 3*. Haustrauungen 4*.
Treibjagen, an Sonn- und Feſttagen II, 25. (ſ. auch Jagen.)
Treidelweg, an Ufern III, 33.
Treſorſcheine II, 682*.
Triennium academicum II, 77.
Triften, Durchtriften III, 216.
Trödelei, geheime, beſonders in Hinſicht auf geſtohlene Sachen I, 187.
Trödler, Pflichten und Eigenſchaften derſelben I, 158. 164. 171 ff. Vorſicht beim Ankauf verdächtig ſcheinender Sachen 159 f. 165. 172 f.
Trödler-Reglement, für Berlin I, 155. für Königsberg in Preuſſen 162. für Memel und Tilſit 168. für Elbing 174. für Danzig 180.
Tuch, Hauſiren damit II, 678*.
Tuch- und Tranſitohandel nach Aſien II, 582*.
Tuchfärber II, 656.
Tuchmacher II, 654.
Tuſcheerer, Tuchbereiter II, 656. 657. deren Privilegium 658*.
Tuchwalkmüller II, 657.
Tugendbund I, 54. (ſ. Verbindungen.)
Tumult, öffentlicher, ſ. Aufruhr.
Turnkunſt II, 92.

U.

Uebergalle, ſ. Rinderpeſt.
Ueberſchwemmungen, Verhalten dabei in Hinſicht der Geſundheit I, 523 f. (ſ. auch Waſſersgefahr.)
Ufer, deren Unterhaltung III, 19. Befeſtigung 92. 128. Abbruch an denſelben 57. Anpflanzungen 50. 83. 223. Anwachs 174. 194. Verfahren bei Durchbrüchen und neuen Flußbetten 96. 181. 208. (ſ. übrigens Deichordnung.)
Uferordnung, ſ. Deichordnung.
Uhrmacher II, 671.
Ukermünde, Landarmenhaus daſelbſt II, 277. als Strafanſtalt 280.
Umſchau, der Handwerksgeſellen II, 643.
Ungern, ſ. Olitätenhändler.
Unglücksfälle verſchiedener Art I, 546 f. zur Winterszeit 92*. durch Thiere 68.
Unitarier II, 1*.
Univerſitäten, dreijähriges Studiren auf denſelben II, 77. — zu welchem Reſſort ſie gehören, und Verfahren bei Exceſſen 80 f.
Unreinigkeiten, aus den Fenſtern gegoſſene I, 118*. 422.
Unterofficiere, ſ. Militairperſonen.
Unterrichtspolizei II, 44.
Unzucht, Verleitung dazu II, 533. III, 691.
Urkunden, falſche I, 212.

V.

Vagabonden, Aufſicht auf dieſelben I, 17. ſollen des Landes verwieſen werden 19. Strafe bei ihrer Rückkehr III, 667. Aufgreifung derſelben und Ablieferung in die Strafanſtalten II, 181 ff. 186. 204. 278. 280. 294. 326. 340. 372 ff. 501*. — wie bei dem Verhör derſelben zu verfahren 415. 422. — kranke 283. 371. — fremde III, 569*. (ſ. übrigens Bettler, Verbrecher.)
Verbindungen, geheime I, 29 f. 57.
Verbrechen, deren Ausmittelung III, 620. Unterſuchung und Beſtrafung 678 ff. wie in zweifelhaften Fällen zu verfahren 628. — die darauf geſetzten Strafen ſollen der Jugend von dem Prediger bekannt gemacht werden II, 28. — gegen den Staat III, 755. (ſ. auch Vergehungen.)
Verbrecher, eingelieferte II, 226 ff. 241. deren Verſicherung und Aufbewahrung 228. Ernährung während der Gefangenſchaft III, 638.

ihre Strafe bei verſuchter Flucht II, 239. Perſonbeſchreibung III, 657. Verfahren bei ihrer Entlaſſung II, 238. 248. 250. 501*. — kranke 246. 257. — des Bürgerrechts unfähige III, 569*. — Vorladung unbekannter und entſprungener 693. 694. Auslieferung der fremden 662. 663. Landesverweiſung nach ausgeſtandener Strafe 664. — aus Gefängniſſen entwichene I, 8 ff. II, 259. — von Eltern oder Vormündern übergebene 249. 250. (ſ. auch Züchtlinge.)

Verdächtige Perſonen I, 7*. 10 f. deren Verhaftung III, 664. (ſ. auch Steckbriefe.)

Verfügungen, gerichtliche, Abſchriften davon III, 710.

Verführung junger Mädchen zur Unzucht II, 533. III, 691.

Vergehungen III, 601. gegen Hoheitsrechte ꝛc. 602. gegen Finanz- und Polizeigeſetze 601. 604. — der Militairperſonen 743. 749. — Unterſuchung und Beſtrafung der polizeilichen 612.

Vergiftung, aus Fahrläſſigkeit III, 671. — der Viehweiden, Ställe und Teiche 590.

Vergolden und Verſilbern, der Eßwaaren und Spielſachen I, 101.

Vergraben, des gefallenen Viehes III, 629.

Verhaftungen, ſ. Arretirungen.

Verhör, bei aufgegriffenen Bettlern und Vagabonden II, 205. 298. 577. 587. 415. wie es einzurichten 422.

Verkleidungen, unſittliche, bei Volksfeſten II, 579.

Vermächtniſſe, ſ. Schenkungen.

Vermiethung, ſ. Zimmer.

Vermögenspolizei II, 113.

Verordnungen, landesherrliche, deren Bekanntmachung von den Kanzeln II, 440. 6*.

Verpflegungskoſten, bei transportirenden Verbrechern I, 28*. (ſ. auch Zwangsarbeitsanſtalten.) — bei arretirten Militairperſonen III, 752.

Verrath, Landesverrath, deſſen Unterſuchung und Beſtrafung III, 755.

Verſilbern, ſ. Vergolden.

Verſchwendungen II, 115*.

Verſteigerung, ſ. Auction.

Verſtorbene, ſ. Todesfälle.

Verſuche, phyſikaliſche, mit hingerichteten Perſonen III, 727.

Verunglückte, mancherlei Art I, 541. Mittel zu deren Rettung 545 ff.

Veruntreuungen der Dienſtboten II, 502*. der Zimmerleute III, 240. 242.

Verzinnung, ſ. Küchengefäße.

Veterinärärzte, ſ. Thierärzte.

Victualien, Hauſiren damit II, 591.

Vieh, deſſen Futterung, Wartung und Aufſtallung III, 529. Austreiben deſſelben ohne Hirten (Freijagen) 541. 545. (ſ. auch Feldordnung.)

— unreines, erkranktes und gefallenes II, 629 ff. III, 352 f. 359 f. Ablebern deſſelben II, 636. — an der Tollkrankheit krepirtes 351*. — Schlachten des kranken I, 427*. — vom tollen Hunde gebiſſenes II, 408. — mit Milzbrand behaftetes 421. — podoliſches 409. 414. 416. — innerer Zuſtand des gefallenen 401. (ſ. auch Viehſeuchen.)

Viehhandel, nach aufgehörter Viehpeſt III, 384. Verhalten der Viehhändler 554. 556.

Viehhütung (Triften), auf Deichen und Dämmen III, 9. 31. 46. auf Ufern und Graben 114. in Forſten und Schonungen 468*. 469 ff. auf Gemeinweiden 323. auf fremden Grundſtücken 541. 545.

Viehleiter III, 377.

Viehmärkte III, 557. 587.

Viehſchlachten I, 418. in wiefern es den Juden erlaubt iſt II, 638.

Viehſchneider, hauſirende II, 628.

Viehſeuchen, Viehpeſt III, 349. Abwendung derſelben und Verhalten beim Viehſterben 551. 557. 575. 599. 413. — auf dem Lande 560. in Städten und Flecken 574. — Strafe derer, die ſie weiter verbreiten 390. 596. Kennzeichen und Vorbauungsmittel 406. 409.

Viehtränken III, 145. 539. — in Graben 84 f. 217. 221. 226. 254. in Feldern 319. — Vorſicht bei graſſirenden Seuchen 367.

Viehwärter, deren Pflichten III, 364.

Viehweiden, Vergiftung derſelben III, 590. (ſ. auch Viehhütung.)